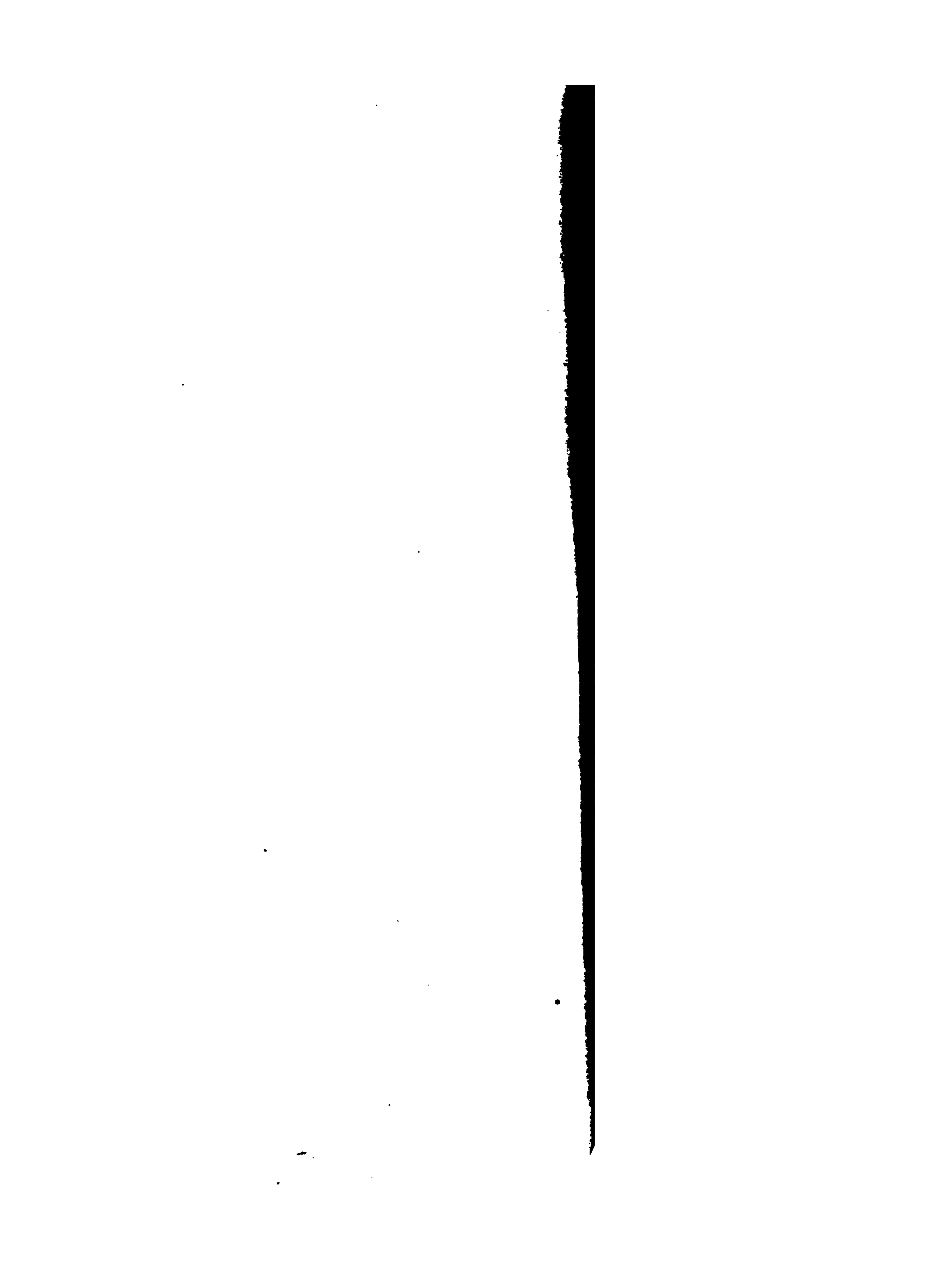



600039045R



DIE
VERFASSUNG UND VERWALTUNG
DES
RÖMISCHEN STAATES.

DARGESTELLT

VON

DR. J. N. MADVIG.

ZWEITER BAND.





LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1882.

Vorwort.

Etwas später als ich erwartet und versprochen hatte, folgt dieser zweite und letzte Band meiner Darstellung der römischen Staatseinrichtungen dem ersten; nach einem Jahre statt nach „wenigen Monaten". Der Zwischenraum ist aber jedenfalls nicht so grofs, dafs er irgend eine Unterbrechung und Störung der Einheit der Auffassung und der Darstellungsweise hat hervorbringen können. Auf der im ersten Bande gegebenen Grundlage wird also in diesem, nachdem im 7. Kapitel die Theile des Staats und des Reichs nach ihrem im Laufe der Zeiten umgebildeten Verhältnis und Zusammenhange betrachtet sind (ein Abschnitt, worin es mir besonders am Herzen gelegen hat Klarheit und Übersichtlichkeit zu erreichen) die Darstellung der einzelnen Seiten der Staatsverwaltung dergestalt durchgeführt, dafs den vier Hauptkapiteln 8—11 sich im 12. Kapitel ein Überblick solcher öffentlichen Einrichtungen anschliefst, die im Alterthume sozusagen nur als rudimentäre hervortreten. Überall habe ich darnach gestrebt von den dem Alterthume und besonders dem römischen Volke eigenthümlichen Grundgedanken und Gesichtspunkten ausgehend, für die verschiedenen Zeiten ein, soweit es die Quellen gestatten, anschauliches und den wechselseitigen Zusammenhang der Einrichtungen andeutendes Bild zu geben, worin alles für die Sache und zugleich für das Verstehen der alten Schriften und der anderen Denkmäler Wesentliche sich aufgenommen fände,

mit Übergehung unbedeutender Details und mit Hinweisung darüber auf andere Werke, indem ich zugleich das vom Anfang an festgestellte Verhältnis zwischen der ausführlicheren Darstellung dessen, was dem antiken Staate, der Republik und der ersten Kaiserzeit angehört, und dem Umrisse der letzten Kaiserzeit und des Übergangs zu ihr durch das dritte Jahrhundert n. Chr. bewahrte. Diejenigen Fragen, die sich bei jeder einzelnen Einrichtung aufdringen, wenn man sich in ihre Durchführung und Anwendung im wirklichen Leben hineindenkt, habe ich mir vorgelegt und in sorgfältiger Zusammenstellung und Prüfung der Überlieferung ihre Beantwortung zu finden gesucht, aber zugleich gesagt, wo die Mittel zur Antwort aufhören; von Belegstellen habe ich nur diejenigen angeführt, die ein wirkliches Zeugnis über die behandelte Frage enthalten. Ich hege die Hoffnung, daſs auf mehreren Punkten etwas gröſsere Sicherheit und Klarheit erreicht oder Anstöſse und Zweifel entfernt sein sollen. Wenn unter andern einige Phänomene, die gewöhnlich ohne innere Verbindung aufgeführt werden, durch die Hinweisung auf den vererbten und stark ausgeprägten aristokratisch-timokratischen Charakter des römischen Staatslebens eine gemeinsame Beleuchtung erhalten haben, wie da sind der summarische Criminalprozeſs im Gegensatze zu den regelmäſsigen *quaestiones*, der Unterschied der Strafen für *honestiores* und *humiliores* und die scharfe Grenze zwischen den Oberoffizieren und den Centurionen, so liegt hierin allein die Anerkennung der historischen Wahrheit, kein Ausdruck politischer Sympathie.

Eine besondere Schwierigkeit sowohl an sich als mit Rücksicht der Ausführlichkeit im Verhältnis zu den übrigen Abschnitten zeigt sich bei der Darstellung des Rechtswesens. Als allgemeine Grenzbestimmung habe ich hier (neben dem entschiedenen Zurücktreten des Rechtssystems gegen die Rechtspflege) die Vorstellung davon festzuhalten gesucht, welche Fragen ein politisch gebildeter und nicht von juristi-

schen Vorkenntnissen entblöfster Mann, der doch weder Richter noch Advokat wäre, aufwerfen und was er zu wissen verlangen würde, wenn er sich eine Übersicht über den Rechtszustand und die Rechtspflege in einem fremden Lande, wo diese ganze Seite des öffentlichen Lebens auf einer andern Grundlage als in seinem eigenen ruhte, verschaffen sollte, und dann auf den Bedarf der Philologen bei der Behandlung der Litteratur Rücksicht genommen. Auch im Kapitel vom Cultus war die Grenze nicht überall leicht zu finden theils zwischen Staatseinrichtung und Volksglauben oder Volksbelustigung, theils zwischen dem Allgemeinen und Bedeutenden und dem ganz Fragmentarischen, das nur in einer einzelnen Notiz auftaucht. Was in den letzten Jahren an neuen Denkmälern, besonders Inschriften hervorgezogen ist, habe ich sorgfältig zu benutzen gestrebt; dafs aber das Eine und das Andere mir entgangen sein kann, folgt aus den Verhältnissen, unter welchen ich seit sechs Jahren arbeite. (Es möge hier bemerkt sein, dafs die Sammlung von Bruns *fontes iuris Romani* etc., die im ersten Bande nach der dritten Ausgabe citirt ward, in diesem nach der vierten citirt ist. Die Zurückführung aller der nach Orelli-Henzen oder Wilmanns citirten Inschriften auf die Nummer im C. I. L., insoweit sie sich in den herausgegebenen Bänden finden, schien mir nicht die Mühe zu lohnen, besonders da es in den meisten Fällen auf die Zusammenstellung und Gruppirung in den Registern der kleineren Werke ankam.)

Der Abschlufs einer durch eine Reihe von Jahren fortgesetzten Arbeit über einen Gegenstand, mit welchem man sich in andern Formen während eines grofsen Theils seines Lebens beschäftigt hat, bringt immer eine gewisse Befriedigung, und diese Befriedigung wird gröfser, wenn man sich die besondere Aufgabe erst in einem Alter gestellt und durchzuführen angefangen hat, in welchem jähe Unterbrechung oder doch fühlbare Schwächung der Arbeitskraft befürchtet werden könnte, und wenn man einem sinnlichen

Hindernis, dem fast völligen Verluste des Vermögens zu lesen und zu schreiben gegenübersteht, das eben diese Art von Arbeit höchst schwierig machen mufste. Diese Befriedigung mag ich mir in diesem Augenblicke nicht durch den Gedanken an die möglichen ja unumgänglichen Mängel und Unvollkommenheiten des Werkes gar zu sehr stören. Selbst für die lange Liste der Druckfehler will ich unter den gegebenen Umständen Nachsicht erwarten.

Kopenhagen, im März 1882.

J. N. Madvig.

Inhalt.

Kapitel VII.

Die Theile des Reiches und ihre besondere Verfassung und Verwaltung.

Kapitel VIII.

Das Rechfswesen.

Seite

Kapitel IX.

Der Staatshaushalt, das Finanz- und Geldwesen.

Kapitel X.

Kriegs- und Wehrwesen.

Kapitel XI.

Die öffentliche Gottesverehrung.

Kapitel XII.

Verschiedene Einrichtungen zum Besten des Staates und der Bürger.

Kapitel VII.

Die Theile des Reiches und ihre besondere Verfassung und Verwaltung.

§ 1.

Vorbemerkungen.

Wie im ersten Kapitel dargethan, bestand das römische Reich zur Zeit der Republik, namentlich bis zum Bundesgenossenkriege aus drei scharf gesonderten Gliedern, dem hauptstädtischen Römervolke und den übrigen Bürgergemeinden, den verbündeten Völkern in ihren Sonderstaaten, namentlich in Italien, und den unterthänigen Ländern, den Provinzen, von denen jedes seine eigentümlichen Einrichtungen und Verwaltungsformen hatte. Nach dem Bundesgenossenkriege verschwindet das zweite Glied, wenigstens sein hauptsächlicher Bestandtheil, die italischen Bundesgenossen, und nur zerstreute Reste desselben bleiben in den Provinzen in enger Verbindung mit der Provinzialverfassung übrig. In der Kaiserzeit seit Cäsar werden alsdann mit dem römischen Bürgerrechte auch die Bürgergemeinden in die Provinzen getragen, und die römische Gemeindeverfassung, an die sich die eigenthümliche Verfassung der Städte mit dem neuen latinischen Rechte anlehnte, wird hierdurch mit den Provinzialformen vermischt und unter sie hineingezogen, und die Provinzialverwaltung dringt zuletzt in das ihr ursprünglich ganz fremde Heimatland, Italien, ein. Die Kaiserperiode bietet daher in den ersten Jahrhunderten bei einer stückweise stattfindenden

Entwickelung unklarere und minder sicher begrenzte Formen, während man, sei es bewufst oder unbewufst, auf eine neue Gleichförmigkeit hinarbeitet, welche jedoch wegen der ungeheuren geographischen Ausdehnung und der an Volkseigenthümlichkeit und geschichtlichen Voraussetzungen aufserordentlich verschiedenartigen Unterlagen (man denke z. B. an Gallien und Syrien) nie anders als unvollständig und oberflächlich werden konnte. Hier sind also zuerst die Einrichtungen der republikanischen Zeit nach den erwähnten drei Gliederungen zu betrachten, dann die Entwickelung in der Kaiserzeit und in knappen Umrissen der Abschlufs in der letzten Kaiserzeit. Hier und da wird die Scheidung nach diesen Perioden sich nicht streng durchführen lassen.

§ 2.

Die römische Gemeindeverfassung, die Municipal- und Kolonialverfassung.*)

Bei der Darstellung der Verfassung der römischen Bürgergemeinden tritt zu allererst die ganz eigenartige Stellung der

*) Zu dem hier behandelten Gegenstande haben wir neben den Nachrichten der Schriftsteller und den vielen in kleineren, fast alle aus der Kaiserzeit stammenden Inschriften zerstreuten Zügen wichtige Beiträge in einigen gröfseren, wenn auch unvollständigen Inschriften, erstens in derjenigen, welche einst nach dem Fundorte *tabula Heracleensis* genannt ward, jetzt aber (nach Savigny wegen Cic. ad fam. VI, 18 und einer anderen Inschrift) als *lex Iulia municipalis* bezeichnet wird, beantragt (erlassen) von C. Julius Cäsar im Jahre 45 und in einer uns weniger klaren Verbindung theils Bestimmungen über die Verwaltung der italischen Bürgergemeinden, theils Polizeiverordnungen für die Stadt Rom enthaltend (Bruns p. 95; identisch mit der in den Digesten erwähnten *lex municipalis*?), ferner in der *lex Rubria* (der Name in der Inschrift selbst) oder der *lex Galliae Cisalpinae,* Bestimmungen über die Jurisdiktionsverhältnisse in den cisalpinischen Städten, denen von Cäsar das Bürgerrecht verliehen war, enthaltend (Bruns p. 91); dazu kommen die vor einigen Jahren in Spanien aufgefundenen Stücke von Stadtrechten aus Kaiser Domitians Zeit für die latinischen, aber ganz nach römischem Muster eingerichteten und in den Gesetzen selbst als Municipien bezeichneten Städte Malaca und Salpensa (Bruns p. 130 und 134), und endlich die ebenfalls jüngst in Spanien entdeckte

Stadt Rom hervor. Wie oben dargestellt worden ist, bestand der römische Staat anfänglich aus einem einzigen Gemeinwesen, der Stadt Rom mit ihrem Weichbilde (*urbs et ager Romanus*); die Staats- und die Gemeindeverwaltung deckten sich also ganz, und dieses Verhältnis erhielt sich die ganze Zeit der Republik hindurch trotz der aufserordentlichen Zunahme und Erweiterung des Staates und Volkes, so dafs Rom niemals als Einzelgemeinde neben den andern mit einer eigenthümlich von der Staatsregierung getrennten Verwaltung hervortrat. Der Senat des römischen Staates blieb Stadtvertretung und die Behörden des römischen Staates fuhren fort die Angelegenheiten der Stadt zu lenken, indem namentlich einer dieser Behörden, den Ädilen, unter der Oberaufsicht der Konsuln und unter Beihilfe von Unterbeamten die Fürsorge für die städtische Ordnung oblag, wie denn auch die Stadt keinen von der Staatskasse getrennten Haushalt hatte, da alle Ausgaben für sie zu öffentlichen Bauten und zum Besten der Bevölkerung (z. B. durch die Getreidevertheilung) als allgemeine Staatsausgaben betrachtet wurden. (Ein einzelner Abschnitt des hauptstädtischen Lebens, das Vereins- und Innungswesen, wird unten für Rom und die übrigen Gemeinden zusammen behandelt werden).

Aus dieser ursprünglichen Gestalt des Staates ergiebt sich ebenfalls, dafs sich ebenso wenig bei den Römern wie in den verwandten italischen oder griechischen Staaten der ältesten Zeit irgend eine Andeutung von Formen für die Ver-

Inschrift, die statutarische Bestimmungen für eine in der spanischen Stadt Ursao von Julius Cäsar (oder in seinem Auftrage von M. Antonius) im Jahre 44 gegründete Bürgerkolonie, der *colonia Iulia Genetiva*, enthält (Bruns p. 110 und Ephem. epigraph. III p. 91 ff.). Was die Benutzung der Inschriften von Malaca und Salpensa betrifft, so ist zu bemerken, dafs, wenn sich in latinischen Gemeinden am Ausgange des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung den römisch-republikanischen analoge Einrichtungen und Formen finden, diese alsdann in ihren allgemeinen Umrissen mit voller Zuversicht auf die Municipien und latinischen Städte zur Zeit der Republik übertragen werden können.

waltung auswärtiger Gemeinden oder ihrer Verbindung mit einer Centralregierung findet. Die Folge davon war, dafs auch später die einzelnen römischen Gemeinden eine grofse Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten bewahrten und dafs sie stets isoliert stehen blieben, ohne zu gröfseren Körperschaften mit Zwischengliedern zwischen sich und der obersten Staatsverwaltung vereinigt zu werden, während diese andererseits, ganz abgesehen davon, dafs sie der einen Gattung von Gemeinden, den Kolonien, bei der Anlage jeder einzelnen eine Art von Grundgesetz verlieh, sowohl mit allgemeinen Gesetzen als mit einzelnen administrativen Mafsregeln eingreifen konnte. Eine charakteristische Eigenthümlichkeit der antiken elementaren Staatseinrichtung (des Stadtstaates) ist das Fehlen selbständiger, von den Städten getrennter Landgemeinden; das gesamte Areal und die gesamte Bevölkerung, ob sie gleich zum Theil zerstreut auf dem Lande oder in kleineren Gruppen (*pagi* u. s. w.) wohnt, ist dem Landgebiete, *ager*, und der Bürgerschaft, *civitas*, dieser oder jener Stadt einverleibt, die nach der Bildung des grofsen Staates zur städtischen Gemeinde wird*); wenn daher z. B. Cicero in den Reden nach seiner Rückkehr aus der Verbannung immer wieder von der ihm günstigen Stimmung der gesamten italischen Bevölkerung (*cunctae Italiae*, z. B. de domo 3) redet, begreift er die Bevölkerung unter der Bezeichnung *municipia et coloniae* (sieh z. B. nur in der Rede post red. in sen. 14. 15. ad Quir. 4. 6. in Pis. 18. pro Mil. 8). Ist von allen gröfseren und kleinen Ansiedelungen die Rede, heifst es bald (lex Acil. de rep. v. 31) *oppida fora, conciliabula*, bald (lex Iul. munic. v. 83 u. ö.) *coloniae, municipia, praefecturae* (diese drei = *oppida*), *fora, conciliabula* (vgl. lex Mamil. etc., script. agrim. p. 263

*) Wie in Arkadien, so mag auch in einzelnen italischen Landschaften, namentlich in Samnium, ehe sie römisch wurden, eine Ansiedelung und Verwaltung nach Landdistrikten ohne gröfsere Städte bestanden haben; aber hierüber fehlen uns nähere Nachrichten.

Lachm. Cic. pro Sest. 14), bald werden *vici* und *castella* hinzugefügt (lex Gall. Cisalp. v. 2. 26. 56. 57: *oppido, municipio, colonia, praefectura, foro, vico, conciliabulo, castello territoriove,* wo also *oppidum* als Gattungsname den speciellen vorhergeht und *territorium* die ganz verstreuten Ansiedelungen bezeichnet; vgl. Paul. Sent. rec. IV, 6, 2); bei Livius werden die kleineren Ansiedelungen unter dem Namen *fora et conciliabula* (VII, 15. XL, 37), *oppida et conciliabula* (XXXIV, 1), *pagi, foraque et conciliabula* (XXV, 5) zusammengefaſst. Allein nur die drei ersten Klassen, die in dem Ausdrucke *oppida* begriffen werden, erscheinen als besondere Gemeinden mit selbständiger Gemeindeverfassung, jede zu einer römischen Tribus gehörend (Tusculum in der tribus Papiria, Liv. VIII, 37, die marsischen und pälignischen Städte in der tribus Sergia, Cic. in Vat. 15); die kleineren Flecken und Dörfer gehörten je zu einer gröſseren Gemeinde.*) Neben der gemeinsamen mit dem römischen Bürgerrechte und der Oberherrlichkeit des römischen Staates gegebenen Grundlage dieser Verfassung brachte der verschiedene Ursprung es mit sich, daſs die Municipien (und Präfekturen) jedes nach seiner Art, gewisse Eigenthümlichkeiten und Erinnerungen aus der Zeit, da sie als fremde Städte auſserhalb des römischen Staates bestanden, bewahrt haben konnten, während man sich die Kolonien nach gewissen gleichartigen, gewohnheitsmäſsigen Formen eingerichtet zu denken hat. Es ist bereits oben in diesem Paragraphen und Kap. 1, § 5 bemerkt worden, daſs bei Cicero und den übrigen Schriftstellern im allgemeinen nur Municipien und Kolonien erwähnt werden, ja daſs nicht nur Festus die nämlichen Städte Municipien und Präfekturen nennt, sondern auch Cicero, der aus der Präfektur Arpinum

*) Ulp. Dig. L, 1, 30: *Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui rei publicae vicus ille respondet.* Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daſs die einzelnen *pagi, vici* u. s. w. gewisse hergebrachte Einrichtungen unter der Herrschaft derjenigen Stadt, zu welcher sie gehörten, haben konnten (sieh unten).

gebürtig war, zu wiederholten Malen diese ein Municip nennt (ad fam. XIII, 11. Phil. XII, 8: *municipium meum*), sich selbst als Municipalbürger bezeichnet (*nos, qui sumus ex municipiis*) und in der Rede pro Plancio 9 ebenfalls die Präfektur Atina als Municip aufführt, weil der ganze Unterschied zwischen der Präfektur und dem allgemeinen Municip auf einer in dem früheren, minder vollständigen Bürgerrechte der Bürger begründeten Beschränkung beruhte, die unzweifelhaft, vielleicht mit der einzigen Ausnahme Capuas, durch die Erwerbung des vollen Bürgerrechtes ganz verschwunden war, so daſs an dem Namen Präfektur hinfür nur eine historische Erinnerung haftete, ganz ähnlich wie die preuſsische Regierung einer historischen Reminiscenz zu Liebe die Kreise derselben Provinz in Schleswig in Hardesvogteien, in Holstein in Kirchspielvogteien eingetheilt hat, obgleich diese Distrikte durchaus auf dieselbe Weise verwaltet werden.*) Wir sind nicht im Stande auch nur den geringsten Unterschied zwischen der Verfassung derjenigen Präfektur anzuführen, aus welcher Marius und Cicero gebürtig waren, und der Verfassung der anderen Municipien; im Gegentheil werden wir gleich unten von dieser Präfektur Beispiele vollster Gemeindefreiheit heran-

---

*) Festus v. *praefecturae*: *Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus ius dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum res publica, neque tamen magistratus suos habebant. In quas legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent. Quorum genera fuerunt duo, alterum, in quas solebant ire praefecti quattuor e viginti sex virum numero, qui populi suffragio creati erant, in haec oppida: Capuam, Cumas, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteolos, Acerras, Suessulam, Atellam, Calatiam, alterum, in quas ibant, quos praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus, ut Fundos, Formias, Caere, Venafrum, Allifas, Privernum, Anagniam, Frusinonem, Reate, Saturniam, Nursiam, Arpinum aliaque complura.* Cicero fügt die Benennung *praefectura* hinzu, wo ein rhetorischer Grund ihn dazu bewegt, jedwede Art von Bürgerstädten zu bezeichnen oder den Gegensatz hervorzuheben, wie pro Sest. 14. in Pis. 22. pro Planc. 8. Phil. II, 24. in Cat. III, 2. Unter den Juristen hat Paulus den Namen in der oben citirten genauen Aufzählung von Städten und bewohnten Örtlichkeiten jeder Art.

ziehen. Mithin ist allein die Verfassung der Municipien zu erörtern, so dafs hernach hinzugefügt wird, was insonderheit die Kolonien und die Geschichte des Kolonialsystems betrifft, vorläufig nur für die Zeit der Republik. Durch den Bundesgenossenkrieg erhielten die Municipien als Klasse ein aufserordentliches Übergewicht an Zahl und Ansehen über die Kolonien, namentlich auch durch historische Erinnerungen, und schon bei Cicero taucht daher der Gebrauch des Wortes *municipium* für jedes römische Gemeinwesen auf (de domo 56: *Italiae magnificentissimus ille motus municipiorumque concursus*, nachdem mehrfach vorher *municipia et coloniae* erwähnt sind, pro Sest. 61. in Pis. 22. 32. pro Planc. 40. Phil. II, 23. 25). Dieser Gebrauch tritt noch deutlicher bei Tacitus hervor (Hist. I, 67: *in modum municipii exstructus locus* von einer Stadt schlechthin ohne Rücksicht auf die rechtliche Stellung), wie denn auch der Name in der *lex Malacitana* und *Salpensana* auf latinische Städte Anwendung findet; bei Ulp. in den Dig. L, 1, 1, 1 werden die Einwohner der Kolonie Puteoli als *municipes* bezeichnet. Daher wird auch das Adjektiv *municipalis* späterhin von allem gebraucht, was irgend eine Gemeinde betrifft, z. B. Dig. L, 1: *ad legem municipalem et de incolis.*

§ 3.

Fortsetzung: Die Municipalverfassung.

Ein Municip bildet in seinem Innern einen kleinen Freistaat nach demselben allgemeinen italischen und besonderen latinischen Typus, welcher der Einrichtung des alten Rom selbst zu Grunde lag. Die Einwohner jedes Municips (*municipes*, z. B. *municeps Tusculanus*, in den Kolonien *coloni*) bildeten einen geschlossenen Kreis, welcher sich auf dieselbe Weise wie das römische Bürgerrecht durch Geburt, durch Adoption eines Bürgers aus einer anderen Stadt und durch Freilassung von Sklaven in gesetzlicher Form fortpflanzte und erweiterte (Dig. L, 1, 1); ob und wie ein Municipium

zur Zeit der Republik einen Bürger eines anderen Municips (es sei denn durch Adoption) als *municeps* aufnehmen konnte, wissen wir nicht, es konnte aber natürlich nie jemand aufnehmen, der nicht im voraus römischer Bürger war, und so auf eigene Faust römisches Bürgerrecht verleihen. Allein aufser den *municipes* konnten sowohl Bürger aus anderen Municipien (oder Kolonien, die hier überall mit einbegriffen sind) als Nichtbürger ihren Wohnsitz, *domicilium*, im Municip als Beisassen, *inquilini* oder *incolae*, haben (sieh Dig. L, 1 vieler Orten; der Name *incola* steht im Titel, fragm. 29. 34 und sonst; *municipes et incolae* in Inschriften, bisweilen noch detaillierter, wie *municipes, incolae, hospites et adventores, uxores, servi ancillaeque eorum* Orelli n. 2287; vgl. n. 6962) und daselbst Gewerbe treiben: ob mit etwaiger Beschränkung, wissen wir nicht. Die *municipes* war die zur Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten des Municips berechtigte Bürgerschaft, *populus*. Diese Bürgerschaft trat zu Volksversammlungen zusammen, zweifelsohne in gewisse Abtheilungen getheilt, welche jedoch in republikanischer Zeit nicht ausdrücklich erwähnt werden (— in einigen Inschriften aus italischen Städten, Orelli n. 3740 und 5572, werden *curiae* wie in den latinischen Städten Malaca und Salpensa genannt —), und fafsten daselbst, nach den in jedem Municipium angenommenen und überlieferten Normen, Beschlüsse, *leges*, und vollzogen die Wahlen der Behörden (und der Priester). Cicero erwähnt (de legg. III, 16) einer in (der Präfektur) Arpinum beantragten *lex tabellaria*, über schriftliche Abstimmung in den Versammlungen der Bürgerschaft. Natürlich waren die Beliebungen des Municips nur für seine eigenen Bewohner giltig und konnten in den für alle Bürger und Bürgerschaften verbindlichen Gesetzen keinen Wandel schaffen oder ihnen widersprechen.*) Wahlen der

*) Über den groben Irrthum des Gellius XIII, 16, wo er Municipien und verbündete Staaten mit einander verwechselt und daher die Municipalbürger im ganzen nach ihren eigenen Gesetzen leben und

municipalen Behörden in Volksversammlungen werden erwähnt Cic. pro Cluent. 8: *quattuorviri, quos municipes fecerant*, und in der *lex Iulia municipalis* werden ausführliche Vorschriften über die Bedingungen der Wählbarkeit gegeben, in der lex Malacitana c. 51 ff. über den Wahlmodus in diesen *comitia.* *)

In jedem gröfseren und wohlhabenderen Municipium fand sich aufser den Familien und Individuen, die nach Rom gezogen waren und Ämter und Senatssitze erlangt hatten, aber die Zugehörigkeit zu ihrem Municip fortbestehen liefsen, wie M. Cicero und sein Bruder Q. Cicero und beider Söhne zu Arpinum, Milo zu Lanuvium u. s. w., eine Anzahl Ritterfamilien und (so lange als diese Klasse besonders zählte) *tribuni aerarii* (sieh z. B. Cicero in Betreff des Sex. Roscius in Ameria und in Betreff anderer anderswo). **) Aber von

---

sie nur den römischen Gesetzen insofern unterthan sein läfst, als sie sie zu den ihrigen machten (*fundus iis fiebat*), ist es nach dem Kap. I § 6 Bemerkten überflüssig ein Wort zu verlieren. Cicero (pro Balbo 8 ff., sowie 21 und 24 u. o.) braucht den Ausdruck *fundus fit* (*legi*) von einem Bundesstaate, welcher, was in seinem Belieben stand, ein römisches Gesetz annimmt und es zu dem seinigen macht, oder der Ausführung eines römischen Gesetzes zustimmt, durch das er selbst berührt wird (vgl. Festus v. *fundus*). In dieser Bedeutung konnte man also von sämmtlichen *civitates foederatae* in Italien sagen, sie seien *fundi facti legi Iuliae de civitate sociis danda*, insofern sie das ihnen angebotene Bürgerrecht annahmen (vgl. Ciceros Äufserungen über Bedenken der Einwohner von Heraklea und Neapolis in dieser Sache). Was man aber am Ende der *lex Iulia municipalis* unter der Klassenbenennung *municipium fundanum* zu verstehen hat, ist durchaus unklar, und vielleicht ist nur von einem eigenthümlichen Verhältnisse die Rede, in welchem sich das *municipium fundi* in dem Augenblicke, als das Gesetz erlassen ward, befand.

*) In Pompeji, das eine Bürgerkolonie war, finden sich aus der ersten Kaiserzeit kurze in den Mauerbewurf geritzte Aufforderungen, für diesen oder jenen Kandidaten zu stimmen, selbst solche, die von Frauen ausgegangen (sieh C. I. L. IV n. 1 ff. Wilmanns n. 1951 b sqq.).

**) Pro Planc. 8 von der Präfektur Atina: *Hi tot equites Romani, tot tribuni aerarii — nam plebem a iudicio dimisimus.* Ebenda 9: *ex municipiis adsunt equites Romani.* ad fam. XIII, 11, wo Arpinum eine aus römischen Rittern bestehende Deputation entsendet. pro Cael. 2,

diesem das ganze römische Volk betreffenden Standesunterschied war die Bildung des Gemeinderathes unabhängig. Dieser heifst hin und wieder *senatus* und die Mitglieder *senatores* (bei Schriftstellern, jedoch nie bei Cicero, und in der lex Iulia munic. v. 86 u. ö.: *senatus*, *decuriones*, *conscripti*, *senator*, *decurio*, *conscriptus* und in anderen Inschriften, Orelli-Henzen index p. 152), gewöhnlich *decuriones* (in dem aes Malac. mehrfach *decuriones conscriptique*), *ordo decurionum*, später nur *ordo* (z. B. *ordo et plebs* Tac. Ann. XIII, 48, *ordo Mutinensis* Tac. Hist. II, 52. Orelli-Henzen index p. 151) und die Würde *decurionatus*.*) (Über den späteren Namen *curia* und *curiales* — der Rath und seine Mitglieder — sieh unten.) Die Anzahl war wohl eine verschiedene je nach der Gröfse des Municips (Cic. de l. agr. II. 35 denkt sich in jeder der von Servilius Rullus beantragten Kolonien 100 Dekurionen.)**) An der Spitze stand oft oder gewöhnlich ein wohl von Zeit zu Zeit oder nach und nach erneuter geschäftsführender Ausschufs, *decem primi* (Cic. pro Rosc. Am. 10. ad Att. X, 13. Orelli n. 642; vgl. *decem primi* in den latinischen Kolonien, Liv. XXIX, 15). Den Eintritt in den Rath erlangte man wie in Rom im wesentlichen durch die Municipalmagistratur (lex Iul. munic. v. 137: *ex quo honore in eum ordinem perveniat*), und die Bedingungen für die Sena-

---

wo zu Cälius' Gunsten aus seinem Municipium eine Deputation entsandt wird, die römische Senatoren und Ritter umfafst. Phil. III, 6 von Aricia (wenn Aricia hier *municipium foederatum* heifst, wird hierdurch rhetorisch auf die Stellung der Stadt als *civitas libera*, ehe sie Municip ward, angespielt sein und wahrscheinlich auf ein besonders hieran bewahrtes Andenken der Art, wie es bei Laurentum Liv. VIII, 11 erwähnt wird).

*) *Senatus populusque* in Municipien und Kolonien sieh Orelli-Henzen Index p. 152, *ordo populusque*, *ordo et plebs*, *ordo et cives*, *decuriones et populus*, *decuriones et cives* ebend. p. 151. Sowie in Capua eine Kolonie und Gemeinde gegründet wird, erhält es auch *decuriones*, Cic. pro Sest. 4.

**) In Inschriften aus der Kaiserzeit heifsen die Dekurionen in ein paar Städten *centumviri*, sieh Orelli-Henzen Index p. 153.

torenwürde und die Ämter waren daher in Betreff der Geburt und der Ehrenhaftigkeit die nämlichen.*) Von einem bestimmten Census steht nichts in der lex Iulia municipalis oder bei den Schriftstellern vor dem jüngeren Plinius, der (Ep. I, 19) 100000 Sesterzen (ein Zehntel des römischen Senatorencensus der Kaiserzeit) als Bedingung für die Erlangung der Dekurionenwürde in Comum nennt. Bisweilen kam es wohl auch schon in republikanischer Zeit vor, dafs Jemand unter die Dekurionen aufgenommen ward, ohne vorher ein Amt bekleidet zu haben.**) Die Dekurionen waren, wie in Rom, in einem Verzeichnisse, *album*, zusammengestellt; der Aufnahme, *lectio*, und der Verlesung der Liste, *recitatio*, geschieht in der lex Iulia municipalis v. 86 Erwähnung.***)

---

*) Die lex Iul. munic. v. 91 sqq. schreibt ein Alter von dreifsig Jahren vor, das jedoch wegen geleisteter Kriegsdienste herabgemindert werden kann, und schliefst denjenigen aus, welcher augenblicklich Ausrufer, Leichenbitter, Unternehmer von Bestattungen oder Leichenträger ist (*praeconium, dissignationem, libitinam faciet*), denjenigen, der Gladiator oder *lanista* gewesen war, denjenigen, der wegen Diebstahls verurtheilt ist oder ein anderes *iudicium turpe* über sich hat ergehen lassen, denjenigen, der in Rom in einem *iudicium publicum* zur Verbannung oder im Municip selbst in einem *iudicium publicum* verurtheilt ist, Gemeinschuldner jeder Art und solche, die beim Militär entehrende Strafen erlitten, sowie, im Hinblicke auf die Sullanische Proskription, solche, die für Geld den Kopf eines Bürgers überbracht haben. (Auf dem aes Malac. c. 54 wird demjenigen die Fähigkeit, Ädil oder Quästor zu werden, abgesprochen, der unter 25 Jahren ist oder bei dem vorhanden ist *causa, propter quam, si civis Romanus esset, in numero decurionum conscriptorumve eum esse non liceret.*)

**) Bei Macrobius Saturn. II, 3 § 11 ist davon die Rede, dafs ein Mann aus Pompeji Cicero gebeten habe, seinem Stiefsohn einen Sitz unter den Dekurionen zu verschaffen.

***) Eine merkwürdige Inschrift auf einer ehernen Tafel aus dem ersten Theile des dritten Jahrhunderts n. Chr. enthält ein offizielles Verzeichnis der Dekurionen in der Stadt Canusium, die, soweit sie Ämter bekleidet haben, nach diesen geordnet sind (sieh Mommsen I. R. N. n. 635. Orelli n. 3721. Wilmanns n. 1830). Ein ähnliches Verzeichnis aus einer afrikanischen Stadt aus dem vierten Jahrhundert Ephem. epigr. III p. 77 ff. Vorschriften für die Einrichtung der Liste bei Ulpian Dig. L, 3.

Den Dekurionen würden bei festlichen Gelegenheiten Auszeichnungen und Vorrechte zu Theil, denen des römischen Rathes analog (*spectare cum senatu et decurionibus, in convivio esse*, lex Iul. mun. v. v. 133. 137. 138, lex col. Iul. Gen. c. 125 vgl. Juv. III, 178: *similesque videbis orchestram ct populum*). Es ist bezeichnend sowohl für die Dekurionenwürde als für die Stellung der Offiziere in der Armee, dafs Augustus (App. Civ. V, 128) den Centurionen und Kriegstribunen den Rang der Dekurionen (*βουλευτικὴν ἀξίωσιν*) in ihrer Vaterstadt verlieh. Beschlüsse, *decreta*, der Dekurionen werden oft erwähnt, und eine nicht geringe Anzahl, jedoch nur aus der Kaiserzeit, ist in Inschriften erhalten; Form und Ausdruck stimmt ganz genau mit den römischen Senatsbeschlüssen überein, so z. B. in der Angabe der Beurkundungszeugen (sieh z. B. ein interessantes Dekret aus Tergeste, aus der Zeit der Antonine, Orelli-Henzen n. 7168. Wilmanns n. 693, eins aus Cumae aus dem 3. Jahrhunderte, eine Priesterschaft betreffend, Mommsen I. R. N. n. 2558. Wilmanns n. 2006, ein griechisches aus Neapel, Mommsen I. R. N. n. 2461. 2452).*) Sowohl das *aes Malacitanum* (c. 61. 67) als die lex coloniae Iuliae Genetivae (z. B. 97) enthalten Vorschriften über die in gewissen Fällen zur Beschlufsfähigkeit nöthige Anzahl und über eidliche Abstimmungen.

Als der gewöhnliche Municipalmagistrat werden *duoviri* oder *quattuorviri iuri dicundo* erwähnt, offenbar nach dem

*) Die beiden bekannten pisanischen Inschriften zu Ehren der jüngst verstorbenen Enkel des Augustus (Orelli n. 642. 643) sind Beschlüsse, die von den Dekurionen in einer Sitzung in nicht ganz offizieller Form gefafst sind, weil dem Municipium gerade Magistrate, die hätten präsidiren können, fehlten, sonst aber wie Senatsbeschlüsse abgefafst. Die bei Cicero, namentlich in den Reden gleich nach seiner Rückkehr aus der Verbannung (post red. in sen. 11. 15 u. s. w.), öfters erwähnten Resolutionen und Dekrete, in denen Municipien und Kolonien ihren Gedanken und Wünschen hinsichtlich der allgemeinen Staatsangelegenheiten Ausdruck verleihen (z. B. in Betreff der Rückberufung Ciceros), hat man gewifs von den Dekurionen, nicht von Volksversammlungen gefafst zu denken.

hauptsächlichsten Geschäfte, dem Rechtsprechen, benannt (Cic. pro Cluent. 8. de leg. agr. II, 34. ad Att. V, 2, wo die Wahl der *quattuorviri* die Verleihung des Bürgerrechtes an die Städte anzudeuten scheint. Cic. ad Att. X, 13. *lex Iulia municipalis* oft und viele Inschriften aus der Kaiserzeit, sieh Orelli-Henzen Index p. 154).*) Hier und da führte jedoch die höchste (in kleineren Städten die einzige) Behörde einen anderen Namen, der sich aus der älteren Zeit der Bundesgenossenschaft erhalten hatte (vgl. lex Iul. munic. v. 83 und 130). So treffen wir einen Diktator als Behörde in Lanuvium (Cic. pro Mil. 10. Ascon. arg. Milon. p. 141), in Aricia, Fidenä und Nomentum, lauter alte latinische Städte, und zugleich in Cäre**) (sieh Orelli-Henzen index p. 156); Cicero (ad fam. XIII, 11) sagt, in Arpinum würden jährlich drei Ädilen gewählt und das sei die einzige Behörde daselbst (vgl. Juv. III, 179 *summi aediles* von municipalen Ädilen); in Cumä kommen zwei Prätoren als höchste Behörde vor (Wilmanns n. 2006; vgl. über Fundi Hor. Sat. I. 5, 34 und über die jüngst gegründete Kolonie Capua Cic. de leg. agr. II,34).***) In den gröfseren Städten gab es neben der obersten Behörde andere mit besonderem Geschäftskreise, z. B. Ädilen (deren polizeiliche Thätigkeit beim Mafse und Gewichte Pers.

---

*) Von der Entsendung der *quattuorviri iuri dicundo* von Rom in Städte ohne Stimmrecht ist oben die Rede gewesen (Kap. 1 § 5); es läfst sich nicht beweisen, dafs diese Entsendung irgendwo nach der Verleihung des Bürgerrechtes fortdauerte, obgleich man es von Capua vermuthet hat. Es ist offenbar, dafs die vier vom Volke gewählten Männer Rundreisen in die Städte, zu denen sie entsandt wurden, machen mufsten, da deren Zahl gröfser war, vgl. oben S. 6 Anm.

**) In Cäre wird neben dem Diktator ein *aedilis iuri dicundo* erwähnt (Orelli n. 3787), der zugleich *praefectus aerarii* ist.

***) Als höchste städtische Behörde sind wohl auch die in Inschriften erwähnten Prätoren anzusehen (Orelli-Henzen Index p. 156), umsomehr da sowohl ein *praetor iuri dicundo* (Orelli n. 2276. 3868) als auch ein *praetor duovir* oder *quattuorvir* erwähnt wird; im letzteren Falle scheint der allgemeine Titel mit dem in der betreffenden Stadt traditionellen kombinirt zu sein.

I, 129. Juv. X, 100 angedeutet wird) und Quästoren*), von denen immer und immer in den Inschriften die Rede ist (sieh Orelli-Henzen index p. 160). In einzelnen Städten Latiums, Campaniens und der nächsten Gebiete Mittelitaliens werden in Inschriften Censoren erwähnt (Orelli-Henzen index p. 157)**), sonst aber erscheinen an ihrer Stelle die sehr häufig erwähnten *quinquennales*, *duoviri* oder *quattuorviri quinquennales* (Orelli-Henzen index p. 157), sicherlich von der fünfjährigen Periode (= *lustrum*) benannt, sei es nun dafs sie alle fünf Jahre hindurch oder (wahrscheinlich) nur auf kürzere Zeit im Amte waren; das Amt, welches gleich der Censur das letzte der Stufenleiter und der Gipfel der municipalen Ämter war, scheint durch das Zeugnis des Festus (v. *quinquennales*) in die republikanische Zeit hinaufzureichen.***) Obgleich die Einwohner der Municipien und der Bürgerkolonien dem allgemeinen römischen Census unterlagen, läfst sich dennoch eine jährliche oder mehrjährige Zählung der municipalen Bevölkerung denken, und jedenfalls verblieb den *quinquennales* die statistische und wirthschaftliche Thätigkeit

*) In einer leider in höchst kläglicher Gestalt erhaltenen Inschrift (C. I. L. I, 467), die ein Verzeichnis der Behörden zu Venusia enthält, und von der das erhaltene Stück einige Jahre der ersten Augusteischen Zeit betrifft, werden *aediles* neben *duumviri* erwähnt und aus dem Jahre 34 v. Chr. Quästoren mit der hinzugefügten Bemerkung, man habe sie in diesem Jahre zuerst gewählt. Die Annahme, die neuerdings aufgetaucht ist, dafs die speziellen Namen, wie Diktator und Adil, aus Rom in die Municipien gewandert seien, ist um so verkehrter, da diese Namen sich auch in latinischen und italischen Städten, lange ehe ihnen Bürgerrecht verliehen ward, nachweisen lassen (ein Diktator in Alba, Tusculum u. s. w., sieh unten § 5). Die aus Rom stammenden Namen waren gleichartig und einfach, aber hier und dort hielten sich, wie andere Reminiscenzen aus der Vorzeit, die alten Namen, die den Römern mit den Latinern und Italikern gemeinsam waren.

**) Eine vereinzelte Inschrift aus Luna (Orelli n. 732) bietet einen *duovir potestate censoria*.

***) Die besonderen Kombinationen, die in manchen Inschriften angedeutet werden, z. B. durch die Benennung *duovir iuri dicundo quinquennalis* oder gar *praetor quinquennalis*, sind kaum verständlich und liegen aufserhalb unserer Aufgabe.

in Bezug auf die Liegenschaften, Einkünfte und öffentlichen Bauten des Municips. In der lex Galliae Cisalpinae werden ein *duovir*, ein *quattuovir* und ein *praefectus iuridicundo* neben einander erwähnt. Dieser *praefectus*, der auch beiläufig in den grofsen pisanischen Inschriften (Orelli n. 643) und nicht ganz selten in anderen Inschriften erwähnt wird (Orelli-Henzen index p. 159), war, wie sich aus der lex Salpensana (c. 24 und 25) ergiebt, ein Stellvertreter, welcher für einen an der Verwaltung seines Magistrats behinderten *duovir* oder *quattuorvir* eintrat, in Salpensa von dem Duumvir selbst ernannt, wenn er verreiste, oder von dem Kaiser, wenn er dem Municip die Ehre erwies, selbst nominell das Duumvirat daselbst zu übernehmen, anderswo von den Dekurionen gewählt (Orelli n. 3818 und zu 2287); dazu stimmt auch, dafs in den *fasti Venusini* zwei *praefecti* als Ersatzmänner für zwei, wir wissen nicht weshalb, zurückgetretene *duoviri* vorkommen.*) Auch in den Municipien und Kolonien hatten die Behörden äufsere Abzeichen ihrer Würde, denen zu Rom analog, namentlich die *toga praetexta* und die Tunica mit der breiten Bräme (Liv. XXXIV, 7. Hor. Sat. I, 5, 36), und vor ihnen schritten Diener mit Stäben einher (Cic. de leg. agr. II, 34), wie denn auch der durch das Amt erhaltene dauernde Rang mittels der Namen *duoviralis, quattuorviralis, quinquennalicius* u. s. w. ausgedrückt ward (sieh die Inschriften). Dafs die Municipalbehörden Unterbeamten, *scribae* und andere *apparitores* hatten,

*) Dafs in einer der jüngst (1875) gefundenen pompejanischen Quittungsinschriften, n. 120, ein Präfekt im Amte neben zwei im Laufe des Jahres wahrscheinlich wegen stattgehabter Unruhen neu eingetretenen *duoviri* erscheint, wird seinen Grund in uns unbekannten Verhältnissen haben; aber der Vergleich dieses Präfekten mit einem römischen Diktator hinkt gänzlich und erklärt nichts. Im Gegentheil, diese Anwendung des Titels *praefectus* auf einen von einer wirklichen Obrigkeit und an ihrer Statt kommissarisch bestellten Vertreter hängt sehr wohl mit dem alten *praefectus urbi* und damit zusammen, dafs man diejenigen *praefecti* nannte, welche in älteren Zeiten in Städte entsandt wurden, die, da sie ohne Stimmrecht waren, keine selbstgewählten Obrigkeiten hatten.

ist selbstverständlich und vielfache Spuren hievon finden sich nicht nur in den Inschriften der Kaiserzeit (sieh eine bald folgende Anmerkung), sondern auch in der lex col. Iul. Gen. c. 62 kommt eine Aufzählung der Unterbeamten der Duumviren und Ädilen vor (bis hinab zum *haruspex*) unter Angabe ihres Gehaltes; das einzelne hat für uns keine Bedeutung; für einzelne Geschäfte bediente man sich der öffentlichen Sklaven des Municipiums.

Diese Behörden verwalteten die inneren Angelegenheiten des Municips, als da sind der besondere Lokalkultus, die Municipalfinanzen und die öffentlichen Liegenschaften (oft weit entfernt, sieh Cic. ad fam. XIII, 11 über die Besitzungen der Arpinaten in Gallien, *quibus et sacra conficere et sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri possent;* vgl. über den in Gallien gelegenen *ager vectigalis* der campanischen Stadt Atella Cic. ad fam. XIII, 7)*), das Bau- und Wegewesen, die Polizei u. s. w. Eine Menge Andeutungen über Einzelheiten dieser Verwaltung kommen in Inschriften der Kaiserzeit vor; aus republikanischer Zeit, aus dem J. 105 v. Chr., ist in einer Inschrift (Bruns p. 212) ein Beschlufs über die Bedingungen für die Licitation eines Bauunternehmens (*lex parieti faciundo*) in der Kolonie Puteoli mit dem Hinweise auf die Erledigung gewisser Punkte durch die *duumviri* und einer gewissen Anzahl *duumvirales* erhalten.**)

*) Dio Cassius XLIX, 14 meldet, dafs Augustus der Stadt Capua das Land der Gnosier auf Kreta, also die Steuern desselben, schenkte und dafs Capua es noch zu Dios Zeiten besafs. In der lex col. Iul. Gen. c. 82 wird es untersagt, öffentliche Gebäude oder der Stadt geschenkte *silvae* und *pascua* zu veräufsern oder die letzteren auf länger als fünf Jahre zu verpachten; vgl. Frontin. de contr. agr. p. 54 Lachm.; bei den Juristen (Gaius III, 145. Paulus Dig. VI, 3, 1 und XXXIX, 4, 11, 1) ist auch von einer *locatio in perpetuum*, Erbpacht, der municipalen Besitzungen die Rede. In derselben lex col. Iul. Genet. c. 99 finden sich Bestimmungen über die Wasserleitungen der Stadt.

**) Aus der älteren Kaiserzeit mögen hier noch zwei interessante Sammlungen von Denkmälern der rein innern Municipalverwaltung eine Erwähnung finden. In Pompeji, welches eine Sullanische Militärkolonie war, sind jüngst eine Reihe Inschriften aus Neronischer Zeit auf Wachs-

Daſs die Gerichtsbarkeit in den Municipien durch eigene Magistrate ausgeübt ward, ist schon durch den Namen dieser Magistrate bezeichnet; aber diese Jurisdiktion war an die Edikte der römischen Prätoren gebunden, was sowohl aus der Natur der Sache hervorgeht, da die Edikte für das ganze Volk von dem Chef des bürgerlichen Rechtswesens erlassen wurden, als ausdrücklich aus der lex Galliae cisalpinae (col. I, v. 24) zu ersehen ist. Die *duumviri* und *quattuorviri* haben wir uns in Übereinstimmung mit dem Prätor als diejenigen zu denken, welche die Prozesse *in iure* behandelten und sie besonderen Richtern überwiesen (sieh auch lex Gall. cisalp. überall, namentlich c. 1 v. 15sqq.: *ius dicito, iudicia dato iudicareque iubeto*); allein über das Einzelne hierbei, z. B. über die Vertheilung der Geschäfte und über die gemeinsame Thätigkeit der einzelnen *duoviri* oder *quattuorviri*, über die Qualifikationen der Richter u. s. w., wissen wir nichts. Es ist möglich, ja

---

täfelchen gefunden (herausgegeben von Petra in Rom 1876 und behandelt von Mommsen im Hermes XII S. 88 ff., einige bei Bruns p. 214). Sie enthalten theils von einem einzelnen Manne ausgestellte Quittungen für Auktionsgelder, die er für diesen und jenen einkassirt hat, theils Quittungen des niederen Municipalkassirers, eines Sklaven (*colonorum coloniae Veneriae Corneliae Pompeianae servus*), meistens namens Privatus, der als Stadtsekretär, *actor,* unter der Verantwortlichkeit der Duumvirn fungirte, für an ihn eingezahlte Posten der Pachtabgaben von öffentlichen Besitzungen. (Auſserlich entsprechen diese Inschriften den im vorigen und in diesem Jahrhundert im Goldbergwerke bei Vöröspatak in Siebenbürgen gefundenen Inschriften, die eine Reihe von privaten Vereinbarungen sehr verschiedener Art aus dem zweiten Jahrhundert n. Chr. enthalten, von denen sich Proben bei Bruns p. 205 sqq. finden.) In einer Inschrift aus Cäre (Orelli n. 3787) stehen Auszüge aus dem Sitzungsprotokolle des Municips (*commentarium cotidianum municipii Caeritum*, welches, wie es dort heiſst, auf Befehl von einem *scriba* hervorgeholt ward) über einen im Jahre 113 n. Chr. unter dem Vorsitze des Diktators zu Cäre von den Dekurionen gefaſsten Beschluſs, einem kaiserlichen Freigelassenen einen Platz zum Versammlungsorte der *Augustales* zu übertragen, nebst dem Berichte darüber an den Kurator des Municips (sieh über ihn und über die Augustalen unten, wo von der Kaiserzeit die Rede sein wird) und dessen zustimmender Antwort.

wahrscheinlich, dafs die Municipalgerichtsbarkeit beschränkt war und Sachen von einer gewissen Gröfse nach Rom verweisen mufste (lex Gall. cisalp. c. II, v. 3. 19. 27). Wenn lex Iul. munic. v. 118 von einem *iudicium publicum* im Municipium selbst im Gegensatze zu dem *iudicium publicum* in Rom mit Kapitalstrafe die Rede ist, so wird dabei an Klagen über Vergehen gegen das Municipium selbst, gegen seine Interessen und Gesetze zu denken sein.*)

Wie wir oben bemerkt haben, dafs die Bewohner der Municipien das Interesse für angesehene aus demselben stammende Familien und Männer bewahrten, und diese wiederum eine Ehre darein setzten, sich ihrer *municipes* anzunehmen, in deren Mitte sie gewöhnlich ihre Familienbesitzungen behielten, ein Verhältnis, das sich auch darin zeigte, dafs Senatoren in Rom oder Söhne von Senatoren Municipalämter übernahmen (z. B. Milo die Diktatur in Lanuvium, Cic. pro Mil. 10, L. Piso das Duumvirat in Capua, das von Cäsar zur Kolonie erhoben war im selben Jahre, 58, in welchem er Konsul in Rom war, Cic. de domo 23. pro Sest. 8. in Pis. 11, Cn. Pompejus das Duumvirat oder Quattuorvirat in einer Kolonie, wahrscheinlich in Capua, Cic. post. red. in sen. 11, Ciceros Sohn und sein Neffe die Ädilität in Arpinum, Cic. ad fam. XIII, 11, wo die Worte *constituendi municipii causa* auf schwierige Verhältnisse und Mifsbräuche hindeuten), so sehen wir, wie Kolonien und Municipien sich angesehenen Männern in Rom als ihren Patronen anschliefsen (Dionys. H. II, 11), die Kolonien dann natürlich namentlich solchen, die selbst oder deren Vorfahren bei der Anlage betheiligt gewesen waren (sieh Cic. pro Sulla 21 über das Verhältnis zwischen der Kolonie Pompeji und Sulla), sonst aber von freien Stücken aus besonderem Anlafs erkorenen Männern (Suet. Aug. 17: *Bononienses in Antoniorum clientela antiquitus erant.*

*) Die Freilassung von Sklaven vor dem *duumvir* und die Bestellung von Vormündern für Leute, die keinen gesetzlichen Vormund hatten (vgl. *tutor Atilianus*), wird lex Salpens. 28 erwähnt.

Cic. Phil. II, 41 über die Wahl des M. und D. Brutus und des Cassius zu Patronen seitens der Puteolaner, eine politische Kundgebung).*) An diese *patroni* wandten sich die Municipien und Kolonien (wurden vielleicht auch bisweilen vom Senate an sie verwiesen) bei eingetretenen Mifshelligkeiten, und sahen sie durch ihr Erkenntnis ausgeglichen (Cic. pro Sulla a. O.). In letzter Instanz unterlagen natürlich Unruhen in den Gemeinden und Zwistigkeiten der benachbarten Gemeinden der Erledigung durch den Senat, wenn sie nicht von einem Tribunen vor das Volk gebracht wurden.

Unter der hier geschilderten Verwaltung lebte in den Municipien, wie in der Hauptstadt, neben den höheren Bürgerklassen, den römischen Rittern (den *tribuni aerarii*) und den Municipaldekurionen, von denen einzelne reiche Grundbesitzer waren oder bedeutende Handelsgeschäfte trieben (wie der von Cicero vertheidigte Cäcina), eine Kleinbürgerschaft, die gröfstentheils aus Krämern und Handwerkern, *tabernarii, opifices* bestand und von der Freigelassene und ihre nächste Nachkommenschaft keinen geringen Bruchtheil ausmachten. Das Gesinde und die schlichteren Arbeiter in den Werkstätten, in den Häusern und auf öffentlicher Gasse waren auch hier Sklaven. Öffentliche im Dienste der Gemeinde verwandte Sklaven werden oft erwähnt (Beispiele von ihnen anvertrauter, nicht ganz niedriger Arbeit stehen oben); darunter auch Sklaven, die den Municipaltempeln gehörten, wie z. B. die s. g. Martiales in Larinum (Cic. pro Cluent. 15).

Jedes Municip hatte seinen eigenthümlichen aus älteren örtlichen und allgemein römischen Elementen hervorgegangenen Kult, und ein ganz nach römischem Muster gebildeter Kult

*) In der Rede pro Sestio 4 sagt Cicero, dafs er infolge der Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung von der Bürgerbevölkerung, die damals ohne selbständige Gemeindeverfassung im alten Capua wohnte (*conventus*), zum Patrone erkoren sei. Sowohl auf dem aes Malac. c. 61 als in der lex col. Iul. Gen. c. 97 und 130 stehen Bestimmungen, die einseitige und leichtfertige Patronenwahlen verhindern sollen.

ward bei Kolonialanlagen gestiftet und mit Priestern, Tempeln und bestimmten Einkünften ausgestattet. Cicero (de leg. agr. II, 35) spielt sogar mit einiger Übertreibung auf sechs Pontifices und zehn Auguren für die vorgeschlagene Kolonie Capua an, und in der lex col. Iul. Gen. c. 65 ff. wird es den ersten Duumvirn der Kolonie auferlegt, für die Ordnung dieser Angelegenheit, für die Wahl der Pontifices und Auguren, zu sorgen. Die Tempel der Municipien hatten zuweilen eigene Besitzungen (sieh im Kap. XI); an die religiösen Feste schlossen sich Volksbelustigungen im Theater (Juv. III, 172 ff.) und im Amphitheater, deren Schilderung über unser Ziel hinausgeht (Vorschriften hierüber in der lex col. Iul. Gen. c. 70, wo sowohl der Zuschufs der Stadt als der des Magistrats erwähnt wird, und in derselben lex c. 126 ff., wo über die Ehrensitze Bestimmungen gegeben werden).

Anm. Das zu einem gröfseren Municip gehörende Landgebiet war gewöhnlich wie die eigene alte Gemarkung der Stadt Rom in kleine Distrikte getheilt, deren Bewohner, durch örtliche Interessen, Feste und Lustbarkeiten und durch gewisse Mafsregeln zur Erhaltung der Ordnung (Polizei) verbunden, eine Art von kleineren und untergeordneten Gemeinden bildeten. Es konnten und mufsten aber an verschiedenen Orten nicht geringe Unterschiede in diesen Einrichtungen und in dem Verhältnisse zu der gröfseren Gemeinde vorhanden sein. Gewöhnlich heifsen solche kleinere Landgebiete *pagi*, ein Name, der an sich so unbestimmt ist, dafs Cäsar ihn bekanntlich (B. G. I, 12) von den vier grofsen Gauen des helvetischen Volkes braucht, bisweilen *vici*; der letztere Name bezeichnet vielleicht eher ein eigentliches Dorf (Festus v. *vici* und v. *magisterare*); allein hiervon lassen sich die Bezeichnungen für etwas gröfsere und städtische Ansiedelungen in den ländlichen Distrikten, *fora* und *conciliabula*, nicht scharf sondern. In einzelnen Gegenden, wo gröfsere, geschlossene Städte fehlten, hatten solche *pagi* wohl

eine freiere Stellung und traten fast in Reih und Glied mit den Municipien (vgl. *pagi Marsorum et Paelignorum* bei Festus v. *vici*); dasselbe darf man in Bezug auf Capuas Territorium in dem Zeitraume, als Capua nach dem zweiten punischen Kriege und bis zur Gründung einer Kolonie daselbst zu Ciceros und Cäsars Zeiten eine eigentliche Municipalverfassung nicht hatte und von Cicero (pro Sest. 4) als *conventus* bezeichnet wird, aus den interessanten Inschriften (die älteste sicheren Datums aus dem J. 108 v. Chr.) schliefsen, die sich auf Beschlüsse und Unternehmungen, z. B. die Erbauung von Tempeln, seitens der *pagi* und *magistri pagorum* rings um Capua beziehen (C. I. L. I p. 159 sqq.). Der gemeinsame Name des von den Bewohnern (*pagani, vicani*) gewählten Schulzen war *magister pagi* (*vici*); in einzelnen gröfseren Gebieten mag es ihrer mehrere oder einen mit Beisitzern gegeben haben. Hinsichtlich der ursprünglich römischen Gemarkung schildert Dionys (IV, 15) die Eintheilung in *pagi*, welche dem Numa Pompilius zugeschrieben wird (Dionys. H. II, 76. Plut. Numa 16), und ihre *magistri*, welchen, wie er sagt, den Grundbesitz und die Grundbesitzer des Distriktes zu kennen (nicht etwa ein schriftliches Verzeichnis hierüber zu führen), das jährliche Distriktsfest, die *paganalia* (s. unten Kap. XI), zu leiten u. s. w. obliegt; ob alles in dieser Schilderung der ursprünglichen Thätigkeit entspricht, ist zweifelhaft*); ein einzelner *pagus* des *ager Romanus*, der *pagus Lemonius* an der *via Latina*, wird zufällig erwähnt, da er einer ganzen Tribus den Namen gegeben haben soll (Festus v. *Lemonia*). In geschichtlicher Zeit findet sich nicht die leiseste Spur von der Benutzung dieser Eintheilung im Dienste der Staatsverwaltung, und es ist ein arges Misverständnis, wenn man sich die Aufnahme neuer

*) Zu dem Zweifelhaften gehört das, was Dionys über die Steuererhebung sagt; ganz gewifs verkehrt und durch das griechische πάγος (Felsenspitze) veranlafst ist, was er von befestigten Zufluchtsstätten sagt.

Bürger in die Tribus, namentlich infolge des Bundesgenossenkrieges, mit einer von Rom ausgegangenen Ordnung der *pagi* in Italien verbunden denkt. Die Inschriften, die meisten zwar aus der Kaiserzeit, erwähnen öfters Beschlüsse der *pagi* unter dem Namen *decretum* (Orelli n. 3270. 3260) oder *lex* (Orelli n. 3793; vgl. Plin. H. N. XXVIII, 28), über deren Zustandekommen wir nichts wissen; aus Furfo, einem *vicus*, der zur Stadt Peltuinum im Vestinerlande in Mittelitalien gehörte, ist eine Inschrift des Jahres 58 v. Chr. erhalten (C. I. L. I n. 603. Orelli n. 2488. Wilmanns n. 105), die Weihurkunde (*lex*) eines von dem Distrikte dem *Iuppiter Liber* errichteten Tempels enthaltend, in der von *aediles vici* mit dem Rechte der Geldstrafe die Rede ist. Hier und an vielen anderen Stellen ist von dem Sonderbesitze der Distrikte, namentlich an Tempeln und Kapellen, die Rede und werden Sondereinnahmen vorausgesetzt. In der Kaiserzeit ist, wie schon gesagt, diese Eintheilung der städtischen Territorien noch das Gewöhnliche (Dig. XXXIII, 1, 12. L, 15, 4 u. s. w.).*) Was die *fora* und *conciliabula* betrifft, so giebt die *lex Iulia municipalis* (v. 83 und 85) ihnen neben den Municipien, Kolonien und Präfekturen Magistrate und Dekurionen, aber weiter unten (v. 89 ff. und 95) werden nur die drei ersten Klassen genannt, so dafs die Namen *fora* und *conciliabula* an ersterer Stelle vielleicht blofs aus übertriebener Vorsicht in die Aufzählung hineingezogen sind. In der lex (Acilia) de repet. v. 31 werden genannt: *oppida, fora, conciliabula, ubei iure dicundo praeesse solent*; es ist jedoch nicht unmöglich, dafs an Rundreisen der Obrigkeit des Hauptortes gedacht wird. Verschiedene gröfsere Städte, Municipien

*) In der wichtigen Inschrift (Orelli n. 6664), welche die Ausleihung und hypothekarische Sicherstellung eines zur Unterstützung armer Kinder bestimmten Kapitals betrifft (sieh Kap. IX), haben wir ein Beispiel eines gröfseren, in *pagi* ohne geschlossene Stadt eingetheilten Gemeinwesens im alten Samnium, die in älterer Zeit dahin versetzten und mit dem Beinamen *Boebiani* bezeichneten Ligurer.

und Kolonien, mit Namen *forum* (*Forum Regium*, *Forum Iulium*), haben wahrscheinlich früher eine untergeordnetere Stellung eingenommen.

Einige der ursprünglich römischen *pagi* sind, wie es den Anschein hat, in der ältesten Zeit der Stadt Rom selbst einverleibt worden, so dafs daraus eine Sonderung der städtischen Plebs in *montani*, die alljährlich ein Fest, *septimontium*, feierten, und *pagani*, die auch in der Stadt *paganalia* feierten, entstand (Varro L. L. VI, 24 p. 58. Festus v. *septimontio* und v. *sifus*); aus Cic. de domo 28 ist ersichtlich, dafs noch zu seiner Zeit *conventicula et quasi concilia plebis urbanae* mit Namen *montani* und *pagani* bestanden, die sogar in Beschlüssen politische Meinungen aussprachen, also offenbar Verbindungen derselben Art wie die *collegia*; sonst aber entsprach in der Stadt Rom — von den übrigen Städten wissen wir nichts — der ländlichen Eintheilung in *pagi* eine Eintheilung in *vici* (Dionys. H. IV, 14) mit Vorstehern, *magistri vicorum*, die Livius (XXXIV, 7) zwar zum *infimum genus hominum* zählt, die aber doch gewisse unbedeutende *ludi* besorgten (Dionys. H. a. O. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 123).*)

§ 4.

Die Kolonien, coloniae civium, Latinae, militares.**)

a) Die römischen Kolonien, deren älteste Ostia gewesen sein soll, waren (ganz anders als die griechischen Handelskolonien, ἀποικίαι, die durch Auswanderung nach entfernten Gegenden entstanden und selbständige Staaten bildeten, aber

*) Es liegt übrigens die Vermuthung nahe, bei Asconius statt *faciebant faciunt* zu lesen, so dafs alsdann die Übertragung der *ludi compitalicii* von den *magistri collegiorum* auf die von Augustus hervorgezogenen *magistri vicorum* bezeichnet würde.

**) Dieser Gegenstand ist in Betreff der republikanischen Zeit, jedoch abgesehen von den Militärkolonien seit Sulla, in der Abhandlung des Verfassers *De iure et condicione coloniarum Romanarum* im ersten Bande seiner *Opuscula academica* erörtert, wo der Stoff vollständig gesammelt ist.

mit den *κληρουχίαι* der Griechen verwandt) ursprünglich vorgeschobene Posten oder Grenzfestungen (*colonia velut arx imposita*, Liv. X, 1), gebildet von Staats wegen durch Ansiedelung einer Anzahl Bürger mit ihren Familien in einer eroberten Stadt, in der sie Haus und Eigenthum in den Wohnungen und auf dem Acker fanden (gewöhnlich zwei Drittel des Gebietes, *duae partes*), der den Überwundenen entrissen ward. *) Diesen ursprünglichen Charakter der Kolonien, den noch Cicero hervorhebt (de leg. agr. II, 27 **)), drückt Dionys richtig dadurch aus, dafs er die Kolonie oft *φυλακήν*, *φρουράν*, die Kolonisten *φρουρούς* nennt (IX, 58 und 59 ist zuerst davon die Rede, dafs die Antiaten eine römische *φρουρά* erhielten, dann von *κληρουχία* und Vertheilung antiatischen Landes an Bürger; vgl. auch App. Civ. II, 140); Livius hat kein Auge für dies Verhältnis.***) Die unterthänigen Bewohner blieben in der ältesten Zeit zum grofsen Theile ansässig in und auf dem ihnen verbliebenen Theile der Stadt und des Weichbildes und zwar als unzufriedene *cives sine suffragio*; dies hatte die in der ältesten Zeit immer wieder erwähnten Erscheinungen abtrünniger Kolonien zur Folge, die Livius nicht begreifen kann, d. h., wie es anderswo mit dürren Worten genannt wird, Vertreibung der römischen Kolonisten seitens der alten Bewohner, wohl meistens mit fremdem Beistande (sieh z. B. Dionys. H. VIII, 14 von Circeji: *ἐν ᾗ κληροῦχοι Ῥωμαίων ἦσαν ἅμα*

---

*) Servius (Fuld.) ad Aen. I, 12: *Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent.* Ebend.: *Colonia est pars civium aut sociorum missa, ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis aut publico eius populi, unde profecta est, consilio.*

**) *Maiores colonias sic idoneis in locis contra suspitionem periculi conlocarunt, ut esse non oppida Italiae, sed propugnacula imperii viderentur.*

***) Wirklich zeitweilige Garnisonen hat man unter dem Worte *praesidium* zu verstehen Liv. VII, 38. VIII, 16 und IX, 40, aber V, 8 ist zweifelhaft.

τοῖς ἐπιχωρίοις πολιτευόμενοι, καὶ παραλαμβάνει Μάρκιος τὴν πόλιν ἐξ ἐφόδου. Livius selbst III, 4. 10. 22 von Antium; IV, 31 von dem Abfalle der Fidenaten, der mit *caedes colonorum* begann; VI, 17 von Veliträ; IX, 16 und 23 von Satricum und Sora). Mit der Zeit verschmolzen die alten Einwohner, dafern sie nicht auswanderten, mit den Römern und erhielten das *suffragium*, so dafs die Kolonialgemeinde, die anfänglich nur die ausgesandten Kolonisten umfafste, nunmehr aus der ganzen Bevölkerung bestand (natürlich nach und nach mit fremden Beisassen, *incolae*). Allein schon der Grundgedanke des römischen Staates war der Entfernung der Bürger weit von der Hauptstadt entgegen, und die Bürger waren trotz der ökonomischen Vortheile nicht immer geneigt, mit thatsächlicher Schmälerung ihrer politischen Bedeutung in unsichere Wohnsitze fortzuziehen (vgl. Dionys. H. IX, 59. Liv. X, 21. IX, 26 von Luceria) und sich auf Jahre an diese zu binden (sieh unten). Nachdem also die alten latinischen Städten, dafern sie nicht gänzlich vom *nomen Latinum* losgerissen und in das römische Bürgerrecht mit oder ohne Stimmrecht aufgenommen wurden, in völlige Abhängigkeit von Rom gebracht waren, mithin namentlich seit dem Jahre 338, fanden die Römer es, während sie stets in Italien weiter vordrangen, zweckmäfsiger, sich der Latiner ebenso wie früher der Bürger zu bedienen, um wichtige erworbene Punkte durch Ansiedelung einer neuen, mit wirthschaftlichen Vortheilen ausgestatteten, Rom ergebenen Bevölkerung zu sichern; man entsandte *coloniae Latinae*, von denen jede ein neuer latinischer Bundesstaat, *civitas Latina*, ward.*) Um die Zeit des zweiten punischen Krieges gab es

---

*) Eine Erinnerung daran, dafs die Latiner vor ihrer römischen Unterthänigkeit für eigene Rechnung Kolonien angelegt hatten, ist (der Sage von den Kolonien Alba Longas zu geschweigen) in einem Artikel bei Festus v. *priscae* erhalten: *Priscae Latinae coloniae appellatae sunt, ut distinguerentur* (in den Ausgaben: *distinguerent*) *a novis, quae postea a populo* (*p. Romano?*) *dabantur.* Es ist nicht undenkbar,

ihrer 30, die bei Livius XXVII, 9 und 10 aufgezählt werden, zerstreut über ganz Italien. Die beiden jüngsten, Cremona und Placentia, waren im Jahre 218 angelegt (Liv. XXI, 25; über Placentia auch Ascon. in Cic. in Pis. p. 120). Beiderlei Kolonien (*civium* und *Latinae*) konnten *coloniae Romanae* genannt werden, da sie durch römische Initiative angelegt waren und zum römischen Staate, zum römischen Volke jedoch nur die eine Art, gehörten. Es ist ein merkwürdiger Beweis, wie unklar die Vorstellungen von den älteren römischen Verhältnissen schon in Augusteischer Zeit und kurz nach Augustus waren, als man freilich ein Jahrhundert hindurch nur Militärkolonien von Bürgern hatte anlegen sehen, und als die alten latinischen Kolonien längst (durch den Bundesgenossenkrieg) Municipien geworden waren,

---

dafs zu einer gewissen Zeit das Bündnis mit den Latinern und Hernikern gemeinsame Kolonien aller drei Völker veranlafst haben kann; namentlich hat es den Anschein, als zeigten sich Spuren eines solchen Unternehmens in dem Berichte des Dionys über Antium (IX, 59); die Art aber, wie neuere Gelehrte sich des weiteren über dieses Verhältnis, dessen Ordnung und Erhaltung sehr schwierig werden mufste, verbreitet haben, ist ohne jede geschichtliche Grundlage. Wenn Ardea, Nepete und Sutrium als latinische, aber von den Römern gegründete und ihrer Hoheit unterstellte Kolonien ziemlich lange vor dem Jahre 338 (nämlich im Jahre 442, 383 und 382) erwähnt werden (— und Nepete und Sutrium lagen in einer Gegend, wohin die Latiner nie auf eigene Hand sich vorschieben oder ansiedeln konnten —), so sind wir nicht im Stande, den Zusammenhang völlig zu erklären; es ist ja möglich, dafs die Römer den Latinern einen Theil ihrer eigenen Eroberungen zum Lohne für geleisteten Beistand überlassen haben. Was Livius (VII, 27) von einer Kolonie *ab Antiatibus Satricum deducta* zu einer Zeit, da die Antiaten durchaus nicht im Stande waren, selbständig eine Kolonie anzulegen, sagt, ist unverständlich; meint er eine Übersiedelung einiger Kolonisten von Antium nach Satricum? Merkwürdig ist auch, dafs die beiden Prätoren, die im Jahre 340 an der Spitze Latiums standen, als es sich von Rom losrifs, nach dem Berichte *ex coloniis Romanis*, Setia und Circeji, waren; vgl. Liv. VIII, 5: *colonias quoque Latinum Romano praetulisse imperio*; die beiden Prätoren gehörten vermuthlich zu der unterjochten älteren Bevölkerung, und an diese wird man auch zu denken haben, wenn von dem Anschlusse an die Latiner die Rede ist.

dafs nicht nur Vellejus Paterculus in seiner chronologischen Übersicht der römischen Kolonieanlagen (I, 14 ff.), ohne einen Unterschied anzudeuten, beide Arten von Kolonien vermischt, sondern auch Livius (XXVII, 9. 10. 11), wo er in der Geschichte des zweiten punischen Krieges erzählen sollte, dafs einige der damaligen latinischen Kolonien sich weigerten, ein Kontingent zum Bundesheere zu stellen, so spricht, als gäbe es keine anderen Kolonien als diese 30 (*triginta tum coloniae populi Romani erant*), und dafs er in einer Rede geradezu Ausdrücke von ihnen braucht, als ob sie aus römischen Bürgern bestünden (*Romanos esse* etc.), während er doch nicht nur in demselben und im 36. Buche (Kap. 3) neun andere Kolonien (*civium maritimae*) erwähnt, sondern auch XXIX, 15 ganz richtig und mit dürren Worten die widerspenstigen Kolonien *Latinae* und die Einwohner *socii* nennt. Es würde mithin unbillig sein, eine sorgfältigere Sonderung bei Dio Cassius oder Diodorus Siculus zu erwarten. Die latinischen Kolonien waren, ob auch die Latiner daheim ungern ihre Selbständigkeit verloren hatten, den übrigen Italikern gegenüber an die Römer geknüpft nicht nur durch das wirthschaftliche Interesse, sondern namentlich durch die Bande der Stamm- und Sprachverhältnisse (Latein als Gegensatz zum Oskischen, Umbrischen, Etruskischen u. s. w.), durch gewisse Rücksichten und Ehrenvorrechte (s. Kap. I § 8) und dadurch, dafs sie bei ihrer anfänglich gefährlichen Lage zwischen überwundenen Feinden allein an Rom eine Stütze hatten; im ganzen bewahrten die latinischen Kolonien Rom die Treue und erfüllten ihre Bewachungspflicht selbst unter sehr schwierigen Verhältnissen; im zweiten punischen Kriege fiel keine ab, wenn auch eine Minderheit die Last, die auferlegt ward, zu schwer fand und sich ihr entzog, nicht ohne später dafür büfsen zu müssen, und im Bundesgenossenkriege gab namentlich Äsernia ein glänzendes Beispiel von Zuverlässigkeit (Liv. Epit. LXXII). Nachdem man mit der Gründung latinischer Kolonien einen Anfang gemacht hatte, unterliefs man geraume Zeit die

Gründung von Bürgerkolonien. Nur ein paar, sog. *maritimae*, erhoben sich an Seehäfen, die von besonderer Wichtigkeit gewesen zu sein scheinen, und höchstens zwei andere.*) Aber nach Beendigung des zweiten punischen Krieges, der Italien so stark erschüttert hatte, wurden im Jahre 194 acht neue in Unteritalien, lauter *maritimae*, gegründet und später ein paar in Etrurien und zwei, Mutina und Parma, im cisalpinischen Gallien. Alsdann folgen wieder (nicht viele) latinische Kolonien in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts.**) Erst in der Gracchenzeit erscheinen wieder Bürgerkolonien, die aber nun, einem von dem ursprünglichen grundverschiedenen Zwecke dienend, nur ein Vehikel für Ackervertheilung und Versorgung von Bürgern in gröfseren geschlossenen Massen waren und neue Gemeinden bildeten. Bei der Ackervertheilung des Ti. Gracchus geschieht jedoch der Kolonieform nicht ausdrücklich Erwähnung, dagegen wohl bei der des C. Gracchus, und nun fand die Gründung auch aufserhalb der Grenzen Italiens statt (Vell. Pat. II, 6: *novis coloniis replebat provincias.* App. Civ. I, 23. Plut. C. Gracch. 6); denn wenn auch nicht alle von ihm beantragten wirklich angelegt wurden und sich hielten (Plut. C. Gracch. 9 sagt jedoch, dafs er nur zwei beantragte), so ist es doch von einigen nicht zu leugnen. (Dafs Karthago, wohin 6000 Kolonisten bestimmt waren, sich damals nicht hielt, ist deutlich aus App. Civ. I, 24 und Pun. 136 zu ersehen.***)) Nach einigen Jahren, im Jahre 118 (Vell. Pat. I, 15. II, 7. Die Namen der Konsuln Eutrop. IV, 23), ward Narbo an der

*) Casilinum und Äsulum, deren Bürgerrecht sich jedoch nur daraus erweisen läfst, dafs sie nicht als *Latinae* unter den 30 erwähnt werden.

**) Eine im Jahre 171 in Spanien gestiftete latinische Kolonie, Carteja, ward in eigenthümlicher Weise aus halbrömischen (halbitalischen) Spaniern gebildet (Liv. XLIII, 3).

***) Dagegen kamen die zwölf Kolonien, die von M. Livius Drusus in demselben Jahre beantragt wurden, kaum zur Ausführung (App. Civ. I, 35; keine wird besonders erwähnt).

Südküste Galliens Bürgerkolonie (*Narbo Martius*; Cic. pro Font. 5: *nostrorum civium*)*), wonach dann im Jahre 100 Eporedia (Ivrea) und wohl ungefähr um dieselbe Zeit Dertona (Tortona), wahrscheinlich Bürgerkolonien, gegründet wurden, alle drei als Grenzfestungen oder zur Vertheidigung der Verbindungswege. Dann aber ist weder von der einen noch von der andern Art die Rede bis auf Sulla; mit ihm begann eine neue Verwendung der Bürgerkolonien, von der unten besonders die Rede sein wird.

b) Die Gründung einer Kolonie, es sei nun eine Bürgerkolonie oder eine latinische, ward vermöge eines vom Senate veranlafsten Gesetzes, gewöhnlich eines Plebiscits (Liv. XXXIV, 53), beschlossen.**) Alsdann wurden meistens unter der Leitung des *praetor urbanus* drei Kommissarien gewählt, welche die ganze Angelegenheit zu besorgen hatten, *tresviri, triumviri coloniae deducendae* (s. z. B. Liv. IV, 11. X, 21 und oft; von einer latinischen Kolonie, bei der die Kommissarien natürlich auch Römer waren, Liv. XXI, 25. XXXIV, 53. XXXVII, 57). (In späterer Zeit finden wir, wenn eine gröfsere Ackervertheilung und die Gründung mehrerer Kolonien beabsichtigt ward, eine gröfsere Anzahl, durch die *lex Servilia* des Jahres 63 *decemviri*; Cäsar liefs zur Vertheilung des *ager Campanus* sogar *vigintiviri* wählen, offenbar um

*) Ein schlechterdings entscheidender Beweis, dafs Narbo ursprünglich eine Bürgerkolonie war, liegt jedoch nicht in der Ciceronischen Stelle; denn die Wirkung der *lex Iulia* kann sich sehr wohl auch auf die latinischen Kolonien aufserhalb Italiens erstreckt haben, so dafs Narbo dadurch Bürgerrecht erhielt. Bei den von Marius angelegten Kolonien wird die Eigenschaft als Bürgerkolonien bezeugt durch das dem Marius bei der Gründung verstattete Recht, für jede eine gewisse Anzahl römischer Bürger durch Aufnahme in die Kolonien zu ernennen (s. Kap. I § 7).

**) Dafs jemals eine Kolonie auf Grund eines einfachen Senatsbeschlusses angelegt worden sei, ist undenkbar, wenn auch das Gesetz, durch welches die vom Senate als zweckmäfsig angesehene Mafsregel bestätigt ward, nicht immer erwähnt wird, z. B. nicht Liv. XXXVII, 47. 57 (vgl. Kap. IV § 1).

desto mehr einflufsreiche Männer für die Sache zu gewinnen, Dio Cass. XXXVIII, 1. Cic. ad Att. II, 6. Suet. Aug. 4. Plin. H. N. VII, 176.) Die Dreimänner waren gewöhnlich angesehene Leute (von den dreien, die Ascon. ad Cic. in Pis. p. 121 bei Placentia namhaft macht, waren zwei Konsulare). Sie forderten Bürger oder bei latinischen Kolonien Latini auf sich zu melden (*nomina dare*, *profiteri*).*) Die Zahl der Kolonisten (*colonorum*) belief sich in der ältesten Zeit gewöhnlich und später oft auf 300 (sieh Dionys. H. II, 35. 53. Liv. VIII, 21. XXXII, 29. XXXIV, 45 unter dem Jahre 194), das heifst 300 Familien; denn der Kolonist zog aus mit Weib und Kind, und Familienvätern ward zweifelsohne vornehmlich ein Vorrecht gewährt, da es sich um eine dauernde Bevölkerung handelte**); in späterer Zeit jedoch war die Zahl auch gröfser, so gingen z. B. 2000 nach Satricum (Liv. VI, 16), nach Mutina und Parma (XXXIX, 55), 2500 nach Cales (VIII, 16) und nach Luceria (IX, 26), 3000 *in Volscos* (V, 24), 4000 nach Interamna Succasina (IX, 28), nach Sora (X, 1) und nach Carseoli (X, 2), endlich 6000 nach Alba im Lande der Äquer (X, 1) und nach Placentia (Ascon. ad Cic. in Pis. p. 121), andere Zahlen anderswo bei

---

*) Dafs römische Bürger sich zu einer latinischen Kolonie melden konnten, wodurch sie ihr Bürgerrecht verloren und Latiner wurden, ist im Kap. I § 7 bemerkt. Dagegen konnten die Latiner nicht dadurch, dafs sie sich zu einer Bürgerkolonie meldeten, sich selbst zu Bürgern machen; Livius (XXXIV, 42) redet von einem derartigen, aber vergeblichen, Versuche, jedoch in solchen Ausdrücken; dafs es, wahrscheinlich gegen seinen Willen, den Anschein haben mag, als wolle er andeuten, dafs sie, ohne römische Bürger zu werden, mitfolgen könnten. In latinische Städte konnten die Römer kraft ihres Hoheitsrechtes andere *socii* aufnehmen und sie zu Latinern machen; so meldet Livius (XLI, 8), dafs 400 Familien *ex Paelignis et Samnitibus* in die schon bestehende, aber geschwächte latinische Kolonie Fregellä aufgenommen wurden. Über Carteja in Spanien s. S. 28 Note **.

**) Die Hypothesen über das Verhältnis zwischen den 300 *coloni* und 300 römischen *gentes* sind, wie die Andeutung eines Unterschiedes zwischen Patriciern und Plebejern bei diesem Gegenstande, gänzlich aus der Luft gegriffen.

Livius, z. B. XXV, 9 und 40, wo jedesmal zwischen *equites* und *pedites* ein Unterschied gemacht wird. Als die Ackervertheilung die Hauptsache ward, z. B. bei der Vertheilung des *ager Campanus*, ward die Zahl noch gröſser. Obgleich der ökonomische Vortheil ein Beweggrund für die Meldung war, wurden die Kolonien dennoch in den ältesten Zeiten, als sie ihr ursprüngliches Gepräge bewahrten, keineswegs aus der Hefe des Volkes (*faex populi*) gebildet; im Gegentheil, es war nach der eigenen Angabe des Livius (s. oben) immer eine gewisse Anzahl Ritter unter den Kolonisten. Da die Kolonien in der älteren Zeit als Grenzwehren angelegt wurden, konnte die erforderliche Anzahl Bürger, falls sie sich nicht freiwillig meldeten, ausgehoben oder erlost werden (Dionys. H. VII, 13. Plut. Coriol. 13), wie es denn auch den Kolonisten nicht gestattet war, eigenmächtig aus der Kolonie fortzuziehen (Liv. X, 21: *statio prope perpetua*). Es leidet keinen Zweifel, daſs, wie später durch Ti. Gracchus' *lex agraria* (App. Civ. I, 10 und 27) und bei Cäsars Militärkolonien (App. Civ. III, 2 und 7), eine Reihe von Jahren festgesetzt war, binnen deren sie den ihnen überwiesenen Besitz nicht veräuſsern durften (in Cäsars Militärkolonien nicht binnen zwanzig Jahren). Andererseits waren die Kolonisten wenigstens in gewissen Fällen und eine Zeit lang (so lange es die Sicherheit der Kolonie erheischte) von der Aushebung zu anderem Kriegsdienste befreit; auf diese *vacatio militiae* beriefen sich die *coloniae maritimae* im zweiten punischen Kriege, ja nannten sie eine *sacrosancta*, aber sie ward damals nur bei Ostia und Antium respektirt (Liv. XXVII, 38. XXXVI, 3). Dem Zwecke und Charakter der Kolonie entsprechend, zogen die Kolonisten in militärischer Ordnung, *sub vexillo*, aus (Cic. Phil. II, 40. Hygin. de limit. const. p. 176 Lachm.), eingetheilt in *equites* und *pedites*; bei der latinischen Kolonie Aquileja ist sogar besonders von den Centurionen die Rede (Liv. XL, 34). Obschon die Kolonie gewöhnlich in einer bereits bestehenden Stadt gegründet

ward, wurde diese dennoch, als wäre sie neu gegründet, mit den alterthümlichen Ceremonien, die bei der Gründung Roms gebraucht sein sollten (App. Civ. I, 24. Cic. Phil. II, 40), und mit Auspicien (Cic. de leg. agr. II, 12) eingeweiht. Der Tag, an dem diese Ceremonien stattfanden, ward aufgezeichnet und später als Geburtstag der Kolonie gefeiert (Cic. pro Sest. 63. ad Att. IV, 1. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 120), und in einigen Kolonien treffen wir sogar Spuren einer Datirung vom Gründungsjahre an (lex pariet. fac. Put., Bruns p. 212). Von dem der Kolonie zugetheilten und nach dem eigenthümlich römischen Vermessungsbrauche (Limitation, sieh bei dem *ager publicus* Kap. IX) eingetheilten Grund und Boden ward jedem Kolonisten das für jede Kolonie bestimmte Mafs überwiesen (*assignabatur*). Das Ackerlos des gemeinen Kolonisten bestand bei den älteren Kolonien meistens aus zwei Jucherten (ein Juchert = 28800 Quadratfufs) oder aus drittehalb (*bina iugera cum semissibus*, Liv. IV, 47. VI, 16. VIII, 21. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 153. Liv. V, 24: *trina iugera et septunces*), später, nach dem zweiten punischen Kriege, aus fünf Jucherten (*quina iugera*, Liv. XXXIX, 55); aber im fernen Oberitalien gab es auch weit gröfsere Portionen, natürlich wegen der Entfernung von Rom und der gröfseren Unsicherheit, die den Werth des vielleicht nicht angebauten Bodens verminderte. Die höheren Stufen erhielten Zulagen; bei der latinischen Kolonie Bononia giebt Liv. XXXVII, 57, während die *pedites* 50 Juchert erhielten, für die *equites* 70 an, bei Aquileja, XL, 34, für die *pedites* 50 Juchert, für die *centuriones* 100 und für die *equites* 140, ungefähr nach dem Mafsstabe der Beutetheilung, bei welcher der *centurio duplex*, der *eques triplex* erhielt. Natürlich ward dieses Verhältnis zwischen den verschiedenen Stufen ebenfalls und noch strenger bei den späteren Militärkolonien eingehalten (Sic. Flacc. de cond. agr. p. 156. Hygin. de limit. const. p. 176). Die so gegründete Kolonie erhielt natürlich, theils durch das Gründungsgesetz, theils im einzelnen durch

die Anordnung der Triumvirn, ein Gemeindestatut. Das Statut der Bürgerkolonien ward der Verfassung der Municipien ganz analog, nur mehr nach einem herkömmlichen Schema gestaltet, ohne die Eigenthümlichkeiten und Abweichungen, die in den Municipien durch den älteren Zustand bedingt waren, wenn auch natürlich nicht ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Zeitumstände und der Gröfse der Kolonie; uns sind diese kleineren Abweichungen unbekannt. Was bei der Gründung einer Kolonie festgesetzt war, wurde zweifelsohne als ein Grundstatut angesehen, das ohne Erlaubnis Roms nicht verändert werden konnte. Die Verfassung der latinischen Kolonie ward nach dem Vorbilde der übrigen latinischen Staaten geordnet; sie wird übrigens die gröfste Ähnlichkeit mit der römischen gehabt haben, jedoch so, dafs hier festgesetzt werden mufste, was die neue *civitas socia et foederata* (als solche wird eine Kolonie ausdrücklich Cic. pro Balbo 21 bezeichnet, wie alle *Latini* als *foederati* ebendaselbst 24) den Römern, namentlich an Soldaten, zu leisten hatte; dieses Kontingent ward dann später *ex formula* verlangt (Liv. XXVII, 10).*) Kolonien, die geschwächt waren oder doch für den Zweck nicht genügten, erhielten bisweilen durch neue Kolonisten Verstärkung, die dann, ohne dafs dadurch eine neue Kolonie gebildet ward, eine abermalige Vertheilung der Gemarkung oder eine Erweiterung des Weichbildes zur Folge hatte (Cic. Phil. II, 40. Liv. XXXI, 49. XXXII, 2. XXXIII, 24 und sonst).

---

*) Bei Hygin. de cond. agr. p. 120 heifst es von der herkömmlichen Erhaltung älterer örtlicher Verhältnisse bei der Gründung von Kolonien: *Illud vero observandum, quod semper auctores divisionum sanxerunt, ut quaecunque loca sacra, sepulchra, delubra, aquae publicae atque venales, fontes fossaeque publicae vicinalesque essent, item si qua compascua, quamvis agri dividerentur, ex omnibus eiusdem condicionis essent, cuius ante fuissent*; vgl. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 157 und lex col. Iul. Gen. c. 78 und 79.

c. Nachdem man sich schon in der Gracchenzeit der Kolonien als Versorgungsanstalten für arme Bürger bedient hatte (und dadurch zugleich als Anstalten zur Erhaltung der Bürgerzahl), ward das Kolonialsystem während der Bürgerkriege zu einer Belohnungs- und Versorgungsanstalt für ausgediente Soldaten. Diese Einrichtung blieb unter den Kaisern bestehen und ward neben dem stehenden Heere weiter entwickelt. Das sind die besonders sog. *coloniae militares* (der Name ausdrücklich bei Vell. Pat. I, 15), *coloniae veteranorum*, deren ganze Eigenthümlichkeit in der Klasse liegt, aus der sie gebildet wurden, und in ihrem Ursprunge von den Feldherren, später den Kaisern, als Kriegsherren, kraft deren Macht. Wenn, wie es seit Marius der Fall war, eine Anzahl Legionen, zum grofsen Theile aus Freiwilligen und Angeworbenen aus der ärmsten Bürgerschaft gebildet (*capite censi*, zuerst von Marius zum Militärdienste angenommen), nach einer langen Reihe von Feldzügen, namentlich im Bürgerkriege, massenweise verabschiedet wurden, mufste der Feldherr, dem die Soldaten gedient hatten, schlechterdings für ihre Existenz sorgen. Schon nach der Beendigung des Krieges gegen die Cimbern beantragte Appulejus Saturninus ein Gesetz, Ackervertheilung an die Soldaten des Marius in Afrika und anderen Provinzen betreffend, aber es ward hinfällig, während doch wohl manche dieser Soldaten in den Kolonien Dertona und Eporedia ein Unterkommen fanden, wenn es auch latinische waren. Sulla dagegen nahm als Diktator den Gedanken wieder auf und führte ihn (ohne dafs von einem besonderen einzelnen Gesetze die Rede ist, vielleicht kraft der ihm durch die *lex Valeria* im allgemeinen übertragenen Macht, obgleich Cicero de lege agr. III, 2 bei Erwähnung der Sache auf *leges Corneliae* anspielt) in grofsem Umfange (es werden bei Appian 23, bei Livius sogar 47 Legionen genannt, die auf diese Weise versorgt worden wären) und mit der gröfsten Rücksichtslosigkeit aus, indem er eine Menge Städte, deren

Bevölkerung zur Gegenpartei gehört hatte, samt ihren Liegenschaften einzog und zu diesem Zwecke verwandte und Häuser und Felder an die Soldaten vertheilte. (Florus nennt unter diesen Städten Spoletium, Interamnium, Präneste, Florentia und Sulmo; aus Cicero kennen wir Fäsulä und Pompeji.) Sonst geben die Quellen (Liv. Epit. LXXXIX. Florus II, 9 [III, 21]. App. Civ. I, 96. 100. 104. II, 140. 141 aufser den Anspielungen bei Cicero, der uns namentlich ad Att. I, 19 und ad fam. XIII, 4 davon unterrichtet, dafs die Einwohner von Volaterrä und Arretium zum Glück ihre schon von Sulla konfiscirte, aber noch nicht vertheilte Stadt nebst Gemarkung behielten; vgl. pro Caec. 33) keine Aufschlüsse über die Ausführung im einzelnen, namentlich nicht darüber, ob die alten Einwohner ohne Unterschied und ohne irgend eine Unterstützung als Bettler verjagt wurden. Das grofse Interesse der Sullanischen Kolonisten daran, dafs alle Mafsregeln Sullas bestehen blieben, darunter die, auf der ihre eigene Stellung beruhte, eine der verhafstesten, war von Sulla natürlich mit in Anschlag gebracht worden und spielte eine grofse Rolle in den Bewegungen nach Sullas Tode, ja hinab bis zur Catilinarischen Verschwörung, bei welcher überdies auf die Unzufriedenheit derjenigen Sullanischen Kolonisten spekulirt ward, die, an ein arbeitsames und sparsames Leben nicht gewöhnt, in Schulden und Noth gerathen waren (Sallust, Cicero in Catilinam, de lege agraria III etc.), und noch in der Folgezeit (Cic. ad Att. I, 16). Sullas Mafsregel wurde wiederum, indem ihre Giltigkeit ausdrücklich bestätigt ward (Cic. ad fam. XIII, 8), in grofser Ausdehnung von Julius Cäsar wiederholt, aber mit weniger Härte insofern, als er bis zu einem gewissen Grade für die in den italischen Städten expropriirten Besitzer (denn die Veteranen mufsten vornehmlich im Heimatlande Italien angesiedelt werden) Sorge trug, indem er sie ansiedelte und Kolonien aus ihnen bildete aufserhalb Italiens, namentlich auch in Griechenland, wo bei dieser Gelegenheit Korinth eine *colonia Iulia* ward (Suet.

Iul. 38. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 162. Hygin. de limit. const. p. 177. App. Civ. II, 94. 119. 120. 135. 141, und insonderheit von der Versetzung nach überseeischen Städten Suet. Iul. 42: *octoginta civium milia in transmarinas colonias distribuit.* Dio Cass. XLIII, 50. Strabo VIII p. 381. XVII p. 833).*) Nach der Schlacht bei Philippi sollten abermals die älteren und ausgedienten Soldaten aus den Legionen des Octavian und des Antonius in Italien versorgt werden, und dieser schwierigen und der älteren Bevölkerung gegenüber verhafsten, den Soldaten gegenüber aber dankbaren, wenn auch nicht von Anstöfsen freien Aufgabe unterzog sich Octavian und vollführte sie allmählich unter grofsen Schwierigkeiten (Dio Cass. XLVIII, 2—8. App. Civ. IV, 3. V, 3. 12—16. 19 ff. 53. Suet. Aug. 13. Vell. Pat. II, 74. Flor. II, 16 [IV, 5]; *bellum Perusinum*). Das Bedürfnis einer ähnlichen Mafsregel zeigte sich und ward befriedigt nach der Schlacht bei Actium, diesmal nach dem von Cäsar gegebenen Beispiele mit Ersatz durch Übersiedelung in aufseritalische Lande und — ein neues Verfahren — in Geld (Dio Cass. LI, 4. Marm. Anc. Lat. col. 3 v. 22. c. 5 v. 35. Hygin. de lim. const. p. 177 und p. 197).**) Augustus gründete im ganzen in Italien 28 Kolonien (Suet. Aug. 46. Marm. Anc. a. O. im griechischen Texte). Da aber fortan ein stehendes Heer von Prätorianern und zahlreichen Legionen mit langer Dienstzeit, welche die Soldaten ihrer Heimat entfremdete, gehalten ward (sieh unter Kriegswesen Kap. X), so zeigte sich die Nothwendigkeit einer regelmäfsigen und periodischen Versorgung verabschiedeter Soldaten, die am häu-

---

*) Dafs die aufseritalischen Kolonien nicht auch Veteranen enthielten, ist nicht berichtet und kann nicht behauptet werden.

**) Als Landschaften, in denen Augustus Kolonien angelegt hatte, werden auf dem *marmor Ancyranum* Afrika, Sicilien, Macedonien, die beiden spanischen Provinzen, Achaja, Asien, Syrien, das narbonensische Gallien und Pisidien genannt. Über die Anlage von Karthago bei dieser Gelegenheit sieh Dio Cass. LII, 43. App. Pun. 136. Tertull. de pallio 1.

figsten durch Gründung von Kolonien stattfand, jetzt aber, mit einzelnen Ausnahmen zu Gunsten der Prätorianer und durch Supplirung alter Kolonien (Tac. Ann. XIV, 27), in den Provinzen, die unangebaute und von Zerstörung heimgesuchte Gegenden darboten, wo die Äcker zu niedrigem Preise feil waren, bisweilen in eroberten Marken, wo die Kolonien sowohl als Festungen wie auch dadurch, dafs sie eine Bevölkerung mit römischer Sprache schufen, eine Bedeutung bekommen konnten, die an die älteste Zeit erinnerte (man denke an die *colonia Agrippinensis* am Rheine und manche andere Kolonien in Germanien, Pannonien, Britannien u. s. w., vgl. Tac. Agr. 14). Dieses System entwickelte sich schon unter Augustus und wird von dem Standpunkte der mit der Versetzung in solche Kolonien an wenig anziehenden und günstigen Stellen unzufriedenen Soldaten zu Anfang der Regierung Tibers erwähnt Tacitus Ann. I, 17.*) Nur brachten die Verhältnisse es jetzt mit sich, dafs nicht immer nach dem älteren Brauche bei diesen Gründungen eine einzelne Legion oder ein Theil derselben unter ihren Offizieren in einer Kolonie angesiedelt ward, sondern dafs oft eine bunte Menge von Veteranen verschiedener Legionen und Corps vereinigt wurde, wodurch ein loserer Zusammenhang und eine geringere Festigkeit entstand (Tac. Ann. XIV, 27); ebenso, dafs Kolonien, die durch Auswanderung der Bewohner oder aus anderen Gründen geschwächt waren, durch neue Kolonisten Ersatz erhielten (Tac. Ann. a. O. und XIII, 31), bisweilen ganz erneuert wurden.**) Dafs auch bei den Militärkolonien bisweilen die alten Bewohner, die in Italien selbst römische Bürger waren, allesamt

---

*) *Ac si quis tot casus vita superaverit, trahi adhuc diversas in terras, ubi per nomen agrorum uligines paludum vel inculta montium accipiant.*

**) Die alte *colonia maritima civium* Puteoli ward erneuert unter Augustus (lib. colon. p. 236), ferner unter Nero, wovon Tacitus (Ann. XIV, 27) den etwas merkwürdigen Ausdruck: *vetus oppidum Puteoli*

oder ein Theil derselben, in der Stadt blieben und mit den Kolonisten nach gewissen besonderen Bestimmungen über das gegenseitige Verhältnis verbunden wurden, erhellt aus dem Berichte über die Sullanische Kolonie Pompeji bei Cicero (pro Sulla 21; vgl. *Arretini veteres* in der Inschrift bei Orelli n. 100).*) Wie man schon in republikanischer Zeit hin und wieder einer Kolonie einen besonderen Zunamen nach einem Gotte gegeben hatte (*Narbo Martius*, *Iunonia* von der Gracchischen Kolonie in Karthago, Plut. C. Gracch. 1. Solin. c. 27), so erhielt auch die Militärkolonie einen offiziellen Namen nach dem Gründer (z. B. *colonia Iulia, colonia Iulia Augusta, colonia Flavia Augusta* **)) oder nach einer anderen hohen Persönlichkeit (*colonia Agrippinensis*), bisweilen mit einem der Stellung der Kolonisten, den Legionen oder anderen Umständen entnommenen Zusatze (z. B. *colonia Iulia Equestris, colonia Iulia Obsequens Pisana*, Orelli n. 643), wozu alsdann bei älteren Städten der gewöhnliche Name gefügt ward, der einzig und allein in der Umgangssprache und im nicht offiziellen Stile gebraucht ward (*colonia Flavia Augusta Puteoli* oder *Puteolanorum*, *colonia Concordia Ulpia Traiana Augusta Frugifera Hadrumentum*, Ephem. epigr. III p. 230, *colonia Ulpia Traiana Augusta Dacica Sarmizegetusa* in meh-

---

ius coloniae et cognomentum a Nerone apiscuntur braucht, alsdann unter Vespasian, wonach sie *colonia Flavia Augusta* heifst, Orelli n. 3698.

*) Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, dafs unter den ersten Kaisern die Bestimmung über die Gründung von Kolonien den Namen *lex* erhielt; vgl. oben Kap. III § 10 am Schlusse. Was Dig. XLVII, 21, 3 aus einer *lex agraria* des C. Cäsar (Caligula) angeführt wird, stimmt zu dem, was Script. agrim. p. 264 in dem Abschnitt mit der dunklen Überschrift *lex Mamilia* etc. steht. Allein sowohl diese *lex agraria* als auch die an derselben Stelle der Digesten angeführte *lex agraria* des Nerva scheint jedenfalls einen allgemeineren Inhalt gehabt und mehrere Kolonien umfafst zu haben.

**) *Colonia Veneria Cornelia Pompeianorum* in den pompejanischen Quittungsinschriften vereinigt in sich mit Sullas Gentilnamen den Namen einer Göttin.

reren Inschriften). Bei Kolonien ohne älteren Namen bildete sich zuweilen aus der offiziellen Bezeichnung oder einem Theile derselben ein neuer volksthümlicher Name (vgl. Köln aus *colonia Agrippinensis*, Augst bei Basel aus *colonia Augusta Rauracorum*, Merida aus *colonia Emerita* oder *Emeritensis*, Augsburg nach *Augusta Vindelicorum* mit hinzugefügtem deutschen Bestandtheile).

Die innere Verfassung der Militärkolonien bietet keinen allgemeinen und gemeinsamen Zug dar, durch den sie sich von den älteren Municipien und Kolonien unterscheiden, wie diese sich in der Kaiserzeit nach und nach entwickelten (sieh unten § 11).

§ 5.

Bundesstaaten in Italien in republikanischer Zeit. Italien als allgemeines Bürgerland und Heimatland des Staates nach dem Bundesgenossenkriege.

Obgleich es innerhalb des römischen Reichsgebietes schon in republikanischer Zeit auch aufserhalb Italiens sog. freie Bundesstaaten gab (*civitates liberae et foederatae*), hat dennoch die Bundesverfassung, unter der Italien bis zum Bundesgenossenkriege stand, einen ganz eigenthümlichen Charakter, der hier mit Übergehung des frühesten in der Geschichte nur unklar überlieferten Verhältnisses zwischen Rom und den rings in nächster Nähe wohnenden Völkern bis zum latinischen Kriege (340—338), worüber das Nöthige Kap. I § 8 gesagt ist, zu betrachten sein wird. An der genannten Stelle ist im allgemeinen angegeben, dafs, nachdem die Latiner durch diesen Krieg (die Herniker kurze Zeit darauf), mit Ausnahme der Städte und Gebiete, die als Municipien dem römischen Volke selbst völlig einverleibt wurden, in ein bestimmtes und anerkanntes Abhängigkeitsverhältnis zu Rom unter dem Namen 'Bundesgenossen' mit einer gewissen Selbständigkeit aufserhalb des römischen Volkes gebracht waren,

diese Form des Bündnisses auf alle übrigen italischen Völker und Städte angewandt ward, je nachdem sie sich allmählich den Römern unterwerfen mufsten, eine Unterwerfung, die vor dem ersten punischen Kriege eine vollendete Thatsache war. Sämtliche italischen Völker und Städte bilden also von jetzt an einen Komplex von kleineren Schutzstaaten unter römischer Oberhoheit, deren Gesamtheit unter besonderer Hervorhebung des ältesten Bestandtheiles mit den Namen *socii et Latini*, *socii nomenque Latinum*, *socii et Latium* bezeichnet wird (lex agr. 21 p. 71 Bruns. Cic. pro Balbo 8. 28. Brut. 46. Somn. Scip. 2. Sall. Jug. 42. orat. Lept. 12 u. s. w.), bisweilen mit *socii nominis Latini*, einer an sich inkorrekten Bezeichnung des Ganzen (sieh die Interpreten zu Liv. XXI, 55 und XXXVII, 11; Livius [XXII, 37] braucht noch weniger korrekt den Namen *Latini* von allen, wenn er die Gesandten des Königs Hiero sagen läfst: *milite et equite scire nisi Romano Latinique nominis non uti populum Romanum*; korrekter Sall. Jug. 40: *per homines nominis Latini et socios Italicos*). Von der Lage dieser Völker und der ihrer einzelnen Mitglieder im allgemeinen, die als *peregrini* nicht nur von den politischen Rechten des römischen Bürgers, sondern auch von dem engeren privatrechtlichen Verhältnisse nach römischem Gesetze (von *conubium* und *commercium*) ausgeschlossen waren und keinen Antheil an dem besonderen Schutze hatten, welcher der persönlichen Freiheit des römischen Bürgers zu Theil ward, ist oben (Kap. I § 3) die Rede gewesen, ebenso von der Bevorzugung, welche in Betreff des Zutritts zum römischen Bürgerrechte und der Vortheile bei der Kolonisation die Latiner hatten (sieh hierfür den vorigen Paragraphen *a.*). Obgleich die italischen bundesgenössischen Völker vermöge ihrer Wohnsitze, geschichtlichen Erinnerungen, Sprache und Mundarten zu gröfseren landschaftlichen Gruppen vereinigt, zum Theil scharf abgesondert waren, am allerschärfsten die Etrusker, ward dennoch kein derartiger umfassenderer Zusammenhang

in politischer oder administrativer Beziehung von den Römern anerkannt, die nur mit den einzelnen Bürgerschaften, *civitates*, ein Verhältnis eingingen und in deren Augen Namen wie Samnium, Etrurien u. s. w. nur eine geographische Bedeutung hatten und höchstens mit einer gewissen Einheit der Unterwerfungsform, wie bei den Bruttiern (s. unten), und mit Volksstimmungen, die politische Bedeutung erlangen konnten, zusammenhingen.*) Nur die Latiner, die indes aus zwei Theilen, den alten Städten in dem wirklichen, etwas erweiterten Latium und aus den über ganz Italien zerstreuten *coloniae Latinae* bestanden, bewahrten wenigstens in dem Namen *nomen Latinum*, in dem Feste *feriae Latinae* (bei dem die altväterische Vertheilung des Opferfleisches sich wohl auf die ursprünglichen Städte beschränkte, sieh Liv. XXXII, 1. XXXVII, 3. Cic. pro Planc. 9), das jedoch als römisches Fest unter dem Vorsitze der römischen Konsuln gefeiert ward, und in den früher erwähnten Sonderrechten einen gewissen von den Römern anerkannten Zusammenhang. Möglich ist indessen, dafs auch bei den anderen Völkerschaften eine besondere innere Verbindung in gewissen Verhältnissen sich erhalten hat, ohne dafs Spuren davon uns aufbewahrt sind; jedenfalls erhielt sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit geraume Zeit stärker oder schwächer, und wir sehen es während des Bundesgenossenkrieges bei den Samnitern, Lukanern, Marsern, Etruskern u. s. w. deutlich hervortreten. Das Verhältnis der einzelnen Staaten zu Rom beruhte auf Sonderverträgen (*foedera*) oder, wenn kein eigentliches *foedus* mit dem Scheine einer gewissen gröfseren Selbständigkeit geschlossen war, auf der Art und Weise, auf welche sie, bedingungsweise oder ohne alle Bedingungen, sich den Römern ergeben hatten und *dediticii* geworden

*) Neben *omne nomen Lucanum* erwähnt Livius (XXV, 16) *praetores omnium populorum* (*Lucanorum*); etwas Unklares bleibt für uns doch bei den Landschaften, in denen sich die Bevölkerung nicht zu grofsen Städten oder in ihrer Umgebung ansammelte, wie in Samnium.

waren. (Der *deditio* geschieht z. B. Erwähnung bei zwei apulischen Städten Liv. IX, 20; über die Form dieser *deditio* s. Liv. I, 37. Pol. XXXVI, 2.) Es konnte mithin innerhalb der allgemeinen Bundesverfassung (*formula sociorum*, Liv. XLIII, 6) ein nicht ganz unbedeutender Unterschied im Verhältnisse zu Rom stattfinden. Während es von den Einwohnern von Camerinum in Umbrien, den *Camertes*, bei Livius (XXVIII, 45) heifst, *aequo foedere cum Romanis esse* und ihr *foedus* bei Cicero (pro Balbo 20) als *sanctissimum atque aequissimum* bezeichnet wird, wodurch sich jedoch Marius nicht abhalten liefs, ohne Einwilligung der Stadt zwei ganze Kohorten von Camertern in das römische Bürgerrecht aufzunehmen (*adversus condicionem foederis* Val. Max. V, 2, 8)*), und während ebenfalls in Ciceros Rede pro Archia c. 4 das *aequissimum ius et foedus* bei Heraklea in Unteritalien hervorgehoben wird (vgl. Cicero pro Balbo 8 auch in Betreff Neapels), waren dagegen die Bruttier seit den Zeiten des zweiten punischen Krieges, in dem sie sich dem Hannibal angeschlossen hatten (Festus v. *Bruttiani.* Gell. X, 3), und die Einwohner von Picentia südlich von Campanien (Strabo V p. 251) auf eine niedrige Stufe gestellt, da (vielleicht doch nur zu einer gewissen Zeit) ihr Kontingent im römischen Lager nicht einmal mit der Waffe diente, sondern zu niederem Dienste als Trofsknechte und Boten verwandt wurde. Die Bundesgenossen waren den Römern, die fremden Mächten gegenüber in ihrem Namen handelten und ihre Interessen vertraten (z. B. bei den Verträgen mit Karthago bei Pol. III, 23 ff.), zur Heeresfolge im Kriege mit einem von ihnen selbst unterhaltenen Kontingent verpflichtet, dessen Maximum wohl zum Theil durch den Bundesvertrag oder (bei latinischen Kolonien) durch die *formula coloniae* bestimmt war, obgleich

*) Die Frage, inwiefern die Römer Bürger aus den Bundesstädten ohne Zustimmung des betreffenden Staates in das römische Bürgerrecht aufnehmen konnten, wird im allgemeinen bei Cic. pro Balbo 20 ff. erörtert.

Polybius (VI, 21) und Livius (XXXIV, 56) die Sache so darstellen, als ob die Römer nach ihrem Ermessen die Totalzahl der Mannschaften festsetzten und nun die Kontingente je nach der Volksmenge forderten (*pro numero cuiusque iuniorum*; vgl. über die Festsetzung des Kontingents im ganzen Liv. XXXVI, 3. XLI, 5 und sonst). Bei aufserordentlicher Anspannung der eigenen Kräfte seitens der Römer fand wohl eine ähnliche bei den Bundesgenossen statt. Die Kontingente, *cohortes et alae*, hatten ihre eigenen Offiziere, standen aber unter römischem Oberkommando, *praefecti sociorum* (sieh Kriegswesen Kap. X). Städte am Meere stellten auch Schiffe (Liv. XLII, 48: *ab sociis ex foedere acceptae naves*). Eine *vacatio militiae ex foedere* wird in der lex Iul. municip. v. 90 erwähnt, und scheint für die Camerter Liv. XXVIII, 45 angedeutet zu sein. Von Geldbeiträgen an die Römer ist nirgends ausdrücklich die Rede, sie können aber doch in einzelnen Stellen bei Livius gemeint sein, wie XXXV, 16: *Neapolitani et Regini et Tarentini, a quibus stipendium, a quibus naves ex foedere exigitis*; freiwillige Beiträge zum Baue und zur Ausrüstung einer Flotte aus Städten in Etrurien und den zunächst angrenzenden Distrikten werden Liv. XXVIII, 15 erwähnt.

Die verbündeten Städte hatten ihre eigenen selbstgewählten Behörden (ein *praetor Praenestinus* wird von Livius XXIII, 19 genannt, wo zugleich im folgenden Kapitel berichtet wird, dafs eine Anzahl pränestinischer Soldaten, denen zur Belohnung für ihre Tapferkeit das römische Bürgerrecht angeboten ward, es nicht annehmen wollten, ein *quaestor Sidicinus* und zwei Quästoren in Ferentinum in einem Bruchstücke des C. Gracchus bei Gell. X, 3, *censores* werden in latinischen Kolonien erwähnt, Liv. XXIX, 15, wo gemeldet wird, dafs es den Censoren der zwölf Kolonien, die sich widerspenstig gezeigt hatten, auferlegt ward, sich nach der römischen Censusform zu richten und den vollzogenen Census nach Rom zu senden; auch in dem oskischen Gesetze

auf der *tabula Bantina**) kommen Censoren in der betreffenden Stadt vor); unter diesen Behörden verwalteten sie ihre eigenen Angelegenheiten und lebten nach eigenen Gesetzen und nach eigenem Privatrechte (das besondere latinische Privatrecht wird bei Gellius IV, 4 erwähnt); die Aufnahme einzelner römischer Gesetze und Rechtsbestimmungen, die namentlich bei den Latinern häufig gewesen zu sein scheint (Cic. pro Balbo 8), geschah nach freiem Ermessen (*fundus fit populus legi Romanae*, s. oben § 3 die Note unter dem Texte). Das Münzrecht scheint von den latinischen und italischen Städten, soweit die erhaltenen Münzen einen Schlufs gestatten, nur in Betreff der aus dem Alterthume überlieferten Kupfermünzen ausgeübt worden zu sein, nicht für Silber- und Goldmünzen. Uber die Einzelheiten der Sonderinstitutionen der Städte wissen wir so gut wie nichts. Dafs die Einrichtungen der latinischen Städte sich eng mit denen der römischen Municipien und Kolonien berührten, liegt in der Natur der Sache, namentlich die der latinischen Kolonien, und ergiebt sich aus den Zeugnissen aus der Kaiserzeit (*lex Malacitana* und *Salpensana*, sieh unten). Aber dieses selbständige Leben daheim ward unter der Oberaufsicht des römischen Staates geführt, der bisweilen mit Senatsbeschlüssen und Gesetzen und mit Abordnung von Kommissarien in dasselbe eingriff (sieh oben Kap. IV § 2 f. 1 und die daselbst citirten Stellen aus Polybius, Livius und Cicero), auch wenn es sich um die Austragung von Streitigkeiten unter benachbarten Städten handelte (Liv. XLV, 13, wo entsandte *quinqueviri* erwähnt werden). Besonders hatte man natürlich ein wachsames Auge auf das, was in unruhigen Zeiten der Oberherrlichkeit

*) Ein Bruchstück eines Gesetzes in oskischer Sprache aus dem letzten Viertel des zweiten Jahrhunderts v. Chr. ist in der Nähe der alten lukanischen Stadt Bantia auf einer ehernen Tafel gefunden, die auf der andern Seite den Schlufs eines römischen Gesetzes enthält (Bruns p. 45 sqq. C. I. L. I n. 197).

Roms gefährlich werden konnte (s. die Berichte über Geiseln in Rom aus Tarent und Thurii, deren Fluchtversuch und schwere Strafe bei Livius XXV, 7, sowie über die Untersuchungen eines römischen Prätors in Bruttium, Verschwörungen betreffend, Liv. XXXII, 1 und über die in den Zeiten der makedonischen Kriege in gewissen Gegenden Italiens, Apuliens, Bruttiums, Etruriens aufgestellten Heere Livius XXXVII, 2. 50. XXXVIII, 43).*) Dagegen waren die Bundesgenossen in Italien nicht dem Hochmuth und Eigennutz römischer Statthalter unterworfen und sahen keine römischen Staatspächter unter sich, ausser wenn etwa ein einzelner römischer Domanialbesitz innerhalb eines Stadtgebietes oder an seinen Grenzen lag (sieh z. B. in Betreff der Pechsiedereien, *picariae*, in der *silva Sila* im Bruttierlande, Cic. Brut. 22); denn von direkten Steuern oder indirekten Abgaben an die römische Staatskasse ist keine Rede. Indes wurden die einzelnen Staaten, je nachdem der römische Übermuth wuchs, nicht mit willkürlichen Forderungen und zuweilen roher Behandlung von seiten der durchreisenden oder in Geschäften dort verweilenden römischen Behörden verschont; selbstredend mufsten nicht nur diese, sondern jeder einigermafsen angesehene römische Senator aufmerksam und zuvorkommend behandelt werden (Liv. XLII, 1 unter dem J. 173. C. Gracchus bei Gell. X, 3, 3).**)

---

*) Sowohl in dem Berichte über den Abfall Capuas und über die Kämpfe bei dieser Stadt im zweiten punischen Kriege als sonst läfst sich spüren, dafs die aristokratisch gesonnene Bevölkerung in den Städten sich fester an Rom anschlofs, während der demokratische Theil weniger zuverlässig war; namentlich galt das von den griechischen Städten Unteritaliens (Liv. XXIV, 2).

**) Livius: *Hic, iratus Praenestinis, quod, cum eo privatus sacrificii in templo Fortunae faciundi causa profectus esset, nihil in se honorifice neque publice neque privatim factum a Praenestinis esset, priusquam ab Roma proficisceretur, litteras Praeneste misit, ut sibi magistratus obviam exiret, locum publice pararet, ubi deverteretur, iumentaque, cum exiret inde, praesto essent. Ante hunc consulem nemo sociis in ulla re oneri et sumptui fuit.* Gracchus: *Nuper Teanum Sidicinum*

Dafs einzelne italische Bundesstaaten sich angesehenen Geschlechtern in Rom als ihren Patronen anschlossen, wird im allgemeinen bei Dionys. H. II, 11 gesagt; ein Beispiel bietet das Verhältnis der latinischen Kolonie Bononia zur *gens Antonia* (Suet. Aug. 17), und es wird bestätigt durch das analoge Verhältnis einiger Provinzialstädte und Provinzialvölker zu einzelnen römischen Geschlechtern (sieh unten § 7); es darf diese Bemerkung jedoch nicht in zu weitem Sinne genommen werden.

Über die Verbreitung und Annahme römischer Sitten und der lateinischen Sprache bei den italischen Völkern aufserhalb Roms und Latiums vor dem Bundesgenossenkriege haben wir so gut wie keine Nachrichten (vgl. Kap. I § 7 Anm. 2). Am frühesten ward wohl aus dem öffentlichen Leben die ganz fremde Sprache, die etruskische, verdrängt; dafs das Oskische sich lange gehalten, zeigen Münzen und Inschriften (*tabula Bantina*), nach dem Bundesgenossenkriege jedoch wohl nur beim niederen Volke; in den griechischen Städten erhielt sich griechische Sprache und griechische Lebensweise zum Theil bis ziemlich tief in die Kaiserzeit hinab, z. B. in Neapel (vgl. oben a. O. Strabo V p. 246 und Züge bei Dio Cassius und Sueton, z. B. bei Dio LX, 6 über die griechische Lebensweise des Claudius und seines Gefolges in Neapel; noch zu Hadrians Zeiten gab es in Neapel eine Obrigkeit mit Namen δήμαρχος Hist. Aug. Hadr. 19).*) Während

---

consul venit. Uxor eius dixit, se in balneis virilibus lavari velle. Quaestori Sidicino a M. Mario datum est negotium, ut balneis exigerentur, qui lavabantur. Uxor renuntiat viro, parum cito sibi balneas traditas esse et parum lautas fuisse. Idcirco palus destitutus est in foro eoque adductus suae civitatis nobilissimus homo M. Marius. Vestimenta detracta sunt, virgis caesus est. Caleni, ubi id audierunt, edixerunt, ne quis in balneis lavisse vellet, cum magistratus Romanus ibi esset. Ferentini ob eandem causam praetor noster quaestores arripi iussit; alter se de muro deiecit, alter prensus et virgis caesus est. Alle diese Städte waren bundesgenössische, Cales *colonia Latina,* nicht, wie Gellius sagt, *municipia.*

*) Strabo V p. 253 sagt, dafs ganz Grofsgriechenland zu seiner

dieses ganze Socialverhältnis mit dem Bundesgenossenkriege aufhörte, pflanzte, wie oben Kap. I § 8 bemerkt ist, die besondere Form, die sich in den *coloniae Latinae* entwickelt hatte, sich zuerst in Oberitalien und dann, als sie hier von dem römischen Bürgerrechte abgelöst war, als Geschenk und Auszeichnung (*Latinitas, ius Latii, Latium*) in die Städte in den Provinzen fort, wo also die *civitates* oder *coloniae Latinae* eine besondere Art von freien Gemeinden, *civitates liberae*, wurden, die zusammen mit den Provinzen und den Municipalverhältnissen der Kaiserzeit zu betrachten sein werden. Nach dem Aufhören der italischen Socialverfassung und nach dem Übergange der bisherigen Bundesgenossen in die Bürgerstellung stand also das gesamte alte Italien, zu dem später *Gallia Cisalpina* hinzukam, in dem letzten halben Jahrhunderte der Republik und zu Anfang der Monarchie da als das von lauter Bürgergemeinden angefüllte, keinem Statthalter gehorchende und zu den Provinzen einen Gegensatz bildende Heimatland des römischen Staates mit einem eigenthümlichen Charakter, der in dem besonderen Verhältnisse des Grundbesitzes zum römischen Rechte und zum römischen Census, in der Grundsteuerfreiheit (*immunitas soli*, s. Kap. I § 8 und unten im § 11 dieses Kapitels, *ius Italicum*), in der Zollfreiheit (sieh Finanzwesen Kap. IX) und in verschiedenen anderen Bestimmungen und Vergünstigungen hervortritt. Es ist oben (Kap. I § 3 und Kap. II § 10 und § 15) bemerkt worden, dafs die Bürger aufserhalb Italiens anfangs nicht mit denen in Italien auf dieselbe Stufe gestellt wurden in Bezug auf Zutritt zum Senate und Ritterstande, und ebenso (Kap. II § 11), dafs die Senatoren ohne Urlaub nur in Italien und Gallia Narbonensis reisen konnten. Julius Cäsar traf (Suet. Iul. 42), nachdem er etliche *coloniae transmarinae* aus Bürgern gegründet hatte, die Bestimmung, dafs von den übrigen Bürgern, die in Italien ihre Heimat hatten,

Zeit sein griechisches Gepräge verloren habe (ἐκβεβαρβαρῶσθαι), ausgenommen Tarent, Regium und Neapel.

niemand zwischen seinem 20. und 40. Jahre, aufser in Ausübung seiner Wehrpflicht, länger als je drei Jahre aufserhalb Italiens sich aufhalten dürfe, und dafs kein Senatorensohn ins Ausland reisen dürfe, es sei denn im Gefolge eines Magistrats (*nisi contubernalis aut comes magistratus*, wohl auch von denjenigen zu verstehen, die ihr 20. Jahr zurückgelegt hatten, so dafs Studienreisen in früheren Jahren nicht ausgeschlossen wurden), Bestimmungen, die gewifs, namentlich die erstere, bald hinfällig wurden.*) Dafs die Senatoren in der Kaiserzeit, auch wenn sie aus einer Provinz waren, einen Theil ihres Vermögens in italischem Grund und Boden angelegt haben mufsten, ist ebenfalls oben erwähnt (Kap. II § 11)**), wie auch, dafs die Prätorianer in der ersten Kaiserzeit allein in Italien ausgehoben wurden, und zwar aus den Theilen Italiens, wo die Nationalität für am meisten befestigt angesehen ward (Tac. Ann. IV, 5: *Etruria ferme Umbriaque delectae aut vetere Latio et coloniis antiquitus Romanis*). Schliefslich möge bemerkt werden, dafs der Wein- und Ölbau in republikanischer Zeit zu Gunsten Italiens in den westlichen transalpinischen Provinzen untersagt war (Cic. de rep. III, 9), ein Verbot, das für den Weinbau bis tief hinab in die Kaiserzeit in Kraft blieb (Hist. Aug. Prob. 18: *Galliso mnibus et Hispanis et Britannis hinc permisit, ut vites haberent vinumque conficerent*; vgl. Aur. Vict. Epit. 37). Ob das Fehlen der Bergwerke im eigentlichen Italien, während die Goldminen in den Alpen und die Eisenminen auf Elba eifrig betrieben wurden, auf ein allgemeines Verbot solchen Betriebes zurückzuführen ist, wie Plinius sagt (H. N. III, 138: *interdictum id vetere consulto patrum Italiae parci iubentium*), läfst sich mit Bestimmt-

---

*) Nach Gell. I, 12 hatte der Jurist Atejus Capito die Behauptung ausgesprochen, dafs kein Weib, deren Vater nicht seinen Wohnsitz in Italien habe, zur Vestalin bestellt werden könne.

**) Bei der Bestimmung des Tiberius, dafs die *feneratores* zwei Drittel ihres Vermögens in Grundbesitz anlegen sollten, ist nicht ausdrücklich von Italien die Rede (Suet. Tib. 48).

heit nicht ermitteln, wenigstens hatte man dabei gewiſs nicht Vergünstigung oder Schonung im Auge.*)

Allein in dieses also begünstigte Heimatland drang in der Kaiserzeit die Provinzialverwaltung mit Nothwendigkeit ein (s. unten).

Die in den Provinzen zerstreuten Freistädte werden zusammen mit diesen zu betrachten sein.

§ 6.

Die Provinzen in republikanischer Zeit, die Statthalter.

Das Wort *provincia*, unsicheren Ursprunges, bezeichnet in seiner für uns ersten und allgemeinsten Bedeutung einen staatlichen Auftrag, einen öffentlichen Wirkungskreis mit lokaler Nebenbedeutung von Geschäften, die an eine gewisse Örtlichkeit gebunden sind (wie wenn es heiſst *quaestor, cui provincia aerarium est, provincia urbana* vom *praetor urbanus, provincia classis*, Liv. XLII, 48 u. s. w.), wird aber insonderheit von einem Lande, einem Gebiete auſserhalb des 'römischen Landes' (*ager Romanus*) gebraucht, das einer römischen Obrigkeit (oder *pro magistratu*) übertragen ist, entweder (in älterer Zeit) zu kriegerischer Thätigkeit (wie bei Livius im 8. bis 10. Buche Samnium und Etrurien, in den Büchern vom 21. bis 35. Theile Italiens, Afrikas oder Makedoniens als *provincia* der betreffenden Feldherren bezeichnet werden)**),

*) Aus Liv. XLIII, 5 kann man folgern, daſs zu einer gewissen Zeit die Pferdeausfuhr aus Italien nicht frei gewesen.

**) Cicero (in Pis. 21) bedient sich des Wortes *provincia* vom Königreiche Ägypten, insofern P. Lentulus beauftragt war, dahin zu ziehen und den König einzusetzen. In ältester Zeit erhielten die Konsuln natürlich nur dann eine *provincia*, wenn ein Krieg ausgebrochen war. Während der späteren fortgesetzten Eroberungskriege und namentlich während des langwierigen ersten und zweiten punischen Krieges scheint die Vorstellung sich entwickelt und gefestigt zu haben, daſs den Konsuln jährlich und in der Regel im voraus eine bestimmte Örtlichkeit, an der ihre Feldherrngewalt hervortreten konnte, eine *provincia*, angewiesen werden muſste, namentlich nachdem die dem Range nach tiefer stehenden Prätoren wirkliche Schutzlande verwalteten. So werden von den Zeiten des zweiten punischen Krieges bis

oder (später) zu regelmäſsiger und ständiger Verwaltung und Regierung desselben als eines Schutzlandes und einer Statthalterschaft (bei den Griechen ἐπαρχία), da die Verwaltung der unterthänigen Länder sich allmählich aus der Eroberung entwickelte, und da die Verwaltung auch fernerhin mit Bewachung und Vertheidigung verbunden war, so daſs hin und wieder, namentlich in Spanien das ganze 2. Jahrhundert v. Chr. hindurch, die kriegerische Aufgabe ebenso sehr, ja in gewissen Momenten mehr hervortrat als die Civilverwaltung. Mit einer Reihe solcher Schutzländer, die unter der Oberhoheit des römischen Staates, aber auſserhalb desselben standen und das Gebiet seiner Herrschaft, *imperium*, ausmachten, umgaben sich die Römer nach und nach von dem Augenblicke an, wo ihre Eroberungen über das Festland Italiens hinausgingen, und wo das Eroberte, wegen des fremdartigen und unter sich verschiedenen Charakters und Gepräges der Länder und Völker, sowie wegen der groſsen Entfernung und der Unmöglichkeit, das in kurzer Zeit gebildete ungeheure Gebiet einigermaſsen zu assimiliren, nicht länger unter der Form relativ selbständiger Bundesstaaten, wie sie in Italien in Anwendung gebracht war, festgehalten und beherrscht werden konnte. Die Provinzen bildeten ein Konglomerat von innerlich scharf gesonderten Ländern und Völkern, die von Rom aus und im Interesse des römischen Volkes mittels entsandter Statthalter und deren Gehilfen regiert wurden, und in denen auſser diesen eine groſse Menge römischer Bürger verkehrte und Erwerb suchte. Der Kreis *), der mit Sicilien begann

---

zur Eroberung Makedoniens, wo der vollständige Bericht des Livius aufhört, gewöhnlich *Ligures* oder *Gallia* (am Po) oder die norditalische Grenze, bezeichnet durch die Stadt Pisä, den Konsuln als *provinciae* angewiesen oder dem einen derselben, wenn dem anderen eine auſseritalische Aufgabe zu Theil .ward. Natürlich war stets Veranlassung vorhanden, dort Beobachtungstruppen aufgestellt zu haben; allein es lag darin auch eine bedenkliche Versuchung, Ehre durch wirkliche Kriegführung zu suchen.

*) Specieller auf die Geschichte der Provinzen im einzelnen und

(Cic. in Verr. II, 1 u. s. w.; im ersten punischen Kriege nur die Hälfte Siciliens), dehnte sich schnell aus und umschlang Sardinien und Corsica, Spanien (*Hispaniae, utraque Hispania*, die erste festländische Provinz, Liv. XXVIII, 12, geraume Zeit mit Ausschlufs des grofsen nordwestlichen Theiles, aber mit dem Anhange Lusitanien), das cisalpinische und später das narbonensische Gallien, Makedonien und Illyricum mit der Aufsicht über das nominell freie Griechenland (Achaja), die Nordküste Afrikas (Afrika und Numidien), sowie ein Stück von Kleinasien. Dies war ungefähr die Ausdehnung des Provinzialgebietes zu Sullas Zeiten. Von Sulla bis Augustus kam hierzu Bithynien, Kyrene und Kreta, Kilikien, Syrien und das übrige transalpinische Gallien. Unter Augustus ward hinzugefügt Ägypten, Achaja (jetzt erst förmlich einverleibt und zur besonderen Provinz gemacht), das römische Germanien (d. h. die Länder zwischen Gallien und dem Rheine mit Helvetien, getheilt in *Germania superior* und *inferior*), die Länder südlich von der Donau (Rhätien, Noricum, Pannonien, Dalmatien und Mösien), und mehrere bisher nicht eingezogene Stücke Kleinasiens (Kappadokien erst nach Augustus' Tode); unter den folgenden Kaisern ward das Gebiet erweitert und abgerundet sowohl durch Eroberungen (Britannien und Dacien, der ziemlich unsicheren und vorübergehenden in Asien am Euphrat und in Arabien zu geschweigen) als auch durch Einziehungen bisher freier Kleinstaaten (Thrakien, Alpes Cottiae, Mauretanien etc.). Das eroberte oder eingezogene Land, das eine Provinz bilden sollte, erhielt seine erste Einrichtung als solche (*redigebatur in formam provinciae*, Liv. und Suet., *in formulam provinciae*, Vellejus) oder ward nach stattgefundenen grofsen Erschütterungen und Veränderungen umgebildet unter der Leitung eines Feldherrn, der die Eroberung beendigt hatte (und dessen *imperium* bisweilen verlängert

auf die Modifikationen ihrer Gliederung einzugehen, liegt über unser Ziel hinaus. Sammlungen hierüber finden sich bei Marquardt Staatsverw. I S. 90 ff.

ward, Liv. XLIV, 16), von einer vom Senate entsandten und mit allgemeinen Instruktionen versehenen Kommission, gewöhnlich aus zehn, *decem legati*, bei kleineren Provinzen aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt (Liv. XLV, 17, wo zehn zur Organisation von Makedonien, fünf nach Illyricum gesandt werden. App. Hisp. 99. Pun. 135. Cic. ad Att. XIII, 6, wo die zehn *legati* erwähnt werden, die dem L. Mummius nach der Einnahme von Korinth beigegeben wurden. Cic. in Verr. II, 13 u. 16, wo von dem *decretum* die Rede ist, welches der Prokonsul P. Rupilius im J. 131 nach der Beendigung des Sklavenaufstandes erliefs, *dedit, de decem legatorum sententia*, und welches die Sikuler *lex Rupilia* nannten), meistens unter Hinzuziehung von angesehenen Männern aus dem Lande selbst (Liv. XLIV, 29).*) Besonders ist oft, jedoch ohne Erwähnung beigegebener *legati*, von den Einrichtungen die Rede, die Pompejus nach dem dritten Mithridatischen Kriege in Asien getroffen hatte, und die, nachdem sie nicht ohne Kampf und Streit vom Senate bestätigt worden waren, später in vielen Stücken die Grundlage für die Verwaltung der asiatischen Provinzen bildeten (Dio Cass. XXXVII, 20. Strabo XII p. 555 sqq. Plin. Ep. X, 78. 112. 114, der daraus Bestimmungen über die Einrichtung der städtischen Rathsversammlungen und über die Aufnahme fremder Bürger in die Städte citirt; über den Streit um ihre Bestätigung Belege bei Sueton, Vellejus, Appian, Dio Cassius und Plutarch, ge-

*) Auf eine solche von Cäsar verlangte Kommission für *Gallia Transalpina* spielt Cicero de prov. cons. 11 an. Einer ähnlichen Kommission ward das Geschäft übertragen, Streitigkeiten unter den Überwundenen und Abhängigen zum Austrag zu bringen (Liv. XXXVII, 55); Sall. Jug. 15 ist von zehn Legaten die Rede, welche abgeordnet wurden, um Numidien zwischen Jugurtha und Adherbal zu theilen. Die bei Makedonien von Livius XLV, 31—32 besonders erwähnten *leges* für die Provinz fielen wohl thatsächlich mit der allgemeinen *formula* zusammen; hingegen hat es den Anschein, als wären die bei Cicero (in Verr. II, 50) erwähnten Bestimmungen des Rupilius für die Stadt Heraklea von der allgemeinen, für die ganze Provinz erlassenen *lex Rupilia* verschieden gewesen.

sammelt bei Fischer, Zeittafeln zum Jahre 60 S. 232). Die Provinzialverfassung, die gerade auf ein Land berechnet war, das auch fernerhin seinem Wesen nach fremd, aber in sicherem Besitze und in Abhängigkeit verbleiben sollte, und die daher weder eine Assimilation anstrebte noch eine römische Verwaltung im einzelnen, war zusammengesetzt aus allgemeinen Normen für die römische Oberleitung und Kontrolle und aus dem aus früherer Zeit in jeder Provinz Bestehenden und Ererbten, dafern es den römischen Interessen nicht widersprach, und die Einrichtungen und Verwaltungsformen waren daher innerhalb der allgemeinen Form einer Statthalterschaft sehr verschieden. Natürlich machte sich das Überlieferte und Besondere am meisten geltend, wo die Römer eine alte, stark entwickelte und eingewurzelte Kultur antrafen, wie in den griechischen und gräcisirten Provinzen, die auch durch ihre gemeinsame Sprache und den Einfluſs der Litteratur bei den Bevölkerungen und den gebildetsten Bestandtheilen derselben ihre Sonderstellung bewahrten, während das allgemein römische Gepräge tiefer in die westlichen barbarischen Provinzen eindrang, über welche die lateinische Sprache und lateinische Lebensweise sich verbreitete.*) Im groſsen und

*) Unter den drei erhaltenen Ciceronischen Reden in Prozessen *de repetundis* betrifft die ohne Vergleich am ausführlichsten angelegte und durchgeführte, der Klageakt gegen Verres, die griechische Provinz Sicilien, ein Stück des ersten Buches zugleich Kleinasien (Asia im besonderen Sinne), nur die unvollständige pro Fonteio das narbonensische Gallien, wie es vor Cäsars gallischem Kriege war, die Provinz auſserhalb Italiens, die am frühesten und vollständigsten latinisirt ward (Plin. H. N. III, 31: *Gallia Narbonensis ...... agrorum culta, virorum morumque dignatione amplitudine opum nulli provinciarum postferenda breviterque Italia verius quam provincia*). Neben dem narbonensischen Gallien standen in Bezug auf frühzeitige Aneignung lateinischer Kultur gewisse Theile von Spanien und der nordafrikanischen Küste (Ilerda und Utica bei Hor. Ep. I, 20, 13. Strabo III p. 151 und 167). Über die Verbreitung römischer litterarischer Bildung in dem übrigen Gallien in der ersten Kaiserzeit sieh z. B. Tac. Ann. III, 43. Agr. 21, wo von den Bestrebungen des Agricola für ihre Verpflanzung nach Britannien die Rede ist.

ganzen ist es allgemeiner Grundsatz, dafs nirgends römisches Recht eingeführt wird, sondern dafs die Provinzialen gegenseitig unter sich fortfahren nach den alten Gesetzen und dem alten Gewohnheitsrechte (*suis legibus*) zu leben, höchstens mit einigen Modifikationen (Cic. in Verr. II an vielen Stellen, z. B. c. 22 vom Erbrechte *Bidinorum legibus* und c. 37 von den Thermitanern: *populus Romanus Thermitanis urbem, agros, legesque suas reddiderat*, und c. 13 ganz allgemein: *domi certant suis legibus*).*) Nur in solchen Strafsachen, die etwa die Sicherheit des römischen Staates und der Provinz berühren mochten, stand das lokale Recht vor der Gewalt des Statthalters zurück (s. unten). Aber das römische Bürgerrecht und wohl auch die Latinität (obgleich ausdrückliche Belege hierfür fehlen) hatten römisches Recht zur Folge, obwohl bisweilen mit Beibehaltung gewisser lokaler Bräuche.

Die Provinzen wurden jede für sich in republikanischer Zeit von jährlich wechselnden, nur ausnahmsweise etwas länger verweilenden Statthaltern verwaltet, die zugleich Militär- und Civilgouverneurs waren; der Senat aber führte eine allgemeine Aufsicht (s. Kap. IV § 2 f. 3), und das Volk hatte das Recht mit gesetzlichen Normen einzugreifen. Von Gesetzen, die Provinzialverwaltung betreffend, sind drei bekannt, die *lex Sempronia* (beantragt von C. Gracchus, gröfstentheils jedoch, wie es scheint, die Übertragung der Statthalterschaften betreffend, s. unten), die *Cornelia* (von L. Sulla, aus der bei Cicero Bestimmungen über die Dauer des *imperium* und über die Abreise des Statthalters binnen dreifsig Tagen nach der Ankunft des Nachfolgers angeführt werden,

*) Thermä war eine gewöhnliche Provinzialstadt, und wenn Cicero erklärend hinzufügt: *quod semper in amicitia fideque mansissent*, so hängt das mit seiner Auffassung und Darstellung zusammen, die ihn das ganz Gewöhnliche als eine besondere Gunst hinstellen läfst (vgl. oben von der *civitas sine suffragio*), obwohl man zugleich an eine Befreiung von willkürlichen Veränderungen des Heimischen denken kann.

Cic. ad fam. I, 9. III, 6. 10) und die *Iulia* (von Cäsar während seiner Diktatur erlassen, Bestimmungen über die Dauer der Statthalterschaften enthaltend, s. unten). Aufserdem standen viele Bestimmungen, die Provinzen betreffend, in anderen Gesetzen, namentlich *de repetundis*, darunter die *Cornelia* und die von Cäsar in seinem ersten Konsulate beantragte *Iulia*, zu der ohne Zweifel die Bestimmungen über die Rechenschaftslegung der Statthalter und vielleicht auch die über die *legationes liberae* gehören, sowie andere (s. Cic. pro Sest. 64. de prov. cons. 4. in Pis. 16). Die Statthalter waren in der ersten Zeit wirklich römische Magistrate, Prätoren (s. Kap. V § 8), alsdann aber Männer, die unmittelbar vorher eine obrigkeitliche Stelle mit *imperium* (das Konsulat oder die Prätur) bekleidet hatten und denen die obrigkeitliche Gewalt verlängert ward (*imperium prorogabatur*) auf ein Jahr für eine bestimmte Provinz, *proconsules* und *propraetores*, unter denen die letzteren oft Prätoren genannt wurden (sieh Kap. V § 19). Dieser Übergang, durch den allmählich auch die Konsuln, die in der früheren Zeit nur militärische Kommandos, nicht Statthalterschaften, als *provinciae* gehabt hatten, nach ihrem Konsulate als Prokonsuln eine Statthalterei erhielten, fand zu einer Zeit statt, über die (nach dem Verluste der vollständigen Bücher des Livius) der Geschichtsbericht sehr spärlich ist, und er ist daher nicht in allen Punkten klar. Aus Livius ersehen wir, wie der Senat eben vor dem Anfange eines jeden Amtsjahres die Geschäftskreise festsetzt (*nominare*, Liv. XXI, 17), die durch Verlosung vertheilt werden sollten theils unter den Konsuln, theils unter den Prätoren, in Betreff der letzteren die beiden Gerichtsbarkeiten und die vier Statthalterschaften, die es damals gab (Sicilien, Sardinien, die beiden *Hispaniae*), bei denen gewisse eigenthümliche Kombinationen durch Verbindungen und Verlängerungen stattfinden konnten (wie wenn z. B. Liv. XXXIX, 45 beide spanischen Provinzen unter den Prätoren und Proprätoren des vorhergehenden Jahres verbleiben). Durch die

obgenannte *lex Sempronia* soll bestimmt worden sein, dafs der Senat vor der Wahl der Konsuln die beiden Provinzen bestimmen sollte, welche die Konsuln selbst durchs Los unter sich zur Verwaltung nach Ablauf des Konsulates vertheilen sollten, ohne dafs ein Einspruch gegen die Bestimmung den Tribunen verstattet war; das Gesetz wollte also die Mifshelligkeiten aufheben, zu denen früher der Einspruch der Tribunen gegen angebliche Willkür und Parteilichkeit Veranlassung gegeben hatte (Cic. de domo 9. de prov. cons. 2 und 7. pro Balbo 27. ad fam. I, 7). Aber Sallust (Jug. 27) citirt die *lex Sempronia* nicht aus Anlafs der Statthalterschaften, welche die Konsuln nach dem Konsulate haben sollten, sondern in Betreff der Vertheilung der konsularischen Thätigkeit aufserhalb Roms im Konsulatsjahre selbst, indem dem einen Konsul Italien (die Aufsicht über die *socii*, natürlich neben der ganzen Leitung der Regierung in der Hauptstadt), dem andern Numidien bestimmt wird. Es ist somit wahrscheinlich, dafs die *lex Sempronia* eigentlich von den *provinciae* der Konsuln handelte, d. h. von ihrem Wirkungskreise aufserhalb Roms im Konsulatsjahre selbst, und dafs sie erst später von einer auf das Konsulat folgenden Statthalterthätigkeit, deren Schauplatz also im voraus, aber doch nur für beide zusammen bestimmt war, verstanden und darauf angewandt ward. Jedoch konnte das souveräne Volk durch ein Specialgesetz einem Konsul nicht nur die Führung in einem bestimmten Kriege übertragen, wie es öfters mit Marius der Fall war (s. oben Kap. V § 19), sondern auch die Verwaltung bestimmter eigentlicher Provinzen, wie es in Betreff Cäsars durch die *lex Vatinia* geschah (s. unten), in Betreff des Piso und des Gabinius durch die *lex Clodia* (Cic. in Pis. 16. de prov. cons. 2 öfter in denselben Reden und in den Reden de domo und pro Sestio. Plut. Cic. 30), in Betreff des Pompejus und des Crassus durch die *lex Trebonia* (s. unten). Die Statthaltereien, über die keine derartige besondere Bestimmung getroffen war, wurden durchs Los unter

den Prätoren zu Anfang ihres Amtsjahres vertheilt, entweder (in der älteren Zeit) zum sofortigen Antritte oder zum Antritte nach Ablauf des Amtsjahres. Von specieller Befähigung, namentlich von einer Bekanntschaft mit der betreffenden Provinz, war nicht die Rede. So lange die Provinzialverwaltung die eigentliche Aufgabe des Beamten während des Amtsjahres selbst war, konnte natürlich niemand sich ihr entziehen, sondern nur nach gutgeheifsenem Entschuldigungsgrunde dispensirt werden (Liv. XLI, 15, wo zwei Prätoren, die sich entschuldigen, ihren Entschuldigungsgrund eidlich *pro contione* erhärten müssen und alsdann die Statthalterschaft den beiden Prätoren des Vorjahres verlängert wird*)); später nahm man die Entschuldigung, nach dem Magistratsjahre nicht in eine Provinz gehen zu können, wovon wir an Cicero als Konsul ein bekanntes Beispiel haben, um so leichter an, als es nicht an Konkurrenten oder solchen, die eine Verlängerung ihrer Statthalterschaft wünschten, gebrach; diese Stellen waren nämlich nach und nach immer mehr zum Gegenstande eigennützigen Gelüstes geworden. Da dieses wiederum übertriebene und ungesetzliche Bestrebungen, Magistrate zu erlangen, hervorrief, so suchte man in den Jahren 52 und 51 ihnen dadurch entgegenzuwirken, dafs die Bestimmung getroffen ward, dafs man nicht unmittelbar nach der Niederlegung des Magistrats in der Stadt irgend eine Statthalterschaft annehmen dürfte, sondern erst nach fünf Jahren (Dio Cass. XL, 30. 46. 56; vgl. Cic. [Caelius] ad fam. VIII, 8 § 8, wo ein durch Intercession entkräfteter Senatsbeschlufs über diesen Gegenstand angeführt wird). Durch diese Bestimmung ward es also zur Nothwendigkeit, die Stellen vorläufig, dafern die Zeit nicht einzelnen Statthaltern verlängert ward, mit solchen zu besetzen, die sich früher entschuldigt hatten (wie Cicero, der nun nach Kilikien ging) oder denen das Los ungünstig gewesen war, wenn es mehr Konkurrenten

*) Bei Livius *proconsules*, wie so oft von den Statthaltern in Spanien (s. Kap. V § 19).

als erledigte Stellen gab. Diese Bestimmung nahm Augustus wieder auf (Suet. Aug. 36. Dio Cass. LIII, 14). Verlängerung der Statthalterschaft über das regelmäfsige eine Jahr hinaus konnte vom Senate bestimmt werden, wenn entweder die Umstände das Verbleiben eines Statthalters auf seinem Posten wünschenswerth erscheinen liefsen (s. ein Beispiel bei Liv. XLI, 15) oder es an Nachfolgern wegen Entschuldigungen, Sterbefällen, Krankheit oder anderweitiger Verwendung im Staatsdienste gebrach; auf diese Weise blieb C. Verres drei Jahre lang als Proprätor in Sicilien, da sein designirter Nachfolger mit dem Sklavenkriege in Italien zu thun hatte, Q. Cicero drei Jahre in Asien (sieh Cicero in den Briefen ad Q. fratrem), und M. Cicero befürchtete, was er an mehreren Stellen der Briefe ausspricht, eine Verlängerung seines Aufenthaltes in Kilikien. Von Verlängerung durch den Senat über das dritte Jahr hinaus findet sich wohl kein Beispiel; dagegen übertrug das Volk im Jahre 59 durch die *lex Vatinia* dem Cäsar die Statthalterschaft im cisalpinischen Gallien und Illyricum gleich von Anfang an auf fünf Jahre (Suet. Iul. 22. schol. Bob. ad Cic. in Vat. p. 317. Dio Cass. XXXVIII, 8; das vom Senate hinzugefügte transalpinische Gallien scheint ihm nur auf ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit verliehen zu sein, da im Jahre 56 angedeutet wird, dafs ihm nun ein Nachfolger hätte gegeben werden können, Cic. ad fam. I, 7 § 10. de prov. cons. 15. pro Balbo 27; App. Civ. II, 13 und Orosius ziehen in inkorrekter Weise alle drei Provinzen hinein unter die *lex Vatinia*)*), und im Jahre 55 ward durch die *lex Trebonia* seine Statthalterschaft in allen drei Provinzen von neuem auf fünf Jahre verlängert, wäh-

*) Dafs nach der *lex Vatinia* Cäsars Statthalterschaft vom 1. März bis zum letzten Februar gerechnet ward (Cic. de prov. cons. 15), ist nicht die Folge einer allgemeinen Norm wegen eines besonderen Provinzialjahres, sondern hat einfach darin seinen Grund, dafs das Vatinische Gesetz erst etwas nach Beginn des Jahres 59 beantragt und angenommen ward.

rend beide spanische Provinzen auf ebenso lange Zeit dem Pompejus und Syrien dem Crassus verliehen wurde (Liv. Epit. CV. Dio Cass. XXXIX, 33. Plut. Cato min. 43 und sonst. Appian, Sueton). Allein als Diktator beantragte (gab) Cäsar selbst ein Gesetz, welches bestimmte, dafs die prätorischen Provinzen von demselben Statthalter nicht länger als ein Jahr verwaltet werden dürften, konsularische nicht länger als zwei (Cic. Phil. I, 8 und an mehreren Stellen. Dio Cass. XLIII, 25).*)

Der Senat rüstete den Statthalter für jedes Jahr mit den nothwendigen Mitteln an Truppen und Geldern zum Unterhalte der Truppen, seiner selbst und des Gefolges aus (*instruebat*, *ornabat provinciam*, Cic. in Pis. 2. de prov. cons. 11 von der Bewilligung von Sold für Cäsar in Gallien. Cic. ad Att. III, 29); ward die Statthalterschaft durch specielle Gesetze verliehen, so enthielten diese auch die Bestimmungen hierüber (sieh die Berichte über die *lex Vatinia,* insonderheit Cic. in Vat. 15: *dispensationem aerarii,* über die *Clodia,* Cic. pro Sest. 10, und die *Trebonia*).**)

Dem Statthalter wurden zur Beihilfe aufser (seit Sullas Zeiten) einem Quästor eine gewisse Anzahl *legati* von demselben militärisch-civilen Charakter wie der Statthalter selbst

*) Das nach dem Tode Cäsars beantragte Gesetz, worauf Cicero hin und wieder in den philippischen Reden anspielt (I, 8. 10. II, 42. V, 3), durch das das Zeitmafs ausgedehnt ward, erhielt oder behielt nicht Gesetzeskraft.

**) Cicero erwähnt (in Pis. 35), dafs dem Piso durch das Clodische Gesetz 18,000,000 Sesterzien angewiesen worden seien, die er, wie Cicero ihn — natürlich mit starker Übertreibung — bezichtigt, zu gewinnbringendem Umsatze (*in quaestu*) hinterlassen habe; vgl. die ähnliche allgemeine Anschuldigung in der Rede de imp. Pomp. 13. An der Stelle in Pis. ist übrigens das Wort *vasarium* kaum die übliche Benennung dieser Dotation, sondern, wie sowohl der Zusatz *quasi* als auch die ganze Verbindung (*in venditione mei capitis adscripseras*) zeigen, vielmehr eine spöttische Benennung, durch welche die Summe als ein dem Piso bei der Abmachung über die Vertreibung des Cicero bewilligtes Geschenk (*pot de vin,* Leihkauf) bezeichnet wird.

beigegeben, nach Analogie der Legaten bei dem wirklichen Feldherrn; die Zahl wurde je nach der Gröfse und dem Verhältnisse der Provinz (und nach Gunst) vom Senate bestimmt (Verres hatte auf Sicilien zwei, M. Cicero in Kilikien vier, Q. Cicero in Asien drei, Pompejus im Kriege gegen die Seeräuber fünfzehn), wie der Senat sie auch ernannte, aber gewöhnlich nach dem Wunsche des Statthalters (Cic. pro Sest. 14. in Vat. 15. de imp. Pomp. 19. de prov. cons. 17. pro Lig. 7. ad Att. I, 18. 19 *); eine Ausnahme ward durch die *lex Vatinia* zu Gunsten Cäsars gemacht, so dafs er selbst seine Legaten wählte, Cic. in Vat. a. O., und alsdann zu Gunsten des Piso und des Gabinius durch die *lex Clodia*, s. ebend.); sie wurden stets den Mitgliedern des Senates entnommen (s. z. B. Cic. in Vat. 5). Die Legaten hatten kein *imperium* (Cic. de prov. cons. 3 u. s. w.), erschienen aber, wenn sie zu selbständigem Handeln entsandt wurden, vom Statthalter bevollmächtigt, mit Ruthenbündeln und Liktoren (Cic. in Verr. I, 26 u. s. w.). Einem dieser obersten Gehilfen, gewöhnlich dem Quästor, übertrug der Statthalter die interimistische Verwaltung, wenn er die Provinz verliefs, ehe sein Nachfolger angekommen war (Cic. in Pis. 36. pro Lig. 1). Aufserdem gab man ihm, falls er ein Heer hatte, natürlich die nöthige Anzahl *tribuni militum* mit (Cic. in Pis. 36) und stets eine bestimmte Anzahl *praefecti*, ursprünglich zum Kommando über mitgegebene oder in der Provinz selbst ausgehobene Bundestruppen oder für andere militärische Aufgaben bestimmt (s. unter dem Heerwesen), später aber überhaupt zu freier Verwendung, auch im Civildienste, so dafs die Posten in der That sehr oft Sinekuren mit Entschädigungen und Einnahmen, *cibaria* (Cic. ad Att. VI, 3), waren, die der Statthalter an Freunde und Bekannte aus dem Ritterstande, niemals an Senatoren vertheilte (*dare, deferre praefecturam*; *petere pr.*), sehr oft dagegen an Leute, die Privatgeschäfte

*) Zwei ältere Belege für die Ernennung der Legaten seitens des Senates Liv. XXXII, 28. XXXVI, 1.

in der Provinz hatten und sich der offiziellen Stellung bedienten, um jene energischer und mit gröfserem Druck auf die Provinzbewohner zu betreiben (sieh die unheimlichen Beispiele bei Cic. ad Att. V, 21. VI, 1. 2. 3), weshalb Cicero zu wiederholten Malen sich dessen rühmt, dafs er keine Präfektur irgend einem Geschäftsmanne oder Gewerbetreibenden in seiner Provinz verliehen habe (*qui in provincia negotiaretur*, Cic. ad Att. V, 21. VI, 1), oder gar an Männer, die in Rom blieben, um ihnen eine Aufmerksamkeit zu erweisen (Corn. Nep. Att. 6) oder ihnen ein Mittel in die Hand zu geben, durch das sie sich gewissen staatlichen Verpflichtungen entziehen konnten (*vacatio iudicandi*, Cic. ad Att. V, 7. 11).*) Zu diesen Gehilfen höheren Standes gesellte sich eine Anzahl Unterbeamten (Cic. pro Rab. Post. 6: *tribuni, praefecti, scribae, comites omnium magistratuum*), erstens *scribae* (s. oben Kap. V § 20. Cic. in Verr. III, 80 u. s. w.; *comiti scribaeque Neronis* von einem litterarisch gebildeten Sekretär bei Tiberius unter Augustus, Hor. Ep. I, 8, 2; auch eigene *scribae* bei dem Quästor, Cic. in Verr. III, 78), ferner *lictores, accensi, praecones, medici, interpretes* (Dolmetscher in der Sprache der Provinz), *haruspices* (Cic. in Verr. II, 10 u. 13) und sonstige Privatgehilfen und Diener (bei Verres z. B. ein paar kunstverständige Griechen zum Gebrauche bei der Einsammlung von Kunstwerken, Cic. in Verr. IV, 13). Dieses ganze Gefolge wird zusammengefafst unter dem Namen *cohors, cohors praetoris* (Cicero oft in den Verrinen und anderswo, z. B. ad Q. fr. I, 1, 4: *qui quasi ex cohorte praetoris appellari solent*), auch *cohors praetoria* (Cic. ad Att. VII, 2), obgleich diese letzte Form häufiger von der militärischen Es-

*) Es ist nämlich im 7. Briefe zu lesen: *quot ante, ait se Pompeius quinos praefectos delaturum novos vacationis iudiciariae causa* (je fünf für die spanischen Provinzen) und im 11. Briefe: *in praefectis excusandis, quos voles, deferto. Deferre* bezeichnet die Anmeldung der Ernannten beim Ärar. (Sieh des Verfassers Abhandlung Revue de philologie 1878 S. 177.)

korte im Lager gebraucht wird (sieh unter dem Heerwesen Kap. X). Ein besonderer Theil des Gefolges bestand aus jungen Leuten (*adulescentes*) von höherer (senatorischer) Familie, die den Statthalter, im Kriege den Feldherrn, in einer Art von Pagenstellung begleiteten, um sich für die Geschäfte auszubilden (*in contubernio imperatoris, praetoris, contubernalis,* Cic. pro Cael. 30. pro Planc. 11 u. s. w.). Ob sich in den Gesetzen, z. B. in der *lex Iulia de provinciis,* nähere Bestimmungen über den Umfang des Gefolges des Statthalters fanden, wissen wir nicht.*)

Mit diesem Gefolge zog der Statthalter feierlich nach Darbringung von Opfern (*votis nuncupatis,* Liv. XXXVIII, 49, *paludatus* Liv. XLII, 49. Cic. pro Sest. 33. de prov. cons. 15. in Pis. 13. Phil. V, 9) in die Provinz**), indem sein *imperium* nach der *lex Cornelia* seinen Anfang nahm, sobald er die Stadt verlassen hatte, in deren Nähe (*ad urbem*) er mitunter eine Zeit lang verweilte (s. z. B. pro Sest. 17. 18 und 20 von der Reise Julius Cäsars nach Gallien, von der Reise eines Feldherrn in den Krieg Liv. XLI, 10), und bis zu seiner Rückkehr dahin dauerte (Cic. ad fam. I, 19. Dig. I, 16 in mehreren Fragmenten), jedoch so, dafs er nach der *lex Cornelia maiestatis* und nach der *lex Iulia repetundarum* mit Heeresgefolge keine andere Provinz betreten durfte (Cic. in Pis. 21. Dio Cass. XXXIX, 56; eine Übertretung ist Dio Cass. XL, 12 erwähnt), auch kein fremdes Reich ohne die Erlaubnis des Senates (Cic. in Vat. 5. in Pis. a. O.). In der Provinz residirte der Statthalter regelmäfsig in der wichtigsten Stadt,

---

*) Zu allerlei untergeordneten Dienstleistungen, z. B. als Boten, Schutzleute u. s. w., brauchte der Statthalter bisweilen Leute aus der Provinz, die in einem ähnlichen Verhältnisse standen wie die *servi publici* in Rom, wie z. B. auf Sicilien die Leibeigenen am Tempel der Venus Erycina, die in den Verrinen immer wieder erwähnten *Venerii.*

**) Aus Tac. Ann. III, 33—34 scheint hervorzugehen, dafs es in republikanischer Zeit dem Statthalter untersagt war, seine Frau mitzunehmen. Die Sitte war wenigstens dagegen, und es giebt kaum ein Beispiel einer solchen Begleitung in dieser Zeit.

z. B. auf Sicilien in Syrakus, wo er Hieros ehemalige Königsburg, *domus Hieronis*, bewohnte (Cic. in Verr. IV, 53. V, 12), in dem diesseitigen Spanien in Tarraco (daher *H. Tarraconensis*) oder in Carthago Nova (Strabo III p. 167).*) Der Staat spendete in verschiedener Form reichlich die Reise- und Aufenthaltskosten des Statthalters und seines Gefolges (s. Kap. V § 5 a).

§ 7.

Fortsetzung: Die Verwaltung.

Die römische Provinzialinstitution war, wie oben bemerkt, keineswegs darauf berechnet, die Detail- und Lokaladministration in den einzelnen Theilen und Städten der Provinzen zu übernehmen. Diese ward nach alter Sitte und Gebrauch in den einzelnen Städten und Distrikten von den eingeborenen Orts- und Gemeindebehörden besorgt, welche die Römer mit einzelnen für nöthig erachteten Modifikationen in der Einrichtung hatten bestehen lassen und zwar unter Vorbehalt des Rechtes eingreifen zu können. Wir sehen mithin, um bei Beispielen aus der Provinz zu bleiben, deren innere Verhältnisse am deutlichsten in einem umfangreichen Schriftstücke des Alterthums, den Verrinischen Reden Ciceros, hervortreten, auf Sicilien in den einzelnen Städten (keineswegs blofs in den wenigen *civitates liberae*) die griechischen Formen: Volksversammlungen bei der Wahl von Priestern und Obrigkeiten, z. B. von Censoren, (Cic. in Verr. II, 52 und 53; Beispiele von anderen Beschlüssen in Volksversammlungen in griechisch-asiatischen Städten Cic. pro Flacco 7 und 8), Rathsversammlungen (sieh z. B. die Verhandlungen im Rathe zu Syrakus über eine Erklärung und Abordnung zu Gunsten des Verres, Cic. in Verr. IV, 64,

---

*) Die Wohnung des Statthalters ist zugleich sein Hauptquartier als Feldherr, *praetorium* (Evang. Joann. 18, 28. 33. Cod. Theod. VII, 10, 2); daher im silbernen Zeitalter *praetorium* von einem Palaste. Ebenso heifst das Quartier des Quästors *quaestorium* (Cic. pro Planc. 41).

ein Reglement für die Senatorenwahlen in Agrigent, von Scipio Africanus erlassen, II, 50, *quinque primi*, der Ausschufs des Rathes zu Agyrium, III, 28), Behörden, theils mit besonderen Namen (vieler Orten *proagorus*, IV, 23 und 39, oft bei Cicero allgemein mit *magistratus*, *magistratus summus Halaesinorum* u. dergl. bezeichnet), theils mit gemeinsamen Namen und Charakter in allen Städten (sieh II, 53 ff. von Censoren, τιμηταί, in den sicilischen Städten), und Richter (II, 13 ff.), alle in voller Thätigkeit auf Grund der älteren Gesetze der Städte, wenn auch überall den willkürlichen Befehlen und Eingriffen des Statthalters, Kränkungen, ja bisweilen Mifshandlungen ausgesetzt (Cicero in den Verrinen an vielen Stellen, z. B. II, 53 f. über die censorischen Wahlen in den sicilischen Städten, IV, 39 ff. über die Behandlung des Proagors Sopator in Tyndaris), in welchem Verhältnisse es natürlich auf die Persönlichkeit des Statthalters ankam. Diese Behörden verwalteten also die inneren Angelegenheiten der Gemeinden, namentlich auch den ganzen Sonderhaushalt. Von Gesetzen und Einrichtungen aus vorrömischer Zeit, die der Verwaltung sowohl im allgemeinen als auch in speciellen Verhältnissen als Grundlage dienten, ist immer wieder die Rede, z. B. von der *lex Hieronica* über das Zehntenwesen auf Sicilien (sieh II, 13 und an vielen anderen Stellen), aber natürlich war vieles von den Römern umgewandelt, namentlich wo Mifshelligkeiten unter den Eingebornen entstanden waren (sieh z. B. II, 49 über die im Jahre 95 von dem Prätor C. Claudius Pulcher infolge eines Senatsbeschlusses nach Berathung mit den Mitgliedern der Familie Marcellus, die in einem gewissen Patronatsverhältnisse zu Sicilien stand, erlassenen Vorschriften, die Senatorenwahlen in Haläsa betreffend). Hierbei mag bemerkt werden, dafs die Römer, sowohl wegen der Richtung ihrer eigenen Staatsverfassung als auch mit Rücksicht auf sicherere Aufrechthaltung der Ordnung und des Gehorsams, im ganzen aristokratische Einrichtungen der griechischen Demokratie gegenüber begünstigten

(s. Paus. VII, 16 über L. Mummius in Achaja. Cic. ad Q. fr. I, 1, 8: *ut civitates optimatium consiliis administrarentur*). In manchen Gegenden von Provinzen, wo es keine gröfseren, die Distrikte beherrschenden Städte gab, standen von den Vorfahren überkommene Volks- und Gaugemeinden in derselben Weise wie die Städte der römischen Provinzialverwaltung gegenüber, wie in Gallien die Allobroger und Äduer, in Kleinasien das bei Cicero (in Verr. I, 38) erwähnte *commune Milyadum* (*κοινόν*). Über gröfsere landschaftliche Verbindungen sieh unten § 13 b. Aufser den eigentlichen Provinzbewohnern, *provinciales* (über die *civitates liberae* in den Provinzen sieh unten), traf der Statthalter in jeder Provinz eine Anzahl römischer Bürger an, die Geschäfte trieben und natürlich um so zahlreicher waren, je mehr Reiz die Provinz für sie hatte durch geringe Entfernung und leichte Verbindung, durch Sicherheit und Ruhe, durch alte Kultur, durch eine längere Entwickelung unter den Römern, sowie vor allen Dingen durch günstige Handelsbedingungen.*) Diese Bürger waren theils Pächter römischer Staatseinkünfte, *publicani*, oder bei dem Betriebe der Staatspächter angestellt (darunter auch viele Freigelassene und Sklaven, sieh Finanzwesen Kap. IX), theils Handelsleute, *negotiatores*, die sich sowohl mit dem Waarenhandel wie auch besonders, als *feneratores*, mit dem Geldumsatze im grofsen, namentlich auch mit Darlehen an Gemeinden und Einwohner der Provinzen beschäftigten (Cic. in Verr. I, 29: *togati creditores Graecorum;* sieh das Weitere unten), theils Ackerbauer und Viehzüchter auf eigenem oder im grofsen gepachtetem Lande, *aratores, pecuarii* (s. Cic. in Verr. III an vielen Stellen, z. B. c. 24. 25. 41. 46 ff.).**) Diese Römer waren, falls sie nicht als

*) Cic. in Verr. II, 3: *Multis locupletioribus civibus nostris utimur, quod habent propinquam, fidelem fructuosamque provinciam (Siciliam), quo facile excurrant, ubi libenter negotium gerant, quos illa partim mercibus suppeditandis cum quaestu compendioque dimittit, partim retinet, ut arare, ut pascere, ut negotiari libeat.*

**) Cic. pro Font. 20: *Denique nemo civis Romanus...; omnes il-*

Freigelassene sich anderen anschlossen, zum grofsen Theile römische Ritter, nicht selten in Geschäftsinteressen mit Senatoren verbunden (sieh unten über Brutus und Cic. in Verr. III, 41). Es war natürlich, dafs sie, die in allen Provinzen die gleichartige römische Rechtspflege antrafen, die gehoben wurden von dem Selbstbewufstsein als Glieder des herrschenden Volkes und von der Sympathie des Statthalters, sowie durch den Associationsgeist und die vereinigte Kapitalkraft, und die allein zu den Staatspachtungen zugelassen wurden, eine sehr überlegene Rolle bei jedem gröfseren Geschäftsbetriebe spielen mufsten; sie bildeten eine von den Verhältnissen und von der römischen Politik begünstigte Klasse, die der Statthalter desto mehr berücksichtigen mufste, je mehr sie selbst und ihre in Rom lebenden Verwandten, Geschäftsfreunde und -Theilhaber bei den Wahlen und in den Gerichtshöfen, vor denen sie selbst oft als Zeugen für oder wider angeklagte Statthalter auftraten, einen mächtigen Einflufs ausübten. Vor dem Bundesgenossenkriege spielten neben den eigentlichen Römern Leute aus latinischen und italischen Bundesstaaten eine ähnliche Rolle. Von der numidischen Stadt Vaga sagt Sallust (Jug. 47), dafs in ihr (schon ehe Numidien eine römische Provinz ward) *Italici generis multi mortales* wohnten und handelten, und in dem bekannten Berichte über die Niedermetzelung römischer Bürger von seiten des Mithridat (sieh Kap. I § 4) ist ohne Zweifel zugleich an *Itali* zu denken (vgl. App. Mithr. 28). Von dem jüngeren Cato meldet Plutarch (Cato min. 59), dafs er sich in Utica eine Art Rath aus 300 Römern bildete, die Handels- und Leihgeschäfte in Afrika trieben (*πραγματευομένους ἀπ' ἐμπορίας καὶ δανεισμῶν*). Zerstreut in den Provinzialgemeinden, am zahlreichsten in den grofsen Städten,

---

lius provinciae publicani agricolae, pecuarii, ceteri negotiatores M. Fonteium defendunt. Cic. de imp. Pomp. 7: *nam et publicani...ex ceteris ordinibus homines gnavi et industrii partim ipsi in Asia negotiantur... partim eorum in ea provincia pecunias magnas collocatas habent.*

bildeten die Römer eine besondere, dem Statthalter näher stehende Gesellschaftsklasse, dessen Gunst sie auch, namentlich die *publicani*, mit besonderer Aufmerksamkeit erwiderten (Cic. pro Mur. 20: *L. Murenae provincia multas bonas gratias cum optima existimatione attulit*).

Der römische Statthalter tritt als der in der Provinz selbst von keiner anderen Gewalt gebundene oder kontrollirte Repräsentant der absoluten Oberherrlichkeit des römischen Volkes auf. Er sorgt für die Vertheidigung und Sicherheit der Provinz, er steht an der Spitze der Rechtspflege, er kontrollirt die Verwaltung der Provinzialgemeinden und greift in sie ein, wo er es für nöthig erachtet, und ordnet alle administrativen Mafsregeln, die über das Gebiet der einzelnen Gemeinde hinausgehen, an.

In einer noch nicht völlig organisirten oder von aufsen her angegriffenen Provinz erscheint der Statthalter bisweilen wesentlich als Feldherr an der Spitze gröfserer Heere, wie Cäsar in Gallien oder frühere Statthalter in Spanien; aber selbst in der friedlichsten Provinz hat er entweder eine kleine Anzahl römischer Truppen oder er kann Kontingente der Provinzbewohner oder Schiffe zur Vertheidigung gegen plötzliche Feinde, Räuberbanden und Seeräuber aufbieten (s. in Betreff des Cicero in Kilikien Cic. ad Att. V, 17 ff. ad fam. XV, 1 ff., in Betreff des Verres auf Sicilien Cic. in Verr. V, 17 ff. 24 ff. pro Flacco 12 ff.). Er trifft die Mafsregeln gegen befürchtete Unruhen (z. B. auf Sicilien gegen Sklavenaufstände), die er für nöthig hält (s. Cic. in Verr. V, 1—16). Obgleich das Recht, den Krieg zu erklären, eigentlich in Händen des Volkes ist, trägt der Statthalter kein Bedenken, auf eigene Faust alles anzugreifen, was Barbaren, die den Grenzfrieden stören, heifsen kann (vgl. Kap. III § 4 b).

Der Statthalter ist das Haupt sowohl der privaten als auch der kriminellen Rechtspflege. Die erstere übt er aus theils unter den in der Provinz wohnenden römischen Bürgern ganz wie der *praetor urbanus* und nach rein römischem

Rechte und seinem *edictum provinciale* gemäfs (Cic. ad Att. VI, 1 § 15. in Verr. I, 45. II, 13), theils unter Bürgern und Provinzbewohnern, endlich unter den Provinzialen unter sich, wie der *praetor peregrinus*, insofern ihre Händel nicht am Heimatsorte von eingeborenen Richtern nach dem heimischen Privatrechte ausgetragen wurden (s. den vorigen Paragraphen), und zwischen Provinzialgemeinden oder zwischen diesen und Privatleuten (vgl. im allgemeinen Cic. in Verr. II, 13. ad Q. fr. I, 1, 7. ad Att. V, 13 ff.). Im einzelnen war die Jurisdiktion in jeder Provinz nach Mafsgabe der eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen, welche die Römer vorgefunden oder getroffen hatten, geordnet; so erwähnt Cicero (in Verr. II, 13) der Vorschriften, welche die Jurisdiktion auf Sicilien betrafen.*) Der Statthalter tritt ganz so wie der Prätor in Rom auf, in der Regel nicht selbst Recht sprechend, sondern die Prozesse anderen Richtern zur Entscheidung nach vorgeschriebenen Normen überweisend (*iudices dat*, *iudicari iubet*; vom Statthalter auf Sicilien oft *sortiri dicas*, d. h. *λαγχάνειν*, mit Nachahmung des griechischen Sprachgebrauches); er konnte jedoch Prozesse von allen provinziellen Gerichtshöfen zur Verhandlung vor sich selbst unter Hinzuziehung von besondern Räthen berufen (*evocare*; *cognoscere cum consilio*, s. z. B. Cic. in Verr. II, 7 u. 23). Die Gerichtsbarkeit ward vom Statthalter auf Rundreisen und an anberaumten Gerichtstagen oder Thingen ausgeübt (*conventum agere, forum agere*, Cicero), die regelmässig in gewissen Städten

---

*) *Siculi hoc iure sunt, ut, quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus; quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis, ut de eo praetor iudices ex P. Rupilii decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam illi legem Rupiliam vocant, sortiatur; quod privatus a populo petit aut populus a privato, senatus ex aliqua civitate, qui iudicet, datur, cum alternae civitates reiectae sunt; quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus iudex datur; quod Siculus a cive Romano, civis Romanus datur; ceterarum rerum selecti iudices ex conventu civium Romanorum proponi solent; inter aratores et decumanos lege frumentaria, quam Hieronicam appellant, iudicia fiunt.*

der Provinz abgehalten wurden, natürlich meistens in den gröfsten und wichtigsten, zu allererst in derjenigen, in welcher der Statthalter zu residiren pflegte (Cic. in Verr. V, 11: *ex iis oppidis, in quibus consistere praetores et conventus agere solent*; vgl. Strabo III p. 167: *δικαιοδοτῶν*). Das Wort *conventus* bezeichnet aufserdem die ganze zum Thinge versammelte Menschenmenge (z. B. Cic. in Verr. II, 20: *res ab omni conventu cognita*), aber vornehmlich die römischen Bürger, welche in der Thingstadt oder in dem Gerichtssprengel zu Hause waren und eine Art von besonderer Korporation bilden, *conventus civium Romanorum* (z. B. Cic. in Verr. II, 13: *selecti iudices e conventu civium Romanorum*, hernach einfach *selecti iudices e conventu.* Cic. pro Lig. 8: *conventus magnus et firmus*; vielleicht auch von den römischen Bürgern in anderen gröfseren Provinzialstädten), und endlich den ganzen Distrikt (bei späteren Schriftstellern, z. B. bei Plinius, *conventus iuridicus*, Gerichtsbezirk) als einen Theil der Provinz. Plinius (H. N. III, 7) giebt an, dafs *Hispania Baetica* in vier Gerichtsbezirke getheilt war (*Gaditanus, Cordubensis, Asticitanus, Hispalensis*), und (§ 18), dafs *Hispania citerior* deren sieben hatte; auf Sicilien gab es (Cic. in Verr. II, 26) wohl vier (*Syracusanus, Panormitanus, Lilybaetanus, Agrigentinus*). Der Statthalter konnte die Jurisdiktion seinem Quästor oder einem Legaten übertragen, *mandare*, Cic. Div. in Caec. 17. pro Flacco 21. Suet. Iul. 7. Cic. ad Att. V, 21, wo einer besonderen Bestimmung Erwähnung geschieht, welche den Bewohnern Cyperns die Aburtheilung gewöhnlicher Rechtssachen in ihrer Heimat gewährleistete.*)

Die Kriminalgerichtsbarkeit über römische Bürger in Kapitalsachen hatte der Statthalter nicht, sie gehörten vor ein Gericht in Rom; auch konnte er ohne Urtheil über einen

*) *Q. Volusenum misi in Cyprum, ne cives Romani, qui illic negotiarentur, ius sibi dictum negarent; nam evocari ex insula Cyprios non licet.* Es ist also von Prozessen die Rede, welche römische Bürger gegen Kyprioten anstrengten.

Bürger keine körperliche Züchtigung verhängen, von der die Berufung auf sein Bürgerrecht ihn befreite (s. Kap. V § 4; Cic. in Verr. V, 53 ff.); nur über geflüchtete Sertorianer, die als solche ihr Bürgerrecht verloren hatten, hielt sich daher Verres für befugt Leib- und Lebensstrafen, *verbera*, zu verhängen. Wenn Cicero leugnet, daſs die Bestraften wirklich Sertorianer gewesen, so hat das mit der Rechtsfrage nichts zu schaffen.*) Dagegen hatte der Statthalter eine ausgedehnte und durch keine Berufung begrenzte Kriminaljurisdiktion über die *peregrini*, sowohl wenn das Vergehen römische Interessen berührte (Cic. in Verr. I, 28 ff. V, 4 ff. und die Verhandlung über die eingeborenen sicilianischen Schiffsführer V, 39 ff.), als auch bei Verbrechen im allgemeinen (Cic. in Verr. II, 28 ff., die Geschichte von Dolabella und einem smyrnäischen Weibe bei Gell. XII, 7 und Valer. Max. VIII, 1. amb. 2), obgleich es nicht möglich ist, scharf zu trennen, welche (geringere) *maleficia* von den Gerichten der Heimatorte abgethan werden konnten und welche vor den Statthalter gehörten und durch Berufung vor ihn kommen konnten.

In der Hand des Statthalters lagen alle administrativen Maſsregeln, die entweder von Rom aus geboten oder von ihm selbst für nöthig erachtet oder nach dem Wunsche der Provinzbewohner ausgeführt wurden und über die Kräfte oder Rechte der einzelnen Provinzialstadt hinausgingen. Die Grenzen der administrativen Gewalt den einzelnen Städten gegenüber waren wohl nur selten deutlich gezogen und wurden wohl noch weniger respektirt. Freilich wurden die Beschlüsse, Strafdekrete u. s. w. in wichtigen Sachen gewöhnlich *de consilii sententia* vom Statthalter

*) Die Stellen der Verrinen, die angeführt werden, um die Kriminaljurisdiktion des Statthalters über Bürger zu beweisen, werden miſsverstanden; es ist dort von den *peregrini* die Rede. Das *iudicium turpe*, von dem ein römischer Bürger in der Provinz betroffen werden konnte (z. B. wegen eines Diebstahls, *pro socio* u. s. w.), hat mit der Kriminaljurisdiktion nichts zu thun.

erlassen (s. z. B. Cic. pro Balbo 5); allein über die Regeln für die Zusammensetzung dieses Rathes und für die Abstimmung wissen wir nichts. Als Beispiele verschiedener Art mögen angeführt werden Strafsenbauten und Strafsenverbesserungen auf Kosten der Provinz (in Gallien Cic. pro Font. 8), Handels- und Ausfuhrverbote (gegen die Goldausfuhr nach Jerusalem seitens der Juden in Asien Cic. pro Flacco 28), Verstärkung der Gemeinden durch Kolonisten (nach Agrigent auf Sicilien führte der Prätor T. Manlius *ex senatus consulto colonos de oppidis Siculorum*, Cic. in Verr. II, 50)*), Ausschreibung aufserordentlicher Getreidelieferungen für Rom (Cic. in Verr. III, 10 ff.: *alterae decumae.* V, 21). Daneben übte der Statthalter eine zwar oft oberflächliche, aber bisweilen stark eingreifende Kontrolle über die Selbstregierung und Gerichtsbarkeit der einzelnen Städte und namentlich über ihren oft verworrenen Haushalt, und bewilligte hier bisweilen Unterstützungen und Erleichterungen (Cic. ad Q. fr. I, 1, 8).**)

---

*) Eine unlängst gefundene merkwürdige Inschrift (Hermes III S. 244. C. I. L. II n. 5041) betrifft die Bildung einer neuen Gemeinde aus (entflohenen?) Sklaven der Stadt Asta in *Hispania Baetica* durch den Statthalter L. Ämilius Paulus, den späteren Besieger Makedoniens.

**) *Constare inter omnes video abs te summam adhiberi diligentiam: nullum aes alienum novum contrahi civitatibus, vetere autem magno et gravi multas abs te esse liberatas; urbes complures dirutas ac paene desertas, in quibus unam Ioniae nobilissimam, alteram Cariae, Samum et Halicarnassum, per te esse recreatas; nullas esse in oppidis seditiones, nullas discordias; provideri abs te ut civitates optimatium consiliis administrentur; sublata Mysiae latrocinia; caedes multis locis repressas; pacem tota provincia constitutam; neque solum illa itinerum atque agrorum, sed multo etiam plura et maiora oppidorum et fanorum latrocinia esse depulsa; remotam a fama et a fortunis et ab otio locupletium illam acerbissimam ministram praetorum avaritiae, calumniam; sumptus et tributa civitatum ab omnibus, qui earum civitatum fines incolant, tolerari aequabiliter.* Es mag immerhin zweifelhaft sein, ob die Verdienste des Q. Cicero in allen berührten Angelegenheiten thatsächlich so grofs waren, jedenfalls zeigt die Stelle, in welchen Verhältnissen die Thätigkeit des Statthalters sich geltend machen konnte. (Der ungewöhnlich lange, sorgfältig stilisirte Brief ist gar keine vertrauliche Mittheilung an den Bruder, sondern auf Verbreitung in Rom zu Q. Ciceros Gunsten

Über die grofsen Lasten, welche die Provinzen entweder in der Form von Zehnten oder Zöllen, *decumae et portoria*, die an römische *publicani* verpachtet wurden und deren Hebung zu beständigen Chikanen und Unbilden Anlafs bot, oder als bestimmte Geldsteuer, *stipendium*, den Römern entrichten mufsten, und wovon nichts oder so gut wie nichts zum Besten der Provinzen oder zu Einrichtungen in ihnen, es sei denn zur Vertheidigung, verwendet ward, wird anderswo (Kap. IX) die Rede sein. Die Unkosten für innere Einrichtungen in der Provinz selbst mufsten, wie oben von Strafsenbauten vermerkt ist, durch besondere Streuerauflagen ohne Verbindung mit den Abgaben an Rom aufgebracht werden. Zu den regulären Lasten konnten aufserordentliche je nach dem Bedürfnisse des römischen Volkes gefügt werden. Am mildesten tritt dies noch in der Ausschreibung von Getreidelieferungen an Rom zu einem vom Volke oder dem Senate bestimmten Preise auf (*decumae alterae*, *frumentum emptum*, s. Cic. in Verr. III, 70 ff.; vgl. Liv. XXXVI, 2. XXXVII, 2 über die Ausschreibung des doppelten Zehnten auf Sicilien und Sardinien, wo von einer Bezahlung zwar keine Rede ist, aber sie doch wohl angenommen werden mufs), strenger bei der Requisition von Lieferungen zum Kriegsgebrauche, bei denen oft ganz rücksichtslos verfahren ward (z. B. von Vieh, um die Häute zu Waffen zu benutzen, Cic. in Pis. 36), am härtesten während des Todeskampfes der Republik durch die Ausplünderungen der Triumvirn, wie wenn M. Antonius den Städten der Provinz Asia, die vorher von Brutus und Cassius stark mitgenommen waren, binnen zweier Jahre die Steuer von neun Jahren zu entrichten auferlegte (App. Civ. V, 6). Zu den übrigen Lasten kamen zuweilen willkürliche Beschränkungen im Verkehr und in Handel und Wandel, die aus Mifstrauen oder Unverstand

---

berechnet, aber namentlich darauf, von dem Briefschreiber jeden Antheil an der Unpopularität, in die der Bruder gerathen war, abzuwehren.

sich herleiteten, wie diejenigen, welche Ämilius Paulus in Makedonien eingeführt haben soll (Liv. XLV, 29). Mit den römischen finanziellen Angelegenheiten hatte es übrigens der Statthalter in denjenigen Provinzen, in denen die dem römischen Volke gebührenden Einnahmen verpachtet waren, nur insofern zu thun, als er das Rechtsverhältnis zwischen den Staatspächtern und den Bewohnern aufrecht zu erhalten und die vielen daraus entstehenden Zwistigkeiten zum Austrage zu bringen hatte; jedoch war ihm hier und dort eine gröfsere Mitwirkung anvertraut, wie wenn der Statthalter auf Sicilien in der Provinz selbst die Verpachtung der Einnahme aus dem Zehnten nach den alten Bestimmungen (*lex Hieronica*) besorgte (Cic. in Verr. III, 6 ff.), wobei man also mit vortheilhafter Verpachtung Ehre einlegen konnte (ebend. c. 50); auch konnten ihm aufserordentliche Aufträge finanzieller Art zu Theil werden, wie z. B. Getreideankauf (sieh oben). In denjenigen Provinzen, welchen eine bestimmte Geldsteuer auferlegt war, hatte der Statthalter dafür zu sorgen, dafs diese von den Steuerpflichtigen nach der bestimmten Vertheilung dem Quästor eingezahlt ward, doch fehlen hierüber im einzelnen genauere Nachrichten. Der Statthalter sollte in Ciceronischer Zeit und wohl auch ehedem, wenn auch nicht ganz in derselben Form, bei seiner Rückkehr der Schatzkammer Rechenschaft ablegen, *rationes apud aerarium*, aufser der Rechenschaft, welche der Quästor ablegte, so dafs beide gegenseitig verglichen werden konnten; allein dies war nur eine Rechenschaft für die ihm vom römischen Staat anvertrauten Gelder. Vorschriften über die Rechenschaften standen in der *lex Iulia*, z. B. dafs Exemplare der Rechenschaft in zwei Provinzialstädten zurückgelassen werden sollten (Cic. ad Att. VI, 7. V, 20. in Pis. 25).

Einzelne Provinzialstädte, bisweilen mehrere oder eine ganze Provinz, standen in einem gewissen näheren Verhältnisse zu angesehenen Familien in Rom, von deren Mitgliedern dieses oder jenes früher in ihr Geschick eingegriffen hatte (Cic. de

off. I, 11: *ut ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, earum patroni essent more maiorum*); so erwähnt Cicero oft in den Verrinen das Verhältnis der Familie Marcellus zu Syrakus und überhaupt zu Sicilien (Div. 4. in Verr. II, 14. IV, 41; vgl. Liv. XXVI, 32), das jedoch ohne besondere Bedeutung war, und Cicero und andere (Sall. Cat. 41. App. Civ. II, 4) das Verhältnis der Allobroger zu den Fabiern nach Fabius Allobrogicus.

Dafs die römische Provinzialverwaltung, entworfen und entwickelt bei einem Volke und in einem Staate, der ursprünglich durchaus nicht darauf berechnet war, ein grofses Reich zu werden oder ein solches zu beherrschen, für das ungeheure Reichsgebiet, das, jeder inneren Grundlage wirklicher Einheit baar, nur ein Konglomerat von sehr verschiedenen und unter sich völlig fremden, unterjochten Völkern bildete, sehr wenig befriedigte, wenn man sie vom Standpunkte der Provinzen als eine Form ihres Lebens und ihrer Entwickelung betrachtet, springt in die Augen. Selbst wenn man absieht von dem Mangel an allem, was Selbstgefühl und höheres Streben bei den Provinzialen hervorrufen und entwickeln konnte, und nur nach den Bedingungen für einen einigermafsen befriedigenden materiellen Zustand fragt, so ist klar, dafs erstens die gesetzgebende Macht in Rom, das Volk, und die Centralverwaltung, der Senat, ohne wirkliches Interesse für die Völker der Provinzen waren, aufser insofern sie die Machtstellung des römischen Staates stützten, ihm Hilfsquellen gewährten und der Thätigkeit und dem Erwerbe ein weites Feld eröffneten, sowie dafs sie keine genauere Kunde von ihnen hatten (Cic. de prov. cons. 5: *nationes natae servituti*). Ebensowenig konnte der Statthalter und seine Begleiter in einem einzigen Jahre, während sie sich nach Rom zurücksehnten und an die Fortsetzung ihrer dortigen politischen Thätigkeit dachten, selbst wenn sie persönlich uneigennützige und wohlwollende Männer waren (wie M. Cicero und die bei ihm aus dem vorhergehenden Zeitalter

erwähnten Q. Mucius und P. Rutilius), die Provinz, die ihnen zufällig zugetheilt war, lieb gewinnen und in ihre Verhältnisse eindringen. Die Stellung des Statthalters zwischen den Provinzbewohnern und den römischen Bürgern mufste ihn fast mit Nothwendigkeit für die letzteren und für ihre Interessen parteiisch oder doch es ihm schwierig machen, ihre Intriguen zu durchschauen und zu sprengen. Es lag in der Natur der Sache, dafs die Statthalter und ihre Gehilfen, selbst die untergeordneten, während sie in der Provinz waren, in Bezug auf ihren Unterhalt, Quartier, Beförderung u. s. w. weit mehr verlangten, als ihnen von Rechts wegen zukam, und dafs die Einwohner, um Quälereien zu vermeiden und um sich in Gunst zu setzen, gewöhnlich das Verlangte gewährten und noch ein Übriges thaten (Plut. Cato mai. 6. Liv. XXXII, 37 von dem älteren Cato auf Sardinien: *sumptus, quos in cultum praetorum facere soliti erant, circumcisi*, Cic. in Verr. I, der ganze Abschnitt über Verres' Aufenthalt in Kilikien, und ferner die Bücher II—V über Sicilien. Cic. de imp. Pomp. 13. 14. 22. ad Att. V, 21. VI, 1; über Forderungen untergeordneter Gehilfen [der Präfekten] sieh namentlich die letzte Stelle § 2).*) Zu den Kosten kam Übermuth und nicht selten Verletzung der Sittlichkeitsgesetze, um bösen Lüsten zu fröhnen (sieh z. B. Cic. in Verr. I, 25. V, 11 ff.). Schlimmer jedoch war es, dafs in wirthschaftlicher Beziehung die Provinzen sich sehr bald als eine Haupteinnahmequelle den römischen Staatsmännern und Obrigkeiten darboten und als solche angesehen wurden, damit sie das Vermögen erwürben, welches in einer verschwenderischen und genufssüchtigen Zeit von Nöthen war, um den Glanz der gesellschaftlichen Stellung zu erhalten oder die Schulden bezahlen zu können, welche sie sich in Rom aufluden, um dem Pöbel zu schmeicheln und sein Wohlwollen zu erkaufen, und um

---

*) *Quid dicam de illius (App. Claudii) praefectis, comitibus, legatis? etiam de rapinis, de libidinibus, de contumeliis?*

zügellosen Leidenschaften zu genügen oder um ehrgeizige Pläne zu verwirklichen. Klagen über Aussaugungen der Provinzen durch die Statthalter werden früh laut (s. Liv. XLIII, 2, unter dem Jahre 171 von Spanien), aber sie erheben sich vernehmlicher und mit gröſserem Rechte im letzten Jahrhundert des Freistaates. Julius Cäsar war, wenn auch der Mächtigste und Berühmteste, doch nicht der Einzige, der, um seine Provinz (Spanien, nach der Prätur) zu erreichen, sich durch seine Gläubiger hindurch kämpfen muſste (Suet. Iul. 18), aber mit vollen Taschen zurückkehrte, oder der Einzige, der sich mittels der in der Provinz (Gallien) gemachten Beute Anhänger erkaufte und das Volk durch Prunk bethörte (*saepta* Kap. III § 7 S. 259), Piso und Gabinius nicht die Einzigen, die durch Übereinkünfte mit den Parteiführern nach reichen Provinzen trachteten (sieh Cicero in den Reden de domo, pro Sestio, de provinciis consularibus und in Pisonem vieler Orten; vgl. die Berichte über C. Antonius' Eintausch Makedoniens von Cicero). Der Statthalterposten gab reichliche Gelegenheit und enthielt groſse Versuchung, auf vielen Wegen Geld zu gewinnen, für den Statthalter selbst und für seinen gierigen Troſs hohen und niederen Standes, zu Bestechungen, Aussaugungen, ja Plünderungen. Unter schlechten und leichtsinnigen Statthaltern ward für alles, was erreicht werden sollte, Urtheile, Ämter in den Städten (Cic. in Verr. II, 49), streitige Erbschaften u. s. w., und für alles, wovon die Gemeinden befreit sein wollten, Leistungen oder Strafen, Geld bezahlt; aber was von dem Statthalter gezahlt werden sollte, z. B. für gekauftes Korn, als Besoldung und Entschädigung u. s. w., ward nicht selten behalten oder doch gekürzt oder den Provinzialstädten aufgebürdet (Cic. in Verr. III, 73 ff. und V, 17 ff. in Pis. 36); Geschenke wurden bei jeder Gelegenheit gemacht, namentlich zu Ehrenbezeigungen, Bildsäulen und Festen für den Statthalter, der bisweilen auf die Ehrenbezeigungen verzichtete und das Geld behielt (s. Cic. in Verr. II, 57 ff. pro Flacco 23. in Pis. 35),

ganz besonders bei gewährtem Triumphe (*aurum coronarium*, das bisweilen erhoben ward, bevor der Triumph gewährt und ohne daſs er erlangt wurde, Cic. in Pis. 37); Kunstwerke wurden Privatleuten oder Städten ohne Umstände oder unter dem Scheine des Kaufes weggenommen (Cic. in Verr. I, 17 und das ganze vierte Buch de prov. cons. 4), bisweilen wurden sie entliehen, ohne daſs sie je zurückgestellt wurden (Cic. de domo 43); bisweilen ward ein Plünderungszug gegen die angrenzenden Stämme nicht verschmäht (Cic. pro Sest. 43). Obgleich die Schilderungen Ciceros in den Verrinischen Reden nach Advokatenart übertrieben sind, und obgleich alle Äuſserungen über Piso und Gabinius in Ciceros späteren Reden vielleicht noch mehr als die Verrinen das Gepräge der Übertreibung und in der Aufregung hingeworfener Beschuldigungen tragen *), so bleiben noch Zeugnisse genug übrig, sowohl dort als auch in Ciceros Vertheidigungsreden für angeklagte Statthalter (pro Fonteio, pro Flacco, pro Scauro) und bei den Geschichtsschreibern. Ciceros Rede in Pisonem zeigt jedenfalls, was im römischen Senate über das Treiben römischer Statthalter gesagt werden konnte, ohne lächerlich zu erscheinen. Reiche Provinzen waren daher sehr gesucht (sehr oft bei Cicero *cupiditas provinciarum*), und um den zukünftigen Statthalter sammelten sich diejenigen, welche die Beute theilen wollten (Cic. pro Mur. 20: *cogita, nonnullorum amicorum studia minui solere in eos, a quibus provincias contemni intellegunt*), während es deren nur wenige gab, die nach ihrer Prätur oder ihrem Konsulate keine Provinz begehrten (wie Cicero und Q. Sulpicius Rufus, Cic. pro Mur. 20), und deren nicht gar viele, die sich in der Provinz ein Zeugnis der *integritas provincialis* erwarben (Cic. pro Sest. 5). Die Provinzialstädte konnten Gesuche und Klagen dem Senate in Rom durch Abgesandte, *legationes*, unterbreiten; allein

*) Gabinius traf z. B. schwerlich in Syrien nach den Seleuciden, Tigranes und Pompejus jene *opulentissimas gazas* an, deren Cicero erwähnt.

der Zutritt zum Senate (im Monate Februar, s. Kap. IV § 2 f. 2) und noch mehr die Erfüllung der Wünsche mufsten nicht selten erkauft werden. Als im Jahre 171 Abgesandte aus den beiden spanischen Provinzen über die Geldgier und den Übermuth (*avaritia et superbia*) der Statthalter klagten und um Entschädigung baten, versuchte man ihnen diese durch eine fast privatrechtliche Verhandlung zu verschaffen (vor *recuperatores*, Liv. XLIII, 2). Später treffen wir seit dem Jahre 149 eine öffentliche *quaestio de repetundis* und eine Reihe von Gesetzen, die über dieses Verbrechen erlassen (*lex Calpurnia*, *Acilia*, *Servilia*, *Cornelia*, *Iulia*) und vornehmlich gegen den Mifsbrauch der Gewalt zum Gelderwerbe seitens der Statthalter (der Quästoren und Legaten) gerichtet sind; allein die Provinzialen konnten nicht selbst als Kläger vor dem römischen Gerichte auftreten; sie mufsten sich vom Senate einen *patronus* erbitten oder einen römischen Rechtsanwalt dazu bewegen, die Sache in die Hand zu nehmen, und die meisten Anklagen *de repetundis* in der späteren Zeit der Republik wurden erhoben nicht so sehr aus wirklichem Interesse für die mifshandelten Provinzen als persönlicher Feindschaften wegen oder um Ehre zu gewinnen oder um sich einen Namen zu machen (Cäsar gegen Dolabella, die Gebrüder Lucullus gegen P. Servilius u. s. w.). Cicero, der in Reden, die nicht gehalten, aber um des Namens und des Ruhmes willen herausgegeben wurden, in so grellen Farben Verres' Aussaugungen und Plünderungen auf Sicilien dargestellt und die elende Lage der Provinzen so tief beklagt hat, vertheidigte mit derselben Redegewandtheit, zuweilen mit Hohn und Spott über die Gallier, Griechen, Sarden und andere Provinzbewohner, Männer, von deren Unschuld er kaum besonders überzeugt oder deren Schuld ihm ganz klar war (M. Fontejus, C. Antonius, L. Flaccus, M. Scaurus, ja leider sogar den von ihm selbst so oft und so heftig gescholtenen A. Gabinius, Cic. pro Rab. Post. 8).*) Der Her-

*) Es ist recht interessant, Ciceros Aufserungen über die *togati*

beischaffung von Zeugnissen und Aussagen wider den Angeklagten wurden bisweilen von einem für ihn Partei ergreifenden Nachfolger Hindernisse in den Weg gelegt (Cic. in Verr. II, 26). Von den Richtern standen viele entweder als Standesgenossen in naher Beziehung zu dem Angeklagten oder waren direkt oder indirekt, als Staatspächter und *negotiatores* in der geschädigten oder in anderen Provinzen oder doch als Theilnehmer an solchen Geschäften, dabei interessirt, dafs in derartigen Sachen nicht zu streng verfahren ward, und, während ein allein mit römischen Rittern besetztes Gericht im Jahre 93 den ehrenwerthen Konsular P. Rutilius Rufus verurtheilte, weil er einige Jahre vorher als Legat bei dem Prokonsul Q. Mucius zu streng die Mifshandlungen der Bewohner der Provinz Asien seitens der Staatspächter abgewehrt hatte, behauptet Cicero (in Verr. act. I, 13) vor einem senatorischen Gerichtshofe, gewifs mit starker Übertreibung, aber nicht ohne alle Veranlassung, dafs schlechte Statthalter die Summe, mit der eine Freisprechung in Rom erkauft werden müsse, in den Überschlag über das, was die Provinz ihnen einzubringen hätte, aufnähmen.*) Und ward dieser oder jener, der es zu arg in der Provinz getrieben, verurtheilt, oder ging einer, wie Verres, ohne das Urtheil abzuwarten in die Verbannung, so war die Genugthuung und der Schadenersatz, den die Geschädigten aus seiner Masse erhielten, oft unbedeutend genug, der Kränkungen an Ehre und Person, die mit Geld nicht zu ersetzen waren, gar nicht zu gedenken.**)

---

creditores Graecorum (in Verr. I, 29) mit seiner Klage (in Pis. 35. de prov. cons. 5), die *publicani* und *feneratores* könnten vor Piso und Gabinius nicht zu ihrem Rechte gegen die provinziellen Schuldner kommen, zu vergleichen.

*) Er verweist dabei zugleich auf eine früher hingeworfene Aufserung, er erwarte, dafs die Einwohner der Provinzen im allgemeinen, *exterae nationes*, Gesandte nach Rom schicken würden, um die Aufhebung der ganz unnützen *quaestio de repetundis* zu erbitten.

**) *At tu, victrix provincia, ploras* sagt Juvenal (I, 50) aus Anlafs

Ein besonderes Unglück war in einigen Provinzen die drückende Schuldenlast, mit der viele Städte behaftet waren infolge schlechten Haushaltes, sowie römischer Willkür und oft schamlosen Wuchers von seiten der römischen Banquiers (*feneratorum*), hinter denen bisweilen auch römische Senatoren steckten (sieh in Bezug auf Asien Cic. ad Q. fr. I, 1, 8, detaillirter Plut. Lucull. 20, wo von den Mafsregeln des Lucullus die Rede ist: Zinsfufs $^1/_{100}$, wohl ein Procent monatlich, mit ἀνατοκισμός, Zinseszins, und einem Viertel der Einnahme aus dem Besitze zur Amortisation. Plut. Caes. 12 von Spanien. Cic. ad Att. V, 21. VI, 1 von Scaptius und Matrinius, Gläubigern der Einwohner von Salamis auf Cypern, aber mit Brutus als Hintermann. Cic. de legg. III, 8 von der Benutzung der *liberae legationes* der Senatoren, um Schulden, *syngraphas*, in den Provinzen beizutreiben). Dafs die sogenannten freien Staaten und Könige nicht minder von dieser Noth bedrängt wurden, zeigt am besten Ciceros Nachricht von den ungeheuren Summen, die Ariobarzanes von Kappadokien monatlich den Geschäftsführern (*procuratores*) des Pompejus und Brutus allein an Zinsen auszuzahlen hatte (Cic. ad Att. VI, 1 und 3); von einem grofsen Darlehn eines Privatmannes, P. Sittius, an König Bocchus von Mauretanien ist bei Cic. pro Sulla 20 die Rede. Dies Uebel war so augenfällig, dafs man von Rom aus Mafsregeln gegen die Verbreitung desselben versuchte. So ist von einem Senatsbeschlusse des Jahres 94 die Rede, durch den es untersagt ward, den Kretern Geld zu borgen, und im Jahre 67 machte der Volkstribun C. Cornelius im Senate den Vorschlag, dafs niemand überhaupt Abgesandten der Provinzen für Geld debitiren dürfe (*exterarum nationum legatis pecuniam expensam*

---

einer Verurtheilung *de repetundis* aus dem Jahre 100 n. Chr. Wenn Cicero (in Pis. 36) erwähnt, dafs Piso aus Makedonien dem Clodius *socios stipendiariosque sescentos ad bestias* gesandt habe, ist doch wohl jedenfalls an Leute zu denken, die für Kriegsgefangene ausgegeben wurden.

ferre), weil mit wucherischen Darlehen an sie grober Unfug getrieben ward. Zwar ward dieser Vorschlag verworfen (Ascon. ad Cic. pro Cornel. p. 91); allein an zwei Ciceronischen Stellen (ad Att. V, 21 § 12. VI, 2 § 7) wird eine *lex Gabinia*, denselben Gegenstand betreffend, erwähnt, die aufser anderen Bestimmungen auch die enthielt, dafs in einem freien Staate auf Grund eines Schuldscheines an einen römischen Bürger (*ex syngrapha civis Romani*) nicht Recht gesprochen werden dürfe; aber man ersieht zugleich, dafs specielle Gesetze Ausnahmen gestatteten, z. B. die *lex Clodia*, die Provinz Makedonien betreffend (Cic. de prov. cons. 4), dafs der Senat zu Gunsten einflufsreicher Mitglieder (hier des M. Brutus) bei der Anwendung des Gesetzes Nachsicht übte, und dass wenigstens einige Statthalter (wie Ciceros Vorgänger, App. Claudius, in Kilikien) den Geldmännern (Senatoren und ihren Agenten, die zugleich als *praefecti* des Statthalters auftraten) die härtesten Mafsregeln gegen die geknechteten Provinzialgemeinden zuliefsen (Cic. ad Att. VI, 1 § 6. 2 § 8). Dafs die Provinzen mithin nur eine geringe oder gar keine Hoffnung auf Besserung in die römische Republik und ihre Freiheit setzten, ist leicht erklärlich, und Tacitus, der keineswegs geneigt ist, die Republik der Monarchie gegenüber herabzusetzen, räumt ein, dafs die Provinzen letzterer den Vorzug gaben.*)

§ 8.

Freie Städte in den Provinzen, verbündete Könige und Dynasten.

Wie oben bemerkt, gab es in verschiedenen Provinzen etliche Städte, die, entweder weil sie früh, ehe noch die Eroberung der Provinz vollendet und gefestigt war, sich

*) *Neque provinciae illum rerum statum abnuebant, suspecto senatus populique imperio ob certamina potentium et avaritiam magistratuum invalido legum auxilio, quae vi, ambitu, postremo pecunia turbabantur.*

den Römern angeschlossen und ihnen Dienste geleistet hatten, oder weil es den Römern (wie bei Achaja im Jahre 146) unbequem schien, daselbst die Provinzialverwaltung einzuführen, unter dem Namen *civitates liberae* (*civitates foederatae, civ. sociae*) eine gewisse, freilich sehr beschränkte Selbständigkeit bewahrten*), sei es nun infolge eines ausdrücklichen *foedus* oder durch stillschweigende Überlieferung und altes Herkommen (Cic. in Verr. III, 6 **), wo es jedoch unklar ist, ob Cicero an administrative Freiheit oder an Zehntenfreiheit denkt, pro Balbo 8 und 11, wo *populi liberi* und *foederati* getrennt werden); das Herkommen ward jedoch bisweilen durch Gesetze und Senatsbeliebungen bestätigt.***) Derartige Städte waren aufser den genannten auf Sicilien Gades in Spanien (s. Cic. pro Balbo an mehreren Stellen), Sagunt (Cic. pro Balbo 9), Utica in Africa, Massilia in Gallien und die Städte im eigentlichen Griechenland bis zur Schlacht bei Actium †), namentlich Athen, Rhodus bei Kleinasien, Byzanz in Thracien u. s. w., lauter alte griechische Republiken oder solche Städte, die in dem griechischen oder phönikischen Kolonialsystem eine Rolle gespielt hatten; in anderen Provinzen, z. B. auf Sardinien (Cic. pro Scauro § 44) oder in

*) Man mufs sich merken, dafs der Ausdruck *socii* oft, bei Cicero in den Reden fast durchgehends, als eine mildere Bezeichnung von allen Provinzbewohnern ohne Ausnahme, ja vereinzelt sogar als Gegensatz zu den freieren Städten gebraucht wird (z. B. pro Sest. 30: *in socios, in reges, in civitates liberas*).

**) *Foederatae civitates duae sunt;... Mamertina et Tauromenitana, quinque praeterea sine foedere immunes civitates ac liberae, Centuripina, Halaesina, Segestana, Halicyensis, Panormitana.*

***) In einer Inschrift ist ein Theil eines Gesetzes aus dem Jahre 71 v. Chr. erhalten, durch welches die den Einwohnern von Thermessus maior in Pisidien einst (im J. 189) gewährte Freiheit (Liv. XXXVIII, 15. Polyb. XXII, 18) mit einigen näheren zeitgemäfsen Bestimmungen bestätigt wird (s. Bruns S. 82).

†) Deshalb sagt Cicero (in Pis. 16) in Betreff der ungewöhnlichen Befugnisse, die von Clodius dem Piso als Statthalter von Makedonien ertheilt waren: *erat tibi Achaia, Thessalia, Athenae, cuncta Graecia addicta.*

den ehemaligen asiatischen Königreichen gab es deren keine. Es leidet keinen Zweifel, dafs im Einzelnen ein nicht ganz geringer Unterschied in der Stellung dieser freien Städte herrschte, wobei praktisch auch in Betracht kam, ob sie ganz von einer Provinz umschlossen waren oder eine freiere Lage hatten, wie zum Beispiel Athen oder Rhodus; aber im Ganzen traten zwei Seiten hervor, nämlich erstens eine freiere Verfassung im Innern und Selbstbestimmung in inneren Angelegenheiten, *αὐτονομία* *), namentlich, was oft hervorgehoben wird, Exemtion von der Jurisdiction des Statthalters, diese letztere bestätigt durch Cäsars Gesetz aus dem Jahre 59 (Strabo IV p. 181 von Massilia: *ὥστε μὴ ὑπακούειν τῶν εἰς τὴν ἐπαρχίαν πεμπομένων στρατηγῶν μήτε αὐτὴν μήτε τοὺς ὑπηκόους.* Cic. de prov. cons. 3: *omitto iuris dictionem in libera civitate contra leges senatusque consulta.* in Pis. 16), eine Befreiung, die sich jedoch schwer gegen herrschsüchtige Feldherren und Statthalter behaupten liefs (s. z. B. in Bezug auf das Auftreten des Pompejus in Messana Plut. Pomp. 10), wie sich denn auch die Römer im Wege der Gesetzgebung Eingriffe darin erlaubten, so z. B. als durch ein Clodisches Gesetz die byzantinischen Verbannten unter der Leitung des jüngeren Cato wieder eingesetzt wurden (Plut. Cato min. 34. Cic. de domo 20. pro Sest. 28; vergl.

---

*) Wie gesagt, haben auch gewöhnliche Provinzialstädte *suas leges.* Den Unterschied wird man darin zu suchen haben, dafs die freien Städte das Recht fortgesetzter Gesetzgebung und Gesetzesveränderung behielten, während die eigentlichen Provinzialstädte nur das überlieferte Recht unter römischer Aufsicht und römischem Eingreifen bei allen Veränderungen bewahrten. Wenn Cäsar als Statthalter von Spanien in der freien Stadt Gades Gesetze erliefs, geschah das, wenigstens dem Namen nach, *ipsorum permissu* (Cic. pro Balbo 19), wie sich die Einwohner der freien Stadt Haläsa auf Sicilien Bestimmungen für innere Verhältnisse vom römischen Senate erbaten (Cic. in Verr. II, 49). Ob hier thatsächlich die Freiheit gröfser war, als wenn Scipio Africanus der Ältere ein Regulativ für die Senatorenwahlen in der gewöhnlichen Provinzialstadt Agrigent erliefs (ebend. c. 50), ist eine andere Frage.

in Pis. 16 über Bestimmungen eines andern Clodischen Gesetzes), zweitens Steuerfreiheit, *immunitas*, *ἀτέλεια*, namentlich Befreiung von der Grundsteuer und von Zehnten an die Römer (Cic. in Verr. III, 6) und von Zoll an sie (lex de Therm. II v. 35 p. 87 Bruns, wo ihnen gestattet wird, selbst einen Zoll zu erheben, nur nicht von Waaren, welche die römischen *publicani* durchführen. Liv. XXXVIII, 44, wo die Einwohner von Ambrakia mit der Freiheit das Recht erhalten, Zoll zu erheben, jedoch nicht von römischen Bürgern oder *socii nominis Latini*). Bei Liv. XLV, 25 werden jedoch nur einige der Illyrier steuerfrei, *immunes*, während sie alle in anderen Beziehungen für frei, *liberi*, erklärt werden. Ebenfalls übten die freien Staaten im Allgemeinen ein selbständiges Münzrecht aus, und ihre erhaltenen Silbermünzen bezeichnen gerade ihre Stellung (Eckhel D. N. IV S. 252 ff.); die Provinzialstädte prägten nur Bronzemünzen. Hierzu konnten einzelne specielle Vergünstigungen hinzutreten, z. B. Befreiung von römischer Einquartierung (s. lex de Therm. v. 6 sqq. S. 87), während andererseits wohl fast immer gewisse Leistungen an die Römer, bestehend in Schiffen (sieh z. B. in Betreff Messanas Cic. in Verr. V, 17), Soldaten (Cic. pro Balbo 10: *Gaditanorum auxilia*) und dergl., stipulirt wurden. Bisweilen besafsen derartige freie Städte Gebiete aufserhalb ihres eigenen Territoriums, aus denen sie Einnahmen bezogen, und die sie nach uns unbekannten Normen verwalteten; so besafsen die Athener bis auf Augustus' Zeiten, der sie ihnen nahm (Dio Cass. LIV, 7), Eretria und Ägina, und die Rhodier besassen seit dem Kriege gegen Antiochus (Polyb. XXX, 5) Kaunos und andere Städte der gegenüberliegenden Küste des Festlandes. Antonius gab ihnen als Ersatz für diese Städte die Inseln Andros, Tenos und Naxos, die sie jedoch bald darauf verloren, als man sie einer zu strengen Behandlung ihrer Untergebenen beschuldigte (App. Civ. V, 7). Bei Massilia erwähnt Strabo (IV p. 181) besonderer Unterthanen (*ὑπηκόων*), noch nachdem Cäsar die Stadt so hart

wegen ihres Widerstandes im Bürgerkriege bestraft hatte, dafs er ihnen nach Dio Cassius (XLI, 25) nur den leeren Namen der Freiheit liefs.

Neben diesen *civitates liberae* standen die unabhängigen Könige und Dynasten (oft *reges et tetrarchae* mit besonderer Rücksicht auf Galatien und Judäa. Cic. pro Mil. 28: *socii, exterae nationes, reges, tetrarchae.* Cic. Phil. XI, 12: *reges, tetrarchae, dynastae*), die als *reges socii atque amici populi Romani* bezeichnet wurden, ein Titel, der gewöhnlich vom Senate verliehen ward (s. Kap. IV § 2 e; vgl. Cic. de har. resp. 13. Liv. XLV, 9), der aber auch im Wege der Gesetzgebung vom Volke ertheilt werden konnte (Cic. de har. resp. pro Sest. 26 von Clodius). Diejenigen von diesen Königen, deren Land von Provinzen umgeben lag, empfanden oft den Druck der römischen Vormundschaft, namentlich auch in Finanzsachen (sieh den vorigen Paragraphen), und ihre Truppen mufsten den Römern zur Verfügung stehen (sieh in Betreff des Dejotarus von Galatien Cic. ad fam. XV, 1. 2. ad Att. V, 18. 20. VI, 1), wodurch sie denn auch in die römischen Bürgerkriege verwickelt wurden (wie derselbe Dejotarus; s. Cäsar, Appian und andere); dafs man in diesen Bürgerkriegen auch kein Bedenken trug, sowohl den freien Städten als Königen und Dynasten aufserordentliche Geldlasten aufzuerlegen, ist selbstverständlich (App. Civ. V, 6). Andere Könige aufserhalb der Provinzen legten wenig Gewicht auf den römischen Ehrentitel (s. Caes. B. G. I, 43 von Ariovist) und erkannten trotz desselben keine andere Abhängigkeit an, als die, welche faktisch in dem Machtverhältnisse lag; aber diese Macht war stark genug, um Schmeichelei und Unterwürfigkeitszeichen von vielen Seiten hervorzurufen, so von den Königen von Syrien und Ägypten wie von den jüdischen Makkabäern, wovon Belege überall. Wie man dieses Machtverhältnis ausnutzen konnte, zeigt die Einziehung des Königreichs Cypern durch das Clodische Gesetz des Jahres 58, von Cato vollzogen, um von der von Cicero oft in den Reden de

haruspicum responsis und pro Sestio berührten Übertragung des mit weltlicher Herrschaft verbundenen Priesterthumes zu Pessinus an einen gewissen Brogitarus durch ein Gesetz des nämlichen Clodius zu schweigen.

§ 9.

Die Reichstheile in der Kaiserzeit.
Die Hauptstadt; der praefectus urbi und vigilum; die Eintheilung in Regionen.

Im Gegensatze zu der republikanischen Vorstellung von einem ursprünglich in Rom, zuletzt in Rom und Italien koncentrirten Volke, das von der Stadt aus, welche die Heimat des Staates ist, zuerst das Bundesland Italien und die Provinzen, später, nachdem Italien dem Staate einverleibt ist, die Provinzen beherrscht und verwaltet, als lägen sie aufserhalb des Staates, will das Kaiserthum, obgleich anfänglich unbewufst, ja zuweilen widerstrebend, alles, was der Botmäfsigkeit Roms unterliegt, zu einem gleichartigen Reiche verschmelzen. Dies geschieht also, dafs, während einerseits das persönliche Recht der Zugehörigkeit zum römischen Volke, das Bürgerrecht allmählich mehr und mehr Provinzbewohnern zu Theil wird und schliefslich seit Caracalla alle freien Reichsbewohner umfafst, so dafs das Schutzreich als solches verschwindet und in das eine Volk und in den einen Staatskörper aufgeht, sich andererseits die modificirte Provinzialverfassung und Provinzialverwaltung, alle wesentlichen Verschiedenheiten in der Stellung der Gemeinden beseitigend, auch nach Italien vordrängt, und die Hauptstadt Rom (später Rom und Konstantinopel), ohne einer Provinz einverleibt zu werden, auf einen Platz neben den Provinzen hinabsteigen mufs, gewisse Erinnerungen und Überbleibsel aus ihrer ehemaligen bevorzugten Stellung behauptend. Allein diese Veränderung geht langsam und ruckweise vor sich, ohne dafs vor dem Übergange aus dem dritten zum vierten Jahrhundert (Diocletian und Constantin) eine einzelne durchgreifende

Reorganisation hervortritt. Was Rom betrifft, so zeigen sich die Vorboten der Veränderung schon deutlich unter Augustus, in Italien, abgesehen von Rom, erst etwas bestimmter seit dem zweiten Jahrhundert.*) Die Stadt Rom ward auch fernerhin in der ersten Periode des Kaiserthumes als die eigentliche Heimstätte des Reiches betrachtet, deren Einwohner, nach den 35 Tribus vertheilt (s. Kap. II § 6), in gewisser Weise das ganze Römervolk repräsentirten und deren Kommunalverwaltung sich nicht absondert und losgelöst wird von dem, was noch die Spitzen der Behörden des Staates und des Reiches zu sein scheint, von dem Senate und den alten Magistraten. Ein geringfügiges, aber charakteristisches Anzeichen, wie schwer es den Römern fiel, selbst bei neuen gesetzlichen Bestimmungen, eingedenk zu sein, dafs Staat und Volk nunmehr weitere Grenzen hatten, liegt in der Bestimmung über die Entfernung von der Hauptstadt und ihrer Nähe als Strafe eines *libertus inofficiosus* (s. Kap. II § 20). Wie ward denn dasselbe Vergehen geahndet, wenn es in einer andern italischen Stadt begangen ward? Allein wie jede wirkliche politische Thätigkeit und selbst der Schein einer solchen verschwindet (durch das Aufhören der Volksversammlungen unter Tiberius), so sinkt der Senat allmählich thatsächlich zu einem einfachen Gemeinderathe herab (s. Kap. VI § 6), ähnlich den Gemeinderäthen der übrigen gröfseren Städte, nur mit höherem Range und traditionellem Glanze, und in der städtischen Verwaltung macht sich der neue kaiserliche Gouverneur, der *praefectus urbi*, mehr und mehr, zuletzt durchaus überwiegend geltend, ganz wie ein Provinzialstatthalter.

*) Es mag bei diesem und dem folgenden Paragraphen abermals daran erinnert sein, wie armselig die Geschichtslitteratur für das zweite und dritte Jahrhundert ist, und dafs die juristischen Quellen, namentlich beide *codices*, nur (ohne rechten Zusammenhang und Klarheit) ein Bild dessen bieten, was im vierten und fünften Jahrhundert vollendet dastand mit ganz von ungefähr untermischten Zügen aus der vorhergehenden Zeit.

Bereits im Jahre 36 hatte Augustus während des Krieges auf Sicilien gegen Sextus Pompejus dem Mäcenas, der römischer Ritter blieb und zweifelsohne gar keinen offiziellen Titel führte, eine Art von Gouvernement über die Hauptstadt und Italien übertragen (Tac. Ann. VI, 11 [17]: *Cilnium Maecenatem equestris ordinis cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit.* Dio Cass. XLIX, 16. Vell. Pat. II, 88); im Jahre 31 löste Agrippa ihn ab (Dio Cass. LI, 3), und dieser ward wieder im Jahre 21, als Augustus sich zu einer Reise ins Morgenland rüstete, in dieselbe Stellung eingesetzt. Ein ständiges Amt mit dem aus der Vorzeit entlehnten Titel (s. Kap. V § 16) ward erst im Jahre 16 v. Chr. errichtet und zuerst mit Valerius Messalla besetzt, aber bald darauf, da dieser sich nicht für die strenge und willkürliche Machtbefugnis eignete (*quasi nescius exercendi,* Tacitus. *incivilem potestatem esse contestans,* Euseb. Chron.) mit dem Konsular Statilius Taurus (Tac. a. O. Dio Cass. LIV, 19; vgl. LII, 21); sein Nachfolger war unter Tiberius L. Piso, der den Posten fünfzehn Jahre lang inne hatte (Tac. a. O.). Die erste und hauptsächlichste Aufgabe des Amtes war die Polizei der Hauptstadt (Tac. a. O.: *ob magnitudinem populi et tarda legum auxilia sumpsit e consularibus, qui coërceret servitia et quod civium audacia turbidum, nisi vim metuat*; vgl. Sen. Ep. 83: *custos urbis, tutela urbis*; Details aus der späteren Zeit Dig. I, 12: *de officio praefecti urbi*), weshalb ein ziemlich starkes Truppencorps, *cohortes urbanae,* dem Präfecten unterstellt war (sieh hierüber unter dem Kriegswesen Kap. X). Bald entwickelte sich jedoch daneben eine ausgedehnte Kriminalgerichtsbarkeit mit bedeutender Strafgewalt sowohl über die Hauptstadt als über die Umgegend *intra centesimum milliarium* (*Italia suburbicaria*), eine Gerichtsbarkeit, die allmählich die Quästionen der Prätoren verdunkelte und verschlang (vgl. Tac. Ann. XIV, 41). Daneben war der Präfekt auch in Civilsachen eine Appellationsinstanz für alle Gerichte in der Hauptstadt und dem zugehörigen Gebiete (Dio Cass. LII, 21.

Dig. I, 12, 1, 4).*) Zu der Polizeigewalt und der Gerichtsbarkeit gesellte sich in den späteren Jahrhunderten ein stets wachsender Einflufs auf die ganze civile und finanzielle Verwaltung der Stadt, wie am deutlichsten aus den von Symmachus in dieser Stellung im Jahre 384 geschriebenen Briefen und Eingaben an den Kaiser erhellt (Epist. l. X oder *relationes*). Der Posten ward auch fernerhin mit Konsularen besetzt; Abweichungen davon wurden als unschickliche Unregelmäfsigkeiten betrachtet (Dio Cass. LXXVIII, 14. Hist. Aug. Cor. et. Cor. 15). (Helvius Pertinax gelangte von diesem Posten zur Kaiserwürde, Eutrop. VIII, 8 oder 16. Hist. Aug. Helv. Pert. 4.) Aus einem erhaltenen Verzeichnisse der *praefecti urbi* vom Jahre 254 bis 354 (bei dem sog. *chronographus urbis Romae*) ist ersichtlich, dafs sie seit Anfang des vierten Jahrhunderts sehr häufig wechseln.

Als ein untergeordneter Gehilfe des *praefectus urbi* erscheint der *praefectus vigilum*, Befehlshaber der *cohortes vigilum*, dessen Amt im Jahre 6 n. Chr. für die Brand- und Nachtpolizei der Hauptstadt errichtet ward (Dio Cass. LV, 26; vgl. LII, 24), mit dem, wenigstens später, eine Gerichtsbarkeit über Verbrecher niederen Standes verbunden war (Dig. I, 15, 3. XLVIII, 2, 56 [58], 1); das Amt ward in früherer Zeit mit einem Ritter besetzt.

Die Polizeiverwaltung ward durch die von Augustus eingeführte Eintheilung der Stadt in 14 Quartiere, *regiones*, erleichtert (Suet. Aug. 30. Dio Cass. LV, 8). Die Regionen waren wiederum in *vici* eingetheilt mit einigen *magistri vicorum*, die der geringeren Bürgerklasse entnommen waren (*e plebe cuiusque viciniae*, Suet. a. O.) und übrigens schon in republikanischer Zeit erwähnt werden (Liv. XXXIV, 7: *infimum genus hominum*. Cic. in Pis. 4 und Asconius zu dieser Stelle),

*) In Verordnungen aus dem Ende des vierten und aus dem fünften Jahrhundert findet sich die Vorschrift, dafs der *praefectus urbi* in Strafsachen wider Senatoren fünf erloste Senatoren hinzuziehen sollte (Cod. Theod. IX, 1, 13. II, 1, 12).

damals aber nur in Verbindung mit einem Volksfeste, *ludi compitalicii.* Die Regionen, die Augustus der Beaufsichtigung der Prätoren und Ädilen unterstellt hatte (Sueton und Dio a. d. a. St.), erhielten später je einen *curator,* wozu Alexander Severus (Hist. Aug. Alex. Sev. 33; vgl. Orelli-Henzen n. 6507) Konsulare ernannte, und, nach der für diesen Gegenstand wichtigen Inschrift aus dem Jahre 136 n. Chr. (die sog. *basis Capitolina,* C. I. L. VI, 975, unvollständig bei Orelli n. 5) einen Unterbeamten, *denuntiator* (von *denuntiare,* ansagen).*)

§ 10.

Fortsetzung: Weitere Ausscheidung Roms als Kommune; die curatores und die Stadtkasse; Rom in der letzten Kaiserzeit. Konstantinopel.

Für einzelne andere Angelegenheiten der Hauptstadt bestellte Augustus (*ex consensu senatus,* wie es in dem Senatsbeschlusse bei Frontin de aquis 100 heifst) ebenfalls besondere Beamten, *curatores,* zum Theil Senatoren, welche Ämter später mit einzelnen unbedeutenden Modifikationen (darunter auch die, dafs im vierten und fünften Jahrhundert der Name *curator* in *comes* verwandelt wird, sieh Kap. VI § 10) verblieben. Von diesen Stellen, deren Errichtung die erste Andeutung einer Ausscheidung der Gegenstände als kommunale von den allgemeinen Staatsangelegenheiten enthalten, sind hier zu nennen:

a) Der *curator operum publicorum* (Suet. Aug. 37, oft in Inschriften mit Wechsel des Titels: *curator aedium sacrarum monumentorumque publicorum, c. operum publicorum et aedium sacrarum, c. aedium sacrarum operumque publicorum, c. aedium sacrarum locorumque publicorum,* Henzen Index S. 108), der mithin einen gewissen Theil der Thätigkeit der Censoren

*) In Bezug auf das topographische Detail dieser Eintheilung und die dazu gehörenden Denkmäler des Alterthums wird auf Prellers Schrift über die römischen Regionen und auf das C. I. L. VI n. 445 sqq. verwiesen.

und Ädilen in Betreff der öffentlichen Gebäude, besonders der dem Gottesdienste gewidmeten, und anderer Denkmäler übernahm.

b) Der *curator aquarum* (Sueton und Henzen a. d. a. St.), dem die Aufsicht über die grofsen und kostspieligen Wasserleitungen, die zum Theil mehrere Meilen weit her die Stadt und die Bevölkerung reichlich mit gutem Wasser versahen, unterstellt war. Über den Gegenstand dieser Amtsthätigkeit erhalten wir wichtige und interessante Aufschlüsse in einer von dem Konsular Sext. Julius Frontinus, der selbst das Amt versah, im ersten Regierungsjahre Trajans verfafsten Schrift *de aquis urbis Romae*, die geschichtliche und statistische Nachrichten theils über die Anlage, den Umfang und den Zustand der Wasserleitungen (vgl. Strabo V p. 235), über die Vertheilung des Wassers nach den öffentlichen Plätzen und in die Privathäuser u. s. w., theils über die Beaufsichtigung derselben selbst und über die damit verbundenen Verhältnisse und Verhandlungen enthält.*) Das Amt ward im Jahre 11 v. Chr. errichtet (Frontin c. 99 f.) und zuerst dem M. Valerius Messalla übertragen, der sogar zwei Senatoren, von denen der eine ein ehemaliger Prätor war, zu Gehilfen erhielt, und über dessen Befugnisse und Ausrüstung ein bei Frontin (c. 100) mitgetheilter Senatsbeschlufs gefafst ward. Der Kurator hatte, wie andere ähnliche Beamte, worauf in dem Senatsbeschlusse ausdrücklich verwiesen wird, einen Stab von Subalternbeamten (*architecti, scribae, librarii, accensi*, Staatssklaven, beim Auftreten aufserhalb Roms auch Liktoren), und aufserdem feste Arbeiter, um Reparaturen und Veränderungen vorzunehmen, wenn die Arbeiten nicht Unter-

*) Es stehen hier z. B. Bestimmungen über Arbeitsjournale (c. 117), über Einnahmen aus Nebenbesitzungen, die mit den Wasserleitungen verbunden waren (c. 118), über den Zutritt zur Ausbesserung und über den freien Raum die Werke entlang (c. 124 f.), über Geldbufsen wegen Beschädigungen und Überschreitungen nach dem Spruche des Kurators (c. 127), über Expropriationen (c. 128) u. s. w.

nehmern, *redemptoribus*, übertragen wurden (Front. c. 119). (In Inschriften auch *consulares aquarum*.)

c) Die *curatores alvei Tiberis et riparum* (Suet. a. O. Dio Cass. LVII, 14), deren Aufgabe es war, den häufigen Überschwemmungen der niedrigen Theile der Stadt (Livius, Horaz [Od. I, 2], Tacitus, z. B. Ann. I, 76. 79 und sonst) vorzubeugen. Ihnen war auch gewöhnlich das Kloakenwesen unterstellt, so dafs der Titel *curatores alvei Tiberis et riparum et cloacarum* wird (s. Henzen Index p. 108 und andere Inschriften im Hermes III S. 47 u. 108 ff.). Bekanntlich ward die Erbauung der grofsen gemauerten Abflufskanäle für den Unrath der Stadt, namentlich der *cloaca maxima*, den beiden Tarquiniern zugeschrieben (Liv. I, 38. 56. Dionys. H. IV, 44) und nahm Agrippa unter Augustus eine umfassende Reinigung und Erneuerung der ganzen Anlage vor (Dio Cass. XLIX, 43. Plin. H. N. XXXVI, 104. Strabo V p. 235).

d) Die *curatores viarum* (Suet. Aug. 37; die früher unter den *vigintiviri*, s. Kap. V § 14, genannten *quattuorviri viarum in urbe* werden noch in späterer Zeit erwähnt).

Welchem Beamten die Fürsorge für die öffentlichen Bäder, *balneae publicae*, oblag, wissen wir nicht, allein sie werden oft als ein Gegenstand erwähnt, dem der Kaiser seine Aufmerksamkeit widmete (Hist. Aug. Hadr. 18 und oft) sowohl in sittlicher Beziehung (Dio Cass. LXIX, 8) als mit Rücksicht auf das Wohlergehen des gemeines Volkes.

Wichtiger als diese speciellen Geschäfte war die Thätigkeit, die Augustus dem *praefectus annonae* *), der im Rang neben oder wohl über dem *praefectus vigilum* und in demselben Verhältnisse zum *praefectus urbi* wie er stand, und einem *curator frumenti dandi* übertrug; allein über die Amtsthätigkeit derselben, die sowohl die Verproviantirung der Hauptstadt im allgemeinen als die Getreidevertheilung an

*) Dig. I, 2, 2, 33 wird bemerkt, dafs weder der *praefectus vigilum* noch der *praefectus annonae* eigentliche Magistrate seien.

Unvermögende umfafste, kann erst im Zusammenhang im Kap. IX die Rede sein. Hier mag nur bemerkt sein, dafs dem bei der hauptstädtischen Bevölkerung in der letzten Zeit des Freistaates zur Gewohnheit gewordenen Anspruche darauf, mittels der Getreidevertheilung zum Theil auf Kosten des Staates (des unterthänigen Reiches) ernährt zu werden, auch unter den Kaisern als einer Bedingung ihrer Herrschaft Genüge geleistet werden mufste, dafs er allmählich auch auf andere Bedürfnisse ausgedehnt ward, und dafs das, was *plebs, quae frumentum accipit*, = *tribus* (Orelli n. 754, *οἱ τὸ σιτηρέσιον φέροντες*, Dio Cass. LIX, 6) genannt wird, die ganze untere Schicht der hauptstädtischen Bevölkerung ist, nicht nur die der Armenpflege in unserm Sinne bedürftige Klasse, sowie dafs man in immer höherem Grade durch häufige *ludi* für den Zeitvertreib dieser Bevölkerung zu sorgen fortfuhr (*panem et circenses*).

Die städtischen Ausgaben, um den Bedarf an Korn und anderen Lebensmitteln und die Kosten der Festspiele zu decken, wurden auch fernerhin (dafern die ersteren nicht durch erzwungene Lieferungen aus Provinzen oder Gegenden Italiens zu herabgesetzten Preisen und zuweilen in den noch verhältnismäfsig guten Zeiten durch kaiserliche Geschenke erleichtert wurden, und dafern die letzteren nicht ganz überwiegend den Behörden, d. h. den Vornehmen und Wohlhabenden, auferlegt wurden) aus derjenigen Kasse bestritten, die noch Schatzkammer, *aerarium populi Romani*, hiefs. Allein die Einkünfte derselben wurden allmählich dermafsen zu Gunsten der kaiserlichen Kasse, des *fiscus* (s. Kap. IX) beschnitten, dafs sie zuletzt nichts anderes als eine vielleicht mit einigen Extraeinnahmen ausgestattete Stadtkasse war, ein Übergang, der durch die neue Benennung *arca publica* bezeichnet wird (zum ersten Male Hist. Aug. Aurel. 20 in einem kaiserlichen Schreiben an den Senat: *Est vestrae auctoritatis arca publica*, wo von dieser eine Kasse unterschieden wird, für die der Kaiser eine Ordre direkt an den *praefectus*

aerarii erlassen hat; also offenbar der *fiscus*). Schon zur Zeit der Antonine finden wir in einer in den Einzelheiten dunklen Inschrift Spuren ungenügender Einnahmen zur Deckung der Ausgaben, indem von einer neu errichteten Verbrauchssteuer auf Waaren, die in die Stadt oder in einen gewissen rings um die Stadt gelegenen Bezirk eingeführt werden, die Rede ist (Orelli n. 3347).*)

In der letzten Periode der Kaiserzeit erscheint die Stadt Rom, unter dem von den *praefecti praetorio* unabhängigen und ihnen an Rang gleichgestellten *praefectus urbi*, völlig ausgeschieden als Kommune, vornehmer als die anderen, aber im ganzen eingerichtet und verwaltet ganz wie sie, ohne dafs wir im Stande wären, den Übergang von dem älteren Zustande zu diesem im einzelnen darzulegen. Das Senatorenthum ist (s. oben Kap. II § 13) zwangsweise erblich, hart belastet sowohl im allgemeinen als durch die mit Spielen, anderen erzwungenen Geschenken und Repräsentationskosten verbundenen alten Magistrate, die seine Vertreter der Reihe nach übernehmen müssen. Die niedere Bürgerschaft ist in freier Bewegung gehemmt durch die zum Theil erbliche, sowohl der Person als dem Besitze anhaftende Verpflichtung, sich in gewisse Zünfte, *corpora* (wovon *corporati*), aufnehmen zu lassen, wie die *navicularii*, die *pistores* u. s. w. bis hinab zu den Lastträgern, *baiuli***), mit scharf abgegrenzten Rechten und na-

---

*) Hist. Aug. Aurel. 45 scheint nach dem Wortlaute sich eher auf eine der Hauptstadt von Aurelian gewährte Naturallieferung gewisser Waaren aus Ägypten zu beziehen, als auf einen Zoll davon.

**) Symm. a. O. bietet eine hochtrabende und verschrobene Aufzählung: *Noverat horum corporum ministerio tantae urbis onera sustineri. Hic lanati pecoris invector est, ille ad victum populi cogit armentum, hos suillae carnis tenet functis, pars urenda lavacris ligna comportat; sunt qui fabriles manus angustis operibus accommodant; per alios fortuita arcentur incendia, iam cauponas et obsequia pistoria frugis et olei baiulos multosque id genus patriae servientes enumerare fastidium est.* Sieh über diese *corporati, collegiati* und ihre gebundene Stellung den Cod. Theod. an mehreren Stellen, z. B. XIII, 5, 2, 3. Nov. Valent. III tit. 15 und Nov. Severi tit. 2: *de corporatis.*

mentlich Lasten und mit einer gewissen gemeinsamen Repräsentation (563 *collegiati* nach Symm. Ep. X, 34. Cod. Iust. IV, 63, 5). Ob und wie die gewerblichen Zwangsinnungen mit den ehemaligen freien *collegia*, von denen § 14 die Rede sein wird, zusammenhingen, ist schwierig zu entscheiden. Sogar eine Art Frohndienst bei öffentlichen Bauten ward den Einwohnern auferlegt (Cod. Theod. XV, 1: *de operis publicis*). Dagegen waren die Bürger der Stadt vom Kriegsdienste befreit, aufser zur Vertheidigung der Stadt im Falle eines Krieges (Nov. Valent. III tit. 2 § 5; vgl. Cod. Theod. XI, 16, 12, wo es von den *suburbicariae partes* heifst, die *tironum exactio* ginge sie nichts an). Die Okonomie- und Stadtkasse der Hauptstadt, *arca publica*, stand unter der Leitung des Stadtpräfekten, jedoch mit einer gewissen Verpflichtung, die Meinung des Rathes einzuholen (Symm. Ep. X, 40 und 57, wo noch der vornehme Name *aerarium populi Romani* gebraucht ist, aber über grofse Armuth geklagt wird). Neben der allgemeinen Stadtkasse bestanden besondere Kassen für gewisse Bedürfnisse, z. B. eine *arca frumentaria* und *olearia* (Cod. Theod. XII, 11, 2) und eine Kasse für die Unterhaltung der Wasserleitungen (Symm. X, 40. Cod. Iust. XI, 42, 7 und 8); es war ein Gebot der Nothwendigkeit, etwas von dem, was Konsuln und Prätoren einst für Volksbelustigungen hergegeben hatten, für die Unterhaltung öffentlicher Gebäude auszusetzen (Cod. Theod. VI, 4, 13).*)

Der Stadt Rom ward Konstantinopel seit Konstantin dem Grofsen und Julian gleichgestellt, indem die Stadt, der das *ius Italicum* gewährt ward (Cod. Theod. XIV, 13: *de iure Italico urbis Constantinopolitanae*), einen Senat mit den näm-

---

*) Zu der Gewährung von Lebensmitteln aus gewissen Gegenden Italiens wird in der letzten Zeit auch die Lieferung von Kalk für Rom und Spanndienste zur Beförderung desselben gefügt (Cod. Theod. XIV, 6, 3. Symm. Ep. X, 60). Mehr Detail über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rom im vierten und fünften Jahrhundert bietet Walter § 376 ff.

lichen Rechten und mit demselben Range wie der römische (Sozom. Hist. eccl. II, 3. Zos. III, 11) und einen *praefectus urbi* mit dem Range des römischen und entsprechende oder etwas modificirte Behörden erhielt, und ihre Verfassung überhaupt, soweit es ohne Tradition und unter anderen örtlichen Verhältnissen möglich war, in derselben Weise eingerichtet ward. Allein diese Verpflanzung der schon völlig entstellten römischen Einrichtungen auf byzantinischen Boden geht uns weiter nichts an.*)

§ 11.

Italiens Übergang zur Provinz; die allmähliche Romanisirung der Provinzen; eigenthümliche Verhältnisse einzelner Provinzen.

a) Italien und seine Städte behielten im ersten Jahrhundert die ältere Verfassung, ohne die Statthalter und ihre Einmischung zu kennen, indem die einzelnen Städte unmittelbar unter den höchsten Behörden in Rom standen und Grundsteuerfreiheit behaupteten. Eine Andeutung einer neuen Verfassung scheint in Augustus' Eintheilung Italiens in elf *regiones* zu liegen (Plin. H. N. III, 46); allein daran schliefst sich doch noch keine weitere Verwirklichung, keine Ernennung von Beamten für diese Regionen. Gewifs ward die Beaufsichtigung einzelner Municipien und Kolonien und dessen, was in ihnen vorging, nicht wenig verschärft, aber mehr durch Eingreifen im einzelnen, zum Theil mittels des Senates, als durch allgemeine und ausdrückliche Bestimmungen. Beispiele bieten Suetons Bericht (Tib. 37) über die strenge Bestrafung der *plebs* und der *decuriones* in Pollentia in Ligurien durch Militär und der des Tacitus (Ann. XIV, 17) über die Verhandlung unter Nero im Senate und vor den Konsuln über Raufereien in Pompeji zwischen den Bewohnern Pompejis und Nucerias bei einem Gladiatorenspiele und über die

*) S. Walter § 376 ff.

den Pompejanern zuerkannte Strafe (*prohibiti publice in decem annos eiusmodi coetu, collegiaque, quae contra leges instituerant, dissoluta*). Erst Hadrian bestellte vier Konsulare für Italien, wohl namentlich als Gerichts- und Polizeiherren ohne militärische Gewalt nach Analogie des *praefectus urbi* (Hist. Aug. Hadr. 22. Anton. Pius 2. Anton. Phil. 11: *reddere iura*), eine Mafsregel, die erst nicht von langer Dauer war (App. Civ. I, 38)*), aber von Antoninus Philosophus; welcher den Männern, die diese Posten innehatten, den Titel *iuridici* verlieh, erneuert ward (Hist. Aug. Ant. Phil. 11. Dio Cass. LXXVIII, 22 unter Opilius Macrinus: *δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες*, wo also eine Verwaltung und zugleich eine Beschränkung ihrer Gerichtsbarkeit, wohl zunächst zu Gunsten der Städte, angedeutet wird), öfters in Inschriften erwähnt (s. Henzen Index S. 113; ein Beispiel Ephem. epigr. I S. 130: *iuridicus per Aemiliam et Liguriam*, während mit dem ebendaselbst gebrauchten Ausdrucke: *electus ad corrigendum Italiae statum* ein aufserordentlicher, ganz Italien umfassender Auftrag bezeichnet wird; vgl. eine griechische Inschrift ebendaselbst S. 139). Es ward indes eine Strecke von etwa 750 Stadien (100 *miliaria Romana*) von Rom aus ausgeschieden, die dem *praefectus urbi* unterstellt ward (Dio Cass. LII, 22, der Mäcenas dem Augustus diese Mafsregel empfehlen läfst, frgm. Vat. iur. Rom. § 155. 205: *dioecesis urbica*. Coll. leg. Mos. XIV, 3, 2).**) Im dritten Jahrhundert, also um die Zeit der Diocletianisch-Constantinischen Provinzialordnung (s. unten), werden in Italien eine Anzahl

---

*) Dem Appian bietet sich die Gelegenheit, diese Bemerkung anzubringen, indem er durch ein merkwürdiges Versehen aus dem Umstande, dass zur Zeit des Bundesgenossenkrieges oder kurz nachher ein Prokonsul mit einer Armee in Italien stand, folgert (ὡς ἔοικε), dafs Italien schon damals von Prokonsuln verwaltet ward.

**) Damit stehen die Benennungen *urbicariae regiones* und *suburbicariae partes* im codex Theodosianus in Verbindung, deren Bedeutung streitig ist, ein Streit, der über unser Gebiet hinausgeht.

correctores erwähnt (Hist. Aug. Aurel. 39: *Tetricus corrector Lucaniae.* Eutrop. IX, 13. Aur. Vict. Caes. 35; in der Hist. Aug. Trig. Tyr. 24 heifst es hingegen, Tetricus sei geworden *corrector totius Italiae, id est Campaniae, Samnii, Lucaniae, Bruttiorum, Apuliae, Calabriae, Etruriae atque Umbriae, Piceni et Flaminiae omnisque annonariae regionis*). Alsdann unterlag Italien der allgemeinen letzten Provinzialeintheilung (s. unten), wie es denn auch unter Diocletian seiner Grundsteuerfreiheit verlustig ging (s. Kap. IX).

b) Das Charakteristische der Lage der Provinzen in der republikanischen Zeit bestand darin, dafs sie wie fremde Länder aufserhalb des eigentlichen, von den römischen Bürgern gebildeten Römerstaates belassen wurden; bei grofser gegenseitiger Verschiedenheit trugen sie an dieser *peregrinitas* das gemeinsame Gepräge. Allein in der Kaiserzeit ging nach und nach eine grofse Veränderung in den Rechtsverhältnissen der Provinzen und ihrer Bevölkerung vor sich, eine Änderung, die, während sie anfänglich die Provinzialverfassung komplizirter und bunter machte, zuletzt eine neue Gleichartigkeit sowohl in jeder Provinz als auch im ganzen Reiche herbeiführte.

Aufser den alten, aus republikanischer Zeit überlieferten *civitates liberae* und *foederatae,* von denen indes mehrere allmählich eingezogen und in einfache Provinzialstädte verwandelt wurden (s. Suet. Tib. 37 von Kyzikus unter Tiberius, und besonders Vesp. 8: *Achaiam, Lyciam, Rhodum, Byzantium, Samum libertate adempta, item Thraciam, Ciliciam, Commagenen dicionis regiae usque ad id tempus, in provinciarum formam redegit,* wo der Ausdruck in Bezug auf Achaia und Thracia, sowie auf Cilicia ungenau ist) *), erhielten die Provinzen neue Arten von Städten und Gemeinden, die aufserhalb der Reihe der fremden Unterthanen standen und zum römischen Volke selbst gehörten. Während nämlich die An-

*) Von Königen und Dynasten auch Dio Cass. LIV, 9.

zahl der römischen Bürger, die in den Provinzen als *publicani* verkehrten, beschränkt ward und allmählich durch eine Änderung in der Erhebung der Provinzialsteuern verschwand, und während die Rücksicht, die früher seitens der Statthalter auf sie und auf die römischen Grofshändler (*negotiatores*) genommen werden mufste, vermöge der Unabhängigkeit der Statthalter von der Gunst des hauptstädtischen Volkes abnahm, entstand in den Provinzen, abgesehen davon, dafs doch beständig eine Anzahl römischer Bürger in fremden Städten zerstreut lebte, eine Menge fester, aus römischen Bürgern bestehender Gemeinden, theils durch Verleihung des römischen Bürgerrechtes an alte Provinzialstädte, die dadurch zu Municipien wurden (so z. B. viele in Spanien und Gallien), theils durch die Gründung römischer Militärkolonien, zuweilen durch die Erhebung alter Städte zu Kolonien (Dig. L, 15, 8 § 5 und 7). Diese in der ersten Zeit im ganzen in den westlichen Provinzen zahlreicheren Bürgerstädte waren nach römischer Form eingerichtet, die Kolonien durch eine *lex coloniae* und die in Municipien umgewandelten Städte wohl durch ein ähnliches Statut, das von Rom ausging oder in Rom bestätigt ward; es herrschte in ihnen römisches Recht und sie hatten eine selbständige Gemeindegerichtsbarkeit *), während es doch in der Natur der Sache lag, dafs sie nicht so frei und unabhängig vom Statthalter und der Provinzialverwaltung, mit denen sich ihre Angelegenheiten beständig berührten, dastehen konnten, wie die Städte in Italien. Zu diesen Bürgergemeinden kam alsdann (Kap. I § 8) eine Reihe von Städten latinischen Rechtes (mit *ius Latii, civitates Latinae*), ebenfalls mit selbständiger Gerichtsbarkeit und innerer Verwaltung, die wohl für jede einzelne, wenn auch nach einem gewissen allgemeinen Muster, durch ein Statut unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

*) Ein Beispiel eines Kolonialstatutes gerade aus der Zeit des Überganges zur Kaiserzeit bietet, wie oben erwähnt, die *lex coloniae Iuliae Genetivae.*

geordnet ward.*) Die Latiner, welche *commercium iure Quiritium* hatten, lebten ohne Zweifel in privatrechtlicher Beziehung ganz nach römischem Rechte, von dem schon die alten latinischen Städte sich viel angeeignet hatten (s. oben § 5), was um so mehr anzunehmen ist, als wir aus den Statuten für Malaca und Salpensa ersehen, dafs in diesen eigentlich latinischen Städten eine zahlreiche Bevölkerung von römischen Bürgern neben den Latinern lebt und gemeinsam mit ihnen die Gemeinde verwaltet. Natürlich wurden aus diesen latinischen Städten, deren überhaupt nach dem älteren Plinius keine Erwähnung geschieht, spätestens zu Caracallas Zeiten Bürgergemeinden. Allein zu dem Unterschiede des persönlichen Rechtes gesellte sich die Verschiedenheit in Betreff der Liegenschaften gegenüber den Bestimmungen des römischen Rechtes hinsichtlich des Eigenthumes und gegenüber dem Steuerwesen, namentlich dadurch, dafs einige Städte für ihr Territorium *ius Italicum* hatten oder in Bezug auf die Beschaffenheit der Liegenschaften Italien gleichgestellt waren, während der übrigen Gebiet gewöhnliches Provinzialland, *ager provincialis,* war (s. Kap. II § 8). Wann dieses *ius Italicum*, welches seinen natürlichen Ausgangspunkt von einem Streben nach Herbeiführung einer Übereinstimmung zwischen den persönlichen Rechtsverhältnissen der aufserhalb Italiens von Staats wegen angesiedelten Bürger und der Beschaffenheit ihrer Wohnsitze und Besitzungen hatte, zuerst festgesetzt und angewendet worden ist, wird nirgends gesagt, aber es wird bei Plinius (H. N. III, 25. 139) erwähnt, und es liegt nahe, an die Zeit der zahlreichen Koloniegründungen aufserhalb Italiens unter Cäsar und na-

*) Die inschriftlich erhaltenen Statuten von Malaca und Salpensa sind oben erwähnt; in keinem derselben, wie auch nicht in der *lex coloniae Iuliae Genetivae,* ist derjenige Theil erhalten, der die Angabe über die Art der Ausfertigung und über die ausfertigende Gewalt enthielt. Auch wird nirgends das Verhültnis zum Statthalter berührt.

mentlich unter Augustus zu denken.*) Während das *ius Italicum* voraussetzte, daſs die Stadt römisches Bürgerrecht erhielt oder wenigstens latinisch war, ohne welche Eigenschaft das *ius Italicum* die Rechtsverhältnisse bei Besitzungen im Verhältnisse zu den Personen stören würde, hatte nicht umgekehrt diese Rechtsstellung der Bewohner das *ius Italicum* zur Folge, es sei denn für die Kolonien, die, wenn es Neugründungen waren (und nicht eine alte Stadt durch eine auſserordentliche Vergünstigung zur Kolonie erhoben ward) ohne Zweifel immer das *ius Italicum* erhielten (Hygin. de limit. const. p. 197. Dig. L, 15, 8). Dagegen konnten aus früherer Zeit (z. B. bei ehemaligen *civitates liberae*) althergebrachte oder ertheilte besondere Steuerfreiheiten (*immunitates*, s. Dig. l. c.) vorkommen, zum Theil wohl rein persönliche (so erhält z. B. von Augustus ein *Gallus tributarius* die Immunität, Suet. Aug. 40). Worin nun die selbständige Jurisdiktion und Verwaltung in den Bürgerstädten sich von dem den eigentlichen Provinzialstädten belassenen Gebrauche althergebrachter Sitten und Einrichtungen und heimischer Gerichte (s. oben § 6) unterschied, können wir im einzelnen

---

*) Die Hauptstellen der juristischen Quellen über das *ius Italicum* sind: Dig. L, 15, 8, wo die Steuerfreiheit hervorgehoben und etliche Kolonien mit dem *ius Italicum* sowohl in den östlichen als in den westlichen Provinzen aufgezählt werden. Cod. Theod. XIV, 13. Cod. Iust. XI, 20. Wenn einzelne neuere Gelehrte, nachdem Savigny Licht in die Sache gebracht hatte, in das *ius Italicum* wieder etwas von persönlichem Rechtszustande haben hineinmischen wollen und gar angenommen haben, daſs bisweilen die Erlangung des Bürgerrechtes sich als eine Folge an vorher ertheiltes *ius Italicum* anschloſs, so beruht dies geradezu auf einem Miſsverständnisse. Die Bestimmung über die Befreiung von gewissen bürgerlichen Lasten in Rom durch den Besitz von drei, in italischen Städten (zu denen Städte mit dem *ius Italicum* gerechnet werden müssen) durch den Besitz von vier Kindern, allein auf provinziellem Grund und Boden erst durch das fünfte Kind (fragm. Vat. 191 und 192. Iust. I, 25 pr. u. s. w.), hat gerade ihren Grund in der überlieferten Anschauung, Rom und Italien sei das eigentliche Bürgerheim und Bürgerland, dem Provinzialland nur durch eine besondere Vergünstigung gleichgestellt werden konnte.

nicht angeben, da nur wenige Spuren dieser heimischen Einrichtungen und Freiheiten in dieser Zeit auftauchen, z. B. in der durchaus vereinzelten und mehr einen landschaftlichen Verein (s. unten § 13 b) betreffenden Erwähnung eines Hundertmännergerichtshofes in Lydien zu Hadrians Zeiten bei Philostrat (Vit. soph. I, 22, 6: *τοὺς ἑκατὸν ἄνδρας, ὑφ' ὧν ἐδικαιοῦτο ἡ Λυδία*)*); nur im allgemeinen ist, namentlich in der ersten Kaiserzeit eine gröſsere Freiheit gegen Einmischung und gegen Überweisung der Prozesse an Richter, die der Statthalter bestellte, oder andererseits Berufung an ihn anzunehmen; dazu kamen die zu Anfang erhaltenen, allmählich mehr und mehr beschränkten Reste der Sonderstellung des römischen Bürgers in eigentlichen peinlichen Sachen, *iudicia capitis* (sieh den folgenden Paragraphen und Kriminalrechtswesen Kap. VIII). Allein dadurch, daſs das Bürgerrecht eine immer gröſsere Verbreitung gewann und schlieſslich allen gemein ward, wodurch jedoch der Charakter und die Bedeutung desselben als einer bevorzugten Stellung zugleich verwischt werden muſste, verschwand gröſstentheils die Ungleichheit in Recht und Freiheit und ward eine gleichartige Unterthänigkeit den Behörden gegenüber geschaffen, obgleich keineswegs alle örtlichen Verschiedenheiten, namentlich nicht Vorzugsrechte der groſsen Städte, die früh Kolonien und Municipien geworden waren, aufhörten, und obgleich wir es sehr schwer begreifen, wie namentlich das römische Privatrecht mit allen seinen Eigenthümlichkeiten durch Caracalla auf einmal in mannigfaltigen und höchst ungleichartigen Gegenden eingeführt und sein Gebrauch völlig durchgeführt werden konnte; es ist hiebei jedoch zu bemerken, daſs schon früher gewisse römische privatrechtliche

*) Ein eigenthümliches Beispiel einer administrativen Begünstigung einer einzelnen Stadt erscheint bei Plinius (Ep. X, 47), wo es heiſst, es sei nicht üblich, daſs die Rechnungen der Stadt Apamea in derselben Weise vom Statthalter geprüft würden wie die der anderen Städte.

Satzungen eine Erweiterung dahin erhalten hatten, dafs sie auch für die *peregrini* galten (Gajus I, 47).*) Es leidet keinen Zweifel, dafs man vieler Orten in mancher Beziehung nach überliefertem lokalen Rechte und Brauche lebte.

c) Die Eigenthümlichkeit der Einrichtungen und der Verwaltung, die vor der Verallgemeinerung des Bürgerrechtes unter den verschiedenen Provinzen vorhanden war, und selbst durch diese erst allmählich gehoben ward, trat in einigen wenigen Provinzen wegen des Charakters der Bevölkerung und ihrer ehemaligen Kultureigenthümlichkeiten greifbarer hervor. In Judäa übte z. B. der jüdische Rath zu Jerusalem einen besonderen Einflufs und hatte eine ausgedehnte Kriminaljurisdiktion über die Eingeborenen, die jedoch durch die Nothwendigkeit der Genehmigung der Todesstrafe seitens des Prokurators begrenzt ward, so wie sich das ganze Verhältnis in dem Berichte über den Tod Christi zeigt. Allein diese Sondereinrichtungen Palästinas verschwanden durch die Empörungen der Juden unter Vespasian und Hadrian, während die Juden dagegen, die schon im ersten Jahrhundert vor Christus, sich stark in den griechisch-römischen Provinzen (und in Ägypten), sowie in Rom selbst verbreitet hatten (Cic. pro Flacco 28. Hor. Sat. I, 9, 69 ff.), sich noch mehr zerstreuten und als abgeschlossene Bevölkerung lebten, mit der anfangs in der gewöhnlichen Vorstellung die Christen zusammengeworfen wurden, zum Theil unter ungünstigen Bedingungen (*fiscus Iudaicus*, s. Kap. IX) und mifstrauisch angesehen.**) Von längerer Dauer und noch schärfer hervortretend war Ägyptens Sonderstellung. Dieses Land hatte Augustus sofort bei der Annexion, wegen der Wichtigkeit desselben für die Versorgung Roms mit Getreide und wegen des unruhigen, abergläubischen und gegen alles Fremde ab-

---

*) Ulpian XI, 20 redet gewifs von römischen Bürgern, die in den Provinzen wohnten oder dort weilten, wie Dig. XXX fr. 41 § 6.

**) Das Nähere über die Lage der Juden im römischen Reiche liegt aufserhalb unseres Zieles.

geschlossenen Charakters der Bevölkerung, gleichsam von dem übrigen Reiche abgesperrt und sich selbst vorbehalten (Tac. Hist. I, 11). Diese Absperrung zeigte sich theils darin, dafs es römischen Senatoren oder sogar angesehenen Rittern untersagt war, ohne besondere kaiserliche Erlaubnis Ägypten zu besuchen (Tac. Ann. II, 59. Dio Cass. LI, 17), theils und ganz besonders darin, dafs die Ägypter in Städten anderer Provinzen nicht Bürger werden (Joseph. adv. Apion. II, 4) und namentlich nicht das römische Bürgerrecht erlangen konnten, welches, wenn es ausnahmsweise verliehen ward, eine voraufgehende kaiserliche Bewilligung der Aufnahme in das specielle alexandrinische Bürgerrecht zur Voraussetzung hatte (Plin. Ep. X, 6 und 10); denn diese Stadt mit ihrer griechischen oder griechisch gebildeten Bevölkerung stand aufserhalb des übrigen Ägypten, wenngleich bis zur Zeit des Septimius Severus mit unvollständiger Gemeindeverfassung (ohne städtischen Rath, Dio Cass. LI, 17. Hist. Aug. Sept. Sev. 17). Noch schwieriger und erst spät im Laufe der Zeit erlangte ein einzelner Ägypter eine höhere Stellung in der römischen Gesellschaft (Koiranos der erste römische Senator ägyptischer Herkunft unter Septimius Severus, Dio Cass. LXXVI, 5). (Über die Verwaltungsart Ägyptens sieh den folgenden Paragraphen.) Es ist nicht wahrscheinlich, dafs die den Ägyptern auferlegten Beschränkungen auf einmal mit der Verleihung des römischen Bürgerrechts an sie verschwanden.

§ 12.

Die Verwaltung der Provinzen, die Statthalter und ihre Thätigkeit in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung.

Eine äufserst wichtige Mafsregel war die unter Augustus im Jahre 27 eingetretene Theilung der Provinzen zwischen dem Senate und dem Volke einerseits, *provinciae senatus populique*, gewöhnlich nach der wirklichen Sachlage *provinciae*

senatus, *provinciae senatoriae*, da das Volk selbst zur Zeit des Augustus gar nichts mit den Provinzen zu schaffen hatte, und zwischen dem Kaiser andererseits, *provinciae Caesaris* (über welche Veränderung ausführliche Nachrichten bei Sueton Aug. 47 *), Dio Cass. LII, 22. 23, sowie LIII, 12 ff. und Strabo XVII p. 840 sich finden). Durch diese Theilung, die mit einzelnen Umordnungen in den Provinzen selbst verbunden war, z. B. Galliens Auflösung in vier Provinzen und die Ausscheidung der Germaniae, wurden dem Kaiser alle Grenzprovinzen unterstellt, in denen gröſsere oder kleinere Truppenabtheilungen standen, während der Senat die inneren längst beruhigten, in denen keine Truppen gehalten wurden, behielt. Darunter waren Asia und Africa die vornehmsten (konsularischen), ferner Hispania Baetica, Gallia Narbonensis und Achaia. Des Kaisers Antheil an den Provinzen wuchs dadurch, daſs ihm alle im Wege der Eroberung oder durch Annexion freier Staaten oder Königreiche neu gebildeten zu Theil wurden.**) Auch fand bisweilen ein Tausch statt, wie wenn unter Tiberius Achaja und Makedonien aus senatorischen zu kaiserlichen Provinzen wurden. Schon damals betrachtete man die letztere Verwaltungsart wegen der schärferen Kontrolle und des minder häufigen Wechsels der Statthalter als die günstigere (Tac. Ann. I, 76. Dio Cass. LVIII, 25, welcher hier die Nachricht über diese Veränderung als unsicher bezeichnet: ὥς τινές φασι, sie aber LX, 24 ohne weiteres wiedergiebt). Unter Claudius wurden die ge-

*) *Provincias validiores et quas annuis magistratuum imperiis regi nec facile nec tutum erat, ipse suscepit, ceteras proconsulibus sortito permisit, et tamen nonnullas commutavit interdum atque ex utroque genere plerasque saepe adiit.*

**) Durch Eroberungen wurden gebildet, indem die Reichsgrenze gen Norden und Osten abgerundet ward, die Provinzen Britannia, Germania (zwei), Noricum, Rhaetia, Pannonia, später Dacia, Armenia, Arabia; annectirt wurden Mauretania, Alpes Cottiae, Cappadocia, Pontus Polemoniacus und Rhodus. Vgl. die im vorigen Paragraphen citirten Stellen, Suet. Vesp. 8 und Dio Cass. LIV, 9.

nannten Provinzen wieder senatorisch (Suet. Claud. 25).*) Ähnliche Veränderungen soll M. Antonius öfters vorgenommen haben (Hist. Aug. M. Anton. 22). Dadurch erklären sich die Abweichungen zwischen Strabos Aufzählung der Senatsprovinzen, wie sie zu seiner, d. h. Tiberius', Zeit waren, und der des Dio Cassius, der sich an seine Zeit, d. h. den Anfang des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, hält. Die Theilung bestand also noch zu Dio Cassius' Zeiten, und von der Aufhebung derselben ist nirgends ausdrücklich die Rede; in Diocletians und Constantins Ordnung ist keine Spur davon übrig, es sei denn der besondere Name und vielleicht eine irgendwie besondere Stellung des Statthalters in einigen wenigen Provinzen (*proconsul* in Asia, Achaia und Africa, *praefectus* in Ägypten). Obgleich die Theilung unmittelbar nur die Form der Oberleitung, die Ernennung und Stellung des Statthalters und seiner Gehilfen, nicht die Grundsätze der inneren Ordnung und Verwaltung der Provinzen betraf, konnte es nicht ausbleiben, namentlich auch mit Rücksicht auf die Truppen und die Militärverwaltung in den kaiserlichen Provinzen, dafs sie eine nicht unbedeutende Einwirkung auch in der letzten Beziehung erhielt, eine Einwirkung, die sich jedoch nicht im einzelnen nachweisen läfst oder das Trachten der spätesten Kaiserzeit nach Gleichförmigkeit überlebte, es sei denn, insofern der Unterschied zwischen den Provinzen mit alter griechischer und römischer

*) Nach Dio Cass. LV, 28 hatte Sardinien drei Jahre lang keinen senatorischen Statthalter, sondern ward von einem kaiserlichen Prokurator geleitet, ein Verhältnis, das wohl gar etwas länger andauerte oder wieder zeitweilig eintrat, da Pausanias VII, 17 Nero Sardinien zur Senatsprovinz machen läfst als Ersatz für das befreite Achaja, und ein Dekret eines kaiserlichen Prokurators über einen Grenzstreit zwischen zwei Städten auf Sardinien zu Neros Zeiten wird in einer Inschrift erwähnt (Hermes II S. 103). Bithynien, das sonst als Senatsprovinz erwähnt wird, ward zu Trajans Zeiten kaiserlich zusammen mit Pontus von Plinius als *legatus pro praetore consulari potestate* verwaltet (Orelli 1172 mit den Berichtigungen Mommsens im Hermes III S. 112).

Kultur und den barbarischen Grenzprovinzen nicht verwischt werden konnte.*) Für die Senatsprovinzen behielt der Senat auch fernerhin die gemeinsame oberste Leitung, und in demselben ward über alle allgemeinen Maſsregeln und über Anträge, Klagen und Bitten verhandelt, welche die Provinzbewohner durch Deputationen, *legationes*, vortrugen, und über auſserordentliche Maſsnahmen bei besonderen Ereignissen. Ein Beispiel der erstgenannten Art bietet die Verhandlung unter Tiberius über das Asylrecht der Tempel in den griechischen Städten Asiens, zu der Abgeordnete aus allen Städten, die ein solches Recht für einen Tempel beanspruchten, einberufen waren, um ihre Rechtstitel darzulegen, und die, nachdem die speciellere Untersuchung den Konsuln übertragen war, mit der Ausfertigung von Senatsbeschlüssen, die auf ehernen Tafeln in den betreffenden Tempeln angeschlagen werden sollten, endete (Tac. Ann. III, 60 — 63), und eins der zuletzt genannten Art die Berathung über die Zerstörungen durch Erdbeben, von denen Asien unter demselben Kaiser heimgesucht ward, nach der ein ehemaliger Prätor zur Lokaluntersuchung entsandt ward (Tac. Ann. II, 47. Dio Cass. LVII, 17). Bei Plinius Ep. X, 56 ist von einem allgemeinen Umstoſse der Maſsregeln, *acta*, eines Prokonsuls durch den Senat die Rede, und Ep. 72 von einem Senatsbeschlusse über die Behandlung ausgesetzter Kinder, welcher nur die Provinzen betraf, die von Prokonsuln verwaltet wurden, d. h. die senatorischen. Aber wie in eben diesen Senatsverhandlungen der Kaiser einen entscheidenden Einfluſs ausübte (in dem Berichte über das Erdbeben in Asien wird bei Tacitus der Erlaſs von Steuern an den Fiscus und an das Ärar auf fünf Jahre geradezu ihm beigelegt), so zeigten auch die Besuche der Kaiser in allen Provinzen und damit verbundene Maſsregeln zur Genüge, daſs sie die eigentlichen Herrscher und Oberaufseher auch über die Provinzen

*) Daſs indes auch in einigen der neuen Grenzprovinzen römische Kultur schnell tiefe Wurzeln schlug, zeigt Daciens Beispiel.

des Senates waren (Suet. Aug. 47. Dio Cass. LIV, 6 u. 7; vgl. die Nachrichten über die Reisen Hadrians). Ziemlich früh fingen daher wohl auch die senatorischen Statthalter in einzelnen Angelegenheiten an, sich direkt an den Kaiser zu wenden, und Vorschriften, *rescripta*, von ihm zu empfangen, während die Thätigkeit des Senats allmählich in den Hintergrund trat. Die innere Verwaltung der kaiserlichen Provinzen war ganz der Aufsicht des Senats entzogen. Plinius als kaiserlicher Statthalter in Bithynien wendet sich ausschliefslich an Trajan.

Als allgemeine Bezeichnung des Statthalters in irgend einer Provinz und ohne Rücksicht auf den besonderen Rang und Titel wird jetzt das Wort *praeses* gebraucht (Dig. I, 18, 1: *praesidis nomen generale est*), in der älteren Zeit auch, jedoch namentlich von den Statthaltern in den Senatsprovinzen und, weniger offiziell, *rector* (Tacitus und Sueton).

Die Senatsprovinzen behielten die alte Einrichtung jährlicher Statthalter aus der Mitte der abgegangenen Konsuln und Prätoren, jedoch (wie es schon in der spätesten Zeit des Freistaates bestimmt war, sieh oben § 6) in der Weise, dafs der abgegangene Magistrat erst fünf Jahre nach Ablauf des Amtsjahres an der Verlosung der Provinzen, *sortitio*, Theil nahm.*) Alle Statthalter in den senatorischen Provinzen hiefsen jetzt *proconsules* (Dio Cass. LIII, 13; daher Tac. Ann. I, 76 *proconsulare imperium* vom Statthalter des Senats), aber Asia und Africa waren besonders für abgegangene Konsularen bestimmt: sie waren *provinciae consulares*, die übrigen *praetoriae* (Tac. Agr. 42. Dio Cass. LIII, 14). Nach und nach nahm sich der Kaiser, erst auf Umwegen, dann offen, heraus zu bestimmen, wer an der Losung Theil nehmen dürfe, und besetzte so thatsächlich meistentheils auch die Provinzen des Senates (Tac. Agr. und Dio Cass. a. O. Dio

*) Dio Cassius bezeichnet öfters, z. B. LX, 24, die senatorischen Statthalter als κληρωτοί, die kaiserlichen als αἱρετοί. Über den Einflufs der *lex Papia* bei dieser Losung s. Kap. V § 2 a Anm. 2.

fügt hinzu, dafs der Kaiser bisweilen geradezu auch für diese Provinzen ernannte: *αἱρετούς τέ τινες καὶ ἐκεῖσε ἔπεμψαν*, wohl dergestalt, dafs der Senat einen Tausch mit dem Kaiser billigte). *) Der senatorische Statthalter, der als reine Civilbehörde (ohne Schwert, Dio Cass. LIII, 13) auftrat, hatte noch einen ihm durchs Loos zugetheilten Quästor an seiner Seite (Tac. Ann. XI, 21. Suet. Vesp. 2. Dio Cass. LIII, 14. Henzen Index S. 106; vgl. Gaius I, 6) **) und in den beiden konsularischen Provinzen drei aus dem Schofse des Senats erkorene und ernannte Legaten, in den prätorischen einen (Dio Cass. LIII, 14). Wie in republikanischer Zeit brachte der Statthalter aufser dem Quästor und den Legaten, sowie den öffentlichen Unterbeamten, auch noch ein gröfseres oder kleineres Gefolge aus freiwilligen Begleitern mit, *comites* (Dig. L, 5, 12, 1: *comites praesidum et proconsulum procuratorumve Caesaris*), *cohors amicorum*, *cohors comitum* (Juv. VII, 127) ***), deren er sich je nach ihrer Stellung und Fähigkeit *in consilio* bedienen oder ihnen specielle Aufträge als *iudices* u. s. w. ertheilen konnte (in einer Urkunde aus Sardinien aus dem Jahre 68 n. Chr., Bruns S. 257, sind der Quästor, der Legat und sechs andere bei einer Verhandlung vor dem Statthalter zugegen), und denen er wohl auch Mittel zum Unterhalte oder Erwerb verschaffte, litterarisch gebildeter und anderer Hausgenossen zu geschweigen (Suet. Tib. 46: *Graeci*). †) All-

*) Hieher gehört die Zusage des Kaisers Probus bei seinem Regierungsantritte, er wolle den Senat die *proconsules* wählen und ihnen Legaten geben lassen (Hist. Aug. Prob. 15).

**) Diese Quästoren werden in Inschriften aus der früheren Kaiserzeit bisweilen mit Erhöhung des Ranges als *quaestores pro praetore* bezeichnet (Henzen Index S. 106. Bruns S. 258).

***) Von den Legaten in Afrika heifst es bisweilen, dafs sie, jeder für sich, einen Theil der Provinz verwalteten: *legatus provinciae Africae regionis Hipponiensis*, Ephem. epigr. I p. 131. *legatus provinciae Africae dioeceseos Carthaginiensis*, Orelli-Henzen n. 6498.

†) Jungen Prinzen des Kaiserhauses, in besonderer Mission in die Provinzen entsandt, wurden solche *comites* als Berather und Lenker beigegeben (in verschiedener Weise je nach Alter und Würde), z. B.

mählich nahm dies Verhältnis eine festere Form an, so dafs die *comites* officiell angemeldet wurden (*ad aerarium delati aut in commentarium principis relati*, Dig. IV, 6, 32), dafs die Zahl normirt ward (Dig. XXVII, 1, 41, 2) und dafs man auf Grund der *lex repetundarum* diese *comites* zur Verantwortung ziehen konnte (Dig. XLVIII, 11, 1 pr.).*) Diese Bestimmungen stehen mit der besoldeten Stellung, welche sie nun inne hatten, im Zusammenhange (*salarium*, Dig. I, 22, 4; vgl. L, 13, 1, 8). In diese Stellung als *comes* bei dem Statthalter konnten sowohl Senatoren niederen Ranges und Alters als auch namentlich Senatorensöhne und Ritter eintreten (Tac. Ann. I, 29: *L. Apronius eques Romanus e cohorte Drusi.* Orelli n. 3446. 3447). Späterhin ward die officielle Stellung, welche jüngere Rechtsgelehrte, deren sich die Statthalter bei der Behandlung der Justizsachen bedienten, innehatten, bestimmter mit dem Namen *assessor* bezeichnet (Dig. I, 22: *de officio assessorum.* Hist. Aug. Alex. Sev. 46: *assessoribus salaria instituit.* C. I. L. II, 2129).**) Dem Statthalter selbst (und natürlich auch dem Quästor und den Legaten) war ein bestimmtes Gehalt ausgeworfen (*proconsulare salarium*, Tac. Agr. 42), das sich zu Anfang des dritten Jahrhunderts auf 250 000 Denare (= 1 000 000 Sesterzien, etwa 170 000 Mark) belief (Dio Cass. LXXVIII, 22); vielleicht war hierin der Unterhalt und die Besoldung der Unterbeamten desselben inbegriffen.

In den kaiserlichen Provinzen war nach der Fiktion der

---

dem C. Cäsar, dem Enkel des Augustus, M. Lollius und später P. Sulpicius Quirinus (Vell. Pat. II, 102. Suet. Tib. 12: *comes et rector.* Tac. Ann. III, 48; vgl. Tac. Ann. I, 24 von Drusus, dem Sohne des Tiberius, *cum primoribus civitatis*). In einer Inschrift bei Orelli n. 693 wird ein Mann als *comes Ti. Caesaris Augusti datus sub divo Augusto* bezeichnet, mithin bei einem älteren und erprobten Prinzen.

*) Vgl. hiemit jedoch die schon in republikanischer Zeit bestehende Klageform: *quo ea pecunia pervenerit.*

**) Die Benennung findet sich bei Sueton (Galba 14) von Cornelius Laco: *ex assessore praefectus praetorii*, sonst aber erst im dritten Jahrhundert.

ersten Kaiserzeit der Kaiser als immerwährender Prokonsul der einzige Statthalter, thatsächlich jedoch der vom Kaiser auf unbestimmte Zeit ernannte Legat mit dem Range eines Prätors, *legatus Caesaris pro praetore* (ein einzelnes Mal von Plinius dem Jüngeren, sieh oben, *legatus Caesaris consulari potestate*) oder schlechthin *legatus Caesaris*, *legatus consularis*, dies jedoch nur, wenn er wirklich Konsul gewesen, was gewöhnlich der Fall war, oftmals, wo der Zusammenhang deutlich ist, nur *legatus* oder blofs *consularis*, was später ein selbständiger Titel ward; alle diese Bezeichnungen finden sich bei Tacitus und Sueton.*) Gewöhnlich verblieb der kaiserliche Statthalter mehrere Jahre hindurch in seinem Amte; Dio Cassius (LII, 23) deutet drei bis fünf Jahre als das Regelmäfsige an, womit das Beispiel des Agricola und anderer stimmt; bisweilen, namentlich zur Zeit des Tiberius, ward die Dauer noch länger ausgedehnt (Dio Cass. LVIII, 24. 25. Suet. Tib. 41. Tac. Ann. I, 81).**) Dieser Legat hatte keinen Quästor (Gaius I, 6), aber, wenn in der Provinz mehr als eine Legion stand (Dio Cass. LIII, 15), andere

*) Als eine Eigenthümlichkeit dieser *legati pro praetore* vermerkt Dio Cassius (LIII, 13), dafs sie nur fünf Ruthenbündel führten, und dafs sie, dafern sie nicht wirklich das Konsulat bekleidet hatten, nach dieser Zahl benannt wurden (zu seiner Zeit), und *quinquefascales* kommt in dieser Bedeutung vereinzelt in lateinischen Inschriften vor (Orelli n. 6509 und Berichte der sächs. Ges. d. Wiss. 1852 S. 228), wie denn auch von Dio Cassius (LVII, 17) fünf *fasces* bei einem *praetorius*, der als aufserordentlicher Kommissar nach Asien gesandt wird, und in ein paar griechischen Inschriften erwähnt werden (C. I. G. 4033. 4034). Die senatorischen Statthalter hatten wie zur Zeit des Freistaates sechs Ruthenbündel (Dig. I, 16, 14. Ioseph. Bell. Iud. II, 16, 4), die Prokonsuln in Asien und Afrika, wie es scheint, zu einer gewissen Zeit sogar zwölf (Cypr. Epist. 37).

**) Merkwürdig ist der Rath, den Pescennius Niger dem M. Antonius ertheilt, als der erstere noch selbst Statthalter war, dafs niemand, weder ein kaiserlicher noch ein senatorischer Statthalter vor Ablauf des fünften Jahres abgelöst werden möge, 'weil sie jetzt ihre Gewalt niederlegten, bevor sie die Verwaltung verstünden' (Hist. Aug. Pesc. Nig. 7).

Legaten, die die Prätur bekleidet hatten (Dio Cass. LII, 22, bestätigt durch das Beispiel des Agricola und anderer, Tac. Agr. 7, und durch die Inschriften), und die in der ältesten Zeit im wesentlichen als Befehlshaber der einzelnen in der Provinz stehenden Legionen verwandt wurden und daher bei Tacitus oft *legati legionum* heifsen und in den Inschriften als *legatus* der und der Legion bezeichnet werden (*legat. leg. X*; die Charge *legatio legionis*, Tac. Agr. 9). Dio Cassius (a. O.) giebt für seine Zeit zwei als die regelmäfsige Zahl an und deutet darauf hin, dafs gewöhnlich der eine (der zuletzt ernannte) sich mit *τὰ ἰδιωτικά* beschäftigte, worunter wohl eine Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Prozessen zu verstehen ist, und mit 'der Herbeischaffung der Bedürfnisse' (*ἡ τῶν ἐπιτηδείων παρασκευή*), also wohl im ganzen mit Intendanturgeschäften sich befafste, der andere mit der Verwaltung der Städte (*τὰ κοινὰ τῶν πόλεων*) und mit dem Heerwesen; danach hat es den Anschein, als wäre das Verhältnis zu den einzelnen Legionen abgeändert worden.

Sowohl in den kaiserlichen als in den Senatsprovinzen fanden sich zugleich ein oder mehrere *procuratores*, Intendanten, welche die in der Provinz gelegenen kaiserlichen Domänen und fiskalischen Einkünfte verwalteten, meistens römische Ritter (über Prokuratoren in den Senatsprovinzen Dio Cass. LIII, 15, von einem Prokurator in Asien Dio Cass. LVII, 23. Tac. Ann. IV, 15), die aber ursprünglich weder Jurisdiktion hatten noch sonst irgendwie an der allgemeinen Provinzialverwaltung betheiligt waren (Dio Cass. LII, 25. LVII, 23). Es ist indes wahrscheinlich, dafs sie in den kaiserlichen Provinzen früh mit dem Statthalter in finanziellen Angelegenheiten in direkte Verbindung getreten sind, und dafs man ihnen alsbald, erst stillschweigend (vgl. Tac. Ann. IV, 15 über einen Versuch, die Gewalt auszudehnen), dann ausdrücklich, eine Gerichtsbarkeit in fiskalischen Angelegenheiten einräumte (Suet. Claud. 12. Tac. Ann. XII, 60. Plin. Paneg. 36. Sieh sonst Rechtswesen Kap. VIII und Finanz-

wesen Kap. IX). In kleineren kaiserlichen Provinzen, wo keine oder nur wenige Truppen standen, ward indes die ganze Provinzialverwaltung dem kaiserlichen Intendanten übertragen (*vice praesidis*, Tac. Hist. I, 11: *duae Mauretaniae, Rhaetia, Noricum, Thracia et quae aliae procuratoribus cohibentur*. Dio Cass. LIII, 14, wo die Prokuratoren mit dem Ausdrucke Ritter bezeichnet werden. Col. leg. Mos. XIV, 3, 2 und 3. Zu diesen Provinzen gehörte Judäa, sieh aufser dem N. T. noch Tac. Ann. XV, 44).

Eine ganz eigenartige Verwaltung hatte Ägypten unter einem vom Kaiser ernannten *praefectus*, der ein römischer Ritter oder gar ein Freigelassener war (Tac. Hist. I, 11. Dio Cass. LI, 17. Strabo XVII p. 797). Ihm zur Seite stand ein Finanzbeamter, der bei Strabo *ἰδιόλογος* heifst, und der die Verwaltung gewisser besonderer Einkünfte hatte, aber unzweifelhaft zugleich für andere allgemeine Einkünfte ein *procurator*.*) Aufserdem war in Alexandria ein besonderer *iuridicus*, ein Oberrichter, angestellt (Strabo a. O. Dig. I, 20, 2. Orelli-Henzen n. 6924. 6925); zugleich werden Beamte der einzelnen Gaue nach der älteren Eintheilung genannt (*νομάρχαι*).

Verschiedene Bestimmungen, welche die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Statthalters in Bezug auf örtliche Einflüsse sichern sollten, werden als sowohl für die Provinzen des Senats als für die des Kaisers geltend erwähnt, z. B. die, dafs er sich nicht mit einem Weibe aus seiner eigenen Provinz verheiraten dürfte, ein Verbot, das sich auch auf den Sohn des Statthalters erstreckte, sowie auf seine Offiziere

*) Eine im Jahre 1818 gefundene Inschrift enthält ein ausführliches griechisches Edikt des Präfekten zu Alexandria aus dem Jahre 68 n. Chr., publicirt von dem *στρατηγός* (dem Nomarchen) der *Ὄασις Θηβαΐς*. Sieh C. I. G. III n. 4957, ein Stück davon bei Bruns S. 187. Darin wird *ὁ ἴδιος λόγος*, dessen Verwalter in verschiedener Weise bezeichnet wird, von *ὁ κυριακὸς λόγος*, *ὁ δημόσιος λόγος* unterschieden. Der Nomarch ist ein Römer mit griechischem Zunamen, Julius Demetrius.

(Präfekten und Tribunen, Dig. XXIII, 2, 38. 57. 63), und dafs er dort keine kaufmännischen Geschäfte treiben oder Geld verleihen durfte (Dig. XII, 1, 23, auch von den *comites*; die letzte Norm in Betreff des Statthalters schon giltig in republikanischer Zeit). Unter Antoninus Philosophus ward aus Anlafs des Cassianischen Aufstandes verfügt, dafs niemand in der Provinz, in welcher er geboren war, Statthalter werden dürfe (Dio Cass. LXXI, 31), eine Verfügung, die später auf Assessoren und Büreaubeamte, *officiales*, ausgedehnt ward (Kap. VI § 10). Von einem Erlasse des Augustus, der es untersagte, eine gewisse Zeit lang nach der Heimreise der Statthalter ihnen Ehrenbezeigungen zu Theil werden zu lassen, ist Dio Cassius LVI, 25 unter dem Jahre 11 n. Chr. die Rede und von einem Neronischen, der den Statthaltern verbot, Gladiatoren- oder andere Schauspiele zu geben, Tac. Ann. XIII, 31.*) Verfügungen hinsichtlich der rechtzeitigen Abreise des Statthalters (namentlich in die senatorischen Provinzen), von Tiberius und Claudius erlassen, werden bei Dio Cassius erwähnt (LVII, 15: vor Ausgang des Mai, LX, 11 und 17).

Die Thätigkeit des Statthalters und seiner römischen Gehilfen war, abgesehen von dem Vertheidigungswesen, das sich allein in den kaiserlichen Provinzen geltend machte, wenn auch kleine, lokale Truppenabtheilungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wohl auch in gröfseren Senatsprovinzen Verwendung fanden (Tac. Hist. I, 11 von einer Legion in Afrika, Ann. IV, 5 sogar von zwei), ungefähr gleich in beiderlei Provinzen und, namentlich zu Anfang, nicht sehr abweichend von der Einrichtung der republikanischen Zeit.**) Sie umfafste in aus-

*) Tacitus erwähnt auch (Ann. III, 33. 34), dafs im Senate der Vorschlag gemacht ward, dafs der Statthalter seine Gattin nicht mit in die Provinz nehmen dürfe; das sei eine ältere Regel gewesen; der Vorschlag sei aber nicht angenommen worden. Aber für etwaige Vergehen der Ehefrau in der Provinz war der Mann verantwortlich (Dig. I, 16, 4, 2).

**) Einen sehr wichtigen Beitrag zur Kenntnis der Statthalterthätigkeit bieten bekanntlich die Briefe des Plinius an Trajan (das

gedehntem Maſse die Rechtspflege nebst der Polizei und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, und ferner die eigentliche Verwaltung. In der Civilgerichtsbarkeit bildeten der Statthalter mit seinem *consilium* (*cum consilio collocutus*, Orelli n. 4405; ein *consilium*, bestehend aus dem Legaten, dem Quästor und sechs anderen Personen bei einem Prokonsul in einer Inschrift aus Neros Zeit, Bruns S. 257) und die von ihm auf den Thingen nach dafür gebildeten Listen gegebenen Richter (Plin. Ep. X, 58) die erste Instanz für Sachen, die nach allgemeinen oder speciellen Normen der Municipalgerichtsbarkeit entzogen waren (Paul. rec. sent. V, 5 a § 1: *Res iudicatae....a magistratibus municipalibus usque ad summam, de qua ius dicere possunt*), und daneben eine Berufungsinstanz für andere Sachen. Bei Rechtshändeln zwischen verschiedenen Gemeinden tritt bisweilen der Kaiser als derjenige auf, der die Sache entscheidet oder sie kommissarisch entscheiden läſst, bisweilen durch den Statthalter selbst*), und

---

zehnte Buch; von den Antworten, die dem Trajan zugeschrieben werden, ist gänzlich abzusehen). Plinius war 'kaiserlicher' Statthalter, aber in einer bisher senatorischen Provinz, in der sich keine militärische Thätigkeit darbot; allein man möge nicht vergessen, daſs das hier entrollte Bild eine Provinz mit fremden, griechischen Städten darstellt (Apamea heiſst jedoch ep. 47 eine Kolonie) und nur für die Zeit vor den Antoninen gilt.

*) Orelli n. 4031: Vespasian beauftragt einen Prokurator, einen Streit über Ländereien auf Corsica zu entscheiden. C. I. L. III, n. 586: ein Dekret des von Hadrian bevollmächtigten Prokonsuls Q. Gellius Sentius Augurinus über einen Grenzstreit zwischen Gemeinden Thessaliens. Ebend. 567: ein Dekret des C. Avidius Nigrinus *legatus Caesaris pro praetore* kraft kaiserlicher Vollmacht über einen Streit zwischen den Delphiern und ihren Nachbarn. Ebend. 2882: Erkenntnis eines Centurionen als eines vom Statthalter nach Übereinkunft der Parteien gegebenen Richters. Daſs derartige Rechtssprüche im ganzen und hinsichtlich des Vollzuges nicht unter die Formen des römischen Privatrechtes fielen, ist klar. Der Spruch eines milesischen Volksgerichtes hinsichtlich eines unter den Messeniern und Lacedämoniern streitigen Landstriches, von dem jüngst eine Kopie in Olympia gefunden ist (Archäol. Ztg. 1876 S. 128 ff.), war ein Schiedsspruch (sieh Tac. Ann. IV, 43, wo eines früheren Spruches in derselben Sache von

dasselbe galt natürlich noch mehr, wo es sich um die Rechtslage ganzer Gebiete handelte.*) Als das Bürgerrecht weiter verbreitet und zuletzt allgemein ward, erstreckte sich die Kriminalgerichtsbarkeit der Statthalter natürlich bald auf römische Bürger, namentlich wo schnelles Einschreiten von Nöthen (Dig. XXVIII, 3, 6, 9. XLVIII, 8, 16, wo es heifst, die Todesstrafe könne ohne kaiserliche Genehmigung an einem Dekurionen vollzogen werden, *si tumultus aliter sedari non possit*), jedoch mit Ausnahmebestimmungen für einen gewissen Rang (s. das Nähere unter Kriminalgerichtsbarkeit Kap. VIII).**) Mit der Kriminalgerichtsbarkeit war die polizeiliche Thätigkeit, das Nachspüren und Verfolgen von Verbrechern jeglicher Art eng verbunden (Dig. I, 18, 3, 13: *Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit* u. s. w.), darunter auch solche geistige und sittliche Bewegungen, die man für staatsgefährlich hielt, z. B. zu einer gewissen Zeit das Christenthum (Plin. Ep. X, 96, wo eines von Plinius auf kaiserlichen Befehl gegen ungesetzliche Vereine, ἑταιρίαι, erlassenen Ediktes Erwähnung geschieht), und dazu gesellten sich andere Mafsnahmen verwandter Art.***) In administrativer Beziehung nahm die

---

Atidius Geminus, dem Prokonsul in Achaja, Erwähnung geschieht). Die Erwähnung des Statthalters Q. Calpurnius in dem Erkenntnisse deutet auf seine Einwilligung in die Behandlung der Sache auf diese aufserordentliche Weise hin.

*) Ein Dekret des Claudius (Bruns S. 191) entscheidet den Streit über die Stellung und Beziehung gewisser rhätischer Gebiete zum Fiscus und zum *municipium Tridentinum* nach einer Untersuchung durch einen kaiserlichen Kommissar unter Zuziehung der nächsten *procuratores*.

**) Schon bei Plinius (Ep. II, 11) hören wir, dafs ein Statthalter die Todesstrafe über römische Bürger, selbst über Ritter, verhängte, und nur darüber klagen, dafs die Urtheile durch Bestechung herbeigeführt seien. Dagegen werden nach Plin. Ep. X, 96 römische Bürger, die als Christen belangt waren, nach Rom gesandt, während *peregrini* vom Statthalter in der Provinz bestraft werden: dazu stimmt der Bericht über den Apostel Paulus Acta Apostol. 25, 10.

***) Bei Plinius (Ep. X, 19) ist von der Bewachung von Arrestanten

Aufsicht über die wirthschaftliche Verfassung und Verwaltung der Städte einen hervorragenden Platz ein (Plin. Ep. 17: *rei publicae Prusensium impendia reditus debitores excutio.* 47; 43, wo von den überflüssigen Unkosten die Rede ist, die Byzanz sich dadurch machte, dafs es jährlich durch einen besonderen Abgesandten dem Kaiser seinen Glückwunsch darbrachte anstatt durch ein Schreiben. 54 von der Belegung der städtischen Überschüsse. 108 über das Recht der Städte bei dem Eintreiben der Ausstände); ein anderer Gegenstand der Aufsicht und der Einmischung war das städtische Bauwesen und die öffentlichen Anlagen, die Theater, die Wasserleitungen, die Kloaken und dergleichen (Plin. Ep. X, 35. 39. 49. 90. 98. 41 über die Anlage eines Kanales von einem Binnensee bis zu einem Flusse bei Nicomedia; vgl. 33 über die Errichtung einer Feuerwehr in Nikomedia aus Anlafs einer Feuersbrunst). Wir sehen, dafs bei allen etwas wichtigeren Angelegenheiten der Statthalter durch eine Eingabe an den Kaiser seine Billigung einholte; hierbei zeigt sich denn in charakteristischer Weise eine besondere Berücksichtigung derjenigen Sachen, die in irgend einer Weise die kaiserliche Hoheit berühren (Plin. Ep. X, 70. 75. 81, wo die Errichtung der Kaiserstatue in einem Gebäude, in dem sich zugleich Begräbnisse fanden, demjenigen von seinen Gegnern zum Vorwurfe gemacht wird, welcher den Bau besorgt hat; vgl. den zu einer früheren Zeit geschriebenen Brief 8, in dem Plinius sich die kaiserliche Erlaubnis erbittet, einige auf seinem Grundbesitze errichtete Kaiserstandbilder in die Stadt zu versetzen). Als Beispiel einer Angelegenheit, die sowohl eine administrative Ordnung als eine juridische Norm für die Entscheidung vorkommender Rechtssachen, und die mehrfach und aus mehre-

---

die Rede. Ep. 77 die Bestellung eines Centurions zu einer Art von Polizeidirektor und Platzkommandanten zu Byzanz. Ep. 56 das Verweilen von Leuten in der Provinz, die von früheren Statthaltern des Landes verwiesen waren; diese *relegatio* war nach den Andeutungen überhaupt ziemlich häufig.

ren griechischen Provinzen Anfragen an die Kaiser veranlafst hatte, mag (nach Ep. 65. 72) die Frage von der Behandlung der Kinder, welche die Eltern ausgesetzt und andere erzogen hatten und welche nun von den Eltern reklamirt wurden, dienen. Es scheint sich herauszustellen, dafs, während die Eingriffe der Statthalter in die Angelegenheiten der Gemeinden sich häuften und zur Regel wurden, ihre eigene Selbständigkeit abnahm und (wenigstens in den kaiserlichen Provinzen) von einem ängstlichen Anfragen abgelöst ward.

Die allumfassende, von keiner anerkannten örtlichen Repräsentation begrenzte und nicht einmal durch Theilung oder Konkurrenz unter besonderen und bis zu einem gewissen Grade selbständigen Fachbeamten beschränkte Machtfülle, welche die Statthalter der Kaiserzeit aus der republikanischen Zeit erbten, fand in dem mehr und mehr verbreiteten und schliefslich allgemeinen römischen Bürgerrechte ein nur schwaches Gegengewicht, da die Bedeutung desselben der kaiserlichen Gewalt gegenüber, welche direkt (in den kaiserlichen Provinzen) oder indirekt (in den senatorischen Provinzen) durch die Statthalter hervortrat, zugleich herabsank. Die bei dem ungeheuren Umfange des Reiches und der aufserordentlich grofsen Verschiedenheit der Provinzen schwierige Kontrolle von oben und von der Centralregierung ward geschwächt — bei dem Senate, namentlich im ersten Jahrhundert, durch den Standeszusammenhang und durch die keineswegs verschwundene altrömische Geringschätzung der gemischten Provinzialbevölkerungen (vgl. die merkwürdigen Äufserungen, die Tacitus Ann. XV, 20. 21 dem Pätus Thrasea in den Mund legt), und bei dem Kaiser, wenn er nicht mit Eifersucht über seiner eigenen Machtvollkommenheit wachte, durch die Forderung unbedingten Gehorsams auch seinen Dienern gegenüber, der grofsen Anzahl schlechter und unfähiger Kaiser zu geschweigen. Kein Wunder denn, dafs die Furcht vor der Willkür und Habsucht auch in dieser Zeit mit der Vorstellung von einem römischen Statthalter eng

verbunden war*), während die vielen erhaltenen lateinischen und griechischen Inschriften, in denen den Statthaltern und ihren Gehilfen Dank und Ehre gezollt wird, aus leicht erklärlichen Gründen kein schwerwiegendes Zeugnis für die Güte der ganzen Verwaltung enthalten. Sogar die Möglichkeit, sich mit Bittschriften durch Abgesandte an den Kaiser oder den Senat zu wenden, war zum grofsen Theile von der Genehmigung des Statthalters abhängig (Ioseph. Antiq. Iud. XX, 1. Philo in Flacc. 12, II p. 531 Marg. Leg. ad Gai. 32, II p. 581), obgleich er wohl nicht geradezu berechtigt war, Anklagen zu verwehren. Unabhängig von der Verwaltungsform ward natürlich der Zustand der Provinzen durch die wachsende Steuerlast und durch die seit dem zweiten Jahrhundert infolge der Angriffe von aufsen her und wegen der inneren Umwälzungen, Empörungen und Kriege sich steigernden Truppenaushebungen verschlimmert. Aber der Druck ward vermehrt durch die Willkür der kaiserlichen Finanzintendanten, der Prokuratoren, namentlich nachdem diese die Gerichtsbarkeit in fiskalischen Angelegenheiten erhalten hatten. Von der wucherischen Aussaugung durch römische Kapitalisten, die in republikanischer Zeit erwähnt ist, finden sich noch Spuren im ersten Jahrhunderte (sieh in Betreff der Geldgeschäfte Senecas in Britannien Dio Cass. LXII, 2, freilich ein ungünstiger Zeuge). Dafs man die Stellung der Senatsprovinzen wegen der aus dem jährlichen Wechsel sich ergebenden Unkenntnis und der häufiger zurückkehrenden Forderungen wie auch wegen der noch lässigeren Kontrolle in gewisser Weise als ungünstiger ansah als die kaiserlichen, ist oben erwähnt; aber der Übermuth der Soldateska beleidigte sie nicht und feindlichen Einfällen waren sie weniger ausgesetzt.

---

*) Juv. VIII, 87 ff.: *Exspectata diu tandem provincia cum te Rectorem accipiet, pone irae frena modumque, Pone et avaritiae, miserere inopum sociorum* etc.

§ 13.

Örtliche Selbstverwaltung, die Städte, gröfsere Provinzialgemeinden.

Dem Statthalter gegenüber traten die Stadtgemeinden, zu denen das platte Land gehörte, und allmählich, mit sehr geringer Bedeutung, hin und wieder einzelne gröfsere provinzielle Verbände mit einer, wenn auch begrenzten und oft nicht beachteten Selbstverwaltung auf.

a) Die innere Verfassung der nichtrömischen Provinzialstädte, die als solche allmählich abnahmen und um die Zeit des Caracalla ganz verschwanden, geht dieses Werk nichts an und ist uns, abgesehen von einigen griechischen Städten, sehr wenig bekannt. Die römische Municipalverfassung unterlag, indem sie auf neu gegründete oder aus der Fremdenschaft (*peregrinitas*) aufgenommene Provinzialstädte angewandt ward, zu welcher Stellung auch die älteren italischen Municipien degradirt wurden, mit Nothwendigkeit wesentlichen Veränderungen, obgleich die alten Namen und das äufsere Schema einigermafsen erhalten wurden; allein über das allmähliche Eintreten dieser Wandelungen, namentlich im Laufe des zweiten und dritten Jahrhunderts, können wir nur sehr unvollständige Auskunft ertheilen und kein irgendwie ausgeführtes Bild entwerfen, das auf eine einzelne bestimmte Zeit pafst und sämmtliche oder doch die meisten Städte begreift.*) Aus dem Aufhören der aktiven Mitwirkung des

*) Aufser den Inschriften, die eine unzählige Menge von Titeln und Namen darbieten, aber Gesetz, Norm und allgemeine Verhältnisse nur leise andeuten, gehören hierher die ersten 12 Titel des 50. Buches der Digesten, 1 *ad municipalem et de incolis*, 2 *de decurionibus*, 3 *de albo scribendo* u. s. w. Der erste Titel geht, wie es scheint, von der Fiktion eines allgemeinen, aber ungenannten Municipalgesetzes nach Art der *lex Iulia municipalis* aus. Allein sowohl hier als in den für die letzte Kaiserzeit hauptsächlichen Rechtsquellen (z. B. der umfangreiche Titel XII, 1 des *codex Theodosianus*) wird der ganze allgemeine Umrifs als gegeben und praktisch bekannt vorausgesetzt, so dafs sich eine grofse Menge Einzelbestimmungen, die Dekurionen betreffend,

Volkes an der allgemeinen Staatsverwaltung in der Hauptstadt (den Volksversammlungen) folgte mit Nothwendigkeit, dafs auch in den einzelnen Bürgerstädten der Antheil der versammelten Bürgerschaft an der Leitung des Gemeinwesens durch das Tagen der Bürger, *comitia*, beschränkt werden und bald gänzlich aufhören mufste, so dafs der Ausdruck *populus* nur die gesamte Bevölkerung (= *cives, oppidani*, daher denn auch *populus utriusque sexus*, Orelli 3948), nicht eine mit höheren Befugnissen ausgestattete Gemeinschaft bezeichnet. Während sich aus der Kaiserzeit nicht ein einziges Beispiel von einem Beschlusse (einer *lex* oder einem *scitum*) einer kommunalen Bürgerschaftsversammlung nachweisen läfst *), während sich weder in Cäsars Gesetz für die *colonia Iulia Genetiva* noch in dem Gemeindestatut für Malaca irgend eine Andeutung von Versammlungen der Bürgerschaft zur Erörterung und Annahme von Beschlüssen findet, wurden dennoch die Gemeindebehörden auch ferner eine Zeit lang in derartigen Versammlungen gewählt, nachdem in Rom selbst die Magistratswahlen schon dem Senate übertragen waren, wie sowohl aus den (oben § 3 citirten) pompejanischen Inschriften als aus dem Gesetze für Malaca erhellt (da nicht anzunehmen ist, dafs eine latinische Stadt in dieser Beziehung vor einer Bürgerstadt bevorzugt war). Dabei ist jedoch in dem letzteren der charakteristische Zug nicht zu übersehen, dafs die leitende Behörde, falls sich nicht eine genügende Anzahl

---

findet, aber gar keine allgemeine Angabe über die Wahl und administrative Stellung derselben. Das Bild, das aus den Inschriften gezogen wird, stellt im wesentlichen nur die Einrichtung der Städte Italiens und der völlig latinisirten Provinzen, z. B. Galliens, dar, und noch dazu unter Verwischung der überall auftauchenden örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten.

*) In den pisanischen Inschriften zu Ehren des Gajus und des Lucius Cäsar werden zwar *universi decuriones colonique* als Theilnehmer an der Ehrenbezeigung erwähnt; allein die Urkunden sind in der Form aufs deutlichste als Dekurionenbeschlüsse gekennzeichnet; vgl. Orelli n. 3694. 3695: *res publica et populus Corfiniensis.....decreto decurionum.*

Kandidaten freiwillig meldete, qualificirte Bürger auswählen und als Kandidaten aufstellen sollte (c. 51 S. 134 Bruns). Später aber, namentlich bei den Juristen, verschwindet fast jegliche Spur von Bürgerschaftsversammlungen und von darin vorgenommenen Wahlen.*) Sowohl hinsichtlich der Beschlüsse als auch hinsichtlich der Wahlen treten die Dekurionen (*ordo*) an die Stelle des Volkes. Aber daraus folgt, dafs die Dekurionen, die früher unzweifelhaft, mindestens theilweise, durch Volkswahlen, sei es direkt oder durch bekleidete Magistrate, ergänzt wurden, jetzt, wie der Senat in Rom, sich selbst durch Kooptation ergänzen mufsten, jedoch nicht wie in Rom mittels der Wahl zu einem gewissen niederen Amte (der Quästur), sondern geradezu durch Aufnahme in den Rath, dessen Mitglied man sein mufste, um einen Magistrat zu erlangen (Dig. L, 2, 6 § 5 und 7 § 2. 4, 6 pr.). Für die Aufnahme waren natürlich gewisse Qualifikationen vorgeschrieben, namentlich freie Geburt, ein gewisses, je nach den Umständen der Städte und der Zeiten verschiedenes Vermögen, leidliche Unbescholtenheit (Dig. a. O. fr. 12; vgl. fr. 5. 6) und ein gewisses Alter (regelmäfsig nicht unter 25 und nicht über 55 Jahren, Dig. a. O. fr. 6 § 1 und fr. 11); aber zunächst Zusammenschliefsen und gegenseitige Begünstigung, ferner, da die Fähigkeit und Neigung, in die wenig verlockende Stellung einzutreten, mit der Zeit abnahm (Dig. a. O. fr. 12: *paucitas eorum qui muneribus publicis fungi debeant*), Nothwendigkeit und Vorschrift (unbekannt, aus welcher Zeit und in welcher Form) führten, wie bei dem Senate in Rom, zur Erblichkeit und zur Zwangspflicht des Eintrittes, so dafs der Sohn nicht umhin konnte, die Stelle des Vaters anzuneh-

*) Wenn es in einer Inschrift (Orelli n. 4020) von einem *duumvir* heifst, er sei *ex postulatione populi* gewählt, so zeigt das eben, dafs das Volk selbst ihn nicht wählen konnte, wohl aber diese oder jene Kundgebung zu seinen Gunsten machen. Jedoch wird Cod. Just. XII, 5, 1 in einer Verordnung aus dem Jahre 326 auf eine volksthümliche, wenn auch sehr beschränkte Theilnahme an den Magistratswahlen in afrikanischen Städten angespielt.

men, und bisweilen, jedoch nur mit seiner Einwilligung, neben ihm eintrat (Dig. a. O. fr. 2. fr. 7 § 3; vgl. hinsichtlich der Erblichkeit die späteren Bestimmungen im cod. Theod. XII, 1, 14. 18 u. s. w.); dabei verschmähte man indes andere, welche die Lasten mittragen helfen konnten, nicht, ob auch ihre Lebensstellung nicht eben angesehen war (Dig. a. O. fr. 12: *Eos, qui utensilia negotiantur et vendunt, licet ab aedilibus caeduntur, non oportet quasi viles personas negligi*; vgl. in Inschriften die Ausdrücke *decurionum decreto decurio allectus, allectus in ordinem decurionum*, s. Orelli-Henzen Index S. 152). Infolge der Erblichkeit, und wohl auch weil man bei Zeiten sich die Leute unter dem Scheine der Ehrenbezeigung sichern wollte, hören wir daher von der Aufnahme Unmündiger (*impuberes*), ja ganz junger Kinder unter die Dekurionen, natürlich vorläufig als Anwärter (s. Orelli-Henzen Index S. 151: *decuriones impuberes.* S. 152 unter *allectus* Orelli n. 3745. 3746 ff. 7009.*) Dig. L, 2, 6 § 1). (In der oben § 3 angezogenen Inschrift aus Canusium werden nach den wirklichen Dekurionen eine Reihe von *praetextati*, d. h. unmündigen Anwärtern, aufgezählt.) Die besondere Aufnahme war, wie es scheint, gewöhnlich mit der Zahlung eines Eintrittsgeldes verbunden, weshalb die taxfreie Aufnahme in Inschriften als eine Ehre hervorgehoben wird (*honor decurionatus gratuitus oblatus* u. dgl., s. Orelli-Henzen Index S. 151. 152).**) Die Inschriften (Orelli-Henzen Index S. 152) führen zu der Annahme, dafs bisweilen der Titel und Rang eines Dekurionen, *ornamenta decurionatus*, ohne wirklichen Sitz im Rathe verliehen ward. Aufser dem Ansehen und dem Einflusse in

*) In der letzten Inschrift, die aus Lyon stammt, heifst es: *allectus annorum quattuor in amplissimum ordinem ab imper. T. Aelio Hadriano Antonino Aug. Pio*; eine merkwürdige Einmischung des Kaisers!

**) Plinius (Ep. X, 39) erwähnt, dafs die zu Claudiopolis in Bithynien (wahrscheinlich einer römischen Kolonie) mit kaiserlicher Genehmigung überzählig aufgenommenen (*additi*) Rathsherren eine Summe *ob introitum* theils zu erlegen angeboten hätten, theils von Plinius dazu angehalten worden wären.

der Stadt genossen die Dekurionen, die zu den *honestiores*, dem Gegensatze von *humiliores* gehörten (sieh hinsichtlich dieser Unterscheidung, die indes im ersten Jahrhundert weniger hervortritt, Strafrechtswesen Kap. VIII), die mit dieser Stellung verbundene rücksichtsvollere Behandlung von Seiten des Statthalters; namentlich waren sie gegen Stäupung und Folter gesichert (Dig. L, 2, 14). Allein diese Vorzüge wurden, besonders nach und nach mit der Verschlimmerung der finanziellen Lage der Städte und mit der Steigerung der auferlegten Lasten, dadurch aufgewogen, daſs diese Lasten fast ganz und die Verantwortlichkeit für alle Leistungen durchaus den Dekurionen auferlegt ward, zu denen ja auch ein groſser und der vermögendste Theil der besitzenden Klasse gehörte (*possessores*, Dig. L, 9, 1. Orelli-Henzen Index S. 151).*) (Hinsichtlich der ganzen Reihe von bürgerlichen Lasten, *munera*, theils *patrimonii*, theils *personarum*, theils *mixta*, sieh den Digestentitel L, 4, namentlich fr. 18; sie umfassen, auſser bürgerlichen Dienstleistungen, die eigentlichen Steuern und Abgaben, zugleich Einquartierung, Spanndienste u. dergl.)

Aus der Wahl der Dekurionen, die jedoch regelmäſsig der Anciennetät folgen sollte (Dig. L, 4, 6 pr.), und aus ihrer Mitte gingen, mit Ausnahme der ersten Kaiserzeit (s. oben), die jährlichen städtischen Beamten mit den alten, bisweilen etwas variirten und nach Ort, Zeit und wechselnden Verhältnissen specialisirten Namen hervor (*quattuorvir aed. pot.*, *quattuorvir aediliciae potestatis e lege Iulia municipali*, *duovir aedilis* oder *aedilis duovir*, *aedilis pro quaestore*, *aedilis habens iuris dictionem quaestoris pro praetore*, *quattuorvir ab aerario*, *quaestor aerarii* oder *arcae publicae*, *quaestor alimentorum*, *quaestor frumenti*, sieh Orelli-Henzen Index S. 156.

*) Es ist charakteristisch, daſs Plinius (Ep. X, 54) dem Trajan vorschlägt, daſs Geld, welches den Städten gehöre, dafern es nicht zu einem gewissen Zinsfuſse an Privatleute ausgeliehen werden könnte, zur Verzinsung von den Dekurionen angenommen werden müſste.

159. 160): das einzelne ist für uns ohne Interesse. Bisweilen erzeigte der Kaiser einer Stadt die Aufmerksamkeit auf ein einzelnes Jahr in ihr einen Magistrat zu übernehmen (Hist. Aug. Hadr. 19).*) Auch bloſse Titularmagistrate kommen in Inschriften vor (z. B. *ornamenta duumviratus*, Orelli-Henzen Index S. 155; ein niederer Magistrat mit höherem Range Orelli n. 4020: *quaestor duumviralibus ornamentis suffragio sanctissimi ordinis honoratus*). Den Behörden stehen wie früher eine Reihe von Unterbeamten — *apparitores*, auch namentlich *servi publici*, *familia publica* — zu Gebote. Die Behörden muſsten häufig die Ehre durch Geldgeschenke, Schauspiele und öffentliche Anlagen erkaufen, Ausgaben, auf die, wenn ein Versprechen gegeben war, von Rechts wegen Anspruch erhoben werden konnte (Dig. L, 12, *de pollicitationibus*, fr. 1. 5. 6; *honoraria summa* für den *quattuorviratus* mit einem freiwilligen Zuschuſs, Orelli-Henzen n. 7060. *ludi dati pro duumviratu*, Orelli n. 2530. *ob honorem aedilitatis*, Renier Inscriptions d'Algérie n. 1855). Der oberste oder einzige Magistrat oder sein Stellvertreter leitete die Verhandlungen der Dekurionen und war der Gemeindevorsteher. Neben den eigentlichen Behörden werden eine Menge *curatores* (vielleicht bisweilen auf längere Zeit) für einzelne Gegenstände namhaft gemacht (*curator annonae, aquae, aerarii, frumenti* u. s. w., sieh Orelli-Henzen Index S. 161), darunter auch ein *curator calendarii*, d. h. für das städtische Hauptbuch über Soll und Haben, ein einzelnes Mal *curator pecuniae publicae exigendae et attribuendae*.

Gegenstand der Thätigkeit der Dekurionen und der Magistrate war natürlich die Aufrechthaltung der Ordnung in der Stadt, theils durch eigene, den geringeren Leuten gegenüber oft strenge, Polizeistrafen (sieh z. B. Dig. L, 2, 12

*) *In Etruria praeturam imperator egit. Per Latina oppida dictator et aedilis et duumvir fuit, apud Neapolim demarchus, in patria sua quinquennalis et item Hadriae quinquennalis, quasi in alia patria, et Athenis archon fuit.*

über Peitschenhiebe der Ädilen), theils durch Ergreifung von Verbrechern und ihre Überantwortung an die Statthalter (s. Kriminalrechtswesen Kap. VIII)*), der städtische Haushalt, mit Inbegriff der Fürsorge für die *annona* und für Getreide, sowie für die aus kaiserlichen und Privatgeschenken gebildeten Fonds zur Erziehung armer Kinder (*pecuniae alimentariae*, s. Kap. IX), öffentliche Anlagen und Bauten (Tempel, Wasserleitungen u. s. w.), der municipale Kultus und insonderheit Schauspiele und Volksbelustigungen, auf deren Verwaltung beständig in Inschriften angespielt wird, späterhin auch in den gröſseren Städten die Sorge für eine Art von öffentlichem Unterrichte (s. Kap. XII) und für das Gesundheitswesen durch Bestellung von *medici* (s. ebend.). Die Beaufsichtigung der städtischen Finanzverwaltung seitens des Statthalters ist im vorigen Paragraphen erwähnt; Dio Cassius (LII, 22) läſst Mäcenas dem Augustus den Rath ertheilen, überflüssigen Aufwand der Städte, namentlich für Schauspiele, zu verhindern. Unzweifelhaft war es auch die finanzielle Lage der Städte, die namentlich seit der Zeit des M. Antoninus oftmals die Ernennung eines kaiserlichen Kommissars für eine Stadt, *curator civitatis* oder *rei publicae*, gewöhnlich ein Senator, bisweilen ein römischer Ritter, veranlaſste (Hist. Aug. M. Ant. 11. Dig. L, 12, 1, wo eine Schrift Ulpians *de officio curatoris rei publicae* angezogen wird; eine Reihe von Beispielen Orelli-Henzen Index S. 109 ff.)**); hin und wieder ernannte der Kaiser sogar einen *curator* für einen einzelnen Zweig der Kommunalverwaltung, namentlich für das *calendarium* (Orelli n. 4006. 4007; für öffentliche Anlagen wie *opus thermarum*, Orelli n. 3263. 4006. 4011).***)

*) In einer Inschrift aus einer gallischen Stadt (Wilmanns n. 2248) wird ein *praefectus arcendis latrociniis* erwähnt.

**) In einer schon Kap. VI citirten Inschrift (Orelli-Henzen n. 6483) ist von der Absendung eines Mannes von seiten Hadrians *ad rationes civitatum Syriae putandas* die Rede.

***) In einigen wenigen Inschriften werden *curatores civium Romanorum* in fremden Städten oder in gröſseren Provinzialgebieten erwähnt

Wie hierdurch die Selbstverwaltung der Gemeinde eingeengt ward, so mufste sie sich gewifs auch auf anderen Gebieten hin und wieder Übergriffe seitens des Statthalters gefallen lassen (Dig. L, 9, 1 wird das Recht der Städte, ihre öffentlichen Ärzte ohne Zuthun des Statthalters zu wählen, eingeschärft). Beispiele von kleineren oder gröfseren Geschenken, bestehend in Geld oder Gebäuden und Anlagen, an die Gemeinde und Stiftungen zu ihrem Nutz und Frommen oder zum Vergnügen der Bevölkernng von Seiten einzelner Mitglieder kommen häufig in Inschriften vor (wie von Seiten des jüngeren Plinius an seine Vaterstadt Comum zu einem jährlichen *epulum*, für *pueri alimentarii* und für eine Bibliothek, s. die Inschrift Hermes III S. 112. Orelli n. 1172; vgl. Plin. Ep. I, 8; ebenso von L. Cäcilius Cilo, vielleicht dem Vater des Plinius, an die nämliche Stadt zu einer jährlichen Vertheilung von Ol am Feste der Neptunalien, Hermes III S. 60, und von einem gewissen P. Lucilius Gamala in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts an Ostia, namentlich von bedeutenden Gebäuden, Ephem. epigr. III S. 319 ff. Wilmanns n. 1724. 1724a), Gaben, deren Anerkennung, wie anderer Verdienste um die Städte, nicht selten in Standbildern, freilich zum Theil auf eigene Kosten des Betreffenden, Ausdruck fand (Orelli n. 119: *sua pecunia fecit*; vgl. Orelli-Henzen n. 7116). Ebenso häufig ist von Gastmählern oder Geldgeschenken zu Gastmählern die Rede (*ad epulandum*, z. B. alle Jahre nach dem Tode des Gebers an seinem Geburtstage, Orelli n. 80) mit verschiedenen Portionen für Dekurionen, Augustalen und *plebs* (s. Orelli-Henzen Index S. 193 unter *divisiones*). Sehr häufig werden in Inschriften Ernennungen von Mitgliedern der Gemeinde, die entweder im allgemeinen Staatsdienste eine oft nicht sehr hohe Stellung

---

(*curator civium Romanorum conventus Helvetici*, Orelli 324. *curator summus civium Romanorum provinciae Lugdunensis*, Orelli 4020). Über die Ernennung und Thätigkeit eines solchen Beamten können wir nichts mit Bestimmtheit sagen.

einnehmen oder keine solche Stellung bekleiden, zu *patroni*, ja von Weibern zu *patronae* erwähnt (Orelli-Henzen Index S. 163, Wilmanns II S. 265 ff.); dafs man es schon früh etwas leicht mit dieser Art von Ehrenbezeigungen nahm, erhellt aus den beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich derartiger Ernennungen, welche sich in der *lex coloniae Iuliae Genetivae* finden (c. 97. 130. 131, wo nur von Senatoren oder Senatorensöhnen als Patronen die Rede ist).

Unter der niederen Bevölkerung der Städte erscheint besonders häufig eine eigene Abtheilung, die sog. *Augustales*, bisweilen sogar als eine eigene Zwischenklasse zwischen den Dekurionen und dem grofsen Haufen (in Ausdrücken wie *decuriones et Augustales et populus* [*plebs*], *ordo decurionum et Augustalium et plebs universa*, *decuriones et seviri Augustales et plebs*). Soweit man aus den Inschriften ersehen kann (s. Orelli-Henzen Index S. 165. Wilmanns II S. 612 ff.), bildeten diese *Augustales* Vereine (einer in jeder Stadt), in welche die Mitglieder, zum grofsen Theile Freigelassene*), wohl solche, die ein gröfseres Vermögen besafsen oder angeseheneren Häusern entstammten, gegen einen wahrscheinlich periodischen Beitrag aufgenommen wurden (daher als Ausnahme *Augustalitatis honor gratuitus*, Orelli n. 3213), und welche gewisse gemeinsame Schmäuse und Vergnügungen hatten, vielleicht auch verarmten Mitgliedern eine Unterstützung aus der *arca* des Vereins (Orelli n. 3913) und daran gemachten Geschenken gewährten (sieh z. B. Orelli-Henzen n. 7116 von einem Vermächtnis zum Andenken an den Geber), welche aber zugleich durch gemeinsames Auftreten bei festlichen Gelegenheiten den einzelnen den Schein einer gewissen Vornehmheit zu verleihen suchten. Die ebenso häufig erwähnten *se-*

*) Dies erhellt aus der Bezeichnung der einzelnen in den Inschriften erwähnten Augustalen, und bestimmter aus Inschriften wie Orelli n. 4046. 3914: *Sevir Augustalis in municipio Suelitano decurionum decreto primus et perpetuus omnibus honoribus, quos libertini gerere potuerunt, honoratus.*

viri Augustales oder *Augustalium* (oft nur *seviri*) scheinen eine Art von Vorstehern zu sein, während an anderen Stellen unter *seviri* sämtliche *Augustales* verstanden zu werden scheinen. Auch werden *magistri Augustalium* und andere Vorsteher erwähnt. Eine Beaufsichtigung seitens der Dekurionen wird in denjenigen Inschriften angedeutet, in denen es heifst, die und die Augustalen seien *decurionum decreto* aufgenommen (sieh z. B. Orelli n. 4043. 4044). Ursprünglich waren diese Vereine zweifelsohne, wie der Name andeutet, hier und da zur Verherrlichung des Augustus durch Zusammenkünfte zu seinem Gedächtnisse gebildet und später weiter, namentlich in den lateinischen Provinzen, verbreitet, nicht wesentlich von den im folgenden Paragraphen erwähnten specielleren *collegia* verschieden. Wie geringfügig die Bedeutung dieser Augustalen war, erhellt daraus, dafs ihrer in den Rechtsquellen mit keiner Silbe Erwähnung gethan wird und sonst nur an einer einzigen Stelle bei einem Schriftsteller (Petron. c. 30 in der *cena Trimalchionis*).*)

Selbst in den Städten, auf die das hier entworfene Bild zunächst pafst, kamen natürlich im einzelnen nicht wenige Abweichungen, namentlich aufserhalb Italiens, vor. Ein interessantes Beispiel einer besonderen Einrichtung bietet die Kolonie Cirta in Afrika dar (*colonia Iulia Iuvenalis Honoris et Virtutis Cirta*, Orelli-Henzen n. 5317), die ihren Ursprung dem aus der Geschichte der Catilinarischen Verschwörung und später aus der Geschichte des afrikanischen Krieges als eifrigem Cäsarianer bekannten P. Sittius verdankte; sie stand im zweiten und dritten Jahrhundert (nach den von Renier entdeckten Inschriften, Hermes I S. 47 ff.) in eigenthümlicher

*) Zu einer eingehenderen Erörterung dieses Gegenstandes, der in neuester Zeit ausführlicher Behandlung unterworfen gewesen, ist hier seinem thatsächlichen Verhältnisse zu den öffentlichen Einrichtungen gemäfs kein Grund vorhanden. Mit der Priesterschaft *sodales Augustales* hatten die hier betrachteten Augustalen nur das gemein, dafs diese wie jene von Augustus den Namen trugen.

Verbindung mit vier kleineren Kolonien, die vielleicht aus Cirta unterstellten *pagi*, darunter die Hafenstadt Rusicade, entstanden waren, so dafs die Spitzen der Behörden in Cirta (*tresviri*, nicht *duoviri*) zugleich in besonderem Auftrage die Jurisdiktion in den kleineren Kolonien führten, was vermittelst des Titels *triumvir praefectus i. d. Rusicade* bezeichnet ward, und dafs zugleich die übrigen Magistrate gemeinsam waren. *) In den griechischen Städten erhielten sich auch nach der Aufnahme in das römische Bürgerrecht nicht wenige Spuren älterer Einrichtungen mit alten Namen (z. B. ἀγωνοθέται, λογισταί, ἔκδικοι u. s. w.); allein es hat seine Schwierigkeiten, nach den Inschriften, in denen es z. B. oft ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος heifst, zu entscheiden, was in die Zeit vor dem römischen Bürgerrechte der Stadt und was nach derselben fällt. Für unser Ziel ist dies ohne Interesse. **)

b) In den Ländern, die zu römischen Provinzen gemacht wurden und die im ganzen kleinere Freistaaten oder despotische und barbarische Königreiche waren, fanden die Römer nur an einzelnen Stellen, namentlich in hellenischen Landen, umfangreichere Stadt- und Volksverbände mit gewissen gemeinsamen Verhandlungen von Abgesandten zu periodischen Bundestagen vor, und die römische Auffassung führte weder in der republikanischen Zeit, als man auf die Provinzen als

---

*) Ein frühes Streben nach einer gewissen Gleichförmigkeit ist durch den Rath, den Mäcenas dem Augustus bei Dio Cass. LII, 30 in Betreff der Einführung der gleichen Mafs-, Gewichts- und Münzordnung ertheilt, angedeutet. In Inschriften auf Mafsen und Gewichten wird oft die Eichung nach dem Normalmafse und -Gewichte angedeutet (*in Capitolio*, Orelli 4347. Orelli-Henzen n. 7318).

**) Zwischen einzelnen Städten unter sich und zwischen Städten und Privatleuten bestand in den griechischen Ländern die alte Form der Proxenia, aber auch in den westlichen Ländern, namentlich in Spanien, etwas Ähnliches unter dem Namen *hospitium*, das sich im Verhältnis von Städten zu Privatleuten dem Patronatsverhältnisse näherte; sieh die Hermes V S. 371 ff. gesammelten *tabulae hospitales* aus Spanien. C. I. L. II, 3695; vgl. Cic. pro Balbo 18 (von der Zeit vor dem Bürgerrechte) und lex col. Iul. Genet. c. 131.

blofse Obedienzstaaten herabsah, noch zur Kaiserzeit, infolge der autokratischen Richtung derselben, dahin, solchen Verbänden irgendwelche für die römische Provinz giltige politische oder administrative Thätigkeit beizulegen; dagegen konnten andererseits derartige Vereinigungen unbelästigt die religiösen Feste, welche den Verbänden als Vereinigungspunkte gedient hatten, still und wenig bemerkt weiter bewahren, durften Beiträge dazu leisten und durch sie Erinnerungen wach erhalten und zugleich unter sich lokale Angelegenheiten erörtern. So ersehen wir aus Pausanias, dafs zu seiner Zeit, dem ersten Theile des zweiten Jahrhunderts, noch sowohl der achäische Bund zu Ägion tagte, als auch dafs sich die Amphiktyonen zu Thermopylä und Delphi versammelten und dafs böotische und phokische Gaufeste abgehalten wurden (V, 12, 6. VII, 24, 4. IX, 34, 1. X, 5, 1. 8, 4), was zum Theil durch griechische Inschriften bestätigt wird (sieh Böckh C. I. G. I, 5 introd. c. 2), sowie aus Strabo (XIV p. 664 ff.; vgl. Philostr. vit. Soph. I, 22, 6), dafs noch zu seiner Zeit 23 Städte Lykiens jährlich Abgesandte zu einem Bundestage, bald in dieser, bald in jener Stadt, behufs gemeinsamer Berathung entsandten. Auch kam es schon zur Zeit der Republik vor, dafs sich die Städte einer Provinz, auch einer solchen, in der sich sonst nicht die leiseste Spur von Gemeinschaft zum Behufe der Selbstverwaltung findet, durch Abgeordnete und Verabredungen zu gemeinsamen Ehrenbezeigungen für römische Statthalter vereinigten, und dafs die Ehrenbezeigungen dann als von dem Provinzialverbande, *τὸ κοινόν*, ausgegangen bezeichnet wurden, z. B. von dem *κοινὸν Σικελίας*, *commune Siciliae* (Cic. in Verr. II, 45. 63; vgl. *το κοινὸν Ἀσίας* auf Münzen, Eckhel D. N. V. IV, 428).*) In derselben Weise wurden denn den Kaisern

*) Ein dauerndes Gedenkfest, in Asien zu Ehren des Statthalters Q. Mucius Scävola gestiftet, wird bei Cic. in Verr. II, 22 erwähnt, während er ebend. II, 21. 63 ein Partikularfest, die *Marcellia* in Syrakus zu Ehren des M. Marcellus, nennt.

von mehreren Städten zusammen Ehren erzeigt (Paus. V, 12, 6 unterscheidet Statuen, die dem Hadrian von den achäischen Bundesstädten, und solche, die dem Trajan von „den Griechen insgesammt“ errichtet waren), und dauernde und umfangreiche Vereine dieser Art bildeten von Augustus an, zuerst im griechischen Asien, später auch in den westlichen Provinzen, namentlich in Spanien und Gallien, behufs Errichtung und Unterhaltung von Tempeln und Altären und von Priesterschaften, zuerst für Augustus, später für die Kaiser im allgemeinen, die sog. *sacerdotia provinciarum* (sieh des weiteren Kap. XI Kaiserkultus); damit verband man Versammlungen Abgesandter aus den Städten in der Tempelstadt behufs Theilnahme an dem Feste und Wahrnehmung der damit verbundenen Angelegenheiten. Wie nun dem nichts entgegenstand, dafs die Städte derselben Provinz die Entsendung von Deputationen, *legationes*, nach Rom, um gemeinsame Anträge zu stellen, verabredeten und bewerkstelligten, so konnten diese jährlichen oder periodischen Versammlungen von Festgesandten aus den Provinzialstädten zu gemeinsamer Erörterung anderer für die Provinz und die Städte wichtiger Angelegenheiten und zu Verabredungen über Eingaben an den Statthalter oder den Kaiser den Anlafs bieten, und also, wenn man will, die Bildung einer Art von Provinzialversammlungen oder Landtagen, *concilia*, herbeiführen, nur mufs man sich erinnern, dafs von Vorlagen von Gesetzentwürfen oder administrativen Anordnungen seitens des Statthalters, geschweige seitens der kaiserlichen Regierung, oder von einer Debatte und Abstimmung über derartige Vorschläge ganz und gar nicht die Rede war, sondern dafs alles, was über die Angelegenheiten des Festes und Ehrenbezeigungen für den Kaiser und andere Männer hinausging, sich auf Verhandlungen der städtischen Abgesandten über Petitionen und Anträge beschränkte. Überdies ist die Entwickelung derartiger Versammlungen zu allgemeineren Verhandlungen langsam und in den drei ersten Jahrhunderten sehr wenig bemerkbar.

Hinsichtlich der griechischen Provinzen finden wir in den Digesten (V, 1, 37. XXVII, 1, 6 § 2. XLVIII, 6, 5 § 1. XLIX, 1 fr. 1 § 1. fr. 25) und bei Eusebius (Hist. eccles. IV, 13) einige griechisch abgefafste Reskripte an *τὸ κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν*, *τὸ κοινὸν τῆς Ἀσίας*, *τὸ κοινὸν τῶν Θρᾳκῶν*, *τὸ κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων*, die mithin die Antwort auf Gesuche und Anfragen vereinigter Deputationen enthalten zu haben scheinen. Was die westlichen Provinzen betrifft, so findet sich in Gallien, wo wir übrigens am besten jene Versammlungen zum Kaiserkultus (an der *ara Romae et Augusti* in Lugdunum) kennen, in einer Inschrift aus dem Jahre 238 n. Chr. (der sog. Inschrift von Thorigny, die in den Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1852 S. 238 am besten abgedruckt ist) eine Verhandlung *in concilio Galliarum* über die Erhebung einer Anklage gegen einen Statthalter in dem lugdunensischen Gallien erwähnt, welche Verhandlung indes ohne Resultat verlief, und in Spanien, wo die Inschriften ein *concilium provinciae Baeticae* und *citerioris* erwähnen (sieh Wilmanns II S. 435, wo auch ein *conventus Asturum* vorkommt), ist die einzige Handlung eines solchen *concilium*, deren Erwähnung geschieht, die Wahl eines Mannes *ad statuas aurandas divi Hadriani* (Wilmanns n. 2296). Erst in der ganz späten Kaiserzeit, dem vierten Jahrhundert, finden wir in kaiserlichen Verordnungen (Cod. Theod. XII, 12, 1.*) 3. 4) diese regelmäfsigen Zusammenkünfte der *legationes* oder *concilia* zur Genehmigung von Petitionen und Anträgen förmlich anerkannt und bestätigt, jedoch mit der Mafsgabe, dafs die Petitionen erst dem Statthalter zur Erklärung vorgelegt werden mufsten (const. 3). Allein auch so scheint die Einrichtung nicht überall durchgeführt und aufrecht er-

*) Die const. I lautet also: *In Africanis provinciis universis conciliis liberam tribuo potestatem, ut congruente arbitrio studii condant cuncta decreta, aut commodum quod credunt, consulant sibi, quod sentiunt, eloquantur decretis conditis missisque legatis. Nullus igitur obsistat coetibus dictator, nemo conciliis obloquatur.*

halten zu sein; denn während Ammianus Marcellinus (XXVIII, 6. 7) den jährlich an einem bestimmten Tage sich versammelnden Gautag, *concilium*, zu Tripolis in Afrika erwähnt, bestimmt erst eine Verordnung des Jahres 418 von Honorius und Theodosius II für *septem provinciae* in Gallien (*dioec. Viennensis*), dafs hinfür ein jährliches *concilium* für sieben Provinzen *in urbe metropolitana, id est Arelate* abgehalten werden soll, während bisher Abgesandte sowohl aus den Provinzen als aus den einzelnen Städten einzeln und zu unbestimmten Zeiten zum Statthalter *propter privatas et publicas necessitates* zusammengeströmt seien (Hänel corp. legum etc. p. 238).*)

Als ein uns unklares Beispiel einer Provinzialgemeinschaft bleibt dahingestellt, was Tacitus (Hist. I, 78) meldet, dafs Otho der Provinz Bätica die Städte der Mauren schenkte. Wie die Einkünfte dieser Städte (denn nur davon war die Rede) namens der Provinz verwaltet wurden und ihr zugute kamen, wissen wir nicht, wahrscheinlich ging indes das Ganze durch die Hand des Statthalters.

§ 14.

Private Vereine unter den Bürgern in Rom und in den römischen Gemeinden unter Staatsaufsicht, collegia (sodalitates).

Sowohl in Rom selbst als in den übrigen Bürgergemeinden, namentlich den italischen und überhaupt in den westlichen gab es eine Menge freier und privater, mit Erlaubnis des Staates gegründeter und unter einer gewissen Aufsicht desselben stehender Vereine, in denen sich die Bürger nach einer gewissen Gemeinsamkeit der Thätigkeit und des Inter-

*) Bei der Darstellung dieser *concilia* in der neuesten Zeit (sich Marquardt Staatsverw. I S. 365 ff. mit den dort gegebenen Hinweisen) hat man theils zu einseitig den Zusammenhang mit den Provinzialpriesterschaften hervorgehoben, theils dem Ganzen eine zu grofse Bedeutung beigelegt, theils es namentlich als eine allgemein durchgeführte Einrichtung zu weit zurückdatirt.

esses zusammenfanden. Dieses Vereinswesen zeigt sich theils namentlich in Rom selbst in republikanischer Zeit, aus der der wir keine Nachricht davon in anderen Städten haben, theils in der Kaiserzeit als Rom und den übrigen Städten gemeinsam und gleichartig.*)

a) In Rom wie anderswo schlossen schlichte gewerbtreibende Bürger sich zu gegenseitiger Stütze und zu geselligem Verkehre zusammen, und dergleichen Innungen und Zünfte (bei welch letzterem Namen jedoch die Vorstellung von Meister- und Gesellenprüfungen, von scharfer Begrenzung der Gewerbefreiheit u. dergl. fern zu halten sind) erscheinen seit der ältesten Zeit (Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 104: *collegia praeter pauca et certa, quae utilitas civitatis desiderasset, qualia sunt fabrorum fictorumque*); ihr Ursprung ward, wie jede alte Einrichtung in Rom, auf die Stiftung von Königen zurückgeführt, nach Florus (I, 6) auf Servius Tullius, nach Plutarch (Numa 17) auf Numa; der letztere Schriftsteller macht acht namhaft.**) Derartige Vereine stellten sich natürlich unter einen gewissen Schutz einer höheren oder niederen Gottheit, die, wie man meinte, ein gewisses Geschäft begünstigte und überwachte, wie im Mittelalter nicht nur die speciellen Handwerkszünfte, sondern auch die allgemeinen Gilden unter dem Patronate eines Heiligen standen. Andrerseits lag es nahe, Tempel und ihre Er-

*) In der Darstellung der römischen *collegia* hat in der neuesten Zeit eine übertriebene Bestrebung, ihnen eine religiöse Bedeutung zu geben und sie in enge Verbindung mit dem Priesterwesen zu setzen, das Einfache und Natürliche zurückgedrängt, und eine unvorsichtige Vermischung des gewöhnlichen Gebrauches der Wörter *collegium* und *sodalis* mit einer besonderen Anwendung derselben innerhalb gewisser Grenzen hat dabei eine Rolle gespielt.

**) *Ἠν δὲ ἡ διανομὴ κατὰ τὰς τέχνας, αὐλητῶν, χρυσοχόων, τεκτόνων, βαφέων, σκυτοτόμων, σκυτοδεψῶν, χαλκέων, κεραμέων.* Es ist an sich wahrscheinlich, daſs seitens des Staates eine gewisse Fürsorge für die Erhaltung dieser *collegiorum antiquorum et utilium* getragen ward, so daſs hierin der allererste Keim der Zwangszünfte der spätesten Zeit lag.

richtung mit Gedenkfesten gröfserer oder kleinerer Genossenschaften in Verbindung zu setzen, die entweder durch ihre Lebensthätigkeit dem Gotte als ihrem Schutzgotte oder doch durch ihre Wohnung dem Tempel nahe standen. So stiftete bei der Einweihung des Mercurtempels im Jahre 495 der Mann, der die Weihe vollzog, ein *collegium mercatorum*, das später jährlich an den Maiiden ein Fest zu Ehren des Schutzgottes der Kaufleute feierte (Liv. II, 27. Festus v. *Maiis idibus*. Ovid. Fast. V, 609 ff.), und nach dem gallischen Kriege bildete sich zum Andenken an die Rettung des Capitols, durch die Initiative des Staates, ein Verein der Umwohnenden (*qui in Capitolio et in arce habitarent*) zum Zwecke eines jährlichen Gedenkfestes, *ludi Capitolini* (Liv. V, 50. 52). Auf diese beiden Kollegien wird bei Cicero (ad Q. fr. II, 5) angespielt: die *Capitolini* und *Mercuriales* hätten ein unwürdiges Mitglied ausgestofsen; dieses deutet also zugleich auf die Selbständigkeit der Kollegien und auf einen gewissen Corpsgeist. Noch die Einweihung des *templum Veneris Genetricis* durch Augustus brachte die Gründung eines *collegium* nebst Spielen mit sich (Plin. H. N. II, 93. Iul. Obs. 68 [128]). Vereine zur blofsen Erhaltung freundnachbarlicher Gesinnung durch jährliche Festversammlungen waren wohl auch ursprünglich die sog. *montani* und *pagani* (s. oben § 3 Anm.). Sonst hören wir nichts über diese *collegia* als gegen Ende der Republik. Aber neben ihnen erscheint unter dem Namen *sodalicia* oder *sodalitates* eine ähnliche Art von Vereinen, die aber von Ort und Berufsart unabhängig sind und (wenigstens gewöhnlich) aus Leuten besseren Standes bestehen, eine Art von Klubs mit geselligen Zusammenkünften, *cenae* (Festus v. *sodales*: *quod ex suo datis vesci soliti sint*), deren Ursprung bei Cicero (Cato 13) in das Jahr 204, als die *sacra matris Idaeae* in Rom aufgenommen wurden, verlegt wird.*)

*) *Primum habui semper sodales; sodalitates autem me quaestore constitutae sunt sacris Idaeis Magnae Matris acceptis; epulabar igitur cum sodalibus.* Wenn Macrobius (Sat. I, 16, 32), wie es den Anschein

Es leuchtet ein, dafs das Verhältnis, welches sich unter den Mitgliedern desselben *collegium* oder derselben *sodalitas* bildete, eine gewisse politische Bedeutung durch gemeinsame Thätigkeit und Unterstützung, z. B. bei Magistratswahlen, erhalten konnte. In der *lex Acilia de repetundis* (v. 10 und 22) wird die Zugehörigkeit zu dem nämlichen *collegium* (bezw. *sodalitas*) mit Verwandtschaft und Verschwägerung auf eine Stufe gestellt als etwas, infolge dessen die volle Unparteilichkeit sich anzweifeln liefse, und auf eine Unterstützung der *sodales* und Kollegiengenossen bei Bewerbungen um Ämter spielt Cicero an (pro Sulla 2 und Brut. 45, obgleich man hier unter *collegium* wohl zunächst eine gemeinsame Zugehörigkeit zu den Priesterkollegien zu verstehen hat, da die Magistratskandidaten schwerlich den allgemeinen Kollegien angehörten), und am deutlichsten Q. Cicero (de petit. cons. 5).*) Dieser Mifsbrauch der *collegia* und *sodalitates* zu politischen Zwecken wuchs im letzten Jahrhundert des Freistaates, und dazu gesellte sich die willkürliche Gründung neuer und immer neuer *collegia* aus den niederen Klassen der Bevölkerung, die kein anderes Ziel als das politische vor Augen hatten (Cic. post red. in sen. 13: *servos simulatione collegiorum nominatim esse conscriptos.* Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 104: *coetus factiosorum hominum sine publica auctoritate*). Dadurch ward eine

---

hat, dem Romulus nach der Vereinigung mit T. Tatius die Errichtung von *sodalitates* zuschreibt, so haben wir hier schon eine bei den neueren Schriftstellern sich wiederholende Verwechselung der freien *sodalitates* mit den bestimmten Priesterkollegien unter dem Namen *sodales Titii, Luperci* u. s. w., obgleich auch diese eine Art von Bruderschaft unter den Mitgliedern bildeten (Cic. pro Cael. 11). Bemerkenswerth erscheint, dafs Gellius (II, 24, 2) von Bestimmungen gegen Luxus bei *principum civitatis cenae* bei den *ludi Megalenses* redet.

*) Dem Cicero waren nach dieser Stelle bündige Versprechungen und Zusagen hinsichtlich der Unterstützung bei seiner Bewerbung um das Konsulat von vier verschiedenen *sodalitates* zu Theil geworden zum Danke dafür, dafs er vier Männer, die sich einer weitverzweigten Gunst und grofsen Einflusses erfreuten, vor Gericht vertheidigt hatte (*homines ad ambitionem gratiosissimi*).

Reaktion hervorgerufen, welche hinsichtlich der *sodalitates*, die dem Charakter der attischen *ἑταιρίαι* nahe kamen, in der 55 angenommenen *lex Licinia de sodaliciis* zum Vorschein kam, indem sie die Benutzung der *sodalitates* zu Wahlzwecken mit Strafe belegte (s. Kap. III § 10), während die *collegia* einfach aufgehoben und mit Ausnahme der wenigen alten (s. ebend.) verboten wurden, ein Verbot, welches jedoch wiederum durch ein Gesetz des P. Clodius im Jahre 58 beseitigt ward (s. ebend.).*) Allein Cäsar hob wieder die *collegia praeter antiquitus constituta* auf (Suet. Iul. 42), und die Beschränkung des Vereinsrechtes hielt Augustus aufrecht (Suet. Aug. 32: *collegia praeter antiqua et legitima dissolvit*).**)

b) Da inzwischen die Furcht vor politischem Mifsbrauche wenigstens in Betreff der Volksversammlungen mit dem Aufhören derselben hinfällig ward, und kein Grund vorhanden war, unschuldige Privatvereine zu Vergnügen und Nutzen zu untersagen, bildeten sich in der Kaiserzeit sowohl in Rom als auch in anderen Bürgerstädten neue Kollegien unter staatlicher Aufsicht, die zur Errichtung derselben nicht nur die öffentliche Genehmigung erheischte, sondern auch andere Regeln vorschrieb, aus denen das später Giltige sich im Titel XLVII, 22 der Digesten '*de collegiis et corporibus*' findet, wo Gesetze, Senatsbeschlüsse und Verordnungen, jedoch ohne besondere Namhaftmachung derselben angerufen werden.***) Die staatliche Genehmigung wird auch in In-

*) Obgleich Cicero den politischen Mifsbrauch der *collegia* mifsbilligt, beruft er sich dennoch selbst auf ihre *decreta* zu Gunsten seiner Rückberufung aus der Verbannung (in Vat. 3. in Pis. 18).

**) Bei der Aufhebung der *collegia* und ihrer *magistri* kamen auf kurze Zeit, wie es scheint, die *ludi compitalicii* gänzlich in Wegfall, wurden aber von Augustus erneuert (Suet. Aug. 31), der jedoch die Leitung derselben den *magistri vicorum* übertrug (Dio Cass. LV, 8; vgl. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 123 und Andeutungen bei den Augusteischen Dichtern, Verg. Aen. VIII, 714 ff. Ovid. Fasti V, 129 ff. Hor. Od. IV, 5, 34).

***) Die Hauptstellen in dem angeführten Titel sind fr. 4 (Gaius): *Sodales sunt, qui eiusdem collegii sunt, quam Graeci ἑταιρίαν vocant.*

schriften erwähnt (Orelli n. 4075. 4115. 6097: *quibus senatus coire, convocari, cogi permisit e lege Iulia.* 194. 4020: *corpora licite coëuntia*; vgl. Tac. Ann. XIV, 17: *collegia quae contra leges instituerant*). Besondere Erwähnung verdient es, daſs es zur Zeit der Antonine untersagt ward, Mitglied mehr als eines Kollegiums zugleich zu sein (Dig. a. O. fr. 1, 1) und daſs Soldaten keine *collegia* bilden, wohl aber Ersparnisse zusammenschieſsen durften, und daſs Sklaven mit Erlaubnis ihres Herrn in die *collegia* eintreten konnten (Dig. a. O. fr. 1 pr.). Diese *collegia* oder *corpora**) kommen in Inschriften vor, vornehmlich in groſser Menge in denen aus den italischen Städten (Orelli-Henzen Index S. 170 ff. Wilmanns II S. 631 ff.; ein eigenes Kapitel über die *collegia Beneventana* bei Orelli II, 4124 ff.) unter den verschiedensten Namen und mit Andeutungen über verschiedene Zwecke. Bald sind es Vereine von Leuten, die dasselbe Geschäft und Handwerk betreiben (*fabri tignarii, ferrarii, follones, centonarii, naviculārii, nautae* u. s. w.), bald von Leuten derselben untergeordneten socialen Stellung (*corpus familiae publicae libertorum et servorum Romae*, Orelli 2850. *collegium familiae publicae* in

---

His autem potestatem facit lex, pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Sed haec lex videtur ex lege Solonis translata esse etc. fr. 3 pr. (Marcianus): *Collegia si qua fuerint illicita, mandatis et constitutionibus et senatus consultis dissolvuntur. Sed permittitur iis, cum dissolvuntur, pecunias communes, si quas habent, dividere pecuniamque inter se partiri.* Gajus Dig. III, 4, 1 handelt von Genossenschaften im Allgemeinen, berücksichtigt jedoch dabei zugleich besonders die hier behandelten *collegia*: *Neque societas neque collegium neque huius modi corpus passim omnibus habere conceditur; nam et legibus et senatus consultis et principalibus constitutionibus ea res coërcetur.* (Dann von Genossenschaften behufs Pachtung von Staatseinkünften und Staatsbesitzungen; und nun heiſst es weiter:) *Item collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti pistorum et quorundam aliorum, et naviculariorum, qui et in provinciis sunt* etc.

*) Die Namen *sodalicia, sodalitates* verschwinden, da sie Verbindungen anderer Art betreffen, aber *sodalis* wird nichtsdestoweniger von den Mitgliedern der *collegia* gebraucht.

Venafrum, Orelli-Henzen 6275), bald von Fremden aus einer gewissen Gegend (*corpus Heliopolitarum* zu Puteoli, Orelli n. 2393) oder von Leuten, die in einem gewissen eigenthümlichen, meistens fremdartigen Kultus ihren Vereinigungspunkt hatten (*cultores Iovis Heliopolitani Berytenses, qui Puteolis consistunt,* Orelli n. 1246, namentlich die zahlreichen *collegia dendrophororum*, nach einer orientalischen religiösen Ceremonie benannt, sieh Orelli-Henzen Index S. 171).*) Dabei hat man sich jedoch wohl zu hüten, in der Benennung nach einem Gotte etwas besonders Religiöses oder Priesterliches zu sehen, z. B. *collegium Silvani, collegium Herculis, collegium Hygiae et Aesculapii*, die nur einen je nach dem Ziele des Vereins gewählten Schutz- und Namensgott bezeichnet, z. B. vielleicht in Bezug auf gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen, oft mit deutlicher Ausprägung der alleinigen Richtung auf einige jährliche Vergnügungen (z. B. *collegium iuniorum, iuvenum*). Dieser Zweck ist selbst nicht von der besonderen Art ausgeschlossen, die aus Sterbekassen, *collegia funeraticia*, bestand. Ein interessantes Beispiel dieser Art bietet das Kollegium '*cultores Dianae et Antinoi*' zu Lanuvium (der letztere Name nach dem bekannten Günstling Hadrians), von dem eine Inschrift des Jahres 136 n. Chr. erhalten ist (Orelli-Henzen n. 6086), ein Geschenk eines Mannes an das Kollegium betreffend, in der auf einen Senatsbeschlufs über solche *collegia* und über die Begrenzung ihrer Sitzungen auf eine monatliche zur Bezahlung der Beiträge verwiesen wird, aber zugleich jährliche Opfer mit Schmäusen (*epulae*) dabei und *magistri cenarum collegii* und ein jährlich nach dem Mitgliederverzeichnisse (*ex ordine albi*) ernannter *magister ad cenam faciendam* erwähnt werden. (Eine andere Inschrift, Orelli n. 4073, erwähnt den *locus sepulturae convictorum, qui una vesci solent*, wo mithin das gemeinschaftliche Mahl in

*) Vgl. Dig. XLVII, 22, 1, 1: *religionis causa coire.* Kollegien an Tempeln werden Dig. XXXII, 1, 38, 6 als der Aufhebung unterliegend erwähnt, zweifelsohne der unter *a* erwähnten Gattung.

erster Linie steht.)*) Alle diese Kollegien, deren jedes seine Kasse, *arca* (oft in den Inschriften, z. B. Orelli n. 3918), jedes sein Vermögen (über die Auftheilung desselben bei der Auflösung eines Kollegiums Dig. XLVII, 22, 3, 1), jedes seinen Versammlungsort und zum Theil seine eigenen Gebäude hatte**), wählten sich natürlich ihren Vorstand und ihre Beamten mit verschiedenen allgemeineren und specielleren Benennungen (*magistri, scribae, quaestores, curatores arcae*, sogar einen *aedilis*, z. B. *aedilis iuvenum Tiburtinorum*, die auch unter der Bezeichnung *honorati collegii*, gegenüber den *socii, caligati, sodales*, zusammengefafst wurden), bisweilen auch nicht zum Kollegium gehörende *patroni* (s. Wilmanns Ind. p. 637). Aber das ganze besondere Detail, das auf dem Herkommen und dem freien Beschlusse beruhte (s. Dig. XLVII, 22, 4) und je nach Zeit und Ort wechselte, geht uns hier nichts an. Dagegen ist nicht zu übersehen, was Hist. Aug. Alex. Sev. 33 über die von diesem Kaiser in grofser Menge gestifteten Korporationen gemeldet wird***); denn darin liegt der Übergang von den

*) Orelli 4107 schenkt jemand das, was ihm aus einer Sterbekasse ausgezahlt werden sollte (*funeraticium*), den Mitgliedern, um ein jährliches Gedächtnisopfer zu feiern. In einigen kleineren Begräbnisinschriften wird die Grabstätte durch einen Namen im Genetiv (z. B. *Syncratiorum, Eusebiorum*) als einem kleineren Verein dieses Namens gehörend bezeichnet, und ein solcher Verein wird in ein paar Inschriften dieser Art ausdrücklich erwähnt (Rossi in Comment. philolog. in honor. Momms. S. 705 ff.). Die Inschrift Orelli-Henzen n. 6086 enthält eine Bekanntmachung des *magister* und der *quaestores* einer Sterbekasse über ihre Auflösung, weil nur noch siebzehn Mitglieder vorhanden waren.

**) Eine Inschrift (Orelli n. 2417) erwähnt, dafs eine Frau zum Andenken an ihren Mann, einen kaiserlichen Freigelassenen, welcher bei einem kaiserlichen *procurator a pinacothecis*, d. h. bei dem Inspektor über Gemäldegallerien, Gehilfe gewesen war, dem *collegium Aesculapii et Hygiae* unter anderem ein *solarium tectum* an der *via Appia* schenkt, *in quo populus collegii epuletur*. Ja, es finden sich Spuren von Sklaven, die den Kollegien gehörten, und von Freigelassenen, die beide nach einem solchen Verhältnisse bezeichnet wurden (sieh Orelli-Henzen Index S. 117 unter '*liberti*').

***) *Corpora omnium constituit vinariorum, lupinariorum, caligario-*

freien Vereinen zu kaufmännischen und gewerblichen Zwangsinnungen, in welche alle eintreten mufsten, so wie sie sich in der letzten Kaiserzeit sowohl in Rom selbst (sieh oben § 10) als anderswo zeigen, ein Übergang, über den wir sonst keine Nachricht haben.

§ 15.

Die Provinzen und Städte in der letzten Kaiserzeit.

Unter Diocletian und Constantin fand, nachdem der Einflufs des Senats auf die Provinzen und die senatorischen Statthalter schon vorher verschwunden waren, eine allgemeine Neuordnung der provinziellen Eintheilung statt, indem das ganze Reich, die beiden Hauptstädte ausgenommen, in vier *praefecturae praetorii* aufgelöst (s. Kap. III § 10) und dann in zwölf grofse Verwaltungsbezirke, *dioeceses*, eingetheilt ward (im westlichen Reiche *d. Britanniae, Galliae, Viennensis*, d. h. das südliche und das östliche Gallien, *Italiae, Hispaniae, Africae*, im östlichen *d. Orientis, Pontica, Asiana, Thraciae, Moesiarum, Pannoniae*), an deren Spitze zu Anfang je theils der betreffende *praefectus praetorio* selbst, der unmittelbar eine Diöcese verwaltete, theils ein *vicarius* stand, später überall *vicarii* unter den *praefecti praetorio*.*) Jede Diöcese ward alsdann in kleine Provinzen zergliedert, deren Zahl sich für das ganze Reich in der ältesten Quelle dieses Gegenstandes auf 116 beläuft (in Britannien 6, in Gallien 8, in der *d. Viennensis* 7, in Italien 16, in Spanien 7, in Afrika 7), mit Statthaltern, die zwar an Titel und Rang verschieden, *consulares, correctores, praesides* (hier und dort mit besonderen aus dem Alterthume erhaltenen Namen, *proconsul Asiae, Africae, Achaiae, praefectus Aegypti*), allein, soweit ersichtlich, alle mit derselben Amtsgewalt ausgestattet waren. Die Veränderungen, die nach und nach durch Zertheilung von Provinzen (auch

rum et omnino omnium artium atque ex sese (*senatu*?) *defensores dedit et iussit, qui ad quos iudices pertineret* (*pertinerent*?).

*) In Italien gab es zwei *vicarii*, einen in Mailand, einen in Rom.

durch den Verlust einzelner) eintraten, und gewisse eigenthümliche Kombinationen in der Verwaltung, z. B. in Bezug auf Ägyptens Verhältnis zur *d. Orientis* und zu dem mit dem besonderen Titel *comes Orientis* benannten Statthalter derselben, gehen uns hier nichts an.*) Der Statthalter, der mit einem zahlreichen (nur oder gröfstentheils durch Sporteln besoldeten) Personal, *officium*, *officiales* **), in der Provinzialhauptstadt, *urbs*, *μετρόπολις* ***), residirte, hatte, nachdem alle militärische Gewalt ausgeschieden war, die Justiz und die Verwaltung und trat nach beiden Seiten mit beinahe unumschränkter Machtvollkommenheit einzelnen und

*) Wir besitzen für das ganze Reich vier Übersichten dieser Provinzialeintheilung, die älteste aus der Zeit des Diocletian und Constantin, herausgegeben nach einer Handschrift zu Verona von Mommsen in den Schriften der Berliner Akademie des Jahres 1862, *laterculus Veronensis*, die zweite in Sex. Rufus' *breviarium* aus dem Anfang der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, die dritte in einer Miscellanhandschrift, welche einen Anhang zum Kalender des Polemius Silvius enthält, der wahrscheinlich aus einer ursprünglich gegen den Ausgang des vierten Jahrhunderts vorgenommenen Redaktion geflossen ist, herausgegeben von Mommsen in den Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. II, 1857, die vierte in der *Notitia dignitatum*, von denen die beiden ersten ziemlich fehlerhaft überliefert sind; für den Orient kommt der *συνέκδημος* des Hierokles aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts hinzu.

**) Das Bureaupersonal bei dem Statthalter wird hin und wieder mit dem an ältere Verhältnisse, an die *cohors* des Statthalters, anklingenden Namen *cohortales* bezeichnet. Wie zahlreich diese *officiales* waren, ergiebt sich daraus, dafs nach Angaben im codex Theodosianus und im codex Justinianeus unter Theodosius dem Grofsen jeder *praeses* der *dioecesis Illyrici* 100, ein *vicarius* 300, ein *proconsul Africae* 400 und ein *comes Orientis* 600 hatte.

***) Dieser griechische Name, der ursprünglich die Mutterstadt ihren Kolonien gegenüber bezeichnet, hatte sich allmählich in den griechischen Provinzen, namentlich in Asien, für die Stadt, in der der Statthalter gewöhnlich residirte, also für die Provinzialhauptstadt, geltend gemacht und ward in dieser Bedeutung auch in den westlichen Provinzen gebraucht. Mehr Detail auch über die Eitelkeit, mit der mehrere Städte derselben Provinz den Namen sich anzueignen und zu bewahren strebten, sieh bei Marquardt Staatsverw. I S. 185. Die Übertragung auf kirchliches Gebiet ist bekannt.

Gemeinden gegenüber auf, deren ganze Verwaltung er nicht nur kontrollirte, sondern auch, wie Bestimmungen in den Rechtsquellen zeigen, eigenmächtig durchbrach. Nur geringen Schutz gegen die Willkür gewährten die oben § 13 b erwähnten Provinziallandtage, *concilia*, mit ihrem Rechte der Eingabe an den Kaiser. In den Städten, die mit Rücksicht auf gewisse Befugnisse, z. B. mit Rücksicht auf die Zahl der steuerfreien öffentlichen Lehrer und Ärzte, in drei Klassen je nach ihrer Gröfse getheilt waren (Modestin in den Dig. XXVII, 1, 6 § 2), heifst der Rath nun gewöhnlich *curia* und die Mitglieder *curiales*, die Vornehmsten *principales*. Die Kurialen waren jetzt nicht nur erblich (Cod. Theod. XII, 1, 118: *decurio fortunam, quam nascendo meruit*), sondern samt ihrer Person und ihrem Eigenthum an eine Stellung völlig gefesselt, die dadurch äufserst lästig war, dafs sie für alle Staats- und Kommunallasten haften und bei der Verarmung der Städte sie gröfstentheils selbst tragen mufsten, so dafs sie nicht einmal ohne Erlaubnis des Statthalters ihre Besitzungen verkaufen durften, und diesen, wenn sie in die Hände von Nichtkurialen übergingen, ein besonderer Schofs auferlegt ward. Nur mit grofsen Opfern konnten sie sich von der Stellung los machen, und gegen die mannigfachen Wege, auf denen sie sich durch Umzug, durch Eintritt in den Civil- und Militärdienst, durch ein geistliches Amt u. s. w. ihrer zu entledigen suchten, giebt es im Cod. Theod. XII, 1 und im Cod. Just. X, 31 (32) eine Reihe von Verordnungen, die das gewichtigste Zeugnis davon ablegen, wie unglücklich ihre Lage, aber zugleich wie schwankend und unwirksam die Befehle der Regierung waren. Zum Eintritt in die Kurie konnten neue Mitglieder aus dem unbewegliches Eigenthum besitzenden Stande (*possessores, ordo possessorius*, Orelli-Henz. 5171) genöthigt werden. Aufser den alten Magistraten erscheint seit Valentinian III. (seit dem Jahre 364, Cod. Theod. I, 29, 1) ein neuer, *defensor* benannt, der, nicht ausschliefslich von oder unter den Kurialen auf mehrere Jahre erwählt

und vom Statthalter oder vom Kaiser bestätigt, sich der niederen Bevölkerung annehmen sollte, und in den griechischen Städten noch früher ein sog. Irenarch (εἰρηνάρχης) mit polizeilicher Gewalt.*) Eine neue Gattung von Gemeindebeamten bildeten die Steuerveranlager, die *censuales* unter den kaiserlich ernannten *censitores* (s. Kap. IX). Unter den städtischen Obrigkeiten waren in den Bureaux viele Unterbeamte thätig: *tabularii, logographi, exceptores* u. s. w. Eine private, jedoch unter staatlicher Aufsicht stehende Thätigkeit war die der Notare und der Abfasser juridischer Schriftstücke, der *tabelliones.* Die niedere Bürgerschaft war, was namentlich in Rom selbst zum Vorschein kommt (s. § 10), einer strengen und fast kastenartigen Eintheilung in gewerbliche Zünfte, *corpora,* unterworfen, während ein grofser, wenn nicht der gröfste Theil der Landbevölkerung in der mit dem Namen Kolonat bezeichneten Leibeigenschaft lebte (s. Kap. II § 21 Anm. 3).**)

*) Der bei Älius Aristides (ἱεροὶ λόγοι IV p. 338 Jepp) im zweiten Jahrhundert n. Chr. in griechisch-asiatischen Städten unter dem Namen φύλαξ τῆς εἰρήνης erwähnte Magistrat war kein römischer Bürgermagistrat, wenn auch das Urbild der späteren Irenarchen.

**) Hinsichtlich des Details und der Beweisstellen ist, da hier nur eine kurze Skizze hat gegeben werden können, auf Bethmann-Hollweg Civilprozefs III² S. 39 ff. 103 ff., Walter § 393 ff. und die betreffenden Abschnitte von Marquardt, römische Staatsverw. I, zu verweisen (alle gehen von Savignys Darstellung aus). Eine genaue Sonderung des einzelnen nach den Zeitabschnitten, in die es gehört, ist sehr schwierig.

Kapitel VIII.

Das Rechtswesen.

§ 1.

Vorbemerkungen.

Das römische Rechtswesen wird hier in seiner Allgemeinheit als eine Staatsinstitution dargestellt werden, die einen geordneten Rechtszustand schaffen und erhalten will, so dafs es ersichtlich wird, in welchem Wege der Inhalt des Rechtes festgesetzt und entwickelt ward (die privatrechtliche und die strafrechtliche Gesetzgebung), und wie der Staat es sich angelegen sein liefs, dafs der einzelne sein Recht finde und er selbst gegen Verbrechen geschützt sei; das Rechtssystem selbst dagegen in seiner ganzen speciellen Entfaltung liegt aufserhalb unserer Aufgabe. Allein abgesehen davon, dafs die Rechtspflege sich nicht darstellen läfst, ohne gewisse Eigenthümlichkeiten der Rechtsbegriffe und Rechtsnormen zu berücksichtigen, z. B. die Grenze zwischen dem Verbrechen gegen das Gemeinwesen und der privaten Rechtskränkung, stehen gewisse Eigenthümlichkeiten der Rechtsauffassung und des Systemes, namentlich des Familienrechtes, in einer solchen Beziehung zu der sittlichen Grundlage des Staates und zu dem politischen Leben selbst, dafs sie hier nicht ganz übergangen werden können; allein was daraus so mitgenommen wird, hat man als unserem Zwecke angepafste Entlehnungen aus einer anderen Wissenschaft, der Lehre vom römischen Rechte, zu betrachten. Bei diesen Entlehnungen

und bei der Darstellung der Rechtspflege selbst ist auf das Rücksicht zu nehmen, was das Verständnis der klassischen Schriftsteller erheischt. (Die wenigen eigentlich privatrechtlichen Reden Ciceros, die erhalten sind, führen zum Theil in Specialitäten hinein, die hier nicht mitgenommen werden können.) Während das römische Volk vermöge seiner Tüchtigkeit in der Rechtsentwickelung einen hohen Platz einnimmt und nach dieser Seite hin den folgenden Jahrhunderten ein aufserordentlich reiches Erbe hinterlassen hat, darf doch kaum geleugnet werden, dafs diese starke Seite weit mehr in der Behandlung des eigentlichen Privatrechtes hervortritt als in dem, was wir zum Strafrechte zählen, und in der Rechtspflege, insonderheit der kriminellen, bei der überdies das schnelle Wachsthum des Staates zu einem Umfange und zu Verhältnissen, auf die seine erste Einrichtung nicht berechnet war, eine für die ersten Keime und Anlagen hindernde und störende Einwirkung hatte. Dazu kommt als ein Moment, dessen Einflufs auf die Darstellung nicht entfernt werden kann, der Umstand, dafs, während das System des Privatrechts in einer sehr ausführlichen und übersichtlichen, wenn auch späten und keineswegs Zweifel in Bezug auf das ältere Recht ausschliefsenden Redaktion vorliegt, ein ähnlicher Ruhm der Vollständigkeit und Klarheit keineswegs der Darstellung der Rechtspflege und ihrer Organisation in den späteren Rechtsquellen ertheilt werden kann, nicht einmal für die den Quellen am nächsten liegende Zeit, und überdies das auf diesem Gebiete der Unterschied zwischen der älteren republikanischen Einrichtung und den späteren kaiserlichen Jahrhunderten sehr grofs war, am allergröfsten in der Strafrechtspflege.

§ 2.

Die Quellen des Rechts; Gesetze und Verordnungen, edictum praetoris, responsa prudentum; die Justinianische Redaktion des Rechtes.

Als Gegensatz zum *ius gentium*, welches bei den Römern das Naturrecht, wie es sich bei allen Völkern geltend macht, aber zugleich im besonderen Sinne das eigentliche Völkerrecht bezeichnet, brauchen sie den Ausdruck *ius civile* von ihrem eigenen positiven und nationalen Rechte, jedoch (s. u.) vornehmlich vom Privatrechte. Als giltige Quellen des *ius civile* nennt der Jurist Gajus aus dem zweiten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung (I, 2) Gesetze und Plebiscite, Senatsbeschlüsse, kaiserliche Verordnungen, Edikte von Magistraten, welche sie auszustellen berechtigt waren, und die Gutachten der Rechtsgelehrten*); unter diesen galten zur Zeit des Freistaates nur Gesetze und Edikte als wirklich rechtbildend, die anderen Quellen erhalten Giltigkeit in der Kaiserzeit.

a) Die Grundlage des römischen Rechtes war ein uraltes, in seinem Ursprunge und seiner ersten Entwickelung sich unserem Auge entziehendes, im wesentlichen wohl allgemein latinisches Gewohnheitsrecht. Zu diesem gesellten sich schon früh einzelne specielle auf schriftlichem Wege veröffentlichte Gesetze, die aus der zwischen König und Volk getheilten, später dem Volke unter der Initiative der Magistrate gebührenden gesetzgebenden und rechtbildenden Gewalt hervorgingen.**) Der ererbte Grundstock ward gefestigt und

---

*) *Constant iura ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum, qui ius edicendi habent, responsis prudentium.*

**) Es gab im Alterthume (zum ersten Male bei Dionys. H. III, 36 erwähnt, später bei Schriftstellern des zweiten und der folgenden Jahrhunderte, Pomponius, Macrobius, Servius) eine Sammlung von *leges regiae,* bezeichnet als *ius Papirianum,* nach Pomponius (Dig. I, 2, 2, 2) von einem Sex. Papirius (§ 36 heifst er Publius) zur Zeit des Tarquinius Superbus (der indes *Demarati filius* heifst), nach Dionys von

geordnet, wenn auch keineswegs mit ausdrücklicher Aufnahme alles dessen, was auf Gewohnheit, Herkommen und dadurch erzeugtem Rechtsbewufstsein beruhte, sondern mit Hervorhebung von Bestimmungen, namentlich staatsrechtlichen Charakters, die für den Augenblick von Wichtigkeit waren, durch die Bearbeitung in der Decemviralzeit, aus der die in Centuriatkomitien genehmigten und öffentlich aufgehängten zwölf Gesetztafeln hervorgingen (*in aes incisae*, Liv. III, 57). Diese Gesetzsammlung, über deren Entstehung wir den Bericht bei Liv. III, 34. 37. Dionys. H. X, 57. Cic. de rep. II, 36 haben, und deren Ordnung und Stoffvertheilung auf die einzelnen Tafeln man in neuerer Zeit aus den hin und wieder mit der Angabe der Stelle erhaltenen Bruchstücken hat ausfindig machen wollen, bildete bis um die Sullanische Zeit die anerkannte und in lebendigem Bewufstsein erhaltene Unterlage des giltigen Rechtes (Liv. III, 34. Cic. de legg. II 23).*) An die Gesetze der zwölf Tafeln und die älteren Specialgesetze, meist dem Staatsrechte angehörig (*leges sacratae, lex Hateria de multis*), die ihre Giltigkeit neben denselben

---

einem *pontifex maximus* C. Papirius nach der Vertreibung der Könige veranstaltet, nachdem eine von Ancus Marcius zusammen mit den damaligen *pontifices* veröffentlichte Sammlung verloren gegangen war (ἠφανίσθη). Diese Sammlung, über welche in den Digesten (L, 16, 144) eine Schrift eines Granius Flaccus citirt wird, der anderswo in Cäsars Zeit gesetzt wird, ist als ziemlich apokryph zu betrachten; es war höchstens eine Privatsammlung eines unbekannten, lange nach der Königszeit lebenden Mannes.

*) Liv.: *qui nunc quoque, in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo, fons omnis publici privatique est iuris.* Cicero: *Discebamus enim pueri duodecim ut carmen necessarium, quas iam nemo discit.* Welche Bedeutung man dem Berichte über die in Veranlassung der Ausarbeitung der zwölf Tafeln stattgehabte Sendung nach Griechenland, um über griechische, namentlich attische Gesetze Erkundigungen einzuziehen (Livius und Dionys) und über den von einem Epheser Hermodorus geleisteten Beistand (Plin. H. N. XXXIV, 21. Pompon. Dig. I, 2, 2, 4) beizulegen hat, darüber läfst sich streiten; der Einflufs auf den materiellen Inhalt des Gesetzbuches war gewifs ganz verschwindend.

behaupteten, reihte sich in den folgenden Jahrhunderten eine grofse Menge besonderer Gesetze (eine Aufzählung z. B. in Baiters und Orellis Onomasticon Tullianum III und in Paulys Realencyklopädie IV S. 952 ff.), von denen aber der allergröfste Theil staatsrechtliche Verhältnisse betraf oder administrativen Charakters war, während nur einzelne (z. B. die wichtige *lex Voconia de mulierum hereditatibus*) das Privatrecht betrafen; mehrere betrafen die Rechtspflege, entweder im allgemeinen (wie die verschiedenen *leges iudiciariae*, über den Richterstand, welche jedoch die Staatsverhältnisse und die Politik stark berührten) oder insonderheit die kriminelle Rechtspflege (z. B. alle *leges* über Quästionen), wenige die private (z. B. *lex Aebutia*, durch die der Gebrauch der alten *legis actiones* beschränkt ward). Die Gesetzgebung in der Volksversammlung war wenig geeignet, sei es für kleinere allmähliche Änderungen besonderer Theile des Privatrechtes oder Zusätze dazu, sei es für Umordnung gröfserer Abschnitte desselben. Die Gesetze wurden auf diesem Gebiete mittels der Edikte der Magistrate, namentlich *praetoris urbani* (gewöhnlich blofs *edictum praetoris*; s. gleich unten), ergänzt. Als unter Tiberius die Gesetzgebung in *comitia* aufhörte, traten an die Stelle der Gesetze Senatsbeschlüsse mit voller Gesetzkraft (sieh Kap. VI § 6 a); allein schon in republikanischer Zeit konnte man sich vor Gericht auf Senatsbeschlüsse über administrative und vornehmlich über provinzielle Angelegenheiten berufen, und mit Rücksicht darauf führt schon Cicero (Top. 5) *senatus consulta* unter den Quellen des *ius civile* an, jedoch neben *res iudicatae*, *peritorum auctoritas*, *mos* und *aequitas*. Die Senatsbeschlüsse wurden dann durch die kaiserlichen Verordnungen (s. Kap. VI § 6 a) in verschiedener Form als *edicta*, eigentlich allgemeine Erlasse, *decreta*, Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, die als Norm für ähnliche Fälle galten, und *rescripta*, kaiserliche Antworten auf Vorfragen, abgelöst (Gajus I, 5: *Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistola*

constituit. Dig. I, 4, 1. Instit. I, 2, 6. Cod. Iust. I, 14, 3. 8).*)

b) Jeder *praetor urbanus* veröffentlichte bei seinem Amtsantritte alter Sitte gemäſs, über deren Anfang und frühere Entwickelung wir keine Nachrichten haben, eine Anzahl in persönlicher Form verkündeter Rechtsnormen, nach denen er sich vorkommenden Falls richten wolle (z. B. *actionem dabo, bonorum possessionem dabo, vim fieri vetabo*; Cic. de fin. II, 22: *est tibi edicendum, quae sis observaturus in iure dicendo*); die Vorchriften zusammen hieſsen *edictum.***) Dieses Edikt, welches seine Giltigkeit aus der Gewalt schöpfte, die vom Volke dem einzelnen Magistrate durch seine Wahl übertragen ward, trat eigentlich mit Beendigung des Amtsjahres auſser Kraft (war mithin eine Art von *lex annua,* Cic. in Verr. I, 42), allein die keineswegs willkürlich aufgestellten Regeln wurden im ganzen mit einzelnen Auslassungen und Modifikationen von dem folgenden Prätor wiederholt, und das so von Prätor auf Prätor übergehende Edikt (*vetus edictum*

*) Nachdem schon früher Privatsammlungen kaiserlicher Verordnungen herausgegeben waren (Codex Gregorianus und Hermogenianus im vierten Jahrhundert, aus denen sich Reste in der westgothischen Rechtsammlung, dem *breviarium Alarici,* finden), ward unter dem oströmischen Kaiser Theodosius II. im Jahre 438 eine officielle Sammlung der Verordnungen von Constantin an mit Hinweglassung der aufgehobenen veranstaltet, eine Sammlung, die auch für das weströmische Reich angenommen ward und noch vorhanden ist, die ersten Bücher jedoch nicht vollständig (Codex Theodosianus), an welche sich eine Reihe von neuen Verordnungen (*novellae constitutiones,* gewöhnlich bloſs *novellae*) anlehnen, erschienen zwischen der Ausgabe des Codex Theodosianus und der neuen Sammlung, die Justinian im Jahre 529 anfertigen (Codex Justinianeus) und durchgesehen im Jahre 534 herausgeben lieſs (*codex repetitae praelectionis*), an die sich wiederum eine lange Reihe von Novellen aus der byzantinischen Zeit (griechische) anschlieſst.

**) Das Wort *edictum* wird bei Cic. in Verr. I, 44 auch von einer einzelnen in das Edikt aufgenommenen Satzung gebraucht, wofür später der Ausdruck *clausula* aufkommt; diese Absätze wurden durch einen Strich, *rubrica,* getrennt, weshalb das Wort allmählich die Bedeutung 'Abschnitt' erhielt.

tralaticiumque, Cic. in Verr. I, 44) bildete allmählich eine feste und geordnete, aber im einzelnen hier und dort sich erweiternde (*edicta nova*) und modificirende Masse, und, obzwar es wohl vorkam und nicht unstatthaft erschien, dafs im Laufe des Jahres eine Bestimmung für einen ganz neu eingetretenen Fall hinzugefügt ward (*prout incidit*; vgl. Cic. de off. III, 20 von Marcus Gratidianus), wurden dennoch gegen derartige Zusätze (*edicta subita*) Bedenken für die Rechtssicherheit und Unparteilichkeit laut, weshalb gegen Ausgang der Republik (im Jahre 67) ein Volkstribun Cornelius ein Gesetz vorschlug, *ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent* gegenüber dem *varie ius dicere* (Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 92; vgl. Dio Cass. XXXVI, 23). Mit der Zeit war dies Edikt zu sehr beträchtlichem Umfange herangewachsen, zu einer Ausführlichkeit und Ordnung, welche die zwölf Tafeln weit übertraf, indem nicht nur viele einzelne Rechtssatzungen erweitert und neue Rechtsfälle darin aufgenommen, sondern sogar ganze Partien des Rechtssystemes umgeformt waren, so namentlich das Erbrecht; es hatte durch die Wiederholung seines wesentlichen Inhaltes durch die Jahrhunderte hindurch das volle Ansehen eines Gesetzes erhalten (Cic. Top. 5), so dafs es zu Ciceros Zeiten dem juristischen Unterrichte zu Grunde gelegt ward (Cic. de legg. I, 5: *Non ergo a praetoris edicto, ut plerique nunc, neque a duodecim tabulis, ut superiores, ... hauriendam iuris disciplinam putas*); der rechtliche Inhalt, der sich nur im Edikte fand, ward späterhin dem *ius legitimum* gegenüber, welches auf ausdrücklichen Gesetzbestimmungen ruhte, als *ius praetorium*, noch später als *ius honorarium* (Dig. I, 2, 2 § 10), bezeichnet. Das prätorische Edikt darf man keineswegs als eine willkürliche und aus dem Gutdünken und Beschlusse einzelner Männer hervorgegangene Veränderung des auf eigentlichen Gesetzen fufsenden Rechtes betrachten, sondern mufs es als eine unter Mitwirkung der dieses Rechtes kundigsten Männer und auf Grund deren im wesentlichen übereinstimmenden Erkenntnisses und

unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung stattgefundene und durch vom Volke gewählte Magistrate verkündete Entwickelung jenes Rechtes ansehen, die darauf hinausging, es unter mehr komplicirten Verhältnissen anwendbar zu machen und solchen billigen Anforderungen entgegenzukommen, die ursprünglich entweder übersehen oder verkannt waren, deren Befriedigung aber das Bewufstsein der späteren Zeit verlangte (Dig. I, 7 § 1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia.* ebend. 8: *viva vox iuris civilis*). Die im Edikte enthaltenen wirklichen Abweichungen von den Gesetzen waren nicht dadurch entstanden, dafs man eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung geradezu verletzt, sondern dadurch, dafs man eine allmähliche Ausgleichung herbeigeführt hatte. Der Prätor gab durch sein Edikt einer gesetzlichen Bestimmung Anwendung auf analoge Fälle, erleichterte die Geltendmachung von Gerechtsamen, wo die alten, genau abgemessenen Klageformen nicht passten, durch neue Klageformen (*actiones praetoriae*), entfernte Ausflüchte durch nähere Bestimmungen (*exceptiones*, theilweise *fictiones*, d. h. rücksichtsvolle Annahme von Voraussetzungen, die streng genommen nicht vorhanden waren, z. B. hinsichtlich der Befähigung des Klägers, vor einem römischen Gerichte aufzutreten), und wies neue Wege, das billige Resultat zu erlangen, wo der im Gesetze vorgesehene Weg nicht zulangte, jedoch so, dafs der Wille des Gesetzes auch in der neuen Form hervortrat (wie namentlich vermöge der *bonorum possessio* anstatt der gesetzlichen *hereditas*, indem die nach dem Gesetze berufenen Erben zunächst zur *bonorum possessio* Zutritt erhielten, während andere, die das Gesetz nicht berücksichtigte, hier berücksichtigt wurden). Bei der Abfassung und Einfügung neuer Satzungen bediente man sich der Hilfe der Juristen, wodurch das Edikt früh in eine gewisse systematische Ordnung gebracht ward, so dafs die juristische Darstellung des Rechtes sich ihm anlehnen konnte.

Die Bewegung und Entwickelung des prätorischen Ediktes

ward wohl schon unter Augustus, da die Prätur und die republikanische Magistratur überhaupt zurückgedrängt ward, indem eine derartige den Kaiser und den Senat umgehende Rechtsentwickelung mit dem jetzigen Zustande unvereinbar war, stark beschränkt, und deshalb werden jetzt häufig Schriften erwähnt, welche sich als Kommentare an dasselbe anschlossen, wie an etwas Bestehendes und Festes (*ad edictum*). Der völlige Abschlufs des Ganzen wird indes erst Hadrian und dem von ihm zu der letzten Redaktion, die nun *edictum perpetuum* heifst, benutzten Juristen Salvius Julianus zugeschrieben (Eutrop. VIII, 17: *Salvius Iulianus, qui sub divo Hadriano edictum perpetuum composuit.* Hieron. in Chr. Iustin. const. *Δέδωκεν* vor den Digesten § 18. Cod. Iust. I, 17, 2 § 18. IV, 5, 10, wo Salvius *edicti perpetui conditor* oder *ordinator* heifst).*)

Das *edictum praetoris inter peregrinos* (Gaius I, 6) entwickelte sich in derselben Weise, wie das *edictum praetoris urbani*, aber blofs in Bezug auf die besonderen Rechtsverhältnisse der *cives* und *peregrini* zu einander. Dasselbe gilt auch von den *edicta provincialia* der Statthalter. Die Bedeutung dieser Edikte ward hinfällig, als das Bürgerrecht Gemeingut aller Reichsbewohner geworden war, und es wird daher nichts aus ihnen in den späteren Rechtsquellen angeführt. Das Edikt der kurulischen Ädilen (Kap. V § 11) betraf nur ihre besondere Handelsjurisdiktion.

Eine ganz eigenthümliche Stellung in der Entwickelung des römischen Rechtes und als Rechtsquellen nehmen die Gutachten der Rechtsgelehrten, *responsa prudentium*, ein (Cic. Top. 5: *peritorum auctoritas*), was mit der ganzen Stellung der römischen Rechtsgelehrten als der Träger des Rechtsbewufstseins zusammenhängt. Schon sehr früh hatten Männer von angesehener bürgerlicher Stellung und persönlicher Ehrenhaftigkeit begonnen, vorkommenden Rechtsfällen und

*) Wenn Gajus (I, 6) im Präsens '*ius edicendi habent magistratus*' sagt, so drückt das nur das ältere Verhältnis aus.

ihrem Verhältnis zu den Gesetzen Aufmerksamkeit zu widmen, die getroffenen Entscheidungen zu sammeln und zu ordnen und so Regeln für eine feste und konsequente Praxis und Analogien für neue Fälle zu schaffen, und es entwickelte sich auf diese Weise allmählich ein Stand von Rechtsgelehrten (*iuris periti, iuris consulti, prudentes*). Diese gingen umsonst und ohne eine andere Vergütung als Volksgunst und politisches Ansehen, indem sie sämtlich eine aristokratische Stellung einnahmen, bei der Vollziehung rechtlicher Handlungen und bei der Abfassung schriftlicher Urkunden dem Publikum zur Hand und leisteten, wenn Rechtshändel entstanden, den Parteien und den Richtern durch Gutachten rechtlichen Beistand (*cavere, scribere, respondere ius* oder *de iure*, Cic. pro Mur. 9) und gestatteten regelmäfsig ihren Mitbürgern sich zu diesem Behufe an sie zu wenden (*consulebantur*, entweder *domi in solio sedentes* oder auf dem Markte, Cic. de orat. III, 33), eine Thätigkeit, die von der eigentlichen Anwaltschaft und dem Auftreten vor Gericht ganz verschieden war.*) Als einen der ersten eigentlichen Juristen nennt Cicero oftmals Ti. Coruncanius, den Konsul des Jahres 280, den ersten *pontifex maximus ex plebe.***) Seit dem Anfange des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (Sex. Älius, Konsul

*) Es war eine Ausnahme, wenn einzelne, wie Ser. Sulpicius Rufus in Ciceronischer Zeit, beiderlei Thätigkeit mit einander verbanden.

**) Auch die drei berühmten Rechtsgelehrten namens Mucius Scävola bekleideten hohe Priesterämter: zwei waren *pontifex maximus*, der eine *augur*; wenn man aber die römische Jurisprudenz und die Stellung der römischen Rechtsgelehrten aus der Priesterschaft und priesterlichen Einrichtungen hat ableiten wollen, so läfst sich das nicht begründen und ist durch einen schiefen Ausdruck des Livius in der Erzählung von dem Ädilen Cn. Flavius veranlafst (IX, 46: *ius civile in penetralibus pontificum repositum*), indem er zwei Dinge, die Veröffentlichung der *fasti*, des Kalenders, die mit der Schalteinrichtung Sache der *pontifices* war, und die *actiones* zusammenwirft. Allein die römischen *pontifices* hatten infolge ihrer Entscheidungen in geistlichen Angelegenheiten und infolge der Berührungen derselben mit Privatangelegenheiten eine Thätigkeit, für die rechtskundige und dabei angesehene Staatsmänner sich vorzugsweise eigneten.

des Jahres 198) bildete sich eine juristische Litteratur, anfänglich natürlich dürftig und einfach, indem Rechtsfälle und darüber abgegebene Gutachten und Urtheilssprüche zu kurzen Sammlungen vereinigt wurden, die aber schon in republikanischer Zeit ziemlich bedeutend ward. Auf Gutachten, *responsa*, von Rechtsgelehrten berief man sich denn auch, sowie auf Äufserungen in ihren Schriften, vor Gericht, wie wir z. B. aus Ciceros Rede pro Caecina ersehen; jedoch hatten solche Autoritäten keine eigentlich bindende Kraft, obwohl der Richter nicht leicht von einer Meinung, die von mehreren Rechtsgelehrten ausgesprochen und nicht von anderen bestritten war, abwich. Es hat den Anschein, als wenn diese Berufung namentlich auf juristische Schriften in der Kaiserzeit häufiger geworden wäre und als wenn jedenfalls die einhellige Meinung der Juristen über bestimmte Fragen an verbindlicher Kraft gewonnen hätte, eben dadurch, dafs gleichzeitig das Recht, als Jurist mit öffentlichen Gutachten aufzutreten (ungewifs, seit welchem bestimmten Zeitpunkte), beschränkt und an eine kaiserliche Erlaubnis geknüpft ward, über deren Form wir nichts wissen (Dig. I, 2, 2 § 47, wo die Beschränkung auf Augustus zurückgeführt wird, was kaum sicher ist).*) Nach Gajus gebot Hadrian ausdrücklich, dafs die einhellige Meinung der Juristen dem Richter Gesetz

*) *Et ut obiter sciamus, ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur, sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant. Neque responsa utique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsi scribebant aut testabantur, qui illos consulebant. Primus divus Augustus, ut maior iuris auctoritas haberetur, constituit, ut ex auctoritate eius responderent. Et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit. Et ideo optimus princeps Hadrianus, cum ab eo viri praetorii peterent, ut sibi liceret respondere, rescripsit iis hoc non peti, sed praestari solere; et ideo, si quis fiduciam sui haberet, delectari se, si populo ad respondendum se pararet. Ergo Sabino concessum est a Tiberio Caesare, ut populo responderet* etc. Es wird mithin angedeutet, dafs Hadrian das *ius respondendi* freigab, wenigstens für Männer mit einem gewissen Magistraterange; wie lange aber und in welcher Ausdehnung diese Freiheit dauerte, wissen wir nicht.

sein solle, während er, falls keine Übereinstimmung vorhanden, unter den verschiedenen Meinungen die Wahl hatte.*) Allmählich ward die juristische Autorität (deren Einhelligkeit ja nicht dargethan werden konnte, wenn nicht eine gewisse Grenze vorhanden war) auf eine gewisse Anzahl Werke berühmter Juristen, die man für klassisch erklärte, beschränkt, so dafs man sich auf sie allein berufen durfte und sie allein Anerkennung finden sollten. Über diesen Gegenstand wurden mehrere Verordnungen erlassen, die letzte und bekannteste von Theodosius II und Valentinian III (im Jahre 426), die sich im Cod. Theod. I, 4, 3 findet.**) Da das Bedürfnis einer zusammenhangenden Redaktion des giltigen Rechtes unabweislich ward, während die Benutzung der weitläufigen und auf anderen Voraussetzungen und Zuständen gegründeten älteren juristischen Litteratur mehr und mehr lästig wurde, trat nun an die Stelle einer wirklich selbständigen Kodifikation eine in Büchern und Abschnitten (Titeln) geordnete Zusammenstellung von Stücken der klassischen Werke, die nothdürftig ein Ganzes bildeten; dies sind die auf Justinians Befehl bewerkstelligten und von ihm sanktionirten *digesta* oder *pandectae*, denen sich das kurze autorisirte Lehrbuch, *institutiones* (nach dem Vorbilde des Gajus), nebst dem neuen *codex* oder Sammlung von Verordnungen anschlofs.

---

*) Gaius I, 7: *Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere, quorum omnium si in unum sententiae concurrant, id, quod ita sentiunt, legis vicem obtinet; si vero dissentiunt, iudici licet, quam velit, sententiam sequi; idque rescripto divi Hadriani significatur.* Pomponius Dig. I, 2, 2 § 12 bezeichnet als *proprium ius civile, quod sine scripto in sola prudentium interpretatione consistit.* Kaiserliche Eifersucht gegen die freie Thätigkeit der Juristen ist in Suetons Bericht über Caligula (Kap. 34) angedeutet: *saepe iactavit, se effecturum, ne qui respondere possint praeter eum.*

*) Rechtsschulen mit *professores* (*antecessores*) gab es dagegen auch aufserhalb Roms, z. B. zu Berytus in Syrien, und das Studium auf ihnen ward später der Weg zur Thätigkeit als Assessor oder Rechtsanwalt.

§ 3.

Die Eintheilung des Rechts, Eigenthümlichkeiten des römischen Privatrechts, das Personenrecht.

Wie bereits oben angedeutet, ward das römische Staatsrecht, *ius publicum**), nicht in seiner Gesamtheit von römischen Rechtsgelehrten oder in der Litteratur bearbeitet, indem nur einzelne Bruchstücke (z. B. ein kurzer Abschnitt über die gesetzgebende und rechtbildende Gewalt) in der Einleitung zum Privatrechte mitgenommen wurden. Auch das Kriminalrecht ward nicht ausgeschieden und für sich behandelt, sondern an die Lehre von den sog. Privatvergehen (*delicta privata*) schlofs sich ein Abschnitt über Vergehen gegen das Gemeinwesen (*delicta publica*) und über ihre Ahndung und Bestrafung (*iudicia publica*), so dafs das römische Recht im grofsen Ganzen als Privatrecht auftritt. Dieses wird eingetheilt in das Personenrecht mit dem Familienrecht, das Sachenrecht, das Obligationenrecht und das Erbrecht, woran sich der Privatprozefs (*de iudiciis privatis*) anschliefst.

Im Personenrechte zeigt sich (abgesehen von der Sklaverei und den Sklaven) in charakteristischer Weise der scharfe Gegensatz zwischen dem Bürger, der ursprünglich als alleiniges Rechtssubjekt und Rechtsinhaber (mit Bezug auf das *commercium*) anerkannt ward, und dem Fremden (*peregrinus*, auch *hostis*), der ursprünglich rechtlos und mit rechtlicher Wirkung im römischen Staate zu handeln unfähig war. (Der Satz der zwölf Tafeln '*adversus hostem aeterna auctoritas*', durch den dem *hostis* die Fähigkeit abgesprochen wird, innerhalb des römischen Staatsgebietes einem römischen Bürger gegenüber ein Eigenthumsrecht durch Verjährung zu gewinnen, galt, wie ausdrücklich versichert wird, von allen *peregrini*, Cic. de off. I, 12.) Wie nun hierin Wandel ge-

---

*) Iustin. Inst. I, 1, 4: *Publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat.* Cic. de orat. I, 46: *publica iura, quae sunt propria civitatis atque imperii.*

schafft ward, zum Theil vielleicht in der ältesten Zeit infolge von Verträgen mit den benachbarten Völkern, später durch das *edictum praetoris peregrini* und durch *edicta provincialia*, indem man den Fremden in seinem Rechte schirmte und ihm das Recht der Klage verlieh (zum Theil mittels willkürlicher Annahmen *fictiones*, so dafs *pro cive esset, qui civis non esset*, dafs man den Nichtbürger für einen Bürger ansah, sieh z. B. Gaius IV, 37), davon wissen wir im einzelnen sehr wenig, weil diese Auswege bedeutungslos wurden, als das Bürgerrecht allen Staatsbewohnern verliehen ward.

Die Giltigkeit des römischen Bürgers als Rechtssubjekt war durch Geschlecht, Alter und Abhängigkeit von anderen Personen beeinflufst. Das Weib konnte ohne Rücksicht auf ihr Alter nur unter Mitwirkung eines Vormundes, *tutore auctore*, in vollgiltiger Weise handeln; eine Ausnahme machten die Vestalischen Jungfrauen und seit Augustus' Zeiten nach der *lex Papia Poppaea* die Frauen mit dem *ius liberorum* (Gaius I, 145). Die Unmündigkeit des Alters wegen scheint im öffentlichen Leben (in Bezug auf das Stimmrecht und die Aushebung) durch das 17. Jahr begrenzt gewesen zu sein (Gell. X, 28; vgl. Kap. X über die Wehrpflicht), in privatrechtlicher Beziehung aber durch den Eintritt der Pubertät, die, wie man annahm, bei Weibern mit dem vollendeten zwölften, bei dem männlichen Geschlechte mit dem vierzehnten Jahre zusammenfiel (Ulp. XI, 28. Dig. XXVIII, 1, 5); *impuberes* standen unter Vormundschaft, *tutela*.*) Der Vormund, *tutor*, der Weiber und Kinder, die im Verhältnisse zu ihm *pupilli*, Mündel, hiefsen, ward, wenn die Vormund-

*) Merkwürdigerweise war das Pubertätsalter, als die Grenze der Vormundschaft, nicht eigentlich im Wege der Gesetzgebung festgesetzt. Eine Art Privaterklärung in Betreff der eingetretenen Pubertät ward durch das mit Genehmigung des Vaters oder seiner Stellvertreter stattfindende Anlegen der *toga virilis* abgegeben. In der Kaiserzeit betrachtete man in dieser Beziehung das erste Bartscheren bisweilen als Merk- und Festtag (sieh über Kaiser Nero Suet. Nero 12. Dio Cass. LXI, 19; vgl. Juv. III, 186).

schaft nicht mit dem Rechte des Ehemannes, *manus*, oder der väterlichen Gewalt, *patria potestas*, zusammenfiel, entweder laut Testament von demjenigen ernannt, unter dessen Gewalt der Betreffende gestanden hatte, oder er ward durch das Gesetz als *tutor legitimus* je nach Verwandtschaft, namentlich *agnatio*, oder Patronatsverhältnis bestimmt, oder von der Obrigkeit bestellt, in Rom vom Stadtprätor unter einer gewissen Mitwirkung der Tribunen (vgl. Liv. XXXIX, 9), anderswo von municipalen und provinziellen Behörden, und die Regeln hierüber, sowie über die Pflichten und Rechte der Vormünder, über die Befreiung von Bestellung als Vormund, über das Erlöschen der Vormundschaft, über die Verantwortung u. dgl. wurden allmählich sehr genau entwickelt (Gaius I, 140—196. Dig. lib. XXVI und lib. XXVII). Der Vormund erwachsener Weiber hatte nur das Recht der Kontrolle und der Zustimmung (*auctoritas*), nicht der Verwaltung, aber der Vormund der Unmündigen hatte die Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Eine Aufsicht des Staates mittels einer Obervormundschaft fand nicht statt; der unredliche oder nachlässige Vormund ward im Wege der Privatklage verfolgt (*iudicium pro pupillo*); fiel aber das Urtheil zu seinen Ungunsten aus, hatte es die Wirkung eines *iudicium turpe*, und der Ersatz erlittenen Verlustes geschah mit *duplum*. Die volle juristische Mündigkeit trat indes nicht mit der Pubertät ein, sondern, laut einer alten schon bei Plautus (Pseud. 303) unter dem Namen *lex quinavicenaria* angedeuteten und bei Cicero (de nat. deor. III, 30. de off. III, 15), sowie in der *lex Iulia municipalis* ausdrücklich erwähnten *lex Plaetoria*, die sich jedoch unzweifelhaft an ältere Vorstellungen und Gewohnheiten anlehnte, mit dem 25. Jahre*), bis zu dessen Vollendung die Minderjährigkeit dauerte (*minores viginti quinque annorum* oder *viginti quinque annis*, später blofs *mi-*

*) Dafs die *lex Plaetoria* ausdrücklich dies Jahr nannte, erhellt aus der Anspielung bei Plautus und aus dem Bruchstücke des Sueton bei Priscian VIII p. 792 P.

nores). Übervortheilung (*circumscriptio*) der Minderjährigen, durch Kontrakte, *stipulationes*, und durch Darlehen an sie, war durch dieses Gesetz zum Gegenstande öffentlicher Rechtsverfolgung gemacht, *iudicium publicum*, und die Verurtheilung in einem solchen Prozesse wirkte als ein *iudicium turpe* (lex Iul. munic. v. 38). Während die Bestellung eines Kurators für Wahnsinnige, *furiosi*, sofern sie nicht unter der Obhut von Agnaten (von Agnaten und Gentilen, Rhet. ad Herenn. I, 13) standen, und für Verschwender, *prodigi*, seitens des Prätors auf Verlangen der Angehörigen bereits in dem Zwölftafelgesetze vorgesehen war (Ulp. fr. XII; vgl. in Bezug auf Wahnsinnige Hor. Ep. I, 1, 102: *curatoris egere a praetore dati*), ist dagegen von *curatores* für Minderjährige im allgemeinen oder um Rechtshandlungen mit ihnen Giltigkeit zu verleihen erst in der Kaiserzeit die Rede (Hist. Aug. M. Anton. 10). Selbständig im juristischen Sinne, *sui iuris*, war ferner nur diejenige Person, welche nicht wie die Ehefrau der besonderen Gewalt des Ehemannes, *manus* (s. den nächsten Paragraphen), oder des Vaters, *patria potestas* (s. § 5) unterthan war, und dadurch *alieni iuris*, eine Beschränkung, mit der auch das Verhältnis des Freigelassenen zum Patrone eine Analogie bot.

Anm. Die juristische Persönlichkeit des römischen Bürgers wird mit dem Worte *caput* bezeichnet, und derjenige, welcher hinsichtlich dieser Persönlichkeit einer Schmälerung oder Veränderung unterlag, hiefs *capite deminutus* (*capite se deminuere* = *capite deminui* Cic. Top. 4. Festus v. *deminutus*) oder man sagte, er leide *capitis deminutio*. Deren gab es drei Grade, die bei den Juristen als *maxima*, *minor* oder *media* und *minima* bezeichnet werden. Der erste Grad trat durch den Verlust des Bürgerrechtes und der Freiheit ein, z. B. in der älteren Zeit, wenn der Bürger wegen Entziehung vom Militärdienste zur Strafe als Sklave verkauft ward, in der Kaiserzeit, wenn er als *servus poenae* zur Sträflingsarbeit verurtheilt ward, der zweite durch den Verlust zwar des

Bürgerrechtes, nicht aber der Freiheit zugleich, wie durch Verbannung mit *aquae et ignis interdictio*, der letzte durch veränderte Stellung in Betreff der Familie oder persönlichen Rechtes ohne Verlust, sei es des Bürgerrechtes oder der Freiheit, z. B. durch die Adoption oder bei dem Weibe durch den Eintritt in die *manus* (die Hauptstellen hierüber: Gaius I, 159—162. Ulp. XI, 10—13. Dig. IV, 5).

§ 4.

Das Familienrecht: die Ehe.

Das römische Familienrecht bezweckte ein festes Zusammenhalten des Hauses unter einem Haupte, dessen Ansehen und Gewalt mit einer Strenge behauptet ward, vor der die Rücksicht auf die individuelle Freiheit ganz weichen mufste. Das Weib, das als *matrona* nach Herkommen eine geachtete Stellung einnahm, war dennoch juristisch untergeordnet.

Die Wurzel des Familienrechtes war die streng monogamische Ehe. Zur Schliefsung einer nicht nur sittlich und im allgemeinen unverwerflichen Ehe, *matrimonium*, sondern einer Ehe mit römischer Rechtskraft namentlich in Bezug auf die hausväterliche Gewalt und die Erbverhältnisse, *iustae nuptiae*, gehörte das eigenthümliche, mit dem Namen *conubium* bezeichnete Verhältnis zwischen Mann und Weib, das im wesentlichen das Bürgerrecht beider Ehegatten zur Voraussetzung hatte (s. Kap. I § 4). Über gewisse Beschränkungen des *conubium* unter Bürgern, wie zwischen Patriciern und Plebejern in der ältesten Zeit, zwischen Freigeborenen und Freigelassenen, namentlich zwischen Freigelassenen und Senatoren und deren Kindern, ist Kap. II § 2. § 11. § 20 gehandelt. Blutsverwandtschaft hinderte gesetzlich die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, zwischen Geschwistern, mit der Vaters- oder Mutterschwester, mit der Schwestertochter, früher auch mit der Brudertochter; diese letzte Art der Ehe war indes nach Kaiser Claudius' Zeit gestattet;

Verschwägerung (*affinitas*) hinderte die Ehe mit Stiefkindern oder Stiefeltern und mit der ehemaligen Schwiegermutter und Schwiegertochter. (Die Hauptstellen sind Gaius I, 58 ff. Ulp. V, 6. Coll. leg. Mos. VI, 2 ff.; über Kaiser Claudius Tac. Ann. XII, 6.)*) Wie sich Spuren von noch gröſserer Beschränkung in der ältesten Zeit finden (z. B. in Betreff der *consobrini*), so kamen wieder einige eigenthümliche Beschränkungen unter den christlichen Kaisern hinzu; Verbindungen, die hiermit in Widerstreit standen, wurden als Blutschande, *incestum, incestus,* bezeichnet.**) Die rechtliche Giltigkeit war, wenn wir von der *manus* absehen, nicht von den übrigens gewöhnlichen religiösen Ceremonien abhängig, die daher in die Darstellung des Privatlebens gehören (über eine eigenthümliche Wirkung der Form *confarreatio* sieh gleich unten), sondern nur von der beiderseitigen Zustimmung und der Erklärung, sich als Eheleute betrachten zu wollen, sowie von der Einwilligung derjenigen, in deren *patria potestas* der Bräutigam und die Braut sich befanden (Paul. II, 19, 2), in welch letzterer Beziehung jedoch durch die *lex Papia Poppaea* einige Erleichterung eintrat (Dig. XXIII, 2, 19). Die Tochter war insgemein verpflichtet, die von ihrem Vater bestimmte Ehe zu schlieſsen (Dig. XXIII, 1, 12 § 1). Die der Heimführung voraufgehende Verlobung, *sponsalia*, war von geringer rechtlicher Bedeutung.

Die vollständigste rechtliche Wirkung der Ehe zeigt sich in derjenigen Gattengewalt, die mit dem Worte *manus*

*) Das übrige Detail an Belegstellen ist in Büchern über das römische Recht zu suchen, was überhaupt für das ganze Privatrecht gilt, bei dem hier nur auf die Klassiker und die erhaltenen älteren juristischen Schriften, oder in Ermangelung deren auf die Digesten verwiesen wird. Über weitere Ausdehnung des verwandtschaftlichen Hindernisses in noch älterer Zeit s. Savignys Zeitschrift VI, 17 ff. 100 ff. Hermes IV, 371 f.

**) Man möge auch beachten, daſs ein Weib nicht zur Ehe schreiten durfte, während sie (zehn Monate) wegen ihres Mannes oder wegen ihrer Ascendenten, in gewissen Fällen auch wegen ihrer Kinder trauerte (fragm. Vatic. § 320 und 321).

bezeichnet wird (*in manum mariti convenire, in manu alicuius esse*) und die nicht mit jeder rechtsgiltigen Ehe folgt. Vermöge der *manus* (s. Gaius I, 108 ff.) ging die Ehefrau aus der väterlichen Gewalt, unter der sie gestanden, und aus ihrer *agnatio* heraus und erlitt *capitis deminutio*, trat aber zugleich in das Geschlecht des Gatten und dessen *agnatio* ein, als wäre sie seine Tochter, *filiae loco*. Daraus folgte, dafs sie von Rechts wegen als *soror consanguinea* ihrer eigenen Kinder betrachtet ward, während sie sonst als *materfamilias* neben dem *paterfamilias* bezeichnet ward (nicht nur als *uxor*, Cic. Top. 3).*) Aus diesem Verhältnisse ergab sich denn auch nach Art der *patria potestas* eine, jedoch im wesentlichen nur der ältesten Zeit angehörende Zuchtgewalt über die Gattin (Dionys. H. II, 25. Tac. Ann. XIII, 32: *Prisco instituto propinquis coram de capite famaque coniugis cognovit et insontem pronuntiavit.* Liv. XXXIX, 18: *Mulieres damnatas cognatis, aut in quorum manu essent, tradebant, ut ipsi in privato animadverterent in eas*). Die *manus* entstand entweder vermöge eines ausdrücklich darauf berechneten Aktes bei der Schliefsung der Ehe, der *confarreatio* oder der *coëmptio* oder (in republikanischer Zeit) durch eine Art Verjährung, *usus*. Die *confarreatio* war eine mit gewissen besonderen Ceremonien (*panis farreus*, ein Brot aus Spelt, die Gegenwart von zehn Zeugen und die Anwendung bestimmter Formeln, *certa et sollemnia verba*) verbundene Schliefsung der Ehe (Gaius I, 108 ff. Dionys. H. II, 25), die von selbst die *manus* zur Folge hatte. Dafs diese Form der Eheschliefsung in der ältesten Zeit die feierlichste und heiligste war, ist daraus ersichtlich, dafs sie gewissen Priestern auferlegt war, namentlich den gröfseren *flamines*, die auch (der Beleg betrifft ausdrücklich nur den *flamen Dialis*) in einem so geschlossenen Ehebunde geboren sein sollten. Tacitus (Ann.

*) *Uxor tantum* als technischer Ausdruck kommt bei den Alten gar nicht vor.

IV, 16) erwähnt einer daraus unter Tiberius entstandenen Verhandlung, da es schwierig war, drei passende Kandidaten zum *flaminium Diale* zu stellen, welche die Bedingung erfüllten, weil die *confarreatio* damals wegen der *incuria virorum feminarumque* und wegen der *ipsius caeremoniae difficultates* selten war. Es kam hinzu, dafs die Bestimmung, dafs der *flamen* und zugleich die *flaminica*, indem sie in seine *manus* eintrat, aus der *patria potestas* heraustraten, bisweilen Hindernisse verursachte.*) *Coëmptio* war eine Ceremonie, die den Verkauf der Braut an den Mann darstellte, *mancipatio*, entweder durch den Vater oder, wenn sie *sui iuris* war, durch sich selbst unter Einwilligung des Vormundes (*coëmptionem facere cum marito*, sieh aufser Gajus Cic. de orat. I, 58).**) Durch *usus* entstand die *manus* durch ununterbrochene Ehegemeinschaft, weshalb die zwölf Tafeln bestimmten, dafs die Frau, welche die Entstehung der *manus* verhindern wollte, alljährlich den Umgang auf dreimal 24 Stunden unterbrechen sollte (*trinoctium*, Gaius a. O. Gell. III, 2. Macrob. Sat. I, 3, 9). Allein Gajus bezeichnet diese Entstehung der *manus*, deren Bestehen Cicero noch andeutet, theils als ausdrücklich abgeschafft, theils als in Vergessenheit gerathen. Überhaupt

---

*) Cic. pro Flacco 34 spielt auf eine durch *coemptio* oder durch *usus* gestiftete *manus* an, übergeht aber die *confarreatio*. Die letzte Andeutung der *confarreatio* als gebräuchlich birgt sich unter der verstümmelten Lesart Hist. Aug. Al. Sev. 22 (*ius conferre rationes* statt *confarreationis*, sieh des Verfassers Adv. crit. II S. 638) und in einer Inschrift (Orelli n. 2648), wo ein *sacerdos confarreationum et diffarreationum*, der sonst nicht vorkommt, erwähnt wird. Dafs die *confarreatio* eine patricische Sondereinrichtung war, ist möglich, wird aber nirgends gesagt.

**) Diese *coëmptio* kam auch aufserhalb der Eheschliefsung vor, um durch die Emancipation des Käufers *sui iuris* und der *patria potestas* ledig zu werden (Gaius I, 115. 195) oder um sich von der Verpflichtung zu gewissen *sacra* frei zu machen, die nunmehr dem Manne anhaftete, mit dem die Ceremonie vorgenommen ward und mit ihm ausstarb, indem man sich dazu alter Leute ohne Erben bediente (*senes coëmptionales*, Cic. pro Mur. 12).

ist von der *manus*, die nach Tacitus (a. O.) schon selten gewesen sein mufs, nach Gajus gar nicht mehr die Rede. *)

Die römische Ehe hatte keine Gütergemeinschaft zur Folge, so dafs beide Gatten zusammen Besitzer der ganzen Habe geworden wären; aber das Vermögensverhältnis zwischen den Eheleuten war übrigens verschieden, je nachdem die Ehefrau *in manu mariti* war oder nicht. Durch die *manus* fiel alles, was die Frau mitbrachte, *dos*, oder später erwarb, z. B. durch Erbschaft, dem Vermögen des Mannes anheim (Cic. Top. 4)**), während sie, *filiae loco*, nach dem Manne erbberechtigt ward. Es hat jedoch den Anschein, dafs, wenn sich ein selbständiges Weib (*sui iuris*) mit eigenem Vermögen in die *manus* begab, gewisse Vorbehalte und besondere Bestimmungen genommen werden konnten (Gell. XVII, 6), wie auch ein Dritter gewisse kontraktlich festgestellte Rechte gegen die Mitgift der Frau behielt. Wenn mit der Ehe keine *manus* verbunden war, bestand nicht nur keine Gütergemeinschaft, sondern Schenkungen unter Mann und Frau (*donationes inter virum et uxorem*) waren sogar in ältester Zeit ungiltig (Plut. Quaest. Rom. 7), später (infolge eines Senatsbeschlusses vom Jahre 206 n. Chr.) wenigstens widerruflich bis zum Tode des Gebers; zwischen Mutter und Kindern fand daher in der ältesten Zeit keine Beerbung statt (s. unten beim Erbrecht). Allein ein gemeinsames Vermögensinteresse entstand, auch aufserhalb des unmittelbaren Einflusses der Lebensgemeinschaft, durch die Mitgift, *dos*. Dafs die Braut eine solche *dos* einbrachte, war eine Ehrensache des Vaters oder der Brüder (Cic. pro Quinct. 31: *filiae nubili dotem conficere non posse*), und in der späteren Zeit wurden sogar rechtliche Bestimmungen erlassen über die Verpflichtung in gewissen Fällen eine *dos* zu geben.

---

*) Der Begriff *matrona* hat keine juristische Bedeutung.

**) Dies Verhältnis hat Dionys (II, 25) vor Augen bei den Worten: *γυναῖκα γαμετὴν τὴν κατὰ γάμους ἱεροὺς συνελθοῦσαν ἀνδρὶ κοινωνὸν εἶναι χρημάτων καὶ ἱερῶν*, obgleich er sich nicht richtig ausdrückt, wenn er nur die *confarreatio* andeutet.

Die *dos* bestand entweder nur in einer Aussteuer oder in Geld oder in liegendem Eigenthum (*fundi*, *fundi dotales*) und ward entweder sofort ausgezahlt oder bildete eine Verpflichtung, *obligatio* (*dotis dictio, dotis promissio*).*) Auch das selbständige Weib gab als Braut mit Zustimmung ihres Vormundes die *dos* und konnte in dieser Form ihr ganzes Vermögen hingeben (Cic. Top. 4. pro Flacco 35). Die Mitgift stand, so lange die Ehe dauerte, unter der Obhut und zur Verfügung des Mannes, er konnte jedoch nicht, jedenfalls nicht nach der *lex Iulia de adulteriis*, dazu gehörenden italischen Grund und Boden veräufsern; beim Tode des Mannes gehörte, wenn keine *manus* stattfand, wovon oben die Rede war, die Mitgift der Frau**); bei dem Tode der Frau fiel die Mitgift an ihren Vater oder die diesen repräsentirenden Erben, jedoch unter Abzügen für die in der Ehe erzeugten Kinder ($^1/_5$ für jedes); eine von der Frau selbst (*sui iuris*) oder von einem Dritten gegebene Mitgift fiel dem Manne anheim, wenn nicht anders verfügt war. Im Falle der Scheidung gehörte die Mitgift der Frau, und die Rückgabe konnte durch Klage erzwungen werden (Cic. de off. III, 15. Top. 17), es sei denn, dafs sie selbst auf die Scheidung angetragen, in welchem Falle etwas für die Kinder zurückbehalten ward (Cic. Top. 4), oder sie durch eigene Schuld veranlafst hatte, in welchem Falle in der älteren Zeit sogar die ganze Mitgift verwirkt werden konnte (Val. Max. VIII, 2, 3. Plin. H. N. XIV, 90). Das Eigenthum der Frau aufser der *dos* (z. B. ihr zugefallenes Erbe oder das Vermögen, welches sie sich als *sui iuris* vorbehalten hatte) war ganz der Hand des Mannes entzogen, falls ihm nicht die Frau die Verwaltung desselben übertrug. Der *dos* entsprach in dem späteren Rechte

---

*) Bei Polybius (XXXII, 13) wird eine interessante Verhandlung über die Auszahlung der halben Mitgift an Scipio Africanus des Jüngeren Schwester nach dem Tode dargestellt.

**) Vgl. Polyb. XXXII, 8 über die Auszahlung der Mitgift an die Witwe des L. Ämilius Paulus.

(nur in juristischen Quellen erwähnt) die *donatio ante nuptias* (*propter nuptias*), die bei Auflösung der Ehe an die Frau und die Kinder fiel.*)

Da die Römer die Ehe mehr vom juristischen als vom religiösen Gesichtspunkte auffafsten und dabei die Erhaltung der Familie sich eifrigst angelegen sein liefsen, ein Streben, dem durch unfruchtbare Ehen nicht Genüge geleistet ward, so ergab sich daraus, dafs das eheliche Band leichter lösbar ward, als es nach unserer Auffassung statthaft ist, wenn auch eine leichtsinnige Behandlung der Sache in der ältesten Zeit in einem zweifelsohne von der Censur gestützten sittlichen Volksbewufstsein ein Gegengewicht fand (Val. Max. II, 9, 2 erwähnt die Mifsbilligung einer Verstofsung der Gattin *nullo amicorum consilio adhibito*). Denn die Rechtssatzungen über diesen Gegenstand waren, wie wir sie kennen, keineswegs streng, und in der späteren Zeit des Freistaates und in der Kaiserzeit trat, indem die sittlichen Vorstellungen untergraben wurden und das Familienleben, besonders aber die Fürsorge für die Kinder, vielen lästig schien, eine arge Schlaffheit und Lockerheit zu Tage; die Nachrichten über die bekannten historischen Persönlichkeiten enthalten hierüber abstofsende Zeugnisse.**) Während Dionys (II, 25) erzählt,

*) Das ganze weitläufige Detail über die Mitgift ist samt den juristischen Belegstellen in Schriften über das römische Recht zu suchen.

**) Die Nachricht bei Dionys. H. II, 25, Valerius Maximus, Gellius (zweimal) und Plutarch, die erste Ehescheidung habe in Rom im Jahre 231 oder 227 v. Chr. stattgefunden, beruht, wie man jetzt wohl allgemein annimmt, auf einer offenbaren Verwechselung der ersten Scheidung überhaupt mit einer des eigenthümlichen Grundes oder des Leichtsinnes wegen merkwürdigen Scheidung. (Sp. Carvilius Rugas Auffassung und Anwendung der censorischen Frage, ob er eine Gattin *liberorum quaerendorum causa* habe, konnte ebensowohl Hohn als Gewissensbedenken anzeigen.) Plut. Quaest. Rom. 14 führt sogar speciell drei Scheidungen an, welche die ersten in Rom gewesen sein sollen. Beispiele von Scheidungen aus unbedeutenden Gründen s. Plut. Cic. 41. Cic. ad fam. VIII, 7. pro Cluent. 5. Val. Max. VI, 3, 10. 11. 12. In der letzten Zeit des Freistaates (seit Ämilius Paulus) hören wir von Scheidung, zum Theil wiederholter, bei den berühmtesten Männern,

dafs eine Confarreationsehe unauflösbar wäre (die Wahrheit ist, dafs zu ihrer Auflösung eine eigenthümliche Ceremonie, die *diffarreatio*, von Nöthen war, sieh Festus unter diesem Worte) *), und Plutarch (Rom. 22) meldet, dafs das Weib sich nicht vom Manne, und der Mann sich nicht von der Frau trennen konnte, es sei denn auf Grund eines Urtheilspruches der Verwandten wegen Ehebruchs oder mit Vermögensverlust, stellten die juristischen Quellen den Grundsatz auf, die *matrimonia* seien *libera*, und beide Parteien könnten auf Scheidung antragen; eine Verordnung des Alexander Severus erklärte sogar eine Stipulation, *ne divertere liceret*, für ungiltig (Cod. Justin. VIII, 39, 2). Nicht einmal bestimmte Formen waren in den ältesten Zeiten vorgeschrieben (*repudium mittere, nuntium remittere* meistens vom Manne; *tuas res tibi habeto*, Cic. Phil. II, 28); die *lex Iulia de adulteriis* verlangte die Gegenwart von sieben römischen Bürgern als Zeugen und ferner eines *libertus* desjenigen, *qui divortium facit*. Man unterscheidet indes eine Scheidung in Güte, *bona gratia*, eine Scheidung *ex iusta causa*, verlangt wegen eines Vergehens auf Seiten des anderen Gatten, namentlich wegen *adulterium*, jedoch auch wegen anderer Leichtfertigkeit und Trotzes seitens der Frau, oder wenn der Mann der Frau nach dem Leben getrachtet hatte, und eine Scheidung *sine*

Sulla (fünfmal verheiratet, zum vierten Male wenige Tage nach der Scheidung von der dritten Frau), Lucullus (zweimal), Cicero (zweimal), Pompejus (fünfmal verheiratet, zweimal von seiner Gattin geschieden) und Cäsar. Höchst eigenthümlich lautet der Bericht, wie der jüngere Cato seine Gattin (nach einigen sogar in schwangerem Zustande) einem Q. Hortensius abtrat und sie nach dessen Tode im Besitze eines grofsen Vermögens wieder heiratete. Augustus heiratete, der Aufhebung seiner ersten, kaum geschlossenen Ehe mit Clodia zu geschweigen, nachdem er von Scribonia geschieden war, die schwangere Livia, die von ihrem Gemahl Ti. Claudius Nero geschieden ward. Welche Ärgernisse die folgenden Kaiser aus dem Julischen Hause in dieser Beziehung gaben, braucht nicht erwähnt zu werden.

*) Die Bestimmung, dafs die Ehe des *flamen Dialis* unauflösbar sei, war ganz eigenthümlich.

causa, auf einseitiges Verlangen und ohne triftigen Grund. In den letzten beiden Fällen litt (namentlich nach der *lex Iulia de adulteriis*, während wir über das ältere Recht wenig wissen) der schuldige oder leichtsinnige Part Einbufse an seinem Vermögen; namentlich sollte der Mann, wenn er der schuldige Theil war, sofort die *dos* auszahlen (in der spätesten Zeit der *donatio nuptiarum causa* verlustig gehen), die Frau aber bei einer Scheidung ohne Grund für jedes der Kinder $1/_6$ der *dos* zurücklassen (schon Cic. Top. 4 angedeutet), bis zur Hälfte der ganzen *dos*, bei *adulterium* nach älterem Rechte wohl die ganze verlieren, später $1/_6$ aufser dem Antheile der Kinder (Ulp. VI, 12: *de dotibus*). Man ersieht daraus, dafs der Mann günstiger gestellt war als die Frau. In dem spätesten Rechte seit Constantin wurden diese Bestimmungen etwas verschärft. Bei der Auflösung einer Ehegemeinschaft mit *manus* mufste diese Gewalt durch eine Emancipation seitens des Mannes aufgehoben werden, wozu er indes genöthigt werden konnte.*)

Anm. 1. Die Entweihung der Ehe durch Ehebruch, *adulterium*, von Seiten der Frau verfiel in der älteren Zeit dem Strafrechte des Eheherrn; dazu kam das Recht der Verstofsung (s. oben). Die ein paarmal bei Livius (X, 31. XXV, 2) in der älteren Zeit erwähnte öffentliche Klage der Ädilen gegen *matronae* wegen *stuprum* bezweckte wohl die Abwehr von Ärgernis im Falle weiter verbreiteter Unzucht. Später traten hier ganz neue Bestimmungen durch die Augusteische *lex Iulia de adulteriis* ein (die ins Jahr 9 n. Chr. verlegt wird, wenn auch die Jahreszahl nicht sicher ist). Durch diese, von der Dig. XLVIII, 5 handelt, ward die Selbsthilfe des beleidigten Mannes beschränkt und fast aufgehoben; aber wenn der Mann sich von der Frau trennte, gewährte das Gesetz dem Manne selbst und innerhalb einer gewissen Frist

*) Auch hier ist das Detail und die Belegstellen in juristischen Schriften zu suchen; die Hauptstelle ist, aufser Ulpian a. O., Dig. XXIV. 2 *de divortiis et repudiis* und 3.

auch andern das Recht der öffentlichen Klage gegen die Ehebrecherin und den Ehebrecher mit der Strafe der *deportatio in insulam* und Einbufse an Vermögen. Der Mann konnte von seiner Frau nicht belangt werden, sondern nur von dem beleidigten Ehemanne. (Über die Bestrebungen, Ehen zu fördern, s. oben Kap. II § 10 a und unten über die *lex Papia Poppaea*.)

Anm. 2. Die Augusteische Gesetzgebung führte andererseits durch die Bestimmungen über den Ehebruch und die Untersagung der Ehen zwischen Senatoren und Senatorensöhnen und freigelassenen Weibern zu einer juristischen Anerkennung des *concubinatus*, als einer dauernden und erklärten Verbindung zwischen einem ledigen Manne und einem Weibe niederen Standes, namentlich zwischen einem Patrone und seiner *liberta*; die letztere Verbindung hatte für das Weib, wenn sie die Treue brach, nach der Ansicht der Juristen, Strafe zur Folge, als wenn sie eine Ehebrecherin wäre (Dig. XLVIII, 5, 13). Die Kinder einer solchen Verbindung waren unehelich (bei den Juristen „natürliche", *liberi naturales*), ohne Erbrecht, sie hatten aber in den späteren Rechten Anspruch auf Alimentationsbeiträge; nach dem spätesten Rechte, zum Theil erst seit Justinian, konnten sie legitimirt werden. Zwischen Sklaven bestand nur mit Einwilligung des Herrn ein *contubernium*, ein thatsächliches Zusammenleben ohne Wirkung hinsichtlich der Gründung von Familienrechten. Die Kinder der Sklavin waren Eigenthum des Herrn.

§ 5.

Fortsetzung: Eltern und Kinder.

Hinsichtlich der Verwandtschaft, *cognatio*, die vermittelst der Abstammung von gemeinschaftlichen Eltern entsteht, legt das römische Recht überwiegend und in der ältesten Zeit fast ausschliefslich Gewicht auf die verwandtschaftliche Verbindung, die durch Männer gebildet wird, *agnatio*, *agnati*, *agnatae*, so dafs z. B. alle Kinder der Söhne desselben Vaters unter sich *agnati*, aber alle Kinder der Töchter nur *cognati*

mit dem Grofsvater und mit den Kindern seiner Söhne sind (Gaius I, 156. III, 10).

Dem römischen Familienrechte besonders eigenthümlich und charakteristisch war die väterliche Gewalt, *patria potestas* (Gaius I, 55 ff., der mit den Worten anhebt: „*Fere nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus*". Dionys. H. II, 15. 26. 27, der jedoch das älteste, später nicht blofs praktisch, sondern auch zum Theil ausdrücklich veränderte Recht darstellt).*) Die väterliche Gewalt umfafste alle Kinder *ex iustis nuptiis* (denn ohne eine solche Ehe ist sie nicht vorhanden und stehen die Kinder überhaupt nicht in einem besonderen rechtlichen Verhältnisse zum Vater, Cic. Top. 4) und ihre agnatischen Descendenten, so dafs der Sohnessohn und die Sohnestochter in der Gewalt des Grofsvaters sind gleichwie ihr eigener Vater; sie erstreckt sich ebensowohl auf adoptirte als auf natürliche Kinder. Aus dieser Gewalt fliefst die Bedeutung des Wortes *paterfamilias* und *filius familias* (dem *sui iuris* entgegengesetzt). Der Sohn (die Tochter, der Sohnessohn und die Sohnestochter u. s. w.) ward nach der strengrömischen Vorstellung in privatrechtlicher Beziehung als das Eigenthum des Vaters betrachtet und ist in rein persönlicher Beziehung ohne Rücksicht auf das Alter unumschränkt seiner Verfügung und Zucht untergeben, während der Sohn nichtsdestoweniger im öffentlichen Leben als freier Bürger auftritt (Dig. I, 6, 9.**) Dionys. H.

*) Man darf überhaupt nicht vergessen, dafs auf diesem Gebiete, wenigstens in der uns bekannten geschichtlichen Zeit, ein grofser Unterschied zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und dem wirklichen Leben und der Lebensgewohnheit war. Die in der Kaiserzeit, ganz besonders in der christlichen Zeit, angenommenen Milderungen bringen ein Detail von Regeln und Ausnahmen hervor, das hier übergangen wird.

**) *Filius familias in publicis causis loco patris familias habetur, veluti ut magistratus gerat, ut tutor detur.* Die Anwendung der *patria potestas,* die nach einer Andeutung des Livius (IV, 45) im öffentlichen Leben dem Sohne gegenüber geschah, der *trib. mil. cons. pot.* war, beruht zweifelsohne auf einer Übertreibung und Verwechselung mit der moralischen Autorität des Vaters.

II, 26). Bei der Geburt war der Vater berechtigt, nach einer Berathung mit der Familie Mifsgeburten sofort zu tödten oder sie auszusetzen (Cic. de legg. III, 8. Dionys. H. II, 15), während sonst (nach Dionys) alle Söhne und die erstgeborene Tochter aufgezogen werden (*tolli*) sollten und kein Kind binnen drei Jahren getödtet werden durfte. In späteren Zeiten ist von der Aussetzung kleiner Kinder, *expositio infantum*, die Rede, ohne dafs sie als strafbare Handlung bezeichnet wird (Suet. Claud. 4: *partus coniugum expositi*. Dig. XL, 4, 29); erst in der späten Kaiserzeit ist von einer Strafe dafür die Rede. Über Kinder, die über das zarte Alter hinaus waren, hatte der Vater nach dem alten Rechte unumschränktes Strafrecht mit Gewalt über Leben und Tod (Dionys. H. II, 26)*); *ius vitae et necis* ward ausdrücklich in der Arrogationsformel erwähnt (Cic. de domo 29. Gell. V, 19). Als ein Beispiel der Ausübung dieser Strafgewalt ward von einigen Schriftstellern, denen jedoch von anderen widersprochen ward, die nach dem Urtheilsspruche seines Vaters vollzogene Hinrichtung des Sp. Cassius Viscellinus angeführt (Liv. II, 41. Dionys. H. VIII, 79); ein zweites Beispiel aus der Zeit kurz vor dem zweiten punischen Kriege wird bei Orosius beigebracht (IV, 13: *nam Fabius censorius Fabium Buteonem, filium suum, furti insimulatum interfecit*), und ein drittes aus der Zeit der Catilinarischen Verschwörung bei Sallust (Catil. 39: *Q. Fulvius, senatoris filius, quem retractum ex itinere parens necari iussit*; vgl. Dio Cass. XXXVII, 36). Man hat indes wohl stets das Erkenntnis eines Familienrathes vorauszusetzen (Senec. de clem. I, 15 über eine Verhandlung zur Zeit des Augustus), sowie das Vorhandensein einer groben Unthat (z. B. eines Anschlages auf das Leben des Vaters) oder eines öffentlichen Verbrechens.**) Die Beschränkung, die allmäh-

*) Ἐάν τε εἴργειν ἐάν τε μαστιγοῦν ἐάν τε δέσμιον ἐπὶ τῶν κατ' ἀγρὸν ἔργων κατέχειν ἐάν τε ἀποκτιννύναι προαιρῆται, κἂν τὰ πολιτικὰ πράττων ὁ παῖς ἤδη τυγχάνῃ κἂν ἐν ἀρχαῖς ταῖς μεγίσταις ἐξεταζόμενος.

**) Der Bericht bei Liv. Epit. LIV und Cic. de fin. I, 7 über T.

lich durch Gewohnheit und Anschauung des Volkes in der väterlichen Strafgewalt eingetreten war, erhielt in der Kaiserzeit eine ausdrückliche Bestätigung, indem es untersagt ward, den Sohn *inauditum* hinzurichten, aber vorgeschrieben ward, ihn *apud praefectum* (*urbi*) *praesidemve provinciae* anzuklagen (Ulpian Dig. XLVIII, 8, 2); später ward das väterliche *ius vitae et necis* gänzlich beseitigt, und dessen Ausübung seit Constantins Zeiten als *parricidium* bezeichnet (Cod. Just. IX, 17, 1); ja sogar wegen mifsbräuchlicher Anwendung anderer Zuchtmittel konnte der Vater genöthigt werden, seinen Sohn zu emancipiren (Dig. XXXVII, 12, 5).

Der Sohn (die Tochter, der agnatische Descendent, die hier überall mit gemeint sind, wenn der Sohn genannt wird), wenn er in *patria potestas* war, hatte kein selbständiges Vermögen, und was er erwarb, gehörte dem Vater oder dem, in dessen *potestas* er war (Gaius II, 86. 87. Dionys H. VIII, 79. Cic. pro Cael. 7, wo die Unterlassung des Buchführens von Seiten eines *filius familias* damit entschuldigt wird); es konnte ihm jedoch (wie den Sklaven) ein sog. *peculium* verstattet werden, d. h. eine gewisse Summe oder gewisse Besitzungen zu eigenem Betriebe und eigener Verfügung, worüber aber der Vater das Eigenthumsrecht behielt. Der in *patria potestas* befindliche Sohn konnte kein giltiges Testament machen oder ohne Zustimmung des Vaters ein Erbe antreten.*) Seit Augustus vergönnte man indes dem Sohne

---

Manlius Torquatus und seinen in Adoption gegebenen Sohn D. Silanus gehört nicht hierher, da Manlius im juristischen Sinne keine väterliche Gewalt über den emancipirten Sohn hatte; es ist von einem Selbstmorde aus Verzweiflung über die ausgesprochene strenge Verdammung des Vaters die Rede; allein dies Beispiel erinnert daran, wie vorsichtig man sein mufs, wenn man Beweise für ein juristisches Recht in Erzählungen suchen will, die nach einer Vorstellung nicht juristischer Art und mit rhetorischer Färbung abgefafst sind.

*) Als Augustus den 46jährigen Tiberius adoptirt (arrogirt) hatte, beobachtete dieser genau das daraus entstandene privatrechtliche Verhältnis, während er ganz der Regel gemäfs fortfuhr Konsulate zu bekleiden und Heere zu kommandiren (Suet. Tib. 15: *Nec quicquam*

das Testationsrecht über das, was er im Felde erworben hatte, *peculium castrense*, und diese Vergünstigung ward später erweitert z. B. auf den Erwerb in anderem Dienste des Staates (Ulp. XX, 10. Instit. II, 12). Nach der Theorie und gewöhnlich hatte der Sohn auch nicht das Recht der Klage wegen Stipulationen und Delikten, sondern nur der Vater für ihn; allein in der Praxis gab es hier viele Ausnahmen. Der unselbständige Sohn konnte auf des Vaters Namen keine Schulden machen, es sei denn in Verhältnissen, in denen er (ebenso wie die Sklaven), mit einer Vollmacht versehen, auftrat, aber die übernommene Schuldverpflichtung hatte in älterer Zeit Giltigkeit gegen ihn selbst, wenn er *sui iuris* ward; in der Kaiserzeit ward indes diese Giltigkeit beschränkt, um den Mifsbrauch des jugendlichen Leichtsinnes und der Spekulationen junger Leute auf den Tod des Vaters zu verhindern (Tac. Ann. XI, 13: Keine Schulden konnten kontrahirt werden mit der Bedingung, dafs sie nach des Vaters Tode zahlbar sein sollten), und ward von Vespasian gänzlich aufgehoben (Suet. Vesp. 11. Dig. XIV, 6, 1: *senatus consultum Macedonianum*). Bei Rechtsverletzungen seitens des Sohnes anderen gegenüber, die Bufse und Ersatz zur Folge hatten, *obligationes ex delicto*, mufste der Vater haften; doch konnte er sich der Verpflichtung entledigen, wenn er den Sohn zur Büfsung des Schadens auslieferte (*noxae dare, dedere*, Gaius IV, 75—78, wie bei den Sklaven). Die schon in den bisher erwähnten Bestimmungen angedeutete Betrachtung des Kindes als des Vaters Eigenthum tritt offen zu Tage in dem Rechte des Vaters (des Ascendenten), es zu verkaufen, den Sohn dreimal, die Tochter und entferntere Descendenten nur einmal (Dionys. H. II, 27. Gaius I, 132. IV, 79. Ulp. X, 1, die sich alle auf die zwölf Tafeln berufen, Dionys auf die

---

postea pro patrefamilias egit aut ius, quod amiserat, ex ulla parte retinuit. Nam neque donavit neque manu misit, ne hereditatem quidem aut legata percepit ulla aliter quam ut peculio referret accepta).

vierte Tafel).*) Dionys und Plutarch (Numa 17) fügen hinzu, dafs das Recht hinfällig ward bei einem Sohne, der sich mit Erlaubnis des Vaters verheirathet hatte. Der Zustand, in dem sich der verkaufte Sohn dem Käufer gegenüber befand, ward mit dem Ausdrucke *in mancipio esse* bezeichnet und legte ihm die Verpflichtung des Sklavendienstes auf, raubte ihm aber nicht die Eigenschaft eines Freigeborenen, wenn er losgekauft ward. Es ist wohl anzunehmen, dafs dieses Recht selbst in der ältesten Zeit selten zur Anwendung gekommen ist, und alsdann wohl nur bei grofser Armuth; kein einzelnes Beispiel wird irgendwo erwähnt oder angedeutet (Gaius I, 141 sagt, dafs der Zustand *in mancipio* zu seiner Zeit nur zum Scheine, *dicis gratia*, bei der Emancipation vorkam; s. gleich unten). In einer Verordnung Diocletians (Cod. Just. IV, 43, 1) wird das Veräufserungsrecht als nicht mehr bestehend bezeichnet; es ward indes unter Constantin gestattet, neugeborene Kinder aus Noth zu verkaufen, aber mit dem Rechte, sie später loszukaufen (Cod. Theod. V, 8, 1. fragm. Vat. § 34).

Die *patria potestas* hörte mit dem Tode des Inhabers auf, dafern nicht ein anderer Berechtigter an seine Stelle trat (der Vater statt des Grofsvaters), oder im Falle der *capitis deminutio maxima* oder *media* für den Inhaber oder für den, der sich *in potestate* befand, durch die Aushändigung zur Adoption oder *in manum* (auch durch Ernennung zur Vestalin oder zum *flamen Dialis*), endlich durch eine freiwillige, zu dem Behufe seitens des Inhabers vollzogene Handlung, *emancipatio*; diese fand statt durch einen dreimaligen Scheinverkauf an einen Käufer auf Treu und Glauben (*emptor fiduciarius*), der das *mancipium* über den Verkauften erwarb, mit Manumission nach den beiden ersten Verkäufen (durch welche der Verkaufte mithin wieder der *patria potestas*

*) Die Beschränkung hinsichtlich der Töchter und *nepotes* erklärt sich leicht aus Sittlichkeits- und Humanitätsrücksichten auf den Vater im Gegensatze zu dem höheren Ascendenten.

verfiel) und Rückverkauf, *remancipatio*, das dritte Mal; hierauf ward der Sohn von dem Inhaber freigelassen, *manumittebatur*, und stand also nach der Freilassung unter seinem Patronate (Gaius I, 132. Ulp. X, 1 u. s. w. Bei Livius VII, 16 wird die Emancipation vorgenommen, damit der Sohn erwerben konnte, was dem Vater zu erwerben versagt war, Cic. de domo 14 ist von der Emancipation des Clodius die Rede, der sich nur hatte arrogiren lassen, um seine Familienstellung zu ändern).

Dasselbe Verhältnis wie zwischen natürlichen Vätern und Kindern entstand durch die Annahme an Kindes Statt, die Adoption, die bei den Römern infolge der Bestrebung, die Familie und den Namen zu erhalten, häufig war (man denke an L. Ämilius Paulus, von dessen beiden ältesten Söhnen der eine im Wege der Adoption ein Fabius Maximus, der andere ein Cornelius Scipio ward). Selbstverständlich konnten, da die Adoption die *patria potestas* begründete, nur Männer adoptiren. In dem späteren Rechte wird als Regel hingestellt, was wohl immer Brauch war, dafs ein Altersunterschied von mindestens 18 Jahren (einem Pubertätsalter) zwischen dem Adoptirenden und dem zu Adoptirenden sein sollte (Dig. I, 7, 40, 1), und dafs der Adoptirende, wenn nicht besondere Gründe, z. B. Kränklichkeit u. dergl., einer Ausnahme das Wort redeten, über 60 Jahre alt sein sollte (Dig. I, 7, 15, 2. Cic. de domo 13. 14 und Gell. V, 19 sagen nur im allgemeinen, bei der *arrogatio* werde ein Alter vorausgesetzt, in dem natürliche Kinder schwerlich erwartet werden könnten, und dafs darauf, als P. Clodius von dem weit jüngeren Fontejus arrogirt ward, keine Rücksicht genommen wurde). Die Adoption ward vor dem Stadtprätor*) (in der ältesten Zeit vor einem der Konsuln) oder dem gleichgestellten Provinzialstatthalter vollzogen, in der Form eines Verkaufes, *per aes et libram*, von Seiten desjenigen, in dessen

*) Einer Anmeldung bei dem Stadtprätor hinsichtlich der Adoption und Arrogation wird App. Civ. III, 14 Erwähnung gethan.

patria potestas der zu Adoptirende war, an den Adoptirenden, so dafs nach den beiden ersten *mancipationes* eine Wiederabtretung, *remancipatio*, an den Verkäufer erfolgte, dafs aber nach der dritten der Käufer ohne Widerspruch seinerseits sich den Verkauften vindicirte, den ihm der Magistrat zusprach (Gell. V, 19. Gaius I, 134. Suet. Aug. 64 über die Adoptionen des Gajus und Lucius Cäsar, der Söhne des Agrippa). Aufserdem konnte eine Adoption durch letztwillige Verfügung neben der Einsetzung zum Erben stattfinden; allein in welcher Form alsdann derjenige seine Zustimmung gab, in dessen *patria potestas* der Adoptirte bisher gewesen war, wird nicht gesagt. Indem der Adoptirte so völlig aus seiner früheren Familie (unter Einbufse jeglichen Erbrechtes) ausschied und in die neue eintrat, deren Namen er annahm (wie P. Cornelius Scipio, mit einer Erinnerung an die ehemalige *gens* durch den officiellen und geschichtlichen Beinamen *Aemilianus*), erlitt er nach römischer Auffassung eine *capitis deminutio* (*minima*).*) Eine Abart der Adoption war die *arrogatio*, vermöge deren eine Person, die *sui iuris* war, sich von einer anderen an Sohnes Statt annehmen liefs, wozu die Zustimmung des Volkes in *comitia curiata* (daher der Name, von *rogare*), die indes in der späteren Zeit blofser Schein war, wenn sich ein Konsul bewogen fühlte, die Ceremonie vorzunehmen, und die vorherige Erklärung der *pontifices*, dafs in religiöser Beziehung kein Hindernis vorliege,

*) Männer, die in einem Alter adoptirt wurden, in dem sie schon selbständig bekannt waren, namentlich durch letztwillige Verfügung, behielten dennoch oft (vielleicht gewöhnlich) im täglichen Leben ihren früheren Namen bei und wurden nur officiell mit dem neuen benannt; T. Pomponius Atticus wird von Cicero nur einmal (ad Att. III, 20) mit dem Namen Q. Caecilius, der mit einer reichen Erbschaft folgte, begrüfst; M. Junius Brutus heifst nur bei Cicero Phil. X, 11 officiell Q. Cäpio, und dennoch mit seinem alten Beinamen Brutus (vgl. Cic. ad Att. II, 24); bisweilen wurden die Namen (die Beinamen) vermischt, z. B. bei dem Schwiegervater des Pompejus Metellus Scipio, geborener Scipio Nasica, adoptirt von Q. Cäcilius Metellus Pius; das Detail dieser Sache gehört nicht zu den Staatseinrichtungen.

erforderlich waren (Dio Cass. XXXVII, 51. Cicero an mehreren Stellen in den Reden de domo und de haruspicum responsis. Suet. Aug. 65. Tac. Hist. I, 15). Dieselbe Bestätigung in Form eines Gesetzes mufste hinzukommen, wenn durch ein Testament ein Mann *sui iuris* adoptirt ward (App. Civ. III, 94. Dio Cass. LV, 5); in der Kaiserzeit trat eine kaiserliche Erlaubnis an die Stelle. Das Vermögen und die Kinder des Arrogirten folgten ihm.

Anm. Über das Gentilrecht s. Kap. II § 2.

§ 6.

Das Sachenrecht.

Dem römischen Sachenrechte haften einerseits Spuren eines uralten Rechtszustandes an, in welchem man das Entstehen und die Übertragung der Gerechtsame in gewisse einzelne mit sinnbildlichen Handlungen und feststehenden Worten verbundene Formen, die leicht aufzufassen und zu behalten waren, einzukleiden suchte, und andererseits einer durch die Macht der Verhältnisse weiter getriebenen Entwickelung, die langsam jene Formen zurückdrängte.

Bei den Sachen als Rechtsobjekten zeigt sich nach der Ausscheidung alles dessen, was aufserhalb des *commercium* liegt (z. B. *res sacrae*), neben der Eintheilung in *res corporales* und *incorporales* (unter welch letzteren Gerechtsame verstanden werden, die man hat und besitzt) und der Eintheilung der körperlichen Sachen in *res mobiles* und *immobiles*, fahrende Habe und festes Eigenthum, als wichtiger namentlich bei den Klassikern die dem römischen Rechte eigenthümliche Eintheilung in *res mancipi* und *res nec mancipi* (*mancipii*), d. h. in Sachen, die sich für die Form des handgreiflichen Eigenthums eignen oder nicht, das mit dem Worte *mancipium* bezeichnet wird und dem diejenige Form der Eigenthumsübertragung entspricht, welche *mancipatio* heifst. Diese Eintheilung giebt Ulpian (XIX, 1) also: *Omnes res aut mancipi sunt aut nec mancipi. Mancipi res sunt praedia in Italico solo*

tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus, item iura praediorum nostrorum, velut via, iter, actus, aquaeductus, item servi et quadrupedes, quae dorso collove domantur, velut boves, muli, equi, asini. Elephanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur, nec mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt. Die *res mancipi* umfassen mithin die für ein ackerbauendes Volk in der ältesten Zeit wesentlichen Gegenstände des Eigenthumes, das unbewegliche Eigenthum, die Sklaven und die Wirthschaftsthiere (die Arbeitsthiere, nicht *oves* oder *sues*; es ist sonderbar, dafs man an dem Grundgedanken der Scheidung hat zweifeln können). Bei den Liegenschaften schied man den heimischen und ursprünglich einzigen Grundbesitz von dem entfernten in den eroberten Obedienz- und unterthänigen Staaten; nur der erstere war *censui censendo* und konnte vor den Censoren und am Ärar verpfändet werden (*subsignari,* Cic. pro Flacco 32). Nur auf die *res mancipi* finden die besonderen streng civilrechtlichen Formen des Eigenthumserwerbes Anwendung (s. z. B. Gaius II, 31: *praedia provincialia mancipationem aut in iure cessionem non recipiunt*), mufsten aber auch schlechterdings auf sie angewandt werden, um völliges Eigenthum zu erhalten.

Hinsichtlich des Rechtes über (auf) die Sachen unterscheiden die Römer das Eigenthumsrecht und die *possessio,* den Besitz. Diese ist eine thatsächliche, nicht blofs zeitweilige Macht zur Verfügung über körperliche Sachen, verbunden mit dem Willen der völligen Erwerbung (*animo domini*), welche in vielen Fällen des Rechtsschutzes sich erfreut und, wenn sie mit gutem Glauben verbunden ist (*bonae fidei possessio*), so dafs der Besitzer sich nicht bewufst ist, dafs irgend ein anderer ein gröfseres Anrecht auf die Sache hat, zum Eigenthume, namentlich durch Verjährung, führen kann.*)

*) Die eine Zeit lang, nach Niebuhr, angenommene Meinung, dafs der Begriff *possessio,* der natürlich in dem gerade in der ältesten Zeit nothwendigerweise häufig vorkommenden Innehaben des Eigenthumsgegenstandes ohne gewöhnliches formelles Anrecht wurzelt, aus dem

Das Eigenthumsrecht (bei den Juristen der Kaiserzeit *dominium*, bisweilen *proprietas*, während die älteren klassischen Schriftsteller keine abstrakte Benennung haben, sondern den Begriff mit *dominum esse*, *meum est* bezeichnen) zerfällt bei den Juristen (z. B. bei Gajus) in das eigentliche civilrechtliche Eigenthumsrecht (*dominium*, *dominus legitimus*, *dominus ex iure Quiritium*, *iure Quiritium meum est*), welches einem römischen Bürger vermöge der eigenthümlichen civilrechtlichen Arten der Erwerbung über Sachen, die sich für diese eigenen (*res mancipi*), zusteht, und das allgemeine Recht über Sachen, die zu jemandes Vermögen gehören (*in bonis alicuius esse*, *habere aliquid in bonis*), welches Recht durch Erwerb und Übertragung ohne jene Formen entsteht, z. B. durch den gewöhnlichen Kauf und Verkauf in Handel und Wandel oder auf andere ähnliche Weise, welches man somit z. B. über einen von einem Sklavenhändler ohne besondere Formalität gekauften Sklaven hat, obgleich der Sklave *res mancipi* ist. Die Unterscheidung kommt in der älteren Zeit, ohne ausdrücklich angegeben und erwähnt zu werden, in den Bedingungen und Formeln gewisser Dispositionen über Eigenthumsgegenstände vor, z. B. bei der Freilassung von Sklaven, die nur, wenn volles civilrechtliches Eigenthum vorhanden (*hunc hominem ex iure Quiritium meum esse aio*), das Bürgerrecht zur Folge hatte, während sonst der Freigelassene nur faktisch sich der Freiheit erfreute, *morabatur in libertate*, und *Latinus* ward (s. Kap. II § 19), sowie in dem besonderen Vindikationsrechte, das dem vollen civilrechtlichen

---

Anrechte auf die Benutzung des *ager publicus*, das auch mit dem Worte *possidere* bezeichnet wird, entsprungen und entwickelt sei, ist jetzt aufgegeben; der widerrufliche und jegliche Verjährung ausschliefsende Besitz des *ager publicus* gegen eine an den Staat als den anerkannten Eigenthümer zu entrichtende Abgabe lag dem gewöhnlichen juristischen Begriffe *possessio* durchaus fern. Ein grobes Mifsverständnis ist die Verwechselung der *possessio* mit dem Niefsbrauchrechte, *usus fructus*, das ausdrücklich dem Besitze gegensätzlich gegenübergestellt wird (z. B. Gaius II, 93).

Eigenthume anhaftete. Verjährung führte (wenn die Bedingungen dafür vorhanden waren) auch da zum civilrechtlichen Eigenthume, wo es von Anfang an nicht vorhanden war. Die ganze Unterscheidung, die mit dem Verschwinden der alten Erwerbs- und Übertragungsformen unpraktisch geworden war, wurde von Justinian aufgehoben.*) Von den natürlichen Erwerbungsarten, bei den Juristen *acquisitiones naturales*, unter denen die *traditio*, die Übergabe bei dem gewöhnlichen Kaufe und Verkaufe, die gemeinste ist (aufserdem die *occupatio*, die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache etc.) werden die civilrechtlichen, *acquisitiones civiles*, unterschieden; d. h. eigenthümliche, durch das römische Recht festgestellte Erwerbungs- und Übertragungsformen, deren sich nur römische Bürger und diejenigen bedienen konnten, welche *commercium iure Quiritium* hatten. Als solche werden aufser der Erwerbung durch Erbanfall, *hereditas*, oder durch staatliche Veräufserung und richterliche Zuerkennung, *venditio publica* und *adiudicatio*, drei genannt, nämlich die *mancipatio*, der Civilverkauf, die *in iure cessio*, die Abtretung vor Gericht, und die *usucapio*, die Verjährung (Varro R. R. II, 10, 4. Ulp. XIX, 2).

Die *mancipatio* ist hauptsächlich ein durch Zeugen bestätigter Verkauf, verbunden mit bestimmten sinnbildlichen Handlungen, darunter eine fingirte Auszahlung der Kaufsumme für die, wenn es kein Grundbesitz ist, stets wirklich gegenwärtige Sache.**) Zu der symbolischen Handlung

---

*) Die Ausdrücke 'quiritarisches' und 'bonitarisches' Eigenthum kommen erst in des Theophilus griechischer Paraphrase der Institutionen Justinians vor.

**) Gaius I, 119: *Est autem mancipatio imaginaria quaedam venditio, quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est. Eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is, qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: Hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio, isque mihi emptus est hoc aere aeneaque libra; deinde aere percutit libram idque aes*

konnte eine die besonderen Bedingungen enthaltende Urkunde, *lex mancipii*, hinzukommen (Cic. de orat. I, 39. Dig. XVIII, 1, 68).

Die *in iure cessio* war die Abtretung einer Sache vor Gericht, bei welcher der Recht sprechende Magistrat nach einem scheinbaren Zwiste demjenigen die Sache in formelhaft bestimmten Worten als Eigenthum zuerkannte, dem sie abgetreten ward (Gaius II, 24).*) Diese Weise der Übertragung, die nur angewandt werden konnte, wo ein Magistrat mit Jurisdiktion (in der Provinz ein Statthalter) zugegen war, war deshalb schon zu Gajus' Zeiten wenig üblich.

Eigenthum durch *usus*, Verjährung (*usucapio, usu capere*)**), erwarb man dadurch, dafs man ohne Unterbrechung in einer bestimmten Frist eine Sache in Händen hatte, wenn die Sache nicht vermöge ihrer Beschaffenheit (wie alles Eigenthum des Staates, *res publicae*, namentlich *ager publicus*) sich der Verjährung entzog oder einem in einer Weise zu Händen gekommen war, welche Verjährung ausschlofs (*vi*, durch Gewalt, *clam*, z. B. entwendete Sachen, *precario*, mit gütiger Erlaubnis des wirklichen Eigenthümers und mit Vor-

---

dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco. Eo modo et serviles et liberae personae mancipantur (in Betreff der *liberae personae* s. § 4 unter *manus* und § 5 unter *patria potestas*); *animalia quoque, quae mancipi sunt, ... item praedia tam urbana quam rustica, ... In eo solo praediorum mancipatio a ceterorum mancipatione differt, quod personae, item animalia, nisi in praesentia sint, mancipari non possunt..., praedia vero absentia solent mancipari.*

*) *In iure cessio autem hoc modo fit: apud magistratum populi Romani velut praetorem vel apud praesidem provinciae is, cui res in iure ceditur, rem tenens ita dicit: Hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio. Deinde, postquam hic vindicaverit, praeter interrogat eum, qui cedit, an contra vindicet; quo negante aut tacente tunc ei, qui vindicaverit, eam rem addicit, idque legis actio vocatur.*

**) Bei Cicero auch *usus auctoritas, usus et auctoritas*, wo *auctoritas* die durch Ersitzen gewonnene Gewährung und erworbenen Rechtstitel bezeichnet; vgl. den Ausdruck *adversus hostem aeterna auctoritas est*, wo das mit *auctoritas* bezeichnete Recht es dem Fremden nicht verstattet, Eigenthum durch Verjährung zu gewinnen.

behalt seines Rechtes). Die Verjährungsfrist war für unbewegliches Eigenthum (*fundi, aedes*) ein Zeitraum von zwei Jahren, für andere Sachen ein Jahr (Gaius II, 41. 42. Cic. Top. 4. pro Caec. 19). Da die Verjährung in eigentlich römischem Sinne bei Liegenschaften in den Provinzen, *fundi provinciales*, nicht eintreten konnte, weil das römische Volk als der eigentliche Besitzer derselben angesehen ward, und sie auch nicht von *peregrini* in dieser Weise erworben werden konnte, so entstand daraus in der späteren Kaiserzeit der hinsichtlich seiner Wirkung mit dem *usus* zusammenfallende Schutz des Inhabers, die *praescriptio longi temporis* (eigentlich die aus einer *exceptio* sich ergebende Abweisung eines Rechtsangriffes, s. § 17), zu der zehn Jahre *inter praesentes* und zwanzig Jahre *inter absentes* (wenn entweder der Inhaber oder derjenige, welcher einen Rechtsanspruch wider ihn erheben wollte, abwesend war) erforderlich waren. (Noch später findet sich eine *praescriptio triginta annorum* gegen alle klagbaren Rechte im allgemeinen, nicht nur gegen Eigenthumsklagen.)*)

Dem auf streng civilrechtlichem Wege erworbenen Eigenthumsrechte entspricht das alte Recht, sein Eigenthum zu behaupten und wieder zu gewinnen, *vindiciae, vindicatio*.**)

Anm. 1. Genau entwickelt war bei den Römern die Lehre von den *servitutes* oder den Beschränkungen in der Ausübung des Eigenthumsrechtes und in der Benutzung andern Personen, namentlich Nachbarn, gegenüber, zum Theil Verpflichtungen, sich in gewissen Handlungen derselben im Verhältnisse zum Gegenstande des Eigenthumes zu finden (*fundus servit alicui*, ist ihm gegenüber mit einer Verpflichtung behaftet, z. B. *ne luminibus officiatur*, die Verpflichtung, den Nachbarn nicht Licht und Aussicht abzuschneiden, *iter*,

---

*) Die späteste Regulirung der Usucapion, auch für provinzielles Eigenthum und die *praescriptio*, wird hier ganz übergangen.

**) *Postliminium*, Rückkehr eines Eigenthumsobjektes aus Feindes Gewalt zu dem gesetzlichen Eigenthümer, Cic. Top. 8.

actus, das Recht des Nachbars oder anderer Leute über ein Grundstück zu gehen, zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben, Cic. de orat. I, 38. Dig. VIII, 1, 2. 3).

Anm. 2. Neben dem Eigenthume und der *possessio*, die zum Eigenthume führen kann, kannte schon die ältere republikanische Zeit eine Art von Erbpacht, ein dauernder und erblicher Besitz des *ager publicus* gegen einen Kanon, aber widerruflich von Seiten des Staates (sieh Kap. IX). In der Kaiserzeit wird ausdrücklich (z. B. Gaius III, 145) eine *locatio in perpetuum* von Grundstücken erwähnt, unwiderruflich, so lange der ausbedungene Kanon entrichtet ward; in dem spätesten (Justinianeischen) Rechte wird dieses Verhältnis mit dem griechischen Worte *emphyteusis* bezeichnet.

§ 7.

Das Obligationenrecht.

Unter *obligatio* versteht man eine aufgeladene (nicht nur natürliche) Verbindlichkeit einer Leistung oder eines Leidens, die ein anderer zu fordern das Recht hat. Derartige Verbindlichkeiten entstehen nach dem römischen Rechte entweder durch rechtliche Übereinkunft (*ex contractu*) *) oder durch die Kränkung des Rechtes eines anderen, die Ersatz und Bufse auferlegt (*ex delicto*). Im Verhältnis zu dem allgemeineren Begriffe *pactum*, Übereinkunft überhaupt, ursprünglich ohne Klagerecht, versteht man unter *contractus* gewisse bestimmte und auf besondere Verhältnisse beschränkte Verträge, für welche sich früh ein Klagerecht und eine Klageform entwickelte, die später von den Juristen durch Analogie auf mehrere aus Verträgen sich ergebende Verbindlichkeiten ausgedehnt ward (*obligationes quasi ex contractu*). Die nur aus natürlichen Verhältnissen entspringenden und

*) Das Wort *contractus* kommt in dieser Bedeutung nicht bei den älteren nicht juristischen Schriftstellern vor, wohl aber häufig *res contrahere, res contractae*.

nicht in eine besondere Form eingekleideten Verträge, *contractus naturales*, wurden nach den Verhältnissen, aus denen sie hervorgingen, eingetheilt, z. B. *emptio*, *venditio*, *locatio*, *conductio*, *mutuum*. Verschieden von diesen waren zwei besondere in dem speciellen römischen Civilrechte ausgebildete Formen, in welche die Verpflichtung zu einer Geldzahlung ohne Rücksicht auf den Ursprung und Grund der Verpflichtung eingekleidet ward, indem die Verpflichtung entweder mündlich, *verbis*, oder schriftlich, *litteris*, anerkannt und bestätigt ward (bei den neueren Juristen 'Verbal- und Litteralkontrakt').*) Die Verpflichtung *verbis*, durch vor Zeugen nach einer bestimmten Formel gesprochene Worte, wird bei den klassischen Schriftstellern nur mit dem Worte *stipulatio* bezeichnet, indem derjenige, der die Forderung erwarb, *qui stipulabatur* **), denjenigen, der sich verpflichtete, fragte, ob er die Verpflichtung übernähme (*spondesne*, z. B. *dari mihi* oder *fieri*; die Geldsumme stets bestimmt, *certum*) und des anderen Antwort erhielt (*spondeo* oder *promitto*). In der späteren Zeit ward gewöhnlich ein schriftliches Dokument, *chirographum*, *cautio*, hinzugefügt. Dem eigentlichen *stipulator* konnte sich ein *adstipulator* hinzugesellen, der ein Recht gewann, namens des ersteren die Forderung geltend zu machen und den Betrag derselben zu erheben. *Litteris* entstand die Verbindlichkeit durch gegenseitiges Eintragen in die Bücher, die nach alter Sitte jeder Bürger mit einem einigermafsen bedeutenden Vermögen und Geschäfte über Soll und Haben führte, wenn er auf den Leumund eines ordentlichen Hausvaters Anspruch machen wollte (*tabulae accepti et expensi*, *codex acc. et exp.*, auch blofs *tabulae*, *tabulas*

---

*) Es ist ein Mifsverständnis, wenn man glaubt, dafs diese beiden Formen, die in einfacher und leichter Weise die Klage gestatteten und den Beweis führen liefsen, bei jedem Kontrakte, um ihm rechtliche Giltigkeit zu geben, angewandt werden mufsten.

**) In dem späteren Sprachgebrauche wird '*stipulari*' von beiden Kontrahenten gesagt.

conficere; *adversaria* von einem blofsen Kladdebuch). (Rechtlich verpflichtet solche Bücher zu führen war man nicht, weshalb das Unterlassen der Buchführung bisweilen erwähnt wird z. B. Cic. de orat. II, 23. in Verr. I, 23; selbstverständlich war die Unterlasung bei einem *filius familias*, Cic. pro Cael. 7.) Das Eintragen ward mit dem Ausdrucke *nomina facere*, Posten in den Büchern ansetzen, der sowohl vom Gläubiger als auch, obgleich seltener (z. B. Cic. de off. III, 14), vom Schuldner gebraucht wird, und mit *scribere*, *perscribere* bezeichnet; von demjenigen, der verpflichtet wird, heifst es *acceptum ferre* (*aliquid alicui*), die Summe als von einem andern empfangen eintragen, sie als Sollposten notiren, von dem Kreditor *expensum ferre*, die Summe als einem andern ausbezahlt eintragen, sie dem andern zu Last schreiben, womit keine wirkliche Baarzahlung bezeichnet wird, obgleich diese nicht ausgeschlossen ist (das ist dann ein *nomen arcarium*, ein Kassaposten), sondern gewöhnlich ein Posten, der einen Kontrakt oder Handel oder eine Zahlung durch Anweisung auf oder an eine andere Person repräsentirt, *nomina transscripticia*, so dafs auch bei den Banquiers, *argentarii*, durch die Buchung von Summen als von einem empfangen und an einen andern ausgegeben das gegenseitige Verpflichtungsverhältnis dieser Personen nun in eine Verpflichtung zwischen dem *argentarius* und jedem von ihnen insonderheit umgestaltet ward. Natürlich war eine einseitige Eintragung nicht genügend; allein die Bedingungen für die verpflichtende Giltigkeit der Eintragung und die Regeln für den Beweis derselben sind nicht bekannt. (Gaius III, 134 rechnet auch die später von den Griechen angenommene Verpflichtung durch Schuldscheine, *chirographa* und *syngraphae*, zu der *litterarum obligatio*, ein merkwürdiges Beispiel, wie Kontrakte in fremder Form zuerst vor dem *praetor peregrinus* Anerkennung und Schutz fanden, ungewifs seit wann, jedenfalls schon vor Cicero, der nicht selten Klagen und Urtheilssprüche *ex syngraphis* vor römischen Magistraten erwähnt, und sehr oft von den *syn-*

graphae der *civitates* und *reges*, z. B. des Dejotarus, Phil. II, 27, an Römer redet.)

Anm. Bei den älteren Schriftstellern wird das Wort *nexum* von jeder in symbolischer Weise (*per aes et librum*) eingegangenen streng rechtlichen Verpflichtung gebraucht, so dafs es bald das *mancipium* begreift, bald dieses als eine besondere Form ausgeschieden wird*); namentlich wird *nexum* von der strengsten Form der Schuldverbindlichkeit (und ihrer Wirkung) gebraucht, worüber im nächsten Paragraphen (Varro L. L. VII, 105 p. 100 f. Festus v. *nexum* und *nuncupata*. Cic. Top. 5. de rep. II, 34).

§ 8.

Fortsetzung: Die Kreditgesetzgebung.

a) Von besonderer Wichtigkeit, auch um die Bewegungen in der älteren Zeit des römischen Staates zu verstehen, sind die Rechtsbestimmungen über das Darlehen (*mutuum, pecunia mutua, pecunia credita*) und über die Schulden (*aes alienum*), sowie über den Zins und das Darlehen gegen Zinsen (*usura, fenus*; *fenus exercere* vom Gläubiger, *versuram facere* von Anleihegeschäften seitens des Schuldners); allein gerade in Bezug auf diese Seite des Obligationenrechtes ist eine nicht geringe Unsicherheit und Unklarheit in den Berichten über die älteste und ältere Zeit.**) Sowohl die geringe Menge

*) Statt *mancipatio* steht offenbar *nexu traditio* Cic. Top. 5, und *mancipatio* wird auch mit *nexum* Cic. pro Mur. 2 bezeichnet: *qui se nexu obligavit*, und Parad. V, 1: *dominorum facta nexu*; aber *mancipium* und *nexum* werden Cic. de har. resp. 7 unterschieden, wo jedoch das Eigenthumsrecht bezeichnet wird, wie Cic. de orat. I, 38: *nexa mancipia*; bei Cic. pro Caec. 35 wird der Ausdruck *nexa civium* von allen ihren strengen Rechts- und Kontraktverhältnissen gebraucht.

**) Für unseren Zweck empfiehlt es sich, das für uns Wesentliche aus den Bestimmungen des römischen Rechtes über Kreditverhältnisse zu einem Ganzen zusammenzuziehen, namentlich ohne peinliche Ausscheidung dessen, was systematisch etwa zum Prozesse gezogen werden könnte, und zwar um so mehr, da es an sich schwierig ist, diejenigen Folgen des Schuldverhältnisses, die in diesem selbst liegen, von den-

des baaren Geldes als das Fehlen eines leicht anwendbaren und umfassenden Pfandrechtes schuf in der ältesten Zeit zusammen mit dem ganzen wirthschaftlichen Sinne der Römer naturgemäfs einen hohen Zinsfufs und ein strenges Verfahren gegen den Schuldner, ein Verhältnis, das zugleich eine ungünstige Stimmung gegen den Geldumsatz als besonderen Erwerbszweig, *feneratio, feneratores,* hervorrief. Nach Tacitus (Ann. VI, 16) war durch die zwölf Tafeln ein *fenus unciarium* als höchste erlaubte Zinsen festgesetzt, während es vor dieser Zeit keinen durch das Gesetz bestimmten Zinsfufs, auch kein Zinsmaximum gegeben hatte; Livius (VII, 16) citirt für diese Bestimmung eine *lex Duillia Menenia* des J. 357 v. Chr.; entweder hat Tacitus das alte Specialgesetz mit den zwölf Tafeln verwechselt, oder aber das Specialgesetz enthielt nur eine Erneuerung der dort getroffenen Bestimmung. Selbst dieser Zinsfufs schien hart, und im Jahre 347 ward *fenus semunciarium* der höchste gesetzliche Zins (Liv. VII, 27. Tac. a. O.). Die Ansicht einiger älterer Philologen, dafs das *fenus unciarium* $^1/_{12}$ *as* (*uncia*) von 100 *as* monatlich gewesen sei, ist ebenso ungereimt wie die Ansicht anderer, dafs damit $^1/_{12}$ des Kapitals monatlich gemeint sei, also 100 Procent *); einzelne ältere und die neueren Philologen haben darin richtig die jährlichen Zinsen zu $^1/_{12}$ des Kapitals ($8^1/_2$ Procent) erkannt. **) Wer höhere Zinsen nahm, ward mit

---

jenigen Rechtsmitteln zu trennen, vermöge deren das Eintreten der Folgen erzwungen wird.

*) Bei der ersteren Ansicht wird zwischen dem Kapitale, *sors,* und den durch *uncia* im Verhältnisse zum Kapitale bezeichneten Zinsen ganz willkürlich ein anderswoher geholter Begriff 'Procente', *centesimae,* eingeschoben und übersehen, dafs das *fenus unciarium* als ein harter Zinsfufs bezeichnet wird (Liv. VII, 19), der schnelle Verarmung herbeiführte; bei der anderen Ansicht gelangt man zu einem ganz enormen Zinsfufse, indem man willkürlich eine monatliche Bezahlung der ganzen im Verhältnisse zum Kapital ausgedrückten Zinsen einschiebt.

**) Wenn Niebuhr das *fenus unciarium* einem Zinsfufse von zehn Procent bei uns entsprechen läfst, weil das älteste römische Jahr nur

einer Bufse des vierfachen Belaufes belegt, *poena quadrupli* (Cato R. R. praef. Ps.-Ascon. ad divin. c. 7), indem die Ädilen gegen ihn einschritten, wovon mehrfach bei Livius die Rede ist (VII, 28. X, 23. XXXV, 41); es konnte indes wohl auch eine Privatklage gegen ihn erhoben werden. Im Jahre 342 soll es gänzlich untersagt worden sein, Kapitalien gegen Zinsen auszuleihen (Liv. VII, 42: *ne fenerare liceret.* Tac. a. O.; App. Civ. I, 54 erwähnt eines solchen Gesetzes, das zur Zeit der Gracchen noch nicht ausdrücklich aufgehoben war). Nicht nur die Natur der Sache macht es zweifelhaft, ob der Inhalt des damals angenommenen Gesetzes von den jüngeren Schriftstellern richtig aufgefafst und wiedergegeben ist, sondern die Berichte über die Folgezeit, z. B. über die Auswanderung der Plebs auf das Janiculum 286, steigern den Zweifel und legen die Vermuthung nahe, dafs von Wucher, Überschreitung des gesetzlichen Zinsfufses hätte die Rede sein sollen. In viel späterer Zeit erwähnt Livius (XXXV, 7) die Umgehung der Wuchergesetze dadurch, dafs man Leute aus den Bundesstaaten als Gläubiger auftreten liefs, da das römische Gesetz diese nicht band, während Römer ihre Hintermänner waren. Das führte denn zu der wichtigen Bestimmung, dafs bei Schuldverhältnissen zu Bundesgenossen das römische Gesetz Anwendung finden sollte (*ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae idem ius, quod cum civibus Romanis, esset*). In der späteren, der Ciceronischen und nachciceronischen Zeit wurden die Zinsen monatlich bezahlt, und die Fälligkeits- und Ausleihetermine waren gewöhnlich die Kalenden und die Iden (Cic. pro Rosc. Am. 20. in Verr. I, 57. in Catil. I, 6. Hor. Sat. I, 3, 87.

---

zehn Monate hatte, so wird dies schon durch die einfache Bemerkung widerlegt, dafs die gesetzlichen Bestimmungen über das *fenus* aus einer Zeit datiren, als das Jahr schon lange zwölf Monate gehabt hatte. Dafs in gewissen anderen Verhältnissen sich Spuren des zehnmonatlichen Jahres erhalten zu haben scheinen, hat hier gar nichts zu bedeuten, und das zehnmonatliche Jahr war überdies wahrscheinlich ebenso lang wie das zwölfmonatliche.

Epod. 2, 69 ff.; davon *calendarium*, ein Buch über belegte Kapitalien, und der Ausdruck *Calendae Graecae*, St. Nimmerstag). Die Zinsen werden jetzt nach monatlichen Procenten, *centesimae*, berechnet (Cic. ad Att. VI, 1; vgl. Dig. XII, 1, 40 u. s. w.), ohne dafs von einer gesetzlichen Begrenzung des Zinsfufses die Rede ist; volle *centesimae* (also 12 Procent jährlich) werden als sehr hohe Zinsen bezeichnet (Cic. ad Att. I, 12); einmal (Cic. ad Att. IV, 15. ad Q. fr. II, 14 [15 b]) ist von einem Steigen des Zinsfufses von *triens* ($^1/_3$ % monatlich) auf *besses*, $^2/_3$ (8 % jährlich), die Rede. Tacitus jedoch deutet (Ann. VI, 16 unter Tiberius), ein Gesetz des Diktators Cäsar *de modo credendi possidendique intra Italiam* erwähnend, woraus eine andere Bestimmung bei Dio Cass. XLI, 38, ein gesetzlich fixirtes Zinsmaximum an, indem eine Überschreitung desselben erörtert und denen eine Frist verstattet wird, die im Augenblicke einer Bestrafung wegen Wucher ausgesetzt sein würden.*) Unter den Kaisern blieb die *centesima* der höchste gesetzliche Zinsfufs (Paul. rec. sent. II, 14 § 2 und 4), unter Justinian waren nur *semisses*, 6 %, gestattet.

b) Für die Verpfändung unbeweglicher Habe kannte das ältere römische Recht nur die schwerfällige Form, die mit dem Ausdrucke *fiducia* bezeichnet wird, und welche darin bestand, dafs das Eigenthum durch einen zeitweiligen Verkauf dem Gläubiger übertragen ward, aber *precario* im Besitze des Schuldners verblieb, und nach getilgter Schuld durch *remancipatio* oder *usu receptio* wieder sein Eigenthum ward; ein Bruch des in Bezug auf das übertragene Eigenthum zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden Vertrauensverhältnisses war Gegenstand des *iudicium fiduciae*,

---

*) Die Stellen, welche aus Plutarch (Lucull. 20) und Cicero (ad Att. V, 21. VI, 1) citirt werden, um zu beweisen, dafs die *centesimae* die höchsten für die Provinzen im allgemeinen festgesetzten Zinsen seien, betreffen Bestimmungen für gewisse Provinzen zu einer gewissen Zeit.

das für den Verlierenden ein *iudicium turpe* war (Gaius II, 60. Cic. pro Flacco 21 und mehrere Anspielungen bei ihm auf ein derartiges *iudicium*). Fahrende Habe konnte als Faustpfand, *pignus*, dienen; darüber sind jedoch die älteren Satzungen wenig bekannt (vgl. *pignoris capio* von der Auspfändung als Zwang und Strafe, z. B. gegen ausbleibende oder die Ordnung störende Senatoren, Kap. IV § 4 b, und über das Pfändungsrecht der Magistrate, Kap. V § 3). Uralt ist die Kautionsleistung für Schulden in der Form einer *sponsio*, bei der der Bürge, *praes*, als *sponsor* sich neben dem Schuldner verpflichtete, *spondebat*, *intercedebat*, im späteren Sprachgebrauche *fideiussor*, *fideiubere*. Dem Staate gegenüber (bei Pachtungen, bei der Übernahme von Lieferungen und öffentlichen Arbeiten) hatte diese Bürgschaft, wie die Verpflichtung des Pächters oder des Unternehmers, früh eine Art von Pfand in Liegenschaften zur Folge, indem der Unternehmer und seine Bürgen sich mit bestimmten, dem Ärar namhaft gemachte Liegenschaften verbürgten, und der Staat sich gegebenen Falles an diese hielt (*praedibus et praediis cavere*, Cic. in Verr. I, 55. Liv. XXII, 60. *praedes alicuius vendere*, Cic. a. O. *praedia subeunt periculum*, Cic. Phil. II, 31. *praedia subsignare apud aerarium*, *apud censores*, Cic. pro Flacco 32. de leg. agr. III, 2. lex agr. a. 111 mehrfach). Aber sonst war die *hypotheca*, d. h. das Pfand in Eigenthum, welches der Schuldner in der Hand hat und benutzt, wie der Name zeigt, eine den Griechen entlehnte Einrichtung, deren einmal bei Cicero Erwähnung geschieht (ad fam. XIII, 56), die aber wohl erst bestimmter im römischen Rechte der Kaiserzeit entwickelt ward, und kaum noch in der ersten Kaiserzeit. Späterhin finden sich Normen für die Reihenfolge der verschiedenen Pfandgläubiger (Prioritäten), aber keine Spur von einer Kontrolle durch Pfandprotokolle.*)

*) Hier mag an die *obligatio praediorum* erinnert werden, d. h. die Belastung unbeweglichen Eigenthums mit einem stehenden Gefälle als Zins für eine einmalige Kapitalzahlung, namentlich zur Errichtung

c) Pfand in Eigenthum ward in der ältesten Zeit ersetzt durch das Recht über die Person des Schuldners, das dem Gläubiger durch die besondere Form der Schuldverschreibung gewährt ward, die *nexum* genannt wird (Varro L. L. VII, 105 p. 101. Cic. de rep. II, 34), kraft deren der Schuldner, der nicht zur rechten Zeit bezahlte, mittels gerichtlicher Verhandlung, durch die er dem Gläubiger überantwortet ward (*addicebatur*, Liv. VI, 14. 27), als *nexus* in die Schuldhaft des Gläubigers trat (*ducebatur*, Liv. a. O.; *nexum inibat*, Liv. VII, 19; *nectebatur*, Liv. II, 27) mit der Verpflichtung zum Knechtsdienste (*operae serviles, in nervo et vinculis*, Liv. VI, 11), ohne indes die Eigenschaft eines Freien einzubüſsen.*) Die durch das *nexum* begründete Verpflichtung ward, wenn die Schuld bezahlt wurde, durch eine entsprechende sinnbildliche Handlung aufgehoben (Liv. VI, 14: *libra et aere*). Von diesen *nexi ob aes alienum* (Liv. II, 23) und ihrer harten Behandlung ist mehrfach in der ältesten republikanischen Zeit als der Veranlassung zu Unruhen die Rede, bis endlich (der Sage nach zunächst wegen des unsittlichen Ansinnens eines Gläubigers an einen so in Haft gesetzten jungen Mann und wegen des dadurch erregten Aufstandes) im Jahre 326 v. Chr. diese Art der Schuldverpflichtung und, wie man meint, die Schuldhaft überhaupt durch eine *lex Poetelia* aufgehoben ward (nach dem Konsul C. Pötelius; Varro L. L. VII, 105 p. 101: *Hoc sublatum ne fieret, ut omnes, qui bonam copiam eiurarent, ne essent nexi, sed soluti.* Cic. de rep. II, 34: *Omnia civium nexa liberata nectierque postea desitum*, wo '*omnia nexa*' alle damals bestehenden Kontrakte und derartige Verhaftungen

von Stiftungen, z. B. zur Erziehung armer Kinder (sieh Finanzwesen Kap. IX).

*) Daſs *nexus* auch von demjenigen gebraucht wäre, der sich selbst durch einen solchen Vertrag verbindlich gemacht habe, dessen Schuld aber noch nicht verfallen und Haft also noch nicht eingetreten war, läſst sich durchaus nicht erweisen. Bei Livius (II, 23) bezeichnen die Worte *nexi vincti solutique* Schuldgefangene in Fesseln und ohne sie.

bezeichnet. Liv. VIII, 28: *necti desierunt*).*) Allein von der Schuldhaft ist aufs bestimmteste als von einer bestehenden Einrichtung nach dieser Zeit, ja bis in die Kaiserzeit hinab die Rede.**) Was also im Jahre 326 geschah und angenommen ward, mufs etwas anderes als eine ganz allgemeine Aufhebung der Schuldhaft gewesen sein, wahrscheinlich die Aufhebung der *operae serviles* und der Anwendung von Fesseln und ein Verbot gegen Schuldverschreibungen, die eine unbedingte Schuldhaft bei jeglicher Zahlungsversäumnis zur Folge hatten, während die *addictio* und Haft bestehen blieben, theils bei Geldbufsen infolge eines *delictum*, das sonst leicht ungerügt bleiben konnte, theils vielleicht auch bei ungenügender Befriedigung an den Habseligkeiten des Schuldners. Es kommt jedoch in der Zeit nach 326 kein Beispiel vor, das von Haft wegen einfacher Schuld schlechterdings verstanden werden müfste.

Ob vor der *lex Poetelia* neben der Exekution gegen die Person des Debitors durch Schuldhaft auch eine Realexeku-

*) Am Schlusse des Kapitels heifst es: *Iussi consules ferre ad populum, ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur; pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset. Ita necti soluti cautumque in posterum, ne necterentur.* Danach hätte nach dem Jahre 326 allein Realexekution gegen den Schuldner stattgefunden, d. h. die Befugnis, sich aus dessen Habe bezahlt zu machen.

**) Liv. XXIII, 14: *qui pecunia iudicati in vinculis essent.* Cic. de orat. II, 63 mit einem Citate aus dem Atellanendichter Novius. Sall. Catil. 33: *Nec cuiquam nostrum licuit amisso patrimonio liberum corpus habere; tanta saevitia feneratorum atque praetoris fuit.* Gell. XX, 1 § 51: *addici et vinciri multos videmus.* Gaius III, 199, wo von der Möglichkeit, dafs ein *addictus* einem Gläubiger, in dessen Gewalt er ist, gestohlen werde, die Rede ist. Anspielungen bei Quinctilian VII, 3, 26—27. In der lex Rubria II, 19. 46. 51 wird das *duci* als Mittel gegen denjenigen genannt, der seine Schulden nicht bezahlen will. Lex col. Iul. Gen. 61: *Ni vindicem dabit iudicatumve faciet, secum ducito, iure civili vinctum habeto. Si quis in eo vim faciet, ast eius vincitur* (?), *dupli damnas esto.* Eben vorher wird die *manus iniectio* als Exekutionsmittel und der *vindex* des Schuldners genannt; vgl. Dig. L, 16, 234 § 1.

tion stattgefunden hat, ist um so schwieriger zu entscheiden, als wir nicht wissen, ob die Schuld immer oder am häufigsten in die Form des *nexum* gekleidet ward. Während Livius (II, 24) einerseits die zeitweilig entlassenen Schuldgefangenen sich zum Militärdienste melden läfst (sie mithin nicht als besitzlose *proletarii et capite censi*, die nicht dienen konnten, bezeichnet), fügt er andererseits hinzu, dafs ein besonderes Edikt erlassen sei, *ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet*, was geradezu die Realexekution als eine sonst statthafte Mafsregel bezeichnet. Es hat die Wahrscheinlichkeit für sich, dafs das *nexum* das Eigenthum frei machte, dafs aber die Abwesenheit der Person dem Gläubiger das Recht verlieh, sich an dem Eigenthume schadlos zu halten. (Hinsichtlich der Form für die nach der *lex Poetelia* übliche Exekution an Hab und Gut s. unten bei der Rechtspflege.) *)

Anm. 1. Bei Gell. XX, 1 § 41 ff. ist unter Heranziehung zweier Stellen aus den zwölf Tafeln von einem Verfahren gegen solche die Rede, über die ein Schuldurtheil ergangen war, *confessi aeris ac debiti iudicati*, das offenbar von dem *nexum* verschieden ist, obgleich es oft damit verwechselt worden ist. (Dem verurtheilten Schuldner wird zur Zahlung eine dreifsigtägige Frist gewährt; zahlt er alsdann nicht oder stellt er keinen Bürgen, so kann der Gläubiger ihn ins Gewahrsam nehmen und ihn fesseln, mufs ihm aber einen bestimmten Unterhalt gewähren, falls er sich nicht selbst beköstigt. Nach Verlauf von sechzig Tagen, binnen deren der Schuldner an drei Markttagen vor den Prätor geführt und seine Schuld genannt ward, erlitt er die Todesstrafe oder

*) Dafs das alte Schuldrecht bis auf Cäsar bestanden, und dafs erst er die Realexekution und die *cessio bonorum* eingeführt habe, ist ganz falsch. Es geht weder daraus hervor, dafs die Realexekution in der lex Rubria (doch nicht als neu) angedeutet wird, noch daraus, dafs es eine lex Iulia (viel wahrscheinlicher von Augustus), die *cessio bonorum* betreffend, gab.

ward er an Ausländer *trans Tiberim* verkauft.) Es scheint die Rede zu sein theils von Schuldnern *ex delicto*, theils von anderen, die dem *nexum* nicht unterworfen und zahlungsunfähig waren oder es zu sein behaupteten; allein ob dieses Verfahren noch überdies sich auf besondere Fälle beschränkte und an besondere Bedingungen gebunden war, ist nicht zu entscheiden. Gellius fügt hinsichtlich der Bufse an Leib und Leben hinzu, dafs das Gesetz, wenn die Forderungen mehrerer Gläubiger zusammentrafen, gebot: *tertiis nundinis partes secanto; si plus minusve secuerint, se fraude esto*, und erklärt dies, was auch, wie sich nicht leugnen läfst, sowohl der Zusammenhang, wenn Gellius anders diese Worte richtig mit der Bufse an Leib und Leben in Verbindung gebracht hat, als auch der Wortlaut erheischt, von der Zerstückelung des Leibes, die an dem Schuldner vollzogen ward, ganz in Übereinstimmung mit Dio Cass. fr. 17 § 8, Quinct. III, 6, 84 und Tertull. Apolog. 4; allein er fügt selbst hinzu, dafs er kein Beispiel der Anwendung dieses Gesetzesparagraphen gefunden habe (Quinct. a. O.: *quam legem mos publicus repudiavit*). Es gebricht uns an Mitteln, weitere Aufklärung über die Sache zu geben.

Anm. 2. Schwierige Kreditverhältnisse riefen zu wiederholten Malen in der römischen Republik in der älteren Zeit, zum grofsen Theile aus Mangel an einem geordneten Pfandwesen und einer damit zusammenhängenden Realexekution, aufserordentliche Mafsregeln und mehr oder minder willkürliche Eingriffe in das Verhältnis der Gläubiger zu den Schuldnern hervor. Livius (VI, 35) erwähnt in der Zeit, in welche die fünfjährige Anarchie verlegt wird, einer *lex Licinia*, die bestimmte, dafs nach Abzug der bezahlten Zinsen von der vorhandenen Schuld der Rest in drei Jahren abbezahlt werden sollte. VII, 21 unter dem Jahre 352 erwähnt er einer zur Ordnung und Abwickelung der Schuldverhältnisse ernannten Kommission von fünf Mitgliedern, *quinqueviri mensarii*, durch deren Regulirung die Schulden zum grofsen

Theile mittels Übertragung des Eigenthumes nach einer Schätzung getilgt wurden (*aestimatione solvere*) oder durch die Vermittelung des Ärars gegen geleistete Sicherheit. Eigentliche *tabulae novae* (neue Kontobücher mit veränderten Schuldsummen) erscheinen erst im Jahre 86 in Gemäſsheit eines vom Konsul L. Valerius Flaccus eingebrachten 'Valerischen Gesetzes', das in der Hauptsache (wohl mit uns unbekannten speciellen Vorschriften je nach den Verhältnissen) die Bezahlung der Schuldforderungen mit einem Viertel des Betrages gestattete (*ut argentum aere solveretur*, mit einem Kupferas für einen Silbersesterz, der damals 4 As galt. Vell. Pat. II, 23. Cic. pro Font. init. id. pro Quinct. 4. Sall. Catil. 33). Eine *lex Iulia de aere alieno* des Jahres 48 lieſs die Schulden nach Abzug der in den beiden letzten Jahren bezahlten Zinsen durch Eigenthumsübertragung nach *aestimatio* auf den Werth der Sachen vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges tilgen (Caes. B. G. III, 1. Suet. Iul. 42). Eine ähnliche Maſsregel mit *aestimatio* wird zur Zeit des Tiberius erwähnt; allein weder die vorübergehenden Maſsnahmen noch die Wünsche und Bewegungen, die in der Catilinarischen Zeit und während der Diktatur Cäsars auf weitergehende Bestimmungen, auf eigentliche *tabulae novae*, abzielten, haben für das Recht im allgemeinen irgendwelche Bedeutung. Auf eine dauernde Ordnung der Kreditverhältnisse und auf eine wirksamere Unterdrückung des Wuchers war wohl das von dem Diktator Cäsar erlassene Gesetz *de modo credendi possidendique intra Italiam* berechnet, welches bei Tacitus erwähnt wird (Ann. VI, 16).

§ 9.

Fortsetzung: obligationes ex delicto.

Die *delicta* oder Rechtsverletzungen Privater, die einem eine Buſs- und Ersatzpflicht dem Verletzten gegenüber zuzogen, waren (mit Übergehung ganz unbedeutender Abarten): das *damnum*, die Schädigung des Eigenthumes oder Geschäftes

eines anderen, *iniuriae*, persönliche Beleidigungen, entweder thätliche (*re*, Mifshandlung und Gewalt) oder mit Worten (*verbis*), das *furtum*, der Diebstahl, und die *rapina*, der Raub. Über das *damnum* (*damnum iniuria*), die unrechtmäfsige Verletzung der Eigenthums- und Vermögensrechte anderer, gab es eine ausführliche *lex Aquilia* aus ungewisser Zeit, durch die alle früheren Bestimmungen aufgehoben worden waren und die in den Digesten zu Grunde gelegt wird (IX, 2: *ad legem Aquiliam*). Bei Realinjurien (als Beispiel nennt Paul. rec. sent. V, 4, 6 *membra rupta, ossa fracta*) geboten die zwölf Tafeln (Festus v. *talio*. Gell. XX, 1), dafs der Schuldige, falls er sich nicht mit dem Verletzten vertrüge, dieselbe Mifshandlung erleiden (*talio*) und dazu Geldbufsen erlegen solle; in der späteren Zeit kannte man nur die letztere Form der Bufse nach einer Abschätzung der Gröfse der Verletzung (*actio iniuriarum aestimatoria*); über die Form der Abschätzung wissen wir indessen nichts. In einzelnen Fällen konnte später wegen eines gegen Personen und Wohnung verübten Gewaltstreiches eine öffentliche Klage eintreten (*actio publica de vi privata*), jedoch nur von Seiten des Verletzten, wodurch also auf das Gebiet des Strafrechts hinübergegangen wird (Dig. XLVII, 10, 5; vgl. *lex Clodia de iniuriis publicis*, Cic. de domo 30). An Verbalinjurien nannten die zwölf Tafeln *malum carmen*, *occentatio*, Schandlieder (Cic. Tuscul. IV, 2. de rep. IV, 10. Hor. Sat. II, 1, 82. Epist. II, 1, 153), worauf die Todesstrafe gestanden haben soll (wohl nur in den gröbsten Fällen). Später hören wir (Dig. XLVII, 10: *de iniuriis et famosis libellis*, Schmähschriften, fr. 15) von *convicium contra bonos mores*, Beschämung mit unschicklichem Anrufe, ein ziemlich vager Begriff, mit einer Bufse je nach der Schwere der Beleidigung. Gegen mündliche Schimpfereien und beleidigende Anschuldigungen war man in der späteren Zeit der römischen Republik, wie Ciceros Reden und namentlich seine Ausfälle gegen Clodius, Vatinius und Piso zeigen (obgleich er vielleicht beim Niederschreiben etwas dicker aufgetragen

hat), sehr wenig empfindlich.*) In einzelnen Fällen sehen wir denjenigen, der einer bestimmten entehrenden Handlung, z. B. des *furtum*, beschuldigt wird, die Anklage durch eine *sponsio* von sich abwälzen, worauf der Beleidiger eingehen mufste (s. unten § 17 b Anm.).

Besonders charakteristisch für das römische Recht ist, dafs die Verletzung des Eigenthumsrechtes durch Diebstahl und Raub nur zum Gegenstande der privaten Verfolgung gemacht ward, wodurch der Bereich des Strafrechtes und der Strafrechtspflege im Vergleich mit den heutigen Einrichtungen aufserordentlich beschränkt ward. Die Strafe für gewöhnlichen Diebstahl lautete nach den zwölf Tafeln *in duplum*, für *manifestum* (wenn der Dieb auf frischer That ertappt ward) nach dem Edikte *in quadruplum* (Gaius III, 189. 190). In alten Zeiten, sagt Gajus, *fur manifestus addicebatur* (*in nervo et compedibus*, Cato bei Gell. XI, 18), wohl bis er die Bufse geleistet hatte; aber die Bufse ward dadurch bedeutend erhöht, dafs die Verurtheilung wegen Diebstahls ein *iudicium turpe* war und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hatte (s. unten § 18). Die alte Gesetzgebung gab dem Bestohlenen ein eigenthümliches Recht der Nachforschung, *quaestio* oder *conceptio furti per lancem et licium* (Gaius III, 192—194. Festus v. *lance et licio*: der Suchende betrat das Haus, das durchsucht werden sollte, nackt, nur mit einem Gürtel, *licium*, um den Leib und mit einer *lanx* in der Hand; die Bedeutung der letzteren ungewifs). Gleichfalls gestattete dieselbe Gesetzgebung einen Dieb niederzumachen, der auf der That ertappt ward bei der Nacht, *fur nocturnus*, und am Tage, wenn er sich mit Waffen (*telo*) vertheidigte (Cic. pro Mil. 3). Natürlich wird der Begriff des Diebstahls bei den Juristen näher erörtert und definirt (z. B. Gaius II, 195 ff.).

---

*) Besonders verletzt fühlte man sich, wenigstens zu einer gewissen Zeit, durch herabwürdigende Sticheleien auf der Bühne (Rhet. ad Herenn. I, 14. II, 13, wo eine verschiedene Auffassung der Richter und Juristen angedeutet wird).

Wurden *delicta privata* von Personen, die sich *in aliena potestate* (*filius familias*) befanden, oder von Sklaven begangen, so hatte derjenige die Verantwortung zu tragen, in dessen Gewalt der Verüber des Vergehens war, oder der Eigenthümer, die durch die sog. *actiones noxales* in Anspruch genommen wurden (Gaius IV, 75. 76. Dig. IX, 4); jedoch konnte er sich seiner Verpflichtung entledigen, wenn er den Thäter dem Beleidigten zur Verbüfsung übergab, *noxae dare, noxae datio*.

Anm. Von den *delicta privata* handeln die Digesten im Buche XLVII, unmittelbar vor der Lehre von den *delicta publica*.

§ 10.

Das Erbrecht.*)

a) Die Römer kannten sowohl eine natürliche Verwandtschaftserbfolge (*hereditas ab intestato*) als auch eine Erbfolge durch des Erblassers letzten Willen mittels des Testamentes (*testamento*, bei den Juristen *hereditas testamentaria*). Die hohe Meinung, welche die Römer von dem Rechte des Hausvaters hegten, dem gegenüber die in seiner *potestas* befindlichen oder aus ihr ausgetretenen Kinder und Descendenten nicht mit voller Mündigkeit auftraten, sowie auch der wirthschaftliche Sinn, der von dem Bürger eine wohlüberlegte Ordnung seiner Angelegenheiten vor seinem Ende erheischte, führte zu grofser Erblassungsfreiheit und zu einer sehr ausgedehnten

*) Die römischen Juristen ziehen das Erbrecht hinein unter einen allgemeineren Begriff, *successio universalis* oder *per universitatem*, das Eintreten jemandes an die Stelle und in die Rechte eines andern im allgemeinen (nicht in Bezug auf einzelne bestimmte Sachen, bei denen nur eine *successio singularis* eintritt). Eine solche *successio per universitatem* hatte unter Umständen auch *inter vivos* statt (durch Erwerbung der *patria potestas* oder der *manus* über eine Person, die *sui iuris* war, oder durch die *emptio bonorum*, den Ankauf einer ganzen Masse [Konkursmasse]), aber vornehmlich von Todes wegen, *mortis causa*, durch Erbschaft, *hereditas* oder *bonorum possessio*. Ein Vermächtnis war eine *successio singularis*.

Anwendung der Testamente, wenigstens im Falle einer gewissen Wohlhabenheit, eine Ausdehnung, zu der wohl auch manches Unbestimmte in der Gesetzgebung und andere Umstände, namentlich das Fehlen einer gerichtlichen Masseregulirung, beitrugen.*) Diese Häufigkeit der Testamente führte dazu, dafs die römischen Rechtsgelehrten (und ebenso die neueren Lehrer des römischen Rechtes) das testamentarische Erbrecht als Hauptform zuerst behandeln und die *hereditas ab intestato* zuletzt, eine Reihenfolge, die wenigstens für unser Ziel nicht zweckmäfsig ist. Sowohl *hereditas ab intestato* als *testamento* konnten theils als eigentliche Erbschaft, Erbschaft nach dem Gesetze, auftreten (*hereditas, hereditas legitima, heres legitimus*), theils die Form annehmen, die mit *bonorum possessio* bezeichnet wird, d. h. der durch obrigkeitliches Dekret übertragene Besitz des Gesammtnachlasses. Diese Unterscheidung und das den Römern eigenthümliche Institut der *bonorum possessio* ist wohl der schlagendste Beweis für die Fortbildung des römischen Rechtes durch Gewohnheit und für die Bestätigung derselben durch das prätorische Edikt, auf dem die *bonorum possessio* einzig und allein beruhte, aber zugleich auch von der Anlehnung des Ediktes an die im Gesetze gegebene Grundlage. Sie tritt uns in fertig ausgebildeter Gestalt bei den älteren Schriftstellern, namentlich bei Cicero, entgegen, und die Vorschriften darüber machten einen Hauptabschnitt des Ediktes aus (vgl. Cic. in Verr. I, 40 ff.). Die Bestimmungen der alten Gesetze über das Erbrecht hatten nicht alle die Fälle vorgesehen, welche die Entwickelung der Verhältnisse mit sich brachte, und zeigten sich sowohl dadurch als auch an sich mit der Zeit als unbillig und der Milderung und Ergänzung

---

*) Rhet. ad Herenn. I, 13: *paterfamilias uti super familia pecuniave sua legaverit, ita ius esto.* Namentlich Männer in einer gewissen Stellung, wie z. B. Anwälte, rechneten es sich daher zur Ehre, häufig zum Erben eingesetzt oder mit Vermächtnissen bedacht zu werden (Cic. Phil. II, 16).

bedürftig; dieses Anpassen des alten Rechtes an die neuen Verhältnisse war Sache des Prätors (*suppletio et correctio iuris*, s. oben § 2 b), indem diejenigen, welche auf eine Erbschaft Anspruch machten, sich mit der Bitte an ihn wandten, ihnen den Nachlafs auszuhändigen (*petebant bonorum possessionem*), welchen Wunsch er nach Mafsgabe bestimmter, dem Edikte eingefügter und von Jahr zu Jahr fortgepflanzter Regeln erfüllte (*dabat bonorum possessionem*, dem *accipere bonorum possessionem* entspricht). Aber das Verlangen nach dieser Besitznahme konnte nicht nur von denjenigen gestellt werden, die bei der strengen Anwendung der Gesetzesparagraphen (ursprünglich) leer ausgegangen sein würden, sondern auch von denjenigen, die nach dem Buchstaben des Gesetzes die Erbschaft erhalten haben würden, um Formalitäten zu entgehen und gewisse Vortheile zu erzielen (hinsichtlich des Rechtsschutzes), welche die Einsetzung seitens des Prätors zur Folge hatte; es gab also sowohl *ab intestato* eine *bonorum possessio* für den *heres legitimus* und für einen, der nicht *heres legitimus* war, als auch im Falle letztwilliger Verfügung eine *bonorum possessio secundum tabulas* (*secundum testamentum*) und *contra tabulas*. Natürlich war es anderen trotz des vom Prätor gewährten Besitzes unbenommenen, im Wege des Prozesses ihre Erbansprüche geltend zu machen, wenn sie der Meinung waren, nach den Regeln des Ediktes ein besseres Recht auf ihrer Seite zu haben als derjenige, welcher die *bonorum possessio* erhalten hatte; denn die durch Edikt allmählich statuirte Erbfolgeordnung selbst konnte nicht umgestofsen werden. Was der Prätor in Rom that, thaten in den Municipien und in den Provinzen diejenigen, welche daselbst unter den römischen Bürgern nach Mafsgabe des prätorischen Ediktes oder (die Statthalter) nach Mafsgabe ihrer eigenen *edicta provincialia* Recht sprachen. Es bildete sich so eine Stufenleiter der zur *bonorum possessio* Berechtigten, und das ist es, was bei den Juristen die prätorische Erbfolge (*ab intestato*; bei Testamenten die präto-

rische Testamentsfolge) genannt wird. Die prätorische Erbfolge berücksichtigte vorzugsweise die gesetzlichen Erben (*legitimi*), ergänzte aber die Reihe und schob solche ein, deren Nichtberücksichtigung als unbillig erkannt war. Derjenige, dem die *bonorum possessio* zu Theil geworden war, war nicht eigentlicher Erbe, *heres*, sondern *pro herede*, und der ihm übertragene Nachlaſs (oder Theile eines Nachlasses), war nur *in bonis eius*, nicht sein Eigenthum *ex iure Quiritium* (s. § 6), ward aber volles Eigenthum durch *usucapio*.*) In der späteren Kaiserzeit wurden die *bonorum possessio* und die *hereditas* als völlig gleichberechtigt neben einander stehend betrachtet und angenommen, daſs jene sofort volles Eigenthum gäbe, und in der nicht streng juristischen Sprache ward derjenige, welcher die *bonorum possessio* erhalten hatte, *heres* genannt (Ulp. Dig. XXXVII, 1, 2: *In omnibus enim vice heredum bonorum possessores habentur*. Dig. L, 16, 138: *hereditatis appellatione bonorum quoque possessio continetur*. Cic. in Verr. I, 45 läſst den Prätor sagen: *hereditatem dabo*). Während aber der gesetzliche Erbe in der älteren Zeit, wenn er sich nicht um den mit der *bonorum possessio* verbundenen Vortheil des gerichtlichen Verfahrens kümmerte, nicht nöthig hatte, sich um die *bonorum possessio* zu bewerben, sondern sich mit seinem gesetzlichen Erbrechte genügen lassen konnte (Gaius III, 34), so hat es den Anschein, als wenn späterhin die *bonorum possessio* allmählich fast die einzige Form der Erbschaftsübertragung geworden wäre und als wenn alle neuen Erbfolgebestimmungen auf diese Bezug genommen hätten.

b) Eine gemeinschaftliche Bedingung für jeden Antritt einer Erbschaft nach römischem Rechte ist das *commercium* zwischen dem Erblasser und dem Erben; ein *peregrinus* kann weder *ab intestato* einen Römer beerben, noch *capere testa-*

---

*) Etwas anderes war jedoch das, was speciell *usucapio pro herede* hieſs; dies geht uns aber nichts an.

mento civis, nicht einmal ein Vermächtnis. (Eine besondere Verleihung oder Beibehaltung des *commercium* und somit des Erbrechtes ohne Bürgerrecht zu Gunsten einiger latinischen Kolonien und zu Gunsten römischer Bürger, die in latinische Kolonien gezogen waren, ist oben Kap. I § 8 besprochen.)*) Die alte römische *hereditas* (*legitima*) *ab intestato* (bei der Gajus oft ausdrücklich die zwölf Tafeln citirt) hielt sich streng an die Agnaten, die das Haus und die juristische Familie des Erblassers bildeten, und nach ihnen in der älteren Zeit an die *gentiles* (Rhet. ad Herenn. I, 13).**) Das Erbe ging zuerst an die *sui* (*deferebatur suis*), d. h. an diejenigen, welche so in der Gewalt des Erblassers waren, dafs sie durch sein Ableben *sui iuris* wurden, also an Kinder, an Enkel, wenn die Kinder verstorben waren, an die *uxor in manu* als *filia*, und ward getheilt *in stirpes* nach Linien.***) Nach den *sui* wurden die übrigen *agnati* zur Erbschaft berufen (*vocabantur*); von den *agnatae* jedoch, wegen der Abneigung der alten Römer gegen Anhäufung von Vermögen in Frauenhand, nur Schwestern. In dem prätorischen Erbrechte ward allmählich eine Reihe von Klassen Berechtigter aufgestellt und abgegrenzt, die je durch einen mit dem Adverbium *unde* gebildeten Ausdruck bezeichnet werden, z. B. *unde liberi*; der Prätor sagte, er werde *bonorum possessio* nach der Seite geben, von der, *unde*, sich Kinder meldeten und sie verlangten. Die erste Klasse ist *unde liberi*, wozu alle Kinder, mithin auch die *emancipati* gezählt werden, die zweite *unde legitimi* (die übrigen gesetzlichen Erben, aber so, dafs sie vor den Kindern zurückstehen, die früher, weil nicht *sui*, ausgeschlossen waren), die dritte *unde*

---

*) Inwiefern ein römischer Bürger einen *peregrinus* beerben konnte, hatte mit dem römischen Rechte nichts zu thun, darüber entschied das Recht des fremden Staates.

**) Unser Ziel erheischt die Angabe der allgemeinen Satzungen; Specialitäten und Ausnahmen müssen unerwähnt bleiben.

***) Gegensatz des *suus* ist der *heres extraneus*.

cognati bis zu einem gewissen Grade, in welcher Klasse also auch die Mutter erbte und nach der Mutter geerbt ward, selbst wenn diese nicht durch die *manus* in die Reihe der Agnaten getreten war; die vierte Klasse war *unde vir et uxor*, wodurch die Ehegatten nur als solche die Erbfähigkeit erhielten (bei einem freigelassenen Erblasser jedoch erst nach dem Patrone und seiner Familie). In der Kaiserzeit wurden theils die *cognati* noch mehr anerkannt, namentlich *mater* und *avia* im Verhältnis zu Kindern und Kindeskindern, theils ward der Klasse *vir et uxor* im Falle des Unvermögens ein besseres Recht gewährt. Justinian endlich sammelte das Ganze zu einer neuen, einfachen Folge (ohne *hereditas* und *bonorum possessio* zu unterscheiden), in welcher die *cognati* vollständig anerkannt wurden und der Begriff *familia* nach beiden Seiten, der agnatischen und der kognatischen, geltend gemacht ward (Nov. 115. 118), was hier bemerkt wird zum Verständnis der Abweichung zwischen dem, was heutzutage 'römisches Erbrecht' heifst, und dem antiken.

c) Das Recht, Testament zu machen, *testamenti factio*, hatte jeder mündige Bürger, *civis sui iuris* (ein unter Vormundschaft stehendes Weib nur *tutore auctore*).*) Die Giltigkeit des Testamentes war durch bestimmte vorgeschriebene Formen bedingt. Das ursprüngliche Civilrecht hatte drei Formen des Testaments, *testamentum in comitiis calatis*, *testamentum in procinctu*, die beide nur der ältesten Zeit angehören, und die Form, die fortbestand, *testamentum per aes et libram* mit dem dazugehörenden Schriftstück, *tabulae*.

In ältester Zeit wurden jährlich zweimal *comitia curiata* mit der besonderen Benennung *calata* abgehalten (Gaius II, 101. Gell. XV, 27), damit die Bürger ihre Testamente veröffentlichen konnten, wodurch zu einer Zeit, als die Fertigkeit im Abfassen juristischer Dokumente noch gering war,

*) Manche Specialitäten, z. B. über den Einflufs der strengsten Form der Verbannung, der Deportation, auf das Erblassungsrecht, werden hier übergangen; über die *Latini Iuniani* s. Kap. II § 20.

eine gewisse Garantie und Kontrolle gewährt ward. (Alle weiteren Hypothesen über diese Form, die viele Menschenalter vor Cicero verschwunden war, sind unnütz.) Das *testamentum in procinctu* (in Kriegsrüstung) war hauptsächlich eine von dem ins Feld ziehenden Bürger unmittelbar vor einer Schlacht vor der genügenden Anzahl von Zeugen (Plutarch sagt drei oder vier Zeugen) abgegebene letztwillige Erklärung; eine sonst nicht weiter bekannte Verbindung mit den Auspicien wird angedeutet (Gaius II, 101. Festus v. *in procinctu*. Cic. de nat. deor. II, 3. Plut. Coriol. 9). Vellejus Paterculus (II, 5) erwähnt dieser Form bei dem numantinischen Kriege, Cicero bezeichnet sie als längst verschwunden. *)

Das *testamentum per aes et librum* war (nach Gaius II, 103. Ulp. fr. XX, 2 ff.) in eine symbolische Form gekleidet, indem die Habe, die testamentarisch vermacht werden sollte, durch einen Scheinkauf dem *emptor familiae pecuniaeque* (eigentlich des Sklaven- und Viehstandes), der nach Gajus ursprünglich der Erbe selbst war, in Gegenwart von (fünf) Zeugen und einem sog. *libripens*, einem Wagehalter, der die Kaufsumme in Kupfer abwog, übertragen und mündlich die Erklärung hinzugefügt ward, dafs es (auch in Bezug auf Vermächtnisse) mit den aufgesetzten und vorgezeigten *tabulae ceraeque* sein Bewenden haben solle. Später, als man den Erben oft verheimlichte (bisweilen aus guten Gründen, um Intriguen und verbrecherische Anschläge fern zu halten), trat ein von dem Erben verschiedener Scheinkäufer (*dicis causa*) auf. Das Wesentliche war also das Schriftstück, *tabulae*, oft unter juristischer Beihilfe aufgesetzt, und mit den Insiegeln mehrerer Zeugen versiegelt (mit speciellen Vorschriften über ihre Anzahl und die Art der Zusiegelung). **)

---

*) Cäsar (B. G. I, 39) spricht von den gewöhnlichen schriftlichen Testamenten, die im Lager im Hinblick auf einen in kurzer Zeit wahrscheinlich bevorstehenden Kampf errichtet wurden.

**) Bestimmungen hierüber aus Neronischer Zeit gegen die *fal-*

Das Testament ward in nachaugusteischer Zeit vor der Obrigkeit eröffnet (*resignabatur*). Die Testamente angesehener Männer wurden Sicherheits halber bisweilen in Tempeln, die des Cäsar und Augustus bei den Vestalischen Jungfrauen, hinterlegt.

Zu diesen civilrechtlichen (im Gesetze anerkannten) Testamentsformen kam später das bei den Juristen sog. prätorische Testament ohne Mancipation, also nur ein Schriftstück mit einer vorgeschriebenen Siegelzahl u. s. w., das indes bis zur Zeit der Antonine gegen gesetzliche Erben, *legitimi*, ohne Wirkung war, von der Zeit an aber als vollgiltig betrachtet ward. Besondere formelle, in gewissen Fällen auch inhaltliche Erleichterungen, wurden in der Kaiserzeit bei den *testamenta militum* gewährt.

Neben denjenigen, die in erster Linie zu Erben eingesetzt wurden, konnten auch Eventualerben (*heredes secundi*, *tertii*) ernannt werden, die zur wirklichen Erbfolge aufrückten, falls die in erster Linie eingesetzten nicht erben konnten, weil sie mit Tode abgegangen, ehe das Erbe anfiel, oder unfähig geworden, etwa durch Verlust des Bürgerrechtes, oder die Erbschaft nicht anzutreten gewillt waren.

Die Sprache der letztwilligen Verfügungen schlofs sich nicht nur im allgemeinen einem alten Herkommen an, sondern war bisweilen, sollte anders die Verfügung giltig sein, streng an dieses gebunden. Zu diesem Sprachgebrauche gehört die Bezeichnung der Gröfse der Erbtheile, indem *as* die ganze Erbmasse (*heres ex asse*) und die Bruchtheile des *as* entsprechende Theile derselben (*heres ex semisse*, *triente* etc.) bezeichnen.

Ungeachtet der Berechtigung des Erblassers im allgemeinen, Testament zu machen und die Form des Testamentes selbst zu wählen, war die Giltigkeit desselben natürlich auch

---

sarii, werden Suet. Nero 17 erwähnt; auch über die Beschaffenheit der Besiegeler und ihr Verhältnis zum Inhalte des Testaments gab es besondere Bestimmungen.

dadurch bedingt, dafs die Beschränkungen innegehalten wurden, die für die Einsetzung und Ausschliefsung der Erben und für das übrige Dispositionsrecht vorgeschrieben waren.

Zu Erben konnten nach dem älteren Rechte nur bestimmte individuelle Personen, natürlich mit *commercium*, eingesetzt werden (s. oben; Sklaven, indem sie freigelassen und Bürger wurden)*); erst in der späteren Kaiserzeit ward es gestattet zum Besten der Städte, der Armen, der Kirchen u. s. w. letztwillige Verfügungen zu treffen. Schon in der älteren Zeit tauchten nach und nach mehrere Bestimmungen auf, durch die manchen die testamentarische Erbfähigkeit benommen oder doch beschränkt ward. In dieser Beziehung sind von Wichtigkeit: in republikanischer Zeit und später die *lex Voconia* und in der Kaiserzeit die *lex Papia Poppaea*. Das Voconische Gesetz war von dem Volkstribunen Q. Voconius Saxa im Jahre 169 v. Chr. oder doch um diese Zeit beantragt. Dieses Gesetz (dessen Einbringung und Verhandlung Livius in einem verlorenen Stücke des 41. Buches erzählt hatte und welches Cicero in Verr. I, 11. de rep. III, 10. de fin. II, 17, sowie Gajus II, 274. Dio LVI, 10 und Pseudo-Asconius zu Cic. in Verr. a. O. erwähnen) war darauf berechnet, die Ansammlung eines gröfseren Vermögens in Frauenhand zu verhindern, sofern diese durch Testamente befördert ward, wobei auch Sittlichkeitsrücksichten obgewaltet haben mögen. Die Hauptbestimmung desselben war daher, dafs niemand, der beim Census mit einem Vermögen von 100 000 As aufgeführt war (*qui centum millia aeris census esset*)**), ein Weib zur Erbin einsetzen oder ihr mehr, als die Erben erhielten, vermachen

---

*) Speciellere Bestimmungen, z. B. über die in gewissen Fällen zulässige Einsetzung eines Erben, dessen Geburt man noch erwartete (*postumus*), werden hier übergangen.

**) Diese Summe steht bei Gajus; Dio und Pseudo-Asconius haben 100 000 Sesterzen, entweder infolge eines Mifsverständnisses, oder weil eine spätere Auslegung diese Summe substituirt hatte. Cato hatte in seiner Rede für das Gesetz das Wort *classicus* gebraucht, um die Bürger zu kennzeichnen, welche die Bestimmung betraf (s. Kap. II § 7).

dürfe; selbst zu Gunsten einer Tochter, die als *sua* und einziges Kind das ganze väterliche Vermögen erben würde, fiel, wenn ein Testament gemacht wurde, die Beschränkung nicht weg.*) Cicero erwähnt (in Verr. a. O.), dafs man zu seiner Zeit dies Gesetz umging, indem man es unterliefs, sich bei dem Census zu melden, wodurch die wörtliche Anwendung des Gesetzes hinfällig ward. Über die *lex Papia Poppaea* s. unten.

Die Beschränkungen der Erblassungsfreiheit zum Besten gesetzlich berechtigter Erben scheinen in der ältesten Zeit sehr spärlich gewesen und nie sehr bedeutend geworden zu sein. Wir wissen nicht, seit wann der Satz galt, der bei den Juristen erwähnt wird (Gaius II, 123 ff. Ulp. XXII, 14 ff.), dafs *sui* nicht stillschweigend übergangen werden (*praeteriri*) konnten, sondern dafs sie ausdrücklich enterbt werden (*exheredari*) mufsten, damit das Testament giltig wäre, ebensowenig wie, seit wann es feststand (wie bei den Pandektenjuristen), dafs überhaupt *sui*, ja selbst Descendenten, die nicht *sui* waren, und Ascendenten und Geschwisterkinder durch ein Testament nicht ganz ihres gesetzlichen Erbrechtes beraubt werden konnten, es sei denn, dafs für die Ausschliefsung ein triftiger Grund vorhanden, da sonst das Testament angefochten und von den Gerichten als *testamentum inofficiosum* umgestofsen werden konnte (Dig. V, 2: *de inofficioso testamento*; die erste Erwähnung einer solchen Klage vor den *centumviri* findet sich Plin. Ep. V, 1. VI, 33, aber ohne die Benennung). Aber der Forderung der gesetzlichen Erben konnte dadurch Genüge geleistet werden, dafs ihnen zu Theil ward, was man später *portio legitima* (*quarta*) nannte. Die Specialbestimmungen hierüber kümmern uns nicht.

*) Es war sehr wohl denkbar, dafs ein wohlhabender Vater mit einer Tochter als einzigem Kinde, die er zur Erbin haben wollte, dennoch ein Testament zu machen wünschen konnte, theils um andere neben ihr einzusetzen oder Vermächtnisse zu geben oder Sklaven freizulassen, theils um die Vormundschaft zu reguliren.

Ein Versehen gegen die Bedingungen für die Giltigkeit des Testaments bewirkte, dafs es als *iniustum* umgestofsen ward (*rescindebatur*), ganz oder theilweise. Überdies konnten Umstände, welche nach der Abfassung des Testamentes eintraten, es zu nichte (*irritum*) machen oder es brechen. Die Angabe derjenigen Fälle, in denen die Eingesetzten trotz der Mängel des Testamentes dennoch die *bonorum possessio* erhalten konnten, so dafs die Erbschaft nicht *caducum*, unbeerbtes Gut, ward, gehört zu dem rein juristischen Detail, sowie auch die Bestimmungen über das Anwachsungsrecht (*ius accrescendi*), das Recht der Erben die erledigten Antheile anderen Mitberufenen zu erwerben. Das Testament konnte abgeändert werden, so lange der Testator am Leben war.

Zur Verwirklichung des Testamentes war erforderlich, dafs der eingesetzte Erbe, sofern er *extraneus* war, sich bereit erklärte das Erbe anzutreten (mit den daran haftenden Bedingungen und Verpflichtungen), *cernere hereditatem* oder *adire her.*, für welche Erklärung im Testamente selbst eine Frist festgesetzt werden konnte und es übrigens besondere Vorschriften gab. Verpflichtet das Erbe anzutreten, auch wenn der Nachlafs überschuldet sein mochte und den Erben zum Konkurs brachte (*heres necessarius*), war nach dem Gesetze der *suus* (später ward er dieser Verpflichtung indes durch das prätorische Edikt entbunden, so dafs das Konkursverfahren unter dem Namen des Erblassers eingeleitet ward) *ut potius parentis bona veneant*, Gaius II, 158), und dann unbedingt ein eingesetzter Sklave (dafs man einen solchen zum Universalerben machte, geschah bisweilen gerade, um den Schein des Konkurses von sich als Erblasser abzuwenden).

Anm. 1. Besondere Vorschriften galten für die Erbfolge nach Freigelassenen, *liberti*, und in Betreff emancipirter Söhne, *emancipati*. Über die Freigelassenen s. Kap. II § 20. Die Hauptregel besagte, dafs der Patron *ab intestato* erbte, wenn keine *heredes sui* vorhanden waren (und das Weib hatte keine

sui und konnte ohne Einwilligung des Patrons als des *tutor* nicht Testament machen). Durch das Testament mufste dem Patron die Hälfte der Habe gegeben werden, wenn *extranei* eingesetzt wurden, und wenn Kinder, mufste der *libertus centenarius* (Besitzer von 100 000 Sesterzen) dem Patrone einen Kopftheil, *portio virilis*, aushändigen. Von diesen Beschränkungen befreite jedoch das *ius trium liberorum*. Das Übrige ist ohne Bedeutung für uns. Der *emancipatus* ward in Bezug auf die Erbfolge im ganzen als Freigelassener und der *emancipator* (also gewöhnlich der Vater oder Grofsvater) als Patron betrachtet; in gewissen Fällen erbte auch (auf Grund des Edikts) der Vater und die Familie.

Anm. 2. Durch das Testament konnten auch (in bestimmt vorgeschriebenen Formen und Wendungen) Vermächtnisse gestiftet werden, d. h. Antheile, die der eigentliche Erbe oder die Erben auszuzahlen hatten (*legare ab herede*, Cic. Top. 4). In der Kaiserzeit konnten Vermächtnisse auch in besonderen nachträglichen Zusätzen zum Testamente, *codicilli*, gegeben werden, für deren gültige Form es wiederum bestimmte Vorschriften gab. Verwandt mit den Vermächtnissen sind die sog. *fideicommissa*, d. h. solche letztwillige Zuwendungen, die der Erbe an Personen auszuzahlen aufgefordert ward, denen man nichts (z. B. einem *peregrinus*, in der Sullanischen Zeit einem Geächteten, Cic. in Verr. I, 47) oder doch nicht so viel, wie man wohl wünschte (z. B. einem Weibe wegen der *lex Voconia*), in rechtsverbindlicher Weise auf geradem Wege vermachen konnte. Ursprünglich waren diese *fideicommissa* gegen den Erben nicht klagbar, sondern beruhten auf seiner Treue und seiner Redlichkeit gegen den Erblasser (daher der Name), aber seit Augustus erhielten sie eine gewisse Rechtsgiltigkeit, so dafs Prozesse darüber geführt werden konnten, und diese Prozesse wurden seit Claudius einem eigenen *praetor fideicommissarius* (sieh Kap. V § 8) und in den Provinzen dem Statthalter überwiesen; andererseits wurden beschränkende Bestimmungen für die *fideicom-*

missa eingeführt, z. B. gegen *peregrini* und gegen *feminae* durch die *lex Papia Poppaea*. Hinsichtlich der Legate überhaupt wurden zu verschiedenen Zeiten Bestimmungen erlassen, um eine Gröfse derselben zu verhindern, die in allzu hohem Grade das Erbe selbst verminderte oder es illusorisch machte, so durch die *lex Voconia* in Bezug auf letztwillige Zuwendungen an Weiber und hinsichtlich der Zuwendungen im allgemeinen durch die *lex Falcidia* des Jahres 40 v. Chr. (die Zeitbestimmung bei Dio Cass. XLVIII, 33. *Quarta Falcidia* ist ein Viertel der ganzen Erbmasse, die nach der Auszahlung der Legate dem Erben verbleiben mufste).

Anm. 3. Eine nicht unbedeutende Rolle im römischen Erbrecht der Kaiserzeit spielt die *lex Papia Poppaea de maritandis ordinibus* aus Augusteischer Zeit. Es ist schon oben (Kap. V § 10 a) dargethan worden, dafs im römischen Staate von Alters her eine Bestrebung vorhanden war, gesetzliche Ehen und Kindererziehung zu fördern; aber diese Bestrebungen, die von der allmählich sinkenden und unwirksamen Censorgewalt ausgingen, verloren ihre ganze Bedeutung angesichts der in der letzten Periode der Republik zunehmenden Unsittlichkeit und Unlust, sich den Fesseln der Ehe und der Last der Kindererziehung zu unterwerfen, eine Sachlage, die namentlich zusammen mit den Bürgerkriegen eine Abnahme, wenigstens der alten, echten Bevölkerung befürchten oder gar wirklich merken liefs. Schon von Julius Cäsar erwartete man Mafsregeln hiergegen (Cic. pro Marc. 8: *cura augendae subolis*. Dio Cass. XLIII, 25)*) und Spuren solcher Bestrebungen finden sich in den Vorschriften, dafs die Viehzüchter Italiens unter ihren Hirten mindestens ein Drittel erwachsener Freigeborenen, *puberes ingenui*, haben sollten und in den Bestimmungen, die den Bürgern einen langen Aufenthalt aufserhalb Italiens untersagten (Suet. Iul. 43).

*) Schon in seinem ersten Konsulate hatte Cäsar in dem Gesetze *de agro Campano dividendo* Väter mit drei Kindern besonders berücksichtigt (App. Civ. II, 10).

Die Sache ward von Augustus wieder aufgenommen und führte, nach früheren namentlich um die Jahre 18 und 17 v. Chr. fallenden Versuchen (s. darüber Dio Cass. LIV, 16. Hor. carm. saecul. 17—20*)) schliefslich unter nicht unbedeutendem Widerstande und Murren des höheren Mittelstandes (des Ritterstandes), im Jahre 9 n. Chr. zu dem erwähnten Gesetze, zu dessen völliger Durchführung jedoch eine mehrjährige Frist erforderlich war (s. Dio Cass. LVI, 1. 7. 10. 23. Suet. a. O.). Das Gesetz, das nach der Andeutung des Namens am direktesten auf den Senat und den Ritterstand berechnet scheint und bei dem, wie Tacitus, vielleicht jedoch mit Unrecht, behauptet, fiskalische Rücksichten mit gewirkt haben sollen (Ann. III, 25: *incitandis caelibum poenis et augendo aerario*), wollte zu fruchtbaren Ehen ermuntern und enthielt somit Bestimmungen, welche den *caelibes* und den *orbi* (*orbaeque*) zum Verlust und Schaden gereichten, die indirekt zu Belohnungen derjenigen wurden, die eheliche Kinder hatten (*praemia liberorum*, ἆθλα πολυπαιδίας Dio Cass. XLIII, 25. LIII, 13). Die Bestimmungen betrafen im wesentlichen das Erbrecht, aber nur testamentarische (nicht gesetzliche) Erbschaften und die Vermächtnisse, jedoch so, dafs die *cognati* und *affines* bis zu einem gewissen, nicht angegebenen Grade der Bestimmungen überhoben waren, die übrigens kleinlich und verwickelt und in mehreren Beziehungen nur unvollständig bekannt sind.

a) Der ledige Mann vom 25. bis zum 60. Jahre, das ledige Weib vom 20. bis zum 50. Jahre (mit Ausnahme

---

*) *Diva, producas subolem patrumque prosperes decreta super iugandis feminis prolisque novae feraci lege marita.* Wiederholte Versuche und Abänderungen des im Jahre 18 unter dem eigenen Namen des Augustus erschienenen Gesetzes (lex Iulia) deuten Sueton (a. O.) und Dio Cassius (LVI, 7) an. Die Verlegung der Verhandlung über diesen Gegenstand in das Jahr 28 v. Chr. beruht auf einer falschen Auslegung des Tacitus (Ann. III, 28), der nur sagt, dafs diese und andere Mafsregeln nach der bestimmteren Gründung der Monarchie, die im Jahre 28 stattfand, getroffen wurden. Suet. Aug. 34.

bestimmungen zu Gunsten der Witwen während einer gewissen Zeit) konnten, sofern sie nicht *cognati* oder *affines* waren, nicht durch Testamente Erben werden oder Vermächtnisse erhalten. (Daran schlossen sich speciellere Bestimmungen über standesmäfsige Ehen und über Scheidung.)

b) Ein *orbus* und eine *orba* in demselben Alter gehen wesentlich der Hälfte eines ihnen zuertheilten Erbtheiles oder Vermächtnisses verlustig. Ferner ward es bestimmt, dafs Eheleute, die kinderlos waren, einander nur je ein Zehntel ihres Vermögens testiren konnten, aber, wenn sie Kinder hatten, mehr je nach der Zahl derselben. In der Nichtbeschränkung bestand also das *ius liberorum*, gewöhnlich *trium liberorum* (in einzelnen Fällen war ein Kind genügend) oder gar *quattuor liberorum*, indem die Anforderung an den Betreffenden verschieden war je nach Geschlecht, Stand, z. B. bei der *liberta*, Ort (Unterschied zwischen Italien und den Provinzen) und für gewisse Verhältnisse. Natürlich meinte das Gesetz selbsterzielte Kinder; jedoch ersieht man aus Tacitus (Ann. XV, 19), dafs bis auf Nero, wenigstens in gewissen Fällen, Adoptivkinder genügten.

Abgesehen vom Erbrechte waren einem mit Kindern gesegneten Manne gewisse Ehrenvorrechte, namentlich bei den Wahlen der Magistrate (Tac. Ann. II, 51. Plin. Ep. VII, 16), bei der Verlosung der Provinzen (Tac. Ann. XV, 19. Dio Cass. LIII, 13) und bei dem Antritte des Konsulates (Gell. II, 15, wo die *lex Iulia* angezogen wird), und die Befreiung von gewissen Lasten, z. B. hinsichtlich der Tutel oder des Richteramtes, eingeräumt (über die Befreiung von der richterlichen Funktion Suet. Claud. 15). Das *ius trium liberorum* war den Vestalinnen als Ehrenrecht verliehen (Dio Cass. LVI, 10), und seit Claudius waren die Soldaten von den Bestimmungen gegen die *caelibes* befreit (Dio Cass. LX, 24), wie denn auch eine *vacatio legis Papiae Poppaeae* als eine von Staats wegen verheifsene Belohnung in einzelnen anderen Fällen vorkommt (Suet. Claud. 19). Bald aber schlich

sich die Unsitte ein, dafs der Kaiser das *ius liberorum* geradezu als Gnadengeschenk verlieh (Dio Cass. LV, 2; mehrere Beispiele in den Briefen des Plinius, z. B. von Sueton X, 94; Galbas Kargheit in dieser Beziehung wird von Sueton hervorgehoben, Galba 14). Die in der *lex Papia Poppaea* enthaltenen Beschränkungen hatten nicht selten zur Folge, dafs ein angefallener Erbantheil durch die Disqualifikation des Erben *caducum* ward und nun entweder *iure accrescendi* den mitberufenen Erben (Ascendenten, Descendenten und *heredibus patris*) oder dem Fiscus, dessen Anrecht von Caracalla erweitert ward, anheimfiel.

Die *lex Papia Poppaea*, die nicht aus einer strengeren sittlichen Auffassung der Ehe hervorging oder mit sittlicher Autorität auftrat (keiner der beiden Konsuln, welche sie beantragten, war verheirathet), rief Chikanen und Angebereien (Suet. Nero 16: *delatores legis Papiae Poppaeae*) und mancherlei Versuche, sie zu umgehen, hervor (s. Tac. Ann. XV, 19. Suet. Tib. 35), hatte aber keine bedeutende und dauernde Wirkung in der bezweckten Richtung; die Neigung, ein lockeres und unsittliches Leben zu führen, blieb ebenso grofs wie ehedem (Tac. Ann. III, 25) und der Mangel an Kindern machte reiche Männer und Weiber zum Gegenstande der dienstbeflissenen Aufmerksamkeit der Erbschleicher (Sen. Cons. ad Marc. 19. Juvenal an vielen Stellen). Die christlichen Kaiser seit Constantin hoben unter dem Einflusse der christlichen Ansichten über Keuschheit und Enthaltsamkeit die durch die *lex Papia* statuirten Beschränkungen gegen Ledige und Kinderlose auf (Cod. Theod. VIII, 16, 1. Cod. Iust. VIII, 58, 1. 59, wodurch auch das *ius liberorum* seine Bedeutung einbüfste), Theodosius II. auch die Beschränkung des gegenseitigen Erblassungsrechtes der Eheleute (Cod. Theod. VIII, 17, 2. 3).

§ 11.
Die Privatrechtspflege, iurisdictio; ihre Form im allgemeinen. *)

Die Behandlung der privaten Rechtsstreitigkeiten, *causae privatae* (*iudicia privata*, die Gerichtsverhandlungen und Entscheidungen in derartigen Rechtssachen), die, wie alle römischen Einrichtungen, ursprünglich auf die Ansammlung der Bürger in einer einzelnen Stadt mit einem nicht grofsen Gebiete berechnet war und über deren Fortbildung vermöge der Gewohnheit und etwaniger Umordnung durch organisatorische Gesetze es uns mit Ausnahme weniger Detailpunkte an Nachrichten gebricht, beruhte auf einem eigenthümlichen Zusammenwirken einer obrigkeitlichen Person, die das ganze Rechtswesen leitete und bei der alle einzelnen Prozesse angestrengt und eingeleitet wurden, und einer Anzahl zur richterlichen Thätigkeit erkorener Bürger, so dafs der Magistrat jede einzelne Sache in einer bestimmten Gestalt einem oder mehreren von diesen zur Erledigung überwies und alsdann dem gefundenen Urtheil Kraft verlieh und es vollzog. Eine Unterscheidung von Ober- und Untergerichten und eine Prüfung derselben Sache in mehreren Instanzen war der rö-

*) Unsere Kenntnis der Privatrechtspflege ist sehr mangelhaft. Nur vier der Ciceronischen Reden (pro Quinctio, die unvollständige pro Roscio comoedo, pro Tullio, nur ein Bruchstück, und pro Caecina) sind in Privatprozessen gehalten, und die sonst vorkommenden Züge sind zerstreut und spärlich; für die ältere Kaiserzeit finden sich einige bei dem jüngeren Plinius. Die späteren Rechtsquellen geben zwar Aufschlufs über die Formulirung der Klagen und Behauptungen in verschiedenen Rechtsfällen (*actiones*), setzen aber die ganze Prozefsordnung, die Gerichtshöfe und ihr Verfahren, als gegeben voraus, und zwar in der Form der späteren und spätesten Kaiserzeit. Im frgm. Vat. iur. Rom. § 197. 198 wird eine *lex Iulia privatorum* (*iudiciorum*) und eine *lex Iulia publicorum* erwähnt, und von der ersteren ist ebenfalls andeutungsweise Dig. V, 1, 2 § 1 die Rede, ohne Zweifel beide von Augustus (Macrob. Sat. I, 10, 4: *Augustus in legibus iudiciariis*); allein über Umfang und Inhalt dieser Gesetze haben wir gar keine nähere Kenntnis.

mischen Republik gänzlich unbekannt. Jede gerichtliche Verhandlung war, wenn auch Schriftstücke als Beweise vorgelegt wurden, durchaus mündlich und öffentlich. Von dem Magistrate sagte man: *ius dicit*, und seine Thätigkeit hiefs *iuris dictio* (im Gegensatze des *quaerere* und *quaestio* von der Kriminaluntersuchung, mit welcher diese Obrigkeit gar nichts zu thun hatte*)); Sache der Richter war es 'das Urtheil zu finden', *iudicare*, und jeder Privatprozefs ward in zwei Abschnitten verhandelt, erst der einleitende vor dem Magistrate, *in iure*, alsdann der schliefsliche vor dem Einzelrichter oder den Richtern, *in iudicio* (Cic. de inv. II, 19. Paul. Dig. I, 1, 11: *ubicunque praetor ... ius dicere constituit, is locus recte ius appellatur; in ius vocare; in ius ire* u. s. w.). Ursprünglich stand der König an der Spitze des Rechtswesens, alsdann die Konsuln (ohne dafs wir etwas über die Vertheilung der Geschäfte wüfsten) und in ihrer Abwesenheit der *praefectus urbi*, seit dem Jahre 366 der Prätor, und als es mehrere Prätoren gab, der Stadtprätor (ein Nebenzweig unter dem Fremdenprätor; s. Kap. V § 8). Neben der von ihm in der Stadt und ihrem Gebiete persönlich geleiteten Jurisdiktion und neben dem unmittelbar unter ihm beschäftigten Richterpersonal kam, bei der Erweiterung des Staates um eine Bürgerbevölkerung in Municipien (Präfekturen und Kolonien) und hier und da in den Provinzen, eine Municipal- und Provinzialjurisdiktion auf, woraus sich erst in der Kaiserzeit, als das Bürgerrecht allgemein ward, eine einheitliche Justizorganisation für das ganze Reich entwickelte.**) Dafs von dem

*) Einige spätere nichtjuristische Schriftsteller, namentlich Sueton (Iul. 43. Aug. 33 u. s. w.), brauchen ungenau *ius dicere* auch von der Kriminalrechtspflege. Neben der eigentlichen Erledigung der Rechtsstreitigkeiten wird auch die bestätigende Mitwirkung des Magistrats bei freiwilligen verbindlichen Handlungen, die zum Theil in die Form eines Prozesses mit einem Urtheilsspruche gekleidet wurden, namentlich *in iure cessio, adoptio, emancipatio* und *manumissio, iuris dictio (voluntaria)* genannt. Diese Art der *iuris dictio* ward auch von den Konsuln, selbst in der späteren Zeit, ausgeübt.

**) Auf der allmählichen Fortbildung der Jurisdiktion beruhte die

Prätor, der zugleich eine administrative Behörde, bisweilen sogar Feldherr war, keine juristische Bildung vorausgesetzt oder verlangt ward, dafs er sich aber der Beihilfe der Juristen sowohl bei der Abfassung seines Ediktes (§ 2) als auch in einzelnen vorkommenden Fällen bedienen konnte, ist oben erwähnt (Kap. V § 2).

§ 12.

Die Richter, iudices.

Die Richter waren private Bürger, deren eine gewisse Anzahl zu diesem Geschäfte berufen ward, ohne Rücksicht auf juristische Kenntnis und Bildung, aber mit Berücksichtigung der Stellung und der persönlichen Ehrenhaftigkeit, so dafs sich der Prätor (*praetor urbanus* und *praetor inter peregrinos*) an das Verzeichnis (*album*; s. unten) dieser bestimmten Männer zu halten hatte. So lange das Volk selbst in öffentlichen Rechtssachen das Urtheil fand, waren die in der Richterliste verzeichneten Männer nur für die *iudicia privata* bestimmt (vielleicht mit Ausnahme der *quaestiones extraordinariae* auf Grund eines Specialgesetzes), seitdem aber ständige Gerichte, *quaestiones perpetuae*, für die früher vom Volke entschiedenen kriminellen Sachen, *iudicia publica*, errichtet waren, wurden zu diesen Gerichtshöfen für jede einzelne Sache eine gewisse, im Gesetze für die einzelnen Quästionen vorgesehene Anzahl derselben Männer, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Urtheil fanden, berufen.*) (Über die

---

Eintheilung der *iudicia* in *legitima* und *quae imperio continentur*; *legitima* hiefsen die, welche in der Stadt Rom und ihrer Bannmeile (*intra primum urbis Romae milliarium*), zwischen römischen Bürgern beiderseits und vor einem Einzelrichter stattfanden (Gaius IV, 103. 104).

*) Es ist eine unter den neueren Schriftstellern verbreitete und wohl von den meisten angenommene Ansicht, dafs entweder von Anfang an, als man regelmäfsige *quaestiones* für *iudicia publica* einrichtete, eine doppelte Richterklasse (resp. Richterliste), eine für *iudicia publica* und eine für *iudicia privata*, vorhanden war, oder dafs wenigstens eine solche Trennung seit C. Gracchus eintrat, da man der Mei-

centumviri sieh unten.) Die Richter wurden bis auf die Gracchenzeit dem Senate entnommen (Pol. VI, 17: *ἐκ τῆς συγκλήτου ἀποδίδονται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημο-*

---

nung ist, dafs seine und die folgenden *leges iudiciariae* aus republikanischer Zeit sich nur auf die *iudicia publica* bezogen hätten, und sich bis auf Augustus erhielt, so dafs in den *iudicia privata* ausschliefslich Senatoren bis zu der Zeit fungirten; allein diese Ansicht ist als unbegründet und falsch abzuweisen. Es ist freilich wahrscheinlich genug, dafs die politischen Prozesse eine Hauptrolle in dem Kampfe spielten, der seit Gracchus um die Besetzung der Gerichte geführt ward, aber auch manche Privatprozesse, darunter diejenigen, welche aus den Staatspachtungen hervorgingen, waren von Bedeutung und verliehen einen Einflufs, den man gewifs nicht im Alleinbesitz der Senatoren lassen wollte. Die Hauptsache ist jedoch, dafs weder die Historiker und andere Schriftsteller noch Cicero an den vielen Stellen, wo er diesen Gegenstand berührt, mit einem einzigen Worte eine besondere Klasse von *iudicia* erwähnen oder auch nur andeuten, sondern durchaus allgemein reden z. B. *iudicia turpiter administrari, ad res iudicandas alium ordinem postulari* u. s. w., und ferner, dafs sich auch an den Stellen, wo von der Richterwahl (*iudicem legi*) und von der Qualifikation dazu (*quare iudicem legi non liceat* Cic. pro Cluent. 43) oder von den Richtern schlechthin als einer ehrenwerthen Klasse (*iudices selecti,* Hor. Sat. I, 4, 123) die Rede ist, nicht die leiseste Andeutung einer doppelten Richterklasse findet. Dazu kommt, dafs die Revision des *album iudicum,* das offenbar die *iudicia publica* betrifft, Sache des Stadtprätors war (sieh oben im Text), der gar nichts mit den *iudicia publica* zu thun hatte, der aber von Alters her, als nur für die *iudicia privata iudices* gewählt wurden, die Leitung dieser Angelegenheit behielt. Die Stelle bei Sueton (Aug. 32), auf die man sich beruft, zeigt aufs deutlichste, dafs Augustus eine gemeinsame Richterklasse für die *iudicia publica* und *privata* (*maleficium...negotium*) vorfand, dafs aber, als die Anzahl der kleinen privaten Sachen nicht mehr zu bewältigen war, eine eigene Richterabtheilung, *decuria,* für private Bagatellsachen (*de summis levioribus*) gebildet ward, während die wichtigeren Privatsachen, wie bisher, von den übrigen, beiden Arten der *iudicia* gemeinsamen *decuriae* erledigt wurden. Obgleich Cicero sehr wenig Veranlassung hat in den wenigen privatrechtlichen Reden die persönliche Stellung der Richter zu berühren, bezeichnet er doch pro Rosc. Com. 14, welche Rede vor Sullas Diktatur gehalten ist, also zu einer Zeit, in der, wie man meinte, die Senatoren allein in den *iudicia privata* und die Ritter in den *publica* fungirten, einen römischen Ritter als Richter in einem Privatprozesse. Wenn Gellius (XIV, 2) erwähnt, dafs er von den Prätoren *lectus in iudices* sei, *ut iudicia, quae appellantur privata,*

σίων καὶ τῶν ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων; bei dieser Begrenzung ist wohl an die den Ädilen oder den *decemviri* überwiesenen Sachen gedacht. Plut. Ti. Gracch. 16). Nach welchen Regeln die Mitglieder des Senats, die alle die nothwendigen Bedingungen zu erfüllen scheinen mufsten, zu diesem Geschäfte erkoren oder der Last enthoben wurden, darüber wissen wir nichts. In der Gracchenzeit regt sich eine Unzufriedenheit mit dem Einflusse und der Macht, welche diese den Senatoren allein vorbehaltene Thätigkeit ihnen verlieh, und diese Mifsstimmung führte nach Bewegungen, die schon zur Zeit des Ti. Gracchus ihren Anfang nahmen (Plut. Ti. Gracch. 16. Dio Cass. fr. 83, 7. Macrob. Sat. III, 14, 6 [II, 10]) ein Gesetz des C. Gracchus im Jahre 122 herbei (*lex Sempronia iudiciaria*), durch welches der Richterdienst unter Ausschliefsung der Senatoren dem Ritterstande übertragen ward (*iudicia a senatu ad equites translata sunt* Vell. Pat. II, 6. 32. Tac. Ann. XII, 60. Florus II, 1. 5. App. Civ. I, 22. Cic. in Verr. act. I, 13

---

susciperet, ist dies einfach eine Folge davon, dafs alle *iudicia publica* zu seiner Zeit von den ordinären Gerichten auf den Senat oder den *praefectus urbi* übergegangen waren. Wie man aus dem fragm. Vat. iur. Rom. § 197. 198 etwas über zwei gesonderte Richterklassen herauslesen kann, weil sich die Bestimmung über die Befreiungen von dem Richterdienste sowohl in der *lex Iulia publicorum* als in der *lex Iulia privatorum* fand, ist unbegreiflich, besonders wenn man an die peinliche Umständlichkeit denkt, mit der die Römer in ihren Gesetzen Specialbestimmungen wiederholen, anstatt auf eine allgemeine Bestimmung in einem anderen Gesetze zu verweisen. Übrigens kann bei dem Kampfe um die Richterliste aufser politischen Gründen wohl auch von der einen Seite sich ein Wunsch geltend gemacht haben, aus einer zahlreicheren Klasse eine wirkliche Auswahl vornehmen zu können; der bis auf Sulla wenig zahlreiche Senat, von dem eine grofse Menge Mitglieder aufser denen, die durch Alter und Krankheit behindert waren, von anderer Beschäftigung in der Stadt oder auswärts in Anspruch genommen waren, mufste sich der Menge von Privatprozessen am leichtesten nicht gewachsen zeigen. Sullas Verdoppelung des Senates war ja, wie angedeutet wird, zum Theil durch die ihm einzig und allein übertragene richterliche Thätigkeit veranlafst (Tac. Ann. XI, 22: *cui iudicia tradiderat*).

und daselbst Pseudo-Ascon. Plin. H. N. XXXIII, 34 in unklaren deklamatorischen Ausdrücken. Varro bei Nonius p. 454).*) Der Ritterstand behauptete nun im ganzen den Besitz der richterlichen Thätigkeit bis zur Diktatur Sullas (Cic. a. O.: *annos prope quinquaginta continuos*, mit einer Übertreibung. Vell. Pat. II, 32), jedoch nicht ohne Kämpfe, Unterbrechungen oder Beschränkungen, über welche die Nachrichten lückenhaft und für das allgemeine Verhältnis wenig wichtig sind; am wichtigsten ist die Eigenthümlichkeit, die in einer in Bruchstücken erhaltenen *lex de repetundis* hervortritt (Bruns S. 52. C. I. L. I S. 49, höchst wahrscheinlich einer *lex Acilia* kurz nach C. Gracchus), nämlich daſs für eine einzige *quaestio*, die *de repetundis*, eine besondere Richterliste aus 450 nichtsenatorischen Bürgern durch eine jährliche Auswahl, *lectio*, des Prätors, der diese Quästion leitete, gebildet ward (im ersten Jahre, als ein solcher Prätor noch nicht gewählt worden war, vom Fremdenprätor).**) Sulla

*) Plutarch (C. Gracch. 5) redet von einer Verbindung der Senatoren und von 300 Rittern zu gemeinsamer Bekleidung der Richterstellen, und nach Liv. Epit. LX soll das Gesetz des Gracchus eine Kombination der Senatoren mit 600 Rittern, ungefähr der doppelten Anzahl, bezweckt haben; beide Nachrichten beruhen auf einer freilich wunderlichen Verwechselung entweder mit dem Gesetze des Servilius Cäpio oder mit dem Antrage des M. Livius im Jahre 91.

**) Die Vorschrift über den *census equester* ist nur eine nicht unwahrscheinliche Ergänzung an zwei Stellen des Gesetzes. Man ist versucht zu glauben, daſs das Gesetz des C. Gracchus nur allgemein dem Richterstande die richterliche Thätigkeit übertrug, daſs aber die Durchführung für die einzelnen Quästionen im Wege der Specialgesetzgebung geordnet ward. Die allgemeinen *leges iudiciariae,* die in diesem Zeitraume erwähnt werden, sind folgende: a) *Lex Servilia Caepionis* (106), die nach Tacitus (Ann. XII, 60) dem Senate die Gerichte zurückgab, nach Julius Obsequens (c. 41 [101]) und Cassiodor Chron. sie zwischen beiden Ständen theilte, während Cicero von dem Gesetze sagt, es sei nur im Interesse des Senates beantragt und vom Ritterstande ungern gesehen (Cic. de orat. II, 48. de invent. I, 49. Brut. 44), welche Miſsstimmung schon durch die Theilung hervorgerufen sein konnte. Cicero deutet indes pro Corn. ap. Ascon. p. 107 an, daſs erst durch die *lex Plautia* Senatoren und Ritter neben einander zu Gericht saſsen. Wie

gab dem von ihm verdoppelten Senate die Richterthätigkeit wieder zurück und entfernte den Ritterstand (Vell. Pat. II, 32. Tac. Ann. XI, 22; bei Cicero wird der senatorische Alleinbesitz der Gerichte und die Mifsstimmung gegen die ausschliefslich senatorischen Gerichtshöfe sehr oft in der Rede pro Roscio Amerino und namentlich in den Verrinen, besonders in der divinatio und actio I, sowie actio II, 1, 2, angedeutet). *) Im Jahre 70 ward ein Gesetz vom Prätor L. Aurelius Cotta beantragt und angenommen (*lex Aurelia iudiciaria*), das den Gedanken der *lex Plautia* wieder aufnahm, sich bei der Zusammensetzung des Richterverzeichnisses nicht ausschliefslich an die beiden höheren Stände zu halten, aber die Volkswahl entfernte, die Plätze unter den Ständen nach einer bestimmten Regel vertheilte und einen gewissen Census für die plebejischen Mitglieder festsetzte (als Garantie für eine gewisse Selbständigkeit und Bildung und als nothwendige Bedingung für die unbesoldete Thätigkeit), so dafs die Liste aus Senatoren, Rittern und *tribuni aerarii* (über diese

lange das Gesetz Bestand hatte, wissen wir nicht; aber im Jahre 92, als P. Rutilius Rufus verurtheilt ward, hatten die Richter allein die *iudicia* inne. b) *Lex Livia* (im Jahre 91 von dem Volkstribunen M. Livius Drusus vorgeschlagen), laut deren die Senatoren und 300 erwählte römische Ritter sich in die richterliche Thätigkeit theilen sollten (Liv. Epit. LXXI. App. Civ. I, 35, wo die Worte nicht, was man in sie hineingelegt hat, besagen, dafs die 300 erwählten in den Senat aufgenommen wurden; dies wird indes ausdrücklich gesagt bei Aurel. Vict. vir. ill. 66; Vell. Pat. II, 13 läfst durch dieses Gesetz dem Senate die Gerichte wiedergeben); das Gesetz ward im nämlichen Jahre nebst den übrigen *leges Liviae* kassirt. c) *Lex Plautia* (im Jahre 89 von dem Tribunen M. Plautius Silvanus vorgeschlagen), nach welcher jede Tribus durch Abstimmung 15 ihr selbst angehörige Bürger ohne Rücksicht auf den Stand erwählen sollte, um in die Richterliste aufgenommen zu werden (Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 107). Das Gesetz scheint nur von kurzer Dauer gewesen zu sein, da es nicht weiter erwähnt wird und der Ritterstand in der Zeit unmittelbar vor Sullas Diktatur offenbar im Besitze der Gerichte war.

*) Es kennzeichnet Appian und Plutarch, dafs keiner von ihnen unter den Mafsregeln Sullas diese nennt; auch in der Livianischen *epitome* wird die Veränderung nicht erwähnt.

s. Kap. II § 17) gebildet ward, ohne Zweifel aus einer gleichen Anzahl jedes Standes (Cic. pro Cluent. 47. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 129. pro Corn. p. 98. p. 107. Suet. Iul. 41. Dio Cass. XLIII, 25; Vell. Pat. II, 32 läfst Senatoren und Ritter sich durch dieses Gesetz *aequabiliter* in die Gerichte theilen; auch Cicero übergeht pro Cluent. a. O. und pro Font. 12 die *tribuni aerarii*, deren er dagegen ad Q. fr. II, 6. 16. ad Att. I, 16 unter den Richtern erwähnt, indem er sie an jenen Stellen unter den Rittern mit begreift, mit deren nur auf dem Census beruhender Qualifikation ihre eigene übereinstimmte; Plut. Pomp. 22 und der Excerpist des Livius (LXXXXVII) erzählen, dafs die Gerichte wieder dem Ritterstande übergeben wurden).*)

Während, so lange als die Senatoren allein richteten, nicht, wie oben bemerkt, von einer Auswahl nach persönlicher Ehrenhaftigkeit, die man jedem Senatoren beilegen mufste, die Rede sein konnte, sondern nur von Befreiungen und Verhinderungen, mufste eine Wahl schlechterdings eintreten, sobald der zahlreiche Ritterstand und die gewifs ebenso zahlreichen *tribuni aerarii* zur Theilnahme berufen wurden, und diese Wahl (*dilectus et notatio iudicum*, Cic. Phil. V, 5) ward jährlich wiederholt (wohl hauptsächlich durch eine Revision und Ergänzung der vorjährigen Liste), so dafs die ganze Anzahl nun als *iudices lecti* (Cic. pro Cluent. 43 in den besten Hdschr.) oder *selecti* bezeichnet werden (Cic. in Verr. II, 13, aber von dem Richterverzeichnisse in einer Provinz. Hor. Sat. I, 4, 123, wo die Aufnahme unter diese

*) Dafs die Zahl der Mitglieder gleich war, folgt sowohl aus dem Ausdrucke *aequabiliter* bei Vellejus, als auch aus der Analogie der *lex Livia*, sowie daraus, dafs sonst sowohl der Einflufs ungleich unter den Ständen vertheilt, als auch die Last ungleichmäfsig gewesen wäre, da nach sehr bestimmten Angaben in jeder einzelnen *causa publica* eine gleiche Anzahl aus jedem Stande votirte; sieh aufser den citirten Stellen aus Ciceros Briefen den Bericht des Asconius über den Ausfall der Abstimmung am Schlusse des Kommentars zu pro Scauro und pro Milone.

iudices als Beweis unbescholtenen Wandels gilt. Ovid. Am. I, 10, 28. Trist. II, 132. Sen. de benef. III, 7. Plin. H. N. XXXIII, 31). Nach Cicero (pro Cluent. 43) vollzog der Stadtprätor diese Wahl jährlich unter eidlicher Verpflichtung und mit Berücksichtigung bestimmter Ausschliefsungsgründe, namentlich des *iudicium turpe*, und vielleicht anderer uns unbekannter specieller Vorschriften (*de quibus causis iudicem legi non liceat*).*) Die Erlesenen wurden auf einer Liste verzeichnet, *album iudicum* (der Name in dieser Form erst bei Asconius p. 147 Hot. und bei Suet. Claud. 16. Dom. 8), die im Ärar hinterlegt oder daselbst aufgehängt ward (Cic. Phil. V, 5).**) Während einzelne Leute des Ansehens und des Einflusses wegen in die Liste aufgenommen zu werden suchten (Cic. in Pis. 39), suchten andere sich der lästigen und wohl manchmal Unannehmlichkeiten bereitenden Funktion zu entziehen***), und benutzten gern die Dispensationen (*vacationes iudicandi*), die ihnen in gewissen Fällen gewährt waren; Cicero (Brut. 31) meldet, dafs der jüngere Scipio Africanus in seiner Eigenschaft als Augur auf die Entbindung von dieser Verpflichtung Anspruch gemacht habe, damit aber abschlägig beschieden sei; aus zwei bisher falsch gelesenen und verstandenen Stellen in den Briefen ad Atticum (V, 7 und 11) erhellt, dafs sich manche zu der Zeit um eine rein

---

*) In der *lex Acilia* (s. oben) werden von der besonderen Richterliste, welche nach diesem Gesetze für die *iudicia repetundarum* gebildet werden sollte, nach Entfernung der Senatoren und der Väter, der Söhne und Brüder der Senatoren, jeder ausgeschlossen, *qui mercede conductus depugnaverit quive quaestione iudicioque publico condemnatus sit, quocirca eum in senatum legi non liceat,* und ein Alter nicht unter 30 und nicht über 60 Jahre, sowie Wohnsitz in der Stadt Rom oder innerhalb *mille passus* sind erforderlich. Bruns S. 55 f.

**) In der *lex Acilia* wird v. 14 vorgeschrieben, dafs die Namen der erlesenen Richter mit schwarzer Farbe auf weifser Tafel geschrieben (*in tabula, in albo, atramento scripta*) ausgestellt werden sollten.

***) Dio Cass. LIV, 18 hat eine offenbar aus Mifsverständnis oder aus einem Schreibfehler entstandene verzerrte Anspielung auf eine den Privatumgang störende Bestimmung für die Richter.

nominelle Ernennung zu einer *praefectura* bei dem Statthalter in einer Provinz bewarben, um des Richterdienstes überhoben zu sein, was den *praefecti* gewährt ward, natürlich weil man annahm, sie seien in öffentlichem Auftrage abwesend (*abesse rei publicae causa*).*) Nach der *lex Papia Poppaea* war die *vacatio iudicandi* eine der Belohnungen für Kindersegen (Suet. Claud. 19).**) (Vgl. unten das Verlangen nach Erweiterung des Richterverzeichnisses und der Gerichtsferien in der Kaiserzeit.) Da sämtliche in der Liste verzeichneten Richter schon in der Sullanischen Zeit, als alle Senatoren waren, in zwei Dekurien zerfielen (Cic. in Verr. I, 61. II, 32), etwa um die Thätigkeit leichter unter sie vertheilen zu können, lag es nahe, nach der *lex Aurelia* sie in drei Dekurien nach den Ständen einzutheilen, und dafs dies der Fall war, ersieht man aus den Berichten über Cäsar und M. Antonius (sieh gleich nachher). In Bezug auf die Auswahl der Richter aus den drei Ständen wurden nähere, für den Prätor mithin bindende Bestimmungen durch ein von Pompejus in seinem zweiten Konsulate im Jahre 55 beantragtes Gesetz getroffen, dessen Inhalt indes nur ziemlich unbestimmt angegeben wird (Cic. in Pis. 39 und daselbst Asconius: *Pompeius promulgavit, ut amplissimo ex censu ex centuriis aliter atque antea lecti iudices, aeque tamen ex illis tribus ordinibus, res iudicarent.* Cic. Phil. I, 8; vgl. Ps.-Sall. de rep. ord. II, 3). Auch das Gesetz, welches Pompejus im Jahre 52 als Konsul ohne Kollegen inmitten der Bewegungen nach der Tödtung des Clodius *de ambitu* vorschlug (das andere, *de vi*, trug ein mehr zeitweiliges Gepräge), enthielt neben den speciellen Bestimmungen über diese Quästion ohne Zweifel mehrere allgemeine Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren für alle Quä-

*) Sieh oben S. 61 unter dem Texte.

**) Nach einer undeutlichen Stelle bei Frontin (de aquis 101) waren die *curatores aquarum* (wohl auch die *curatores frumenti* und *viarum*) unter Augustus ein Vierteljahr lang von den *iudicia publica* und *privata* befreit.

stionen und dabei über die Bildung der Richterliste, die auf eine Anzahl von 360 aus allen drei Ständen begrenzt ward (Ascon. arg. Milon. p. 145. Cic. Brut. 94. de fin. IV, 1. Dial. de orat. 38. Dio Cass. XL, 52, der in bestimmter Weise die Giltigkeit der Bestimmungen für alle Quästionen bezeugt. Vell. Pat. II, 76. Plut. Pomp. 55).*) Die Bildung der Richterliste nach diesem Gesetze scheint dem Pompejus selbst übertragen zu sein, da es augenblicklich keine Prätoren gab, nicht nur in der speciellen, aufserordentlichen *quaestio de vi* und *de caede in via Appia facta* (Cic. pro Mil. 38. ad fam. VII, 3), sondern überhaupt (Dio Cass. a. O. Cic. [Cael.] ad fam. VIII, 8. ad Att. VIII, 15, geschrieben im Jahre 49, wo die 360 in der Richterliste verzeichneten Männer dem Pompejus ergeben heifsen).**) Julius Cäsar verbannte als Diktator die *tribuni aerarii* aus den Gerichtshöfen, so dafs nur Senatoren und Ritter verblieben (Suet. Iul. 41. Dio Cass. XLIII, 25; vgl. Cic. Phil. I, 8: *leges iudiciariae Caesaris*), vielleicht (s. unten von der Kaiserzeit) so, dafs der Ritterstand, um dem steigenden Bedürfnisse an Richtern zu genügen, ein gröfseres Kontingent stellte als der Senat; denn von der durch Pompejus festgesetzten beschränkten Anzahl findet sich später keine Spur. Nach dem Tode Cäsars beantragte M. Antonius ein nie verwirklichtes Gesetz, die Errichtung einer neuen *tertia decuria iudicum* betreffend***) (Cic. Phil. V, 6. XIII, 2. 18), die aus Centurionen und dergleichen mehr bestehen, mithin an die Stelle der *tribuni aerarii*, die also eine eigene Dekurie ausgemacht hatten, treten sollte. Indes zerfiel auch nach Cäsar die jetzt allein aus Senatoren und Rittern bestehende Richterliste in drei Dekurien; denn da

---

*) Sieh des Verfassers Opusc. acad. II S. 246 ff.

**) Dafs eine ähnliche Anspielung auf diese 360 Cic. ad Att. IX, 13 § 4 verborgen liegt, ist von dem Verfasser 'Nordisk Tidskrift for Philologi', neue Folge III S. 137 ff. nachgewiesen.

***) Die Zusammensetzung dieser Dekurie im einzelnen scheint Antonius sich selbst übertragen zu haben (Cic. Phil. V, 5).

Augustus die Zahl der Richter zu beschränkt fand, so fügte er, wie es heifst (Suet. Aug. 32), den drei Dekurien eine vierte hinzu, bestehend aus *ducenarii*, d. h. Bürgern mit einem Census von 200 000 Sesterzien (vgl. *libertus centenarius*), die *de levioribus summis* aburtheilen sollten, also untergeordneten Ranges.*) Diese *decuriae iudicum selectorum* gingen also in die Kaiserzeit hinüber (s. oben die Citate aus Seneca und Plinius), und es ward unter Caligula noch eine fünfte hinzugefügt (Suet. Calig. 16), während Galba die Errichtung einer sechsten ausschlug (Suet. Galba 14).**) Wir sehen, dafs diese Dekurien bisweilen von den Kaisern selbst revidirt wurden und dafs diese Revision in deutlicher Verbindung mit der Revision des Ritterstandes stand, indem auch eine Aufnahme von Männern aus den Provinzen erwähnt wird (s. die Stellen oben Kap. II § 15) ***), aber von der specielleren Ordnung

*) Die Ansicht, Augustus hätte erst eine dritte Dekurie aus den *tribuni aerarii* wiederhergestellt (ein Name, der nach Cäsar ganz verschwindet) und alsdann eine vierte hinzugefügt, ist ganz verkehrt; die vierte Kurie entsprach, auch nach der Censusqualifikation, den *tribuni aerarii*. Drei Dekurien aus zwei Ständen sind nicht befremdender als zwei aus einem Stande, wie vor der *lex Aurelia*.

**) In Inschriften aus dem ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit kommt sowohl die allgemeine Benennung *iudices selecti* vor (Orelli n. 3349: *iudici de selectis*. 6158: *adlectus inter selectos ab imp. Caes. Aug.* 6998: *inter selectos iudices*) als auch die Bezeichnung *iudex* in den Dekurien (*dicuntur nonnulli adlecti in decurias Romae res iudicare*, in einer Inschrift aus der Zeit des Claudius, Bruns S. 192) und in einer bestimmten Dekurie, gewöhnlich mit hinzugefügtem *selectus* (Orelli n. 73: *iudex e V decuria inter selectos*. 2179: *iudici ex V decuria selecto*. 3899. 3900. 6466). Die *selecti* als eine eigene Klasse, von anderen *iudices* gesondert, die nicht *selecti* waren, zu betrachten, dazu geben diese Inschriften nicht den geringsten Anlafs, wohl aber, da die erste bis dritte Dekurie nie erwähnt wird, die Zugehörigkeit zur vierten und fünften Dekurie als eine geringere Stellung zu betrachten, die jedoch hin und wieder mit der Ritterwürde verbunden ist, während die besondere Klasse der *ducenarii* nirgends hervortritt oder erwähnt wird, aufser an der einen Stelle bei Sueton.

***) Wenn man aus der schon oben erwähnten unklaren Stelle bei Dio Cass. (LIV, 18) entnommen hat, dafs Augustus die Richterliste durchs Los herstellte, so steht das ebenso sehr mit der Natur der

und von der etwanigen Mitwirkung der Magistrate wissen wir wenig oder nichts. Dafs der Ritterstand im wesentlichen den Richterstand ausmachte, wird auch bei Seneca (de benef. III, 7) angedeutet, da der Senat von seinen etwa 600 Mitgliedern (nach Augustus), von denen viele nicht disponibel waren, nur ein kleineres Kontingent stellen konnte; Plinius giebt an (H. N. XXXIII, 30), dafs die vier Dekurien (also vor Caligula), ehe Provinzialen mit aufgenommen wurden (*nondum provinciis ad hoc munus admissis*), je an die 1000 Mitglieder zählten. Die letzte Anspielung bei einem Schriftsteller auf einen solchen zahlreichen Bürgerausschufs zu richterlicher Thätigkeit kommt bei Gellius (XIV, 2) vor, wo die Aufnahme von Mitgliedern den Prätoren zugeschrieben wird und die Funktion auf *iudicia privata* beschränkt wird. (Über die spätere Zeit s. unten.)

Wie nun aus dieser so für die hauptstädtische *iuris dictio* und für die *quaestiones* gebildeten Richterliste einer oder mehrere Männer von dem betreffenden Magistrate zu wirklicher Funktion in bestimmten Prozessen einberufen wurden und so ein Gerichtshof im engeren Sinne hervorging, gehört zu den Prozefsformen selbst, wovon unten.

§ 13.

Fortsetzung: centumviri, decemviri, Richter aufserhalb Roms.

a) Neben den einzelnen (oder in kleiner Anzahl, drei oder fünf) vom Prätor aus der allgemeinen Richterliste 'gegebenen' Richtern soll nach gewöhnlicher Annahme ein besonderer, auf ganz anderer Grundlage aufgebauter, jedoch an die Autorität des Prätors geknüpfter, kollegialischer Gerichts-

Sache als mit den übrigen Zeugnissen der Schriftsteller im Widerspruche. Eine mögliche Erklärung dessen, was dem Verfasser dunkel vorgeschwebt haben mag, ist Revue de philologie 1878 S. 184 angedeutet, so dafs von den zu einem einzelnen Prozefs erlosten Richtern die Rede wird.

hof für private Rechtsstreitigkeiten bestanden haben, die sog. *centumviri*, deren Thätigkeitssphäre mit den Namen *iudicia centumviralia*, *causae centumvirales* bezeichnet wird. Diese Gattung von Sachen war offenbar von nicht geringem Umfange und Bedeutung. Bei Cicero (de orat. I, 38) werden neben den *iudicia privata* einige Arten von Rechtssachen und -Fragen aufgezählt, die vor den *centumviri* vorkommen*), und man hat daraus und aus einer Stelle bei Quinctilian (IV, 2, 5**)) ausfindig zu machen gesucht, welche Rechtssachen vor die Hundertmänner gehörten. Man kommt zunächst zu der Ansicht, dafs sie in Sachen über dingliche Rechtsverhältnisse und in Erbschaftssachen zu Gericht safsen, bei denen nicht nur ein faktisches Verhältnis, um eine gegebene Rechtsnorm anzuwenden, geprüft werden sollte, sondern bei denen die Rechtsnorm selbst und ihre Feststellung besonderen Fällen gegenüber zur Frage stand; aber die Begrenzung ist keineswegs ganz sicher. In der Kaiserzeit werden (bei Quinct. V, 10, 115. Plin. Ep. VI, 33. Dial. de orat. 38) die *centumvirales causae*, die bei Quinctilian und Plinius dem *iudex privatus* und *iudicium privatum* gegenübergestellt werden, als solche bezeichnet, in denen damals die Anwaltberedsamkeit sich am meisten geltend machte, weil nun die *iudicia publica* wesentlich im Senate unter anderen Formen verhandelt wurden, während man aus republikanischer Zeit keine Vorträge berühmter Redner, in solchen Sachen gehalten, kannte. In der Kaiserzeit sehen wir auch die Centumvirn in Abtheilungen, 'Kammern' (*consilia*), getheilt, von

---

*) *Iudicia privata magnarum rerum obire, in quibus saepe non de facto, sed de aequitate ac iure certetur, iactare se in causis centumviralibus, in quibus usucapionum, tutelarum, gentilitatum, agnationum, adluvionum, circumluvionum, nexorum, mancipiorum, parietum, luminum, stillicidiorum, testamentorum ruptorum et ratorum ceterarumque rerum innumerabilium iura versentur.*

**) *Cum de re constat, de iure quaeritur, ut apud centumviros, filius an frater debeat esse intestatae heres, pubertas annis an habitu corporis aestimetur.*

denen jede wohl gewöhnlich ihre besonderen Sachen behandelte (Quinct. XII, 5, 6), aber auch zwei oder gar vier, zusammen aus 180 Mitgliedern bestehend, safsen gemeinsam zu Gericht, als *iudicium duplex* oder *quadruplex*, mit, wie es den Anschein hat, getrennter Abstimmung in jeder Abtheilung (Quinct. V, 2, 1. XI, 1, 78. Plin. Ep. I, 18. IV, 24. VI, 33, wo die Zahl angegeben wird; getrennte Abstimmung in derselben Sache wird Val. Max. VII, 7, 1. Quinct. a. d. a. St. Dig. XXXI, 76 pr.: *divisis tribunalibus*, angedeutet). Dafs Centumviralprozesse beim *praetor urbanus* (oder *peregrinus*?) eingeleitet und von ihm den Centumvirn überwiesen wurden, wie andere Privatprozesse dem Einzeljudex, geht für die ältere Zeit deutlich aus Gaius IV, 31 hervor, wo von der alten Prozefsform *sacramento* die Rede ist, während die Worte bei Plin. Ep. V, 9 [21] (*praetor, qui centumviralibus praesidet*) den Gedanken an einen eigenen Prätor für diese Art Sachen in der Kaiserzeit aufkommen lassen (wie wir einen besonderen *praetor fideicommissarius* und *tutelaris* treffen, s. Kap. V § 10). Aber während der Behandlung der den *centumviris* überwiesenen Sachen mufste es doch einen oder mehrere Vorsteher geben, welche die Centumvirn sammelten und ihre Verhandlungen leiteten, und das war nach einem Berichte bei Sueton (Aug. 36) in voraugusteischer Zeit (es wird nicht gesagt, wie weit zurück) und in der ersten augusteischen Zeit die Aufgabe*) ehemaliger Quästoren (*quaestura functi*), ohne dafs angegeben wird, auf welche Weise oder nach welcher Regel sie dazu erkoren wurden. Augustus übertrug das Geschäft den *decemviri litibus iudicandis*, von denen gleich unten unter b).

Die einzige Andeutung, die uns im Alterthume darüber

---

*) Dies wird mit dem Ausdrucke *cogere centumviralem hastam* bezeichnet, weil eine aufgepflanzte Lanze hier wie bei staatlichen Versteigerungen das Zeichen der öffentlichen von Staats wegen stattfindenden Handlung war (Suet. Aug. 36. Pomp. Dig. I, 2, 2, 29. Quinct. V, 2, 1).

gemacht wird, wer die *centumviri* gewesen, findet sich an einer wenig klaren Stelle aus Festus (Paul. Diac.) v. *centumviralia iudicia*, nach der sie als ein aus Wahlen in den einzelnen Tribus hervorgegangenes Kollegium von 105 Mitgliedern neben der allgemeinen Richterliste standen.*) Diese Nachricht hinterläfst oder erregt keinen geringen Zweifel. Sie setzt voraus (ohne uns bei der Verwechselung der *tribus* mit den *curiae* aufhalten zu wollen), dafs das Gericht erst nach dem Jahre 241 v. Chr., als man erst 35 Tribus erhielt, errichtet ward, und die Einführung eines solchen Instituts in so später Zeit hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich; dazu kommt, dafs, mit Ausnahme des kurzen Versuches vermöge der *lex Plautia* (sieh den vorigen Paragraphen), durch das Volk erwählte Richter und Wahlen in den einzelnen Tribus ohne Analogie sind. In der Kaiserzeit, da alle Volkswahlen verschwanden, hätte jedenfalls eine Veränderung des Ernennungsmodus eingetreten sein müssen. An keiner anderen Stelle findet sich irgend eine Andeutung von den *centumviri* als Richtern einer besonderen Gattung, aus einer besonderen Wahl hervorgegangen; kein einzelner Mann wird an irgend einer Stelle gekennzeichnet als einer, der Centumvir ist oder war, während die Zugehörigkeit zu den *iudices selecti* häufig als Ehrentitel erscheint (sieh den vorigen Paragraphen). Man gelangt somit zu der Ansicht, dafs die Centumvirn gar keine selbständige und für sich bestehende Gattung von Richtern ausmachten, sondern einfach in einer Form und nach Regeln, die uns unbekannt sind, der all-

---

*) *Centumviralia iudicia a centumviris sunt dicta. Nam cum essent Romae triginta et quinque tribus, quae et curiae sunt dictae, terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum, qui centumviri appellati sunt; et licet quinque amplius quam centum fuerint, tamen, quo facilius nominarentur, centumviri sunt dicti.* Bei Dionys. H. IV, 25 eher an die *centumviri* als an gewöhnliche Civilrichter zu denken, liegt kein Grund vor. Die Konjekturen, durch die man, von der Vorstellung von einem besonderen Gerichte als einer gegebenen Thatsache ausgehend, die Kenntnis davon hat ersetzen wollen, entbehren jeder Grundlage.

gemeinen Richterliste entnommen wurden und zwar in Fällen, in denen der Prätor nach einem uns ebenso unbekannten Herkommen, statt einen Einzeljudex oder drei oder fünf zu geben, die Sache kollegialischer Erledigung anheimstellte; dabei ist es sehr wohl denkbar, dafs, um eine vielseitige und unparteiische Betrachtung der Sache noch mehr zu garantiren, die Bestimmung getroffen war, dafs zu Mitgliedern des Gerichtshofes einige jeder Tribus entnommen werden sollten. Diese Auffassung, die es zugleich einleuchtend macht, dafs allmählich zu derselben Zeit mehrere *consilia* mit Namen *centumviri* gebildet wurden, entweder zu gesonderter Thätigkeit oder um durch Plenarversammlung einen noch zahlreicheren Gerichtshof zu bilden, widerstreitet nicht einmal geradezu den Worten bei Festus (Paulus), da der Ausdruck *electi*, nicht *creati*, das eigentliche Wort zur Bezeichnung der Volkswahl, gebraucht wird. Ob übrigens, die Richtigkeit dieser Auffassung vorausgesetzt, Centumvirn auf einmal für alle im Laufe des Jahres eingehenden Sachen, die von ihnen behandelt werden sollten, erlesen wurden, oder für jeden einzelnen Prozefs, was offenbar besser mit der Ernennung des einzelnen Civilrichters und mit der Bildung der Kriminalgerichte durch *sortitio* für jeden einzelnen Prozefs übereinstimmt, ist eine ebenso müfsige Frage als andere, die aufgeworfen werden können. Der Ausdruck *centumviri* und *centumvirales causae* kommt nach Gellius (XVI, 10) nicht vor und in unseren juristischen Quellen nur (wie Dig. XXXI, 76 pr.) eine Andeutung früherer Verhandlungen vor einem solchen Gerichtshofe.

b) Die *decemviri stlitibus iudicandis* sind oben Kap. V § 14 unter den *magistratus minores* erwähnt. Während Pomponius (Dig. I, 2, 2, 29) sagt, dafs sie erst nach der Errichtung der *praetura inter peregrinos* eingeführt seien und überdies gleich als ihre Aufgabe und Ursache der Errichtung des Amtes anführt, was ihnen nach Sueton erst unter Augustus übertragen ward, nämlich die Leitung des Centumviralgerichtes, deutet der Livianische Bericht (III, 55) über die *iudices*

und *decemviri* (vielleicht als ein Begriff *iudices decemviri*), die nach der Endschaft der Decemviralregierung nebst den Tribunen und den *aediles plebis sacrosancti* wurden, eine weit ältere Errichtung dieses Amtes an, das vielleicht Plebejer zur Erledigung geringerer Rechtssachen bekleideten. Noch Cicero (de legg. III, 3) kennzeichnet sie als Richter in Privatprozessen (*lites contractus iudicanto*, wohl zu merken nicht *iudicare iubento*) und führt (pro Caec. 33. de domo 29) zwei von ihnen (als votirenden Richtern) entschiedene Sachen an, die sich beide um Fragen persönlicher Freiheit oder Knechtschaft drehen. Dafs Augustus ihnen die Leitung der Centumviralverhandlungen übertrug, wird, wie oben unter a) erwähnt, von Sueton angegeben und diese ihre Stellung geht auch aus Plin. Ep. V, 9 [21] und Dio Cass. LIV, 26 hervor. Über ihr Verhältnis zum Prätor in ihrer früheren Thätigkeit wissen wir nichts. *Decemviri stlitibus iudicandis* werden oft in Inschriften bis hinab ins dritte Jahrhundert erwähnt (Or.-Henzen Index S. 106).

c) Eine ähnliche Jurisdiktion wie diejenige, welche in der Hauptstadt vom *praetor urbanus* geleitet ward und sich durch die von ihm nach Mafsgabe der Richterliste gegebenen Richter bethätigte, leiteten in Municipien, Kolonien und Präfekturen die dort gewählten (in den Präfekturen zu einer gewissen Zeit entsandten) Behörden mit verschiedenen Namen (*duoviri*, *quattuorviri iuri dicundo*, *praefecti* u. s. w.; sieh Kapitel VII § 3), die durch das prätorische Edikt gebunden waren, mit Hilfe örtlicher, nach bestimmten Regeln gebildeter Richterlisten und aus ihnen gegebener Richter, wie wir z. B. das Verhältnis in der *lex Rubria* (Bruns S. 91) an der Bürgerkolonie Mutina und den neuen Municipien in Gallia Cisalpina sehen, während indes über die Regeln für die Bildung der municipalen Richterlisten nichts verlautet. Allein schon die *lex Rubria* (c. II v. 3. 28) deutet eine Beschränkung der Municipaljurisdiktion auf einen gewissen Betrag des Prozefsobjektes an (15000

Sesterzien), so dafs Prozesse über höhere Beträge oder von einer gewissen Beschaffenheit nach Rom verwiesen zu sein scheinen, und dies bestätigt sich durch ähnliche Bestimmungen, die in den Quellen aus der Kaiserzeit vorkommen oder angedeutet werden (Dig. XXXIX, 2, 4 § 4. L, 1, 28. Paul. rec. sent. V, 5 A § 1. lex Malac. c. 69). Dafs in den Provinzen in ganz ähnlicher Weise die Statthalter auf Grund ihres *edictum provinciale*, das sich dem *edictum praetoris urbani* und *inter peregrinos* anschlofs, die Jurisdiktion unter römischen Bürgern unter sich und unter Bürgern und Provinzialbewohnern auf Rundreisen in den Gerichtsbezirken, *conventus*, ausübten, indem sie *iudices selecti e conventu* oder *e cohorte sua* benutzten, ist schon oben Kap. VII § 7 unter Verweisung namentlich auf Cic. in Verr. II, 13 dargestellt. (Die Rechtspflege bei den *socii* und in den freien Städten gehörte, wie ebenfalls dort entwickelt ist, ihnen selbst, was zum Theil auch bei den Provinzialstädten in rein lokalen Rechtsstreitigkeiten der Fall war.)

§ 14.

Änderungen in der Kaiserzeit.

In der Kaiserzeit traten bedeutende Veränderungen in der Privatjurisdiktion und im Gerichtswesen ein; allein über die allmähliche Entwickelung sind die Quellen äufserst lückenhaft, wie denn auch das Bild der seit Constantin und Diocletian schärfer hervortretenden Neugestaltung, die unserem Ziele ferner liegt, sich nur in allgemeinen Umrissen entwerfen läfst. In Rom selbst wurden erst gewisse Theile der allgemeinen Amtsthätigkeit des Stadtprätors eigenen Prätoren unterstellt (s. oben Kap. V § 10); ferner bekam der Stadtpräfekt (s. Kap. VII § 9), aufser der Bearbeitung und Erledigung der Polizei- und gewisser Kriminalsachen, auch mit der Zeit, jedoch wohl erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts, eine Gerichtsbarkeit in privaten Rechtsstreitigkeiten, die in den letzten Jahrhunderten (in denen das Ver-

hältnis in Konstantinopel dasselbe wie in Rom war) die Thätigkeit der Prätoren ganz in den Hintergrund drängte; aber neben seiner Jurisdiktion stand in diesen letzten Jahrhunderten, ohne eine uns genauer bekannte Grenze, diejenige, welche vom *vicarius urbis* geführt ward. Die Municipaljurisdiktion in Italien ward den dort angestellten *iuridici* und *consulares* untergeordnet, wohl nach Art des früheren Verhältnisses zum Stadtprätor, und dasselbe Verhältnis trat, als mit dem Bürgerrechte Municipien und Kolonien sich in den Provinzen verbreiteten, hier zwischen der Municipaljurisdiktion und den Statthaltern ein, die im vierten und fünften Jahrhundert in den Rechtsquellen oft schlechthin als *iudices, iudices ordinarii* bezeichnet werden (Cod. Theod. I, 16, 1. 5. 6. 9. 11).*) Neben den allgemeinen Jurisdiktionen bildeten sich besondere, namentlich für fiskalische Sachen, heran, da den kaiserlichen *procuratores* (und demgemäfs auch den *praefecti aerarii* **) und später den *rationales*) richterliche Gewalt ertheilt ward (Trajan verstattete in solchen Sachen dem Widerpart des Fiscus, die Sache von dem ordinären Gerichte erledigen zu lassen, Plin. Paneg. 36)***); dieselbe Gewalt ward dem *praefectus annonae* in Sachen, die seinen Verwaltungskreis betrafen, zu Theil. Desgleichen erhielten gewisse Gesellschaftsklassen einen besonderen Gerichtsstand (*forum*) nicht nur in Kriminal- und Amtssachen, sondern auch in Privatprozessen, die gegen sie angestrengt wurden, namentlich Senatoren vor dem *praefectus urbi*, Bureau- und Hofbeamte (*officiales, palatini*), jene vor ihren Vorgesetzten, diese vor dem *magister officiorum*, Soldaten vor ihren Chefs, Leib-

*) Wo Municipalbehörden fehlten, hatten in den letzten Jahrhunderten die sog. *defensores* (s. Kap. VII § 15) eine je nach der Bedeutung des Processes begrenzte Gerichtsbarkeit. Selbst die Bischöfe erhielten seit Constantin die Ermächtigung, Rechtssachen zu erledigen, die ihnen aus freien Stücken von den Parteien unterbreitet wurden.

**) Suet. Nero 17 enthält jedoch gar nichts hierüber.

***) Seit Hadrian (Hist. Aug. Hadr. 20) wird ein besoldeter *advocatus fisci*, der die fiskalischen Sachen führte, erwähnt.

eigene, *coloni*, auf den Domanialgütern vor den höheren Finanzbeamten.*) (Über die Einmischung des Kaisers in die Jurisdiktion s. unten bei der Appellation § 19 b.)

Eine Hauptveränderung in der privaten Rechtspflege ward dadurch herbeigeführt, dafs die frühere regelmäfsige Erledigung der Prozesse durch einen (oder mehrere) vom Magistrate bestellte Richter, *iudex datus*, nach einer Einleitung vor dem Magistrate selbst (*in iure*) allmählich, erst in einzelnen Prozefsarten (z. B. bei Fideikommifssachen, Ulp. XXV, 12), später ganz allgemein, von einer endgiltigen Behandlung und Erledigung vor dem Magistrate selbst abgelöst ward, *iudicium extraordinarium* **), welcher somit wirklich das ward, was sein Titel besagte, *iudex* (Instit. IV, 15, 8: *Quoties extra ordinem ius dicitur, qualia sunt hodie omnia iudicia.* ibid. III, 12; vgl. Cod. Iust. II, 58: *de formulis et impetrationibus actionum sublatis*).***) Hiermit hängt es also zusammen, dafs, wie im vorigen Paragraphen angegeben ist, die Richterlisten und die *centumviri* verschwinden, während

*) Hinsichtlich der Belege für das hier Angeführte aus den juristischen Quellen und in Betreff des einzelnen wird auf Walter § 783 ff. und auf Bethmann-Hollweg Civilprozefs § 130 ff. III S. 35 ff. verwiesen.

**) Aus der Zeit der Republik, ja aus der Zeit der ersten Kaiser findet sich kein Beispiel, dafs der Magistrat selbst endgiltig und in der Realität durch eine *sententia* eine Privatsache erledigt hätte; für eine solche Möglichkeit kann man sich nur auf Ciceros Worte über den *praetor urbanus* (de legg. III, 3) berufen: *qui privata iudicet iudicarive iubeat.*

***) Hin und wieder war diese Art der Behandlung, die auch eine Zeitersparnis ward, schon in der älteren Kaiserzeit vorgekommen und wird in den Digesten mit dem Ausdrucke *extraordinariae cognitiones* bezeichnet (z. B. L, 13: *de extraordinariis cognitionibus,* besonders fr. 5. IV, 6, 2: *extra ordinem ius dicitur.* L, 16, 178, 2), indem *cognoscere* und *cognitio* überhaupt mehr vom Magistrate als vom Richter gebraucht wird und bisweilen eine Erledigung kraft der besonderen Amtsgewalt des Magistrats andeutet (Dig. I, 18, 8. 9. *ipse cognoscere an iudicem dare debeat.* Suet. Tib. 31. Claud. 15 im Gegensatze des *ius ordinarium*). Ob auch Tac. Ann. XIII, 51 mit *extra ordinem iura reddere* eine Erledigung seitens des Magistrats selbst oder blofs eine anticipirte Behandlung der Sache bezeichnet (vgl. Gaius II, 279) ist unsicher.

die Magistrate zur Unterstützung bei ihrer Arbeit besoldete *assessores* erhalten*), mit vorgeschriebenen Regeln für die Benutzung derselben. Es ward jedoch noch ausnahmsweise gestattet, wenn der Magistrat überbürdet war, Erledigungen geringerer Rechtssachen einem sog. *iudex pedaneus* zu übertragen, der aber nicht aus einer im voraus bestimmten Liste oder nach bestimmten Qualifikationen genommen zu sein scheint (Cod. Iust. III, 3: *de pedaneis iudicibus*, Verordnungen seit Gordian und Diocletian enthaltend, namentlich c. 2 von Diocletian; im c. 5 heifst es von Julian: *pedaneos iudices, hoc est, qui negotia humiliora disceptent*; der Ausdruck *iudex pedaneus* findet sich jedoch schon in Bruchstücken aus Ulpian und Paulus in den Digesten, wo das Verhältnis zu den älteren *iudices privati selecti* unsicher ist).**)

§ 15.

Die Parteien, die Anwälte; Ort und Zeit.

a) Die Parteien, *litigantes* (bei Cicero de orat. II, 43. 79 auch *rei*; vgl. Festus v. *reus*; *petitor* und *unde petitur*), konnten sich der Anwälte bedienen und pflegten es zu thun (*oratores, patroni, causidici*, der letzte Name der in der früheren Kaiserzeit gewöhnliche, Quinct. XII, 1, 25 u. s. w.), von denen in republikanischer Zeit die *advocati* zu unterscheiden sind, angesehene Leute, die (meistens jedoch in öffentlichen Prozessen) durch ihre Gegenwart (*adesse alicui, advocatum alicui venire*) ihr Interesse und Wohlwollen an den Tag legten, während in der Kaiserzeit auch dieser Name von dem Anwalte selbst gebraucht wird (Quinct. IX, 3, 22; vgl. V, 66.

*) Hinsichtlich dieser *assessores* s. Kap. VII § 12 und weiteres Detail bei Walter § 742 ff. und Bethmann-Hollweg Civilprozefs § 71, II S. 136. § 114, III S. 129 ff.

**) Das Speciellere bei Bethmann-Hollweg Civilprozefs § 140, III S. 116 ff. Eine der im Codex in diesem Titel angeführten Verordnungen ist auch zum Theil in einer Inschrift bei Orelli-Henzen n. 6431 erhalten.

Suet. Claud. 33. Der jüngere Plinius oft; bei Ulpian *honoraria advocatorum*) und zuletzt (im vierten und den folgenden Jahrhunderten) der gewöhnliche und alleinige ward. Die Anwaltschaft war ursprünglich unbesoldet und fand ihren Ersatz in Wohlwollen und politischem Ansehen (zuweilen wohl auch in Erbtheilen und testamentarischen Vermächtnissen; vgl. Ciceros Zeugnis über sich selbst, Phil. II, 16), es fingen jedoch früh einzelne an, sich bezahlen zu lassen, wogegen im Jahre 204 ein Verbot in die *lex Cincia de donis et muneribus* aufgenommen ward (Tac. Ann. XI, 5: *ne quis ob causam orandam pecuniam donumve acciperet*), das sich aber nicht durchführen liefs. Nachdem Augustus (im Jahre 17 v. Chr.) aufs neue den Versuch gemacht hatte, es zur Geltung zu bringen und eine *poena quadrupli* auf die Übertretung gesetzt hatte (Dio Cass. LIV, 18), mufste man sich später darauf beschränken dem Betrage des Honorars eine Grenze zu bestimmen, so dafs unter Claudius 10000 Sesterzien das Maximum ward, wegen dessen Überschreitung eine Anklage *de repetundis* angestrengt werden konnte (Tac. Ann. XI, 7); nach einer neuen Verhandlung unter Nero (Tac. Ann. XIII, 5) sehen wir, dafs es untersagt war, sich im voraus ein Honorar auszubedingen, aber gestattet, nach Beendigung des Prozesses, bis 10000 Sesterzien anzunehmen (Plin. Ep. V, 9 [21]. Suet. Nero 17: *certa iustaque merces*); in den Digesten (L, 13, 1, 10—13) werden *centum aurei* als Maximum genannt, indem der Richter je nach der Beschaffenheit des Prozesses genauer den Betrag fixirte. Ein Anwalt, der mehr Redner als Rechtsgelehrter war, konnte Rechtsgelehrte hinzuziehen und sich ihrer Gutachten bedienen (Cic. Top. 17: *iuris consulti...patronis diligentibus ad eorum prudentiam confugientibus hastas ministrant.* pro Caec. 27); in der Kaiserzeit führen solche rechts- und geschäftskundige Gehilfen den griechischen Namen *pragmatici* (Quinct. XII, 3, 4. Juv. VII, 123). In den späteren Jahrhunderten (seit dem dritten) sehen wir die Advokatur einer festen Ordnung von Staats wegen unter-

worfen, indem an jedem Gerichte einer bestimmten Anzahl von *advocati*, die, nachdem sie ihre juristischen Studien beendet und dargethan hatten, in eine Liste, *matricula*, eingetragen wurden, ein *collegium* oder *corpus* bildeten und der Disciplin des das Gericht leitenden Magistrats unterstellt waren, das Recht Sachen zu führen gegeben war unter Festsetzung von Regeln für ihre Sportel und unter Verleihung gewisser *immunitates*. Eine Verordnung Constantins (Cod. Theod. II, 10, 1), die aber nur kurze Zeit bestand, gab die Advokatur frei.*)

Anm. 1. Für die eigentlichen Parteien konnten als Kläger und Beklagte bevollmächtigte Vertreter, *cognitores* und *procuratores*, eintreten, von denen der *cognitor* derjenige ist, der von dem selbst gegenwärtigen Mandanten angenommen und vorgestellt wird. Die näheren Bestimmungen über das Verhältnis dieser Bevollmächtigten zum Gange der Rechtssache gehen über unser Ziel hinaus.

Anm. 2. Selbstverständlich hatte der Recht sprechende Magistrat gewisse untergeordnete Personen zu seiner Verfügung, als da sind *scribae*, *viatores*, *praecones* u. s. w. Die *viatores* und *apparitores* eines Prätors, aber in einem Kriminalgericht, werden in der lex Acilia de rep. v. 50 erwähnt.

b) Termine in privaten oder öffentlichen Prozessen konnten nicht abgehalten werden an Feiertagen (*dies festi*, *feriae*), zu denen auch die Schauspieltage, *ludi*, gerechnet wurden (Cic. in Verr. act. I, 10 und sonst; jedoch, wie es scheint, nicht die *scenici*, Cic. ad fam. VII, 1, 4), und von den Werkeltagen (*dies profesti*) nur (wenigstens *in iure* vor dem Prätor) an denjenigen, welche im Kalender als *dies fasti* verzeichnet waren.**)

---

*) Das Detail über diese spätere Ordnung des Anwaltstandes findet sich bei Bethmann-Hollweg Civilprozefs § 143, III S. 161 ff.

**) Die Benennung dieser Tage ward durch eine sehr zweifelhafte Etymologie mit dieser Bestimmung in Verbindung gebracht (Varro L. L. VI, 29. 30 p. 59 Bip.: *dies fasti, per quos praetoribus omnia verba*

Überdies gab es, wenigstens in der späteren Zeit, zu zwei bestimmten Zeiten des Jahres für die Gerichte in der Stadt Rom (und wohl auch in den Municipien) regelmäßige Gerichtsferien. Im Gegensatz zu diesen Ferien wird der Theil des Jahres, in dem, theils in den Sommer-, theils in den Wintermonaten, gerichtliche Verhandlungen stattfanden, mit dem Ausdrucke *rerum actus* oder gar (in gewissen Verbindungen) bloſs *res* im Plural bezeichnet (Suet. Claud. 23. Nero 17. Plin. Ep. IX, 25: *Nunc me rerum actus... distringit; quo finito* etc.; bei Gaius II, 279 *cum res aguntur* im Gegensatz zu *semper*. Sen. de benef. V, 17, 4: *res proximae* für *proximus rerum actus*. Sen. Rhet. Controv. VII praef. § 7 p. 200 Bip.: *centumviri rebus iam ultimis properabant*) und der Anfang desselben nach den Ferien mit dem Ausdrucke *res redeuntes* (Cic. pro Sest. 62. post red. in sen. 11. Plaut. Capt. 86: *quando res redierunt*).*) . Dagegen bezeichnet *res prolatae* (Plaut. Capt. 78 ff. und Cicero an mehreren Stellen. Tac. Ann. II, 36) eine Unterbrechung der gerichtlichen Verhandlungen, die namentlich als befohlenes *iustitium* in gefährlichen Kriegs- und Aufruhrszeiten, in der Kaiserzeit infolge einer Landestrauer eintrat (sieh oben Kap. IV § 3 b bei *tumultus* und Kap. VI § 4 a). Mehrere Kaiser beschränkten die durch die Spiele und Festtage erweiterten Gerichtsferien, wie z. B. Augustus (Suet. Aug. 32), Claudius (id. Claud. 23), Galba (id. Galba 14) und M. Antoninus (Hist. Aug. M. Ant. 10), unter welchem die Gerichtstage sich auf 230 beliefen. Später ist von Gerichtsferien namentlich zur Zeit der Korn- und Wein-

---

sine piaculo licet fari; nefasti, per quos nefas fari praetorem: do, dico addico; vgl. § 53 p. 65. Festus v. *religiosus*. Macrob. Sat. I, 16. Ovid Fasti I, 47 ff.). Darauf nimmt die eine Auffassung des Berichtes über Cn. Flavius, Ädilen des Jahres 304 (Liv. IX, 46. Cic. ad Att. VI, 1, 8 Plin. H. N. XXXIII, 17. Macrob. Sat. I, 15) Bezug: er habe den Kalender, der ehedem verheimlicht ward, veröffentlicht.

*) Diese Ausdrücke werden meistens in den Kommentaren und Wörterbüchern miſsverstanden oder übergangen.

erute die Rede (Dig. II, 12, 1, 2).*) In den Provinzen bestimmten natürlich die Statthalter, wann in jedem Gerichtsbezirke Gericht gehalten werden sollte, solange die Jurisdiktion an diese Gerichtsbezirke gebunden war.

c) Die Gerichtsverhandlungen in Rom selbst hatten, wie das ganze öffentliche Leben, hauptsächlich ihre Stätte auf dem *forum* und dem *comitium* (Rhet. ad Herenn. II, 13. Gell. XX, 11, 1, *res forenses, opera forensis*), wo die Prätoren ihren Hochsitz, *tribunal*, die Richter (sowohl der Einzelrichter als auch, in öffentlichen Sachen, der ganze Gerichtshof, *consessus*) ihre *subsellia* hatten (sehr häufige Anspielungen bei Cicero und bisweilen bei anderen Schriftstellern.**) Eine aufserordentliche Verlegung der prätorischen Tribunale an einen anderen Ort der Stadt in gefährlicher Kriegszeit erwähnt Liv. XXIII, 32). Es leidet keinen Zweifel, dafs sich früh das Bedürfnis, in bedecktem Raume zu Gericht zu sitzen, einstellte, und dazu benutzte man in der Kaiserzeit, und wohl auch früher, namentlich die sog. *basilicae* (Plin. Ep. II, 14 u. oftmals. Paul. rec. sent. IV, 6, 2); aber im einzelnen ist uns nichts bekannt, was für das Rechtswesen selbst irgend eine Bedeutung hätte. Natürlich werden *forum* und *tribunalia* auch in den Municipien (Paul. a. O.) und bei den Statthaltern in den Provinzen erwähnt (Cic. in Verr. II, 38 und öfter. Acta Apostol. 18 u. s. w.). Noch weniger Interesse haben für uns die einzelnen zerstreuten Notizen über die Gerichtslokale (*auditorium* allmählich die gewöhnliche Benennung der Terminzimmer, specieller und später *secretarium*) und ihre Einrichtung in der spätesten Kaiserzeit, in der auch die Unterscheidung zwischen einer feierlicheren Verhandlung und

*) Augustus gab je einer Richterdekurie in Rom abwechselnd Ferien auf ein Jahr (Suet. Aug. 32). Die Gerichtsferien waren natürlich namentlich für die Auswärtigen, die in der Kaiserzeit in die Richterliste aufgenommen wurden, von Wichtigkeit (Suet. Galba 14).

**) Eine Notiz über diese *subsellia* bei Suet. Nero 17, vgl. des Vf. Advers. crit. II S. 579.

Erledigung *pro tribunali* und *de plano* erscheint (Paul. Dig. XLVIII, 18, 18, 10 und sonst; vgl. schon Suet. Tib. 33).*)

§ 16.

Die Verhandlung; die Klageformen, actio.

Der römische Privatprozefs machte es sich zur Aufgabe, bei der Verhandlung vor dem Magistrate (*in iure*) jede Sache auf eine möglichst einfache Frage zurückzuführen, die unter eine bestimmte Rechtsnorm subsumirt werden konnte, um alsdann dem Richter (resp. den Richtern) die Untersuchung des Thatbestandes und die Abgabe eines einfachen und kurzen Urtheils, *sententia*, je nach dem Verhältnisse zwischen dem Thatbestande und den zur Beantwortung aufgestellten und vorgeschriebenen Fragen anheimzugeben.

Wenn Gajus (IV, 11 ff. und namentlich 30 ff.) und mit ihm die neuesten Lehrer des römischen Rechtes zwei scharf gesonderte Perioden der Privatrechtspflege unterscheiden, die ältere *per legis actiones* (bei den neueren Rechtsgelehrten der Aktionsprozefs) und die spätere *per formulas* (Formularprozefs), so war zweifelsohne dieser Gegensatz thatsächlich weit geringer, als er (an der übrigens lückenhaften Stelle) von Gajus dargestellt wird, der weder eine umfassende Anschauung von der früheren Form noch irgendwie ein besonderes Interesse dafür hatte. Im wesentlichen unterschied sich der ältere Prozefs von dem neueren nur theils durch eigenthümliche symbolische Handlungen, durch deren eine jeder Prozefs eingeleitet werden mufste, bevor oder indem er vor den Magistrat gebracht ward, unter streng buchstäblicher Benutzung der Worte und Ausdrücke der eigentlichen Gesetze (so dafs z. B. eine Klage über das Umhauen von Weinreben hinfällig ward, wenn der Ausdruck *vites succisae* statt *arbores succisae* gebraucht ward), theils durch die Beschränkung auf

*) Hierüber sieh Walter § 702. Bethmann-Hollweg Civilprozefs § 79, II S. 161 ff. § 147, III S. 188 ff.

die weniger zahlreichen und scharf begrenzten Klageformen, welche die Gesetze angaben, wobei Fälle und Sachen, die nur in den erst später durch das prätorische Edikt gebotenen Formen eingeklagt und verfolgt werden konnten, ohne Rechtsschutz blieben. Gajus berichtet, dafs dieses ganze prozessualische Verfahren wegen der *nimia subtilitas*, mit der es von den Juristen entwickelt und durchgeführt war, durch eine auch bei Gellius (XVI, 10, 8) erwähnte *lex Aebutia* aus ganz unbestimmter Zeit und zwei ebenso unbekannte *leges Iuliae* abgeschafft ward, so dafs hinfür die Prozesse *per concepta verba, id est, per formulas* geführt wurden (jedoch mit einer einzigen Ausnahme, wovon unten); allein *concepta verba* fanden nach seiner eigenen Darstellung im ältesten Prozesse im höchsten Grade Anwendung; er hätte wohl sagen sollen, dafs nach der Abschaffung der symbolischen Handlungen nur *concepta verba* übrig blieben, und zwar nur in den *formulae*, der Instruktion für die Richter, nicht bei der ersten Einleitung der Sache. Ferner bleibt es in der Darstellung des Gajus durchaus unklar, wie das prätorische Edikt und die darin entwickelten Klageformen sich vor der *lex Aebutia* zu den *legis actiones* stellten; denn dafs die Wirkung des Ediktes in diesem Sinne erst nach der *lex Aebutia* begonnen hätte, ist durchaus unwahrscheinlich, wie es denn überhaupt wenig für sich hat, dafs plötzlich durch einen jähen Übergang und ein einzelnes Gesetz ein ganz neues Verfahren geschaffen wäre. Gajus nennt fünf Arten (*modos*) *lege agendi*, nämlich *sacramento, per iudicis postulationem, per condictionem, per manus iniectionem* und *per pignoris capionem* (unter denen die letzte jedoch nicht rein prozessuell war).*) Es kann

*) Nach Gajus wird der Ausdruck *lege agere* nur von diesem alten Verfahren gebraucht, später *agere* allein, und eigentlich von der Verhandlung *in iure* (§ 31); bei Cicero kommt *lege agere in hereditatem* (de orat. I, 38. in Verr. I, 45) von einer Erbschaftsklage vor den Centumvirn vor, ohne Zweifel *legis actio sacramento,* aber Div. in Caec. 5 in weiterer Bedeutung auch von einer öffentlichen Anklage.

hier nur von einigem Interesse sein, kurz die Form zu besprechen, die nach Gajus (§ 31) und Gellius (a. O.) noch zu ihrer Zeit bei Centumviralprozessen üblich war (in Ciceronischer Zeit wahrscheinlich auch bei Prozessen vor den *decemviri stlitibus iudicandis*, pro Caec. 33)*), nämlich die *legis actio sacramento*. Das Charakteristische derselben war (nach Varro L. L. V, 180 p. 49) die Hinterlegung einer je nach dem Werthe des Gegenstandes bemessenen Geldsumme von Seiten beider Parteien (*ad pontem*, womit eine gewisse heilige Stätte bezeichnet sein mufs, wenn nicht eher mit Anderen *ad pontificem* zu lesen ist), von welcher derjenige, der den Prozefs gewann, seinen Einsatz wiederbekam, während der Unterliegende den seinigen einbüfste (an die Staatskasse nach Gaius IV, 16, der *praedes* an die Stelle der Baarzahlung treten läfst); das Wort *sacramentum* wird sowohl von dieser Geldsumme selbst gebraucht (Cic. de orat. I, 10: *sacramento contendere*) als auch von dem damit verbundenen Rechtsanspruche (Cic. pro Caec. 33: *decemviri sacramentum nostrum iustum iudicaverunt*. pro Mil. 27: *iniustis vindiciis et sacramentis*). Wie nun hier die Sache nach der Einleitung vor dem Prätor an die *centumviri* ging, so bietet die Darstellung des Gajus auch nicht die geringste Veranlassung anzunehmen, dafs die Prozesse nicht auch bei den übrigen Formen der *legis actio* vom Prätor dem *iudex* überwiesen wurden. Zu derselben Art von symbolischen Einleitungshandlungen bei Prozessen gehörten neben dem *sacramentum* die Ceremonien zu Anfang der Eigenthumsstreitigkeiten (*vindiciae*, ein in seiner Bedeutung nicht ganz klares Wort, später das bestimmtere *vindicatio*), die als noch *in iure* üblich bei Cicero (pro Mur. 12) sowie als verschwunden bei Gellius (XX, 10) und Gajus (IV, 17) geschildert werden: die Parteien eigneten

*) Nach Gajus § 31 konnte auch noch zu seiner Zeit *lege agi damni infecti* (etwa *sacramento*); aber diese Form ward nicht benutzt, indem man es vorzog den Gegner nach Mafsgabe des Ediktes zu einer *stipulatio* aufzufordern und zu zwingen.

sich durch eine äufsere Handlung den streitigen Gegenstand an, sofern dieser entweder selbst (z. B. ein Sklave) oder durch eine Vertretung (z. B. ein Schaf anstatt der ganzen Herde) vor die Schranken gebracht werden konnte, widrigenfalls aber forderten sie einander auf, sich an oder auf dem Eigenthume einzufinden und einen Scheinkampf zu unternehmen (*ire et redire*); alsdann leitete der Prätor den Prozefs ein, ordnete den interimistischen Besitzstand an und forderte Sicherheit von dem, der diesen Besitz erhielt, für den anderen Theil durch *praedes* (*praedes litis et vindiciarum*, bei Gaius IV, 16 nicht richtig mit *rei et fructuum* erklärt), was alles unter dem Ausdrucke *dare vindicias* begriffen wird. (Bei Cicero in Verr. I, 45 wird eine *sponsio* unter den Parteien und *satis accipere pro praede litis vindiciarum* erwähnt.) *) (Eine ganz ähnliche Ceremonie war die gewohnheitsmäfsige Fortweisung, *deductio moribus*, mit der nach Cic. pro Caec. 7. pro Tullio 8 ein Rechtsstreit um ein Grundstück in gewissen Fällen eingeleitet ward; sieh unten *interdicta* § 18 Anm. 3.)

Schon in die fünf alten *modi lege agendi* wurden ohne Zweifel mehrere verschiedene Klageformen, *actiones*, je nach den verschiedenen Fällen begriffen, und es werden diese *actiones* gewesen sein, die nach dem einen, freilich weniger wahrscheinlichen Berichte über Cn. Flavius von ihm im J. 304 redigirt oder veröffentlicht wurden (Cic. ad Att. VI, 1, 8: *fastos protulisse actionesque composuisse.* de orat. I, 41: *expositis a Cn. Flavio primum actionibus*); durch das Edikt des Prätors aber wurden allmählich eine Anzahl neuer, nicht so ängstlich an den Buchstaben des Gesetzes angeschmiegter *actiones* geschaffen. *Actio* ist nämlich eine einem gewissen

---

*) Man hat guten Grund zu zweifeln, ob Livius in der bekannten Erzählung von dem Decemvirn App. Claudius (III, 44. 47. 57) das Juristische korrekt dargestellt hat, wenn er es als an sich schlechterdings unzulässig und strafbar bezeichnet *dare vindicias ab libertate secundum servitutem*, d. h., vorläufig die Behauptung der Knechtschaft als überwiegend wahrscheinlich anzuerkennen.

vermeintlichen Rechte (oder Rechtsanspruche) entsprechende Klagform, mittels der es vor Gericht gebracht und geltend gemacht werden kann (durch eine dadurch veranlafste und entsprechende *formula* des Prätors, wovon unten). Diese *actiones* waren (seit dem Edikte) theils auf einer ausdrücklichen *lex* (*actiones civiles*), theils auf dem Edikte (*actiones praetoriae*) basirt, die letzteren allmählich fortgebildet und den faktischen Verhältnissen angepafst, bisweilen mit bestimmten Namen nach denjenigen, welche ihre Aufnahme in das Edikt veranlafst hatten (Cic. de off. III, 14: *nondum enim Aquilius protulerat de dolo malo formulas*; vgl. z. B. *Publiciana in rem actio* zum Besten desjenigen, der in gutem Glauben Besitzer war gegen andere Nichteigenthümer, als hätte er bereits durch Verjährung das Eigenthum gewonnen, *quasi usu ceperit*). Sie wurden mit der Zeit bisweilen (wiederum vom Prätor) analog aufserhalb ihrer ursprünglichen Grenze angewandt (*actio utilis*) *ad exemplum, ad similitudinem*, mit einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Annahme, *fictio* z. B. in der Weise, dafs derjenige, der thatsächlich *peregrinus* war, als *civis* betrachtet ward. Aus der specielleren juristischen Lehre von den *actiones* heben wir hier nur die Eintheilung in *actiones in rem* und *in personam* hervor, deren jene sich auf ein dingliches Recht, diese sich auf eine Forderung an eine Person beziehen, ferner die Unterscheidung der *actiones stricti iuris* (der Name erst bei Justinian) und *bonae fidei*, ein nicht ganz erschöpfender Gegensatz. (Cicero bezeichnet die Unterscheidung nach den sich daran anschliefsenden Namen für den Prozefs und für den, der ihn erledigt, *iudicium* und *arbitrium*, *iudex* und *arbiter*; sieh namentlich pro Rosc. com. 4.) Streng rechtliche *actiones* waren solche, die einer einzelnen verpflichtenden Thatsache entsprangen, so dafs der Richter die Wirklichkeit dieser Thatsache zu untersuchen hatte und inwiefern die Forderung darin begründet war, wie sie denn meistens einen scharf abgegrenzten Anspruch mit sich führten (auf ein *certum* abzielten), während bei den *ac*-

bitria auf gegenseitig in einander eingreifende Rechtsverhältnisse Rücksicht genommen werden mufste und die *formula* daher auf ein *incertum* ging (z. B. bei dem *arbitrium familiae herciscundae*, wegen Erbtheilung). Etwas specieller war der Begriff der eigentlichen *actiones bonae fidei* oder die *arbitria*, bei denen der Ausdruck *ex fide bona* in die *formula* aufgenommen ward (Cic. de off. III, 17), d. h. solche, in denen auf Billigkeit und guten Glauben Rücksicht genommen wird, eine Rücksicht, die noch stärker betont ward durch Einfügung der Ausdrücke *ut inter bonos bene agier* [*oportet*] oder *quod aequius melius* in die *formula*, wie bei dem *arbitrium rei uxoriae* wegen des Vermögensanspruches der Ehefrau auf einen Nachlafs (Cic. Top. 17); als Beispiele gewöhnlicher *actiones bonae fidei* lassen sich anführen Klagen, entstanden *ex locato conducto*, aus einem Miethsvertrage, *actio mandati* u. s. w. Ein Hauptunterschied in Bezug auf das Ergebnis und die Behandlung lag darin, dafs man bei den *actiones bonae fidei* auf die Einsprüche, *exceptiones*, wegen angewandter Arglist, *dolus malus*, von Seiten des Klägers (*vis, metus, fraus*) Rücksicht nehmen mufste, obschon nichts über den Einspruch in die *formula* aufgenommen war.*) Es war nun die Sache des Klägers die richtige *actio* zu wählen, um nicht den Prozefs, weil aufserhalb der angewandten Klage liegend, zu verlieren (*causa cadere*, Cicero, Gajus u. s. w. *formula cadere*, Quinctilian); denn darin war das römische Verfahren streng; desgleichen hatte er sich bei einer Klage auf ein *incertum* vor dem *plus petere* zu hüten, was auch den ungünstigen Ausgang zur Folge hatte (Cic. de orat. I, 36. pro Rosc. com. 4), da die Herabminderung der Forderung, die Auflösung derselben in einzelne Bestandtheile zu besonderer Erledigung u. s. w. nicht in der Hand des an die gegebene *formula* gebundenen Richters lag.

*) Das Detail und die Belege aus den juristischen Quellen werden hier übergangen.

§ 17.

Fortsetzung: Ladung und Verhandlung in iure.

a) Was den Gang und den Verlauf einer privaten Rechtssache auf den einzelnen Stufen betrifft, so ist unsere Kenntnis sowohl in Bezug auf die republikanische als auf die spätere Zeit lückenhaft, und nur die Hauptpunkte und der allgemeine Umrifs kann einigermafsen bestimmt angegeben werden. Die Ladung vor Gericht, *in ius vocatio*, fand nicht von Staats wegen auf Antrag des Klägers statt, sondern ging vom Kläger selbst aus; dadurch ward es denn nothwendig, dafs Vorschriften über die Konstatirung der geschehenen Ladung durch Zeugen festgesetzt (*antestari*, als Zeugen anrufen) und Mittel an die Hand gegeben wurden, um der Ladung Gehör zu erzwingen, und solche strenge Zwangsmafsregeln werden in den zwölf Tafeln vorgesehen gewesen sein, wie aus Andeutungen hervorgeht (Schol. ad Hor. Sat. I, 9, 65. Festus v. *struere* Gell. XX, 1; bei Cicero de legg. II, 4 nur ganz allgemein); später erwuchs der Zwang im wesentlichen aus einer unter Angelobung einer Geldbufse und Sicherheitsbestellung hierfür (*vadibus datis.* Hor. Sat. I, 1, 11) gegebenen Zusage; die Zusage heifst *vadimonium* (*vadari aliquem* vorladen, *vadimonium promittere* von dem Geladenen, *vadimonium facere, constituere* von beiden Parteien, *vadimonium sistere, ad vadimonium occurrere* der Ladung Folge geben, *vadimonium concipere* die Zusage in bestimmter Form und mit Beziehung auf eine bestimmte Klage abfassen). Es wird jedoch in den rein juristischen Quellen das Wort *vadimonium* meistens von der im ersten Termine vor der Obrigkeit, wenn die Sache hier sich nicht erledigte, übernommenen Verpflichtung wieder zu erscheinen gebraucht (*vadimonium in iure*), und es gab Vorschriften über den Zwang, ein solches *vadimonium* auf sich zu nehmen, also dem Prozesse freien Lauf zu lassen (Gaius IV, 185: *eaque singula diligenter praetoris edicto significantur*). (*Vadimonium differre* von dem Aufschub

nach Vereinbarung unter den Parteien; *vadimonia differre* vom Magistrate = *iustitium indicere.*)

Sobald zu der unmittelbaren Jurisdiktion des Prätors in Rom besondere Jurisdiktionen hinzutraten (in den Municipien und Kolonien und später in den Provinzen), mufste natürlich jedermann vor die Jurisdiktion geladen werden, zu der er nach seinem Wohnsitze gehörte (Gerichtsstand); aber eingehende Vorschriften hierüber sind erst aus der Kaiserzeit (Dig. V, 1) bekannt und werden hier übergangen. In den späteren juristischen Quellen wird statt des ersten aufsergerichtlichen *vadimonium* blofs *denuntiatio litis,* durch Zeugen erhärtete Insinuation, genannt (*libellus conventionis,* eine dem Magistrate eingehändigte Klage, Cod. Iust.).

Während einerseits gegen den Ungeladenen oder mit gesetzmäfsiger Entschuldigung Abwesenden mit gerichtlicher Verfolgung nicht eingeschritten werden durfte (Cic. pro Quinct. 6. in Verr. II, 39), gab es andererseits natürlich Zwangsmittel gegen den Säumigen (*deserere vadimonium*) und gegen denjenigen, welcher sich muthwillig der Verfolgung entzog (*abesse fraudandi causa, latitare*), theils den Verlust der *summa vadimonii* (Gaius IV, 185) theils unter erschwerenden Umständen sogar Exekution an seinem Eigenthume (Cic. pro Quinct. 6). In der Inschrift *lex Rubria* über die Gerichtsordnung in der Provinz Gallia Cisalpina (c. 21 und 22) finden sich Bestimmungen wider denjenigen, welcher, was er als seine Schuld anerkennt, nicht berichtigen oder sich nicht auf den Prozefs einlassen noch Zusage ertheilen will (*qui in iure non respondet neque sponsionem facit*), allein zum Theil nur unter Verweisung auf das Verfahren vor dem Stadtprätor. In dem späteren Rechte finden wir Bestimmungen über das Verfahren gegen den Ausgebliebenen (*in contumacem,* Paul. rec. sent. V, 5 a 7. Dig. XLII, 1, 53).

b) Die Verhandlung *in iure* begann damit, dafs der Kläger ein *iudicium* nach einer bestimmten *actio* verlangte (Cic. in Verr. III, 65). Hier konnte natürlich sofort Ein-

spruch gegen die Zulässigkeit der Klage erhoben werden, z. B. dafs sie eine *res iudicata*, einen in giltiger Weise erledigten Rechtsstreit, beträfe, und derartige Einwände konnten die Abweisung der Sache veranlassen (*praetor actionem non dat*). (Beispiele sich widersprechender Erledigungen derartiger Einreden Rhet. ad Her. II, 13.) Fand ein solcher Einspruch nicht statt oder ward er nicht als giltig anerkannt, und waren andere vorläufige Fragen und Verhandlungen, über welche unten unter c) abgethan, so erfolgte die Überweisung der Sache an einen Richter (mehrere Richter, *praetor dat iudicium, iudicem*) und die Ausfertigung einer der verlangten *actio* sich genau anschliefsenden Instruktion für den Richter, *formula*. Die *formula* enthielt in Kürze die Ernennung des bestimmten Richters und erwähnte alsdann das Objekt des Prozesses und die Parteien, den Anspruch und die thatsächliche Voraussetzung, unter welcher dem Anspruche durch *condemnatio* des Geladenen Folge gegeben oder im entgegengesetzten Falle dieser freigesprochen werden, *absolvi*, sollte.*) Die einfache *formula* ward zusammengesetzter und verwickelter durch die Aufnahme von *exceptiones* (*praetoriae exceptiones*, Rhet. ad Her. I, 12) in dieselbe, d. h. von der Hauptregel abweichende Ausnahmebestimmungen für gewisse Verhältnisse und Umstände, auf die infolge der namentlich durch das prätorische Edikt geschützten Billigkeit Rücksicht genommen werden sollte und die das Recht, welches der Kläger sonst gehabt haben würde, aufhoben oder beschränkten, z. B. die *exceptio pecuniae non numeratae*, dafs eine Zahlung, aus der eine Schuld erwachsen, nicht wirklich erfolgt sei, aber namentlich die *exceptio doli mali* gegen ein arglistiges Ver-

*) Die Hauptstelle ist Gaius II, 39—60 mit genauerer Angabe und Benennung der einzelnen Bestandtheile, z. B. *demonstratio*, *intentio*; Beispiele einer *formula* mit den herkömmlichen Namen *Aulus Agerius* für den Kläger und *Numerius Nigidius* für den Beklagten finden sich § 47: *si paret..., condemnato, si non paret, absolvito* (*paret*, *apparet*, stehende Ausdrücke für den vollständig erbrachten Beweis).

fahren bei der Gründung einer Gerechtsame, die Gegenstand einer Klage war. (*Exceptiones peremptoriae*, welche die Sache ein- für allemal entscheiden, oder *dilatoriae*, die nur das Recht des Klägers auf eine spätere Zeit verschieben.) Der Magistrat entschied darüber, ob nach dem Antrage des Angeklagten ein Grund vorhanden sei eine *exceptio* aufzunehmen; die Untersuchung des Thatbestandes, auf den sie abzielte, war Sache des Richters. Aber auch von Seiten des Klägers konnte die *formula* durch sog. *praescriptiones* (so benannt wegen ihrer Stelle im Eingange der *formula*) begrenzt werden, um Einreden oder schädliche Folgen in Bezug auf etwanige anderweitige Forderungen und Rechte abzuwehren (Gaius IV, 130 ff.), z. B. *cuius pecuniae dies fuerit*, damit nicht Forderungen, die erst später fällig wurden, eingeschlossen und damit der Prozefs zu früh eingeleitet zu sein scheinen möchte (Cic. de orat. I, 37).*) Dafs der Magistrat mittels der *formula* und namentlich mittels der darin aufgenommenen *exceptiones* und *praescriptiones* einen wesentlichen Einflufs auf die Verhandlung und die Entscheidung *in iudicio* ausüben konnte ist klar (vgl. Cic. in Verr. II, 12). Es ist charakteristisch (der Entstehung nach wohl nur aus einem Streben nach Vereinfachung und Gleichartigkeit zu erklären), dafs die *condemnatio* immer auf eine Geldsumme ausläuft, entweder genau in der *formula* angegeben oder der Feststellung anheimgegeben (*quantum videbitur*), worauf mithin der Anspruch gerichtet werden mufste, auch wenn das Streitobjekt ein anderes war, z. B. ein Sklave, oder ein Komplex von Objekten, z. B. eine Erbschaft (Gaius IV, 48). Dazu diente denn (bei *actiones in rem*) die *sponsio* (*sponsio praeiudicialis*), eine Art von Wettvertrag *in iure*, indem der Kläger sich von dem Beklagten eine gewisse Geldsumme angeloben liefs, falls er den Beweis seiner Behauptung in der eigentlichen Sache

*) Bei Cicero wird auch *exceptio* für *praescriptio* gebraucht, bei den späteren Juristen umgekehrt *praescriptio* für jede *exceptio*; daher *praescriptio longi temporis*.

erbrachte, und indem er nun die Klage auf den Betrag der eingegangenen *sponsio* richtete (Gaius IV, 93: *Si homo, quo de agitur, ex iure Quiritium meus est, sestertios XXV dari spondes? Spondeo.*); thatsächlich aber erhielt er die Sache, nicht die Geldsumme (Gaius IV, 94: *non exigitur*).*) Neben der *sponsio* bildete sich jedoch auch eine einfachere Form mit einer *formula petitoria* aus (Gaius IV, 91), deren Verschiedenheit von der *sponsio* und deren Anwendung uns ferner liegt.

Anm. Eine besondere Art der *sponsio* war die bei Cicero oft erwähnte, bei der man, ohne ein Recht geltend zu machen, sich erbot, den Beweis der Wahrheit (einer Thatsache oder eines Verhältnisses) anzutreten, sei es um eine Beschuldigung von sich abzuwehren, sei es um einen andern von etwas Gravirendem zu überzeugen, etwas, das vielleicht in anderer Beziehung zu konstatiren von Wichtigkeit sein konnte (*sponsionem facere, si, nisi* von demjenigen, welcher verliert, wenn etwas nicht stattfindet; *sponsione lacessere aliquem* zu einer solchen Entscheidung herausfordern; Cic. in Verr. III, 57. 58. in Pis. 23. de off. III, 19).**) Natürlich konnte bei einer solchen *sponsio* das Unterliegen eine Schmälerung der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit herbeiführen (Cic. in Verr. V, 54: *iudicium summae existimationis*; pro Quinctio an mehreren Stellen).

Endlich sollte in gewissen Fällen eine *sponsio* bei der Einleitung der Sache stattfinden und die Summe, die je nach der Gröſse des Prozesses festgestellt ward, von dem Unterliegenden dem Widerparte als Buſse für unnöthigen Streit

*) Wenn Cicero (in Verr. I, 45) die Wahl läſst zwischen *lege agere in hereditatem* und dem Eingehen einer *sponsio*, worauf *de hereditate certatur*, so geht das Letztere auf einen gewöhnlichen Prozeſs vor einem *iudex*, das Erstere auf eine Verhandlung vor den *centumviri*; aber die Bedingungen für eine solche Wahl kennen wir gar nicht.

**) Hin und wieder mag ein etwas verwickelteres Satzgefüge eine Verwechselung von *si* und *nisi* verursacht haben.

erlegt werden (*temere litigare, sponsio poenalis,* Cic. pro Rosc. com. 4. Gaius IV, 171).

c) Aufser der Erledigung der Frage über die Annahme oder Ablehnung der Klage im ganzen und über die Formulirung und Einkleidung derselben in die *sponsio* konnten noch *in iure* je nach der Beschaffenheit des Prozesses andere Verhandlungen vorkommen, deren Ordnung indes nicht bekannt ist. Es konnte so eine *interrogatio in iure* vorkommen über Gegenstände, über die es dem Kläger von Wichtigkeit war, eine Erklärung zu erlangen, um die Sache genau zu formuliren, z. B. in einer Erbschaftsklage, ob der Beklagte sich für den Erben erkläre und für einen wie grofsen Theil, *qua ex parte.* Natürlich gab es Regeln, denen der Magistrat Geltung verschaffte, inwiefern eine Antwort gefordert werden oder das Nichtantworten Verluste herbeiführen konnte (*Confessio in iure, confessus pro iudicato est,* Dig. XLII, 2, 1; vgl. Gell. XX, 1, 45). Umgekehrt enthalten die Digesten (II, 13) Vorschriften über Ausweise und Mittheilungen, zu denen der Kläger dem Beklagten zu Anfang des Prozesses verpflichtet war (*de edendo*).

In gewissen Sachen (*in pecuniariis causis,* Paul. rec. sent. II, 1, 1) konnte der Kläger den Gegner auffordern, seine Verneinung in einer bestimmten Eidesform zu beschwören (*ius iurandum deferre*) und dadurch die Klage zu erledigen, wobei jedoch der Beklagte den Eid auf den Kläger zurückschieben konnte (*referre ius iurandum*), so dafs die Sache damit erledigt ward, dafs dieser die Richtigkeit seiner Behauptung beschwor; mit der Leistung eines solchen angebotenen Eides ward die Sache als *res iudicata* betrachtet. Von diesem entscheidenden Eide der Parteien verschieden war das *ius iurandum calumniae,* welches der eine Part von dem andern fordern konnte, dafs er sich in seinem guten Rechte glaube, und welches dann ein späteres *iudicium calumniae* (s. unten) gegen denjenigen, der es abgelegt hatte, ausschlofs (Gaius IV, 172. 176. 179).

Endlich mufste in gewissen Fällen *in iure* Sicherheit dafür geleistet werden (*satisdari*), dafs die Wirkung des erwarteten Urtheils nicht durch Handlungen der einen Partei verloren ging, z. B. durch Vernichtung oder Beschädigung des Streitobjektes (*satisdare pro praede litis et vindiciarum*) oder durch Entziehung (*satisdare, iudicatum solvi*). Die Bestimmungen darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise eine solche Sicherheit gegeben werden sollte, gehören nicht hierher und sind für die ältere Zeit zum Theil unbekannt.*)

Die Verhandlung *in iure* ward, indem die Sache dem *iudex* überwiesen ward, mit der sog. *litis contestatio* abgeschlossen, ursprünglich einem Anrufen von Zeugen, dafs alles vollendet sei, was zur Vorbereitung des eigentlichen Prozesses, der Verhandlung vor dem Richter, gehört (Festus v. *contestari*); später bezeichnete das Wort ohne Rücksicht auf irgend eine feierliche Handlung blofs den regelmäfsigen Abschlufs der ganzen Verhandlung *in iure*, durch welche die Sache in eine solche bestimmte Gestalt gebracht war, dafs diese als an die Stelle der früheren Rechtsverhältnisse der Parteien getreten betrachtet werden konnte, eine Auffassung, an die sich juristische Subtilitäten knüpften, die uns nichts angehen.

Anm. Dafs die Verhandlung *in iure* sich oft über mehrere Sitzungen erstrecken konnte, folgt von selbst und ist oben unter a) beim *vadimonium* vermerkt. Bei Gajus (IV, 15) ist an einer sehr unklaren Stelle von einer Frist von dreifsig Tagen zwischen dem behufs Mittheilung der Ernennung eines *iudex* (*ad iudicem accipiendum*) anberaumten Termine und der Verhandlung vor dem Judex die Rede, nach Mafsgabe einer *lex Pinaria*; darauf deutet wohl auch Serv. ad Verg. Aen. VI, 431 hin, obgleich seine Darstellung unklar ist. Eine gewisse Frist war auch des ernannten Richters wegen nöthig.

*) Es wird eine *actio iudicati* erwähnt, die darauf ausging, das Jemandem nach einem Urtheile zustehende Recht zu verwirklichen, in der ältesten Zeit mit *manus iniectio* und *manus depulsio*.

§ 18.

Die Verhandlung in iudicio.

Der Richter ward vom Magistrate aus dem Verzeichnisse genommen, wahrscheinlich durch Losung (vgl. Plin. Paneg. 36: *sors et urna fisco iudicem adsignat*). Allein der erste Ausfall der Losung konnte nicht schlechthin entscheidend sein, da ein etwaniges Verwandtschaftsverhältnis zu einer der Parteien ihn ungeeignet machen konnte (vgl. die Bestimmungen über das *iudicium publicum* in der lex Acil. repet. v. 20 S. 57 Bruns). Überdies konnte natürlich wegen Parteilichkeit, die man etwa vermuthete, Einspruch erhoben werden (*eiuro iniquum*, Cic. de orat. II, 70. in Verr. III, 60 u. s. w.), jedoch natürlich nicht in willkürlicher Ausdehnung. Dies sollen ohne Zweifel Ciceros übertriebene Worte pro Cluent. 43 besagen: *Neminem voluerunt maiores nostri ne de minima quidem re iudicem esse, nisi qui inter adversarios convenisset.* Auch konnten die Parteien über einen bestimmten Richter eine Vereinbarung treffen, der aber doch vom Magistrate bestätigt und ernannt werden mufste (*iudex ex conventione datus*, Dig. V, 1, 80. *ex consensu*, Dig. XLII, 1, 57).*) Der Richter, der nicht des Rechtes kundig war, konnte sich bei einem oder mehreren Rechtsgelehrten Raths erholen, von denen man dann sagte: *in consilio ei sunt* (Cic. pro Quinct. 2, 6, 17, aus welcher letzteren Stelle hervorgeht, dafs der Richter C. Aquilius drei Beisitzer hatte. Gell. XIV, 2 § 9). Der Richter

---

*) In gewissen Fällen, wahrscheinlich solchen, die mit der § 17 b Anm. erwähnten *sponsio* zusammenfielen oder mit ihr nahe verwandt waren, konnte die Partei, die klagbar ward, einen Richter vorschlagen (Cic. orat. II, 65. 70). Bei Livius (III, 24. 57) wird *iudicem ferre, nisi.* 56 *iudicem dicere* gebraucht, allgemein, ohne eine Person zu nennen, von derselben Art des Anerbietens, den Beweis der Wahrheit zu erbringen. Bei Cicero pro Rosc. com. 14. 15 kann *iudicem sumpsisti, probasti* die einfache Unterlassung der Einrede bezeichnen, an anderen Stellen bezeichnet *iudicem sumere* (Cic. pro Quinct. 9), *arbitrum sumere* (pro Rosc. com. 4) nur allgemein 'den Weg Rechtens einschlagen'.

heifst *arbiter* in den Sachen, die selbst als *arbitria* bezeichnet werden (s. oben § 16); die Grenze dieses Namensunterschiedes scheint in der älteren Zeit schwankend gewesen zu sein (vgl. Ciceros Spöttelei pro Mur. 12).*) Bisweilen wurden mehrere Richter gegeben, jedoch wohl kaum über drei oder höchstens fünf, die dann entweder als *arbitri* (z. B. *tres arbitri finium regundorum* bei Cic. de legg. I, 2, mit Verweisung auf die zwölf Tafeln) oder gewöhnlich als *recuperatores* bezeichnet werden, ein Name, der niemals von einem einzelnen Richter gebraucht wird. Obgleich diese *recuperatores* (von *recuperare*, wiedererlangen) ziemlich oft erwähnt werden, sind doch alle Versuche, anzugeben, in welchen Prozessen sie gegeben wurden, ganz unsicher. Nach einem Artikel bei Festus (v. *reciperatio*) soll der Name ursprünglich von Richtern in Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Staaten, die eine Vereinbarung über gegenseitige Rechtsgewährung getroffen hatten, gebraucht worden sein, und man nimmt daher an, dafs in Rom der Name und die damit verbundene Verhandlungsform vom *praetor inter peregrinos* und seiner Jurisdiktion auf die Jurisdiktion bei dem *praetor urbanus* übergegangen ist. Bei Cicero finden wir Rekuperatoren nicht nur in den Provinzen in Prozessen zwischen Bürgern oder zwischen Bürgern und Fremden (in den Verrinen oft), sondern auch zwischen Bürgern in Rom selbst (z. B. in der Rede pro Tullio, in welcher § 10 ein schleunigeres Verfahren vor ihnen als vor den gewöhnlichen *iudicia* angedeutet zu werden scheint, und in der Rede pro Caecina).**) Über den

*) Bemerkenswerth ist der eigenthümliche Ausdruck *adigere aliquem arbitrum*, d. h. *ad arbitrum*, von der Vorladung in einem derartigen Prozesse (Cic. Top. 10. de off. III, 16. pro Rosc. com. 9). *Arbiter honorarius* bei Cic. Tusc. V, 41 scheint einen von den Parteien gewählten *arbiter* zu bezeichnen; dafs aber der *arbiter* vom Magistrate aufserhalb der Richterliste genommen ward oder genommen werden konnte, wird nirgends angedeutet.

**) Liv. XXVI, 48 stellt der Feldherr drei Rekuperatoren, um einen Streit, wer auf eine Belohnung das gröfste Anrecht habe, zu erledigen.

Termin vor dem Richter (bezw. den Richtern), der für jede Sache einen Richtereid ablegte (Cic. de off. III, 10. Quinct. V, 6, 4), wissen wir, abgesehen davon, daſs besonders unter dem Namen *causae coniectio* oder *collectio* (Gaius IV, 15. Gell. V, 10. Pseudo-Ascon. ad Cic. in Verr. I, 9. Dig. L, 17, 1) eine kurze Darstellung der Sache von beiden Seiten in einer vorläufigen Sitzung erwähnt wird, nicht viel mehr als was aus der Sachlage im ganzen erschlossen werden kann und aus der Öffentlichkeit und Mündlichkeit folgte. In wiederholten Gerichtssitzungen wurden die Beweise vorgelegt (Schriftstücke jeglicher Art, darunter die Rechnungsbücher, *tabulae rationum*) und die von den Parteien herangezogenen und von ihnen selbst (nicht vom Richter) einberufenen Zeugen verhört, welche von den Anwälten beider Parteien befragt wurden, jedoch so daſs der Richter sich mit Zusatzfragen dareinmischen konnte (Gell. XIV, 2, 18); Pflicht und Zwang der Zeugnisablegung in Civilsachen scheint vor Justinian nicht vorhanden gewesen zu sein, während in öffentlichen Prozessen Zeugnispflicht herrschte (s. unten). An diese Beweisaufnahme schlossen sich Vorträge der Anwälte, bisweilen mit Berufung auf die Gutachten Rechtsgelehrter, wie in Ciceros Rede pro Caecina 27 und 28. Die Bestimmung der Anzahl und Anberaumung der Termine je nach der Beschaffenheit der Sache und den von den Parteien unter Angabe des Grundes (*excusationes*) verlangten Vertagungen scheint in das Belieben des Richters gestellt gewesen zu sein; dadurch, sowie durch den Zweifel oder die Unlust des Richters wurden die Prozesse zuweilen in die Länge gezogen (Cicero pro Quinct. 13 klagt darüber, daſs ein Prozeſs bereits im dritten Jahre schwebte); später wird eine Bestimmung aus der *lex Iulia de iudiciis privatis* erwähnt: Privatprozesse sollten binnen anderthalb Jahren oder in gewissen Fällen, namentlich auſserhalb der Hauptstadt und ihrem Gebiete, binnen Jahresfrist erledigt werden (sieh Gaius IV, 104 ff.) oder wegfallen. Inwiefern nun im Verhältnis zu dieser Bestimmung dafür

Sorge getragen ward, dafs die Parteien nicht durch das Versäumnis des Richters ihres Rechtes verlustig gingen, wird nicht gesagt, und ebensowenig wissen wir etwas Näheres darüber, wie weit das Recht des Richters, die Sache zu vertagen oder sie als ungenügend aufgeklärt unerledigt zu lassen, ging (Cic. pro Caec. 3: *Noli mihi instare, ut iudicem*, einem Richter in den Mund gelegte Worte. Gell. XIV, 2, 25: *iuravi mihi non liquere atque ita iudicatu illo solutus sum*, wo *iuravi* bemerkenswerth ist); sowohl hier als in anderen Beziehungen führte wohl der Magistrat eine Aufsicht über den von ihm gegebenen *iudex* (s. Cic. pro Quinct. 9. pro Flacc. 4).

Dafern der schliefsliche Urtheilsspruch, *sententia**), *condemnatio* des Beklagten war, ging diese *condemnatio* entweder auf eine bestimmte Leistung oder Zahlung aus oder auf eine solche, die erst durch *aestimatio* bestimmt werden sollte, z. B. bei Injurien. In einzelnen Fällen hatte der Kläger zu Anfang des Prozesses seine Angabe über den Betrag des Prozefsobjektes zu beeidigen, *iurare in litem* (Cic. pro Rosc. com. 1). Bisweilen ward die *condemnatio* durch Verdoppelung, ja Verdrei- und Vervierfachung des Prozefsobjektes verschärft (*condemnatio in duplum, triplum, quadruplum*), wodurch dem Beklagten für seine Widerspenstigkeit oder für sein unredliches oder anderweitig unrechtmäfsiges Benehmen eine Bufse auferlegt ward; die Verschärfung fand also statt bei dem Versuche, sich einem früheren Urtheile (*actio iudicati*) oder der Befriedigung seiner Bürgen für das, was sie bezahlt hatten (*actio depensi*), zu entziehen, bei Nichterfüllung der Bedingungen bei mancherlei Kauf und Verkauf (Cic. de off. III, 16: *quae essent lingua nuncupata*) u. s. w., aber namentlich bei *delicta*, z. B. *furtum*, *iniuria*, wo sie also an die Stelle der bei uns in solchem Falle erwachsenden Kriminalstrafe trat.

---

*) *Iudex dat secundum aliquem*, findet das Recht zu dessen Vortheil, seiner Behauptung gemäfs.

Eine eigenthümliche Verschärfung des in einer privaten Sache gefällten Urtheils trat in mancherlei Sachen dadurch ein, dafs das Urtheil je nach den Verhältnissen, die es betraf, als entehrend bezeichnet ward, *iudicium turpe*, *infame* (Cic. pro Caec. 3. pro Cluent. 43; *iudicium summae existimationis* bei Cic. pro Rosc. com. 6 von dem noch schwebenden Prozesse; Suet. Tib. 35: *iudicium famosum*). Zu diesen gehörten aufser der Verurtheilung wegen Diebstahls (*furti*, bisweilen auch *iniuriarum*) *iudicium fiduciae, tutelae, pro socio, mandati*, Prozesse, in denen die Verurtheilung den Bruch eines besonderen Vertrauensverhältnisses bezeugte. Diese juridische Infamie, deren Wirkung und deren Verhältnis zu und Zusammenhang mit der *censoria notatio* in der ältesten Zeit kaum genau bestimmt war, hatte später bestimmte Rechtswirkungen, namentlich die Ausschliefsung von den Magistraten und dem Senate und von der Richter- und Anklägerfunktion (Cic. pro Cluent. 43), in Municipien von der Dekurionenwürde (*lex Iulia municipalis*).

Anm. 1. In der *poena dupli* u. s. w. lag zugleich in den erstgenannten Fällen eine Art von Bufse wegen unnöthiger Händelsucht (*temere litigare*), die auch von der obengenannten *sponsio poenalis* und dem *sacramentum* betroffen werden sollte, während es eine Verurtheilung in die Gerichtskosten bei den Römern nicht gab. Aufserdem konnte der freigesprochene Beklagte, dafern kein *ius iurandum calumniae* abgelegt war (s. oben § 17 c), gegen den Kläger eine Klage wegen Schikane, *iudicium calumniae*, anstrengen, deren Gegenstand zu einem Zehntel der ursprünglichen Prozefssumme (Gaius IV, 174. 175), bei Interdiktprozessen (s. Anm. 3) sogar zu einem Viertel berechnet ward. Gerichtsgebühren (eine Zahlung an das Gemeinwesen für die Rechtspflege) sollen erst von Caligula eingeführt sein (Suet. Cal. 40: *quadragesima summae de qua litigabatur*).

Anm. 2. Die gerichtliche Eidesformel der älteren Zeit kennen wir nicht (Cic. ad fam. VII, 12 scheint das *iurare*

Iovem lapidem als eine vor Gericht angewandte Form des Eides anzudeuten); in der Kaiserzeit ist es neben dem Eide *per salutem suam, per caput suum* (Dig. XII, 2, 3. § 4. 5 pr.) üblich, *per genium, per salutem principis* zu schwören. Die Strafe wegen Meineides war (Gell. XX, 1) nach den zwölf Tafeln (deren Schirmung der Eidesheiligkeit im allgemeinen bei Cic. de off. III, 31 angedeutet wird) der Sturz vom Tarpejischen Felsen herab, aber in Ciceronischer Zeit finden wir keine Spur weder von dieser noch von einer anderen gerichtlichen Bestrafung des Meineides im allgemeinen; sie scheint allmählich der censorischen *notatio* anheimgegeben zu sein, die in dieser Beziehung besonders streng verfuhr (Cic. a. O.).*) In der späteren Kaiserzeit (im dritten und vierten Jahrhundert) wird der Meineid *per genium principis* streng bestraft (*fustibus*, Dig. XII, 2, 13, 6), Meineid unter Anrufung der Götter liefs man die Götter bestrafen. Nur gewisse besondere Arten des Meineides, namentlich ein erkaufter falscher Eid, wurden wenigstens in der Kaiserzeit als *falsum* nach der *lex Cornelia* bestraft (Paul. rec. sent. V, 25, 2. Coll. leg. Mos. VIII, 2. 3. 5. Dig. XLVIII, 10 in mehreren Fragmenten).

Anm. 3. Eine besondere Form erhält der Prozefs durch die sog. *interdicta* (die Hauptstelle Gaius IV, 139—170). *Interdictum* ist ein gebietendes oder verbietendes Dekret**) über eine Handlung, vom Magistrate an die Parteien oder an eine derselben auf Grund des Ediktes und auf Verlangen des einen Theiles unter der Voraussetzung gewisser Thatsachen und Verhältnisse erlassen. Ob nun die Voraussetzung stattfand (ob der eine Theil ein gewisses Recht oder eine gewisse rechtliche Stellung habe und ob der andere sie ge-

*) Cic. de legg. II, 9 (*periurii poena divina exitium, humana dedecus esto*) scheint mit *dedecus* auch die Censoren im Auge zu haben.

**) Nach Gajus' durch den sonstigen Gebrauch des Verbums *interdico* bestätigter Bemerkung ward das Wort *interdictum* ursprünglich nur von verbietenden Dekreten dieser Art gebraucht (z. B. *vim fieri veto*), später aber von allen.

schädigt habe) und mithin die Wirkung eintreten sollte, ward gewöhnlich (bisweilen nach einer *sponsio*) durch Termin und Urtheil eines *arbiter* oder mehrerer *recuperatores* erledigt, so dafs das Interdikt nur eine eigenthümliche Einleitung des Prozesses mit einem unmittelbar angedeuteten gerichtlichen Zwange war. Es gab jedoch auch blofs vorläufige, das Verhältnis zum Prozefsgegenstande ordnende und regulirende *interdicta*, unabhängig von der folgenden gerichtlichen Untersuchung, z. B. das Interdikt *uti possidetis*, den interimistischen Besitzstand betreffend. Die Interdikte drehten sich namentlich um die *possessio* (*interdicta possessionis adipiscendae*, *retinendae*, *recuperandae causa*). Die speciellere Eintheilung und Verwendung der Interdikte, die zum Theil nach den Anfangsworten benannt waren (z. B. *quorum bonorum*), gehen uns mit Ausnahme des Ediktes *de vi*, das den Prozessen, in denen Ciceros Reden pro Caecina und pro Tullio gehalten sind, zu Grunde liegt, nichts an. Dieses Interdikt lautete also: *unde tu illum in hoc anno deiecisti, cum ille possideret, quod nec vi nec clam nec precario possideret, ut eo eum restituas*; es gebot also die Einsetzung oder die Wiedereinsetzung desjenigen, welcher besagtes Besitzrecht hatte und darin gestört war; der Widerpart behauptete, die Wiedereinsetzung sei geschehen, nämlich soweit es das Interdikt bezweckte, indem er zu beweisen suchte, dafs die Voraussetzung, die bezeichnete Art von Besitz, nicht vorhanden gewesen sei (Cic. pro Caec. 30. pro Tullio § 44). Verschieden hiervon war das Interdikt *de vi armata* (*armatis hominibus et coactis*), durch welches nach Ciceros Behauptung (pro Caec. 31) die Einsetzung desjenigen, für den das Interdikt erlassen war, unbedingt geboten ward, wenn er den Beweis erbrachte, dafs die mit Waffen verübte Gewaltthätigkeit stattgefunden hatte, ohne Rücksicht darauf, ob er früher die angegebene Art der *possessio* gehabt habe; allein wir ersehen, dafs Ciceros Widerpart dies verneinte und behauptete, auch in diesem Falle müsse die *possessio* bewiesen werden,

ohne dafs wir zu entscheiden im Stande sind, inwiefern der Advokat eine unrichtige Auslegung giebt.

§ 19.

Die Vollstreckung des Urtheils, Rechtsmittel. Kaiserliche Einmischung in die Rechtspflege.

a) Die Vollstreckung des Urtheilspruches ging vom Magistrate aus, der, wenn der Spruch auf eine Sache Anrecht verlieh, die Aushändigung der Sache erwirkte, und, wenn eine Leistung oder eine Zahlung zu erfolgen hatte, diese, falls sie nicht prästirt ward, kraft einer von dem gewinnenden Theile eingeleiteten *actio iudicati* erzwang. Ob in älterer Zeit die damals übliche strenge persönliche Urtheilsvollstreckung Schulden wegen, die oben § 8 Anm. 1 geschildert ist, auch auf andere Geldverpflichtungen auf Grund eines Urtheils (Gell. XX, 1: *rebus iure iudicatis*), angewandt werden konnte, ist streitig; später erfolgte nach einer gewissen, entweder im Wege der Gesetzgebung im allgemeinen oder durch das Urtheil festgesetzten Frist (Gaius III, 78. Dig. XLII, 1: *de re iudicata et de effectu sententiarum*), die Einführung in das Eigenthum des Verurtheilten (*missio in bona rei servandae* oder *venditionis causa*, Cic. pro Quinct. 6. 7. 25. 27) mit dem Rechte, sich durch Verkauf daraus nach einer gewissen Zeit bezahlt zu machen. In den Digesten (XLII, 1, 15. 31) finden sich Vorschriften über die Reihenfolge, in der die Vermögensobjekte des Verurtheilten zur Befriedigung des Gläubigers oder dem Gewinnenden verkauft werden sollten, gleichwie auch von Pfändung einzelner Sachen, *pignora*, die Rede ist; aber das Detail mufs hier übergangen werden.

b) Es ist oben schon gesagt, dafs die Römer zur Zeit des Freistaates keine Verhandlung einer Sache durch mehrere Instanzen hindurch kannten, so dafs das Urtheil des Untergerichts von einem Obergericht umgestofsen und abgeändert werden konnte; namentlich ging die kontrollirende, beschleunigende und hemmende Beeinflussung, welche der Magistrat

auf den Gang des Prozesses vor den Richtern ausüben konnte (s. Cic. pro Quinct. 9), nicht so weit, dafs er das Urtheil selbst umstofsen konnte.*) Dagegen konnte der Magistrat, wenn die Vollstreckung verlangt ward, die formelle Giltigkeit des Urtheils anzweifeln (z. B. weil es eine *res iudicata* annullire oder offenbar rechtswidrig sei, *contra ius*), und die Frage konnte in nähere Erwägung gezogen werden; jedoch wissen wir hierüber nichts im einzelnen aus republikanischer Zeit oder aus der älteren Kaiserzeit, und das Detail aus der späteren Kaiserzeit mufs hier übergangen werden.**)

Gegen vermeintliche Rechtsverweigerung oder willkürliches Verfahren konnte auch die Hilfe der Volkstribunen oder eines gleich oder höher gestellten Magistrats angerufen werden, aber nur zur Sistirung und Abwehr, nicht zur Abänderung des Urtheils (Cic. pr. Quinct. 7: die Anrufung tribunicischer Hilfe gegen eine verlangte *satisdatio*, deren Unbilligkeit behauptet wird. Cic. in Verr. I, 45: Anrufung der Hilfe eines andern Prätors, weil behauptet ward, Verres dekretire seinem Edikte zuwider). Dieses Recht, hindernd und abwehrend in die Rechtspflege einzugreifen, ward als ein Bestandtheil der *tribunicia potestas* auf die Kaiser übertragen und bildete zweifelsohne, jedoch in Verbindung mit der Befugnis des Recht sprechenden Magistrates, Beisitzer zu haben, unter denen denn auch der Kaiser sich befinden konnte (Suet. Tib. 33)***), den Aus-

*) Wenn Cicero (in Verr. II, 13) tadelnd eine Bestimmung in dem *edictum provinciale* des Verres erwähnt, welche also lautete: *si quis perperam iudicasset, se cogniturum; cum cognovisset, animadversurum*, so betrifft die Bestimmung theils wohl nur eingeborene sicilische Richter, theils enthält sie eine Strafandrohung gegen den Richter, kein Versprechen, das Urtheil zu verändern; aber sonst erlaubten sich die Statthalter ohne Zweifel allerhand, was in Rom nicht erlaubt war.

**) Als einen vereinzelten Fall, in welchem eine *res iudicata* wieder vor das Gericht gebracht werden konnte (aber vor dasselbe Gericht, nicht vor ein höheres), erwähnt Cicero de domo 29 Freiheitsprozesse vor den *decemviri litibus iudicandis*.

***) *Magistratibus pro tribunali cognoscentibus plerumque se offerebat consiliarium assidebatque iuxtim vel ex adversum in parte primori;*

gangspunkt für die gleich mit Augustus hervortretende Einmischung des Kaisers in die private Rechtspflege; denn *appellatio* wird sofort erwähnt (z. B. Suet. Aug. 33), aber diese Appellation erweiterte sich bald, ohne dafs die einzelnen Stufen dieser Entwickelung angegeben werden können, zu einer Berufung im späteren und modernen Sinne, d. h. das Verlangen und die Gewährung einer abermaligen Prüfung einer schon abgeurtheilten Sache nach ihrer Realität vor einer höheren richterlichen Behörde und die eventuelle Abänderung des erstgefällten Urtheiles. Der Kaiser erledigte alsdann entweder selbst mit einem *consilium* die Sache, in der Berufung eingelegt war (vgl. Kap. VI § 7), oder unterbreitete sie einer anderen Behörde, zu Anfang namentlich dem Senate, jedoch auch dem *praefectus urbi* oder einzelnen anderen Männern (Suet. Aug. 33. Calig. 16. Nero 17. Dio Cass. LII, 33. Hist. Aug. M. Anton. 10. Prob. 13. Florian. 5. 6. Paul. rec. sent. V, 5 a § 1 in den Worten: *qui ab imperatore extra ordinem petuntur*). Daneben kamen Bestimmungen zur Begrenzung der Berufung auf, so dafs wir bereits zu Neros Zeiten eine Geldbufse für den sowohl vor dem Kaiser als vor dem Senate unterliegenden Appellanten festgesetzt finden (Tac. Ann. XIV, 28).*) Diese ganze Einrichtung entwickelte sich mehr und mehr, ohne jedoch zur Errichtung besonderer und kollegialischer Obergerichte zu führen, und erscheint völlig geordnet in nachconstantinischer Zeit, so dafs von einem *iudex datus* (*iudex pedaneus*) an den-

---

et si quem reorum elabi gratia rumor esset, subitus aderat iudicesque aut e plano aut e quaesitoris tribunali legum et religionis et noxae, de qua cognoscerent, admonebat. Die letzten Worte betreffen offenbar Kriminalsachen.

*) Wenn in einer Inschrift aus dem dritten Jahrhundert (Ephem. epigr. I, 130) jemand *iudex ex delegatu cognitionum Caesarianarum* für ein gewisses Gebiet heifst, so schliefst sich dieses Verfahren dem an, was Sueton über Augustus berichtet (c. 31): (*Quotannis*) *appellationes provincialium litigatorum consularibus viris delegabat, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset.*

jenigen appellirt ward, der ihn gegeben, von Legaten mit delegirter Jurisdiktion an den Statthalter, von den Statthaltern an den *praefectus praetorio*, *praefectus urbi* oder den Kaiser und sein Konsistorium; von den Urtheilen höherer Behörden konnte indes zum Theil keine Berufung eingelegt werden, da sie von dem Repräsentanten des Kaisers, *vice sacra*, gefällt waren. Allein sowohl die näheren Bestimmungen über die Berufungsinstanzen in dieser späteren Zeit, sowie über die Begrenzung und die Bedingungen der Berufung, ihre Formen und Wirkungen, Bestimmungen, die überdies keineswegs klar und vollständig waren und wohl oft der Willkür Raum gaben, müssen hier übergangen werden (Dig. XLIX, 1: *de appellationibus* und die folgenden Titel bis 13).*)

In einzelnen aufserordentlichen Fällen (zu Gunsten Minderjähriger, bei Abwesenheit während des Prozesses oder wegen gewisser Irrthümer) konnte (in der Kaiserzeit) vom Prätor, dem Stadtpräfekten, den Statthaltern oder dem Kaiser zu Gunsten derjenigen, die unterlegen waren, die *restitutio in integrum* gewährt werden, so dafs das rechtliche Verhältnis als unverändert, wie es vor Beginn des Prozesses gewesen war, betrachtet ward (s. z. B. Dig. IV, 4, 16 § 5. 17. 42 alles über Minderjährige).

Es hat indes den Anschein, als hätten die Kaiser schon seit Augustus ihre Einmischung in die Ausübung der privaten Rechtspflege nicht auf Berufungssachen beschränkt, sondern als hätten sie oft, allmählich unter dem Beistande eines fester ausgebildeten *consilium* (vgl. Kap. VI § 7), über Sachen in erster Instanz Recht gesprochen, wahrscheinlich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sachen, besonderer Umstände dabei und der darein verwickelten Personen. Aber eine nähere Begrenzung dieser Thätigkeit läfst sich aus den Berichten der Schriftsteller nicht herausfinden, in denen die juristischen Formen sehr unklar hervortreten und nament-

---

*) Über das Detail sieh Walter § 739 und Bethmann-Hollweg Civilprozefs § 160, III S. 325.

lich Civil- und Kriminalsachen durch einander laufen.*) Auch im vierten und fünften Jahrhundert richtet der Kaiser mit seinem Konsistorium aufser in Berufungssachen auch in solchen Sachen, welche die Statthalter ihm mit einer Anfrage, *consultatio*, unterbreitet haben oder in welchen die Parteien (wohl nur in gewissen bedeutenden Fällen) sich besonders eine allerhöchste Immediatentscheidung erbeten hatten (*supplicatio*). **)

§ 20.

Masseregulirung, Konkursverfahren.

Die Römer hatten keine richterliche Behörde, die von Staats wegen, sei es die Theilung von Nachlafsmassen unter Gläubigern und Erben oder von Gantmassen unter Gläubigern regulirte; der Staat griff hier nur durch den gewöhnlichen Jurisdiktionschef ein, wenn seine Hilfe erbeten ward, und zwar in beschränktem Mafse. Die Erbmasse ward von dem gesetzmäfsigen oder dem testamentarischen Erben übernommen kraft seines Erbrechtes allein oder der vom Magistrate auf Verlangen ertheilten *bonorum possessio* mit den auf der Erbschaft in Form von Schulden oder letztwilligen Vermächtnissen lastenden Forderungen, welche, dafern er ihnen nicht genügte, gegen ihn im Wege des ge-

---

*) Man sehe z. B. hinsichtlich der ersten Kaiser Suet. Aug. 33: *Ipse ius dixit assidue.... Dixit autem ius non diligentia modo summa sed et lenitate, si quidem manifesti parricidii reum* etc. Claud. 14: *Ius et consul et extra honorem laboriosissime dixit .... Nec semper praescripta legum secutus duritiam lenitatemve multarum ex bono et aequo, perinde ut adficeretur, moderatus est: nam et iis, qui apud privatos iudices plus petendo formula excidissent, restituit actiones, et in maiore fraude convictos, legitimam poenam supergressus, ad bestias condemnavit.* Dio Cass. LXIX, 7 von Hadrian, LXXI, 6 von Antoninus Philosophus; vgl. Hist. Aug. Ant. Phil. 24, wo nur *causae capitales* erwähnt werden. Plin. Ep. IV, 22. VI, 22. 31. (Tac. Ann. VI, 10. XIV, 50 redet nur von Kriminalprozessen.)

**) Sieh des weiteren Bethmann-Hollweg Civilprozefs § 137, III S. 88. § 161, III S. 338.

wöhnlichen Prozesses geltend gemacht werden mufsten, wie auch Einwendungen gegen die Giltigkeit des Testamentes, auf Grund dessen ihm die *bonorum possessio* ertheilt war (s. die Verhandlung Plin. Ep. V, 1). Speciellere Vorschriften über die Eröffnung des Testamentes vor dem Magistrate kommen in den Digesten vor. Dafs der Übergang des Nachlasses auf den Erben nicht verzögert ward, dafür ward durch den im Testament festgestellten Termin für die *cretio hereditatis* (s. § 10 c) gesorgt, sowie durch den geringeren Rechtsschutz, dessen die Bestandtheile eines nicht angetretenen Erbes den Aneignungen und den Verjährungserwerbungen anderer gegenüber genossen (*usucapio pro herede* als ob man Erbe wäre, Gaius II, 52). Waren mehrere Erben da, so übernahmen sie selbst den Nachlafs, um die Masse und die Verpflichtungen unter sich zu theilen, entstand aber Uneinigkeit, so ward vom Magistrate ein Theilungsrichter, *arbiter familiae herciscundae* (*herctum ciere*), verlangt und ernannt, vor welchem die einzelnen Forderungen verhandelt und entschieden wurden (Cic. de orat. I, 56. Festus v. *herctum citumque.* Serv. ad Aeneid. VIII, 642. Dig. X, 2, welcher Titel *familiae herciscundae* heifst, frg. 1 ff.).

Das Recht, welches in der ältesten Zeit mehreren Kreditoren zugestanden haben soll, deren Ansprüche an denselben Debitor gerichtlich bestätigt waren, ist oben erwähnt (§ 8 Anm. 1). Später ward den Gläubigern auf Ansuchen bei dem betreffenden Magistrate (Prätor) eine gemeinsame *missio in bona,* die öffentlich bekannt gemacht ward, zu Theil (*bona possidentur, proscribuntur.* Gaius III, 79. Cic. pro Quinct. 6. 15. 19. Sen. de benef. IV, 12. Dig. XLII, 5: *de rebus auctoritate iudicis possidendis seu vendendis* fr. 12). Wenn der Schuldner oder ein anderer für ihn nicht innerhalb einer gewissen Frist (30 Tagen) bezahlte, wählten die Gläubiger einen *magister,* welcher den Verkauf der Masse in Bausch und Bogen an denjenigen, welcher den Gläubigern die meisten Procente bot, besorgte (Gaius III, 79. Cic. pro Quinct.

15. ad Att. I, 1. VI, 1 § 15: *de bonis possidendis vendendis, magistris faciendis, quae ex edicto et postulari et fieri solent*; der Verkauf nach Procenten für die Gläubiger Theoph. Paraphr. III, 12; vgl. Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 159). *) In späteren Zeiten ist von einem seitens des Magistrats auf Verlangen der Gläubiger ernannten *curator* die Rede (Dig. XLII, 7, 2 pr. und § 1). Eine solche *missio in bona* und *bonorum proscriptio* ward als entehrend betrachtet (lex Iul. munic. v. 115 ff. p. 101 Bruns), was bei einer freiwilligen Preisgebung seiner Habe, *cessio bonorum*, *cedere bonis*, die durch eine *lex Iulia* eingeführt ward, nicht der Fall war (Gaius III, 78. Dig. XLII, 3: *de cessione bonorum*).**)

Hier möge noch die mit der *venditio bonorum* im Falle eines Konkurses analoge Form für den Verkauf konfiscirten oder durch Bürgschaft dem Staate verfallenen Eigenthums (*praedes praediaque*) durch den Quästor *sub hasta* erwähnt werden; der hierbei häufig gebrauchte Ausdruck *sectio* (*vendere sectionem alicuius*, Cäsar, Cicero) bezeichnet eigentlich die Parzellirung und den Stückverkauf der *en bloc* gekauften Masse (s. Kap. V § 12 unter „Quästor“).

§ 21.

Das Kriminalrecht, iudicia publica, delicta publica, im allgemeinen.

Indem die Römer einen grofsen Theil derjenigen Vergehen (*delicta*), durch welche die Rechtsordnung gestört ward, Privatleuten, die unter dieser Störung zu leiden gehabt hatten, als *delicta privata* zur Ahndung überliefsen, blieb eine Reihe Verletzungen der Rechtsordnung übrig, die nach römischer Ansicht so den Staat selbst oder die Sicherheit der Bürger berührten, dafs die oberste Staatsgewalt, das Volk

*) *Bona propter aeris alieni magnitudinem semuncia venierunt*, d. h. gegen Zahlung $^1/_{24}$ der Schuld; gewöhnlich mifsverstanden.

**) Ob diese *lex Iulia* von dem Diktator Cäsar stammt, ist ungewifs.

(in der frühesten Zeit zum Theil der König als Vertreter des Volkes), sich die Verfolgung derselben und das Urtheil über sie vorbehielt und auferlegte, *delicta publica,* als Gegenstände der *iudicia publica.* Diese Seite der Rechtsordnung und des Rechtswesens, worin ursprünglich Gesetzgeber und Richter zusammenfielen, ward, theilweise wohl schon infolge der Vorstellung von der freien, ungebundenen Gewalt des souveränen Volkes, aber zugleich infolge der Schwierigkeit der Aufgabe und ihrer entfernteren Beziehung zu der Praxis und dem Bedürfnisse des täglichen Lebens, viel weniger zum Gegenstande einer umfassenden und zusammenhangenden Behandlung und Fortbildung gemacht, als alles, was das rechtliche Verhältnis zwischen Mann und Mann betraf. Als die Erweiterung des Volkes und Staates die Aufrechterhaltung der unmittelbaren richterlichen Thätigkeit des Volkes zur Unmöglichkeit machte, fand der Übergang zu neuen Formen nur allmählich und zum Theil zufällig statt, und während zur Zeit des Freistaates politische Gegensätze und Streitigkeiten der Entwickelung auf diesem Gebiete Hemmnisse bereiteten, wirkte in der Kaiserzeit die Willkür des Despotismus ungünstig. Den in die zwölf Tafeln auf der Grundlage des früheren Gewohnheitsrechtes und einzelner Gesetze aufgenommenen Bestimmungen reihte sich eine Anzahl Gesetze über einzelne Partien, namentlich aus den letzten anderthalb Jahrhunderten des Freistaates, an, und auf diese Gesetze fufsend traten in der Kaiserzeit Zusätze, Beschränkungen und Abänderungen durch *senatus consulta* und kaiserliche Verordnungen hinzu. Manche allgemeine prozessuelle Bestimmungen, aber, soweit man sehen kann, doch kaum eine durchgreifende und vollständige Ordnung des Kriminalprozesses war in der aufserhalb der juristischen Quellen gar nicht erwähnten *lex Iulia publicorum* (*iudiciorum*) des Augustus enthalten (Fragm. Vat. § 197. 198. Dig. XXII, 5, 4. XLVIII, 2, 3. 12). (In den Digesten ist das Kriminalrecht in einem Buche, dem 48., enthalten.)

Eine begriffliche Eintheilung der Verbrechen gab es in der ältesten Zeit natürlich ebenso wenig wie eine bestimmte Definition des Begriffes „Verbrechen gegen das Gemeinwesen“ *), und, wie man nicht erwarten konnte, dafs die Begriffsgrenze des einzelnen Verbrechens streng eingehalten ward, solange das souveräne Volk selbst Richter war, so zeigt sich auch später (namentlich in den Ciceronischen Reden und in sonstigen Berichten über Kriminalprozesse), dafs sich oft (aufser schlechteren Beweggründen, wie politische Leidenschaft oder Bestechung) Rücksichten auf die ganze Persönlichkeit des Angeklagten und auf Handlungen, die nicht unter den Begriff desjenigen Verbrechens fielen, dessen er direkt angeklagt war, stark geltend machten (man sehe aufser dem ersten Buche der Verrinen über das frühere Leben des Verres namentlich Cic. pro Cluent. 35. 36). **) Zu einer

*) Der Ausdruck *delictum publicum* kommt erst bei den Juristen der Kaiserzeit vor. *Crimen* bezeichnet noch bei Cicero nie das Verbrechen an sich (nicht *facere, perpetrare crimen*), sondern nur als Anschuldigung und Gegenstand der Anklage (*teneri, accusari crimine aliquo*); unbestimmt ist der Ausdruck *maleficium*, der mehr die moralische Seite der Handlung hervorhebt, noch mehr *scelus* und *facinus*.

**) Die Anklagen vor dem Volke und die Urtheile desselben, die vor der Errichtung von *quaestiones perpetuae* erwähnt werden, können natürlich je nach dem Gegenstande einigermafsen auf dieselben Vergehen zurückgeführt werden, für welche später besondere *quaestiones* bestanden, z. B. was bei Livius V, 32 (die Anklage gegen Camillus wegen unterschlagener Beute), XXXVII, 57. XXXVIII, 54 erzählt wird, auf *peculatus*; allein ob die Anklage unter dieser bestimmten Benennung hervorgetreten ist, ist unsicher. Anders steht es mit dem allgemeinen Begriffe *perduellio* (Liv. XXVI, 3) oder wenn durch Specialgesetz eine *quaestio extra ordinem* mit Rücksicht auf bestimmte und augenblickliche Veranlassungen errichtet ward, z. B. durch die *lex Manilia* im Jahre 110 wegen der Bestechungen Jugurthas oder durch die *lex Mucia* im Jahre 141 wegen des groben Rechtsbruches des Prätors L. Tubulus. Zu der nämlichen Art von Kriminalverfolgung in ganz specieller Richtung der Zeitumstände wegen gehört die *lex Varia de maiestate*, vorgeschlagen im Jahre 91 von dem Volkstribunen Q. Varius Hybrida, welche bestimmte, *ut quaereretur de iis, quorum ope consiliove socii contra populum Romanum arma sumpsisseut* (Ascon. ad Cic. pro Scauro p. 134).

solchen Eintheilung und Abgrenzung gelangte man auch später nicht, als allmählich Gerichte, *quaestiones*, durch besondere Gesetze für gewisse Arten von Verbrechen errichtet wurden, nicht einmal als Sulla durch eine Reihe von Gesetzen diese Quästionen umordnete; denn jedes dieser Gesetze beschäftigte sich nur mit seinem speciellen Gegenstande, der theils nach der allgemein gangbaren Vorstellung theils nach dem begrenzt ward, worauf die augenblicklichen Verhältnisse und Umstände die Aufmerksamkeit hinlenkten und was sie hineinzuziehen erheischten, weshalb denn auch bisweilen nicht streng zusammengehörige Gegenstände in einem Gesetze vereinigt und einer Quästion unterstellt wurden; so umfaſste z. B. die *lex Cornelia de sicariis et veneficis* zugleich Strafbestimmungen gegen Brandstiftung und gegen Kabalen und Bestechungen (namentlich der Magistrate und der Richter) zum Schaden kriminell Angeklagter (Dig. XLVIII, 8, 1. Cic. pro Cluent. 33. 49. 52. 54. 55; vgl. *lex Sempronia* Cic. pro Cluent. 55. Plut. C. Gracch. 4). Eine kriminelle Schuld oder Anklage wird daher oft nicht nach dem eigenen Namen des Verbrechens bezeichnet, sondern nach dem Specialgesetze, unter das sie gehört (*teneri, accusari lege Cornelia de sicariis*); es wird in den Digesten dem Namen nach nicht von Mord (*caedes*, späteres Wort *homicidium*) gehandelt, sondern der bezügliche Digestentitel (XLVIII, 8) heiſst *ad legem Corneliam de sicariis et veneficis* (mithin eigentlich über zwei specielle Mordarten). Aber unter die republikanischen Kriminalgesetze, die aus der Republik in die spätere Zeit übergingen (*Corneliae* und *Iuliae*), wurden später durch Senatsbeschlüsse und Verordnungen neue Fälle und Vergehen hineinbezogen, so daſs diese Gesetze in den Digesten nicht rein in ihrem ursprünglichen Inhalte erscheinen, sondern so, wie sie später angewendet wurden. So ward z. B. unter die *lex Cornelia de sicariis* durch verschiedene Senatsbeschlüsse die Zubereitung schädlicher und gefährlicher Mittel, auch wenn sie nicht auf Mord berechnet waren, hineingezogen, und seit Domitian die

Castration von Männern, selbst von Sklaven (Dig. XLVIII, 8, 3 § 3, 4. 4 § 2; vgl. Dio Cass. LXVII, 2. Suet. Dom. 7. Dio Cass. LXVIII, 8. Paul. rec. sent. V, 23, 13). Noch später und unvollkommener als die Eintheilung der Verbrechen wurden im Wege der Gesetzgebung die allgemeinen Regeln über die verbrecherische That und ihre Strafbarkeit ohne Rücksicht auf die specielle Art des Verbrechens entwickelt und festgestellt, z. B. über das Alter des Verbrechers, über die böse Absicht (*dolus, consilium*), über die Mitwissenschaft an dem Verbrechen. In der letzten Beziehung war das römische Recht nicht streng. Aber diese juristischen Specialitäten gehen uns hier nichts an.

§ 22.

Die einzelnen delicta.

Die hauptsächlichsten Verbrechen, namentlich diejenigen, für welche es in der letzten Zeit nach Sulla besondere *quaestiones* gab, waren*):

a) Solche, die gegen das Leben und die Sicherheit der Bürger gerichtet waren, Mord, *inter sicarios*, später *homicidium*, darunter begriffen das besondere und mit besonderer Strafe belegte *parricidium*, an Eltern und anderen nahen Verwandten verübter Mord (Paul. rec. sent. V, 24. Dig. XLVIII, 9, 1. 9, wo eine *lex Pompeia de parricidiis* angezogen wird)**), Vergiftung und Zauberei (*occantare, defigere, obligare*, behexen, schon ausdrücklich in den zwölf Tafeln erwähnt, *artes magicae*; vgl. Paul. rec. sent. V, 23, 13—18. Dig. XLVIII, 8, 13). Für diese Gruppe von Verbrechen, für die eine ständige Quästion bereits im J. 142 erwähnt wird (Cic. de fin. II, 16),

*) Es giebt eine schiefe Vorstellung von dem ursprünglichen Charakter und der eigentlichen Richtung des römischen Strafrechts, wenn man die politischen Vergehen oder wenigstens *maiestas* an die Spitze stellt.

**) Ohne Wichtigkeit für unser Ziel ist die Frage, ob *parricidium* ursprünglich eine andere und weitere Bedeutung gehabt hat.

galt später die *lex Cornelia (Sullae) de sicariis et veneficis*, die uns in Ciceros Reden pro Roscio Amerino und pro Cluentio begegnet, und die, wie schon bemerkt, einige ferner liegende Gegenstände umfaſste (Dig. XLVIII, 8. Coll. leg. Mos. 1. Paul. rec. sent. V, 23; ein paar Einzelheiten Cic. pro Rab. perd. r. 6. pro Cluent. 54; Kapitalstrafe mit den späteren Modifikationen derselben). Auſser den eigenen und den später hinzugekommenen Bestimmungen dieses Gesetzes, Nothwehr und fahrlässige Tödtung betreffend (vgl. in Bezug auf den *fur nocturnus* oben § 9 unter *furtum*), wird in der ältesten Zeit (nach Numas Gesetz und den zwölf Tafeln) eine Sühne der Verwandten des Erschlagenen mittels eines Opferthieres erwähnt (*aries* Serv. ad Verg. Buc. IV, 43. Festus v. *subici*. Cic. Top. 17).

Anm. 1. Der Begriff Mord fand ursprünglich und in der ganzen republikanischen Zeit keine Anwendung auf Sklaven, deren Tödtung als *damnum* nur Gegenstand einer Privatklage war; in der Kaiserzeit zählte man auch dies zum *homicidium*; es ward jedoch nur Gegenstand der öffentlichen Klage *lege Cornelia*, falls der Herr des getödteten Sklaven diese der Privatklage vorzog.

Anm. 2. Dieser Gruppe von Verbrechen nahe verwandt war *vis*, die Gewaltthätigkeit, sofern es in Gemäſsheit einer *lex Cornelia* eine öffentliche Klage *de vi* neben der privaten wegen *iniuriae* gab (sieh oben § 9). In der Kaiserzeit erscheint der *raptus*, die Entführung, als eine mit besonderer Strafe belegte Form der Gewaltthätigkeit. Verschieden von der Gewaltthätigkeit gegen den einzelnen wird die gewaltthätige Störung des öffentlichen Friedens behandelt, *lex Plautia de vi*, unter anderem wider denjenigen, *qui loca superiora occupasset et cum telo fuisset* (Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 159), ein Gesetz, welches wider diejenigen angewandt ward, die wegen Betheiligung an der Catilinarischen Verschwörung angeklagt wurden, unter anderen wider P. Sulla (Schol. Bob.

ad Cic. pro Sulla p. 368. Or. Pseudo-Sall. in Cic. 2).*) Später hören wir von einer *lex Iulia* Cäsars (Cic. Phil. I, 9), vielleicht derselben, die in den Digesten (XLVIII, 7 und 6) als zwei Gesetze, *lex Iulia de vi privata* und *lex Iulia de vi publica*, erscheint, mit lockeren Grenzbestimmungen zwischen beiden Arten. (Auf *vis publica* Kapitalstrafe.)

b) *Falsum*, Urkundenfälschung, namentlich Fälschungen von Testamenten, und Falschmünzerei, sowie gewisse Arten des Meineides und der Bestechung behufs Verleitung zum Meineide, alles in der *lex Cornelia de falsis* zusammengefaſst (Paul. rec. sent. V, 25. IV, 7. Dig. XLVIII, 10; bei Cic. in Verr. I, 42 *lex testamentaria* und *lex nummaria* nach den Hauptgegenständen; *testamentaria* auch bei Paulus; Kapitalstrafe). In der späteren Kaiserzeit kam die Benennung und der Begriff *stellionatus*, Betrug, auf.

c) Politischer Art zuerst in der älteren Zeit *perduellio*, später *maiestas* (*minuta*), Beleidigung der Hoheit des Volkes. Der Ausdruck *perduellio* scheint in der ältesten Zeit, wie er sich namentlich in der Erzählung von der Anklage gegen Horatius wegen Schwestermord unter Tullus Hostilius zeigt (Liv. I, 26), einen weiteren und weniger bestimmten Begriff „schweres Verbrechen“ im allgemeinen bezeichnet zu haben, später aber theils Angriffe auf die Volksfreiheit (Manlius Capitolinus, Liv. VI, 20), darunter auch Angriffe auf die Heiligkeit der Tribunen (Liv. XLIII, 16), und grobe Verletzung der Sicherheit und des Staatsinteresses (die Anklage wider Cn. Fulvius wegen Verlust seines Heeres aus Mangel an Umsicht, Liv. XXVI, 2. 3). Für ein Verbrechen dieses Namens ward keine *quaestio* errichtet, während andererseits das alte

*) Während die *lex Plautia de vi* in den Jahren 63 und 62 (nach Sall. Cat. 31) und im Jahre 52 (nach Cic. pro Mil. 13 und Ascon. a. O.) zu Recht bestand, nennt Cic. pro Cael. 29 im Jahre 56 eine *lex Lutatia*, von Q. Catulus während bürgerlicher Unruhen (ohne Zweifel im Jahre 78) beantragt, als geltend. Welches Verhältnis zwischen diesen beiden Gesetzen obwaltete, wissen wir nicht; sie zu einem zu machen, geht nicht an.

Perduellionsverfahren (s. unten) auch nicht ausdrücklich aufgehoben ward; aber thatsächlich ward an die Stelle der Klage wegen *perduellio* in dem letzten Jahrhundert des Freistaates die Anklage *maiestatis* gesetzt *), die nicht nur Angriffe auf das Freiheits- und Hoheitsrecht des Volkes umfafst, sondern jede Handlung (namentlich von Magistraten und Männern, die mit einem Auftrage von Staats wegen betraut waren), welche für die Sicherheit des Staates gefährlich ist, auch Pflichtvergessenheit und Vernachlässigung anvertrauter wichtiger öffentlicher Interessen (Tac. Ann. I, 72). **) Beispiele sind die Anklagen wider den Legaten C. Popillius, weil er eine schimpfliche Kapitulation mit den Galliern im Jahre 107 abgeschlossen hatte (Rhet. ad Her. I, 15. Oros. V, 15), gegen den abgegangenen Volkstribunen C. Norbanus als einen *seditiosus* bald nach dem J. 95 und gegen einen Quästor und einen anderen höheren Offizier wegen Anreizung der Soldaten zum Ungehorsam (Cic. pro Cluent. 35. 36), während es keinem Zweifel unterliegt, dafs Cicero etwas rhetorisch übertreibt, wenn er (in Verr. IV, 41) die Wegnahme von Ehrenmälern römischer Grofsthaten zur *maiestas* zählt, weniger, wenn er (in Pis. 21) dazu eine eigenmächtige Kriegserklärung eines Statthalters rechnet. Die erste ausdrücklich erwähnte *lex de maiestate* ist die *lex Appuleia* aus dem Jahre 102, die von einer *lex Cornelia* abgelöst ward (Cic. ad fam. III, 11. in Pis. 21 und bei Ascon. arg. Cornel. p. 92, wo gemeldet wird, dafs Cornelius in Gemäfsheit dieses Gesetzes wegen Vernachlässigung der tribunicischen Intercession angeklagt ward; vgl. p. 93), und diese von einer *lex Iulia Caesaris* des Jahres 46 (Cic. Phil. I, 9), welche offenbar auch diejenige ist, die bei Paul.

---

*) Das Verbrechen selbst wird eigentlich (ohne substantivische Benennung) mit *minuere maiestatem* (*populi*) bezeichnet, erst in der späteren Kaiserzeit *laedere maiestatem*, aber man sagte kurz *accusare, damnare maiestatis* (später *laesae maiestatis*).

**) *In iudicium veniebat, si quis proditione exercitum aut plebem seditionibus, denique male gesta re publica maiestatem populi Romani minuisset.*

rec. sent. V, 29 und Dig. XLVIII, 4 (Kapitalstrafe) angezogen wird, aber interpolirt durch Einschiebung des *princeps* neben und für *populus.**) Man übertrug nämlich seit Tiberius (Tac. Ann. I, 72. IV, 34. Suet. Tib. 28. 29. Dio Cass. LVII, 19. 21—24 u. s. w.**)) den Begriff „*maiestas*" auf den Kaiser (*maiestas principis*) und behandelte Vergehen gegen die Person und Würde des Regenten wie Majestätsverbrechen (bei den griechischen Schriftstellern ἀσέβειαι, Dio Cass. LVII, 9. LXXVIII, 12) und zog mitunter ganz willkürlich die allerunbedeutendsten und nach gewöhnlicher Vorstellung unschuldigsten oder gleichgiltigsten Dinge hinein***), so daſs die Anklage wegen Majestätsbeleidigung die furchtbarste Waffe des Despotismus gegen jeden ward, den man aus Haſs oder Raubgier stürzen wollte, und der erbärmlichsten Angeberei Thür und Thor geöffnet ward (*delatores*, die aus dem Vermögen der Verurtheilten ihren Lohn empfingen, wie sogar Zeugen, Suet. Tib. 61), indem zugleich die gewöhnlichsten Regeln des Kriminalprozesses vernachlässigt wurden, z. B. das Verbot der Zeugenschaft der Sklaven und Freigelassenen wider ihre Herren und Patrone, und die Strafen wurden in jeder Weise verschärft (Sturz vom Tarpeischen Felsen, Dio

---

*) Es ist an sich durchaus unglaublich, daſs Augustus durch ein ausdrückliches Gesetz sich selbst eine *maiestas* beigelegt habe, deren Beleidigung bestraft werden sollte. Tac. a. O. deutet auch offenbar an, daſs die *iudicia maiestatis* in der Kaiserzeit auf einer willkürlichen Anwendung des republikanischen Majestätsbegriffes beruhten.

**) Vgl. den Rath, den Dio Cass. LII, 31 Mäcenas dem Augustus ertheilen läſst, er möge Beleidigungen in Worten verachten und ungeahndet lassen und nur in gesetzlicher Form durch den Senat die wirklichen Anschläge auf seine Person ahnden.

***) Suet. Tib. 58: *Statuae quidam Augusti caput dempserat, ut alterius imponeret; acta res in senatu et, quia ambigebatur, per tormenta quaesita est. Damnato reo paulatim genus calumniae eo processit, ut haec quoque capitalia essent: circa Augusti simulacrum servum cecidisse, nummo vel anulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse, dictum ullum factumve eius existimatione aliqua laesisse. Periit denique et is, qui honorem in colonia sua eodem die decerni sibi passus est, quo decreti et Augusto olim erant.*

Cass. LVII, 22, *scalae Gemoniae*, ebend. LVIII, 1). Bessere Kaiser, wie Vespasian, Titus, Nerva und Trajan, oder neu antretende Kaiser, die sich Popularität verschaffen wollten (z. B. Caligula, Dio Cass. LIX, 4. 6, und Claudius, Dio Cass. LX, 3) verboten es daher, wegen *maiestas* den Prozefs zu machen und zu Gericht zu sitzen (*iudicia maiestatis exercere*) und verbannten und bestraften die ehemaligen Angeber streng, zum Theil willkürlich und formlos (s. von Titus Suet. Tit. 8. Dio Cass. LXVI, 19; von Trajan Plin. Paneg. 34 ff.)*); aber die Nachfolger oder dieselben Kaiser, wenn sie sich ihrer Macht sicher fühlten (wie Caligula, Dio Cass. LIX, 4. 16, und Claudius, Dio Cass. LX, 16), erneuerten das Unwesen, bisweilen unter Hintansetzung aller rechtlichen Formen (Dio Cass. LIX, 8. 10 von Caligula). Die detaillirten Nachrichten hierüber bei Tacitus, Sueton und Dio Cassius haben weniger mit den römischen Staatseinrichtungen als mit der Geschichte des römischen Despotismus zu schaffen.

d) *Ambitus*, die Anwendung ungesetzlicher Mittel bei der Bewerbung um Ämter, ein Vergehen, das sich um so schwieriger begrenzen liefs, als in einer timokratisch-aristokratischen Republik die votirende Menge alter Sitte gemäfs eine gewisse Aufmerksamkeit und gewisse Opfer seitens der Kandidaten forderte (Cic. pro Planc. 18: *modica liberalitas.* pro Mur. 34), das aber in offenbarem Stimmkaufe und in Geldvertheilung durch Mittelspersonen, *sequestres*, und Makler, *divisores*, in bestimmten Tribus (*crimen tribuarium*, Cic. pro Planc. 19), in förmlicher Eintragung der Anhänger (*discribere populum, decuriare,* Cic. pro Planc. 18 u. oft), in Schacher um die Tribus unter den Kandidaten (ebend.), in ungewöhnlichem und bedrohlichem Gefolge (Cic. pro Mur. 32, *sectatores*; eine specielle *lex Fabia de numero sectatorum* ebd. 34), namentlich denn in der Verwendung von Gladiatorenbanden zur Bedrohung und zu Gewaltthätigkeiten (Cic. de har. resp.

*) Unter die erwähnten *delatores* fallen jedoch auch die einfach fiskalischen Denuntianten (Plin. a. O. Iuv. IV, 46 ff.).

26. in Vat. 15. pro Sest. 64 u. s. w.), in der Verwendung des Einflusses klubartiger Verbindungen (*sodalitia*, Cic. pro Planc. 19. pro Cael. 7 u. s. w.) und in dergleichen (Cic. pro Mur. 32. 33) zu Tage trat. (Vgl. Kap. III § 10.) Hiergegen wurden aufser älteren Bestimmungen (wie das altfränkische naive Gebot, dessen Liv. IV, 25 Erwähnung geschieht: *ne cui album in vestimentum petitionis causa addere liceret, lex Poetelia* aus dem Jahre 358 bei Liv. VII, 15 und *lex Cornelia Baebia* Liv. XL, 19. Cato apud Non. v. Largi p. 470, ein namenloses Gesetz Liv. Epit. XLVII) im letzten Jahrhundert der Republik bald nach einander eine Reihe wenig wirksamer Gesetze mit steigenden Strafbestimmungen und besonderen Prozefsformen erlassen, *lex Calpurnia* im Jahre 67 (Dio Cass. XXXVI, 40. Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 114 mit der Ausstofsung aus dem Senate als Strafe), *Tullia* im Jahre 63 (zehnjähriges Exil als Strafe, Dio Cass. XXXVII, 29. Cic. pro Murena, mit besonderen Bestimmungen gegen Gladiatorenspiele und Bewirthungen des Volkes in einer gewissen Zeit vor der Bewerbung um ein Amt, mit Strafen gegen die *divisores* u. s. w.; auf Grund dieses Gesetzes ward Murena angeklagt), *Licinia* im Jahre 55 (mit speciellen Bestimmungen wider die *sodalitia* und über die *iudices editicii*, sieh unten, gegen L. Plancius in Anwendung gebracht, Cic. pro Planc. 3. 15 ff. mit den Schol. Bob. p. 253. Cic. ad fam. VIII, 2. Dio Cass. XXXIX, 37), *Pompeia* im Jahre 52 (Ascon. arg. Milon. p. 145. Dio Cass. XL, 52. App. Civ. II, 23. 24, mit rückwirkender Kraft bis zum ersten Konsulate des Pompejus), *Iulia* des Cäsar (Cic. Phil. I, 9). Noch Augustus erliefs ein Gesetz *de ambitu*, das eine fünfjährige Ausschliefsung von dem Rechte der Bewerbung und eine Geldbufse als Strafe verfügte (Dio Cass. LV, 5. Dig. XLVIII, 14); aber nach dem Aufhören der Volksversammlungen fand dieses Gesetz nur in den Municipien Verwendung (Dig. a. O.).

c) *Repetundae* (*pecuniae repetundae, accusare repetundarum, de repetundis, pecuniae contra leges captae*, ausführlich *pecunia*

coacta conciliata bei Cicero und in der *lex Acilia,* sogar blofs *pecuniae captae*), die Benutzung obrigkeitlicher Gewalt, um sich ungesetzlichen Vortheil zuzuwenden, Bestechungen anzunehmen u. s. w., wofür Ersatz verlangt wird (*repetere pecunias*). Die bezüglichen Gesetze waren namentlich gegen Satthalter (bezw. Quästoren und Legaten) gerichtet, welche die Provinzialen (oder römische Bürger in den Provinzen) mifshandelten und aussaugten; alsdann erweiterte sich die Klage *de repetundis* allmählich in der Vorstellung zu einer Anklage wegen schlechter und willkürlicher Provinzialverwaltung überhaupt (*male administratae provinciae,* Tac. Ann. VI, 29; vgl. die ganze actio II in Verrem und die Reden Ciceros pro Fonteio und pro Flacco), konnte jedoch auch gegen Obrigkeiten daheim und gegen Richter, die sich hatten bestechen lassen, wenigstens gegen senatorische Richter, angewandt werden (Dig. XLVIII, 11, 3. 7 und sonst).*) Das Verbrechen, gegen welches die Klage *de repetundis* sich richtete, trat, namentlich in Betreff der Provinzen, früh so häufig hervor, dafs es schon im Jahre 149 ein besonderes Gesetz, die *lex Calpurnia,* zu Tage förderte, durch welches das erste ständige Kriminalgericht, *quaestio,* zur Rechtsprechung anstatt und im Namen des Volkes errichtet ward (Cic. Brut. 27. de off. II, 21. Div. in Caec. 20: *lex de pecuniis repetundis sociorum et amicorum populi Romani patrona,* und ähnliche Äufserungen anderswo, wie ebend. 5. in Verr. II, 6. III, 84. IV, 25). Nach der *lex Calpurnia* folgte eine lange Reihe anderer Gesetze *de repetundis, Iunia, Acilia* (um die Zeit des C. Gracchus oder bald nachher, theilweise in einer wichtigen Inschrift erhalten, s. oben § 12), *Servilia* (um das Jahr 111), *Cornelia* (des Sulla, nach dem C. Verres, M. Fontejus und L. Flaccus angeklagt wurden, ausdrücklich Cic. pro Rab. Post. 4.

*) Cicero pro Rab. Post. 7 erwähnt, dafs ein Gesetzvorschlag des Volkstribunen M. Drusus, „die Klage *de repetundis* solle sich auch auf Richter des Ritterstandes erstrecken", bei den Rittern Widerstand fand und damals nicht durchging.

ad fam. III, 10 namhaft gemacht), *Iulia* (von Cäsar in seinem ersten Konsulate 59 beantragt, Cic. pro Sest. 64. in Vat. 12. in Pis. 12. 37, angewandt in den Prozessen gegen M. Scaurus und C. Rabirius Postumus), die der Behandlung dieses Gegenstandes in der Kaiserzeit und der Darstellung in den Digesten XLVIII, 11 zu Grunde liegt. (Sowohl nach der *lex Cornelia* als nach der *Iulia* Kapitalstrafe, d. h. in dieser Zeit Verbannung.*)) Da die Repetundenklage nicht allein Strafe, sondern auch Ersatz für diejenigen, über welche die Unbill ergangen war, bezweckte, hatte der Hauptprozefs, wenn der Angeklagte schuldig erfunden ward, eine besondere Verhandlung über den Betrag des Schadenersatzes, *litis, litium aestimatio* (s. unten), zur Folge, und, wenn das Vermögen des Verurtheilten den Ersatz nicht zu leisten im Stande war, konnte eine neue Anklage gegen denjenigen erhoben werden, der an dem ungesetzlichen Vortheile Antheil gehabt hatte (*quo ea pecunia pervenisset*), wovon Ciceros Rede pro C. Rabirio Postumo ein Beispiel bietet (vgl. Cic. pro Cluent. 41).**)

Anm. In der lex Acilia v. 23 p. 58 Bruns wird angedeutet, dafs nach der *lex Calpurnia* und der *lex Iunia* auch eine Privatklage (*sacramento*) anhängig gemacht werden konnte. Bei Livius (XLIII, 2) wird unter dem J. 171 v. Chr. erwähnt, dafs der Senat, da von den Einwohnern der Provinz Spanien Klagen über Gelderpressungen laut geworden, bestimmte, dafs der zum Statthalter in Spanien ernannte Prätor für jeden, gegen den die Anklage erhoben ward, fünf *recuperatores* des Senatorenstandes zum Urtheilfinden geben sollte, offenbar eine extraordinäre Mafsregel in Bezug auf etwas,

---

*) In der ersten Kaiserzeit scheint die Strafe indes, wie Lipsius richtig bemerkt hat, sich auf den Verlust der Senatorenwürde nebst einem Ersatze nach *aestimatio* beschränkt zu haben, wenn nicht besonders gravirende Umstände aufser der ungesetzlichen Gelderhebung hinzukamen (Tac. Ann. XIV, 28. 48. Hist. I, 77. Suet. Iul. 43. Plin. Ep. II, 11).

**) Bei Plinius Ep. III, 9 wird eine Anklage *de repetundis* nach dem Ableben des Angeklagten gegen seine Nachlafsmasse angestrengt.

das man vor das richtende Volk selbst zu bringen für ungeeignet hielt und für das noch kein neues Verfahren gefunden war. Für Richter, die sich hatten bestechen lassen, war (nach Gell. XX, 1 § 7) in den zwölf Tafeln Kapitalstrafe festgesetzt. (An die Stelle der alten Repetundenklage traten in der späteren Kaiserzeit andere Bestimmungen gegen Bestechung oder ungesetzliche Vortheile der Beamten, s. z. B. Cod. Theod. VIII, 15: *de iis, quae administrantibus vel publicum officium gerentibus distracta sunt vel donata.*)

f) *Peculatus*, Unterschleif öffentlicher Mittel, für den Cicero pro Cluent. 53. pro Mur. 20 ausdrücklich eine Quästion nennt, über den aber kein früheres Gesetz als die in den Digesten (XLVIII, 13) angezogene *lex Iulia* angeführt wird. Mit *peculatus* wird in den Digesten *sacrilegium* in Verbindung gebracht, das schon bei Cicero als eine von Staats wegen zu bestrafende Handlung angeführt wird (Cic. de legg. II, 9: *sacrum sacrove commissum qui clepsit*, und 16), aber ohne nähere Bestimmungen.

g) An Verbrechen gegen die Sittlichkeit werden in republikanischer Zeit als kriminell strafbare allein *incestum* und *nefanda venus* erwähnt. Gegen letztere gab es eine *lex Scatinia* (*Scantinia*) aus unbestimmter Zeit, jedoch älter als Marius, ohne daſs wir wissen, unter welcher Form (vor welchem Gerichte) die Verfolgung dieser Vergehen stattfand. In der Kaiserzeit kam *adulterium* nach der *lex Iulia* hinzu, jedoch so, daſs nur der Beleidigte klagbar werden konnte (s. oben § 4 Anm. 1). (Über die eigenthümliche Bestimmung für Unzucht, begangen von oder mit einer Vestalin, sieh bei den Vestalinnen Kap. IX.) (Eine Bestrafung der Weiber, *quae servis coniungerentur*, wird Tac. Ann. XII, 53. Suet. Vesp. 11 erwähnt.)

h) *Plagium*, Menschenraub, entweder Raub, Verkauf oder Ankauf von Freien als Sklaven, wird unter diesem Namen als öffentliches Vergehen erst in den Digesten (XLVIII, 15) erwähnt, mit Berufung auf eine *lex Fabia*, die schon bei

Cicero erwähnt wird (pro Rab. perd. r. 3: *de servis alienis contra legem Fabiam retentis*).

i) Die hier aufgezählten Verbrechen umfassen indes nicht alles, was zur Zeit der Republik zum Gegenstande eines *iudicium publicum* und der bezüglichen Bestrafung zu verschiedenen Zeiten unter verschiedener Form gemacht werden konnte. Bei Cicero Phil. II, 23 wird *alea*, Hazardspiel, als mit Exil bestraft erwähnt, de nat. deor. III, 30 *iudicium publicum rei privatae lege Plaetoria* (wegen Übervortheilung Unmündiger); in einzelnen Fällen ward die Wahl zwischen einem privatrechtlichen Verfahren und einer öffentlichen Klage freigestellt, z. B. bei der Tödtung von Sklaven (Gaius III, 213. Dig. IX, 2, 23 § 9). Dafs die *feneratores*, *pecuarii* und andere in der älteren Zeit von den Ädilen vor das Volk zur Bestrafung geladen wurden, ist Kap. V § 11 erwähnt. Die Verfolgung, Verhaftung und Bestrafung untergeordneter Verbrecher gegen die öffentliche Sicherheit, namentlich solcher, die auf frischer That ertappt wurden, von Seiten der Kapitaltriumvirn ist Kap. V § 14 erwähnt, eine Thätigkeit, welche zweifelsohne eine nicht geringe Bedeutung hatte, über deren Form es uns aber an Nachrichten im einzelnen gebricht (s. des weiteren unten § 24 b), sowie auch über das Entsprechende aufserhalb der Hauptstadt. In der Kaiserzeit waren unter dem Namen *delicta extraordinaria* (Dig. XLVII, 11: *de extraordinariis criminibus*) manche neue und eigenthümliche Verbrechen der Strafe verfallen, die sich nicht unter die alten Gesetze hineinziehen oder mit ihnen verknüpfen liefsen, anfänglich wohl in weniger regelmäfsiger Form (vom Magistrate ohne Mitwirkung von Richtern). Solche waren beispielsweise *abortus*, Abtreibung der Leibesfrucht (Paul. rec. sent. V, 23, 14), und *concussio*, Gelderpressung, und ebenso waren straffällig, aufser den *dardanarii*, Leuten, die durch künstliche Mittel, insbesondere durch gesetzwidrigen Aufkauf, in gewinnsüchtiger Absicht den Preis von Waaren in die Höhe trieben, namentlich *mathematici* und *malefici*, Nativitätssteller und

Zauberkünstler, gegen die häufige, jedoch nicht eingehaltene Bestimmungen erwähnt werden, wie z. B. bereits in der ersten Kaiserzeit Verweisung aus der Stadt und Italien (Tac. Ann. II, 32. XII, 52. Hist. I, 22: *genus hominum...., quod in civitate nostra et vetabitur semper et retinebitur.* Suet. Tib. 36. Vit. 14. Dio Cass. XLIX, 43. LVI, 25. LII, 36).*) Endlich ward die öffentliche gerichtliche Verfolgung ergänzt und, wie es scheint, die frühere Thätigkeit der Ädilen auf einem gewissen Gebiete einigermafsen ersetzt, nämlich in Bezug auf gefährliche und schädliche Polizeivergehen, durch die sog. *actiones populares,* d. h. Klagen, die jeder Bürger ohne Rücksicht darauf, ob er selbst geschädigt war, in der Form einer privaten Klage durchführen konnte, aber im Interesse des Volkes (daher der Name), so dafs er, falls er den Prozefs gewann, selbst die auf das Vergehen gesetzte Geldbufse oder einen Theil derselben erhielt (Dig. XLVII, 23: *de popularibus actionibus.* Front. de aquis 127 und 129: „derjenige, welcher für Vergehen gegen die öffentlichen Wasserbauten den Beweis erbringt, erhält die Hälfte der darauf stehenden Bufse; *curatores aquarum* sprechen Recht oder, falls kein *curator* vorhanden, der Fremdenprätor").**) Nur ganz vereinzelt wird als eine Art *iudicium publicum* die Beantragung einer Geldbufse (*multae petitio*) vor dem Stadtprätor gegen einen ehemaligen Volkstribunen wegen Überschreitung seiner Befugnis während der Sullanischen Beschränkung des Tribunates erwähnt (Cic. in Verr. I, 60) und gegen Vergehen in einem öffentlichen Gerichte von Seiten desjenigen, der den Vorsitz führte, und von Seiten des Richters (Cic. pro Cluent. 33. 37).

---

*) Vgl. hinsichtlich der späteren Gesetzgebung über diese Menschenklasse Walter § 154. Marquardt, Staatsverw. III S. 90 ff.

**) Auf diese Art der *actiones* (auch in Municipien und Kolonien) beziehen sich die in Gesetzinschriften vorkommenden Ausdrücke: *eiusque pecuniae (multae), qui volet, petitio esto,* z. B. in der lex Iul. munic. c. 23. fragm. Tud. c. 2 Bruns, p. 127. lex col. Iul. Gen. c. 73.

§ 23.
Strafen. *)

Das römische Strafsystem ward, abgesehen von anderen Vorstellungen und Einrichtungen des Alterthums, namentlich von der Rücksicht auf die richterliche Gewalt, die es anwenden sollte, bedingt, ursprünglich das Volk, später (in den *quaestiones perpetuae*) ein zahlreicher Gerichtshof von nichtjuristischen Richtern, welche die Sache durch eine einzelne Abstimmung erledigen sollten, einer Rücksicht, die in der Kaiserzeit durch Veränderung in der richterlichen Gewalt etwas von ihrer Bedeutung einbüſste. Die älteste Zeit kannte für Bürger nur zweierlei Strafen, Todesstrafe, *poena capitalis*, und Geldbuſse, *multa*; für die im Gesetz ausgesprochene Todesstrafe trat später durch praktische Milderung die Verbannung, *exsilium*, welche nun auch als *poena capitalis* bezeichnet wird, indem man die Vorstellung vom *caput* als der bürgerlichen Rechtspersönlichkeit, die zu Grunde geht, unterschiebt (Dig. XLVIII, 1, 2), und in den spätesten Zeiten der Republik geradezu als Strafe auferlegt ward, während Strafe an der politischen Stellung in einzelnen Fällen hinzukam. In der Kaiserzeit ward wirkliche Todesstrafe, die niemals ganz verschwunden war, wieder häufig, und als neue Strafen kamen Verlust der Freiheit mit öffentlicher Arbeit und körperlicher Züchtigung hinzu. Während in der späteren Zeit der Republik die Strafe des Gesetzes viele der schwersten Verbrecher (diejenigen, welche sich der Todesstrafe entziehen konnten) sehr milde traf, wurden die Strafen in der Kaiserzeit wiederum härter, aber zugleich willkürlicher. In Bezug auf das einzelne sei bemerkt:

a) Die gewöhnliche alte Form der Todesstrafe war die Hinrichtung mit dem Beile nach vollzogener Stäupung, *virgis*

---

*) Die Digesten haben einen eigenen Titel (XLVIII, 19) *de poenis*, der jedoch nur die Strafen der späteren Kaiserzeit betrifft.

caedi securique feriri (Liv. II, 5), und diese Form wird in der späteren Zeit als *supplicium antiqui moris, supplicium sumere more maiorum* oder *prisco more* bezeichnet (Tac. Ann. II, 32. Suet. Claud. 34. Nero 49. Dom. 11; wegen Unzucht mit einer Vestalin *virgis ad mortem caedi*, s. Kap. XI). Gänzlich veraltet war das Erhängen (*suspendi infelici arbore*, Liv. I, 26. Cic. pro Rab. perd. r. 4). Der Sturz von dem Tarpeischen Felsen (*deiectio de rupe Tarpeia* oder blofs *de rupe, de saxo*) kommt theils in der älteren Zeit des Freistaates als Strafe wegen eines Angriffes auf die Freiheit des Volkes vor, wie bei Sp. Cassius Viscellinus nach dem Berichte bei Dionys. H. VIII, 78 und bei M. Manlius Capitolinus (Liv. VI, 20; vgl. oben in Betreff der tribunicischen Übergriffe, Kap. V § 13), theils später angewandt ohne Urtheil gegen Überläufer, entflohene Geiseln und Unruhestifter untergeordneter Art, gegen Sklaven und Freigelassene, die ihre Herren und Patrone verrathen hatten (s. unten die Anm. 2 zu § 26). In der Kaiserzeit, jedoch nur in der frühesten, erscheint die Strafart wieder bei dem Majestätsverbrechen, z. B. bei den Hinrichtungen nach dem Tode Sejans und in hiermit verwandten Fällen (Tac. Ann. II, 32. IV, 29. V, 9. Suet. Tib. 53. 61. 75. Dio Cass. LVIII, 15. LX, 18), gewöhnlich oder immer mit dem Hinschleppen der Leiche am Henkerhaken, *uncus*, zu den *scalae Gemoniae* und dem Sturze in die Tiber verbunden. Diese Behandlung der Leichname der Getödteten wird auch oft in Verbindung mit der in der Kaiserzeit häufigen, ehedem nur ein einziges Mal als extrajudicielle Strafe genannten Hinrichtung durch den Strang, *laqueus*, im Kerker, *strangulatio*, erwähnt (Sall. Cat. 35. Tac. Ann. III, 50. V, 9. VI, 25. 39. 40. Suet. Tib. 75). Nicht selten wird auch in der früheren Kaiserzeit seit Tiberius namentlich bei Majestätsverbrechen, mitunter, wie es scheint, ohne Urtheil, die Sendung eines Centurionen oder gar eines Soldatentribuns mit Eskorte, um die Hinrichtung Nichtverhafteter, falls sie ihr nicht durch Selbstmord zuvorkamen, zu sichern oder sie selbst zu voll-

ziehen, erwähnt (Sen. de ira III, 19. de tranqu. anim. 14. Ep. 4. Tac. Ann. I, 6. XI, 38. XIV, 58. XV, 60. 67. XVI, 9. Dio Cass. LVII, 3 u. s. w.).*) Zwei in der Kaiserzeit aufgekommene Arten der Todesstrafe an schweren Verbrechern geringen Standes waren „als Gladiator zu fechten" (*ad ferrum damnari, in ludum dari*, so dafs dafür gesorgt ward, dafs der Verurtheilte binnen Jahresfrist fiel, Paul. rec. sent. V, 17. Coll. leg. Mos. XI, 7) oder „mit wilden Thieren zu kämpfen" (*ad bestias damnari, bestiis obici*. Paul. rec. sent. V, 23. Dig. XLVIII, 8 u. ö. Suet. Claud. 14. Dio Cass. LXXVI, 10 u. s. w.). Derjenige, welcher des *parricidium* schuldig befunden war, ward, in einen Schlauch, *culeus*, genäht, ins Meer geworfen (Cic. pro Rosc. Am. 25, der die Strafe ausmalt, von deren wirklicher Anwendung in jenem Falle jedoch keine Rede war; vgl. c. 2: *hoc damnato et eiecto*. Rhet. ad Her. I, 13. Liv. Epit. LXVIII: die Strafe sei zum ersten Male gegen 100 v. Chr. angewandt, — was vielleicht auf einer unrichtigen Auffassung oder Tradition beruht, obgleich auch Val. Max. I, 1, 13 andeutet, dafs die Strafe nicht uralt sei. Sen. de clem. I, 23 sagt, sie sei oft unter Claudius wirklich angewandt. Die Miteinschliefsung eines Hundes, eines Hahnes, eines Affen und einer Schlange wird erst Dig. XLVIII, 9, 9 erwähnt, wo ersichtlich, dafs die Strafe noch zu Hadrians Zeiten angewandt ward, aber mit der Strafe *ad bestias* vertauscht werden konnte; Paulus sagt: *hodie tamen viri exuruntur aut ad bestias dantur*). Über die an unzüchtigen Vestalinnen vollzogene Todesstrafe sieh Kap. XI. An Sklaven ward die Todesstrafe durch „Kreuzigung", *crux*, vollzogen, die später, wenigstens in den Provinzen, auch an anderen Verurtheilten geringeren Standes, vielleicht jedoch nur an Nichtbürgern, zur Anwendung kam (Suet. Galba 9 und den

*) Neben dem Centurionen wird auch ein Trabant, *speculator*, erwähnt; Sen. de ira I, 18. Evang. Marci 6, 27. Dio Cass. LXXVIII, 14. Im Evang. Marci 15, 39 ff. wird nur ein Centurion nebst Wache als bei der Kreuzigung gegenwärtig angedeutet; vgl. Iuv. X, 18.

evangelischen Bericht über die „Kreuzigung“ Christi und der Schächer).*) Die ganz eigenthümlichen, grausamen Formen der Todesstrafe, deren sich hin und wieder despotische Kaiser bedienten, z. B. Caligula (Suet. Cal. 27) oder Nero gegen die der Brandstiftung in Rom bezichtigten Christen (welche reihenweise in einem aufgeworfenen Graben aufgestellt und an Pfähle gebunden, in brennbare Stoffe gehüllt und verbrannt wurden, Tac. Ann. XV, 44. Sen. de ira III, 3. Iuv. I, 156. VIII, 235: *tunica molesta*) und während der späteren Christenverfolgungen, haben mit dem gesetzlichen Strafrechte nichts zu schaffen.

In der Kaiserzeit ward es als eine Gnade betrachtet, wenn die Wahl der Todesart (*liberum mortis arbitrium*, Selbstmord) dem Verurtheilten verstattet ward (Tac. Ann. XV, 61. Suet. Dom. 8. 11).

b) In der ältesten Zeit, als (sieh unten) das Anklagerecht bei *delicta publica* gewöhnlich im Namen des Volkes von Magistraten (ordentlichen oder von *quaestores parricidii*) gehandhabt ward, hatte eine Anklage, die an das Leben ging, *poena capitalis*, wie es scheint, gewöhnlich Haft zur Folge oder wenigstens daſs Bürgen, *vades*, für das Nichtentrinnen gestellt werden muſsten, die jedoch nicht immer angenommen wurden (Liv. III, 13. 56. 57. VI, 16. 17. XXV, 4. XXIX, 19. XXXVIII, 58. 59. Dionys. H. X, 8. Festus v. *vadem*), so daſs jedenfalls dann, wenn Haft eingetreten war, die Todesstrafe wirklich vollzogen ward, sonst die *vades* die Kautionssumme bezahlen muſsten.**) Allein allmählich ward es, ohne daſs

*) Constantin schaffte das *patibulum* und das *crura suffringere* ab, Aur. Vict. Caes. 41, 3.

**) Bei Coriolan, dessen ganze Geschichte in hohem Grade durch spätere Ausschmückung entstellt ist, hören wir nichts, weder von Haft noch von *vades* (Liv. II, 35); sondern es heiſst, er sei *damnatus absens* ins Exil gegangen, habe sich mithin der Strafe in der zu Polybius' Zeiten üblichen Weise entzogen. Dionys läſst (VII, 64) die Tribunen auf *φυγὴ ἀΐδιος* antragen, indem er, einer griechischen Vorstellung von der Strafe der Verbannung folgend, einfach das bei Livius angegebene Resultat auf den Strafantrag des Tribunen überträgt.

wir den Übergang geschichtlich verfolgen können, Sitte, dafs die Angeklagten (mit Ausnahme der niederen Verbrecher, die auf frischer That ertappt wurden) auf freien Füfsen, ohne Kaution zu leisten, blieben, von welchen sich wenigstens weder bei Polybius noch in Ciceronischer Zeit die leiseste Andeutung findet.*) Diese Sitte, zu deren Aufkommen die Scheu der Römer auf den blofsen Verdacht hin, Männer der höheren Stände in den gewifs abschreckend eingerichteten Kerker zu werfen, beigetragen haben kann (*inter fures nocturnos et latrones,* Liv. XXXVIII, 59), mufste umsomehr zur Regel werden, da, wohl gleichzeitig mit der Einrichtung der *quaestiones perpetuae* (s. unten) jedermann das Recht der Anklage erhielt, indem eine Haft oder eine Kautionsforderung infolge einer solchen Anklage unbillig erscheinen mufste.**) Daraus ergab sich denn, dafs der Angeklagte sich im letzten Augenblicke, ehe das Urtheil endgiltig gesprochen und vollzogen ward, der Todesstrafe dadurch entziehen konnte, dafs er landflüchtig ward (*exsilium, solum vertere exsilii causa*). Dies wird von Polybius (VI, 14) in voller Allgemeinheit als das zu seiner Zeit bestehende Verhältnis bei den *iudicia populi* ausgesprochen (*κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος*, solange eine einzige von den Tribus, die zur Entscheidung des Urtheils von Nöthen sind, noch nicht votirt hat)***), indem er auf die soeben begonnene

*) Möglich, dafs in der Übergangszeit eine Kaution gefordert ward, die in Wirklichkeit dadurch, dafs sie nach den alten Gesetzen bemessen ward, keine Bedeutung hatte.

**) Die Einsperrung der Catilinarischen Verschworenen war eine politische Sicherheitsmafsregel (vgl. Ciceros Drohung in Cat. II, 12), kein Anfang eines Prozesses infolge einer Anklage. Von eigentlicher Einkerkerung ist wohl zu unterscheiden die *libera custodia,* das Leben auf freiem Fufse unter mehr oder weniger strenger Aufsicht, welche gegen staatsgefährliche Leute angewandt ward (Liv. XXIV, 45. Sall. Cat. 47. Vell. Pat. I, 11; vgl. *φυλακὴ ἄδεσμος*, Dio Cass. LVIII, 3. Tac. Ann. VI, 3).

***) Man übersehe nicht, dafs schon zu Polybius' Zeiten in den

Einführung der *quaestiones perpetuae* (*lex Calpurnia* des Jahres 149) keine Rücksicht nimmt, und er bezeichnet es als „Herkommen" (τὸ παρ' αὐτοῖς ἔθος), nicht als gesetzliche Bestimmung. Dies wird aufs ausdrücklichste von Cicero (pro Caec, 34) bestätigt, der das Exil als ein Mittel, sich der im Gesetze vorgesehenen Strafe zu entziehen, bezeichnet, da kein Gesetz die Verbannung selbst als Strafe aussprach, sondern den Tod: *exsilium non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii*, und ferner: *itaque nulla in lege nostra reperietur, ut apud ceteras civitates, maleficium ullum exsilio esse multatum*, eine Äufserung, die man namentlich auch von den jüngsten Sullanischen Kriminalgesetzen, die noch in lebendigster Erinnerung waren, zu verstehen hat. Nur aus Mifsverständnis dachte man sich, was Gewohnheit war, aus einem ausdrücklichen Gesetzesparagraphen entsprungen (Sall. Cat. 51: *At aliae leges,* nämlich als die *lex Porcia,* welche die Geifselung der Bürger untersagte, *item condemnatis civibus non animam eripi, sed exsilium permitti iubent*, und etwas weiter unten: *tum lex Porcia aliaeque leges paratae sunt, quibus legibus exsilium damnatis permissum est**)), eine Auffassung, welche in derselben Unbestimmtheit bei Cicero an einer andern Stelle auftritt (pro Cluent. 10: *leges exsilio, natura morte multavit*), weil darin die praktische Anwendung der Gesetzgebung ausgesprochen ist. (Plut. Cato min. 22 und Cic. 21 verwechselt die von Cäsar vorgeschlagene aufserordentliche und vorläufige Mafsregel gegen die Catilinarischen Verschworenen mit einer Regel: Haft, εἱργμός, sei die äufserste Strafe, die einen Römer oder einen Senator treffen könne.) Die in den Gesetzen

---

Centuriatkomitien nach Tribus, in welche die Centurien eingeordnet waren, abgestimmt ward.

*) Das Relativum *quibus* bezieht sich nur auf *aliae leges,* wie die frühere Stelle deutlich zeigt, und man thut Sallust Unrecht, wenn man ihn die Freiheit ins Exil zu gehen auf die *lex Porcia* ganz gegen alle anderen Nachrichten über dieses Gesetz zurückführen läfst. Gerade das unbestimmte *aliae leges* im Gegensatze zu der bestimmten *lex Porcia verbera* betreffend, weist auf die unrichtig entstandene Vorstellung hin.

ausgesprochene Todesstrafe ward also thatsächlich in eine anfangs freiwillige Flucht verwandelt, welche nach der Einführung der *quaestiones perpetuae*, in denen das Resultat sich auf einmal durch eine Gesammtabstimmung ergab, nach dem Erkenntnisse eintrat, nicht wie früher, ehe die Verurtheilung die Mehrheit für sich erhalten hatte.*) Allein damit der Verurtheilte dennoch nach Möglichkeit von der Strafe getroffen werde, ward der stattgefundene Fortgang als dauernde Verbannung mit der Einbufse aller bürgerlichen Rechte und Erklärung der Fortgegangenen für vogelfrei auf römischer Erde (*ager Romanus*) demnächst durch eine Volksbeliebung sanktionirt, indem die *aquae et ignis interdictio* über den Fortgezogenen verhängt (Cic. pro Caec. 34. de domo 31) und es beschlossen ward, *id ei iustum exsilium esse* (Liv. XXVI, 3. App. Civ. I, 31 läfst die Tribunen vorschlagen, dafs die Konsuln sollten ἐπικηρῦξαι μηδένα Μετέλλῳ κοινωνεῖν πυρὸς ἢ στέγης; vgl. Liv. Epit. LXIX). Wir wissen jedoch nicht, ob und wie diese feierliche Sanktion später bei jedem Falle eintrat.**)

Erst aus dem Konsulatsjahre Ciceros haben wir ein Beispiel, dafs die Verbannung, ja Verbannung mit bestimmter Zeitfrist (zehn Jahren), im Gesetze selbst als Strafe für ein bestimmtes Verbrechen, *ambitus*, ausgesprochen ward (Cic. pro Mur. 23. 41. Schol. Bob. ad Cic. pro Sulla 5 p. 361. Dio Cass. XXXVII, 29), zugleich das einzige bekannte Beispiel aus republikanischer Zeit, dafs diese Strafe zeitweiliger Verbannung verhängt ward. Die Verbannung war ursprüng-

*) Daher heifst es bei Cicero (pro Rosc. Am. 2) *damnato et eiecto*, bei Sallust *condemnatis* und *eiectis*, und daher ist bei Cicero in den Vertheidigungsreden weder anderswo noch in den rührenden Epilogen irgend eine Andeutung von dem Fortgang vor der Abstimmung.

**) Was Ascon. ad Cic. pro Scauro p. 135 von L. Tubulus berichtet: *Is propter multa flagitia cum de exsilio accersitus esset, ne in carcere necaretur, venenum bibit* (nach dem Jahre 142, in dem er Prätor war), zeigt doch, dafs das freiwillige Exil damals nicht absolut und in jedem Falle respectirt ward.

lich, als der Landflüchtige zu ganz fremden Völkern und Städten, wo er rechtlos war, ziehen mufste, eine harte Strafe, ward aber gelinder, je nachdem die nächsten Städte und allmählich ganz Italien unter die Botmäfsigkeit und den Einflufs der Römer kam; denn der Landflüchtige konnte, wenn er nur den *ager Romanus* verliefs, sich in den nächsten bundesgenössischen Städten aufhalten (Polybius nennt beispielsweise Neapolis, Präneste und Tibur, fügt aber hinzu *καὶ ταῖς ἄλλαις, πρὸς ἃς ἔχουσιν ὅρκια.* Tibur Liv. III, 58. Tibur und Präneste, Liv. XLIII, 2. Neapolis, Liv. XXIX, 21). Nach dem Bundesgenossenkriege mufste der Gebannte aufserhalb Italien leben (lex Iul. munic. c. 25 p. 101 Bruns: *iudicio publico Romae condemnatus, quocirca eum in Italia esse non liceat*), und wir finden nun unter anderen Massilia als häufigen Aufenthaltsort römischer Verbannten in dieser Periode erwähnt (Cic. pro Sest. 3, anderswo C. Verres und T. Milo). Es war, namentlich wegen der Beschaffenheit der römischen republikanischen Polizei, leicht möglich, dafs einzelne untergeordnete Verurtheilte sich dieser Verbannung entzogen und verstohlen in Italien, selbst in der Nähe Roms umherschlichen, wie nach Cicero (pro Cluent. 62) der wegen Giftmordes verurtheilte Oppianicus.

Je mehr sich die Kapitalstrafe in einfache Verbannung verwandelte, desto leichter fiel es natürlich, sie auch auf solche politische Vergehen zu setzen, auf welche selbst nach den strengsten altrömischen Anschauungen die eigentliche Todesstrafe nicht anwendbar scheinen mochte, und schon Polybius (VI, 56) nennt (gewifs lange vor der Errichtung einer eigenen Quästion für *ambitus*) den Tod (*θάνατος*) als Strafe auf den *ambitus*. (Über die Verbindung der Geldstrafe mit der Verbannung sieh unten unter c.) *)

---

*) Das Vermögen des *de repetundis* Verurtheilten oder einen Theil desselben zur Entrichtung des Schadenersatzes mit Beschlag zu belegen war keine Strafe.

Es ist eine ziemlich verbreitete, auf dem allgemeinen Ausdrucke bei Sallust und Plutarch fufsende Ansicht, dafs in der späteren Zeit der Republik jegliche Todesstrafe abgeschafft und durch die Strafe der Verbannung ersetzt sei, und sie mag dadurch bestätigt erscheinen, dafs wir in der That weder zu Ciceros Zeiten noch lange vorher irgend ein Beispiel vollzogener Todesstrafe nach einem regelmäfsigen Prozesse vor einer Quästion und auf Grund eines Erkenntnisses erwähnt finden — denn Proskription ist etwas ganz anderes, und die Hinrichtung der Catilinarischen Verschworenen war ebenfalls eine ganz extraordinäre Mafsregel — und dafs wir im Gegentheil selbst bei Vatermord (Cic. pro Roscio Amerino) nur die Verbannung als die Strafe angedeutet sehen, welche des sich frei bewegenden Angeklagten, falls er verurtheilt wird, harrt*) (vgl. Oppianicus in der Rede pro Cluentio); allein diese Ansicht ist trotzdem sicher unrichtig.**) Dies beweist schon die vom ersten Anfange der Kaiserzeit an äufserst häufige Anwendung wirklicher Todesstrafe, theils wegen Majestätsverbrechen, theils an gemeinen Verbrechern, die regelmäfsig in ganzen Schaaren aus dem Kerker zum Tode abgeführt wurden (sieh z. B. Suet. Claud. 27. 29. 32. Nero 31 und hinsichtlich der Massenhinrichtungen wegen politischer Vergehen Tac. Ann. VI, 19. 38), ohne dafs sich irgendwo eine Andeutung findet, dafs diese Strafart an sich etwas Neues und Ungewöhnliches, geschweige unerhört sei; aber dazu kommt, abgesehen davon, dafs wir zu Ciceros Zeiten den ganzen Hinrichtungsapparat bereit finden (Sall. Cat. 55)***), der Umstand, dafs wir neben dem Angeklagten auf freiem Fufse sowohl bei Cicero (in Cat. II, 12: *carcerem*

---

*) Liv. Epit. LXVIII erwähnt der thatsächlichen Vollstreckung der Todesstrafe nicht lange vor dem Jahre 100 v. Chr.

**) Dieser Meinung ist auch Niebuhr: Röm. Gesch. III S. 481.

***) Der Nachrichter, *carnifex*, auf den Cicero in der Rede pro Rabirio perduell. reo öfters anspielt, war zur Bestrafung von Sklaven und zu peinlichem Verhöre derselben nothwendig.

vindicem nefariorum et manifestorum scelerum maiores esse voluerunt; vgl. Cic. de legg. III, 3 von den *tresviri capitales*: *vincula sontium servanto, capitalia vindicanto*) als auch in der älteren Zeit (Liv. XXXVIII, 59: *in carcerem inter fures nocturnos et latrones*; vgl. III, 58) ein Gefängnis voll ergriffener Verbrecher finden, die man sicher nicht entschlüpfen liefs, damit sie in Ruhe und Gemächlichkeit (vor dem Jahre 90) nach Tibur und Präneste gingen und bald daher sich zurück stählen. Eine allgemeine Abschaffung der Todesstrafe vermöge eines positiven Gesetzes würde sicher in der Geschichte nicht unerwähnt geblieben sein, selbst wenn der Bericht in fragmentarischer Gestalt auf uns gekommen wäre, und die Erwägung, die dazu hätte führen sollen, lag einem Volke, das sich an Gladiatorenspielen ergötzte, sehr fern. Der Sachverhalt ist der, dafs alle gemeinen Verbrecher untergeordneten Standes, die von den *tresviri capitales* ergriffen oder ihnen als auf frischer That ertappt überantwortet wurden, auch ferner gefesselt und je nach den Umständen (wegen Verbrechen, auf die im Gesetze Kapitalstrafe stand) hingerichtet wurden (s. unten § 24 b). Nur insofern die öffentliche Anklagethätigkeit der privaten Platz machte, hörte die Haft und somit die wirkliche Todesstrafe auf. Will man gegen die hier gegebene Darstellung sich auf die Willkür und Zufälligkeit, ja die offenbare Ungleichheit zu Gunsten der Vornehmen, die darin zu liegen scheint und theilweise wirklich darin liegt, berufen, so hat man sich zuerst zu erinnern, welches Gewicht das römische Recht auch sonst (z. B. beim *furtum*) auf das *manifestum* im Gegensatze zu dem *nec manifestum* legte, und ferner, dafs die volle demokratische Gleichheit vor dem Gesetze nach unserer Anschauung in dem aristokratischen Römerstaate nicht existirte, obgleich der Unterschied im Kriminalrechte zwischen *honestiores* und *humiliores* erst später unverhohlen ausgesprochen ward (s. unten am Schlusse dieses Paragraphen).

In der Kaiserzeit erhielt die Strafe der Verbannung, die

in den letzten Zeiten der Republik ihren Charakter zum grofsen Theile eingebüfst hatte, eine neue Gestalt und zerfiel nun in zwei Arten, eine strengere, *deportatio*, und eine gelindere, *relegatio*, worüber mit der Zeit nähere Bestimmungen erlassen wurden (Dig. XLVIII, 22: *de interdictis et relegatis et deportatis.* XXVIII, 1, 8). Die Deportation, mit der *aquae et ignis interdictio* verbunden, welche an die Stelle des alten Exils als Kapitalstrafe trat (Dig. XLVIII, 13, 3), bestand in der Verweisung an einen bestimmten, engbegrenzten Ort, gewöhnlich nach dieser oder jener Insel des Ägäischen Meeres oder nach einzelnen bei Italien oder Afrika, in den späteren Jahrhunderten auch nach den Oasen Afrikas, wo der Verurtheilte, unter Einbufse des Bürgerrechtes und der daraus sich ergebenden Befugnisse (z. B. des Testationsrechtes) und des Vermögens, unter militärischer Bewachung lebte (Dio Cass. LVI, 27: Augustus bestimmte, dafs niemand, der geächtet war, auf dem Festlande oder auf einer Insel, die weniger als 400 Stadien vom Festlande entfernt war, leben durfte. Tac. Ann. III, 38. IV, 13. Hist. I, 2: *plenum exsiliis mare* und sonst. Iuv. I, 73: *aliquid brevibus Gyaris et carcere dignum*).*) Die Relegation war entweder die einfache Ausweisung aus einem bestimmten Orte mit freier Wahl des Aufenthaltsortes oder die Verweisung nach einem bestimmten Orte, wie die des Dichters Ovid nach Tomi, aber unter Beibehaltung des Bürgerrechts und des Vermögens und ohne Aufsicht, bald für immer, bald auf eine bestimmte Zeit (Dig. XLVIII, 1, 2. 22, 7). Bei den nichtjuristischen Schriftstellern, namentlich bei Tacitus, werden *deportare* und *relegare* ohne bestimmten Unterschied gebraucht.

---

*) Die bei Dio Cassius erwähnte Ausnahme von Kos, Rhodos und Lesbos, die alle keine 400 Stadien vom Festlande entfernt lagen, und Sardinien, das weiter ab liegt, ist uns wie Dio Cassius selbst unverständlich; so viel ist gewifs, ihrer wird sonst niemals bei einer Deportation Erwähnung gethan; die drei erstgenannten schönen und reichen Inseln eigneten sich dazu nicht.

c) Die Geldstrafe, *multa*, wegen öffentlicher Vergehen, welche von den Zwangsbrüchen, die die Magistrate auferlegen konnten (s. Kap. V § 3 a), wohl zu unterscheiden ist, wird in der älteren Zeit häufig vom Volke in *comitia tributa* zuerkannt (s. Kap. III § 5 a) auf den Vorschlag des anklagenden Magistrats hinsichtlich der Summe, namentlich der Tribunen, wenn sie keine Veranlassung zu einer Kapitalklage in den *comitia centuriata* fanden (Liv. XXV, 4. XXVI, 2—3), und, bei Polizeivergehen, der Ädilen (*multam irrogare, pecunia anquirere*; von dem Angeklagten *de multa certare*; *in multa temperare* von einem nicht strengen Vorschlage, Liv. II, 52; vgl. XXXVIII, 58. 60. Plut. Cato min. 15). Von Cato (Gell. VI, 3, 37) und bei Festus (v. *publica pondera*) wird eine Bestimmung des Inhalts angedeutet, dafs der Strafantrag die Hälfte des Vermögens des Angeklagten nicht übersteigen dürfe; allein diese Bestimmung finden wir bei den in der Geschichte erwähnten politischen Anklagen nicht berücksichtigt; im Jahre 105 wird gegen Q. Servilius Cäpio vollständige Vermögenskonfiskation vorgeschlagen und genehmigt, *bonorum publicatio* (Liv. Epit. LXVII). Eine gesetzlich zu einer bestimmten Höhe normirte Geldstrafe wird, solange das Volk selbst Recht sprach, nicht erwähnt.*) Im letzten Jahrhundert der Republik kommen Geldstrafen wegen *delicta publica* bei den gewöhnlichen Gerichten selten vor (z. B. in der *lex Calpurnia de ambitu*, Schol. Bob. ad Cic. pro Sulla p. 361), aber nur im Jahre 63 ein vereinzelter Versuch einer Anklage vor dem Volke auf eine *multa* (Labienus gegen C. Rabirius, Rede Ciceros pro Rabirio). (Vergl. jedoch oben § 22 c in Betreff der *multae petitio*.) In der Kaiserzeit, namentlich in der späteren, erscheinen Geldstrafen wieder häufiger (Dig. XLVIII, 19, 1 § 3).

Nicht als eine selbständige Strafe, sondern als Zuthat

---

*) Eine bestimmte Bufse wegen obrigkeitlicher Vergehen jedoch in der lex tab. Bant. p. 47 Bruns.

zu der Kapitalstrafe kommt in der älteren Zeit hin und wieder eine allgemeine Vermögenskonfiskation, *publicatio bonorum*, vor, z. B. bei Sp. Cassius Viscellinus (Dionys. H. VIII, 79, während Livius II, 41 nur den Abbruch seines Hauses erwähnt; vgl. über Sp. Mälius Liv. IV, 16) und bei den Decemvirn App. Claudius und Sp. Oppius (Liv. III, 58) und noch im Jahre 212 v. Chr. gegen einen gewissen M. Postumius, der sich durch Exil der Kapitalstrafe entzogen hatte (Liv. XXV, 4), überall infolge tribunicischen Vorschlages; auch Clodius liefs Ciceros Vermögen, als dieser landflüchtig geworden, konfisciren (Dio Cass. XXXVIII, 17; vgl. die Verhandlungen über die Rückerstattung des Hauses und der übrigen Besitzthümer Ciceros). Allein der regelmäfsigen Kriminalgesetzgebung der späteren Republik war diese Verbindung von Kapital- und Vermögensstrafe unbekannt (Cic. de domo 17: *poena capitalis cum pecunia non coniungitur.* Suet. Iul. 42: *integris patrimoniis exsulabant*).*) Der bei der Verurtheilung *de repetundis* stattfindende Ersatz an die Geschädigten war keine Strafe, wenn auch, wie bei den *delicta privata*, eine Erhöhung des Ersatzes eintrat (*in duplum* nach der lex Acilia v. 59; ebenso nach der lex Cornelia, Pseudo-Ascon. ad Cic. in Verr. act. I, 18). Darin schaffte Julius Cäsar als Diktator, ungewifs durch welches Gesetz und in welcher Form, Wandel, indem er mit der Exilstrafe die Konfiskation des halben, bei *parricidium* des ganzen Vermögens verband (Suet. a. O.).**) In der Kaiserzeit ward allmählich (wohl zunächst bei Majestätsverbrechen) die Vermögenskonfiskation eine gewöhnliche Verschärfung der Kapitalstrafe, sowohl der Leibesstrafe als auch der Deportation (Dio Cass.

*) Zu diesen ausdrücklichen Zeugnissen kommt, dafs jegliche Anspielung auf eine Einbufse an Vermögen in den Ciceronischen Reden, die zur Vertheidigung in Kapitalsachen gehalten sind, namentlich in den Epilogen, fehlt.

**) Dies hat Cicero ad Brut. I, 12 vor Augen, wenn er die Konfiskation des Vermögens als mit der Verurtheilung *de vi* verbunden andeutet.

LVII, 22. LVIII, 16. Tac. Ann. III, 23. 28. IV, 20. 21. Dig. XLVIII, 20: *de bonis damnatorum.* XXVIII, 1, 8 § 2. XLVIII, 22, 3 u. s. w.), jedoch so, dafs, namentlich in der späteren Zeit, die Hälfte des Vermögens den Kindern des Bestraften gewährt ward (Tac. Ann. XIII, 43. Dig. XLVIII, 20, 1, 1. 20, 7 pr. § 2. 3. 4), während andererseits von dem Konfiscirten mitunter Belohnungen dem Ankläger zugetheilt wurden (Dio Cass. LVIII, 16). In der ersten Kaiserzeit blieb, wenn der Verurtheilte oder wohl richtiger der Angeklagte sich vor dem Erkenntnisse entleibte, sein Testament zu Recht bestehen (Dio Cass. LVIII, 15. Tac. Ann. VI, 29. Dig. XLVIII, 21, 3. XXVIII, 3, 6 § 7. Zosim. I, 8 von Septimius Severus), später aber fiel diese Milderung fort. (Speciellere Chikanen Neros bei Dio Cass. LXIII, 11.)

d) Strafe an der Ehre (Infamie) als eigentlich kriminelle Strafe auf Grund eines Urtheils kannte das römische Alterthum kaum, wenn auch die alten Gesetze (die zwölf Tafeln) gewisse Handlungen und Menschen ehrlos nennen (Gell. VII [VI], 7. XV, 13 § 11: *improbus intestabilisque.* Liv. X, 9: *improbe factum*) *) und eine gewisse Analogie stattfindet zwischen krimineller Strafe und der censorischen Rüge oder der Schädigung des Leumundes und somit des Anrechtes auf bürgerliche Ehrenposten, die (private) *iudicia turpia* oder Konkurs und dergleichen zur Folge hatten oder gar überhaupt jede Verurtheilung in eine Kapitalstrafe in einem *iudicium publicum* mit sich brachte (lex Iulia mun. v. 108 ff. 118). Eher gehört der Schimpf und die Ausschliefsung von ehrlicher Ehe, die in der Kaiserzeit, namentlich nach der *lex Iulia de adulteriis*, gewisse Weiber wegen unverhohlener Unsittlichkeit traf, hierher (*famosae*, Ulp. XVI, 2). **) Erst in der letzten Zeit kommt vereinzelt wegen politischer Vergehen

*) Derselben Art ist die alte gesetzliche Androhung der Ächtung unter dem Namen *sacer* (Festus v. *sacer*).

**) Weiteres Detail hierüber bei den Juristen, z. B. bei Walter § 521.

eine Strafe an Ehre und politischer Stellung vor z. B. durch die *lex Cornelia de ambitu* der Verlust der Fähigkeit, *honores* zu bekleiden, auf zehn Jahre, durch die *lex Calpurnia* die Ausschliefsung von den *honores* auf immer und die Ausstofsung aus dem Senate (Schol. Bob. ad Cic. pro Sulla 5 p. 361 und Cicero in der Rede selbst an mehreren Stellen).

e) Der nur in der ältesten Zeit lange vor dem letzten Jahrhundert des Freistaates erwähnte Verkauf in die Knechtschaft durch die Censoren (*pro servo venire*) wegen der Entziehung vom Census (s. Kap. V § 11 a) oder von der Wehrpflicht (s. Kriegswesen Kap. X) trägt mehr das Gepräge der strengsten Zuchtgewalt des Magistrats als das einer kriminellen Strafe. Die Beraubung der Freiheit durch blofse, auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit bemessene Haft (ohne Knechtschaft) kommt in republikanischer Zeit nicht als regelmäfsige Strafe vor, sondern nur (und sehr selten) Einsperrung auf unbestimmte Zeit als eine extraordinäre politische Mafsregel (Liv. XXXIX, 18 aus Anlafs der Bacchanalien: *eos in vinculis relinquebant*; vgl. Cäsars Antrag, die Catilinarier betreffend, Sall. Cat. 51. Plut. Cato min. 22. Cic. 21. Caes. 7. Cic. in Cat. IV, 4, der die Einziehung des Vermögens hinzufügte).*) In der Kaiserzeit erscheint häufiger und häufiger theils Bestrafung durch öffentliche Arbeiten auf Lebenszeit (*ad opus damnari*), namentlich Arbeit in den Bergwerken (*in metallum damnari*, *in opus metalli*) nebst Versetzung in die Klasse der Sklaven (*servus poenae*), bisweilen mit Brandmalen, *stigmata* (Suet. Nero 31. Dig. XLVIII, 19, 8 § 4. fr. 28. L, 13, 5 § 3 u. s. w.), eine Mittelstufe zwischen Todesstrafe und Deportation und nur bei untergeordneten Personen angewandt, theils Gefängnisstrafe (*carcer*) auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit (Dig. XI, 5, 1 § 4 u. s. w.).

f) Körperliche Strafe kannte die republikanische Zeit

*) Aus den unbestimmten Angaben des Valerius Maximus VI, 3, 3, wo aufserdem von *scalae Gemoniae* die Rede ist, und IX, 15, 5 läfst sich nichts schliefsen.

nur als harte, todbringende militärische Strafe (sieh Kriegswesen Kap. X) oder als Einleitung zur Todesstrafe (*virgis caedi securique feriri*); denn die durch die *lex Porcia* abgeschafften *verbera* waren Zwangszüchtigungen ohne Urtheil. In der Kaiserzeit wurden Stockprügel (*fustes*) in nicht geringem Umfange, jedoch nur gegen Personen niederen Standes, Peitschenhiebe (*flagella*) nur gegen Sklaven angewandt (Dig. XLVIII, 19, 10. 28, 2 u. s. w. Jedoch werden *flagella* als Polizeistrafe der Ädilen auch gegen Freie geringen Standes erwähnt, Dig. L, 2, 12).

Höchst wichtig und für das römische Strafrecht charakteristisch war, dafs das Gesetz, abgesehen von der Anklage vor dem Volke auf eine Geldbufse, bei welcher der anklagende Magistrat einen strengeren oder milderen Antrag stellen konnte, für jedes Verbrechen eine einzelne bestimmte Strafe vorgesehen hatte, welche ohne jede Bemessung nach den besonderen Umständen denjenigen traf, der schuldig befunden ward (so dafs es z. B. heifst: *legis Corneliae de sicariis et veneficis poena insulae deportatio est et omnium bonorum ademptio*, Dig. XLVIII, 8, 3 § 5, wo die Strafe natürlich nach der Modifikation der Kaiserzeit angegeben ist, da sie ursprünglich einfach eine Kapitalstrafe war), was allmählich in der späteren Zeit des Freistaates zur Freisprechung führen mufste, wenn man ein Mifsverhältnis zwischen der Strafe und der wirklichen Schuld empfand.*) Etwas anders war die

*) Diese Starrheit des Strafmafses hinderte natürlich nicht, dafs in demselben Gesetze, wenn es verschiedene Verbrechen umfafste, für diese verschiedene Strafen festgesetzt werden konnten, z. B. durch die *lex Tullia de ambitu* eine Strafe für den Bewerber, der sich unerlaubter Mittel bedient hatte, eine andere für die *divisores* und andere Helfershelfer (Cic. pro Mur. 23). Dagegen ist es ein grobes Mifsverständnis, wenn man z. B. angenommen hat, dafs bei *repetundae* das Gericht durch *litis aestimatio* entschied, ob Kapitalstrafe oder eine geringere Strafe oder auch nur Ersatz eintreten solle. Das Urtheil im Hauptprozesse lautete entweder auf Freisprechung oder hatte unbedingt die Strafe des Gesetzes zur Folge; alsdann folgte eine davon gänzlich unabhängige Verhandlung über die Ersatzsumme (Cic. pro Cluent. 41.

Sachlage in der früheren Kaiserzeit bei der Verhandlung über Kriminalsachen, namentlich über Majestätsverbrechen, im Senate unter dem verschärfenden oder mildernden Einflusse des Kaisers, z. B. in Bezug auf die Wahl zwischen der Todesstrafe und der Deportation und bei der Entscheidung von Konfiskationsfragen, da die ganze Form hier zwischen einem politischen Beschlusse der höchsten Staatsgewalt und einem eigentlichen Urtheilsspruche schwankte (Tac. Ann. III, 23. 49. IV, 20. XIV, 48. 49. Plin. Epist. VIII, 14; vgl. in Bezug auf Repetundenprozesse Plin. Epist. IV, 9 § 17: *Caepio putavit, licere senatui, sicut licet, et mitigare leges et intendere*). Auch den kaiserlichen Gerichtsbehörden ward ein gewisses Recht verliehen, die Strafe den Umständen anzupassen, namentlich hinsichtlich der schon früher in der Thätigkeit der Kapitaltriumvirn neben den *quaestiones* angedeuteten (s. oben unter b), jetzt aber unverhohlenen und offen anerkannten Unterscheidung zwischen *honestiores*, Standespersonen (*in aliqua dignitate positi*), namentlich Senatoren und Dekurionen, und *humiliores* oder *tenuiores*, auf die allein die härtesten und herabwürdigendsten Strafen (verschärfte Todesstrafen, öffentliche Arbeit und Körperstrafe) zur Anwendung kamen, wie denn auch bei den *honestiores* die Deportation gewöhnlich an die Stelle der Todesstrafe trat (Paul. rec. sent. V, 29, 1. Dig. XLVIII, 8, 3 § 5. fr. 16. ibid. 19, 38 § 7 u. s. w.).

In Bezug auf die Anwendung der einzelnen Strafen auf bestimmte Verbrechen möge hier aufser dem, was schon oben bei den einzelnen Arten der Verbrechen kurz angedeutet ist, mit Übergehung der detaillirten Bestimmungen der Kaiserzeit nur allgemein hervorgehoben werden, dafs in der älteren Zeit des Freistaates wenigstens alle Arten von Mord (und was damit gleichgestellt ward) und an politischen Verbrechen

pro Rab. Post. 4; vgl. die Erzählung von Ciceros minder grofser Strenge gegen den in Landflüchtigkeit gezogenen Verres bei der nachher erfolgten *litis aestimatio*, Pseudo-Ascon. ad Cic. div. in Caec. 5. ad act. I in Verr. 18. Plut. Cic. 8).

alles, was sich unter die Begriffe *perduellio* und *maiestas* subsumiren liefs, mit Kapitalstrafe belegt war, dafs in dem letzten Jahrhundert der Republik und in der Kaiserzeit auf Grund der umfangreichen *leges Corneliae* des Sulla (*de sicariis et veneficis, de falsis, de maiestate, de repetundis*) und der *Iuliae* des Cäsar (*de vi, de maiestate, de repetundis*) die Verbrechen, von denen diese handelten, Kapitalsachen, Objekte der Kapitalstrafe, aber mit den oben angegebenen Milderungen derselben, waren, während der *ambitus*, den Polybius als Kapitalverbrechen bezeichnet, später milder behandelt wird.

Anm. Sklaven waren theils der früher unbegrenzten, in der Kaiserzeit etwas begrenzten Zuchtgewalt des Eigenthümers unterworfen (s. Kap. II § 21 Anm. 2), theils dem öffentlichem Strafrechte, wo dann natürlich die grausamsten und herabwürdigendsten Strafen angewandt wurden (*crux* s. oben unter a, *flagella* u. s. w. Dig. XLVIII, 2, 12 § 4); jedoch nahm man Rücksicht auf den Zwang, den der Herr auf den Sklaven, um ihn zum Verbrechen zu verleiten, ausgeübt haben konnte (Dig. XLIV, 7, 20). Besonders ist zu merken, dafs alle Sklaven, wenn ein Herr daheim, ohne dafs der Mörder ausfindig gemacht werden konnte, getödtet worden war, insofern sie unter seinem Dache gewesen waren, als der Mord stattfand, in peinliches Verhör genommen und alsdann hingerichtet werden sollten, eine Bestimmung, welche in den juristischen Quellen auf ein *senatus consultum Silanianum* aus Augusteischer Zeit zurückgeführt wird, nach Andeutungen bei Tacitus aber vielleicht zum Theil in älterem Herkommen wurzelte (Tac. Ann. XIV, 42 ff. XII, 32. Plin. Epist. VIII, 4. Paul. rec. sent. III, 5. Dig. XXIX, 5 in mehreren Fragmenten).

§ 24.

Die kriminelle Rechtspflege im allgemeinen, Gerichte.

In der römischen Kriminalrechtspflege zeigen sich drei charakteristisch verschiedene Epochen: die Zeit vor der Errichtung ständiger Gerichte (die Königszeit mitgerechnet), die spätere republikanische Zeit mit ständigen Strafgerichten, *quaestiones*, die in den Schriften Ciceros sich zeigt, und die Kaiserzeit, deren eigenartige Einrichtung, die Überantwortung der kriminellen Rechtspflege an die administrativen Gewalten, nach einer Übergangszeit im ersten Jahrhundert allmählich schärfer hervortritt.

a) Wie ausgedehnt und unabhängig die richterliche Gewalt der Könige in kriminellen Sachen gewesen ist, läfst sich nicht bestimmen. Aus dem, was tadelnd von Tarquinius Superbus gemeldet wird (Liv. I, 49: *cognitiones capitalium rerum sine consiliis solus per se exercebat*) scheint hervorzugehen, dafs der König eigentlich nur die gerichtliche Verhandlung in Bewegung setzen und leiten sollte; aber wie sein *consilium* gebildet ward, wissen wir ebenso wenig wie, ob die *provocatio*, die sonst dem Könige gegenüber statthatte (s. Kap. V § 4), auch gegen solche Urtheile möglich war, die er nebst einem *consilium* abgegeben hatte. Schon in der Königszeit werden als Kriminalrichter auch *duumviri perduellionis* (s. unten) mit *provocatio* an das Volk erwähnt.

Nach dem Aufhören der Königsmacht sprach das Volk selbst oder diejenigen, denen das Volk in aufserordentlicher Weise durch besonderes Gesetz die bezügliche Gewalt verlieh, Recht in kriminellen Sachen.*) Seine richterliche Gewalt übte das Volk in der Volksversammlung aus, sei es, wenn von Kapitalstrafe die Rede war, nach der durch das

*) Die Konsuln hatten gar keine selbständige richterliche Gewalt in kriminellen Sachen; wenn Brutus seine eigenen Söhne hinrichten läfst, vollstreckt er nur, die Richtigkeit der Erzählung vorausgesetzt, ein gefälltes Urtheil.

Zwölftafelgesetz bestätigten Norm in *comitia centuriata*, oder, wenn nur auf eine Geldbufse angetragen war, in *comitia tributa* (s. Kap. III § 4 c und § 5 a). Regelmäfsig selbst richtend in beiden Formen erscheint das Volk noch bei Polybius (VI, 14) *), und auf dieses Verhältnis weisen noch die beiden *leges tabellariae* (s. Kap. III § 7) hin, die eine, die *iudicia populi* insgemein, die andere, die *iudicia perduellionis* betreffend, welche im Jahre 137 (*Cassia*) und im Jahre 107 (*Caelia*) genehmigt wurden, obgleich der Übergang zu einem neuen Verhältnisse schon damals seinen Anfang genommen hatte. Als Ankläger vor dem Volke konnten (nach allen erhaltenen Beispielen zu urtheilen) nur obrigkeitliche Personen auftreten, entweder die ordentlichen, oft die Ädilen (Kap. V § 11), aber namentlich die Volkstribunen (Kap. V § 13), die mithin, wenn die Anklage eine *multa* bezweckte und daher in den *comitia tributa* verhandelt ward, Kläger und Leiter der Verhandlung und Abstimmung zugleich waren, oder die in aufserordentlicher Weise gewählten *quaestores parricidii* (über die Kap. V § 12 zu Anfang), die allein der ältesten Zeit anzugehören scheinen.

Die älteste Art der Übertragung der kriminellen Gerichtsherrlichkeit an andere als das Volk selbst war die schon in der Königszeit erwähnte, dafs das Volk zur Erledigung der Sache *duumviri perduellionis* erwählte, sich selbst aber die Begnadigung infolge der *provocatio* vorbehielt (Liv. I, 26. VI, 20 bei Manlius Capitolinus, nach einigen Annalisten). Diese

---

*) *Κρίνει μὲν οὖν ὁ δῆμος καὶ διαφόρου πολλάκις, ὅταν ἀξιόχρεων ᾖ τὸ τίμημα τῆς ἀδικίας, καὶ μάλιστα τοὺς τὰς ἐπιφανεῖς ἐσχηκότας ἀρχάς, θανάτου δὲ κρίνει μόνος.* Die Beschränkung des Polybius bei Prozessen *de multa* (*διαφόρου*) auf *πολλάκις* und auf bedeutendere Summen und namentlich Anklagen gegen abgegangene Behörden bezieht sich zweifelsohne auf die Geldstrafen, welche die Ädilen in Polizeisachen zuerkannten, die nur im Wege der Provokation und nur wenn die Brüche eine gewisse Summe überschritten, vor das Volk gebracht werden konnten, wenn das überhaupt noch zu Polybius' Zeiten vorkam, vielleicht auch auf die Zwangsbrüche anderer Behörden.

Form, von der sich nach der Zeit des Manlius Capitolinus keine Spur findet, wollte man ganz willkürlich im Jahre 63, als der Tribun Labienus C. Rabirius anklagte, C. Saturninus getödtet und dafür Bezahlung angenommen zu haben, wieder aufleben lassen, jedoch mit der wesentlichen Veränderung, dafs die Duumvirn vom *praetor urbanus* gegeben wurden (*sorte*, Sueton). Die Duumvirn (C. und L. Cäsar) verurtheilten Rabirius, der an das Volk provocirte, dessen Verhandlung unterbrochen ward, so dafs die Sache in dieser Form wegfiel und Labienus alsdann auf eine *multa* klagbar ward, gegen welche Anklage Cicero in seinem Konsulate auftrat (Dio Cass. XXXVII, 26. 27. Suet. Iul. 12. Cic. pro Rab. perd. r., wo es c. 5 heifst, die Form sei *ex annalium monumentis et ex commentariis regum* hervorgeholt).

Allmählich mit dem Anwachsen des Staates mufste die unmittelbare richterliche Thätigkeit des Volkes gar zu lästig und dadurch unwirksam häufigen und weitverzweigten und viele Personen umfassenden Verbrechen gegenüber werden, während die Wahl von *duumviri perduellionis* eine zu grofse Macht in die Hände zweier einzelner Personen legte und vermöge der Provokation wieder die Einmischung des Volkes erheischte. Man wählte daher einen neuen Ausweg, indem das Volk (gewöhnlich auf die Initiative des Senates) durch ein besonderes Gesetz eine zeitweilige Kommission ernannte, *quaestio* (*quaerere extra ordinem*), zur Untersuchung und richterlichen Erledigung augenblicklich vorliegender oder vermutheter Verbrechen, entweder unter dem Vorsitze der Konsuln oder eines Prätors oder eines anderen Mannes, den der Senat (bisweilen nach eidlicher Verpflichtung, *iuratus*, Liv. XLII, 21)*) zu ernennen ermächtigt ward (*ut senatus quem*

*) Wenn es hier bei Livius heifst: *ut senatus iuratus decerneret, qui eam rem quaereret animadverteretque*, als würde die ganze Sache dem Prätor allein übertragen, so ist das einer der bei solchen Gegenständen gewöhnlichen inkorrekten und unvollständigen Ausdrücke des Livius. Ein an die Spitze einer *quaestio de veneficiis* gestellter Prätor

vellet, praeficeret, s. Kap. IV § 3 a). Mitunter ward jedoch, wenn Mifsstimmung gegen den Senat herrschte, in der von der Opposition ausgehenden Gesetzvorlage der Vorsitzende oder die Vorsitzenden namhaft gemacht und so durch die Annahme des Gesetzes ernannt (drei *quaesitores* durch die *lex Mamilia* während des Jugurthinischen Krieges, Sall. Iug. 40). Vermuthlich ward es zugleich im Gesetze festgesetzt, wie grofs die Zahl der hinzuzuberufenden Richter, *consilium*, sein sollte und wie sie erkoren werden sollten (natürlich Senatoren, so lange diese allein die Gerichte inne hatten, vor dem Gesetze des C. Gracchus) und wurden die übrigen Bestimmungen über die Verhandlung getroffen (die Konsuln *de consilii sententia pronuntiant*, Cic. Brut. 22). Man hat wohl anzunehmen, dafs es Sache des ernannten Quäsitors war, die Schuldigen oder Verdächtigen zur Verantwortung zu ziehen, ohne dafs ein besonderer Kläger auftrat (sieh Liv. XXXIX, 17 über das Verfahren bei der Verfolgung aus Anlafs der Bacchanalien, wo den Denuntianten auch *praemia* versprochen werden), namentlich da die Untersuchung in vielen Fällen von Anfang an eine im Gesetze genannte, wohl gar verhaftete Person ins Auge fafste (z. B. L. Tubulus, Cic. de fin. II, 16). Über die wahrscheinlichen Übergriffe des Senates auf diesem Gebiete in späterer Zeit und die dadurch veranlafste *lex Sempronia, ne de capite civis iniussu populi iudicaretur*, sieh oben bei dem Senate (Kap. IV § 3 a).*)

der später Sardinien verwalten sollte, wird bei Livius XXXIX, 38 erwähnt, vgl. 41; Liv. XLV, 16 wird ein Prätor *ad res capitales ex senatus consulto quaerendas retentus*; an beiden Stellen ist von einer *quaestio extraordinaria* der hier erörterten Art auf Grund eines Specialgesetzes die Rede, es sei denn, dafs man schon hier einen Übergriff des Senates annehmen will.

*) Welche Bewandtnis es mit dem Livianischen Berichte (IX, 26) über einen Diktator hat, der im Jahre 314, nachdem er zur Untersuchung einer Verschwörung in Capua ernannt war, nunmehr unter Berufung auf die Autorität des Senates Kriminaluntersuchungen über politische Vergehen in Rom selbst anzustellen sich anschickte, sind wir nicht im Stande aufzuklären. Ebenso unklar ist die Bewandtnis

b) Aus diesen aufserordentlichen und zeitweiligen Gerichten entwickelten sich nun später ständige Kriminalgerichte, *quaestiones perpetuae* *), die im Namen des Volkes Recht sprachen und auf die nach und nach in dem Zeitraume zwischen dem Jahre 149 und Sulla die ganze richterliche Gewalt des Volkes überging, ein Übergang, der jedenfalls bei der ungeheuren Erweiterung des Staates durch den Bundesgenossenkrieg ganz unumgänglich geworden war. Der Übergang fand also statt, dafs zuerst im Jahre 149 durch die *lex Calpurnia*, vorgeschlagen von dem Tribunen L. Calpurnius Piso Frugi (Cic. Brut. 27. de off. II, 21. in Verr. III, 84. IV, 25), bestimmt ward, dafs einer der jährlich gewählten Prätoren die Befugnis und die Verpflichtung haben solle, nach vorgeschriebenen Regeln eine Quästion ins Leben zu rufen, einen Gerichtshof zu bilden, seine Verhandlungen zu leiten und Urtheil sprechen und vollziehen zu lassen, wenn bei ihm eine Repetundenklage anhängig gemacht ward (*quaerere de repetundis, quaestio de repetundis*), und dafs ferner durch eine Reihe weiterer Gesetze, die uns im einzelnen unbekannt sind, eine ähnliche Befugnis auf die Dauer anderen Prätoren in Bezug auf andere Arten von Verbrechen übertragen ward, so dafs man schliefslich ständige Specialgerichte für die ganze Reihe der *delicta publica* erhielt, indem weniger umfangreiche Verbrechen unter die Hauptarten hineinbezogen und mit ihnen kombinirt wurden. Der fungirende Prätor ward nach seiner Thätigkeit in der einzelnen Sache *quaesitor* genannt. In der Übergangszeit bestanden also einzelne feste

---

XXIX, 19 mit dem Vorschlage eines Senators, Q. Plemmius solle ins Gefängnis geworfen werden und sich *e vinculis* vertheidigen; vor welchem Gerichtshofe? Man hüte sich ja bei derartigen Berichten des Livius bestimmte juristische Vorstellungen desselben vorauszusetzen.

*) *Quaestiones perpetuae* heifsen diese Gerichte geschichtlich im Gegensatz zu den früheren vorübergehenden, *extraordinariae*; aber in der Gesetzes- und Geschäftssprache heifst es einfach *quaestiones*; es ist nie von einer *quaestio perpetua inter sicarios* oder *de falsis* die Rede, sondern blofs von einer *quaestio*.

quaestiones neben der unmittelbaren richterlichen Thätigkeit des Volkes in Sachen, die andere Verbrechen betrafen (daher die *lex tabellaria Cassia* und die *Caelia*) und neben den *quaestiones extraordinariae* (*lex Mamilia*) *); aber wie die Organisation wohl im grofsen Ganzen vor Sulla durchgeführt war, so umspannte jedenfalls die Reihe der *leges Corneliae*, mit denen er das Kriminalwesen ordnete, das ganze hauptsächliche Gebiet desselben (mit Ausnahme desjenigen Theiles, der unter die *tresviri capitales* gehörte), so dafs nach dieser Zeit das Volk ebenso wenig in irgend einem Prozesse Recht sprechend erscheint, abgesehen von dem oben erwähnten Versuche des Labienus gegen C. Rabirius und einer einzigen andern Ausnahme, von der wenig bekannt ist**), wie *quaestiones extraordinariae* vorkommen, es sei denn in einem Falle eigener Art, nämlich in Veranlassung des an Clodius begangenen Mordes, im wesentlichen nach Mafsgabe einer gewöhnlichen Quästion.***) Auf das Recht, durch ein Specialgesetz eine solche Quästion zu errichten, hatte das Volk nicht absolut verzichtet. Wie viele Quästionen kurz vor Sulla bestanden, wissen wir nicht, und kann keineswegs aus der verworrenen Darstellung bei Pomponius Dig. I, 2, 2, 32 gefolgert werden. Nach der Sullanischen Zeit finden wir im Zeitalter des Cicero

*) Der Volkstribun P. Scävola bezweckte hinsichtlich des L. Tubulus mit seinem Vorschlage eine *quaestio extraordinaria*, weil man die damals giltige *lex de repetundis* nicht für streng und umfassend genug im Verhältnis zu dem Verbrechen des Tubulus hielt.

**) P. Clodius klagte während seiner Ädilität im Jahre 56 Milo *de vi* vor dem Volke an (Cic. pro Mil. 15. in Vat. 17. Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 155; an den übrigen Stellen, wo von dieser Klage die Rede ist, Cic. pro Sest. 44. Dio Cass. XXXIX, 18, ist nicht gesagt, wo der Prozefs geführt ward; die Darstellung im Briefe ad Q. fr. II, 3 pafst nur auf eine *contio*). Vgl. oben Kap. V § 11 S. 429 Note ** Ciceros Drohungen gegen Verres.

***) '*Extraordinaria*' nennt sie Cicero (pro Mil. 6) ausdrücklich. Das Abweichende beruhte vornehmlich auf der Wahl eines besonderen Präsidenten (*quaesitor*) mit Umgehung desjenigen Prätors, welcher *quaestionem de vi* oder *inter sicarios* hatte, sowie in der augenblicklichen Vornahme der Sache (Cic. pro Mil. 8).

acht oder gar neun Quästionen, wenn sich in die *quaestio inter sicarios*, wie es bisweilen geschah, zwei Prätoren mit je einer Quästion theilten (Cic. pro Cluent. 53) und eine besondere *quaestio de vi* gebildet ward, so dafs mitunter, wenn die Zahl der Prätoren nicht genügte, ein sog. *iudex quaestionis* an die Stelle eines Prätors trat (sieh Kap. V § 8 S. 389).

Die einzelnen *quaestiones* waren indes keineswegs in einem ständigen Richterpersonale vorhanden, sondern beruhten auf der dem vorsitzenden Magistrate innewohnenden Befugnis, für jede von ihm anhängig gemachte Sache einen Gerichtshof dadurch zu bilden, dafs er aus der allgemeinen Richterliste die nöthige Zahl von Richtern heranzog, die also durchaus den Charakter der Geschwornen der Neuzeit trugen und bei jeder Sache, in der sie fungirten, den Richtereid ablegten (*iurati iudicabant*), während der die Verhandlung leitende Magistrat an der Abstimmung sich nicht betheiligte und keinen Richtereid ablegte (Cic. in Verr. act. I, 10. 13 und Ps.-Ascon. zu der Stelle. lex Acil. v. 36 ff.; über den Richtereid auch Rhet. ad Herenn. IV, 24 und sonst). Die Anzahl ward in dem einzelnen Gesetze bestimmt, durch welches die betreffende Quästion errichtet oder reorganisirt war und auf Grund dessen sich ihre ganze Thätigkeit entfaltete; die höchste Ziffer, die in Ciceronischer Zeit erwähnt wird, ist 75 (Cic. in Pis. 40. pro Flacco 2, wo die Zahl 50 sowohl die *equites* als auch die *tribuni aerarii*, die auch c. 38 zusammengeworfen werden, umfafst), die niedrigste 32 (Cic. pro Cluent. 27, nämlich wirklich votirend; dieser oder jener konnte unmittelbar vor der Abstimmung verhindert worden sein).*) Sie wurden erloost (*sortitio iudicum, sortiri iudices*)

*) Im Prozesse gegen Scaurus votirten, nach Ascon. ad Cic. pro Scaur. p. 139, 69 Richter, in der Anklage gegen P. Clodius wegen Entheiligung der *sacra Bonae Deae* 56 (Cic. ad Att. I, 16), im Prozesse gegen Milo und den damit zusammenhangenden Prozessen 51 (Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 158. 159. 160). Es ist ganz falsch, wenn

in der Zeit, als die Richterliste aus zwei oder drei Ständen gebildet ward, dergestalt, dafs jeder Stand, *decuria*, gleich oder fast gleich viele stellte, also durch besondere Loosung für jeden Stand.*) Aus der zuerst gezogenen Anzahl hatten der Kläger und der Angeklagte das Recht, eine gewisse Anzahl abzulehnen (*reicere iudices*, *rëiectio iudicum*); alsdann fand eine ergänzende Loosung statt, die auch dann eintreten mufste, wenn ein Richter aus einem anderen Grunde zurücktrat, z. B. bei dem Eintritt in die Magistratur (*subsortiri*, *subsortitio*, Cic. in Verr. act. I, 6. 10. act. II, 1, 7. pro Sull. 33. ad Att. I, 16. pro Cluent. 33. 34. 35. 41). So ward denn der Gerichtshof gebildet (*consilium*, *consessus iudicum*). Bisweilen enthielten die Gesetze, um den nur allzu häufigen und starken Einflüssen der Gunst und der Bestechung zu begegnen, besondere, zum Theil künstliche Vorschriften über die Zusammensetzung der Gerichtshöfe. Schon nach der *lex Acilia repetundarum* sollte der Kläger aus der besonderen auf Grund dieses Gesetzes angefertigten Richterliste von 450 Mitgliedern 100 vorschlagen (*edere*), von denen keiner in näherer Verwandtschaft oder in einem anderen Verhältnisse zu ihm stehen durfte; alsdann lehnte der Angeklagte 50 der Vorgeschlagenen ab und die verbliebenen 50 bildeten

man aus der rhetorischen Form, in welche Cicero den Austritt von zwölf Richtern kleidet (act. I in Verr. 10: *prope toto consilio commutato*), hat folgern wollen, dafs im Prozesse des Verres auf Grund der *lex Cornelia repetundarum* 15 Richter oder eine ähnliche Anzahl votirt hätten; ein so kleiner Gerichtshof hat niemals das römische Volk vertreten. Cic. in Verr. I, 11 heifst es bescheidener: *a magna parte horum iudicum.* Über Verres hätten, wie über Flaccus, 75 Richter nach Mafsgabe der *lex Cornelia* votiren sollen (Flaccus ward im Konsulate des Cäsar angeklagt, jedoch offenbar noch nicht auf Grund der *lex Iulia*).

*) Die Schlufsbemerkungen des Asconius zu den Reden pro Scauro und pro Milone deuten an, dafs die Anzahl der den einzelnen Ständen entnommenen Mitglieder um eins verschieden war, z. B. (pro Milone) 18 Senatoren, 17 Ritter, 16 *tribuni aerarii* oder (pro Scauro) 22 Senatoren, 23 Ritter, 24 *tribuni aerarii.*

den Gerichtshof (lex Acil. v. 21 ff.). Ein anderer Modus der Bildung des Gerichtshofes durch Vorschlag (*iudices editicii*) kommt in Ciceros Rede pro Plancio, namentlich 15 und 16, vor, nach Mafsgabe der *lex Licinia de sodalitiis*: der Kläger machte vier Tribus namhaft, wie man annahm, diejenigen, in welchen seiner Meinung nach vornehmlich Stimmenkauf stattgehabt hatte und bekannt war; von diesen lehnte der Angeklagte die eine ab, und den drei übriggebliebenen, d. h. den aus denselben in der Richterliste verzeichneten Männern, entnahm man nun durchs Loos die Richter ohne weiteres Recht der Ablehnung.*) Noch eine andere Art der Verwendung der *iudices editicii* wird in der Rede pro Planc. 17 als durch ein Gesetz vorgeschlagen, jedoch nicht angenommen erwähnt (es sollten 125 Richter gezogen oder eher vorgeschlagen werden — sieh 16 § 40 —, von denen der Angeklagte 75 ablehnte, die 50 behielt). Die in derselben Rede (15) erwähnte *reiectio alternorum consiliorum* bestand unzweifelhaft darin, dafs der Kläger und der Angeklagte, jeder für sich, das ganze durch die erste und dann durch die zweite Ausloosung herausgekommene *consilium* ablehnen konnte (je nachdem sie Elemente, die ihnen unerwünscht waren, darin fanden); alsdann ergab die dritte Ausloosung ein endgiltiges Resultat (darauf scheint Cicero pro Sulla 33 anzuspielen).

Diese im Namen des Volkes Recht sprechenden *quaestiones* umfafsten mit ihrer Jurisdiktion alle römischen Bürger ohne Berücksichtigung des Aufenthaltsortes, mithin ebensowohl in Municipien und Kolonien wie in der Hauptstadt begangene Missethaten, nach dem Bundesgenossenkriege also ganz Italien (vgl. namentlich Cicero pro Cluentio hinsichtlich des Oppianicus), ein Umfang, auf den man von Anfang an nicht gerechnet hatte und der in hohem Grade die Kriminaljustiz in entfernteren Gegenden lähmen mufste. Es ist

*) Das an sich recht verständliche Verhältnis ist dennoch nicht ganz richtig von Wunder aufgefafst und in neuester Zeit durch Auslegungen und Änderungen völlig verpfuscht.

indes klar, dafs in der Hauptstadt eine niedere Kriminaljurisdiktion bestand mit einem mehr summarischen Verfahren durch Ergreifung und Einsperrung und mit Vollstreckung der Strafe (auch der Todesstrafe), nicht nur gegen Sklaven, sondern auch gegen Freie geringen Standes (die *humiliores, tenuiores* der Kaiserzeit), namentlich wenn sie auf frischer That ertappt wurden, *manifesti.* Diese Gerichtsbarkeit war in den Händen der *tresviri capitales* oder *rerum capitalium*, deren oben (Kap. V § 14) unter den *vigintiviri* Erwähnung gethan ward. Unter ihrer Obhut stand das hauptstädtische Gefängnis (*carcer*, der Sage nach zuerst von Ancus Marcius angelegt, Liv. I, 32, mit einer besonderen Abtheilung für die schwersten Verbrecher und für Hinrichtungen, *robur, Tullianum* Festus v. *robus.* Sall. Cat. 55. Liv. XXXVIII, 59. Tac. Ann. IV, 29. Oros. V, 12)*), und sie leiteten die Hinrichtungen (Cic. de legg. III, 3: *vincula sontium servanto, capitalia vindicanto.* Sall. a. O.: erst *triumviri*, dann *vindices rerum capitalium.* Dio Cass. LIV, 26: οἱ τὰς τοῦ θανάτου δίκας προστεταγμένοι. Plut. Rom. 20: οἱ ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεστῶτες.**) Tac. Ann. V, 9: *triumvirale supplicium*). Dazu gesellte sich die Aufspürung und Ergreifung von Verbrechern (Varro L. L. V, 80 p. 24: *maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt*; vgl. Plaut. Amph. 155. Asin. 130. Aulul. 408 über Denuntiationen und Klagen vor ihnen; specielle Beispiele bei Ascon. arg. Milon. p. 146, wo von einem *servus caedes faciens.* Gell. III, 3, 15: die Sage von dem Dichter Nävius. Val. Max. VI, 1, 10 von einem wegen *stupri commercium cum ingenuo adulescentulo* verhafteten *centurio primipili*; an beiden Stellen

---

*) Bei Diodor (XXXI, 9, 1) wird offenbar das Gefängnis in Rom, auf welches die Beschreibung pafst, mit dem zu Alba dem Perseus angewiesenen Aufenhaltsorte zusammengeworfen.

**) Wenn Plutarch sagt, niemand dürfe von den *tresviri capitales* in Gegenwart eines Weibes gerichtlich verfolgt werden (δίκην φεύγειν), so wird in seiner Quelle wohl so etwas von Folter oder Hinrichtung gestanden haben.

wird die Anrufung tribunicischer Hilfe erwähnt, die im ersteren Falle gewährt, im anderen versagt ward, so dafs der Verhaftete *in carcere mori coactus est*), und diesen Verbrechern ward von den Triumvirn der Prozefs gemacht, wie denn auch die Bestrafung von ihnen vollzogen ward (Cic. div. in Caec. 16: *potius quam aliquos ad columnam Maeniam vestri ordinis reos reperiatis*, wo das verächtliche *vestri ordinis* zu beachten ist. pro Cluent. 13: *hominem ante pedes Q. Manlii, qui tum erat triumvir, constituunt*, worauf dann hinzugefügt wird, dafs Manlius, ehe er Triumvir ward, selbst oft *multorum conviciis ad columnam perductus est*, und ferner: *rem cum Oppianico transigit, pecuniam ab eo accipit, causam et susceptam et manifestam relinquit*, vgl. Val. Max. a. O. Porphyr. ad Hor. Sat. I, 3, 21: *fures et servi nequam apud tresviros capitales apud columnam Maeniam puniri solent*).*) Eine entsprechende Thätigkeit und Gewalt mufs, wie es scheint, in den Kolonien und Municipien vorhanden gewesen sein, wenn die Rechtssicherheit nicht zu gering werden sollte, und in der That wird in der lex Iulia mun. v. 118 ein *iudicium publicum* in den Kolonien und Municipien erwähnt. Allein eine genauere Grenze zwischen der Gerichtsbarkeit der Kapitaltriumvirn oder einer entsprechenden in Städten aufserhalb Roms und der Thätigkeit und Kompetenz der höheren Kriminalgerichte, *quaestiones*, können wir nicht ziehen.

c) Dafs der Senat in der Kaiserzeit eine wirkliche Kriminaljurisdiktion über seine eigenen Mitglieder und überhaupt über politische Verbrechen, namentlich über das, was unter den Begriff „*crimen maiestatis*" fiel, ausübte, ist oben Kap. VI § 6 b auseinander gesetzt. Dadurch wurden die von den Prätoren geleiteten *quaestiones* in hohem Grede hinsicht-

---

*) Eine Beschränkung dieser Gerichtsbarkeit auf Sklaven steht aufs bestimmteste mit den Zeugnissen in Widerspruch. Die Verhaftung von Denuntianten, *indices*, wird bei Cic. ad Att. II, 24. de har. resp. 16 erwähnt.

lich der Thätigkeit und des Ansehens beschränkt, und dazu kam eine andere ebenso bedeutende Beschränkung zuerst in der Kriminalgerichtsbarkeit des Stadtpräfekten und später bei der beständigen Ausbreitung des Bürgerrechtes in der anderer Obrigkeiten, namentlich der Provinzialbehörden. Sie vegetirten indes eine Zeit lang weiter, überlebten aber keinenfalls das Ende des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung (Tac. Ann. I, 72. II, 79: *praetor, qui de veneficiis quaereret.* VI, 16, wo von einer *quaestio lege Iulia de modo credendi* die Rede ist, deren Übertretung als *delictum publicum* bestraft ward. Suet. Tib. 33. 58. Quinct. III, 10. Hist. Aug. Ant. Phil. 24, wo die Worte aber eher auf einen selbst Recht sprechenden Prätor als auf ein *consilium iudicum* schließen lassen, wie auch Dig. I, 21, 1. XLVIII, 1, 8: *ordo exercendorum publicorum iudiciorum capitalium in usu esse desiit*). Auch der Senat verschwindet als selbständiger Gerichtshof (denn etwas Anderes ist die Theilnahme einiger Senatoren an des Kaisers richterlicher Thätigkeit). So ging allmählich die ganze Kriminalgerichtsbarkeit auf die kaiserlichen Behörden über, die nicht eine Versammlung von Richtern leiteten, sondern selbst Recht sprachen, wenn auch bisweilen mit Benutzung von Beisitzern, *assessores* (s. Kap. VI § 10. VII § 14. *extra ordinem,* Dig. XLVIII, 1, 8. 19, 1 § 3. 16, 15 § 1. *de consilio consularium virorum* Apul. Apolog. II p. 381 Oudend. Bei Anklagen gegen Senatoren durfte der *praefectus urbi* in der späteren Zeit nur mit einem *consilium* von fünf durchs Loos gezogenen Senatoren zu Gericht sitzen, Cod. Theod. II, 1, 12). Diese kriminelle richterliche Gewalt erscheint zuerst bei dem *praefectus urbi,* wo sie sich allmählich, ohne daſs wir das einzelne verfolgen können, von einer summarischen Abstrafung untergeordneter Störer der Ordnung und der Ruhe in der Hauptstadt und innerhalb der Bannmeile auf immer mehr Arten von Verbrechen ohne Berücksichtigung des Standes und der Stellung und mit dem Rechte, alle Strafarten anzuwenden, ausdehnte, und in diesem

Umfange und in dieser örtlichen Ausdehnung von Septimius Severus im Jahre 205 vollständig bestätigt ward (Tac. Ann. VI, 11 [17]. XIV, 41, wo ein Konflikt zwischen der strafferen Justiz vor dem *praefectus urbi* und der schlafferen vor dem Prätor angedeutet wird. Dio Cass. LII, 21. Dig. I, 12, 1 pr. § 3. 4. 13. 14. XLVIII, 19, 8 § 5. 22, 6 § 1, wo von Septimius Severus. Coll. leg. Mos. 14, 2. 3). Neben und unter dem *praefectus urbi* hatte der *praefectus vigilum* eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Brandpolizei und bei anderen Vergehen untergeordneter Leute, die mit *fustes*, und der Sklaven, die mit der Knute und mit dem Tode bestraft wurden (Dig. I, 15, 3 § 1. XII, 4, 15).

Aufserhalb der Hauptstadt erhielten die Statthalter (in Italien die dort angestellten *consulares* und *correctores*) dieselbe Strafgewalt, welche der *praefectus urbi* hatte, jedoch so, dafs sie nicht *in insulam* deportiren konnten, ohne die Erlaubnis des Kaisers eingeholt zu haben (Dig. XLVII, 19, 3. XLVIII, 22, 6 § 1. Coll. leg. Mos. 14, 3. Amm. Marc. XV, 7, 5). Eine schärfere Abgrenzung der Zuständigkeit im einzelnen ist schwierig und ohne wesentliches Interesse. Die Municipalbehörden hatten zwar das Recht und die Pflicht, Verbrecher zu verhaften und sie vor den Richterstuhl des Statthalters zu stellen (Dig. XLVIII, 3, 3. 6. 10), allein ihr eigenes Strafrecht ging selbst bei Sklaven nicht bis zur Todesstrafe, sondern nur bis zur körperlichen Züchtigung (Dig. II, 1, 12).

Neben der Strafgerichtsbarkeit des Senates und der kaiserlichen Magistrate zeigt sich indes vom Beginne der Kaiserzeit eine sehr starke Einmischung des Kaisers in die kriminelle Rechtspflege, deren Umfang und Formen nach den kurzen Andeutungen bei den Schriftstellern (Tacitus, Sueton, Dio Cassius, Plinius dem Jüngeren, den *scriptores historiae Augustae*) näher zu bestimmen äufserst schwierig oder unmöglich ist, namentlich da sich im einzelnen grofse Willkür geltend gemacht haben wird. Während sich der Kaiser in

vielen oder in den meisten Fällen damit begnügte, auf die Verhandlung und den Ausfall im Senate einzuwirken, mischte sich Augustus, wie es scheint, in die Verhandlungen vor den Prätoren ein (Suet. Aug. 33 bei *parricidium* und *falsum*), safs Trajan mit einem besonderen *consilium* zu Gericht (Plin. Ep. VI, 22), und wenn es von M. Antonius heifst (Hist. Aug. Ant. Phil. 24): *capitales causas hominum honestorum ipse cognovit*, ist dabei wohl auch das *consilium* hinzuzudenken; an manchen Stellen gestatten die Ausdrücke eine verschiedene Auffassung. (Selbst Tac. Ann. XIV, 50: *quae causa Neroni fuit suscipiendi iudicii, convictumque Veientonem Italia depulit* ist es, obgleich die Worte auf ein vom Kaiser persönlich gefälltes Urtheil hindeuten, nicht unmöglich, dafs Nero den Senat das Urtheil verkünden liefs; allein Tac. Ann. VI, 10 sind „Senat" und „Kaiser" entschieden Gegensätze: *haec apud senatum; apud principem* etc. Auch leidet es keinen Zweifel, dafs tyrannische Kaiser oft ohne eigentliche gerichtliche Verhandlung weniger bedeutende Personen, die ihren Zorn erregten, hinrichten liefsen, sieh z. B. Suet. Vit. 14. Dom. 15.) Allmählich ward es Gewohnheit, dafs die Behörden und Provinzialstatthalter in gewissen Fällen (wo es sich um *deportatio* oder um schwerere Bestrafungen der *honestiores*, namentlich der *decuriones*, handelte) dem Kaiser die Sache unterbreiteten (Dig. XLVIII, 19, 27 § 2. 21, 2 § 1. 8, 16 und aus späterer Zeit Cod. Theod. IX, 1, 13), und in Bezug auf die strengeren Bestrafungen der Senatoren, deren Anspruch auf den senatorischen Gerichtsstand vom Anfange des dritten Jahrhunderts hinfällig wird, war dies ausdrücklich bestimmt (Cod. Theod. IX, 40, 10. 16, 10), wie denn auch bisweilen, ohne dafs wir eine Norm dafür angeben können, an ihn appellirt ward (Dig. XXVIII, 3, 6 § 8 und 9. XLIX, 4, 1 pr.). Bisweilen überwies der Kaiser Sachen, die ihm unterbreitet waren, den *praefecti praetorio* zur Erledigung (Hist. Aug. Sept. Sev. 4. Cod. Iust. I, 19, 1), wie denn die Untersuchung und Erledigung, namentlich von Majestäts-

und anderen politischen Verbrechen in den späteren Jahrhunderten nach Constantin nicht selten dem betreffenden *praefectus praetorio* übertragen ward (Amm. Marc. XIX, 12. XXIX, 1. 23. 38). Andere Einzelheiten aus der spätesten Kaiserzeit, als da sind Herkommen und Vorschriften in Bezug auf die Behandlung von Anklagen gegen hohe Reichsbeamte oder Statthalter, gehen uns nichts an, um so weniger da hier doch alle Regeln der kaiserlichen Machtvollkommenheit weichen mufsten. (Über das Militärstrafrecht sieh Heerwesen Kap. X.)

Anm. Wie die freien Städte, so lange sie bestanden, eine eigene Kriminaljurisdiktion, wie auch eine eigene Privatjurisdiktion bewahrten, natürlich nicht ohne Beaufsichtigung und allmählich wohl sich steigernde Einmischung seitens des Provinzialstatthalters, so konnte auch in Anbetracht der vielseitigen Rücksichten, die man auf das Überlieferte bei der Einrichtung der Provinzen nahm, bürgerlichen und religiösen Verbänden in den Provinzen eine Art Gerichtsbarkeit, ebenfalls unter Kontrolle, über gewisse sie besonders betreffende Vergehen, z. B. religiöse, verstattet werden. Dieser Art war die Jurisdiktion, welche der jüdische Hohepriester mit dem Synedrion über Vergehen gegen den jüdischen Kult ausübte, jedoch so, dafs die Genehmigung des römischen Statthalters (Prokurators) zur Vollziehung des Todesurtheils eingeholt werden mufste (sieh die Leidensgeschichte Christi im N. T. Jos. Ant. Jud. XX, 9, 1). Allein von solchen Freiheiten im einzelnen in den verschiedenen Provinzen innerhalb der dem Statthalter gebührenden höchsten Strafgewalt wissen wir sonst nichts, und sie gehören zur Provinzialverfassung, nicht zum römischen Kriminalrechte.

§ 25.

Anklage und Verhandlung.

Die Formen der Verhandlung im römischen Kriminalprozesse sind uns nur für die *quaestiones perpetuae* im letzten Jahrhundert der Republik so bekannt, dafs sie sich einigermafsen deutlich darstellen lassen, wobei jedoch wohl zu merken, dafs bei den einzelnen *quaestiones* infolge der Gesetze, durch welche sie ins Leben gerufen oder umgeordnet waren, auch hinsichtlich des Verfahrens nicht ganz geringe Abweichungen stattfinden (z. B. in Bezug auf die *sortitio iudicum*, *comperendinatio* u. s. w.), worüber wir nur ganz vereinzelte zufällige Nachrichten haben. Hinsichtlich der älteren Zeit ist es schon bemerkt, dafs kriminelle Klagen vor das Volk nur von Magistraten eingebracht werden konnten, und dafs wir, wenn aufserordentliche *quaestiones* eingesetzt werden, keine Nachrichten haben, die eine bestimmte Vorstellung von der Grenze zwischen der anklagenden, untersuchenden und richtenden Thätigkeit geben, dafs sie aber im ganzen zu besagen scheinen, dafs der Vorsitzende der Kommission selbst die Verdächtigen und Schuldigen aufsuchte und hervorzog, so dafs der Prozefs einen inquisitorischen Charakter erhielt. Vermuthlich fand hier jedoch allmählich ein Übergang zum Auftreten privater von dem Präsidirenden verschiedener Ankläger statt, wie denn der Übergang dazu wohl auch dadurch beschleunigt ward, dafs neben offiziell anklagenden Magistraten (Tribunen) bedeutende Politiker als *suasores* des dem Volke gestellten Strafantrages, *rogatio*, auftraten, wie z. B. der ältere Cato gegen Ser. Sulpicius Galba, dessen eigentlicher Hauptankläger L. Scribonius Libo war (Cic. de orat. I, 53; die Worte *quaestionem ferente* scheinen übrigens anzudeuten nicht eine unmittelbare *irrogatio poenae*, die, falls sie *capitalis* war, vor einem Prätor als Präsidenten der *comitia centuriata* hätte beantragt werden müssen, sondern einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskom-

mission nach Art derjenigen, die Scävola später gegen L. Tubulus beantragte, Liv. XXXIX, 40. Val. Max. VIII, 1 abs. 2. Gell. I, 12 § 17. XIII, 25 [24] § 15).*)

Vor den *quaestiones perpetuae* war die Verhandlung nicht nur rein accusatorisch, so dafs der Kläger allein alle Beweismittel gegen den auf freien Füfsen verbleibenden Angeklagten herbeischaffte, sondern die Klage stand, ohne dafs es einen Staatsanwalt gab, jedem mündigen und unbescholtenen**) römischen Bürger, welcher sich der Aufgabe gewachsen und dazu aufgefordert fühlte, frei, nur ganz ausnahmsweise durch besondere Bestimmung einem Latiner oder anderen *socius*, wie durch die *lex Acilia* und *Servilia de repetundis*. Bei der *quaestio de repetundis* konnten sich die Provinzbewohner noch nach der *lex Acilia* an den Prätor um die Ernennung von *patroni*, die ihre Sache verföchten, mithin als Ankläger aufträten, wenden (lex Acil. v. 9 ff., wo auch die Möglichkeit des Einspruches gegen die vom Prätor Ernannten angedeutet wird). Ein Einspruch gegen das Recht eines Anklägers, als solcher aufzutreten, z. B. wegen Bescholtenheit, ward durch ein vorläufiges *iudicium* erledigt (Rhet. ad Her. I, 12). Jedoch bemühte sich der Staat durch allgemeine oder besondere, in den einzelnen Gesetzen bestimmte Belohnungen zur Anklage der Verbrechen zu ermuntern. Derartige Belohnungen werden allgemein bei Cicero an mehreren Stellen angedeutet (pro Rosc. Am. 20: *cibaria vobis praeberi videmus*, also pekuniären Vortheil. pro Cluent. 41: *in tanta multitudine*

---

*) Welche Bewandtnis es mit den Anklagen hatte, deren Gegenstand Cato 40 bis 50 Mal gewesen sein soll und die er ungefähr ebenso oft gegen andere grichtet haben soll (Plin. H. N. VII, 100. Aur. Vict. v. ill. 47. Plut. Cato mai. 15), können wir nicht ins Reine bringen; aber die Worte Plutarchs deuten zum Theil in der angegebenen Richtung die Unterstützung der Klagen anderer an: *Αὐτός τε ἐδίωξε πολλοὺς καὶ διώκουσιν ἑτέροις συνηγωνίσατο καὶ παρεσκεύασεν ἄλλους διώκοντας, ὡς ἐπὶ Σκηπίωνα τοὺς περὶ Πετίλλιον.*

**) Die Unbescholtenheit als Bedingung wird, jedoch ganz allgemein, Cic. pro Cluent. 43 angedeutet.

accusatorum, tantis praemiis) und bei Asconius (ad Cic. pro Mil. p. 159: *accusante P. Fulvio Neratio, cui e lege praemium datum est,* und oben von dem vornehmen App. Claudius: *cum ei praemium daretur, negavit se eo uti*). Durch die *lex Servilia de repetundis* erhielt ein Latiner, der eine Anklage glücklich durchfocht, zur Belohnung römisches Bürgerrecht (Cic. pro Balbo 23. 24), eine Bestimmung, welche sich schon in der lex Acilia (v. 76 ff.), wie es scheint, sich auf alle *socii* beziehend, findet. Eine durchgeführte Anklage *de ambitu* gab nach der *lex Calpurnia* ein Anrecht auf höheren Rang im Senate und, wenn der Ankläger nicht Senator, mindestens die Mitgliedschaft einer angeseheneren Tribus und, war er selbst wegen des nämlichen Vergehens verurtheilt worden, Rehabilitirung an Ehre und Würde (Cic. pro Sulla 18. pro Balbo 25. pro Cluent. 36. App. Civ. II, 24, wo, wie Dio Cass. XL, 52, die letzte Art von Belohnung auf die *lex Pompeia* des Jahres 52 zurückgeführt wird, während die Äufserung Ciceros in der Rede pro Cluentio das frühere Gesetz betrifft).*) Auch unter den Kaisern ist von Belohnungen der Ankläger, besonders und häufig bei *maiestas*, die Rede (Tac. Ann. IV, 20. 30. Suet. Tib. 61: *decreta accusatoribus praecipua praemia, nonnunquam et testibus*). Als das Regelmäfsige deutet Tacitus (Ann. IV, 20) ein Viertel des Vermögens des Verurtheilten an, Josephus (Ant. Iud. XIX, 1, 16) für Sklaven die Freiheit und ein Achtel des Vermögens; oft aber ward die Belohnung willkürlich festgestellt (Tac. Ann. VI, 47. XI, 4. XVI, 12. 33), und welche Schaar vornehmer und geringerer Ankläger und Angeber, *delatores*, hierdurch hervorgerufen ward, dafür sind die Belege zahlreich (sieh z. B. Plin. Paneg. 35). Diese Belohnungen waren indes nur auf Personen untergeordneten Ranges oder in einer besonderen Stellung berechnet, und sich aus dem Anklagen ein

*) In Ciceros Acad. I, 1 wird als Belohnung für eine glückliche Anklage das Recht, sich um ein höheres Amt eher zu bewerben, als sonst statthaft war, angedeutet.

Handwerk machen (*accusationem factitare*), ward als wenig ehrenhaft betrachtet (Cic. pro Rosc. Am. 20. 32. Brut. 34. de off. II, 14), während es als ehrenvoll galt, eine einzelne bedeutendere und schwierigere Anklage durchgeführt zu haben (Cic. de off. a. O. pro Cael. 19. Cäsars Anklage wider Dolabella, Ciceros gegen Verres), auch um Familienfeindschaft zu befriedigen (Cic. Acad. I, 1).

Der Ankläger mufste beschwören, dafs er nicht *calumniae causa* anklage (lex Acilia v. 19. Cic. [Caelius] ad fam. VIII, 8, 3. Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 96; *calumniam iurare*, Liv. XXXIII, 47); aber dieser Eid überhob ihn der späteren Verantwortung wegen *calumnia* nicht, worüber (nach Ascon. ad Cic. pro Scauro p. 139) die Richter im Hauptprozesse durch eine Abstimmung hinterher entschieden (wie es scheint, nur wenn der Präsident sich dazu veranlafst sah). Über die *calumnia* und die Strafe dafür gab es eine eigene *lex Remmia*, die bei Cicero (pro Rosc. Am. 19, wo die wörtliche Erklärung hinsichtlich eines Brandmales, wie auffällig es auch erscheinen mag, dennoch eine Bestätigung in der Andeutung Plin. Paneg. 35 und Dig. XXII, 5, 13: *integrae frontis* findet) und in den Digesten (XLVIII, 16, 1) erwähnt wird.*) *Praevaricatio*, d. h. das unter Decke Spielen mit dem Angeklagten, um ihn freisprechen und zugleich von der ernsteren Anklage eines anderen befreien zu lassen, wird zwar nicht selten bei Cicero als verwerflich erwähnt, aber von einer Straffälligkeit findet sich nur eine ganz unvollständige Andeutung in der lex Acil. v. 75. Über die Kaiserzeit sieh unten § 26.

*) Die spätere Strafe wegen *calumnia* war nach Paul. rec. sent. V, 4, 11 *exsilium vel insulae relegatio vel ordinis amissio*. Die Schilderung bei dem jüngeren Plinius (Paneg. 35), wie Trajan die Denuntianten (in Majestätssachen unter früheren Regierungen, namentlich unter Domitian) dasselbe Ungemach erdulden liefs, das sie selbst anderen zugefügt hatten, darf man nicht als eine allgemeine und dauernde Gesetzesbestimmung über die Strafe wegen *calumnia* auffassen.

Meldeten sich gleichzeitig mehrere als Ankläger desselben Mannes wegen desselben Verbrechens, so hatte vor dem Prätor, vor dem die Anklage geschah, und einem von ihm gebildeten Gerichtshofe eine Verhandlung statt, wer zur Anklage zugelassen werden sollte: dies hiefs *divinatio* (Ciceros *divinatio in Caecilium.* Ascon. argum. Mil. p. 147. Quinct. III, 10, 3. VII, 4, 33. Gell. II, 4). Mit dem Hauptankläger (in der lex col. Iul. Gen. c. 102 *delator*) konnten andere Männer, gewöhnlich jüngere und in geringerer Stellung, sich als Mitankläger, *subscriptores* (*subscriptio, subscribere in aliquem*) verbinden, die durch Sammlung der Beweise und bei der mündlichen Verhandlung selbst den Hauptankläger in Bezug auf gewisse Seiten und Theile des Prozesses unterstützten, wie es z. B. der jüngere Cato, damals nur *quaestorius*, obwohl schon sehr angesehen, und ein Cn. Postumius Serv. Sulpicius gegen Murena aufser dem eigenen Sohne des Sulpicius thaten und wie bei der Anklage gegen Sulla L. Manlius Torquatus von einem Sohne eines römischen Ritters Cornelius, der im Verhältnis zu Sulla gestanden haben sollte, unterstützt ward (sieh über das ganze Verhältnis Ascon. ad Cic. pro Scauro p. 132. Cic. div. in Caec. 15. in Verr. act. I, 6, aus welchen Stellen sich ergiebt, dafs, wenigstens im Falle einer *divinatio*, das Recht als *subscriptor* aufzutreten vom Gerichtshofe gegen den Wunsch des Hauptanklägers bewilligt werden konnte).

Der Angeklagte konnte, wie früher vor dem Volke, sich selbst vertheidigen (*causam ipse pro se dicere*; *causam dicere* im allgemeinen gleich „angeklagt sein"), bediente sich aber gewöhnlich (auch wenn er selbst redete, Ascon. ad Cic. pro Scauro p. 133) des Beistandes eines möglichst angesehenen und einflufsreichen Redners als eines *patronus*, nach einer in Ciceronischer Zeit entstandenen Sitte, wenigstens in gröfseren Prozessen, gewöhnlich mehrerer (Cic. Brut. 57), selbst vier finden Verwendung, ja im Prozesse des Scaurus sechs (Ascon. a. O.). Neben den wirklichen Rednern traten denn auch

Männer auf, die mehr durch politisches Ansehen und durch ihren Einflufs wirkten (für Murena sprachen L. Crassus, Hortensius und Cicero, für Balbus Pompejus, Crassus und Cicero; der letzte trat gewöhnlich zuletzt auf, um durch einen rührenden Epilog auf die Richter zu wirken, Cic. pro Planc. 34). Pompejus beschränkte durch seine *lex iudiciaria* im Jahre 52 die Zahl der *patroni* (Dio Cass. XL, 52. Dial. de orat. 38); jedoch ward die Beschränkung nicht durchgeführt oder eingehalten vor Cäsar (Ascon. a. O.).

Der Ankläger meldete sich mit seiner Anklage bei dem betreffenden Prätor (*nomen alicuius deferre = reum facere*, auch *interrogare, postulare aliquem lege aliqua* z. B. *Cornelia, diem dicere alicui*) *), welcher, wenn nicht Gründe vorlagen oder vorgebracht wurden, die die Klage unstatthaft machten, z. B. dafs der Ankläger Magistrat oder im Auftrage des Staates abwesend (s. Kap. V § 3 c) oder die Zeit, binnen deren gesetzlich eine Anklage stattfinden konnte, verstrichen war, die Anklage annahm und mittels Anschlags am Ärar die Namen des Anklägers und des Angeklagten bekannt machte (*recipere reum, nomen alicuius, referre inter reos*, Cic. pro Cluent. 31: *haerebant in tabulis publicis reus et accusator.* Suet. Dom. 9; vergl. Kap. V § 21). Natürlich lud der Magistrat den Angeklagten auf eine bestimmte Zeit zum Termine und zur Verantwortung, allein über die Formen hierfür wissen wir nichts. Nach der Klage ward, wohl auch wenn es sich um andere Verbrechen handelte, eine Frist gewährt, um Beweisstücke herbeizuschaffen, aber in unseren Quellen ist von dieser *inquisitio, dies ad inquirendum*, nur bei dem Repetundenprozesse die Rede, bei dem der Ankläger zu

*) Der Ausdruck *interrogare lege* scheint eine besondere, nicht weiter erwähnte Einleitungsformalität zu bezeichnen (Ps.-Ascon. ad Cic. in Verr. act. I, 2. Schol. Bob. ad Cic. de aer. al. Mil. p. 342); *diem dicere* (meistens von der Ladung vor das Volk, obgleich kaum ausschliefslich) geht auf den Verhandlungstermin, der festgesetzt oder dessen Feststellung verlangt ward.

diesem Behufe je nach der Beschaffenheit der Sache eine bestimmte Anzahl von Tagen verlangte und sich festsetzen liefs (im Prozesse des Verres 110), die er alsdann, war es Ernst mit der Anklage, nach bestem Vermögen dazu verwandte, Klagepunkte, Zeugen und Dokumente zu sammeln (*litteras, tabulas deportare* sie versiegelt dem Prätor übermitteln), namentlich indem er die betreffende Provinz bereiste und sich dort, unterstützt oder behindert von dem Nachfolger des Angeklagten in der Statthalterschaft, mit den vermeintlich geschädigten Gemeinden und Privatleuten in Verbindung setzte (Cicero gebrauchte auf Sicilien 50 Tage), und alsdann das Material zu bearbeiten (Cic. in Verr. act. I, 2. act. II, I, 11. II, 77 ff. IV, 61 ff. und an vielen Stellen mehr. Ascon. ad Cic. pro Scauro p. 132).*) Das Gesetz ermächtigte den Ankläger, eine gewisse Anzahl Zeugen nach Rom zu citiren, es sei denn dafs sie gesetzmäfsig entschuldigt waren (*denuntiare testimonium, denuntiatio testimonii*, Quinct. V, 7, 9. Cic. pro Rosc. Am. 38. pro Flacco 5; die *lex Iulia repetundarum* gestattete 120 zu laden, Val. Max. VIII, 1, 10), während der Angeklagte kein derartiges Recht hatte (Cic. pro Rosc. Am. a. O. Plin. Ep. V, 20, namentlich § 7). Ebenfalls war er berechtigt, die Auslieferung der versiegelten Rechnungsbücher des Angeklagten (*tabulas rei obsignare*, Cic. in Verr. I, 19. 38), ja die vom Quästor des Statthalters geführten *tabulae* zu fordern. Andererseits suchte der *de repetundis* Angeklagte, bisweilen unter Beihilfe seines Nachfolgers, sich ehrende Zeugnisse und Erklärungen seitens der Gemeinden zu beschaffen (*laudationes, decreta laudationum*), welche von Abgeordneten, *legationes*, überbracht wurden (Cic. in Verr. IV, 64. 65. V, 22 und sonst. pro Font. 6. pro Flacco 26; vgl. in Bezug auf die *laudatores* im allgemeinen unten).

Der Termin selbst, in dem ausschliefslich mündlich ver-

---

*) Bei dem jüngeren Plinius (Ep. V, 20. VI, 29) heifst es, die *inquisitio* sei den Provinzbewohnern selbst gestattet, jedoch wohl unter Mitwirkung der ihnen bestellten Anwälte.

handelt ward, fand öffentlich auf dem *forum* statt (s. z. B. den Anfang der Ciceronischen Rede pro Milone und viele andere Stellen) oder in einer Basilika vor dem auf einem *tribunal* sitzenden Präsidenten und den um ihn auf Bänken, *subsellia*, herum sitzenden Richtern, während andere Subsellien dem Ankläger, dem Angeklagten und seinen Vertheidigern und Begleitern angewiesen waren; denn der Angeklagte, der gewöhnlich sowohl vor als während der Verhandlung mit Trauerzeichen erschien (*squalidus, sordidus, barba et capillis promissis,* Cic. pro Planc. 12. pro Lig. 11 und sonst. Liv. VI, 20. Suet. Aug. 32: *sordes.* App. Civ. II, 24 u. s. w.), pflegte von Freunden und Gönnern, in gröſserer oder kleinerer Anzahl und von gröſserem und geringerem Ansehen begleitet zu sein, die durch ihre Gegenwart als *advocati* (*adesse alicui*) ein stummes Zeugnis abzulegen schienen (Cic. pro Rosc. Am. zu Anfang und an vielen anderen Stellen in den Reden), oft von zahlreichen Deputationen aus seiner Heimat (Cic. pro Cael. 2. pro Planc. 8 und sonst). Die Verhandlung selbst bestand aus zusammenhängenden Anklage- und Vertheidigungsreden, aus Zeugenverhören und aus der Darlegung und Prüfung der Beweise; die Reihenfolge und die Ordnung war aber nicht immer und bei allen Quästionen die nämliche. Eine wichtige Veränderung in dem ursprünglichen Verfahren, nach dem die Sache entweder durch eine ununterbrochene (obgleich vielleicht mehrere Tage erfordernde) Verhandlung zum Austrage und zur entscheidenden Abstimmung gebracht oder, so oft der Gerichtshof durch ein Votum die Sache für nicht genügend aufgehellt erklärte (*non liquet, pronuntiare amplius,* d. h. *ut amplius cognoscatur, ampliare reum,* Cic. in Verr. I, 9. Rhet. ad Her. IV, 36) *) vertagt werden sollte, fand erst durch die *lex Servilia de repetundis* statt, die

*) Die lex Acil. 49 scheint die Bestimmung zu enthalten, daſs, wenn zwei Drittel der Richter die Sache für genügend aufgehellt erklärten, dann von diesen zwei Dritteln endgiltig abgestimmt werden sollte.

gebot, dafs die Sache zwei gesonderte Verhandlungen mit Reden und Beweisaufnahme, getrennt durch eine Vertagung, *comperendinatus* oder *comperendinatio* (*comperendinare causam*), zu durchlaufen habe, und dafs alsdann im zweiten Termine das endgiltige Urtheil ohne Vertagung gesprochen werden sollte (Cic. in Verr. I, 9 vgl. I, 7. IV, 15).*) Es läfst sich jedoch nicht beweisen und es ist kaum einmal wahrscheinlich, dafs die doppelte *actio* in nachsullanischer Zeit bei allen Quästionen stattfand. Im ersten Termine scheint es üblich gewesen zu sein, dafs ausführliche Vorträge des Anklägers und des *patronus* dem Zeugenverhöre voraufgingen, da Cicero in der Anklage gegen Verres (act. I, 18) es als ein gegen den allgemeinen Brauch, obgleich nicht ganz ohne Beispiel angesehener Ankläger, von ihm der Kürze halber gewähltes Verfahren bezeichnet, dafs er nach einer kurzen Einleitung die einzelnen Klagepunkte hinstellte und alsdann für jeden einzelnen die Beweise folgen liefs**); (vgl. Cic. pro Flacco 10, wo das gewöhnliche Verfahren angedeutet wird).***) Bei der zweiten Verhandlung (oder wenn es nur eine Verhandlung gab) mufsten die Hauptreden natürlich zuletzt unmittelbar vor der Abstimmung fallen, wenn auch einzelne, vielleicht nicht ganz kurze Bemerkungen beiderseits während der Zeugenvernehmung ausgetauscht wurden.†) Diese ward

*) Bei den Schriftstellern des silbernen Zeitalters wird *comperendinatio* ganz gewöhnlich von der Vertagung einer gerichtlichen Verhandlung gebraucht. Auch Cicero braucht Brut. 22 *comperendinatus* von der einer *ampliatio* zufolge verursachten Vertagungsfrist.

**) Das dem Cicero Eigenthümliche scheint in dieser Zerlegung der Beweisführung zu liegen; denn sofort zur Zeugenvernehmung ohne ausführliche Anklagerede zu schreiten (*testibus uti statim*), hatten auch andere gethan.

***) Über die verworrene Äufserung bei Ps.-Ascon. ad Cic. in Verr. I, 9, dafs bei der zweiten Verhandlung der Vertheidiger zuerst und der Ankläger zuletzt redete, braucht kein Wort verloren zu werden.

†) Cic. in Verr. II, 72 deutet eine augenblickliche Unterbrechung der Rede an, falls der Vertheidiger es behufs Prüfung einer Zeugenaussage wünschte.

nämlich (wenn auch unter einer gewissen Kontrolle der Präsidenten) vom Ankläger selbst und als Kreuzverhör vom *patronus* geleitet, wobei man natürlich Schlauheit und Scharfsinn im Herausbringen der Wahrheit und im Abschwächen der Glaubwürdigkeit der Zeugen darthun konnte (Cic. pro Flacco 10: *Bene testem interrogavit, callide accessit, reprehendit, quo voluit adduxit*; vgl. *altercationes* bei Quinçt. II, 4, 28). Unterdessen konnte sogar ein Ausfall gegen einen Zeugen in einer besonderen Rede gemacht werden, wie Ciceros Angriff auf Vatinius, da dieser als Zeuge wider P. Sestius aufgetreten war.*) Der Vernehmung der mündlichen Zeugen schlofs sich die (durch einen Schreiber vermittelte, Cic. pro Cael. 22) Verlesung von Schriftstücken und von Aussagen Abwesender an, wie auch in gewissen Prozefsarten, z. B. wegen Mord, die Mittheilung der Verhöre, die unter Anwendung der Folter (*quaestio per tormenta*) über Sklaven aufgenommen waren, theils über eigene, theils über erkaufte oder über solche, die der Widersacher ausliefern mufste, eine Auslieferung, die selbst von Gerichts wegen erzwungen werden konnte (Ascon. arg. Mil. p. 147); dabei galt jedoch die Regel, dafs ein Sklave nicht gegen seinen Herrn vernommen werden durfte (*in dominum*, Cic. pro Rosc. Am. 41. pro Mil. 22. pro Dei. 1).**) Eine eigene Stelle nahmen die schon oben bei der *inquisitio* erwähnten *laudationes* ein, die auch bei anderen Prozessen als *de repetundis* von Gemeinden (Cic. pro Balbo 18; auch von dem Municipium oder der Kolonie des Beklagten, Cic. pro Cael. 2) ausgestellt und bei der Verhandlung vorgelegt, bisweilen von angesehenen und einflufsreichen Männern persönlich abgegeben wurden (Ascon. ad Cic. pro Scauro p. 138:

*) Die herausgegebene Rede ist jedoch vielleicht etwas ausführlicher als die wirklich gehaltene.

**) In der Kaiserzeit umging man bei der Majestätsklage diese Bestimmung durch einen Zwangsverkauf des Sklaven an den *actor publicus* (Tac. Ann. II, 30. III, 67; sieh Kap. V § 20 b) oder man kümmerte sich gar nicht um sie, und die Folter ward auch bei Freien angewandt (Dio Cass. LVIII, 19 unter Tiberius. LX, 15 unter Claudius).

laudaverunt Scaurum novem consulares etc.). Die letzteren *laudationes*, die geradezu darauf berechnet waren einen Druck auf die Richter auszuüben, verbot die *lex Pompeia* im Jahre 52 (sieh gleich unten); allein diese Bestimmung ward alsbald von Pompejus selbst übertreten (Dio Cass. XL, 52. 55. Plut. Pomp. 55. Cato min. 48).

Zu der Zeit, welche die oft sehr weitläufige Zeugenvernehmung und die Reden ohnehin in Anspruch nahmen (Cic. pro Balbo 1: *hesterno die*), da die älteren Satzungen über die Zeit, welche die Redner benutzen durften (Cic. in Verr. I, 9: *ne quam horam de meis legitimis horis*; vgl. pro Rosc. Am. 27. pro Cluent. 24), in der späteren Zeit kaum beobachtet wurden, namentlich wenn mehrere *subscriptores* und *patroni* da waren, konnten noch mehrere und lange Vertagungen wegen eintretender Festtage und Spiele kommen (Cic. in Verr. act. I, 10), sowie wegen anderweitiger Verhinderungen (z. B. wegen Krankheit des Vorsitzenden, des Klägers oder des *patronus* oder dergleichen, worüber der Präsident zu entscheiden hatte, Cic. ebend.: *excusando*; vgl. de orat. I, 26. in Verr. V, 63: *consilium dimittere*). Durch ein Gesetz *de ambitu*, das Pompejus im Jahre 52 beantragte und durchbrachte, wurden, nicht nur für diese Quästion, sondern zugleich im allgemeinen, Bestimmungen behufs Abkürzung der Verhandlungen in den *iudicia publica* festgesetzt, woraus (aufser dem Verbote wider die *laudatores*) als das Hauptsächlichste angeführt wird, dafs die Zeugenvernehmung den Reden voraufgehen mufste, und dafs die Anklagerede und die Vertheidigungsrede an einem Tage gehalten werden sollten, so dafs der Anklage zwei, der Vertheidigung drei Stunden eingeräumt wurden (Ascon. arg. Milon. p. 145. Dio Cass. XL, 52. Cic. Brut. 94. de fin. IV, 1. Dial. de orat. 38), allein ob die Satzungen völlig zur Ausführung gelangten und beobachtet wurden, wissen wir nicht. Besondere Fragen, die sich hinsichtlich und während der Verhandlung erhoben, wurden theils vom Präsidenten (z. B. in Bezug auf die Ent-

schuldigung der Richter wegen Ausbleibens, Cic. Phil. V, 5), theils von den Richtern durch Abstimmung erledigt (z. B. in Bezug auf das Abweisen einer Sache wegen der Stellung des Klägers, Cic. pro Cluent. 34, oder in Bezug auf die Vornahme einer Sache vor anderen, ebend. 20 und 32; vgl. de har. resp. 4: *fecissem, ut ei statim tertius a praetore dies diceretur,* oder in Bezug auf die Auslegung eines Gesetzesparagraphen über die *reiectio iudicum,* Cic. pro Planc. 16).

Nachdem der Schlufs der Verhandlung ausgesprochen war (indem der Herold auf Befehl des Prätors sein '*dixerunt*' rief, Cic. pro Cluent. 27), schritt man zur Abstimmung, *ibatur, consurgebatur in consilium* (Cic. pro Cluent. 20. 27. 30), so dafs seit dem Jahre 59 laut der *lex Fufia,* so lange die Richterliste aus drei Klassen bestand, jede Klasse für sich abstimmte. (In Betreff der *lex Fufia* Dio Cass. XXXVIII, 8. Schol. Bob. ad Cic. pro Flacco 6 p. 235; die getrennte Abstimmung zeigt sich Cic. [Cael.] ad fam. VIII, 8, 3 und an den oben S. 309 Note * angeführten Stellen aus Asconius.) Dazu werden gewisse besondere Bestimmungen angedeutet, z. B. dafs es, wenigstens durch die *lex Cornelia de sicariis,* dem Ankläger anheimgegeben war zu bestimmen, ob er offene oder geheime Abstimmung wolle (Cic. pro Cluent. 20. 27, wo ersichtlich, dafs diese Bestimmung nicht galt, als diese Rede gehalten ward; aus c. 28, dafs die Reihenfolge, wenigstens wenn *palam* abgestimmt ward, unter den Abstimmenden durchs Loos bestimmt ward).*) Die Abstimmung geschah durch mit Wachs überzogene Täfelchen, *tabellae ceratae,* deren jeder Richter eine bekam (Cic. div. in Caec. 7. pro Cluent. 58. pro Flacco 39), auf die er entweder A (*absolvo*) oder C (*condemno*) oder, dafern die *ampliatio* zulässig war, N. L. (*non liquet*) schrieb (Ps.-Ascon. ad Cic. div. Caec. 7. in Verr. I, 9; hinsichtlich des *non liquet* vgl. Cic. pro Cluent.

*) Ähnlicher Art ist die Eigenthümlichkeit der Abstimmung, die in dunklen Worten bei Cic. div. in Caec. 7 angedeutet wird.

28)*), und die in eine *cista* oder *urna* niedergelegt wurden; zu der Zeit, als der Gerichtshof aus drei Ständen sich zusammensetzte, gab es eine Urne für jeden Stand.**) Nach der Zählung der Stimmtäfelchen, bei welcher die Stimmenmehrheit die Freisprechung ergab, verkündete der Präsident das Ergebnis (*pronuntiatio*).

Dafs der Präsident des Gerichtshofes, wenn auch von der Abstimmung ausgeschlossen, einen nicht ganz unbedeutenden Einflufs auf das Ergebnis ausüben konnte, wird oft bei Cicero angedeutet (pro Rosc. Am. 4, in den Verrinen an mehreren Stellen, z. B. act. I, 10 sowohl von Acilius Glabrio als von M. Metellus, pro Planc. 42: *te, C. Flave, oro...., ut mihi per hos conserves eum* etc.); dieser Einflufs mufste sich denn zeigen entweder in strenger und gegen beide Theile unparteiischer Beobachtung aller Vorschriften, sowie Achtsamkeit auf Bestechungsversuche und in der Abwehr anderer ungesetzlicher Beeinflussungen (Rhet. ad Her. IV, 35: *quaesitoris officium et accusatorem, defensorem, testem in officio continere*), oder in frevelhafter Sorglosigkeit oder offenbarer Be-

*) Die Erzählung bei Sueton (Aug. 33) deutet dagegen an, dafs die Richter gewöhnlich zwei verschiedene Täfelchen erhielten, eins für die Freisprechung und eins für die Verurtheilung, mithin, wenn *ampliatio* hinzukam, drei, und darauf läuft auch der Vorschlag des Domitius hinaus Caes. B. C. III, 83, wenn die Analogie dort nicht von der Volksversammlung geholt ist. In der lex Acil. v. 49 ff. wird die Abstimmung ein wenig anders beschrieben und werden ein wenig abweichende Namen gebraucht (der Text jedoch theilweise durch Konjektur ergänzt). Jeder Richter erhielt eine Tafel, *sorticula,* mit einem A auf der einen und einem C auf der anderen Seite; nach der Tilgung des einen Buchstabens legte er das Täfelchen in eine *sitella* nieder; aus dieser Urne zog ein erlooster Richter angesichts des Volkes jedes einzelne Stimmtäfelchen, gab die Stimme an und übergab das Täfelchen dem ihm zunächst sitzenden Richter. Täfelchen, auf welchen beide Buchstaben getilgt waren, wurden nicht mitgezählt. Der Vorsitzende verkündete das Resultat.

**) Die Deutung der *urna senatorum* in den Angaben über das Resultat der Votirung, es seien die aus dem Loostopfe gezogenen Senatoren, ist allzu künstlich.

günstigung, z. B. durch Verschleppung der Sache und Blindheit gegen Ungesetzlichkeiten. Von Klagen, nicht blofs über Parteilichkeit und Rücksichtnahme auf die Wünsche mächtiger Männer, sondern auch über die gröbsten und umfangreichsten Bestechungen wimmeln Ciceros Reden, z. B. die Verrinen, aber namentlich pro Cluentio, und seine Briefe. Charakteristisch sind namentlich die Berichte bei Cicero über den Prozefs gegen einen gewissen Oppianicus wegen Giftmord unter der Leitung des *iudex quaestionis* C. Junius, über den Prozefs, in welchem ein Verwandter des Redners Hortensius, Terentius Varro *de repetundis* freigesprochen ward, indem Hortensius, um zu kontrolliren, ob die bezahlten Richter Wort hielten, Wachstäfelchen verschiedener Farbe, also kenntliche, anwenden liefs (Cic. div. in Caec. 7. act. I, 13 und Pseudo-Asconius zu diesen Stellen), und über die Freisprechung des P. Clodius von der Anklage, die *sacra bonae deae* entheiligt zu haben; sie zeigen immerhin, was allgemein erzählt und geglaubt ward. Die Verfolgung geschädigten Standesinteresses trat stark in den *iudicia repetundarum* hervor, solange die Ritter von C. Gracchus bis Sulla allein Richter waren (sieh was hierüber Kap. II § 15, Bd. I, S. 166 gesagt ist).

Wie bereits oben angedeutet, schlofs sich bei einer einzelnen *quaestio*, nämlich *de repetundis*, vielleicht auch bei *peculatus*, an die Hauptverhandlung, durch welche entschieden ward, ob der Angeklagte schuldig und so der gesetzmäfsigen Strafe anheimgefallen sei, im Falle der Verurtheilung, unmittelbar und vor denselben Richtern, anhangsweise eine Verhandlung, *aestimatio litium*, über die Geldentschädigung, die er den Geschädigten auszahlen sollte, an; denn alles Unrecht, alle Gewalt und Grausamkeit, die ein Statthalter neben seinen Gelderpressungen ausgeübt haben konnte und die zuweilen bei der Anklage eine grofse Rolle spielten (vgl. das 5. Buch der Verrinen über die Behandlung der sicilischen Schiffführer), hatte doch eigentlich nichts mit *repetundae* oder

pecuniae contra leges captae zu thun und wurde jedenfalls durch die eigentliche Strafe des Gesetzes als gesühnt betrachtet. Diese Verhandlung, die natürlich durch Freisprechung im Hauptprozesse wegfiel, mufste nothwendig etwas von der Natur eines Privatprozesses erhalten (wie wir in der älteren Zeit vor der Errichtung der *quaestiones perpetuae* gesehen haben, dafs Rekuperatoren gegen einen Statthalter gegeben wurden), indem die Richter auf Grund der vom Ankläger und von den Geschädigten herbeigeschafften Beweisstücke gutachtlich entschieden, wie viel unter jedem Posten (*nomen*), bei dem man es für erwiesen hielt, dafs Geld oder Geldes Werth erprefst sei, zum Ersatz verrechnet werden sollte. Über diese *aestimatio litium* (*de litibus aestimandis*) enthält die *lex Acilia* (v. 58 ff.) Vorschriften, unter anderen die wichtige, dafs alle Erpressungen, welche nach der Annahme jenes Gesetzes geschahen, zum *duplum* angesetzt werden sollten, eine Bestimmung, die (nach Ps.-Asc. zu Cic. in Verr. act. I, 18) in die *lex Cornelia* überging, und ferner Regeln über das Verfahren bei der Einforderung der Summe von dem Beklagten oder seiner Masse, wie die Summe dem Quästor am Ärar, *cui aerarium provincia esset*, eingehändigt und wie sie dann dem Geschädigten ausbezahlt werden sollte, sowie auf welche Weise das Beigetriebene, falls das Ganze nicht beigetrieben werden konnte, verhältnismäfsig vertheilt werden sollte (*de tributo faciundo*), mit der hinzugefügten Bestimmung, dafs das, was nicht innerhalb einer gewissen Zeit von dem Betreffenden gehoben ward, der römischen Staatskasse anheimfiel. Bei Cicero sehen wir (in Verr. act. I, 18) eine generelle Behauptung hinsichtlich der Höhe des erprefsten Betrages vom Ankläger zu Anfang der Verhandlung aufgestellt. Anspielungen auf gewisse Posten der *lites aestimatae* in anderen Prozessen, z. B. in dem des Cn. Dolabella, der *de repetundis ex Cilicia* verurtheilt war, kommen mehrfach bei Cicero vor (in Verr. act. I, 13. act. II, I, 38. 39. pro Cluent. 41), während er

anderswo (pro Cluent. a. O.), freilich zu advokatorischen Zwecken, darauf hinweist, dafs die Richter bisweilen, nachdem der Gerechtigkeit durch die Verurtheilung im Hauptprozesse bis zu einem gewissen Grade Genüge geschehen war, es mit der *aestimatio* nicht so genau nahmen. (Hinsichtlich des mit der *aestimatio* zusammenhangenden *iudicium, quo ea pecunia pervenisset*, sieh § 22 e.) Es mag gleich hier hinzugefügt sein, dafs in der ersten Kaiserzeit, als Klagen *de repetundis* im Senate behandelt wurden, nach der Verurtheilung die Erledigung der Geldfrage im Einzelnen, also was in alten Zeiten *litium aestimatio* hiefs, besonderen Richtern, wohl aus dem Schofse des Senates, überwiesen zu sein scheint, die Tacitus als *recuperatores* bezeichnet (Ann. I, 74: *de pecuniis repetundis ad recuperatores itum est*). Derjenige, welcher sich selbst schuldig bekannte, konnte daher gleich sich derartige Richter ausbitten, wodurch, wie es nach einer Stelle des Plinius den Anschein hat, die Hauptstrafe entweder gemildert ward oder doch einer sonst möglichen Verschärfung entging (Plin. Epist. II, 11 § 2: *Marius Priscus accusantibus Afris, ... omissa defensione, iudices petiit.* Die vom Senate den Provinzbewohnern bestellten Ankläger behaupteten, der Beklagte habe die *crimina* überschritten, *quibus dari iudices possent.**) IV, 9, 16. VI, 29, 10: *iudicibus acceptis in senatu remansit,* wo also die eigentliche Kriminalstrafe wegfiel).**)

Über die Form der Verhandlung gegen geringere Missethäter vor den *tresviri capitales* wissen wir im Einzelnen nichts.

---

*) Über Tac. Ann. IV, 22 sieh unten.

**) Suet. Dom. 8: *Auctor Domitianus tribuno plebi fuit aedilem sordidum repetundarum accusandi iudicesque in eum a senatu petendi*; die *sordes* des Ädils müssen sich also in einer Form gezeigt haben, die als Erpressung, nicht nur als Knauserigkeit bezeichnet werden konnte.

§ 26.

Fortsetzung. Veränderungen in der Kaiserzeit.

Ob die im vorigen Paragraphen geschilderte Form der Verhandlungen vor den *quaestiones* unter Leitung eines Prätors irgend einer Veränderung in der Kaiserzeit, solange derartige *quaestiones* bestanden, unterlag, wissen wir nicht.

Welche Abweichungen das Auftreten des Senats als Kriminalgerichtshof in der früheren Kaiserzeit in den gewöhnlichen Verhandlungsformen des Senates zur Folge hatte, ergiebt sich nicht mit wünschenswerther Sicherheit aus den Berichten über daselbst geführte Prozesse (bei Tacitus, Sueton, Plinius und Dio Cassius); die Einmischung des Kaisers mufste namentlich in Majestätsprozessen alle Formen unsicher machen. Die Klagen wurden wohl in der Regel bei den Konsuln eingereicht (Plin. Epist. VII, 33: *consules postulationibus vacaturos.* Tac. Ann. II, 28. III, 10), oft aber scheint die Klage vor den Kaiser gebracht und von diesem dem Senate unterbreitet zu sein, allwo er an der Verhandlung theilnahm (z. B. Tac. Ann. II, 28. 29. 30. III, 17. 49. 68. IV, 20. 22. 30), während er bisweilen schriftlich befragt ward und seine Meinung äuferte (Tac. Ann. XIV, 29). Die Reden des Anklägers und der Vertheidiger, denen eine gewisse Anzahl Stunden gesetzt war, nahmen oft mehrere Tage in Anspruch, wozu dann besondere Zeugenvernehmungen kamen (Plin. Epist. IV, 9 § 9 u. 15 und sonst). Bei Repetundenprozessen traten *patroni*, vom Senate für die Provinzen ernannt, auf (Plin. Epist. II, 11. VII, 33). Eine gewisse Freiheit in Betreff der Ausdehnung, welche der Senat der Untersuchung geben wollte, wird angedeutet (Plin. a. O.), sowie sich auch offenbar eine freiere Bewegung hinsichtlich der Wahl und Milderung der Strafe geltend macht, jedoch unter beständiger Rücksicht auf den Kaiser (sieh oben § 23). Dafs bei Majestätsprozessen die gewöhnlichen Regeln für das gerichtliche Verfahren mifsachtet und umgangen wurden und dafs das

ganze Verfahren durch die Äufserungen und Fragen des Kaisers, der Konsuln und der Senatoren ein mehr inquisitorisches Gepräge erhielt, liegt in der Natur der Sache, wie denn auch die Haft der Angeklagten in gröfserer Ausdehnung als früher stattfand (sieh z. B. Tac. Ann. VI, 19: *qui carcere attinebantur*). An einer vereinzelten Stelle will es scheinen,. als würde ein Hinweis auf eine speciell vom Senate ernannte richterliche Kommission angedeutet (Tac. Ann. IV, 22: *refert ad senatum, datisque iudicibus Urgulania* u. s. w.; vgl. im vorigen Paragraphen hinsichtlich der *repetundae*).

Vor den kaiserlichen Magistraten und Statthaltern, auf welche die Kriminalrechtspflege allmählich überging, ward wohl im grofsen Ganzen das accusatorische Verfahren und die private Initiative der Anklage beibehalten, indem das Recht als Ankläger aufzutreten, während es in gewissen Beziehungen beschränkt ward, z. B. durch die Bestimmung, dafs niemand zu gleicher Zeit in zwei verschiedenen Prozessen anklagen dürfe (Dig. XLVIII, 2, 8. 12 § 2), andererseits in gewissen Sachen ausgedehnt ward, selbst auf Sklaven, z. B. in Bezug auf Hurerei und namentlich bei Majestätsverbrechen, in welchem letzteren Falle der Sklave sogar seinen Herrn anklagen konnte (Dig. XLVIII, 4, 7 § 2), während sonst eine Anklage des Sklaven gegen seinen Herrn oder des Freigegebenen gegen seinen Patron nicht statthaft war.*) Die Vorschriften in Bezug auf den nichtchikanösen Charakter der Anklage und ihre Verfolgung (gegen *tergiversatio* und *praevaricatio*) wurden mit der Bestimmung über die Fälle, in denen eine Aufhebung (*abolitio*) einer Anklage stattfinden konnte, verschärft (Dig. XLVIII, 2: *de accusationibus et inscriptionibus*. 16: *ad senatus consultum Turpillianum*

*) Zuweilen ist es indes schwer in den Quellen zu unterscheiden, ob von einem wirklichen Auftreten als Ankläger die Rede ist oder von einer einfachen Denuntiation (*delatio, indicium*); das letztere findet wohl z. B. Plin. Paneg. 42 statt.

*et de abolitionibus.**) Cod. IX, 1 desselben Inhalts. Cod. Iust. IX, 1: *de his, qui accusare non possunt.* 42: *de abolitionibus*). Die Anklage fand vor dem Magistrate mittels eines *libellus accusationis* oder *inscriptionis* statt (*subscribere in crimen*); alsdann liefs der Magistrat den Beklagten laden unter Anwendung der Untersuchungshaft in grofser Ausdehnung (Dig. XLVIII, 3: *de custodia et exhibitione reorum.* Cod. Theod. IX, 2. 3, jedoch mit Erleichterungen für die Senatoren. Cod. Theod. IX, 2, 1; die Aufsicht über den Verhafteten hatte ein sog. *commentariensis.* Cod. Theod. VIII, 15, 5 § 1. Cod. Just. IX, 4, 4. 5). Die Verhandlung war öffentlich (Cod. Theod. I, 16, 9), jedoch ohne etwas von dem Gepränge, das in republikanischer Zeit die bedeutenderen Prozesse umgab. Gegen die Verzögerung der Prozesse wurden Vorschriften erlassen, die wohl nicht selten überschritten wurden (Cod. Just. IX, 44: *ut intra certum tempus criminalis quaestio terminetur*). **) Neben dem accusatorischen Prozesse ging offenbar ein inquisitorischer sowohl gegen politische Vergehen als auch gegen Vergehen höherer Beamten und in weitem Umfange gegen gewöhnliche Verbrecher, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Gefahr waren und von den Behörden und Statthaltern verfolgt wurden, denen die municipalen Gewalten, die für die Ergreifung der Verbrecher und ihre Überantwortung an den Statthalter sorgten, ihre Unterstützung angedeihen liefsen (Dig. I, 18, 13. XLVIII, 13, 4 § 2: *Mandatur cavetur de sacrilegiis, ut praesides sacrilegos, latrones, plagiarios conquirant, et ut, prout quisque deliquerit, in eum animadvertant.* 3, 6 § 1. Cod. Theod. IX, 2: *de exhibendis vel transmittendis reis* fr. 2 ff.). Bei unbedeutenden Sachen und Personen war ein summarisches Verfahren ausdrücklich anerkannt (Dig. XLVIII, 2, 6).

---

*) Dieses Senatusconsultum wird wegen Tac. Ann. XIV, 41 in das Jahr 61 n. Chr. verlegt.

**) Ungewöhnlich lange Verschleppung krimineller Anklagen in der früheren Kaiserzeit und das Einschreiten der Kaiser dagegen durch Niederschlagung solcher Prozesse wird Suet. Aug. 32. Dom. 9 erwähnt.

§ 27.

Rechtsmittel, Vollstreckung des Urtheils.

a) Dafs es in republikanischen Zeiten keinen gesetzlichen Weg gab, um ein vom Volke oder im Namen des Volkes gefälltes Urtheil (*res iudicata*) einer abermaligen oder höheren Prüfung zu unterbreiten, ist bereits oben angegeben*); die *provocatio ad populum*, die in der ältesten Zeit vor den *duumviri perduellionis*, die nicht die Volksgewalt vertraten, stattfand, war mit diesen *duumviri* selbst in der späteren Gerichtsverfassung verschwunden, und es war ein ganz willkürlicher Einfall des M. Antonius nach dem Tode Cäsars vorzuschlagen, dafs diejenigen, welche *de vi* oder *maiestatis* verurtheilt seien, an das Volk provociren könnten (Cic. Phil. I, 9). (Über das Verhältnis der tribunicischen Intercession zu den Gerichten sieh Kap. V § 13.) Das souveräne Volk konnte indes durch die Annahme eines Gesetzes die Wirkung einer Verurtheilung vernichten und den Verurtheilten in seine frühere Stellung wieder einsetzen, wie es mit Camillus geschah; vergl. einen Vorschlag des Tribunen Cäcilius im Jahre 63 in Bezug auf P. Sulla und P. Autronius Pätus, der aber nicht zur Abstimmung kam (Cic. pro Sulla 22. 23. Dio Cass. XXXVII, 25). Andere Beispiele kommen jedoch kaum anders als zur Zeit des Bürgerkrieges vor; durch die Rückberufung des Metellus Numidicus (auf Grund einer *lex Calidia*) und des Cicero ward kein Urtheilsspruch aufgehoben. Von der Appellation in der Kaiserzeit in kriminellen Sachen und von den unklaren Satzungen hierüber ist ebenfalls oben (§ 19 b) die Rede gewesen. Natürlich konnte der Kaiser überall begnadigen und die Strafe mildern, wie denn auch in den späteren Jahrhunderten eine mehr oder weniger allgemeine Niederschlagung

---

*) Die Aufrechterhaltung einmal gefällter Urtheile wird auch in der lex Acil. v. 56. 73 ff. eingeschärft, und Versuche, *res iudicatas* umzustofsen, werden als äufserst staatsgefährlich bezeichnet (Cic. de leg. agr. II, 3. 4).

(*abolitio*) schwebender Kriminalprozesse bei Ereignissen, die für den Kaiser und sein Haus für besonders erfreulich angesehen wurden, eintrat (Dig. XLVIII, 16, 8. 9. 12. 17).

b) Die Todesstrafe ward in der ältesten Zeit, als die Strafe der Verbannung sie noch nicht zum grofsen Theile abgelöst hatte, ohne Zweifel auf Befehl der Magistrate, unter deren Leitung die Urtheile gefällt waren, von den Unterbeamten am Gefängnisse, später von den *tresviri capitales*, durch den Sturz vom Tarpejischen Felsen herab unter Betheiligung der Volkstribunen vollzogen (Kap. V § 13), ohne dafs eine allgemeine Norm dafür angegeben wird.*) Die Vollstreckung der von den *tresviri capitales* über niedere und auf frischer That ertappte Verbrecher gefällten Urtheile ward zweifelsohne von ihnen selbst veranstaltet, ohne dafs eine höhere Ermächtigung angedeutet wird.**) Über die Sanktionirung der Verbannungsstrafe sieh oben § 23 b. Bei Geldstrafen und Vermögenskonfiskationen (sowie auch bei der an die Geschädigten nach Mafsgabe eines Urtheiles *de repetundis* auszuzahlenden Entschädigung) ging die Behörde, unter deren Vorsitz das Urtheil gesprochen war (mithin bei den Quästionen in der Regel ein Prätor) Hand in Hand mit dem *quaestor*, der nach Anweisung des Ersteren die Summe dadurch beitrieb, dafs er sich Bürgen, *praedes*, stellen liefs, oder dadurch dafs er auf Hab und Gut des Verurtheilten

---

*) Der Konsul Brutus fungirt bei der Hinrichtung der Verschworenen im ersten Konsulatsjahre, Liv. II, 5. *Ταμίαι*, d. h. *quaestores parricidii*, lassen die Strafe an Sp. Cassius vollstrecken (Dionys. H. VIII, 78; vgl. Liv. II, 41); bei Val. V, 4, 7 übergiebt der Prätor eine zum Tode verurtheilte Frau dem *triumvir capitalis*, dafs er sie im Kerker hinrichte; vgl. in Betreff eines Sklaven ebend. VIII, 4, 2. Die Catilinarischen Verschworenen werden auf Befehl des Konsuls durch Veranstaltung der Triumvirn hingerichtet (Sall. Cat. 55).

**) Die Enthauptung ward von einem Liktor ausgeführt (Liv. II, 5; vgl. Cic. in Verr. V, 45 über die Hinrichtung in einer Provinz) auf einem Platze aufserhalb der *porta Esquilina* (Tac. Ann. II, 32. Plut. Galba 28. Front. de contr. agr. p. 55), andere Hinrichtungen durch den Nachrichter im Gefängnisse.

Beschlag legte oder es verkaufte, in der älteren Zeit auch, falls die Bürgen nicht gestellt wurden, durch Haft (lex Acil. 57 ff., vgl. lex Lat. tab. Bant. v. 11 ff. Liv. XXXVIII, 60. Gell. VII, 19. Cic. in Verr. I, 19. 20: *contra quaestorem sectoremque pugnare*. durch Beseitigung kostbarer Gegenstände, ebend. 23: *sector* ist hier der etwanige Käufer der auf einmal insgesamt zum Verkauf gebrachten Habe des Verres). In der ersten Kaiserzeit sehen wir bei der Vollstreckung der vom Senate verhängten Todesstrafen, die jedoch erst zehn Tage nach der Verurtheilung und nicht ohne Wissen des Kaisers stattfinden durfte, die Konsuln in Thätigkeit (Tac. Ann. II, 32) und unter ihnen die *tresviri* stehen (Tac. Ann. V, 9: *triumvirale supplicium*), deren Ordres der *carnifex* ausführte. Ob bei ganzer oder theilweise erwirkter Vermögenskonfiskation die *quaestores aerarii* in der älteren Weise wie bei polizeilichen Geldstrafen hinzutraten (Tac. Ann. XIII, 28) oder ob allmählich der kaiserliche Fiskus eingriff, wissen wir nicht. In der späteren Kaiserzeit ging die Verwirklichung krimineller Urtheilssprüche (nach Einholung der Zustimmung des Kaisers in gewissen vorgesehenen Fällen) von den Behörden und Statthaltern aus, und wurden, was die Todesurtheile anbelangte, von dem das Gefängnis verwaltenden *commentariensis* besorgt (Acta mart. Pionius 21 p. 150. Ruin. Claudius 3 p. 268).*) Bei Geldstrafen und bei Konfiskation trat das gewöhnliche fiskalische Verfahren ein.

Anm. 1. Von dem römischen Strafrecht und der römischen Strafrechtspflege Bürgern gegenüber ist die richterliche und Strafgewalt wohl zu unterscheiden, welche die Statthalter in den Provinzen, namentlich zur Zeit des Freistaates, über Nichtbürger (jedoch eigentlich nicht in den *civitates liberae*) ausübten und welche ganz diskretionär und nur an gewisse Regeln, wie etwa die Hinzuziehung des *con-*

*) Eine Verordnung des Jahres 382 n. Chr. (Cod. Just. IX, 47, 20) gebietet bei den Todesurtheilen, die der Kaiser fällte, eine dreifsigtägige Vertagung der Hinrichtung.

silium bei der Untersuchung und bei der endlichen Abstimmung, gebunden war. jedoch so, dafs die Zusammensetzung eines solchen *consilium* dem Statthalter anheimgegeben war, obgleich der Quästor und die Legaten gewöhnlich unter den Berufenen waren (Cic. in Verr. I, 28. 30. II 28 ff. V, 40 ff. 44: *condemnat omnes de consilii sententia*).

Anm. 2. Die römische Geschichte bietet, wie schon Kap. IV § 3 a u. b bemerkt ward, Beispiele, dafs die oberste Administrativgewalt, der Senat, bei gefährlichen Ereignissen aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit die regelmäfsigen Formen der Kriminalrechtspflege unbeachtet und Hinrichtungen vornehmen liefs, theils ohne jede gerichtliche Verhandlung, wie z. B. bei der Catilinarischen Verschwörung, theils nach einer summarischen Erledigung ohne konstitutionelle Befugnis und mit Hintansetzung der allgemeinen Formen, wie bei der Quästion, die nach der Tödtung des C. Gracchus gegen seinen Anhänger vom Konsul Opimius angestrengt ward, der nach Orosius (V, 12) über 3000 Menschen hat hinrichten lassen. Am wenigsten war von verfassungsmäfsiger Befugnis oder rechtlichen Formen die Rede, wenn es galt, in Kriegszeiten Massenbestrafungen an Überläufern, sowohl Bürgern als Bundesgenossen, theilweise wohl sogar Sklaven (z. B. Liv. XXIV, 20. XXX, 43) oder entflohenen Geiseln (Liv. XXV, 7) vorzunehmen, oder wenn unruhige Auftritte des hauptstädtischen Pöbels, wie nach dem Tode Cäsars durch den Konsul Dolabella, unterdrückt werden sollten (Cic. Phil. I, 2. Dio Cass. XLIV, 50). (Über Massenhinrichtungen von Sklaven sieh Kap. II § 21 Anm. 2.) Aber aufser diesen gegen mehrere gerichteten politischen oder polizeilichen Mafsregeln findet sich auch hin und wieder ein Beispiel eines Verfahrens gegen einzelne, das nicht zu dem passen will, was wir sonst über die Formen der Kriminalrechtspflege wissen, z. B. über die lange Haft des G. Pleminius nach seinen zu Locri verübten Grausamkeiten berichtet wird, und über seine Hinrichtung auf Anordnung

des Senates, als man vermeinte, er habe einen Ausbruch und Brandstiftung geplant (Liv. XXXIV, 44).

§ 28.

Völkerrecht.

Wenn selbst in neuerer Zeit bei einem umfangreichen Systeme von Staaten, die auf derselben Kulturgrundlage aufgebaut sind und sich formell als nebengeordnet und gleichberechtigt anerkennen, das internationale Völkerrecht dennoch nur eine kleine Summe fester und als allgemein giltig angesehener Bestimmungen hat, der Sicherheit der Aufrechthaltung zu geschweigen, so mufste es im Alterthume in noch beschränkterer Entwickelung erscheinen und seine Giltigkeit noch prekärer werden. Die natürlichen Vorstellungen von der Unzulässigkeit der Vergewaltigung und der Kränkung des Friedens sowohl Völkern als dem einzelnen gegenüber, von der verpflichtenden Kraft getroffener Vereinbarungen und gegebener Zusagen, die nicht ohne Frevel oder ohne Gefahr zu laufen, den Zorn einer höheren Vorsehung auf sich zu laden, mifsachtet werden konnten, und von der Unverletzlichkeit derjenigen Personen, die von Volk zu Volk verhandelten, waren den Römern aus der ältesten Zeit nebst den religiösen Formen überliefert, welche Handlungen auf diesem Gebiete unter eine besondere göttliche Obhut stellen wollten, aber hier wie anderswo mit egoistischen Leidenschaften und der Klugheit, die sich mit den Verpflichtungen auf die bequemste Weise abzufinden, oft thatsächlich sie zu umgehen trachtete, in Konflikt geriethen, und dieser Kampf ward um so gefährlicher, je mehr die Römer nach Jahrhunderte langen Siegen und Eroberungen sich als die Herren der Welt betrachteten, denen kein ebenbürtiger Widerspruch entgegentreten könne (Cic. pro Sest. 23*); vgl. den übermüthigen

*) *Nam externa bella regum, gentium, nationum iam pridem ita exstincta sunt, ut praeclare cum eis agamus, quos pacatos esse patiamur.*

Ausdruck bei Cicero de prov. cons. 15 hinsichtlich der Provinzbewohner: *nationes servituti natae*). Über die vorgeschriebenen Formen und religiösen Sitten bei völkerrechtlichen Handlungen, wie bei der Kriegserklärung, dem Friedensschlusse, bei der Vereinbarung von Bündnissen, bei der Auslieferung von Bürgern an Fremde, wird bei den Fetialen Kap. XI gehandelt werden. Über die Verhandlungen des Senates mit auswärtigen Mächten, theils unmittelbar, theils vermittelst der Feldherren und Gesandten, ist Kap. IV § 2 e gehandelt worden, und von dem Rechte des Volkes, den Krieg zu beschliefsen und Friedensschlüsse oder abgeschlossene Verträge zu bestätigen Kap. III § 4 b u. 5 c, dafs es bisweilen verabsäumt ward, die Bestätigung von diesem oder jenem mit fremden Staaten vom Senate oder von Feldherren eingegangenen Vertrage und Bündnisse bei dem Volke einzuholen, erhellt aus Cic. pro Balbo 14 über den Bund mit Gades; die Unterlassung trat in der älteren Zeit wohl nur bei weniger bedeutenden Mitkontrahenten ein. Förmlich abgeschlossene und bestätigte Verträge wurden zu beiderseitiger Aufbewahrung an heiligen Stätten auf ehernen Tafeln eingegraben; in Rom standen sie meistens auf dem Kapitole (sieh über das alte Bündnis mit den Karthagern Polyb. III. 26: παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ. Liv. XXVI, 24 über das Bündnis zwischen den Römern und Ätolern gegen Philipp, griechischerseits in Olympia aufgehängt), jedoch auch anderswo. (Der älteste Bundesvertrag mit den Gabiniern aus der Zeit des Tarquinius Superbus, auf einer Rindshaut geschrieben, im Sancustempel, Dionys. H. IV, 58, vgl. Festus v. clypeum, der mit den Latinern 483 abgeschlossene Bundesvertrag auf einer *columna ahenea* auf dem Forum hinter der Rostra, Cic. pro Balbo 23.) Eine eigene Folge von Verträgen, *foedera,* bildeten die vielen, durch die allmählich das Verhältnis zu den hörigen *socii*, zuerst zu den Latinern und den übrigen Italikern, hernach zu den einzelnen *civitates liberae* in den

Provinzen mit mancherlei Abweichungen im einzelnen geordnet war, welche das Bündnis mehr oder minder gleichberechtigend, *aequum*, oder drückend machten (sieh z. B. Cic. pro Balbo 14 und Kap. VII § 5), trotz des gemeinsamen Hauptinhaltes und der gemeinsamen Bezeichnung des Unterthänigkeitsverhältnisses (Cic. pro Balbo 16: *maiestatem populi Romani comiter conservanto*); der bestimmteste Ausdruck für Unterordnung und Heeresfolge war die Verpflichtung *eosdem amicos et hostes habere* (Liv. XXXVII, 1. 49. XXXVIII, 8. 11), eine Formel, die jedoch von den Griechen entlehnt zu sein scheint. Neben den eigentlichen vom Volke bestätigten Friedens- und Bundesverträgen erscheinen hin und wieder Militärkonventionen, abgeschlossen von den Feldherrn in der Form einer *sponsio*, durch die der Feldherr und die ihm im Kommando Nächsten persönlich sich für die Erfüllung der Bedingungen verbürgten. Das bekannteste Beispiel ist die Kapitulation bei den *furculae Caudinae* 321, über welche sich der Bericht bei Livius IX, 5. 10 findet (andere Citate in Fischers Zeittafeln zu diesem Jahre), und welche vom Senate verworfen ward, jedoch so, daſs die Römer durch Auslieferung der Konsuln allein sich der Verpflichtuug ledig machten und den Vortheil behielten, ihr Heer gerettet zu haben. Ähnlich war das Verhältnis des C. Hostilius Mancinus Numantia gegenüber 137 (sieh die Citate in Fischers Zeittafeln zu den Jahren 137 und 136). Über die Aufmerksamkeit, die in Rom fremden Gesandten erwiesen ward, ist oben Kap. IV § 2 b und bei den Quästoren Kap. V § 12 die Rede gewesen. Ein Beispiel von einer Bestrafung wegen Beleidigung fremder Gesandten durch Auslieferung findet sich Liv. XXXVIII, 42; die allgemeine Regel bei Varro apud Non. p. 529. Als Beispiel frecher Verletzung der Gesandtenheiligkeit figurirte in der Sage der von dem fidenatischen Häuptling Lars Tolumnius an vier römischen Sendboten, deren Bildsäulen später *in rostris* standen, verübte Mord (Liv. IV, 17. Cic. Phil. IX, 2. Plin. H. N. XXXIV, 23 u. s. w.), der Erzählung von der in

Tarent geschehenen Verhöhnung eines römischen Gesandten zu geschweigen. Eine Überschreitung der Bedingungen, welche für die Heiligkeit der Gesandten die Voraussetzung bildeten, wird durch das Auftreten der Fabier im Kampfe zwischen den Etruskern und Galliern bei Clusium angedeutet. Dafs dieselbe Höflichkeit, mit der fremde Sendboten behandelt wurden, in noch erhöhtem Mafse auswärtigen Fürsten, die Rom besuchten, erwiesen ward, ist bei den Quästoren erwähnt; diese Höflichkeit jedoch und die Gaben, die auch abwesenden Fürsten, z. B. dem Masinissa, übersandt wurden (Liv. XXVII, 4. XXXI, 10. 11), enthielten seitens der Römer zugleich eine mehr oder minder klare Andeutung römischer Oberherrlichkeit, eine Andeutung, die auch in der Verleihung des Titels *„rex et amicus populi Romani“* an fremde Fürsten stark zu Tage trat (s. Kap. IV § 2 e).*) Von der Form besonderer Anerkennung der Verdienste Fremder von seiten des römischen Staates, welche mit dem Namen *hospitium* bezeichnet wird, ist Kap. I § 8 Anm. 2 die Rede gewesen. Ein Beispiel der Anerkennung derselben Art aus einer späteren Zeit einer fremden Stadt gegenüber enthält die *lex de Termessibus* in Kilikien (sieh Kap. VII § 8) und dem einzelnen Manne gegenüber der Senatsbeschlufs hinsichtlich des Asklepiades aus Klazomenä aus dem J. 78 v. Chr. (Bruns p. 148). Die Art und Weise, wie die Römer bisweilen über die durch Verträge bedungene Stellung von Geiseln hinaus sich der Treue jüngst unterworfener Völker oder verdächtiger Bundesgenossen zu versichern suchten, kann der Bericht bei Livius (XLV, 32) über die von Ämilius Paulus samt den Familien nach Rom abgeführten Männer aus Makedonien und die bekanntere Berufung der 1000 Achäer nach Italien und deren

---

*) Wenn gemeldet wird (Liv. XL, 58), dafs Perseus von Makedonien sich von den Römern den Königstitel erbat, so fafste Perseus das wohl als eine einfache Ankündigung seiner Thronbesteigung auf, indem er damit den Wunsch, die friedlichen Beziehungen erhalten zu sehen, zu erkennen gab.

jahrelange Internirung daselbst beleuchten. Von dem Übermuthe, mit welchem römische Sendboten schwächeren Staaten und Fürsten gegenüber auftraten, legen zahlreiche Berichte Zeugnis ab, aus denen als Beispiel der Bericht über das Verhalten des Popilius Länas auf Rhodus und in Ägypten dem Antiochus von Syrien gegenüber (im J. 168) angeführt werden mag (Liv. XLV, 10. 12). Wie römische Feldherrn bisweilen auslegten, was der schwächere Widersacher auf Treu und Glauben angenommen hatte, ist aus der Verhandlung zwischen dem Konsul M. Acilius Glabrio und den Ätolern im J. 191 zu ersehen (Liv. XXXVIII, 28). Während der Kriege in den westlichen und nördlichen Ländern (in Spanien, Gallien, später in Germanien u. s. w.) erhielt der Stolz der Römer Nahrung durch die Verachtung der rohen Barbaren, die bisweilen durch Raubzüge, übereilte und unüberlegte Überfälle und Grausamkeiten die Strenge herausforderten, was eine grofse Menge von Berichten von Viriathus bis Arminius und aus weit späterer Zeit bezeugen.

Das strenge Recht des Krieges kam namentlich in der Behandlung der Gefangenen zum Vorschein, welche, was bei einem Sklaven haltenden Volke natürlich war, als Eigenthum des Siegers betrachtet und von Staats wegen als Sklaven verkauft wurden (*iure gentium*, Dig. I, 5, 4 § 1—2 u. 5 § 1), gewöhnlich unmittelbar nach dem Kampfe, im Lager selbst, vom Quästor im Wege der Auktion (*sub hasta*, Liv. VI, 4. ὑπὸ δορί Dionys. Hal. IV, 24), bei welcher die Gefangenen mit einer Art von Kranz auf dem Haupte erschienen, woraus der gewöhnliche Ausdruck *sub corona vendere, sub corona venire* (Caelius Sabinus bei Gell. VI [VII], 4. Festus v. *sub corona*. Beispiele überall bei Livius und den übrigen Historikern). Bei Städten, die mit Sturm genommen wurden, ereilte dasselbe Geschick Weiber und Kinder (sieh z. B. Dionys. H. III, 49. Liv. VIII, 37: *lege belli*. Tac. Ann. XIII, 39: *imbelle vulgus*). Bei der rechtzeitigen Ergebung, *deditio*, während Vertheidigungskräfte noch vorhanden waren, wurden natürlich Bedingungen fest-

gesetzt, während eine Kapitulation im letzten Augenblicke nicht respektirt ward (Liv. II, 17). Überwundene und auf offenem Felde in eine gefährliche Lage gedrängte Feinde mufsten neben anderen Bedingungen in der älteren Zeit den freien Abzug durch die demüthigende Ceremonie, unter das Joch zu gehen, *sub iugum ire, mitti*, erkaufen (Liv. III, 28; Dionys. H. III, 22; Festus v. *sub iugum*). Bei eingetretenem Waffenstillstande oder Frieden konnten die Sklaven natürlich von ihrem Staate oder von ihren Verwandten und Freunden losgekauft werden, wie denn auch Auslieferung und Auswechselung stipulirt wird (*de tradendis, permutandis captivis*). Gefangene Könige und Fürsten und andere durch ihre Stellung ausgezeichnete Gefangene wurden bis zum Triumphe aufgespart, manchmal zur Hinrichtung bei demselben (sieh Kap. X § 5 c); bisweilen schritt auch wohl ein Haufe geringerer Gefangenen mit im Triumphe einher und ward nachher verkauft (Liv. IV, 4). (Befreiungsversuche zahlreicher als Sklaven in derselben Gegend verkaufter Gefangenen werden Liv. XXXII, 26. erwähnt.) Natürlich war die Strenge, mit der das Kriegsrecht durch Plünderung, Behandlung der Gefangenen u. s. w. geltend gemacht ward, etwas verschieden je nach der Zeit, der Art und dem Benehmen der Feinde und dem Charakter des römischen Feldherrn.

Überwundene Bevölkerungen, die sich den Römern auf Gnade und Ungnade ergeben hatten, wurden bisweilen mit Rücksicht sowohl auf die Sicherheit als auch zur Bebauung öder Gebiete in neue Wohnsitze übergesiedelt, z. B. im J. 180 v. Chr. eine grofse Menge Ligurer nach einer Gegend in Samnium (Liv. XL, 38 u. 41, Plin. H. N. III, 105: *Ligures Corneliani et Baebiani*) und viel später, zur Zeit des Augustus, von Tiberius 40 000 Germanen nach Gallien (Suet. Tib. 9).

Kapitel IX.

Der Staatshaushalt, das Finanz- und Geldwesen.*)

§ 1.

Der allgemeine Charakter des Staatshaushaltes in den verschiedenen Perioden.

Auch im Staathaushalte prägt sich sehr stark der Gegensatz zwischen der Gestaltung desselben in republikanischer Zeit und unter den Kaisern ab, wobei die früheste Kaiserzeit einen Übergang zu der nach und nach bestimmt entwickelten Form bildet. Aber selbst zur Zeit des Freistaates erscheint das Bild in sehr verschiedenem Lichte, je nachdem man die älteste Periode, in der ein in einer Gemeinde zusammengedrängter oder doch nur ein paar Gemeinden umfassender Staat von seinen eigenen Mitteln lebt, oder die spätere, in der das Römervolk ein Schutzreich aus Verbündeten und aus unterjochten Provinzen beherrscht und in diesen reiche Hilfsquellen für den eigenen Haushalt findet, ins Auge faſst. Beiden diesen Epochen der republikanischen Zeit ist jedoch eine dem ganzen Alterthume im Gegensatze zu den Einrich-

---

*) Die Beschaffung und Regulirung des allgemeinen Umsatz- und Zahlungsmittels, der Münze und des Geldes, ist ein besonderer Theil des Staatshaushaltes, der am Schlusse zu behandeln sein wird. Um zu verstehen, was wir über den Staatshaushalt der Römer überhaupt wissen, genügt einstweilen die allgemeine Vorstellung von der Rechnung nach Sesterzien (ein Sesterz etwa = 0,16 M.) und in der Kaiserzeit nach 'Gulden' (*aurei*) oder 'Schillingen' (*solidi*; ein *aureus* = 100 Sesterzien, aber mit einem etwas höheren Werthe in unserem Gelde, weil das Gold im Alterthume theurer war im Verhältnis zum Silber).

tungen der Neuzeit charakteristische Einfachheit in der ganzen Ordnung und Verwaltung gemeinsam, die theils aus der Beschränktheit der Ziele, denen der Staat seine Fürsorge zu widmen hatte (da es kein stehendes Heer, keine besoldete Civilverwaltung mit Ausnahme des Unterpersonals, kein staatliches Unterrichtswesen u. s. w. gab), theils aus einem allzeit unmittelbar hergestellten Gleichgewichte zwischen eingeforderten und verausgabten Geldmitteln, so dafs höchstens ein Reservefonds für den Nothfall angehäuft und aufbewahrt ward, theils aus einer starken Verwendung der privaten Thätigkeit bei dem Betriebe der staatlichen Einnahmequellen, sowie bei den Anlagen und Anschaffungen des Gemeinwesens entsprang. Die ursprüngliche Einfachheit der Einrichtung mufste in mehreren Beziehungen sich als ungenügend erweisen, Übersicht und Ordnung aufrecht zu erhalten, da das mehr und mehr erweiterte Schutzreich aufser den Mitteln zu seiner Vertheidigung zugleich einen Überschufs zur Wohlfahrt und zum Genusse des ganzen herrschenden Volkes leisten sollte, und da der Staatshaushalt weit gröfsere Verhältnisse annahm; allein dennoch ward er keiner allgemeinen Neuordnung unterzogen. Das Budget der Stadt Rom ward niemals ausgeschieden von dem des Staates, selbst nicht nach dem Bundesgenossenkriege (vgl. Kap. VII § 2). Für die Provinzen, die nur hergaben, nicht empfingen, und deren eigenthümliche wirthschaftliche Interessen weder in Rom bekannt sein konnten noch in Betracht kamen, es sei denn, dafs sie die römischen berührten, ward der republikanische Staatshaushalt um so drückender, als sie zugleich eine Aristokratie, die sich nicht mehr für eine unbesoldete Thätigkeit im Dienste des Staates an Ehren und politischem Einflusse, der überdies erkauft werden mufste, genügen liefs, und eine gewinnsüchtige Menge römischer Staatspächter und Grofshändler befriedigen sollten. Das Kaiserreich steuerte, anfangs jedoch auf Umwegen, indem es die wichtigsten Seiten des Staatshaushaltes mit der Verwaltung des kaiserlichen Privatvermögens verschmolz, auf

eine das ganze Reich umfassende gleichartige Finanzverwaltung los, von der sich allmählich eine dem Senate unterstellte Verwaltung der Kommunalfinanzen der Stadt Rom loslöste (s. Kap. VII § 10); allein das kaiserliche Finanzsystem ward erst völlig durchgeführt, als das Reich schon, im Kampfe mit barbarischen Völkern, tief an Kraft und Wohlstand sank, und als Noth und Verwirrung neben der unermefslichen Ausdehnung des Reiches und der grofsen Ungleichartigkeit der Theile die despotische Willkür desto stärker hervortreten liefsen. Es ist charakteristisch, dafs in der ganzen republikanischen Geschichte kein einziger Mann als besonders finanzkundig oder als um das römische Finanzwesen verdient (es sei denn höchstens durch einfache und uneigennützige Sparsamkeit) erwähnt wird; aber das römische Schwert war ein wuchtiger Steuererheber, namentlich so lange es neue Eroberungen zu machen gab.

§ 2.

Die Finanzverwaltung in republikanischer Zeit, die Schatzkammer.

Die Oberleitung des Finanzwesens ward in die Hände des Senates gelegt, wie Kap. IV § 2 b erörtert ist; er hatte die Oberaufsicht über sämmtliche Einnahmequellen des Staates sowohl daheim als in den Provinzen, und traf zum Theil Bestimmungen über ihre Benutzung (z. B. durch die Umlage des *tributum*), jedoch wohl unter Berücksichtigung der Stimmung im Volke, wie er denn auch im allgemeinen die Bewilligung in Händen hatte, beides jedoch so, dafs das Eingreifen des Volkes im Wege der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen war. Zur eigentlichen Verwaltung, zur Aufstellung von Plänen, zur Anfertigung von Übersichten und dergleichen war eine Versammlung wie der Senat ungeeignet, und die den Senat leitenden jährlichen Magistrate waren ohne Beruf, ohne Auftrag in dieser Beziehung. Den Censoren

lag (wie Kap. V § 9 u. 10 dargestellt ist) die Beschaffung der, so lange das Volk seine Hilfsquellen bei sich selbst suchte, nothwendigen statistischen Besteuerungsgrundlage ob (*census*); sie revidirten von Zeit zu Zeit den Zustand der Besitzungen und Einnahmequellen des Staates und ordneten im Wege der Verpachtung die Nutzung derselben auf eine gewisse Anzahl von Jahren, wie sie denn auch zuweilen neue Einnahmequellen organisirten oder reorganisirten (z. B. Monopole), nicht ohne Einwilligung, Eingreifen und Kontrolle des Senates und des Volkes; sie bestimmten endlich die Anwendung eines Theiles der Mittel, die für die nächste Periode zu ihrer Verfügung gestellt wurden, behufs öffentlicher Arbeiten und Unternehmungen (s. unten). Sie waren dadurch natürlich gehalten, auf eine richtige Erwägung dessen, was dazu zweckdienlich sei, bedacht zu sein, aber von einem allgemeinen Voranschlage für die fünfjährige Budgetperiode findet sich keine Andeutung.

Die Kassenverwaltung und die Buchführung war Sache der Quästoren (*quaestores urbani*, zu gewissen Zeiten vielleicht des einen derselben, *cui aerarium provincia erat*, s. Kap. 5 § 12) mit Hilfe von *scribae* und anderen *apparitores*; aber diejenigen, welche diesen Magistrat bekleideten, den untersten und frühesten in der Reihe der senatorischen, waren nicht durch Erfahrung oder Ansehn geeignet, einen durchgreifenden Einfluſs auf den Gang der Finanzen zu üben; daſs die jährlichen Quästoren, nachdem die Buchführung ausgedehnter und verwickelter geworden war, nicht einmal genügende Kenntnis oder Selbständigkeit besaſsen, sie in voller Ordnung zu halten und die Thätigkeit der Unterbeamten zu kontrolliren, ist leicht erklärlich und erhellt z. B. aus dem Berichte über die einschlägigen Bestrebungen des jüngeren Cato. Über Rechenschaftsablegung und Revision wird nichts gemeldet. (Angaben über den Kassenbestand des Ärars finden sich unten, die Verwendung von Privatleuten, den sog. *tribuni aerarii*, in der älteren Zeit wird bei der Ausgabe für das Vertheidigungs-

wesen erwähnt werden.) Aufserhalb Roms waren in Italien in vorsullanischer Zeit einige Quästoren in wenig bekannter Weise bei dem Finanzwesen betheiligt (s. Kap. V § 12). In den Provinzen lag den Quästoren unter der Autorität des Feldherrn oder des Statthalters die Verwaltung der diesem angewiesenen Geldmittel ob, wohl auch die Beitreibung und Ablieferung staatlicher Forderungen in den Provinzen nach Rom, worüber nichts Specielles berichtet ist (s. Kap. VII § 5).

Der Sitz des ganzen Kassenwesens und der ganzen Buchführung in der Stadt, wie auch der Aufbewahrungsort des Bestandes der Staatskasse war das *aerarium*, die Schatzkammer, die zugleich Staatsarchiv war (s. Kap. V § 21), und die in dem unterhalb des capitolinischen Hügels nach dem Forum zu gelegenen Saturntempel eingerichtet war (*aedes, templum Saturni*, Plut. Publ. 12. Quaest. Rom. 42, wo unter den im Archive aufbewahrten *συμβόλαια* wohl namentlich an Verträge des Staates mit Privatleuten gedacht ist, obgleich diese zum grofsen Theile in dem besonderen Archive der Censoren ruhen mufsten. Macrob. Sat. I, 18. Solinus. Servius); in der Kaiserzeit hiefs es daher zum Unterschiede von der kaiserlichen Schatzkammer *aerarium Saturni* (Suet. Claud. 24. Orelli-Henzen Index S. 107 unter „*praefecti aerarii Saturni*"). Eine besondere Abtheilung derselben wird *aerarium sanctius* genannt, d. h. der Aufbewahrungsort des Reservefonds (Liv. XXVII, 10. Caes. B. C. I, 14); dies scheint dasselbe zu sein, was durch die Ausdrücke bei Cicero (Phil. I, 7. II, 14. ad Att. XIV, 14) und Vellejus (II, 60) bezeichnet wird: *ad Opis*, *ad aedem Opis*, ein Tempel nahe bei oder zusammengebaut mit dem des Saturn.

§ 3.

Ausgaben des Staates in der republikanischen Zeit zu Kultuszwecken, für öffentliche Arbeiten, für die Civilverwaltung und für das Vertheidigungswesen.

Die Staatsausgaben vertheilen sich auf den Kultus, die öffentlichen Arbeiten und Anlagen, *opera publica*, die Civilverwaltung, das Vertheidigungswesen und auf die Erleichterung des Preises der Lebensmittel, *annona*, die in der späteren Zeit der Republik in eine direkte Unterstützung der hauptstädtischen Bevölkerung überging.

a) Die Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst beschränkten sich, da die Priesterämter unbesoldete Ehrenposten waren und nur die Vestalischen Jungfrauen ein hinsichtlich des Betrages unbekanntes *stipendium ex publico* bezogen (Liv. I, 20), und da die nach Sueton (Aug. 31) von Augustus erhöhten *commoda sacerdotum*, wenn sie überhaupt in Geldeswerth bestanden und es nicht gewisse andere Privilegien waren (z. B. *vacationes*), jedenfalls unbedeutend waren, auf solche zur Erbauung und Unterhaltung von Tempeln und heiligen Gebäuden (z. B. der *regia*) und Örtern, welcher Ausgabentitel mit dem für die *opera publica* zusammenfällt, und zur Anschaffung und Besorgung alles dessen, was zu den heiligen Handlungen und Festen, sowohl ordentlichen als aufserordentlichen (*lectisternia* u. s. w.), gehörte, darunter die Anschaffung der Opferthiere und der heiligen Gegenstände und Geräthe, sowie der Unterhalt der bei dem Opferdienste mitwirkenden untergeordneten Personen, *popae*, *victimarii* u. s. w., sowie der Tempelhüter, *aeditui*, und dergl. Ein bedeutender Posten war die Ausgabe für die religiösen Festspiele, *ludi*, sowohl für die ständigen, *stati*, als auch für die aufserordentlichen, *votivi*, obwohl in der späteren Zeit die die Spiele leitenden Magistrate mehr zuschossen als die Staatskasse hergab, und so selbst den gröfsten Theil der Last der Üppigkeit und Verschwendung trugen, welche Li-

vius (VII, 2) mit den Worten '*haec vix opulentis regnis tolerabilis insania*' bezeichnet; s. überhaupt Kap. V § 11 über die Ädilen und Kap. XI. Hierher gehört auch die Ausgabe für die Rennpferde, *quadrigae vectigales*, deren Anschaffung und Unterhalt verdungen ward (Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 117. Cic. Phil. II, 25). Dazu kamen einzelne Geschenke an heimische, selten an fremde Tempel (z. B. an den Tempel des delphischen Apollo nach der Eroberung von Veji), die erstgenannten oft von den Ädilen aus Strafgeldern, *ex pecunia multaticia*, gemacht (s. Kap. V § 11).

Die römischen Tempel und Priesterschaften hatten einzelne Besitzungen aufserhalb der Tempel, die vielleicht einen Theil der Unkosten bei dem Opferdienste, vielleicht auch der obgenannten *commoda sacerdotum* deckten; sie waren jedoch, wie es nach der äufserst seltenen Erwähnung scheinen will, ohne grofse Bedeutung. Dennoch wird berichtet (Oros. V, 18. App. Mithr. 22. Dio Cass. XLIII, 47), Sulla habe zu Anfang des Mithridatischen Krieges laut Senatsbeschlufs Tempelgüter zu einem nicht geringen Betrage verkauft (nach Appian für 9000 Pfund Gold, bei Orosius werden genannt *loca publica in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus in possessionem tradita*; Appian bezeichnet das Verkaufte als von Numa zur Bestreitung der Opfer bestimmt).*) Diese Tempelgüter sind bei dem Untergange des Heidenthumes Gegenstände der Säkularisation (Cod. Theod. XVI, 10, 20, obgleich hier nicht ausschliefslich oder vornehmlich von römischen Staatstempeln die Rede ist). In Inschriften der Kaiserzeit wird ein paar Mal eine *arca pontificum* (ein *pontificalis arcarius* bei Symmachus), eine *arca Vestalium*

*) In neueren Werken werden bisweilen bei diesem Gegenstande Stellen angeführt, wo von dem Kultus und den Tempelgütern in Municipien die Rede ist, die mit dem Kultus des Staates nichts zu schaffen haben, z. B. Ciceros Äufserungen über den Marstempel zu Larinum (Cic. pro Cluent. 15). Derselben Art waren wohl die Tempelgüter der *Diana Tifatensis*, die nach einer Inschrift (Mommsen I. R. N. 3575) von Sulla und Vespasian bestätigt sein sollen.

erwähnt, und in einer Inschrift aus Tiberius' Zeiten (Henzen acta fratr. Arv. p. XLII) wird ein *votum* von 25 Pfund Gold und 4 Pfund Silber *ex pecunia fratrum Arvalium* gemacht. In solche Kassen flossen denn wohl auch Gaben und Vermächtnisse (z. B. an die Vestalinnen von Tiberius, Suet. Tib. 76)*), Sporteln (wie z. B. aus dem Abfalle von den Opferthieren) und Brüchen wegen gewisser Versäumnisse oder Verletzungen heiliger Stätten und Bräuche.**) Geschenke wurden den Tempeln selbst zu Theil.

b) Die Ausgabe für öffentliche Arbeiten und Anlagen bezeichnet Polybius (VI, 13) als die bedeutendste aller Staatsausgaben; dahin gehörte alles, was zur Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung der Tempel verwandt ward (man denke an die Erbauung des Kapitols unter Tarquinius Superbus und an den Neubau in prächtigerer Gestalt nach dem Brande im Jahre 83 v. Chr.) und auf andere öffentliche Bauten (z. B. *basilicae*, *porticus*) und Anlagen jeglicher Art, den Cirkus, die Kloaken, die Wasserleitungen (*aquae*, über die eine Schrift von Frontin, s. Kap. VII § 10 b, die älteste aus dem Jahre 312), Brücken, Hafendämme und Bollwerke in der Tiber und bei Ostia, die grofsen Heerstrafsen nach allen Richtungen von der Hauptstadt durch ganz Italien (die älteste die *via Appia*). Sowohl die Ausführung aller solcher neuen Arbeiten als auch die Unterhaltung der älteren, die mit dem Ausdrucke *sarta tecta* bezeichnet ward, wurde von den Censoren verdungen (*locabantur*), indem jedem Censorenpaare vom Senate eine bestimmte Summe zu derartiger Ver-

*) Tac. Ann. IV, 16 wird ein Geschenk des Staates an eine einzelne neuerwählte *virgo* erwähnt.

**) Das unbedeutende Detail hierüber bei Marquardt röm. Staatsverw. II S. 80 ff., wo jedoch die Municipal- und Provinzialkulte nicht unterschieden werden. Natürlich waren die Verhältnisse in Rom und anderswo analog. Bei Bruns S. 240 ff. sind einige Inschriften gesammelt, in denen eine Brüche an das *collegium pontificum* oder an die *arca pontificum* wegen Gräberschändung festgesetzt wird. Wer trieb derartige Brüchen bei?

wendung angewiesen ward, theils gemeinschaftlich, theils jedem einzelnen Censor für sich (s. Kap. V § 10 c); allein über die Pläne und Voranschläge, auf Grund deren die Bewilligungen geschahen und die Arbeiten in einer gewissen Ordnung vorgenommen wurden, und wie für die Kontinuität derselben gesorgt ward, wenn sie sich über fünf Jahre hinaus erstreckten, wissen wir nichts.*) Die den Censoren gewährte Zeit *ad opera probanda et exigenda* scheint nicht auf Arbeiten, die eine lange Zeit erforderten, berechnet gewesen zu sein, und nur von einem einzelnen, dem App. Claudius, wird erzählt, dafs er seine Thätigkeit über die ganzen fünf Jahre ausdehnte. Wie schon ehedem diese oder jene Anlage besonderen Kommissarien übertragen war (aufser den schon oben erwähnten Beispielen nennt Frontin de aquis 6 zum Jahre 261 *duumviri aquae perducendae;* vgl. 7 über die Verlängerung eines prätorischen Imperiums behufs Aufsuchung von Wasser, das in die Stadt geleitet werden könne), so geschah dasselbe wohl noch mehr in der späteren Zeit der Republik, als die Censur bereits in ihrer Thätigkeit gelähmt war, wie wenn der Neubau des Kapitols dem jüngeren Q. Catulus (Cic. in Verr. IV, 31. 38. Tac. Hist. III, 72. Suet. Iul. 15. Aug. 94. Galba 2, wo Catulus Capitolinus genannt wird. Cassiodor u. s. w.) oder die Ausbesserung der *via Appia* dem Cäsar anvertraut ward (Plut. Caes. 5). Weniger be-

---

*) Natürlich überliefs der Senat dem Appius Claudius nicht eine sehr grofse Summe, die er nach eigenem Ermessen anwenden könnte und die er alsdann zur Anlage der *via Appia* und der *aqua Claudia* verwandte, sondern der Anfang dieser beiden grofsen Unternehmungen, deren Bedürfnis sich herausgestellt hatte, zu dem vielleicht die Gelder sogar angesammelt waren, wurde wahrscheinlich auf einen Antrag des App. Claudius beschlossen, und die Ausführung ward ihm als Censor zu Theil, wodurch sein Name an beide Unternehmungen geknüpft ward, um die er durch Klugheit und Energie grofse Verdienste gehabt haben mag. Bei Frontin de aquis 6 wird eine Verhandlung im Senate über die Vollendung einer Wasserleitung, und ebend. 7 über die Ausbesserung an Wasserleitungen im Jahre 144 erwähnt.

deutende Arbeiten wurden auch von den Konsuln oder Quästoren verlicitirt (Cic. in Cat. III, 8. Phil. IX, 7).

Übrigens wurden nicht wenige bedeutende Gebäude oder Denkmäler von Feldherrn, bisweilen von ihren Erben errichtet (in älteren Zeiten meistens infolge eines Gelübdes an die Götter vor oder nach der Schlacht, *ex voto*) aus dem ihnen von dem Senate zur Verfügung gestellten Antheile an der in Feindesland gemachten Beute und an der von den Überwundenen erhobenen Kontribution, *ex manubiis*, z. B. die Wasserleitung *Anio vetus* im J. 272 v. Chr. *ex manubiis de Pyrrho* (Front. de aquis 6), wodurch ihr Andenken und ihr Name ebenso wie der der Censoren (*via Appia*, *aqua Claudia*, *aqua Marcia*, *basilica Porcia*) an dem Gebäude haftete, z. B. der des Marcellus an der *aedes Honoris et Virtutis*, der des Cn. Octavius, der mit Aemilius Paulus Perseus überwand, an der *porticus Octavia*, der des Metellus Macedonicus an der *porticus Metelli*, der des Fabius Allobrogicus an dem *fornix Fabius*, der des Marcius an den zum Andenken an seine Siege über die Cimbern errichteten *tropaea* u. s. w.; aber von Regeln und von einem Herkommen für derartige Bewilligungen ist nichts bekannt. Überhaupt brachte es der aristokratisch-timokratische Geist mit sich, daſs auch sonst hervorragende Männer entweder für eigene Rechnung öffentliche Gebäude und Monumente errichten lieſsen oder doch namhafte Summen aus eigenen Mitteln zu Arbeiten beisteuerten, deren Ausführung ihnen übertragen war, namentlich in der späteren Zeit, um die Gunst des Volkes zu gewinnen, wie z. B. Cäsar in seinen jüngeren Jahren bei der Herstellung der Appischen Straſse (Plut. Caes. 5) und späterhin als Statthalter in Gallien durch die Errichtung der *basilica Iulia*, des *forum Iulium* und der *saepta* (s. Kap. III § 7), Pompejus durch den Bau des *theatrum Pompeii* (Tac. Ann. XIV, 20. Tertull. de spect. 10) sich bethätigte; das Geld zu dieser scheinbaren Freigebigkeit hatten in dieser Periode die Provinzen sei es im Kriege oder im Frieden zu leisten. Auf Staatskosten ward, abgesehen von dem Neubaue

des Kapitols, so viel wir wissen, keine bedeutendere öffentliche Anlage in der Zeit zwischen dem Bundesgenossenkriege und dem Bürgerkriege ausgeführt.

c) Die Civilverwaltung verursachte (s. oben Kap. V § 5a) keine Unkosten für Gehälter der eigentlichen Behörden, wohl aber zur Ausrüstung, zum Unterhalte und zur Reiseentschädigung derselben und der ihnen gleichgestellten aufserordentlichen *curatores*, wenn sie sich aufserhalb der Hauptstadt aufhielten, sei es durch Baarzahlung oder durch verdungene Lieferung oder durch das Recht der Requisition. Dasselbe galt für die Statthalter und ihre oberen Gehilfen (den *quaestor* und die *legati*), ursprünglich nach Analogie der Feldherrn im Kriege (s. hierüber und über die Naturalleistungen an die Statthalter, namentlich das *frumentum in cellam* gegen Entschädigung seitens des Staates, Kap. VII § 6). Das ganze niedere Bureau- und Dienstpersonal, *apparitores*, von den *scribae* abwärts, bezog Gehalt und in den Provinzen Unterhalt, *cibaria*; die Zahlungen vermittelte in Rom das Aerar, in den Provinzen der Quästor (s. Kap. V § 20). Dazu kam die Anschaffung aller Geräthe: *tribunalia, subsellia, tabulae* etc. Über das Einzelne ist wenig bekannt, über die Totalsumme dieser Ausgaben nichts. Für die Beamten war das, was direkt aus der Staatskasse ausgezahlt ward, namentlich in älteren Zeiten, gewifs bescheiden zugemessen; was requirirt ward, mag reichlicher normirt, und die Grenzen der Requisitionen werden schwer innezuhalten gewesen sein.

d) Das Vertheidigungswesen erheischte in der ältesten Zeit hinsichtlich der Mannschaften des Heeres nur Ausgaben für die Reiterei, *aes equestre* und *hordearium*, da das Fufsvolk unbesoldet mit eigenen Waffen diente, jedoch ohne Zweifel bei längeren Feldzügen gegen Naturalverpflegung; später kam (nach der Belagerung von Veji) dazu die bedeutende Ausgabe zur Besoldung der Gemeinen und der Unteroffiziere und zum Unterhalte der Oberoffiziere (s. Kap. X beim Heerwesen). Ob der Betrag, der dem einzelnen Soldaten zur Beköstigung,

Bewaffnung und Bekleidung abgezogen ward, die Ausgabe der Staatskasse für alle einschlägigen Anschaffungen deckte, ist sehr zweifelhaft; der Abzug geschah wohl zu jeder Zeit nach herkömmlich moderirtem Ansatze. Überdies hatte der Staat für alle, nicht den einzelnen Mann betreffenden Heeresbedürfnisse, Zelte, Kriegsmaschinen u. s. w., für die Erbauung und Ausrüstung der Kriegs- und Transportschiffe zu sorgen, Ausgaben, die in den verschiedenen Epochen aufserordentlich verschieden waren je nach der Gröfse der Heere, der Entfernung des Kriegsschauplatzes und der Art des Kampfes. Allein Steuern und Requisitionen in Feindesland und in den Provinzen, sowie die Beute, deckten einen grofsen Theil der Unkosten, und oft mehr als das. Um Berechnungen anzustellen, dazu fehlen alle Daten.

§ 4.

Die Versorgung der Hauptstadt, annona.

Der alte Römerstaat kannte ebenso wenig wie überhaupt die Staaten des Alterthums eine von dem Gemeinwesen ausgehende, geordnete Armenunterstützung, und von einer Erleichterung des Lebens für die Bürger im ganzen auf Kosten der Unterjochten konnte keine Rede sein, so lange es keine unterjochten Länder gab. Dagegen finden sich schon seit uralter Zeit Bestrebungen, bei besonderem Mifswachse und bei Theuerungen durch Ankauf und Verkauf von Getreide auf Staatskosten eine reichlichere Versorgung mit Getreide und billigere Preise im Gegensatz zu den privaten Kornhändlern und Kornaufspeicherern herbeizuführen, z. B. im Jahre 492 (Liv. II, 34: *ventumque ad interitum servitiorum utique et plebis esset, ni consules providissent, dimissis passim ad frumentum emendum, non in Etruriam modo, dextris ab Ostia litoribus, laevoque per Volscos mari usque ad Cumas, sed in Siciliam quoque;* unter den folgenden Konsuln traf das Getreide ein, und im Senate ward um den Preis verhandelt, zu dem es

verkauft werden sollte; vgl. Dionys. H. IX, 25 über ähnliche Mafsregeln des Jahres 476). Im Jahre 440 sehen wir, dafs ein besonderer *praefectus annonae* zur Leitung dieser Angelegenheit gewählt ward, während ein reicher Privatmann, Sp. Mälius, eine mit gefährlichen politischen Plänen verbundene Thätigkeit nach dieser Richtung entfaltet haben soll (Liv. IV, 12. Zonaras VII p. 350). Über die einschlägige Thätigkeit der Ädilen in der späteren Zeit ist Kap. V § 11 die Rede gewesen.*) Einer Neugestaltung unterlag dieses Verhältnis seit der Gracchenzeit durch die *leges frumentariae*, das *frumentum publicum* betreffend, die den römischen Bürgern, als Mitgliedern des herrschenden Volkes, das Brotkorn zu einem festen Preise, niedriger als der gewöhnliche Marktpreis, auf Kosten der Staatskasse verschaffen wollten. Das erste Gesetz dieser Art war eine *lex Sempronia*, von C. Gracchus in seinem Tribunate beantragt (Liv. Epit. LX. App. Civ. I, 21. Plut. C. Gracch. 5). Das Gesetz wollte es jedem römischen Bürger, der in der Stadt wohnte (diese Beschränkung ergiebt sich aus App. Civ. II, 120 und später aus dem *marmor Ancyranum*, welches der *plebs urbana* erwähnt, und sie folgt aus der Natur der Sache und aus allen Schilderungen der Vertheilungsart), ermöglichen, allmonatlich (ἔμμηνον σιτηρέσιον, App. Civ. I, 21) eine bestimmte Ration Korn (Sall. orat. Lic. Macr. § 19 nennt fünf *modii*, redet aber von einem anderen Gesetz als dem Sempronischen) für eine feste niedrige Bezahlung, $6^1/_3$ As (*seni aeris cum triente, seni et trientes*) für

*) In Bezug auf das Folgende sei hier vermerkt: Ein *modius* = $^1/_6$ *medimnus* = 8,75 Liter. Unter *frumentum* ist in den Berichten immer das italienische Brotkorn, Weizen, *triticum*, gemeint. Über die Weizenpreise haben wir einzelne Angaben aus verschiedenen Zeiten. Zu Polybius' Zeiten (Pol. II, 15) kostete ein Medimnus oft nur 4 Obolen = $^2/_3$ Denar, also der Modius $^1/_9$ Denar = $1^7/_9$ As; aber im Jahre 210 (Polyb. IX, 44) war der Preis eines Medimnus 15 Denare, also der eines Modius $2^1/_2$ Denare oder 40 As. Als Verres Statthalter auf Sicilien war (vom Jahre 73—71), kam der Preis in dieser Provinz nach Cicero auf 2—3 Sesterzien oder ein bischen darüber. Rechnen wir nun den Sesterz = 0,17 M., so kostete 1 Hektoliter etwa 5—6 M.

jeden Scheffel ausgeliefert zu erhalten (Liv. Epit. LX nach den handschriftlichen Spuren, und Schol. Bob. ad Cic. pro Sest. 25 p. 300. 48 p. 303, die ausdrücklich diesen Preis aus dem Gesetze des Gracchus angeben).*) Dafs im Gesetze nicht ausdrücklich irgend welche Rücksicht auf Stand und Vermögen vorgeschrieben war, ergiebt sich aus dem Berichte bei Cicero (Tuscul. III, 20) über den Konsular Piso Frugi, welcher, nachdem er eifrig das Gesetz bekämpft hatte, sich meldete, um seinen Theil zu empfangen, mit der Erklärung, dafs er nicht einsähe, weshalb er sich selbst ausschliefsen solle, wenn einmal die Schatzkammer geplündert würde; allein es ist selbstverständlich, dafs dem Sinne nach und in der That wenigstens alle Senatoren und Ritter als ausgeschlossen betrachtet wurden und dafs das Ganze eigentlich auf die Armen berechnet war (*οἱ ἄποροι*, Dionys. H. IV, 24. Dio Cass. XXXVIII, 13. Plut. Cato min. 26 u. s. w.; vgl. Sall. orat. Lep. § 11. orat. Lic. Macr. § 19). Derselbe Preis galt (Cic. pro Sest. 25. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 124) unmittelbar vor dem Clodischen Gesetze im Jahre 58; allein die *lex Sempronia* hatte dennoch keineswegs bis zu der Zeit unangefochten oder unverändert bestanden. Abgesehen davon, dafs (Rhet. ad Her. I, 12) ein Gesetzentwurf (*lex frumentaria*) des L. Saturninus genannt wird, dessen Inhalt mit den Worten *de semissibus et trientibus* bezeichnet wird, und der mithin eine Herabsetzung auf einen durchaus nichtssagenden Preis ($^5/_6$ As) hat herbeiführen wollen, der aber

*) Es ist das Verdienst Mommsens, diese richtige Zahl nach den schol. Bob. und nach den Handschriften des Cicero, des Livius und des Asconius statt *semisses et trientes* wiederhergestellt zu haben. Es ist ein niedriger Preis im Vergleich mit dem von Cicero für seine Zeit angegebenen; er verursachte dem Staate einen bedeutenden Verlust (Cic. de off. II, 21: *magna largitio: exhauriebat igitur aerarium*), die Bezahlung war aber keineswegs rein zum Scheine da, wie durch Ciceros Äufserung pro Sestio 25 bestätigt wird, der, freilich unzweifelhaft mit Übertreibung und in unbestimmten Ausdrücken, sagt, dafs der vermittelst dieser *seni et trientes* einkommende Betrag *prope quinta pars vectigalium* ausmachte.

jedenfalls alsbald mit den übrigen *leges Appuleiae* in Wegfall kam, erwähnt Cicero (Brut. 62. de off. II, 21), dafs ein Tribun, M. Octavius, die Aufhebung der *lex Sempronia* erwirkte, jedoch mit der Mafsgabe, dafs eine geringere Vergünstigung erhalten blieb (*modica largitio civibus et reipublicae salutaris*). Sulla scheint in Anbetracht des ganzen Charakters seiner Reformen und nach einer Äufserung bei Sallust (orat. Lep. § 11: *populus Romanus... ne servilia quidem alimenta reliqua habet*)*) die Kornvertheilung gänzlich abgeschafft zu haben; allein nach kurzer Zeit ward sie wieder eingeführt (Sall. orat. Lic. Macr. § 19: *repentina ista frumentaria lege; quinque modii*), zweifelsohne im grofsen Ganzen mit der *lex Sempronia* übereinstimmend.**) P. Clodius ging nun als Volkstribun im J. 58 viel weiter, indem er ein Gesetz beantragte und durchbrachte, nach dem das Korn ganz unentgeltlich vertheilt werden sollte (Ascon. ad Cic. in Pis. p. 124. Cic. pro Sest. 25 und daselbst die schol. Bob. Dio Cass. XXXVIII, 13)***), und diese Bestimmung ward in der Folge beibehalten, wodurch das Ganze den Charakter einer Versorgung nicht nur der hauptstädtischen Armen, sondern des ganzen Pöbels erhielt, ohne dafs

---

*) Der von Sallust gebrauchte Ausdruck scheint auf die *quinque modii* anzuspielen, da dies auch als die gewöhnliche Kornration eines Sklaven bezeichnet ward (Sen. Epist. 80; vgl. Cato R. R. 56).

**) Dafs das hier bei Sallust angedeutete Gesetz die bei Cicero (in Verr. III, 70. V, 21) erwähnte *lex Terentia Cassia* ist, nach welcher Verres in seiner Prätur Korn auf Sicilien aufkaufen sollte, ist nicht ganz gewifs, aber wahrscheinlich.

***) Die Worte des Dio Cassius sind verschrieben, es soll heifsen: *τόν τε σῖτον προῖκα (αὖθις διενέμετο γὰρ) μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις... ἐσηγήσατο*. Die Parenthese deutet auf die schon früher wiedereingeführte Kornvertheilung nach der Pause unter Sulla hin. Schon im Jahre 63 soll übrigens der jüngere Cato, um die nach der Catilinarischen Verschwörung erregte Volksstimmung zu beruhigen, den Senat überredet haben, die Ausgabe für die Kornvertheilung zu erhöhen, so dafs sie sich auf 1250 Talente jährlich bezifferte = ca. 6 Millionen Mark (Plut. Cat. min. 26. Caes. 8). Es ist nicht ersichtlich, ob die Erhöhung der Ausgabe durch eine Herabsetzung des Preises oder durch eine Vermehrung der Empfangenden herbeigeführt ward.

auf Bedürftigkeit und Würdigkeit geachtet ward.*) Ob in der Zeit zwischen Gracchus und Clodius irgend eine Anzahl von Empfängern als Grenze der Vertheilung festgesetzt war, und welche Regel alsdann für die Aufnahme unter dieselben galt, davon wird nichts berichtet. Es mufste doch eine Kontrole damit stattfinden, dafs nicht dieselbe Person mehrere Portionen erhielt. Cn. Pompejus soll als *praefectus annonae* des Jahres 56 ein Verzeichnis derjenigen, die Korn erhielten, haben abfassen lassen (*ἀπόγραφη*, Dio Cass. XXXIX, 24); als Beweggrund wird angegeben die Rücksicht auf die Ordnung bei der Vertheilung (*ὅπως ἔν τε κόσμῳ καὶ ἐν τάξει τινὶ σιτωδοτηθῶσιν*), „da viele frei gelassen waren in der Hoffnung auf einen Antheil“; aber die letzten Worte deuten doch an, dafs in dem knappen Zeitraume vor der Ernennung des Pompejus eine gewisse Beschränkung stattgefunden hatte. Eine ausdrückliche Begrenzung und Beschränkung auf eine gewisse Anzahl wird erst um die Zeit des Julius Cäsar erwähnt, der im Jahre 46 die stark vergrösserte Menge einer Musterung unterzog (*οὐ κατὰ δίκην ἀλλ' ὥς που ἐν τοῖς στάσεσιν εἴωθε γίγνεσθαι ἐπαυξηθέντος*, sagt Dio Cassius, also doch unter Andeutung einer früheren Regelung), und die Anzahl von 320 000 auf 150 000 hinunter brachte (Dio Cass. XLIII, 21. Suet. Jul. 41).**) Die letztere Zahl ergiebt,

*) Es ist charakteristisch, dafs unter Augustus Sklaven freigelassen wurden, um als Bürger an der Kornvertheilung participiren zu können, jedoch so, dafs sie das Empfangene ihren ehemaligen Herren abtraten (Dionys. H. IV, 24). Eine Freilassung aus diesem Grunde wird schon um das Jahr 56 v. Chr. erwähnt (Dio Cass. XXXIX, 24).

**) Es kennzeichnet die Beschaffenheit einiger unserer Quellen, dafs Plutarch (Caes. 55) und Appian (Civ. II, 102) diese Revision mit einer allgemeinen Volkszählung verwechseln, und, um der Gedankenlosigkeit die Krone aufzusetzen, die geringe Anzahl (150 000 Bürger) mit den blutigen Bürgerkriegen erklären, ohne daran zu denken, dafs die Bürgerschaft damals die Bevölkerung des gesamten Italiens umfafste und zur Zeit des Augustus über 4 000 000 ausmachte. Wenn sich die Verwechselung auch schon im Auszuge des Livius (CXV) findet, darf man schon aus dem gebrauchten Ausdrucke '*recensum*

wenn jeder fünf *modii* monatlich, also 60 jährlich erhielt, eine Gesammtvertheilung von 9 000 000 *modii* oder 787 500 Hektoliter Weizen, dessen Einkaufspreis dem Staate durch den Transport, die Lagerung und die ganze Verwaltung höher zu stehen kam. Über die Kaiserzeit sieh unten.

Über die Leitung und Verwaltung dieser Angelegenheit in republikanischer Zeit wissen wir sehr wenig. Das Korn ward, da Italien nach der Beschränkung des dortigen Kornbaues nicht das Nöthige leisten konnte (Varro R. R. II, 1. Tac. Ann. III, 54), durch Ankauf in den Provinzen, namentlich in Sicilien, in Sardinien und in Afrika (Varro a. a. O. Cic. de imp. Pomp. 12: *tria frumentaria subsidia rei publicae*), daselbst von den Statthaltern und Quästoren beschafft (Cic. in Verr. III, 70 ff.: *frumentum emptum*), vielleicht auch vermittelst Lieferungen *in natura* von den Zehentpächtern gegen Bezahlung (Cic. in Verr. III, 16). Die Provinzialobrigkeiten konnten sich also durch Eifer und Uneigennützigkeit empfehlen (Cic. pro Planc. 26). Bei dem Transporte nach Ostia sowie bei dem Löschen und Aufspeichern daselbst war der Quästor, der die *provincia Ostiensis* hatte, betheiligt (sieh oben Kap. V § 12; private Kornmagazine in Puteoli werden Cic. de fin. II, 26 erwähnt). Die Aufspeicherung in der Hauptstadt und die Vertheilung wird zunächst eine Obliegenheit der Ädilen gewesen sein, was durch die Ernennung von zwei *aediles Cereales* unter Cäsar bestätigt wird; in der lex Iul. munic. v. 15 ff. wird nur im allgemeinen *quicunque frumentum populo dabit dandumve curabit* erwähnt. Die aufserordentliche Ernennung des Cn. Pompejus (im Jahre 57) zum *praefectus annonae* auf fünf Jahre (s. Kap. V § 18) ward mit der Unzulänglichkeit der allgemeinen Verwaltung für Beschaf-

egit' vermuthen, dafs die Verkehrtheit dem Excerpisten, nicht dem Livius zuzuschreiben ist; unter Augustus war es doch nicht möglich, dafs ein Römer hinschreiben konnte, Cäsar habe nur 150 000 Bürger vorgefunden.

fung der nöthigen Versorgung motivirt. Über die festeren und weiter entwickelten Formen der Kaiserzeit sieh unten.

Anm. 1. Eine für die aristokratische Republik charakteristische Ergänzung der staatlichen Fürsorge für eine billige *annona* war die Vertheilung von anderen Lebensmitteln, namentlich von Fleisch (*visceratio*) und Öl von Seiten nicht nur der Ädilen, sondern auch seitens Privater, sowie die Speisung (*epulae*) der Menge bei besonderen Gelegenheiten, namentlich bei Begräbnissen in vornehmen Familien. Schon unter dem Jahre 328 erwähnt Livius (VIII, 22) einer *visceratio data populo* eines M. Flavius bei dem Begräbnisse seiner Mutter (ein späteres Beispiel Liv. XXXIX, 46); die Vertheilung einer gewissen Anzahl *congii olei* von Seiten des P. Scipio, späteren Africanus, während seiner Adilität wird Liv. XXV, 2 erwähnt (vergl. über M. Sejus Plin. H. N. XV, 2). Die Speisung des Volkes bei Leichenbegängnissen wird oft erwähnt, z. B. Liv. XLI, 28 unter dem Jahre 174. Cic. pro Mur. 36 bei der Bestattung des jüngeren Scipio Africanus u. s. w. Cicero (de off. II, 17) sagt, dafs unlängst, *nuper*, ein Orestes (aus der *gens Aufidia*) sich grofse Ehre damit eingelegt habe, unter dem Namen Zehnten (*decumae*) *prandia in semitis* (auf den Trottoirs) zu geben; eben vorher (II, 16) verbindet er als Dinge, worauf Geld verschwendet werde, *epulae visccrationes*, *munera gladiatoria*, *ludi* und *venationes*. L. Sulla Faustus gab aus Anlafs der Beerdigungsfeierlichkeiten seines Vaters, des Diktators, nicht nur Gladiatorenspiele, sondern bewirthete auch das Volk (*εἱστίασε τὸν δῆμον*) köstlich und gab unentgeltliche Bäder nebst dem nöthigen Ole (Dio Cass. XXXVII, 51). Alles bisher Dagewesene überbot Cäsar bei dem Triumphe *ex Africa* im Jahre 46, als er nicht nur das Volk bewirthete, sondern auch eine aufserordentliche Vertheilung von Korn und Ol sowie von baarem Gelde an dieselben, welche *frumentum publicum* erhielten (*τῷ σιτοδοτουμένῳ ὄχλῳ*, Dio) vornahm und die Hausmiethe bis zu einer gewissen Höhe erliefs; das Letzte

zwar nach Ciceros Andeutung auf Kosten der Hausbesitzer (Dio Cass. XLIII, 21 und XLII, 51. Suet. Iul. 38. Cic. de off. II, 23).*) Man fühlt den Übergang zu dem '*panem et circenses*' der Kaiserzeit.

Anm. 2. Als eine aufserordentliche Staatsausgabe im Interesse des Vertheidigungswesens können gewissermafsen auch die Koloniegründungen betrachtet werden, insofern ein grofses Stück des Staatseigenthums (*ager publicus*), alten oder neuen Besitzes, dazu verwandt ward und die erste Anlage wohl auch einige direkte Geldausgaben herbeiführte. Weit mehr treten jedoch als aufserordentliche Bürgerversorgung die späteren Ackervertheilungen seit der Gracchenzeit auf, theilweise sogar mit einer baaren Beihilfe verbunden (s. § 6).

§ 5.

Die Staatseinnahmen; die Domäne, ager publicus; possessio, possessores agri publici.

Die Einnahmen des römischen Staates flossen regelmäfsig aus den Besitzungen des Staates (*res publicae*), namentlich aus der Domäne im engeren Sinne, aus den Liegenschaften und dem Grundbesitze, und aus direkten und indirekten Steuern und Abgaben der Bürger und Unterthanen, sowie aus den Monopolen, extraordinär aus dem Erwerbe im Kriege, der Beute und den Kontributionen. Der Staat besafs in der Hauptstadt oder ihrer Nähe**) aufser den *loca*

*) Sueton sagt: *Populo praeter frumenti denos modios ac totidem olei libras trecenos quoque nummos, quos pollicitus olim erat, viritim divisit, et hoc amplius centenos pro mora. Annuam etiam habitationem Romae usque ad bina milia nummum, in Italia non ultra quingenos sestertios remisit. Adiecit epulum ac viscerationem, et post Hispaniensem victoriam duo prandia.*

**) Aufserhalb Roms besafs der Staat dieser Art, mit Ausnahme der *viae*, gewifs nur ganz vereinzelte Heiligthümer (z. B. *templum Iovis Latiaris* auf dem Albanergebirge, *templum Iunonis Sospitae* in Lanuvium zusammen mit dem Municip) und sehr wenige öffentliche Gebäude (z. B. Speicher in Ostia); der Rest ward ohne Zweifel als Muni-

publica (darunter *viae*) und den Gebäuden und Anlagen zu heiligem oder öffentlichem Gebrauche, aus denen keine Einnahme erzielt ward, es sei denn dafs *servi publici* und andere ganz untergeordnete Staatsdiener darin ihre Wohnung fanden, einzelne Gebäude und Anlagen, die eine Miethe oder einen Nutzungszins einbrachten, wie z. B. die vermietheten *tabernae* am Forum oder in alten Zeiten die Wasserleitungen (Front. de aquis 94. 95); diese Einnahme war jedoch verschwindend klein. Um so wichtiger war dagegen die Einnahme aus Liegenschaften aller Art aufserhalb der Hauptstadt, die Gebrauchs- und Betriebsobjekte waren, in erster Linie eigentlicher Grundbesitz, *ager publicus*, theils Pflugland, *arvum*, theils *silvae* und *pascua*, ferner *metalla, lacus, flumina* (Polyb. VI, 17: ποταμοί, λιμένες, κηπία, μέταλλα, χῶραι). Mit dem eigentlichen Grundbesitze, *ager publicus*, standen die äufserst wichtigen und in das Interesse des Staates tief einschneidenden *leges agrariae* mit den sie begleitenden Bewegungen im Zusammenhang, so dafs dieser Gegenstand hier für sich zusammengefafst zu betrachten sein wird, nicht nur unter dem Gesichtspunkte der Einnahmequelle, und zuvörderst vornehmlich in Bezug auf Italien.*)

---

cipaleigenthum betrachtet, obgleich Frontin (de contr. agr. p. 56) zu einer Zeit, als der Reichsbegriff anders entwickelt war, sagt: *solum lucorum sacrorum in Italia indubitate populi Romani est, etiamsi in finibus coloniarum aut municipiorum.*

*) Die Nachrichten über diesen Gegenstand sind im Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit sehr unvollständig und liegen in einer höchst ungenügenden Gestalt vor, indem der erste der Zeit nach weit zurückliegende Hauptabschnitt, die *lex Licinia*, von Livius aufserordentlich flüchtig behandelt ist, ohne dafs er ein Interesse zeigt, sich die längst entschwundenen Verhältnisse klar zu machen und seinen Lesern eine bestimmte und feste Vorstellung von der Sache selbst zu geben, unabhängig von der rhetorischen Schilderung der Personen und Parteien, und da wir für den zweiten Hauptabschnitt, die Gracchenzeit, neben den sehr mageren Auszügen aus Livius nur spätere Berichte, namentlich von griechischen Verfassern, denen die römische Vorzeit samt ihren Einrichtungen in höchst unklarem Lichte erschien, haben (Plutarch und Appian, der letztere eben so wichtig als konfus auch durch totale

Seit uralten Zeiten war ein gewisser Theil von dem Landgebiete des Volkes als Staatseigenthum ausgeschieden und theils zu Kulturzwecken, theils zum Unterhalte des Königs bestimmt (Cic. de rep. V, 2: *agri arvi et arbusti et pascui lati atque uberes definiebantur, qui essent regii.* Dionys. H. III, 1; vgl. die Erzählung bei Liv. II, 5 vom *campus Martius*, als einem Theile des königlichen Ackers). Diese Domäne ward alsdann beständig und bedeutend durch erfolgreiche Kriege und Eroberungen erweitert, indem unter den Friedensbedingungen immer wieder *pars agri adempta* erwähnt wird, zuweilen *duae partes* ($^2/_3$) oder *populi agro multati* (viele nach dem grofsen latinischen Kriege, Liv. VIII, 11 — 12), und das also Erworbene des ganzen Volkes Eigenthum ward, wenn es nicht etwa gleich oder später nach besonderer Mafsnahme in Privateigenthum überging, sei es durch Anweisung und Vertheilung, *assignatio*, oder durch Verkauf, *venditio* (Plut. Ti. Gracch. 8). Die Vertheilung geschah entweder ohne weiteres an Bürger *viritim* (*ager viritanus*), wie schon in der Königszeit (Cic. de rep. II, 14 von Numa) und später, z. B. nach der Einnahme von Veji (Liv. V, 30), dies jedoch in der ältesten Zeit wohl nur in der Nähe der Stadt (noch Liv. VIII, 11 *ager Latinus*), oder in der Form von Koloniegründungen (s. Kap. VII § 4).*) Der Verkauf zum Vortheile

---

Vermischung der *cives Romani rustici* mit den italischen *socii*, welch letztere er bald *possessores agri publici* sein, bald an der Vertheilung desselben theilnehmen läfst, z. B. Civ. I, 29. 36). Cicero berührt in den Reden *de lege agraria* nicht die älteren Verhältnisse, giebt aber doch dort und an anderen Stellen wichtige Notizen. Die agrimensorischen Schriftsteller behandeln eigentlich nur den *ager publicus* als zum *ager privatus* übergehend oder übergegangen und von einem speciell technischen Standpunkte aus, enthalten aber doch gewisse wichtige Begriffsbestimmungen und rechtliche Angaben. Über eine wichtige Inschrift (eine *lex agraria*) sieh unten. Wesentliche Verdienste um eine richtigere Auffassung hat Niebuhr; er stellte sie aber etwas in Schatten durch Einseitigkeit und unrichtige Zusätze.

*) Liv. VI, 21 werden deutlich unterschieden *quinqueviri agro Pomptino dividendo* und *tresviri Nepete coloniae deducendae.*

der Staatskasse ward von den Quästoren besorgt, daher der Name *ager quaestorius* (Hygin. de cond. agr. p. 115; *agri quaestorii et vectigales*, Hygin. gener. controv. p. 125 u. s. w.). Jede derartige Disposition über Domanialland mufste beliebt werden durch einen Volksbeschlufs, der seinem Inhalte nach eine *lex agraria* war, wobei man in ältester Zeit keineswegs an etwas Revolutionäres denken darf, obgleich natürlich immer ein Widerspruch zwischen dem Interesse des Staates und dem der Individuen oder bestimmter Klassen vorhanden sein konnte.*) Wenn die erste *lex agraria*, die erwähnt wird (jedoch wohl zu merken, die erste in republikanischer Zeit), der Gesetzvorschlag des Konsuls Sp. Cassius Viscellinus im Jahre 486, sehr heftige Bewegungen im Gefolge hatte, so war der Angelpunkt des Streites im wesentlichen eine besondere Frage, nämlich das Betheiligungsrecht der Latiner und Herniker als Miterwerber und Mitbesitzer des zu Vertheilenden (Liv. II, 41. Dionys. H. VIII, 61. 70. 71 und namentlich 74); aber ähnliche Bewegungen wiederholen sich in der nächsten Zeit (Liv. II, 54. Dionys. H. IX, 32. 37. 57) ohne jene Komplikation. Der Übergang in den Privatbesitz hatte eine sorgfältige Vermessung und Eintheilung in regelmäfsige Figuren und eine genaue Festsetzung von Markscheiden, so dafs diese Scheiden auch später leicht aufzufinden waren, zur Folge: alles in Übereinstimmung mit dem festen Brauche der römischen Markscheidekunst (*limitatio, limites, cardines* u. s. w.), deren von den sog. *scriptores agrimensores* erhaltenes Detail hier kein Interesse bietet, während das verbleibende Domanialland solcher sorgfältigen Bestim-

*) Wenn bei Livius in den ersten Büchern öfters nur der Senat erwähnt wird (z. B. IV, 44; noch VIII, 12 wird es den *patres* vorgeworfen, dafs der *ager maligne divisus plebei* sei), so ist das nur die gewöhnliche, oben Kap. IV besprochene Nichtberücksichtigung der endgiltigen Beliebung des Volkes, und darin liegt nur die Wahrheit, dafs derartige Gesetze in ruhigen Zeiten schwerlich ohne die Initiative und Unterstützung des Senates zu Stande kamen.

mung entbehrte (Sic. Fl. de condic. agr. p. 138).*) Zur Vertheilung eignete sich indes ursprünglich (wie schon von App. Civ. I, 7 bemerkt ist) nur schon bebautes oder doch leicht bebaubares Land, das zugleich einigermafsen gegen feindliche Anfälle gesichert war (was zum Theil gerade durch die Gründung der Kolonie erreicht ward); als *publicum* verblieben dann in erster Linie Forste und Weiden, *pascua*, namentlich in Gebirgsgegenden. Diese Matten wurden Privatleuten zur Benutzung gegen einen Zins je nach der Stückzahl des Viehs, *scriptura*, überlassen, jedoch so, dafs der Staat nicht selbst sich im Detail damit abgab, sondern das Hutungsrecht und das Recht, einen Zins von den einzelnen Nutzniefsern zu heben, verpachtete, und diese besondere Gattung der *publicani* ward *scripturarii* genannt (Lucil. ap. Non. p. 37; *scripturarius ager* bei Festus s. v.). Dafs dies keine unbedeutende Einnahme für die Staatskasse war, erhellt theils aus den Zeugnissen des Cicero und des Plinius (Cic. de leg. agr. I, 1. Plin. H. N. XVIII, 1: *etiam nunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat*), theils aus dem bei Livius öfters erwähnten Einschreiten gegen die *pecuarii*, die grofsen Viehhalter (X, 23. 47. XXXIII, 42. XXXV, 10).*) (Über grofse Viehhalter, *pecuarii*, in den Provinzen mit zahlreichen Sklaven

---

*) Das Ganze, wie es bei den *scriptores agrimensores* geschildert wird, ist jedoch ohne Zweifel vollständiger in der Gründungszeit der späteren Militärkolonien entwickelt, und einige Einzelheiten (z. B. das *aes* eine Art Flurkarte auf einer ehernen Tafel, die wohl in dem Archive der betreffenden Kolonie aufbewahrt ward) sind damals hinzugekommen.

*) Es will scheinen, dafs die *scripturarii* eher Ursache gehabt hätten, gegen die *pecuarii* aufzutreten, die zu viele Häupter auf die Weide liefsen; allein theils gab es wohl früher wie auch in dem Gesetze des C. Gracchus Bestimmungen, wie grofse Heerden überhaupt ein einzelner Mann auf öffentlicher Trift haben durfte, theils konnten die Nachbarn der öffentlichen Trift die Grenze überschreiten, und die *scripturarii* mufsten sich alsdann ihr Recht bei den Ädilen suchen.

bei dem Viehe sieh Cic. in Verr. II, 6. Diod. Sic. XXXIV—XXXV fr. 27. 28, II p. 599 Wess.).

Allein unter den Ländereien, die nicht sogleich als Ackerland vertheilt oder veräufsert werden konnten, eigneten sich viele zur Bebauung, namentlich für wohlhabende Leute, die Sklaven zur Arbeit verwenden und eine Zeit lang auf den Ertrag warten konnten; dieser Anbau lag, wenn das Land zugleich steuerpflichtig ward, im eigenen Interesse des Staates. Es ward daher in der ältesten und älteren Zeit Privatleuten gestattet, Stücke solchen Landes zur Kultivirung an sich zu nehmen, *occupare*, und der Niefsbrauch und der Besitz des Angebauten ward ihnen gegen die Erlegung eines Kanons zugesichert. Dies ist der *ager occupatorius* (Sic. Fl. de condic. agr. p. 138, wo auch die Benennung *arcifinalis* angeführt wird). Den Kanon, der bei Plutarch (Tib. Gracch. 8) allgemein als ἀποφορὰ οὐ πολλή bezeichnet wird, giebt Appian (Civ. I, 7) zu $^1/_{10}$ der Kornfrüchte, zu $^1/_5$ des Ertrages der Wein- und Olivenpflanzungen an (δεκάτη τῶν σπειρομένων, πέμπτη τῶν φυτευομένων). Dadurch wird also der *ager publicus* zugleich *ager vectigalis* (Suet. Iul. 20) im Gegensatze zum *ager privatus*, der im Gebiete des Bürgerstaates (nach dem Bundesgenossenkriege mithin in ganz Italien) keiner Grundsteuer unterlag, sondern nur mittelbar durch die Vermögenssteuer, *tributum*, des Besitzers besteuert ward (s. § 8). Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung der Bericht des Livius (XXXI, 13), wie im Jahre 200 v. Chr. einige Stücke ziemlich nahe gelegenen Domaniallandes (*intra quinquagesimum lapidem*) Privatleuten als Bezahlung für einen Theil ihrer Forderung an die erschöpfte Staatskasse übertragen wurden, in der Weise, dafs man ihnen, um doch gewissermafsen den Charakter des *ager publicus* zu wahren, einen nominellen Zins auferlegte, einen As auf das Juchert.*) Der

*) Natürlich erhielt das so übertragene Land thatsächlich den Charakter des Privateigenthumes den späteren *leges agrariae* gegenüber.

so von Privatleuten gegen einen Zins okkupirte und angebaute *ager publicus* ward dann für die Inhaber (*possessores*, unter dieser Benennung sehr oft bei Livius erwähnt) eine Art Erbpacht, die in der Familie weiter ging und veräufserlich war (Cic. de off. II, 22: *agrum multis annis aut etiam saeculis ante possessum*; App. Civ. I, 10 spricht von Familienbegräbnissen auf vererbtem *ager publicus* und von derartigem Lande als Unterpfand der Mitgift u. dergl.). Es ist eine gänzlich falsche, durch spätere Tribunendeklamationen und durch die eigenen Mifsverständnisse der Schriftsteller hervorgerufene Auffassung, wenn Livius und namentlich Dionysius sich diesen Besitz des *ager publicus* auf gewaltsamem und geradezu unrechtmäfsigem Wege entstanden denken (Liv. II, 41: *criminabatur*. IV, 51: *possesso per iniuriam agro*. 53. VI, 5. Dionys. H. IV, 9. X, 23. 36. 37. VIII, 70: *Λόγῳ μὲν ἦν δημοσία ἡ χώρα, ἔργῳ δὲ τῶν αναιδεστάτων καὶ σὺν οὐδενὶ δικαίῳ κατεσχηκότων πατρικίων*). Dafs in der ältesten Zeit Männer patricischen Geschlechtes wohl vornehmlich eine derartige *possessio* erworben haben, dafs aber auch die Plebejer seit sehr alter Zeit nicht ausgeschlossen waren, ist Kap. II § 2 entwickelt.*) Aber der Staat verlor keineswegs sein Eigenthumsrecht über das in Besitz genommene und im Besitz verbliebene Domanialland, das nach den Begriffen des römischen Rechtes nie durch Verjährung zum Eigenthum werden konnte; der Besitz war daher nach strengem Rechte widerruflich, obschon dieser Widerruf, namentlich wenn er nach langer Zeit erfolgte, schwere Bedenken hinsichtlich der Billigkeit erregen mufste.

---

*) Dafs der ganze Begriff *possessio* des römischen Rechtes gegenüber dem Eigenthumsrechte aus dieser ganz besonderen Art des Besitzes entsprungen sei, ist eine unbegründete Behauptung; sieh Kap. VIII § 6.

§ 6.
Fortsetzung, die lex Licinia und die folgenden leges agrariae.

Der Werth des Besitzes stieg allmählich so sehr, dafs der Zins als eine geringe Abfindung für das Recht des Staates erscheinen mochte und der Neid erregt werden konnte; jedenfalls mufste aber bei jeder neuen Erweiterung der Domäne infolge neuer Eroberungen ein starker Gegensatz hervortreten zwischen den Interessen derjenigen, welche die alte Weise des Besitzes auch hier angewandt zu sehen wünschten, wo die Bedingungen dafür nicht mehr vorhanden waren, und dem Interesse derjenigen, welche der Meinung waren, dafs der allgemeine Wohlstand sowohl des Staates als auch der Bürger durch den Übergang des Erworbenen zum *ager privatus,* durch Verkauf oder Vertheilung, mehr befördert werde, mithin ein Gegensatz zwischen denen, welche für grofse Besitzungen eingenommen waren, und zwischen denen, welche die Parzellirung begünstigten. Dazu kam, dafs einzelne durch Kauf und auf andere Weise, vielleicht nicht immer ohne schlechte Mittel, grofse Massen von öffentlichem Ackerlande an sich brachten, wodurch, da es ausschliefslich mit Sklaven bewirthschaftet ward, ein freier und kräftiger Bauernstand verdrängt ward.*) Daraus entstand also ein Bestreben, die Nutzniefsung des *ager publicus* in der Form der *possessio* zu beschränken und die Theilnahme daran zu begrenzen, und dies Bestreben, das nothwendig ein demokratisches Gepräge hatte und von aristokratischem Standpunkte mit scheelen Augen betrachtet ward (vgl. Ciceros vorsichtige Äufserungen über die *leges agrariae* in II de leg. agr. 5), fand seinen Ausdruck in der von C. Licinius Stolo zum ersten Male im

*) Jedoch bildeten sich die Latifundien, über deren schlimme Folgen für die Fruchtbarkeit und die Volkszahl Italiens die Schriftsteller klagen (Liv. VI, 12. Plin. N. H. XVIII, 35. App. Civ. I, 7. 9. Plut. Ti. Gracch. 8 ff.), keineswegs allein aus dem *ager publicus.*

Jahre 376 (zu einer Zeit, als die Römer nur *ager publicus* in Latium, im Sabinerlande und in dem angrenzenden Südetrurien besafsen) beantragten und schliefslich im Jahre 367 angenommenen *lex de modo agri*, über das Mafs des Ackerbesitzes, die nach Livius (VI, 35) verbot: *ne quis plus quingenta iugera agri possideret* (ebenso Varro R. R. I, 2: *lex Licinia vetat plus D iugera habere civem Romanum.* Vell. Pat. II, 6: *Ti. Gracchus vetabat quemquam civem plus quingentis iugeribus habere, quod aliquando lege Licinia cautum erat*).*) Bei dieser Angabe (wie auch in den Andeutungen über die *lex Licinia* bei Valerius Maximus, Columella und Plinius an den unten stehenden Stellen) ist indes durch eine Nachlässigkeit, die nur demjenigen unbegreiflich vorkommen kann, der nicht weifs, wie leichtsinnig, oberflächlich und ohne gehörige Begrenzung die Verhältnisse des Alterthums in der späteren Zeit aufgefafst und ausgedrückt wurden, als die Vorstellungen davon keine praktische Bedeutung hatten, die wesentlichste Bestimmung übergangen, nämlich dafs das Gesetz, wie alle anderen römischen *leges agrariae* (Cic. de leg. agr. II, 25: *omnibus legibus agris publicis privatos esse deductos.* 26: *qui agros publicos possident*), einzig und allein den *ager publicus* betraf, und diese Auslassung, die man selbst in der neuesten Zeit hat in Abrede stellen wollen, hat die gröfste Verwirrung angerichtet.**) Der richtige Zusammenhang ergiebt sich nicht so sehr aus dem Worte *possessio* und *possessores*, wenn auch der ständige Gebrauch dieses Ausdruckes keine geringe Be-

*) Ein Juchert enthält (240 . 120) 28 800 Quadratfufs römischen Mafses oder (75,32 . 37,66) 2836,5 Quadratmeter = 28,365 Ar, und 500 Juchert sind also fast 142 Hektar Landes, wohlgemerkt italischen fruchtbaren Bodens.

**) Ganz entsprechend ist bei Livius die Auslassung der Bestimmung *sine suffragio* bei der den Unterjochten ertheilten *civitas* und des Zusatzes '*Latinae*' bei der Angabe der römischen Kolonien im zweiten punischen Kriege (beide Gedankenlosigkeiten in anderer Form auch bei Vellejus), der Auslassung der '*tribus rusticae*' in dem Berichte über die Eintheilung des Volkes in Tribus durch Servius Tullius zu geschweigen.

deutung hat, als zunächst aus der Natur der Sache, da eine Beschränkung des Rechtes der Bürger, Privateigenthum zu erwerben und ihr Vermögen eben in Grundbesitz anzulegen, mit keiner anderen Richtung des römischen Staates sich berühren und im Gegentheil schnurstracks dem aristokratisch-timokratischen Charakter desselben widerstreiten würde; überdies würde ja eine solche Beschränkung bei dem *ager privatus* nur einen privaten Verkauf an andere Besitzer herbeigeführt haben, und nicht die Einziehung zu Gunsten des Gemeinwesens und die Vertheilung, *assignatio*, welche die *lex Licinia* ausdrücklich ins Auge faſste (Liv. VI, 36: *bina iugera*). Ferner ergiebt sich dasselbe aus der ganzen Erörterung des Gesetzes, in der bei Livius niemals von einer Verletzung wirklichen Eigenthumes die Rede ist, wohl aber in den unmittelbar vorausgehenden Äuſserungen und Klagen ausdrücklich nur der *ager publicus* erwähnt wird (Liv. VI, 5. 14), aber vor allem erhellt es aufs unzweideutigste aus den vollständigeren Berichten über die Gesetzgebung der Gracchen und ihr Verhältniss zur *lex Licinia*, deren Wiederholung und wenig modificirte Ausführung sie nach Appian und Plutarch (Tib. Gracch. 10) war. Denn daſs die *lex Sempronia* allein den *ager publicus* betraf, wird ganz ausdrücklich gesagt, auſser von Appian und Plutarch, von Cicero (de leg. agr. II, 5) und Livius (Epit. LVI); nur Vellejus Paterculus spricht sich ebenso falsch über sie als über die *lex Licinia* aus. Dazu kommt, daſs Appian seine Erörterung der Entstehung und Benutzung des *ager publicus* an die *lex Licinia* anschlieſst, wie er denn auch, um noch dies zu erwähnen, davon spricht, daſs das Gesetz eine Bestimmung über die Zahl der Viehhäupter enthielt, welche der einzelne Mann auf den öffentlichen *pascua* grasen lassen durfte (100 Häupter Groſsvieh, 500 Kleinvieh).*)

---

*) Einzelne Miſsverständnisse und Verkehrtheiten hinsichtlich der *lex Licinia* bei späteren Schriftstellern werden übergangen, z. B. bei

Die Berichte deuten an, dafs die *lex Licinia* nur unter Schwierigkeiten und kaum völlig durchgeführt ward gegen die Bestrebungen, sie auf schlau ersonnenen Umwegen zu umgehen, Bestrebungen, an denen ihr Urheber selbst theilgenommen haben soll (Liv. VII, 16. Val. Max. VIII, 6, 3. Plin. H. N. XVIII, 17. Colum. R. R. I, 3. Dionys, Plutarch, Aurelius Victor). Übrigens hat es den Anschein, als habe dies Gesetz, aufser dafs es etwas von dem, was bisher von den *possessores* benutzt worden war, zur Verfügung des Staates einzog, dasjenige besser sicher stellen müssen, was sie innerhalb der bestimmten Grenze behielten. Allein nach der *lex Licinia* ward der *ager publicus* nicht wenig durch neue Eroberungen in entfernteren Theilen Italiens vergröfsert, während andererseits auch grofse Massen derartiger Neuerwerbungen durch die *leges agrariae* unter die Bürger vertheilt wurden, wie nach den Siegen des Curius Dentatus über die Sabiner, die Samniter und über Pyrrhus (*septena iugera,* Val. Max. IV, 3, 5; vgl. Plin. H. N. XVIII, 18. Plut. Apophth. Imp. Rom. 1, Eusebius), ferner im Jahre 232 durch die *lex Flaminia* der *ager Picenus et Gallicus* (Polyb. II, 21. Cic. Cato 4. Brut. 14), im Jahre 201 das Domanialland in Samnium und Apulien an Scipios Veteranen (Liv. XXXI, 4. 49; vgl. XXXII, 1; die Vertheilung geschah durch Decemvirn, die nach Veranlassung des Senats unter Leitung des Stadtprätors gewählt waren, mit zwei Juchert für jedes Dienstjahr.*) Ob nun bei dieser später erworbenen Domäne, dafern nicht sofort in der angegebenen Weise über sie verfügt ward, eine *occupatio* und *possessio* derselben Art wie die frühere eintrat, wird nicht gesagt, darf aber doch wohl zum Theil aus den Berichten

---

Aur. Vict. v. ill. 20, der sie verbieten läfst, dafs ein Plebejer (!) über 100 Juchert haben dürfe.

*) Ein Geschenk an einen zu den Römern übergegangenen Makedonier, bestehend aus 200 Juchert römischen Domaniallandes im Tarentinischen, wird Liv. XLIV, 16 erwähnt. Wichtiger ist die Ansiedelung einer Anzahl von 40 000 Liguriern auf dem *ager publicus* in Samnium im Jahre 180 (Liv. XL, 38).

über die *leges Semproniae agrariae* gefolgert werden, während es andererseits wohl möglich und wahrscheinlich ist, daſs allmählich, namentlich bei nahegelegenem und von Anfang an völlig sicherem *ager publicus* (z. B. dem *ager Campanus* nach dem zweiten punischen Kriege), eine andere Benutzung durch Verpachtung auf Jahre eintrat. Während an Stellen bei Dionys (VIII, 73. 75. 76) und Plutarch (z. B. Ti. Gracch. 8), wo dieses als das allgemeine bezeichnet wird, eine offenbare Verwechselung entweder mit der Vertheilung oder mit der *possessio* stattfindet, redet Appian (Civ. I, 7) von der Verpachtung bebauten Landes (*ἐξεμίσθουν*) im Gegensatze sowohl zur Vertheilung und zum Verkaufe als auch zur *occupatio* unbebauten Landes. Bei Livius (XXVII, 11) wird zum Jahre 209 berichtet, daſs das Volk auf Veranlassung des Senates beschloſs, *ut censores agrum Campanum fruendum locarent* (vergl. ein ergänzendes Gesetz aus dem Jahre 172 XLII, 19), was nicht wohl von der Verpachtung des Zehnten und sonstigen Gefälles verstanden werden kann, während man sich wohl auch nicht denken kann, daſs die Censoren kleine Ackerloose verpachtet hätten. Cicero (de leg. agr. II, 31) redet von einer auf dem *ager Campanus* heimischen und daselbst geborenen Bevölkerung, *plebs*, ohne anzudeuten, daſs diese *plebs* in einem alten, ererbten Besitze, *possessio,* gestört werden würde, was er kaum unterlassen hätte, wenn es der Fall gewesen wäre.*) Hygin (de contr. agr. p. 116) spricht im Gegensatze zu vertheiltem Ackerlande von anderem Boden, der *mancipibus ementibus, id est conducentibus in annos centenos* überlassen ward. Hat man also bei Cicero bei dem *ager Campanus* an eine Übertragung auf lange Zeit in grossen Loosen, die an kleinere Pächter stückweise abgegeben wurden, zu denken? Jedenfalls fand Tiberius Gracchus eine bedeu-

---

*) Es wird jedoch der Ausdruck *colitur et possidetur a plebe* gebraucht, dies kann aber leicht von einer einfachen Inhaberschaft verstanden werden.

tende Menge des *ager publicus* zu Latifundien von den *possessores* angehäuft vor.

Aber seit den punischen Kriegen entstand zugleich *ager publicus populi Romani* aufserhalb Italiens in den Provinzen. Es ist mit manchen Schwierigkeiten verbunden, dabei überall das Verhältnis scharf aufzufassen, weil dem römischen Volke ein Obereigenthumsrecht über alles Provinzialland zugeschrieben ward, aus dem die Zehent- und Steuerpflicht desselben im Gegensatze zu Italiens Grundsteuerfreiheit abgeleitet ward (Gaius II, 7: *in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur*), wodurch der *ager privatus vectigalisque* (lex agr. a. 111 v. 49. 65) in den Provinzen in eine ähnliche Lage gerieth wie der *ager publicus* in Italien, aber der wirkliche *ager publicus* im besonderen Sinne erscheint jedoch sehr bestimmt als Gegenstand anderen Rechtes und anderer Behandlung. In Ciceros Reden de lege agraria (I, 2. II, 19) werden solche *agri publici* erwähnt, über die nach dem Antrage des Servilius durch Verkauf verfügt werden sollte, auf Sicilien (*ager Recentoricus*, II, 21), in Spanien (*propter Carthaginem novam*), in Afrika (*ipsa vetus Carthago*), in Achaja (*ager Corinthius*); namentlich wurden die Domänen besiegter Könige und Dynasten Eigenthum des römischen Volkes, und solcher Art werden bei Cicero erwähnt (de lege agr. II, 19) *agri Bithyniae regii, Attalici agri in Chersoneso, in Macedonia qui regis Philippi sive Persae fuerunt, Cyrenenses qui Apionis fuerunt* u. s. w., und es wird bei einigen dieser grofsen Domaniallädereien hinzugefügt, dafs sie *a censoribus locari* pflegten.*) In Verr. III, 6 wird gesagt, auf Sicilien seien im Gegensatze zu den Gebieten der allermeisten Städte, die nur zehentpflichtig waren und deren Zehenten auf Sicilien selbst

*) Es heifst auch ebendaselbst *agri Bithyniae regii, quibus nunc publicani fruuntur*, womit etwas anderes als die Verpachtung der Steuer von dem gewöhnlichen Provinziallande nach der *lex Sempronia* bezeichnet sein mufs (sieh § 9 a).

nach König Hieros Gesetz (*lex Hieronica*) verpachtet wurden, noch ganz wenige Städte, deren Gemarkung, nachdem sie auf dem Wege der Eroberung römische Domäne geworden, ihnen zurückgegeben sei und von den Censoren in Rom verpachtet würde (*quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus; is ager a censoribus locari solet*). Man hat wegen des Wortes *redditus* die Verpachtung von einer Verpachtung des Zehenten verstanden; allein dagegen spricht (aufser dafs Cicero sonst überall von den Zehenten *venire*, nicht *locari* sagt) eine andere Stelle bei Cicero (in Verr. V, 21), wo es von denen, die dieses Land bebauen, *qui publicos agros arant*, heifst, sie hätten eine bestimmte Steuer *ex lege censoria* zu entrichten, Worte, die schlechterdings nicht auf den nach dem Ertrage variirenden Zehenten passen. Es ist also doch wohl an wirkliche Verpachtung zu denken, so dafs das Wort *redditus* nur andeutet, dafs die Einwohner der Städte durch die Verhältnisse und vielleicht durch gewisse Satzungen leichteren Zutritt zur Verpachtung hatten als andere. Etwas der *occupatio* und *possessio* in Italien Ähnliches gab es in der Provinz gar nicht.

In Italien nahmen die Gracchen den Gedanken der *lex Licinia* unter veränderten und verwickelteren Verhältnissen wieder auf, indem sie das streng juridische Recht des Staates den *possessores* gegenüber, von denen einige vielleicht ihre Stellung zur Chikanirung der kleineren Ackersleute mifsbraucht hatten und noch mifsbrauchten, geltend machten und durch die so gewonnene freie Verfügung über einen bedeutenden Theil des *ager publicus* und durch Vertheilung desselben in kleineren Ackerloosen die Hauptstadt und vielleicht auch andere Bürgergemeinden eines Theiles des Proletariates zu entledigen und dasselbe in eine tüchtige Landbevölkerung zu verwandeln strebten. Der bezügliche Antrag des Ti. Gracchus, welcher im Jahre 133 v. Chr. nach dem heftigsten Widerstande von Seiten des Senates und des gröfsten Theiles der Ritter angenommen ward (*lex Sempronia*

agraria), war nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Appians (Civ. I, 9) in seinem ersten Theile, *de modo agri*, eine Erneuerung der Bestimmung in der *lex Licinia* über die 500 Juchert als Maximum für den Besitz eines einzelnen Bürgers und für die Benutzung des *ager publicus*, jedoch unter Hinzufügung von 250 Juchert für jeden Sohn *in patria potestate* und unter ausdrücklicher Zusicherung des bisherigen Besitzes innerhalb dieser Grenze (App. Civ. I, 11; sieh aufser Appian, der allein die letzte wichtige Bestimmung erwähnt, Plut. Ti. Gracch. 8 ff. Liv. Epit. LVIII. Vell. Paterc. II, 2. 6. Aur. Vict. v. ill. 64; Anspielungen an mehreren Stellen bei Cicero, z. B. de lege agr. II, 12. pro Sest. 48) *); den Rest sollten die Besitzer zu freier Verfügung abgeben. Eine Kommission von drei Mitgliedern sollte alle Fragen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Eigenthümer entscheiden (*quis publicus, quis privatus ager esset*) und alsdann das Eingezogene in Loosen von bestimmter Gröfse an arme Bürger vertheilen. (Über die Gröfse der Loose und über die einzelnen Normen der Vertheilung wird nichts berichtet; Kolonialgründungen werden nicht angedeutet, also geschah die Vertheilung *viritim*.) Um den Zweck der Vertheilung zu erreichen, ward bestimmt, dafs die Empfänger (natürlich binnen gewisser Jahre) ihre Loose nicht verkaufen durften, eine Bestimmung, die, von den älteren Kolonialgründungen geholt, in Sullas Gesetz, Militärkolonien betreffend, überging (Cic. de leg. agr. II, 28). Plut. Tib. Gracch. 14, Aur. Vict. a. O. und Oros. V, 8 reden von einem Gesetzentwurf des Gracchus des Inhalts, dafs die zu derselben Zeit den Römern nach dem Testamente

*) Wenn im Auszuge aus dem Livius und bei Aurelius Victor 1000 statt 500 Juchert genannt werden, so ist darin wohl eine Andeutung der Zugabe für Kinder enthalten. Was bei einigen neueren Schriftstellern hinsichtlich einer besonderen Entschädigung für das Eingezogene und die darauf verwandten Unkosten angeführt wird, beruht auf einem Mifsverständnisse der Worte Appians (c. 11), welche besagen, dafs die behaltenen 500 Juchert eine genügende Entschädigung seien.

des Königs Attalus von Pergamum zugefallenen Gelder an die armen Empfänger von Ackerland als Betriebsunterstützung vertheilt werden sollten; nach dem Auszuge aus Livius LVIII besagte der Gesetzvorschlag hingegen, dafs das Geld armen Bürgern ausgezahlt werden sollte, die nicht, ohne dafs die Gröfse der Loose herabgesetzt worden wäre, an der Vertheilung participiren konnten. Es wird ausdrücklich gemeldet (Cic. de leg. agr. I, 7. II, 29), dafs das Gracchische Gesetz sich nicht mit dem ager Campanus und dem angrenzenden ager Stellas befafste. *)

Nach dem Tode des Tib. Gracchus arbeitete die Kommission, die anfänglich aus ihm selbst, seinem jüngeren Bruder und seinem Schwiegervater Appius Claudius bestand, nachdem sie sich durch Mitglieder ergänzt hatte, weiter, jedoch unter so grofsen Schwierigkeiten und so heftigem Widerstreben, dafs die Sache zum grofsen Theile ins Stocken gerieth und grofse Verwirrung entstand (App. Civ. I, 18—21). Im Jahre 122 nahm C. Gracchus als Tribun im wesentlichen die Pläne des Bruders wieder auf (Liv. Epit. LX. App. Civ. I, 22 ff. Plut. C. Gracch. 5 ff.), nicht nur vermöge einer Vertheilung *viritim*, sondern namentlich durch die Gründung von Kolonien, theilweise aufserhalb Italiens, z. B. *colonia Iunonia* auf dem Boden Karthagos. Nach dieser Seite machte ihm M. Livius Drusus Konkurrenz. Auch nach dem Falle des C. Gracchus blieben die *leges Semproniae* in Kraft, wenn auch nicht ohne Bestrebungen sie zu umgehen und ihre Wirkung abzuschwächen (z. B. durch Aufhebung der Bestimmung, welche den Verkauf der angewiesenen Ackerloose untersagte, App. Civ. I, 27, so dafs es den ehemaligen Possessoren möglich ward, einen Theil des Abgetretenen wieder anzusammeln); allein die Nachrichten hierüber sind zu unvollständig und

*) Im *liber coloniarum* (Script. agrim. p. 242) werden *triumvirales lapides Gracchani* als Mäler der Gracchischen Ackervertheilung erwähnt; einige derartige sind auf uns gekommen, und die Inschriften finden sich C. I. L. I n. 552 ff.

unklar, um ein befriedigendes Bild des Kampfes und der allmählichen Ausgleichung der Verhältnisse zu geben.*) So viel scheint festzustehen, dafs mit Ausnahme des ager Campanus und Stellas der ganze oder so gut wie der ganze bebaute oder als offene Weide benutzte *ager publicus* im alten Italien in dieser Epoche entweder durch Assignation oder durch Kolonialgründung verschwand oder innerhalb der festgesetzten Grenze so den Besitzern sichergestellt ward, dafs er ganz und gar seinen Charakter verlor, welch letzteres durch die Aufhebung des daran haftenden Kanons durchgeführt ward. Diese Aufhebung läfst Cicero (Brut. 36) durch ein von einem nicht weiter bekannten Volkstribun Sp. Thorius beantragtes Gesetz geschehen (*Sp. Thorius agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit*; eine Anspielung auf das Gesetz de orat. II, 70), während Appian (Civ. I, 27) gewifs aus grobem Mifsverständnisse, meldet, dafs erst ein gewisser Sp. Borius ein Gesetz beantragte und durchbrachte, durch welches dem in den Händen der Possessoren verbliebenen *ager publicus* ein Kanon auferlegt ward, der statt des Ackerlandes zur Vertheilung verwandt werden sollte, dafs aber in der Folge ein anderer Tribun die Aufhebung des Kanons herbeiführte.**)

---

*) Ganz unklar ist unter anderem, wie viel von den Gesetzen des Gracchus und des Livius neben einander bestehen blieb.

**) Die ganz verzweifelte Erklärung, die jüngst versucht worden ist, um das völlig unzweideutige und an sich zuverlässige Zeugnis des Cicero mit dem des Appian in Bezug auf Sp. Borius, der offenbar mit Thorius identisch ist, in Einklang zu bringen, verdient keine Widerlegung. Mit der Sache scheint es folgende Bewandtnis zu haben: der auf dem *ager publicus* ruhende Kanon war uralt; ein Tribun machte einen Vorschlag über die Verwendung desselben in gracchanischer Richtung, während Thorius hingegen als Koncession und Trost für die eingeengten Possessoren den Kanon fallen liefs; den Namen, welcher mit der letzten Mafsregel verknüpft war, fügte Appian durch eine bei ihm durchaus nicht überraschende Verwechselung bei diesem Antrage ein. Es sind uns bedeutende Stücke eines Gesetzes erhalten (C. I. L. I S. 175 n. 200. Bruns S. 67 ff.), welches nach einer Aufserung in demselben (v. 95, wo die fungirenden Konsuln namhaft gemacht werden) im Jahre 111 v. Chr. angenommen ist, um viele specielle Verhältnisse

Das Ergebnis wird durch die oben angezogene Äufserung Ciceros (ad Att. II, 16) bestätigt: es gäbe in Italien nach der Aufhebung der *portoria* und der Vertheilung des *ager Campanus* kein *vectigal* mehr.*) Über die von L. Appulejus Saturninus beantragte, aber nach seinem Tode aufser Kraft gesetzte *lex agraria* wissen wir im einzelnen nur (App. Civ. I, 29), dafs sie im wesentlichen die nach des Marius Siegen

---

und Fragen zu ordnen, die bei der Ackervertheilung, theils in Italien, theils in Afrika, theils im Territorium des alten Korinth, welches, nachdem es im Jahre 146 *ager publicus* geworden, nun an römische Bürger vertheilt war, zum Vorschein gekommen waren. Das Gesetz, welches von der ersten *lex Sempronia agraria* des Jahres 133 und der damals getroffenen Unterscheidung zwischen dem, was vertheilt und was den alten Besitzern verbleiben sollte (wobei auch der Übergang eines Stückes, das einst *ager privatus* war, zum *publicus* durch Tausch stattfinden konnte), ausgeht, enthält Bestimmungen, welche den privaten Charakter des vertheilten Ackerlandes durchführen und die Fragen erledigen sollen, welche, namentlich in Afrika, aus früheren Dispositionen und darauf begründeten Gerechtsamen der Gemeinden und einzelner Leute entstehen konnten, sowie aus den früheren Steuerverhältnissen; ferner werden Normen für die Erledigung der aus diesen Verhältnissen entstandenen Rechtsstreitigkeiten festgestellt: in Italien durch einen Konsul oder Prätor, in Afrika durch einen *duumvir* (also einen von zwei zusammen gewählten Männern); es ist selbstverständlich, dafs manche Einzelheiten, namentlich bei der zerrissenen und unvollständigen Gestalt des Gesetzes, weniger verständlich sind. Es finden sich im Gesetze auch (Z. 19. 20. 82) Bestimmungen über den Wegfall von Kanon, woraus man gefolgert hat, es sei das bei Appian zuletzt erwähnte Gesetz oder Ciceros *lex Thoria*; allein die Bestimmungen Z. 19. 20 betreffen gar nicht die Aufhebung eines auf dem *ager publicus* ruhenden Kanons, sondern den in Italien selbstverständlichen Wegfall des *vectigal* von dem Lande, das vom Staate in private Hände übergegangen war, also etwas ganz anderes. In Afrika blieb das Vertheilte als Provinzialland steuerpflichtig (*ager privatus vectigalisque*, Z. 49. 66). Andere Muthmafsungen, sowohl in Bezug auf Einzelheiten in diesem Gesetze als auch in Bezug auf die Fortbildung der agrarischen Verhältnisse nach den Gracchen im ganzen, müssen übergangen werden.

*) Es findet sich auch nicht die leiseste Andeutung, dafs Sulla oder die späteren Machthaber in irgend einer Weise Hand an das Ackerland gelegt hätten, das nach der *lex Sempronia* in den Händen der alten Besitzer geblieben war.

über die Cimbrer eingezogenen Gebiete in Gallia Cisalpina betraf. (Andere Orte nennt jedoch Aur. Vict. v. ill. 73.)

Sulla schuf durch Konfiskation der Flur derjenigen italischen Städte, die auf Seiten seiner Gegner gestanden hatten, grofse Massen neuen *ager publicus*, verwandte aber sofort das Konfiscirte zur Vertheilung an seine Veteranen in der Form von Kolonien (*coloniae militares*, z. B. Präneste, Fäsulä, Pompeji; s. oben Kap. VII § 4). Die von Sulla unternommenen Vertheilungen, *assignationes*, wurden durch die *lex Servilia* anerkannt (s. gleich unten, Cic. de leg. agr. III); vgl. in Betreff einer späteren Verhandlung im Jahre 60 v. Chr. Cic. ad Att. I, 19, aus der erhellt, dafs diejenigen Gebiete, welche Sulla zwar konfiscirt, jedoch nicht vertheilt hatte, thatsächlich den alten Eigenthümern verblieben, d. h. den Bewohnern der überwundenen Städte, z. B. Volaterrä und Arretium.

Ein Gesetzvorschlag des Volkstribunen P. Servilius Rullus (63), der aufser der Vertheilung des ager Campanus und Stellas den Verkauf von Domänen in den Provinzen im grofsen und den Ankauf von privatem Grund und Boden in Italien für den Erlös zur Vertheilung bezweckte, ward verworfen, nachdem er von Cicero in seinem Konsulate durch die Reden de lege agraria bekämpft war. Hingegen brachte Cäsar 59 in seinem Konsulate trotz heftigen Widerstandes ein Gesetz durch, dem zufolge der ager Campanus (nebst Stellas) und andere angekaufte Landstriche durch eine Kommission von zwanzig Mitgliedern, *vigintiviri* *), *viritim* an 20000 solche römische Bürger vertheilt wurden, die je drei oder mehr Kinder hatten (Liv. Epit. CIII. Suet. Iul. 20. Vel. Paterc. II, 44. Cic. ad Att. II, 16. 18. ad fam. XIII, 4 u. s. w. App. Civ. II, 10. Dio Cass. XXXVII, 1—7. Plut. Caes. 14. Cato min. 31 u. s. w.). Nunmehr gab es also (vielleicht mit

*) Wenn um diese Zeit auch von *quinqueviri* die Rede ist (Cic. de prov. cons. 17. ad Att. 7. Ephem. epigr. III S. 1: *Vvir a. d. a. i. = agris dandis assignandis iudicandis*), so hat man an einen besonderen engeren Ausschufs der Zwanzigerkommission gedacht.

Ausnahme durch Zufall übrig gebliebener Stückchen) nur noch *ager publicus* in den Provinzen, dessen Steuerbetrag sich nicht von der Einnahme aus dem privaten steuerpflichtigen Provinziallande ausscheiden läfst, und Ackervertheilungen in Italien liefsen sich hinfür nur durch Konfiskation oder Ankauf von privatem Grund und Boden ermöglichen. So wurden einige Veteranen von Cäsar in Italien versorgt und angesiedelt, jedoch nicht auf zusammenhangenden Gebieten oder in neuen Kolonien, während deren viele in Spanien, in Griechenland (Korinth), auf Sicilien und Africa gegründet und 80 000 Bürger daselbst angesiedelt wurden (App. Civ. II, 94. Dio Cass. XLII, 54. Suet. Iul. 38. 42). Es wurden jedoch wohl viele von Cäsars Mafsregeln erst völlig ausgeführt und gefestigt von Augustus zusammen mit dessen eigenen (App. Pun. 136 von Karthago), so dafs auch in den Provinzen wahrscheinlich fast der ganz aus republikanischer Zeit stammende *ager publicus* verschwand. Unmittelbar nach dem Tode Cäsars hören wir von einer Vertheilung von *ager publicus* durch einen Siebenerausschufs, *septemviri*, namentlich von Stückchen des *ager Campanus*, die also von der Vertheilung des Jahres 59 übriggeblieben sein müssen, und des *ager Leontinus* auf Sicilien; allein diese Vertheilung scheint keinen Bestand gehabt zu haben (Cic. Phil. II, 17. V, 7. 12. VI, 5. XI, 6; vgl. Dio Cass. XLV, 9, wo die pomptinischen Sümpfe erwähnt werden). Nach der Schlacht bei Philippi konfiscirten die Triumvirn und kauften zwangsweise, zum Theil ohne zu bezahlen, ganze italische Stadtgemarkungen, um daselbst Veteranen in Kolonien unterzubringen (sieh in Betreff dieser Willkürhandlungen, auf die sich Anspielungen bei Vergil, Horaz, Tibull und Properz finden, App. Civ. IV, 86. V, 5. 13). Ähnliches wiederholte sich nach der Schlacht bei Actium, wenn auch in milderer Form und gegen eine höhere Entschädigungssumme*), indem man zugleich dafür

*) Bei Plinius (H. N. XVIII, 114) ist von der Anweisung einer Jahresrente aus dem kaiserlichen Fiskus an die Neapolitaner für die

Sorge trug, einige derjenigen Bürger, die in Italien enteignet wurden, in aufseritalischen Kolonien, namentlich in Griechenland, Epirus und Afrika, unterzubringen (Mon. Anc. III, 22. Dio Cass. LI, 4. App. Pun. 136). Diese Mafsregeln, wie umfangreich sie auch sein mochten, hatten natürlich nicht das Gepräge einer allgemeinen Staatseinrichtung und standen zum allerwenigsten mit einer dem Staate Einnahme verschaffenden Domäne in Verbindung, aber sie bilden den Übergang zu einem nach dem Vorbilde der alten *leges agrariae* von Sulla entworfenen und seit Augustus entwickelten festen Systeme zur Versorgung der ausgedienten Soldaten des stehenden Heeres durch Ansiedelung in Kolonien auf Ackerland in den Provinzen, das theils aus älteren Resten der Staatsbesitzungen theils, und weit überwiegend, aus erobertem, neu erworbenem oder für grofse Summen, die der Staatskasse zur Last fielen, angekauftem Boden bestand; sieh unten bei den Staatsausgaben in der Kaiserzeit und bei dem *aerarium militare*, sowie bei dem Heerwesen Kap. X. (Über die neuen kaiserlichen, dem Fiscus und später der *res privata* gehörenden Domänen sieh unten.)

Eine Vertheilung angekauften Ackerlandes (für 15 Millionen Denare) an arme Bürger ohne Verbindung mit dem Militärwesen ward von Nerva vorgenommen (Dio Cass. LXVIII, 2; vgl. Plin. Epist. VII, 31. Dig. XLVII, 21, 3 in der *lex agraria, quam divus Nerva tulit*). Die uralte *occupatio* klingt nach in dem Berichte (Herod. II, 4 § 6—7), dafs Helvius Pertinax sowohl in Italien als auch in den Provinzen Privatleuten Land, das unangebaut dalag, behufs Anbau mit der Aussicht auf Eigenthumsrecht an sich zu nehmen verstattete.

Abtretung einer Strecke Land an die Kolonie Capua die Rede. Die Besitzungen, welche die Gemeinde Capua in noch weit späterer Zeit auf Kreta hatte (Boeckh C. I. Gr. 2597), sind, wie es scheint, den älteren dortigen Kolonisten als Entschädigung für die Abtretung an neu aufgenommene gewährt worden (Dio Cass. XLIX, 4. Vell. Paterc. II, 81).

§ 7.

Andere Domanialeinnahmen, Berg- und Salzwerke.

a) Aufser dem eigentlichen Acker- und Wiesenlande umfafste die Domäne bedeutende Waldungen (Frontin. de controv. agr. p. 21) mit dem darin belegenen Waidelande (*silvae, pascua, saltus*), über deren Benutzung und Bewirthschaftung wir (abgesehen von der Verpachtung der Weiden, § 5) sehr wenig wissen. Die Lieferung von Holz zum Flottenbaue aus Staatswaldungen wird Liv. XXVIII, 45 erwähnt (vgl. Aur. Vict. v. ill. 5 von Ancus Marcius: *silvas ad usum navium publicavit*), und Pechhütten, *picariae*, in der grofsen *silva Sila* (den Römern von den Bruttiern abgetreten, Dionys. H. XX, 15) werden als Gegenstand der Verpachtung an eine Publikanengesellschaft erwähnt (Dionys. H. a. O.; Cic. Brut. 22 über einen daraus im Jahre 142 entstandenen Prozess). Wie viele gröfsere Waldkomplexe Staatseigenthum blieben, während kleinere Holzungen der Ackervertheilung mit unterlagen (Hygin. de lim. const. p. 203) wissen wir nicht.*)

b) Von nicht grofser Bedeutung war die Einnahme aus der verpachteten Flufs- und Seefischerei, z. B. im *lacus Lucrinus* (Festus v. lacus Lucrinus. Serv. ad Verg. Georg. II, 161; im allgemeinen aus späterer Zeit Dig. I, 8, 4 § 1. XLIII, 14, 1 § 7). Was Strabo von Seen bei Tolosa in Gallien sagt, ist wohl von Verpachtung, nicht von eigentlichem Verkauf zu verstehen.

c) Viel bedeutender waren die Einnahmen aus den Bergwerken, *metalla*, deren es keine im eigentlichen Italien gab, oder die (nach Plin. H. N. III, 138. XXXIII, 78 laut eines alten Senatsbeschlusses) dort nicht betrieben wurden, deren sich aber die Römer sonst überall bemächtigten und sie ge-

*) Die bei Sicul. Flacc. de cond. agr. p. 137 erwähnten Landstriche im picenischen und reatinischen Gebiete, die unter dem Namen *montes Romani* öffentliches Eigenthum verblieben waren, waren wohl zum Theil Gebirgswälder.

wöhnlich innerhalb gewisser Beschränkungen verpachteten, indem sie z. B. eine Maximalzahl der Arbeiter, deren sich die Unternehmer, *publicani*, bedienen durften, festsetzten. Beispiele aus republikanischer Zeit sind die Eisenwerke auf Ilva (Elba), deren Erze theilweise in dem gegenüber auf dem Festlande belegenen Populonia bearbeitet wurden (Strabo V p. 223. Diod. Sic. V, 23), die Goldgruben bei Vercellä in Oberitalien (Strabo IV p. 205. Plin. H. N. XXXIII, wo eine *lex censoria* erwähnt wird, *qua cavebatur, ne plus quinque milibus hominum in opere publicani haberent*), die reichen Silber-, Blei- und Quecksilberminen in Spanien (im allgemeinen Liv. XXXIV, 21 von dem älteren Cato: *magna vectigalia instituit ex ferrariis argentariisque*; Silber bei Carthago nova, Polyb. bei Strabo III p. 147, der die Zahl der Arbeiter zu 40 000 und die tägliche Einnahme des römischen Staates zu 25 000 Drachmen oder Denaren angiebt, Diod. Sic. V, 36, Blei in Bätica, Plin. H. N. XXXIV, 165 mit der Angabe des Pachtbetrages zu seiner Zeit für zwei Werke, Quecksilber bei Sisapo, jetzt Almaden, Cic. Phil. II, 19. Plin. H. N. XXXIII, 118, wo von der *diligens custodia* die Rede ist und von der Versendung des Erzes unter Siegel nach Rom, um dort zu Zinnober verarbeitet zu werden, für dessen Verkauf ein höchster Preis gesetzt war, der aber bisweilen verfälscht ward, Vitruv. VII, 9, 4, wo die Lage der Fabrik in Rom angegeben wird). *)

d) Mit den *metalla* sind am nächsten verwandt die Salzwerke, *salinae*, namentlich die uralten bei Ostia, die Ancus Marcius angelegt haben sollte (Liv. I, 33. Dionys. H. II, 25. Plin. H. N. XXXI, 89). Die Salinen wurden zusammen mit dem Monopole, Salz zu einem bestimmten Preise, der je nach der Gegend verschieden war, zu liefern, verpachtet, zuerst in dem römischen Bürgerlande, später vielleicht für ganz Italien

---

*) Dafs es jedoch auch Bergwerke in Privatbesitz gab, zeigt Tac. Ann. VI, 10, wo von den Gold- und Silberminen des Sex. Marius, Plut. Crass. 2, wo von Silberminen die Rede ist, Dig. XXVII, 9, 3 § 6.

(Liv. II, 9 im zweiten Jahre des Freistaates: *Salis quoque vendendi arbitrium, quia impenso pretio veniebat, in publicum omne sumptum, ademptum privatis* mit Angabe eines falschen Grundes. Aur. Vict. de vir. ill. 5 *salinarium vectigal* unter Ancus Marcius. Liv. XXIX, 37 zum Jahre 204, wo es zweifelsohne fälschlich ein *vectigal novum* genannt wird, obgleich Dio Cass. fr. 57, 70 dasselbe sagt; das Neue lag in dem verschiedenen Preise an verschiedenen Stellen). Später ist von diesem Monopole keine Spur vorhanden.

§ 8.

Steuern der Bürger und in Italien.

Für direkte Steuern, die dem Bürger und dem Eigenthum im Bürgerlande auferlegt waren, kannte die römische Republik nur eine Form, die Vermögenssteuer, die von den Bürgern je nach ihrem im Census angegebenen Eigenthume erhoben ward; eine direkte Besteuerung des privaten Grundbesitzes war unbekannt, ohne Zweifel auch bei den italischen Bundesgenossen, weshalb auch nach ihrer Aufnahme unter die römischen Bürger der ganze *ager Italicus* grundsteuerfrei war, aber auch nur der zählte mit bei dem Census. Die Grundsteuerfreiheit Italiens spricht Cicero ad Att. II, 16 aus, wo er sagt, der Staat habe nach der Aufhebung des Zolles in Italien kein anderes *vectigal* von diesem Lande als die *vicesima manumissionum*, Frontin. de contr. agr. p. 35 und Agenn. Urb. p. 62; sie wird angedeutet Colum. R. R. III, 3 § 11 sowie Gaius II, 21, und als Bestandtheil des späteren *ius Italicum* Dig. L, 15, 8; dazu kommt die Nachricht von der Aufhebung dieser Steuerfreiheit, Aur. Vict. Caes. 39. Lact. de mort. pers. 26. (Über den Kanon vom *ager publicus* und über die Beseitigung desselben durch die *lex Thoria*, nach der dieser *ager* dem übrigen *ager Italicus* gleichgestellt ward, s. § 6.) Die Vermögenssteuer, *tributum*, war keine ständige und ordinäre, sondern wurde, je nach Bedarf, zu

speciellen Zwecken (*in murum faciundum*, Liv. VI, 32) ausgeschrieben, so dafs der Betrag, der erforderlich war, dadurch beschafft ward, dafs man auf je tausend As (*milia aeris*) des Vermögens ein oder mehrere As an Steuer legte (*terni asses in milia aeris*, Liv. XXXIX, 44); mit dem Ausdrucke *tributum simplex* scheint ein Steuersimplum von einem As vom Tausend bezeichnet zu sein, woraus sich dann die Bedeutung von *stipendium duplex* ergiebt (Liv. XXIII, 31 und sonst). *) (Über eine besonders erhöhte Steuer auf Luxusgegenstände und zur Bestrafung der *aerarii* sieh bei den Censoren Kap. V § 10.) **) Die Steuer schrieb der Senat aus (Liv. IV, 60); aber Einspruch von Seiten der Tribunen (der z. B. Liv. V, 10. 12 erwähnt wird) machte wohl ein Gesetz nöthig, obgleich ein solches nie erwähnt wird. Über die Durchführung im einzelnen, sowie über die Hebung fehlt uns jegliche Nachricht. ***) Da die Steuer nicht ständig war, kam eine Aufhebung derselben nicht in Frage, sondern man liefs nur eine längere Zeit verstreichen, ehe man sie erhob, um schliefslich, als der mächtige Staat andere Hülfsmittel erhielt, die Ausschreibung für immer zu unterlassen, und es ist bekannt, dafs nach dem Triumphe des Ämilius Paulus über Makedonien im Jahre 167 bis zum Jahre 43 v. Chr. keine Vermögenssteuer von den Bürgern erhoben ward (Cic. de off. II, 22. Plin. H. N. XXXIII, 56. Plut. Aem. Paul. 38. Val. Max. IV, 3, 8), was also nun der natürliche und regel-

*) Die Meinung, dafs *tributum* ein blofser Vorschufs sei, der zurückgezahlt werden sollte, fufst ganz willkürlich auf einer einzelnen aufserordentlichen Mafsnahme, die bei Liv. XXXIX, 7 unter dem Jahre 187 erwähnt wird, zu einer Zeit, als man bereits die Besteuerung der Bürger als unnöthig zu betrachten anfing.

**) Die mit dem Ausdrucke *uxorium* bezeichnete Steuer ward vielleicht auch nur als Aufschlag auf die gewöhnliche Vermögenssteuer bezahlt.

***) Aus den sog. *tribuni aerarii*, die in der ältesten Zeit den Sold einzelnen Soldaten aus ihnen überwiesenen Fonds auszahlten, hat man fälschlich von Staats wegen angestellte Steuerempfänger machen wollen (s. Kap. II § 17).

mäfsige Zustand zu sein schien (Cic. de off. II, 21: *Danda opera est, ne, quod apud maiores nostros saepe fiebat propter aerarii tenuitatem assiduitatemque bellorum, tributum sit conferendum*), der jedoch während der Bürgerkriege nicht aufrecht erhalten bleiben konnte. Gleich nach Cäsars Tode mufste, um schleunig Mittel zum Kriege gegen Antonius herbeizuschaffen, eine Steuer in der Hauptstadt und in Italien ausgeschrieben werden, und diese Nothwendigkeit wiederholte sich unter den Triumvirn und ihr ward in drückenden und vexatorischen Formen Genüge geleistet, als die alte Censuseinrichtung namentlich nach dem Bundesgenossenkriege als Grundlage für eine einfache allgemeine Vermögenssteuer ganz unbrauchbar geworden war und überhaupt in einer Reihe von Jahren kein Census gehalten war. Über diese Steuerumlagen, die ganz nach vorübergehenden Auswegen aussehen, haben wir einige Nachrichten bei Dio Cassius (XLVI, 31. XLVII, 14. 16. 17. XLVIII, 34. 49. XLIX, 15. L, 10. 11) und bei Appian (Civ. IV, 32. 34 und an mehreren Stellen im fünften Buche); neben dem Vermögen und der Einnahme im ganzen (nach Veranschlagung und Ermessen, wofür uns keine Normen bekannt sind) hielt man sich auch an einzelne Gegenstände, um das Vermögen und die Einnahme zu ermessen, und traf zum Theil besonders einzelne Klassen, z. B. Weiber oder Freigelassene, aber die regelmäfsige Vermögenssteuer ward nicht wieder eingeführt.*)

---

*) Im Jahre 43 ward es nach Dio Cass. (XLVI, 31) sämmtlichen Bürgern auferlegt, vier Procent ihres Vermögens (Dio braucht den Ausdruck ἐπέδωκαν, als wäre es eine freiwillige Gabe) und den Senatoren, vier Obolen für jeden Dachziegel der Häuser in Rom, welche sie selbst bewohnten, zu entrichten, aufser anderen thatsächlich oder scheinbar freiwilligen Leistungen; Appian sagt (Civ. IV, 32. 34), dafs zwei Procent vom Vermögen und eine Jahreseinnahme als Steuer bezahlt wurden. XLVII, 14 erwähnt Dio Cassius der Entrichtung einer Jahresmiethe und der halben Einnahme aus dem Grundbesitze als Steuer; eine besondere Besteuerung der Freigelassenen wird bei Dio Cass. L, 10, der Weiber App. Civ. IV, 5 erwähnt.

Indirekt bezahlte der römische Bürger in der Heimat Steuer durch den Hafenzoll, *portorium*, wohl nur Einfuhrzoll, dessen Erhebung verpachtet ward, über dessen Beschaffenheit wir aber sonst nichts wissen.*) Im Jahre 60 ward indes als besondere Vergünstigung des herrschenden Volkes und Heimatlandes aller Zoll in Italien aufgehoben (Dio Cass. XXXVII, 51. Cic. ad Att. II, 16: *portoriis Italiae sublatis*), aber wieder von Cäsar in unbekanntem Umfange eingeführt (Suet. Iul. 43: *peregrinarum mercium portoria instituit*).

Eine nicht unwichtige Einnahme erzielte man aus der im Jahre 357 v. Chr. (Liv. VII, 16) eingeführten Besteuerung der Freilassung von Sklaven mit 5 Procent des Werthes, *vicesima manumissionum*, deren Ertrag (*aurum vicesimarium*) als ein Reservefonds in der Schatzkammer hinterlegt ward (Liv. XXV, 10). Cicero bezeichnet diese Steuer als die einzige, die damals dem Staate in Italien geleistet ward.

§ 9.

Einnahmen von den Provinzen.

Die verbündeten Staaten Italiens vor dem Bundesgenossenkriege (*socii et Latini*) bezahlten dem römischen Staate weder direkte noch indirekte Steuern aufser den Leistungen von Bundes wegen an Soldaten und Schiffen, es sei denn dafs ganz ausnahmsweise eine Steuer einzelnen ungünstig gestellten Völkern und Städten, z. B. den Bruttiern, auferlegt gewesen, wovon wir jedoch nichts oder beinahe nichts wissen.**) Desto mehr mufsten die Provinzen nach Rom

*) Bei den Schriftstellern werden, abgesehen von einer unklaren Stelle bei Livius (II, 9: *portoriis et tributo plebes liberata*) nur zufällig die Errichtung neuer Zollämter oder neue Zollauflagen erwähnt (Liv. XXXII, 7 zum Jahre 199 von neuen Zollämtern in Campanien. XL, 51 zum Jahre 179: *portoria quoque et vectigalia censores multa instituerunt.* Vell. Pat. II, 6 von C. Gracchus).

**) Livius (XXXIX, 15) sagt, dafs den zwölf im zweiten punischen Kriege ihre Pflicht nicht erfüllenden latinischen Kolonien ein *stipendium* von *singuli asses in milia aeris* auferlegt ward.

leisten, theils durch direkte Steuern, theils durch indirekte, aufser dem, was in die römische Schatzkammer von den Domänen in den Provinzen hineinging, wovon § 6, und wozu ohne Zweifel auch die bei Cic. de imp. Pomp. 6 in Asien erwähnte Weidesteuer, *scriptura*, gehört. Es gab indes, namentlich hinsichtlich der direkten Steuern, keine gleichartige Besteuerungsform für die Provinzen oder ein Streben, eine Gleichmäfsigkeit unter den in Bezug auf natürliche Beschaffenheit und frühere Kulturentwickelung so sehr verschiedenartigen Ländern zu erzielen. Je ausgedehntere und bestimmtere Formen in jeder Provinz für Steuern an die ehemaligen Herrscher und Fürsten überkommen waren, desto mehr bediente man sich ihrer, um durch dieselben den Ansprüchen des römischen Staates zu genügen, während man neue Formen schuf, wo man keine brauchbaren vorfand. Innerhalb der Grenzen jeder einzelnen Provinz brachte die Sonderstellung einzelner Gemeinden als *civitates liberae et foederatae* oder doch als begünstigte und bis zu einem gewissen Grade steuerfreie, *immunes*, Ungleichheit hervor.

a) Einen Hauptunterschied unter den Provinzen in Bezug auf direkte Steuer und Bodenabgabe giebt Cicero (in Verr. III, 6) an, obgleich er dadurch etwas Unklarheit zurückläfst, dafs er specielle Eigenthümlichkeiten in den Hauptunterschied hineinzieht und seine Worte für seine Zwecke rhetorisch-advokatisch zustutzt.*) Einige Provinzen bezahlten nämlich

*) *Inter Siciliam ceterasque provincias in agrorum vectigalium ratione hoc interest, quod ceteris aut impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum quasi victoriae praemium ac poena belli, aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia, Siciliae civitates sic in amicitiam fidemque recepimus, ut eodem iure essent, quo fuissent, eadem condicione populo Romano parerent, qua suis ante paruissent. Perpauca Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae, quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus; is ager a censoribus locari solet. Foederatae civitates duae sunt, quarum decumae venire non soleant, Mamertina et Tauromenitana, quinque praeterea sine foedere immunes ac liberae, ...; praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus est, item-*

einen feststehenden jährlichen Steuerbetrag, *stipendium, vectigal certum*, andere dagegen eine gewisse Quote der wechselnden Produkte des benutzten Provinziallandes (mit Befreiungen und Begünstigungen einzelner Distrikte), *vectigal* im allgemeinen. *) Die Hebung der variirenden Abgaben, des Zehnten, ward vom römischen Staate verpachtet, aber die Verpachtung geschah theils in Rom von den Censoren, und dann ausschliefslich an römische *publicani*, theils ausnahmsweise (wie namentlich in dem gröfsten Theile Siciliens) in der Provinz selbst, so dafs die Provinzbewohner sich leichter an der Verpachtung betheiligen oder gemeindeweise die Steuer ablösen konnten. Die Pachtsumme konnte aufser in Geld auch in Korn *in natura*, das nach Rom zur Kornvertheilung transportirt ward, stipulirt werden. **) Bisweilen ward zum Zehnten eine aufserordentliche Kornausschreibung zur Versorgung der Hauptstadt gegen eine von den Römern festgesetzte Bezahlung (*frumentum emptum*) gefügt, bei der Empfang und Zahlung vom Statthalter und seinem Quästor besorgt ward (Cic. in Verr. III, 70 ff., wo *decumae alterae* ausgeschrieben werden und noch obendrein ein Quantum *aequabiliter descriptum in civitates*; vgl. ein früheres Beispiel bei Liv. XXXVI, 2). Ferner kam hinzu das Quantum, welches zum eigenen Verbrauche des Statthalters ausgeschrieben ward (*frumentum imperatum in cellam*, Cic. in Verr. III,

---

que ante imperium populi Romani ipsorum Siculorum voluntate et institutis fuit....; maiores nostri non modo Siculorum agris vectigal novum nullum imposuerunt, sed ne legem quidem venditionis decumarum neque vendundi aut tempus aut locum commutaverunt, ut certo tempore anni, ut ibidem in Sicilia, denique ut lege Hieronica venderent.

*) Cicero sagt (in Verr. IV, 60): *quos vectigales aut stipendiarios fecerant* als Gegensatz; Livius gebraucht die Ausdrücke *stipendiariae civitates* und *vectigal pendere* von denselben Städten (XXXVII, 55; vgl. XXXI, 31). *Stipendium* bezeichnet speciell die Steuer an den Oberherrn.

**) Liv. XXVII, 3: *Capuae Flaccus agro, qui publicatus fuerat, locando (locavit autem omnem frumento) tempus terit.* Cic. in Verr. III, 16. 18. 19. 43 u. s. w.

81).*) Die Grundsteuer ward natürlich als solche auch bezahlt, obgleich Besitzer oder Bebauer des Provinziallandes römische Bürger waren, deren eine grofse Menge in den nächsten Provinzen als *agricolae* oder *aratores* und als *pecuarii* lebten (s. Cic. in Verr. III an vielen Stellen, pro Font. 16) und allmählich grofse *latifundia* bildeten (Hor. Epist. I, 12 an Agrippas Gutsverwalter auf Sicilien. Florus II, 7 von Sicilien zur Zeit des Sklavenkrieges: *terra frugum ferax et quodam modo suburbana provincia latifundiis civium Romanorum tenebatur*). Plinius (H. N. XVIII, 35) sagt, doch wohl mit ziemlicher Ubertreibung, dafs Nero sechs Männer hinrichten liefs, welche halb Afrika, *semissem Africae*, besafsen.

Interessante Nachrichten haben wir über die Steuerverhältnisse Asiens. Durch eine *lex Sempronia* war es festgesetzt, dafs die Grundsteuer dieser Provinz, *decumae*, in Rom verpachtet werden sollte.**) Sulla legte dagegen der Provinz ein festes, auf die Städte vertheiltes *stipendium* auf (Cic. ad Q. fr. I, 1, 11: *Graecis, quod sunt vectigales, non ita acerbum videri debet, propterea quod sine imperio populi Romani suis institutis per se ipsi ita fuerunt. Nomen autem publicani aspernari non possunt, qui pendere ipsi vectigal sine publicano non potuerint, quod iis aequaliter Sulla discripserat.* Diese *discriptio* Sullas wird auch in der Rede pro Flacco 14 als Grundlage für aufserordentliche Ausschreibungen genannt, z. B. für die Flotte). Allein dies ward in kurzer Zeit (schon im Jahre 70) in eine Verpachtung der Grundsteuer an römische *publicani* verändert (Cic. in Verr. und ad Q. fr. a. d. a. St.). Nach Appian (Civ. V, 4) und Dio Cassius (XLII, 6)

---

*) Die Abgabe konnte natürlich an einzelnen Stellen gröfser oder kleiner sein als ein Zehntel (Livius erwähnt XLIII, 2 *vicesimae* in Spanien); das Viertel des Ertrages jedoch, welches Lucullus (App. Mithr. 33) Asien auferlegte, mufs als eine aufserordentliche vorübergehende Ausschreibung betrachtet werden, sowie auch die hinzugefügte Steuer auf Sklaven und Gebäude.

**) Hiervon verschieden war die Verpachtung des *ager publicus* in Bithynien und überhaupt in Asien (sieh oben § 7).

gestattete Cäsar wieder den Bewohnern der Provinz Asia, die Steuer von den Ackerbauenden selbst zu heben, also gegen Zahlung einer festen Summe an die Römer, die jedoch etwas herabgesetzt ward.

Von dem von Cäsar unterjochten Gallien heifst es (Suet. Iul. 25): *Galliam in provinciae formam redegit eique quadringenties in singulos annos stipendii nomine imposuit* (die Zahl jedoch unsicher, wiederholt Eutrop. VI, 14) ohne irgendwelche nähere Angabe, z. B. über das Verhältnis zu der früheren Gallia Narbonensis u. s. w.

Der feste Steuerbetrag, der einer Provinz auferlegt ward, wurde auf Städte und Distrikte nach Regeln repartirt, die bei der Bildung der Provinz, natürlich auf Grund der vorgefundenen Verhältnisse, festgesetzt waren und bisweilen später modificirt wurden (sieh eben oben von Sulla und Cäsar)*), und ward dann, natürlich unter Aufsicht und im Nothfalle vermittelst Zwang von Seiten der Statthalter, von den einzelnen Gemeinden mittelst der in ihnen bestehenden Steuern und Abgaben**), welche sehr wohl dieselbe Form (z. B. *decumae*) wie in den Provinzen der anderen Gattung haben konnten, aufgebracht; der Unterschied lag nur in dem Verhältnisse zu Rom. Auch wo die Steuer für Rom eine andere Form hatte (*locatio* der Zehnten u. s. w.), bedienten die Gemeinden sich ihrer eigenen Steuereinrichtungen (sieh Cic. in Verr. II, 53 ff. von den Censoren und den *tributa* in den kilikischen Städten ad fam. III, 8 § 5, wo von einer Kopfsteuer und von einer Gebäudesteuer, *capitum atque ostiorum*, in Kilikien die Rede ist. ad Att. V, 16 § 2; vgl. App. Syr. 50 über eine Vermögenssteuer in Syrien). Die bei Ap-

*) Strabo X p. 485 sagt, dafs die kleine Insel Gyara mit einer elenden Fischerbevölkerung in der Zeit vor der Schlacht bei Actium eine Steuer von 125 Drachmen bezahlen mufste, die sie nur mit Mühe und Noth erschwingen konnte.

**) Vgl. Hygin de limit. const. p. 205, von welcher Stelle bei dem Steuerwesen der Kaiserzeit zu handeln sein wird.

pian Pun. 135 erwähnte Kopfsteuer, die in Afrika nach der Einnahme von Karthago eingeführt ward (*τοῖς δὲ λοιποῖς φόρον ὥρισαν ἐπὶ τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τοῖς σώμασιν, ἀνδρὶ καὶ γυναικὶ ὁμοίως*), war hingegen offenbar eine direkte Steuer nach Rom, die zusammen mit den Grundsteuern an *publicani* verpachtet ward.

b) Indirekt wurden die Provinzen namentlich durch Hafenzoll, *portorium*, sowohl Ausfuhrzoll (Cic. in Verr. II, 2. 75), als Einfuhrzoll, besteuert, ohne Zweifel mit grofser Verschiedenheit in Allem, was zum Tarife gehörte, nach altem Herkommen an den einzelnen Stellen (bei Cic. a. O. 75 wird ein Ausfuhrzoll aus Sicilien von 5 Procent erwähnt. Cic. pro Font. spricht von einem von Fontejus in Gallia Narbonensis eingeführten Weinzolle). Jede Provinz scheint ein besonderes Zollgebiet ausgemacht zu haben; allein von der Lage der Zolllinien und von dem ganzen sonstigen Detail wissen wir nichts. Diese Zollintraden wurden für die einzelnen Städte und Häfen an römische *publicani* verpachtet (s. z. B. Cic. in Verr. II, 70 von der Gesellschaft, die den Zoll in Syrakus gepachtet hatte). Andeutungen von einem Durchgangszoll auf Landstrafsen finden sich Caes. B. G. III, 1. Suet. Vitell. 14.*)

Alle Hauptarten von Provinzialeinnahmen, die verpachtet wurden, fafst Cicero de imp. Pomp. 6, wo von Asien die Rede ist, also zusammen: *neque ex portu neque ex decumis neque ex scriptura vectigal conservari potest*; vgl. Cic. pro Flacco 8: *scriptura, decumae, portorium.*

Aber aufser den regelmäfsigen Abgaben wurden den Provinzen nicht selten aufserordentliche Ausgaben auferlegt

*) Abgesehen davon, dafs freie Städte und Gemeinden Zölle für eigene Rechnung erhoben, bisweilen mit besonderer Befreiung der Römer (Liv. XXXVIII, 44. Cic. pro Flacco 3. Plebisc. de Termess. v. 70. Strabo IV p. 183), gab es natürlich auch sowohl in den Provinzen als auch in den Municipien und Kolonien vielerlei örtliche Wegeabgaben, Brückengelder (Sen. de const. sap. 14) und dergleichen, die mit dem Finanzwesen des römischen Staates nichts zu schaffen haben.

zu Zwecken, die im Interesse der Provinz oder des römischen Staates lagen, z. B. zur Ausrüstung von Flottillen gegen die Seeräuber (Cic. in Verr. V, 17 ff. pro Flacco 12 ff.), zu Strafsenanlagen (Cic. pro Font. 8), der ganz willkürlichen Auflagen und Requisitionen in Kriegszeiten zu geschweigen (s. aufser vielen anderen Stellen z. B. Caes. B. C. III, 32 von den Ausschreibungen Scipios in Afrika zur Zeit des Bürgerkrieges gegen Cäsar). Von einer Entschädigung der einzelnen Provinzen aus der Staatskasse und durch Vertheilung auf andere Provinzen ist keine Rede. (Von den Lasten, welche der Eigennutz und die Eitelkeit der Statthalter den Provinzen auferlegte, ist oben Kap. VII § 7 die Rede gewesen.)

§ 10.

Zufällige Einnahmen, namentlich durch Kriege.

Zufällige Einnahmen waren Geldbufsen an das Gemeinwesen, *multae*, über welche jedoch namentlich die Ädilen, insofern die Anklage oder das Urtheil von ihnen ausging, in der älteren Zeit oftmals durch Verwendung zu Tempelgeschenken verfügt haben (s. Kap. V § 11), und durch Strafurtheil konfiscirte Besitzungen (*bona publicata*, s. Kap. VIII § 23), zu denen auch die mit den Proscriptionen und mit der Ächtung als Staatsfeind (*pro hoste*) verbundenen Konfiskationen gerechnet werden müssen (*hasta Sullae, Cn. Pompeii bona vendita*, Cic. Phil. II, 26). Weit beträchtlicher waren indes die Einnahmen aus erfolgreichen Kriegen durch Beute, Kontributionen und Konfiskationen fürstlicher und königlicher Schätze und Besitzungen (s. auch oben bei dem *ager publicus* in den Provinzen). Eine grofse Menge von Berichten kommt bei den Schriftstellern, namentlich bei Livius, von den ältesten Zeiten an vor, wo die Beute eroberter Städte und gefangener Feinde *sub hasta* (Liv. IV, 29. 53 von den Gefangenen *sub corona*) im Lager selbst vom Quästor verkauft wird (Liv. IV, 53), obgleich häufig auch ein Theil der Beute

den Soldaten gewährt oder das Ganze ihnen zur Plünderung überlassen wird, und wo die Lieferung von Kleidungsstücken oder für das Heer auf eine gewisse Zeit, zwei, sechs Monate oder ein Jahr, genügendes Korn (Dionys. H. VIII, 68. IX, 17. 36. 59. Liv. II, 54. V, 27. 32. VIII, 36. IX, 41. 43. X, 5. 37. 46), bisweilen Sold auf eine gewisse Zeit, *stipendium* (z. B. Liv. XXIII, 41. XXIX, 3) unter den Friedensbedingungen ist, bis später ungeheure Summen in baarem Gelde, Gold- und Silberbarren, Gefäſse und Kostbarkeiten aller Art, auch Edelsteine, aus fernen reichen Ländern im Triumphe aufgeführt und an das Arar abgeliefert wurden nach Abzug dessen, was als Belohnung an die Soldaten ausgetheilt oder vom Feldherrn (aus den ihm gebührenden *manubiae*) zu Monumenten (Tempeln u. s. w.) oder zu Spielen (*ex voto, ludi votivi*) verwandt ward, weshalb bei Livius von X, 46 an Redensarten wie *tulit in triumpho* oder *intulit in aerarium* mit hinzugefügter Summe oft in ausländischen Münzarten, in den Triumphbeschreibungen immer wiederkehren. Als Beispiele besonders reicher Triumphe können aus einer etwas länger zurückliegenden Zeit genannt werden der Triumph des Ämilius Paulus über Makedonien, der des Cn. Manlius über Galatien und der des L. Scipio über Antiochus, an den sich Klagen wegen Unterschleif knüpften. Bisweilen kamen hierzu wie bei Karthago im ersten und zweiten punischen Kriege und bei Antiochus in Syrien, Summen, die auf Grund des Friedensschlusses nachher in mehreren Terminen abbezahlt wurden (*pensiones*). Lucullus führte den dritten Mithridatischen Krieg auf Kosten der Besiegten, unterstützte Pompejus mit Geldmitteln für den Seeräuberkrieg, schickte vor seiner Rückkehr Summen an die *quaestores urbani* und brachte dann noch selbst einen Theil in die Schatzkammer (Plut. Luc. 29. 37), abgesehen von dem, was sein eigener Luxus aufzehrte und was die Soldaten erhielten (nach der Einnahme von Tigranocerta jeder 800 Denare).

Mit der Kriegsbeute sehr eng verwandt sind Erbschaften

der Art, wie nach König Attalus von Pergamum seinem Testamente gemäfs, und noch näher Einziehungen und Konfiskationen wie die Cyperns, die im Jahre 58 dem Clodischen Gesetze gemäfs von dem jüngeren Cato bewerkstelligt ward und (nach Plut. Cat. min. 38) die Insel selbst, die zur Provinz ward, ungerechnet, etwas weniger als 7000 Talente = 168 Millionen Sesterzien oder über 27 Millionen Mark einbrachte. Gerade am Übergange zur Kaiserzeit steht die ungeheure Beute, die Augustus aus Ägypten heimbrachte, freilich nicht blofs aus den königlichen Schätzen, sondern durch die schwerste Belastung der Einwohner (Dio Cass. LI, 17), und die augenblicklich in Rom ein Steigen der Bodenpreise und ein Sinken des Zinsfufses herbeiführte (Dio Cass. LI, 21). Dies war aber auch der Höhepunkt dieser Einnahmequelle; alsdann folgten erst Siege über arme barbarische Nachbarn, die nichts einbrachten, alsdann Niederlagen, Plünderung römischer Provinzen und schliefslich Tributzahlungen an Fremde.

Anm. 1. Das Wort *manubiae* bezeichnet nach Gellius (XIII, 23) im allgemeinen das aus den Beutestücken (der eigentlichen *praeda*) gelöste Geld; es wird aber überwiegend von dem Antheile gebraucht, über welchen der Feldherr verfügt (s. z. B. Cic. de leg. agr. II, 22); allein weder die Normen für die Berechnung der *manubiae* des Feldherrn noch die Schranken seines Verfügungsrechtes über dieselben sind uns näher bekannt. Bei Livius (XXXVI, 36) werden unter dem Jahre 191 Einwendungen seitens des Senates gegen eine von einem Konsul verlangte Geldbewilligung zur Abhaltung von Spielen, die er als Prätor in Spanien gelobt hatte, erwähnt, indem man der Meinung war, dafs er sie veranstalten müsse *ex manubiis, si quam pecuniam ad id reservasset*, oder auf eigene Kosten. Liv. XXXIX, 5 werden dagegen Gelder, die schon an die Staatskasse abgeführt sind, zu Spielen bewilligt (vgl. XL, 52). Mehr zu den Lasten der Besiegten als zu den Einnahmen des Staatsschatzes ist das sog. *aurum coronarium* zu rechnen, ursprünglich Geschenke, wenn auch

nicht allemal freiwillige, der Besiegten und der vertheidigten Provinzbewohner zur Anfertigung von goldenen Kränzen zu Ehren des Römervolkes und des Feldherrn beim Triumphe (Gell. V, 6. Festus v. *triumphales coronae.* Serv. ad Verg. Aen. VIII, 721. Livius öfters, z. B. bei dem Triumphe des L. Scipio Asiaticus, XXXVIII, 59. XXXIX, 7), die sich aber allmählich in ein Geldgeschenk für Statthalter und Feldherren verwandelten, die ohne Kontrolle und Rechnungsablage das Eingekommene behielten, obgleich man dies ursprünglich als Eigenthum des Staates betrachtet zu haben scheint, weshalb die *lex Iulia de provinciis* im Jahre 59 die Annahme derartiger Geschenke untersagte, bevor der Triumph wirklich bewilligt war (Cic. in Pis. 37). (Appian Civ. I, 106 meldet, dafs bei dem Leichenbegängnisse des Sulla 2000 *coronae,* Geschenke von Städten, Legionen und einzelnen Freunden, getragen wurden. Die dem Augustus von italischen Städten aus Anlafs seines Triumphes angebotenen, aber von ihm nicht angenommenen goldenen Kränze werden Monum. Ancyr. Lat. c. 4 v. 26. Dio Cass. LI, 21 erwähnt.) Derselben Art waren Gelder, die von Königen und Städten zusammengeschossen wurden, damit der Feldherr oder der Statthalter dafür Spiele veranstalten könnte (Liv. XXXIX, 22). Das Mafs solcher Geldsammlungen war, wie erwähnt wird (Liv. XL, 44), um Aussaugungen zu verhindern, durch einen Senatsbeschlufs festgesetzt.

Anm. 2. Jeder Versuch, die Einnahmen und Ausgaben der Republik in einer bestimmten Zeit zu berechnen, ist vergeblich; daher möge hier nur der Bericht des Plutarch stehen (Pomp. 45), Pompejus habe, als er nach Beendigung des dritten Mithridatischen Krieges triumphirte, die Summe der bisherigen jährlichen Staatseinnahmen (ἐκ τῶν τελῶν) zu 50 Millionen Denaren (= *bis milliens*) und die Einnahmequellen, die er selbst hinzugefügt, zu 85 Millionen Denaren (= *ter milliens quadringentiens*) angegeben.

Anm. 3. Staatsanleihen in unserem Sinne waren im

ganzen im Alterthume unbekannt. Dagegen entstanden bisweilen schwebende Staatsschulden durch Hinausschiebung der Zahlung für Lieferungen und durch wirkliche Einzahlung der Pupillengelder, *pecuniae pupillares* (Liv. XXIV, 18). Eine wirkliche, in einer gewissen Anzahl von kurzen Terminen, *pensiones*, zu amortisirende Staatsanleihe, wird im Jahre 210 erwähnt (Liv. XXIX, 16. XXXI, 13. XXXIII, 42. XXXIV, 6. XXXIX, 7: die letzte Rate des *stipendium in publicum illatum*).

§ 11.

Die Staatspächter, publicani (mancipes).

Es ist bereits zu wiederholten Malen bemerkt worden, dafs die Römer die Steuern nicht durch Staatsbeamte und deren Diener erhoben, dafs sie öffentliche Arbeiten nicht durch ähnliche Beamten ausführen liefsen, sondern dafs sie im weitesten Umfange Einnahmen verpachteten (*publicum vendere, locare, locare fruendum*) und öffentliche Arbeiten, die Unterhaltung öffentlicher Anlagen und die Lieferung von Gegenständen zu öffentlichem Gebrauche verdangen (*locare faciendum, tuendum, praebendum*). Dadurch ward also eine eigenthümliche, sehr umfangreiche Thätigkeit der Staatspächter und Unternehmer hervorgerufen, *publicani, qui publico fruuntur, qui publica conducunt, redimunt, ordo publicanorum* bei Cicero (s. Kap. II § 15) und Livius (XXV, 3), *mancipes*, speciell Unternehmer, bei griechischen Schriftstellern δημοσιῶναι, τελῶναι, die theils einzeln bei geringeren Unternehmungen, wie die Unterhaltung einzelner Gebäude, auftraten (Cic. in Verr. I, 50 von P. Junius und Habonius bei dem Kastortempel), theils gemeinschaftlich, Genossenschaften, *societates publicanorum*, bildend (die einzelnen Theilhaber *socii*), welche grofse, bisweilen mehrere Pachtungen oder dergleichen übernahmen (*societas, quae picarias conductas habebat*, Cic. Brut. 22. *portum et scripturam eadem societas habebat*, Cic. in Verr. II, 70. *esse in aliquo publico* von der Betheiligung an

einem derartigen Unternehmen, Liv. XXIII, 49).*) Die *publicani* gingen, da die Senatoren von dieser Thätigkeit ausgeschlossen waren (s. Kap. II § 11) und *libertini* oder Plebejer ohne Kapital sowohl aus diesem Grunde als den römischen Standesbegriffen zufolge fern gehalten wurden, aus dem Ritterstande hervor, in welchem sie, wenn auch nicht den vornehmsten und angesehensten, so doch durch ihren gegenseitigen Zusammenhang und durch ihre Interessengemeinschaft den einflufsreichsten Theil ausmachten, ein Einflufs, der nach der Übertragung der Gerichte auf den Ritterstand durch Gracchus noch gesteigert ward. Wir finden das ganze System völlig entwickelt zu Polybius' Zeiten (VI, 17) und schon im zweiten punischen Kriege (Liv. XXIII, 48. 49: *tres societates hominum undeviginti*). Natürlich konnte derselbe Mann sich an mehreren Genossenschaften betheiligen und in ihnen eine gröfsere oder geringere Rolle spielen. Jede Genossenschaft hatte ihre Direktoren, *magistri* (Cic. in Verr. II, 71, wo auch *litterae societatis*, ihr Bureau und ihre Korrespondenz, erwähnt wird. Cic. pro Planc. 13: *maximarum societatum auctor, plurimarum magister*), und an den auswärtigen Stellen, wo die Gesellschaft thätig war, ihre Unterdirektoren (*pro magistris*, Cic. in Verr. II, 70 ff.)**) und eine grofse Menge untergeordneter Beamten bei der Hebung, der Kontrolle und der Aufsicht (*custodiae*, Cic. de prov. cons. 5)

*) Die *publicani* erhielten ihre besondere Bezeichnung je nach dem Geschäfte, mit dem sie und ihre Genossenschaft sich abgaben: *decumani, portitores, scripturarii*; unklar ist es jedoch, wie es kommt (Cic. in Verr. II, 71), dafs in einer und derselben Genossenschaft einige Mitglieder besonders als *decumani* bezeichnet werden, welche die Hauptrolle spielten und den meisten Einflufs hatten, gesondert von den andern. Mithin nahmen nicht alle Mitglieder an allen Unternehmungen der Gesellschaft Theil.

**) Cic. pro Rab. Post. 2: *princeps ordinis equestris fortissimus et maximus publicanus, cuius in negotiis gerendis magnitudinem animi non tam homines probassent, nisi in eodem benignitas incredibilis fuisset. Magnitudo animi* bezeichnet den grofsartigen und kühnen Unternehmungsgeist.

oder bei anderen Geschäften (*operas dare societati*, *esse in operis societatis*), oft Freigelassene, zum Theil bei untergeordneten Verrichtungen Sklaven (*familiae publicanorum*, Cic. de imp. Pomp. 6. Diod. Sic. XXXVII, 5 von einem solchen, den man durch Freilassung der Strafe zu entziehen suchte); bei den im Neuen Testamente vorkommenden τελῶναι hat man vornehmlich an solche Unterbeamten zu denken, theilweise wohl auch an Pächter lokaler Abgaben, die mit dem römischen Staate nichts zu schaffen hatten, darunter denn auch Eingeborene (Matthäus, Zacharias). Zwischen den *publicani*, welche die Provinzialeinnahmen gepachtet hatten, und den Provinzbewohnern konnten viele Specialverträge, *pactiones*, über runde Steuerabfindungssummen u. s. w. entstehen (s. Cic. in Verr. im ganzen dritten Buche). Die Interessen der Publikanen widersprachen denen der Provinzbewohner, und sie fanden eine Stütze, wenigstens keinen kräftigen Widerstand, bei den ihnen nahestehenden Statthaltern, die ihren Einflufs auf Wahlen und nach der Zeit des C. Gracchus auf Prozesse fürchteten (vgl. Diod. Sic. XXXVII, 5 und Kap. VII § 7); was Wunder also, dafs sie den Provinzen eine Plage und in ihnen verhafst waren. (Cicero räth seinem Bruder Quintus, als Statthalter Asiens zwischen beiden Theilen hindurch zu laviren, Cic. ad Q. fr. I, 1.)

§ 12.

Die Finanzen der Kaiserzeit im allgemeinen, die Kasse des Staates und des Kaisers, aerarium und fiscus, und ihre Verwaltung; besondere Kriegskasse, aerarium militare; das Verschwinden der publicani.

Auf keinem Gebiete ist es schwieriger als bei dem Finanzwesen im einzelnen und deutlich nachzuweisen, wie im Laufe der ersten drei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, anfangs im Verborgenen, später unverhohlen, die republikanischen Einrichtungen den monarchischen Platz machten, bis diese am Schlusse des dritten Jahrhunderts völlig ausgeprägt

zu Tage traten, während es eine Thatsache ist, dafs von Anfang an auch hier jede wirkliche Macht und Entscheidung dem Kaiser gehörte. Die unklaren Formen und Verhältnisse und namentlich das Fehlen einer übergeordneten Centralverwaltung trugen ohne Zweifel dazu bei, die Folgen der Alleinherrschaft theilweise in den Händen schlechter oder doch unfähiger Herrscher noch empfindlicher im ganzen Staatshaushalte und für die Unterthanen zu machen.

Zu Anfang des Kaiserthumes ward scheinbar die alte Staats- und Reichskasse (*aerarium, aerarium populi, aerarium Saturni*) unter der Verwaltung des Senates und republikanischer oder doch nach ihrem Muster gebildeter Behörden, aber in derselben Abhängigkeit von dem kaiserlichen Willen wie alles, was der Form nach dem Senate unterstellt war, beibehalten. Aber daneben entstand eine besondere geradezu und ausschliefslich unter dem Kaiser stehende und von seinen Untergebenen verwaltete kaiserliche Kasse, *fiscus*, ursprünglich aus dem von Cäsar und Augustus gegründeten ungeheuren Privatvermögen gebildet, in die aber sofort ein Theil und allmählich mehr und mehr von den eigentlichen Staatseinnahmen hineinbezogen wurden, vornehmlich alle neuen oder in eine neue Form gebrachten, so dafs das zuletzt die wirkliche Staatskasse ward, während das immer mehr und mehr beschnittene *aerarium* zu einer einfachen Gemeindekasse der Stadt Rom herabgesetzt ward. Von der allgemeinen kaiserlichen Kasse sonderte sich dann wieder im Laufe der Zeit ein besonderes kaiserliches Hausvermögen und eine kaiserliche Privatkasse, *res privata*, ab, wie schon seit Augustus neben dem Fiskus eine gesonderte Kriegskasse zu militärischen Zwecken, *aerarium militare*, eingerichtet war. Jede dieser Kassen mit ihrer Verwaltung wird nun besonders zu besprechen und ihre Beziehungen zu einander anzudeuten sein; denn scharfe Grenzen, namentlich für einzelne Zeiten, zu ziehen, ist unmöglich.

a) In die alte Staatskasse, *aerarium*, flofs anfangs aufser

den Einnahmen aus den Senats- und Volksprovinzen, in denen auch ferner die Quästoren fungirten (über die kaiserlichen Provinzen sieh unter „Fiskus"), wie es scheint, was aus älteren Domanialeinnahmen (z. B. aus Wäldern, Bergwerken, Seen u. dergl.) und von den Leistungen römischer Bürger als solcher, z. B. *vicesima manumissionum*, heimgefallene Erbschaften, Bufsen und Konfiskationen, übrig geblieben war, wahrscheinlich auch der in Rom und Italien wiedereingeführte Zoll, obgleich wir darüber keine Nachricht haben; wie wenig indes sogar in der ersten Zeit das Recht der Staatskasse respektirt ward und eine sichere Grenze bestand, zeigt das, was bei dem Fiskus über Konfiskationen zu erwähnen sein wird. Aus dieser Kasse wurden ohne Zweifel alle Ausgaben für den Kultus (Spiele), für die Civiladministration in der Hauptstadt und in Italien, für die Verwaltung der Senatsprovinzen, sowie, wohl der wesentlichste Theil, für die Getreidevertheilung in der Hauptstadt bestritten. Schon in der ersten Kaiserzeit bedurfte dieses Ärar Geschenke, Zuschüsse und Darlehen aus der Kasse des Kaisers (Monum. Anc. Lat. c. 3 v. 34 ff. Dio Cass. LIII, 2. LX, 25. Tac. Ann. XIII, 31. XV, 18). Unter der nominellen Oberleitung des Senates ward das *aerarium* in republikanischer Form verwaltet, jedoch so, dafs die Quästoren (mit Ausnahme einer kurzen Zeit unter Claudius, sieh oben bei der Quästur Kap. V § 12) bald von Prätoren, bald von zwei oder drei mehrere Jahre hindurch fungirenden aus der Mitte der *praetorii* (*ex praetoriis*) erkorenen *praefecti aerarii*, welch letztere sich seit Nero hielten, abgelöst wurden. Notizen über die für uns wenig bedeutenden Veränderungen finden sich bei Dio Cassius (LIII, 2. 32. LV, 24. 25. LX, 10. 24), Sueton (Aug. 36. Claud. 24), Tacitus (Ann. XIII, 29) und Plinius (Paneg. 91: *Nondum biennium compleveramus in officio laboriosissimo et maximo*). *Praefecti* und *praefectus aerarii* werden noch unter Aurelian erwähnt (Hist. Aug. Aurel. 9. 12. 20) und in Inschriften noch später (um die Zeit des Constantin Gruter n. 422. Borghesi

Oeuvres IV S. 149). Über die Stellung und Bezeichnung dieser Schatzkammer als *arca publica* der Stadt Rom sieh oben Kap. VII § 10 S. 95.

b) Augustus erschien, als er die Monarchie übernahm, mit einem ungeheuren, von Julius Cäsar durch Beute, Kontributionen, Konfiskationen und allerlei mittels der Macht erleichterte Erwerbsarten begründeten und von ihm selbst in derselben Weise vergröfserten Privatvermögen, das auf die folgenden Kaiser überging und schon sehr früh (bei Seneca und den folgenden) unter dem Namen *fiscus* zusammengefafst wird.*) Wie nun diese den Befehlen des Kaisers unmittel-

*) Um eine Vorstellung von diesem Vermögen zu geben, mögen folgende Notizen dienen. Laut Testament des Julius Cäsar erbte das Volk seine Gärten an der Tiber, und jeder Bürger der *plebs urbana* erhielt 75 Denare = 300 Sesterzien (Suet. Iul. 83. Dio Cass. XLIV, 35. Monum. Anc. Lat. c. 3 v. 7 ff.); der Rest fiel an Augustus, und welche Rolle dieses Vermögen spielte, ist aus App. Civ. III, 13—23 ersichtlich. Augustus zählt auf dem Monum. Anc. c. 3 v. 8 ff. nachfolgende von ihm selbst gespendete Geschenke auf: in seinem fünften Konsulatsjahre 400 Sesterzien *viritim* an die *plebs* (*ex manubiis bellorum*), in seinem zehnten 400 Sesterzien als *congiarium* (*ex patrimonio meo*), im elften und zwölften Vertheilung von privatim angekauftem Korne, im zwölften Jahre der *tribunicia potestas* zum dritten Male 400 Sesterzien. Der Theilnehmer an jeder dieser drei Vertheilungen waren nicht unter 250 000 Seelen, der Betrag mithin 100 Millionen Sesterzien oder 16 bis 18 Millionen Mark jedesmal. In seinem zwölften Konsulate spendete er je 60 Denare an 320 000 Seelen der *plebs urbana*; in dem fünften Konsulate schenkte er den Soldaten in den von ihm gegründeten Kolonien (etwa 120 000 Seelen) je 1000 Sesterzien, in seinem dreizehnten Konsulate der *plebs urbana*, die an der Kornvertheilung Theil nahm, etwa 200 000 Seelen, je 60 Denare. Für Ländereien zur Vertheilung an die Veteranen bezahlte er *sexiens milliens* und *milliens sescentiens*, zusammen 760 Millionen Sesterzien, und spendete fünf Mal Belohnungen an die Veteranen; dazu kam (vier grofser Darlehen an das Ärar zu geschweigen) das grofse Kapital, mit dem das *aerarium militare* gegründet ward, und die ungeheuer grofsen Summen, die Augustus auf öffentliche Bauten verwandte. Testamentarisch vermachte er dem Volke (der Staatskasse) und der hauptstädtischen Plebs zusammen 43 500 000 Sesterzien, den Prätorianern je 1000 Sesterzien, den Soldaten der hauptstädtischen Kohorten 500 und jedem Legionssoldaten 300 Sesterzien, während Tiberius und Livia zu eigentlichen Erben ein-

bar unterstellte und von seinen Hausbeamten verwaltete Kasse allmählich wirkliche Staatseinnahmen in sich aufnahm und (nicht nur in Form von Geschenken, Vorschüssen oder Darlehen) Staatsausgaben bestritt, und wie sie nach beiden Seiten hin bald die alte Schatzkammer in den Hintergrund zurückdrängte, so dafs die Kasse des Kaisers, *fiscus,* die allgemeine Staatskasse ward, davon eine auch blofs einigermafsen befriedigende quellenmäfsige Darstellung zu geben, ist uns eine Unmöglichkeit, während das Hauptresultat feststeht.*) Dio Cassius bemerkt (LIII, 16 zum Jahre 27 v. Chr.), dafs die Staatskasse (τὰ δημόσια χρήματα) zwar dem Namen nach von dem Privatvermögen des Augustus getrennt war, dafs aber thatsächlich auch die Ausgaben jener von ihm verfügt wurden, und wiederholt (Kap. 22), dafs er nicht im

---

gesetzt wurden. Unter den dauernden Quellen, denen man die Mittel zu solchen Geschenken entnahm, befanden sich gewifs, nachdem die *manubiae bellorum* zum grofsen Theile aufgehört hatten, die ägyptischen Krondomänen (s. unten) und die eingezogenen Besitzungen anderer Dynasten. Nach Agrippa erbte Augustus unter anderem — man denke an die *fructus Agrippae Siculi* bei Horaz — den *Chersonesus Thracia* (Dio Cass. LIV, 29). Livia hatte unter anderem grofsen Grundbesitz in Palästina, den sie nach Salome geerbt hatte, dessen Einkünfte sich nach Josephus auf 50 Talente jährlich beliefen, und dieser Güterdistrikt (ἡ Ἰάμνεια) ward später von einem eigenen Prokurator verwaltet (Joseph. Ant. Jud. XVII, 11, 4. 5. XVIII, 3, 2. 6, 3. Bell. Iud. II, 9, 1); auch Spuren anderer derartiger besonderer Theile der ältesten kaiserlichen Domäne kommen in griechischen und lateinischen Inschriften vor (detaillirte Angaben bei Marquardt röm. Staatsverw. II S. 248). Ein Bergwerk in Gallien, das der Livia gehörte, wird Plin. H. N. XXXIV, 3 erwähnt. Tacitus (Ann. VI, 19) meldet, dafs Tiberius nach der Hinrichtung des reichsten Mannes in Spanien sich dessen Gold- und Silbergruben in dieser Provinz als Privateigenthum aneignete (*sibimet seposuit*). Wenn wir bei dem Tode des Tiberius von einem baaren Kassenbestande von 2700 Millionen Sesterzien hören (Suet. Cal. 37. Dio Cass. LIX, 2), ohne dafs die Kasse namhaft gemacht wird, so hat man wohl an beides, an das *aerarium* und den *fiscus* zu denken.

*) Wir sind z. B. ganz aufser Stande zu entscheiden, ob der grofse Kostenaufwand für die Hafenanlagen bei Ostia und für die Trockenlegung des *lacus Fucinus* unter Claudius aus dem *aerarium* oder aus dem *fiscus* kam (Suet. Claud. 20).

Stande ist anzugeben, was der jeweilige Kaiser (*ὁ ἀεὶ κρατῶν*) aus Staatsmitteln oder aus eigener Tasche aufgewendet habe; es sei müſsiges Gerede, von „Darlehen“ und „Geschenken“ zu sprechen, da Gütergemeinschaft zwischen Kaiser und Volk herrsche*), während er noch im Jahre 176 n. Chr. (LXXI, 32) bei Erwähnung kaiserlicher Nachsicht in Bezug auf Ausstände der kaiserlichen Kasse und der Staatskasse jede für sich nennt (*τοῖς ὀφείλουσί τι τῷ βασιλικῷ καὶ δημοσίῳ*), ähnlich wie Tacitus zur Zeit des Tiberius (Ann. II, 47) davon redet, daſs den Bewohnern des vom Erdbeben zerstörten Sardes alle Leistungen an das *aerarium* oder an den *fiscus* auf fünf Jahre erlassen wurden (*quantum aerario aut fisco pendebant*). Ann. VI, 2 und VI, 19 erzählt Tacitus, daſs Tiberius die konfiscirten Güter reicher Hingerichteten, die von Rechts wegen, schon nach dem Begriffe *publicatio* (*quamquam publicarentur*), dem *aerarium* anheimfallen sollten, in den *fiscus* flieſsen lieſs, an ersterer Stelle mit der Bemerkung, daſs es ja gleichgiltig sei (*tamquam referret*), da der Kaiser über beide Kassen verfügte. Ein wesentlicher Ausgangspunkt der Entwickelung des Fiskus zur Staatskasse war ohne Zweifel die Vertheilung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat, da der Kaiser alsbald die Einnahmen der ihm zu Theil gewordenen Provinzen als Beitrag zur Unterhaltung und Besoldung der daselbst stehenden Truppen übernahm, ohne daſs von Bewilligung oder Rechenschaft oder von Ein- und Auszahlung durch die Schatzkammer des Volkes die Rede ist. Daſs dem so war, beurkundet zwar kein ausdrückliches und direktes Zeugnis, allein wie dieses Verhältnis der Natur der Sache und der in der Triumviralperiode entstandenen Praxis am meisten entspricht, so erhält diese Auffassung ihre vollständige Bestätigung dadurch, daſs es, wie oben bei den Provinzen erwähnt, in den kaiserlichen

---

*) Man hat unzweifelhaft zu lesen: *Καὶ τί ἂν τις ἐς δανείσματα ἢ καὶ δωρεὰς τὰ τοιαῦτα καταλέγοι* (statt *καὶ λέγοι*).

Provinzen keine Quästoren, sondern nur Prokuratoren gab, und dadurch, dafs sich nicht die leiseste Spur irgend einer Berührung zwischen diesen Provinzen und der Provinzialverwaltung des Senats oder von *publicani* in ihnen findet. Wie in allen anderen Beziehungen, so stand der Kaiser auch in finanzieller Beziehung als Träger des gesamten Volksrechtes in diesen Provinzen da.*) In den Fiskus flossen ferner aufser den Einnahmen aus den in allen Provinzen zerstreuten eigentlichen Krondomänen alles an den Kaiser fallende Erbe und die Vermächtnisse, die in reicher Fülle dem Kaiser von denjenigen zu Theil wurden, welche seine Gunst genossen hatten und sich ihm verpflichtet fühlten oder Chikanen gegen ihre übrigen Erben fürchteten, dessen zu geschweigen, was schlechte Kaiser auf diesem Wege sich willkürlich zuwandten (Suet. Aug. 66. Calig. 38. Nero 32. Dom. 12. Tac. Ann. II, 48. XIV, 31. XVI, 11. Agric. 43. Dig. I, 19, 1 § 2. XLIX, 14, 1 pr., aus welchen Stellen man ersieht, wie viele Mittel und Wege der Fiskus anwandte, um sich in Erbmassen einzuschleichen). Nach dem von Tiberius aufgestellten Vorbilde wurden alsdann alle Konfiskationen und manche andere Einkünfte (wie z. B. von Caracalla *bona caduca*, Ulp. XVII, 2) in den Fiskus geleitet. Ob und wie

---

*) Wenn in neueren Werken Ägypten in seiner Gesamtheit nach Art einer kaiserlichen Domäne geschildert wird, so schliefst man wohl zu viel aus der eigenthümlichen Verwaltungsform dieser Provinz und aus der bis zur Zeit der Ptolemäer bewahrten Benennung ὁ ἰδιόλογος desjenigen Prokurators, der gewisse besondere in den kaiserlichen Fiskus fliefsende Einnahmen erhob (Strabo XVII p. 797 nennt namentlich die *caduca*. In den von Wescher 1871 herausgegebenen und bei Marquardt röm. Staatsverw. II S. 299 abgedruckten Inschriften scheint ὁ ἴδιος λόγος nicht die Bezeichnung der Person, sondern der Sache zu sein = *ratio privata*). Vellejus Paterculus (II, 39) bezeichnet im Gegentheil Agypten als *stipendiaria*, dessen Einkünfte ins *aerarium* flössen, und darauf weist auch Philo adv. Flacc. p. 747 hin. Allein damit soll nicht geleugnet sein, dafs Augustus zweifelsohne den gröfsten Theil der alten königlichen Domäne oder die ganze sich und dem Fiskus zu eigen gemacht und sie von ὁ ἰδιόλογος habe verwalten lassen.

allmählich auch eigentliche Provinzialeinnahmen (nicht Domanialeinnahmen) aus den senatorischen Provinzen ihren Weg in den Fiskus statt in das *aerarium* fanden, darüber kann um so weniger etwas Bestimmtes gesagt werden, als bereits oben (Kap. VII § 12) bemerkt ist, dafs die Spuren der Provinzialeintheilung im dritten Jahrhundert verschwinden. Das Nämliche gilt von anderen besonderen Staatseinkünften. Das Ergebnis zeigt sich darin, dafs in den späteren Rechtsquellen, wo von der Staatskasse und dem Finanzwesen die Rede ist, nur der *fiscus* und was dazu gehört, *fiscalis*, genannt wird, z. B. im Digestentitel XLIX, 14: *de iure fisci*, darin, dafs ohne Weiteres die älteren gesetzlichen Bestimmungen, das *aerarium* betreffend, auf den Fiskus übertragen werden (z. B. Dig. XLVIII, 13, 9 § 6) und darin, dafs das *aerarium* nur vereinzelt wie durch eine Gedankenlosigkeit wieder auftaucht (Cod. Theod. X, 8, 5). Allein neben dieser Erweiterung des Fiskus lief die Fortbildung der Vorstellung von dem Kaiser als dem Eigenthümer des gesamten Staates und von dem Staatsvermögen und den Staatseinkünften als seinem Privatbesitze, eine Vorstellung, die z. B. bei Ulpian Dig. XLIII, 8, 2 § 4 erscheint: *res fiscales quasi propriae et privatae principis sunt**), und schon von Sen. de benef. VII, 6 angedeutet wird: *Caesar omnia habet, fiscus eius privata tantum ac sua. Et universa in imperio eius sunt, in patrimonio propria. Quid eius sit, quid non sit, sine deminutione imperii quaeritur. Nam id, quod tanquam alienum abiudicatur, aliter eius est*, die aber doch nicht die Vorstellung von einem Privatvermögen in eigentlicherem Sinne verwischen konnte (sieh c).

Der Fiskus als eine völlig private Kasse des Kaisers ward anfangs von den Freigelassenen verwaltet, welche das kaiserliche Kabinet bildeten (s. Kap. VI § 5). Die Stellung

*) Hingegen betrachtete Helvius Pertinax das Vermögen des Kaisers als Staatseigenthum und bekannte, dafs der Fiskus die Kasse des Staates, nicht des Kaisers sei (Herod. II, 4, 7).

wird eigens mit dem Ausdrucke *a rationibus* bezeichnet, und wir finden sie bestimmt ausgeprägt unter Claudius durch Pallas (Tac. Ann. XIII, 14: *cura rerum, quis a Claudio impositus velut arbitrium regni agebat.* Zonaras XI p. 564: ὁ Πάλλας, ᾧ ἡ τῶν χρημάτων διοίκησις ἐμπεπίστευτο) und noch ausführlicher an Claudius Etruscus unter Domitian geschildert, dem, wie im einzelnen angedeutet wird (Stat. Silvae III, 3, 86 ff.), die ganze Reichsfinanzverwaltung unterstellt war.*) Später ward dieses Amt wie die übrigen *ministeria aulae* mit römischen Rittern besetzt, und derjenige, welcher es versah, führte den Titel *patronus fisci* (Aurel. Vict. Caes. 20. 33. Eutrop. VIII, 8) oder *procurator fisci* (Hist. Aug. Aurel. 38), während er bei den Griechen als ὁ τοὺς καθόλου λόγους ἐπιτετραμμένος oder ὁ ἐπὶ τῶν καθόλου λόγων oder ὁ καθολικός bezeichnet wird (Dio Cass. LXXIX, 21. Euseb. Hist. Eccl. VII, 10. VIII, 11. Galen. de antid. I, 1, vol. XIV p. 4 Kuhn); in Inschriften kommen die Bezeichnungen *procurator a rationibus*, als eine höhere Stufe dem *procurator* in einer Provinz entgegengesetzt, *procurator summarum rationum* oder

*) *Iam creditur uni*
sanctarum digestus opum partaeque per omnes
divitiae populos magnique impendia mundi.
Quicquid ab auriferis eiectat Iberia fossis,
Dalmatico quod monte nitet, quod messibus Afris
verritur, aestiferi quicquid terit area Nili,
quodque legit mersus pelagi scrutator Eoi,
et Lacedaemonii pecuaria culta Galaesi,
perspicuaeque nives, Massylaque robora et Indi
dentis honos, uni parent commissa ministro,
quae Boreas, quaeque Eurus atrox, quae nubilus Auster
invehit. Hibernos citius numeraveris imbres
silvarumque comas. Vigil iste animique sagacis
exitus [est; citus?] evolvit, quantum Romana sub omni
pila die, quantumque tribus, quid templa, quid alti
undarum cursus, quid propugnacula poscant
aequoris aut longe series porrecta viarum;
quod domini celsis niteat laquearibus aurum,
quae divum in vultus igni formanda liquescat
massa, quid Ausoniae scriptum crepet igne monetae.

blofs *summarum* vor.*) Unter diesem Chef stand eine grofse Menge von Finanzbeamten mit der allgemeinen Amtsbezeichnung *procuratores*, Intendanten (*procurator Caesaris, fisci, ἐπίτροπος*), welche theils die Finanzverwaltung in einer bestimmten Provinz oder in Theilen einer Provinz (*procurator Asiae*, Tac. Ann. IV, 15, *procurator Africae, procurator Belgicae* etc.), bisweilen in kleineren Provinzen auch die Civilverwaltung (*procurator vice praesidis*, s. Kap. VII § 12), theils bestimmte Zweige des Steuer- und Domänenwesens (z. B. *procurator vicesimae hereditatum* in einzelnen Provinzen, z. B. in *Lugdunensis* und *Belgica* und *utraque Germania*, Orelli n. 798**), *procurator aurariarum, procurator metalli Vipacensis*, Ephem. epigr. III S. 165 ff.), theils auch einzelne öffentliche Anlagen und die Ausgaben dafür (z. B. *procurator aquarum*, Orelli n. 946), mit verschiedenem Range und verschiedener Einnahme verwalteten (*procurator trecenarius, ducenarius, centenarius*, s. Kap. VI § 8. Suet. Claud. 24. Dio Cass. LIII, 15: *τὸ τοῦ ἀξιώματος ὄνομα ἀπὸ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν διδομένων αὐτοῖς χρημάτων προσγίγνεται*). In diesen Ämtern dienten schon früh, während die Centralverwaltung noch von Freigelassenen geführt ward, römische Ritter und erwarben sich nicht selten grofse Reichthümer (Sen. Quaest. Nat. IV praef. § 1. Tac. Ann. XVI, 17 von Annäus Mela: *Simul adquirendae pecuniae brevius iter credebat per procurationes administrandis principis negotiis*). Uber die Einzelheiten der Thätigkeit dieser Prokuratoren und über ihr gegenseitiges Verhältnis, z. B. über das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Prokurator einer Provinz und den *procuratores* für einzelne Verwaltungszweige in derselben Provinz, wissen wir sonst sehr wenig. Es werden in Inschriften besondere Provinzialkassen erwähnt (*fiscus Gallicus provinciae Lugdunensis*, Orelli n. 6651. *fiscus Asiaticus*, Orelli n. 2905), natürlich von dem allgemeinen

*) Das Detail bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 297; jedoch auch καθολικὸς τῆς Ἀφρικῆς, ebend. S. 298.

**) Mehr Inschriften bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 305.

Prokurator der betreffenden Provinz verwaltet, und daneben Specialkassen; die Auszahlung der Löhnung an die Truppen wird Strabo III p. 167 erwähnt. Dafs es oft zu Mifshelligkeiten zwischen den *procuratores* und Privaten hinsichtlich der Rechte und Forderungen des Fiskus kommen mufste, ist natürlich, und die Gerichtsbarkeit, die allmählich in solchen Sachen den Prokuratoren selbst gewährt ward (sieh Kap. VII § 12 und Kap. VIII § 14), mufste oft grofsen Mifsbrauch und harten Druck mit sich führen. Dieser Druck nahm zu und ward noch verhafster durch die zahlreichen Angeber, *delatores fisci*, und ihre Thätigkeit (Plin. Paneg. 34. Juv. IV, 46 ff.).

Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts und bei dem Übergange zum vierten tritt der Titel *rationalis* mehr und mehr an die Stelle des Ausdruckes *procurator* und verdrängt ihn schliefslich ganz (Hist. Aug. Alex. Sev. 45: *procuratores, id est rationales.* Dig. I, 19: *de officio procuratoris Caesaris vel rationalis*); der *procurator fisci* heifst nun *rationalis summae rei* (*vicarius summae rei*, Wilmanns n. 1223).

c) Aus den Besitzungen und Einnahmen des Fiskus wurden indes allmählich gewisse Bestandtheile, die man als ein besonderes persönliches Eigenthum des Kaisers und seines Hauses, als eine Art Hausvermögen oder kaiserliche Privatdomäne betrachtete, ausgeschieden oder vielleicht eher von Anfang an als solche angesehen. Wie schon Augustus selbst auf dem *marmor Ancyranum* (Lat. c. 3 v. 7) sein in seinem fünften Konsulate gespendetes *congiarium* als *ex patrimonio meo* bestritten bezeichnet, so kommen in der Hist. Aug. Comm. 20 und in Inschriften, jedoch kaum aus der ersten Kaiserzeit, *procuratores patrimonii* oder *a patrimonio* *) und *procuratores* für einzelne Besitzungen und Einnahmen vor, die in engeren Beziehungen zum Kaiser zu stehen scheinen, z. B.

*) Sieh das Verzeichnis bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 250. Orelli-Henzen Index S. 115.

procurator saltus Domitiani (Orelli n. 2952) und ein *procurator Augusti praediorum saltuum Hipponensis et Thevestini* in Numidien (Renier inscr. de l'Algérie n. 2714), der letztere jedoch vielleicht aus früherer Zeit; hierher gehört auch der *procurator* des obgenannten Gebietes Jamnea. Zu diesem *patrimonium* gehörten wohl die alten Ländereien der kaiserlichen Familie und was im Laufe der Zeit durch Erbschaften und Geschenke, durch Ankauf und einzelne Konfiskationen erworben ward (wie die *aurariae* des Tiberius. Frontin. de cond. agr. p. 53: *Caesar in provincia non exigua possidet*). Allein eine scharfe Trennung zwischen dem Fiskus als der allgemeinen Staatskasse und zugleich der kaiserlichen Kasse und andererseits der kaiserlichen Privatkasse, die also den ursprünglichen Fiskus insofern wiederherstellte, läfst sich jedoch erst durch unzweideutige Zeugnisse aus der Zeit belegen, als unter Septimius Severus nach den grofsen Konfiskationen, die den Sieg über Albinus begleiteten, eine *procuratio rerum privatarum* eingerichtet ward (Hist. Aug. Sept. Sev. 12), ein Amt, von dem der spätere Kaiser Opelius Macrinus zum *praefectus praetorio* befördert ward (Hist. Aug. Op. Macr. 2. 7) und dessen Inhaber später als *rationalis* (*magister*) *summae rei privatae* oder blofs *rationalis privatae* bezeichnet wird (Wilmanns n. 1223). Unter diesem Beamten standen wieder speciellere Prokuratoren (z. B. *procurator privatae regionis Ariminensium*, Orelli-Henzen n. 6519. *procurator stationis privatae per Tusciam et Picenum*, C. I. L. III, 1464).*) Die Trennung des Fiskus von der *res privata* wird auch bei dem Juristen Callistratus aus demselben Zeitalter angedeutet (Dig. XLIX, 14, 3 § 10, wo zwischen den *loca fiscalia vel publica religiosave* und der *possessio Caesaris* ein Unterschied gemacht wird).

---

*) Elagabals Vater war zuerst *procurator Britanniae*, dann *procurator rationis privatae trecenarius* und darauf *vice praefecti praetorio et urbi* (griechisch ἐπιτροπεύσας λόγων πρειβάτης, Orelli n. 946. Eckhel D. N. VII S. 234).

Die Schwierigkeit, sich eine klare Vorstellung von dieser *res privata* und ihren Bestandtheilen zu machen, wird dadurch erhöht, daſs in der späteren Zeit, während sie anfänglich auf dem persönlichen kaiserlichen Grundbesitze, *patrimonium*, gegründet und erwachsen zu sein scheint, ein kaiserliches *patrimonium* als besonderer Bestandtheil, ja getrennt von der *res privata* und von einem besonderen *procurator patrimonii*, den schon Ulpian erwähnt, verwaltet erscheint (Dig. XXX, 1, 39 § 9. 10: *Ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt*); unter diesem *procurator patrimonii* standen dann wieder speciellere *procuratores*, von den *procuratores rei privatae* unterschieden, obgleich beide Stellen verbunden werden konnten, wie z. B. aus der Inschrift Orelli-Henzen n. 5530 ersichtlich, wo jemand, der erst *procurator rationum privatarum per Belgicam et duas Germanias* und alsdann *procurator patrimonii provinciae Belgicae et duarum Germaniarum* gewesen ist, hernach *procurator provinciae Bithyniae, Ponti, Paphlagoniae tam patrimonii quam rationum privatarum* wird. Offenbar bezeichnet *patrimonium* den kaiserlichen Grundbesitz (in den späteren Rechtsquellen *fundi patrimoniales*) im Gegensatze zu den anderen der *res privata* angehörenden Einnahmen.*)

d) Im Jahre 6 n. Chr., zu einer Zeit also, da das *aerarium* noch als Hauptstaatskasse erschien und der Fiskus noch nicht seine spätere Bedeutung erhalten hatte, stellte Augustus zwischen beide ein besonderes *aerarium militare*, eine Pensions- und Versorgungskasse für ausgediente Soldaten, und gründete

---

*) Laurentius Lydus (de mag. II, 27) hat (mit den Worten *ὥσπερ ὁ λεγόμενος πατριμώνιος, ἀντὶ τοῦ φύλαξ τῆς ἰδίᾳ πως ἀνηκούσης τῷ βασιλεῖ καὶ τυχὸν ἐκ προγόνων περιουσίας, ὃν καὶ αὐτὸν οὐ πρὶν ἀριθμούμενον Ἀναστάσιος .... ἀνεστήσατο*) kaum sagen wollen, daſs dies Amt erst von Anastasius (im 5. Jahrhundert) errichtet sei, sondern daſs es damals einen höheren Rang und höhere Bedeutung erhalten habe. Bemerkenswerth ist, daſs die Juristen (Ulpian Dig. XLIII, 8, 2 § 4. Papinian XVIII, 1, 72 § 1) auch den Ausdruck *patrimonium fisci* von den ererbten Ländereien des Fiskus gebrauchen.

dieses durch Einschufs eines grofsen Kapitals aus seinem Privatvermögen, indem er weitere Jahreszuschüsse versprach*) und durch Beiträge einzelner Könige und Städte; ferner erhielt es eigene ständige Einnahmen, namentlich aus der Erbschaftssteuer nach römischen Bürgern, *vicesima hereditatum*, aus einer Auktionssteuer, *centesima rerum venalium*, und aus einer Steuer von verkauften Sklaven, *vectigal venalium mancipiorum* (Mon. Anc. col. 3 v. 35. Suet. Aug. 49. Dio Cass. LV, 25. 26. LVI, 28). (Über die einzelnen Steuern unten.) Nach Sueton und Dio Cassius wurde auch die Löhnung der Armee aus dieser Kasse bestritten, die noch zu Dios Zeiten existirte, sonst jedoch bei Schriftstellern selten erwähnt wird. (Zur Bestreitung der sämtlichen Ausgaben für das Militär waren die angedeuteten Einnahmen offenbar ungenügend.) Das *aerarium militare* ward nach Dio Cassius (LV, 25) von drei dreijährigen *praefecti* der Klasse *praetorii* verwaltet, und diese *praefecti aerarii militaris* werden hin und wieder in Inschriften erwähnt, in einer derselben der jüngere Plinius, Hermes III S. 89, und in der letzten aus unbestimmter Zeit der Vater Elagabals, Orelli n. 946.

In der ersten Kaiserzeit ist hin und wieder von einer Art statistischer Übersicht über die Mittel des Reiches, sowie von einem Budget die Rede, das Augustus hat abfassen lassen sollen (Suet. Aug. 28: *rationarium imperii magistratibus ac senatu domum accitis tradidit*; vgl. Dio Cass. LIII, 30: *τῷ Πίσωνι τάς τε δυνάμεις καὶ τὰς προσόδους τὰς κοινὰς ἐς βιβλίον ἐσγράψας ἔδωκε.* Tac. Ann. I, 11 von Tiberius nach dem Tode des Augustus: *Proferri libellum recitarique iussit; opes publicae continebantur, quantum civium sociorumque in armis, quot classes, regna, provinciae, tributa aut vectigalia, et necessitates ac largitiones, quae cuncta sua manu perscripserat Augustus*). Von Caligula heifst es sogar, dafs er zu Anfang seiner Regierung nach dem Vorbilde des Augustus (jährlich?) eine

*) Im Jahre 7 ward der Besitz des verbannten Postumus Agrippa dem *aerarium* überwiesen.

Staatsabrechnung veröffentlichen liefs (Suet. Calig. 16: *Rationes imperii, ab Augusto proponi solitas, sed a Tiberio intermissas, publicavit.* Dio Cass. LIX, 9). Diese Abrechnung kann zu der Zeit offenbar nur das öffentliche *aerarium populi* betroffen haben, später ist von etwas Ähnlichem nicht die Rede. Auf dieselben eigentlichen Staatsfinanzen beschränkte sich offenbar auch die Thätigkeit der aus drei Konsuln bestehenden Finanzkommission, die Augustus im Jahre 6 n. Chr. ernannt haben soll (Dio Cass. LV, 25). Für die folgenden Jahrhunderte fehlt uns jede Aufklärung darüber, ob und wie Übersichten und Voranschläge des Staatshaushaltes aufgenommen, ob und wie Rechnungen aufgemacht, geprüft u. s. w. wurden.

Mit der Verdrängung der alten republikanischen Finanzverwaltung (*aerarium*) durch die neue kaiserliche (*fiscus*) hing zusammen, dafs die sich an die ebenfalls verschwundene Censur anlehnende Verpachtung der Staatseinnahmen allmählich in Wegfall kam, wenigstens in dem Umfange und mit der Bedeutung, welche sie einstmals gehabt hatte, indem mit der Zeit theils Verpachtung der Einkünfte in kleineren Partien in den Provinzen selbst, theils eine unmittelbare Verwaltung der Domänen und Bergwerke durch *procuratores*, theils eine Steuererhebung durch die Gemeinden und eine Einzahlung von ihnen an die öffentlichen Kassen, die theilweise in Provinzen mit festem *stipendium* stattgehabt hatte, überall eintrat. Tacitus (Ann. IV, 6) redet von den *societates equitum Romanorum* als zu Tiberius' Zeiten noch in Thätigkeit, jedoch so, dafs er andeutet, dafs sie zu seiner eigenen Zeit zu verschwinden im Begriff waren (*at frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur*). Von den grofsen Zehentpachtungen ist gar nicht mehr die Rede, und an die Stelle des Erwerbes durch diese Thätigkeit trat der einträgliche Dienst als kaiserlicher *procurator* (s. oben unter b. über Annäus Mela). Unter Nero ist von Klagen des Volkes über die *immodestia publicanorum*, mithin wahrscheinlich solcher, die gewisse Ein-

nahmen in Rom gepachtet hatten, die Rede. Bei Plinius (H. N. XIX, 39) werden *publicani* erwähnt, *qui pascua conducunt* in Kyrene. Die Digesten reden von *conductores vectigalium publicorum* und von *conductiones publicorum* (XLIX, 14, 3 § 6. XVII, 2, 33 u. s. w.). In den Inschriften werden *conductores quattuor publicorum in Africa, conductores portorii publici in Illyrico* u. dergl. erwähnt (Orelli-Henzen n. 6650. 6656)*), ebenso *socius vicesimae libertatis* (Orelli n. 3339), der bei Arrian (diss. Epict. III, 26) εἰκοστώνης heifst; daneben kommen Staatsbeamten bei derselben Steuer vor, wie *procurator XX libertatis Bithyniae, Ponti, Paphlagoniae* (C. I. L. III, 249), *publici XX libertatis vilicus* in Athen (C. I. L. III, 555).**) Uber die Steuererhebung in der letzten Periode sieh unten § 17. Mit der Verpachtung der Einkünfte im grofsen verschwand auch die Ausführung und Unterhaltung der *opera publica* durch Unternehmer, indem die direkte Ausführung auf Befehl des Kaisers und unter staatlicher Leitung an die Stelle trat, z. B. bei den Hafenbauten bei Ostia unter Claudius und bei Centumcellä unter Trajan, und *curatores operum publicorum* verschiedener Arten für die Unterhaltung sorgten.

§ 13.

Die Finanzverwaltung in der letzten Kaiserzeit.

Nachdem das ehemalige *aerarium populi* oder *aerarium Saturni* zu einer einfachen Kommunalkasse geworden war, und da das *aerarium militare* unbemerkt gänzlich verschwindet, erscheint seit Diocletians und Constantins Zeiten bestimmter die Doppelung in der Verwaltung des Finanzwesens und die Trennung der Kassen, deren Entwickelung im vorigen Paragraphen unter b und c angegeben ist. Der Fiskus, der auch *aerarium sacrum* heifst, die eigentliche Staatskasse, in welche die Grundsteuern, die Zölle und andere Einkünfte

*) Mehr Detail bei Marquardt röm. Staatsverw. II S. 303.

**) Mehr inschriftliches Detail bei Marquardt a. O. S. 271.

mehr fliefsen, wird von einem *comes sacrarum largitionum* verwaltet (der Titel zum ersten Male in einer Verordnung des Jahres 340, Cod. Theod. XII, 1, 30), dem die *rationales* (*rationales vicarii*) für jede Diöcese und ferner eine lange Reihe von Unterbeamten, theilweise zu *officia* und *scrinia* vereinigt, untergeordnet sind.*) *Res privata*, die auch *aerarium privatum* heifst, von der das *patrimonium Caesaris* oder *Augusti* (Cod. Theod. X, 1, 8: *id patrimonium, quod privatum nostrum est*) einen besonderen Bestandtheil bildet, der Ländereien, *fundi patrimoniales*, Paläste, Fabriken, Gestüte u. s. w. begreift, wird von dem *comes rei privatae* mit einer ähnlichen Zahl niederer Beamten verwaltet.

Allein zu diesen beiden Kassenverwaltungen gesellt sich jedoch nun wieder eine dritte, welche als *arca praefecturae praetorianae* bezeichnet und ganz neben jene gestellt wird (Nov. Theod. 17, 2 § 4: *huius bona ex parte quidem tertia praetorianae praefecturae arcae, ex altera vero tertia sacris largitionibus, ex residua portione, eadem praefectura distribuente, privato vindicabuntur aerario*). Ihren Ursprung hatte diese Kasse von der umfangreichen Ausschreibung der Naturalbedürfnisse für das Heer, *annonae*, die nebst der Einsammlung, Aufspeicherung und Vertheilung von und unter dem *praefectus praetorio* besorgt ward, indem diese *annonae* allmählich in Geldabgaben verwandelt wurden (Cod. Theod. VII, 4. Cod. Iust. XII, 38: *de erogatione militaris annonae*). Aus dieser Kasse wurden aufser Heereskosten auch eine grofse Menge civiler Gehälter bestritten.**)

Die Grenzen zwischen diesen drei Kassen und den ihnen überwiesenen Einkünften und Ausgaben wurden nicht selten aus Laune oder Noth verändert. Dafs die ganze Form und

*) Aus dem Ausdrucke *largitiones*, der nur alle Staatsausgaben als Ausflufs der kaiserlichen Macht und Gnade bezeichnet, darf gar kein Schlufs gezogen werden.

**) Zosim. II, 33 schreibt dem *praefectus praetorio* auch die Hebung der Steuern (οἱ φόροι) in den Provinzen zu.

der ganze Geschäftsgang der Finanzverwaltung äufserst drückend und mit mancherlei Plackereien für die Provinzbewohner verbunden war, kann nicht einmal der Kaiser umhin auszusprechen, wie z. B. Valentinian in seiner Nov. I, 3, wo von abgesandten *discussores* oder Inspektoren und ihrer Willkür die Rede ist.*)

§ 14.

Die Staatsausgaben in der Kaiserzeit.

Der Übergang zur Kaiserregierung und die daraus sich ergebende Veränderung in der Auffassung der Aufgaben des Staates und der Fürsorge für das Reich und in allen öffentlichen Einrichtungen brachte es nothwendig mit sich, theils dafs das Verhältnis zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsausgaben sich verschob, theils dafs neue Ausgaben sich einstellten.

a) Am wenigsten wurden die Ausgaben für den Kultus durch die Staatsveränderung berührt, indem die äufsere Einrichtung desselben und namentlich der Unterschied zwischen dem auf Kosten des Staates unterhaltenen Kultus in der Hauptstadt und dem Gottesdienste in Kolonien und Municipien, des durchaus fremden Kultus bei den Bewohnern der einzelnen Provinzen zu geschweigen, fortbestand. Wohl kamen in Rom einzelne neue Tempel und Priesterthümer mit Opfern und dergleichen, manche neue Feste und Spiele, ständige oder vorübergehende, hinzu, wie auch die Kaiser bisweilen freigebig einzelne Lokalkulte unterstützten; allein über die finanzielle Seite hierbei wissen wir wenig oder nichts, es sei denn das, was theils im allgemeinen, theils in besonderer Veranlassung bei den Schriftstellern über die Verschwendung einzelner Kaiser bei öffentlichen Schauspielen vorkommt (sieh z. B. Suet. Nero 11. Dio Cass. LXI, 18 von Nero; vgl. Dio

*) Mehr Detail über die letzte Periode bei Bethmann-Hollweg Civilprozefs I § 134, III S. 70 ff., Walter § 413.

Cass. LXVII, 4 von Domitian).*) Der Verfall des Heidenthumes brachte zwar eine Beschränkung der Ausgaben zum eigentlichen Tempeldienste mit sich, nicht aber der weit bedeutenderen zu den Volksbelustigungen, die mit dem alten Kultus verbunden waren. Übrigens hatte das alte *aerarium populi* und später die daraus entstandene Stadtkasse diese Ausgaben zu bestreiten, wenn auch der Fiskus bisweilen Zuschüsse gewährte. Seit Constantin des Grofsen Zeiten tritt eine staatliche Fürsorge für den christlichen Kultus ein, und aufser den Kirchengebäuden, zu denen theilweise die Tempel umgeändert wurden oder doch das Material hergaben, werden auch andere Besitzungen zu diesem Behufe überwiesen. Allein auch über diesen Gegenstand, der aufserhalb der Grenzen dieses Werkes liegt, sind die Nachrichten sehr spärlich.

b) Die Ausgaben für öffentliche Arbeiten und Bauten wuchsen unter den Kaisern in hohem Grade unter dem Einflusse der Neigung einzelner Kaiser und ihrer freien Verfügung über die Mittel zur Befriedigung dieser Neigung, wie auch durch die Erweiterung der staatlichen Fürsorge auf ein gröfseres Gebiet. Es kommen theils grofse Unternehmungen und Prachtgebäude in der Hauptstadt selbst zum Vorschein, berechnet entweder auf den Kultus (Tempel unter Augustus und Vespasian, z. B. des *Apollo Palatinus* und der *Pax*) oder auf die öffentlichen Geschäfte (wie neue *fora, basilicae* und Kornspeicher) oder auf das Vergnügen und das Bedürfnis der Bevölkerung (z. B. Vespasians Amphitheater, die Thermen des Titus, des Antoninus und des Diocletian etc.) oder auf den Glanz und die Verherrlichung des Kaiserthums, wie Neros *domus aurea* und die grofsen Mausoleen, namentlich *moles Hadriani*, theils grofsartige Anlagen in Italien (die Häfen bei Ostia und Centumcellä, der Abflufskanal vom

*) Umgekehrt scheint Commodus es nicht verschmäht zu haben, sich selbst einen bedeutenden Theil dessen anzueignen, was zu Gladiatorenkämpfen bestimmt war, als Lohn für sein eigenes Auftreten (Dio Cass. LXXII, 19).

lacus Fucinus), die Fortsetzung und Erweiterung der alten Strafsenbauten, nicht nur in Italien, sondern auch in den Provinzen, theils die Ausführung oder Beiträge zur Ausführung von Gebäuden zum Behufe des Kultus, des öffentlichen Nutzens oder der äufseren Pracht in einzelnen Provinzialstädten, wie unter Augustus und den folgenden Kaisern in Lugdunum in Gallien, unter Hadrian in Athen, der mit dem Vertheidigungswesen verbundenen Ausgaben zu Kriegshäfen und befestigten Lagern zu geschweigen. Allein sowohl über den Betrag dieser Ausgaben als über das Verhältnis zwischen der Staatskasse und dem, was den einzelnen Städten und Provinzen durch Geldbeiträge und durch Naturalleistungen auferlegt ward, fehlen uns die Nachrichten. Der frühere Brauch, dafs grofse öffentliche Arbeiten von reichen Aristokraten ausgeführt wurden, zum Theil für Gelder, die während der Ausführung eines öffentlichen Auftrages im Kriege erworben waren, *manubiae*, woran wir noch durch den Wiederaufbau der *regia* für *aurum coronarium* durch Cn. Domitius nach seinem Triumphe über die Ceretaner in Spanien im Jahre 36 erinnert werden (Dio Cass. XLVIII, 42)*), ward von den Triumvirn um das Jahr 42 in eine Verpflichtung, grofse Strafsenbauten zu unternehmen, verwandelt, wodurch reiche Senatoren verarmten (Dio Cass. XLVII, 17). Auch in Augusteischer Zeit ward neben den grofsen Arbeiten und Bauunternehmungen, die er sich selbst auferlegte, nicht ohne Beiträge von Freunden und Freigelassenen (Macrob. Sat. II, 4, 24 von Licinius), eine Reihe anderer bedeutender Arbeiten von Privatleuten, die ihm nahe standen, vor allen von Agrippa, ausgeführt (sieh in Bezug auf die anderen Suet. Aug. 29. Tac. Ann. III, 72), und einige, namentlich Strafsenbauten, wurden sogar, wie es scheint, vermöge einer allgemeineren Mafsregel angesehenen Senatoren übertragen oder

---

*) Eine Widmungstafel von demselben Manne, zu einem Werke *ex manubiis* gehörig, ist auf dem Palatinischen Hügel gefunden (Ephem. epigr. I S. 215).

auferlegt (Dio Cass. LIII, 22. Suet. Aug. 30: *triumphalibus viris ex manubiali pecunia*). Allein dies konnte nicht so fortgehen, sowohl weil die grofsen republikanischen Privatvermögen verschwanden, als weil es sich mit der Tendenz des Kaiserthumes, sich selbst allen Glanz vorzubehalten, nicht vertrug. Zur Zeit Constantins des Grofsen und später erheischte die Umbildung Konstantinopels zu einer glänzenden Residenz sehr grofse Ausgaben.

c) Die Veränderung der Regierung brachte theils eine ganz neue Ausgabe für einen Hof und eine Hofhaltung, theils eine, wenigstens dem Anscheine nach und in Betreff des nominellen Betrages, wenn auch vielleicht nicht hinsichtlich der Belastung, namentlich für die Provinzbewohner bedeutend erhöhte, sondern anders und regelmäfsig vertheilte Ausgabe für die ganze civile Verwaltung. Der Hof ward anfänglich in bescheidener Form (sieh Kap. VI § 5) aus dem kaiserlichen Privatvermögen unterhalten, aber die wüste und zügellose Verschwendung unter einem Caligula oder Nero und die Plünderungen der Freigelassenen unter Claudius hätten kaum befriedigt werden können, wäre die Trennung zwischen Fiskus und Staatskasse mit den ursprünglichen Grenzen aufrecht erhalten worden. Allmählich ward die Hofhaltung regelmäfsig prächtiger, und diese Pracht ward in morgenländischer Art gesteigert nach Diocletian; die Kosten sollten nun aus dem kaiserlichen Sondervermögen bestritten werden; allein gegen Übergriffe in die Staatskasse gab es keine Sicherheit, während einzelne bessere Kaiser die Hofkosten beschränkten, um die Staatskasse zu unterstützen.*)

Über die Einführung fester Gehälter für alle Civilbeamten (allmählich kamen Naturallieferungen hinzu) ist Kap. VI

*) Recht bezeichnend ist, was von M. Antoninus berichtet wird: er habe, um sich Geld zum Kriege gegen die Markomannen zu verschaffen, in einer Auktion, die zwei Monate dauerte, die *ornamenta imperialia,* die Juwelen, die kostbaren Gefäfse und die Garderobe des Hofes, verkauft (Hist. Aug. M. Anton. 17. Elagab. 19. Eutrop. VIII, 6 [13]); vieles davon habe er jedoch später wieder angekauft.

§ 8 die Rede gewesen. Neben den eigentlichen Beamtengehältern hören wir in der ersten Kaiserzeit von Pensionen und Unterstützungen armer Senatoren aus angesehenen Familien (s. Kap. II § 10).

Einzelne besondere Ausgaben kamen allmählich hinzu, wie seit Vespasian für von Staats wegen angestellte Lehrer in der Hauptstadt und anderen grofsen Städten, die jedoch später von den Städten selbst bestritten wurden, und für das öffentliche Verkehrswesen, welches jedoch meistens direkt auf die Provinzbewohner fiel; hierüber Kap. XII.

d) Die Ausgaben für das Heerwesen umfafsten in der Kaiserzeit den Sold für ein zahlreiches stehendes Heer und seine Offiziere nebst den regelmäfsigen Unterstützungen der Verabschiedeten, *praemia missionum*, sowie die Beschaffung aller für die Soldaten nothwendigen Dinge und des gesamten Kriegsmaterials, in der späteren Zeit auch die Löhnung der barbarischen Söldner (in geringem Umfange bereits in der ersten Kaiserzeit). Dazu kamen die bedeutenden Geschenke an die Soldaten des gesamten Heeres oder der Garde, *praetoriani*, bei aufserordentlichen Gelegenheiten, *donativa*, und die Ausgaben zu verschanzten Lagern und Befestigungen, sowie zur Unterhaltung von Flotten nebst Mannschaften. Über dies alles s. Kap. X. Hierher gehört gewissermafsen auch, was zur Zeit der Erniedrigung des Reiches an die Barbaren für den Frieden gezahlt ward.

§ 15.

Fortsetzung. Ausgaben zur Unterstützung der hauptstädtischen Bevölkerung, Stiftungen zur Erziehung armer Kinder.

Die Fürsorge für die Beschaffung von Lebensmitteln für die Hauptstadt (*annona urbis*, Hist. Aug. Aurel. 47) und insonderheit die Kornvertheilung an die arme Bevölkerung Roms ging in der Kaiserzeit weiter auf der Grundlage derjenigen Ordnung, die in der letzten Zeit des Freistaates und

von Julius Cäsar eingeführt war und die näher von Augustus festgestellt ward*), da diese ganze Angelegenheit von nicht geringer politischer Bedeutung war in Bezug auf die Erhaltung einer ruhigen und günstigen Stimmung (Juv. X, 80 ff.).**) Die Verwaltung des Getreidewesens, deren Form zu Anfang etwas geschwankt zu haben scheint, spaltete sich später in zwei Zweige, der eine die Obliegenheit der Anschaffung, der Zufuhr und der Aufbewahrung des Getreides, der andere die Vertheilung desselben. An die Spitze des ersteren Theiles der Geschäfte ward ein auf bestimmte Zeit angestellter *praefectus annonae* aus dem Ritterstande gesetzt (Tac. Ann. I, 7. Dio Cass. LII, 24. Sen. de brev. vit. 18. 19, wo die Schwierigkeit und die grofse Verantwortlichkeit, sowie das bedeutende Kassenwesen des Amtes hervorgehoben wird). Unter ihm arbeiteten theils *procuratores* in den Provinzen und namentlich in Ostia***) (*procurator Augustorum ad annonam provinciae Narbonensis et Liguriae*, Orelli n. 3655. Orelli-Henzen n. 6521. 6520 der letzte in Ostia. Wilmanns n. 1251. 1282: *procurator annonae Ostiensis.* Henzen Bull. d. Inst. 1875 S. 5), theils eine Menge niederer Bureaubeamten (*officium praefecti annonae, tabularii*), theils Magazinbeamte (*horrearii, mensores*). Für den anderen Zweig (ἐπὶ τῇ διαδόσει τοῦ σίτου) wurden *curatores* oder *praefecti frumenti dandi* angestellt, deren Zahl und Rang etwas wechselte (Suet. Aug. 37. Dio Cass. LIV, 1. 17. LV, 26. 31. Frontin. de aquis 100. 101; bei

*) Ob die Dig. XLVIII, 12 und Just. IV, 18, 11 erwähnte *lex Iulia de annona*, aus der an ersterer Stelle Strafbestimmungen gegen diejenigen angeführt werden, welche die Versorgung der Hauptstadt erschweren und Theuerung hervorrufen, von Julius Cäsar oder von Augustus stammte, läfst sich nicht entscheiden.

**) *Nam qui dabat olim*
imperium, fasces, legiones, omnia, nunc se
continet atque duas tantum res anxius optat,
panem et circenses.

***) In späterer Zeit wird auch ein *praefectus annonae* in Afrika genannt (Cod. Theod. XI, 1, 13) und in Alexandria (Cod. Theod. XII, 6, 3).

Dio Cass. LXXVIII, 22 nur einer; *praefecti frumenti dandi ex S. C.* in Inschriften, vielleicht besondere zeitweilige Veränderungen andeutend, Orelli-Henzen Index S. 107).*) In den Inschriften kommen noch andere Titel vor, die vorübergehende Maſsregeln anzudeuten scheinen (*subpraefectus annonae* und *adiutor praefectus annonae* u. s. w.).**)

Das Korn ward wie ehemals durch Aufkauf und Lieferungen in Ägypten und Afrika beschafft. (Nach Josephus Bell. Iud. II lieferte Agypten Korn für vier, Afrika für acht Monate.) Die Unterhaltung und Vergröſserung der Flotten von Kauffahrteischiffen, die regelmäſsig das Korn nach Italien führten (*classis Alexandrina,* die indes auch viele andere Waaren brachte, Suet. Aug. 98. Sen. Epist. 77. Strabo XVII p. 793 u. s. w.), ward durch Belohnungen derjenigen, die ihre Kapitalien in derartigen Schiffen anlegten, gefördert (Suet. Claud. 18. Ulp. III, 3, 5; vgl. Kap. II § 19), und Verluste dieser Schiffe verursachten Unruhe und Gefahr (Tac. Ann. XV, 18; vgl. die Berichte über Caligulas aus solchen Schiffen gebildete Schiffbrücke über den Busen von Bajä, die beinahe Hungersnoth in Rom verursacht hätte, Suet. Cal. 19. Dio Cass. LIX, 17. Joseph. Ant. Jud. XIX, 1, 1. Sen. de brev. vit. 18). Magazine gab es sowohl in den Provinzen (Amm. Marc. XXVIII, 1, 17) als in Ostia und Rom (schon seit des Gracchus Zeiten, Festus v. *Sempronia horrea*).***) Als Ver-

---

*) Nach einer anderen Ansicht (Hermes IV S. 364) wären die *praefecti frumenti dandi* eine in ganz auſserordentlicher Weise vom Senate bei einzelnen Gelegenheiten ernannte Behörde ohne Berührung mit der gewöhnlichen Kornvertheilung; kaum richtig.

**) Mehr Detail über diesen Gegenstand bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 128. Wenn Boethius (de cons. philos. III, 4) die *praefectura annonae* zu seiner Zeit sehr unansehnlich nennt (*nunc ea praefectura quid abiectius?*), so beruht das nicht nur darauf, daſs die Hauptfürsorge nunmehr sich auf Konstantinopel richtete, sondern vielmehr darauf, daſs die Versorgung der Stadt gänzlich verändert ward, wodurch die Thätigkeit des *praefectus* in Wegfall kam.

***) Natürlich hatten die hier und dort in vielen anderen Provinzen (z. B. in Britannien, Tac. Agr. 19) erwähnten *horrea* (Speicher der dor-

theilungslokal wird „die Halle des Minucius“ (*porticus Minucia*) im Quartiere *circus Flaminius* mit 45 Thoren, *ostia*, genannt (Apul. de mundo 35, vgl. die Sage bei dem Chron. urb. Rom. S. 645 Momms. über die Anzahl der Thore, den Regierungsjahren des Servius Tullius entsprechend), erbaut von M. Minucius Rufus 110 v. Chr. (Vell. Pat. II, 8, der zwei *porticus Minuciae* nennt).*) Von der Begrenzung der Anzahl der Bürger, die an der Kornvertheilung participiren konnten (*plebs frumentaria*, Fronto Princ. Hist. p. 210 Naber. ὁ δῆμος ὁ σιτοδοτούμενος, Dio Cass. LV, 10. ὁ ὅμιλος ὁ σιτοδοτούμενος, Dio Cass. LXXVI, 1. *plebs, quae frumentum publicum accipiebat*, Monum. Ancyr.), unter Cäsar ist oben die Rede gewesen; Augustus setzte die Zahl zu 200000 fest (Dio Cass. LV, 10. Monum. Anc. c. 3 v. 21) und die nämliche Anzahl ergiebt sich für die Zeit des Septimius Severus durch Berechnung aus Dio Cass. LXXVI, 1. Über die Normen für die Eintragung, *subsortitio*, die zu einer gewissen Zeit von einem Prätor besorgt ward (Suet. Jul. 41; vgl. Plin. Paneg. 25), wissen wir nichts Näheres; Dürftigkeit war natürlich Bedingung, obgleich unter Caligula diejenigen, die *frumentum publicum* empfingen (οἱ τὸ σιτηρέσιον φέροντες), zu einem Standbilde desselben zusammenschiefsen wollten (Dio Cass. LIX, 6). Die Eingetragenen wurden natürlich in Listen, die in Erz eingegraben wurden, verzeichnet (*incisi*, Sen. de benef. IV, 28. *incidi*, Plin. Paneg. 26); die Listen wurden geordnet und eingegraben nach *tribus*, die im wesentlichen nur hier ihre Bedeutung bewahrten, so dafs der Ausdruck *tribus* auch einen Platz im Verzeichnisse bedeutete (*emere tribum*, sieh Kap. II § 6). Jeder Empfänger war auf einen bestimmten Eingang, *ostium*, angewiesen (Orelli-Henzen n. 6663. Gruter n. 173, 1). Als Legitimation bei der Vertheilung dienten

---

tigen Armee) ebensowenig mit Roms Kornversorgung zu schaffen als viele von den in den Regionenverzeichnissen aufgeführten 291 Packhäusern in Rom.

*) Vgl. Preller, Die Regionen der Stadt Rom S. 168.

tesserae, Anweisungsmarken von Knochen oder einem anderen Stoffe mit einer Inschrift (Juv. VII, 174. Suet. Aug. 40. Nero 11, wo solche Marken in aufserordentlicher Weise als Gaben bei Festspielen verschenkt werden, Orelli-Henzen n. 6663). (Wenn von Kauf und Verkauf die Rede ist, ist es ungewifs, ob damit ein Verhandeln derselben unter der Hand gemeint ist oder ob eine gewisse Anzahl Listennummern gegen Bezahlung von Staats wegen verkauft wurden; vgl. *frumentariam tesseram legare*, Dig. XXXI, 1, 49, 1; vielleicht deuten hierauf *tesserae nummariae* bei Suet. Aug. 41.) Die Vertheilung geschah auch ferner monatlich, da der Versuch des Augustus, sie in eine viermonatliche zu verändern, mifslang (Suet. Aug. 40). Zu der regelmäfsigen Vertheilung wurden bisweilen extraordinäre Zulagen gefügt (Suet. Aug. 41. Dio Cass. LV, 26), während umgekehrt wohl auch Beschränkungen vorkamen, z. B. von Nero nach der Feuersbrunst in Rom (Dio Cass. LXII, 18).

Neben der unentgeltlichen Kornvertheilung war man in der älteren Kaiserzeit zugleich bestrebt, einen regelmäfsigen nicht zu hohen Verkaufspreis des Kornes in der Stadt aufrecht zu erhalten (Tac. Ann. XV, 18. 39; vgl. Dig. XLVIII, 12, 2 von der Bestrafung desjenigen, *qui societatem coierit, quo annona carior fiat*).

An die Stelle der Kornvertheilung trat seit Aurelian die Brotvertheilung (Hist. Aug. Aurel. 35. Zosim. I, 61).

Zu der Korn- und Brotvertheilung kam später seit Alexander Severus die Vertheilung von Schweinefleisch (*caro porcina*, Hist. Aug. Alex. Sev. 22. 26. Aurel. 35. 47. Aurel. Vict. Caes. 35. Zos. II, 9, wo ein eigener χορηγὸς τοῦ χοιρείου κρέως erwähnt wird) und von Ol (Hist. Aug. Sept. Sev. 18. Alex. Sev. 22. Aur. Vict. Caes. 41. Symm. Epist. X, 55, wo eine besondere *arca olei* erwähnt wird).

Die Ausgaben zu der Kornvertheilung mufste von Alters her das *aerarium populi* bestreiten, wenn auch die Kaiser bisweilen Zuschüsse aus dem Fiskus verabfolgt haben mögen,

und diese Kasse blieb dazu verpflichtet, als sie zu einer Gemeindekasse herabsank, und die Ausgabe blieb insofern eine Gemeindeausgabe, ward aber der Stadt auf Kosten des Staates durch ihr überwiesene Hebungen und Lieferungen erleichtert. Die Änderungen, die ohne Zweifel hierin wie in der Verwaltung dieser ganzen Angelegenheit vor sich gingen, kennen wir nicht näher. In der späteren Sprache bezeichnet *canon frumenti*, *olei* u. s. w. das jährliche der Hauptstadt nöthige und angewiesene Quantum (Hist. Aug. Sept. Sev. 8. 23.*) Cod. Theod. XIV, 15), das, wenigstens in Bezug auf Fleisch, Öl und Wein, auch in Italien veranlagt und geliefert ward (wohl gegen einen festgesetzten Preis). Denn dafs der Wein zu einem gewissen Preise verkauft werden konnte, dafür ward durch einen von Italia urbicaria erhobenen Kanon gesorgt; ein *rationalis vinorum* (*arca vinaria*) führte die Aufsicht dabei.**) (Eine eigene Kasse für jeden Kanon wird genannt *arca frumentaria*, Cod. Theod. XII, 11, 2, *arca olei* oben.)

Nach der Verlegung der Residenz nach Konstantinopel führte Constantin der Grofse auch dort eine Kornvertheilung ein und überwies die alexandrinische Getreideflotte zu dem Behufe (Cod. Theod. XIV, 16. Cod. Just. XI, 24 [23]. Claudian. de bell. Gildon. 61).

Zu der monatlichen Kornvertheilung, und was sich später daran anschlofs, kamen noch die extraordinären Spenden, theils an Geld, theils an Lebensmitteln, Wein, Öl u. s. w., zusammengefafst unter dem Namen *congiarium*, welche die Kaiser unter Nachahmung der Liberalität der republikanischen Aristokratie (s. oben § 4 Anm. 1) den unteren Klassen der hauptstädtischen Bevölkerung bei Thronbesteigungen und anderen Anlässen in der kaiserlichen Familie, z. B. bei der

---

*) Septimius Severus hinterliefs der letzteren Stelle zufolge das erforderliche Korn, um sieben Jahre lang täglich 75 000 *modii* vertheilen zu können, und ebenfalls Öl genug für Rom und Italien auf fünf Jahre.

**) Die Belege für das Detail bei Walter § 381.

officiellen Vorstellung des Thronfolgers, *deductio in forum*, gewährten, aber nun natürlich aus der kaiserlichen Kasse (*fiscus*), und mit weit gröfserer, allmählich, selbst in Zeiten der gröfsten Bedrängnis, zunehmender Verschwendung, theils aus Eitelkeit, theils um die Volksgunst zu erkaufen. Diese Spenden, über die sich eine Menge zerstreuter Notizen bei den Schriftstellern, namentlich bei Sueton und Dio Cassius findet, und von denen der Chronogr. urb. Romae S. 645 ein übrigens nicht vollständiges oder genaues Verzeichnis bietet, wurden auf Grund der Kornvertheilungslisten ausgeführt (Dio Cass. XLIII, 21. Monum. Ancyr. Lat. c. 3 p. 7. Plin. Paneg. 25. 26), bisweilen mit besonderer Ausdehnung, z. B. auf Kinder und Abwesende, wenn sie sich später meldeten (Plin. a. O.).*) Bisweilen schlossen sich derartige Spenden an Feste und Schauspiele an, bei denen Anweisungsmarken, *tesserae*, vertheilt und ausgestreut wurden (auch auf Kleidungsstücke und anderes, sieh z. B. Suet. Nero 11, wo es sogar heifst, *gemmae, margaritae, tabulae pictae, mancipia, iumenta*, Schiffe, Häuser und Ländereien seien in der Weise durch einander verschenkt worden. Dio Cass. LXI, 18. LXVII, 4. LXIX, 8).

Schon durch die hauptstädtische Kornvertheilung machte sich (vielleicht gleich von Anfang an) neben der Armenunterstützung eine gewisse Rücksicht auf die Vermehrung der Bürgerbevölkerung und Ermunterung zur Eheschliefsung geltend, da die Kinderzahl bei der Eintragung in Erwägung gezogen ward (vgl. Plin. Paneg. 26 über die Schaustellung der Kinder bei den *congiaria*). Von Augustus wird gemeldet, dafs er besonders Geschenke an die Armen in den haupt-

---

*) Als Beispiele des blofs in baarem Gelde vertheilten Betrages mögen aus dem Chronographus angeführt werden, dafs Julius Cäsar 100 Denare jedem spendete, der an der Kornvertheilung participierte, Augustus 362½, Tiberius 72½, Caligula 72½, Claudius 75, Nero 100, und, um Beispiele aus einer späteren Zeit zu nehmen, Septimius Severus 1100, Caracalla 400, Elagabal 250, Alexander Severus 600 (die Zahlen natürlich nicht völlig gesichert).

städtischen Quartieren je nach der Anzahl ihrer Kinder vertheilte (Suet. Aug. 46). Allein deutlich zeigt sich das Bestreben, die Bürgerbevölkerung durch gesetzliche Ehen zu vermehren, auch mit Rücksicht auf das Vertheidigungswesen, in den Stiftungen zur Unterstützung und Erziehung armer Kinder, namentlich ehelich erzeugter Knaben, *pueri alimentarii*, deren seit Nerva und Trajan, aber in Städten aufserhalb Roms, Erwähnung gethan wird. Von Nerva meldet Aurel. Vict. Epit. 12: *puellas puerosque natos parentibus egestosis sumptu publico per Italiae oppida ali iussit*, und Dio Cassius sagt (LXVIII, 5), dafs Trajan den Städten in Italien vielen Beistand zur Erziehung von Kindern angedeihen liefs (*πολλὰ χαρίσασθαι πρὸς τὴν τῶν παίδων τροφήν*), welche Reihe von sicherlich zusammenhangenden Mafsregeln vielleicht auch Plinius mit seinen Äufserungen andeutet (Paneg. 26 ff., namentlich 28: *paulo minus quinque millia ingenuorum fuerunt, quae liberalitas principis nostri conquisivit, invenit, adscivit*), nicht blofs die Aufnahme in die Kornvertheilungslisten in Rom, obgleich er diese zunächst vor Augen hat (z. B. mit dem Worte *incidi*). An diese Stiftungen erinnern manche Inschriften, namentlich zwei grofse, *tabula Veleias* und *tabula Baebianorum*, gefunden die erstere in den Ruinen der alten Stadt Veleja südlich von Piacenza, die andere in einer campanischen Stadt unweit Benevent (Bruns S. 224 ff.; die letztere bei Orelli-Henzen n. 6664). Beide enthalten Angaben darüber, welche Bewohner der einen und der anderen Stadt einen Theil des der Stadt vom Kaiser zur Erziehung armer Kinder geschenkten Kapitals empfangen haben, und welche Grundstücke sie daher mit einer festen jährlichen Abgabe belegt haben (*praedia obligaverunt*). Für das der Stadt Veleja geschenkte Kapital sollten 245 ehelich geborene Knaben mit 16 Sesterzien monatlich, 34 ehelich geborene Mädchen mit 12 Sesterzien monatlich, sowie ein *spurius* und eine *spuria* unterhalten werden; das Kapital betrug 1 044 000 Sesterzien, belegt zu fünf Procent. Stiftungen derselben Art

kamen in vielen anderen Städten vor, und ihr Vermögen (*arca publica alimentariorum*) ward in den einzelnen Städten von einem *quaestor alimentorum* verwaltet, bisweilen von demselben, der auch sonst die städtischen Kämmereigeschäfte besorgte, während zugleich eine Oberleitung angedeutet wird, theils durch *procuratores alimentorum, ad alimenta,* theils distriktsweise, wenn auch nicht in Verbindung mit der Strafsenverwaltung, so doch in einer gewissen Beziehung zu den grofsen Wegen (*praefectus alimentorum per Aemiliam, praefectus alimentorum viae Flaminiae, curator viae Flaminiae praefectus alimentorum*).*)

§ 16.

Die Staatseinnahmen in der Kaiserzeit.

a) Von dem alten italischen *ager publicus* waren, wenigstens von dem eigentlichen Ackerlande (s. § 6), nur einzelne unbedeutende Stückchen (*subsiciva* und dergleichen) übrig, und selbst diese geringen Reste verschwanden allmählich durch Verschenkung oder Verkauf an die betreffenden Gemeinden, namentlich unter Domitian (Hyg. de contr. gener. p. 133. Frontin. de controv. p. 8. 20. 54. Suet. Dom. 9). Von den alten Domänen in den Provinzen verschwand ein Theil sowohl unter den Triumvirn und Augustus, als auch später durch Koloniegründungen, zu denen später auch das verwandt ward, was barbarischen Nachbarn genommen ward.**) Dagegen wurden Gebiete eingezogen (sieh Kap. VII § 11 b), die Königen und Dynasten oder freien Staaten gehört hatten; dazu kam, obgleich bis zu einem gewissen Grade getrennt,

*) Das inschriftliche Detail, bearbeitet von Henzen, bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 187. Orelli-Henzen Index S. 108 ff. 160.

**) Über den aus republikanischer Zeit stammenden *ager publicus* in Kyrene kommen ein paar Notizen noch aus Vespasians Zeiten vor, die eine (Hygin. de cond. agr. p. 182) über eine Regulirung der Grenzscheiden unter Vespasian, die andere (Plin. H. N. XIX, 39) über die Verpachtung der Weiden an die *scripturarii,* aufser einer aus Neronischer Zeit (Tac. Ann. XIV, 18).

was ursprüngliches oder später erworbenes kaiserliches Privat- oder Hausvermögen war (s. oben § 12 c), *res privata* oder *patrimonium*, meistens aufserhalb Italiens (s. über Tiberius Tac. Ann. IV, 6). Während das eine oder das andere der kaiserlichen oder der staatlichen Grundstücke für kaiserliche oder fiskalische Rechnung betrieben ward (bei Wilmanns 41 wird ein *servus T. Caesaris Augusti Vespasiani vilicus praediorum Peduceanorum* erwähnt), namentlich solche, die ein besonders kostbares Handelsprodukt lieferten (z. B. in Palästina Balsamsaft, Plin. H. N. XII, 111. 113. 123. Galen. de antid. I c. 2. 4. vol. XIV p. 7. 25), scheint die gewöhnliche Form der Benutzung theils Überlassung gröfserer Haupthöfe (*villae*) an Zeitpächter (*conductores*) gewesen zu sein, theils Vermiethung in kleinen Loosen an die alten Bewohner gegen Abgaben, die von den *procuratores* erhoben wurden, und gegen Frohndienste auf der *villa* (s. oben § 12 b und die wichtige Inschrift über den *saltus Burrunitanus*, Hermes XV p. 385). In der spätesten Zeit erscheinen diese Bewohner der Krongüter als Leibeigene, *coloni* (vgl. Kap. II § 21 Anm. 3) *), während andere Grundstücke in Erbpacht übergingen, *fundi emphyteutici*.

Wie schon in republikanischer Zeit Bergwerke im wesentlichen Staatseigenthum waren, so blieben sie in der Kaiserzeit im Besitze des Staates oder des Kaisers, indem auch ehemalige private erworben oder eingezogen wurden, namentlich Goldgruben (Tac. Ann. VI, 19. Suet. Tib. 49. Strabo III p. 148. IV p. 208), aber auch Silber-, Eisen- und Kupferminen, und sie wurden meistens für Rechnung des Staates oder des Kaisers betrieben, verwaltet von *procuratores* (*metalli* oder *metallorum*, προεστὼς τῶν μετάλλων ἐπίτροπος

*) Wie lange die Ackersleute auf den kaiserlichen Grundstücken (*coloni Caesaris*, Dig. L, 6, 6 § 11. I, 19, 3) eine gröfsere persönliche Freiheit bewahrten und seit welcher Zeit das spätere Kolonatsverhältnis galt, läfst sich nicht bestimmen, da der Übergang schrittweise vor sich ging.

Καίσαρος bei den Kupferminen auf Cypern), jedoch auch durch Verpachtung (Ios. Ant. Iud. XVI, 4, 5[4] von der Verpachtung der Gruben auf Cypern an Herodes durch Augustus; *conductor ferrariarum Noricarum*, C. I. L. III n. 4788. 4809. 5036. V n. 810). Bisweilen scheint ein gewisser gemischter Betrieb stattgefunden zu haben, so dafs der leitende *procurator metalli* das Recht Schachte zu öffnen verkaufte (*vendebat puteos*). Das letzte Verhältnis wird in einer interessanten Inschrift angedeutet, die 1876 im südlichen Portugal gefunden ward (Ephem. epigr. III S. 165. Bruns S. 141) und wahrscheinlich aus dem zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung stammt, einer sog. *lex metalli Vipacensis*, einem Reglement, das, soweit es erhalten ist, bestimmt, wie der *procurator* als Verwalter des ganzen Bergamtes nicht nur das Recht, Schachte zu öffnen und Erze zu verarbeiten, verpachten soll, sondern auch wie er das Recht, öffentliche Versteigerungen zu halten und dabei Gelder einzukassiren, wie er das Recht, Badestuben, Barbierstuben, Schusterwerkstätten und Walkmühlen zu halten, vergeben, sowie das Recht Schule zu halten verleihen soll.

Wie die Bergwerke, so besafs und betrieb der Fiskus Steinbrüche und namentlich fast alle Marmorbrüche in Italien, Griechenland und Afrika, Salzwerke u. s. w.*) Wie weit der Staat in der spätesten Zeit sein Recht auf diesem Gebiete ausdehnte, ersieht man aus Cod. Theod. X, 19, wo const. 3 und 12 (Jahr 365 und 392 n. Chr.) die Erlaubnis ertheilt wird, gegen eine hohe Steuer *aurum legere*, und wo es const. 1. 2 (J. 320 und 363) Privatleuten gestattet wird, überall Marmor zu brechen, während es const. 13 (J. 393) verboten wird.

Den Domänen reihen sich die Einnahmen aus Monopolen an, namentlich aus dem Salzmonopole, mit dem der

*) Über Ziegeleien, Thonwaarenfabriken stehen Notizen bei Marquardt, röm. Privatalterth. II S. 257 ff., über das Spätere bei Walter § 411.

Betrieb der kaiserlichen Salzwerke verbunden war (Cod. Iust. IV, 61, 11; andere Nachrichten aus der Kaiserzeit fehlen); weniger bedeutend waren die für kaiserliche Rechnung betriebenen Fabriken, die indes mit Ausnahme der Ziegeleien und der Fabrikation der Thonwaaren, wovon sich frühere Spuren finden, meistens in der späteren Kaiserzeit erscheinen.*)

b) Hinsichtlich der zweiten Hauptquelle der Staatseinnahmen, der Steuern, zerfällt die Kaiserzeit in zwei Hauptabschnitte, der frühere, in welchem sich die Unterscheidung von Bürgern und Nichtbürgern darin geltend macht, dafs die ersteren noch von persönlichen direkten Steuern frei sind und dafs überdies Italiens eigenthümliche Stellung und Grundsteuerfreiheit fortdauert, während die Provinzen ihr besonderes Steuerwesen, einigermafsen nach älterer Weise eingerichtet, besitzen (die Nachrichten sind hierüber äufserst spärlich und ungenügend)**), und der spätere, in welchem nach Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Nichtbürgern ein neues gleichartiges Besteuerungssystem

---

*) Mehr Detail über den Bergbau nach Inschriften bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 252 ff., über Stein- und Marmorbrüche S. 253 ff. nach einer Specialschrift von Bruzza.

**) An einer wichtigen Stelle des Hygin (de limit. const. p. 205) wird der *ager immunis* (also *Italicus* und mit *ius Italicum*) vom *ager vectigalis* unterschieden, und dieser in zwei Klassen zerlegt, in eine, welche eine Fruchtquote, und in eine, welche eine feste Geldsteuer leistet, mithin dieselbe Eintheilung wie bei Cicero (in Verr. III, 6); bei Hygin wird jedoch alsdann hinzugefügt, dafs die Geldsteuer nach den *pretia agrorum,* nach der Bonitirung und Werthschätzung, bestimmt ward, wie beispielsweise in Pannonien verschieden für *arvum primum, arvum secundum, pratum, silva glandifera, silva vulgaris* und *pascua,* und ähnliche Verhältnisse finden sich in Phrygien und sonst. Es ist einleuchtend, dafs eine solche Berücksichtigung der Güte und Fruchtbarkeit des Bodens sich sehr wohl schon in älteren Zeiten bei dem festen *stipendium* der ganzen Provinz und noch mehr bei der Vertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen in Stadt und Land geltend gemacht haben kann. Von Ablösungen des Zehnten ist hier gar keine Rede.

über das ganze Reich verbreitet und Italien darunter mit hineinbezogen ward. Allein die Grenze zwischen diesen beiden Abschnitten ist nicht nur in den Nachrichten, sondern war auch an sich sehr unbestimmt, da der Übergang, bei der gleichzeitig fortschreitenden Erweiterung des Bürgerrechtes, gewifs an einzelnen Punkten geschah, bevor die neue Ordnung ganz hervortrat.

Hinsichtlich des ersteren Abschnittes werden allein die Veränderungen in der indirekten Besteuerung zu erwähnen sein, welche Italien und die Bürger betrafen.

1) Der in Italien aufgehobene Hafenzoll ward schon von Julius Cäsar wieder eingeführt und bestand später (Tac. Ann. XIII, 50).*) Über den Zoll im allgemeinen sieh § 17 e.

2) Während die *vicesima manumissionum*, von deren Verpachtung und Hebung oben § 12 die Rede war, weiter bestand**), ward eine neue und sehr bedeutende Einnahmequelle von Augustus im Jahre 6 n. Chr. eröffnet, indem er zum Besten des *aerarium militare*, anfangs unter heftigem Unwillen und Widerstand, eine Erbschaftssteuer von fünf Procent von Erbschaften und Vermächtnissen nach Bürgern, *vicesima hereditatum*, einführte, jedoch unter Befreiung naher Verwandten und kleinerer Erbmassen (unter 100000 Sesterzien). (Dio Cass. LV, 25. LVI, 28. Plin. Paneg. 37—39, wo speciell Neros und Trajans Mafsregeln zu Gunsten naher Verwandten, die durch die Aufnahme des Erblassers in das Bürgerrecht das Familienerbrecht verloren hatten, erwähnt werden; bei Gajus III, 125 und im Titel einer in den Digesten oft angezogenen Schrift des Juristen Ämilius Macer heifst es *lex vicesima hereditatum*, wo man *vicesimae* erwartet hätte.) Caracalla er-

*) Eine vorübergehende Aufhebung des Zolles durch Helvius Pertinax wird bei Herodian II, 4, 7 erwähnt.

**) Dafs diese Steuer allein von Freilassungen nach römischem Rechte, also von Bürgern, gehoben ward und erst mit der Verbreitung des Bürgerrechts sich verallgemeinerte, ergiebt sich aus ihrem Ursprunge und liegt in der Verbindung mit der Erbschaftssteuer bei Dio Cass. LXXVII, 9 und LXXVIII, 12.

höhte die Steuer auf zehn Procent (Dio Cass. LXXVII, 9), welche Erhöhung jedoch von Macrinus aufgehoben ward (Dio Cass. LXXVIII, 12), und machte die Steuer allgemein für das ganze Reich, indem er eben deshalb alle freien Bewohner des Reiches zu Bürgern machte (Dio Cass. LXXVII, 9). (Dafs die Abgabe zu Trajans Zeiten an *publicani* verpachtet ward, wird Plin. paneg. 37 angedeutet.)

3) August führte ebenfalls eine einprocentige Steuer von allen Auktionsgeldern (*centesima auctionum*) nach Suetons bestimmteren Ausdrücken ein, während Tacitus (Ann. I, 78) *centesima rerum venalium* hat. Die von Tiberius (Tac. Ann. II, 42) erst auf ½ Procent herabgesetzte, später aber zu ihrem früheren Betrage (Dio Cass. LVIII, 16) erhöhte Steuer schaffte Caligula ab (Suet. Cal. 16, wo sie noch *ducentesima* heifst.*) Dio Cass. LIX, 9).

4) Verwandt mit der letztgenannten Verkaufssteuer war die auch von Augustus eingeführte vierprocentige Steuer von (auf dem Sklavenmarkte) erstandenen Sklaven (*vicesima quinta servorum venalium*, Dio Cass. LV, 31), die unter Nero (Tac. Ann. XIII, 31) in eine vom Verkäufer zu entrichtende Steuer umgewandelt ward und später nicht erwähnt wird.

Unbedeutend und zum Theil vorübergehend waren andere nur der Stadt Rom auferlegte Steuern, z. B. die Accise von Efswaaren, *vectigal macelli, edulium* **), die von Caligula angeordnet ward (Suet. Cal. 40), aufser kleinlichen und

---

*) Durch den Ausdruck *Italiae remisit* bezeichnet Sueton die Steuer als eine blofs in Italien bestehende, gar nicht, dafs sie in den Provinzen weiter erhoben ward. Welche Bewandtnis es mit der von Ulpian (Dig. L, 16, 17) erwähnten *centesima rerum venalium* hatte, wissen wir nicht.

**) Plin. H. N. XIX, 56 zeigt, dafs diese Steuer unter mehreren Kaisern bestand, und er sagt nicht, dafs sie zu seiner Zeit überhaupt, sondern nur dafs sie für Gemüse abgeschafft war. Spuren einer neuen Accise unter den Antoninen sind oben Kap. VII § 10 S. 94 erwähnt. Eine Accise von Lebensmitteln, Korn, Öl und Wein in den Gemeinden aufserhalb Roms wird in einer späten Quelle erwähnt (Cassiod. Var. IV, 19).

schmutzigen Gewerbesteuern (Suet. ebd.), z. B. auf *meretrices*, wie *τὸ πορνικόν* in verschiedenen griechischen Städten, in welche Kategorie auch das unter Vespasian spöttisch erwähnte *vectigal urinae* gehörte (Suet. Vesp. 23. Dio Cass. LXVI, 14).

§ 17.

Fortsetzung, das spätere Reichssteuerwesen.*)

Das, wonach die Reichseinheit, so wie sie sich unter den Kaisern geltend machte, ein Streben hervorrufen mufste, nämlich ein gleichartigeres und allgemeineres Steuerwesen, finden wir für die Provinzen entwickelt schon im dritten Jahrhundert, vielleicht modificirt gegen Ausgang desselben, und beim Übergange zum vierten auch in Italien eingeführt, ohne dafs wir im Stande sind bestimmter anzugeben, wann und wie es eingeführt ward. Gänzlich abzuweisen sind alle Versuche, dieses spätere Steuersystem mit dem alten republikanischen *tributum* in Beziehung zu setzen. Dagegen läfst sich nicht leugnen, dafs die statistischen Übersichten, die seit der Augusteischen Zeit, sowohl als eine Erweiterung als auch als eine Ablösung des allmählich verschwindenden republikanischen Bürgercensus, über die Provinzen angefertigt wurden, als Vorläufer und Anbahnungen des neuen Steuersystems betrachtet werden können, obgleich sich der direkte Zusammenhang nicht nachweisen oder aus den spärlichen und zerstreuten Nachrichten, welche wir über diese Arbeiten haben, ausfindig machen läfst. Wie Augustus, namentlich

*) Während der Inhalt dieses Paragraphen im wesentlichen die Zeit betrifft, die in diesem Werke nur anhangsweise neben dem Hauptzwecke behandelt wird, hat dennoch der Gegenstand ein so grofses Interesse sowohl dadurch, dafs er die Durchführung der Aufgabe der Kaiserregierung, ein einheitliches Reich zu schaffen, mit kennzeichnet, als auch dadurch, dafs die Einrichtungen auch für die folgenden Jahrhunderte von Bedeutung sind, dafs etwas ausführlicher dabei verweilt werden mufs, ohne dafs indes Nebensachen und das Detail juristischer Beweisstellen mitgenommen werden kann.

von M. Agrippa unterstützt, eine Art von roher geographischer Vermessung des römischen Reiches bewerkstelligte*), liefs er auch durch ausgesandte Kommissarien hohen Ranges eine nach Provinzen durchgeführte Volkszählung mit Angaben über Vermögen und Eigenthum nach römischem Vorbilde veranstalten, über die wir einige Notizen haben, da sie sich mit der Geburt Christi berührt (Evang. Lucae 2. Suidas v. *ἀπογραφή*. Isidor Orig. V, 36. Cass. Var. III, 52. Eus. Chron. II p. 186 Scal.: *Κυρίνιος ὑπὸ τῆς συγκλήτου βουλῆς σταλεὶς εἰς τὴν Ἰουδαίαν ἀπογραφὰς ἐποιήσατο τῶν οὐσιῶν καὶ τῶν οἰκητόρων*. Ioseph. Ant. Iud. XVII, 13, 5. XVIII, 1, 1: *τιμητὴς τῶν οὐσιῶν*. 2, 1; die Anzahl der Kommissarien belief sich nach Suidas auf 20, darunter der Konsul Quirinius, der nach Syrien und Judäa gesandt ward).**) Natürlich war es die Meinung, dafs diese Volkszählung und Eigenthumsaufzeichnung periodisch erneut und berichtigt werden sollte, und von dieser periodischen Revision ist in der ersten Kaiserzeit namentlich öfters in Bezug auf Gallien die Rede (*census Galliarum*), eine Provinz, in welcher sie als in der wichtigsten von allen westlichen von Mitgliedern des Kaiserhauses, die sich hohen Vertrauens erfreuten, abgehalten ward (Claud. orat. de Gall. v. 77, wo es von dem Stiefsohne des Augustus heifst, er habe den Census vollzogen. Liv. Ep. CXXXIV. Tac. Ann. I, 31, wo Germanicus damit beschäftigt ist. II, 6, wo zwei Kommissarien entstandt werden. XIV, 46, wo unter Nero drei Kommissarien, zwei derselben von hohem Adel, erwähnt werden. Dio Cass. LIII, 22. LIX, 22; vgl. den allgemeinen Ausdruck bei Tac. Ann. VI, 41: *nostrum in morem deferre census, pati tributa*).***) Daraus entwickelte

*) Sieh Teuffel, Geschichte der röm. Litteratur § 220, 12 und die dort angezogenen Schriften.

**) Tertull. adv. Marc. IV, 19 läfst die Volkszählung in Palästina von Sentius Saturninus ausführen. Die Untersuchungen hierüber kümmern uns nicht; auf den Census selbst spielt Tertullian auch IV, 7. 36 an.

***) In Inschriften werden öfters *legati ad census accipiendos, cen-*

sich allmählich der allgemeine Reichscensus als Grundlage der Besteuerung, der später erscheint (s. unten unter a); wie aber diese Entwickelung stattfand und wie sich ein neues allgemeines Steuersystem daran anschloſs, läſst sich nicht näher nachweisen. Wahrscheinlich sind die festen Steuern, *stipendia*, gewisser Provinzen und die Formen, durch welche diese Summen vermöge ständiger Steuern aus den einzelnen Theilen der Provinz eingingen, die Ausgangspunkte gewesen. Die Grundzüge werden schon, namentlich in Betreff der Grundsteuer, bei den Juristen seit der Zeit der Antonine oder der nächstfolgenden Zeit angedeutet. Alle Provinzen, seit Diocletians Zeit auch Italien, mithin das ganze Reich zahlten theils Grundsteuer, theils Kopfsteuer, woran sich allmählich ergänzend besondere Gewerbe- und Einkommensteuern anschlieſsen.

a) Die Grundsteuer als Geldsteuer, *tributum*, *tributum agri* (später auch *canon*) erscheint als allgemein auf allem Provinzialgrundbesitz ruhend schon bei Gajus (II, 21: *stipendium*, *tributum*; vgl. Ulpian und Paulus Dig. L, 15, 4 § 2. 8 § 7, wo *tributum* allem *ager provincialis* eigen ist. Tertull. Apolog. 13), während die nach dem Ertrage der Ernte wechselnden *vectigalia* und ihre Verpachtung (die noch Hygin. de limit. const. p. 205 hervorhebt) verschwinden. Sie ward nach Steuerpflichteinheiten, *capita* oder *iuga*, entrichtet (Cod. Theod. XI, 20, 6. 23, 1); jede Provinz war zu einer gewissen Anzahl derselben veranlagt, welche die Distrikte und die einzelnen Städte unter sich vertheilten, so daſs wiederum eine oder mehrere oder Bruchtheile auf die einzelnen Grundstücke je nach deren Umfang und Güte fielen; wir wissen beispielsweise (Eumen. grat. act. ad Constant. 11, im J. 311 gehalten), daſs das Gebiet der Äduer in Gallien zu 32 000 *capita* angesetzt war, von denen Constantin jedoch 7000 er-

---

sibus accipiendis, censuum accipiendorum erwähnt; s. Orelli-Henzen Index S. 112.

liefs, so dafs das Gebiet hinfür nur von 25 000 steuerte.*) Daher ward denn die Anordnung der Grundsteuer (als Zu-

---

*) Weder die runde Zahl der *capita* für das Gebiet der Äduer noch der daran gemachte Erlafs einer runden Zahl, 7000, noch Ulpians Schilderung des periodischen Ausweises über die Grundstücke und deren Bewirthschaftung scheint den Gedanken an fest auf die Grundstücke vertheilte *capita*, nach Art des dänischen 'Hartkorn', aufkommen zu lassen, sondern führt zu der Annahme, dafs jeder Besitz bei jedem erneuten Census oder jeder Censusrevision je nach Umfang, Güte und Benutzungsweise zu einem gewissen Werthe angesetzt ward; wurden alsdann die Werthe aller Grundbesitzungen eines gewissen Territoriums zusammenaddirt und die Summe mit der Anzahl der dem Territorium auferlegten Anzahl *capita* dividirt, so ergab der Quotient, welcher Bodenwerth einem *caput* entsprach, und daraus liefs sich also berechnen, wie viele *capita* oder Bruchtheile eines *caput* auf einen gewissen Grundbesitz nach Mafsgabe seines Werthes entfielen. Hiermit läfst sich freilich nicht in Einklang bringen, was in zwei Novellen Majorians und Valentinians angedeutet zu werden scheint (tit. 7 § 16. tit. 5 § 4), dafs ein *caput* einen angenommenen festen Bodenwerth von 1000 *solidi* darstellte, es sei denn dafs man annähme, ein solcher Werth sei blofs bei der allgemeinen Vertheilung der Anzahl der *capita* unter die Provinzen, Gaue und Städte zu Grunde gelegt, indem man z. B. das Gebiet der Äduer zu 32 000 · 1000 *solidi* im Vergleich zu der mit 1000 *solidi* zu multiplicirenden Zahl, auf die ein anderer Gau veranschlagt ward, nach einem Überschlage ansetzte. Auch stimmt nicht ganz mit dieser Auffassung, was in einer jüngst entdeckten syrischen Übersetzung einer oströmischen Gesetzessammlung aus dem Jahre 501 n. Chr. über die Steueranlage berichtet wird (wahrscheinlich jedoch nur eine besondere für gewisse Provinzen des Orients), obgleich die dort gegebene Darstellung, die in lateinischer Übersetzung im Hermes III S. 430 und bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 219 abgedruckt ist, keineswegs so erheblich von der oben gegebenen, im wesentlichen sich an Savigny anschliefsenden Darstellung abweicht, wie man angenommen hat. Denn auch darnach wird (vgl. Cod. Theod. IX, 42, 7) das *iugum* bestimmt sowohl mit Rücksicht auf den Flächenraum (auf Grund einer dem Diocletian zugeschriebenen Einzelvermessung) als auch je nach der Güte und der Benutzungsart, welch letztes Moment mithin ein veränderliches und bewegliches Resultat für jeden Grundbesitz ergiebt. Nur sieht man nicht recht ein, wie man nach dem angegebenen Verfahren, indem ein gewisser, auf eine gewisse Weise benutzter Flächenraum eine bestimmte Anzahl *iuga* ergab, z. B. 20 Juchert bestellten Artlandes ein *iugum*, 5 Juchert Weinpflanzung ein *iugum*, zu einer festen Anzahl von *iuga* für ein Gebiet kommen konnte (32 000 bei den Äduern). Ob man die Lösung der Schwierig-

sammenfassung der Steuerpflichteinheiten) oft mit demselben Ausdrucke wie die Kopfsteuer benannt, *capitatio* (z. B. Cod. Theod. XI, 3, 5. 12, 1: *iugorum capitationes et professiones.* Cod. Iust. IV, 49, 9. XI, 65, 2), aber auch *iugatio, terrena iugatio.**) Als Grundlage für die Steuervertheilung und die Steuererhebung dienten die für das ganze Reich und seine einzelnen Theile periodisch revidirten Grundsteuerbücher (*libri censuales*), für deren Abfassung von den dafür angestellten Lokalbeamten, *censuales*, unter Oberaufsicht kaiserlicher für jede Provinz oder kleinere Distrikte angestellter Beamten, *censitores***), allgemeine an einer Hauptstelle von Ulpian (Dig. L, 15, 3. 4) angegebene Regeln vorgeschrieben waren, die sich ziemlich nahe an die Form der republikanischen Censusangaben anlehnten.***) Der Kopfsteuer wegen wurden

---

keit in einer verschiedenen Einschätzung in den verschiedenen Provinzen oder zu verschiedenen Zeiten oder in anderen Umständen zu suchen hat, bleibt unentschieden.

*) Aus *caput* entstand spät mittellat. *catastrum* (*capitastrum*), Kataster, ein Verzeichnis der *capita*. Als sehr späte Benennung einer Grundsteuereinheit kommt *millena* vor. Ob dagegen Cod. Theod. XI, 28, 13 und Nov. Valent. III, 33, 2 *centuria* in Afrika eine Steuereinheit oder ein bloſses Flächenmaſs bezeichnet, ist sehr zweifelhaft.

**) Diese *censitores* kommen ziemlich häufig in Inschriften vor, bisweilen Männer von nicht eben hohem Range z. B. *tribuni militum* (s. Orelli-Henzen Index S. 122). Ein *censitor Britonum* schon zu Hadrians Zeiten. Orelli-Henzen n. 6947. Orelli n. 208 wird ein *censitor civium Romanorum coloniae Victricensis, qui est in Britania, Camaloduni* erwähnt, wo also eine in einer gewissen Zeit beibehaltene Unterscheidung zwischen Bürgern und Nichtbürgern im Census der Provinzen angedeutet wird. Ob das Amt, welches bei Dio Cass. LXXVIII, 4 unter Caracalla mit den Worten ὁ τὰς τιμήσεις ἐγκεχειρισμένος bezeichnet wird, etwas mit dem Census in den Provinzen zu thun hat, ist ungewiſs. Cod. Theod. VIII, 2 handelt von den *tabularii, logographi et censuales.*

***) Fragm. 4 pr. lautet: *Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur, nomen fundi cuiusque, et in qua civitate et quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habeat, et id arvum, quod in decem annos proximos satum erit, quot iugerum sit; vinea, quot vites habeat; oliva, quot iugerum et quot arbores habeat; pratum, quod intra decem annos proximos sectum erit, quot iugerum; pascua, quot iugerum esse*

zugleich Angaben über die zu den Grundbesitzungen gehörenden *coloni* und Sklaven aufgenommen; aber sonst schlossen sich an den Bodencensus besondere Volkslisten zum Behufe der Kopfsteuer an (s. aufser Ulpian Lactant. de mort. persec. 23, wo, vgl. c. 7, eine allgemeine und eingehende Revision des ganzen Katastrirungswesens unter Diocletian angedeutet zu sein scheint).*) Alljährlich ward nun die Grundsteuer für das ganze Reich vom Kaiser ausgeschrieben (Cod. Theod. XI, 16, 18; *indicebatur*, *indictio*, auch *delegatio*, vielleicht namentlich von der Vertheilung) mit einer Totalsumme, die auf die Provinzen u. s. w. je nach der Zahl der *capita* vertheilt würde, vielleicht auf Grund eines Normalbetrages, der als ein Simplum betrachtet ward, das je nach Bedürfnis erhöht werden konnte. Es mag jedoch sein, dafs besonderen uns unbekannten Verhältnissen zufolge die Grundsteuer nicht in allen Provinzen mit demselben Betrage auf jedes *caput* fiel; denn Ammianus Marcellinus (XVI, 5, 14) erwähnt, dafs der Steuerbetrag Galliens bei der Ankunft Julians 25 *aurei* auf je ein *caput* ausmachte, es jedoch von ihm auf 7 *aurei* herabgemindert ward, was mithin einen besonderen Betrag für Gallien voraussetzt. Zum Theil kann dies darauf beruhen, dafs andere den Provinzen oder Distrikten eigenthümliche Abgaben in Verbindung mit der Reichsgrundsteuer nach derselben Mafsgabe bezahlt wurden (Cod. Iust. X, 25, 2: *Per Bithyniam ceterasque provincias possessores in reparatione publici aggeris et ceteris huiusmodi muneribus pro iugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, adstringi cogantur*).**)

---

videantur, item silvae caeduae; omnia ipse, qui defert, aestimet. Alsdann folgt eine lange Reihe speciellerer Bestimmungen, z. B. mit Bezug auf an dem Grundstücke vorgefallene Veränderungen u. s. w.

*) Mehr Detail über diesen Gegenstand bei Walter § 322 ff. und namentlich bei Savigny: „Über die römische Steuerverfassung unter den Kaisern" im 2. Bande seiner „Vermischten Schriften". Mehrere gegen Savignys Auffassung erhobene Einwendungen sind unbegründet.

**) Die Domänen waren von der Grundsteuer befreit (Cod. Theod. XI, 1, 1. 16, 1. 2. 8. 9. 13. 17), jedoch betheiligten sie sich an aufser-

An die Grundsteuer lehnte sich nach demselben Repartitionsmodus ein Anhang von Naturallieferungen (*annonae, species annonariae*) an die kaiserlichen Magazine für die Armee und für Beamte, die auf Naturallieferungen einen Anspruch hatten, an (Cod. Theod. XI, 1, 15. VII, 4: *de erogatione militaris annonae*, der eine Menge Vorschriften über diesen ganzen Gegenstand enthält). Zu den *annonae* gehörten sowohl *cellularia*, Lebensmittel, als auch andere Bedürfnisse, sogar Kleidungsstücke, und es gab eine Menge specielle Anordnungen für einzelne Provinzen (z. B. wie viele *iuga* in Thrakien, Ägypten und anderen Provinzen eine Kleidung, *vestis*, zu bezahlen hatten, Cod. Theod. VII, 6, 3; der Titel heifst *de militari veste*). Dafs sich überhaupt trotz der allgemeinen Steuereinrichtung einzelne Eigenthümlichkeiten in gewissen Provinzen hielten, ist leicht zu begreifen; so scheint z. B. in Ägypten die Naturallieferung (zur Versorgung der Hauptstädte mit Korn) das Übergewicht im Verhältnis zur Geldsteuer behauptet zu haben (Oros. I, 8. Cod. Theod. XI, 5, 3).

Während Italien sich noch von der eigentlichen Grundsteuer frei hielt, waren dennoch dem gröfsten Theile desselben, der daher *Italia annonaria* im Gegensatz zur *urbicaria* benannt ward, gewisse Naturalleistungen an den Hof, die Hauptstadt und ihre Garnison auferlegt (Hist. Aug. XXX tyr. 23). Allein unter Diocletian ward bei der Theilung des Reiches, als Maximian Italien und Afrika erhielt und die Grundsteuer der letzteren Provinz nicht genügte, die regelmäfsige Grundsteuer auch in Italien eingeführt (Aurel. Vict. Caes. 39. Lactant. de mort. persec. 26). Diese Grundsteuer wird Cod. Theod. XI, 28, 4 vorausgesetzt, wo gewisse Modifikationen erwähnt werden. Vermöge einer merkwürdigen

---

ordentlichen Auflagen (Cod. Iust. X, 17, 1). Vielleicht bezieht sich hierauf oder auf ähnliche Befreiungen aus einem andern Grunde Theodorets Unterscheidung (Epist. 42) zwischen steuerfreien ζυγά (*iuga*) und ταμιακά.

Anomalie bewahrten indes die in den Provinzen belegenen Städte italischen Rechtes, wenigstens eine Zeit lang, die mit diesem Rechte verbundene Grundsteuerfreiheit, wie man daraus schliefsen mufs, dafs diese Städte und die ihre Steuerfreiheit betreffenden Bestimmungen in den Digesten Aufnahme gefunden haben (L, 15, 6. 7. 8).*)

Anm. Aus der jährlichen Steuerausschreibung ist der eigenthümliche Gebrauch des Wortes *indictio* in Zeitangaben entstanden, der sich bis ins späte Mittelalter erhielt, indem *indictio* das Jahr als Steuerjahr bezeichnete, und alsdann fünfzehn solcher Jahre, unzweifelhaft wegen einer periodischen Hauptrevision der Steuerlisten von fünfzehn zu fünfzehn Jahren, zu einer Periode zusammengefafst wurden, in der die einzelnen Jahre als *indictio prima*, *secunda* u. s. w. bezeichnet wurden, während die Nummer, mit der die Periode, von einem gewissen Zeitpunkte (im Abendlande dem Jahre 312 n. Chr. als erstem Jahre der ersten Periode), bezeichnet werden sollte, oft ausgelassen ward. Man dachte nämlich ohne Weiteres an die nämliche Periode, in der oder über die man schrieb (z. B. Cod. Theod. XI, 28, 3 in einer Verordnung des Arcadius und Honorius: *usque consulatum primum clementiae nostrae, id est usque indictionem quintam decimam, quae proxima fuerit*). Sieh hierüber die Lehrbücher der Chronologie.

---

*) Die Auffassung der hier erörterten Grundsteuer als einer Vermögenssteuer, welche auch *capita* umfafste, die aus einem Vermögen ohne Grundbesitz gebildet wurden, beruht nicht nur auf einer willkürlichen Anknüpfung an das *tributum* der alten römischen Bürger und ermangelt jedes Beweises, sondern widerspricht ganz und gar der immer und immer vorkommenden Gleichstellung von *capita* und *iuga*, der ganzen Darstellung der *professio* und des *census* bei Ulpian, der häufigen Verbindung von Grundbesitz und *capitatio* in den juristischen Quellen, der Veranlagung eines Gaues zu einer bestimmten Anzahl *capita* u. s. w. Die Besteuerung des Vermögens, das nicht in Grundbesitz angelegt war, die man vermifst, ward durch die Gewerbesteuern und ihre Behandlung erreicht.

b) Diejenigen, welche keinen Grundbesitz hatten, zahlten Personal- oder Kopfsteuer, *tributum capitis* (Dig. L, 15, 8 § 7, wovon *tributarii*, Kopfsteuerpflichtige, Cod. Iust. XI, 53, 3. 47, 12 u. s. w.), *capitatio humana* (Cod. Iust. XI, 51 *lex un.*), *capitatio plebeia* (Cod. Theod. XIII, 10, 4 u. ö.), auch blofs *capitatio*, wo der Zusammenhang zeigt, welche gemeint ist (z. B. Cod. Theod. VII, 13, 7 u. s. w.), die schon früher in einzelnen *provinciae stipendiariae* vorkam (s. oben § 9), jetzt aber überall der *plebs urbana* und *rustica* auferlegt war (Lactant. de morte persec. 23), auch den Leibeigenen, den *coloni*, und den Sklaven, für welche letzten beiden Klassen der Besitzer oder Gutsherr zahlte, bei den *coloni* aber den Betrag von diesen wieder einforderte (Cod. Theod. XI, 1, 14. Cod. Iust. XI, 47, 4), Weibern sowohl als Männern, jedoch erst von gewissen Altersstufen an (mit 20 oder 25 Jahren, Cod. Theod. XIII, 10, 4. 6) und mit Befreiung älterer Witwen und der Nonnen, sowie der Soldaten und der Veteranen (theilweise auch ihrer Angehörigen, Dig. L, 4, 18 § 29. Cod. Theod. an verschiedenen Stellen) und einzelner Steuerbeamten, aufser zeitweiligen und distriktweise gewährten Befreiungen. Unter Diocletian und wieder seit Kaiser Licinius war die ganze *plebs urbana* von der Kopfsteuer befreit, so dafs sie nun die *plebs rustica* allein trug (Cod. Theod. XIII, 10, 2 = Cod. Iust. XI, 48 *lex un.* XI, 54, 1, wo von einer mit der *capitatio* verbundenen *annona congrua* die Rede ist). Frauen zahlten in älterer Zeit die Hälfte der für die Männer festgesetzten Summe; allein durch eine Verordnung des Jahres 386 (Cod. Iust. XI, 47, 10) war das Verhältnis zwischen Mann und Weib wie $^2/_5$ zu $^1/_4$ (8 : 5). Der Betrag der einzelnen Steuerportion konnte durch die Ausschreibung erhöht werden.

c) Die Städter, welche keinen Grundbesitz, aber anderes Vermögen hatten, wurden theils, worüber sich indes wenig in den Quellen findet, direkt nach dem Vermögen besteuert (Paulus Dig. L, 1, 22 § 7 von denjenigen, *qui fenus ex-*

ercent) *), theils nach dem Vermögen (dem Betriebskapitale) und dem Gewerbe, bisweilen hoch (Hist. Aug. Alex. Sev. 24, wo es jedoch zweifelhaft ist, ob von einer allgemeinen Reichssteuer die Rede ist. Zosim. II, 38 von Constantin. Der codex Theodosianus erwähnt dieser von Handeltreibenden erhobenen Gewerbesteuer unter den Namen *collatio lustralis, oblatio, lustralis auri depensio* und erörtert die den Veteranen innerhalb gewisser Grenzen gewährten Befreiungen, XIII, 1, 2. 7. 11. VII, 20, 3; vgl. *auri lustralis coactor*, Gruter 347, 4).

Wenn auch die Einführung des allgemeinen Reichssteuersystemes nicht ursprünglich auf eine Erhöhung der Steuerlast berechnet war, sondern auf Gleichmäfsigkeit und auf leichtere und einfachere Verwaltung (wobei jedoch unzweifelhaft die Ausgleichung überall von Anfang an eher durch Erhöhung als durch Herabsetzung geschah), ward dennoch dieses System ein sehr gefährliches Mittel zu einer schrankenlosen und willkürlichen Steuererhöhung mittels einfacher und jährlicher Ausschreibung.

Anm. Einer eigenen Kopfsteuer waren seit Titus eine Zeit lang die Juden unterworfen, nämlich der Zahlung von zwei Drachmen jährlich, die in eine besondere Kasse, den *fiscus Iudaicus*, flossen (Ios. Bell. Iud. VII, 6, 6. Dio Cass. LXVI, 7. Suet. Dom. 12; eine Anspielung Iuv. III, 15). Später hören wir nichts davon.

d) Nachdem die Grund- und Personalsteuer jährlich angeordnet und auf die Provinzen vertheilt und die Bekanntmachung in Bezug auf die Ausschreibung durch die Provinzialstatthalter geschehen war, erfolgte die Vertheilung auf die einzelnen Städte mit ihren Gebieten und hier auf die

---

*) Wenn Tacitus (Ann. XIII, 51), offenbar im Hinblick auf Nichtbürger in den Provinzen, eine Steuer nach dem Vermögen andeutet, so ist hier noch nicht von einer Reichssteuer, sondern wohl von einer Lokalsteuer, entweder einer an die Gemeinde oder (in einer *provincia stipendiaria*) von einer zur Aufbringung des Stipendiums der Provinz zu entrichtenden, die Rede.

einzelnen Besitzer und Personen, alsdann geschah die Hebung durch *exactores*, jedoch so, dafs die Dekurionen (die Kurialen) für den Betrag hafteten und ihn vorschiefsen mufsten, wobei eine besondere Verpflichtung dem Vorstande oblag (ἡ προστασία, *decem primi* oder *viginti primi*, Dig. L, 4, 18, 26. Theodoret. Epist. 42). Die Zahlung fand, wenigstens in der späteren Zeit, in drei Terminen statt (Cod. Iust. X, 16, 13). Die Summe ward durch die Statthalter niederen oder höheren Ranges und zuletzt (nach der Theilung des Reiches in die grofsen *praefecturae*) durch den *praefectus praetorio* nach Abzug eines gewissen Theiles für seine Kasse (*arca praefecti*, Nov. Maior. 2 § 1) an den *comes sacrarum largitionum* eingesandt (s. oben § 13). (Ein Verbot der unmittelbaren Einmischung seitens der *palatini* in die Steuererhebung in den Provinzen, Cod. Iust. X, 23, 2.) *)

e) Neben den direkten Steuern nehmen von indirekten Steuern der Zoll, das *portorium*, einen wichtigen Platz ein. Er ward theils an der Reichsgrenze (dazu gehört der indische und troglodytische Zoll bei Strabo XVII p. 798, das *vectigal maris Rubri* bei Plin. H. N. VI, 84), bei welcher wenigstens in der späteren Kaiserzeit Bestimmungen über Handelswege auf denen die Einfuhr allein geschehen durfte (z. B. bezüglich der persischen Grenze, Cod. Iust. IV, 63, 4), über erlaubten oder untersagten Verkehr mit barbarischen Grenzvölkern und Erlasse gegen die Ausfuhr gewisser Waaren (Waffen, Korn, Wein, Paulus Dig. XXXIX, 4, 11 pr. Cod. Iust. IV, 41, 1. 2) vorkommen, theils mittels Zolllinien zwischen den Provinzen bei verschiedenen Zollsätzen erhoben (sieh z. B. bezüglich der Zollstellen an den Nilmündungen Strabo XVIII p. 800. Hirt. de bell. Alex. 13; in den Inschriften

*) In Bezug auf dieses ganze Detail, die betheiligten Unterbeamten, die Behandlung der Restanten u. s. w., wird auf Walter § 407 verwiesen; jedoch hat das Bild, das aus vielen zerstreuten Zügen aus verschiedenen Orten und Zeiten zusammengetragen wird, manches Unsichere und Unklare.

quadragesima Galliae mit Nennung mehrerer Zollstationen, *stationes, quadragesima Asiae, quadragesima Bithyniae, Paphlagoniae et Ponti*; vgl. Suet. Vesp. 1: *publicum Illyrici*; *publicum Africae* bei Fronto ad M. Caes. V, 34 [49] p. 86 N.). Allein sowohl hierüber als über die Administration durch Verpachtung (*conductor publici Illyrici*, C. I. L. III, 4015. *conductor quattuor publicorum Africae*, Orelli-Henzen 6650. Plin. H. N. VI, 84: *qui maris Rubri vectigal a fisco redemerat*) aber zugleich durch *procuratores* (C. I. L. III, 1647 ff. Orelli-Henzen n. 5530) haben wir nur ganz zerstreute Notizen.*) Ein allgemeiner hoher Einfuhrzoll (*octava* = $12^1/_2$ Proc.) wird im vierten Jahrhundert erwähnt (Cod. Iust. IV, 61, 7. 8).

Von den übrigen indirekten Steuern, namentlich von denen, die Caracalla auf alle Bewohner des Reiches übertrug (ganz gewifs ohne dafür einen Ersatz durch Erleichterung an der Grundsteuer zu gewähren), nämlich der *vicesima hereditatum* und der *vicesima libertatis*, hören wir später nur sehr wenig. Die Erbschaftssteuer bestand nicht zu Justinians Zeiten (Cod. Iust. VI, 33, 3).

§ 18.

Aufserordentliche und zufällige Einnahmen.

Eine neue, ziemlich reiche und ständige Quelle der Einnahme eröffneten in der Kaiserzeit die Bestimmungen über verfallenes Erbe, *caduca*, in der lex Papia Poppaea (sieh Kap. VIII § 10 Anm. 3; Ulp. fr. 28, 7 nennt eine *lex Iulia caducaria*, womit die *lex Iulia de adulteriis* gemeint ist), so dafs in den Inschriften *procuratores caducorum* oder *hereditatum caducarum* in den Provinzen erwähnt werden (z. B. Orelli

*) Diese finden sich gesammelt bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 261 ff., z. B. über Gallien S. 264. Eine Aufzählung orientalischer zollpflichtiger Waaren Dig. XXXIX, 4, 16 § 7. Ein Stück von einer Zollordnung für Afrika bei Wilmanns n. 2738. Bestimmungen über Zolldefraudationen Dig. XXXIX, 4.

n. 3647).*) Mit den *caduca* verwandt war das erb- und herrenlose Gut (*bona vacantia*). Eine andere Quelle, die unter gewissen Kaisern reichlicher, unter anderen spärlicher floſs, waren Konfiskationen, *bonorum publicationes*, auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils, namentlich in den *iudicia maiestatis*, oder durch reine Machtsprüche (vgl. oben Kap. VIII § 23 c, und in Bezug auf den Übergang der Einnahme von dem *aerarium* auf den *fiscus* oben in diesem Kapitel § 12 b).

Während die Kriege der Kaiserzeit, die in der Ferne, gar oft gegen arme Barbaren und nicht selten ohne Erfolg geführt wurden, nicht durch Beute und Kontributionen irgend eine Einnahme von Bedeutung erzielten, und die Einziehung kleiner Reiche und freier Staaten in finanzieller Beziehung als Erhöhung der Domanial- und Provinzialeinnahmen hervortrat, gab dagegen das sog. *aurum coronarium* (sieh oben § 11 Anm. 1) den Kaisern ein Mittel an die Hand, bedeutende Summen zu erheben, indem es unter einer allmählich mehr und mehr verschwindenden Form freiwilliger Schenkung (*muneris oblatio, collatio*) bei verschiedenen Gelegenheiten, als da sind wirkliche oder fingirte Siege, Thronbesteigungen, Geburten und Adoptionen in der Kaiserfamilie u. dergl., gefordert ward sowohl von Senatoren und andern in Rom als auch von italischen Gemeinden und von den Provinzen, ohne feste Normen, obgleich sich wohl allmählich eine gewisse Taxe, nach der das Geschenk erwartet und gefordert ward, bildete (sieh namentlich Dio Cass. LXXVII, 9 von Caracalla, wo von den Senatoren gesagt wird, sie seien besonders be-

*) Die lex Papia Poppaea selbst überwies natürlich dem Volke und dem *aerarium* die Einnahme, da zu der Zeit in der Gesetzgebung noch nicht von dem kaiserlichen Fiskus die Rede war, und des Ärars geschieht daher bei den *caduca* bei Tacitus und Plinius, des *populus* bei Gajus (II, 286) Erwähnung; wenn aber Ulpian (fragm. 17, 2) den Fiskus nennt, so entspricht dies gewiſs der Wirklichkeit zu seiner Zeit. Auch Tacitus (Ann. II, 48) erwähnt des Fiskus bei einem Erbe, das *vacans* sein sollte, vielleicht ungenau in Bezug auf Tiberius' Zeiten, aber gewiſs den thatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit gemäſs.

lastet auch durch Naturalleistungen und wo von einzelnen Privatleuten geforderte Geschenke erwähnt werden, und die Historia Augusta an vielen Stellen, wo namentlich erwähnt wird, wie bessere Kaiser, besonders Italien, das Ganze oder die Hälfte erliefsen, z. B. Hadr. 6. Anton. Pius 4; Probus stellte es dem Senate anheim, den Tempeln in Rom die goldenen Kränze zu übergeben, welche die Städte in Gallien ihm geschenkt hatten, Hist. Aug. Prob. 15). In den letzten Jahrhunderten finden wir das *aurum coronarium* als einen Gegenstand der Gesetzgebung (Cod. Theod. XII, 13: *de auro coronario*), und Julian behält sich durch eine Verordnung des Jahres 362 allein das Recht vor, es auszuschreiben (Cod. Theod. XII, 13, 1). Es war nun den Dekurionen oder Kurialen aufgebürdet, während die Senatoren statt dessen eine Steuer von ihren Gütern zahlten, *aurum oblaticium* (Cod. Theod. VI, 2: *de senatoribus et de glebali vel follium septemve solidorum collatione et de auro oblaticio*), *glebalis praestatio* (Cod. Theod. XII, 13, 2. 3). (Vgl. Cod. Theod. VII, 24 über eine ähnliche Neujahrssteuer unter dem Namen *oblatio votorum*.) Zahlungen, *folles*, Beutel, bei Ernennungen zu Ämtern (der Prätur) werden Zosim. II, 32 genannt.

Anm. Alle Versuche, Berechnungen über die Einnahmen des Kaiserstaates zu dieser oder jener Zeit anzustellen, sind ohne genügend feste Grundlage; dafs aber die Lasten allmählich aufserordentlich schwer auf die Unterthanen drückten, erhellt nicht nur aus den Zeugnissen und Klagen der Schriftsteller (z. B. des Dio Cassius, des Lactanz, des Zosimus), sondern am deutlichsten aus den zahllosen fiskalischen Anordnungen mit neuen Erfindungen und aus Bestimmungen gegen Kunstgriffe, um sich den Abgaben zu entziehen, aus den Befreiungen und deren Rücknahmen. Wenn die Lasten, die im ganzen den Bewohnern auferlegt waren, in Frage kommen, darf man nicht vergessen, dafs sie aufser den eigentlichen *annonae* andere Leistungen an das Reich, wie Postbeförderungen und Einquartierung, zu prästiren hatten

(Dig. L, 4, 18 § 29: *neque ab annona neque ab angariis neque a veredo neque ab hospite recipiendo neque a nave excusari potest*), wozu dann noch die Kommunalasten kamen, *munera personalia* oder *personarum, munera patrimonii, munera mixta* (Dig. L, 4: de muneribus fr. 6 § 3 ff. fr. 18).

§ 19.

Das Geld- und Münzwesen.*)

Die Voraussetzung des Staatshaushaltes bildete das vom Staate geordnete und geleitete Münzwesen. (Als Einnahmequelle des Staates ward das Münzrecht gesetzlich und regelmäfsig niemals betrachtet.)

Als Werthmesser in Handel und Verkehr gebrauchten die Römer in der ältesten Zeit, bestimmten, von den erhaltenen Resten des Alterthums bestätigten Nachrichten zufolge (Plin. H. N. XXXIII, 42 ff., überhaupt die ausführlichste Stelle über das alte römische Münzwesen, jedoch nicht ohne Mifsverständnisse) nur Kupfer oder richtiger die aus dem eigentlichen Kupfer, *cuprum*, durch einen Zusatz von Blei und Zink gebildete Bronze, *aes*, anfangs rohe Kupferstücke oder Barren ohne Gepräge (*aes rude*, *infectum*, *rudera* oder *raudera*, Varro L. L. V, 163 p. 45, Festus v. *rudus* u. s. w.), die geradezu nach Gewicht ausgegeben und eingenommen

*) Das römische Geldwesen kann und wird hier nur als Staatseinrichtung, geordnet durch Gesetz, Regel und Herkommen, dargestellt werden. Die ganze archäologische, technische und materielle Seite wie auch die monumentale gehört nicht zu unserer Aufgabe, und es mag daher nur entlehnt werden, was dazu dient, das Staatsinstitut zu beleuchten, und diese Entlehnungen finden nur statt für die grofsen und sicher beglaubigten Thatsachen mit Übergehung aller der Fragen und Zweifel, zu denen die gefundenen Münzen Anlafs bieten können, die aber nur auf vorübergehende oder zufällige Verhältnisse oder auf Ungenauigkeit und Unredlichkeit in der Praxis des Münzwesens hinweisen. In Bezug auf alles der Art wie auch in Bezug auf die grofsen Hauptthatsachen ist auf die speciellen münzbeschreibenden (numismatischen) und münzgeschichtlichen Werke, unter diesen letzteren namentlich auf Mommsen und Hultsch zu verweisen.

wurden (daher die Ausdrücke *per aes et libram*, *appendere*, *expendere*, *impendere*), später nach Gewicht und Werth gestempelt (*signatum*). Ohne Zweifel geschah der Übergang vom *aes rude* zum eigentlichen Gelde, das nur kraft seines Gepräges und Werthzeichens galt, allmählich, so dafs zu Anfang Kupferstücke von einigermafsen gleicher Gröfse, ohne dafs es auf besondere Genauigkeit ankam, als Verkehrsmittel gebraucht und sogar in einer gewissen Weise zu diesem Zwecke gestempelt wurden, ehe sie einen festen und bestimmten Nennwerth und entsprechendes Gepräge erhielten. Man findet noch einzelne solche dicke, länglich viereckige, gegossene (nicht geprägte) Kupferplatten, gewöhnlich mit dem Bilde eines Rindes, die gröfste zu sieben Pfund, aber ohne Werthzeichen. Daraus entstand wirkliches Geld durch eine strenger durchgeführte Gleichheit an Gröfse und Gewicht und durch ein hinzugefügtes Werthzeichen. Die Einführung geprägter Kupfermünzen schrieb die Sage dem Servius Tullius zu, auf den auch die Einführung von Mafs und Gewicht zurückgeführt ward (Aurel. Vict. v. ill. 7), und das Wort *pecunia* wird davon abgeleitet, dafs das älteste Gepräge ein Stück Vieh war, *pecus*, ein Rind, ein Schaf, auch ein Hammel, Plin. H. N. a. O. und XVIII, 12. Varro L. L. V, 92 p. 27. R. R. II, 1, 9 und bei Non. p. 189). Auf den wirklichen Geldstücken mit Werthzeichen kommen indes diese Bilder nicht vor, sondern auf der einen Seite ein Kopf (auf dem As Janus), auf dem Revers ein Schiff, *ratis*. Gegen die Sage von Servius Tullius und gegen das so hohe Alter des wirklichen Geldes hat man in neuerer Zeit eingewandt, dafs noch weiter hinab in die republikanische Zeit (im J. 454) Strafbufsen durch die *lex Aternia* zu einer gewissen Menge von Vieh, *boves* und *oves*, festgesetzt wurden (s. Kap. V § 3 a), während erst in einer *lex Iulia Papiria* des Jahres 430 ein Geldwerth bestimmt ward, mit dem die in Vieh fixirte Bufse bezahlt werden konnte (Cic. de rep. II, 35. Liv. IV, 30). Man mufs dann zugleich annehmen, dafs die bei der Klassen-

eintheilung des Servius Tullius angeführten Geldsummen, später eingesetzt sind statt einer ursprünglichen Angabe des Vermögens nach einem anderen Maſsstabe (nach Ländereien, Hausthieren u. s. w.). Allein abgesehen davon, daſs in dem Berichte über das Gesetz, Buſsen betreffend, Abweichungen und Widersprüche sind (bei Festus v. *peculatus* und Gell. XI, 1, 2), konnten Buſsen sehr wohl zu einer Zeit, als das Geld noch selten war, nach dem Viehe, das als Pfandobjekt dienen konnte, festgesetzt werden. Wäre die erste Einführung des Geldes zur Decemviralzeit geschehen, würde die Nachricht darüber ohne Zweifel ganz anders erhalten sein als in der höchst indirekten Weise durch die Angabe der Zahlung der Buſsen, und die ganze älteste republikanische Zeit zeugt von einer Kultur und einer Staatsordnung, worin Geld nicht wohl zu entbehren war, namentlich wenn man zugleich auf die Berührung der Römer mit den westlichen griechischen Kolonien und mit Karthago Rücksicht nimmt. Als Einheit der Kupfermünze ward natürlich ein Gewicht gewählt, das auch bei dem Wiegen anderer Gegenstände den festen Ausgangspunkt bildete, nämlich das Pfund, *libra*, und alle Nachrichten stimmen darin überein, daſs die älteste Kupfermünze, der As, *libra pondo* oder *libralis* war (Varro R. R. I, 10. L. L. V, 169 p. 47. 174 p. 48. 182 p. 49. Plin. H. N. XXXIII, 44. Dionys. H. IX, 27. Festus v. *grave aes* und v. *sextantarii*).*) Es giebt jedoch unter den erhaltenen keine Asse zum Gewichte eines vollen Pfundes, sondern höchstens Asse zu 9 bis 11 *unciae*; diese groſsen Stücke sind noch gegossen, erst die späteren leichteren sind mit dem Stempel geschlagen. Vielleicht ward die Münze gleich von Anfang an etwas unter

*) Über den Gebrauch des Wortes *as* zur Bezeichnung des Ganzen (z. B. einer Erbmasse) und des Wortes *uncia* ($^1/_{12}$ As) bei der ganzen Bruchrechnung ist es unnöthig hier zu sprechen. Hierüber giebt es eine kleine Schrift aus der späteren Kaiserzeit, Volusianus Maecianus *de asse et eius partibus*, die in das Corpus iuris anteiustin. aufgenommen ist, und ein paar andere Schriftchen über Maſs und Gewicht im allgemeinen von Priscian u. s. w.

dem vollen Gewichte geprägt, um das Einschmelzen des Stückes zu verhindern, während das Gepräge und das Werthzeichen das Kursiren sicherten. Denn diese Asse hatten Werthzeichen (I), und dadurch unterscheiden sich die ganzen Asse (unabhängig von dem mit der Zeit wechselnden wirklichen Gewichte) von den Münzen, welche Bruchtheile, gewisse *unciae* des As, vertreten, von denen vorkommen: *semis* (S), *triens, quadrans, sextans, uncia* (mit 4, 3, 2 und 1 Kugel oder runden Punkten). Dies ist das bei den Schriftstellern erwähnte *aes grave* im Gegensatz zu der später weit leichteren Kupfermünze (Plin. H. N. XXXIII, 42. Festus v. *grave aes.* Livius oft, z. B. IV, 60: *aes grave plaustris ad aerarium convehere*), ein Ausdruck, der nach Gellius (X, 6) auch in öffentlichen Verhandlungen gäng und gäbe war; er konnte indes erst aufkommen und gebraucht werden, als man bereits eine leichtere Kupfermünze hatte und doch in Gesetzen und Verträgen, um Willkür und Schmälerung zu meiden, vollwiegende Münze nach dem alten Münzfuſse festsetzte, so daſs bei gröſseren Summen hier wiederum das Wiegen erforderlich war.

Später ward der As sehr bedeutend an Gewicht reducirt. Die alten Schriftsteller (Varro R. R. I, 10. Plin. H. N. XXXIII, 44. Festus v. *grave aes* und v. *sextantarii*) stellen die Sache so dar, als wäre der As auf einmal zur Zeit des ersten punischen Krieges (Plinius: *cum impensis res publica non sufficeret*) von der *libra* auf $^1/_6$ herabgesetzt, *sextans*, *asses sextantarii* (Festus v. *sextantarii* nennt jedoch den zweiten punischen Krieg). Neuere Gelehrte nehmen an, daſs die Reduktion allmählich vor sich gegangen sei, wenigstens daſs der *as libralis* eine Zeit lang vorher, zugleich mit der Einführung der Silbermünze, im Jahre 269, zum Gewichte des früheren *triens*, 4 *unciae*, herabgesetzt ward und erst ganz am Ende des ersten punischen Krieges *sextantarius* wurde. Natürlich ward die Scheidemünze, die Theile des As, in demselben Verhältnisse reducirt. (Gemünzt nach dem Vierunzen-

fufse finden sich *dupondii*, *tresses* und *decusses.*) Diese Reduktion konnte zum Theil vermöge eines augenblicklichen Strebens nach Ersparnis hervorgerufen werden, aber auf die Länge vermochte der Staat natürlich nicht seine Soldaten zu besolden und zu unterhalten oder sich seine Bedürfnisse für Geld zu beschaffen, das bedeutend an innerem Gehalte eingebüfst hatte, und die Veränderung mufs daher wesentlich mit zwei anderen Gründen zusammenhängen, einerseits dafs der Werth des Kupfers stieg im Verhältnis zu anderen Gegenständen, andererseits dafs die Kupfermünze zur einfachen Scheidemünze herabgesetzt ward, wobei man nicht den wirklichen Metallwerth, sondern nur das Werthzeichen berücksichtigte, da gröfsere Summen, bei denen die Differenz zwischen dem Metall- und dem Nennwerthe sich bemerkbar gemacht hätte, in Silber bezahlt wurden. Der gesteigerte Geschäftsverkehr forderte leichteres Geld aus einem werthvolleren Metall (Silber). Daher unterliefs man es auch, die gröfseren Kupfermünzen, Zehnasstücke, *decusses*, zu schlagen, da Silber an ihre Stelle trat. Ferner ward (nach Plinius a. O. im Jahre 217 zu Anfang des zweiten punischen Krieges) der As zum Gewichte von $^1/_{12}$ Pfund, *uncia*, herabgesetzt (*asses unciales*), jedoch so, dafs zugleich ein anderes Verhältnis des As zur Silbermünze festgesetzt (16 Asse auf einen *denarius*, 4 auf einen *sestertius*) und überdies die kleinste Scheidemünze, *uncia*, nicht mehr gemünzt ward. Schliefslich ward der As (infolge einer bei Plinius a. O. erwähnten *lex Papiria* aus ungewisser Zeit, die man nach Form und Aussehen der Münzen dem L. Papirius Carbo, dem Tribunen des Jahres 89 v. Chr., hat zuschreiben wollen) zum Gewichte einer halben *uncia* geprägt (*asses semunciales*). In der Kaiserzeit ward der As schon früh zu dem Gewichte einer Viertelunze gemünzt. Es wurden in der Kaiserzeit geprägt: Kupfersesterzien (vier Asse), *dupondius, as, semis* und *quadrans*, der z. B. bei Juvenal (VI, 447) als kleinste Kupfermünze genannt wird. In der späteren Kaiserzeit wurden

noch andere kupferne Scheidemünzen geprägt, und es kommt eine Berechnung nach *folles aeris*, nach Beuteln Kupfermünzen nicht ganz sicheren Betrages, vor; ja *follis* selbst wird die Benennung einer gröfseren Kupfermünze.

Silber ward in Rom erst seit dem Jahre 269 gemünzt (Plin. H. N. XXXIII, 44. Liv. Epit. XV. Zon. VIII p. 380 und spätere Quellen); früher hatte man es in der Schatzkammer nur in Barren, *lateres argentei* (Varro bei Non. p. 520) und in fremden Münzsorten (z. B. *victoriatus* aus Illyrien) in nicht geringer Menge durch den Handelsverkehr und die Kontributionen von den Besiegten. Allein von nun an ward Silber die Courantmünze, Kupfer Scheidemünze. Die Grundlage der Silberwährung war der *denarius* (X), wörtlich der Zehnas (nach dem ursprünglichen Verhältnisse; sieh unten), $^1/_{84}$ Pfund Silber, später $^1/_{96}$ Pfund (Galen. de comp. medic. 5. 6. vol. XIII p. 812. 813, wahrscheinlich seit Nerò in Verbindung mit der Reduktion der Goldmünze durch ihn), nach dem Gepräge *bigatus* und *quadrigatus* genannt. Aufser dem *denarius* wurden geschlagen: der *quinarius* (V), nach dem Gepräge, das einer fremden Münze nachgemacht ward, *victoriatus* genannt, der *sestertius* (IIS), welch letztere Münze bekanntlich von nun an bis weit hinein in die Kaiserzeit die Grundlage der Geldrechnung abgab, indem man nach 1000 Sesterzien, *sestertia* (z. B. *decem*), zählte, und bei gröfseren Summen nach einem Vervielfältigen von 100 000 Sesterzien, und solche Multipla wurden durch Adverbien vor dem Worte *sestertium* bezeichnet (*decies sestertium* = 1 000 000 Sesterzien). *) Aber zu derselben Zeit, als der As auf eine *uncia*

---

*) Man hat die Vermuthung aufgestellt, dafs der Denar ursprünglich 10 Assen im Gewichte von 4 *unciae* entsprochen habe (also 10 Asse = $3^1/_3$ Pfd. Kupfer = $^1/_{84}$ Pfd. Silber oder 1 Pfd. Silber = 280 Pfd. Kupfer), und weiter, dafs der *sestertius* (4 *unciae* multiplicirt mit $2^1/_2$ = 10 *unciae*) als einem vollen Libralasse, *as aeris gravis*, entsprechend betrachtet sei, so dafs, wenn in einzelnen Fällen, z. B. im Berichte über die *lex Voconia*, einige Quellen (Gajus) *asses*, andere (Dio Cassius und Pseudo-Asconius) *sestertii* hätten, nur eine Veränderung in der

reducirt ward (im Jahre 217), ward der Denar = 16 Assen gesetzt, mithin der *sestertius* = 4 Assen, welches Verhältnis beständig später festgehalten ward (Plin. H. N. XXXIII, 45, bestätigt durch alle Angaben, in denen Sesterzien und Asse zusammenstofsen).

Man setzte im allgemeinen den Denar einer Drachme gleich, wenn auch die alte attische Drachme etwas schwerer war, sei es dafs das Gewicht im Laufe der Zeit etwas kleiner geworden oder das Silber nicht so rein war, sei es dafs man aus praktischen Rücksichten von dem geringen Unterschiede absah. Die griechischen Schriftsteller setzen bei der Besprechung römischer Angelegenheiten fast überall die Drachme für den Denar, nachdem sie die auf lateinisch in Sesterzien angegebene Summe in Denare umgesetzt haben, so dafs z. B., was bei Cicero (ad Att. IV, 15) 500000 Sesterzien heifst (*quingena sestertia*), bei Plutarch (Cat. min. 44) mit $12^1/_2$ Myriaden (125000) Drachmen bezeichnet wird.

In der Kaiserzeit hörte man, wie die Münzen zeigen, auf, Sesterzien in Silber zu prägen; auch der Denar ward eine Zeit lang selten, während seit Caracalla eine neue zu verschiedenen Zeiten an innerer Reinheit und innerem Werthe bedeutend verschiedene Silbermünze, *argenteus Antoninianus*, deren Nennwerth im Verhältnis zum Denare nicht einmal feststeht, geprägt ward. Diocletian liefs wiederum Münzen ungefähr zum Werthe des alten Denars schlagen, aber diese verschwinden bald wieder, und es werden als Scheidemünze im Verhältnis zu den Goldmünzen neue Silbermünzen, *milliarense*, geprägt, $13^8/_9$ von einem *solidus*, und *siliqua*, auf griechisch *κεράτιον*.

Die römische Silbermünze ward, wie die aufbewahrten Münzen zeigen, fast ganz rein geprägt, seit Augustus etwas stärker legirt, aber mit demselben Korn, bis eine Reduktion

---

Bezeichnung desselben Sinnes vor sich gegangen sei; allein diese letzte Vermuthung ist doch ganz unsicher.

unter Nero eintrat, von der wir nicht wissen, ob sie auf Gewinnst berechnet war. Seit dem zweiten Jahrhundert trat eine häufige, und zwar recht bedeutende, aus üblen fiskalischen Bestrebungen hervorgegangene Verschlechterung der Münze ein, während das gesetzliche Verbot der Falschmünzerei (die zum *peculatus* gerechnet ward, Dig. XLVIII, 13, 1) in Kraft blieb, und bisweilen Versuche einer Aufbesserung gemacht wurden, z. B. von Aurelian (Zosim. I, 61).

Nach Einführung der Silberwährung ward Gold noch nur in Barren und in fremder Münze nach einem gewissen Verhältnis zum Silber angenommen, in welch letzterem Metalle auch alle Zahlungen fremder Völker ausbedungen wurden (Plin. H. N. XXXIII, 51). Erst im Jahre 218 ward Gold gemünzt, aber noch selten und ohne feste Ordnung. Es giebt Stücke mit den Zeichen LX, XXXX, XX (Sesterzien), aber von so geringem Gewichte, dafs das Gold danach einen ungemein hohen Werth im Verhältnis zum Silber gehabt hat (1 : 17). Zum Theil sind diese älteren Goldmünzen unter ungewöhnlichen Verhältnissen, z. B. von Sulla in Griechenland, geprägt. Erst mit Julius Cäsar wird die Prägung des Goldes häufiger und regelmäfsig, was mit den Berichten der Schriftsteller über das aus Gallien und anderen Stellen als Beute heimgebrachte Gold zusammentrifft. Ein *aureus* (*nummus*) ward aus $^1/_{40}$ Pfund Gold geprägt und galt 25 *denarii* (Dio Cass. LV, 12) oder 100 Sesterzien. Seit Neros Zeiten enthielt der „Gulden“ nur $^1/_{45}$ Pfund Gold (Plin. a. O.) und in späterer Zeit ward der Feingehalt entstellt. Seit Constantins des Grofsen Zeiten ward der alte *aureus* vom *solidus* (wörtlich: ganze Münze) zu $^1/_{72}$ Pfund Gold abgelöst. Seltener wurden „halbe Gulden“ und in späterer Zeit „Doppelgulden“ (*binio aureus*) gemünzt. Dies ward nun in der Kaiserzeit die Hauptmünze, obgleich man im ganzen ersten Jahrhundert und etwas nachher die Summen nach Sesterzien angab, Sueton jedoch hin und wieder nach *aurei*, z. B. Dom. 7 bei der den Sold betreffenden Angabe. Nach Constantin wird

bei grofsen Summen nach Pfunden Gold (à 72 *solidi*) und nach *centenarium auri* (100 Pfund) gerechnet.

Der Geldwerth der einzelnen antiken Münze im Verhältnis zu modernem Gelde beruht natürlich auf dem Korne, welches durch Wiegen und Analyse ausfindig gemacht wird. Das Wiegen mufs wegen der Abnutzung der Münzen an nicht wenigen Exemplaren wiederholt werden, und die Analyse ergiebt natürlich ein verschiedenes Resultat für Münzen desselben Namens, wenn im Laufe der Zeit mit verschiedener Sorgfalt und Redlichkeit gemünzt oder der Feingehalt gesetzlich verändert ist, eine Unsicherheit, die sich auch auf Angaben von Summen in einer gewissen Münze erstreckt, wenn sie aus verschiedenen Zeiten stammen, geschweige wenn die angegebene Summe mit verschiedenen Münzsorten bezahlt werden konnte. Das Werthverhältnis zwischen den beiden Hauptmetallen, dem Golde und dem Silber, war, wie sowohl aus den direkten Angaben als aus den nach dem Wiegen und der Analyse unternommenen Vergleichen zwischen Gold- und Silbermünzen, deren legales Werthverhältnis bekannt und sicher ist, hervorgeht, nicht dasselbe im Alterthume wie in der Neuzeit, abgesehen von dem geringen Schwanken in diesem Verhältnisse, das sowohl im Alterthume stattfand als jetzt stattfindet. Setzt man das Verhältnis des Goldes zum Silber in unserer Zeit ungefähr wie 15,5 : 1, so war es im Alterthume etwa wie 11,9 : 1, da das Gold theurer geworden ist. Reducirt man nun eine entweder in Gold oder in Silber angegebene Summe, die man sich wirklich in demselben Metalle bezahlt denkt, nach dem Korne der Münzen in moderne Gold- oder Silbermünze, wird das Resultat, die richtige Bestimmung des Kornes vorausgesetzt, richtig, nicht aber, wenn man das eine Metall für das andere setzt. Aber eine in einem Berichte des Alterthums in Gold ausgedrückte Summe ward vielleicht zum Theil mit Silber bezahlt und umgekehrt eine in Silber angegebene Summe ganz oder zum Theil mit Gold oder doch mit Silber zu Gold nach dem antiken Ver-

hältnisse berechnet, und dadurch wird das Resultat der Umrechnung in modernes Geld unsicherer; zur Zahlung einer gewissen in Silber angegebenen Summe war, wenn die Zahlung in Gold überhaupt geschehen konnte, weniger Gold erforderlich als heutzutage, und zur Zahlung einer gewissen in Gold festgesetzten Summe mehr Silber als heutiges Tages. Das bewirkt denn auch einen Rückschlag auf die Werthangabe der einzelnen antiken Münzen, wenn man den Werth nicht nach dem bloſsen Schrot und dessen modernem Werthe ansetzt, sondern nach dem Verhältnisse der Münze im Alterthume zu einer Hauptmünze aus einem andern Metalle, z. B. wenn man für die erste Kaiserzeit eine in Sesterzien angegebene Summe nach dem antiken Verhältnisse in Gold umsetzt, indem man davon ausgeht, daſs Gold das Hauptzahlungsmittel war, und dann danach den Werth des einzelnen Sesterz berechnet. Ein Sesterz wird an Silber 0,15 bis 0,16 M. werth sein; betrachtet man ihn aber als $^1/_{100}$ des antiken *aureus* (fast = $21^1/_2$ M.) wird er etwa $21^1/_2$ Pf. gelten; 1000 Sesterzien werden nach dem Silberwerthe — und dieser ist für die Zeit der Republik festzuhalten — etwa 155 M. betragen, aber als Ausdruck einer in Gold geleisteten Zahlung sich auf etwa 210 M. steigern. Fügt man dazu, daſs es bei einer Schätzung der Bedeutung der in den Berichten aus dem Alterthume vorkommenden Geldsummen nicht bloſs auf das gegenseitige Werthverhältnis der Metalle ankommt, sondern auf ihren Werth den mannigfachen Gegenständen gegenüber, die dafür gekauft und verkauft wurden, so wird man sich leicht davon überzeugen, daſs es völlig zulässig und richtig ist, sich ohne Ängstlichkeit an eine ungefähre und durchschnittliche Reduktion zu halten (z. B. von 1000 Sesterzien zu 155 M.), wenn man nur konsequent überall dieselbe Reduktion benutzt, ohne daſs deshalb den sorgfältigen, auf eine genaue Fixirung der Werthe und auf die Reduktion verwendeten Detailuntersuchungen das Verdienst geschmälert werden soll; denn erst durch diese wird

jene Durchnittsreduktion gesichert und nach dem Grade ihrer Zuverlässigkeit verständlich, und überdies greifen sie in viele andere Untersuchungen über die Bewegung in Handel und Wandel, in der Verwendung und dem Werthe der Metalle u. s. w. ein.

§ 20.

Fortsetzung, das Münzrecht und die Ausübung desselben.

Gesetzlichen Kurs als giltiges Zahlungsmittel hatte, wo römisches Recht herrschte, d. h. unter Bürgern, mithin seit Caracalla im ganzen römischen Reiche, nur die eigentlich römische Münze, *pecunia signata forma publica populi Romani*, wie es in der lex Rubria (c. 22 p. 94 Bruns) heifst. Das Münzrecht ward nur von dem römischen Staate selbst ausgeübt; die römischen Gemeinden, *municipia* und *coloniae*, schlugen keine Münzen. Über die Ausübung und Verwaltung des Münzwesens in der ältesten Zeit fehlen alle Nachrichten; ein besonderes ständiges Amt für diesen Gegenstand zu errichten, dazu konnte in der ältesten Republik gar keine Veranlassung sein, und die in der späteren Republik vorkommenden dreijährlichen Münzherren, *tresviri monetales* oder *tresviri auro argento aeri* oder *aere flando feriundo* (Anspielung auf die Benennung bei Cic. ad fam. VII, 18; Angabe der Thätigkeit Cic. de legg. III, 3, die Benennung selbst auf Münzen der Kaiserzeit und in Inschriften), welche zu den *magistratus minores* gehörten, gehen keinenfalls über die Zeiten des zweiten punischen Krieges zurück, sind aber kaum so alt *); die Anbringung ihrer Namen auf den Münzen (daher bei den Numismatikern *nummi familiarum*), sowie ge-

---

*) Pomponius Dig. I, 2, 2 § 30 setzt die Einrichtung aller *magistratus minores*, darunter die der Münzherren (*triumviri monetales, aeris argenti auri flatores*), um die Zeit zwischen Errichtung der *praetura peregrina* und der weiteren Spaltung der Prätur, somit zwischen das Ende des ersten punischen Krieges und das Jahr 227; allein die generelle Angabe ist unzuverlässig.

wisser Embleme, welche diese oder jene Familienerinnerung andeuteten (z. B. einer Stimmurne auf den Münzen der *gens Cassia* zum Andenken an die *lex Cassia tabellaria*), scheint allmählich aufgekommen zu sein. Neben den Münzen mit den Namen dieser Münzherren kommen einige mit dem Namen eines Prätors oder Quästors vor (gewöhnlich mit dem Zeichen *S. C.* oder *ex S. C.*), auf eine besondere Maſsregel hindeutend. Vereinzelt haben Feldherren unter auſserordentlichen Verhältnissen Münzen dort prägen lassen, wo sie Krieg führten, z. B. Sulla in Griechenland im ersten Mithridatischen Kriege. Ungewiſs ist es auch, wann der Staat eine feste Münzwerkstätte erhielt im *templum Iunonis Monetae*, welcher Beiname der Göttin auf die Münzstätte selbst und alsdann auf die geschlagene Münze überging (zum ersten Male erwähnt Liv. VI, 20. Suid. v. *Μονήτα*). Nachdem schon Julius Cäsar in willkürlicher Weise die Oberleitung des Münzwesens sich angeeignet (Suet. Iul. 76: *Caesar monetae*. . .*peculiares servos praeposuit*) und sein Bildnis auf die Münzen gesetzt hatte (Dio Cass. LIV, 4), maſsten die Kaiser sich selbst allein das Recht an, Gold und Silber zu prägen, weshalb auf Münzen aus diesen Metallen seit dem Jahre 15 v. Chr. die Namen und Embleme der Münzherren verschwinden, und lieſsen diesen Theil des Münzwesens in uns unbekannten Formen von kaiserlichen Unterbeamten besorgen (*procuratores monetae* in Inschriften z. B. Orelli 2153. 3570; bei den Schriftstellern kommt mit Ausnahme der Stelle bei Sueton gar nichts über diese Veränderung vor). Von welchem Umfange das kaiserliche Münzwesen in Rom und was damit in Verbindung stand später war, kann man aus der Empörung abnehmen, welche unter Aurelian die zur Münze gehörenden Unterbeamten und Arbeiter, *monetarii*, unter dem damals die kaiserliche Münze verwaltenden kaiserlichen *rationalis* Felicissimus aus Furcht vor Strafe wegen Unterschleif anstifteten und in welcher 7000 Soldaten Aurelians ums Leben gekommen sein sollen, natürlich nachdem die

Empörung weiter um sich gegriffen hatte, wenn nicht etwa die Zahl gar übertrieben ist (Hist. Aug. Aurel. 38. Aurel. Vict. Caes. 35. Eutrop. IX, 14. Suidas v. *μονητάριοι*). Das Prägen von Kupfermünzen verblieb dem Senate, weshalb diese noch das Zeichen *S. C.* tragen, jedoch ohne Münzherrennamen; allein auch dieses Zeichen verschwindet seit Gallienus, als mithin auch dieser Theil des Münzwesens dem Senate entzogen ward. (Vgl. Dio Cassius' Bericht LX, 22 über die Einschmelzung der mit dem Bildnisse Caligulas versehenen Kupfermünzen auf Grund eines Senatsbeschlusses.)*)

Die früheren Kaiser liefsen nur ausnahmsweise Münzen aufserhalb Roms schlagen (wie Augustus in Lyon, Strabo IV p. 192). In der späteren Kaiserzeit (seit dem dritten Jahrhundert) wurden mehrere Münzstätten in den Provinzen errichtet; die Notitia dignitatum occid. nennt neben Rom fünf: Siscia, Aquileia, Lugdunum, Arelate und Treviri; zu anderen Zeiten erweisen die Münzen noch andere aufser denen im Oriente, von denen die zu Antiochia und Alexandria die wichtigsten waren. Einzelne römische Gemeinden erhielten ausnahmsweise die Erlaubnis Kupfermünzen zu schlagen.

Unterthänige, aber freie Städte (*socii Latini et Itali*) und *civitates liberae* in den Provinzen scheinen nach Ausweis der Münzen (denn bei den Schriftstellern findet sich nichts hierüber) nur Kupfermünzen haben prägen lassen, nicht Gold und Silber; nur im Orient hatten in der früheren Kaiserzeit einzelne Städte, z. B. Alexandria, ausnahmsweise das Recht eigene Silbermünzen zu schlagen.

Fremde ältere Münze (oder neue Silbermünze aus den ebengenannten privilegirten Städten) war in grofser Masse in Umlauf in den Provinzen, und es ward früher an manchen Orten danach gerechnet (in Gold *Philippei* oder *Phi-*

*) *Tresviri monetales* kommen in den Inschriften bis in das dritte Jahrhundert hinab vor (z. B. Orelli-Henzen n. 6503 aus dem Jahre 225 u. s. w.).

lippi, in Silber namentlich die asiatischen sog. *cistophori*). Man trachtete darnach, diese Münzen in ein gewisses festes Verhältnis zu den römischen, selbst unter Einbufse der strengen Genauigkeit, zu bringen; aber allmählich wurden an den meisten Stellen die älteren Münzen und die älteren Rechnungsarten von römischer Münze und Rechnung verdrängt, was Dio Cassius (LII, 30) schon Mäcenas dem Augustus als erstrebenswerth empfehlen läfst (vgl. die sehr häufige Erwähnung der Denare in griechischen Inschriften).

Kapitel X.

Kriegs- und Wehrwesen.

Vorbemerkung.

Das römische Kriegswesen, welches aufs innigste mit der ganzen geschichtlichen Rolle und Bedeutung des römischen Volkes zusammenhängt, wird hier nur als Staatseinrichtung und Organisation dargestellt werden, mit Übergehung desjenigen, was unter den Begriff Kriegskunst (als geschickten Gebrauch der gegebenen Einrichtung) und specieller Kriegstechnik (als Entwickelung des materiellen Apparats) gehört. Neben einer grofsen Menge zerstreuter Nachrichten und Notizen bei verschiedenen Schriftstellern, besonders bei den Geschichtsschreibern in ihren Erzählungen von Kriegen und Kämpfen, bei denen man stets auf seiner Hut sein mufs, um sich bei der Detailausmalung älterer Begebenheiten nicht durch die Beimischung von Zügen aus des Schriftstellers eigener oder doch einer ihm näher liegenden Zeit täuschen zu lassen, und von denen man selbst scheinbar sorgfältige, allein doch nur entlehnte und mit Mifsverständnissen untermischte Darstellungen (sieh unten über Livius) nur mit Vorsicht benutzen darf, haben wir namentlich von Cäsar, zum Theil auch von Sallust und Tacitus, in ihren Schilderungen von Kriegsereignissen eine Menge auf unmittelbarer Anschauung beruhender Angaben und Andeutungen über die Einrichtung des Heeres. Ferner haben wir von Polybius im sechsten Buche (Kap. 17 — 42) eine auf seine griechischen Leser berechnete, zusammenhangende Darstellung der ganzen militärischen Einrichtung, wie er dieselbe

zur Zeit der makedonischen Kriege und des dritten punischen Krieges selbst sah. Aus dem vierten Jahrhundert n. Chr. haben wir von Vegetius (in seinen *Epitomae institutorum rei militaris* libri V) eine Schilderung der Einrichtungen seiner eigenen Zeit, welche zwar an sich der vielfach noch durchscheinenden überlieferten Grundlage wegen auch in Bezug auf die ältere Zeit nicht unwichtig ist, die aber zugleich immer wieder auf ältere Einrichtungen zurückgreift und dieselben in loser Kombination, planlos und ohne eine gewisse Zeit bestimmt festzuhalten, auch nicht ohne Mifsverständnisse und Entstellungen einmischend, sich überhaupt auf die Einrichtungen beschränkt, welche seit Hadrian Platz gegriffen hatten. Aus der Kaiserzeit leisten die zahlreichen Inschriften nach gewissen Richtungen, z. B. mit Rücksicht auf Truppenabtheilungen, Befehlshaber und Avancement, Garnisonen etc., reiche Beiträge. Während die beiden Hauptperioden, die Zeit der Republik und die Kaiserzeit, sich in deutlichem und charakteristischem Gegensatz zeigen, wenn auch mit einer Übergangszeit ungefähr von Marius und Sulla an bis auf Cäsar, ist es trotz der sehr erheblichen Veränderungen innerhalb jeder einzelnen dieser beiden Perioden schwierig, kleinere Zeitabschnitte mit einigermafsen bestimmten Grenzen festzuhalten, weil selbst da, wo die Nachrichten nicht gar zu lückenhaft und unsicher sind, die Veränderungen doch nicht als einigermafsen zusammenhangend und die ganze Organisation durchdringend hervortreten, und weil Zeitbestimmungen in Betreff der Einzelheiten fehlen. Doch sondert sich innerhalb der Zeit der Republik die älteste Einrichtung vor dem grofsen Latinerkriege und der Bildung des Bundesreiches einigermafsen klar aus, dann die Organisation seit diesem Kriege bis auf Marius, und endlich die Zeit von und mit Marius bis zum Ende der Republik; in der Kaiserzeit zeigt sich der Gegensatz zwischen den Abschnitten vor und nach Trajan und Hadrian, und scheidet sich weiter die Zeit von Constantin an aus.

§ 1.

Der allgemeine Charakter des republikanischen Heeres, die Mannschaft, Dienstpflicht, Dienstalter, Aushebung.

Das römische Heer ist bis zur Zeit des Bürgerkrieges eine nur im Falle des Krieges, allein nach Maſsgabe einer festen organisatorischen Grundlage ausgehobene und zu den Waffen berufene Bürgermiliz, von welcher jedoch in den späteren Jahrhunderten während des Anwachsens und der Machtentfaltung des römischen Staates fast immer ein nicht unbedeutender Theil unter Waffen stand und so die Einübung und die Tradition im Dienste bewahrt ward. Diese Miliz, die anfänglich unbesoldet war, später Sold erhielt, wurde seit der Bildung des Bundesreiches von einer Anzahl Kontingenten aus den Bundesstaaten unter römischem Oberkommando unterstützt. Nur die Form und die Regeln für die Beschaffung des eigentlichen römischen Heeres, der Bürgermiliz, gehören den römischen Staatseinrichtungen an, und nur hierüber stehen uns Nachrichten zu Gebote.

Der römische Bürger ist in der Regel wehrpflichtig, aber sowohl die ursprüngliche Verpflichtung, mit eigenen Waffen und auf eigene Kosten zu dienen, als auch die Betrachtung des Kriegsdienstes als einer Ehre, die nur solchen Bürgern zustand, zu denen der Staat volles Vertrauen hegte und denen er volle politische Gerechtsame einräumte, schloſs während des gröſsten Theiles der republikanischen Zeit einen nicht unbeträchtlichen Theil der geringeren Bürger vom Kriegsdienste, oder wenigstens von dem regelmäſsigen und ehrenvollen Kriegsdienste, entweder ihrer Armuth oder ihrer Herkunft wegen aus. Regelmäſsig lastete die Wehrpflicht auf den ansässigen Bürgern, *assidui*; befreit und ausgeschlossen waren *capite censi* und *proletarii* (sieh Kap. II § 7), sowie *libertini* (Kap. II § 21). Die mittellosen Bürger wurden in älterer Zeit nur im Falle der Noth, aber in solchem Falle frühzeitig mit herangezogen (Gell. XVI, 10, besonders §§ 11

und 13, und Ennius bei Gell. a. O.: *Proletarius publicitus scutisque ferroque Ornatur ferro, mures urbemque forumque Excubiis curant,* um eine gefahrvolle Kriegslage zu kennzeichnen Liv. VIII, 20, wo anstatt der *capite censi* die *opifices et cellularii* genannt werden. X, 21: *dilectus omnis generis hominum*; vgl. Oros. IV, 1 vom Kriege gegen Tarent). Die niedrigste Vermögensgrenze in Bezug auf den Kriegsdienst war indes nicht stets dieselbe; zur Zeit des Polybius (VI, 19) war ein Census von 4000 As (400 Drachmen) Bedingung für die Aushebung zu den Legionen; diejenigen, welche weniger besafsen, wurden nur zum Seedienste als *socii navales* verwandt. Erst C. Marius gab im Jugurthinischen und cimbrischen Kriege (ohne dafs eine gesetzliche Bestimmung angeführt wird) diese Rücksicht gänzlich auf und hob *proletarii* zum Legionsdienste aus, worin später keine Veränderung angedeutet wird (Sall. Iug. 86 zum Jahre 107. Gell. XVI, 10. Plut. Mar. 9, der mit Unrecht Sklaven mitrechnet. Val. Max. II, 3, 1). Freigelassene finden wir nicht selten als *socii navales,* im Landdienste nur einige Male in Augenblicken der Gefahr, theils in der älteren Zeit, theils während des Bundesgenossenkrieges und unter Augustus. (Die Belege sieh Kap. II § 21.)*) In welcher Weise der Census die Art des Dienstes, namentlich als *eques* oder *pedes,* bedingte, darüber sieh Kap. II § 14.

Die Dienstpflicht wurde durchs Alter und durch eine gewisse Anzahl von Dienstjahren, *stipendia,* begrenzt. Sie begann regelmäfsig mit dem vollendeten 17. Jahre (Tubero bei Gell. X, 28. Liv. XXII, 57. XXV, 5. XXVII, 11. Plut. Cato mai. 1. C. Gracch. 5, wo von einem Gesetzesvorschlage

*) Über die Benutzung von Sklaven als *volones* im zweiten punischen Kriege sieh Kap. II § 19, Bd. I S. 193; vgl. Liv. XXIII, 35. Festus v. *volones.* Macrob. Saturn. I, 11, der berichtet, dafs Cäsar auf dieselbe Weise Sklaven benutzte, welche seine Freunde ihm überliefsen. Kapitalstrafe für Sklaven, die es versucht hatten sich ausheben zu lassen, indem sie sich für Freie ausgaben, wird erwähnt Plin. Epist. X, 29 (38); vgl. Liv. XXII, 33.

zur Verhinderung einer frühzeitigeren Aushebung die Rede ist) und lief bis zum legalen Ende des Alters der *iuniores*, entweder dem begonnenen oder vollendeten 46. Jahre (ersteres nach Varro bei Censorinus de die nat. 14. Dionys. H. IV, 16, letzteres nach Polyb. VI, 19. Liv. XLIII, 14. Gell. X, 28). Ein einziges Mal im Kriege gegen Perseus finden wir das Dienstalter für die so wichtige Klasse der Centurionen bis zum 50. Jahre verlängert (Liv. XLII, 43), während sonst der höhere Sold und der Antheil an der Beute die erprobten Centurionen dazu bewogen zu haben scheint, freiwillig ihren Dienst auf die Aufforderung des Feldherrn hin zu verlängern (z. B. Sp. Ligustinus bei Liv. XLII, 34; vgl. III, 71, obgleich Scaptius nicht ausdrücklich als Centurione bezeichnet wird). Innerhalb dieser Altersgrenze konnten 10 Feldzüge zu Roſs und 16 zu Fuſs, im Falle der Noth 20, von jedem Bürger gefordert werden (Polyb. VI, 19; vgl. Plut. C. Gracch. 2, wo Gracchus sagt, er hätte, als er Quästor ward, zwölf Jahre gedient, während man gewöhnlich im Ritterstande nur zehn Jahre diente, *ἐξ ἀνάγκης*).*) Polybius fügt hinzu, daſs niemand irgend ein öffentliches Amt erlangen konnte (*λαβεῖν ἀρχὴν πολιτικήν*), bevor er die zehn (ritterlichen) Dienstjahre (*δέκα στρατείας ἐνιαυσίους*) hinter sich hatte. Es scheint indes, daſs in einigermaſsen friedlichen Zeiten und wo sich von einer zahlreichen höheren Bürgerschaft nur für eine geringere Zahl Verwendung im Felde (im ritterlichen Dienste) fand eine Ermäſsigung in Bezug auf diese Bestimmung eintreten muſste, was auch das Beispiel Ciceros und Anderer bekräftet; ohne Zweifel ward das Gesetz so verstanden, daſs, wenn der Staat nicht innerhalb eines gewissen Alters (27 oder 30 Jahre) den Dienst gefordert hatte, die

*) Das Anrechnen des von Einzelnen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, abgeleisteten Dienstes wird mit dem Ausdruck *aera procedunt alicui* bezeichnet, Liv. V, 8 und öfter, im Gegensatz zu solchem Kriegsdienst, der als unbedeutend oder besonders als zur Strafe auferlegt nicht mitgerechnet ward.

Bedingung als erfüllt betrachtet ward. Dies deutet auch die *lex Iulia municipalis* an (v. 90 ff. p. 100 Bruns), wo vorgeschrieben wird, dafs keiner unter dreifsig Jahren sich um das Duumvirat bewerben oder dazu gewählt werden dürfe, der nicht wenigstens *tria stipendia equestria* oder *sex pedestria in legione* abgeleistet hatte, dergestalt, dafs über die Hälfte des Jahres *in castris inve provincia* zugebracht war, und so, dafs *bina semestria* für ein ganzes Jahr gerechnet wurden. Nach dem dreifsigsten Jahre fiel also die Bedingung weg, allein wirklich abgeleisteter Kriegsdienst verlieh früher Zutritt. Verlängerung der Dienstpflicht als Strafe für weniger guten Dienst oder für die Entziehung vom Dienste, auferlegt durch einen Senatsbeschlufs, kommt während des zweiten punischen Krieges bei Liv. XXIV, 18 vor.*)

Natürlich gewährte aufser dem Alter körperliche Untüchtigkeit Befreiung vom Kriegsdienste und Recht zur Verabschiedung, und die Anführung solcher Entschuldigungsgründe bei der Aushebung (*excusatio, causae* Liv. III, 69) und ihre Beurtheilung seitens des die Aushebung leitenden Magistrats (*noscere causas*) wird nicht selten erwähnt (Liv. XLIII, 14: *causae missionum.* Varro bei Gell. X, 1; *causarii*, Liv. VI, 6, diejenigen, welche aus solchen Gründen Befreiung forderten).**) Fernere Befreiung vom Kriegsdienste (*vacatio militiae*) kam aufserdem theils den Magistraten zu, theils den Priestern (im allgemeinen nach App. Civ. II, 150. Plut. Cam. 41, während Dionysius eine besondere Befreiung zu Gunsten gewisser Priesterschaften anführt, als der *duoviri* oder *Xviri sacris faciundis,* II, 21. IV, 62, und des *rex sacro-*

---

*) Bei Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 99 ist davon die Rede, dafs vor kurzem angenommene Gesetze über die Herabsetzung der Dauer der Verpflichtung zum Kriegsdienst (*quibus militiae stipendia minuebantur*) etwas später als 109 v. Chr. abgeschafft wurden.

**) Cic. de orat. II, 68 sagt der Redner Julius Cäsar Strabo, also ein Senatorensohn, der zum Ritterdienste ausgehoben ward, dafs seine Berufung auf Augenschwäche (*causa oculorum*) von Q. Metellus abgewiesen sei.

rum V, 1; Gell. X, 15 führt *flamen Dialis* als befreit an), theils einzelnen Bürgern als Belohnung (Liv. XXXIX, 19. Cic. N. D. II, 2. Phil. V, 19)*) oder infolge anderer Dienstpflicht gegen den Staat oder eines besonderen Privilegiums (wie den Einwohnern der *coloniae maritimae*, Liv. XXIX, 27. XXXVI, 3). Allein diese Befreiungen, von denen vielleicht mehrere vorkamen, die uns nicht bekannt sind, wurden bei grofser Gefahr hinfällig (Liv. IV, 26. VII, 28: *dilectus sine vacationibus*. VIII, 20), namentlich beim *tumultus Gallicus et Italicus* (Plut. Cam. 41. Cic. Phil. V, 19. VIII, 1. Festus v. *tumultuarii milites*. Serv. ad Verg. Aen. II, 486. VIII, 1).

Während Livius und Dionysius im allgemeinen sich vorstellen und durch ihre Ausdrücke andeuten, dafs in ältester Zeit das Heer durch Aushebung beim Ausbruche des Krieges selbst gebildet ward, schildert Polybius (VI, 19) uns eine regelmäfsige jährliche Aushebung einer bestimmten Heeresstärke, vier Legionen, welche zum Ausrücken bereit gehalten ward. Diese Stärke mufs man sich, als die Verhältnisse gröfser wurden, noch ferner im Wege aufserordentlicher Aushebung je nach Bedarf vermehrt denken; allein sowohl zur Zeit des Polybius und bereits lange vorher, während des ersten und besonders während des zweiten punischen Krieges, standen beständig beim Jahresanfang Legionen in sogar viel gröfserer Zahl im Felde, von denen die meisten auch ferner unter Waffen gehalten wurden (*accipere veterem exercitum* von dem neuernannten Feldherrn), so dafs nur solche Soldaten, deren *stipendia* abgedient waren, verabschiedet wurden und die Ersatzmannschaft ausgehoben und den Legionen zugesandt ward (*supplementum scribere*) und zugleich einige neue Legionen an Stelle der aufgelösten gebildet wurden (Liv. XXI, 63. XXII, 36. XXIII, 31 und öfter zu Anfang jedes Jahres). Die Legionen wurden durch Nummern der Reihen-

*) Liv. XXIII, 30 führt an, dafs *quinquennii vacatio militiae* einigen *socii* aus Präneste verliehen ward, also bei der Aushebung zum Kontingente dieser Stadt, und nicht zum römischen Bürgerheere.

folge bei der Aushebung entsprechend als *prima, secunda, tertia* u. s. w. bezeichnet, wonach die Soldaten *primani, secundani* u. s. w. heifsen. Die Form der regelmäfsigen jährlichen Aushebung namentlich des Fufsvolks beschreibt Polybius (VI, 19, 6 ff.), jedoch so dafs mehrere nicht unwichtige Fragen unbeantwortet bleiben. Auf Grund eines Senatsbeschlusses ward die Aushebung bekannt gemacht (*edicebatur dilectus, edictum*) und die aushebungspflichtige Mannschaft aufgefordert, an einem bestimmten Tage auf dem Capitolium zu erscheinen, *ut adessent.* (Das Capitol erwähnt auch Liv. XXVI, 31; man mufs sich dabei die geringe Ausdehnung des eigentlichen römischen Staates vor dem Bundesgenossenkriege und die Koncentration des ganzen öffentlichen Lebens in der Hauptstadt vergegenwärtigen; vgl. *census, comitia, ludi*; bei Varro R. R. III, 2 wird für eine spätere Zeit der *campus Martius* und die *villa publica* bei der Aushebung genannt.)*) Die Aushebung ward von den Konsuln abgehalten, *habebatur,* in späteren Zeiten, wenn die Konsuln abwesend waren, auch im Auftrage des Senats von einem Prätor (öfter bei Livius: *praetor legiones, supplementum, milites scribere iussus,* s. Kap. V § 8, Bd. I S. 386), mit Unterstützung der im voraus vom Volke oder den Konsuln (sieh Kap. V § 12 und unten § 3) ernannten Kriegstribunen.**) Die Aushebung geschah *tributim,* indem die Reihenfolge der *tribus* durchs Loos festgestellt ward; von einer Berücksichtigung der Klasseneintheilung findet sich bei Polybius keine Spur mehr. Die Dienstpflichtigen wurden aufgerufen, *citabantur* (ob nach den Censuslisten wird nicht gesagt), je vier und vier***), ungefähr von

*) Ob die Stelle bei Varro von der Aushebung selbst oder vielmehr von der Vorstellung der ausgehobenen Abtheilungen vor dem Konsul (*a dilectu* für *ad dilectum*) verstanden werden mufs, ist zweifelhaft; vgl. Liv. XXII, 33.

**) Nach Liv. XLIII, 14 übertrug der Senat, als die Konsuln sich über Schwierigkeiten bei der Aushebung beklagten, es zwei Prätoren, dieselbe abzuhalten, die durch ein Edikt der Censoren unterstützt wurden.

***) Bei Val. Max. VI, 3, 4 wird bei einer aufserordentlichen plötz-

demselben Alter und Wuchs, und gaben Antwort (*respondebant, nomina dabant*), falls für sie nicht gesetzliche Behinderung sich einzufinden dargethan oder Entschuldigungsgründe, die Befreiung von der Aushebung mitführten, beigebracht wurden (*excusabantur* Varro bei Gell. XI, 1; sieh oben). Die Ausgehobenen wurden unter die Legionen vertheilt, und in dieser Weise wurde die Tribus hindurch fortgefahren (mehrere Tage lang?), bis die nöthige Zahl ausgehoben war. Ob gleich viele aus jeder Tribus ausgehoben wurden, oder ob auf die ohne Zweifel sehr ungleiche Zahl der Aushebungspflichtigen in den verschiedenen Tribus Rücksicht genommen ward, wird nicht gesagt. Auch erwähnt Polybius nicht, in welcher Weise die Rücksicht auf den von den verschiedenen Bürgern bereits geleisteten verschiedenen Kriegsdienst mindestens bis zu einem gewissen Grade, wenn auch keineswegs bis zur völligen Gleichmäfsigkeit, durchgeführt ward; Livius deutet darauf hin XXXI, 8, freilich bei *socii*, und erwähnt (XXVI, 28) einen bezüglichen Senatsbeschlufs, während doch daneben von einer besonderen, ohne Loosung stattfindenden Aushebung von Soldaten, die früher gedient hatten, die Rede ist (Liv. XXXII, 9); Beschwerden von Soldaten über Ungleichheit der Dienstzeit werden bei Livius nicht selten angedeutet z. B. XXXIV, 56. XL, 35.*) Natürlich mufsten solche Rücksichten hintangesetzt werden, wenn in Augenblicken der Gefahr ein Heer durch Aufgebot der zunächst vorhandenen Mannschaft ohne Regel gebildet ward (*tumultuarius, subitarius exercitus, subitarii milites*, Liv. III, 4. 30. VIII, 11. XL, 26. *legiones subitariae*, Liv. XXXI, 2). Ganz vereinzelt findet sich bei Livius (IV, 46) die Erloosung von zehn Tribus, um ausschliefslich Soldaten zu stellen. In wel-

---

lichen Aushebung das Herausziehen der Namen der Einzelnen durchs Loos erwähnt.

*) Von einer Verabschiedung nicht blofs mit Rücksicht auf *emerita stipendia*, sondern auch auf gut geleisteten Dienst ist Liv. XXXIX, 38 die Rede.

cher Weise die von Polybius dargestellte regelmäfsige Aushebungsform modificirt ward, wenn mehr als vier Legionen oder wenn ein Supplement zu mehreren Legionen ausgehoben ward, wissen wir nicht. Bereits in der Zeit vor Polybius werden bei Livius lokale Aushebungen in einzelnen Gegenden Italiens vermittelst ausgeschickter *conquisitores*, zuweilen *proconsules* (Liv. XXIII, 32; vgl. XLI, 5) angeführt. An einer Stelle (Liv. XXV, 5) ist von *tresviri* (*bini* für verschiedene Distrikte) die Rede, welche gewählt und ausgesandt waren, um eine allgemeine Untersuchung der Wehrpflichtigen und eine Aushebung derselben vorzunehmen. Auch wird bereits zur Zeit der makedonischen Kriege die Aushebung in den Provinzen dem Anscheine nach von römischen Bürgern, die sich dort aufhielten, nicht Aufgebot von *auxilia* als Hülfstruppen der *socii* erwähnt (Liv. XXXV, 23. XXXVII, 2: *C. Atinium Labeonem provinciam Siciliam exercitumque ab M. Aemilio accipere placuit, et in supplementum scribere ex ipsa provincia, si vellet, peditum duo milia et centum equites*).

Die Entziehung vom Kriegsdienste wurde in der ältesten Zeit nach Cicero (pro Caec. 34) damit bestraft, als Sklave verkauft zu werden, welche Strafe Varro bei Non. p. 19 ohne Zweifel mit Unrecht noch von M'. Curius Dentatus anwenden läfst (vgl. Dig. XLIX, 16, 4 § 10), aber später mit einer Geldstrafe und Konfiskation des Vermögens (*bona vendere*) oder Leibesstrafe belegt (Liv. epit. XIV: *Curius Dentatus, cum dilectum haberet, eius, qui citatus non responderat, bona primus vendidit.* Val. Max. VI, 3, 4. Varro bei Gell. XI, 1, wo merkwürdig genug als Beispiel der *multa minima* die Bufse eines Schafes wegen Ausbleibens von der Aushebung angeführt wird. Liv. VII, 7. Dionys. H. 33; vgl. VIII, 81). Es scheint, als ob die Strafe nach Zeit und Umständen gewechselt habe. Zu der von der Aushebungsbehörde auferlegten Strafe kamen noch die *notae* der Censoren, allein, wie es scheint, nur bei mehr verbreiteter Pflichtversäumnis; so ist bei Livius (XXIV, 18) davon die Rede, dafs die Censoren im Jahre 214 über

2000 *ex iunioribus* aus den Tribus strichen und sie zu *aerarii* machten, weil sie während der vier letzten Jahre nicht gedient hatten, zu welcher Strafe der Senat noch eine besondere Aushebung dieser Bürger zu einem über das gewöhnliche Mafs verlängerten Kriegsdienste hinzufügte. (Vgl. XLIII, 14, wo das Eingreifen der Censoren mit Edikten ohne Angabe einer bestimmten Strafe erwähnt wird.)

Neben den eigentlich ausgehobenen Soldaten werden schon früh Freiwillige erwähnt, die sogar nach zurückgelegter Dienstzeit sich bei wohlangesehenen Feldherren in der Hoffnung auf Beute meldeten (Liv. III, 57. 69. XXXVII, 5. XLII, 28: viele Freiwillige, weil sie sahen, dafs diejenigen, welche in Asien gedient hatten, wohlhabend waren. Dionys. H. X, 43. Plut. Flamin. 19 läfst Flamininus 3000 freiwillige alte Soldaten in seinem Heere in Makedonien haben; über die Centurionen sieh oben).*) Zur Zeit des Polybius war die Anwesenheit einer gewissen Zahl solcher Freiwilliger (οἱ ἐθελοντὴν στρατευόμενοι τῇ τῶν ὑπάτων χάριτι, VI, 31) gewöhnlich und regelmäfsig. Auch und wohl noch häufiger in der späteren Zeit der Republik**) kommen solche ältere Soldaten unter dem Namen *evocati* (bei Dio Cassius ἀνάκλητοι) als eine eigene Klasse und Abtheilung (σύστημα, Dio Cassius XLV, 12) vor, die auf die Aufforderung des Feldherrn dienten, und sowohl um den Abtheilungen Halt zu geben, als auch für besondere Aufgaben benutzt wurden (Serv. ad Verg. Aen. II, 157: *non sunt milites, sed pro milite.* Caes. B. G. III, 20. B. C. III, 88. Sall. Iug. 84. Cic. ad fam. III, 6. XV, 4). Diese *evocati* waren ungefähr den Centurionen gleichgestellt, mit denen sie deshalb auch in Bezug auf die

---

*) Auf ein Anrecht darauf, von einem erwünschten Kriegsdienste nicht ausgeschlossen zu werden, scheint auch die Bestimmung hinzudeuten, von der es bei Liv. VII, 41 heifst, dafs sie im Jahre 342 getroffen sei: *ne cuius militis scripti nomen nisi ipso volente deleretur.* Aber der ganze Bericht an dieser Stelle ist unklar.

**) Die Darstellung der *evocatio* als einer besonderen Aushebungsform für Fälle der Noth in älterer Zeit entbehrt des Grundes.

äufsere Lage und Versprechungen von Belohnungen zusammen genannt werden (Caes. B. C. I, 3. 17. III, 53)*), ohne dafs wir indes ihre Stellung genau zu bestimmen oder zu bestimmen vermögen, ob alle wiedereintretenden *veterani* (Liv. Epit. CXVII: *Caesar .... deductos in colonias veteranos excitavit.* Caes. B. C. I, 3. Dio Cass. XLV, 38) dieselben Bedingungen erhielten.**) Etwas anders als die älteren *evocati* erscheinen jedenfalls die von Octavian in grofser Zahl unter besonderen Bedingungen zu den Waffen berufenen Veteranen aus Cäsars Heer (Dio Cass. l. c. App. Civ. III, 40: 10000 beim ersten Aufbruch aus Campanien).

Über die Aushebung der Reiterei aus dem Ritterstande, der allein in dieser Waffe diente und zu dem die Senatoren nebst Familie gehörten, sagt Polybius nur, dafs sie ehedem nach der Aushebung des Fufsvolks, aber zu seiner Zeit vor derselben vorgenommen ward, indem die zu diesem Dienste qualificirten Bürger von den Censoren ihrem Vermögen nach (*πλουτίνδην*, Polyb. VI, 20) auserlesen waren. Über die spätere Zeit sieh unten.

Die Einverleibung ganz Italiens in das römische Bürgerrecht mufste schlechterdings vermöge der aufserordentlichen Erweiterung der Aushebungsmasse und ihrer Vertheilung über ganz Italien (um von der grofsen Zahl von Bürgern gar nicht zu reden, die sich jetzt beständig in den Provinzen aufhielten) Veränderungen bei der Aushebungsweise mit sich führen, wie namentlich in der Abhaltung der Aushebung mit

---

*) Derselbe Mann heifst bei Vell. Paterc. II, 70 *evocatus Cassii,* bei Val. Max. IX, 9, 2 und Dio Cass. XLVII, 46 *centurio*; vgl. Suet. Vesp. 1. P. Crastinus bei Caes. B. C. III, 91 war das Jahr vorher nicht *primus pilus* und darauf *evocatus* gewesen, sondern war in seiner Eigenschaft als *evocatus* als *primus pilus* angestellt und im nächsten Jahre ohne Kompagnie zur freien Verwendung.

**) Mit diesen römischen *evocati* dürfen diejenigen Bewohner der Provinzen, welche ein römischer Feldherr einzeln zum Dienst aufforderte (*nominatim evocabat,* Caes. B. G. V, 4. B. C. I, 39 u. s. w.) nicht verwechselt werden.

der ganzen Masse in Rom selbst; aber über diese Veränderung vermissen wir einen ausdrücklichen Bericht, zum Theil wohl weil zugleich eine andere Veränderung eingetreten war. Von der Zeit an nämlich, als C. Marius den *capite censi* Zutritt zum Kriegsdienste verlieh, scheinen die grofsen Heere, namentlich in den Bürgerkriegen, gröfstentheils durch freiwillige Anmeldung in der Hoffnung auf Sold, Beute und (besonders seit Sulla) Belohnungen beim Abschiede (*coloniae veteranorum*) aufgebracht zu sein. Sallusts Worte über Marius (Iug. 84: *tanta lubido cum Mario eundi plerosque invaserat; sese quisque praeda locupletem fore, victorem domum rediturum, alia huiuscemodi animis trahebant*) gelten grofsentheils auch von den Heeren des Sulla, des Pompejus und des Cäsar (App. Civ. V, 17).*)

Man darf jedoch keineswegs glauben, dafs die Wehrpflicht und der Zwang ihr im Wege der Aushebung nachzukommen aufhörte. Gleichwie die Aushebung ohne Zweifel in dem harten Bundesgenossenkriege streng durchgeführt wurde, als man die Freigelassenen zu den Waffen rufen mufste (sieh oben), so ist auch in der Folge von ihr beständig, bisweilen als von einer strengen und dem Volke unwillkommenen, bald als von einer allgemeinen, bald als von einer mehr partiellen und lokalen die Rede (Dio Cass. XXXIX, 39 über die Aushebung während des zweiten Konsulates des Pompejus und Crassus. XL, 65. XLI, 9: *καταλόγους ἐκ τῶν πόλεων σπουδῇ ἐποιεῖτο* von dem vor Cäsar abziehenden Pompejus. Cic. in Catil. II, 3. 12. Sall. Catil. 30. Cic. pro Mur. 20, wo erwähnt wird, dafs Murena während seiner Reise nach der Provinz Gallien Soldaten in Umbrien aushob

*) *Οἱ στρατοὶ οὐ τοῖς πατρίοις ἔθεσι ἐκ καταλόγου συνήγοντο οὐδ' ἐπὶ χρείᾳ τῆς πατρίδος, οὐδὲ τῷ δημοσίῳ στρατευόμενοι μᾶλλον ἢ τοῖς συνάγουσιν αὐτοὺς μόνοις, οὐδὲ τούτοις ὑπὸ ἀνάγκῃ* (lies *τούτοις ἀνάγκῃ*) *νόμων, ἀλλ' ὑποσχέσεσιν ἰδίαις, οὐδὲ ἐπὶ πολεμίους κοινοὺς, ἀλλ' ἰδίους ἐχθρούς, οὐδὲ ἐπὶ ξένους, ἀλλὰ πολίτας καὶ ὁμοτίμους.* Vgl. viele einzelne Berichte, z. B. über die Art, wie Octavian Cäsars Soldaten um sich versammelte.

und hierbei Gelegenheit fand, sich Gunst zu erwerben. in Pis. 24: *cum orbabas Italiam iuventute.* Phil. V, 12: *tumultum decerni, iustitium edici, saga sumi dico oportere, dilectum haberi sublatis vacationibus in urbe et in Italia praeter Galliam tota,* und viele andere Stellen, XII, 7. XIII, 3 von der Aushebung von Soldaten gegen Antonius, neben welcher Aushebung in oratorischer Weise auch Freiwillige genannt werden XI, 10). Auch eine Aushebung von Bürgern in den Provinzen, die von Statthaltern abgehalten wird, kommt vor (Caes. B. G. VI, 1 durch drei Legaten in Gallia cisalpina mit ihren Bürgerkolonien. App. Syr. 51, ungewifs, ob Bürger). Der Begriff *legitima stipendia* bestand fortwährend und ward auch auf solche, die sich freiwillig meldeten, als eine Art von Kapitulation auf bestimmte Jahre übertragen, weshalb sie nach Ablauf derselben die Forderung auf Verabschiedung geltend machten (Dio Cass. XXXVI, 16 von Fimbrias Soldaten. XLII, 53. Suet. Iul. 70. App. Civ. II, 47. 92 von Cäsars Soldaten). (Vgl. die oben angeführte Bestimmung in der *lex Iulia municipalis* über *stipendia* als Bedingung für Municipalmagistrate.)

Deshalb ging die persönliche Wehrpflicht, obgleich wesentlich auf die in der Infanterie dienende Bevölkerung beschränkt (über den Ritterstand sieh unten bei der Kavallerie), auf die Kaiserzeit als feste Grundlage ihrer Heerordnung neben freiwilliger Werbung über, mit Beibehaltung der mitunter strenger, mitunter milder gehandhabten Strafbestimmungen gegen solche, die sich ihrer Erfüllung entzogen (Suet. Aug. 24. Tib. 8: *sacramenti metus.* Calig. 43: *dilectibus acerbissime actis.* Dio Cass. LVI, 23 über die Aushebung nach der Niederlage des Varus. Dig. XLIX, 16, 4 § 10).*)

---

*) *Mutato statu militiae recessum a capitis poena est, quia plerumque voluntario milite numeri supplentur. Qui filium suum subtrahit militiae, belli tempore exsilio et bonorum parte multandus est; si in pace, fustibus caedi iubetur et requisitus iuvenis vel a patre postea exhibitus in deteriorem militiam dandus est.*

Die Ausgehobenen wurden auf den Feldherrn vereidigt, jeder von den Tribunen seiner Legion (Polyb. VI, 21 *sacramentum* oder *sacramento dicere, sacramento rogare aliquem, sacramento adigere, iurare in verba consulis, dictatoris* u. s. w. ὁ στρατιωτικὸς ὁρκός, Dionys. H. X, 18. XXI, 43)*), bisweilen ohne gleich zum Dienste herangezogen zu werden, aber mit der Verpflichtung an einem bestimmten Tage, oder wenn sie einberufen würden, an einem aufgegebenen Orte sich einzufinden (Polyb. c. 26. Liv. III, 29. XXII, 11: *Tibur ad conveniendum edixit.* XXXIV, 56: *Consul in rostris edicit, ut legiones post diem decimum Arretii adessent.* XXXVII, 4: *In contione edixit, ut Brundisii adessent*). Der Fahneneid, der den Ausgehobenen erst den Charakter als Soldaten verlieh (Liv. VIII, 34. Cic. de off. I, 11), ward erneuert, wenn die Heerabtheilung unter das Kommando eines neuen Feldherrn trat (Liv. III, 20. Cic. de off. I, 11. Caes. B. C. II, 32). Von diesem Fahneneide unterscheidet Polybius (VI, 33) einen Lagereid, gute Ordnung im Lager halten zu wollen. Livius (XXII, 38) erwähnt, daſs die Ausgehobenen in früherer Zeit auſser dem Fahneneide bei der Aushebung selbst noch später bei der Gestellung und der Eintheilung in Centurien und Dekurien sich unter einander freiwillig einen Eid zuschwuren, *coniurabant*, und daſs dieser Eid im Jahre 216 in einen Eid verwandelt worden war, der von den Tribunen abverlangt ward; vielleicht ist hier dasselbe gemeint, wie bei Polybius mit dem Lagereide.**)

*) Einer schwur den Anderen vor, indem er Verwünschungen über sich aussprach, falls er den Eid bräche, worauf die Übrigen die Worte *idem in me* nachsprachen (Festus v. *praeiurationes.* Liv. II, 45; Erneuerung des Fahneneides nach einem Bruche des Gehorsams kommt vor bei Liv. XXVIII, 29). Bei Caes. B. C. III, 13 handelt es sich nicht um einen eigentlichen Fahneneid.

**) *Coniurare* von ausgehobenen Soldaten gebraucht auch Caes. B. G. VII, 1; vgl. Serv. ad Verg. Aen. VIII, 1. Bei Liv. XLV, 2 (*ut consul, quos praeter milites sociosque navales coniuratos haberet, dimitteret*) scheint es, als ob *coniurati* von Freiwilligen verstanden werden

§ 2.

Die Bestandtheile des Heeres, die Legion und ihre Reiterei.

a) In dem römischen Heere war das in geschlossener Ordnung zum Handgemenge mit schwerem Spiefs und blanken Waffen bestimmte Fufsvolk die Hauptwaffe, an welche sich eine verhältnismäfsig wenig zahlreiche, aber angesehene Reiterei, die aus dem am meisten bemittelten Theile der Bürgerschaft ausgehoben war, anschlofs. Als Grundlage der Organisation tritt von der ältesten bis auf die letzte Zeit die Legion auf, ein Infanteriecorps nebst einer dazu gehörenden Kavallerieabtheilung. (*Legio*, von *legere*, Heerschaar im allgemeinen bei Vergil und Plautus, auch bei Livius häufig von fremden Truppen gebraucht, ähnlich wie *cohortes Etruscorum* und *Samnitium* zu der Zeit, als diese Völker Feinde der Römer waren, *manipuli Gallorum, tribuni militum* bei den Samnitern, X, 20.) *) Ursprünglich war wohl *legio* das ganze Heer, das Heer eine *legio* (*Romana legio* unter Romulus, Liv. I, 11. *Sabina legio*, Liv. II, 21). Aber von der Einrichtung des römischen Heeres, namentlich des Fufsvolks, vor Servius Tullius wissen wir gar nichts, ausgenommen, dafs Varro (L. L. V, 89 p. 26) sagt, die Legion oder das Heer sei aus je 1000 von den drei Stämmen, *Luceres, Tities* und *Ramnes*, zusammengesetzt gewesen; die übrigen spärlichen Notizen beziehen sich auf die *centuriae equitum*. Aber auch die auf des Servius Tullius timokratisch-politischer Ordnung des Volkes errichtete Heerordnung, namentlich des Fufsvolkes, war durchaus verschieden von der späteren, die uns zur Zeit der mehr entwickelten Republik in der Schilderung des Polybius und in manchen Einzelheiten bei den

---

müsse, es sei denn, dafs Livius bei *milites* an *classiarii* und bei *coniurati* an gewöhnliche Legionssoldaten gedacht habe.

*) Die Legion heifst bei Polybius und Appian στρατόπεδον, bei Dio Cassius τεῖχος, während andere Griechen das römische Wort, λεγεών, gebrauchen.

übrigen Schriftstellern entgegentritt. Der Kontrast wird in der bekannten, aber verworrenen Stelle ausgedrückt, wo Livius (VIII, 8 im Jahre 340 v. Chr.) die damals bestehende Organisation, die in der Hauptsache die spätere vor Marius ist, in folgenden Worten schildern will: *quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse,* und die ältere Einrichtung, die des Servius Tullius, erscheint so fragmentarisch, in so unsicher überlieferten Zügen, dafs kein klares Bild gegeben werden kann und Einzelheiten ihre Bedeutung verlieren, so dafs ganz kurze Andeutungen hierüber genügen mögen. Servius Tullius, d. h. die nach ihm benannte Einrichtung, gab den fünf Bürgerklassen, die das Fufsvolk bildeten, verschiedene Waffen, schwerere und leichtere, und bildete aus den vier Klassen eine Masse, die phalanxmäfsig dichtgeschlossen in vielen Gliedern aufgestellt ward, die am schwersten Bewaffneten vorn. Die Waffen werden mit einigen Abweichungen bei Livius und Dionysius (in den oben Kap. II § 7 angeführten Stellen) geschildert, bei dem ersteren flüchtig, bei dem andern wahrscheinlich mit einer Ausmalung weit über die wirkliche Überlieferung hinaus und mit griechischen, wohl zuweilen etwas abweichenden Bezeichnungen, zu welchen Schilderungen noch einzelne Notizen bei Varro, Festus u. s. w. kommen.*) An diese Phalanx schlossen sich, in lockerer Ordnung fechtend, Leichtbewaffnete aus der fünften Klasse an, nach Livius mit Schleudern und Wurfsteinen (*lapides missiles*), nach Dionysius (IV, 17, wo er sich der Worte ἔταξε ... ἔξω τάξεως συστρατεύεσθαι bedient) mit leichten Speeren und Schleudern ohne Schutzwaffen. Diese leicht bewaffneten Soldaten werden mit verschiedenen, ihrem Ursprung und eigentlicher Bedeutung nach unklaren Namen bezeichnet, *rorarii, adscripticii, ferentarii* und *accensi, velati* (eine speciellere Zugabe zu den übrigen). Als Unterabtheilung in der Legion oder dem Heere wird

*) Gesammelt bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 314, und über die Namen S. 316 ff.

manipulus noch nicht genannt, sondern nur *centuria* in Verbindung mit den Stimmcenturien in der Volksversammlung; aber wie das richtige Verhältnis zwischen den verschiedenen Bewaffnungsklassen unter wechselnden Vermögensverhältnissen bewahrt ward, und wie die Dienstpflicht sich auf die einzelnen Bürger je nach dem höheren oder geringeren Stimmrecht vertheilte, davon wissen wir nichts. (Wenn 80 Soldaten den 80 Centurien der ersten Klasse jedes Mal entnommen worden wären, wenn die 25 Centurien der zweiten Klasse 25 stellten, während jede von diesen sogar wohl mehr Bürger enthielt als eine Centurie der ersten Klasse, müfsten die Wohlhabenden, die überdies im ersten Gliede kämpften, trotz ihrer besseren Bewaffnung bald zu Grunde gegangen sein.) Auch wissen wir nicht mit Gewifsheit, ob wirklich in dieser älteren Zeit das ganze Fufsvolk in regelmäfsige gröfsere Abtheilungen so wie die späteren Legionen eingetheilt ward. Livius spricht in den Büchern II—V nur in unbestimmter Weise von *legiones*, *Romanae legiones*, ohne sie zu zählen, z. B. II, 22. 25. 48. 49 u. s. w., und ebenso häufig unbestimmt von *exercitus*, *pars exercitus* u. s. w.; mit Ausnahme von III, 62, wo *sescenti equites* offenbar durch eine Anticipation als die Reiter zweier Legionen bezeichnet werden, führt er zuerst in VI, 22 zum Jahre 381 *quattuor legiones quaternorum milium* an.*) Von dem Verhältnisse des

*) Wenn Dionys. H. VI, 42 im Jahre 494 den Diktator und zwei Konsuln mit 10 Legionen, jede zu 4000 Mann aufser der Reiterei, ins Feld ziehen läfst, so ist dies die gröbste und gedankenloseste Übertreibung seinerseits oder von Seiten seiner Quelle, und es ist eben so stark, wenn er wieder um die Decemviralzeit (XI, 23) 10 Legionen ausrücken läfst. Livius hat erst hundert Jahre später, 349, ein einziges Mal 10 Legionen, jede zu 4200 Mann Fufsvolk und 300 Reitern, wovon zwei in der Stadt bleiben, acht ausrücken (VII, 25); erst zur Zeit der samnitischen Kriege, also lange nach der Einführung der späteren Organisation, wurden die Heere regelmäfsig gröfser, und doch werden nur in Livius' eigenem Raisonnement (IX, 19) zehn Legionen ausdrücklich als etwas Gewöhnliches bezeichnet, *urbano prope dilectu decem scribebantur legiones*. X, 26, im Jahre 295, rücken zwei Konsuln

Heeres und der Aushebung zu den Servianischen Tribus in dieser älteren Zeit wissen wir gar nichts, da es nicht einmal feststeht oder wahrscheinlich ist, dafs die Klassen- und Centurieneintheilung um diese Zeit mit den Tribus in eine bestimmte Verbindung gebracht war (sieh Kap. II § 8), und alles, was hierüber neuerdings vorgebracht worden ist, beruht auf grundlosen Vermuthungen.*)

b) Von der römischen Legion, wie sie sich später zu einer bestimmten besonderen Heerabtheilung entwickelte und ungefähr bis zur Zeit des Marius bestand, haben wir zwei Schilderungen, die eine bei Livius (VIII, 8), die von einem älteren Annalisten entlehnt und in unklarer Weise und mit groben Mifsverständnissen wiederholt ist, die andere bei Polybius nach selbständiger Kenntnisnahme. Wann diese Gestalt der Legion, die in neueren Schriften (nach Livius' Worten: *manipulatim structa acies*) als Manipularlegion, nach Manipeln aufgestellte Legion bezeichnet wird, eingeführt oder durchgeführt ward, weifs man nicht. Dafs Livius seine Schilderung derselben (als von Etwas, das damals bestand, nicht erst eingeführt wurde) unter dem Jahre 340 (dem latinischen Kriege) anbringt, deutet wohl darauf hin, dafs er sie hier in einer seiner Quellen vorfand; aber hier konnte sie sich finden und war wahrscheinlich hier hereingekommen, veranlafst durch die Hervorhebung der Gemeinschaft in der Organisation des römischen und des latinischen Heeres. Aus

aus mit im ganzen vier Legionen, den dazu gehörigen Reitern und aufserdem 1000 campanischen Reitern, sowie mit einem Bundesheere, das gröfser als das römische war, und werden aufserdem zwei besondere Heere gegen Etrurien aufgestellt. X, 18 werden zum ersten Male die Legionen numerirt als *secunda et tertia* mit 15 000 *socii* und *prima et quarta* mit 12 000 *socii*; vgl. X, 27.

*) Dafs bei Livius (VII, 16) von einer willkürlichen und ungesetzlichen Abhaltung der *comitia tributa* im Lager die Rede ist, beweist natürlich durchaus nicht, dafs das Heer nach Tribus ausgehoben oder eingetheilt war, sondern nur, dafs Bürger (viele oder wenige) aus allen Tribus im Heere anwesend waren.

dem Umstande, dafs Livius einen einzelnen Punkt in dieser Einrichtung mit der Einführung des Soldes in Verbindung bringt (§ 3: *clipeis antea Romani usi sunt, dein, postquam stipendiarii facti sunt, scuta pro clipeis ferere*), hat man sich, darauf berufend, dafs auch dem Camillus Veränderungen in der Bewaffnung (Plut. Cam. 40) beigelegt werden, und dafs zu seiner Zeit während des Krieges gegen Veji eine Veränderung bei der Reiterei (Liv. V, 7) eingeführt ward, geschlossen, dafs man die neue Organisation dem Camillus und seiner Zeit verdanke; aber sicher ist dieser Schlufs keineswegs. Dafs die Organisation seit ihrer ersten Einführung bis auf die Zeit des Polybius einzelne Modificationen erlitten hat, ist unzweifelhaft (über einen Punkt, *velites*, sieh unten), aber die Spuren hiervon,. die man in solchen Punkten suchen kann, wo Livius von Polybius abweicht, sind bei der Beschaffenheit der Schilderung des Livius durchaus unzuverlässig.

Die römische Legion ist jetzt ein Infanteriecorps (dem Kavallerie beigegeben ist) von 4000 bis 6000 Mann (aufser der Kavallerie) regelmäfsig von 4200 (Polyb. VI, 20. II, 24, 13. Liv. VII, 25), in runder Zahl oft zu 4000 angegeben (Polybius III, 107. Livius VI, 22. XXI, 7. XXVIII, 28. Dionys. H. VI, 42. Festus v. *sex milium*); allein ohne Veränderuug ihrer Organisation ward die Legion durch Verstärkung ihrer Manipel zur Zeit der punischen Kriege und später bisweilen auf 5000 (Polyb. VI, 20, 8. III, 107. Livius XXII, 36. XXIII, 34 und öfter) oder 5200 (Polyb. II, 24, 3. Liv. XL, 1. 18. 36 und sonst) gebracht*), von welchen Zahlen letztere vermuthlich die genauere, 3000 die runde ist, zur Zeit der makedonischen Kriege sogar auf 6000 (Liv. XLII, 31. XLIII, 12. XLIV, 21) oder wohl genauer 6200, was Livius einmal (XXIX, 24) gegen das Ende des zweiten punischen Kriegs hat; in Betreff der letzten Zahl (6200) wird bei Festus angegeben (v. *sex milium et ducentorum*), dafs sie zuerst von

*) Die Zahl 5400 bei Liv. XXXVII, 39 steht ganz allein.

C. Marius eingeführt ward (anstatt 4000, *legio quadrata*); (die entsprechende runde Zahl 6000 bei Serv. ad Verg. Aen. VII, 274. Isidor. Orig. IX, 3, 46. Suid. v. λεγεών für die Legion im allgemeinen).*) Zur Zeit Sullas und Cäsars wurden die Legionen ohne Zweifel zu ungefähr 6000 Mann ausgehoben, hatten aber, nachdem sie einige Zeit gedient hatten, natürlich oft eine nicht wenig geringere Effektivstärke, wie dies aus verschiedenen Angaben hervorgeht (Plut. Sulla 9 verglichen mit Mar. 35 über Sulla, App. Mithrid. 72 über Lucullus, Cic. ad Att. V, 15 verglichen mit Plut. Cic. 36 über Cicero in Kilikien, Caes. B. C. I, 7 verglichen mit Plut. Pomp. 60 und App. Civ. II, 32 über Cäsar bei Ariminum; eine viel geringere Effektivstärke ergiebt sich aus Caes. B. G. V, 49. B. C. III, 89 über die Schlacht bei Pharsalus).

Diese Mannschaft ward in drei mit Rücksicht auf ihre Ausrüstung und ihren Platz in der Aufstellung unterschiedene Klassen, *hastati*, *principes*, *triarii* eingetheilt (Polybius und Liv. VIII, 8); erst im zweiten punischen Kriege, im Jahre 211, soll nach Livius (XXVI, 4; vgl. Val. Max. II, 3, 3 Frontin. Strateg. IV, 7, 29) eine vierte Klasse, *velites*, zum Kampfe zwischen der Reiterei ausgesondert worden sein; indes werden diese *velites* (bei Polybius γροσφοφόροι, γροσφομάχοι) bereits früher im zweiten punischen Kriege bei Livius (XXI, 55. XXIII, 29. XXIV, 34) erwähnt und sind in der Beschreibung der ganzen Einrichtung (VIII, 8) mit aufgenommen, so dafs vielleicht im Jahre 211 nur eine bestimmtere Aussonderung vorgenommen, oder eine neue Fechtweise eingeführt ward. Sowohl Livius als Polybius (VI, 21) sagen, dafs die Mannschaft in diese Klassen dem Alter nach vertheilt ward, so dafs die *velites* die Jüngsten waren (Polybius fügt hinzu καὶ πενιχρότατοι, die Ärmsten, ohne jedoch anzudeuten, wie diese Rücksicht mit der Berücksichtigung des Alters ausgeglichen wurde, wie auch eine Berücksichtigung des Ver-

*) Die Zahl 6500 steht nur an einer Stelle, Liv. XXXV, 2.

mögens bei der Vertheilung unter die übrigen Klassen durchaus nicht angegeben wird)*), alsdann die *hastati*, die also in Livius' Schilderung als *flos iuvenum pubescentium ad militiam* bezeichnet werden, die *principes*, bei Livius *robustior aetas*, und die *triarii*, *veteranus miles spectatae virtutis*. In der Schlacht wurden die *hastati* vorangestellt, darnach die *principes*, die *triarii* zuletzt als Reserve (Liv. VIII, 8 *res redit ad triarios*. XXXVII, 39 in der Schilderung der Schlacht bei Magnesia; über die *triarii* auch Dionys. H. VIII, 86 in dem Berichte über eine Zeit, wo diese Klassen sich noch nicht fanden); doch findet man, daſs die Reihenfolge zwischen *principes* und *hastati* vertauscht wird (Liv. XL, 27). Zur Zeit des Polybius hatte die Legion 1200 *hastati*, 1200 *principes*, 600 *triarii* und 1200 *velites* (die drei ersten Zahlen sind ausdrücklich angegeben, VI, 21, die letzte ergiebt sich, wenn man 3000 von 4200 abzieht). Jede von diesen drei eigentlichen Waffenklassen *hastati*, *principes* und *triarii*, wurde zur Zeit des Polybius in zehn *manipuli* eingetheilt**), von denen jede aus zwei *centuriae*, *ordines*, bestand (Polybius VI, 24. Liv. VIII, 8. Cincius bei Gell. XVI, 4: *in legione sunt centuriae sexaginta, manipuli triginta*; *ordines ducere* Centurion sein, z. B. Liv. II, 23. *ordinum ductor*, Liv. VII, 41, aber im Singular von dem Centurion einer bestimmten Compagnie *honestum ordinem ducere*, Liv. III, 44 etc. *ordines assignare, adimere*, zum Centurion ernennen, ihn verabschieden) dergestalt, daſs jeder *manipulus* von den *hastati* und *principes* 120 Mann hatte, die Centurie 60, von den *triarii* 60, die Centurie 30, die *velites* bildeten keine eigene Manipel, sondern wurden auf alle Compagnien vertheilt, 20 auf jede Centurie, 30 auf den Ma-

*) Etwas ganz anderes ist der Unterschied in Betreff der Rüstung innerhalb derselben Klasse.

**) Der Name wird daraus erklärt, daſs die Compagnie ursprünglich ein Bund Heu, *manipulus feni*, anstatt einer Fahne benutzte (Ov. Fasti III, 115. Plut. Rom. 8, wo übrigens *manipulus* unrichtig unter Romulus genannt wird); vielleicht bezeichnete das Wort doch bloſs ursprünglich eine Versammlung, einen Haufen Soldaten.

nipel, der also in Wirklichkeit aus 160 Mann bestand, bei den Triariern aus 100, die Centurie aus je 80 und 50 (Polybius VI, 24). Offenbar war *centuria*, entsprechend dem Abstimmen nach *centuriae*, die ursprüngliche Eintheilung, wohl von *centum* (Varro L. L. V, 88 p. 26). Wann und warum die Zahl verändert ward, und weshalb man 2 Centurien unter einem neuen Namen verband, anstatt die Centurie selbst zu erweitern, können wir nicht sagen; als taktische Abtheilung tritt die Centurie in der bekannten Zeit niemals auf. Die Aufstellung zum Gefecht ward jetzt regelmäfsig in drei durch Zwischenräume zwischen den Manipeln gebrochenen Linien, in *quincunx* (‾—‾—‾—‾), genommen, dergestalt, dafs die Manipeln der zweiten Linie (*principum*) die Zwischenräume der ersten deckten, und die erste Linie im Stande war, sich auf oder durch die Zwischenräume der zweiten Linie zurückzuziehen, oder die Manipeln der zweiten Linie in die Intervalle der ersten hineinrücken konnten, während die dritte Linie in Reserve verblieb (Liv. VIII, 8: *triarii sub vexillis considebant, sinistro crure porrecto scuta innixa humeris, hastas subrecta cuspide in terra fixas, haud secus quam vallo saepta inhorreret acies, tenentes*) oder die Triarier gar im Lager zurückblieben oder Schanzarbeiten verrichteten (*muniebant*, Liv. VI, 19. V, 26. VII, 23. 34). *Velites* schwärmten vor der ersten Linie aus oder fochten in den Intervallen zwischen den Manipeln. Diese gewöhnliche Aufstellung zum Kampfe konnte natürlich verschiedentlich modificirt werden, z. B. wenn Scipio in der Schlacht bei Zama die Manipeln der *principes* gerade hinter die Manipeln der *hastati* und in gleicher Weise die Triarier hinter die *principes* stellte mit durchgehenden Gassen zur Passage für die Elefanten des Feindes (Polybius XV, 9).

Jeder *manipulus, ordo,* ward nach seiner Waffenklasse und Nummer bezeichnet als *primus, secundus* bis *decimus ordo hastatus* oder blofs *primus, decimus hastatus* (*decimus* zuletzt), *primus* bis *decimus princeps*, bei den Triariern *primus* bis *decimus*

pilus (über diesen Namen sieh unten Anm. 1), welche Namen aufser von der Compagnie (*signifer primi hastati* Cic. de div. I, 35, *primi principis signum* Liv. XXVI, 6. *decimum ordinem hastatum mihi assignavit* Liv. XVII, 34. *octavum principem duxit* Cic. ad Brut. I, 8) auch, und bei den Schriftstellern am oftesten von der Stellung des Compagniechefs gebraucht werden (sieh unten § 3 b).

Die Rüstung war für die Schwerbewaffneten aller drei Klassen ein Harnisch (*lorica*) aus ledernen, über einander geflochtenen Riemen (zur Zeit des Polybius für diejenigen, die im Census zu über 100 000 As angesetzt waren, ein Ringpanzer, Polybius VI, 23), Helm (*galea*), *scutum* (viereckiger cylindrisch gebogener Schild, *θυρεός*, verschieden von *clipeus*, *ἀσπίς*), *gladius* (*Hispanicus*, kurz, zweischneidig, an der rechten Seite getragen), für die *hastati* und *principes* der schwere römische Spiefs zum Stofs und Wurf, *pilum* (*ὑσσός*) für *triarii* die leichtere, längere *hasta* (*δόρυ*); die *velites* hatten einen leichten runden Schild, *parma*, ein Schwert, mehrere leichte Wurfspeere, *hastae velitares*, *γρόσφοι* (Polybius VI, 22—23).*) Rüstung und Waffen schaffte der Soldat sich selbst an (Liv. XLII, 52), konnte aber im Lager etwanige Verluste durch Auslieferung gegen Baarzahlung ersetzt erhalten (Polybius VI, 39).

Anm. 1. Das Verhältnis der Namen *hastati* u. s. w. und die Sache selbst war schon Varro (L. L. 89 p. 26) unklar. Die *hastati* führten offenbar ihren Namen nach der *hasta*, obgleich dieser Spiefs später den *triarii* angehörte; ob *principes* so genannt wurden infolge einer anderen Stellung in früher Zeit, wissen wir nicht; der Name *triarii* wird nicht zweifellos auf *tres* (*tertiarii*) zurückgeführt. Die *triarii* wurden auch *pilani* (Varro l. c.) genannt, weshalb bei Livius (VIII, 8, 9) die *hastati* und *principes* zusammen *antepilani* heissen,

*) Sieh über dieses technische Detail Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 325 ff.

obgleich die Triarier nach Polybius keine *pila* hatten, wogegen ihre eigenthümlichen Compagnienamen (*primus pilus* u. s. w.) auf das *pilum* hindeuten. Der Name *velites* ist ganz dunkel.

Anm. 2. In Livius' Schilderung (VIII, 8) haben sich, wie bereits oben bemerkt ward, mehrere grobe Mifsverständnisse eingeschlichen, denen man vergebens mittelst Abänderungen des Textes nachzuhelfen versucht hat, während vielleicht einzelne geringere Abweichungen von Polybius Spuren einer etwas älteren Form enthalten können. Nach der allgemeinen Bemerkung über *manipulatim structa acies* fährt er fort: *Postremo* (schon dies ist unklar) *in plures ordines instruebantur, ordo sexagenos milites, binos centuriones, vexillarium unum habebat,* wo also die zwei Centurionen der Centurie anstatt dem Manipel zugetheilt werden. Hierauf theilt er den *hastati* und *principes* je 15 Manipeln, also zusammen 30, zu, so dafs von der bei Polybius und Gellius angeführten Zahl nichts für die *triarii* übrig bleibt. Bei *hastati* bemerkt er: *Manipulus leves vicenos milites, aliam turbam scutatorum habebat; leves autem, qui hastam tantum gaesaque gererent, vocabantur,* wo er also *velites* hat, die er in Buch XXII erst weit später eingeführt werden läfst, aber nur 20 anstatt 40 für jeden Manipel bei Polybius, und nicht abgesondert von den 120 Vollbewaffneten; bei *principes* hat er dagegen nichts Entsprechendes. Nachdem er ferner diese 30 Manipeln unter dem Namen *antepilani* zusammengefafst hat, eine Bezeichnung, die an und für sich zu dem Namen *pilani* von den *triarii* pafst, fährt er durchaus unverständlich fort: *Sub signis alii quindecim ordines locabantur, ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat; (earum unamquamque [primum] pilum vocabant); tribus ex vexillis constabat; vexillum centum octoginta sex homines erant. Primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis, secundum rorarios, minus roboris aetate factisque, tertium accensos, minimae fiduciae manum; eo et in postremam aciem reiiciebantur.* Diese *rorarii* und *accensi*

vergifst er indes ganz in der beigefügten Bemerkung über die Kampfweise. Aber 15 *ordines* von je drei *vexilla*, jedes zu 186 Mann, giebt 8370 Mann aufser den 30 Manipeln der *hastati* und *principes*; läfst man *vexillum* (hinter *constabat*) fort, so erhält man doch für diese 15 Manipeln 2790 Mann und für die ganze Legion die selbst für diese Zeit unglaubliche Zahl 6390. In den drei *vexilla* eines jeden *ordo* in der dritten Waffenklasse liegt vermuthlich eine Entstellung der Notiz, dass ein Manipel von *triarii* aus den eigentlichen *triarii* (60 nach Polybius) und einer Anzahl *velites* (bei Polybius 40) unter zwei verschiedenen Namen, *rorarii* und *accensi*, bestand. Wie Livius 15 Manipeln statt 10 herausbekommen hat, darüber hilft es nicht zu grübeln. Über den unter den Worten *sub signis* angedeuteten Unterschied sieh unter c.

Anm. 3. Der römische Soldat trug einen eigenthümlichen Feldmantel, *sagum*, anstatt der friedlichen Toga, so dafs das Anlegen der *saga* das Eintreten des Kriegszustandes bezeichnet (*saga sumere, in sagis esse, saga ponere, ad togas redire*, sieh Kap. IV § 3 b). In den Winterquartieren mufs man sich doch der *togae* bedient haben, da diese für das Heer angeschafft werden (Liv. XXII, 34. XXIX, 3. 36). Caes. B. G. II, 21 deutet neben den Waffen andere *insignia* beim Ausrücken zum Kampf an: *ad insignia aptanda*.

c) Von der bei Polybius geschilderten Legion weicht diejenige, welche uns in der letzten Zeit der Republik entgegentritt (in der Schilderung der Kriege des Marius und Sulla und unzweideutig und sicher als derzeitig bei Cäsar) in zwei wesentlichen Dingen ab, nämlich in der Abschaffung der verschiedenen Waffenklassen, wodurch die Legion zu einer gleichartigen Infanterie wird, und in der Eintheilung einer jeden Legion in 10 Cohorten als Grundlage ihrer Gestaltung und Aufstellung. In neueren Schriften wird diese Einrichtung der Legion auf Marius zurükgeführt, weil sie ihren Ursprung den cimbrischen Kriegen verdanken soll, was indes

in den Quellen nirgends angedeutet wird, und weil dem Marius andere Neuerungen in der Heereseinrichtung zugeschrieben werden, als da sind die Aushebung von *capite censi*, die Verstärkung der Legion auf 6200 Mann (welche Verstärkung indes bereits früher vorkommt, sieh oben unter b), die Einführung des Adlers als Feldzeichen, die Veränderung am *pilum* (Plut. Mar. 25) und beim Tragen des Gepäcks (*furcillae, muli Mariani*, sieh Festus v. *muli Mariani* und v. *aerumnales.* Frontin Strateg. IV, 1. 7), was jedoch alles mit der Organisation wenig zusammenhängt. Wie Varro (L. L. V, 89 p. 26) bemerkt, dafs die Namen *hastati, principes* und *triarii* infolge der Veränderungen im Heerwesen (*commutata re militari*) weniger klar (*illustria*) wären, so findet sich keiner von diesen Namen und wird auf eine solche Eintheilung keine Rücksicht genommen bei Cäsar, Sallust, Cicero, Appian, Dio Cassins oder Plutarch in den Biographien über Personen aus diesem Zeitraume (Marius, Sulla u. s. w.; nur in der Bezeichnung der Centurionenämter erhielten sich die Namen; sieh unten). Die *velites* werden noch Sall. Iug. 46 ums Jahr 106 und ca. 105: *cohors Peligna cum velitaribus armis* erwähnt, ohne Zweifel mit einer veralteten Bezeichnung für dasjenige, was bei Cäsar beständig *expediti* heifst, d. h. überhaupt Soldaten, welche das gewöhnliche Gepäck abgelegt haben, deshalb auch *legiones expeditae, cohortes expeditae* (B. C. I, 42. B. G. II, 19); die Legionssoldaten werden bei Plutarch, Appian und Dio Cassius insgesamt ὁπλῖται genannt. Cäsars Legionen sind im Innern nicht nach Altersklassen eingetheilt, aber sie sind im Ganzen dem Aushebungs- und Dienstalter nach *veteranae, nuper conscriptae* oder *tironum* (Caes. B. G. I, 24 und die übrigen Stellen bei Marquardt, röm. Staatsverw. II, 421). Die Bewaffnung ist gleichartig für alle, *lorica, galea, pilum, gladius.* Die zehn Cohorten, jede drei Manipeln enthaltend (Gell. XVI, 4 Cic. Phil. XIV, 10: 2 Legionen = 20 Cohorten), treten uns überall bei Cäsar und in Plutarchs Biographien

so weit sie diesem Zeitalter angehören, entgegen als die kleinere, taktische Einheit bei Aufstellungen, Besatzungen und der Entsendung einer geringen Stärke. Der Name kam früher bei den Kontingenten der Bundesgenossen vor, die nicht jedes für sich gröfsere Körper als die Legion bildeten oder zu solchen zusammengezogen wurden. Polybius, bei dem *σπεῖρα* eine Compagnie bezeichnet, bemerkt nur einmal (XI, 23), wo er von 3 Compagnien, die vereinigt ausrücken, spricht, dafs eine solche Abtheilung (*σύνταγμα*) bei den Römern eine Cohorte benannt werde, während er in der ausführlichen Beschreibung der Legion nicht irgendwelche Andeutung hierüber hat. Livius erwähnt in den zehn ersten Büchern zwar nicht selten Cohorten (z. B. allein im vierten Buch Kap. 27. 28. 40, wo das Wort sogar von der Reiterei vorkommt. 59) in Bezug auf Soldatenabtheilungen bei den Römern selbst (nicht blofs bei Bundesgenossen und Fremden) allein ohne bestimmte Verweisung derselben unter die Legionen, ausgenommen X, 43: *legionariae cohortes* und eine einzige Stelle (III, 69), wo er bei einer Aushebung Legionen gar nicht, aber nur Cohorten, von je 2 Senatoren kommandirt, erwähnt, in so eigenthümlicher Weise, dafs man, falls man eine Erklärung versuchen will, zu der Annahme hingeleitet wird, dafs hier eine Spur von dem Zustande in der ältesten Zeit vorliegt, als die Römer gar nicht (mehrere) Legionen, sondern nur kleinere Abtheilungen hatten, gerade wie später die einzelnen *civitates sociae.**) Ebenfalls kommen Cohorten häufig in den Büchern XXI—XXX vor (pathetischer Ausdruck Liv. XXII, 5: *nec ut in sua legione miles aut cohorte aut manipulo esset*), wo wohl zuweilen an *cohortes sociorum* gedacht wird, aber dann und wann offenbar die späteren Cohorten dem Verfasser vorschweben. In den Büchern von XXXV—XLV nennt Livius in seiner Schilderung von Be-

*) Wenn Dionys. H. IX, 63 zwei *σπεῖραι* zu 1000 Mann hat und ebendaselbst 71 vier *σπεῖραι* zu je 600 Mann, so läfst sich nach dem Charakter dieses Verfassers hierauf nichts bauen.

wegungen und Kämpfen aufser *signa* (= *manipuli*, sieh die Anmerkung 3), an vielen Stellen ausdrücklich *cohortes* (XXXIV, 12. 14. 19: *consul cum septem cohortibus*. 28 § 5: *primi agminis cohortes*. 28 § 7: *legionariae cohortes*. XL, 27). Man wird hierdurch auf die Vermuthung gebracht, dafs sich allmählich, ungefähr bereits zur Zeit der makedonischen Kriege, die Gewohnheit ausgebildet hatte*), drei Compagnien zu einer kleineren taktischen Abtheilung, die einer *cohors sociorum* entsprach, zusammenzuziehen und dafs dieser Gebrauch später, als der Unterschied zwischen den Compagnien in Anbetracht ihrer Bewaffnung und Stärke wegfiel, in einen festen Verband innerhalb des gröfseren Rahmens der Legion umgewandelt ward.

Anm. Als Bezeichnung für einen Theil der aufgestellten Legion kommt sowohl bei Livius (II, 20. IV, 37 und ferner im 7., 8., 9., 10., 23., 24. und 30. Buch) als auch bei Cäsar häufig der Name *antesignani* vor. Bei Cäsar (B. C. I, 43: *unius legionis antesignanos procurrere atque eum tumulum occupare iubet*. 44. 57: *electos ex omnibus legionibus fortissimos viros antesignanos, centuriones Caesar ei classi attribuerat*. B. Afr. 75. 78; vgl. Cic. Phil. V, 5. II, 29: *fueras in acie Pharsalica antesignanus*) wird hiermit offenbar eine Art von Elitesoldaten in nicht ganz geringer Anzahl, wohl die ältesten und besten in den Compagnien, bezeichnet. Livius versteht hierunter überall die Vordersten (deshalb mitunter in derselben Bedeutung *ante signa*; X, 21 hört ein *miles ex antesignanis*, was im feindlichen Heere vorgeht; XXIII, 39 sind *antesignani* offenbar gleichbedeutend mit *principes* und *hastati*, und das Gegentheil hiervon ist *post signa* (vgl. über das punische Heer Livius XXIV, 16), unter welchen *signa* die Fahnen der Manipeln in der Reihe der Triarier zu verstehen sind; vgl. Livius VIII, 8: *sub signis*. X, 41: *prope ad signa pugna*

*) Die Stelle Frontins (Strateg. I, 6, 1) über einen Fulvius Nobilior, in welcher zehn Cohorten einer Legion erwähnt werden, läfst sich nicht auf eine bestimmte Zeit zurückführen.

venerat, ungefähr gleichbedeutend mit: *res prope ad triarios redierat*).

d) In welcher Weise der Kriegsdienst zu Pferde sowohl infolge des Ansehens, das er genofs (obgleich die wirkliche Stärke des römischen Heeres gleich von der ältesten Zeit an ebensosehr wie später in der geschlossenen Masse des Fufsvolks gelegen zu haben scheint) als auch seiner Kostspieligkeit halber auf eine kleinere Anzahl wohlhabender Bürger, die eine politisch begünstigte Stellung einnahmen, beschränkt war, und, nachdem der Sold auch für die Reiterei eingeführt worden war, auf den aus diesem Verhältnis erwachsenen besonderen Stand, den Ritterstand, dem die Söhne der Senatoren auch angehörten, beschränkt blieb, ist Kap. II § 14 auch mit Bezug auf das Zeugnis des Polybius über das Bestehen dieses Verhältnisses zu seiner Zeit und die wiederholten Äufserungen des Livius über den aristokratischen Charakter der Reiterei, entwickelt worden. Hier ist über die eigentliche militärische Organisation nur sehr wenig hinzuzufügen, da die Rolle der Reiterei, besonders der echt römischen Reiterei, wenig hervorragend war. Über die militärische Einrichtung der Reiterei vor Servius Tullius, oder richtiger vor dem Auftreten des römischen Heeres in mehreren gesonderten Legionen, wissen wir nichts. Von dieser Zeit an erscheint die Reiterei, *equitatus*, die ihrer Grundlage nach niemals zahlreich sein konnte, nicht als selbständige Waffe mit eigenthümlicher Formation oder Zusammenstellung zu einer gröfseren Einheit oder mit eigenen Oberoffizieren. Jeder Legion ward eine ihr angehörige Abtheilung Reiterei oder Ritter beigegeben (daher *equitatus sex legionum*, Liv. XXVI, 5. *quatuor legionum*, XXX, 18. *duarum legionum*, XXXI, 21); ihre Zahl war regelmäfsig 300, auch für Legionen von 5000 und 6000 Mann (Polybius VI, 20. I, 16. II, 24. Liv. III, 62. VIII, 8. XXI, 17. XXII, 36. XXVI, 28. XXXV, 41. XLIII, 12 u. s. w.); nur einzelne Mal kommen 200 vor (Polybius II, 24. III, 107. Liv. XXII, 36. XLII, 31).

Diese 300 *equites legionis* bilden zehn *turmae* (ἴλαι, Polybius VI, 25. Varro L. L. V, 91, p. 26. Festus v. *turmam*), jede zu 30 Mann, die Offiziere miteingerechnet (erst bei Vegetius II, 14 besteht die *turma* aus 32 Reitern und einem *decurio*). Die Rüstung, die zur Zeit des Polybius (VI, 25) etwas modificirt war und sich mehr der griechischen näherte, bestand in einem Panzer *thorax*, aus ledernen Beinschienen, *ocreae*, aus Helm, Schild (θυρεός, bei Liv. II, 6. 20 und öfter in den Büchern über die ältere Zeit *parma*), Lanze, *hasta*, und Schwert. Ihre Stellung war auf den Flügeln der Legionen, jedoch ohne dafs das Wort *ala* die Bezeichnung für die Legionsreiterei als gesammeltes Corps war. Natürlich konnte bisweilen die Reiterei mehrerer Legionen, auch zusammen mit Abtheilungen der Bundesreiterei, unter einem oder mehreren *tribuni militum* oder einem Legaten (dies sind die *praefecti equitum* bei Liv. X, 29) zusammengezogen werden.

Aber wie allmählich einerseits die Bedeutung der Reiterei neben der Infanterie der Legion mehr zurücktrat, als einem Elitecorps ziemte, das aus dem angesehensten Theil der Bürgerschaft gebildet war, so war wohl auch allmählich der Ritterstand, wenigstens derjenige Theil von dem, was nun Ritterstand hiefs, der in die *centuriae equitum* aus dem *iuniores* allein wirklich aufgenommen ward, ungeeignet, um daraus eine vollzählige Reiterei für die zahlreichen Legionen zu bilden, die ausgehoben wurden (bereits im zweiten punischen Kriege oft über 20), und war diese vornehme und schwere Reiterei auch nicht ganz für den Dienst, der gefordert ward, geeignet, z. B. für Recognoscirungen, Vorposten und Fouragirungen. Daraus erklärt es sich, dafs wir im letzten Jahrhunderte der Republik, namentlich zu Cäsars Zeit, die Legionen gar nicht mit römischer Reiterei aus dem Ritterstande versehen finden, sondern dafs diese von der Provinzialreiterei in grofsen Massen ersetzt wird. Wann und in wie viel Stufen diese Veränderung sich vollzogen hat,

vermögen wir nicht genau anzugeben, und für eine gewisse Periode sind die Verhältnisse unsicher, allein das Endresultat steht fest. Auch kann die Verbreitung des Bürgerrechts über ganz Italien dazu beigetragen haben dasselbe herbeizuführen, weil eine Umgestaltung der *centuriae equitum equo publico* nach Maſsgabe der jetzt eingetretenen Verhältnisse zu einer Grundlage für die Aushebung sich nicht leicht und schnell bewerkstelligen lieſs.*) Auſser anderen Stellen (Caes. B. G. I, 15. II, 24), in denen Cäsar die Anwesenheit der Provinzialreiterei in seinem Heere nur andeutet, liegt ein entscheidendes Zeugnis in der Stelle (B. G. I, 42), wo er erzählt, daſs er, um nicht während der Zusammenkunft mit Ariovist seine Person Reitern fremder Nationalität anzuvertrauen, eine Anzahl von diesen ihre Pferde an Infanteristen von der zehnten Legion abgeben lieſs, da er natürlich eine Eskorte von römischer Reiterei genommen haben würde, wenn er solche gehabt hätte; römische Ritter, *equites Romani*, führt Cäsar nur in solcher Weise an, daſs man genöthigt ist, an Offiziere zu denken (B. G. III, 7. B. C. I, 77). Hiermit stimmt Plutarchs Äuſserung über das Heer des Antonius gegen die Parther (Ant. 37) und besonders Appians Bericht über Cäsars Triumph im Jahre 47 (Liv. II, 102), bei dem den Centurionen doppelt so viel gegeben ward, als die Gemeinen erhielten, den Tribunen und Präfecten viermal so

*) Nach der Zeit des Polybius zeigt sich die alte römische ritterliche Reiterei im Kriege gegen Viriathus (Dio Cass. fr. 78) und im numantinischen Kriege in dem Berichte über die Dienste des C. Marius daselbst. Daſs man im Jugurthinischen Kriege keine echte römische Legionsreiterei hatte, folgt durchaus nicht aus Sallust Iug. 65. 99; c. 46 scheinen im Gegentheil die Worte eine Unterscheidung zwischen der eigentlichen römischen Reiterei unter dem Kommando des Marius und den den Tribunen zugetheilten *equites auxiliares* anzudeuten. Bei Frontin Strateg. IV, 1. 11. 12 werden zwei Beispiele aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. erwähnt, wo Konsuln, die ihre Söhne als *contubernales* um sich haben konnten, sie *in ordine* oder als *miles in legione* dienen lieſsen; dies kann sehr wohl als Dienst in der Reiterei der Legion verstanden werden.

viel, während die Ritter (die Reiter) mit ihrem nach alter Sitte dreifachen Antheilsrechte nicht erwähnt werden, wie denn auch in Appians Berichten über den Kampf bei Philippi und gegen Sex. Pompejus auf Sicilien (Civ. IV, 108. V, 116) nur grofse Massen von Provinzialreiterei (13 000 und 20 000) angedeutet werden.*) Deshalb bilden jetzt (sieh oben Kap. II § 15) die *centuriae equitum* nur dem Namen nach eine Militäreinrichtung (οἱ καλούμενοι ἱππεῖς), und hieraus folgt eine für uns (nach Einführung allgemeiner Wehrpflicht) beim ersten Anblick sehr befremdende, allein mit andern Verhältnissen im späteren Römerstaate (sieh Kap. VIII § 23 ff. über den Unterschied zwischen *honestiores* und *humiliores*) wohl übereinstimmende, faktische Befreiung von der Aushebung und vom Kriegsdienste für Mitglieder der höheren Stände, ausgenommen als Offiziere (sieh unten *militiae equestres*) oder als Freiwillige.**) Der Andeutungen über effektiven anderen Kriegsdienst als in einer höheren Offizierscharge giebt es für Personen von Ciceros und Cäsars Zeit äufserst wenige, und sie betreffen ohne Zweifel alle einen solchen Dienst wie den eines Freiwilligen und Offiziersaspiranten im Gefolge eines Feldherren oder Legaten, *in contubernio eius* (Cic. pro Cael. 30. pro Planc. 11; vgl. 25, wo

*) Appians Bericht über die Reiterei des Cäsar und des Pompejus bei Pharsalus (Civ. II, 70; vgl. Plut. Pomp. 64) beruht auf offenbarer Verwechselung und auf Mifsverständnis.

**) Eine ausdrückliche gesetzliche Befreiung gab es ganz gewifs niemals, und Augustus konnte deshalb (Suet. Aug. 24) denjenigen römischen Ritter strafen, der seine zwei Söhne verstümmelt hatte, um sie in einem Augenblicke der Gefahr dem Kriegsdienste als Offiziere oder sogar als Freiwillige zu entziehen. Zum Beweise, dafs noch zu Ciceros und Cäsars Zeiten Reiterei aus dem Ritterstande ausgehoben ward, könnte man sich vielleicht auf die Bestimmung in der *lex Iulia municipalis* (v. 91) über *stipendia equo in legione* (für Bürger) im Gegensatz zu *stipendia pedestria* und auf Ciceros Erwähnung von *merere equo* als etwas, das noch bei Bürgern vorkam (Phil. I, 8), berufen; aber wir haben es hier ohne Zweifel nur mit einer Berücksichtigung der gesetzlichen Überlieferung und nicht des faktischen Zustandes zu thun.

das Verhältnis einfach mit dem Worte *miles* bezeichnet wird. pro Lig. 7, und über Cicero selbst als *tiro* im Bundesgenossenkriege Phil. XII, 11). (Über Reiter bei den Legionen in der Kaiserzeit sieh unten.)

Anm. 1. Aufserhalb der Legionen und ihrer Reiterei stand die persönliche Bedeckung und das Ordonnanzcorps des Feldherrn, *praetoria cohors*. Eines solchen erwähnt Livius, aber mit einer offenbaren Anticipation, bereits II, 20: Dictator Posthumius ... *cohorti suae, quam dilectam manum praesidii causa circa se habebat, dat signum*. Eine festere Gestaltung derselben kannten die Römer erst seit Scipio Africanus dem Jüngeren vor Numantia (Festus v. *praetoria cohors*: *Scipio Africanus primus fortissimum quemque delegit, qui ab eo in bello non discederent et cetero munere militiae vacarent et sesquiplex stipendium acciperent*; in etwas anderer Weise App. Hisp. 84, der den Namen *ἴλη* gebraucht, der auf Reiterei deutet, während *cohors* auf Infanterie hinweist; das Corps enthält wohl beide Bestandtheile). Marius hat im Jugurthinischen Kriege eine *turma sua* (Sall. Iug. 98), und eine *cohors praetoria* wird bei C. Antonius im Kampfe gegen Catilina genannt (Sall. Cat. 61); dagegen findet sich in Cäsars *commentarii* keine Spur einer solchen besonderen *cohors* bei ihm selbst (bei dem Pompejanischen Anführer Petrejus wird B. C. I, 75 eine *cohors praetoria caetratorum*, also aus Provinzialsoldaten, erwähnt), aber allerdings von einer ähnlichen Benutzung der *evocati* (B. G. I, 40 scheint Cäsar zu geloben, *se legionem decimam pro praetoria cohorte habiturum*), während Appian (Civ. II, 107) bei Cäsar von *σπεῖραι στρατηγίδες, αἳ ἐσωματοφυλάκουν αὐτόν* spricht; allein Appian gebraucht auch in den Berichten über den Kampf bei Mutina und den folgenden Begebenheiten den Namen *σπεῖραι στρατηγίδες* mehrere Male von gröfseren fremden Reiterabtheilungen (Civ. III, 66 ff.; in IV, 115 eine *σπεῖρα στρατηγίς* von 2000 Mann). Wenn es heifst, dafs nach der Schlacht bei Philippi bei der Auflösung eines Theils des Heeres 8000 Mann in

τάξεις στρατηγίδες eingetheilt worden seien (App. Civ. V, 3), so kann es scheinen, als ob hierin die Errichtung der später ständigen *cohortes praetoriae* angedeutet wäre (vgl. App. Civ. V, 34. 35. 59). (Plut. Ant. 53 berichtet, dafs Octavia dem Antonius 2000 auserlesene Soldaten, in mit prächtigen Waffen versehene *cohortes praetoriae* geordnet, zubrachte. In der Schlacht bei Actium hatte Octavian nach Oros. VI, 19. 5 *cohortes praetoriae.*)

Anm. 2. In der Organisation des Servius Tullius gab es (sieh Kap. II § 7) zwei besondere *centuriae fabrum*, nach Livius mit der Bestimmung, *ut machinas in bello facerent* (die Ausgaben *ferrent*), wohl vielmehr, da man damals kaum eigentliche Kriegsmaschinen hatte, zur Anfertigung von Waffen, vielleicht auch zum Behauen der Pallisaden u. s. w. In der späteren römischen republikanischen Armee wird keine besondere Abtheilung der Mannschaften erwähnt, weder zur Waffenfabrikation noch zum Ingenieurdienst (Ebenung der Wege, Brückenschlagen, Belagerungsarbeiten, als da sind Errichtung von Dämmen, *aggeres*, Gallerien, *vineae et plutei*, Thürmen) noch zur Bedienung der allmählich meistens von den Griechen angenommenen Wurfmaschinen, *ballistae* und *catapultae* (*ballistae catapultaeque tormentaque alia*, Livius XXIV, 40; auch *scorpiones*, Liv. XXVI, 47), die nur in sehr geringem Grade unserer Artillerie entsprachen. Dagegen wird ein besonderer Offizier angeführt, dem, wie es scheint, die Leitung aller solcher Arbeiten oblag, nämlich der *praefectus fabrum*, anscheinend einer oder mehrere für die ganze Armee, ohne einer bestimmten Legion anzugehören (Cic. pro Balbo 28. Caes. bei Cic. ad Att. IX, 7. C. ad fam. III, 8 § 5. Vell. Pat. II, 76. Corn. Nep. Att. 12. Plin. H. N. XXXVI, 48). Zur Ausführung der Arbeit ward die brauchbare Mannschaft den Legionen oder den *socii* entnommen (Caes. B. G. V, 11). (Das Technische selbst geht uns hier nichts an, ebensowenig das sehr wenige, was wir über die Spielleute des Heeres und der Legion, die bereits in der Organisation des Servius Tullius als zwei Cen-

turien in der vierten und fünften Klasse auftreten, und über ihre Geschäfte, *classicum canere*, Signale für die Nachtwache u. s. w. zu blasen, wissen.)

Anm. 3. Die Truppenabtheilungen versammelten sich unter *signa* (Feldzeichen, Bilder auf Fahnenstangen) und *vexilla* (flatternde Zeugfahnen), letztere besonders für die Reiterei und Detachements von unbestimmter Gröfse (deshalb auch bei der Anlage von Kolonien), sowie bei den Bundestruppen.*) In der älteren Zeit kommen eigentliche *signa*, Fahnen, nur für die einzelnen Manipeln vor (Varro L. L. V, 88 p. 26: *signa manipulorum.* Liv. XXVI, 5: *signum secundi hastati*, ebendaselbst *primi principis signum.* XXVI, 6: *signum primi hastati.* XXVII, 14) weshalb auch *signum*, bei Polybius *σημαία*, oft gebraucht wird, um den Manipel zu bezeichnen (Liv. XXV, 23: *unius signi milites.* XXXIII, 3: *viginti signorum milites.* Polybius XVIII, 9: *σημαίαι εἴκοσι.* Liv. XXXVI, 19: *duorum signorum milites.* XLI, 2: *tribunus cum tribus signis e legione sua relictus.* Polybius VI, 24).**) Diese Fahnen bestanden aus verschiedenen Thiergestalten (Plin. H. N. X, 16, Festus v. Minotaurus und v. *porci effigies*). Von Marius an (Plin. H. N. X, 16) ward der Adler, *aquila*, als Legionsfahne eingeführt (ein silberner, später ein vergoldeter Adler in einem kleinen Bauer oder einem Kapellchen anf der Spitze einer Stange, Cic. in Cat. I, 9. App. Civ. IV, 101. Dio Cass. XL, 18. Herod. IV, 7, 7) und wird nicht selten als solcher auch neben den Manipelfahnen erwähnt (*aquila secundae legionis, acies tredecim aquilis constituta = tredecim legionibus*, Script. de b. Hisp. 30; *apuilae duae, signa sexaginta sunt relata Antonii*, Cic. ad fam. X, 30). Aber auch die Kohorten scheinen jetzt besondere Fahnen gehabt zu haben (Caes. B. G. II, 25: *quartae cohortis*

*) Der Sprachgebrauch hält nicht immer den Unterschied fest (*vexilla manipulorum* Liv. VIII, 9, sonst *signa*; *vexillarius* und *signifer*).

**) In einem Kampfe im Jahre 186 v. Chr. gehen *legionis signa tria* verloren, also drei Manipelfahnen *et sociorum Latini nominis undecim vexilla* (Liv. XXXIX, 20).

signifero interfecto, signo amisso. Tac. Ann. I, 18: *tres aquilae et signa cohortium.* I, 34: *vexilla praeferri, ut id saltem discerneret cohortes*). Die rothe Sturmfahne, welche über dem Feldherrenzelt aufgezogen ward (*vexillum proponere,* Caes. B. G. II, 20. B. C. III, 89), schildert Plut. Fab. Max. 15. (In Friedenszeiten wurden die Fahnen, wenigstens in der ältesten Zeit im *aerarium* aufbewahrt, sieh Kap. V § 21; Dionys. H. X, 18 läſst sie aus den Tempeln hervorholen.)

Anm. 4. Das römische Heer hatte einen aus Wagen mit Pferden und Mauleseln gebildeten Train, der Zelte, Kriegsmaschinen, Proviant, Reservewaffen u. s. w. mitführte, welche Gegenstände unter dem Namen *impedimenta* zusammengefaſst werden, und ist das Gepäck der einzelnen Soldaten, *sarcinae,* hierunter mit inbegriffen. Über die Einrichtung und Ordnung dieses Trains wissen wir nichts Näheres. Offiziere, wohl auch Reiter, vielleicht sogar der eine oder andere Soldat führte Sklaven als Troſsknechte und Burschen, *calones* (Liv. IX, 37. Caes. B. G. VI, 36. Festus v. *calones*), und Thiere, um die Bagage zu tragen, mit. Strenge Feldherren suchten diese Last des Heeres zu beschränken, wie auch die dem Heere folgenden Marketender, *lixae* (Sall. Iug. 47: *nam edicto primum ad iumenta ignaviae sustulisse, ne quisquam in castris panem aut quem alium cibum venderet, ne lixae exercitum sequerentur, ne miles gregarius in castris neve in agmine servum aut iumentum haberet, ceteris arte modum statuisse;* vgl. die Berichte über Scipio bei Numantia).

§ 3.

Befehlshaber und Oberkommando.

Das römische Heer hatte infolge seiner Beschaffenheit zur Zeit der Republik kein stehendes und festes Offiziercorps, keinen Offizierstand, sondern die Befehlshaber wurden bei jeder neuen Aushebung der Legionen angestellt und gingen bei ihrer Auflösung ab; von einer theoretischen militäri-

schen Bildung als Bedingung für die Anstellung als Offizier war keine Rede. Die Befehlshaber zerfielen, wenn wir vorläufig vom Feldherrn und seinen nächsten Gehülfen (der Generalität) absehen und uns an die einzelnen Abtheilungen, die Legionen, halten, in zwei nicht durch Avancement zu einer zusammenhängenden Stufenfolge verbundene, sondern durch Stand, Lebensverhältnisse, Art und Weise der Anstellung und Dienstverhältnisse scharf geschiedene Klassen, die Oberoffiziere, *tribuni militum*, an welche ihrer Stellung nach sich die bei den Bundestruppen angestellten römischen Oberoffiziere, *praefecti socium*, anschliefsen, und die Subaltern- oder Compagnieoffiziere, die Centurionen und die noch niedrigeren Unteroffiziere. Von diesen zwei Classen, deren Trennung aufs genaueste mit den römischen Standesunterschieden und der timokratischen Grundlage der Staatseinrichtungen im Ganzen, mit der Unterscheidung von *honestiores* und *humiliores* oder *tenuiores*, zusammenhing, ging die eine aus dem Ritterstande hervor und erstrebte gewöhnlich im Wege des Kriegsdienstes eine höhere politische Stellung und Thätigkeit; die andere war rein plebejischen Charakters (Liv. VIII, 33: *ne plebis quidem hominem, non centurionem, non militem*), und für diese verwandelte sich, je nachdem die Kriege häufiger, dauernder und weitläufiger wurden, der Kriegsdienst allmählich in ein Handwerk und in eine Erwerbsquelle, besonders im letzten Jahrhundert der Republik.*) Wo also sämtliche Offiziere bezeichnet werden sollen, werden *tribuni militum, praefectique socium* oder blofs *praefectique et centuriones* genannt (z. B. Liv. XXVII, 24. XLII, 58. Tac. Ann. IV, 73. Vell. Paterc. II, 112, wo zugleich *praefectus*

---

*) Dieser Gegenstand ist vollständig und mit dem ganzen Detail von Beweisstellen in der Abhandlung des Verfassers: „Die Befehlshaber und das Avancement in dem römischen Heere u. s. w." in „Kleine philologische Schriften" S. 477 ff. (dänisch als Universitätsprogramm 1864) behandelt, deren Ergebnissen sich Marquardt in der zweiten Ausgabe anschliefst.

castrorum, worüber unten), mitunter wird *praefecti* ausgelassen, indem blofs der Legionsoffiziere gedacht wird oder nur ihrer zu erwähnen Veranlassung vorliegt (z. B. Caes. B. C. III, 71: *tribuni militum et centuriones triginta duo.* Tacitus allein im ersten Buche der Hist. c. 18. 28. 36. 38. 80. 82. 83). Wo dagegen die Oberoffiziere allein bezeichnet werden, werden *tribuni militum* und *praefecti* genannt (z. B. Caes. B. C. I, 21. B. G. III, 7, wo *praefecti* zuerst steht, wie bereits bei Liv. XXXIII, 36 zwei aristokratische *praefecti socium* vor den Tribunen angeführt werden. Sall. Iug. 46: *tribuni legionum et praefecti cohortium* mit Angabe der zwei verschiedenen Heeresabtheilungen); mit diesen Oberoffizieren werden hin und wieder die höher stehenden Legaten zusammengestellt (Cic. ad fam. III, 8: *legatorum tuorum cuipiam aut praefectorum aut tribunorum militum*), bisweilen auch Ritter (Liv. XXI, 59: *equestris ordinis aliquot et tribuni militum quinque et praefecti sociorum tres interfecti.* XXII, 14: *tribuni militum equitesque Romani*).

a) Jede Legion mit ihrer Reiterei ward von sechs *tribuni militum* kommandirt (*tribuni militares*, bei den Griechen χιλίαρχοι, welcher Name auf eine Legion zu 6000 Mann hindeutet; das Amt selbst heifst *tribunatus militum*). Diese wurden dem überlieferten Berichte zufolge in der älteren Zeit frei vom Feldherrn ernannt, wobei natürlich nur Personen aus derselben Schicht der Gesellschaft in Betracht kamen; das Ansehen des Amtes in den ersten Jahrhunderten erhellt schon aus dem *tribunatus militum consulari potestate* als zeitweiliger Form für die höchste Obrigkeit. Erst seit dem vierten Jahrhundert v. Chr. heifst es, das Volk habe die Forderung auf Ernennung oder auf Theilnahme an derselben gestellt, welcher Forderung nach Livius (XXVII, 36) im Jahre 217 vollständig genügt ward, dergestalt dafs das Volk sämtliche 24 Tribunen für vier Legionen, d. h. für das regelmäfsige, jährlich ausgehobene Heer, wählte. Diese Wahl wird später, als die Zahl der Legionen sehr oft gröfser war,

als Wahl für die vier ersten Legionen bezeichnet (sieh oben Kap. V § 12 Anm.). Die Wahl ward natürlich das Jahr vorher in Verbindung mit den übrigen Magistratswahlen in Tributkomitien (Sall. Iug. 63) vorgenommen; denn zu den Magistraten, auf gleicher Linie mit den übrigen senatorischen, wurden diese Tribunen gerechnet (sieh oben ebend.).*) Die Stellen in denjenigen Legionen, die nach den vier weiter ausgehoben wurden, besetzte auch fernerhin der Feldherr, und von denjenigen, welche dieselben einnahmen, heifst es, dafs sie *tribuni Rufuli* genannt worden wären, weil ihre Stellung und ihre Rechte, da sie anfänglich nicht als den vom Volke gewählten ebenbürtig anerkannt wurden, durch ein

---

*) Unter dem Jahre 362 v. Chr. erwähnt Livius (VII, 5), dafs das Volk zum ersten Mal sechs Soldatentribunen wählte, beim Jahre 311 führt er (IX, 30) sechzehn auf, die für vier Legionen gewählt wurden. (Aus dieser Stelle zu schliefsen, dafs die älteste Legion zu 4000 Mann nur vier Tribunen hatte, einen auf jedes Tausend, ist gar zu unsicher, besonders angesichts der an der vorigen Stelle erwähnten sechs.) Es ist anzunehmen, dafs die Zahl der vom Volke gewählten sich nach der jährlichen Aushebung richtete und zu 24 gleichzeitig mit der Anberaumung einer jährlichen Aushebung von vier Legionen angesetzt ward; ob gerade im Jahre 207, ist wohl unsicher. Zum Jahre 171 hat Livius (XLII, 31) die auffallende Nachricht, dafs um des makedonischen Krieges willen ein Gesetz angenommen ward, wonach die Kriegstribunen „für dieses Jahr" nicht vom Volke, sondern von den Konsuln und Prätoren gewählt werden sollten. Im Jahre 169 hören wir (Liv. XLIII, 12), dafs das Volk die Tribunen für vier Legionen wählt (die für etwa eintretende Fälle ausgehoben wurden, womit doch ohne Zweifel die vier ersten oder regelmäfsigen gemeint sind), und unter dem Jahre 168 läfst Livius (XLIV, 21) die Tribunen für acht Legionen zur Hälfte vom Volke, zur Hälfte von den Konsuln wählen. Den gewählten entnahm Ämilius nach Belieben Tribunen für zwei nach Makedonien bestimmte Legionen. Polybius bringt zuerst die Wahl von 24 Tribunen mit der Konsulwahl in Verbindung (VI, 19); wenn er, trotzdem er seine Beschreibung den vier regelmäfsigen Legionen anpafst, doch weiterhin vom Volke gewählte und vom Konsul ernannte Tribunen anführt: *τῶν χιλιάρχων, καθάπερ ἂν ὑπὸ τοῦ δήμου κατασταθῶσιν ἢ τῶν στρατηγῶν*, hat er also an die gröfsere Zahl von Legionen gedacht, die zu seiner Zeit wirklich ausgehoben zu werden pflegten.

von einem Konsul Rutilius Rufus eingebrachtes Gesetz festgesetzt wurden (Liv. VII, 5. Festus v. *Rufuli.* Pseud.-Asc. ad Cic. Div. in Caec. 10 p. 142). Dafs nun keiner Kriegstribun ward, ohne dem Ritterstande anzugehören (oder so lange ein solcher eigentlicher Stand nicht ausgeschieden war, ohne einen Platz in den *centuriae equitum* einzunehmen oder ein ritterliches Vermögen, *census equester,* zu besitzen), kann man bereits daraus schliefsen, dafs die Tribunen den Befehl über die aus Rittern bestehende Reiterei führten, und noch ferner aus dem Magistratscharakter der volksgewählten Tribunen, und dies wird (um der grofsen Menge von Männern mit aristokratischem Namen und von aristokratischer Herkunft, die überall als *tribuni militum* vorkommen, ganz zu geschweigen) durch eine Menge von Daten und Zügen in den Berichten der Schriftsteller, welche die Kriegstribunen als Ritter bezeichnen und sie mit diesen zusammenstellen*), und am allermeisten durch die absolute Ausschliefsung der Centurionen von dem Zutritt zum Kriegstribunat (sieh unten unter b), sowie endlich durch den Ausdruck *militia equestris* für die Stellung der Oberoffiziere, seit der Dienst der Ritter als Reiter in der Legion aufgehört hatte (sieh unten), bestätigt. Dafs während der Bürgerkriege und besonders wäh-

*) Appian (Pun. 104) läfst die Leichen der Kriegstribunen am Ritterzeichen, dem goldenen Ringe, erkannt werden, Livius (XXI, 59) fafst die in einem Kampf Gefallenen höheren Standes in folgenden Worten zusammen: *equestris ordinis aliquot et tribuni militum quinque et praefecti sociorum tres*; als Zuhörer bei den respektswidrigen Äufserungen des M. Minucius gegen den Diktator führt er (XXII, 14) Tribunen und *equites* an. Der ältere Cato läfst als Konsul in Spanien (Liv. XXXIV, 13) zum Anhören einer Rede Tribunen und Präfekten und hernach *equites omnes et centuriones* entbieten. Bei Caes. B. G. III, 10 werden dieselben Männer, die in c. 7 und 8 *praefecti tribunique militum* genannt worden waren, als *equites Romani* bezeichnet. B. C. I, 77 erzählt Cäsar, dafs Kriegstribunen und Centurionen aus dem Heere des Afranius und Petrejus zu ihm übergingen, und dafs er später den Centurionen ihre alte Compagnienummer wieder verlieh, aber den römischen Rittern ihren Rang als Tribunen: *equites Romanos in tribunicium restituit honorem* u. s. w.

rend der Verwirrung des Triumvirats einzelne Abweichungen vorkamen, ist ohne Belang.*)

Polybius berichtet (VI, 19), dafs von den 24 Tribunen, die jährlich vom Volke gewählt wurden, 14 vorher fünf, die übrigen je zehn Feldzüge mitgemacht haben sollten, natürlich um der Legion erfahrene Führer zu sichern; ob diese Regel später beobachtet ward, wissen wir nicht; auch wissen wir nicht, ob sie, wenigstens dem Gesetze nach, auch für diejenigen galt, welche der Feldherr anstellte. Während die von Polybius erwähnte Regel offenbar andeutet, dafs damals junge Leute sich um das Kriegstribunat bewarben, vorzugsweise um ihre politische Laufbahn zu beginnen, was auch als durchaus feststehender Brauch der späteren Zeit bekräftigt wird (sieh oben Kap. V § 12 Anm.), und während wir bereits zur Zeit der punischen und makedonischen Kriege sehr junge Kriegstribunen aus vornehmer Familie finden, wie z. B. in der Schlacht bei Cannä den späteren P. Scipio Africanus den Älteren, der damals kaum über zwanzig Jahre alt war, später T. Quinctius Flamininus, zwölf Jahre bevor er, noch nicht dreifsig Jahre alt, Konsul ward (Plut. Flam. 1. 2; vgl. *nobiles adulescentes* als Kriegstribunen im Jahre 169 Liv. XLIV, 1), ein Verhältnis, das sich zu Cäsars Zeiten wiederholt (Caes. B. G. I, 52: *P. Crassus adolescens*; vgl. II, 34. III, 7), finden wir um die Zeit der makedonischen und punischen Kriege, dafs zugleich häufig solche Kriegstribunen vorkommen, die Magistrate, nicht selten das Konsulat bekleidet haben; unter den Tribunen, welche in der Schlacht bei Cannä fielen, finden sich nach Liv. XXII, 49 einige, die Konsuln, Prätoren, Ädilen gewesen waren; andere Beispiele kommen vor Liv. XL, 35, verglichen mit XXXVIII, 42 und XXXIX, 6. XLIII, 5. XLIV, 1. Plut. Flam. 20, darunter Männer wie T.

*) Hierher gehört auch der Dienst des Dichters Horaz als Kriegstribun (gewifs ein ganz unerfahrener Kriegstribun) im Heere des Brutus, obgleich er der Sohn eines Freigelassenen war; aber wie dies Verhältnis beurtheilt ward, sagt er selbst (Sat. I, 6, 47).

Quinctius Flamininus nach seinem makedonischen Siege, um von denen, die auch als Legaten bezeichnet werden (sieh unten), gar nicht zu reden. Im Jahre 168 wird sogar ein Senatsbeschlufs erwähnt (Liv. XLIV, 21), wonach in diesem Jahre Keiner zum Kriegstribunen gewählt werden durfte, der nicht vorher einen Magistrat bekleidet hatte, eine Beschränkung des Wahlrechts, welche der Senat nicht ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Volks vorschreiben konnte. Wie viel in diesem Verfahren Überbleibsel von einer angeseheneren Stellung des Tribunats in älteren Zeiten, als es noch keine Legaten bei der Armee gab, wie viel zeitweilige und aufserordentliche Mafsregel war, ist nicht zu sagen. Den vornehmen jungen Kriegstribunen, welche die bei Polybius erwähnten Dienstjahre nicht hatten, fehlte natürlich oft Kriegserfahrung (Caes. B. G. I, 39: *a tribunis militum, praefectis reliquisque, qui, ex urbe amicitiae causa Caesarem secuti, non magnum in re militari usum habebant*), Ehrgefühl und die Hülfe der Kollegen mufsten die Erfahrung ersetzen. Auf der andern Seite sehen wir auch in der spätesten republikanischen Zeit, dafs Männer aus Interesse für den Kriegsdienst, aus Lust sich zu bereichern, oder um eine gewichtigere Empfehlung zu Ehrenämtern für einen bisher unbekannten Namen zu gewinnen, sehr lange als Oberoffiziere dienen, wie M. Petrejus, der unter C. Antonius gegen Catilina diente und von Sallust (Cat. 59) als ein *homo militaris* mit einer Dienstzeit als *tribunus militum*, Präfekt oder Legat von über dreifsig Jahren bezeichnet wird, wie T. Labienus bei Cäsar (dessen im Kriege erworbener Reichthum erwähnt wird Cic. ad Att. VII, 7. Dio Cass. XLI, 4; vgl. in der ersten Kaiserzeit A. Caecina, der im Jahre 15 n. Chr. vierzig *stipendia parendi aut imperandi* zählte, Tac. Ann. I, 64. II, 33). Die Tribunen wechselten in dem eigentlichen Kommando nach einem festen Turnus, nach Polybius (VI, 39) in der Weise, dafs je zwei und zwei dasselbe zwei Monate lang führten (vgl. Liv. XL, 27), während Livius (XL, 41) andeutet,

dafs je ein Tribun der Reihe nach kommandirte *suis mensibus*; einen festen Chef hatte mithin die Legion als solche nicht und erhielt ihn erst in der Kaiserzeit (sieh unten).*) (Cäsar erwähnt an zwei Stellen, B. G. I, 52. II, 20, dafs er an einem Schlachttage seinem Quästor und seinen Legaten das Kommando je einer Legion übertrug.) Die nicht zur Zeit höchstkommandirenden Tribunen versahen den innern Dienst (Dig. XLIX, 16, 12 § 2) und die Ordnung, und leisteten im Kampfe den Kommandirenden Beistand. Bei Cäsar (B. G. I, 52) kommandirt P. Crassus, der sonst als Tribun bezeichnet wird, die fremde Reiterei, bekleidet also infolge besonderen Vertrauens ungefähr die Stellung eines Legaten. (Über die Mitwirkung der Tribunen bei der Aushebung sieh oben § 1, und über ihre Betheiligung an der Wahl der Centurionen unten unter b.)**)

b) Die 60 Centurionen, zwei für jeden Manipel (*prioris et secundae centuriae*) wurden bei der Aushebung von den Tribunen unter den Gemeinen des Fufsvolks ausgewählt, so lange die Eintheilung in drei Waffengattungen bestand, jeder aus seiner Gattung, der Natur der Sache nach aus den wohlgedienten und erprobten Soldaten (*ἀριστίνδην*, Polybius VI, 24. Liv. IV, 17 *centuriones veteres belli periti*. XLII, 31. 32. 34. 35 § 2) und die Compagnie wurde ihnen vom Feldherrn oder den Tribunen in seinem Namen überwiesen (*ordines assignabantur* Liv. XLII, 34 mehrere Mal u. s. w.) Die Anstellung galt nur für das einzelne Jahr oder den einzelnen Feldzug, und blieb die Legion länger als ein Jahr selbst unter demselben Feldherrn im Dienst, ward die Anstellung erneuert (Caes. B. G. V, 35. 44; vgl. Tac. Ann. I, 44, wo von einer Revision

---

*) *Tribunus primus legionis secundae* bei Liv. XLI, 3 bezeichnet nur den zuerst erwählten (vgl. *praetor primus*). XLII, 35 § 4 mufs, wie es scheint, mit Crevier *viginti quattuor* statt *quattuor* gelesen werden.

**) Täglich meldete sich ein Tribun beim Feldherrn zum Paroleempfang (*τὸ σύνθημα*) und zum Stärkerapport (App. Civ. V, 46).

der ganzen Centurionsklassen nach unruhigen Bewegungen im Heere die Rede ist). Aber natürlich galt es als Regel, dafs derjenige, der einmal als Centurion gedient hatte, nicht nachher, wenn er sich nicht gröblich vergangen hatte, als Gemeiner ausgehoben (Liv. II, 35), und dafs er im Allgemeinen nicht in einer niedrigeren Nummer in der Reihe der Centurionen eingestellt ward (*inferiorem ordinem* erhielt), als er früher innegehabt hatte, eine Regel, über die eine interessante Verhandlung vom Jahre 171, wo hiervon eine Ausnahme gemacht wird, bei Liv. XLII, 31 ff. berichtet ist. Natürlich suchte jeder Feldherr und Tribun so viele zuverlässige und erfahrene Centurionen als möglich für die Legion zu gewinnen und die Centurionen dienten daher in der späteren Zeit mit ihren langwierigen Kriegen, oft ununterbrochen viele Jahre lang, bisweilen, namentlich zu Marius', Sullas und Cäsars Zeit, weit über das dienstpflichtige Alter hinaus (vgl. die Verlängerung desselben, namentlich für die Centurionen, in der soeben angeführten Stelle aus Livius), indem sie durch Aussicht auf Beute und Hoffnung auf Belohnung am Ende des Krieges (Gratification an Geld, Versorgung in einer Kolonie) festgehalten wurden. Deshalb werden die Centurionen auch in Friedenszeiten mit diesem Namen als mit einem dauernden Titel bezeichnet (sieh Liv. XLII, 31: *qui centuriones essent*, nicht *fuissent*. Lucil. bei Cic. de fin. I, 3. Cato mai. 10. Hor. Sat. I, 6, 72 u. s. w.), und mehrere von ihnen erwarben sich in dem langen Dienste Wohlstand, sogar den Rittercensus (Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 115. Ovid Am. III, 15, 5. 6.)*) Ausgediente wohlhabende Centurionen konnten daher in kleinen Landstädten einen gewissen Rang unter den Kleinbürgern einnehmen, wenn sie sich auch nicht gerade durch Bildung auszeichneten (Hor. l. c. *Noluit in Flavi ludum me mittere, magni quo pueri magnis e centurionibus orti* ....

---

*) Deshalb wird auch angedeutet, dafs schmutzige Statthalter und Befehlshaber die Stellen der Centurionen verkauften (Cic. de imp. Pomp. 13. in Pis. 36).

ibant; vgl. Pers. III, 77: *de gente hircosa centurionum*); ihre wirkliche sociale Stellung zeigt sich darin, dafs es als eine Ungebühr bezeichnet werden konnte, dafs der Triumvir Antonius ihnen Zutritt eröffnen wollte, als Richter zu fungiren (Cic. Phil. I, 8), was übrigens kraft der *lex Aurelia iudiciaria* einzelne unter ihnen als *tribuni aerarii* hätten erreichen können, wenn sie den für diese Klasse erforderlicheu Census erworben hätten, und darin, dafs Octavian nach dem Kampf gegen Sex. Pompejus auf Sicilien, um die Ergebenheit seiner Centurionen zu befestigen, ihnen die Möglichkeit zu Dekurionen in ihreu respektiven Heimathsorten, Municipien und Kolonien gewählt zu werden in Aussicht stellte (Dio Cass. XLIX, 14. App. Civ. V, 128, wo die Kriegstribunen durchaus unrichtig mitgenannt werden). Ihr Dienst ward mit dem der Gemeinen unter dem Namen *militia caligata* zusammengefasst (vom Fufszeug, *caliga*, wovon *milites caligati*), und als schlichte Bürgersleute nahmen sie in der Kaiserzeit an der Begünstigung Theil, die in Bezug auf Formfehler bei Abfassung der Testamente den Gemeinen zugestanden war (Dig. XXIX, 1, 27), von welcher Begünstigung die Oberoffiziere ausgeschlossen waren (ebendaselbst fr. 25). Infolge dieser ganzen Stellung, und weil sie ihre dienstliche Laufbahn ohne den Rittercensus begannen, kam ein Avancement zu den Oberoffiziersstellen niemals in Frage, und in der ganzen römischen Geschichte bis zur Zeit des Triumvirats findet sich nicht ein einziges Beispiel weder von einem Oberoffizier, von dem gesagt würde, er sei früher Centurion gewesen, noch von einem Centurion, von dem es geheifsen hätte, er sei zum Oberoffizier befördert worden, und das, ungeachtet wir mehrere Schilderungen von Männern haben, die als Centurionen eine lange Reihe von Jahren hindurch sich durch einen von den Heerführern anerkannten hohen Grad von Tüchtigkeit und Tapferkeit ausgezeichnet haben (sieh über L. Siccius Dentatus aus der Decemviralzeit Plin. H. N. VII, 101. Val. Max. III, 2, 24. Gell. II, 11. Dionys. H. X, 36. 37, über Q. Navius Liv. XXVI, 4, über

Sp. Ligustnius Liv. XLII, 34). Cäsar erwähnt an mehreren Stellen mit der gröfsten Anerkennung ausgezeichnete Waffenthaten von Centurionen, aber nicht ein Einziger der Erwähnten wird, wo seine That angeführt wird, oder später Oberoffizier; die höchste Belohnung für den Trefflichsten ist Beförderung zum *primus pilus* neben einer Gratification (B. G. II, 25. III, 5. VI, 38. V, 35. 44. VII, 47. B. C. I, 13. 46. III. 53. 91).*) C. Marius, der bisweilen als Beispiel eines römischen Bürgers angeführt wird, der von seiner Stellung als Gemeiner sich durch seine Dienste zu der höchsten Stellung im Heere und im Staate aufgeschwungen hatte, war wohl von unberühmter Herkunft, aber unbedingt aus dem Ritterstande, wie dies aus Vell. Pat. II, 11 erhellt; vgl. die Berichte bei Plut. Mar. 3. 13. Diod. Sic. XXXIV—XXXV, fr. 38. Erst im silbernen Zeitalter dachte man sich ihn als Gemeinen Juv. VIII, 247. Dafs die eine oder andere Ausnahme von der Regel zur Zeit des Triumvirats vorgekommen sein mag, als, wie Dio Cassius sagt (XLII, 57. XLIII, 47), Centurionen und Soldaten Senatoren geworden sein sollen, kann natürlich nicht absolut in Abrede gestellt werden.**) Diese Centurionen waren es, die den gemeinen Soldaten ausbildeten und die Disciplin mit Hülfe der Anwendung des Rebstockes, *vitis*, den sie als Zeichen ihrer Würde trugen (Juv. VIII, 247. XIV, 193 und oft), aufrecht hielten, die aber auch deshalb, namentlich in der Kaiserzeit, Gegenstand soldatischen Unwillens und Hasses waren (Tac. Ann. I, 17. 23. 31. 32. Hist. I, 46).

*) Selbst wenn ein Centurion den Rittercensus und für seine Söhne, vielleicht für sich selbst, die Ritterwürde gewann, *militiae turbine factus eques*, kam dies mit Bezug auf Anstellung im Kriegsdienste und politische Carriere gewifs erst den Söhnen zu gute. Der berühmte Jurist Atejus Capito, der im 8. Regierungsjahre des Tiberius starb, war der Enkel eines Sullanischen Centurions, dessen Sohn Prätor geworden war (Tac. Ann. III, 75).

**) Die ganz verworrene Nachricht bei Livius (VII, 41) von einem P. Salonius, der *alternis prope annis tribunus militum* und *primus centurio* war, mufs unerklärt dahin stehen.

Die Compagnien der Legion (*manipuli*) hatten, so lange die drei Waffengattungen bestanden, jede ihren Namen nach der Waffengattung und ihre Nummer in dieser Gattung von eins bis 10 hinunter; sie wurden also gezählt vom *primus pilus* bis zum *decimus pilus*, vom *primus princeps* bis zum *decimus princeps* und zuletzt vom *primus hastatus* bis zum *decimus hastatus* (Liv. VII, 13: zum siebenten Mal *primum pilum ducebat.* XXV, 14: *princeps primus centurio.* XXVI, 6: *primi principis signum.* XLII, 34: *decimum ordinem hastatum mihi assignavit.* Ebendaselbst: *primum pilum ducere* von der Compagnie. Cic. de div. I, 35: *signifer primi hastati*).*) Das Aufrücken von einer niederen Compagnie zu einer höheren war eine Auszeichnung und Beförderung für den Centurion, ohne dafs ein materieller Vortheil, der hiermit verbunden gewesen wäre, angedeutet wird; Sold und Gratifikationen waren gleich. Eine besonders angesehene Stellung bekleidete der erste Centurion, *primus centurio*, der Chef des *primns pilus* oder *primipilus* (Liv. XXV, 19: *insignis inter primi pili centuriones*, von allen denjenigen, die in den verschiedenen Legionen in dieser Stellung dienten oder gedient hatten. Val. Max. I, 6, 11: *aquila vix convelli a primipilo potuit*). Eine unbestimmte Anzahl der höchsten Compagniechefs wurde oft unter dem Namen *primorum ordinum centuriones* oder blofs *primi ordines* (Liv. XLIV, 36) zusammengefafst und diese wurden bisweilen in den Kriegsrath berufen (Liv. XXX, 4. XLIV, 36. Caes. B. G. V, 26. 30. 37. Vell. Pat. II, 112. Tac. Ann. I, 61. Hist. III, 22). Nach Abschaffung der Waffengattungen und nach der Eintheilung der Legion in Cohorten erhielt jede Kohorte ihre Centurionen, also jede sechs, die indes mit den alten Namen, nämlich zwei von jeder Gattung, bezeichnet wurden (Caes. B. G. III, 64: *omnibus primae co-*

---

*) Ohne Zweifel folgten der erste und zweite Centurion in derselben Compagnie unmittelbar nach einander an derselben Stelle in der Rangfolge, allein ein ausdrückliches Zeugnis hierüber giebt es nicht, und die Frage ist ohne Bedeutung.

hortis centurionibus interfectis praeter principem priorem; sieh weiter unten bei der Kaiserzeit). Die Stelle als *primus pilus* gehörte also dem ersten Centurion in der ersten Kohorte.*) Ob aber dieser Centurion, bei dem in der späteren Zeit der Adler aufbewahrt ward, bereits zur Zeit der Republik einige von den ökonomischen Vortheilen genofs, die nach Andeutungen in der Kaiserzeit diesem Posten theils an Sold, theils an *praemia missionum* (Juv. XIV, 197. Mart. I, 31, 3. Plin. H. N. XIV, 19. Suet. Cal. 44. Dig. XXXIV, 4, 23) zufielen, ist ungewiss.

Unter den Centurionen stand in jeder Centurie ein von den Centurionen gewählter *optio* (bei Polybius οὐραγός, Schliefsender; bei Livius an einer Stelle (VIII, 8) *subcenturio*) nebst einem *signifer* oder *vexillarius*, also 2 für jede Manipel, die den kräftigsten und kühnsten Männern (Polybius VI, 24) entnommen waren.**)

Die 300 Reiter der Legion hatten für die zehn *turmae* 30 Dekurionen, je drei, von welchen der erste das Oberkommando über jede *turma* führte, und 30 *optiones* (Polybius VI, 25. Festus v. *turmam.* Varro L. L. V, 91 p. 26, wo bemerkt wird, dafs die *optiones* früher von den Dekurionen, aber später von den Tribunen gewählt wurden). Mitunter hören wir, dafs ein Tribun an die Spitze der Reiterei der ganzen Legion gestellt ist (Liv. XXXV, 5: zwei Tribunen für die zweier Legionen); am Schlachttage selbst wurden bisweilen ein oder mehrere Legaten an die Spitze der Reiterei des ganzen Heeres gestellt (Liv. X, 40 einer auf jedem Flügel).

*) Ob die Worte bei Caes. B. C. III, 53: *Scaevam Caesar ab octavis ordinibus ad primipilum se traducere pronuntiavit* vom Aufrücken von der achten Kohorte oder von der achten Nummer in der ganzen Centurionenreihe verstanden werden sollen, ist nicht ganz sicher. Doch wird *ordines* sonst niemals zur Bezeichnung der Kohorte gebraucht, und *primus pilus* kann nur den ersten Centurionsposten, nicht die erste Kohorte bezeichnen.

**) Deshalb werden *centuriones signiferique* bei Liv. X, 36 verbunden.

c) Das Oberkommando über ein römisches Heer wird von einem *magistratus* oder *pro magistratu* geführt. Die vier Legionen, welche in der älteren Zeit nach Polybius (VI, 19; vrgl. III, 107) regelmäfsig jedes Jahr, nach Livius (VI, 22) beim Ausbruch eines Krieges ausgehoben wurden, bildeten in Verbindung mit den herangezogenen Brndescontingenten (sieh unten) zwei konsularische Heere, die unter beiden Konsuln als festen Feldherrn (bei Liv. l. c. unter zwei *tribuni militum consulari potestate* statt eines Konsuls), entweder zusammen oder jeder nach seiner Seite und in seinen Krieg ausrückten (entweder nach Übereinkunft oder durchs Loos sieh Kap. V § 7 b); war der eine der Konsuln verhindert oder sollte an drei Stellen operirt werden, ward der Prätor (ein Prätor) an die Spitze der dritten Armee gestellt. Rückten beide Armeen zusammen aus, wechselten die Konsuln täglich im Oberkommando (Polybius III, 110. Liv. IV, 45 über die Kriegstribunen. XXII, 45 über Terentius Varro und Aemilius Paulus bei Cannae. XXVIII, 9: *quoniam eo die, quo pugnatum foret, M. Livii forte auspicium fuisset*), eine Ordnung, die für den Zusammenhang gröfserer Operationen nicht günstig war, falls der eine Konsul sich nicht unterordnete, und die daher in der ältesten Zeit auf die Diktatur hinzeigte. Allmählich mit der Erweiterung des Staatsgebietes und des Kriegstheaters wuchs die Zahl der Legionen, später auch ihre Stärke, je nach Vermögen und Bedarf, und sie wurden auf mehrere Punkte vertheilt. Im zweiten punischen Kriege kämpften 18 bis 23 Legionen in Italien und Spanien (Liv XXIV, 11. XXV, 3. XXVI, 1 und mehrere Stellen), indem die einmal aufgebotenen unter den Waffen festgehalten und ergänzt und neue gebildet wurden. Doch wurden noch um diese Zeit selten sehr grofse Massen zu einer Armee zusammengezogen; in der Schlacht bei Cannae kämpften acht Legionen; von 23 Legionen erhalten im Jahre 251 Livius und Claudius nur *binae legiones*, Liv. XXVII, 36; ebendaselbst c. 40 wird berichtet, dafs der Konsul aus seinem eigenen

und dem Heere des Hostilius 40000 Mann Fufsvolk auswählte, also wenigstens eine Stärke von vier Legionen mit der dazu gehörenden Bundesmannschaft, um gegen Hannibal zu operiren. In den Bürgerkriegen traten noch mehr Legionen unter einem Feldherrn vereinigt auf (aber jetzt mit wenig oder gar keiner Bundesinfanterie), so dafs wir zuletzt während des Kampfes zwischen Octavian und Antonius bis etwa 40 Legionen, die freilich nicht vollzählig waren, auf der einen und eine nicht viel kleinere Zahl auf der andern Seite finden (App. Civ. V, 127; nach der Schlacht bei Mutina hatte Octavian 17 Legionen, Antonius 16 und Lepidus 10, App. Civ. IV, 3. V, 6).*) Feldherren blieben beständig die Konsuln und Prätoren, aber neben ihnen, auf näheren oder entfernteren Kriegsschauplätzen, Prokonsuln und Proprätoren *prorogato imperio*, ausnahmsweise, wie Scipio Africanus der Ältere in Spanien, ein Mann ohne Magistrat mit *imperium extraordinarium* (Kap. V § 19). Von der Zeit des Marius an wurden die grofsen und langwierigen Kriege mehrere Jahre lang von demselben Feldherrn geleitet, der dann entweder wiederholt Konsul war (Marius gegen die Cimbern) oder als Konsul anfing und als Prokonsul fortkommandirte (Sulla und Lucullus gegen Mithridates), mitunter auch von einem mit *extraordinarium imperium* ausgestatteten Mann (Cn. Pompejus in Spanien). Lokale Kriege in einer einzelnen Provinz wurden von Statthaltern geführt, mitunter mehrere Jahre lang, am längsten und im gröfsten Umfang von Cäsar in Gallien.

Seit Anfang des zweiten punischen Krieges und zur Zeit der makedonischen Kriege wird bei Livius öfter neben den wirklich im Felde stehenden Heeren unter dem Namen *legiones urbanae* (gewöhnlich zwei, hier und da vier) eine in und bei der Hauptstadt gebildete Reserve angeführt, für welche vorläufig kein Oberfeldherr ernannt ward, so dafs sie wohl blofs unter ihren respectiven Tribunen standen. Diese

*) Anderes Detail bei Marquardt, röm. Staatsverw. II. S. 430.

Legionen rücken gewöhnlich im nächsten Jahre ins Feld und werden von anderen neu ausgehobenen vertreten. Von vier solchen Reservelegionen werden einzelne Mal zwei als eigentliche *urbanae*, zwei als vorkommendenfalls zur Verwendung aufserhalb der Stadt bestimmt bezeichnet (sieh z. B. aus der vierten Dekade des Livius XXXIII, 25. XXXV, 20. XXXVII, 2. XLII, 35). In demselben Verhältnisse, wie diese *legiones urbanae*, müssen wir uns wohl die nach Polybius jährlich ausgehobenen vier Legionen denken, wenn kein Krieg stattfand.

So lange und insofern die Konsuln (Diktatoren oder Prätoren) selbst in ihrem Magistratsjahre Feldherren waren, hatten sie als Senatspräsidenten einen erheblichen Einflufs auf die Kriegserklärung, die Vorbereitung des Krieges und die Bildung und Ausrüstung der Armee, und dasselbe galt, obgleich nicht stets in demselben Grade, von denjenigen Statthaltern, die mit der Aussicht auf kriegerische Thätigkeit im Grofsen auszogen. Nachdem er mit den gebräuchlichen Ceremonien*) (sieh über diese Kap. VII § 6 S. 62) das Kommando wirklich angetreten hatte, hatte der Feldherr selbst die ganze Leitung der Operationen, während er sich natürlich um Verstärkung und weitere Ausrüstung an den Senat wenden mufste, und mit Rücksicht auf die Fortsetzung des Krieges oder die Abschliefsung eines Friedens den Beschlüssen des Senats und des Volkes unterworfen war, in der spätesten Zeit handelten Männer wie Sulla, Pompejus und Cäsar auf entfernten Kriegsschauplätzen auch hierin in sehr freier Weise.**)

Der Feldherr ward von seinem Quästor unterstützt, der

---

*) *Sacrificio, ut assolet, facto,* Liv. XXXVII, 14, bisweilen folgte mit der Übernahme eine *lustratio exercitus,* Liv. XXXVIII, 12.

**) Klagen über den Verbrauch der für das Heer bewilligten Geldmittel von Seiten der Feldherren (Statthalter) zu eigenem Vortheil kommen bei Cicero vor (de imp. Pomp. 13. in Pis. 35: *pecuniam Romae in quaestu relinquere*).

zunächst Chef für Alles, was zur Intendantur gehört, allein ferner auch des Feldherrn Militärgehülfe war, je nachdem er sich dazu eignete und das Vertrauen des Feldherrn besafs (Sulla bei Marius in Numidien, Antonius bei Cäsar u. s. w.). Hierzu kam mit dem allmählichen Anwachsen der Kriegsoperationen zu gröfserem Umfang eine Anzahl zur Verfügung des Feldherrn (in der Provinz des Statthalters) gestellter Gehülfen und Untergeneräle unter dem Namen *legati*, Ausgesandte, die vom Senat aus seiner Mitte nach Vorschlag des Feldherrn im Verhältnis zum Umfang und der Bedeutung des Krieges (bezw. der Provinzialverwaltung) ernannt wurden (sieh oben Kap. VII § 6). Wie diese Bestellung der Legaten vor der Bildung der Statthalterschaften allmählich entstanden war und sich so entwickelt hatte, dafs die Legaten eine bestimmt ausgeschiedene Zwischenstufe zwischen dem Feldherrn und den Tribunen bildeten, darüber vermissen wir genügende Nachrichten. Livius hat schon gleich nach der Einführung der Republik (II, 20) einen konsularischen Legaten und führt weiter II, 47 und 59 sowie auch einige Male im vierten und fünften Buch *legati* (*legati tribunique*) an, allein besonders im latinischen und samnitischen Kriege im achten bis zehnten Buche treten diese Legaten in Schilderungen von Kämpfen und Berathungen beim Feldherrn als ein fester Bestandtheil des Offiziercorps (VIII, 6: *legati tribunique.* 35: *legatus, qui castris praeerat.* IX, 9: *legati, quaestores, tribuni militum.* 40: *duo consules legati.* X, 35: *legati, tribuni, praefecti socium* und darauf *legati tribunique et omnes turmae equitum et centuriones primorum ordinum*), während an einzelnen Stellen bei ähnlicher Berathung nur Tribunen und Centurionen erwähnt werden (z. B. Liv. X, 41).*) Allein man wird auf die Ver-

*) Auch Dionysius führt in der älteren Konsularzeit mehrere Mal Legaten an, πρεσβευταί (V, 39 ein konsularischer Legat, VI, 12. IX, 11 ein *legatus pro praetore*, der zwei Mal Konsul gewesen ist, 12 ein *legatus pro praetore*; 63); allein die Unzuverlässigkeit dieser Bezeichnung erhellt klar daraus, dafs er XI, 44 den Siccius, der sonst überall Centurion heifst, als Legaten bezeichnet.

muthung, dafs in diesem Stücke eine Anticipation einer späteren Einrichtung und Bezeichnung stattfinde, dadurch gebracht, dafs selbst in den Büchern von XXI bis XXX die Legaten nicht besonders hervortreten, wohl aber Kriegstribunen hohen Ranges (sieh oben unter a, namentlich XXII, 49). In den folgenden Büchern erscheinen die Legaten häufig bestimmt von den Tribunen geschieden (XXXII, 28. XXXV, 5. XXXVI, 1. XL, 27. 35), zwei Mal mit Angabe ihrer Ernennung durch den Senat (XXXII, 28. XXXVI, 1), während an anderen Stellen, wo man erwarten sollte, dafs Legaten erwähnt würden, z. B. im Jahre 171 (XLII, 49) und im Jahre 168 (XLIV, 21), kein solcher angeführt wird, aber an der ersten Stelle wird freilich der Konsul P. Licinius von fünf *tribuni militum* begleitet, welche der Zahl nach und nach der Art und Weise, in der sie ohne Verbindung mit Legionen besonders aufgeführt werden, mehr das Aussehen von Legaten haben (§ 9: *duo consulares tribuni militum cum eo missi, C. Claudius, Q. Mucius, et tres illustres iuvenes, P. Lentulus et duo Manlii Acidini*), und an der andern Stelle (XLIV, 21) wird eine besondere Mafsnahme mit Bezug auf die Wahl von Kriegstribunen für dieses Jahr angedeutet.*) Wenn nun hierzu kommt, dafs ein paar angesehene Männer während dieser Periode in demselben Kriege bald als Legaten bald als *tribuni militum* bezeichnet werden (Cato der Ältere im Kriege gegen Antiochus Legat bei Livius XXXVI, 17. Cic. Cato mai. 10. Plut. Cat. mai. 12, und Phlegon von Tralles, Tribun bei App. Syr. 18. Front. Strateg. II, 4, 4. Aur. Vict. vir. ill. 47, C. Sulpicius Gallus unter Ämilius Paulus in Makedonien Tribun bei Liv. XLIV, 37, Legat nach Cic. de rep. I, 15. Val. Max. VIII, 11), so zeigt sich eine Unbestimmtheit in der Überlieferung, die auf einer noch um diese Zeit nicht völlig ausgeprägten Unterscheidung der Le-

*) Im Jahre 170 tritt der Konsul des vorigen Jahres als *tribunus militum* in demselben Heere auf, welches er angeführt hatte (Liv. XLIII, 5).

gatenstellung vom Kriegstribunat zu beruhen scheinen kann, indem vielleicht die vom Senat ernannten Legaten zugleich vom Volke oder von den Konsuln eine Anstellung als Tribun erhielten; denn dafs umgekehrt der Senat einen bereits gewählten Tribun besonders zum Legaten ernannt haben sollte, ist weit weniger wahrscheinlich.*) Dafs die hochangesehenen Legaten vom Senat den Auftrag erhalten haben sollten, gewissermafsen den Feldherrn zu kontrolliren, davon findet sich keine Andeutung. Die Legaten wurden vom Feldherrn nach Gutdünken und je nach Bedarf zum Kommando über einzelne Legionen oder Theile der Schlachtordnung, zu besonderen Expeditionen, zum Befehl über Flotten, die mit der Armee in Verbindung standen (wie L. Quinctius Flamininus bei seinem Bruder T. Quinctius im Kriege gegen Philipp) u. s. w. verwandt.

Anm. Sehr häufig wird in den Kriegsberichten die Berufung eines Kriegsraths aus höheren Offizieren erwähnt (*consilium advocare, ad consilium vocare*, Liv. XXIV, 31. XLIV, 2. 37). Dieser Kriegsrath umfafste wohl stets den Quästor, die Legaten und die Tribunen (Liv. XXXIV, 35), aber häufig auch eine gewisse Anzahl *centuriones primorum ordinum* (s. oben unter b). Bei nicht rein militärischen Angelegenheiten konnte ihre Erledigung in einem Rathe (*de consilii sententia*) vorgeschrieben werden z. B. bei der dem Pompejus in Spanien ertheilten Befugnis, römisches Bürgerrecht als Belohnung zu verleihen (Cic. pro Balbo 8). Dem ganzen Heere gegenüber dienten *contiones*, vom Feldherrn berufen, zu Mittheilungen, Ermunterungen, Äufserungen des Lobes und Tadels über Abtheilungen und Einzelne. Beispiele finden sich überall; vgl. unten § 5c.

---

*) Noch Sulla war im Kriege gegen die Cimbern als *quaestorius* im zweiten Konsulate des Marius Legat, aber in dem dritten Kriegstribun nach Plut. Sulla 4.

§ 4.

Socii, auxilia, speciell socii Latini et Itali, das Bundesheer.

a) Bereits in der ältesten Zeit erscheint das römische Heer oft in Verbindung mit einer latinischen Heerstärke infolge des Bundes zwischen den Römern und Latinern; allein über die Form dieser Verbindung zwischen beiden Heeren wissen wir nur, dafs das Verhältnis je nach der politischen Stimmung und Machtstellung unter beiden Parteien wechselte und also bald als eine Vereinigung zweier gleich selbständiger Heere, bald als eine Verbindung eines Hauptheeres und eines Hülfsheeres erschien (sieh Kap. I § 8; Livius' Äufserung I, 52 über *manipuli mixti ex Romanis et Latinis* um die Zeit des Tarquinius Superbus beruht gewifs auf einem Mifsverständnisse). Allein als Rom fest untergeordnete und gehorchende *socii* hatte, zuerst Latini, später die übrigen italischen Völker, gehört zu einem römischen Bürgerheere regelmäfsig eine beträchtliche und fest geordnete Sammlung von Kontingenten aus diesen verbündeten Staaten; als die Herrschaft sich aufserhalb Italiens ausbreitete, wurden auch bisweilen *auxilia* aus der Provinzialbevölkerung (*auxilia provincialia*, Liv. XL, 31) verwandt; aber in der Zeit der Republik nur vereinzelt und gelegentlich und von geringer Bedeutung (ausgenommen in Betreff der Reiterei in dem letzten Jahrhundert sieh oben § 2 d). Das eigentliche Bundesheer, *socii et Latini*, fiel natürlich nach dem Bundesgenossenkriege, als die wehrpflichtige Mannschaft ganz Italiens in den Legionen diente, weg.

Das Zahlenverhältnis zwischen dem römischen Bürgerheere und dem Bundesheere war natürlich nicht zu allen Zeiten dasselbe; erst von der Zeit an, als ganz Italien in dauernde Abhängigkeit gebracht worden war (also nach der Bezwingung der Samniter und nach dem Kriege gegen Pyrrhus), bestand wohl ein ungefähr unverändertes Verhältnis, obgleich vielleicht nicht ohne Schwanken. Livius, der bereits im vierten Jahrhundert v. Chr. (VIII, 8) die Kontingente der

Latiner eine eben so grofse Stärke wie das römische Heer ausmachen (*alterum tantum ex Latinis*) und X, 26 das Bundesheer gröfser als das römische sein läfst, hat im zweiten punischen Kriege und in der nächsten Folgezeit wechselnde Angaben, allein doch im Ganzen genommen mehr, bisweilen viel mehr sowohl Infanterie als auch Kavallerie der *socii* als der Bürger*), aber er bemerkt selbst an einer Stelle (XXXV, 41), dafs die Angaben seiner Quellen sowohl in Betreff der Gesamtstärke als auch der einzelnen Abtheilungen widersprechend wären, und die Zahlen in seinem eigenen Texte sind nicht überall sicher; später (XL ff.) hat er gewöhnlich für jede Legion der *socii* 5000 zu Fufs und 300 zu Rofs, also, da die Legion damals verstärkt worden war, ungefähr die gleiche Zahl von Bürgern und Bundesgenossen. Polybius, der in Betreff seiner eigenen Zeit ein sicherer Zeuge ist, sagt (III, 107. VI, 27), dafs das Fufsvolk meistens (ὡς τὸ πολύ) ungefähr gleich grofs (πάρισον) war, aber dafs die Bundesreiterei das Dreifache der Bürgerreiterei betrug; er fügt hinzu (VI, 26), dafs hiervon für eine eigene Eliteabtheilung (οἱ ἐπίλεκτοι) ein Fünftel dem Fufsvolk und ein Drittel der Reiterei entnommen ward; aber zwei andere Stellen (VI, 30 in Verbindung mit III, 72) lassen vermuthen, dafs die ungefähre Gleichheit erst mit dieser Ausscheidung eintrat, so

---

*) Liv. XXI, 17 im Jahre 218 werden bei sechs römischen Legionen (24 000 *pedites*, 1800 *equites*) an Bundesgenossen 40 000 *pedites* und 4400 *equites* aufgeführt. XXXV, 41 im Jahre 192 neben zwei Legionen 20 000 Mann Fufsvolk und 800 Reiter an Bundesgenossen, aber XXII, 36 unter dem Jahre 217 mit ausdrücklicher Angabe der Unsicherheit eine gleiche Anzahl Fufsvolk, aber die doppelte Zahl an Bundesreiterei. Wenn XL, 1. 18 auf vier Legionen 15 000 *pedites socii* erwähnt werden, hätte diese Zahl vielleicht für jedes Heer von zwei Legionen angegeben werden sollen, wie XL, 36, wo hinzugefügt wird: *quantus semper numerus*. Aber XLI, 9 kommen auf zwei römische Legionen 12 000 Mann Fufsvolk und 600 Reiter der *socii*. Die übrigen Stellen aus Livius werden von Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 381 ff. angeführt. Dionys. H. XX, 1 läfst das Heer gegen Pyrrhus 70 000 Mann betragen, wovon ungefähr 20 000 Bürger waren (ἐξ αὐτῆς τῆς Ῥώμης).

dafs das Bundesfufsvolk vor derselben etwas stärker als das Bürgerfufsvolk war. Die Eliteabtheilung kommt bei Livius theils als Fufsvolk unter dem Namen *extraordinariae cohortes*, vier an der Zahl (XXXIV, 47. XL, 27), theils öfter als *equites extraordinarii* vor (XXVII, 12. XL, 31: *cum equitibus extraordinariis sinistrae alae.* XLII, 58: *delecti equites extraordinarii.* XXXV, 5).

Dieses Bundesheer ward gebildet durch ein Aufgebot (*edictum* der Konsuln) derjenigen Zahl von Soldaten, welche die einzelnen Bundesstädte laut Vertrag oder (insofern sie *coloniae Latinae* waren) nach Mafsgabe der bei ihrer Gründung getroffenen Bestimmung zu stellen verpflichtet waren (*milites ex formula*, Liv. XXVII, 10, *simplum ex formula*, Liv. XXIX, 15, im Gegensatz zu aufserordentlicher Aushebung). Es wird darüber Beschwerde geführt, dafs dasselbe Kontingent gefordert ward, obgleich die Bevölkerung abgenommen hatte (Liv. XLI, 8). Die Kontingente wurden, wie Livius und Polybius überall andeuten, in abwechselnder Stärke je nach der Zahl der aufgebotenen römischen Legionen, doch wohl nur innerhalb des bedungenen Maximums, ausgehoben (Liv. XXI, 17: *et socium, quantum consulibus videretur*).*) (Über die Befreiung einzelner Städte von der Aushebung zu Lande, weil sie Schiffe stellten, und von der Ausschliefsung anderer, weil man ihnen nicht traute, denen jedoch andere Lasten auferlegt wurden, sieh oben Kap. VII § 5.) Die Ausgehobenen wurden in *cohortes* vertheilt; jede Stadt bildete eine für sich (diese waren also alle von gleicher Stärke) oder, wenn sie sehr grofs war, zwei oder mehrere (*cohors Marrucina*, *Paeligna*, *Formiana*, *Vestina*, *Cremonensis* bei Livius, *duae cohortes Camertium*, Cic. pro Balbo 22) mit den dazugehörigen *turmae equitum* (Liv. XXXVIII, 34: *turma*

*) An einer einzigen Stelle bei Livius (XXXIV, 56 § 5) scheinen die Worte *sociis et Latino nomini, magistratibus legatisque eorum, qui milites dare debebant, edixit* u. s. w. anzudeuten, dafs bei kleineren Aushebungen einige Städte der Reihe nach zur Lieferung der nöthigen Zahl von Soldaten herangezogen wurden.

Fregellana. XLIV, 40: *duae turmae equitum, Placentina et Aesernina*); mitunter wurden wohl auch die Kontingente mehrerer Kleinstädte in eine Cohorte zusammengeworfen (Liv. XXIII, 14: *cohortes ex agro Piceno et Gallico collectae*).*) Sämmtliche Kontingente wurden in zwei grofse Massen getheilt, die mit dem Namen *ala dextra et sinistra* bezeichnet werden (bei Polybius κέρας; Liv. XXVII, 1. 2. XXXI, 21, wo die Worte lauten, als ob diese Eintheilung etwas Besonderes für diesen Fall gewesen wäre. XXXV, 5. XXXVII, 39 aus Unachtsamkeit *legiones*)**), woher es kommt, dafs die einzelnen Cohorten mitunter bei Livius und Anderen *cohortes alares* genannt werden und auch von *equites alares* oder *alarii* die Rede ist (Liv. X, 43. XXXV, 5, wo sie von einem Römer kommandirt werden. XL, 31, unter einem römischen *praefectus socium.* 40, später von Cäsar an *alarii* von den einzelnen Soldaten der nichtitalischen *auxilia*). Diese *alae* sind also den römischen Legionen analog.***) Jede Stadt gab ihrem Kontingent einen einheimischen Befehlshaber und einen Intendanten mit (Polybius VI, 21: αἱ πόλεις .... ἐκπέμπουσιν ἄρχοντα συστήσασαι καὶ μισθοδότην; einzelne solche *praefecti* aus den Bundesstädten selbst werden bei Livius genannt, XXIII, 19; *Praenestini cum praetore suo M. Anicio.* XXV, 14: *cohors Paeligna* unter einem Präfekten Vibius Accaeus).†) Allein neben diesen einheimischen Prä-

*) Bei Entsendung einer kleinen Stärke in die Provinzen, namentlich als *supplementum*, oder bei Reduktionen der Provinzialarmeen wurden vielleicht die Mannschaften aus verschiedenen Städten zu einer gewissen Zahl von Kohorten verschmolzen (Liv. XXX, 41).

**) In dem Berichte bei Liv. XXXI, 21 scheint die *ala sinistra* zu fehlen; sie ward ohne Zweifel aus den 3000 *socii* gebildet, von denen in c. 11 erzählt wird, dafs sie nach Etrurien gesandt waren.

***) Bei Dionys. H. XX fr. 1 werden in der Aufstellung gegen Pyrrhus die Bundesgenossen in vier Atheilungen getheilt, die sich je ihrer Legion anschlossen.

†) Ein Präfekt dieser Art war ohne Zweifel der bei Sall. Iug. 67—69 erwähnte Turpilius (*civis e Latio*), den Plut. Mar. 8 zum *praefectus fabrum* macht.

fekten oder richtiger über sie ward eine Anzahl römischer *praefecti socium* oder blofs *praefecti* ernannt, nach Polybius (VI, 26) für ein Heer von vier Legionen 12 (also nur halb so viel als Kriegstribunen vorhanden waren, indem die einheimischen Präfekten bei der Ausführung des Dienstes Beistand leisteten), die beim Bundesheer ganz dieselbe Stellung und denselben Wirkungskreis hatten, wie die *tribuni militum* bei den Legionen (Polyb. VI, 34. 37), und deshalb gewöhnlich in Verbindung mit ihnen angeführt werden (sieh § 3 a; vgl. Liv. XXVII, 27. Sall. Iug. 47: *tribuni legionum et praefecti cohortium*); wir finden in dieser Stellung bei Livius Männer aus den angesehensten römischen Familien (XXXI, 2 C. Oppius. XXXIII, 36 Ti. Sempronius Gracchus, M. Junius Silanus). Diese *socii* aus kriegerischen Stämmen (Samnitern, Marsern u. s. w.), die in Betreff der Organisation, Ausrüstung und Disciplin den Römern nahe standen (Liv. VI, 32 von den älteren Latinern: *Latinae legiones disciplinam Romanam edoctae*; vgl. VIII, 8), bildeten eine äufserst wichtige Verstärkung der römischen Armee und trugen nicht wenig dazu bei, die römische Weltherrschaft zu begründen; allein es erhielt und entwickelte sich eine Unzufriedenheit über die Unterordnung, welche im Bundesgenossenkriege zu Tage trat.

Anm. In welcher Weise die Bürger ohne Stimmrecht in der älteren Zeit in Bezug auf den Kriegsdienst gestellt waren, wissen wir nicht. In der Zeit eben vor dem zweiten punischen Kriege hören wir, dafs die Campanier eine Zwischenstellung zwischen den eigentlichen Römern und den *socii* einnahmen, doch den ersteren nahe stehend. Dies erhellt theils aus dem Berichte über die campanische Legion (also eine besondere Abtheilung) unter Decius Jubellius in Regium, 281—271 (Liv. Epit. XV, Oros. IV, 3; vgl. Polybius I, 7), und aus Polybius' Schilderung (II, 24) der Streitmacht und kriegstüchtigen Mannschaft Roms und Italiens im Jahre 226, wo die Campaner zwar in Verbindung mit den

Römern, aber doch besonders aufgeführt werden. Bei Dionys. H. XX, 1 in der Schilderung der Aufstellung gegen Pyrrhus werden die Campanier unter den *socii* aufgeführt, und hiermit kann man verbinden, was Livius (XXIII, 7) berichtet, nämlich dafs die römischen *praefecti socium* in Capua beim Übergange zu Hannibal verhaftet wurden; nach dem Abfalle und der Unterjochung wurden die Bewohner von Capua wohl eine Zeit lang auf ähnliche Weise wie die Bruttier behandelt, doch wird hierüber nichts berichtet.

b) Nichtitalische Hilfstruppen werden, wenn man nicht die Unterstützung König Hieros im ersten punischen Krieg, die von einer anderen Art war, hier mitrechnen will, kaum vor dem Jahre 216 erwähnt, als Hiero (Liv. XXII, 37) seine Gesandten in Rom verkündigen läfst, dafs er nichtitalische *levium armorum auxilia* im römischen Heere gesehen habe, und dafs er deshalb 1000 Bogenschützen und Schleuderer, *sagittarii ac funditores*, gesandt habe, um gegen ähnliche Schaaren in der punischen Armee verwandt zu werden. Ähnliche leicht bewaffnete Schaaren Fufsvolks, die den Feind zu überrumpeln und zu beunruhigen und nicht zum stehenden Gefecht bestimmt waren, namentlich balearische Schleuderer und kretische Bogenschützen, in Spanien auch Celtiberer in gröfseren Massen, finden wir später häufig in den römischen Armeen, und sie wurden theils in der Provinz selbst aufgeboten (*imperata auxilia provincialia*) theils angeworben (*mercede conducta, mercenarii*), wie die Celtiberer und Kreter (Liv. XXIV, 30: 600 Kreter von Hanibal am Trasimenus gefangen. 49. XXXIX, 31. XL, 30. 31. 40: *auxiliarii*). Weniger oft stellte eine Provinz oder ein verbündeter König besser bewaffnetes und organisirtes Fufsvolk (*cohortes cactratae* oder *scutatae* aus Spanien im Heere des Afranius und Petrejus, Caes. B. C. I, 39; *legio* des Dejotarus B. Alex. 68; vgl. Cic. Phil. IX, 14. ad Att. VI, 1. über Juba B. Afric. 1, 48. 59). Von gröfserer Bedeutung ward die Provinzialreiterei, namentlich aus Gallien, die

(sieh § 2 d) im letzten Jahrhunderte ganz an die Stelle der Legionsreiterei trat (Cic. pro Font. § 13: *Fonteius ceteris Gallis magnos equitatus ad ea bella, quae tum in toto orbe terrarum a populo Romano gerebantur, imperavit.* Caes. B. G. I, 15: *equitatum omnem, ad numerum quattuor milium, quem ex omni provincia .... coactum habebat.* Plut. Crass. 25)*), doch gab es auch asiatische Reiterei bei Pompejus (App. Civ. II, 70, namentlich das Kontingent des Dejotarus, Caes. B. C. III, 4. Cic. pro Dejot. 3. App. Civ. II, 71. Dio Cass. XLI, 63). Es lag nahe das Obercommando über solche Schaaren römischen Offizieren anzuvertrauen und zu diesem Zwecke standen zunächst die *praefecti socium* zu Gebote. Wir hören deshalb, dafs in der spätesten Zeit, als durch den Bundesgenossenkrieg das alte Socialheer und der Dienst der Präfekten in demselben ein Ende hatte, jedem Statthalter eine gewisse Anzahl *praefecti* (der Zusatz *socium* fällt jetzt weg) mitgegeben, oder vielmehr ihm gestattet ward, sie mit dem alten Rang für solche oder verwandte militärirische Aufträge (Kommandanturen u. s. w. Caes. B. G. I, 39. III, 7. Cic. ad fam. III, 8) zu ernennen. Wie diese Präfekten auch zu Civilgeschäften benutzt wurden, und wie die Präfektenämter (*praefecturae*) sich in Sinecuren verwandelten, ist in Kap. VII § 6 dargestellt worden.

Anm. Dafs in der Verwirrung des Bürgerkriegs die Scheidewand zwischen dem Bürgerheere und den aus Fremden gebildeten Abtheilungen nicht immer streng beobachtet ward, begreift sich leicht; jedoch sind die Stellen, wo von Legionen die Rede ist, welche in den Provinzen ausgehoben oder rekrutirt werden (Caes. B. C. III, 4 von Pompejus, B. Afr. 19. 35 von Labienus und App. Civ. III, 79 von Brutus) nicht ohne Weiteres von *peregrini* zu verstehen, da zahlreiche

*) Bei Livius XXIX, 1 hebt Scipio Africanus der Ältere in Sicilien eine Anzahl Provinzialreiter angesehenen Standes aus, aber nur um sie selbst des Dienstes zu entbinden und ihre Pferde und Ausrüstung den Römern zu übergeben.

Bürger in den Provinzen zerstreut lebten; aber Cäsar hatte eine ganze Legion (*Alauda*) aus Transalpini ohne Bürgerrecht ausgehoben, welchen er jedoch späterhin insgesamt das Bürgerrecht verlieh (Suet. Iul. 42), und welche z. B. Cic. Phil. I, 8 offenbar Bürger sind.

§ 5.
Dienstverhältnisse: Sold, Verpflegung, Mannszucht, Strafen und Belohnungen.

a) Der römische Bürgersoldat diente in der ältesten Zeit, als die Feldzüge in der Stadt wohl gewöhnlich wenige Tage dauerten, ohne Sold und, wie es scheint, mit eigener Verpflegung (Zon. VII p. 351; vgl. den Befehl des Diktators über das Mitnehmen von *cibaria* für fünf Tage bei Liv. III, 27), natürlich sofern nicht das Land des Feindes Mittel zum Unterhalt gewährte. Sold ward für das Fuſsvolk im Jahre 406 während der Belagerung von Veji (Liv. IV, 59, der diese wichtige Veränderung vermöge eines Senatsbeschlusses eintreten läſst. Diod. Sic. XIV, 16. Zon. l. c. Lyd. de mag. I, 45), für die Reiterei 403 eingeführt (Liv. V, 7: *et equiti certus numerus aeris est assignatus*, obgleich in unklarer Verbinduug mit dem Berichte über den Dienst *suis equis*). Über den Betrag des Soldes haben wir zuerst eine Angabe bei Polybius (VI, 39), der denselben zu 2 Obolen täglich für einen Gemeinen des Fuſsvolks, für einen Centurio zu vier, für einen Ritter zu einer Drachme, d. h. $5^1/_3$ Asse, $10^2/_3$ und 16 Asse = 1 Denar oder Drachme, ansetzt, nach demselben Verhältnisse, welches bei Vertheilung der Beute gilt.*) Ein Fragment des Varro (Non. p. 532), das durch die Ausdrücke Diodors und die Ansetzung der Triumphgratificationen zum *stipendium duplex* (z. B. Liv. XXXVI, 59. XXXIX. 5. Duker

*) Livius läſst (V, 12) einen Kriegstribun, Cn. Cornelius, im Jahre 401 als eine besondere Vergünstigung den Rittern ein *triplex stipendium* auskehren; VII, 41 deuten die Worte *ea tempestate* an, daſs zu Livius' Zeiten der höhere Sold für die Bürgerreiterei mit dieser selbst weggefallen war.

zu Liv. XXXIX, 7, 2) Etwas an Stärke gewinnt, giebt zu dem Glauben Veranlassung, dafs der Sold in der älteren Zeit für ein halbes oder ganzes Jahr ausgezahlt ward, wenn auch der Feldzug von kürzerer Dauer war.*) Cäsar verdoppelte den Sold (Suet. Iul. 26: *stipendium legionibus in perpetuum duplicavit*). Nach Tac. Ann. I, 17 (denn die Beschaffenheit der Berichte zwingt uns dazu, hier die Kaiserzeit gleich mit hineinzuziehen) erhielt der gemeine *legionarius* unter Augustus 10 Asse täglich (nicht 10²/₃). Bei Sueton heifst es von Domitian (c. 7): *addidit et quartum stipendium militi: aureos ternos*; also betrugen 4 *stipendia* 12 *aurei* = 4800 Asse, woraus folgt, dafs die drei *stipendia* vor Domitian 3600 Asse oder 10 täglich ergaben, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, welche es vor Cäsars Kalenderabänderung hatte. Natürlich stieg das Gehalt der Centurionen in demselben Verhältnis (die Bürgerreiterei hatte bereits zur Zeit Cäsars aufgehört). Es scheint also, dafs Cäsar bei Gelegenheit der Verdoppelung auch zugleich den Sold nach unten zu ein wenig abgerundet hat (10 Asse anstatt 10²/₃). Der verdoppelte Sold wurde bei dem jetzt stehenden Heere in drei Terminen (*stipendia*) gezahlt, eine Auszahlungsweise, die auch anderswo, z. B. bei der Kornvertheilung (Suet. Aug. 40) vorkommt, und es scheint, dafs Domitian eine vierte Auszahlung hinzugefügt hat (also vier dreimonatliche Termine mit dem gleichen Betrage).**) Aber von dieser Löhnung mufste der

*) Weniger Bedeutung hat es, dafs bei Friedensschlüssen bisweilen den Überwundenen die Entrichtung des Soldes an das Heer für sechs Monate oder ein Jahr auferlegt wird.

**) Zon. XI p. 580 läfst Domitian die dreijährlichen Auszahlungen von 75 Denaren auf 100 erhöhen; geschah die Erhöhung auf diese Weise, hat sich Sueton sehr undeutlich ausgedrückt. Die in neuerer Zeit aufgestellte Erklärung, dafs der Sold bereits von Anfang an sich für ein ganzes Jahr auf 1200 Asse belief (eins der vier *stipendia* Domitians), dafs aber Sextantarasse (zu 3¹/₃ auf einen Denar) gemeint sind, die ja jünger als die Einführung des Soldes waren und nachher zu 1920 Uncialassen, 5¹/₃ täglich (= ¹/₃ Denar) angesetzt wurden, welchen Betrag Cäsar alsdann nicht wirklich verdoppelte, sondern in ein

Soldat zu einem wahrscheinlich nach einem veralteten Maſsstabe angesetzten und daher billigen Preise Korn, Kleidung und neue Waffen, wenn er deren bedurfte, bezahlen. Diese Sachen wurden von der Quästur geliefert, welche sie in Rechnung stellte (Polybius VI, 39), gleichwie der Staat für die Beschaffung dieser Bedürfnisse behufs ihrer Auslieferung Sorge trug (Liv. XXVII, 10: *ad vestimenta locanda exercitui Hispaniensi*). Ohne Zweifel wurden jedoch die Kosten der Soldaten vermittelst der unentgeltlichen Vertheilung desjenigen, was in Feindesland gewonnen und requirirt oder den Überwundenen auferlegt ward, ermäſsigt (z. B. wenn diese *binae tunicae in militem*, Liv. IX, 41, hergeben müssen; vgl. Dionys. H. IX, 59). Die Einrichtung, daſs die Soldaten für *vestis, arma, tentoria* bezahlten, wird noch in der Kaiserzeit als bestehend genannt (Tac. Ann. 1, 17), sogar in der spätesten (Veget. III, 3), wenngleich bei Plutarch (C. Gracchus 5) ein Gesetzvorschlag des C. Gracchus erwähnt wird, wonach die Bekleidung vom Staate unentgeltlich geliefert werden sollte.*) Dagegen wird nicht länger Korn angeführt, welches also jetzt, wir wissen nicht seit welcher Zeit, frei geliefert ward (Suet. Iul. 26: [*Legionibus*] *frumentum, quotiens copia esset, etiam sine modo mensuraque praebuit* kann von auſserordentlicher Liberalität verstanden werden, allein ebendaselbst 68: *universi milites gratuitam et sine frumento stipendioque operam obtulerunt* wird offenbar vorausgesetzt, daſs das Korn den Soldaten frei geliefert ward.)**)

Doppelstipendium zu 2400 Assen verwandelte und hierzu ein drittes zu 1200 hinzufügte, so daſs der Totalbetrag 3600 jährlich oder 10 täglich ausmachte, ist gar zu willkürlich und künstlich, wie sie denn auch nicht die Äuſserung des Plinius H. N. XXXIII, 45: *In stipendio tamen militari semper denarius pro decem assibus datur* erklärt; er muſs gemeint haben, daſs, wenn früher $^1/_3$ Denar täglich unter der Bezeichnung $3^1/_3$ Asse gereicht ward, auch später $^1/_3$ Denar in der Form von $5^1/_3$ Assen gegeben ward.

*) Die strenge Strafe für Soldaten, welche ihre Waffen verkauften (Dig. XLIX, 16, 14 § 1), scheint doch darauf hinzudeuten, daſs die Waffen Staatseigenthum waren.

**) Von den Prätorianern wird jedoch ausdrücklich berichtet, daſs

Die italischen Bundesgenossen erhielten nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Polybius (VI, 39) freies Korn, welches also der römische Staat für ihre Hilfe lieferte (die anderen Gegenstände werden nicht genannt); über die *auxilia provincialia* wird in dieser Beziehung nichts berichtet.

Über ein Gehalt der Oberoffiziere zur Zeit der Republik wird nichts angeführt oder angedeutet; aber sie genossen natürlich ebenso wie die Feldherren, Legaten und Statthalter (sieh Kap. V § 5 a und Kap. VII § 6) reichlichen Unterhalt und nahmen in der späteren Zeit gewifs oft ihren vollen Antheil an Extravortheilen. (Die Betheiligung an der Gratifikation beim Triumph wird ausdrücklich Plin. H. N. XXXVII, 16 beim Triumphe des Pompejus nach dem Mithridatischen Kriege angeführt.) Wie man sich an militärische Posten unter Cäsar in Gallien herandrängte, um Geld zu gewinnen, erhellt aus Andeutungen in Ciceros Briefen an Trebatius (Cic. ad fam. VII, 5. 8. 9. 11. 13. 17 u. s. w.).

Die oben angeführten, namentlich vor Cäsars Zeit kärglichen Verhältnisse, bei denen indes der höhere Werth des Geldes in der älteren Zeit in Betracht gezogen werden mufs, konnten die römische Bürgermiliz so lange befriedigen, als sie in ihrer Heimath für Haus und Herd kämpfte; später kam zu der Löhnung oft reiche Beute und Gratifikationen beim glücklichen Abschlusse des Krieges mit einem Triumphe, so dafs das Heer (seit Marius) sich zum grofsen Theile im Wege des freiwilligen Eintritts der armen Bürger rekrutiren konnte. Die Triumphgratifikationen werden bei Livius vom zehnten Buche an regelmäfsig erwähnt (X, 30: *aeris octogeni bini sagaque et tunicae*. 46 wo *centuriones et equites* erhalten

sie erst unter Nero das Korn unentgeltlich erhielten (Tac. Ann. XV, 72. Suet. Nero 10); man mufs also wohl annehmen, dafs sie es früher von ihrer höheren Löhnung bezahlten. Auch hinsichtlich der älteren republikanischen Zeit erheben sich Zweifel, wenn Soldaten zur Belohnung *duplex frumentum in perpetuum* erhalten. Liv. VII, 37. u. dergl. Vielleicht ist das Recht auf die Auslieferung einer doppelten Portion zu dem festgesetzten billigen Preise gemeint.

alterum tantum), doch besonders in Buch XXX ff. (XXX, 45. XXXIII, 23 und an sehr vielen anderen Stellen)*), beständig mit dem stehenden *duplex centurioni*, *triplex equiti*, und sie waren keineswegs gering; *Scipio Asiaticus* gab z. B. 25 Denare, *stipendium militare et frumentum duplex* (Liv. XXXVII, 59, wohl von doppeltem Sold und Korn für das mit dem Triumphe abgeschlossene Dienstjahr zu verstehen), Manlius Vulso 42 Denare und *stipendium duplex* (Liv. XXXIX, 7), Aemilius Paulus aus Macedonien 100 Denare, welche Summe nicht für reichlich angesehen ward (Liv. XLV, 40). Die Soldaten aus dem Bundesheere erhielten bei dieser Gelegenheit bisweilen denselben Betrag wie die Bürger (Liv. XL, 43. XLI, 7), bisweilen weniger, was alsdann Unzufriedenheit erregte (XLI, 13). Diese Extrabelohnungen stiegen zur Zeit der Bürgerkriege noch höher, als die Versorgung der Veteranen in den Kolonien noch hinzukam. Wie viel Sulla an Geld gab, wird nicht erwähnt; allein Pompejus gab nach dem Mithridatischen Kriege jedem Soldaten 6000 Sesterzien (Plin. H. N. XXXVII, 16), Cäsar im Jahre 46 sogar 5000 Denarien (Dio Cass. XLIII, 21). (Über die *donativa* der Kaiserzeit sieh unten.)

b) Der Dienst des römischen Soldaten war beschwerlich, und es wurden an ihn bei Übungen und beim Exerciren (*decurrere, decursio*, sieh z. B. die Schilderung der Übungen der Soldaten Scipios bei Carthago Nova Liv. XXVI, 51)**), auf Märschen mit schwerem Gepäck, *sarcina*, an Waffen, Proviant, Pallisaden (*valli*) u. s. w. (Cic. Tusc. II, 17: *ferre plus dimidiati mensis cibaria, ferri si quid ad usum velint, ferre vallum.* Liv. XLIV, 2: *menstruum frumentum* auf einem Marsche) bei beständigen Lager- und Schanzarbeiten etc.***)

*) Aufgezählt bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 564.

**) Val. Max. II, 3, 2 erwähnt, dafs ein Konsul im Jahre 105 v. Chr. Fechtübungen der Soldaten unter Lehrern aus den Gladiatorenschulen einführte.

***) Mehr Detail bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 413, unter anderem über die Einrichtung des Marius das Gepäck zu tragen; s. o. § 2c.

grofse Ansprüche gemacht. Zur Erfüllung dieser Ansprüche ermunterte der Centurio mit seiner *vitis* (Juv. VIII, 247). Streng war auch die Disciplin und die Subordination, und jedweder Bruch derselben sowohl, als auch Versäumnis der Dienstpflicht, Unordnung und andere Vergehen z. B. Diebstahl im Lager, sowie auffälliger Mangel an Muth im Kampfe, ward nachdrücklich bestraft, theils von den Oberoffizieren, die eine weit reichende Befugnis in dieser Beziehung hatten (Polybius VI, 37: *κύριος δ' ἔστι καὶ ζημιῶν ὁ χιλίαρχος καὶ μαστιγῶν, τοὺς δὲ συμμάχους οἱ πραίφεκτοι*, wonach eine Aufzählung der einzelnen Vergehen folgt), und in gewissen Fällen, wie wenn es sich um ein *supplicium fustuarium* handelte, zu einem Gericht zusammentraten (Polybius l. c. *καθίσαντος τοῦ συνεδρίου τῷ χιλιάρχῳ*), theils, wenn das Vergehen von Offizieren begangen oder überhaupt von gröfserer Bedeutung war, vom Feldherrn, gewöhnlich doch *de consilii sententia*, von dessen Erkenntnis es keine Berufung gab, und dessen Befugnis innerhalb der bestimmten Strafen in der älteren Zeit nur durch Rücksichten auf die Volksstimmung nach Abschlufs des Feldzugs, später auch durch die Berücksichtigung der Gunst und Ergebenheit der Soldaten beschränkt war (*ambitiose imperare*). Die unumschränkte Feldherrengewalt und die Unbeugsamkeit der Disciplin werden in den offenbar etwas ausgeschmückten Berichten über die Strenge des T. Manlius Torquatus Imperiosus gegen seinen Sohn im Jahre 340 und das Auftreten des Diktators Papirius Cursor gegen seinen *magister equitum* Q. Fabius Rullianus, der gegen seinen Befehl gekämpft und gesiegt hatte (Liv. VIII, 32 ff.), bildlich dargestellt. Die Strafen bestanden in beschämender Ausstellung (*discinctum ad principia stare* und ähnliche Ausdrücke), in Abzug vom Solde (*aeri dirui*, nur bei den Grammatikern angeführt), in Verlängerung der Dienstzeit (*stipendia non procedere*, dafs die Dienstjahre nicht angerechnet werden), in Versetzung zu geringerem Diens[illegible] *[illegible]tio militiae*, z. B. vom Centurio zum Gemeinen, v[illegible] zum In-

fanteristen), in körperlicher Züchtigung (*vite*), wovon der strengste Grad, *supplicium fustuarium*, gewöhnlich den Tod herbeiführte (Polybius VI, 37), ja selbst in Todesstrafe (*securi percuti;* eine besondere alterthümliche Form, *sub crate necari*, bei Liv. IV, 50).*) Vergehen von ganzen Truppentheilen, namentlich Feigheit und panischer Schrecken, wurden bestraft mit Beschimpfung und strengerer Behandlung (*extra vallum tendere sine tentoriis*, Liv. X, 4. Polybius VI, 38, ganz extraordinär mit der Ausschliefsung von Winterquartieren in Städten, Liv. XXVI, 21: *hordeum pro tritico*), zuweilen mit verlängertem oder strengerem Dienste infolge eines Senatsbeschlusses z. B. bei den Legionen von Cannae, unter erschwerenden Umständen mit Todesstrafe an jedem zehnten Manne, Decimation (Liv. II, 59. Polybius VI, 38. Dionys. H. IX, 50. App. Civ. III, 59.**) Über die Behandlung der *perfugae* sieh Kap. VIII § 27 b Anm. 2).

c) Diesen Strafen gegenüber stand eine Reihe von Ermunterungen und Auszeichnungen für kriegerische Tüchtigkeit und kriegerisches Verdienst von verschiedener Art für die verschiedenen dienstlichen Stufen. Hierher gehört für die Gemeinen und die Centurionen aufser der Beförderung selbst zum Centurio oder in eine höhere Kompagnie 1) öffentliche Belobung *pro contione* (Liv. XL, 32 u. s. w.), 2) Geschenke brauchbarer Gegenstände oder Erhöhung der Löhnung, ebenfalls *pro contione* öffentlich bekannt gemacht (Liv. VII, 37: Soldaten, die einen wichtigen Posten vertheidigt hatten, wurden *duplici frumento in perpetuum, in praesenti singulis bubus binisque tunicis donati.* II, 59: *duplicarii.* XXIV, 47: *duplicia cibaria*, wohl für den betreffenden Feldzug)***),

*) Detail bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 551 ff. Die Bedingungen für die Strafen in den einzelnen Fällen kennt man nur zum Theil aus den Angaben des Polybius.

**) Mit besonderer Strenge wurden diejenigen Vergehen bestraft, die nebenher einen politischen Charakter hatten, wie das Benehmen der campanischen Legion in Regium (sieh § 4 a die Anm.).

***) In Betreff der Gaben, von denen Val. Max. IV, 3, 4 erzählt,

3) Dekorationen und Ehrenzeichen, die bei festlichen Gelegenheiten (Triumphen, Festspielen u. s. w.) getragen wurden, wie z. B. *hastae purae*, *torques*, *armillae* (sieh z. B. Liv. X, 44 besondere für Reiter und für *centuriones* und *manipulares*), für Ritter *phalerae*, Metallmedaillons, die am Riemenzeuge, z. B. am Stirnbande, befestigt wurden, jedoch auch bereits in älteren Zeiten (Liv. IX, 46), aber noch mehr in der Kaiserzeit, von den Personen selbst als ein Ehrenzeichen getragen wurden, 4) *coronae*, Kränze, verschiedene nach Form und Namen: *civica*, *muralis*, *castrensis*, andere Namen sind von dem Stoffe hergenommen, *quernae*, auch *coronae aureae* ohne bestimmte Bezeichnung der Art. Mit der *corona civica* für die Rettung eines anderen Bürgers aus Lebensgefahr im Kampfe, als der vornehmsten, waren besondere Ehrenrechte als ein Sitz in der Nähe des Senats bei *ludi* und der Grufs der Zuschauer beim Eintritt verbunden (Plin. H. N. XVI, 11 ff.). Von solchen Zieraten und *coronae* sammelten Einzelne eine grofse Zahl (L. Siccius Dentatus, das unerreichte Muster kriegerischer Auszeichnung in untergeordneter Stellung und massenhafter Ehrenzeichen bei Plin. H. N. VII, 102. XXII, 9. Dionys. H. X, 37. Gellius, Valerius Maximus u. s. w.).*) Die Oberoffiziere empfingen lobende Erwähnung *pro contione*, *coronae aureae* von den Feldherren, andere (z. B. *obsidionales*, *gramineae*) von den Soldaten, in der älteren mehr schlichten Zeit auch andere Gaben (wie L. Decius Mus bei Liv. VIII, 37 hundert Rinder, die er an die Soldaten vertheilt; vgl. VII, 26 über eine ähnliche Belohnung); eroberte feindliche Waffen schmückten, vermuthlich nach einer vom Feldherrn vorgenommenen Vertheilung oder doch mit seiner Sanktion, die Häuser der Sieger (Liv. XXIII, 23, wo solche *spolia ex*

---

dafs sie Coriolan vom Konsul angeboten wären, mufs man bedenken, dafs hier nicht von einem Gemeinen, sondern von einem Patricier die Rede ist, der (vielleicht als Oberoffizier) wesentliche Verdienste um die Eroberung einer ganzen Stadt hatte.

*) Das Detail bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 554 ff.

hostibus domi fixa sich als eine Empfehlung bei einer aufserordentlichen Ernennung von Senatoren erweisen). Aber von der wesentlichsten Bedeutung war hier die Empfehlung beim Volke zu politischer Beförderung. In der spätesten Zeit kommt als Ehrenbezeigung die rühmliche Erwähnung in dem eingesandten und in der Schatzkammer hinterlegten Berichte des heimkehrenden Feldherren vor (sieh Kap. V § 21).

Dem Feldherren ward nach einem gewonnenen bedeutungsvollen Siege durch Acclamation von den Soldaten, bei welcher Gelegenheit natürlich die Mitwirkung höherer Offiziere nicht ausgeschlossen war, im besonderen Sinne der Name *imperator* für die Dauer des Feldzuges beigelegt (*consalutabatur, appellabatur imperator*), eine Ehrenbezeigung, welche der Senat nach geschehener Berichterstattung (durch Beifügung des Feldherrntitels in Dienstschreiben auf Grund eines förmlichen Beschlusses) anerkennen konnte oder nicht (Cic. Phil. XIV, 4. 5).*) Eine bestimmte Bedingung wird für die republikanische Zeit nicht angeführt (App. Civ. II, 14 spricht hinsichtlich seiner Zeit von 10 000 erschlagenen Feinden), und in der späteren Zeit ward der Titel nicht selten nach unbedeutenden Thaten (z. B. Ciceros Eroberung von Pindenissus in Kilikien), bisweilen nach zweifelhaften Vortheilen über den Feind verliehen und angenommen (vgl. Cäsars Spott B. C. III, 31: *Scipio acceptis quibusdam detrimentis imperatorem se appellaverat*). (Dieses Ausrufen zum *imperator* wird bei Livius nur ein einziges Mal in einer Rede von Scipio, XXVII, 19, bei Polybius gar nicht erwähnt.) Mit dem Titel, der als Vorläufer des Triumphes angesehen ward, wurden *fasces laureati* (Cic. pro Lig. 3) angenommen, wie auch der Siegesbericht in *litterae laureatae* erstattet ward (zum ersten Male angeführt Liv. V, 28. XLV, 1).

Zu Ehren des Sieges, des Feldherren und des Heeres ordnete der Staat vermöge eines vom fungirenden Präsidenten

---

*) Andere Citate über den Imperatortitel bei Mommsen, Staatsrecht I² S. 121.

ausgefertigten Edikts Gebets- und Dankfeste, *supplicationes*, mit bestimmten Opfern an, in älteren Zeiten an einem oder wenigen Tagen (sieh z. B. Liv. III, 63; zum ersten Male vier Tage nach der Eroberung von Veji, Liv. V, 23), später an mehreren, für Pompejus an zehn oder zwölf Tagen (Cic. de prov. cons. 11), für Cäsar um seiner Siege in Gallien willen sogar anfänglich an 15 Tagen (Caes. B. G. II, 35. B. Civ. l. c.) und später zweimal nach einander an zwanzig Tagen (Caes. B. G. IV, 38. VII, 90).*)

Die höchste Ehre, die einem Feldherrn erwiesen werden konnte, war der Triumph. Dieser konnte nur demjenigen verliehen werden, der den Krieg selbständig, *suis auspiciis*, geführt hatte, welche Bedingung nur bei einem Magistrate oder Promagistrate *cum imperio* eintreten konnte (also bei einem Konsul, Prätor, Diktator oder Prokonsul oder Proprätor, welche beiden letztgenannten Plutarch Pomp. 14 mit Unrecht übergeht), oder bei demjenigen, dem ohne Magistrat ein *imperium extraordinarium* übertragen war (Liv. XXXI, 20), und streng genommen nur demjenigen, der nach beendigtem Kriege (*debellato*, Liv. XXVI, 21) das siegreiche Heer nach Rom zurückführte (*exercitum ad triumphum deportare*); doch ward die letzte Bedingung nicht immer beobachtet (man denke an Lucullus' Triumph über Mithridat).**) Der Triumph nebst der Bewilligung der hierfür erforderlichen Kosten (Polyb. VI, 15. Liv. XXXIII, 23), die natürlich der aus der Beute gewonnenen Einnahme entnommen wurden, ward regelmäfsig vom Senate in einer Sitzung *extra urbem*, nachdem er den Bericht und das Gesuch des Feldherrn, der sein Kommando noch nicht durch Ueberschreiten des Pomöriums der Hauptstadt niedergelegt haben durfte, also *ad*

---

*) Auch hierüber sieh die Citate bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 562.

**) Bei dem Triumphe der Konsuln im Jahre 207 nach dem Siege am Flusse Metaurus ward der Kampf gegen Hasdrubal als ein besonderer Krieg betrachtet.

urbem war (sieh Kap. 4 § 2 d und § 4 c), entgegengenommen hatte, zuerkannt und nur durchaus ausnahmsweise gegen den Beschlufs des Senats vom Volke in *comitia tributa* (das älteste Beispiel hinsichtlich der Konsuln Horatius und Valerius im Jahre 449. Liv. III, 63. Dionys. H. XI, 50; vgl. Liv. VII, 17, in durchaus unregelmäfsiger Weise triumphirte 274 ein Konsul sowohl ohne Senatsbeschlufs als ohne Gesetz, weil sieben Tribunen gegen ein solches intercediren wollten, indem er von den drei übrigen unterstützt wurde Liv. X, 37). Natürlich ward bei Bewilligung des Triumphs Rücksicht auf die Wichtigkeit des Krieges und des Sieges genommen, allein der Mafsstab mufste sich im Laufe der Zeit ändern*); und der Einflufs von Gunst oder Ungunst liefs sich nicht ausschliefsen. Der Triumph bestand in einem feierlichen Aufzuge des siegreich heimgeführten Heeres oder doch von Abtheilungen und Abgesandten aus demselben; an der Spitze dieses Heeres zog der Feldherr, dem für diesen Tag *imperium in urbe* kraft einer *lex*, die also von Seiten des Volkes den Beschlufs des Senats sanktionirte (sieh oben Kap. V § 3), verliehen ward, auf einem eigenthümlichen vierspännigen Wagen (*quattuor equi albi*, Liv. V, 23 von Camillus) und in einem bestimmten Prunkgewande, das zu diesem Zwecke auf dem Capitolium aufbewahrt wurde (*tunica palmata et toga picta, scipio eburneus*), unter einer goldenen Krone, die über seinem Haupte von einem *servus publicus* gehalten ward, begleitet von seinen Unterfeldherren zu Rofs, vom Marsfelde durch die *porta triumphalis* auf einem bestimmten Wege, dessen topographische Schwierigkeiten z. B. mit Rücksicht auf die Lage der *porta triumphalis* uns nichts angehen, in die Stadt ein, und weiter über das *forum* und die *via sacra* entlang aufs Capi-

---

*) Bei Val. Max. II, 8, 1 wird, jedoch ohne Angabe der Zeit, als gesetzlich bestimmt erwähnt, dafs niemand triumphiren dürfe, wenn nicht 5000 Feinde erschlagen wären; dieselbe Zahl wird Oros. V, 4 als Bedingung angeführt.

tolium, wo geopfert und der Lorbeerschmuck, *laurus* (von den *fasces*) *in gremio Iovis* hingelegt ward. Im Zuge, dem sich die Magistrate und der Senat vorn anschlossen, und welcher von dem festlich geschmückten Volk umringt war, wurden voran auf dafür hergerichteten Bahren, *feretra*, erbeutete Gegenstände von Gold, Silber, Geld und Kostbarkeiten jeder Art, sowie (in späterer Zeit) Bilder von Städten, Ländern und Kriegsscenen vorangetragen, wie auch angesehene Gefangene, namentlich Könige und ihre Familien, Feldherren und Rathgeber voraufgeführt und gewöhnlich beim Aufgang zum Capitolium in das öffentliche Gefängnis zur Hinrichtung oder zu anderer Behandlung den vom triumphirenden Feldherren und dem Senate getroffenen Bestimmungen gemäfs abgeliefert wurden.*) Der Aufzug ward von den Gesängen der Soldaten und ihren bisweilen sehr freien Scherzen (Liv. IV, 53; Suet. Iul. 49 über Cäsar), die selbst gegen den Feldherrn sich richteten, und dem Jauchzen der Zuschauer belebt, und war mit einer Vertheilung von oft bedeutenden Gratifikationen an die Soldaten verbunden, die vom Feldherrn in einer voraufgehenden *contio* (sieh oben unter a) bekannt gemacht wurden. An den Triumphzug schlofs sich eine Festmahlzeit für den Senat auf dem Capitolium an (Liv. XLV, 39), und bisweilen an einem der folgenden Tage eine *contio* des Feldherrn, in der er über seine

---

*) Die Hinrichtung der abgelieferten Gefangenen, von der Jugurtha und in Cäsars gallischem Triumph Vercingetorix bekannte Beispiele abgeben (über Vercingetorix Dio Cass. XL, 41 und XLIII, 19), wird als die allgemeine Regel bei Cicero in Verr. V, 30 und Livius XXVI, 13 (in einer Rede) angedeutet; Zonaras VII, 21 p. 354 sagt nur, dafs der Feldherr Befehl zu ertheilen pflegte, „einige" von den Gefangenen hinzurichten (also gewissermafsen ein Opfer und Symbol), und wir sehen in der älteren Zeit Perseus von Makedonien, Gentius von Illyrien und Syphax von Numidien nach dem Triumphe lange Zeit im Gewahrsam in Städten unfern von Rom leben und des natürlichen Todes sterben (Liv. XLV, 40. 43; XXX, 16. 45), und beim Triumphe des Pompejus nur einzelne hingerichtet werden (Appian Mithrid. 116. 117).

Thaten Rechenschaft ablegte und dem Volke dankte (Liv. XXVIII, 9. XLV, 46). Über die eigenthümliche Form des Triumphes in Veranlassung eines Seesieges (*triumphus navalis*) als z. B. desjenigen, der C. Duilius im ersten punischen Kriege und später einzelnen Anderen zuerkannt ward, wird nichts berichtet.

Wie der Feldherr, der triumphirt hatte, auch später gewisse Ehrenrechte, namentlich bei den *ludi*, genofs, so ward das Andenken daran sowohl in Familien, als auch in allgemeinen historischen Aufzeichnungen bewahrt, aus denen die Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in grofsen Stücken wieder aufgefundenen Triumphverzeichnisse, *fasti triumphales* oder *acta triumphorum*, zu denen später mehrere kleinere hinzugekommen sind, hervorgingen (C. I. L. I p. 353 ff.).*) Eitles Streben nach einem Triumph, der in der späteren Zeit bisweilen für Thaten von geringer Bedeutung gesucht und aus Gunst bewilligt ward (sieh z. B. Cic. in Pis. 25; vgl. Ciceros eigenes Bestreben nach seiner Heimkehr aus Kilikien), gab wohl sogar Veranlassung zur Kränkung und zum Überfall von Nachbarn in den Provinzen, mindestens dazu, Streitigkeiten von geringer Bedeutung den Charakter des Krieges aufzudrücken. In einer gewissen Periode (bei Livius in den Büchern XXI—XLV) kommt auch ein Schattenbild des Triumphes in einem Aufzuge zum Juppitertempel auf dem Albanerberge (*triumphus in monti Albano*) ohne öffentliche Berechtigung und nach einer ausdrückliehen Verweigerung des wirklichen Triumphs vor.**) Eine wirkliche öffentliche Ehrenbezeigung infolge eines Senatsbeschlusses war dagegen in älteren Zeiten der kleinere Triumphzug,

---

*) In Betreff aller Einzelheiten und speciellen Belege wird, da die äufsere Form des Triumphes nicht als Staatseinrichtung betrachtet werden kann, auf Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 562 ff. verwiesen. Eine Hauptstelle ist Zonaras VII, 21, sowie Appian Mithrid. 116. 117 (über des Pompejus Triumph über Mithridat).

**) Die Citate bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 570—71.

ovatio (*ut ovans urbem introiret*, entweder zu Fufs oder zu Pferde) bei weniger bedeutungsvollen Siegen oder wenn der Feldherr nicht die für den eigentlichen Triumph erforderliche amtliche Stellung bekleidete. In dem letzten Jahrhunderte wird diese Form nur zuerkannt für Crassus' Sieg über die Sklaven in Italien wegen der verachteten Stellung der überwundenen, und bei der Rückkehr Octavians vom Siege über Sex. Pompejus und bei Philippi, weil ein eigentlicher Triumph über Bürger anstöfsig gewesen sein würde. An den Triumph schlossen sich nicht selten, in älterer Zeit bisweilen einem ausdrücklichen *votum* zufolge (*ex voto*), Siegesdenkmäler, Tempel, Säulenhallen, Triumphbogen (*fornix Fabius* oder *Fabii* nach dem Siege über die Allobroger) oder in anderen Formen (*tropaea C. Marii*) an, die gewöhnlich von dem Sieger selbst mit Bewilligung des Senats *ex manubiis,* bisweilen von seinen Anverwandten errichtet wurden (z. B. vom Sohne des Acilius Glabrio Liv. XL, 34; vgl. über das Ganze Kap. IX § 3b).

Anm. 1. Die hier dargestellten Ehrenbezeigungen für den Feldherrn, bei welchen er als Träger der höchsten Gewalt im Kriege auftrat, hatten einen solchen Charakter, dafs sie nach der Errichtung des Kaiserthums nicht leicht einem anderen als dem Kaiser selbst erwiesen werden konnten, da er als der einzige eigentliche Oberfeldherr mit eigenen Auspicien kommandirte, und alle Übrigen, welche die einzelnen Armeen in den Provinzen und an den Grenzen befehligten, seine Legaten waren. Wie daher der Kaiser allein neben dem ständigen Imperatortitel sich auch als solcher nach wirklichen oder vermeintlichen Siegen ausrufen liefs (sieh Kap. VI § 3), und Augustus nicht einmal seinen Stiefsöhnen Tiberius und Drusus diesen Titel verlieh (Dio Cass. LIV, 33), so ward auch der eigentliche Triumph dem Kaiser allein vorbehalten. Augustus bot freilich dem Agrippa den Triumph an, allein dieser schlug ihn aus (Dio Cass. XLVIII, 49; LIV, 24). Dem Tiberius ward im J. 12 v. Chr. vom Senate der

Triumph zuerkannt, aber Augustus erlaubte ihm nicht, wirklich zu triumphiren, sondern ertheilte ihm *ornamenta triumphalia* (Dio Cass. LIV, 31; sieh unten). Drusus wurden im J. 11 ebenfalls *ornamenta triumphalia* verliehen, aber gleichzeitig die *ovatio* (Dio Cass. LIV, 33), und dieselbe Ehre wurde im J. 9 Tiberius erwiesen (Dio Cass. LV, 2); erst nach dem Tode des Drusus triumphirte Tiberius wirklich im J. 7 (Dio Cass. LV, 6 und 8), nachdem er im J. 8 den Imperatortitel erhalten hatte, der ihm nochmals im J. 6 n. Chr. (LV, 28) und im J. 10 in Verbindung mit einem neuen Triumph verliehen ward (LVI, 17; vgl. Suet. Tib. 20). Unter Tiberius erhielt Germanicus noch den Imperatortitel und den Triumph (Tac. Ann. I. 58; II, 41, vgl. I, 55; Suet Cal. 1); allein dies ist das letzte Beispiel davon, dafs diese Ehrenbezeigungen Anderen als der Person des Kaisers erwiesen worden sind. Der Kaiser selbst triumphirte dagegen nicht blofs bis auf Vespasian (über die Juden), sondern auch später dann und wann, wie Aurelian über Zenobia, zuletzt, soweit bekannt, Diocletian. Den anderen Feldherren wurden nur durch ein Senatsdekret die zuerst Agrippa oder Tiberius (Suet. Tib. 9. Dio Cass. LIV, 24 und 31) beigelegten *ornamenta triumphalia* (*τιμαὶ ἐπινίκιοι*) verliehen, d. h. Triumphatorrang, Gebrauch des Triumphatorkostüms bei Festen, Statuen in diesem Kostüme, wie bereits den Legaten des Tiberius in Germanien (Suet. Tib. 20; Dio Cass. LV, 28), eine Ehre, mit der man bisweilen nicht kargte (Suet. Claud. 24; Tac. Ann. XIII, 53: *pervulgatis triumphi insignibus*). Von der Zeit der Antonine an werden nur *statuae inter triumphales* (Hist. Aug. XXX tyr. 21 und in den Inschriften) erwähnt.

Anm. 2. Verwandt mit der Vertheilung erbeuteter Gegenstände, *spolia*, als Ehrengaben (sieh oben unter c), ist die Aufstellung (das Aufhängen) derselben, besonders kostbarer Waffen, vor allem jedoch eigentlicher Kunstwerke, in Tempeln und an öffentlichen Plätzen, theils sogar in Municipien und Kolonien (Liv. X, 39 und 46 und die Berichte

über die von Aemilius Paulus aus Makedonien und von L. Mummius in noch gröfserer Menge aus Korinth heimgebrachten Kunstschätze und ihre Vertheilung an Rom und an italische Städte, Cic. de off. II, 22. Orator 70 und andere Schriftsteller). Ein besonderer Glanz umgab die *spolia opima*, d. h. nach Varros Erklärung im allgemeinen die Rüstung des gefallenen feindlichen Feldherrn, allein nach der gewöhnlichen Auffassung nur diese Rüstung, wenn der römische Anführer dieselbe mit eigener Hand gewonnen hatte und dann im Tempel des Juppiter Feretrius aufhängte, was indes nur drei Mal geschehen sein soll, nämlich von Romulus, dem Gründer des Tempels, von A. Cornelius Cossus im J. 428 (?) und von M. Marcellus 322 im Kriege gegen die Insubrer.*) Während die übrige Beute, soweit sie Geldeswerth hatte, zum Besten der Staatskasse verkauft ward (sieh Kap. IX § 10), wurde der Rest der feindlichen Waffen den Göttern, namentlich der nur in diesem Falle erwähnten Lua mater, Mars und Minerva zu Ehren verbrannt.

§ 6.

Das römische Lager.

Die Bewegungen, Evolutionen und Aufstellungen des Heeres werden hier als der Kriegskunst angehörend übergangen, indem nur bemerkt werden soll, dafs für die gewöhnlichen Märsche eine regelmäfsige, aber doch den Umständen nach Modifikationen unterworfene Ordnung eingeführt war (Polyb. VI, 40), der zufolge die beiden *alae sociorum* den vordersten und hintersten Platz in der Marschkolonne einnahmen, die Legionen die Mitte hatten, die Bagage zwischen den Truppentheilen marschirte, die Cavallerie hinter den Abtheilungen, zu denen sie gehörte, folgte oder sich auf den Flanken befand, und die Reihenfolge der einzelnen Truppentheile derselben Gat-

*) Die Citate über die *spolia opima* bei Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 560.

tung, z. B. der Legionen, wechselte, und dafs unter den Modifikationen diejenige am häufigsten vorkam, welche mit dem Namen *agmen quadratum* bezeichnet wird, eine breitere rechteckige Marschordnung, die auf einen leichten und schnellen Aufmarsch hin berechnet war.*) Dagegen hatte das römische Lager, was räumliche Einrichtung, Ordnung und Disciplin anbetrifft, eine feste Gestalt, die hier kurz angedeutet werden mufs, besonders nach Mafsgabe der detaillirten Darstellung eines Lagers für ein regelmäfsiges consularisches Heer von zwei Legionen bei Polybius (VI, 27—32).**) Die Römer bezogen regelmäfsig, wenn sie in Feindesland oder überhaupt in der Nähe des Feindes sich befanden, allnächtlich ein, wenn auch nur leicht, verschanztes Lager, das von einem in der Eile aufgeworfenen Erdwall (*agger*), besetzt mit Pallisaden (*valli*; die Pallisadenreihe *vallum*, bei den Griechen *χάραξ*), und einem durch Aufwerfen des Walles enstandenen trockenen Graben umgeben war. Die Pallisaden wurden beim Aufbruch mitgenommen. Der Lagerplatz wurde, soweit möglich, durch vorausgesandte kleinere Abtheilungen (Caes. B. G. II, 17: *exploratores centurionesque praemittit, qui locum idoneum castris deligant*) ausgewählt und vermessen, dergestalt, dafs jede Abtheilung, sobald man an Ort und Stelle angekommen war, bei ihrem Theil des Walls und der Pallisadirung an die Arbeit gehen konnte. Das Lager hatte eine quadratische Form und wurde vom Centrum aus durch Wege (*viae*) in ziemlich regelmäfsige Stücke eingetheilt, die

---

*) In Betreff des Übrigen wird auf Marquardt II S. 409—414 verwiesen.

**) Diejenige Beschreibung römischer Lagerordnung, welche wir unter dem Namen *Hygini gromatici liber de metationibus* oder *de munitione castrorum* besitzen, der Angabe nach aus der Zeit Trajans, aber unzweifelhaft von viel späterem Alter (nicht früher als ins dritte Jahrhundert hinein), schildert in unvollständiger Weise eine viel spätere Einrichtung in einer oft barbarischen Sprache und bezieht sich auf eine ganz verschiedene Heeresverfassung; der Text ist sehr verdorben. Bei Vegetius findet sich sehr wenig über das Lagerwesen.

einzeln nach Bedarf (z. B. je nach der wechselnden Stärke der Truppentheile) erweitert oder verkürzt werden konnten. Hierauf nahm nun jeder Theil des Heeres seinen bestimmten Platz in der Weise ein, dafs das Hauptquartier (*principia*) mit dem Zelte des Feldherrn (*praetorium*), die Intendatur (*quaestorium*), der Marktplatz (*forum*) und andere specielle Lokalitäten (*tribunal*, *ara*, *augurale*, *auguraculum*), die bei Polybius nicht angeführt werden, in der Mitte lagen. Das ganze mit dem Obercommando verknüpfte Wirken und das äufsere Auftreten desselben zeigte sich natürlich hier.*) Rings um das Hauptquartier befanden sich die Truppen, jede Gattung für sich, namentlich die beiden Legionen bei einander, dann die italischen Bundesgenossen und ihre Specialtruppen (*extraordinarii*), samt den *auxilia provincialia*, wenn solche vorhanden waren, in regelmäfsigen Zeltreihen (*strigae*), mit bestimmten Plätzen für die Offiziere u. s. w. Zwischen den Truppen und dem Lagerwall blieb noch ein ziemlich breiter Platz für den Verkehr frei. Die Zelte bestanden aus Fellen (*sub pellibus militem tenere* u. s. w.). Der Wall hatte vier (bei Polybius nicht erwähnte) Thore, eins an jeder Seite, *praetoria* oder *extraordinaria* (der Grund des letzten Namens ist unsicher) an der Seite, die dem Feinde zunächst zugekehrt war, *decumana* oder *quaestoria* an der entgegengesetzten Seite und *principalis dextra* und *sinistra* an den beiden anderen (*ad quattuor portas* Liv. XI, 27).**) Polybius bemerkt, dafs, wenn

*) Liv. XXVIII, 27: *In praetorio tetenderunt Albius et Atrius; classicum apud eos cecinit; signum ab iis petitum est; sederunt in tribunali P. Scipionis; lictor apparuit; summoto incesserunt; fasces cum securibus praelati sunt.* Liv. XXVIII, 24: *Iura in principiis reddunt tribuni.* Das Wort *praetorium* bezeichnet auch die regelmäfsige, tägliche Versammlung der Oberoffiziere beim Feldherrn (*praetorium dimittere* Liv. XXVI, 15 und XXX, 5).

**) Über das ganze Detail wird auf Marquardts röm. Staatsverw. II S. 391 ff. verwiesen. Das Ineinanderarbeiten der praktischen Darstellung des Polybius mit der Hygins, in welcher eine theoretisirende Berücksichtigung der Gebräuche bei der römischen Ackervertheilung, Limitation, sich geltend macht, und mit einzelnen Andeutungen bei

vier Legionen unter zwei Consuln vereinigt wurden, ein länglich rechtwinkliges Doppellager gebildet wurde, indem die zwei Lager, die jedes von den beiden Heeren für sich gebildet haben würde, mit den Rückseiten gegen einander zusammengefügt wurden, entweder mit gemeinsamem Hauptquartier, welches alsdann in der Mitte zu liegen kam, oder mit getrennten Hauptquartieren, in welchem Falle jedes derselben zwischen die zwei Legionen, aus denen jedes Heer bestand, gelegt wurde.*) Was von vier Legionen unter zwei Consuln mit gemeinschaftlichem Hauptquartier galt, mufste auch von vier Legionen unter einem Consul gelten; in welcher Weise das Lager in der späteren Zeit umgeändert wurde, als eine gröfsere Zahl von Legionen ohne italische *socii* aber mit gröfseren Massen fremder Hilfstruppen vereinigt wurde, wissen wir nicht im Einzelnen, sondern ersehen nur aus den Schriftstellern, dafs die regelmäfsige Form und Eintheilung, soweit möglich, beibehalten wurde.

Für Ordnung und Sicherheit im Lager wurde durch Wachen (*stationes*, *custodiae*, *excubiae*, *vigiles*) beim Hauptquartier, den Thoren und den einzelnen Truppentheilen Sorge getragen; dieselben wurden besonders des Nachts regelmäfsig abgelöst und inspicirt (*circumibantur*), indem die Nacht in vier *vigiliae* eingetheilt war und beim Anfang jeder Signale auf der *bucina* geblasen wurden; hierzu kam *tessera*, das Feldgeschrei, welches vom Feldherrn ausgegeben und durch die Tribunen den Truppentheilen mitgetheilt wurde, und hier von Mann zu Mann ging.**) Welche Modifikationen

---

den Schriftstellern macht einige Schwierigkeit, und zwar um so viel mehr, als die Zeit ohne Zweifel geringere Abweichungen herbeigeführt hat, sogar bevor das Verschwinden der italischen Bundesgenossen der Anordnung einen Theil ihrer Grundlage entzog.

*) Diese Bemerkung von Polybius ist, was den letzten Theil anbetrifft, früher mifsverstanden worden und hat Veranlassung zu verkehrten Darstellungen gegeben.

**) *Tessera* bedeutet auch eine jede an die Truppentheile mündlich ertheilte Ordre, Liv. VII, 35; IX, 32. Übrigens wird auch über

vielleicht eingetreten sind, wenn das Heer längere Zeit in einem Standlager verweilte (*castra stativa*, am oftesten *aestiva*, da die Winterquartiere, *hiberna*, gemeiniglich in den Städten genommen wurden), wird nicht berichtet.

Anm. (zu § 1—6). Über das Seekriegswesen sieh unten am Schlusse des Kapitels.

§ 7.

Das Heerwesen in der Kaiserzeit im allgemeinen; die Beschaffung der Mannschaft.

Was sich bereits seit Marius' und Sullas Tagen und in den Bürgerkriegen entwickelt hatte, erscheint in der Kaiserzeit als fertig und anerkannt, nämlich ein Heer aus festen, ununterbrochen sich erneuernden Truppentheilen, bestehend aus Soldaten mit langer Dienstzeit (*ἀθάνατοι*, Dio Cass. LII, 27). Die sehr lange Dienstzeit entfernte einerseits die Soldaten von der bürgerlichen Bevölkerung und entfremdete andererseits die grofse Masse derselben allem Waffenthum, indem nicht (wie bei der Konskription und allgemeinen Wehrpflicht der Neuzeit) der gröfsere Theil der Bevölkerung der Reihe nach auf kürzere Zeit dem Heere einverleibt wurde. Die Organisation dieses Heeres wurde mit Benutzung der früheren Einrichtungen als Grundlage der Hauptsache nach von Augustus festgestellt (die Hauptzüge bei Suet. Aug. 49; vgl. Dio l. c.), aber allmählich im Einzelnen abgeändert, besonders in mehreren Punkten unter Hadrian, ohne dafs jedoch die spärlichen und unbestimmten Nachrichten es klar stellen, wie weit er neben der Regelung der äufseren Dienstverhältnisse auch in die Zusammensetzung und Organisation der Truppentheile eingriff. Nachdem Dio Cassius XLIX, 9 erwähnt hat, in welcher Weise Hadrian auf seinen beständigen Reisen in den Provinzen Festungen und militärische Anlagen besichtigte, die Truppen musterte, Disciplin und

---

dieses eigentlich technische Detail auf Marquardt II S. 406 ff. verwiesen.

Übungen schärfte, schliefst er mit der Äufserung, dafs Hadrian überhaupt im Reiche die Kriegsmacht dergestalt übte und ordnete, dafs die von Hadrian getroffenen Anordnungen noch in seiner eigenen Zeit als Gesetze für das Heer bestanden.*) In Hist. Aug. Hadr. 10 wird Hadrians Fürsorge für die Disciplin und zugleich *ordinatio officiorum et impendiorum* hervorgehoben, während Aur. Vict. Epit. 15 ihn *officia publica et palatina nec non militiae* in der Gestalt ordnen läfst, die später *paucis per Constantinum immutatis* noch bestand. (Vegetius I, 8 führt *Augusti et Traiani et Hadriani constitutiones* neben einander an.) **) Neue, aber gröfstentheils unserm Zwecke fernliegende Einrichtungen entstanden in den letzten Jahrhunderten (dem vierten und fünften), wobei die Aufnahme barbarischer Miethstruppen eine wichtige Rolle spielte.

Das ganze Heer war in der Kaiserzeit ausschliefslich an die Person des Kaisers geknüpft und wurde von ihm in Folge seiner Stellung als Imperator und seiner allgemeinen prokonsularischen Gewalt als einzigem selbständigen Feldherrn (mit eigenen Auspicien) mittelst seiner Legaten (oder *praefecti*) kommandirt. Die Verknüpfung fand ihren Ausdruck in dem zu Anfang jeder Regierung ihm abgelegten und jährlich (Suet. Galba 16; Tac. Hist. I, 55) erneuerten Eide (*in nomen, in verba imperatoris iurare*) und erschien sichtbar bei der Aufstellung seines Bildes inmitten der Fahnen in jedem Lager als Gegenstand einer Art von Kultus (Tac. Hist.

*) *Συνελόντι τε εἰπεῖν, οὕτω καὶ τῷ ἔργῳ καὶ τοῖς παραγγέλμασι πᾶν τὸ στρατιωτικὸν δι' ὅλης τῆς ἀρχῆς ἤσκησε καὶ κατεκόσμησεν, ὥστε καὶ νῦν τὰ τότε ὑπ' αὐτοῦ ταχθέντα νόμον σφίσι τῆς στρατείας εἶναι.*

**) Mit Rücksicht auf manche untergeordnete Einzelheiten, namentlich das ganze Detail der Zeugnisse in den Inschriften, wird bei diesem Abschnitt ein für allemal auf Marquardt, röm. Staatsverw. II S. 429 ff. verwiesen. Im Ganzen wird in unserer Darstellung hervorgehoben, was deutlich dem ersten Jahrhundert und dem ersten Theil des zweiten angehört und sich den Zeugnissen der Historiker (Tacitus, Sueton und Dio Cassius) anschliefst.

I, 36. 55)*) und in der Anbringung desselben an den Fahnen selbst (Tac. Hist. I, 41; IV, 62; an den *vexilla* war der kaiserliche Namenszug angebracht, Suet. Vesp. 6).

Das Heer theilte sich in der älteren Kaiserzeit, als der Unterschied zwischen *cives* und *peregrini* noch bestand, nach Mafsgabe dieses Unterschiedes in das eigentliche römische Heer, welches die Linieninfanterie, nämlich die Legionen und die Garde mitsamt den hauptstädtischen Truppen umfafste, und in Truppen aus Nichtbürgern bestehend, *auxilia*, sowohl Infanterie als Kavallerie.**) Nach der Verbreitung des Bürgerrechts über das ganze Reich tritt an die Stelle dieser Eintheilung die Eintheilung in die Garde, die Legionen, das leichte Fufsvolk und die Reiterei. Die Mannschaft für das Heer wurde theils durch Anwerbung Freiwilliger (Dig. XLIX, 16, 4 § 3) theils im Wege der Aushebung, wofür man die Regeln im Einzelnen nicht kennt (sieh oben § 1), zu Wege gebracht.***) Italien oder gewisse Theile desselben wurden vielleicht nach der Verallgemeinerung des Bürgerrechts bisweilen mit einer gewissen Schonung behandelt (s. über Rom Kap. VII § 10)†), gleichwie die Bewohner einzelner Provinzen, namentlich Ägyptens, als unbrauchbar um ihres Wesens willen nicht mit herangezogen wurden. Bestimmungen über die Gröfse der Rekruten, verschieden für die Garde und die Legionen, und über ihre sonstige körper-

*) Als ein grober Eingriff in die Gerechtsame des Kaisers wurde es daher nach dem Falle Sejans betrachtet, dafs die meisten Legionen seinem Bilde dieselbe Ehre erwiesen hatten (Suet. Tib. 48). In einer Inschrift aus der Zeit Hadrians (C. I. L. VIII, 2555) wird *tabularium principis cum imaginibus domus divinae* angeführt.

**) Über einige *cohortes civium Rom.* aufserhalb der Legionen und der hauptstädtischen Truppen sieh § 8 c die Anm.

***) Ein neuer Name für Aushebungskommissare, *dilectatores*, findet sich in Inschriften der späteren Zeit.

†) Bei Herodian, der citirt wird, findet sich hierüber kein wirkliches Zeugnis; denn die Stelle II, 11, 3 handelt von dem friedlichen Dasein der italischen Civilbevölkerung, während die Armeen in den Provinzen standen und die Feinde weit von Italien abhielten.

liche Befähigung werden angeführt (Dosith. Adv. sent. § 2. Veget. I, 5: *probare milites*; Trajan [?] in Plin. Ep. X, 30 [39] u. s. w.). Im vierten und fünften Jahrhundert finden wir, dafs die Stellung von Rekruten den Kommunen und Privaten (Gutsbesitzern, Senatoren u. s. w.) auferlegt war, dergestalt jedoch, dafs man sich mit Geld abfinden konnte (Cod. Theod. VII, 13: *de tironibus* und XI, 18: *quia praebitione tironum et equorum excusentur*). Die Gutsbesitzer stellten sie von ihren *coloni*, während diese sich nicht selbst als Freiwillige melden durften (Veget. I, 7. Cod. Iust. XI, 47, 18 und XII, 34, 3). Die Dienstzeit, worüber sowie auch über die Gratifikationen bei der Verabschiedung Augustus nach Dio Cass. LIV, 25 im Jahre 13 v. Chr. allgemeine Bestimmungen erliefs, war in den Legionen eine kurze Zeit unter Augustus 16 Jahre (im Jahre 36 hatte er sogar alle verabschiedet, die 10 Jahre gedient hatten, Dio Cass. XLIX, 14), aber später stets 20 (Tac. Ann. I, 17 und 78. Dio Cass. LIV, 25. LV, 23. LVII, 4 und 6. Dig. XXVII, 1, 8 § 2. Suid. v. *Βετεράνος*), in der Garde 16 (Tac. und Dio ll. cc.) in den aus Nichtbürgern bestehenden Hülfstruppen den in Inschriften aufbewahrten Diplomen zufolge 25 Jahre.*) Die Überschreitung dieser Dienstzeit, die nicht selten in den Inschriften vorkommt, scheint auf freiwillig verlängerter Kapitulation oder besonderen Umständen, besonders auf der mit dem Zuwegebringen der Veteranenversorgung verbundenen Schwierigkeit zu beruhen.

§ 8.

Die einzelnen Truppentheile.

a) Die Legionen. Den Hauptbestandtheil und die Masse des Heeres, namentlich des Fufsvolks bildeten die Legionen (die Bürgerlegionen), jetzt feste, mittelst regelmäfsiger Rekrutirung beständig verjüngte Stämme mit stehenden

---

*) Die Diplome sind citirt bei Marquardt II S. 525 nach C. I. L. III.

Nummern und Namen, verlegt in feste Garnisonen in den kaiserlichen Provinzen, vornehmlich längs des Rheins, der Donau und des Euphrats, später auch in Britannien, einzelne in Spanien und Afrika*), untergebracht in Standlagern (*stativa*), die zuweilen zu Städten heranwuchsen (z. B. *castra vetera*, jetzt Xanten bei Wesel), und die an manchen anderen Orten zahlreiche Überreste von gröfserer oder geringerer Bedeutung hinterlassen haben, z. B. die mit der Nummer der Legion bezeichneten Mauersteine. Nur ausnahmsweise führten entweder Revolutionen und Bürgerkriege, wie z. B. in den Jahren 68—70 n. Chr., vorübergehende, oder die Anforderungen der Vertheidigung bleibende Veränderungen in der Vertheilung der Legionen herbei. Ihre Geschichte, welche den Garnisonswechsel, die Auflösung einzelner oder ihren Untergang im Kriege u. s. w. und die Bildung einiger neuen umfafst, läfst sich mit Tac. Ann. IV, 5 und Dio Cass. LV, 24 als Ausgangspunkten mittelst der Angaben der Schriftsteller und besonders der Inschriften im einzelnen verfolgen.**) Augustus hinterliefs 25 Legionen; später finden wir lange Zeit hindurch 30, im dritten Jahrhundert 33 (über die weit gröfsere Zahl im vierten Jahrhundert sieh § 9 c Anm. 2). Sonderbar ist es, dafs einige Nummern in der Reihenfolge fehlen (17, 18, 19), während sich andere zwei, ja drei Mal finden, so dafs die Legionen mit diesen Nummern nur mittelst ihrer Beinamen unterschieden werden (*legio III Augusta*, *legio III Cyrenaica*, *legio III Gallica*). Diese Beinamen, die nur bei wenigen derselben fehlen oder nicht angeführt werden, sind entlehnt von den Kaisern (*Augusta*) oder Göttern (*Minervia*), von Eigenthümlichkeiten und gewonnener Ehre (*Gemina*, *Fulminatrix*, *Victrix*) oder von Ländern (*Italica*, *Gallica*).

---

*) Unter Septimius Severus findet sich eine Legion im Standlager auf dem Albanerberge (Henzen in Ann. dell' inst. 1867 p. 13 ff.).

**) Ein Abrifs hiervon und eine Verweisung auf die Sammlungen des ganzen Details in Specialschriften bei Marquardt II S. 430.

In den Legionen dienten, so lange als die Scheidung zwischen Bürgern und *peregrini* bestand, nur Bürger, in der älteren Zeit mit Ausschliefsung der *libertini* (Suet. Aug. 25), ausgenommen in gefahrvollen und revolutionären Zeiten (Suet. l. c. und die Berichte über *legio classicorum* in Neros und Galbas Zeit, sieh unten).*)

Die Legion bestand aus 5—6000 Mann und war in zehn Cohorten im ganzen wie früher organisirt. Inwieweit die in der späteren Zeit eingeführte Verdoppelung der ersten Cohorte (sieh unten § 10) bereits zur Zeit Hadrians Platz gegriffen hatte, ist sehr unsicher.**) Die Legionen erhielten in der Kaiserzeit wiederum je eine Reiterabtheilung (*equites legionum* bei Tacitus Ann. IV, 73. Hist. I, 57; nach Ios. B. Iud. III, 6, 2 für jede Legion 120; vgl. Tac. Ann. III, 42: *ala equitum, quae conscripta Treviris militia disciplinaque nostra habebatur*, welche letzteren Worte eine Nachahmung der Legionskavallerie anzudeuten scheinen). Später wurde diese Legionsreiterei vermehrt, wovon doch in einem gewissen Zeitraum (dem dritten Jahrhundert) die Spuren sich

---

*) Ganz falsch hat man daraus, dafs die hochmüthigen, allein in Italien ausgehobenen Prätorianer die germanischen Legionen *peregrinum et externum militem* nannten (Tac. Hist. II, 21), geschlossen, dafs bei der Aushebung der Legionen nicht auf die Civität gehalten wurde. Umgekehrt handelt die Stelle bei Aristides (Ἐγκ. Ῥώμης I p. 217 Jebb.) gar nicht vom Bürgerrecht als einer Folge der Aufnahme in eine Legion, sondern enthält blofs eine oratorische Schilderung der Ausbreitung des römischen Bürgerrechts namentlich in der älteren Zeit. Wenn berichtet wird, dafs M. Antoninus (Hist. Aug. M. Ant. 21) Sklaven unter dem Namen *voluntarii* nach Analogie mit den *volones* im zweiten punischen Kriege bewaffnete, so wurden diese Sklaven doch kaum den Legionen einverleibt.

**) Dafs in einer afrikanischen Inschrift (C. I. L. III, 6178) weit mehr Veteranen in der ersten Cohorte als in jeder von den übrigen vorkommen, kann in anderen Verhältnissen seinen Grund haben, z. B. im Aufrücken älterer, wohlgedienter Soldaten in die erste, mehr angesehene Cohorte. Die Verdoppelung oder etwas von dem, was hiermit zusammenhängt, der Zeit nach noch länger zurückzuschieben, dazu liegt auch nicht der geringste Grund vor.

verlieren, so dafs Vegetius II, 6 und 14 bei einer Legion 726 Reiter hat, 132 bei der ersten Cohorte und je 66 bei den übrigen.

Anm. Die ausgedienten Legionssoldaten (*veterani*) wurden bisweilen einige Zeit, bevor sie endgültig verabschiedet und anderswo versorgt wurden, als eine eigene Abtheilung unter einer eigenen Fahne, *vexillum*, im Lager derjenigen Legionen, in denen sie gedient hatten, von aller Lagerarbeit befreit, zusammengehalten (Tac. Ann. I, 38); eine solche Abtheilung heifst *vexillum veteranorum* (Tac. Ann. III, 21), und die Veteranen sind insofern *vexillarii*; allein das Wort *vexillum* (später *vexillatio*) wird an und für sich ohne alle Rücksicht auf die Dienstzeit von Detachements und vereinzelten Theilen gröfserer Truppenkörper, und *vexillarii* von einzelnen dergestalt detachirten Soldaten gebraucht (Tac. Hist. II, 24: *vexillum tertiae decimae legionis.* Ann. I, 38: *vexillarii discordium legionum* u. s. w.). Einzelne Mal wurden freilich auch völlig verabschiedete Veteranen aufgefordert Dienste zu nehmen (*revocare veteranos,* Tac. Hist. II, 82); allein etwas, das den *evocati* in der Garde oder zur Zeit der Republik entspräche, kommt bei den kaiserlichen Legionen nicht vor.

b) Die Garde, die Truppen der Hauptstadt (*miles urbanus,* Tac. Hist. I, 5). In Analogie mit den früheren kleineren Eskorten der Feldherren, welche Antonius und Octavian bedeutend erweitert hatten (sieh § 2 d Anm. 1), bildeten Augustus und die nachfolgenden Kaiser sich eine bleibende Garde zur Sicherung ihrer Person und ihrer Herrschaft, welche um des Standpunktes willen, von dem man bei der Bildung derselben ausging, nicht als eine Legion, sondern in einzelnen Cohorten (*cohortes praetoriae,* als Körper auch *praetorium*) geordnet wurde, unter Augustus und bis auf Vespasian neun an der Zahl (Tac. Ann. IV, 5; C. I. L. III p. 853), mit einer vorübergehenden Vergröfserung unter Vitellius (Tac. Hist. II, 92) oder vielleicht früher (Inschriften, welche die elfte und zwölfte Cohorte haben, sind gesammelt

Hermes XIV p. 33—34, und einige von diesen scheinen der Zeit vor Vitellius anzugehören), später, ungewifs seit welcher Zeit, zehn (Dio Cass. LV, 24); die zehnte Cohorte findet sich bereits in einer Inschrift vom Jahre 112 (Orelli-Henzen 6862); zur Zeit des Dio Cassius zählten sie je 1000 Mann und wurden von je einem Tribunen kommandirt (*tribunus coh. I, II et c. praetoriae* in den Inschriften), die sämmtlich unter *praefectus* (*praefecti*) *praetorio* standen (sieh Kap. VI § 9). Mit jeder Cohorte war eine *turma equitum* verbunden, welche Reiter bereits bei Tacitus beim Tode des Augustus angeführt werden (Ann. I, 24: *magna pars praetoriani equitis*; vgl. Ann. XII, 56: *praetoriarum cohortium manipuli turmaeque* zur Zeit des Claudius. Suet. Cal. 45. Claud. 21). Diese *equites* kommen auch in Inschriften vor, gleichwie *ἵππαρχοι τῶν δορυφόρων* Dio Cass. LV, 10. Zur Zeit des Augustus lagen drei Cohorten in Rom, in verschiedenen Theilen der Stadt einquartiert, die übrigen in verschiedenen Orten Italiens (Suet. Aug. 49); seit Tiberius' Zeit wurden sie alle in einem befestigten Lager mit Kasernen, *castra praetoria*, nordöstlich von der Stadt, wo sich die Ruinen noch finden, zusammengezogen, mit Ausnahme einzelner Detachements z. B. bei der kaiserlichen Villa bei Alba (Tac. Ann. IV, 2. Suet. Tib. 37. Dio Cass. LVII, 19). Eine Cohorte hatte täglich die Wache im kaiserlichen Palast (Tac. Ann. XII, 69. Hist. I, 24. 29. Suet. Otho 6); an den Feldzügen nahmen die Prätorianer nur Theil, wenn der Kaiser persönlich an die Spitze der Armee trat (z. B. Otho bei Bedriacum). Die Prätorianer wurden durch eine kürzere Dienstzeit (s. oben) und höheren Sold, 2 Denare täglich, begünstigt, erhielten aber erst unter Nero freies Korn (Tac. Ann. XV, 72. Suet. Nero 10).*) Spä-

*) Dio Cassius (LII, 11) sagt, dafs die Prätorianer bereits unter Augustus das Doppelte des Soldes der Legionssoldaten erhielten, welcher damals nur 10 Asse, nicht einen Denar betrug. Um den Widerspruch auszugleichen, hat man künstliche Vermuthungen aufgestellt. Dio kann Rücksicht auf das Korn genommen oder auch sich geirrt

tere Veränderungen im Sold der Prätorianer und ihren Privilegien (γέρα καὶ ἀτέλειαι) werden bei Dio Cassius erwähnt (LXXVIII, 12, Regelung von Septimius Severus 28. 34. 36). Zu dem höheren Sold kamen reichlichere und häufigere Extragaben, *donativa*, als bei den übrigen Truppen (sieh unten), um eine Gunst zu gewinnen und zu bewahren, auf der häufig die Erwerbung und Bewahrung der Regierung beruhte. Die Prätorianercohorten wurden in der ersten Kaiserzeit allein aus Italien und den von römischer Nationalität am meisten durchdrungenen Gegenden dieses Landes rekrutirt (Tac. Ann. IV, 5: aus Etrurien, Umbrien, *vetus Latium* und *coloniae antiquitus Romanae*) *), später auch aus Spanien, Makedonien (d. h. die dort seit Cäsar und Augustus angelegten römischen Kolonien) und Noricum (Dio Cass. LXXIV, 2), seit Septimius Severus, der alle Cohorten, um den vererbten Übermuth zu brechen, auf ein Mal auflöste und sie später neu errichtete aus Soldaten, die früher in Legionen oder *cohortes urbanae* gedient hatten (Dio Cass. LXXIV, 1 und 2). Constantin der Grofse hob die an Rom geknüpften Prätorianercohorten auf (Zos. II, 17. Aur. Vict. Caes. 40 § 24; Lact. de morte persec. 26); aber andere Haustruppen in Constantinopel traten an ihre Stelle. An die Prätorianercohorten schlofs sich, wie es scheint, eine Specialabtheilung freiwilliger Veteranen an, *evocati*, besonders früherer Unteroffiziere, die bei Tacitus und Sueton oft als einzeln in vertraulichen Geschäften entsendet vorkommen (Dio Cass. LV,

---

haben, indem er die Verhältnisse einer späteren Zeit auf die frühere übertrug.

*) Nach den Siegen des Vitellius und Vespasianus wurde ein Theil ihrer Legionssoldaten in die Garde aufgenommen; allein die vitellianischen wurden gröfstentheils allmählich wieder entfernt (Tac. Hist. IV, 46). Im C. I. L. VI, 2725 findet sich eine Inschrift über einen Mann aus Antium, der nach zehnjährigem Dienst in der 16. Legion unter Vitellius in die Garde versetzt wurde, dort acht Jahre diente, später *evocatus* wurde, als solcher 23 Jahre diente und *architectus armamentarii imperatoris* war.

24. LXVIII, 5 unter Caracalla; vgl. Inschrift C. I. L. VI, 2725. Orelli n. 6775).*) Zu den *cohortes praetoriae* gehörte auch eine gewisse Anzahl *speculatores*, die eine eigene Abtheilung, *turma*, bildeten (ihr *tesserarius* und *optio* werden Tac. Hist. I, 25 angeführt) und theils als Leibtrabanten (Suet. Claud. 35. Tac. Hist. II, 11), theils als Couriere (z. B. Tac. Hist. II, 37; bei den Griechen z. B. Plutarch, πτεροφόροι, nach einem Dienstzeichen, welches ihre Geschäfte andeutete), auch bei Hinrichtungen (Sen. de ira I, 18) Verwendung fanden.**)

Von untergeordneter Bedeutung in militärischer Beziehung war das Gensdarmeriekorps der Hauptstadt, die 3, später 4 *cohortes urbanae* unter *praefectus urbis* mit je ihrem Tribun, zur Zeit Dios 6000 Mann (Dio Cass. LV, 24. Tac. Ann. IV, 5. Hist. III, 64). Dem Range und den Dienstverhältnissen nach standen diese Cohorten zwischen den Prätorianern und den Legionssoldaten, und ihre Gemeinen, Centurionen und Tribunen wurden, wie die Inschriften ausweisen, wenigstens späterhin, nicht selten in die Prätorianerkohorten befördert, gleichwie auch beide Truppengattungen oft in eine gemeinschaftliche Nummerfolge zusammengezogen wurden, natürlich *urbanae* zuletzt (dergestalt, dafs dieselbe Cohorte bisweilen als *decima* oder *undecima* in der ganzen Reihe oder als *prima urbana* bezeichnet wird).***)

---

*) In den Inschriften finden sich ganz vereinzelte Beispiele von *evocati*, die früher nur in *cohortes urbanae* gedient hatten.

**) Auch bei den Legionen werden *speculatores* einzelne Male in den Inschriften genannt, wogegen es zweifelhaft ist, ob eine besondere Klasse Soldaten mit diesem Namen bezeichnet wird in B. Afric. 37 und Hisp. 18. Ein anderes Anhängsel an die Prätorianer bildete ein Truppentheil (*numerus, centuriae*) *statores, statores Augusti*, die blofs in Inschriften vorkommen und deren specieller Dienst unbekannt und unwichtig ist.

***) Da die Inschriften ausweisen, dafs eine *cohors urbana* im ersten Jahrhundert lange Zeit in Lugdunum in Gallien stand, ungewifs aus welchem Grunde, aber wahrscheinlich aus Rücksicht auf die Wichtigkeit der Stadt und den wiederholten längeren Aufenthalt des Augustus

Nicht allein ohne militärische Bedeutung aber auch dem Ansehen nach niedriger gestellt war das Brand- und Nachtwächtercorps der Hauptstadt, die 7 *cohortes vigilum*, von Augustus J. 6 v. Chr. errichtet (Dio Cass. LV, 26. Suet. Aug. 30. Strabo V, 235; auf eine frühere Zeit verlegt von Appian Liv. V, 132) unter *praefectus vigilum* und Tribunen, jede Cohorte ungefähr zu 1000 Mann, die in der älteren Zeit meistens aus Freigelassenen (Dio l. c.; Suet. Aug. 25), oft aus *Latini Iuniani*, welche mit sechsjährigem Dienst das Bürgerrecht gewannen (sieh Ulp. fragm. III, 5; Kap. I § 8) ausgehoben waren.*)

Anm. 1. Aufser mit einer Leibwache von römischen Bürgern hatte bereits Augustus (nach dem Beispiele Cäsars Suet. Iul. 86) sich mit einer Anzahl von Leibtrabanten (*corporis custodes*), aus fremden Barbaren bestehend, umgeben, welche als römischen Freiheitsgedanken und Verführungen unzugänglich betrachtet wurden, zuerst mit Calagurritanern aus Spanien, später mit Germanen, welche er nach der Niederlage des Varus verabschiedete (Suet. Aug. 41). Aber diese barbarischen Trabanten treten unter Tiberius und den nachfolgenden Kaisern (bei Sueton und Tacitus) wieder auf, theils Germanen verschiedenen Stammes, theils vorzüglich Bataver (Suet. Cal. 43). Diese besondere Leibwache löste Galba wieder auf und sandte sie heim (Suet. Galba 12, wo sie mit dem Namen *cohors Germanorum* bezeichnet wird). Von Trajan an finden wir unter dem Namen *equites singulares* (*equites singulares Augusti*) ein Gardereiterabtheilung unter *praefectus praetorio*, aus den verschiedenen Reiterabthei-

---

daselbst, ist es möglich, dafs es, diese mitgerechnet, von Anfang an vier solcher Cohorten gab, welche Zahl Dio hat und welche von den Inschriften bestätigt wird, die sogar Spuren von fünf oder sechs in einer gewissen Zeit enthalten. Sieh über dieses ganze für uns unwichtige Detail Marquardt II S. 465 ff.

*) Verzeichnisse, *latercula*, über *cohortes vigilum* in zwei sehr umfangreichen Inschriften, zuerst von Kellermann herausgegeben, finden sich im C. I. L. VI.

lungen (*alae*) in den Provinzen ausgewählt, also *peregrini*, obgleich einzelne *cives* waren oder während des Dienstes wurden (Hygin. de metat. castror. § 23 und 30. Dio Cass. LV, 24: ξένοι ἱππεῖς ἐπίλεκτοι. Orelli index p. 141. Wilmanns Index p. 594); in den Inschriften kommen auch vor *alae* (I und II) *equitum singularium civium Romanorum* (ebendaselbst). Das Verhältnis zu den germanischen und anderen barbarischen Reitern, deren Caracalla sich als Trabanten bediente (Dio Cass. LXXVIII, 5 und 6; Herod. IV, 13, 6) und zu den im dritten Jahrhundert als eine eigene Soldatenabtheilung in Rom vorkommenden *peregrini* (*castra peregrinorum*) ist unbekannt. *)

c) *Auxilia, cohortes et alae.* Die in der letzten Zeit der Republik stark in Anspruch genommenen *auxilia provincialia* erhielten unter den Kaisern ebenso wie die römischen Legionen eine bestimmte Ordnung als stehender Bestandtheil des Heers.**) Aus den Völkerschaften der Provinzen ohne Bürgerrecht, die man vermöge kriegerischer Sitten und erwiesener Treue wegen für brauchbar ansah, wurden (während andere, als Ägypter, Afrikaner und Syrier, unbenutzt gelassen oder höchstens zu durchaus lokalem Dienst in der Heimat gebraucht wurden) Truppentheile in grofser Zahl theils an Fufsvolk, *cohortes*, theils an Reitern, *alae*, ausgehoben und unter römischen Oberoffizieren an die einzelnen Armeen angeschlossen (Vespasian empfängt z. B. in Syrien aufser dem früheren Heer 2 *legiones*, 8 *alae*, 10 *cohortes*, Suet. Vesp. 4). Obschon mit verschiedener Bewaffnung, dienten sie jedoch

*) Über *frumentarii* als eigene Abtheilung sieh Kap. VI § 10, 1. Band S. 486, und in Kap. XII. Die zahlreichen Inschriften, welche das Andenken an alle hauptstädtischen Truppen bewahren, sind gesammelt im C. I. L. VI p. 651 ff.

**) Bei Tacitus (Ann. IV, 46 und 47) haben wir eine interessante Schilderung des Unwillens thrakischer Bergvölker dagegen, zu römischen Cohorten ausgehoben und in ferne Garnisonen gesandt zu werden, anstatt, wie früher, unter eigenen Hauptleuten in der Nähe ihrer Heimat Hülfe zu leisten.

im Ganzen, was das Fufsvolk anbetrifft, als leichte Truppen (Tac. Ann. I, 51: *leves cohortes* = *auxiliariae*. XII, 35 zuerst mit alterthümlichem Ausdruck *ferentarius gravisque miles*, nachher *auxiliares* und *legionarii*) also als *funditores, sagittarii*, allein man findet unter ihnen namentlich im zweiten und dritten Jahrhunderte doch auch *scutati*. Selbst nachdem das Bürgerrecht über einen grofsen Theil derjenigen Völkerschaften, aus denen diese *cohortes* und *alae* ausgehoben waren, und schliefslich an alle verbreitet war, wurden doch die besondere Aushebung und diese besonderen Truppentheile grofsentheils fortwährend beibehalten, ohne Zweifel weil eine Umordnung des ganzen Legionssystems schwierig war, und weil den Specialtruppen eine specielle Brauchbarkeit innewohnte, und gewisse Völkerschaften sich mehr für den Dienst in demselben als für den in den Legionen eigneten.

Die Cohorten waren von verschiedener Gröfse, *quingenariae, milliariae*, zum Theil *equitatae*, mit einer Zugabe an Reiterei in unbekanntem oder wohl auch unbestimmtem Verhältnis (nicht angeführt oder angedeutet bei Tacitus oder Sueton); sie wurden von einem Tribun oder in späterer Zeit (den Inschriften nach) viel häufiger von einem Präfekten commandirt. Auch die Reiterabtheilungen, *alae*, die eine mehr hervorragende Rolle neben der wenig zahlreichen Legionsreiterei spielen, waren von verschiedener Gröfse, *quingenariae, milliariae*, bisweilen mit schwerer Rüstung (*catafracti*), und wurden von einem Präfekten (bisweilen von zweien, Suet. Aug. 38) commandirt.

Diese *cohortes* und *alae* wurden nach Provinzen und Völkern benannt (*ala Gallorum et Pannoniorum catafractorum* Orelli 804, *cohors Thracum*), mit beigefügter Zahl, wenn es mehrere aus demselben Volke gab (*cohors* I, II bis VI *Thracum*), und führten Beinamen (besonders bei *alae*) nach Personen (*ala Frontoniana, Petrina, Siliana*, wovon *Siliani* bei Tacitus, welche Namen nicht die Chefs bezeichnen können, da andere Offiziere namentlich angeführt werden) oder Pro-

vinzen, vermuthlich weil sie dort ihr Standquartier gehabt hatten (z. B. *cohors* II *Thracum Syriaca*), oder Ehren halber (*victrix, Augusta*). Sie lagen gewöhnlich nicht in ihrer Heimat, sondern in anderen Provinzen, und wechselten mitunter Garnison (Tac. Hist. I, 70: *ala Siliana* am Po, früher in Afrika, und andere Beispiele in den Inschriften), wie es scheint, theilweise im Anschlufs an bestimmte Legionen (Tac. Hist. I, 59: *octo Batavorum cohortes, quartae decimae legionis auxilia, tum discordia temporum a legione digressae,* vgl. II, 66). Durch zeitweilige Rekrutirung am Garnisonsorte erhielten sie gemischte Elemente. (Über das Inschriftendetail sieh Orelli-Henzen index pag. 134 ff. Wilmanns index p. 590 ff.)

Anm. Während die Legionen im Ganzen genommen, so lange als der Unterschied nach der Civität dauerte, aus Bürgern, die Cohorten (mit Ausnahme des *miles urbanus*) aus *peregrini* bestanden, kommen doch einige *cohortes civium Romanorum* in den Provinzialheeren vor; theils (selten) wird ihr fremder Ursprung deutlich bezeichnet, z. B. *cohors* III *Thracum civium Romanorum,* Wilmanns 2807; *cohors* I *Pannoniorum et Dalmatarum equitata civium Romanorum,* Wilmanns 1620, und mufs man in diesem Falle wahrscheinlich an eine massenhafte Verleihung des Bürgerrechts an ganze Truppentheile auf ein Mal zur Belohnung denken, dergestalt wie solche in einem einzelnen Beispiele bei Tacitus angedeutet wird (Hist. III, 47: *caesa cohors, regium auxilium olim, mox donati civitate Romana .... desidiam licentiamque Graecorum retinebant*), die sich dann auch auf alle, die im Laufe der Zeit in dieselben eintraten, erstreckte, während das Bürgerrecht sonst nur an freiwillige unter den Fahnen verbleibende Veteranen aus solchen Cohorten (sieh C. I. L. III p. 906 ff.) verliehen wurde; theils fehlt jede Bezeichnung oder es wird sogar auf ihren italischen Ursprung verwiesen (*cohors civium Romanorum, cohors Italica,* Acta apost. 10, 1; *cohors* I *Italica civium Romanorum voluntariorum,* Orelli 6709;

cohors XV vol. c. R., Orelli 3881, auch blofs *cohors XV vol.* 3586, 5154), während die Nummern (für *voluntarii*) bis 32 gehen, und mufs man wohl in diesem Falle sich eine mehr oder weniger freiwillige Aushebung in Italien zu einer Zeit, als dieses Land sonst in Bezug auf die Aushebung zu den Legionen geschont wurde, und später auch an anderen Orten denken.*)

§ 9.

Offiziere, Sold, Dienstverhältnisse.

a) In dem höheren Kommando trat seit Augustus die Veränderung ein, dafs jede Legion jetzt einen Legaten als festen Chef erhielt (*legati legionum*, Tac. Hist. I, 7, im Gegensatz zu *legati Caesaris pro praetore; legatus legionis primae* Ann. I, 44. IV, 73 u. s. w.), in den beiden ersten Jahrhunderten stets einen Senator, sehr oft einen *praetorius* (Dio Cass. LII, 22; vgl. oben Kap. VII § 12 S. 92); ausnahmsweise kommandirte ein jüngerer Mann *pro legato* (Tac. Ann. XV, 28). Es scheint dafs seit Anfang des dritten Jahrhunderts sich das Verhältnis der Legaten zum Heere und zu den einzelnen Legionen etwas veränderte (s. oben l. c.) und als Gallienus (s. Kap. II § 13 1. Band S. 128) die Senatoren von jeglicher Verbindung mit dem Heere entfernte, mufste diese Klasse von Legaten verschwinden, weshalb wir später (Veget. II, 9) finden, dafs die Legion von einem *praefectus, praefectus legionis*, der vielleicht früher eine mehr untergeordnete Stellung bekleidet hatte, kommandirt wird.**) Die Legion hatte nämlich seit Anfang der Kaiserzeit einen eigenen Offizier,

*) Es scheint, als ob *cohortes civium Romanorum* bei Tacitus (Ann. I, 8) von *cohortes urbanae* verstanden werden mufs, obgleich dann eine Abweichung von der Angabe Suetons (Aug. 101) herauskommt. Jedoch ist es nicht undenkbar, dafs solche *cohortes Italicae* und *voluntariae* bereits beim Tode des Augustus bestanden, und dafs die specielle Angabe über *urbanae* bei Tacitus ausgefallen ist.

**) Die Inschriften sind alle gesammelt von Wilmanns in Ephem. Epigr. I p. 81 ff.

praefectus castrorum, für die Lagerpolizei und die hiermit verknüpften Ingenieurarbeiten, sammt anderen Zweigen des täglichen inneren Dienstes erhalten, und dieser Offizier (oder der Inhaber eines hieraus erwachsenen Amtes) wird in den Inschriften aus der Zeit nach Septimius Severus blofs mit dem Namen *praefectus legionis* bezeichnet. *Praefectus castrorum* scheint ursprünglich eine Zwischenstellung zwischen den Oberoffizieren und der Klasse der Centurionen eingenommen zu haben, aus welcher man gewöhnlich in die Präfektenstellung (Tac. Ann. I, 20. Orelli-Henzen index p. 146. Wilmanns index p. 600. Veget. II, 10), aber in der älteren Zeit selten weiter avancirte.*) Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs im dritten Jahrhundert bei dem Mifstrauen das Kaisers gegen Männer aus dem Stande der Senatoren das eigentliche Kommando der Legion allmählich auf diesen ursprünglich dem Range nach niedriger gestellten Offizier übergegangen sein kann, vielleicht Anfangs unter dem Schein eines besonderen Vikariats für den Oberfeldherrn. Die Bedeutung des Namens *praefectus legionis* ist deshalb in den aus einer gewissen Zeit stammenden Inschriften unsicher.

Übrigens blieb die Offiziersstellung im Ganzen genommen in den beiden ersten Jahrhunderten dieselbe, wie zur Zeit der Republik, namentlich wurde die scharfe Trennung zwischen Oberoffizieren und Compagnieoffizieren beibehalten

*) Einzelne Mal kommt doch ein *praefectus castrorum* vor, der vorher Tribun gewesen ist (Suet. Vesp. 1: *Vespasius Pollio tribunus militum praefectusque castrorum*). Dafs *praefectus castrorum* in der Zeit vor Domitian nicht bei einer bestimmten Legion angestellt war, wie später (wo er z. B. als *praefectus castrorum primae legionis* bezeichnet wird), folgt durchaus nicht daraus, dafs die Benennung nach einer bestimmten Legion bei Tacitus zufällig nicht vorkommt; das Gegentheil erhellt aus der Erwähnung mehrerer *praefecti castrorum* bei einem einzelnen Heere (Vell. Pat. II, 112. Tac. Hist. II, 89). Die sonderbare Benennung bei Dio Cassius LXXVIII, 40 (ums Jahr 218 n. Chr.) *ὁ τοῦ στρατοπέδου ἑκατόνταρχος* scheint vom *praefectus castrorum* verstanden werden zu müssen und enthält auch dann eine Andeutung über die nahe Verbindung dieses Postens mit der Centurionenstellung.

und prägte sich aus in den Namen *militia equestris* von dem Dienste der ersteren Klasse (Vell. Pat. II, 111. Suet. Aug. 46. Dig. XXIX, 1. 43: *militiae equestres* von den einzelnen Plätzen, Suet. Claud. 25. Plin. Epist. VII, 25; die Inschrift bei Orelli 4552) und *militia caligata*, worin sowohl die Subalternoffiziere (Dig. XXVII, 1, 10) als auch die Gemeinen (*caligati, gregarii*) begriffen sind. Die Oberoffiziere wurden vom Kaiser angestellt (Suet. Aug. 38. 46. Claud. 25); jedoch kommen ein Paar Stellen bei Plinius dem Jüngeren vor (Epist. III, 8 und IV, 4), denen zufolge bisweilen Tribunen von Anderen ernannt wurden. Die Reihenfolge, nach welcher die Posten bekleidet wurden, war nicht immer dieselbe, sondern bald *tribunatus* (*praefectura*) *cohortis, praefectura alae, tribunatus legionis* (Suet. Claud. l. c.), bald *tribunatus* (*praefectura*) *cohortis, tribunatus legionis, praefectura alae* (Stat. Silv. V, 1, 94 ff.), welche letztere in den Inschriften die häufigere ist. Das Tribunat bei den *cohortes praetoriae* rangirte hinter dem Legionstribunat (Suet. Claud. 25 und die Inschriften). In diesen Stellungen wurde man gewöhnlich früh, ohne vorher in den unteren Graden gedient zu haben (*auspicari militiam*, Suet. Aug. 38), angestellt, Personen vornehmen Standes, besonders Senatorensöhne, oft in einem Alter von nicht mehr als 20 Jahren, vor oder nach dem Vigintivirat, aber ehe sie die Quästur bekleidet hatten (sieh die Anmerkung bei Kap. V § 12).*) Beispiele von Avancement vom Centurio (der Primipilarstellung) zum Tribunat sind selten, wie z. B. Cassius Chaerea (Suet. Cal. 56. Dio Cass. LIX, 26. Sen. de ira II, 18, 3).**) Eine eigene Stellung unter den Oberoffizieren

*) Einzelheiten nach Borghesi bei Marquardt S. 356—57; vgl. Wilmanns Index p. 596 ff. Von Hadrian wird besonders bemerkt (Hist. Aug. Hadr. 10), daſs er keinen zum Tribun ernannte *nisi plena barba.*

**) Nur im ersten Augenblick kann es auffallend erscheinen, daſs wir im ersten Jahrhundert zwei *praefecti praetorio* finden, die Centurionen gewesen waren, nämlich unter Claudius Justus Catonius (Dio Cass. LX, 18. Sen. Lud. de morte Claud. 13), der unter Tiberius als *primus pilus* aufgeführt wird (Tac. Ann. I, 29), und Plotius Firmus,

hatten die sogenannten *tribnni laticlavii* mit dem senatorischen *latus clavus* (griechich πλατύσημοι), d. h. Senatorensöhne mit der Anwartschaft auf die väterliche Würde (sieh Kap. II § 12 S. 126. Suet. Dom. 70 und oft in den Inschriften).*) Mit der oben erwähnten Entfernung aller Senatoren aus der Armee im dritten Jahrhundert fiel natürlich diese Klasse weg, und wurde wohl überhaupt die Kluft zwischen den Tribunen und den Centurionen und die scharfe Grenze für das Avancement abgeschwächt. Überhaupt wird seit dieser Zeit die Stellung der Tribunen unklar und selbst die Anzahl derselben in jeder Legion unsicher.

Anm. Claudius führte nach Sueton (Claud. 25) einen blofs titularen Kriegsdienst ein (*imaginariae militiae genus, quod vocatur supra numerum, quo absentes et titulo tenus fungerentur*). Hierher gehörte, wie es scheint, der bei Plinius dem Jüngeren (IV, 4) angeführte und bei Juvenal (VII, 88) angedeutete *tribunatus semestris*, der auch in Inschriften erwähnt wird. Von anderer Art sind die bei Vegetius und Ammianus Marcellinus im vierten Jahrhundert vorkommenden *tribuni vacantes*, d. h. wirklich dienende, aber überzählige und aufserhalb der einzelnenen Truppentheile zur Verfügung des Oberbefehls stehende Tribunen (Veget. III, 17. Amm. Marc., besonders XXX, 8: *triginta quinque tribuni vacantes et numerorum rectores*, wo der Unterschied hervortritt), und deren Funktionen denen der *primipilares* der früheren Kaiserzeit (sieh unter b) analog sind.

der nach Galbas Tode von den Prätorianern selbst gewählt wurde (*quondam e manipularibus*, Tac. Hist. I, 46). Letzteres geschieht nach einer Soldatenrevolution, und die Stellung als *praefectus praetorio* war in der ersten Zeit ein Vertrauensposten, aber durchaus kein hoher Rangposten, ja ein Posten, der einem Manne von vornehmer Geburt nicht anvertraut wurde. Sowohl Plotius Firmus als Sophonius Tigellinus waren zur *praefectura praetorii* von der ebenso gering geachteten Stellung als *praefectus vigilum* avancirt.

*) Die Bezeichnung *angusticlavius* kommt nur bei Suet. Otho 10 vor, weil keine Veranlassung vorlag, den gewöhnlichen Rang hervorzuheben.

Auch die Oberoffiziere erhielten in der Kaiserzeit Sold, und zwar keinen unbedeutenden (Juv. III, 132: *quantum in legione tribuni accipiunt.* Plin. H. N. XXXIV, 11: *tribunorum militarium salarium*). Nach einer Inschrift aus dem dritten Jahrhundert (Mommsen, Berichte der sächsischen Gesch. der Wiss. 1852 p. 240) betrug der Sold eines Tribuns damals 250 *aurei*, aber hierzu mufs man die ohne Zweifel erheblichen Naturalleistungen, *annonariae species*, hinzulegen, welche für einen *legatus legionis* in Hist. Aug. Claud. 14 aufgezählt werden.

b) Die Stellung und die Verhältnisse der Centurionen wie auch die Art und Weise ihrer Anstellung verblieben im Ganzen unverändert. Jedoch wird angedeutet, dafs die Centurionen bisweilen nicht den Reihen der Gemeinen entnommen, sondern unmittelbar als solche angestellt wurden (vom Kaiser oder von solchen, die er mit der Ernennung beauftragt hatte, infolge eines Gesuchs, Dio Cass. LII, 25: *οἱ ἀπ' ἀρχῆς ἑκατονταρχήσαντες*. Juv. Sat. XIV, 193. Suet. de gramm. 24).*) Die Centurionen waren fortwährend je sechs einer Cohorte zugetheilt (*pilus prior* und *posterior*, *princeps prior* und *posterior*, *hastatus prior* und *posterior*, vielleicht rangirten die drei *priores* über den drei *posteriores*), dergestalt, dafs man von den niederen Cohorten in die höhere und endlich in die erste avancirte **), deren erster Centurio als *primus pilus* den Ehrenplatz einnahm, den Adler der Legion aufbewahrte, was schon zur Zeit der Republik geschah (Val. Max. I, 6. 11. Tac. Hist. III, 22. Veget. II, 8), und in Bezug auf Besoldung und Gratifikationen bei der Verabschiedung etwas günstiger gestellt war (Plin. H.

*) Über Stat. Silv. V, 1, 94 sieh „Kleine philologische Schriften" des Verfassers S. 539.

**) Dies geht aus den in Ephem. Epigr. IV S. 226 zusammengestellten Inschriften hervor, aber nicht, dafs die erste Cohorte seit Hadrian oder sogar früher nur fünf Centurionen hatte, wie Vegetius anführt.

N. XIV, 19. Suet. Calig. 44. Dig. XXXIV, 4, 23. Martial Epigr. I, 31, 3. Juv. XIV, 197). In der Kaiserzeit aber entwickelte sich aus der Centurionenstellung eine neue Offiziersklasse, die sogenannten *primipilares*, d. h. diejenigen mit höherem Ansehen und Sold im Dienst zurückbehaltenen Centurionen, welche in kürzerer oder längerer Zeit den Platz als *primi pili* bekleidet hatten (Tac. Ann. XII, 36: *primipili honore perfuncti*; vgl. den Ausdruck *consummare primum pilum*, Suet. Cal. 44; *consummatio primi pili*). Diese aufserhalb der Legionen ein eigenes Corps bildenden (*in numero primipilarium*, Tac. Ann. II, 11) erfahrenen und erprobten Offiziere wurden, wie aus einer Reihe von Stellen bei Tacitus und Sueton hervorgeht (Tac. Ann. II, 11. IV, 72. XIII, 36. XV, 12. Hist. I, 87. III, 6. IV, 15. Suet. Calig. 21) zu Vertrauensgeschäften, Kommandantschaften, dem Befehl über entsendete Abtheilungen, Vermessungen u. s. w. verwandt. Mit dieser Stellung war ein gewisser Rang auch aufserhalb des Dienstes (*primipilari patre natus*, Suet. Calig. 35. Tac. Hist. IV, 5. Orelli 6872: *primipilaris filia*), der jedoch nur plebejischer Art war (Suet Claud. 26: *excepto libertino quodam et altero primipilari*) und bisweilen eine gewisse Wohlhabenheit (Suet. Nero 9) verbunden, weshalb *primipilares* auch in der Kaiserzeit gleichwie die Centurionen zu Horaz' Zeiten als Honoratiores in kleineren Städten betrachtet und sogar mit dem Titel *patroni* geehrt werden, wie dies aus einer nicht geringen Anzahl von Inschriften hervorgeht (Orelli 784. 3836. 5837. 6749 u. s. w., vgl. die Erzählung bei Suet. Tib. 37 über das niedere Volk in Pollentia, welches Gladiatorenschauspiele nach dem Tode eines Primipilar verlangte).*)

---

*) Eine eigenthümliche Auffassung der Stellung und des Wohlstandes der Primipilaren, als ob dieselben ihren Ursprung einer besonderen kaiserlichen Gnade verdankten, erscheint in der Forderung Caligulas, der zufolge der Kaiser mit einem Erbtheil oder einem Legat im Testamente jedes Primipilars (nach Dio sogar des Centurions) bedacht sein mufste, falls dasselbe als gültig anerkannt werden sollte (Suet. Cal. 38, Dio Cass. LIX, 15). Eigenthümlichkeiten beim Erbrecht

Unter den Centurionen standen aufser den *optiones* und *signiferi* eine grofse Menge, namentlich aus den Inschriften (zum Theil auch ihrer Reihenfolge und ihrem Avancement nach) bekannter Unteroffiziere, *principales* (bei Vegetius und in den Inschriften, obgleich dieser Name vielleicht auch die Centurionen umfafst), Angestellte und Offiziersburschen, *beneficiarii* (*beneficiarius praesidis, tribuni, centurionis*), Schreiber und Fouriere, *a commentariis, cornicularii*, beim Proviant- und Fouragewesen angestellte Personen, *frumentarii*, weiter Spielleute, endlich Bademeister, *balneatores*, Aerzte, *medici*, mit Krankenhäusern, *valetudinaria*, und Thierärzte. Was von diesem untergeordneten Personal jeder Truppengattung und jedem Zeitalter angehörte, ist schwer zu entscheiden und wenig wichtig.*)

c) Die Soldaten des stehenden kaiserlichen Heeres durften während ihrer langen Dienstzeit nicht heirathen (Gajus I, 57: *quas primas post missionem uxores duxerint.* Dio Cass. LX, 24. Tac. Ann. XIV, 27), wenn auch freiere Verbindungen mitunter gestattet wurden (Dio Cass. l. c.) und in den Lagern liederliche Weiber natürlich nicht fehlten.**) In diesen Standlagern entwickelte sich ein eigenthümliches Garnisonsleben, welches trotz der verschiedenen militärischen Übungen leicht in träge Einförmigkeit und in Müfsiggang ausartete. Indes suchte man nicht selten die Soldaten zu gröfseren öffentlichen Arbeiten, wie zur Anlage von Wegen, Brücken, Kanälen und dergl. zu benutzen. Tacitus erwähnt (Ann. XIII, 53) zweier Armeekommandeure, von denen der eine sein Heer einen grofsen Damm, um die Überschwemmungen des Rheins zu verhin-

---

nach Primipilaren werden auch Fragm. Vat. jur. Rom. § 278 und Quinct. VI, 3, 92 angedeutet.

*) In Betreff aller Einzelheiten wird auf Marquardt S. 521 ff. und 476 ff. verwiesen.

**) Nach Herod. III, 8, 5 erlaubte Septimius Severus den Soldaten γυναιξὶ συνοικεῖν.

dern, vollführen, der andere einen Kanal zwischen Saone und Mosel anlegen liefs; Hist. II, 56 wird angeführt, dafs eine Legion aus dem Heere des Vitellius zur Errichtung von Amphitheatern in Bononia und Cremona benutzt wurde. Bekannt sind die Berichte über die Verwendung von Soldaten durch den Kaiser Probus zur Entwässerung von Sümpfen und zur Anlage von Weinbergen. Von der Erhöhung des Soldes unter Domitian ist in § 5 die Rede gewesen; eine spätere Erhöhung unter Septimius Severus wird Herod. III, 8, 5 angedeutet. Zu dem Solde kommen noch fortwährende und zwar erhebliche, aber unregelmäfsige *donativa,* allerdings in geringerem Grade bei den Provinzialtruppen als bei den Prätorianern; über die den Letzteren ertheilten Schenkungen haben wir eine ganze Reihe von zerstreuten Angaben bei den Schriftstellern, die genugsam beweisen, wie verderblich dieselbe für die Staatskasse sein mufsten (sieh unten Anm. 1). Schon früh ist davon die Rede, dafs die Ersparnisse der Soldaten *ad signa* hingelegt seien (Suet. Dom. 7, wo gesagt wird, dafs Domitian verboten habe, dafs ein Gemeiner dort mehr als 1000 Sesterzien stehen haben dürfe), und später bei Vegetius (II, 20) wird sogar einer förmlichen Sparkasse mit Abtheilungen für jede Cohorte, in welche die Hälfte der *donativa* belegt werden sollte, als einer aus früherer Zeit herstammenden Einrichtung (*ab antiquis divinitus institutum*) Erwähnung gethan. Dafs nicht ganz wenige Soldaten während ihrer langen Dienstzeit sich Etwas zum eigenen Besten zurücklegten, zeigen auch die speciellen Rechtsbestimmungen über das auf diese Weise Erworbene, *peculium castrense* (Digestentitel XLIX, 17: *de castrensi peculio*).

Von grofser Bedeutung war in mehrfacher Beziehung die von Augustus im Zusammenhange mit der Verlängerung der Dienstzeit eingeführte und geordnete regelmäfsige Versorgung der ausgedienten Soldaten, die während der langen Dienstzeit, welche bei den Legionen noch dazu in fernen Grenzlagern zugebracht ward, ihren früheren Lebensverhält-

nissen ganz entfremdet waren. Als Bedingung für die Versorgung galt natürlich gut geleisteter Dienst und ehrenvoller Abschied (*praemia missionis*, *honesta missio*, in den Inschriften oft *missus honesta missione*). Die Versorgung bestand in einer Summe Geldes, die aus dem *aerarium militare* bezahlt wurde. Die Summe war je nach der Truppengattung und für alle Soldaten je nach den verschiedenen Zeiten verschieden; unter Augustus (nach Dio Cass. LV, 23) betrug sie für einen Prätorianer 20 000 Sesterzien, für einen Legionär 12 000, wurde aber unter Caligula bedeutend herabgesetzt (Suet. Cal. 44) und von Caracalla wiederum etwas erhöht (Dio Cass. LXXVII, 24, wo der Text corrumpirt ist). Hierzu kamen, wenn sie mit diesem Gelde einen bürgerlichen Erwerb anfingen, wenigstens in der späteren Zeit, gewisse Erleichterungen in den Abgaben und bürgerlichen Lasten (sieh Dig. XLIX, 18: *de veteranis*. Cod. Theod. VII, 20: *de veteranis*. Cod. Iust. V, 65: *de excusationibus veteranorum*). Allein anstatt Geld wurde nach dem Beispiele Sullas, Cäsars und der Triumvirn nicht immer zur Zufriedenheit der Soldaten (Tac. Ann. I, 17)*), Ackerland und Wohnung gewöhnlich für eine gröfsere Anzahl aus demselben Truppentheil gemeinschaftlich und auf ein Mal gegeben, indem Militärkolonien entweder in bereits bewohnten Ortschaften, deren barbarische Bevölkerung dann vertrieben oder einverleibt ward, oder auch neu angelegt wurden; solche Kolonien finden sich überall zerstreut längs den Grenzen, bisweilen auch im Innern der Provinzen (z. B. Forum Iulium, das jetzige Fréjus in Südfrankreich, aufgeführt als *colonia decumanorum* und später *octavanorum*); mitunter wurden die Veteranen in kleinere Partien vertheilt in die alten Kolonien aufgenommen; die Prätorianer vorzugsweise in italischen Ortschaften, deren Bevölkerung in beunruhigender

---

*) *Trahi diversas in terras, ubi per nomen agrorum uligines paludum vel inculta montium accipiant.*

Weise im Abnehmen begriffen war (Tac. Ann. XIV, 27).*) Die Versorgungsweise mittelst Kolonieanlagen wurde seit dem dritten Jahrhundert stets seltener, aus dem natürlichen Grunde, weil die Mittel hierfür weder vorhanden waren noch im Eroberungswege gewonnen wurden. Im vierten Jahrhundert kommen Kolonieanlagen nicht mehr vor, während dagegen Ackervertheilungen anderer Art erwähnt werden.**) Was die Peregrini betrifft, so lange solche überhaupt vorkommen, so wird eine Versorgung an Geld oder Aeckern nicht ausdrücklich erwähnt, aber wohl, dafs ihnen bei der Verabschiedung das Bürgerrecht und als Bürgern das *connubium* mit ihren früheren Frauen mit rückwirkender Kraft auf ihre früher geborenen Kinder (bisweilen auch *coelibes* einmaliges *connubium* mit *peregrinae* nach der Verabschiedung) zugestanden wurde, Güter, welche ohne Versorgung nur geringen Werth gehabt haben würden.

Bei der Verabschiedung und Versorgung einer gröfseren Zahl von Veteranen ward hierüber ein öffentliches Dokument mit beigefügtem Verzeichnis über die einzelnen Personen, die hierin bedacht wurden, geordnet nach den Truppentheilen, ausgefertigt (wohl in ähnlicher Form wie bei Erlafs eines Gesetzes), und in Stein oder Kupfer öffentlich ausgestellt oder auf dem Capitolium oder anderswo angeschlagen; die einzelnen Veteranen erhielten zum Ausweis ihrer rechtlichen Stellung eine eigene Abschiedstafel (*tabula missionis, diploma*, oft in Form eines *diptychon*). Von solchen Verzeichnissen und einzelnen *tabulae* sind Bruchstücke in Menge aus ver-

---

*) Über das ganze Detail, die Versorgung betreffend, sieh Marquardt II S. 544 ff. und I S. 453 ff.

**) Noch in einer Verordnung Constantins vom Jahre 320 (Cod. Theod. VII, 20, 3) heifst es: *Veterani iuxta nostrum praeceptum vacantes terras accipiant, easque perpetuo habeant immunes; et ad emenda ruri necessaria pecuniae in nummo viginti quinque millia follium consequantur, bonum quoque par et frugum promiscuarum modios centum. Qui autem negotii gerendi habuerit voluntatem, huic centum follium summam immunem habere permittimus.*

schiedenen Zeiten bis auf Diokletian herunter in neuerer Zeit aufgefunden (gesammelt im C. I. L. III, 2 pag. 803 ff.; vgl. Orelli-Henzen Kap. XIV § 6. Wilmanns Appendix vol. II pag. 272 ff., Bruns pag. 196 ff.).

Anm. Augustus, der in den Jahren 43 und 42 im Verein mit Antonius und Lepidus, dann 36 und 30 für sich allein in Veranlassung seiner Siege nach Mafsgabe der älteren Sitte bei Triumphen und zunächst nach dem Beispiele Cäsars ungeheure Summen an seine Soldaten gezahlt hatte (die Angaben bei Dio Cassius XLVI, 47. XLVII, 42. XLIX, 14. LI, 17. Plut. Ant. 23. App. Civ. II, 102. IV, 120. V, 5), errichtete in seinem Testamente sehr bedeutende Legate für sämtliche Truppen, nämlich für jeden Prätorianer 1000 Sesterzien, für jeden Soldaten in den *cohortes urbanae* 500, für die Legionäre 300, welche Summen von Tiberius bei seiner Thronbesteigung ausgezahlt wurden (Tac. Ann. I, 8. Suet. Aug. 101. Dio Cass. LVI, 32. Sueton sagt, Tib. 48, mit dem doppelten Betrage). Dasselbe wiederholte sich beim Tode des Tiberius und bei der Thronbesteigung Caligulas; später, als die Kaiser oft ermordet oder gestürzt wurden, zahlte der Nachfolger in seinem eigenen Namen ähnliche Gratifikationen, die allmählich als ein Recht betrachtet wurden, und zwar am meisten an die Prätorianer, wie z. B. Claudius (Suet. Claud. 10: *promisit singulis quina dena sestertia*, von den Prätorianern; Ios. Ant. XIX, 4, 2, der auch die bei Sueton übergangenen Legionen anführt) und nachher Nero (Dio Cass. LXI, 3). Das Ausbleiben eines solchen *donativum*, welches auch Galbas Freunde in seinem Namen versprochen hatten, er selbst aber abschlug (*legi a se militem, non emi* Tac. Hist. I, 5), war ein Hauptgrund seines Falles, und nicht blofs Otho, sondern auch der streng ökonomische Vespasian mufste sich auf diesem Wege die Gunst der Soldaten erkaufen (Dio Cass. LXV, 22), wenn auch mit kärglichem Betrage (25 Denare für jeden). Später ward dieses Donativ bisweilen blofs auf die Prätorianer beschränkt, wenigstens werden sie allein

als Empfänger angeführt, aber es ward alsdann um so gröfser (L. Antoninus gab 5000 Denare, Pertinax 3000, Didius Julianus in förmlicher Auktion und mit Überbietung seiner Konkurrenten 6250. Dio Cass. LXXIII, 1, 8. 11), und trotz der Neuorganisation der Garde durch Septimius Severus erkaufte doch Caracalla sich die Gunst sowohl der in Rom versammelten Truppen als auch später die der Provinzialarmeen mittelst grofser Summen (Herod. IV, 4, 7. 7, 4. Septimius Severus mufste eine specielle Prätension befriedigen, die auf einer Auslegung der Worte Julius Cäsars fufste; Dio Cass. XLVI, 46). Derartige Gratifikationen entweder an alle oder an einige Truppen, namentlich aber an die Prätorianer, wurden auch bei anderen Veranlassungen im kaiserlichen Hause verabfolgt. So verlieh Augustus eine solche im Jahre 8 v. Chr. aus Anlafs der ersten Theilnahme seines Tochtersohnes, des C. Cäsar, an Waffenübungen (Dio Cass. LV, 6); Tiberius gab nach dem Falle Sejans jedem Prätorianer 1000 Denare, und aufserdem eine geringere Gratifikation an die syrischen Legionen, welche dem Sejanus weniger geschmeichelt hatten (Suet. Tib. 48); Claudius zahlte jährlich eine Summe an die Prätorianer am Tage seines Regierungsantritts (Dio Cass. LX, 12), andere Kaiser (z. B. Septimius Severus) bei Gelegenheit ihres fünften oder zehnten Regierungsjahrs (*quinquennalia*, *decennalia imperii*, Dio Cass. LXXVI, 1. Hist. Aug. Diadum. 2); eine andere Veranlassung zu Donativen war die Adoption oder Annahme eines Mitregenten (Dio Cass. LXXVIII, 34), wo man sieht, dafs bisweilen mehr versprochen wurde, als man sofort zu bezahlen vermochte. Von Alexander Severus heifst es (Hist. Aug. 26) in unbestimmter Weise: *donativum ter dedit.*

§ 10.

Fernere Änderungen in der Organisation der Legion. Das Heerwesen der letzten Kaiserzeit.

Bereits früh, vielleicht schon im zweiten Jahrhundert, allein sicher und in gröfserem Umfange im dritten und vierten Jahrhundert treten bei den Legionen Änderungen in der Zusammensetzung der Bewaffnung und den Kommandoverhältnissen wie sie bisher bestanden hatten ein. Einige dieser Änderungen werden von einzelnen neueren Verfassern, welche die Zeiten und Einrichtungen durch einander werfende Darstellung des Vegetius mit den Nachrichten in der Schrift Arrians ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν, die von einem Kriege unter Hadrian handelt, zusammenstellen, ohne Zweifel in Bezug auf die Zeit zu weit zurückverlegt. Hierher gehört die Verdoppelung der Mannschaft der ersten Cohorte im Verhältnis zu den anderen (Hygin. de munit. castr. 3: *cohors prima .... duplum numerum habet*). Während Vegetius in Bezug auf seine eigene Zeit (die letzte Hälfte des vierten Jahrhunderts) die Legion dergestalt darstellt, dafs die erste Cohorte 1105 Fufsvolk und 132 geharnischte Reiter (*loricati*) enthielt, jede der übrigen 555 Infanteristen und 66 Reiter, also die ganze Legion 6100 Infanteristen und 726 Reiter, welche Anzahl jedoch bei Weitem nicht wirklich vorhanden war, spricht er hierauf (II, 8) von der Legion der Vergangenheit, als ob diese aus einer ersten Cohorte von 10 Centurien und Centurionen, und 9 anderen Cohorten zu je 5 Centurien bestanden hätte, wobei er die Mannschaft der ersten Cohorte in sonderbarer Weise unter 5 Compagnieführer vertheilt (*ordinarii, primus pilus* mit 400 Mann, *primus hastatus* mit 200, in Vegetius' eigener Zeit *ducenarius* genannt, *princeps secundus* und *secundus hastatus* mit je 150 Mann, *triarius prior* mit 100), Angaben, aus denen sich herauszufinden jetzt unmöglich ist. In der Legion des Vegetius giebt es zwei Tribunen, *tribunus maior*, der vom Kaiser unmittelbar *per epistolam* ernannt

wurde, und *tribunus minor*, von dem es heifst: *pervenit ex labore.* Die Soldaten sind jetzt mit *lanceae* und *spathae* (langen Schwertern) bewaffnet und haben neue Fahnen (*dracones*); die Aufstellung ist tiefer und phalanxartig (was nicht mit der von Alexander Severus vorgenommenen Ausscheidung einer Phalanx als eines besonderen Theils der Armee verwechselt werden darf) u. s. w. Die Umbildung der ganzen Heerordnung (nicht blofs der Legion) tritt im vierten Jahrhundert (seit Diokletian und Constantin) scharf hervor, wobei wir jedoch weder den Hauptzeitpunkt für die Neubildung oder den successiven Übergang anzugeben, noch ein deutliches und bestimmtes Bild der neuen Organisation, die übrigens auch aufserhalb der Aufgabe dieses Werkes liegt, zu entwerfen vermögen. Als Grundzüge der neuen Ordnung, die mit der Eintheilung des Reichs in *praefecturae* in Verbindung stand, sind zu bemerken: die durchgeführte Trennung des höheren Civil- und Militärdienstes (letzterer umfafste *magistri militum*, *duces* u. s. w., sieh Kap. VI § 10), die aufserordentlich vermehrte Zahl der Legionen (Notitia dignitatum führt 63 im Occident und 70 im Orient an) nebst ihrer geringen Stärke (bei Zosimus V, 45 sind 5 Legionen = 6000 Mann), die hierdurch erhöhte Bedeutung der übrigen Truppentheile (der bisherigen *auxilia*, bei denen einzutreten die Mannschaft nach Veget. II, 3 vorzog, weil der Dienst leichter und kürzer war), die Bildung einer neuen Garde aus drei Bestandtheilen, nämlich den *scholares* (eingetheilt in *scholae*) und den höher gestellten *domestici* und *protectores*, und namentlich im vierten und fünften Jahrhundert der Unterschied zwischen der eigentlichen Linienarmee, *legiones palatinae* und *comitatenses*, die in den Provinzen garnisonirten (Zos. II, 32) und einer in gewisser Weise militärisch organisirten Grenzbevölkerung, *limitares* und *riparienses* oder *ripenses.* Hierzu kommt, was doch ohne direkten Einflufs auf die eigene Organisation der römischen Armee verblieb, die allmählich wachsende Benutzung barbarischer Miethstruppen,

welche zum Theil als Bürger aufgenommen und denen Wohnsitze inmitten der Provinzen angewiesen wurden und die alsdann Mannschaften für die römischen Truppentheile abgaben. Die Anfänge dieser Neuerungen gehen in die Zeit des M. Antoninus Philosophus zurück (Dio Cass. LXXI, 11; Hist. Aug. Claud. 9: *factus miles barbarus et colonus e Gotho*).

§ 11.

Die römische Seemacht.

Das Seekriegswesen nimmt bei den Römern mit Ausnahme zweier vereinzelter Perioden, in welchen wirkliche, auf die Ereignisse zurückwirkende Seeschlachten unter dem Kommando von Konsuln und anderen Befehlshabern höchsten Ranges vorfielen (des ersten punischen Krieges und des Kampfes Octavians mit Sex. Pompejus und hernach mit Antonius), eine ganz untergeordnete Stellung ein, indem die Flotten wesentlich nur Transport- und Kreuzerdienste verrichten, auch gewöhnlich nur in Verbindung mit den Armeen auftreten und diesen untergeordnet sind.*)

Die Einrichtung, Bewaffnung und Kampfweise der Schiffe war im Ganzen genommen von den Griechen entlehnt**); man hatte Ruderschiffe, bei denen man jedoch neben den Rudern als Beihülfe Segel benutzte, nämlich grofse Galeeren mit Deck (*naves constratae*) und Widder oder Schnabel (*rostratae*), Triremen (Trieren) und Quadriremen, so benannt nach ihren Ruderreihen, zur Zeit des ersten punischen Krieges jedoch vorzugsweise Quinqueremen (Penteren), neben

---

*) Selbst der Krieg des Pompejus gegen die Seeräuber war eigentlich nur eine Kreuzfahrt in grofsem Mafsstabe gegen einen zum offenen Kampf in gröfseren Massen nicht geeigneten Feind, und der Sieg des Lucullus über die Flotte des Mithridates tritt seinen Thaten zu Lande gegenüber sehr zurück.

**) Die Litteratur für die ganze uns nicht angehende Technik des Seewesens ist bei Marquardt II S. 478 – 79 angegeben, auf den auch hinsichtlich des übrigen Details verwiesen wird.

diesen und später in überwiegender Anzahl leichtere Schiffe, *liburnae* und *liburnicae* (*πεντηκόντοροι* Zweiruderer) und andere. Im Gefechte suchte man die feindlichen Schiffe dadurch zu beschädigen oder in den Grund zu bohren, dafs man sie anrannte oder enterte, und in dem darauf berechneten Manöver zeigte sich die Tüchtigkeit und die Taktik der Seeleute. Die Operationen bewegten sich in der Nähe der Küsten oder bestanden in möglichst schleuniger Überfahrt von Land zu Land; von einem längeren Aufenthalt auf offener See war keine Rede. Aufgebracht wurden die römischen Flotten zur Zeit der Republik theils dadurch, dafs zur Stellung von Schiffen und Mannschaften solche Bundesgenossen aufgefordert wurden, die Seestädte bewohnten und Schifffahrt trieben, namentlich in Unteritalien oder Sicilien (Liv. XXXVII, 11: *sociorum ex Italia naves*; einzelne Städte werden namentlich angeführt XXVI, 39. XXXIV, 8. XXXVI, 42. XLII, 48. Cic. in Verr. V, 17. 19. 20 von Neapolis, Tarent, Messana), theils durch den Bau auf eigenen Werften, *navalia*, bei Rom (Liv. XXXVI, 2; vgl. XXII, 11), Ostia und vielleicht anderswo. Diese Bauten wurden in einer für uns, selbst wenn man die Beschaffenheit der Schiffe berücksichtigt, auffallend schleunigen Weise vollführt, und zwar bald unter der Leitung eines Magistrats, Konsuls oder Prätors (*praetor*, Liv. XXXVI, 2. 3), bald unter der Verwaltung eigener Kommissäre, *duumviri navales*, die zum ersten Male im Jahre 311 vom Volke gewählt sein sollen (Liv. IX, 30). (Vgl. die Berichte über den ersten Flottenbau im ersten punischen Kriege, Polyb. I, 20.) Natürlich wurden die Schiffe nach beendigtem Seezuge zum ferneren Gebrauch aufbewahrt, so lange als sie verwendet und reparirt werden konnten (sieh Liv. XXXVI, 2), allein von einer dauernden Beaufsichtigung und einer Fürsorge dafür, stets eine gewisse Anzahl von Schiffen zum Dienst fertig zu haben, hört man nichts.

Kommandirt ward die ausgerüstete Flotte im ersten punischen Kriege mehrere Mal von Konsuln (z. B. C. Dui-

lius und Lutatius Catulus), später öfter von Prätoren in der Eigenschaft selbständiger Befehlshaber (z. B. im zweiten punischen Kriege wiederholt von T. Otacilius Crassus, im letzten makedonischen Kriege von Cn. Octavius, dem neben dem Triumph des Ämilius Paulus der *triumphus navalis* bewilligt wurde, Liv. XLV, 42), ein einzelnes Mal von den *duoviri*, welche dieselbe gebaut und ausgerüstet hatten (Liv. XL, 18), allein oft, wo sie sich an die Landarmee, um diese zu unterstützen, anschlofs, von einem von dem Chef derselben angestellten Legaten, wie z. B. von L. Quinctius Flamininus (Liv. XXXII, 16. 19 u. s. w.), von Lälius, der unter Scipio dem Jüngeren in Spanien fungirte, oder sogar, wenn nur wenige Schiffe vorhanden waren, blofs von einem Präfekten. (Die Kommandos des Pompejus, Octavian und Agrippa fallen in die Zeit unregelmäfsiger politischer Zustände.)

Die Bemannung der Flotte bestand ebenso wie bei den Griechen aus zwei Klassen, *remiges* (ἐρέται), Ruderern und Matrosen, und *milites* (ἐπιβάται), Seesoldaten (Liv. XXVI, 51: *remigium classicique milites*); der Ausdruck *socii navales* wird bei Livius theils synonym mit *remiges* gebraucht (Liv. XXI, 61. XXII, 11. 30), theils von Matrosen, wenn sie sowohl von *regimes* und *milites* unterschieden werden (XXXVII, 10), theils, wie es scheint, von der Schiffsmannschaft im Ganzen (Liv. XXVI, 48. XLV, 42), ebenso wie *classiarii*. Für beide oder für alle drei Arten des Dienstes benutzte man Freigelassene, als *remiges* auch losgekaufte Sklaven (Liv. XXXVI, 2. XL, 18. Oros. IV, 7. Polyb. VI, 19), als Soldaten auch *proletarii*, bisweilen wurde die Bemannung theilweise von Römern und Bundesgenossen gestellt (Liv. XLII, 27, 31; auch *ex Sicilia* XLIII, 12). Die Stärke der Bemannung giebt Polybius (I, 26) im ersten punischen Kriege für eine Pentere auf 300 Ruderer und 120 Soldaten an. Als Befehlshaber auf den einzelnen Schiffen nennt Livius *magistri navium*, Chefs (XXIX, 25 und XLIII, 8), die anderswo *praefecti navium* genannt werden (XXI, 61; XXX, 10), und *gubernatores*, Schiffer.

Bei einem *triumphus navalis* erhalten *socii navales* den einfachen Antheil, *gubernatores* das Doppelte und *magistri navium* das Vierfache (Liv. XLV, 42).

In der Kaiserzeit von Augustus an wurden zwei stehende Flotten und Flottenstationen dauernd unterhalten (*classes praetoriae* in den Inschriften, in der späteren Zeit mit Beinamen, als *pia, victrix* u. s. w.), die eine zu Misenum am mare Tyrrhenum, die andere zu Ravenna am mare superum (die Hauptstellen über diese Einrichtung Suet. Aug. 41. Tac. Ann. IV, 5), jede unter einem Präfekten aus dem Ritterstande (Plinius der Ältere für die Flotte zu Misenum), bisweilen einem kaiserlichen Freigelassenen (Tac. Ann. XIV, 3. Hist. I, 87), ausnahmsweise auch einem einzigen Präfekten für beide Flotten (Tac. Hist. II, 100; in den Inschriften wird auch einige Mal ein *subpraefectus* angeführt). Die Flotte zu Misenum hat sich ein Denkmal theils in Überresten von Gebäuden, theils in sehr zahlreichen Inschriften, gröſstentheils Grabschriften, hinterlassen (Mommsen I. R. N. p. 145—64). Allmählich wurden auſserhalb Italiens mehrere kleinere Flottenstationen z. B. in Galia Narbonensis beim Forum Julium (Fréjus), diese bereits unter Augustus (Tac. Ann. IV, 5), und in Britannien errichtet, gleichwie auf dem Rheine und der Donau kleine Geschwader aus Fluſsschiffen zum Behuf von Transporten, der Bewachung u. s. w., aber von untergeordneter militärischer Bedeutung gebildet wurden (die Rheinflotille wirkte jedoch bei den Unternehmungen des Drusus und Germanicus mit). Die Organisation dieser Flotillen ist nicht weiter bekannt.

Auch auf der kaiserlichen Flotte bestand die Bemannung, hinsichtlich welcher der Unterschied zwischen *remiges* und *milites* nicht bestimmt hervortritt, theils aus römischen Freigelassenen (Suet. Aug. 16), theils aus *peregrini* verschiedener Völkerschaften (Tac. Hist. III, 12, obgleich in Pannonien und Dalmatien geborne Leute recht wohl das römische Bürgerrecht haben konnten; die Inschriften

in welchen Afri, Alexandrini, Bessi, Cilices und viele andere genannt werden), welche bei ihrer Verabschiedung nach 25jähriger Dienstzeit das Bürgerrecht erhielten (sieh C. I. L. III p. 844 ff. Diplom I, VII, XIII etc.). Aus den Inschriften erhellt zugleich das dürftige Loos der Mannschaft (z. B. aus der Beerdigung auf Kosten Anderer). Als daher unter Nero, Galba und Vespasian in unregelmäfsiger Weise zwei Legionen *e classicis* gebildet wurden (Suet. Galba 12. Tac. Hist. I, 6. 31. II, 69. III, 51.*) Plut. Galba 15), fanden sich in denselben einige *peregrini*, welche römisches Bürgerrecht erhielten (C. I. L. l. c. Diplom IV, V, VI). Als Befehlshaber auf den Schiffen und an den Flottenstationen finden wir in der Kaiserzeit *trierarchi* (*nauarchi*) und *centuriones*, deren Stellung nicht näher bekannt ist, und ferner eine Menge Unteroffiziere von *gubernatores* an abwärts.

Schlussanmerkung. Zum Wehrwesen der Kaiserzeit gehört die Anlage umfangreicher Verschanzungen zur Sicherung gewisser, den Angriffen barbarischer Nationen vorzugsweise ausgesetzter Theile der Reichsgrenzen. Solcher Befestigungswerke erwähnt bereits Tacitus als östlich des Rheins liegend (Ann. I, 50), doch nur als Pallisadenreihe (*limitem scindere*), später aber erscheinen sie als weit reichende Erdwälle oder Mauern mit Gräben, welche einzelne, mit Kasernen und ähnlichen Einrichtungen ausgestattete Hauptwerke (*castella*) verbinden. Auf diese Weise wurde zuerst zur Zeit Hadrians und später zu der des Septimius Severus, weiter gegen Norden, Britannien gegen die nördlichen Barbaren gesichert (Hist. Aug. Hadr. 11. Sept. Sev. 18 und 22. Aur. Vict. Epit. 20. Eutr. VIII, 19. Oros. VII, 17. Euseb. Chron.

*) Dafs es zwei *legiones classicae* gab, von denen die eine, wie es scheint, von Vitellius ausgehoben ward, ergiebt sich aus der Vergleichung der beiden letzten Stellen. Dio Cass. LV, 24 enthält gar nichts darüber, woher *legio I* und *II adiutrix* entstanden waren. Wie man darauf verfallen ist, von einer in Spanien von Galba aus Flottensoldaten gebildeten Legion zu reden, ist mir unbegreiflich.

Die Richtung der ganzen Befestigung zwischen Firth of Forth und Clyde und ihre Beschaffenheit läfst sich noch erkennen und nachweisen); in Germanien wird der Anfang gröfserer Anlagen dieser Art auf Domitian zurückgeführt (Front. Strateg. I, 3, 10: *limitibus per centum viginti millia passuum actis*), worauf sie von Hadrian wieder aufgenommen (Hist. Aug. Hadr. 12: *stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus actis atque connexis barbaros separavit,* wo also wiederum von Pallisaden die Rede ist und Germanien nicht speciell genannt wird) und in der oben angedeuteten Weise von den nachfolgenden Kaisern fortgesetzt wurden. Freilich berichten die Geschichtsschreiber Nichts davon, allein grofse Überreste, welche sich von Regensburg gegen Westen bis nach Würtemberg hinein und von hier in nördlicher Richtung bis an den Main und weiter bis zur Lahn verfolgen lassen*), legen davon Zeugnis ab.

*) Eine Übersicht über die Richtung und die Uberbleibsel dieser Befestigungswerke nebst Angabe der archäologisch-topographischen Litteratur hat Hübner in der Deutschen Rundschau Jahrgang V, 10 (Britannien) und Jahrgang IV, 8 (Germanien) gegeben.

Kapitel XI.

Die öffentliche Gottesverehrung.

§ 1.

Vorbemerkungen.

Schon die Begrenzung des Gegenstandes dieses Kapitels ist schwierig, weil einerseits die Götterlehre selbst und die Göttervorstellungen eine aufserhalb unserer Aufgabe liegende Voraussetzung der auf einer gewissen Anerkennung und Auffassung derselben beruhenden öffentlichen Kultuseinrichtung, die hier geschildert werden soll, bilden und wir uns andererseits mit dem Auftreten der religiösen Vorstellungen und Gefühle im Privatleben nur in so fern zu beschäftigen haben, als der Staat begrenzend und ordnend hinzutrat, und der öffentliche Kultus der Privatreligiösität Anknüpfungspunkte gab, ohne jedoch irgendwie einen Religionsunterricht oder eine Erbauung nach unseren Begriffen zu beabsichtigen. Der ganze Inhalt erscheint daher zunächst als ein grofser Apparat von Gebräuchen und Ceremonien, die an sie tragende und ausführende Persönlichkeiten geknüpft sind, während die Bedeutung für den Gedanken und das Leben in den Hintergrund tritt. Dazu kommt aber noch, dafs das Bild, welches aus den mannichfachen Einzelheiten dargestellt werden kann, durchaus mangelhaft, ohne Fülle und Anschaulichkeit bleiben mufs, weil die ganze Überlieferung, einer Zeit entstammend, da der Glaube an die religiöse Grundlage des Kultus stark untergraben und geschwächt, und die Vorstellungen undeutlich und in hohem Grade mit fremden vermischt waren, schwach, zerstreut und zufällig, und oft entstellt oder doch

unzuverlässig ist. Die alten priesterlichen Aufzeichnungen und Weisungen für die Mitglieder der Priesterkollegien lagen ganz aufserhalb der später entwickelten Literatur. In dieser treten uns die Kultuseinrichtungen meistens nur gelegentlich in den Berichten über geschichtliche Begebenheiten oder bei einzelnen politischen uud öffentlichen Verhandlungen, z. B. in Ciceros Reden entgegen, der eine und der andere Zug in reflektirenden Schriften, die ihrem ganzen Charakter nach der altrömischen Religion durchaus fern stehen, z. B. in Ciceros philosophischen Abhandlungen (namentlich *de deorum natura* und *de divinatione*), oder andeutungsweise bei Dichtern, namentlich bei Virgil. Allerdings befafste sich gegen das Ende der Republik eine mit patriotischem Interesse verbundene antiquarische Forschung auch mit dieser Seite der römischen Gebräuche und Einrichtungen, allein der fleifsigste und von der späteren Zeit am meisten benutzte Gelehrte, Varro, war durchaus unkritisch und trotz seines vaterländischen Sinnes vielfach in fremden, griechischen Spekulationen und Vorstellungen befangen, namentlich aber einer ganz willkürlichen Etymologisirung ergeben. Von dem, was Varro und Andere (Verrius Flaccus), zum Theil auch vornehme Priester, wie z. B. der Augur Messalla und der Pontifex Maximus Servilianus, gesammelt und mitgetheilt hatten, davon sind nur zerstreute Bruchstücke (Festus), mit mancherlei späteren und fremden Vorstellungen (Macrobius) an uns gelangt, und zwar theilweise durch Männer, denen die ganze alte Religion ein Gegenstand des Abscheus war, was natürlich zu Entstellungen führen mufste (die christlichen Kirchenväter, namentlich Tertullian, Arnobius und Augustinus). Den grammatischen Forschern schlofs sich zu Augustus' Zeiten ein Dichter an von leichtem und spielendem Charakter, der in der freiesten Weise griechische Sagen und Elemente in das Römische hineinmischte (Ovid in den *Fasti*). Einzelne neuere Schriftsteller haben durch mehr oder minder willkürliches Rathen die Lücken der Überlieferung auszufüllen gesucht.

Die in den Inschriften bewahrten Denkmäler des römischen Gottesdienstes, namentlich die reichhaltigsten von ihnen (*acta fratrum arvalium*), gehören einer Zeit an, wo der ganze öffentliche Kultus zu einem völlig leeren Ceremonienwesen herabgesunken war.

Anm. 1. Einige neuere Schriftsteller haben ein ganz besonderes Gewicht auf eine gewisse Klasse von Pontifikalbüchern, *indigitamenta*, gelegt und behauptet, dafs Varro vorzugsweise und unmittelbar aus ihnen geschöpft habe; aber einmal ist die Beschaffenheit dieser *indigitamenta* äufserst unklar*) und der Beweis für Varros umfassenden Gebrauch derselben höchst unsicher.**) Das was man als daraus entnommen zusammengestellt hat, betrifft durchaus nicht das Wesentliche des römischen Staatskultus, sondern die spätere Symbolik.

Anm. 2. Der Zustand des römischen Religionswesens und seine Auflösung in der letzten Zeit der Republik zeigt sich eben auch darin, dafs während in Livius' Berichten von den früheren Jahrhunderten eine grofse Anzahl Notizen über speciell religiöse Veranstaltungen aus Anlafs von Begebenheiten und Verhältnissen, wodurch die Gemüther in Bewegung gesetzt wurden, vorkommen, in der späteren Zeit, z. B. bei Cicero dergleichen fast nicht mehr erwähnt wird (vgl. Liv. XLIII, 13 über das Aufhören der Berichte über *prodigia*). Nur die einmal feststehenden Gebräuche wurden beibehalten,

*) Servius gibt folgende Definition ad Verg. Georg. I, 21: *Nomina haec numinum in indigitamentis inveniuntur, i. e. in libris pontificalibus, qui et nomina deorum et rationes ipsorum nominum continent, quae etiam Varro dicit. Nam ut supra diximus, nomina numinibus ex officiis constat imposita, verbi causa ut ab occatione deus Occator dicatur, a sarritione deus Sarritor, a stercoratione Sterculinius, a satione Sator.* Servius kannte gewifs nicht selber die *indigitamenta*, aber wohl Varros Etymologien. Der Name stammt von *indigitare*, anrufen nach einem bestimmten Formular.

**) So beruht z. B. die Eintheilung der Götter in verschiedene Klassen augenscheinlich auf Varros eigenen Einfällen und Grübeleien.

und die Pracht und Spiele vermehrt. Die Schilderung schwebt daher zwischen dem älteren vom Glauben getragenen Kultus und dem leeren Gepränge der späteren Zeit.

§ 2.

Die religiöse Voraussetzung und Grundlage der öffentlichen Gottesverehrung.

Der äufsere Kultus, *sacra et caeremoniae*, ruht auf dem Gefühl der Abhängigkeit von der Gottheit, *religio* (in einzelne Vorstellungen und Gebräuche, *religiones*, aufgelöst), von welchen das Volk und die einzelnen Individuen erfüllt sind. Das römische Volk wird als ein ursprünglich streng religiöses, den Göttern in Furcht und Ehrerbietung unterthäniges bezeichnet (Polyb. VI, 56). Obgleich die römische Religion und Mythologie, welche im Ganzen und Grofsen als dem lateinischen Stamme gemeinsam betrachtet werden mufs, was den Ursprung der ersten und allgemeinen Göttervorstellungen betrifft, derselben Quelle, wie der griechische Polytheismus, nämlich dem mit den Aufserungen und den Eindrücken des Naturlebens und der Naturkräfte sich begegnenden Drange des Gemüths, so wie sich diese Begegnung beim frühesten Zusammenleben der arischen Völkerschaften geltend machte, entsprungen waren, hatte sie sich doch in einer besonderen, durch die gemeinschaftlichen Geschicke der italischen Völker und die eigenthümliche älteste Geschichte und Verfassung der Latiner bestimmten Richtung entwickelt, die bei den Römern mit ihrem praktischen und politischen Leben eigenthümlich verbunden war. Sie unterscheidet sich von der griechischen Mythologie durch die ganze Gestalt und Beleuchtung, in der sie die Götter auftreten läfst; sie entbehrt der reichen anthropomorphisirenden Entwickelung, vermöge deren die lebendige Auffassung der Griechen gleich zu Anfang, und dann später mittels der poetischen und künstlerischen Behandlung, nach und nach die Göttervorstellungen und ihre Symbole in das Bild eines reichen und idealisirten Götter-

zusammenlebens mit seiner Geschichte, seinen in einander und in das Natur- und Menschenleben übergreifenden Leidenschaften, mit seinen Handlungen und Kämpfen umschuf, wenn auch die römischen Sagen ursprünglich einige derartige Elemente mehr als die überlieferten enthielten. Im Gegensatz zu der individualisirenden freien Ausmalung der Götter bei den Griechen, die bisweilen selbst unheimliche Bilder nicht verschmäht (ein Gegensatz, der von Dionys. H. II, 18. 19 und Anderen hervorgehoben wird), treten die höheren römischen Götter in ernsterer, dunklerer, abstrakterer, wenn man will sittlicherer und an individuellem Leben ärmerer Gestalt auf; es giebt bei den Römern keinen Olymp. Aber wie in jedem Polytheismus zeigen die römischen Götter einen sehr verschiedenen Grad ausgeprägter Persönlichkeit. Neben einem Kreise handelnder und in verschiedenen Beziehungen das Leben beherrschender höherer Götter (Juppiter, Juno, u. s. w.) stehen auf der einen Seite undeutliche Symbole für allgemeine Naturkräfte und Einflüsse auf den Gang des Lebens und für die dadurch erzeugten Zustände (Bona Dea, Fauna, Ops, Fatua, Mania, Janus, Saturnus), sowie Personifikationen des Staats als einer unter göttlichen Schutz gestellten Institution, auf der andern Seite eine grofse Anzahl untergeordneter Repräsentanten des göttlichen Schutzes und Beistandes, und zwar sowohl allgemeiner, für das Haus und die Personen, wie *Penates publici et privati, Lares* und *Genii*, als auch speciell für gewisse, namentlich bei einem ackerbauenden Volk bedeutsame Naturäufserungen, wie Flora, Pomona, Pales, Silvanus, Janus. Hieran schliefst sich endlich, den Begriff der Gottheit sehr schwach bewahrend, eine Reihe von Personifikationen und Schutzgöttern menschlicher Handlungen und Erlebnissen oder Erwerbsthätigkeiten, namentlich ländlicher, die nach Varro bei den Kirchenvätern und Anderen aufgezählten *dii certi*, wie z. B. Parca, Lucina, Nixi, Egeria, Prosa, Postvorta, u. s. w., — dann Seja, Semonia, Lactans, Lacturnus, Matura, Runcina, Stercutius — Vervactor, Repa-

rator, Insitor, und für Hausthiere Epona und Bubona) — Personifikationen, die ohne Zweifel in dem religiösen Volksglauben nur eine höchst untergeordnete Rolle gespielt haben, während sie für uns todte Namen sind. Eine besondere Klasse ohne jede eigentliche religiöse Bedeutung bilden die durch geschichtliche Begebenheiten veranlafsten und an monumentale Tempel geknüpften Personifikationen und Benennungen von Lebensmächten, von geistigen und sittlichen Eigenschaften u. s. w., ja von einzelnen geschichtlichen Begebenheiten (*Bonus Eventus, Virtus, Honos, Fides, Mens, Concordia — Febris, Ajus Locutius*), an die sich höchstens die Vorstellung von einer bestimmten einzelnen Äufserung der göttlichen Macht im Allgemeinen knüpfte.*) Der ursprüngliche römische Kreis von Göttervorstellungen erweiterte sich durch Berührung mit anderen Völkern vermöge der Bereitwilligkeit des Polytheismus theils in fremden Göttern seine eignen zu suchen und wiederzufinden, theils neue, bisher nicht bekannte Götter anzuerkennen und aufzunehmen, was namentlich im Verhältnis zu den Griechen geschah.**) Einerseits werden nämlich die derselben oder doch einer nahverwandten Grundvorstellung entsprungenen griechischen Götter ohne Weiteres mit den mehr oder minder entsprechenden römischen zusammengestellt und verschmolzen (Zeus und Juppiter, Here und Juno, Athene und Minerva, Poseidon und Neptunus, Ares und Mars u. s. w.), wo dann auch von den gebildeten und sich mit der Litteratur beschäftigenden Rö-

*) Hierher gehören auch die der Fortuna unter verschiedenen Beinamen, je nach dem Anlafs geweihten Tempel, wie Virilis, Muliebris, Equestris, Primigenia und das merkwürdige *Huiusce diei* (Cic. de leg. II, 11. Plin. H. N. XXXIV, 54. Plut. Mar. 26), gleichwie auch das *Sacellum Pudicitiae patriciae in foro boario* und die *ara Pudicitiae plebeiae* (Liv. X, 23).

**) Von der Aufnahme etruskischer Göttervorstellungen, von deren Beschaffenheit wir überhaupt äufserst geringe Kenntnis haben, läfst sich aufser der Anerkennung und Benutzung der eigenthümlichen etruskischen Wahrsagerkunst keine deutliche oder sichere Spur nachweisen.

mern die farbenreichen griechischen Sagen, so weit thunlich, an die römischen Namen geknüpft wurden, ohne dafs sie jedoch den römischen Kultus berührt hätten oder ins Volksbewufstsein übergegangen wären (man sehe, wie Cicero in Verr. I, 8 und IV, 48 der griechischen Sagen von Apollos Geburt auf Delos, von Demeter und von Persephone erwähnt). Bisweilen geschah es dann auch, dafs die römischen Vorstellungen ziemlich gewaltsam und willkürlich mit den griechischen verbunden und auf sie vertheilt wurden, wie sich die in ihrer ächten römischen Gestalt ziemlich verdunkelten *Liber* und *Libera* mit Dionysos und Persephone, die in ihrem eigentlichen bacchischen Wesen den Römern fremd waren, verschmolzen. Andererseits wurden einige griechische Götter und Kulte aus den italisch-griechischen Städten oder dem eigentlichen Griechenland mit vollem Bewufstsein als neu aufgenommen und ihnen ein bestimmter besonderer Platz in dem römischen Kultus gegeben. In diese Kategorie gehört namentlich Apollo mit den sibyllinischen Büchern und den *ludi Apollinares*, ferner Asculapius und der speciell griechische Kultus der Ceres (Demeter), sowie auch die frühe Anerkennung und Benutzung des delphischen Orakels (Tarquinius Superbus, Camillus). Zu diesen aus Griechenland aufgenommenen Gottheiten gesellte sich ein kleinasiatisches Element, die aus Pessinus in Phrygien geholte Verehrung der Magna Mater, die in der Vorstellung mit der alten Bona Dea, und wohl auch mit der Ops verschmolzen ward und diese zum Theil verdunkelte. Von dem, was so in der älteren Zeit eine bestimmte Aufnahme und Anerkennung im römischen Kultus gefunden hatte, unterscheidet sich deutlich, was in der letzten Zeit der Republik und zu Anfang der Kaiserzeit aus Kleinasien und Ägypten (Isis und Serapis), zum Theil durch fremde Einwanderer, sich auf Privatwege namentlich bei den unteren Schichten der Bevölkerung in der Hauptstadt und anderen Theilen Italiens verbreitete und Aufnahme fand, und noch schärfer die abergläubischen und mystischen Vor-

stellungen, die in der späteren Zeit sich von Syrien her eindrängten uud in einem ganz kurzen Abschnitt des 3. Jahrhunderts (Elagabal) sogar am Kaiserhofe eine Rolle spielten. Vom Standpunkte des römischen. Staats war alles Derartige, namentlich in der Republik und der älteren Kaiserzeit, eine mehr oder minder geduldete *peregrina religio*, oder wenn es gegen die sittlichen Vorstellungen der Römer und ihre Weise, mit den Göttern in Verbindung zu treten, verstiefs, oder sich in den römischen Kultus einzudrängen suchte, *superstitio*, welche man bisweilen als ein in sittlicher oder politischer Hinsicht gefährliches Element zu entfernen bestrebt war (s. unten). Dieselbe Stellung nahm das Judenthum und später das Christenthum ein (s. unten § 17). Während die Überführung der reichen und schönen griechischen Sagen auf die römischen Götter ohne Zweifel nicht wenig dazu beitrug, die einfacheren römischen Sagen und Vorstellungen aus dem Bewufstsein und der Erinnerung zu verdrängen, wirkte auch die bei den Griechen längst durchgeführte philosophisch-rationalistische Kritik der Mythen und der Skepticismus bezüglich der alten Religion bei denjenigen Römern, welche mit der griechischen Literatur und dem griechischen Wesen bekannt wurden, als ein zersetzendes Element neben der jedem Polytheismus innewohnenden inneren Schwäche gegenüber einer mit gröfserer Weltkenntnis verbundenen Verstandesentwickelung. So kämpfte denn im letzten Jahrhundert der Republik selbst bei denen, welche hohe Priesterämter bekleideten, ein reiner Unglaube (im Verhältnis zur positiven römischen Religion) nicht selten in sonderbarer Weise mit dem Bestreben, den überlieferten Formen und Sagen eine gewisse Anerkennung als einen ursprünglich bis zu einem gewissen Grade wahren Inhalt bergend, zu zollen und ihren Einflufs auf die Massen als ein konservativ politisches Mittel aufrecht zu erhalten (s. z. B. Cicero de nat. deor. III, 2. de leg. II, 13. de div. II, 35; oratorisch aufgeblähter Äufserungen nicht zu gedenken, wie z. B. de har. resp. 9; vergl.

des Pontifex Scaevola Äufserungen bei Augustinus de civ. d. IV, 27).*) Zu derselben Zeit fing man an, die religiösen Gebräuche und Sagen zum Gegenstand einer eifrigen grammatisch-antiquarischen, mit synkretistischen Philosophemen und etwas mystischem Aberglauben untermischten Forschung zu machen (Varro, Nigidius Figulus u. A.).

Es gab bei den Römern keine in der älteren Zeit officiell anerkannte Eintheilung der Götter nach ihrem Range und ihrer Stellung im Kultus, und was von hierher gehörenden Namen angeführt wird, wie *dii consentes*, *dii selecti*, *dii certi*, tritt nicht bestimmt und consequent hervor, sondern deutet vielmehr auf Zusammenstellungen und Erklärungen hin.**) Eine gewisse Bedeutung hat jedoch der Umstand, dafs die zwölf Götter, die bei Livius XXII, 10 als mit einem *lectisternium* geehrt genannt werden, auch in zwei bei Appulejus (de deo Socrat. 225 Bip.) und bei Mart. Capella (I p. 15 G.) erhaltenen Versen von Ennius zusammengestellt werden und dafs hiermit der Bericht Varros (R. R. I, 1, 4) zusammentrifft, dafs beim Forum vergoldete Bildsäulen von 6 männlichen und 6 weiblichen Göttern standen, ein Zusammentreffen, das dazu beiträgt, diese Zwölf als vorzügliche Träger des öffentlichen Kultus und als die in der ausgeprägtesten Persönlichkeit auftretenden Götter hervorzuheben.***) Den Mittelpunkt der römischen Götterwelt bilden jedoch in noch höherem Grade die drei auf dem Kapitolium thronenden Götter, von denen wiederum *Iuppiter optimus maximus* den vornehmsten Platz einnimmt (Juppiter und Juno auch in Latium stark

---

*) Liv. X, 40: *iuvenis ante doctrinam deos spernentem natus.*

**) Sehr alt war ohne Zweifel der Gegensatz zwischen *dii novensiles* (wohl richtiger *novensides*) und *indigetes* (Liv. VIII, 9 in der Devotionsformel, u. s. w.), welche Bezeichnungen den Gegensatz zwischen ursprünglichen und später aufgenommenen Göttern anzudeuten scheinen. (Die übrigen Citate s. bei Marquardt Staatsverw. III S. 36.)

***) Über einen Kreis von 12 Göttern bei anderen italischen Völkerschaften, Sabinern, Samnitern, Etruskern, s. Marquardt Staatsverw. III S. 24.

verehrt, weniger Minerva), diesen schlossen sich Mars und Quirinus mit eignen *flamines* (Mars auch mit seinen Salii) und der später hinzugekommene Apollo an; neben den Genannten hatte Diana sowohl in Latium als auch in Rom ein bedeutendes Ansehen (D. Nemorensis, Aventina und Aventinensis).

Die römisch-lateinische Religion, die keine allgemeine dogmatische und ethische Lehre von der Gottheit bildete, sondern in den einzelnen Göttervorstellungen ruhte und mit der Heimat und den heimischen Örtlichkeiten, an welche sich die einzelnen Sagen und die heiligen Gebräuche knüpften, eng verbunden war, verbreitete sich in dieser losen Gestalt mit den römischen und lateinischen Kolonien stückweise über Italien und vereinigte sich in den von verwandten Volksstämmen bewohnten Municipien in Mittel- und Unteritalien ohne Schwierigkeit mit den an jedem Ort vorgefundenen Vorstellungen, während anderswo, namentlich in Etrurien, das Heimische und Ursprüngliche verdrängt ward, ohne dafs an seiner Stelle die römische, schon in der Heimat geschwächte Religion dort kräftig Wurzel zu fassen vermochte. Auf einer noch schwächeren Grundlage von Glauben ruhend und ohne Zweifel mehr zerstreut trat der römische Kultus in lokalen Nachahmungen in den westlichen Provinzen hervor, während die ursprünglichen Nationalkulte (z. B. in Gallien der druidische, in einem Theil Afrikas der punische), wenn auch vom römischen Staate nicht beachtet, oder wohl gar verfolgt, noch lange ein stilles Dasein fortführten. In den griechischen und den östlichen Provinzen fand das eigentliche römische Religionswesen niemals Aufnahme.

§ 3.

Der römische Kultus im Allgemeinen, seine Bestandtheile und sein Verhältnis zu den Staatsbehörden.*)

An die hier in allgemeinen Zügen charakterisirte Götter-

*) Nur eine ganz allgemeine Charakteristik des römischen Kultus,

welt knüpft sich die römische *religio*, das religiöse Abhängigkeitsgefühl, und *pietas*, die Frömmigkeit und Gottesfurcht, sowohl im öffentlichen wie im Privatleben. Diese *pietas* zeigt sich, im Vergleich mit der griechischen namentlich ionischen Religion und ihrem Kultus, als eine etwas scheue Ehrfurcht vor den fernen, strengen, in ihren Forderungen und Beschlüssen zuweilen etwas willkürlichen Göttern, eine Ehrfurcht, welche jedoch nicht auf dieselbe Weise die spezielleren und näher stehenden Schutzgötter umfafst, und deshalb frohe und muntere Volksfeste ihnen zu Ehren gleichwie auch Prachtfeste zu Ehren der höheren nicht ausschliefst. Ein reines und sittliches Leben ist nach römischen Vorstellungen den Göttern angenehm und überhaupt eine Voraussetzung ihrer Gunst; bedingt aber und besonders erworben wird diese durch Gaben und Ehrenbezeigungen und eine im Äufsern genaue Erfüllung von Geboten und Vorschriften, wobei eine gewisse Klugheit und Schlauheit nicht ausgeschlossen ist, um sich der gleichsam kontraktmäfsigen Verpflichtungen den Göttern gegenüber auf die leichteste Weise zu entledigen und bis zu einem gewissen Gerade den Gott zu überlisten, so dafs die wesentliche Bedeutung der Vorschrift umgangen wird, wie z. B. bei der Devotion nach Livius' Schilderung VIII, 9 und 10. Der römische Feldherr kann das feindliche Heer und auf seiner Seite *quem velit ex legione Romana civem* devoviren; wenn dieser Bürger dann nicht im Kampfe fällt, wird ein Menschenbild von bestimmter Gröfse begraben und Sühne, *piaculum*, durch ein Opferthier geleistet.*) Die allgemeine

soweit er Gegenstand öffentlicher Anordnung und Beaufsichtigung und der Thätigkeit der Priester war, gehört hierher; das ganze Detail, welches leider kein sehr anschauliches Bild zu geben vermag, liegt aufserhalb unserer Aufgabe. Siehe darüber Marquardt röm. Staatsverwaltung III.

*) Charakteristisch sowohl für die polytheistische Auflösung selbst eines einzelnen Gottes gleichsam in eine Mehrheit von Wesen, die an bestimmte Orte geknüpft sind (wozu sich Analogien in der katholischen Heiligenverehrung finden), als auch für die Vorstellung, wie sich die

religio entfaltet sich in eine Menge einzelner *religiones*, religiöser Bestimmungen und Verpflichtungen und eine aufserordentlich umfassende und kleinlich detaillirte Reihe von *sacra*, religiösen Dingen, Anordnungen und gottesdienstlichen Handlungen, und *ceremonia*, heiligen Gebräuchen (*ceremonia*: heilige Ehrfurcht und Sorgfalt), denen sich die religiöse Sanktion von Verhältnissen und Formen des bürgerlichen und sittlichen Lebens (*iura manium*, *iusta*, *feriae*, *dies fasti* u. s. w.) anschliefst. Die ganze Anordnung aller dieser Dinge, die eine rechtliche Seite, das *ius pontificium*, haben, wird nach der römischen Sitte, jede Reihe von Institutionen einem einzelnen Begründer zuzuschreiben, auf den König Numa zurückgeführt (Liv. I, 19ff.; vergl. IV, 4: *pontifices, angures Romulo regnante nulli erant.* Cic. de rep. II, 14. Florus I, 2. Dion. H. II, 63ff.; vergl. III, 36 über die Erneuerung durch Ancus Marcius, Plut. Numa und unzählige zerstreute Äufserungen bei den Schriftstellern); nur einige Einzelheiten werden Romulus oder Anderen zugeschrieben. Eine besondere Aufforderung sich an die Götter zu wenden, um ihre Gunst zu erwerben und ihren Zorn zu beschwichtigen, enthielten auffallende, von dem Gange und den gewöhnlichen Formen der Natur abweichende Begebenheiten oder Erzeugnisse derselben, welche als Zeichen von der Stimmung der Götter oder von bevorstehenden Ereignissen, *prodigia*, *portenta*, *ostenta* betrachtet wurden und besondere Anstalten zur Sühne, *procuratio* (*expiatio*: Sühnung des Verschuldeten) erforderten, indem ein ängstlicher und kleinlicher Aberglauben sich mit einer gewissen Klugheit in der Auffindung äufserer Mittel und mit dem Vertrauen auf dieselben

---

Gunst der Götter gewinnen lasse, ist die nur in sehr alter Zeit erwähnte *evocatio* der Götter einer belagerten fremden Stadt durch das Versprechen, dafs sie bei den Römern Ehrenbezeigungen und Tempel erhalten sollten (s. Liv. V, 21. 22, wo von Veji und der Juno Vejentana die Rede ist, die einen Tempel in Rom erhält; Plin. H. N. XXVIII, 18; Macrob. Sat. III, 9, auch über den heimlichen Namen, womit die Städte deswegen bezeichnet wurden).

verbindet.*) Hiermit hängen die Gelübde (*vota*) zusammen, durch welche der Staat, zum Theil unter ausdrücklicher Ermächtigung durch das Volk (Liv. XXII, 10) und feierlicher Betheiligung desselben (Liv. XLI, 21: *Q. Marcio Philippo verba praeeunte populus in foro votum concepit*), entweder aus Anlafs eines *prodigium* oder ohne ein solches, in gefährlichen Zeitläuften und vor dem Beginn grofser Unternehmungen, sich den Göttern gegenüber zu besonderen Leistungen von Opfern, Festen und Gaben (Tempeln u. dergl.) verpflichtete, welche Leistungen dann nach Eintritt der Bedingung *ex voto* stattfanden. Die Gottheit hatte aber zugleich dem Volke (ursprünglich den Patriziern) eine eigene Kunst anvertraut, die Stimmung der Götter bezüglich der beabsichtigten öffentlichen Handlungen, Veranstaltungen und Unternehmungen zu prüfen und zu ergründen und dieselben unter den Schutz der Götter zu stellen, *disciplina augurum*, eine Art besonders begrenzter Wahrsagerkunst, der sich in einer anderen Weise die Benutzung der alten heiligen Weissagebücher zugesellte. Hauptsächlich vermöge dieser Befähigung und Kunst der Priester, die aber bei der Ausübung von der Regierungsmacht abhängig war, und die bisweilen auch durch ein fremdes Element, die etruskische Zeichendeuterei unterstützt ward, nahm der Kultus einen politischen Charakter an und erhielt direkten Einflufs auf die Staatsleitung. (Die beiden Bestandtheile der Religion und des Kultus der Römer werden bei Cic. de leg. II, 8, vergl. N. D. III, 2 bestimmt unterschieden: *omnis populi Romani religio in sacra et in auspicia divisa est; tertium adiunctum*

*) Dafs vom Senat in der ältesten Zeit auch die Offenbarungen der Götter in Träumen von Privatpersonen nicht verachtet wurden, wenn sie durch besondere Umstände bestätigt zu werden schienen, erhellt aus der an vielen Orten wiederholten Erzählung von Juppiters Mahnung an T. Latinius im Traum, J. 491 v. Chr. (Liv. II, 36. Dion. H. VII, 68. Cic. de div. I, 26 u. s. w.). Eine Vorstellung von dem, was von den älteren Römern als *prodigium* betrachtet wurde, erhält man am besten und leichtesten, wenn man in einem Register zu Livius den Artikel *prodigium* durchsieht; vgl. Liv. XXVII, 23.

est, si quid praedictionis causa ex portentis et monstris Sibyllae interprètes haruspicesve monuerunt).

Gottesdienstliche Handlungen wurden in Rom theils im Namen des Staats und des Volks, theils von einzelnen Bürgern vorgenommen und die *sacra* werden demnach in *publica* und *privata* getheilt (Festus v. *publica sacra: Publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis, at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt*, und Dion. H. II, 65: *διαιρούμενοι διχῇ τὰ ἱερὰ καὶ τὰ μὲν αὐτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικά, τὰ δὲ ἴδια καὶ συγγενικά*). Die *sacra publica* wurden meistentheils in der Weise ausgeführt, dafs von den Priestern zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten an einen oder mehrere Götter Gebete gerichtet oder ihnen Opfer dargebracht wurden, bald, namentlich bei den Opferungen der Vestalinnen, von ihnen allein, so dafs das Volk sogar fern gehalten wurde, welches überhaupt niemals als eine Belehrung und Erbauung empfangende Gemeinde auftrat, bald aber, wie bei den *sacra Argeorum*, unter wesentlicher Betheiligung des Volkes, das bei gewissen aufserordentlichen Gelegenheiten, namentlich bei Gebet- und Dankfesten (*supplicationes*) oder bei Versöhnungsfesten von Staatswegen (vom Senat und der Obrigkeit) ausdrücklich dazu aufgefordert ward. Bisweilen beschränkte sich die Theilnahme auf spezielle abgeschlossene Kreise (*sacra curiarum, sacra montanorum et paganorum*, wozu auch die *sacra* in denjenigen Kollegien, welche vom Staat ausdrücklich für religiöse Zwecke gestiftet waren, wie *collegium Capitolinum* und *collegium mercatorum*, s. Kap. 7 § 14, zu rechnen sind). Oft waren mit den von den Priestern vorgenommenen Ceremonien Opferungen und religiöse Handlungen (Reinigungen, Gastmähler u. s. w.) seitens der einzelnen Bürger und ihrer Familien für sich im eigenen Hause oder in geselligen Vereinen verbunden, *sacra popularia*, die eigentlichen Volks-Fest- und Feiertage, z. B. die Saturnalien, zum Theil von einzelnen Klassen der Bevölkerung gefeiert,

z. B. die *Parilia* von der Landbevölkerung und *Quinquatrus*, das Minervafest im Monat März von Handwerkern und Künstlern.*) An einzelne derartige Feste knüpfte sich bisweilen die Vornahme gewisser Handlungen des bürgerlichen Familienlebens, z. B. die Anlegung der *toga virilis* an die *Liberalia* (Cic. ad Att. VI, 1 § 12. Ovid Fasti III, 771). Bisweilen waren die an die Götter gerichteten Gebete oder die ihnen dargebrachten Ehrenbezeigungen mit grofsartigen Volksbelustigungen und Festen (*ludi*) verbunden, die mit Prozessionen und Opferungen der höchsten Behörden, der Konsuln und Prätoren (Dion. H. VII, 72 aus Anlafs der *ludi magni*) eingeleitet wurden, dann aber zu Schauspielen für das ganze Volk auf dem Cirkus, dem Amphitheater oder der Bühne wurden. An alle oder doch die meisten Feste oder besonderen öffentlichen Opferhandlungen knüpften sich Sagen über ihren Ursprung, sei es nun, dafs sie aus allgemeinen Verhältnissen zu den Göttern und zur Natur oder aus besonderen Begebenheiten, göttlichem Eingreifen und öffentlicher Anordnung hervorgegangen waren (z. B. *Regifugium*, *Populifugium*, *Larentalia* u. s. w.), so wie über die symbolische Bedeutung einzelner heiligen Handlungen.

Die *sacra privata* umfassen theils rein individuelle Handlungen, wie den Einzelnen das Bedürfnis oder der Anlafs dazu kam, theils bildeten sie für ganze Geschlechter (*gentes*) eine ererbte, mit besonderen Traditionen verbundene Verpflichtung (Festus und Dionys. H. ll. cc. Liv. V, 46: *Sacrificium erat statum in Quirinali colle genti Fabiae*, welches *sacrum gentilicium* V, 52 als Gegensatz von *sacra publica* angeführt wird. Liv. I, 26 über *sacra piacularia* bei der *gens Horatia*. Serv. ad Aeneid. II, 166 und Dionys. H. VI, 69 über die *sacra gentis Nantiae* für Minerva), theils endlich erstreckten sie sich auf einzelne Familien oder engere Kreise

*) Festus v. *popularia sacra: Popularia sacra sunt, ut ait Labeo, quae omnes cives faciunt nec certis familiis attributa sunt: Fornacalia, Parilia, Laralia, porca praecidanea.*

in Folge eines Gelübdes oder aus einem anderen ähnlichen Anlafs (Beispiele s. bei Livius XLI, 15, XLII, 32, XLIII, 11. 23) und die Verpflichtung zu ihrer Aufrechterhaltung vererbte sich und ward durch testamentarische Bestimmung auferlegt, während man andrerseits namentlich in der späteren Zeit sich durch Auslegungen und Kunstgriffe derselben zu entziehen suchte, wodurch Streitfragen entstanden, auf die das *ius pontificium* zur Anwendung gebracht ward (Festus v. *sine sacris hereditas*, Cic. de leg. II, 8 und 19ff., *detestari sacra, detestatio sacrorum*, Gell. VII, 12. XV, 27). Die *pontifices* setzten Regeln für die Behandlung der *sacra privata* fest (s. Cic. l. c.) und überwachten sie, denn der Staat hatte ein Interesse daran, dafs auch die einzelnen Bürger ihre religiösen Verpflichtungen erfüllten, weil der Zorn der gekränkten Götter auch Andere, ja den ganzen Staat treffen konnte (Cic. de har. resp. 15).*)

Charakteristisch für alle gottesdienstlichen Handlungen bei den Römern war strenge, die geringsten Einzelheiten umfassende Bestimmtheit in Form und Wort (*ritus, rite, verba concepta, carmen*); Leichtsinn und aus Unvorsichtigkeit entstandene Fehlgriffe (*vitium*) zogen Strafe und Gefahr nach sich (das älteste Beispiel Tullus Hostilius s. Liv. I, 31). Dahingegen war fanatische und leidenschaftliche Begeisterung, Wildheit und Selbstmifshandlung, das eigenthümliche bacchische und asiatische Gepräge, sowie andererseits finstere Askese, wie sie bei Egyptern oder Juden hervortrat, den Römern fremd und zuwider, für die heilige Handlung war bei ihnen nur körperliche Reinheit und Enthaltsamkeit von sinnlichen Genüssen kurz vor derselben erforderlich (*castitas, caste*, Cic.

*) Verschieden von den *sacra gentilicia* ist ein in einer Familie erbliches Priesterthum, *sacerdotium familiare*, wie es z. B. nach der Sage bis zur Censur des App. Claudius die *gens Potitia* und die *gens Pinaria* bei der *ara maxima* hatten, um denjenigen Anleitung und Beistand zu leisten, welche Zehnten opferten, *decimabant* (Liv. I, 7. IX, 29. Festus unter *Potitium et Pinarium*).

de leg. II, 8; *in casto esse*, Reinheit in einer gewissen Zeit vor bestimmten Opferungen); was Anlaſs zur Unsittlichkeit geben konnte, ward vom Gottesdienst ferngehalten (s. Cic. de leg. II, 9 über die *nocturna mulierum sacrificia* und *initia*, mystische Einweihungen, mit einer speziellen den Griechen entlehnten Ausnahme).*) Alle willkürlichen individuellen Abweichungen von der ererbten, von den Priestern vorgeschriebenen Form fallen unter den Begriff *superstitio* oder gehören sogar zu den verbotenen *artes magicae*, welche auf das Wirken durch geheime Naturkräfte ohne den Willen der Götter oder gegen denselben gerichtet sind.

Der öffentliche Kultus war ursprünglich gewiſs einfacher als später hinsichtlich der Art der Opfer (*tus*, *vinum*, *primitiae frugum*, *lac* im Vergleich mit den Opferthieren, *victimae*, *hostiae*, die jedoch auch gleich von Anfang an vorkommen), ferner hinsichtlich des Umfanges und der dabei gebrauchten Geräthe (*figlina*, *aënea*), obgleich sich vieles davon aus der alten Zeit noch später erhielt (Dionys. H. II, 23; vergl. Cic. de leg. II, 8: *opes amovento*). Bezüglich aller Opfergegenstände, besonders aber der Beschaffenheit und Arten der Opferthiere (*hostiae maiores*, *minores*, *lactentes*, *suovetaurilia* u. s. w.) war für jede Opferung ein feststehender Brauch vorgeschrieben; Alles muſste rein und fehlerfrei sein. Während einzelne Feste nach und nach auf eine gröſsere Anzahl von Tagen ausgedehnt, z. B. *Quinquatrus* und die Saturnalien, und einige neue Feste hinzugefügt wurden, waren es doch namentlich die Festschauspiele, worin die Macht und der Reichthum der späteren Zeit hervortrat und sich geltend machte, sowohl durch die Anordnung neuer Spiele (z. B. *ludi Apollinares*) und besonders der vielen *ludi votivi*, als auch durch ihre Ausdehnung und die Mannigfaltigkeit der Darstellungen, sowie durch den ungeheuren Luxus der dabei entwickelt wurde, der aber mit dem

*) Auch dem Volk vorgeschriebene Fasten kamen im öffentlichen Kultus der Römer nur ganz vereinzelt als ein den Griechen entlehnter Brauch vor (*ieiunium Cereri quinto quoque anno*, Liv. XXXVI, 37).

religiösen Element durchaus nichts zu schaffen hatte, und grofsen Theils Privatleuten aufgebürdet wurde (s. namentlich über die Aedilen Kap. 5 § 11 und unten § 13).

Der öffentliche römische Kultus war vom Anfang auf das Gebiet des ältesten Staats, die Stadt Rom und den dazu gehörigen Distrikt, beschränkt und die öffentliche Fürsorge für den Kultus und dessen Ausübung im Detail erstreckte sich stets nur auf dieses Gebiet, so dafs nur in der älteren Zeit bei der Ausdehnung des Staates über Latium einzelne allgemeine und specielle latinische Kulte in jenen einverleibt wurden, während man im Übrigen sich darauf beschränkte, die Municipalkulte anzuerkennen und sie zu beschützen, sowie für die Einrichtung ähnlicher Lokalkulte in den römischen Kolonien zu sorgen (s. unten § 15).

Das ganze System der *sacra publica* erscheint als eine im Volke seit undenklichen Zeiten vererbte (wenn auch mit der Vorstellung von einer ersten positiven Ordnung durch Numa verbundene) und dem Volke gehörige Einrichtung, um das rechte Verhältnis zu den Göttern zu bewahren und zugleich die ganze unter den Schutz der Götter gestellte Staatsordnung zu sichern und zu befestigen. Das Ganze ruht, ohne rationalistisches Fragen nach dem ersten Ursprung, auf dem Grunde der Tradition und war namentlich in der älteren Zeit durch allgemeine Ehrfurcht und Scheu vor der dahinter stehenden höheren Macht beschützt. Obwohl eine einzelne Klasse von Männern, die Priester, die tiefere Einsicht und Kenntnis von der Überlieferung im Ganzen und in den einzelnen Theilen (nicht eine dogmatische Lehre von dem Wesen und dem Willen der Götter) innehaben und aufrecht erhalten, liegt es doch dem Volk und der bürgerlichen Obrigkeit, unterstützt und geleitet durch jene Einsicht, ob, den Kultus zu bewahren und ihn zum Besten des Volks in Bewegung zu setzen und zur Ausführung zu bringen. Änderungen in der Einrichtung desselben und Erweiterungen hängen in letzter Instanz vom Volke ab. Das Volk gab seine Einwilligung

zur Einrichtung und Ausstattung neuer Kulte (obwohl bezüglich der *Bona Dea* und Äskulaps ein Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird); es ermächtigte den Senat und die Behörden ihm aufserordentliche Verpflichtungen den Göttern gegenüber aufzuerlegen (z. B. Liv. XXII, 10); es sanktionirte die Anordnung neuer Feste (s. Liv. XXVII, 23 über die *ludi Apollinares* und ihre Umwandelung aus jährlich vom Prätor angeordneten Spielen in ein stehendes Fest) und die Einweihung (*consecratio*) neuer Tempel oder Tempeleigenthumes, *terra*, *ager* (Cic. de domo 49, lex Papiria; vergl. Liv. IX, 46); es veränderte die Zusammensetzung der Priesterkollegien und den Zutritt zu denselben (*lex Ogulnia*) sowie den Wahlmodus (*lex Domitia*) und es nahm selbst die Wahl der Priester vor, anfangs nur die des *pontifex maximus*, später auch anderer (s. den nächsten Paragraphen). Von der Fürsorge des Senats für den regelmäfsigen Gang und die Benutzung des öffentlichen Kultus war im Kap. 4 § 2a die Rede. Einzelheiten werden unten angeführt werden. Die Magistratspersonen, namentlich die Konsuln machten die Befehle des Senats *de religione* bekannt und führten sie aus; sie opferten selbst unablässig bei festgesetzten oder aufserordentlichen Gelegenheiten im Namen des Volkes oder liefsen opfern (Liv. XXV, 7: *consules per aliquot dies rebus divinis operam dederunt*, aus Anlafs von Prodigien. XXXVII, 47: *vicenis maioribus hostiis in singulas supplicationes sacrificare consul est iussus;* vergl. die überall vorkommenden Angaben über die Feldherrn vor der Schlacht u. s. w.); sie wurden aber dabei durch Priester und kundige Opferdiener unterstützt und angewiesen, und alle speziell religiösen Handlungen und Ceremonien wurden von den Priestern unternommen und ausgeführt. (Über das spezielle Verhältnis der Patricier zu den *sacra* in der ältesten Zeit ist im 2. Kapitel § 1 und 2 gesprochen worden; vergl. den nächsten Paragraphen.)

Über die Deckung der Ausgaben für den Kultus war im Kap. 9 § 3 die Rede.

Anm. Die Einsammlung freiwilliger Gaben für Opfer und religiöse Zwecke (*stipem cogere, stipem conferre*) kam nur bei fremden Kulten vor (z. B. bei den *sacra matris Idaeae*, Cic. de leg. II, 9 und 16) und ausnahmsweise bei aufserordentlichen Opfern (s. z. B. Liv. XXV, 12. Festus v. *Apollinares ludos*: *lectisternium ex stipe collata*, Macrob. Saturn. I, 6, 13; vergl. über den Kolonialkultus die *lex coloniae Juliae Genetivae* Kap. 72). Auch wird einer *stipis coniectio* bei heiligen Quellen und Gewässern, ohne nähere Angabe der Verwendung, erwähnt (Plin. Epist. VIII, 8, 2. Sen. de ben. VII, 4, nat. quaest. IV, 2, 7).

§ 4.

Die römischen Priester im Allgemeinen.

Der Kultus ward im Namen des Staats, *pro populo*, von einer öffentlich eingesetzten und erneuerten Priesterschaft, *sacerdotes, sacerdotes populi Romani* (*sacerdotium* nur von dem einzelnen Priesteramt), mit untergeordneten Dienern ausgeübt. Die römischen Priester waren nicht Religionslehrer, sondern die Leiter und Ausüber gottesdienstlicher Ceremonien und Opferhandlungen in Gemäfsheit der überlieferten Gebräuche und Regeln, *disciplina*.*) Sie bildeten keinen besonderen Stand mit der priesterlichen Thätigkeit als Lebensaufgabe; im Gegentheil erscheint (höchstens mit Ausnahme des *rex sacrorum* und des *flamen Dialis*) die Stellung und die Thätigkeit der Priester als etwas wenn auch nicht an Rang und Ansehen, so doch im Leben im Ganzen genommen Untergeordnetes und wenig Hervortretendes neben der allgemeinen bürgerlichen, politischen und militärischen Thätigkeit, in welcher sich die Priester bewegten. (Über gewisse besondere Einschränkungen für die Theilnahme der Priester am Kriege s. unten beim *pontifex maximus* und den *flamines*.) Die For-

*) Das Opfern (*sacrum facere* oder blofs *facere*) ist an und für sich keine blofs priesterliche Handlung; obrigkeitliche Personen opferten im Namen des Volkes und Privatpersonen in grofser Ausdehnung nach der hergebrachten Sitte.

derung einer gewissen Strenge und Reinheit im Lebenswandel wird fast ausschliefslich, und doch wesentlich nur in Bezug auf das Äufsere, das Leibliche, an den *flamen Dialis* s. unten), in weit geringerem Grade an den *pontifex maximus* und andere Priester gestellt*). Einen ganz speziellen Charakter hat die eine völlige Ausnahme bildende weibliche Priesterschaft der Vestalinnen.

Die Priester bildeten besondere Korporationen, *collegia*, oder (und zwar die geringeren und specielleren) *sodalitates*, *sodalitia*, Brüderschaften.**) Selbst Einzelpriester, wie der *rex sacrorum* und die *flamines*, standen in einem nahen Verhältnis zum *collegium pontificum* und gehörten in gewisser Weise zu demselben. Von diesen priesterlichen Korporationen nahmen vier den ersten Platz ein (*summa collegia*, Suet. Aug. 100; *quattuor amplissima collegia*, Marm. Anc. Lat. 2, 18), nämlich die *pontifices* (nebst dem *rex* und den *flamines*), die *augures XVviri (IIviri; Xviri) sacris faciundis* und die *septemviri epulones* (Dio Cass. LIII, 1; vergl. Cic. de har. resp. 9). Die erste dieser Korporationen stand an der Spitze des ganzen Religionswesens, während die beiden anderen Klassen die Verbindung mit den Göttern durch Auspicien und die Sibyllinischen Bücher aufrecht erhielten, und die vierte Klasse eine besondere Abzweigung des *collegium pontificum* für gewisse Opfergeschäfte war (weshalb bei Cicero de har. resp. 9 und de leg. II, 8 auch nur die drei ersten Kollegien als die-

*) Der Anblick von Leichen und ihre Berührung galt nach Einigen für unpassend für den *pontifex maximus* (Sen. ad Marc. 15), während von Anderen die Existenz einer solchen Tradition geleugnet wird (Dio Cass. LIV, 28). Tacitus (Ann. I, 62) läfst Tiberius böswillig daran Anstofs nehmen, dafs ein Augur sich mit Dingen befafst hatte, die sich auf Leichen bezogen (*feralia attrectasset*). Die Bemerkung des Servius (ad Aen. VIII, 552): *pontificibus non licet equo vehi* steht im Widerspruch mit dem Auftreten vieler *pontifices*, z. B. Cäsars als Feldherrn und ist wohl durch eine Verwechslung mit der Bestimmung für den *flamen Dialis* entstanden.

**) Über das Unrichtige darin, allen *sodalitates* einen priesterlichen Charakter beizulegen s. Kap. 7 § 14.

jenigen genannt werden, die an der Spitze der drei Hauptrichtungen des Kultus standen).*) Um den Kaisern zu schmeicheln wurden später die kaiserlichen Priester, *sodales Augustales* (Tac. Ann. III, 64. Dio Cass. LVIII, 12) hinzugefügt. Der Vorsteher des ersten Kollegiums, *pontifex maximus,* ist das Haupt der ganzen römischen Priesterschaft. (Auf diese höchsten Ämter beschränkt sich Livius auch in seinen Notizen über Todesfälle und Wahlen von Priestern, die er vom 21. Buch an giebt, jedoch unter Hinzufügung des *curio maximus.*) Die kleineren Priesterkollegien, die gewisse specielle Kulte ausüben, sind die *salii, fetiales, curiones, sodales Luperci, sodales Titii* und *fratres arvales.* Aufserhalb der eigentlichen römischen Priesterschaft stehen die anerkannten und benutzten fremden Priester, *haruspices* und die weit unbedeutenderen *Galli.*

Die höheren römischen Priesterschaften übten, namentlich in der älteren Zeit, wo die religiösen Rücksichten in höherem Ansehen standen, im Verein mit dem Senat und den obrigkeitlichen Behörden einen nicht geringen Einflufs dadurch aus, dafs sie bei öffentlichen Verhandlungen die Ehrerbietung vor dem Überlieferten und Geregelten weckten und kräftigten und neuen Veranstaltungen eine gewisse Sanction und Weihe gaben, wohingegen niemals von einem besonderen und selbständigen Streben oder einer Machtfülle der Priester die Rede war oder sein konnte, die der Politik des Staats entgegengetreten wäre oder dieser eine bestimmte Richtung oder ein bestimmtes Gepräge hätte geben können. Die höheren Priesterkollegien standen als Ganzes betrachtet, sowie durch die Geburt, die Bildung und die Lebensverhältnisse jedes einzelnen ihrer Mitglieder in sehr nahen Beziehungen zu den politischen Behörden und sie nahmen überhaupt

*) In dem letzteren Citat aus Cicero sind aufser den römischen Priestern, welche die drei grofsen Kollegien bilden, nur die *Fetiales* genannt, so dafs alle übrigen Priester in dem, was von den *pontifices* gesagt wird (*unum, quod praesit caeremoniis et sacris*), einbegriffen sind.

einen ansehnlichen Rang und eine aristokratische Stellung ein, die sich zum Theil auch auf die an sich untergeordneteren, aber aus denselben bürgerlichen Kreisen hervorgegangenen Priesterschaften erstreckte (Cic. de domo 1: *Maiores nostri eosdem et religionibus deorum immortalium et summae rei publicae praeesse voluerunt, ut amplissimi et clarissimi cives rem publicam bene gerendo religiones, religionum ius sapienter interpretando rem publicam conservarent*, allerdings in einer Rede an die pontifices. Dionys. H. XIX, 15 Kiessl. in der Rede des Fabricius: *ἄρχω τε τὰς μεγίστας ἀρχὰς καὶ πρεσβεύω τὰς ἐπιφανεστάτας πρεσβείας καὶ σεβασμοὺς ἱερῶν πιστεύομαι τοὺς ἁγιωτάτους*).

Die Priesterämter wurden in der älteren Zeit durch Cooptation besetzt, d. h. dadurch, dafs die Priesterkollegien und Priestervereine (*sodalitates*) selbst neue Mitglieder (mit den vorschriftsmäfsigen Qualifikationen) anstatt der mit Tode Abgegangenen aufnahmen (Cic. Lael. 25 über die lex Licinia *cooptatio collegiorum ad populi beneficium transferebatur*, der erste uns bekannte Versuch eine andere Besetzungsweise einzuführen: Liv. III, 32: *in cuius locum C. Veturium augures legere*. Dion. H. II, 73 von den pontifices: *ἐκλιπόντος δέ τινος αὐτῶν τὸν βίον ἕτερος εἰς τὸν ἐκείνου καθίσταται τόπον, οὐχ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθείς, ἀλλ' ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων*, und die Stellen der Schriftsteller, wo der Übergang zu den Volkswahlen erzählt oder angedeutet wird).*) (Über die *flamines* und die Vestalinnen s. unten.) Der *pontifex maximus* ward stets (so weit unsere Nachrichten zurückreichen) in einer Art von Komitien gewählt, aber nur aus den Mitgliedern des

*) Wenn Dion. H. II, 22 Romulus das Gesetz geben läfst, dafs alle Priester von den Kurien erwählt, aber von den Auguren (*τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς*) bestätigt werden sollten, gehört dies zu der ganz willkürlichen Ausmalung vorgeschichtlicher Verhältnisse. Livius braucht an einigen Stellen in dem Bericht über die ältere Zeit das unrichtige *creatur* statt *cooptatur* und mischt an einer Stelle (XXXIX, 45) ausdrücklich die *comitia* der späteren Zeit bei einem Augur ein.

zuvor supplirten Kollegiums und zwar so, dafs ein Pontifex bei der Wahl den Vorsitz führte und nur 17 durch das Loos bestimmte Tribus stimmten (Liv. XXV, 5. Cic. de leg. agr. II, 7); ob dabei die Formen für *comitia centuriata* oder *tributa* zur Anwendung kamen, ist ungewifs. Wahrscheinlich fand die Wahl des *curio maximus* in ähnlicher Weise aus der Mitte sämmtlicher Kurionen statt (Liv. XXVII, 8). Während des Kampfes zwischen der Aristokratie und Demokratie im zweiten Jahrhundert v. Chr. machte sich das Bestreben geltend den Kollegien dieses Supplirungsrecht zu entziehen. Der erste Versuch ward mit einer *lex Licinia* im Jahre 145 gemacht, mifslang aber (Cic. Lael. 25). Erst im Jahre 104 führte der Tribun Cn. Domitius Ahenobarbus ein Gesetz (*lex Domitia*) durch, wonach die Mitglieder der Priesterkollegien auf dieselbe Weise wie bisher der *pontifex maximus* gewählt und der Gewählte dann durch eine im Kollegium selber vorgenommene Ceremonie cooptirt werden sollte (Cic. de leg. agr. II, 7: *de ceteris sacerdotiis.* ad Brut. I, 5. Cic. pro Cornel. ap. Ascon. p. 107—8. Hot.: *Domitius populo Romano dedit et potentissimorum hominum collegiis eripuit cooptandorum sacerdotum potestatem.* Vell. Pat. II, 12. Suet. Nero 2: *ius sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit*). Es ist indessen wahrscheinlich, dafs sich das Gesetz nur auf die höheren Priesterkollegien, von denen auch der Name *collegia* vorzugsweise oder sogar ausschliefslich gebraucht wurde, und nicht auf die untergeordneteren (*sodalitates*) bezog, welche keine politische Bedeutung hatten und deren Ergänzung durch Wahlen seitens des Volks unverhältnismäfsig beschwerlich gewesen sein würde, so dafs diese Priesterämter vermuthlich nach wie vor durch Cooptation besetzt wurden. Die Wahl durch das Volk scheint übrigens doch an einige unter den Mitgliedern der Kollegien durch eine sogenannte *nominatio* voraus bezeichnete Kandidaten gebunden gewesen zu sein (Cic. Phil. II, 2. ad Brut. I, 7; vergl. Brut. 1 über Ciceros Wahl zum Augur im Jahre 53. Phil. XIII, 5); das

Verhältnis ist aber nicht ganz klar.*) Sulla gab den Kollegien das Recht der Selbstsupplirung zurück (Dio Cass. XXXVII, 37. Pseudo-Ascon. ad divin. in Caec. p. 5. Hot.), im Jahre 63 n. Chr. wurden aber nach dem Vorschlage des Volkstribunen Labienus mit Cäsars Unterstützung die Bestimmungen der *lex Domitia* erneuert (Dio Cass. XXXVII, 37) und von solchen durch das Volk vorgenommenen Priesterwahlen ist die Rede bei Cäsar (Hirtius) B. G. VIII, 50 und bei Cicero Phil. II, 2 und XIII, 5. ad Brut. I, 5 und 14.**) Über den Inhalt der *lex Iulia*, welche Cicero (ad Brut. I, 5) als die neueste Bestimmung *de sacerdotiis* nennt, weifs man nichts. In der Kaiserzeit, wo jede Art von Wahlen durch das Volk wegfiel, trat in der Wirklichkeit kaiserliche Ernennung der Priester ein, welche bei Dio Cassius schon Cäsar beigelegt und später oft angedeutet und genannt wird, die sich aber unter nicht weiter bekannten Formen der Mitwirkung des Senats und der Cooptation der Kollegien verbarg. (Dio Cass. XLIX, 16 von Cäsar. LI, 26. LIII, 17. LV, 9 von Augustus. LVIII, 8 von Tiberius. Tac. Ann. I, 3. Hist. I, 77. Plin. Epist. X, 13[8]. Plut. Otho I. Athenaeus I, 4 p. 2 von M. Aurelius. Tac. Ann. III, 19: *Caesar (Tiberius) auctor senatui fuit Vitellio atque Veranio et Servaeo sacerdotia tribuendi;* vergl. Hist. Aug. Alex. Sev. 49: *pontificatus et quindecimviratus et auguratus codicillares fecit ita, ut in senatu allegerentur.* Suet. Claud. 22 *in cooptandis per collegia sacerdotibus neminem nisi iuratus nominavit;* Plin. Epist. IV, 8: *Iulius Frontinus me nominationis die per hos continuos annos inter sacerdotes nominabat, tamquam in locum suum cooptaret.* In den Inschriften aus der Kaiserzeit werden *cooptatio* und *allectio* genannt, zum

*) Dafs das Volk über drei Kandidaten abgestimmt hätte, ist ein durchaus unsicherer Schlufs aus dem Verfahren bei der Wahl des *flamen Dialis*.

**) Suet. Iul. 13 spricht von der Wahl des *pontifex maximus*, die immer in Komitien vorging, obgleich Dio Cassius XLIV, 53 den M. Antonius nach Cäsars Tode den Priestern diese Wahl wieder übertragen läfst.

Theil mit ausdrücklicher Angabe des kaiserlichen Befehls, wie Acta fr. arval. p. 102 Henzen = C. I. L. VI n. 2056). Gleichwie schon Julius Cäsar einen überzähligen Augur, Pontifex und *XVvir*, sowie drei überzählige *epulones* ernannte (Dio Cass. XLII, 51. XLIII, 51), so ernannten auch die Kaiser in der Folge einzelne überzählige Mitglieder (Dio Cass. XLIX, 16. LI, 20). Auf einer aus dem Jahre 51 stammenden Münze (Eckh. D. N. VI p. 291) wird der spätere Kaiser Nero als *sacerdos cooptatus in omnia collegia supra numerum ex S. C.* bezeichnet; vergl. Inschr. Gruter 236, 9 = Willmanns 899 e. Namentlich traten die kaiserlichen Prinzen in die höheren Priesterkollegien als überzählige Mitglieder ein.

Unter welcher Form Lepidus nach Cäsars Tode und Augustus nach Lepidus' Tode die Würde des Hohenpriesters übernahm, ist nicht klar, doch deutet Marmor Ancyranum (Lat. 2, 23 ff.) auf den Schein einer Volkswahl hin, während nach Dio Cassius (XLIV, 53) das Volk bei der Erhebung von Lepidus auf diesen Posten übergangen wurde.

Von den Priestern, die nicht Mitglieder eines Kollegiums waren, dem *rex sacrorum* und den *flamines*, heifst es, dafs sie, wie die Vestalinnen, vom *pontifex maximus* gewählt wurden (*capi a pontifice maximo*, Gell. I, 12); darunter ist aber keine durchaus freie und willkürliche Wahl zu verstehen. Nach Tacitus (Ann. IV, 16; vergl. Liv. XL, 42) wählte der *pontifex maximus* einen von drei aufgestellten Kandidaten (über deren Qualifikationen s. unten); es wird aber nicht gesagt, wer diese Kandidaten aufstellte (*nominabat*); das wahrscheinlichste ist wohl, dafs dies seitens des *collegium pontificum* geschah.*)

*) Bei Livius XXVII, 8 sehen wir, dafs man gegen seinen Willen zum *rex sacrorum* und *flamen Dialis*, welche Würden wegen der mit ihnen verbundenen Beschränkungen und Belästigungen nicht immer begehrt wurden, vorgeschlagen und gewählt werden konnte; bei Livius XL, 42 wendet sich derjenige, den der *pontifex maximus* zum *flamen Dialis* weihen und durch eine Multa zwingen wollte, ein mit dieser Priesterwürde unvereinbares öffentliches Amt niederzulegen, ans Volk

Bei einigen Priestern fand eine feierliche Weihe, *inauguratio*, statt; Gellius XV, 27 führt an, dafs diese für den *rex* und die *flamines* in den *comitia calata* geschah; Livius XXXII, 36 spricht von dieser Weihe sowohl bei einem Augurn, als auch bei einem *rex*. Von Gastmählern beim Antritt eines Priesteramts, *cena aditialis*, ist bei Varro R. R. III, 6, 6, bei Plinius, Seneca und Macrobius die Rede.

Die Priesterwürde war lebenslänglich (vergl. Augustus' Schonung dem Lepidus gegenüber), doch kommen bei Livius (XXVI, 23) und bei Plutarch (Marcellus 5) Beispiele vor, wo das Priesteramt niedergelegt wurde, entweder wegen einer fehlerhaft ausgeführten heiligen Handlung oder wegen eines während derselben eingetretenen Wahrzeichens.

Dieselbe Person konnte gleichzeitig zwei oder sogar noch mehr Priesterwürden bekleiden (Verbindungen von Pontifikat und Augurat s. bei Liv. XXVII, 6 und XXX, 26, von *pontificatus maximus* und *decemviratus sacrorum* XL, 42, von Augurat und Decemvirat XXIX, 38; Julius Cäsar war *pontifex* und *augur*, Cic. ad fam. XIII, 68). Die Kaiser waren Hohepriester und Mitglieder aller hohen Priesterkollegien (über Nero als Prinz s. oben) und Inschriften aus der Kaiserzeit zeigen auch bei anderen Personen zwei Priesterämter vereinigt, zum Theil ein höheres und ein geringeres (*XVvir* und *fetialis*, *pontifex* und *salius*, *pontifex* und *frater arvalis*, *augur* und *frater arvalis*, *augur* und *curio maximus*).*)

Dafs zur Priesterwürde eben so wenig wie zu den obrigkeitlichen Ämtern ein vorgängiger Unterricht oder Prüfung nöthig war, folgte neben der allgemeinen Vorstellung des Alterthums über die Vorbildung zu öffentlicher Wirksamkeit besonders daraus, dafs die Religion keine Dogmatik enthielt und dafs die Priester keine Lehrer waren. Die Kenntnis aller hergebrachten Gebräuche bei priesterlichen Handlungen und

---

und entgeht, obgleich ihm das Volk nicht beipflichtete, der Weihe wegen inzwischen eingetretener Skrupel.

*) Wegen der Citate im einzelnen s. Marquardt III S. 225.

der religiösen Rechtsvorschriften empfing man theils von älteren Kollegen zugleich mit den praktischen Anweisungen, theils aus den bei den Kollegien und Vereinen aufbewahrten schriftlichen Aufzeichnungen und Formularen (s. unten), ohne Zweifel auch unter Beihülfe untergeordneter Diener (vergl. die *scribae* bei den Behörden). Es scheint indessen, dafs man in der älteren Zeit dafür sorgte, im *collegium pontificum* Männer zu haben, die mit dem Rechtswesen bekannt und in der Feststellung bestimmter und konsequenter Regeln geübt waren, und dafs man vorzugsweise solche Männer zu *pontifices maximi* wählte, wie z. B. Ti. Coruncanius und die P. Mucii Scaevolae.

Dafs in der ältesten Zeit patricische Herkunft die Bedingung für die Erlangung aller Priesterwürden (wenigstens der höheren und aus der ältesten Zeit stammenden) war, ist oben (Kap. 2 § 2) angegeben und zugleich gezeigt, wie dies durch die *lex Ogulnia* im Jahre 300 und durch spätere Gesetze geändert ward, jedoch so, dass Patrizier noch in den letzten Tagen der Republik ausschliefslich zur Bekleidung gewisser Einzelpriesterwürden befähigt waren, und die Hälfte der Plätze in den bedeutenderen Kollegien einnahmen (aus der Kaiserzeit wird darüber Nichts berichtet, mit Ausnahme des *flamen Dialis*).*) Schon aus dieser Theilung kann man den Schlufs ziehn, dafs auch bei denjenigen Ämtern, die Plebejern zugänglich waren, nicht blofs auf eine fleckenlose Geburt, sondern auf eine ansehnliche Stellung überhaupt Rücksicht genommen wurde, obgleich sich keine gesetzliche Bestimmung darüber nachweisen läfst (vergl. unten). Dafs man auch im Alterthum einen ehrenwerthen Wandel für einen Priester erforderlich hielt, geht aus Ciceros Bemerkung (Brut. 33) hervor, dafs C. Sulpicius Galba zur Zeit des jugurthinischen Krieges das erste Mitglied eines Priesterkollegiums war, das in einer öffentlich gegen ihn anhängig gemachten

*) Die Forderung der Geburt in einer durch *confarreatio* gestifteten Ehe wird nur in Bezug auf den *flamen Dialis* erwähnt.

Sache verurtheilt ward (vermuthlich jedoch nur mit Rücksicht auf die Zeit nach Einführung der *quaestiones perpetuae*).

Wenn Dionys. H. II, 21 sagt, dafs Romulus bei der Wahl der ersten Kurionen darauf sah, dafs sie ein genügendes Vermögen hatten, so drückt sich darin die Vorstellung aus, welche man zur Zeit des Augustus und ohne Zweifel lange vor ihm von der ökonomischen Stellung sowohl eines römischen Priesters als auch eines Senators hatte. Der (höhere) römische Priester mufste ein nach römischen Begriffen vornehmer Bürger sein.

Livius bemerkt (XXIX, 38), dafs es in der älteren Zeit — es ist vom Jahre 204 die Rede — sehr selten (*perrarum*) gewesen sei, dafs ein sehr junger Mann (*admodum adolescens*) zu einem höheren Priesteramte gewählt worden sei; doch führt er aus einer nicht viel späteren Zeit Beispiele von sehr jungen Priestern an (XXXIII, 42: *augur admodum adolescens.* XL, 42; beim Jahre 212 (XXV, 5) berichtet er, dafs zwei Männer, die beide zweimal das Konsulat bekleidet hatten und Censoren gewesen waren, bei Besetzung der Hohenpriesterwürde von einem Manne besiegt wurden, der sich erst in demselben Jahre um die kurulische Aedilität bewarb und erst 205 Konsul ward), und Livius fügt hinzu, dafs in den zunächst vorhergehenden 120 Jahren nur ein Beispiel von einem *pontifex maximus* vorgekommen sei, der kein kurulisches Amt bekleidet hatte. Bei Cicero finden wir nicht blofs *pontifices*, die noch nicht Senatoren waren (ad Att. IV, 2; de domo 45 ist von einem *pontifex adolescens* die Rede), sondern auch einen Augur, der fast gleichzeitig mit dem Antritt des Priesteramts die *toga virilis* anlegt, P. Lentulus, Sohn eines hochadeligen Konsularen (pro Sestio 69. Jahr 56). Julius Cäsar ward in seinem 17. Jahr unter den Cinnanischen Unruhen *flamen Dialis*, diese Wahl ward freilich von Sulla kassirt (Suet. Iul. 1. Vell. Pat. II, 43), aber Cäsar ward doch wenige Jahre nachher *pontifex* (Vell. l. c.) und er erlangte, indem er zwei höchst angesehene Gegner, die

Konsularen, Q. Catulus und Servilius Isauricus, besiegte; die Hohenpriesterwürde, ehe er noch Prätor gewesen war (Suet. Iul. 13. Plut. Caes. 7. Dio Cass. XXXVII, 37). Octavian war durch Cäsars Gunst schon als dieser starb *pontifex* (Cic. Phil. V, 17). Kaiserliche Prinzen (Marcellus, Tac. Ann. I, 3, dann C. und L. Cäsar) wurden fast noch als Knaben Priester.*)

Man bewarb sich um die Priesterämter, namentlich die höheren, nicht nur wegen des mit einigen von ihnen verbundenen politischen Einflusses, sondern auch wegen der traditionellen Vorstellung von einer an ihnen haftenden speziell aristokratisehen, nicht wie die obrigkeitlichen Ämter auf ein einzelnes Jahr beschränkten Auszeichnung; wir finden sie deshalb durchgängig besetzt mit Männern aus angesehenen Familien, die sich zum Theil zuvor schon einen hohen politischen Rang erworben hatten, wie bei Livius in den oben erwähnten Notizen über Veränderungen in den Priesterämtern, die an und für sich Beweise sind von der Bedeutung, die man ihnen beilegte. Bei Cicero zeigt sich dasselbe in der Rede de har. resp., wo die *pontifices* und *flamines* aufgezählt werden. Cicero, der erst zehn Jahre nach seinem Konsulat Augur wurde (man mufs bedenken, dafs er *homo novus* war) sprach schon einige Jahre zuvor (ad Att. II, 5) den Wunsch aus, diese Auszeichnung zu erlangen und bezeichnet es an einer anderen Stelle (Phil. II, 2) als einen grofsen Dienst von seiner Seite, dafs er früher vor M. Antonius, der ihn darum bat, zurückgetreten sei. Dafs Familienglanz, Reichthum und sonstige aristokratische Rücksichten selbst bei der höchsten Priesterwürde grofses politisches Ansehen und Verdienst aufwiegen konnten, geht aus den oben angezogenen Berichten über Cäsars Wahl zum *pontifex maximus* und über den Wahlkampf im J. 212 (s. Seite 608) hervor. Dafs es in der Kaiserzeit ebenso gehalten wurde, erhellt

*) M. Messala war *pontifex*, ehe er *tribunus militum* ward (Eph. Epigr. III, p. 2).

z. B. aus den in den *acta fratrum arvalium* genannten Mitgliedern dieses Kollegiums, welches nicht einmal zu den vornehmsten gehörte. Überhaupt erscheinen die Priesterwürden in der Kaiserzeit fast ganz als Rangauszeichnungen, die bei sehr jungen Leuten (s. Tac. Ann. I, 3 und oben von Nero und anderen kaiserlichen Prinzen) auf eine hervorragende Stellung für die Zukunft hindeuten, während sie bei Anderen Zeichen vornehmer Geburt oder kaiserlicher Gunst sind (s. z. B. Tac. Hist. I, 77).

Die Priester waren im Gegensatz zu den Magistratspersonen *privati*, was ausdrücklich von Cicero hervorgehoben wird (in Cat. I, 7 vom *pontifex maximus* P. Scipio Nasica in seinem Auftreten gegen Ti. Gracchus).*) Gleichwohl traten sie bei allen priesterlichen Handlungen und feierlichen Gelegenheiten mit äufseren Ehrenzeichen auf, und zwar theils solchen, die denen der Magistratspersonen glichen, namentlich mit der *toga praetexta* (Liv. XXXIII, 42. XXXIV, 7. Cic. pro Sestio 69 u. s. w.), theils besonderen, wie die Kopfbedeckungen *galerus*, *apex* (*apex Dialis* Liv. VI, 41), die *tunica picta*, die *trabea* der Salier; auch sieht man sie abgebildet mit heiligen Geräthen als Zeichen ihrer Würde (*simpulum* oder *capis* für einen *pontifex*, Liv. X, 7, *lituus* für einen Augur u. s. w.).**) Bei Festspielen nahmen sie besondere Ehrenplätze ein.

Die den Priestern eingeräumten Vortheile (*commoda sacerdotum*), die von Augustus erhöht sein sollen (Suet. Aug. 31), bestanden ohne Zweifel nicht in Geldvergütungen, und die Einkünfte von den *loca publica in circuitu Capitolii*, welche (nach Oros. V, 18) den Priestern überlassen waren, wurden wohl nur zu den Opfern und zur Besoldung der untergeord-

*) In einer Rede bei Livius (V, 52) werden minder korrekt *pontifices flaminesque* einem *privatus* entgegengesetzt.

**) S. über dieses für uns unwesentliche Detail: Marquardt, Staatsverw. III, S. 216ff.; über die Plätze bei den Spielen Marquardt IV, S. 531.

neten Diener verwandt, gleichwie die *vectigalia*, von denen Cicero (Phil. XIII, 15) sagt, dafs sie den Luperci (Iulianis, nicht Iuliana) entzogen seien; höchstens erhielten die Priester vielleicht davon Beiträge zu den Festmahlzeiten. Doch wird, aufser der Befreiung vom Kriegsdienste (s. oben Kap. 10 § 1) eine gewisse Berechtigung zur Steuerfreiheit erwähnt, deren Umfang und Beschaffenheit aber durchaus nicht zu bestimmen sind (Liv. XXXIII, 42: *Quaestores ab auguribus pontificibusque, quod stipendium per bellum non contulissent, petebant. Ab sacerdotibus tribuni plebis nequicquam appellati, omniumque annorum, per quos non dederant, exactum est;* vorher heifst es *cum omnibus sacerdotibus;* vergl. App. Cic. IV, 34, wo hervorgehoben wird, dafs eine aufserordentliche Steuerauflage in der Triumviralzeit von Allen, selbst von den Priestern eingefordert wurde), und ebenso die Befreiung von gewissen anderen *munera* (Dion. H. II, 21 von den *curiones*: *ἀπολελυμένοι τῶν κατὰ τὴν πόλιν ὀχληρῶν διὰ τὸν νόμον*, IV, 62 von den *IIviri sacris faciundis*, IV, 74 vom *rex sacrificulus*). (Über die verlangte aber nicht eingeräumte *vacatio iudicandi* für einen Augur s. Kap. 8 § 12.)

Anm. 1. Alle Priesterschaften hatten eine Tradition und eine Lehre, *disciplina*, über die heiligen Gebräuche, *ritus*, die in Aufzeichnungen, *libri*, zusammengestellt war, siehe unter *pontifices*, *augures*, *fratres arvales*, *fetiales.* *)

Anm. 2. Es sind einige Bruchstücke erhalten von Verzeichnissen über die Mitglieder der Priesterschaften und ihre Aufnahme in dieselben, theils aus der Zeit der Republik, worunter eins über Auguren (C. I. L. VI, 1976), theils aus der Kaiserzeit (aus dem 2. Jahrhundert) über Salier (ibid. 1977—83) und über *sodales Augustales* verschiedener Kaiser.

*) Die Abneigung gegen irgend welche rationalistische Verhandlung über diese Tradition sowie über das Priesterwesen im Allgemeinen oder gegen eine Veränderung darin fand auch ihren Ausdruck in der Zurückweisung und Vernichtung der freilich untergeschobenen Bücher des Numa, die angeblich im Jahre 181 gefunden wurden (Liv. XL, 29).

§ 3.

Die einzelnen Priester. Pontifices, VIIviri epulones, rex, flamines.

a. Der römische Kultus wurde in seiner Gesamtheit von den *pontifices*, den allgemeinen, für den ganzen Opferdienst und die Einhaltung der heiligen Vorschriften bestimmten Priestern des Staats geleitet und ausgeübt (Cic. de leg. II, 8: *Divisque ollis sacerdotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto*). Der Name pontifex wird von den alten Schriftstellern (Varro L. L. V, 83 p. 24. Dionys. H. II, 73. Plut. Numa 9. Serv. ad Aeneid. II, 166. Suidas) durch eine in sprachlicher Hinsicht unverwerfliche Etymologie mit *pons* in Verbindung gebracht (vergl. *opifex, aurifex*) und aus der diesen Priestern übertragenen Fürsorge für die Erhaltung der uralten, ohne Anwendung von Eisen über die Tiber geschlagenen hölzernen Brücke (*pons sublicius*) erklärt, an welche sich gewisse religiöse Gebräuche (*sacra Argeorum*) und die Vorstellung einer gewissen Heiligkeit knüpften (ἡ ἱερὰ γέφυρα, Dion. H. I, 38 und III, 45).*) Aber aufserdem, dafs es an sich wenig wahrscheinlich ist, dafs die vornehmsten Priester nach einer so speciellen Verrichtung wie dem Brückenschlagen benannt sein sollten, wird diese Annahme dadurch widerlegt, dafs der Name pontifex nach dem Zeugnis der Zuschriften ein allgemein lateinischer und kampanischer war. Die Errichtung dieser Priesterschaft wird von den Schriftstellern Numa zugeschrieben; während aber nach Livius (I, 20 und 32) Numa nur einen pontifex einsetzte (vergl. II, 2, obgleich er IV, 4 einer anderen Meinung zu folgen scheint), sprechen die übrigen Schrift-

*) Die in ihrer ursprünglichen schwachen Konstruktion erhaltene Brücke ward durch die häufigen Überschwemmungen des Tiberflusses, die man für *prodigia* ansah, immerfort beschädigt und weggerissen, nirgends aber ist die Rede davon, dafs diese Beschädigungen der Brücke selber für *prodigia* galten. Es ist sehr möglich, dafs eine uralte Vorstellung existirte, der mächtige Flufsgott dulde keine stärkere Brücke.

steller (Cic. de orat. III, 19. Dion. H. II, 73. Plut. Numa 9. Florus I, 2) von mehreren und Cicero (de rep. II, 14) giebt sogar bestimmt die Zahl fünf an. Es mag sein, dafs diese pontifices (oder dieser pontifex), solange die Könige selbst priesterliche Funktionen ausübten, nicht ganz die hohe Stellung einnahmen wie später, und dies wird dadurch bestärkt, dafs später *rex* und die drei vornehmsten *flamines* in der Rangfolge der Priester über die pontifices gestellt wurden (Festus v. *ordo sacerdotum*); namentlich scheint dies vom *pontifex maximus* gelten zu müssen. Als im Jahre 300 über die *lex Ogulnia* verhandelt ward, gab es nach Livius (X, 6. 8. 9) nur 4 pontifices*), und Livius, der sich darüber wundert, dafs zu derselben Zeit nur 5 Auguren vorhanden waren, macht keine Bemerkung wegen der Zahl der pontifices, während Cicero, wie oben gesagt, die Zahl fünf als die ursprüngliche angiebt. Durch die *lex Ogulnia* ward die Zahl zu neun festgesetzt (Livius) und es wurden die Plätze zwischen den Patriziern und Plebejern getheilt (*ex dimidia parte*, Cic. de domo 14), vermuthlich in der Weise, dafs abwechselnd 4 oder 5 Patrizier darunter waren, durch welchen Wechsel die verschiedenen Angaben aus der ältesten Zeit entstanden sein können.**) Sulla vermehrte ihre Zahl auf 15 (Liv. Epit. LXXXIX); diese Zahl wird von Cicero, wie wir gleich sehen werden, bestätigt und findet sich auch bei Dio Cassius XLII, 51, ohne Angabe von Sullas Namen. Cäsar fügte wie bei den Auguren ein überzähliges Mitglied

*) Die Annahme, dafs der *pontifex maximus* der fünfte gewesen sei, ist ganz unzulässig; denn er war Mitglied des Kollegiums.

**) Dafs jede Priesterschaft, also auch die *pontifices*, ursprünglich aus einer ungleichen Zahl bestanden habe, wird durch die *IIviri sacrorum* widerlegt. Die durch die *lex Ogulnia* (auch für die anderen Priesterschaften) festgesetzte Vermehrung der Mitglieder findet ihre ganz natürliche Erklärung darin, dafs den Plebejern der Zutritt geöffnet werden sollte, ohne den Patriziern einen Platz zu entziehn. Sulla hatte wohl nur die Absicht, die Stellung der Aristokratie zu verstärken, und ihren Glanz auch im Verhältnis zur Vermehrung des Senats zu erhöhen.

hinzu (Dio Cass. l. c.) und die Kaiser willkürlich mehrere (Dio Cass. LI, 20). An diese eigentlichen pontifices schlofs sich eine kleine Anzahl von *pontifices minores*, Gehülfen von etwas geringerem Range (Liv. XXII, 57: *L. Cantilius, scriba pontificis* [*pontificius?*], *quos nunc minores pontifices appellant*, was natürlich durchaus nicht voraussetzt, dafs damals nur Einer da war; Macrob. Sat. I, 15. Festus v. *minorum pontificum*); Cicero spricht von dreien (siehe gleich unten);*) als Mitglieder des *collegium pontificum* in weiterem Umfang wurden theilweise auch der *rex* und die drei höheren *flamines* betrachtet und bezeichnet. Dies erhellt sowohl aus Ciceros Rede de domo (52: *praesertim quum ex collegio tanto non regem, non flaminem, non pontificem videret*) und aus dem interessanten Verzeichnis über die an einer Verhandlung im Kollegium theilnehmenden Mitglieder in der Rede de har. resp. 6. Es werden deren 19 aufgerechnet, nämlich 13 eigentliche pontifices, da der *pontifex maximus* C. Julius Cäsar in Gallien war und Pinarius, ein junger Verwandter von Clodius nicht an den Sitzungen theilnehmen wollte, ferner *rex, flamen Martialis* und *Quirinalis,* da der Posten des *Dialis* nicht besetzt war und zuletzt drei *pontifices minores,* von denen Albinovanus einer ganz neuen Familie angehörte. Hiermit hängt zusammen, dafs im Fall einer Vakanz oder Verhinderung ein *pontifex* für den *rex* oder einen *flamen* fungirte (Festus v. *Quando rex comitiassit, fas;* Tac. Ann. III, 58).

An der Spitze des Kollegiums stand der aus dessen Mitte (s. oben) gewählte *pontifex maximus*, von Augustus an bis zum Sieg des Christenthums der Kaiser (der Titel ward sogar unter den ersten christlichen Kaisern beibehalten s. oben Kap. 6 § 3a). Der Hohepriester wohnte zur Zeit der

*) In den aus der Kaiserzeit stammenden Inschriften kommt der Ausdruck *pontifex minor publicorum populi Romani sacrorum*, oder blofs *pontifex minor* von Priestern in den Kolonien oder Municipien vor, die meistens dem Ritterstande angehörten. Marquardt, röm. Staatsverf. III, S. 235.

Republik in einem öffentlichen Gebäude an der *via sacra* (Suet. Iul. 46. Dio Cass. LIV, 27), der sogenannten *Regia* (*in radicibus Palatii*, Serv. ad Aeneid. VIII, 363; vergl. Cic. ad Attic. X, 3, wo darauf hingedeutet wird, dafs Cäsar als *pontifex maximus* in der *Regia* wohnte).*) Dieses Gebäude, das nach einem Brande im Jahre 39 v. Chr. von Domitius Calvinus (Dio Cass. XLVIII, 42) wieder aufgebaut ward, wird auch als Ort für die Ausführung gewisser religiöser Handlungen angegeben, z. B. der *flaminica* (Macrob. Sat. I, 16, 30). Augustus erklärte seinen Palast oder doch einen Theil desselben für Staatseigenthum, um als *pontifex maximus* darin wohnen bleiben zu können (Dio Cass. l. c. und LV, 12). In der ältesten Zeit galt der Grundsatz, dafs der *pontifex maximus* durch sein Amt daran verhindert sei, Italien zu verlassen (Liv. XXVIII, 38 und 44. Dio Cass. fr. LVII, 52. Bekk. Diod. Sic. XXVII, 2), wovon doch zu Gunsten des P. Licinius Crassus, der im Jahre 131 Konsul war, abgewichen wurde (Liv. Epit. LIX: *quod nunquam antea factum erat;* Oros. V, 10; vergl. Plut. Ti. Gracch. 21); später geschah dies öfter wie z. B. mit Cäsar.

Der *pontifex maximus* hatte gewisse heilige Handlungen allein auszuüben oder doch zu leiten; bei den Verhandlungen des Kollegiums führte er den Vorsitz und verkündete im Namen desselben (*pro collegio*) die gefafsten Beschlüsse (Cic. de domo 53).**) Bei Livius (XXXI, 9) kommt ein Beispiel vor, dafs ein *pontifex maximus* einen Zweifel ausspricht, der hernach von dem Kollegium, nachdem die Sache ihm vor-

*) Servius verwechselt am gedachten Orte die *Regia* mit der von ihr verschiedenen Wohnung des *rex sacrificulus* (Festus v. *sacram viam*). Das topographische Detail hat für uns kein Interesse.

**) Der Ausdruck *pro collegio* wird auch von Dingen gebraucht, die auch auf Verlangen des Kollegiums vorgenommen werden (Gell. XV, 27. Liv. XXXVIII, 36: *supplicatio pro collegio decemvirum imperata*). Ganz vereinzelt steht der Bericht, dafs, als nach Entfernung der Decemvirn, das Volkstribunal erneuert wurde, der *pontifex maximus* die Wahl leitete (Liv. III, 54).

gelegt worden, verworfen wird. Bisweilen sehen wir ihn allein auftreten, um religiösen Bestimmungen Geltung zu verschaffen, z. B. dem *flamen Quirinalis* gegenüber (Liv. XXXVII, 51), oder um ein wichtiges Vorrecht auszuüben, wie die Wahl von *flamines* und Vestalinnen (s. oben). Im Übrigen ist es nicht möglich, genau abzugrenzen, was der *pontifex maximus* allein entscheiden konnte und was er dem ganzen Kollegium vorzulegen hatte; unzweifelhaft aber umfaſst das, was Livius dem nach seiner Darstellung von Numa eingesetzten einzigen pontifex zuschreibt, die Wirksamkeit des ganzen Kollegiums, wie dies auch bei Dionysius angegeben wird (II, 73).*) Andererseits ist es offenbar, daſs manche zweifelhafte Fälle und Fragen, die das *ius pontificium* berührten, wenn es sich um Privatleute handelte, von einem einzelnen pontifex, und wenn es öffentliche Verhältnisse betraf, von einer geringeren

*) Livius: (*Numa pontifici*) *sacra omnia exscripta exsignataque attribuit, quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumptus pecunia erogaretur. Cetera quoque omnia publica privataque sacra pontificis scitis subiecit, ut esset, quo consultum plebes veniret, ne quid divini iuris neglegendo patrios ritus peregrinosque adsciscendo turbaretur; nec coelestes modo caeremonias, sed iusta quoque funebria placandosque manes ut idem pontifex edoceret, quaeque prodigia fulminibus aliove quo visu missa susciperentur atque procurarentur.* Dion. H.: *εἰσὶ δὲ* (*οἱ ποντίφικες*) *τῶν μεγίστων πραγμάτων κύριοι. καὶ γὰρ δικάζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν καὶ νομοθετοῦσιν ὅσα τῶν ἱερῶν ἄγραφα ὄντα καὶ ἀνέθιστα κρίνοντες ἃ ἂν ἐπιτήδεια τυγχάνειν αὐτοῖς φανείη νόμων* (vielleicht: *ὄντα τυγχάνει καὶ ἀνέθιστα κρίνοντες ἃ ἂν ἐπιτήδεια αὐτοῖς φανείη νόμων*) *τε καὶ ἐθισμῶν, τάς τε ἀρχὰς ἁπάσας, ὅσαις θυσία τις ἢ θεραπεία θεῶν ἀνάκειται, καὶ τοὺς ἱερεῖς ἅπαντας ἐξετάζουσιν, ὑπερέτας τε αὐτῶν καὶ λειτουργούς, οἷς χρῶνται πρὸς τὰ ἱερά, οὗτοι φυλάττουσι μηδένα ἐξαμαρτάνειν περὶ τοὺς ἱεροὺς νόμους· τοῖς τε ἰδιώταις ὁπόσοι μὴ ἴσασι τοὺς περὶ τὰ θεῖα ἢ δαιμόνια σεβασμοὺς ἐξηγηταὶ γίνονται καὶ προφῆται. καὶ εἴ τινας αἴσθοιντο μὴ πειθομένους ταῖς ἐπιταγαῖς αὐτῶν, ζημιοῦσι πρὸς ἕκαστον χρῆμα ὁρῶντες· εἰσί τε ἀνυπεύθυνοι πάσης δίκης τε καὶ ζημίας οὔτε βουλῇ λόγον ἀποδιδόντες οὔτε δήμῳ, περὶ γοῦν τῶν ἱερῶν* (so muſs es nämlich heiſsen, statt: *περὶ οὖν τῶν ἱερέων*)*· ὥστε, εἰ βούλεταί τις αὐτοὺς ἱεροδιδασκάλους καλεῖν εἴτε ἱερονόμους εἴτε ἱεροφύλακας εἴτε, ὡς ἡμεῖς ἀξιοῦμεν, ἱεροφάντας, οὐχ ἁμαρτήσεται τοῦ ἀληθοῦς.*

Zahl von pontifices, einem Ausschufs, entschieden werden konnten (Cic. de har. resp. 6).*)

Die pontifices bilden also als gesamtes Kollegium und in gewissen Fällen einzeln, die sachkundige und leitende Autorität in allen gottesdienstlichen Angelegenheiten, für den Senat, für das Volk und für den Privatmann, und überwachen auch anderen Priestern gegenüber die regelmäfsige Abhaltung des ganzen Gottesdienstes, während aufserdem noch die einzelnen pontifices besondere priesterliche Handlungen, meistens für das ganze Volk vornehmen.

Dem *collegium pontificum* werden daher vom Senat und den Behörden alle Fragen über neue gottesdienstliche Einrichtungen, die aufserhalb des Bestehenden und Überlieferten liegen, zugewiesen, wie z. B. wegen der den Göttern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und gemachten Gelübde (*vota*), und deren Erfüllung, ferner wegen Einweihungen, wegen neuer Kulte samt Allem, was dabei zu beobachten ist (*consulere pontifices*, *referre ad pontifices*) und das Kollegium gibt darüber Erklärungen und Entscheidungen ab (*respondere*, *decernere*, *pro collegio dicere*, *edicere*), die im Allgemeinen befolgt werden. Beispielsweise kann angeführt werden, dafs die pontifices sich für die Nothwendigkeit erklären, dem Apollo in Delphi die versprochene *decima* der in Veji gemachten Beute zukommen zu lassen (Liv. V, 23 und 25), ferner, dafs auf seinen Antrag festgesetzt wird, dafs alle *dies postridie Calendas*, *Nonas* und *Idus* in Folge der Schlacht an der Alia nefasti sein sollen (Gell. V, 17. Macrob. Sat. I, 16, 24), dafs sie die Einweihung einer nach einem Gelübde für zwei Götter eingerichteten *cella* verboten, weil die Klarheit

*) *Quae tanta religio est, qua non in nostris dubitationibus atque in maximis superstitionibus unius P. Servilii aut M. Luculli responso ac verbo liberemur? De sacris publicis, de ludis maximis, de deorum penatium Vestaeque matris caeremoniis, de illo ipso sacrificio, quod fit pro salute populi Romani . . . quod tres pontifices statuissent, id semper populo Romano, semper senatui, semper ipsis dis immortalibus sanctum, satis augustum, satis religiosum esse visum est.*

des Tempelverhältnisses dadurch beeinträchtigt worden wäre (Liv. XXVII, 25), und dafs sie sich über andere Dedikationsfragen aussprachen (Cic. de domo 53). Es könnte noch eine Reihe ähnlicher Beispiele hinzugefügt werden, ohne dafs sich jedoch eine feste Grenze ziehen liefse, in welchen Fällen der Senat die pontifices befragen sollte und mufste. Hierher gehört auch die in Ciceros Rede de domo nach Hinweisung des Senats vor dem *collegium pontificum* behandelte Sache, ob das Haus des Cicero durch die von Clodius im Verein mit einem pontifex dort vorgenommenen Handlungen eine *res sacra* geworden war. Speciell hatte das Kollegium darüber zu entscheiden, was als *prodigium**) gelten, was aus Anlafs von *prodigia* vorgenommen, z. B. welchen Göttern geopfert (Liv. XXX, 3: *editi a collegio pontificum di, quibus sacrificaretur*), an welche Tempel Gaben verabreicht werden sollten (Liv. XXII, 1. Citate aus Livius über die Sühnung wegen *prodigia ex decreto pontificum* s. bei Duker zu Liv. XXXVII, 3).**) Auch wenn *haruspices* zur Berathung gezogen oder die sibyllinischen Bücher befragt waren, bestimmten die pontifices zum Theil, wie die Sühne auszuführen sei und betheiligten sich im Verein mit den *XVviri sacrorum* an der Ausführung der Anordnungen (Liv. XXII, 9: *decemviri libros adeunt*, worauf sie verlangen, dafs Mars neue Opfer gebracht, zur Ehre Juppiters *ludi magni* angestellt, Tempel der Venus Erycina und der Mens, sowie ein *ver sacrum* gelobt, und dafs eine *supplicatio* und ein *lectisternium* abgehalten werde. Der Senat beauftragte einen Prätor damit, für die rechtzeitige Ausführung aller dieser Bestimmungen *ex collegii pon-*

*) Bei der Entscheidung darüber, ob ein *prodigium* für ein solches gelten solle, mit dem sich der Staat zu befassen habe (*suscipi*), wird darauf Gewicht gelegt, ob es *in agro Romano* und *in loco publico* sich ereignet habe (Liv. XLIII, 13).

**) Auf allgemeine und stehende Vorschriften über die Art der Opfer für die verschiedenen Götter deutet Cicero hin de leg. II, 12: *Iam illud ex institutis pontificum et haruspicum non mutandum est, quibus hostiis immolandum cuique deo, cui maioribus, cui lactentibus, cui maribus, cui feminis.*

tificum sententia Sorge zu tragen). Da aber zugleich die höchsten Magistratspersonen im Namen des Volks die Opfer, deren rein materieller Theil, z. B. das Schlachten der Thiere, von den untergeordneten Dienern ausgeführt wurde, anordneten und bei ihnen zugegen waren, so wurde die Ausübung des Opferdienstes selbst bald jenen Magistratspersonen (Liv. XXV, 7: *prodigiorum causa per aliquot dies consules rebus divinis operam dederunt;* XXVIII, 11: *prodigia consules hostibus maioribus procurare iussi*, und mehrere andere Citate bei Duker l. c.), bald den pontifices zugeschrieben (Liv. XXXVII, 3: *prodigia per pontifices procurari placuit*).*) Aufser den eigentlichen Opferungen wurden von einem oder mehreren pontifices, und oftmals auch vom *pontifex maximus* andere gottesdienstliche Handlungen im Namen des Volkes geleitet und ausgeübt, oder jene Priester unterstützten die jene Handlungen ausübenden Magistratspersonen namentlich dadurch, dafs sie die bindenden und verpflichtenden Worte sorgfältig abfafsten und vorsagten (*formula, carmen, verba solemnia, praeire verba* oder blofs *praeire***); so namentlich bei Gelübden, s. z. B. Liv. IV, 27 wegen anzustellender Spiele, XXXVI, 2 wegen grofser Spiele, *ludi magni*, die Juppiter aus Anlafs des Krieges mit Antiochus dem Grofsen gelobt waren), insbesondere auch bei den jährlichen *vota pro republica* am 1. Januar (Dio Cass. LI, 19) und in der Kaiserzeit zugleich für den Kaiser am 3. Januar (Gajus in den Dig. L, 16, 233 § 1. Plut. Cic. 2) und den speciellen *vota decennalia*. Ein Gleiches fand statt bei allen Einweihungen (*dedicationes* und *consecrationes*), z. B. von

---

*) Charakteristisch für den Ausgleich zwischen Aberglauben und Staatsrücksicht bei den Römern ist der Bericht bei Livius (XXXIV, 55) von dem durch die Konsuln ex S. C. erlassenen Verbot, dafs keine Anzeige von einem neuen Erdbeben geschehen dürfe, während *feriae* aus Anlafs eines schon gemeldeten dauerten.

**) Die Ausführung solcher Funktionen, wenn sie nicht speziell Sache des *pontifex maximus* waren, ward wohl den einzelnen pontifices durch das Loos oder nach einer festen Anordnung übertragen.

Tempeln, die von dem Priester *capite velato postem tenens* vorgenommen wurde (Cic. de domo 45—46, Liv. II, Plut. Public. 14). Hierher gehört auch die feierliche Verkündigung der *consecratio capitis*, als einer auferlegten Strafe, und gleichfalls die *devotio* (Liv. VIII, 9); von gleicher Art ist die mit einer wirklichen Opferhandlung verbundene Anwesenheit und Mitwirkung der pontifices bei den Spielen (Cic. de har. resp. 10), wie auch beim Schlufs des *lustrum* (Serv. ad Aeneid. VIII, 183).

Hiermit verwandt ist die Anwesenheit der pontifices bei den *comitia calata*, deren Verhandlungen sie gestatten und sanktioniren; denn obwohl es sich dabei nur um einzelne Bürger handelte, berührten die Beschlüsse doch auch religiöse Verhältnisse, indem z. B. derjenige, welcher cooptirt wurde, aus den *sacra gentilicia* oder *familiaria* mit denen er bisher in Verbindung stand, austrat (vergl. Cic. de domo 13, wo wie es scheint auf eine ausdrückliche Erklärung der pontifices über die Zulässigkeit der Arrogation hingedeutet wird).*)

Auch den Privatpersonen geben die pontifices Anweisung in allen Fragen, die aus religiösen Handlungen und Verpflichtungen entstehen konnten, z. B. mit Rücksicht auf Begräbnisse und die den Todten schuldigen Ehren (*iura manium, feriae denicales, sacrum novendiale*), sowie auf die Sühnopfer (*piacula*) bei Versäumnissen in dieser Beziehung (Liv. I, 20. Cic. de leg. II, 20 und 21)**), selbst in gewissen Fällen bei ehelichen Verhältnissen (Tac. Ann. I, 10: *consulti per ludibrium pontifices, an concepto necdum edito partu rite nuberet*).

*) Servius sagt (ad Verg. Georg. I, 31), dafs der *pontifex maximus* zusammen mit dem *flamen Dialis* bei der *confarreatio* zugegen war. Vielleicht ist dies eine Verwechslung mit der Bestimmung, dafs der *flamen Dialis*, und möglicherweise auch der *pontifex maximus* in einer durch *confarreatio* gestifteten Ehe geboren sein mufste.

**) Die Erlaubnis der pontifices (des *collegium pontificum*) zur Überführung von Leichen und Einrichtung von Begräbnissen wird in den Inschriften: Orelli 794 (aus Hadrians Zeit), 4406 und 4515 erwähnt. Auf eine von Aedilen und Volkstribunen zur Benutzung von Begräbnissen, natürlich von polizeilichem Standpunkte gegebene Erlaubnis wird in den Inschriften: Orelli 4355 und Gruter 662 Bezug genommen.

Speciell unterlagen der Untersuchung und Erklärung der pontifices alle Fragen und Streitigkeiten wegen *res sacrae* profanen Gegenständen und den Befugnissen von Privatpersonen gegenüber, wovon Ciceros Rede de domo ein grofses Beispiel enthält. Mit allen solchen Zweifeln und Fragen und zugleich mit vielen Theilen des Ceremonienwesens beschäftigte sich das *ius pontificium*, welches von einigen *pontifices maximi*, die juridische Bildung besafsen, in bestimmte Formen gebracht, und noch in der letzten Zeit der Republik und der Kaiserzeit von angesehenen Juristen behandelt wurde (s. unten). Von einer wirklichen richterlichen und privatrechtlich geltenden Machtvollkommenheit der pontifices (wovon die Auflage von Geldbufsen als Sühne wohl zu unterscheiden ist) findet man aber nirgends eine Spur, als nur bei Dionys (II, 73), der ohne Zweifel Erklärungen mit richterlichen Erkenntnissen verwechselt hat. Diesen Erklärungen konnte der Senat und Obrigkeiten, z. B. Censoren, bindende Kraft geben. Auf ebenso schwacher Grundlage ruht die Vorstellung, dafs die ältesten pontifices überhaupt im Besitz juridischer Einsicht gewesen und einen bedeutenden Einflufs auf die Anwendung und Entwickelung des Privatrechts ausgeübt hätten. Dieselbe ist aus einer unrichtigen Auffassung des Einflusses, den die pontifices durch das Kalenderwesen (s. unten) auf den Gang der Rechtspflege ausüben konnten und aus der Verwechslung zweier ganz verschiedener Bestandtheile in den Berichten über Cn. Flavius, der im Jahre 304 Ädil war, entstanden. Es heifst nämlich von ihm, theils dafs er den Kalender (*fasti*) veröffentlicht (s. Kap. 8 § 15), theils dafs er gerichtliche Klageformen (*actiones*) abgefafst habe (s. Kap. 8 § 16); dieser letzte zweifelsohne auf einem völligen Misverständnis beruhende Bericht legte dem Flavius, der übrigens gar nicht als pontifex bezeichnet wird, eine rein juristische, die pontifices gar nicht berührende Unternehmung bei.*)

*) Am weitesten geht die unklare Vorstellung von der juridischen Thätigkeit der Priester bei Pomp. Dig. I, 2, 2 § 6, wo berichtet wird,

Die pontifices, namentlich der *pontifex maximus*, übten als allgemeine priesterliche Behörde eine gewisse Kontrolle über die amtliche Thätigkeit anderer (wenigstens einiger anderen) Priester aus; so ersehen wir aus Cic. de har. resp. 10, dafs die *VIIviri epulones* sich wegen begangener Fehler oder Versäumnisse an sie wandten; sie bewilligen dem *flamen Dialis* wegen Krankheit eine Dispensation von dem vorschriftsmäfsigen ununterbrochenen Aufenthalt in Rom (Tac. Ann. III, 71, vergl. über andere kleinere Befreiungen Gell. X, 15); der *pontifex maximus* verbietet dem *flamen Martialis* und *Quirinalis* in den Krieg zu ziehn (Liv. Epit. XIX; XXXVII, 31 u. s. w.) und wendet dabei sogar Geldstrafen an (Cic. Phil. XI, 8). Besonders übten sie die Aufsicht und die strengste Disciplinargewalt über die Vestalinnen aus (s. unten). (Eine Sonderung des *pontifex maximus* und des *collegium pontificum* zeigt sich hier nur darin, dafs der erstere die vornehmlich ausübende Persönlichkeit ist; Liv. IV, 44: *pontifex maximus pro collegii sententia.*)

Endlich lag den pontifices als Kollegium aus alter Zeit die Besorgung der Abfassung des Kalenders, der *fasti*, ob, wobei wesentlich zwei Aufgaben zu lösen waren, einerseits dafs das römische Mondjahr durch Einschaltung (*intercalandi ratio*) einigermafsen in Übereinstimmung mit dem natürlichen Sonnenjahr gebracht ward, andererseits dafs der Unterschied der Tage als *fasti, nefasti, feriae* und *dies profesti* innegehalten, zugleich aber die, um jeden Konflikt zwischen verschiedenen speciellen Bestimmungen sowohl mit Rücksicht auf gottesdienstliche Handlungen als auf das Geschäftsleben zu vermeiden, nöthigen Modifikationen und Anbequemungen getroffen wurden (s. im Allgemeinen Cic. de leg. II, 8: *cursus annuos sacerdotes finiunto*, Censor. de die nat. 20: *Quod delictum* (der Unterschied zwischen dem Mondjahr und dem natürlichen Jahre) *ut corrigeretur, pontificibus datum negotium eorumque*

---

dafs zur Zeit der Decemvirn und in der Folge fast 100 Jahre hindurch ein pontifex ernannt worden sei, *qui praeesset privatis.*

arbitrio intercalandi ratio permissa; Liv. IX, 46: Cn. Flavius *civile ius, repositum in penetralibus pontificum, evulgavit fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset, sciretur*; vergl. IV, 3: *ad fastos non admittimur* (die Plebejer nämlich). Es lag in der Natur der Sache, dafs der Kalender in der ältesten Zeit im Laufe des Jahres nach und nach bestimmt und in kleineren Abschnitten bekannt gemacht wurde (s. den Bericht bei Macrobius Sat. I, 15, 9 über die Beobachtung des Neumonds durch einen *pontifex minor* und die darauf nach einem auf dem Kapitol dargebrachten Opfer durch den *rex* erfolgende Bekanntmachung; vergl. Varro L. L. VI, 13 p. 55 Bip. und 28 p. 59 Bip., *fasti Praenestini* bei Cal. Jan.). Daraus entstand die von Livius erwähnte Unsicherheit, welche dadurch entfernt wurde, dafs Flavius den Kalender für ein Jahr bekannt machte. Seitdem geschahen die Bekanntmachungen ohne Zweifel stets jährlich, aber es ist unbekannt, in welcher Form und in welchem Umfang eine solche feststehende Bekanntmachung des für jedes Jahr modifizirten Kalenders stattfand. Die Einschaltung, die wohl zum Theil nach altem Herkommen vorgenommen wurde, bei welcher aber vieles von fortgesetzter Beobachtung und von den Umständen abhängen mufste, konnte natürlich auf die öffentlichen Verhältnisse (z. B. bei der Bestimmung der *comitia*), ferner auf den Anfang und den Schlufs des Magistratsjahrs und wichtige Geschäftsinteressen (z. B. bei Staatspachtungen) zurückwirken, und es ist bekannt, dafs man den Priestern bisweilen den Vorwurf machte, sie hätten sich durch solche der Sache selbst fernliegende Rücksichten bei ihren Bestimmungen leiten lassen, obgleich die Abweichung des römischen bürgerlichen Jahres von dem natürlichen, die bis auf Cäsars Zeit immer stärker hervortrat, ohne Zweifel gröfstentheils in der Unwissenheit und Nachlässigkeit der Priester ihren Grund hatte (Cic. de leg. II, 12 betont die *neglegentia pontificum.* Cens. l. c. Macrob. Sat. I, 14 init. Suet. Iul. 40). Dafs auf die pontifices (und vielleicht auch auf den Senat) zur

Zeit Ciceros von verschiedenen Seiten mit Rücksicht auf die Einschaltung eingewirkt ward, erhellt aus Ciceros Briefen (ad fam. VIII, 6 extr.; ad Att. V, 9 und 13; über die herrschende Ungewifsheit s. ibid. 21). Dafs die pontifices auch nach Cäsars Kalenderverbesserung formell die zur festen Regel gemachte Interkalation (eines Schalttages in jedem vierten Jahr) verkündeten und dabei sogar Fehler begehen konnten, ist aus Macrob. Sat. I, 14 § 6 und 13 zu ersehen. Die pontifices fafsten auch die Notizen ab, die in den öffentlich ausgestellten Kalendern bei merkwürdigen Tagen hinzugefügt wurden (Cic. Phil. II, 34).*)

Neben der bisher besprochenen leitenden und überwachenden Thätigkeit der pontifices in den religiösen Dingen traten sie als eigentliche Opferpriester auf, und zwar nicht blofs, wie oben angedeutet wurde, bei der Sühnung von Wahrzeichen und bei anderen aufserordentlichen Gelegenheiten, sondern sie hatten bestimmten Göttern bei bestimmten Anlässen, auf verschiedenen festgesetzten Stellen Opfer darzubringen. Von den Einzelheiten, die sich bei den Schriftstellern ohne inneren Zusammenhang und ohne eine klare Vorstellung zu geben, finden, mögen hier beispielsweise genannt werden: die zu Ehren der Acca Larentia im Dezember auf dem Velabrum vorgenommene Opferung, das von einem *pontifex minor* an sämmtlichen Calenden dargebrachte Opfer in der *curia Calabra* (Macrob. Sat. I, 15), die Prozession durch die Stadt mit dem aufserhalb der *porta Capena* liegenden sogenannten *lapis manalis*, bei anhaltender Dürre (Serv. ad Aeneid. III, 175) u. s. f. und namentlich die *sacra Argeorum*, deren Ursprung und Bedeutung in Dunkel gehüllt sind. Argea und Argei (Liv.) hiefsen nämlich eine Anzahl (24) Kapellen, die

*) Wo und in welcher Weise die Ausstellung stattfand, ist nicht bekannt; die Untersuchung über die Einrichtung des Kalenders aus der Einschaltung an und für sich, sowie über die chronologischen Fragen, die sich auf die vor Cäsar herrschende Unordnung des Kalenders beziehen, gehört nicht hierher.

über die vier Tribus der Stadt vertheilt waren, und nach denen jährlich am 17. März (Ovid Fasti III, 791) eine Prozession vorgenommen wurde (Liv. I, 21. Varro L. L. V, 45 p. 14 Bip.); derselbe Name aber ward von den aus Schilf geflochtenen Menschenbildern gebraucht (*imagines scirpeae*, nach Varro 24, nach Dionysius 30 an der Zahl), welche jährlich am 15. Mai*) von den pontifices in Gegenwart der Vestalinnen, der Obrigkeiten (*στρατηγοί* Dionys.) und des Volks von der Pfahlbrücke (*pons sublicius*) in die Tiber geworfen wurden (Varro L. L. VII, 44 p. 90 Bip. Ovid Fasti V, 629 ff. Dionys. H. I, 38), in welcher Ceremonie man einen Ersatz für frühere Menschenopfer hat sehen wollen, wie dies schon bei Festus v. *sexagenarios* erwähnt wird.**) (Über das *epulum Iovis* s. unten bei b.)

---

*) „Der 13. Mai" in einigen neueren Büchern beruht auf einem Vergessen rücksichtlich der Idus dieses Monats.

**) Spuren von Menschenopfern fanden sich nach Plinius (H. N. XXX, 12) in den zwölf Tafeln. Noch im Jahre 216 v. Chr. wurden wie Livius (XXXII, 57) berichtet, ein Gallier, eine Gallierin, ein Grieche und eine Griechin nach Befragung der sibyllinischen Bücher auf dem *forum boarium* lebendig begraben. Dio Cassius (XLIII, 24) erwähnt eines ähnlichen Opfers zweier Männer, das im Jahre 46 n. Chr. unter Cäsar von den pontifices und dem *flamen Martialis* auf dem Marsfelde vollzogen sei. Die Häupter der Geopferten wurden nach der Regia gebracht, das nähere Verhältnis bei diesem Opfer war aber dem Dio, wie er selbst sagt, unbekannt. Zur Zeit des Plinius war es vorgekommen, dafs ein Grieche und eine Griechin oder überhaupt zwei Fremde auf dem *forum boarium* lebendig begraben wurden, wobei der *magister collegii XVvirorum* das Gebet verrichtete (Plin. H. N. XXVIII, 12). Das Vorbot von Menschenopfern im Allgemeinen, von dem Plinius (H. N. XXX, 12) berichtet, dafs es durch einen Senatsbeschlufs vom Jahre 97 v. Chr. erlassen sei, scheint sich nicht auf Menschenopfer in Rom selbst bezogen zu haben. In der ältesten Zeit sollen nach Macrobius (Sat. I, 7, 34 und 35) der Mania Kinder geopfert, dies aber beim Anfang der Republik abgeschafft sein. Der Gedanke wird hier auch auf die Devotio, die Strafe für unkeusche Vestalinnen und die Sage von Curtius hingeleitet. Dahingegen hat die von Livius mehrfach (z. B. XXXIX, 22) erwähnte Tödtung von *semimares*, nicht den Charakter eines Opfers an sich, sondern geschah nur, um ein *prodigium* bei Seite schaffen.

Anm. Die Hauptsumme der religiösen Vorschriften, Gebräuche und Überlieferungen, für deren Bewahrung und Aufrechterhaltung das *collegium pontificum* Sorge trug, war in den ohne Zweifel ziemlich umfangreichen und allmählich durch neue Bestimmungen und Erklärungen fortgesetzten und erweiterten schriftlichen Aufzeichnungen enthalten, die vom Kollegium, wahrscheinlich in der *Regia*, aufbewahrt und natürlich nur den Priestern zugänglich waren (Liv. VI, 1: *quae ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa*), und die bei den Schriftstellern *commentarii pontificum, libri pontificum, libri pontificii*, später *pontificales* heifsen. Einen Theil derselben bildeten die *indigitamenta*. Die Grundlage derselben wird Numa zugeschrieben (Liv. I, 20: *Numa sacra omnia pontifici exscripta exsignataque attribuit. Libri* Cic. de rep. II, 31. de orat. I, 43. Varro L. L. V, 98 p. 28 Bip. Festus v. *opima spolia* und v. *tesca, commentarii* Cic. de domo 53. Brut. 14. Dion. H. VIII, 56 *αἱ τῶν ἱεροφαντῶν γράφαι*; Servius und Macrobius an mehreren Stellen). Über die darauf gegründete Einsicht der pontifices s. de domo 12. Durchaus verschieden von diesen priesterlichen Aufzeichnungen waren die juridischen Privatschriften, die nach der Entwickelung des speciellen *ius pontificium* durch ältere Hohepriester von juridischer Bildung, namentlich die beiden Mucius, in der letzten Zeit der Republik und der Kaiserzeit von angesehenen Juristen, wie Trebatius Testa (*libri religionum* oder *de religione*), Atejus Capito (*de iure sacrificiorum*) und Antistius Labeo (*commentarii de iure pontificio*)*) herausgegeben wurden, und die nothwendigerweise, wie dies auch die uns erhaltenen Bruchstücke zeigen, viel Antiquarisches enthalten mufsten, möglicherweise hatten die Verfasser aus erster oder zweiter Hand die eigentlichen *libri pontificii* benutzt. Von den juridischen Schriften unterschieden sich wiederum die rein anti-

*) Noch vor den beiden Mucii hatte Serv. Fabius Pictor ein *ius pontificium* herausgegeben.

quarischen (Varro) und die theologisch-philosophischen (Nigidius Figulus).

Im Zusammenhang mit der Fürsorge für den Kalender stand die dem *pontifex maximus* übertragene und bis auf P. Mucius Scävola den Ältern fortgesetzte Abfassung und Ausstellung einer Tafel über die merkwürdigen Ereignisse des verflossenen Jahrs; diese Tafeln wurden aufbewahrt und später gesammelt und als Schrift in 80 Büchern unter dem Namen *annales pontificum, annales maximi* herausgegeben (Hauptstellen: Cic. de orat. II, 12. Serv. ad Aeneid. I, 373, s. im übrigen die litterarhistorischen Schriftsteller).

b. Eine ganz specielle Abzweigung des *collegium pontificum* bildeten die durch ein Tribunengesetz im Jahre 196 v. Chr. eingesetzten *tresviri epulones* (Liv. XXXIII, 42), welche später (wir wissen nicht wann) zu *VIIviri* gemacht wurden (unter Cäsar willkürlich und auf kurze Zeit 10, Dio Cass. XLIII, 51), und denen es (nach Cic. de orat. III, 19: *propter sacrificiorum multitudinem*, die für die Priester beschwerlich wurde) oblag die Festmahlzeiten auf dem Kapitolium, namentlich das jährliche *epulum Iovis*, das in den Kalendarien auf den 13. November angesetzt wird, aber wahrscheinlich auch andere, die in Verbindung mit gewissen Festspielen abgehalten wurden, zu besorgen (Cic. l. c.: *ludorum epulare sacrificium*; Festus v. Epulones: *Datum est his nomen, quod epulas indicendi Iovi ceterisque diis potestatem haberent*).*) Infolge

*) Rücksichtlich des Umfangs der Funktionen der *VIIviri epulones* und der verschiedenen *epulae in Capitolio* herrscht einige Unklarheit. Ein einzelnes *epulum Iovis* an einem bestimmten Tage (*ἐν τῷ Καπιτωλίῳ τῇ τοῦ Διὸς ἑορτῇ* Dio Cass. XXXIX, 30) wird sowohl in den Kalendaren als auch an anderen Stellen (Tertull. Apolog. 13. Hist. Aug. Alex. Sev. 37, Lucilius bei Nonius S. 204) erwähnt, und darauf bezieht sich wohl die Beschreibung der Ceremonien (Juppiter liegend, Juno und Minerva auf Stühlen sitzend, alle drei wie lebende Menschen geputzt), bei Valerius Maximus (II, 1, 2) und Seneca bei Augustin (de civ. dei VI, 10), wie auch das *ius in Capitolio epulandi* des Senats (Suet. Aug. 35; vielleicht auch Liv. XXXVIII, 57) wohl speciell dieses *epulum* betraf (Dio Cass. l. c.); allein *epulum in Capitolio* aus Anlaſs der Spiele

ihres Ursprungs nahm diese Priesterschaft trotz ihrer nach unseren Begriffen untergeordneten Aufgabe den vierten Platz unter den Priesterkollegien ein (nach den Auguren und den *XVviri*, die älter waren) und ihre Funktionen wurden auch später bisweilen, wenn die *epulones* verhindert waren, von den *pontifices* ausgeführt (Dio Cass. XLVIII, 32). Der Name kommt noch in Inschriften aus dem vierten Jahrhundert nach Chr. vor (Orelli 2351 und 2264).*)

c. Der *Rex* und die *flamines.* Mit dem *collegium pontificum* standen, wie schon oben bemerkt worden ist, in anderer Weise als die übrigen Priester einzelne höhere eigentliche Opferpriester in Verbindung, die zusammen mit den pontifices einen eigenen Kreis im Kultus neben den Wahrsagepriestern und den untergeordneteren *collegia* und *sodalitates* bildeten; diese Opferpriester waren der *rex* und die drei höheren *flamines*, bei denen und zwar namentlich bei dem *rex* und dem *flamen Dialis* eine besondere priesterliche Lebensform sich geltend machte. In diesem allgemeinen Charakter liegt ihr Interesse für uns. Das einzelne ist wenig bekannt und ohne besondere Bedeutung für andere Staatseinrichtungen oder Zusammenhang mit ihnen.**)

Der *rex sacrorum* (Cic. ἱερῶν βασιλεύς Dionys. H.; *rex*

---

kommt, aufser der allgemeinen Andeutung bei Cicero, an vielen Stellen bei Livius, stets in Verbindung mit den *ludi plebeii* vor (XXV, 2, XXVII, 36, XXIX, 38, XXXI, 4, XXXII, 7, XXXIII, 46) und bei Seneca (Epist. 95, 72: *ante ipsius Iovis cellam* und 98, 13) sogar aus Anlafs von *ludi funebres*, die von Privatpersonen angestellt wurden; nirgends aber, mit Ausnahme der Andeutung bei Cicero, ist die Rede davon, dafs die *VIIviri epulones* dabei mitwirkten; noch weniger wahrscheinlich ist ihre Mitwirkung bei den Festen, welche die Kaiser den Senatoren und deren Gemahlinnen auf dem Kapitolium gaben (z. B. Tiberius nach Dio Cassius LV, 8).

*) Die etwas auffallende Singularform *septemvir epulonum* bei Plinius (Epist. II, 11, 12) und in vielen Inschriften (s. Marquardt III, S. 334) ist ohne Zweifel aus dem bekannten Gebrauch des *genitivus partitivus* (*sum triumvirum capitalium*) entstanden.

**) Über das ganze Detail s. Marquardt III, S. 368 ff.

sacrificulus Liv., Festus; *rex sacrificus* Liv.; bisweilen blofs *rex*, Ovid u. a.) ward nach der Sage zu Anfang der Republik eingesetzt, um die dem Könige persönlich obliegenden Opferhandlungen auszuführen, während die Anordnung des Kultus im allgemeinen und die Aufsicht über denselben auf die *pontifices* überging (Liv. II, 2. Dionys. H. IV, 74. V, 1 u. s. w.). *) Während der *rex* in der Rangordnung der Priester (*ordo sacerdotum*, s. unter a) den obersten Platz einnahm, ward er bei den Amtshandlungen als dem *pontifex maximus* und dem *collegium pontificum* untergeordnet angesehen (Liv. l. c.: *pontifici subiecere*). Über die Wahl des *rex* (*capi*) durch den *pontifex maximus* nach vorausgehender *nominatio* s. oben § 4; Dionysius (l. c.) läfst den ersten *rex* durch die *pontifices* und die Auguren gewählt werden, was möglicherweise sich darauf bezieht, dafs beide Kollegien später an der *nominatio* theilnahmen. Nur ein Patricier konnte den Posten bekleiden (s. Kap. 2 § 2) und der Auserkorene wurde gleich den *flamines* in *comitia calata* geweiht (*inaugurabatur*, Gell. XV, 27). Der *rex* konnte kein politisches Amt bekleiden (Dionys. l. c.; Plut. Quaest. Rom. 63, welche Zeugnisse durch keinen speciell berichteten Fall entkräftet und durch Livius XL, 42 bestätigt werden, wo erzählt wird, dafs der *pontifex maximus* von einem Prätor, der zum *rex* erwählt worden war, verlangt habe, er solle sein Amt niederlegen); diese Ausschliefsung, die eine Folge des republikanischen Unwillens gegen das politische Königthum und den Königsnamen war, bewirkte, dafs dies Priesteramt nicht leicht von begabten oder bedeutenden Männern begehrt ward. Aufser dafs der *rex* in älteren Zeiten vor der Veröffentlichung des Kalenders das Eintreten des Neumonds bekannt machte und die Festtage angab (s. oben

---

*) Livius (I, 20) scheint anzudeuten, dafs die persönlichen Opferhandlungen des Königs auf den *flamen Dialis* übergingen (*quae nunc ad Dialem flaminem pertinent*). Dieser Ausdruck bezieht sich aber auf die Aussonderung eines bestimmten Theils von der übrigens beibehaltenen priesterlichen Wirksamkeit des Königs.

unter a), unternahm er eine Reihe von Opfern und ceremoniellen Handlungen an bestimmten Monatstagen, den Kalenden, Iden u. s. w., oder bei gewissen Festen (am 9. Januar das Opfer eines Widders an den Janus beim Fest Agonia, am 24. Februar, dem *regifugium* auf dem *comitium* ein Opfer, worauf der Priester sich rasch entfernte u. s. w.); das Verständnis der Bedeutung dieser Opfer und Handlungen hatte sich in der späteren Zeit gänzlich verloren.*)

Auch die Gattin dieses Priesters, *regina*, ward als Priesterin betrachtet (Dionys. H. II, 22) und opferte an allen Kalenden der Juno (*porcam* oder *agnam*, Macrob. Sat. I, 15, 19).**)

Der Priestername *flamen*, den man sprachlich unbefriedigend von *flare****) abgeleitet hat, kam auch in lateinischen Municipien vor nach Cicero (pro Milone 10 und 17: *proditur a dictatore*, von Lanuvium) und Inschriften. Die römischen *flamines* waren Opferpriester für einzelne bestimmte Götter. Nach Festus (v. *maximae dignationis*) gab es überhaupt 15 *flamines*, von denen neun nach den Göttern, denen sie opferten, benannte, z. B. *flamen Vulcanalis*, bei Varro, Festus und Cicero vorkommen (Brut. 14 *flamen Carmentalis*, welches Amt von einem Mann bekleidet wurde, der 359 v. Chr. Konsul war); von diesen wurden drei als *maiores* bezeichnet (Festus v. *maiores flamines: m. f. appellabantur patricii generis, minores plebeii*) und nur sie spielten eine hervorragende Rolle. Die übrigen scheinen wenigstens nicht alle in der letzten Zeit der Republik vorhanden gewesen zu sein (Varro L. L.

---

*) Über die Details s. Marquardt III, S. 310 ff.; auch über die bestrittene Erklärung der Beifügung der Buchstaben Q. R. (oder Rex) C. F. im Kalender beim 24. März und 24. Mai.

**) Ein *rex sacrorum* in lateinischen Städten wird in einigen wenigen Inschriften angeführt (Marquardt III, S. 308), möglicherweise bloſs infolge einer Nachahmung.

***) Die Priesterschaft selbst heiſst in den Inschriften und den ältesten Handschriften *flamonium*, nicht *flaminium*, was auf eine ältere Form auch für *flamen* hindeuten kann.

VI, 19, p. 56 Bip.: *Furrinae deae sacra instituta annua et flamen attributus; nunc vix nomen notum paucis*). (Über die kaiserlichen *flamines* s. unten § 16. Die *fratres arvales* wählten jährlich unter sich einen *flamen*, s. die Acta bei den Jahren 87, 89 und 90.) Die drei höheren *flamines* wurden aus patricischen Geschlechtern gewählt (*capiebantur*, Festus l. c. und oben Kap. 2 § 2), in gleicher Weise wie der *rex* (s. oben) und wurden ebenso geweiht wie er (Gell. XV, 27). Die Forderung der Abstammung von Ältern, die *confarreati* waren, wird nur bezüglich des *flamen Dialis* erwähnt (Tac. Ann. IV, 16), galt aber vielleicht auch für die beiden Anderen.

Der *flamen Dialis* hatte eine eigene Wohnung auf dem *palatium* (*domus, aedes flaminia*) und führte ein beständiges Feiertagsleben (*quotidie feriatus*).*) Er war an eine Menge zum Theil äufserst kleinlicher Bestimmungen und Gebräuche, die seine äufseren Verhältnisse betrafen (wie z. B. in der Tracht, namentlich der Kopfbedeckung, *apex*, in dem Lager, dem Essen und Trinken), gebunden, wodurch ihm ein Gepräge von Reinheit und Heiligkeit verliehen werden sollte, das sich zum Theil auch auf seine Gattin, die *flaminica* erstreckte. Mit dieser mufste er mittels der *confarreatio* vermählt sein, sie mufste in seiner *manus* sein und durfte nicht vorher verheirathet gewesen sein; eine Scheidung konnte nicht stattfinden und wenn sie starb, mufste er sein Amt niederlegen. (Die Hauptstellen sind: Gell. X, 15. Plut. Quaest. Rom. 44 und 50. Tac. Ann. IV, 16 und Festus v. *flaminia* und *ignem;* im zuletzt angeführten Punkte weicht Servius ad Aeneid. IV, 29 etwas ab.)**)

Speciell kann bemerkt werden, dafs der *flamen Dialis* keinen Eid leisten (Plut. Rom. 44. Liv. XXXI, 50. Gell. l. c.

---

*) Derjenige, der die Veranlassung gab, dafs der *rex* oder der *flamen Dialis* an einem Feiertage Zeuge der Ausführung von Arbeiten ward, mufste eine Geldbufse erlegen (Macrob. Sat. I, 16, 9).

**) Das übrige Detail bei Marquardt III, S. 315 ff.

Festus v. *iurare*), kein Pferd besteigen (Festus v. *equo*) und keine Nacht aufserhalb der Stadt zubringen durfte (Liv. V, 52. Gell. l. c.; eine kleine Erleichterung in dieser letzten Beschränkung ward unter Augustus eingeführt, Tac. Ann. III, 71). Durch diese Bestimmungen war der *flamen Dialis* ursprünglich von obrigkeitlichen Ämtern ausgeschlossen, da er z. B. nicht *iurare in leges* konnte (Plut. Quaest. Rom. 113. Liv. XXXI, 50), eine Beschränkung, die jedoch später, wenigstens in einzelnen Fällen umgangen ward; so wurde z. B. im Jahre 200 ein *flamen Dialis* Ädil, indem sein Bruder statt seiner den Eid leistete (Liv. l. c.), im Jahre 183 ein anderer Prätor, jedoch mit einer auf die Hauptstadt selbst beschränkten Thätigkeit (Liv. XXXIX, 39 und 45) und endlich im Jahre 87 war der *flamen Dialis* L. Cornelius Merula Konsul. Noch zu Tiberius' Zeiten ward ein *flamen Dialis* aus Anlafs seiner Stellung von der Verwaltung einer Provinz ausgeschlossen (Tac. Ann. III, 71). Obgleich dem *flamen Dialis* ganz ausnahmsweise ein Platz im Senat eingeräumt wurde (Liv. XXVII, 8, wo es heifst, dafs dies Recht längere Zeit *ob indignitatem flaminum priorum* nicht benutzt worden sei), und mit der Stellung überhaupt gewisse Auszeichnungen verbunden waren, z. B. das Tragen der *toga praetexta* an jedem Tage (Serv. ad Aeneid. VIII, 552), die *sella curulis* und ein Lictor (Liv. XXVII, 8. Plut. Quaest. Rom. 113. Festus v. *flaminius lictor*), war es doch nicht leicht, den Platz immer zu besetzen, und es mufste bisweilen sogar gegen die dazu Ernannten Zwang angewendet werden (Liv. l. c.). Nach Merulas Tode im Jahre 87 war diese Priesterschaft 70 Jahre hindurch sogar ganz unbesetzt, bis Augustus wieder einen *flamen Dialis* ernannte (Dio Cass. LIV, 36. Suet. Aug. 31. Tac. Ann. III, 58).

Die Thätigkeit des *flamen Dialis* bestand in einer Reihe von Opferungen an gewissen Tagen und bei gewissen Festen, z. B. das Opfer der sogenannten *oves Idules* zu Ehren Juppiters an allen Iden, während die *flaminica* an den *nun-*

dinae einen Widder in der Regia*) opferte. Irgend ein leitender Gedanke läfst sich in diesen Opfern nicht erkennen.

Der *flamen Martialis* und *Quirinalis*, über deren Wahl keine besonderen Bestimmungen angeführt werden, waren weniger Beschränkungen unterworfen, als der *flamen Dialis* (Serv. ad Aeneid. VIII, 552).**) In älterer Zeit wurden die in dieser Hinsicht gegebenen Bestimmungen übrigens strenger eingehalten als später, namentlich finden wir es ihnen vom *pontifex maximus* verboten, in den Krieg zu ziehn, entweder überhaupt oder doch wenigstens aufserhalb Italiens (Liv. Epit. XIX. XXIV, 8. XXXVII, 51. Cic. Phil. XI, 8. Val. Max. I, 1, 2. Tac. Ann. III, 58).***)

Über die einzelnen Opferhandlungen dieser *flamines* wissen wir nur wenig. Als Beispiel kann angeführt werden, dafs der *flamen Martialis* an den Iden des Oktober auf dem Marsfelde das sogenannte Oktoberpferd, *October equus* (*bigarum victricium dexterior*) opferte, worauf der Schwanz noch blutend nach der Regia gebracht ward, während die Bewohner der beiden Quartiere Subura und Sacra via sich darum stritten, den Kopf zu erhaschen und ihn an einen bestimmten Ort zu bringen (Festus v. *October equus*).†)

§ 6.

Die Auguren.

Den Priestern gegenüber, deren Thätigkeit auf die Ordnung und Ausführung der Äufserungen der menschlichen Frommheit gegen die Götter ausgeht, steht eine andere

---

*) Über das Detail s. Marquardt III, S. 320.

**) *More veteri sacrorum neque Martialis neque Quirinalis flamen omnibus caeremoniis tenebantur, quibus flamen Dialis, neque diurnis sacrificiis detinebantur, et abesse eis a finibus Italiae licebat, neque semper praetextam neque apicem, nisi tempore sacrificii, gestare soliti erant.*

***) Darüber, dafs der *flamen Martialis* erst im Jahre 242 zu obrigkeitlichen Ämtern zugelassen sei, steht nichts in den Berichten.

†) Über das Detail s. Marquardt III, S. 321 ff.

Gattung von Priestern, welche die Äufserungen der Stimmung und des Willens der Götter mit Rücksicht auf die Bestrebungen und Unternehmungen der Menschen zu beobachten haben, nämlich die Auguren und die eine specielle Klasse bildenden *XVviri* (*duumviri*, *decemviri*) *sacrorum*.

Die Auguren, deren Name mit *avis* verwandt zu sein scheint, obwohl die bei Festus, Servius und Priscian angeführte Ableitung von *aves* und *gero* unrichtig ist, bei den griechischen Schriftsteller *οἰωνοσκόποι*, *οἱ ἐπ' οἰωνοῖς ἱερεῖς*, sollen nach Cicero (de rep. II, 9) und Dionysius (II, 22, wo durch eine Nachlässigkeit *haruspex* statt *augur* steht)*) von Romulus eingesetzt sein, der selbst als Augur oder der Augurallehre kundig betrachtet ward, indem er schon die Stadt unter Auspicien, *auspicato*, angelegt hatte (Liv. V, 52; vergl. den Bericht bei Cicero de div. I, 17, über den in der Kurie der Salier auf dem *palatium* aufbewahrten Augurenstab, *lituus*, des Romulus). Nach Cicero (de rep. II, 14) fügte Numa zwei Auguren den drei von Romulus eingesetzten hinzu. Livius läfst (IV, 4 in einer Rede) die Auguren erst von Numa eingesetzt werden, der allgemeinen Vorstellung von diesem Könige als dem Schöpfer des Gottesdienstes folgend, während er an einer früheren Stelle (I, 18) sich unbestimmt ausdrückt. Sowohl Cicero als auch Dionysius setzen die Auguren in ein gewisses Verhältnis zu den drei alten Tribus (einen aus jeder von diesen, womit jedoch die andere Stelle des Cicero über Numa nicht übereinstimmt), und Livius deutet in dem Bericht über die Verhandlungen über die lex Ogulnia (X, 6) dasselbe an. Durch dies Gesetz ward die Zahl der Auguren zu neun, theils Patriziern, theils Plebejern festgesetzt; Sulla vermehrte sie auf 15 (Liv. Epit. LXXXIX). Wegen überzähliger Mitglieder unter Cäsar

*) Auch Strabo (XVI p. 813 Cas.) wirft zum Theil die Auguren und Haruspices zusammen in den Worten: *Τυρρενικὰ θεοπρόπια διὰ σπλάγχνων καὶ ὀρνιθείας καὶ διοσημιῶν.* Die *ὀρνιθεία* war nur Sache der Auguren.

und den Kaisern s. oben § 4.*) Über die Wahl der Auguren ist oben gesprochen.

Die Thätigkeit der Auguren, welche insofern sie als Lehre und Kunst erscheint, nicht Staatseinrichtung ist**), wird ziemlich ausführlich aber dunkel bei Cicero (de leg. II, 8) angedeutet. (Vergl. die Bemerkungen darüber in dem 12. und 13. Kapitel, wo jedoch gerade das Specielle und ferner Liegende übergangen wird).***) Das Wesentliche war, im Namen und Interesse des Volks die Zeichen, aus denen die Einwilligung oder das Verbot der Götter hinsichtlich öffentlicher Unternehmungen und Verhandlungen zu erkennen wären, zu betrachten und zu beurtheilen; daran schlofs sich die Vornahme gewisser damit in Verbindung stehender Ceremonien und die Einweihung von Personen und Gegenständen, mit der aus Zeichen erkannten Genehmigung der Götter. Diese Zeichen, die nicht eigentlich auf ein Voraussagen des Künftigen ausgehen, sondern nur auf eine Zulassung oder ein Verbot, heifsen *auguria* und *auspicia,* von welchen Wörtern, obgleich nach dem Sprachgebrauch kein bestimmter Unterschied zwischen ihnen besteht, das erstere jedoch eine weitere Bedeutung zu haben und auch Wahrzeichen zu umfassen scheint, die nicht unter den specielleren Begriff *auspicia* fallen (Cic. de div. I, 15: *Multa auguria, multa auspicia, quod Cato*

---

*) Aus einer Inschrift bei Gruter 300, 1 auf die Zahl von 27 oder 28 Auguren schliefsen zu wollen wäre doch unsicher.

**) Es wird daher hier nur dasjenige mitgenommen, was nothwendig ist, um das Auftreten der Auguren als Priester des Staats bei öffentlichen Handlungen zu charakterisiren. Über das Detail, auch an Citaten, s. Marquardt III, S. 381 ff.

***) *Interpretes autem Iovis Optumi Maxumi publici, augures signis et auspiciis ostenta vidento, disciplinam tenento, sacerdotesque et vineta virgetaque et salutem populi auguranto, quique agent rem duelli quique pro populo rem, auspicium praemonento ollique obtemperanto, divorumque iras providento eisque adparento. coelique fulgura regionibus ratis temperanto, urbemque et agros et templa liberata et ecfata habento, quaeque augur iniusta nefasta vitiosa dira dixerit, inrita infectaque sunto, quique non paruerit, capital esto.*

ille sapiens queritur, neglegentia collegii amissa plane et deserta sunt). Die Regeln für ihre Beobachtung und Deutung bilden eine Lehre (*disciplina augurum*, Cic. de leg. l. c.; N. D. II, 3 und viele andere Stellen), welche in schriftlichen, beim Kollegium aufbewahrten und zunächst für seine Mitglieder bestimmten Aufzeichnungen zusammengestellt war, den *libri augurales*, auch *commentarii* (Cic. N. D. II, 4. de div. II, 18: *Commentarii nostri*, weil Cicero damals selbst Augur war).*) In der Sage erscheint Attus Navius unter Tarquinius Priscus als Repräsentant der tiefsten Einsicht in das ganze Augurenwesen (Cicero, Livius, Dionysius). Wir kennen vom Ganzen nur Bruchstücke und zwar aus einer Zeit, wo die meisten Auguren selbst es (s. unten) mit entschiedenem Unglauben und sogar mit Spott betrachteten. Das römisehe (lateinische) Augurenwesen unterscheidet sich nach Ursprung und Charakter scharf von der etruskischen Haruspicin.

Bei Festus (v. *quinque genera*) werden fünf Arten von Zeichen in der Lehre der Auguren unterschieden: *ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris*; aber nur die drei ersten Arten waren, wie es scheint, Gegenstand eigentlich auf sie gerichteter Beobachtung, während die beiden anderen zufällige, meistens unheilvolle Wahrzeichen waren. Als Beispiel von *dirae* können die Vorzeichen genannt werden, von denen berichtet wird, als Crassus nach Syrien zog, um die Parther zu bekriegen. Wenn Cicero (de div. II, 33) als zu seiner Zeit beachtet nur die *signa ex coelo* und die *signa ex tripudiis* nennt, so hat er ganz sicher die *signa ex avibus* unter den ersteren mit inbegriffen.

Die Himmelzeichen bestanden (wenn man nicht die *signa ex avibus* mit hinzurechnet) wesentlich in *fulgura* und *fulmina*,

*) Andere Citate s. bei Marquardt III, S. 384 ff. Die Worte *si qui sunt reconditi* bei Cicero de domo 15 bezeichnen keineswegs eine bestimmte, besondere Klasse.

**) Zu diesen zufälligen Vorzeichen gehörte wohl auch das *auspicium ex acuminibus*, von dem Cicero (N. D. II, 3) sagt, daſs es nicht mehr beachtet werde.

welche je nach ihrer Erscheinung günstig oder ungünstig waren; nur bei den Komitien waren Donner und Blitz ein absolutes Hindernis (s. Kap. 3 § 8, wo auch von der speciellen *servatio de coelo* die Rede ist). Die durch Vögel gegebenen Vorzeichen, deren tiefes Einwurzeln im ältesten Glauben des ganzen Volksstammes sich aus dem Gebrauch von *οἰωνός* und *avis* in der Bedeutung von Vorzeichen ganz im Allgemeinen ergibt, wurden theils dem Fluge, theils der Stimme der Vögel entnommen und danach diese als *alites* und *oxines* bezeichnet (Cic. N. D. II, 64. Varro L. L. VI, 76 p. 71 Bip.); specielle Regeln waren aufgestellt über die Vögelarten (Festus v. *alites* und v. *oxines*), den Ort, wo sie sich zeigten und die Richtung ihres Fluges, woraus man entnahm, ob das Vorzeichen ein gewährendes (*aves addicunt, admittunt*) oder verbietendes (*aves abdicunt, occinunt*) war.*) Diese beiden Arten von Zeichen waren die bedeutendsten, und wurden in Friedenszeiten bei öffentlichen Handlungen ausschliefslich gebraucht; sie fielen unter den Begriff *auspicari, augurium agere* mit dem für diese Handlung vorgeschriebenen bestimmten Ritus. Die Vorzeichen wurden meistentheils *de nocte* genommen, entweder auf einem speciell dafür bestimmten Platz, *auguraculum*, der Burg (Festus *auguraculum, augurium agere in arce*, Cic. de off. III, 16. Liv. IV, 18 u. s. w.) oder, auf einer dazu besonders ausgesuchten und geweihten Stelle (*capere tabernaculum*), was wiederum durch Anwendung von Auspicien geschah (Cic. N. D. II, 4. de div. I, 17: *parum recte tabernaculum capere*, Liv. IV, 17); vorher ward der Himmel mittels des heiligen Augurenstabes, *lituus*, in Regionen eingetheilt (Cic. de div. I, 17; über den *lituus* I, 18). Das Wort *templum* scheint einen durch ein bestimmtes Formular sorgfältig bezeichneten Raumabschnitt (*locus conceptis*

*) Von den Regeln der Auguren mufs man die Auffassung des Volksaberglaubens von der Bedeutung der einzelnen Vögel und ihres Geschreis unterscheiden, eines Aberglaubens, der sich auch bei öffentlichen Verhandlungen geltend machen konnte (Liv. X, 40).

verbis definitus, effatus) zu bedeuten, und zwar sowohl am Himmelsgewölbe, innerhalb dessen das Zeichen gesucht wurde, als auch auf der Erde, von wo aus die Beobachtung von dem sitzenden Augur angestellt wurde (Varro L. L. VII, 8 p. 81 Bip. Serv. ad Aeneid. I, 92, vgl. zu VI, 197. Festus v. *minora templa*). Von besonderer Bedeutung bei den Auspicien war das *pomoerium* (Gell. XIII, 14), da Alles, was die Kriegsmacht, *exercitus*, betraf, *extra pomoerium* (vergl. über das *imperium* Kap. 5 § 3) in fortlaufender Reihenfolge geschehen mufste; diese mufste wieder von Anfang an begonnen werden, wenn derjenige, welcher die Auspicien anstellte, in der Zwischenzeit das *pomoerium* überschritten hatte (Cic. N. D. II, 4, de div. I, 17); es wurde auch zwischen dem *ager Romanus* und *peregrinus* (noch specieller *Gabinus, hosticus, incertus,* Varro L. L. V, 33, p. 9 Bip.) ein Unterschied gemacht. Das Wort *silentium*, das häufig bei Berichten über Auspicien vorkommt (z. B. Cic. de div. II, 34), scheint die Abwesenheit aller störenden Einflüsse, so dafs die beabsichtigte Beobachtung vorgenommen werden konnte, bedeutet zu haben.*) Die Zeichen, welche auf eine ausdrückliche Bitte darum (Liv. I, 18) erschienen, waren *auspicia impetrita* im Gegensatz zu den *auspicia oblativa* (Serv. ad Aeneid. XII, 259). Indem der römische Augur sich während der Beobachtung gegen Süden wandte, wurden die Zeichen, die zu seiner Linken, von Osten kommend, erschienen, für günstig angesehen (*sinistra* im Gegensatz zu *dextra*, namentlich *sinistra avis*, s. Festus v. *sinistrae avis*; Cic. de div. II, 39), während, wie es scheint, im täglichen Leben, wenigstens bei den Schriftstellern, namentlich den Dichtern, das von rechts Kommende den Vorzug hatte und *dexter* das Günstige bedeutet.

Speciell auf kriegerische Unternehmungen (den Beginn einer Schlacht u. s. w.) bezogen sich die *auspicia ex*

*) Zu den störenden Phänomenen gehörte das bei Cicero de div. II, 36 genannte *iuge auspicium*.

*tripudiis**), die sich aus dem Benehmen der jungen, von einem *pullarius* in einem Bauer (*cavea*) gehaltenen Hähne (*pulli*), besonders dem willigen Essen oder der Zurückhaltung davon, ergaben, wenn ihnen Futter (*offa*) vorgeworfen ward (das günstige und vollständige Zeichen hiefs *tripudium solistimum*, dessen eigentliche Wortbedeutung unbekannt ist). Es ist dabei immer nur von dem *pullarius* oder mehreren derselben die Rede, nie von einem Augur, selbst wenn sich Zweifel über die Bedeutung des Zeichens erhoben (Liv. X, 40: *pullarium in auspicium mittit* und *altercatio inter pullarios*; vergl. IX, 14). Bekannt ist der Bericht von des Konsuls P. Claudius Pulcher höhnischer Geringschätzung dieser Art von Auspicien im ersten punischen Kriege im Jahre 249, vgl. Ciceros spottende Bemerkung de div. II, 34 und 35.

Die Auspicien gehörten im ganzen genommen als göttliche Gabe dem Volke, und zwar ursprünglich den Patriciern (*auspicia patrum sunt, ad patres redeunt*, s. Kap. 2 § 1), werden aber vom Volke den obrigkeitlichen Personen bei der Wahl derselben, in gröfserem oder gringerem Umfange je nach dem Range des Amtes anvertraut (*magistratus accipiunt, habent auspicia*, s. Kap. 5 § 3b und über die Fortpflanzung durch den *interrex* § 16; *ponunt auspicia*, z. B. Cic. N. D. II, 3); speciell ward dem Feldherren durch die *lex curiata* das Recht der Auspicien im Kriege übertragen, so dafs er den Krieg *suis auspiciis* führte (s. Kap. 3 § 3 und Kap. 5 § 3a).**) Die Magistratspersonen bedienen sich aber wieder, wenn die Auspicien

*) Nach Plut. Ti. Gracch. 17 scheint das *tripudium* bei den *comitia tributa* zur Anwendung gekommen zu sein.

**) Wenn bei der Übertragungsceremonie (*concipere auspicia*, Liv. XXII, 1) oder sonst etwas eingetroffen war, was der Befugnis Eintrag zu thun scheinen konnte, ward dieselbe durch eine *repetitio auspiciorum* in Rom erneut (Liv. VIII, 30: *a pullario monitus* und 32. IX, 39, XXIII, 19 u. s. w.). Wenn das Kommando über ein kombinirtes Heer zwischen zwei Konsuln wechselte, so hatte derjenige, der an dem einzelnen Tage das Kommando hatte, das Recht die *auspicia* vorzunehmen, so dafs das Wort *auspicium* einfach zur Bezeichnung des Kommandos gebraucht wurde (Liv. XXVIII, 9).

wirklich bei öffentlichen Verhandlungen (z. B. in den Komitien) vorgenommen werden sollen, der speciellen Einsicht und Kunst der Auguren, rufen die Auguren zu Thätigkeit auf (*adhibere in auspicium* vom Magistrat, welcher selbst *operam dat auspicio*, Liv. XXXIV, 14; *esse in auspicio alicui* vom Augur, Cic. de rep. II, 9. de div. II, 34, wo einige der gebrauchten Formulare angeführt sind; *adesse in auspicio*, Liv. X, 40; der Augur giebt seine Erklärung zunächst an den Magistrat ab, z. B. die verbietende *alio die*). Über das selbständige Auftreten der Auguren in gewissen Fällen, namentlich bei Komitien, s. Kap. 3 § 8. Die Auspicien kamen bei allen öffentlichen Verhandlungen in grofser Ausdehnung zur Anwendung (Cic. de div. I, 2: *nihil publice sine auspiciis nec domi nec militiae gerebatur*; vgl. I, 16). Namentlich bei den Volksversammlungen spielten sie eine grofse Rolle (s. Kap. 3 § 8); auch wurden sie beim Antritt obrigkeitlicher Ämter vorgenommen (Dionys. H. II, 6, der das Ganze in späterer Zeit als eine leere Form bezeichnet und merkwürdiger Weise hinzufügt, dafs die Auguren dafür eine Vergütung erhielten, μισθὸν φερόμενοι, was aber vielleicht auf einer Verwechslung mit den untergeordneten Gehülfen beruht), sie wurden ferner bei der Ernennung eines Diktators (Cic. de leg. III, 3: *ave sinistra dictus*), bei der Einweihung von Priestern (s. oben bei *rex* und *flamines*), in der ältesten Zeit auch bei der Einsetzung des Königs (Liv. I, 18), dann bei der Einweihung heiliger Örter (*templum*, *pomoerium*) und der Aufhebung der Weihe angestellt (Liv. I, 55, Cic. de leg. II, 8: *urbem, agros et templa liberata et ecfata habento*, wo die Bedeutung von *liberata* unklar ist). Endlich fanden sie beim Ausmarsch des Heeres (Festus v. *praetor ad portam*) und unter der speciellen Form des *tripudium* vor einem regelmäfsigen Kampf auf das Gebot des Feldherrn, der das *auspicium* hatte, statt. (Nach Liv. IV, 18 wurden in der ältesten Zeit, als die Kriege in der Nähe von Rom geführt wurden und man noch an die wirkliche Bedeutung der Auspicien glaubte, dieselben auf

dem Kapitolium als Einleitung zum Kampf gegen den Feind in gröſserer Entfernung angestellt). Cicero bemerkt (de div. II, 36), daſs Prokonsuln und Proprätoren keine Auspicien hatten, während Livius (XXVIII, 27), freilich in einer Rede, Scipio Africanus dem Ältern, der ein *imperium extraordinarium* in Spanien hatte, dieselben beilegt. Wahrscheinlich war in der allgemeinen Vorstellung der Begriff des *auspicium* immer mit einem selbständigen Kommando verbunden.

Eine seltene und eigenthümliche Ceremonie, die nur wenn vollständig Friede herrschte stattfinden konnte, war das sogenannte *augurium salutis* (Cic. de leg. II, 8. de div. I, 47. Dio Cassius XXXVII, 24. LI, 20. Suet. Aug. 31. Tac. Ann. XII, 23, wo derselben zum letzten Mal Erwähnung geschieht), es war dies eine Befragung, ob die Götter Gebete für das Bestehen und Gedeihen des Volks und Staats annehmen wollten; diese wurden dann von den Konsuln abgehalten.

Alles, was bei der Anstellung von Auspicien gegen die Vorschriften und Regeln verstieſs, ward als *vitium* bezeichnet und mit einem solchen war dann die in Folge solcher Auspicien vorgenommene öffentliche Handlung behaftet, die daher, wenn es sich thun lieſs, rückgängig gemacht werden muſste, z. B. durch Zurücktreten von dem obrigkeitlichen Amt, zu dem jemand unter unrichtigen Auspicien gewählt war (*vitio creatus*). Die Entscheidung darüber, ob ein solches *vitium* vorgekommen sei, war Sache des Kollegiums der Auguren, welches dann eine Erklärung erlieſs (Cic. de leg. II, 8. de div. II, 33. Liv. IV, 7. VIII, 15). Auch konnte ein später eintreffendes Zeichen andeuten, daſs bei einer früher vorgenommenen öffentlichen Handlung etwas Unrichtiges vorgefallen sei (Liv. XXIII, 31). Als Beispiel der unbedingten Achtung vor den Zeichen und der Entscheidung der Auguren in der älteren Zeit wird öfter das Zurücktreten der für das Jahr 162 gewählten und schon in Thätigkeit getretenen Konsuln von ihren Posten angeführt (Cic. N. D. II, 4 u. s. w.)*)

*) Livius berichtet (XLV, 12), daſs im Jahre 168 die Legionen,

Ganz natürlich mufste die Theilnahme der Auguren an den öffentlichen Handlungen und ihre Einwirkung auf deren Gang und Gültigkeit, sowohl für die Auguren selber wie auch für die Staatsbehörden, die sich ihrer bedienten, einen erheblichen politischen Einflufs zur Folge haben, namentlich zur Verhinderung der Ausführung übereilter Unternehmungen. Diese an und für sich bedenkliche Verbindung von politischer Berechnung und Religion mufste aber ihre Wirkung verlieren, wenn der Glaube an die Auspicien sich im Volke verlor und nur ein schwacher auf traditioneller Ehrfurcht und einer gewissen Scheu vor offenbarer Geringschätzung gegen dieselbe beruhender Rest übrig blieb, den die streitenden Parteien gegen einander zu benutzen suchten. Schon Fabius Cunctator, der selbst Augur war, äufserte, wie Cicero (Cato maj. 4) berichtet, bei einem Streit über einen Gesetzvorschlag, *optimis auspiciis ea geri, quae pro rei publicae salute gererentur, quae contra rem publicam ferrentur, contra auspicia ferri.* Ziemlich naiv lauten Ciceros Betrachtungen über die Thätigkeit und Bedeutung der Augureninstitution (de div. I, 47, II, 33 und 35. de leg. II, 12 und 13). Nur ganz einzelne Auguren bewahrten zu Ciceros Zeiten noch in einem gewissen Grade den wirklichen Glauben an die Auspicien und suchten ihn auch bei Anderen zu erhalten, wie z. B. Appius Claudius dies gegenüber der Behauptung anderer Auguren that, dafs das ganze Institut von Anfang an auf politischer Berechnung beruht habe (Cic. de leg. II, 13; de div. II, 35).

Anm. Die Anwendung der Auspicien im Privatleben in der älteren Zeit (Cic. de div. I, 16: *ne privatim quidem* etc. Val. Max. II, 1, 1) liegt aufserhalb unserer Aufgabe und wir wissen auch Nichts von dem Verhältnis dieser Privatauspicien zu den Auguren; zu Ciceros Zeit waren in dem von

die nach *Gallia cisalpina* mit dem Konsul Crassus hätten ziehen sollen, in Rom verblieben, weil die Auguren erklärt hatten, dafs ein *vitium* bei ihrer Einberufung vorgelegen habe.

ihm angeführten Beispiel die *auspices nuptiarum* ein leerer Name und eine bedeutungslose Ceremonie.

§ 7.

Die IIviri, Xviri und XVviri sacris faciundis.*)

Die Priesterschaft, welche diesen keinen individuellen Charakter andeutenden Namen führte, hat ihre Entstehung der Anschauungsweise der Römer zu verdanken, die ihnen gestattete, ihrem ursprünglichen Götterkreise und den ursprünglichen Mitteln zur Erforschung und Beeinflussung der Stimmung der Götter neue Elemente, und zwar namentlich aus der in ihrem Ursprung mit der römischen verwandten und in ihrem Wesen analogen Religion und dem Volksglauben der Griechen, hinzuzufügen. Was von dieser Seite allmälig hinzukam, ward unter diesen Priestern, deren Name hauptsächlich auf die mit dem neuen Element verbundenen Sühnungsmittel (*sacris faciundis*) hindeutete, als ein dem rein römischen Kultus koordinirtes Supplement zusammengeordnet (ganz verschieden von der etruskischen Haruspicin, welche stets ein durchaus fremdes Element blieb), so dafs eine speciell aufgenommene Quelle des Wahrsagens zum Mittelpunkt wird (Cic. de leg. II, 8: *alterum genus sacerdotum, quod interpretetur fatidicorum et vatum ecfata incognita, quorum senatus populusque adsciverit.* Varro L. L. VII, 88, p. 97 Bip.: *et nos dicimus XVviros Graeco ritu sacra, non Romano, facere*; vergl. Liv. XXV, 12 über ein von den *Xviri* bei einer besonderen Gelegenheit nach griechischem Ritus ausgeführtes Opfer; Liv. X, 8 in einer Rede: *Decemviros sacris faciundis, carminum Sibyllae ac fatorum populi huius interpretes, antistites eosdem Apollinaris sacri caeremoniarumque aliarum plebeios videmus*).

Die Einsetzung der *IIviri sacris faciundis* in Verbindung

*) Seltener *IIviri sacrorum* (Liv. III, 10).

mit der Erwerbung der sibyllinischen Bücher wird Tarquinius Superbus zugeschrieben (Dion. H. IV, 62. Zonaras VII, 11, p. 331: *δύο βουλευταῖς ἀνδράσι.* Val. Max. I, 1, 13, wo der Name eines *duumvir* zur Zeit des Tarquinius angeführt wird). Bei Livius werden *duoviri sacris faciundis* zum ersten Male III, 10 im Vorbeigehen erwähnt. Diese *duoviri* wurden im Jahre 367 durch einen plebejischen Gesetzvorschlag in *decemviri*, zur Hälfte Patricier, zur Hälfte Plebejer verändert (Liv. VI, 37), also geraume Zeit bevor die ältesten Priesterschaften in jener Weise getheilt wurden. Die *decemviri* kommen noch bis kurz vor Sulla vor (im Jahre 98, Iul. Obs. 47 [107]), nach Sulla aber (bei Cicero, Varro u. s. w.) *XVviri*, so dafs anzunehmen ist, er habe ihre Zahl, gleichwie die der Pontifices und der Auguren vermehrt. Bei Plinius (H. N. XXVIII, 12) kommt ein *magister collegii quindecimvirum* vor, während Tacitus (Ann. VI, 12) mehrerer *magistri* erwähnt und in den *fasti Capitolini* beim Jahre 737 (17 v. Chr.) aus Anlafs der *ludi saeculares* deren fünf angeführt werden (C. I. L. I, 442). Diese Priesterwürde kann als Titel in den Inschriften bis in das vierte Jahrhundert n. Chr. hinab verfolgt werden (der letzte C. I. L. VI, 1778—1779 aus dem Jahre 387). Die sibyllinischen Bücher wurden noch zu Aurelians Zeit (Hist. Aug. Aur. 18) befragt. Nach einer ziemlich unsicheren Nachricht bei Rutilius Namatianus (II, 52) sollen sie auf Stilichos Befehl verbrannt worden sein.

Die erste Aufgabe dieser Priesterschaft war (Cic. de leg. und Dion. H. ll. cc.) die Aufbewahrung und Befragung der sibyllinischen Bücher (libri Sibyllini, Liv. V, 13ff.; libri fatales, Liv. V, 14 und 15), die wie ein heiliger, in der späteren Königszeit erworbener Schatz auf dem Kapitolium aufbewahrt wurden; indem sich die Römer ein bei den Griechen untergeordnetes und in keinem officiellen Kultus anerkanntes Wahrsage-Element mit abergläubischem Respekt vor dem Fremden und Unverstandenen aneigneten und mifstrauisch zum ausschliefslichen Gebrauche für ihren eigenen

Staat verwahrten.*) (Der Bericht über die Erwerbung der sibyllinischen Bücher durch Tarquinius Superbus, obwohl auch Priscus genannt wird, findet sich bei Dionys. H. IV, 62, Zonaras VII, 11, p. 331, Gell. I, 19 u. s. w., aber nicht bei Livius, obgleich er schon I, 7 *Sibyllae in Italiam adventum* anführt.) Die Bücher verbrannten im Jahre 83 mit dem Kapitolium (Dionys. H. l. c. Dio Cass. fr. VI, 3 Bekk.); obgleich aber der eigentliche Glaube an sie damals schon untergraben war, bewirkte doch die traditionelle Ehrfurcht und der Aberglaube, dafs durch Gesandte neue Bücher aus Erythrä und anderen Orten geholt und von den Priestern nach einer gewissen Prüfung zu einer Sammlung vereinigt wurden, die man auf dem Kapitolium niederlegte (Dionys. H. l. c. Tac. Ann. VI, 12. Varro und Fenestella ap. Lact. inst. div. I, 6 und de ira Dei 22). Diesen solchermafsen anerkannten und in Ehren gehaltenen heiligen Büchern gegenüber wurden andere in Italien in Umlauf befindliche Wahrsagebücher (*libri vaticini, fatidici*), als einem Aberglauben, der sich der öffentlichen Kontrolle entzog und die Einheit

---

*) Bei den Griechen ist Sibylla, deren Namen in einem Fragment von Heraklit bei Plutarch und bei Plato an einer einzelnen Stelle, aber nicht bei Herodot oder Thukydides vorkommt, die Personifikation der aufserhalb der Tempel und Orakel auftretenden individuellen Begeisterungsweissagung (μαντικὴ ἔνθεος). Das Volk, bei dem, namentlich bei den Ioniern in Asien, auf diese Quelle zurückgeführte Weissagungen im Umlauf waren, versetzte die Personifikation nach verschiedenen Orten, unter denen Erythrä besonders genannt wurde, und löste so die eine in mehrere Sibyllen auf. Von diesen Sibyllen (Varro bei Lact. I, 6 führt ihrer zehn an, Andere weniger oder mehr) ward auch eine nach dem italischen Cumä hinversetzt, indem auch hier in alten Zeiten derartige Weissagungen erwähnt wurden, und einzelne Männer oder zu einer gewissen Zeit ein einzelner Mann im Besitz schriftlicher, in Versen abgefafster Aufzeichnungen derselben waren. Von hier holten oder empfingen die Römer (der römische König) den Schatz. Ähnliche Sammlungen wurden in der späteren Zeit bei den Griechen fortgesetzt und erweitert, wofür auch der Bericht über Augustus Zeugnis ablegt. Hieraus ging danach die christliche Benutzung des Namens der Sibylle für neue Weissagebücher jüdisch-christlichen Inhalts hervor.

des Kultus beeinträchtigte, angehörig, mit ungünstigen Augen angesehen, und bisweilen eingesammelt und vernichtet, was z. B. im Jahre 213 (Liv. XXV, 1 und 12) nach einem Senatsbeschlufs geschah. Doch machte man bei dieser Gelegenheit eine Ausnahme mit zwei Wahrsagebüchern zweier Brüder Marcius (*carmina Marciorum*), von denen das eine, welches in diesem Punkt durch das, was in den sibyllinischen Büchern darüber stand, eine Bestätigung zu erhalten schien, die Einführung der *ludi Apollinares**) veranlafste. Augustus liefs wiederum eine Einsammlung (*conquisitio*) von griechischen und lateinischen *libri fatidici* vornehmen und über 2000 derselben verbrennen, wohingegen er die sibyllinischen Bücher, allerdings nach einer vorgenommenen Auswahl, *delectu habito*, in zwei vergoldete Regale oder Schränke (*foruli*) unter der Basis der Bildsäule des palatinischen Apollo niederlegen liefs (Suet. Aug. 31). Nach Dio Cassius liefs er das durch sein hohes Alter stark angegriffene Exemplar auf dem Kapitolium von den Priestern eigenhändig abschreiben. Noch zur Zeit des Tiberius wird einer Verhandlung über die Aufnahme eines zum Vorschein gekommenen Supplements zu den sibyllinischen Büchern erwähnt, welche jedoch verworfen wurde, obgleich, wie es dort heifst, früher bisweilen solche Zusätze nach vorheriger Prüfung durch das *collegium* der *XVviri* aufgenommen waren (Tac. Ann. VI, 12; vergl. Dio Cass. LVII, 18, wo von der Vernichtung von Orakelsprüchen, die, als von der Sibylle gegeben, in Umlauf gesetzt waren, die Rede ist. Solcher beim gemeinen Volk im Umlauf befindlicher Orakelverse wird wieder unter Nero, Dio Cass. LXII, 18, und noch weit später Erwähnung gethan). Die sibyllinischen Bücher waren, was mit der ganzen Tradition über sie übereinstimmt, in griechischer Sprache geschrieben, weshalb auch

*) Dafs diese *carmina Marciorum* seit der Zeit beständig aufbewahrt und als Bestandtheile der heiligen Bücher befragt wurden, wird nur in sehr späten Quellen (Serv. ad Aeneid. VI, 70 und Symmachus) gesagt.

(Zonaras VII, 11) zwei aus Griechenland geholte Gehülfen oder Dolmetscher bei den *XVviri* erwähnt werden (Dionysius nennt nur zwei öffentliche Diener, *θεράποντες*, bei den Priestern). Sie waren in Versen abgefafst (Cic. de div. I, 2. II, 54; was an letzterer Stelle und bei Dionysius nach Varro von Akrostichen bei der Versfolge gesagt wird, ist nicht ganz klar).

Diese Bücher wurden nun von den *XVviri* (*IIviri, Xviri*) bewahrt und befragt, aber nur auf das Geheifs des Senats (*XVviri iussi libros adire, inspicere*, bei Livius und Anderen an vielen Stellen; *libri ex senatus consultu aditi*, Liv. V, 13; Cic. de div. II, 54: *proditum est a maioribus, ut iniussu senatus ne legantur quidem*). Was die Priester in den Büchern fanden, ward an den Senat berichtet, und dieser konnte es unterdrücken (Dio Cass. XXXIX, 15, wo berichtet wird, dafs ein Tribun gegen das Herkommen in einer *contio* eine in den Büchern gefundene Antwort mittheilte, ehe sie dem Senat vorgelegt war). Die Befragung fand nur statt bei grofsen Gefahren, oder, was am meisten berichtet wird, bei ganz besonders auffallenden Vorzeichen oder bei besonderen Unglücksfällen, wie Pest, Erdbeben, langwierigen Kriegen (Dionys. H. l. c. Liv. XXII, 9: *ut, quod non ferme decernitur, nisi quum taetra prodigia nuntiata sunt, Xviri libros Sibyllinos adire iuberentur;* Varro R. R. I, 1: *ad Sibyllae libros solemus publice redire, quum desideramus* [l.: *quum consideramus*], *quid faciendum sit nobis ex aliquo portento*; vergl. viele Stellen bei Livius und anderen Historikern). Gewöhnlich wird nur berichtet, dafs die Befragung (vermuthlich aus Anlafs der von Priestern vorgenommenen Deutung dessen, was sie in den Büchern über die Stimmung der Götter, die drohende Gefahr und dergleichen gelesen hatten) Sühnungsmittel zur Folge hatte (oder dafs die Befragung sich speciell darauf bezog, z. B. Liv. V, 50: *ut expiatio fanorum in libris per duumviros quaereretur*); doch wird auch von einigen wirklichen Vorhersagungen oder Drohungen berichtet, welche man in den Büchern fand,

oder durch Deutung daraus ableitete, wie z. B. die Prophezeiung, dafs drei Cornelier in Rom herrschen würden, was P. Cornelius Lentulus, der Mitverschworene Catilinas, auf Cinna, Sulla und sich selbst bezog (Sall. Cat. 47. Plut. Cic. 17. Cic. in Cat. III, 4 und 5), und diejenige, die zu Cäsars Zeit verbreitet wurde, dafs die Parther nur von einem Könige überwunden werden könnten (Cic. de div. II, 54. Suet. Iul. 79. Dio Cass. XLIV, 15. App. Civ. II, 110. Plut. Caes. 60). Merkwürdiger ist es, dafs schon im Jahre 187 Gesandte des Senats dem Cn. Manlius Vulso Vorstellungen gegen die Überschreitung des Taurus machten, indem man sich auf die in den Gesängen der Sibylla enthaltene Drohung berief, es würde Dem Unglück widerfahren, welcher die vom Schicksal gezogenen Grenzen überschritte (Liv. XXXVIII, 45), womit zu vergleichen ist, dafs im Jahre 57 aus den sibyllinischen Büchern ein ähnliches Verbot gegen die Wiedereinsetzung des vertriebenen Ptolemäus Auletes auf den egyptischen Thron angeführt ward und dafs Cicero dies Verbot als zweifelhaft bezeichnet (Dio Cass. XXXIX, 15. Cic. ad fam. I, 4 und 7). Die Sühnmittel bestanden in Betfesten und Opfern, die auch fremden oder neuen Göttern dargebracht wurden (z. B. Liv. X, 47), von dem Senat und den Konsuln auf den Vorschlag des Priesterkollegiums beschlossen und angeordnet (*supplicatio pro collegio decemvirum imperata*, Liv. XXXVIII, 36; vergl. XL, 19: *Decemvirum decreto supplicatio circa omnia pulvinaria Romae in diem unum indicta est; iisdem auctoribus et senatus censuit et consules edixerunt, ut per totam Italiam triduum supplicatio et feriae essent*; der Ausdruck über Rom ist verkürzt, der über Italien vollständig und korrekt; vergl. XXXIX, 46: *indicta per decemviros*). Bei der Abhaltung der Feste und Opferung ist es nach den umbestimmten Angaben bei Livius (s. Duker bei Livius XXXVII, 3 und XXXIX, 46) schwierig zu unterscheiden, welchen Antheil die *X Viri*, die *pontifices* und die Magistratspersonen daran nahmen, indem die *pontifices* kraft ihres allgemeinen Berufs der reli-

giösen Fürsorge hinzutraten und das specielle bei der *procuratio prodigiorum* und den Opferungen von den Priestern und Magistratspersonen im Verein ausgeführt würde, von jenem als Diener der Götter und von diesem als Vertreter des Staats; es scheint indessen, dafs die *XVviri* angaben, wem geopfert werden sollte (s. Liv. XXXVII, 3) und dafs dann die *pontifices* die Ausführung übernahmen, soweit nach römischem Ritus geopfert wurde (s. z. B. Liv. XXII, 9), wohingegen die *XVviri* die Opferung selbst ausführten, wenn griechischer oder überhaupt fremder Ritus zur Anwendung kommen sollte (Liv. XXV, 12), wie sie vielleicht auch sonst die Gebetformulare angaben (Liv. IV, 21: *obsecratio duumviris praeeuntibus*). Livius berichtet (X, 23), dafs die einzelnen Bürger vom Staat Wein und Weihrauch zum Behuf der Opfer erhielten, womit jeder besonders sein Gebet begleitete. Besonders werden hierbei oft die sogenannten *lectisternia* erwähnt, prachtvolle Göttergastmähler, bei denen die Bilder der Götter, oft überwiegend oder ausschliefslich griechischer, zu Tisch gelegt und bewirthet wurden, eine Opferform, die nach Livius (V, 13) in Rom zum ersten Male im Jahre 399 vorkam und von den *IIviri sacris faciundis* zu Ehren des Apollo, der Latona, der Diana, des Herkules, des Merkur und des Neptun geleitet wurde, während zugleich die einzelnen Bürger ein allgemeines Bespeisungs- und Versöhnungsfest abhielten von denen besonders später nicht selten die Rede ist. Livius spricht an zwei Stellen (XXXVI, 1, XLII, 30) von solchen *lectisternia*, als in gewissen Tempeln jährlich längere Zeit (*maiorem partem anni*) stattfindend.*) Auch wird von Aufzügen mit Gesang berichtet, die z. B. im Jahre 207 für die *Iuno regina in Aventino* ausdrücklich nach der Anordnung (auf den Antrag) der *Xviri* abgehalten wurden (Liv. XXVII, 37; vergl. XXXI, 12, XXXVII, 3).**) Hierher gehört denn

*) Über das Detail s. Marquardt III, S. 45 ff. und 181 ff.

**) Von der Aufforderung der *Xviri sacris faciundis* ging auch nach Liv. XXII, 9. 10 das besondere *votum* eines sogenannten *ver*

auch die Theilnahme dieser Priesterschaft an Menschenopfern nach fremdem Ritus *ex libris fatalibus* (s. Liv. XXII, 57. Plin. H. N. XXVIII, 12; vergl. § 5a unter dem Text).

Opferpriester mit ständigem und regelmäfsigem Dienst wurden die *IIviri* (*Xviri*, *XVviri*) durch die feste Aufnahme griechischer Kulte, namentlich der Verehrung des mit der Sibylla nach der Auffassung der Griechen*) in enger Verbindung stehenden Weissagegottes Apollo (Liv. X, 8: *antistites Apollinaris sacri*). Ein Heiligthum für Apollo (*Apollinares*), das freilich noch kein Tempel war, war nach Livius (III, 63) schon im Jahre 449 *in pratis Flaminiis* vorhanden; ein Tempel des Apollo ward aus Anlafs einer Pest im Jahre 433 aufgeführt (Liv. IV, 25); die *ludi Apollinares* werden zuerst als *votivi* angeführt im Jahre 212, und waren mit einer *collatio stipis*, einer *supplicatio* der Matronen und Privatgastmählern vor den Häusern, unter Leitung des *praetor urbanus*, sowie mit Ausführung der religiösen Ceremonien nach griechischem Ritus durch die *Xviri* (Liv. XXV, 12) verbunden; kurze Zeit darauf wurden diese Spiele zu regelmäfsig wiederkehrenden (XXVI, 23, XXVII, 11). Die *XVviri* werden deshalb von Plutarch (Cat. min. 4) einfach Priester des Apollo genannt, weshalb auch der delphische Dreifufs mit ihnen in Verbindung gebracht wird (Serv. ad Aeneid. III, 332) und auf Münzen zu finden ist, auf denen ein *XVvir* als Münzherr dargestellt ist.**) In derselben Eigenschaft waren die *XVviri* unter den Kaisern bei den *ludi saeculares*, die mit Apollo in Verbindung standen, thätig (Cens. de die nat. 17, 9). Von der Theilnahme der *Xviri* oder *XVviri* an

---

sacrum aus, d. h. die Opferung aller Thiere gewisser Arten, die in einem bestimmten Jahr innerhalb einer gewissen Zeitgrenze geboren wurden. (Vergl. über die Erfüllung dieses *votum* Liv. XXXIII, 44 und XXXIV, 41, sowie über das *ver sacrum* in weiterer Bedeutung bei den italischen Volksstämmen Festus v. *ver sacrum*, *Mamertini*, *Sacrani*.)

*) Über das Verhältnis der Sibylla zu Apollo s. die bei Marquardt III, S. 314 ff. gesammelten Citate.

**) S. Eckhel D. N. V. VI, p. 316 und Marquardt S. 369.

anderen von den Römern angenommenen Kulten findet man aus der älteren, namentlich republikanischen Zeit nur spärliche Spuren. Wir hören, dafs sie Antheil an dem Dienst der *Magna Mater Idaea*, z. B. an der Waschung des Bildes der Göttin im Bache Almo hatten (Lucan. Phars. I, 599), weshalb sie auch in der späteren Kaiserzeit mit dem damals erweiterten und mit fremdartigen Ceremonien vermischten Cybelekultus, z. B. mit den eigenthümlichen Stieropfern, den Taurobolien, und der mit dem Namen *dendrophori* bezeichneten Brüderschaft*) in Berührung kamen; wir erfahren ferner, dafs sie eine Procession für die aus Veji geholte Juno Aventina anordneten (Liv. XXVII, 37, XXXI, 12), dafs sie bei einer gewissen Gelegenheit einer Göttin (der Venus?) in Ardea opferten, und dafs im Jahre 133 Mitglieder des Kollegiums, nachdem die sibyllinischen Bücher darüber befragt waren, nach Enna in Sicilien geschickt wurden, um der Demeter zu opfern (Cic. in Verr. IV, 49), während an anderen Stellen nur gesagt wird, dafs Opferungen nach geschehenen Aufforderungen der Decemvirn, z. B. zu Ehren der Juno Sospita in Lanuvium angestellt worden seien (Liv. XXII, 1), ohne dafs es heifst, die Opfer seien von ihnen selbst ausgeführt worden.**)

Anm. Mit den *libri Sibyllini* standen vielleicht in direkter Verbindung die in der ältesten Zeit erwähnten Sendungen von Rom nach dem Tempel in Delphi unter Tarquinius Superbus (Liv. I, 56. Dion. H. IV, 69) und aus Anlafs der Eroberung von Veji (Liv. V, 15. 16. Dion. H. XII, 12. Plut.

---

*) S. wegen der erstgenannten die bei Marquardt citirten Inschriften, wegen der letzteren die cumanische Inschrift bei Mommsen I. R. N. 2559: *Ex senatus consultu dendrophori creati, qui sunt sub cura XVvir. s. f. cc. vv.* u. s. w.

**) Die in Inschriften aus einer ziemlich späten Kaiserzeit vorkommenden *sacerdotes XVvirales*, bisweilen auch *sacerdotes feminae*, mit oder ohne Beifügung des Namens, Magnae Matris, in Municipien und Kolonien, sind eine Nachahmung der römischen Priesterschaft und nicht von dieser eingesetzt.

Cam. 4. 8), bei welcher letzteren Gelegenheit eine goldene Schaale als der Zehnte von der Beute überbracht ward (Liv. V, 21. 25. 28). Jedenfalls hatten diese Sendungen ihren Ursprung in dem gleichen Respekt vor dem griechischen Kultus. Nach dem Siege über Hasdrubal im Jahre 205 ward wiederum eine Gabe nach Delphi gebracht (Livius XXVIII, 45).

§ 8.

(Eingeschobener Paragraph.)

Die Haruspices.

An das allgemeine Mittel der Römer zur Erforschung des Willens der Götter, die Auspicien, und an das später officiell angenommene fremde Weissagemittel, die sibyllinischen Bücher, deren Bewahrung und Benutzung hohen römischen Priesterschaften übertragen war, schlofs sich auf eine eigenthümliche Weise ein anderes von aufsen her entlehntes Element an, das von uralter Zeit her häufig und in nicht geringer Ausdehnung von den Römern benutzt wurde, aber (sei es nun wegen der Stimmung gegen das Volk, dem es angehörte, oder der Unmöglichkeit, es von der heimischen Wurzel, an die der Glaube geknüpft war, loszureifsen) stets als ein fremdes und, ohne specielle Verbindung mit einer römischen Priesterschaft, von gewissen, nach römischen Begriffen tiefer gestellten Kunstverständigen aus dem Heimatslande behandelt und ausgeübt wurde. Dieses Verhältnis blieb bestehen, selbst nachdem das Heimatland längst ein Bestandtheil des römischen Reichs geworden, zuletzt ins Bürgerrecht aufgenommen und so romanisirt worden war, dafs die Weissagetradition und die Lehre nur durch Veranstaltungen von Seiten des römischen Staats erhalten werden konnten.*) Es

*) Über die zur Haruspicin gehörigen Details, namentlich vom etruskischen Standpunkt, s. aufser Marquardt III, S. 393ff. K. O. Müller, die Etrusker III, namentlich Kap. 1. 5. 6. 7. Es ist hier nicht der Ort, die Schreibweise und höchst zweifelhafte Herkunft des in seiner letzten Hälfte ganz lateinisch klingenden Namens zu erörtern.

ist dies die Haruspicin, *haruspicina*, die etruskische Lehre, *disciplina Etrusca*, deren Ausüber Cicero (N. D. II, 4) als Tusker und Barbaren bezeichnet (vergl. die erhaltenen Namen von *haruspices*, *Spurinna*, *Ergenna*), und deren Platz und Thätigkeit im Verhältnis zur römischen Religion und zum römischen Staat er (de leg. II, 9, unmittelbar nach den Sätzen über die Auguren und Fetialen) kurz folgendermafsen angiebt: *Prodigia, portenta ad Etruscos haruspices, si senatus iussit, deferunto, Etruriaque principes disciplinam doceto; quibus divis creverint, procuranto idemque fulgura atque obstita pianto.* Die *haruspices* treten also in Rom hauptsächlich (officiell stets) nach einem Senatsbeschlufs herbeigerufen und geholt auf (*haruspices arcessuntur ex Etruria, haruspices ex Etruria acciti* z. B. Liv. XXVII, 37. Cic. de harusp. resp. 12. App. Civ. IV, 4. Liv. V, 15: *hostibus Etruscis haruspices non erant*). Die schon in der angezogenen Stelle des Cicero angedeutete Fürsorge der Römer für Erhaltung der Einsicht und der Tradition, die natürlich erst nach der Bezwingung Etruriens, und nach dem beginnenden Hinsterben des etruskischen Nationalgeistes denkbar und nothwendig wurde, wird an einer anderen Stelle (de div. I, 41) von Cicero bestimmter geschildert, als schon zu einer älteren Zeit bestehend und darauf berechnet, die Kunst nicht zu einem niedrigen Erwerb, um Gewinn zu erzielen, herabsinken zu lassen.*) Diese Fürsorge zeigt sich noch (wohl mit einer gewissen antiquarischen Affektation) zur Zeit des Kaisers Claudius, indem auf den Antrag des Kaisers im Senat über das *collegium haruspicum* (*super collegio haruspicum* Tac. Ann. XI, 15) beschlossen wurde, dafs die *pontifices* (kraft ihrer allgemeinen Aufsichts-

*) *Bene apud maiores nostros senatus tum, quum florebat imperium, decrevit, ut deni principum filii ex singulis Etruriae populis in disciplinam traderentur* (so mufs ohne Zweifel gelesen werden; der Sinn kann nicht zweifelhaft sein), *ne ars tanta propter tenuitatem hominum a religionis auctoritate abduceretur ad mercedem atque quaestum* (vergl. Val. Max. I, 1, 1).

befugnis) für das, was zur Erhaltung und Kräftigung der Haruspicin dienen könne (*quae retinendae firmandaeque haruspicinae*, nach Nipperdeys Verbesserung), Sorge tragen sollten. Es ist höchst wahrscheinlich, dafs von Alters her die *haruspices* in Etrurien ein geschlossenes Kollegium bildeten, über dessen Organisation und Stärke wir indessen durchaus Nichts wissen. Dafs das von Tacitus erwähnte *collegium haruspicum* seinen Sitz in Rom hatte, geht nicht aus seinen Worten hervor, aber schon in der älteren Zeit scheinen doch einzelne etruskische *haruspices* ständigen Aufenthalt in Rom gehabt und dort ihre Kunst auch für Privatleute ausgeübt zu haben, was z. B. aus Ciceros Bericht (de div. I, 18) über den Vater der Gracchen erhellt, der, als zwei Schlangen in seinem Hause ergriffen worden waren, die *haruspices* zusammenrief. (Vergl. den haruspex Tuscus, der ein Anhänger und Freund des Fulvius Flaccus war, bei Vell. Pat. II, 7, und den *Herennius Siculus, quo C. Gracchus et haruspice et amico usus fuerat*, Val. Max. IX, 12, 6, sowie unten über die *haruspices* beim Heere.)

Die Lehre von der Haruspicin (*disciplina haruspicum, disciplina Etrusca*) war bei den Etruskern selbst in Büchern niedergelegt, deren häufig Erwähnung geschieht, bisweilen mit genauer Unterscheidung der Klassen (wie z. B. Cic. de div. I, 33: *Etruscorum declarant et haruspicini et fulgurales et rituales libri*); später schlossen sich daran lateinische Bearbeitungen, die theils von Etruskern, welche in ihrer Heimat in der Kunst unterwiesen worden — wie Ciceros Zeitgenosse A. Caecina von Volaterrae (Plin. H. N. im Verfasserverzeichnis zum 2. Buch: *Caecina, qui de Etrusca disciplina scripsit;* vergl. Cic. ad fam. VI, 6. Sen. Quaest. nat. II, 39 ff.), Umbricius Melior (s. unten) und wohl auch der Form des Namens nach Tarquitius (Plin. beim 2. und 11. Buch) — theils von Anderen (Iulius Aquila bei Plin. l. c.) abgefafst waren.

Die Kunst bestand in der Beobachtung von Thiereingeweiden, *exta*, namentlich von Opferthieren (Cic. de div.

II, 12, *extispicina, extispices*), von Wahrzeichen, *ostenta* und von Blitzen, *fulgura* (Cic. de div. II, 18: *ostenta sequuntur et fulgura;* ibid. I, 41: *Etruria de caelo tacta scientissime animadvertit, eademque interpretatur, quid quibusque ostendatur monstris atque portentis*), und in der Weissagung aus denselben. Bei den Opferungen wurden die in einem Gefäfse, *olla*, aufgesammelten Eingeweide, namentlich gewisse bestimmte Stücke, besonders die Leber, *iecur*, und wiederum bestimmte Theile dieser Stücke (z. B. *fissum* und *caput iecinoris*), mit Unterscheidung dessen, was sich auf den Opfernden selbst (*pars familiaris*) und auf den Feind bezog (*pars hostilis*), nach detaillirten Regeln über das Günstige und Ungünstige, welches letztere namentlich in dem Ungewöhnlichen und Abweichenden lag, untersucht. Einzelne Beispiele werden zufällig von den Schriftstellern erwähnt, während dahingegen fast gar nichts über die Regeln für die Beurtheilung der *ostenta* gesagt wird. Bei den *fulgura* bestand eine ins Kleinliche entwickelte Theorie für Beobachtung (nach der Stelle, *regiones*, analog mit den Auspicien, der Form u. s. w.), und für die Beurtheilung, ja sogar Hervorrufung (*elicere fulmina*); hiervon kam aber bei den Römern, wie es scheint, wenigstens officiell, nur das zur Anwendung, was die Sühnung betraf.

Die officielle Benutzung der *haruspices* seitens der Römer tritt am stärksten und bemerkbarsten in der besonderen Herbeiziehung derselben infolge eines Senatsbeschlusses bei eingetroffenen *portenta* und *prodigia*, namentlich beim Einschlagen des Blitzes (*de caelo tacta*, die vom Blitz getroffenen Stellen und Gegenstände) hervor. Die Herbeigerufenen, die stets in der Mehrzahl genannt werden, aber ohne Angabe der Zahl, werden vor den Senat geführt (*introducuntur in senatum*) und gaben dort ihren Bescheid durch den Ältesten ab (App. Civ. IV, 4. Luc. Phars. I, 585). Der Bescheid enthielt nach den Berichten gewöhnlich, neben einer Andeutung über die Veranlassung des Zeichens und über den Grund der Erregung der Götter, nur eine Angabe, wie und durch

welche Mittel die Sühnung stattfinden solle, nebst der Angabe des Verlangens dieses und jenes Gottes, *postilio* (Varro L. L. V, 148 p. 41 Bip. Cic. de har. resp. 10. 14 u. s. w.). Wenn in Ciceros Rede de har. resp., namentlich im Kap. 19, den *haruspices* ziemlich direkte Andeutungen politischer Verhältnisse, sowie gute Rathschläge und Ermahnungen in den Mund gelegt werden, fühlt man sich zu der Annahme versucht, dafs sie in der späteren Zeit, vielleicht durch den Einflufs, den die Parteien auf sie geltend zu machen strebten, wortreicher geworden seien.*) Da aber auch die *pontifices* über *prodigia* und ihre *procuratio*, darunter auch über Blitze urtheilten (Liv. I, 20) und da die sibyllinischen Bücher bisweilen aus demselben Anlafs befragt wurden, so entstehen Zweifel über die Grenze und die Bedingungen für die Benutzung des etruskischen Elements, dem römischen und griechischen gegenüber, die wir nicht in bestimmter Weise zu entscheiden vermögen. Wahrscheinlich beruhte, wenn die *pontifices* erklärt hatten, ein *prodigium* verdiene Aufmerksamkeit (*suscipiendum esse*), die Heranziehung der *haruspices* auf der Ungewöhnlichkeit des *prodigium* und der dadurch bewirkten unheimlichen Stimmung und damit hängt es wohl zusammen, dafs bisweilen die sibyllinischen Bücher und die *haruspices* bei denselben Wahrzeichen befragt, und dann die Antworten verglichen wurden (s. z. B. Liv. XLII, 20. Cic. de div. I, 43: *Quotiens senatus Xviros ad libros ire iussit! quantis in rebus quamque saepe responsis haruspicum paruit!* und nach Aufzählung einer Reihe von grofsen Prodigien: *inque his omnibus responsa haruspicum cum Sibyllae versibus congruebant*, und kurz darauf: *nonne et haruspices ea responderunt, quae*

*) *Monent, ne per optimatium discordiam dissensionemque patribus principibusque caedes periculaque creentur, auxilioque diminuitis* [*deminuti ritis?*] *deficiantur, qua re ad unum imperium pecuniae redeant exercitusque, diminutioque accedat.* Der bei Macrobius (Sat. I, 16. 22) genannte Haruspex, L. Aquinius, der sich über die *religiones* äufsert, ist bei Gellius (V, 17) ein römischer Senator, Beamter oder Priester, Namens L. Atilius, der im Senat eine Sache vorbringt.

evenerunt, et in Sibyllae libris eaedem repertae praedictiones sunt?). Jedenfalls aber scheinen gewisse Ceremonien bei den Sühnungen und nach dem Einschlagen von Blitzen (*condere fulmen*) ausschliefslich den *haruspices* gehört zu haben (Lucan. Phars. I, 607. Gell. IV, 5. Der Scholiast zu Juvenal VI, 587 mischt verkehrt den pontifex mit hinein).

Anders scheint das Verhältnis rücksichtlich der Untersuchung der Eingeweide, *exta*, der Opferthiere bei den Opferhandlungen im Allgemeinen gewesen zu sein, sowohl bei denen, die im Kriege stattfanden als bei anderen, indem die *haruspices* hier nicht plötzlich hinzugezogen wurden, sondern nach festen Bestimmungen regelmäfsig zugegen waren (s. z. B. Liv. XXXVI, 1). Obschon es auch hier schwer zu entscheiden ist, ob überall, wie bei Livius VIII, 6. 9, die *haruspices* ihr Urtheil über die Beschaffenheit der Eingeweide abgaben (ob dieselbe befriedigend sei, was durch *litare, litatio,* das günstige Opfer, bezeichnet ward, oder ob sie mangelhaft sei, z. B. Liv. XXVII, 23 über das Opfer bei einer *supplicatio: per dies aliquot hostiae maiores sine litatione caesae*; im Kriege Liv. VII, 8: *diu non perlitatum.* IX, 14, wo *litatum egregie* von den vom *pullarius* berichteten Auspicien unterschieden wird; vergl. XXIII, 36), oder ob dieses Urtheil selbst wo es stattfand bisweilen von römischen Opferdienern abgegeben wurde (wie z. B. bei Liv. XLI, 15 ein *victimarius* dem Konsul einen auffallenden Mangel bei den Eingeweiden eines geschlachteten Opferthiers berichtet, wie denn auch in den Arvalinschriften oft die *litatio* erwähnt wird, ohne dafs es hinzugefügt wird, dafs Andere als die *fratres arvales* dabei zugegen gewesen seien). Aufserdem aber, dafs Cicero (de div. II, 12) die Betrachtung der *exta* ausdrücklich der Haruspicin zuweist, sehen wir schon in alter Zeit und später die römischen Feldherrn von *haruspices* begleitet (Liv. VIII, 9 im lateinischen Kriege. XXV, 16. XXVII, 26 etc. Iul. Obs. 56 [116] von Sulla; vergl. Cic. de div. I, 52 und Suet. Iul. 81 von Cäsar); ja in Ciceros Zeit (in Verr. II, 10) werden *haruspices* als zum Ge-

folge des Statthalters gehörig, nebst *scribae*, *medici*, *accensi* u. s. w. genannt, und in gleicher Weise werden sie in der lex colon. Iul. Gen. c. 62 (Bruns. p. 111) unter den Dienstleuten der Decemvirn mit festem Gehalt angeführt. Auch finden wir *haruspices* bei den Kaisern im ersten Jahrhundert (Plin. H. N. XI, 189—190 und namentlich die Berichte über Umbricius bei Galba, Tac. Hist. I, 27. Plut. Galba 24. Suet. Galba 19, wo der Name jedoch nicht genannt wird. Plin. H. N. X, 19: *Umbricius haruspicum in nostro aevo peritissimus*, vergl. *Umbricius Melior, qui de Etrusca disciplina scripsit*, im Verfasserverzeichnis zum 10. und 11. Buch. Danach ist auch anzunehmen, dafs ein haruspex zugegen war, wenn es bei Suet. Nero 56 heifst: *attendit et extispicio nec umquam litavit*). In der späteren Kaiserzeit kommen nur noch in Inschriften*), aber ziemlich lange, Spuren von *haruspices* vor, jedoch in einer etwas veränderten Stellung (indem sie einen *ordo* von einer gewissen Anzahl bildeten); hiernach verschwinden sie. Noch in einer Verordnung Konstantin des Grofsen (Cod. Theod. XVI, 10, 1) ist von einer Befragung von *haruspices* beim Einschlagen des Blitzes, namentlich in kaiserlichen Gebäuden, als gesetzlich die Rede.

Wie früh schon auch rücksichtlich der Haruspicin sich Zweifel und Spott geltend machten, ist aus der Äufserung des älteren Cato ersichtlich, dafs er sich wundere, wie ein haruspex das Lachen unterdrücken könne, wenn er einen anderen haruspex sähe (Cic. de div. II, 24). Ein merkwürdiges Beispiel von der Bestrafung von *haruspices*, weil man annahm, dafs sie aus Nationalhafs gegen die Römer einem in Rom vorgefallenen *prodigium* eine falsche, den Römern unheilbringende Deutung gegeben hätten, wird bei Gellius VI, 5 nach *annales maximi* aus alter Zeit berichtet; von der Belohnung eines haruspex, der etwas offenbarte, was Andere hatten verheimlichen wollen, spricht Iulius Obsequens 44 [104] vom Jahre 102.

*) S. die Citate bei Marquardt III, S. 398 und Orelli-Henzen index p. 46.

§ 9.

Die geringeren Priesterkollegien und Brüderschaften.

Die geringeren Priesterschaften spielen in der uns bekannten Zeit eine so durchaus unbedeutende Rolle, daſs sie hier nur eine ganz kurze Erwähnung verdienen. Sie führten isolirte Opferhandlungen und Aufzüge aus, deren ursprüngliche Idee und Bedeutung längst verschwunden war, als die uns erhaltene Literatur begann, die aber vermöge des bei den Römern überhaupt, aber namentlich im Kultus hervortretenden äuſserlichen und abergläubischen Festhaltens an dem Überlieferten beibehalten wurden, und sowohl den Betheiligten die Befriedigung einer gewissen Eitelkeit, als auch dem Volke Augenweide und Unterhaltung verschafften.*)

a. Einen etwas mehr politischen Charakter als die übrigen geringeren Priesterschaften hatten ursprünglich die 30 Kurionen, specielle Priester der Kurien als Abtheilungen des Volks, sowie der Heiligthümer und Opferungen, durch welche die Mitglieder der einzelnen Kurien mit einander verbunden wurden (*sacra curionia*, Festus v. *curionis sacra*); sämmtliche Kurionen bildeten ein Kollegium unter einem gemeinschaftlichen Vorsteher, dem *curio maximus*.**) Dieser Vorsteher, der schon bei Livius III, 7 vorkommt, ward zur Zeit des zweiten punischen Krieges (Liv. XXVII, 8) in einer Volksversammlung gewählt und der Platz damals, im Jahre 209, zum ersten Male mit einem Plebejer besetzt.***) Die Funk-

*) Über das Detail bei allen diesen Priesterschaften, namentlich was Opferwesen, Feste und Ceremonien betrifft, wird auf Marquardt verwiesen.

**) Die Auffassung von den Kurionen, daſs sie besondere Priester der *sacra popularia* gewesen seien, beruht auf einer falschen Vorstellung von diesen letzteren.

***) Was Dionys. H. II, 21 von der Wahl der Kurionen sagt, ist ebenso unverbürgt (ohne Zweifel nach eigener Erfindung ausgemalt), wie das, was er im Übrigen (21—23) über ihre Organisation anführt. Er bringt nach Varro 60 Priester in Verbindung mit den Kurien, was zu der Annahme geführt hat, daſs ein *flamen curialis* (dessen im Aus-

tionen der Kurionen, welche mit dem allmählich verschwindenden Institut der Kurien aufs engste verbunden waren, beschränkten sich wie es scheint, wesentlich auf die Leitung von Opferungen und die damit verbundenen Zusammenkünfte und Opfermahlzeiten in den Kapellen der Kurien (*curiae veteres et novae*, s. Festus v. *novae curiae*) zu bestimmten Zeiten. Besonders betheiligt waren sie am Fest Fornacalia im Februar (von *fornax*, nach Plinius und Festus *farris torrendi feriae*, von Ovid Fasti II, 525 ff. geschildert), das vom *curio maximus* angeordnet wurde; ursprünglich ward es von den Priestern und Bürgern in jeder Kurie für sich gefeiert, später aber, als die Eintheilung in Kurien faktisch aufgehört hatte, nur von den Priestern nach den Kurien getrennt, von den Bürgern aber am letzten Tage gemeinschaftlich. Auch aus Anlafs der *Fordicidia* (*Hordicidia*) im April fanden Opferungen in den Kurien statt, an welche sich auch Opferhandlungen der *pontifices* und der Vestalinnen anschlossen. Überhaupt geschieht der Kurionen nur selten Erwähnung; so auch in den Inschriften, während doch der *curio maximus* noch in einer ziemlich späten vorkommt (Wilmanns 1342).

b. Die Salii, welche Bezeichnung für Priester auch in Inschriften vorkommt, die aus lateinischen Städten stammen (vergl. Serv. ad Aeneid. VIII, 285 und die bei Macrobius Sat. III, 12, 7 genannte Schrift des Octavius *Hersennius de sacris Saliaribus Tiburtium*), bilden eine (bei Dionys. H. II, 70 ausführlich geschilderte) vom *flamen Martialis* ganz getrennte und vielleicht an eine andere Auffassung von dem Gotte geknüpfte Priesterschaft des Mars (*Mars Gradivus*) und Quirinus (Liv. I, 20 und V, 52). Dieselbe war in zwei Kollegien getheilt, die Salii Palatini, die als die zuerst gestifteten bezeichnet werden, und die Salii Agonales oder

---

zuge aus Festus erwähnt wird) jedem einzelnen Kurio beigegeben gewesen sei. Ebenso wenig Gewicht kann auf das gelegt werden, was er II, 7, nach griechischen Analogien und eigener Phantasie ausmalend, von den Kurionen als φρατρίαρχοι und λοχαγοί berichtet.

Collini, die nach der Sage von Servius Tullius eingesetzt waren. Jedes der beiden Kollegien bestand aus 12 Mitgliedern (Dionys. H. l. c.; Liv. I, 27) und jedes hatte sein eignes Heiligthum, die *curia Saliorum*, von denen das eine auf dem Palatium, das andere auf dem Quirinalis, der ursprünglich Agonalis geheifsen haben soll, lag.*) Zu Saliern durften nur Patricier gewählt werden (Dionys. H. l. c.; Cic. de domo 14. Luc. Phars. IX, 477), so dafs vor der Supplirung der Patricier durch Cäsar und Augustus die Auswahl nur beschränkt gewesen sein kann. Sowohl wegen der Art ihres Auftretens (s. gleich unten), als auch wegen gewisser Andeutungen bei Dionys. H. (l. c.: *ἐπιλεξάμενος νέους*) und Lucan (l. c.: *iuventus*) könnte man versucht sein anzunehmen, dafs die Mitglieder des Kollegiums junge Männer sein und dafs sie aus der Priesterschaft austreten mufsten, wenn sie alt zu werden anfingen.**) Doch deutet Virgil eine Eintheilung in zwei Klassen an, *iuvenes* und *senes* (Aeneid. VIII, 285ff.), und es giebt ein paar bestimmte Beispiele von bejahrten Saliern (Macrob. Sat. III, 14, 14. Val. Max. I, 1, 9, wo der Vater eines Prätors *magister collegii Saliorum* ist), worunter auch Scipio Africanus der Ältere in einem Alter von ungefähr 45 Jahren (Liv. XXXVII, 33); auch kommen in den in den Inschriften befindlichen Bruchstücken von Verzeichnissen über Salier (C. I. L. VI, 1977—1983) wohl Andeutungen vom Austritt (*exauguratio*) aus dieser Priesterschaft vor, indefs aus anderen Gründen, als wegen zu hohen Alters, so dafs

---

*) Die Annahme einer dritten Klasse von Saliern, für die Pavor oder Pallor, beruht ohne Zweifel auf einem reinen Mifsverständnis der Sage, die in eigenthümlicher Weise die Errichtung der Priesterschaft der Salier mit Tullus Hostilius in Verbindung brachte (Liv. I, 27). Die Zweitheilung zeigt sich wieder bei den Luperci und kann wie die Verbindung von Mars und Quirinus natürlich als auf die Vereinigung eines lateinischen und sabinischen Elements hindeutend aufgefafst werden. Vergl. *sodales Titii.*

**) Dafs kaiserliche Prinzen, wie M. Antonius, in sehr jugendlichem Alter Salier wurden, liefert keinen Beweis.

man annehmen mufs, dafs auch die Würde der Salier, wie die der übrigen Priester, eine lebenslängliche war.*) Es wird ein *magister collegii Saliorum*, ein *praesul* und sogar ein *vates* genannt (Val. Max. l. c. Festus v. *redantruare*. Hist. Aug. Ant. Phil. 4). Die Thätigkeit der Salier zeigt sich für uns fast allein in dem jährlichen Festaufzug, der im März, mehrere Tage hinter einander stattfand; dafs derselbe am ersten März begonnen habe, läfst sich nicht sicher nachweisen. Die Salier führten dabei in besonderer Tracht (*apex*, *tunica picta* und *trabea*) einen Waffentanz (daher nach den alten Quellen ihr Name von *salire*) unter Leitung des *praesul* (*amptruare*, *redamptruare*) mit den heiligen Schilden, *ancilia*, und unter Absingung der alten heiligen Gesänge, *axamenta*, auf. Von den Schilden soll das eine vom Himmel gefallen sein, während die anderen um Diebstahl zu verhindern, von dem alten Kunstschmid Mamurius Veturius angefertigt waren. In den Gesängen kam aufser dem Namen vieler verschiedenen Götter auch der des Mamurius vor, und später wurden August und einzelne kaiserliche Prinzen, wie z. B. Germanicus, der Ehre theilhaftig, darin aufgenommen zu werden, ohne dafs es sich begreifen läfst, wie sie in den alten Text hineingefügt werden konnten (Festus v. *axamenta*. Quinct. I, 6, 40: *Saliorum carmina vix sacerdotibus suis intellecta*; ein einzelner Vers steht bei Varro L. L. VII, 27 p. 86 Bip. Über die in die *axamenta* aufgenommenen Kaiser- und Prinzennamen s. Marm. Anc. Lat. 2, 21. Dio Cass. LI, 20. Tac. Ann. II, 83. Hist. Aug. Ant. Phil. 21). Der Aufzug hielt jeden Tag bei einer der verschiedenen *mansiones* an, wo die Schilde

*) Wie es sich damit verhält, dafs in der Inschrift 1978 fünf Mal nach einander ein Salier gewählt wird statt eines Mannes, der als *flamen* bezeichnet wird (*loco L. Anni Largi flaminis*), ist unklar; denn es ist durchaus unwahrscheinlich, dafs fünf Salier unmittelbar nacheinander zu einer der drei vornehmen Flamenwürden ernannt worden und deshalb aus den Saliern ausgetreten sein sollten. Es wäre immerhin möglich, dafs unter den Saliern selbst einer oder mehrere den Beinamen *flamen* führten.

des Nachts aufbewahrt wurden und die Priester ein reichliches Mahl einnahmen (Festus v. *Salios*. C. I. L. VI, 2158, wo in einer Inschrift aus dem vierten Jahrhundert von einer durch die *pontifices Vestae* veranstalteten Reparation dieser *mansiones Saliorum Palatinorum* gesprochen wird. Suet. Claud. 33. Daher sprichwörtlich *dapes Saliares*). Die Tage, an denen die Schilde in Bewegung waren (*ancilia mota* im Gegensatz zu *ancilia condita*), wurden für ungünstig (*infausti*) zum Ausrücken ins Feld oder zum Kampf mit dem Feinde angesehen (Liv. XXXVII, 33, wo Scipio Africanus der Ältere als Salier darauf Rücksicht nimmt; Tac. Hist. I, 89. Suet. Otho 8).*) Es kommen unklare Spuren von der Theilnahme der Salier an gewissen speciellen Ceremonien, z. B. am Feste *Agonia* oder *Liberalia*, und namentlich an dem sogenannten *Armilustrium* am 19. Oktober vor; noch unsicherer sind diese Spuren rücksichtlich anderer Ceremonien.

c. Die *Luperci*. Verwandt in der Form des Auftretens mit den Saliern und wie diese wesentlich an ein einzelnes jährliches Fest geknüpft, aber von noch minder ernstem und priesterlichem Gepräge sind die Luperci, ein Verein (*sodalitas, sodales, sodalis alicuius in Lupercis*, Cic. pro Cael. 11) hauptsächlich jüngerer Männer (indem die Alteren entweder ganz austraten oder sich der aktiven Theilnahme enthielten), die von gutem Stande sein, und jedenfalls der Ritterschaft angehören mufsten (Plut. Caes. 61: τῶν εὐγενῶν νεανίσκων καὶ ἀρχόντων πολλοί; Val. Max. II, 2, 9: *equestris ordinis iuventus*; vergl. M. Caelius bei Cicero, aber doch auch M. An-

*) Polybius (XXI, 10), der die Salier als eine der grofsen Priesterschaften (τῶν τριῶν ἓν σύστημα) bezeichnet, von denen die vornehmsten Opferungen (ἐπιφανέσταται θυσίαι) ausgeführt werden (wobei er schwerlich an die *collegia sacerdotum* ganz im Allgemeinen denkt), stellt die Sache so dar, dafs die Salier selbst in den heiligen dreifsig Tagen nicht den Ort, an dem sie sich beim Beginn des Festes befanden, verlassen durften, was sich natürlich nur auf diejenigen von ihnen bezog, die aufserhalb Roms waren und nicht an der Procession theilnahmen.

tonius, der in seinem Konsulat Lupercus war, Cic. Phil. II, 34. Suet. Iul. 79 u. s. w.). Sie bestanden aus zwei Abtheilungen, den Luperci Fabiani (*Faviani*) und Quinctiliani, welche Namen auf den Ursprung aus zwei besondern *gentes* hindeuten, ohne dafs sich der Grund dieses Ursprungs angeben läfst, aber mit den *sacra gentilicia* der gewöhnlichen Art durchaus nicht in Verbindung stehen (Festus v. *Faviani* und *Quinctilianus*, Ovid Fasti II, 373 ff. mit einer Sage, welche die Fabier mit Romulus und die Quintilier mit Remus in Verbindung setzt).*) Die Luperci hatten ein gemeinschaftliches Heiligthum, das Lupercal, eine auf dem Palatium in unmittelbarer Nähe der *casa Romuli* liegende Grotte, das, wie man annahm, einen alten Lokalgott oder Heros geweiht war, dem Inuus (Liv. I, 5) oder Faunus (Ovid. l. c.), den später die gräcisirende Richtung zum Pan machte (Liv. l. c. u. s. w.). An diese Grotte knüpfte sich, ohne Zweifel als Erinnerung an uraltes Hirtenleben und damit verbundene Gebräuche (Cic. pro Cael. l. c.: *Lupercorum coitio illa silvestris ante est instituta quam humanitas et leges*), der Festaufzug an den Lupercalien, am 15. Februar (Liv. l. c.: *Lupercal ludicrum*). Von Augustus (Suet. Aug. 31), der auch das Heiligthum wiederaufführen liefs, ward das Fest erneuert. Dasselbe begann mit dem Opfer von Ziegen und von einem Hunde, das unter einigen uns unverständlichen Ceremonien ausgeführt wurde (zwei Jünglinge wurden mit dem blutigen Opfermesser berührt und dann mit Milch abgewaschen); darauf liefen die Luperci, nur mit einem Lederschurz bekleidet, und im Übrigen nackt, auf dem Palatium und in den nächstgelegenen Theilen der Stadt umher, wobei sie die ihnen begegnenden Frauen mit Riemen von der Haut der geopferten Ziegen schlugen oder berührten. Das Ganze ward als ein Reinigungsfest, und die Riemen selber als Reinigungsmittel

*) Es liefse sich eher denken, dafs öffentliche Opferungen und Ceremonien der Fürsorge einzelner Geschlechter anvertraut waren, wie z. B. den Fabiern, den Pinariern und den Potitiern.

(*februa purgamina*) betrachtet. Das Fest erhielt sich als ausgelassen fröhliches Volksfest für die Bevölkerung der Hauptstadt, bis es im Jahre 494 vom Papst Gelasius in ein christliches Fest, zur Feier der Verkündigung Marias verwandelt wurde (Gelas. ep. ad Androm. in Baron. ann. VI, 552).

d. Von den *sodales Titii*, die vielleicht einen ähnlichen, nur halb priesterlichen Verein bildeten, die aber nur äufserst selten bei Schriftstellern oder in Inschriften vorkommen, wissen wir eigentlich nur das, was Tacitus (Ann. I, 54) berichtet, nämlich dafs sie von T. Tatius eingesetzt (*instituti*) worden seien, um die *Sabinorum sacra* zu bewahren, während er an einer anderen Stelle (Hist. II, 95) angiebt, dafs diese Priesterschaft (*sacerdotium*) oder Brüderschaft von Romulus zum Andenken an T. Tatius errichtet sei; jährliche Trinkopfer, χοαί, zur Ehre des T. Tatius führt auch Dionys. H. (II, 52) an. Dieser letzteren Auffassung gemäfs wurden diese *sodales* zum Vorbilde für die *sodales Augustales*. Augustus hatte sich selbst unter die *sodales Titii* aufnehmen lassen (ἑταῖρος Τίτιος im Marm. Anc. Gr. 4, 7).

e. Die *fratres arvales* kommen bei den Schriftstellern nur äufserst selten und zwar als eine untergeordnete, oder doch jedenfalls sehr wenig bedeutsame Priesterschaft vor; in der Litteratur der Republik erwähnt ihrer nur Varro einmal L. L. V, 85, p. 25 Bip.: *Fratres arvales dicti sunt, qui sacra publica faciunt propterea, ut fruges ferant arva*), und im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit auch Plinius der Ältere nur einmal (H. N. XVIII, 6) als *sacerdotes arvorum*; dann werden sie ausführlicher von Gellius, VII (VI), 7, besprochen. Sie haben aber zufällig für uns grofse Wichtigkeit durch den Umstand erlangt, dafs im vorigen und im gegenwärtigen Jahrhundert sehr umfassende Stücke ihrer in Marmortafeln eingehauenen *acta* oder Protokolle über Verhandlungen, festliche Zusammenkünfte und Opferungen an einem Ort etwas aufserhalb Roms auf dem rechten Tiberufer, *ad V lapidem* der *via Campana* vom *Ianiculum* nach der Küste, wo die

Priesterschaft ein Heiligthum (eine in einem Hain liegende Kapelle) hatte, gefunden worden sind; ein mehr umfassendes und zusammenhängendes Material von Inschriften, als wir es für irgend eine andere Priesterschaft, ja überhaupt für irgend ein anderes Institut der Römer besitzen. Die Inschriften, natürlich Bruchstücke, gehen vom Jahre 14 n. Chr. bis auf Gordian III (241) (C. I. L. VI, p. 459ff. besondere Ausgabe von Henzen). Sie geben uns zuerst ein ohne Zweifel in manchen Punkten auch auf andere Priesterschaften passendes Bild der Zusammensetzung und Ordnung dieser Priesterschaft. Sie enthielt 12 regelmäfsige (Gell. l. c.), und zu Zeiten zugleich ein oder mehrere überzählige Mitglieder, durch Cooptation in deswegen in verschiedenen Tempeln abgehaltenen Versammlungen aufgenommen, bisweilen freilich nach ausdrücklich genannter kaiserlicher Empfehlung. An ihrer Spitze stand ein jährlich neugewählter *magister*, für den bisweilen ein Mitglied *pro magistro* fungirte (*curam gerens, vice fungens magistri*); es war aufserdem ein besonderer *flamen* da, der auch durch ein anderes Mitglied vertreten werden konnte. Die Mitglieder waren Männer von angesehener Stellung*), darunter viele Konsularen; der regierende Kaiser gehörte stets zu ihnen, und er wurde, wenn bei seinem Regierungsantritt kein Platz ledig war, als überzählig aufgenommen, was bisweilen auch bei kaiserlichen Prinzen stattfand. Die Priesterschaft hatte zu ihrer Bedienung einige *servi publici*, die ihnen theils zugewiesen, theils von ihnen angenommen (*allecti*) waren, darunter einen Tempelwächter, *aedituus*, und für jedes Mitglied einen sogenannten *calator*, einen Freigelassenen des Priesters, aufserdem waren bei mehreren der priesterlichen Handlungen und Mahlzeiten vier *pueri patrimi et matrimi*, Söhne von Senatoren, aufwartend und theilnehmend zugegen. Aus den Inschriften erhalten wir ferner Kenntnis

*) Jedoch keineswegs, wie es bisweilen angegeben wird, ausschliefslich Patricier.

von der Thätigkeit der Priesterschaft, welche theils in Rom, im Hause des Vorstehers, *in domo magistri,* bei gewissen besonderen Gelegenheiten auch auf dem Kapitolium oder in einem anderen Tempel, theils in einem heiligen Hain stattfand, nämlich dort wo die Inschriften gefunden sind, und wo sich ein Tempel mit anderen dazu gehörigen Gebäuden (ein *tetrastylum* und ein *Caesareum*), ferner auch Zelte und ein Circus befanden. Diese Thätigkeit bestand wesentlich aus einem regelmäſsig jedes Jahr im Januar von dem Vorsteher feierlich verkündeten und dann im Mai drei Tage hindurch zu Ehren einer sonst nirgends genannten, aber offenbar zu den ländlichen Gottheiten gehörenden Göttin, der Dea Dia abgehaltenen Fest, wobei Opfer von Weihrauch, Wein und Obst sowie von zahlreichen Thieren verschiedener Art dargebracht wurden. Die Priester fungirten dabei in einer vorgeschriebenen Tracht, der *praetexta* und mit dem Ährenkranze, der *corona spicea* auf dem Haupte, jedoch mit mehrmaligen Umkleidungen, nach kleinlich festgesetzten und beobachteten Ceremonien, wozu auch Gebete nach einem überlieferten Formular und das Absingen alter Gesänge*), während man eine Art Tanz aufführte, gehörten. Das Fest endete mit Mahlzeiten und der Austheilung einer *sportula*; an einem Tage fanden auch Wettfahren und Wettrennen mit Austheilung von Prämien im Circus statt. Mit Ausnahme des Wettfahrens betheiligten sich wie es scheint, auſser der Priesterschaft selbst und ihren Dienern, nur wenige oder niemand an diesem Fest. Zu diesem regelmäſsigen Fest kamen zufällige Sühnopfer nach einem besonders darüber gefaſsten Beschluſs, z. B. aus Anlaſs vom Beschneiden (*coinquere*) oder Fällen von Bäumen in dem heiligen Haine, wobei ein entheiligendes Werkzeug (Messer oder Axt) in denselben hineingebracht

---

*) Einige Verse eines solchen Gesanges sind bekanntlich in einer aus dem Jahre 218 n. Chr. stammenden Inschrift (C. I. L. VI, 2104 p. 568) erhalten; wohl nicht ohne im Lauf der Zeiten etwas entstellt worden zu sein.

war, und besonders wenn ein Baum vom Blitz getroffen war. Daran aber schlofs sich, ein für die Kaiserzeit ungemein charakteristischer Zug, eine unendliche Menge von Gebeten und Gelübden (*vota*) aus Anlafs von Thronbesteigungen und Ereignissen in der kaiserlichen Familie (Heirathen, Geburten, Übernahme von Ämtern, Priesterwürden u. s. w.), sowie von Opfern zur Erfüllung dieser *vota*. Über Alles, was in dieser Weise vorfiel und ausgeführt wurde, selbst über die geringste Kleinigkeit ward ein genaues Protokoll mit Angabe des Tags, des Orts und der theilnehmenden Priester (die sehr selten alle zugegen waren und deren Zahl gewöhnlich zwischen neun und drei oder vier wechselte) aufgenommen, wodurch die Inschriften, während sie einerseits wegen des ebenso breiten und leeren als heuchlerischen Ceremonienwesens, von dem sie Zeugnis ablegen, einen widrigen Eindruck machen, andererseits zahlreiche Personalnotizen und bisweilen interessante Beiträge zur Detailkenntnis und zur lebendigen Auffassung geschichtlicher Begebenheiten geben.*) Nach Gordians Zeit findet man keine Spur von dieser Priesterschaft mehr.

Anm. Es läfst sich trotz des Namens und einer gewissen Verwandtschaft im äufseren Auftreten keine Verbindung zwischen dieser Priesterschaft und dem bei Festus (v. *Amtermini*, vgl. v. *Ambarvales*), Servius und Macrobius angeführten Fest *Ambarvalia*, das ein *sacrum populare* war, nachweisen; an diesem brachten die einzelnen Landleute für die Felder und das darauf stehende Korn (*pro frugibus lustrabant agros*) ein Reinigungsopfer dar, das aus Thieren bestand, die man vorher um die Felder umhergeführt hatte (*hostiae*

*) Man kann so durch die Gelübde und Opfer der Priester die Umwälzungen im Jahre 70 n. Chr. und das passive Hingeben der Hauptstadt an die meistentheils aufserhalb derselben sich vollziehenden Entscheidungen verfolgen, ein Hingeben, das sich in den unterthänigen Gebeten der Priester, an dem einen Tage für Otho, an dem anderen für Vitellius, ausdrückt. Die Details, aus denen das oben kurz Angegebene hervorgeht, sind aus Henzens sorgfältiger Zusammenstellung oder Marquardts Auszug aus derselben zu ersehen.

circum agros ductae, Macrob. Sat. III, 5, 7).*) Indessen nennen die Inschriften auch nicht das der *Acca Larentia* dargebrachte Opfer (*Larentalia*), welches Gellius ausdrücklich den *fratres arvales* beilegt.

f. Die *Fetiales*. Zu den in dem voll entwickelten und mächtigen Römerstaat zurückgedrängten und verdunkelten Instituten gehört die Priesterschaft der *fetiales*, die, so lange sie eine Bedeutung hatte, in ihrem innersten Wesen mit der Vorstellung der Römer von der Wichtigkeit äufserer Formen und Ceremonien, um sich die Gunst der Götter zu sichern oder wenigstens ihre Ungunst zu entwaffnen, aber zugleich mit dem Bestreben zusammenhing, Rohheit und freche, offene Verletzung der zwischen verschiedenen Staaten und ihren Bürgern bestehenden Rechtsverhältnisse niederzuhalten (vergl. Kap. 8 § 28). Die *fetiales* bildeten ein nach der Sage von Numa oder Ancus Martius eingesetztes Kollegium von 20 Männern (nach einem hinsichtlich der Lesart nicht ganz sicheren Fragment von Varro bei Nonius p. 529), die von vornehmem Stande sein mufsten (Dion. H. II, 72: *ἐκ τῶν ἀρίστων οἴκων*, womit es übereinstimmt, dafs die bei Livius I, 24 und IX, 10 namentlich angeführten drei Fetialen sämmtlich angesehenen patricischen Geschlechtern angehörten und dafs Augustus selbst Mitglied des Kollegiums war, Marm. Anc. Graec. 4, 7. Dio Cassius L, 4). Die Thätigkeit dieses Priesterkollegiums bezog sich ausschliefslich auf Verhandlungen völkerrechtlicher Art mit anderen Staaten, und eine entsprechende Priesterschaft scheint bei den Latinern und anderen italischen Völkern bestanden zu haben (Liv. I, 24: *pater patratus populi Albani*. I, 32: *pater patratus priscorum Latinorum;* samnitischer Fetialen erwähnt Livius VIII, 39.

---

*) Verschieden davon war das öffentliche Opferfest Amburbium (Hist. Aug. Aurel. 20; welches auch Strabo V, p. 230 Cas. andeutet). Ein Gleiches gilt auch von der aufserordentlichen *lustratio* der Stadt durch die Konsuln, in Verbindung mit der *procuratio prodigiorum* (Liv. XXXIX, 22).

IX, 1. Man würde sich aber sehr irren, wenn man aus den stark betonten, von den Abschreibern entstellten Worten Ciceros de leg. II, 9: *Foederum, pacis, belli, indutiarum, oratorum fetiales ius noscunto* (so ist zu lesen statt: *iudices non sunto*), *bella disceptanto*, schliefsen wollte, dafs die *fetiales* irgend etwas mit den eigentlichen Beschlüssen über Frieden, Bündnis oder Krieg, oder mit dem Inhalt und den Bedingungen der Traktate zu thun hatten; ihre Aufgabe bestand allein darin, alle dahin gehörigen äufseren Handlungen mit dem fremden Staat oder ihm gegenüber nach dem festgesetzten heiligen Brauch (*rite*) auszuführen, so dafs Alles, was sich daran schlofs, z. B. ein Krieg, den Charakter eines *pium* erhielt, sowie alle Übereinkünfte in der verbindenden religiösen Form abzufassen. Daran schlofs sich denn auch die Beurtheilung davon, ob bei solchen Gelegenheiten etwas geschehen oder unterlassen sei, was Einflufs auf die Gültigkeit haben könne; nicht selten wohl um einen Vorwand den Fremden gegenüber zu finden oder um Verantwortung und Verschuldung vom Volke auf die, welche im Namen des Volks gehandelt hatten, zu wälzen, wie z. B. auf die Anführer, die einen ungünstigen Frieden abgeschlossen hatten (*foedus Caudinum*, Mancinus bei Numantia; vergl. die Fragen wegen Auslieferung aus Anlafs der Beleidigung fremder Gesandten, Varro ap. Non. l. c.). Endlich lag ihnen die Entscheidung von Fragen über die Form völkerrechtlicher Handlungen ob (z. B. bei einer Kriegserklärung, Liv. XXXI, 8. XXXVI, 3). Während die Entscheidung in diesen letztgenannten Fällen den überlieferten Regeln gemäfs Sache des ganzen Kollegiums war (*ius fetiale*, Cic. de off. I, 11. Liv. I, 32, wo es heifst, das ganze System sei nach der Sage *ab antiqua gente Aequiculis* geholt; vergl. Dionys. H. II, 72 *iura fetialia*, Liv. XXXVIII, 46 *ius fetialium*. Liv. IX, 9), nahm an den einzelnen Verhandlungen mit den Fremden nur eine kleine Zahl der *fetiales* (bei Livius IX, 5 werden zwei als die regelmäfsige Zahl, in Varros Fragment bei Nonius vier

genannt, letzteres ist aber unsicher), unter einem Obmann, der mit dem, seinem Ursprung nach, dunklen Namen *pater patratus* bezeichnet wird und wie es scheint für jeden einzelnen Fall gewählt wurde, theil. In dieser Weise traten die *fetiales* in der ältesten Zeit auf bei Entschädigungsforderungen, die gegen fremde Völker wegen erlittener Unbill geltend gemacht wurden (*clarigatio, repetere res,* öfter bei Livius, z. B. IV, 30 und 58. VIII, 22); es ward jenen dabei eine Frist zur Antwort gelassen und ihnen im Fall eines Abschlags mit Krieg gedroht, den Konsuln aber und dem Senat wurde über den Ausfall der Sendung Bericht erstattet, Alles nach bestimmt vorgeschriebenen Formularen (Liv. I, 32).*) In gleicher Weise verhielten die *fetiales* sich beim Abschlufs von Übereinkünften und Bündnissen mit besonderen Ceremonien (Liv. IX, 5: *fetialibus caeremoniaque alia sollemni; sagmina* heilige Kräuter, namentlich *verbena*) und Opfern (ein mit einem Stein getödtetes Schwein, s. Liv. I, 24; noch bei Friedensschlüssen nach dem zweiten punischen Krieg, Liv. XXX, 43; eine besondere Form für *deditio,* Übergabe an die Römer, s. bei Liv. I, 38); so auch bei Kriegserklärungen (insonderheit die Ceremonie des Einwerfens eines blutigen Speers über die feindliche Grenze, Liv. I, 32. Amm. Marc. XIX, 2, 6. Cinc. ap. Gell. XVI, 4 u. s. w.). Als nach und nach die Verhandlungen über Krieg und Frieden mit entfernter wohnenden Völkern aufserhalb Italiens, die keine entsprechenden Formen hatten, geführt wurden, mufste die Thätigkeit der *fetiales* in den Hintergrund treten; aber es ist schwer zu entscheiden, was von jenen Ceremonien beibehalten wurde. Während die *fetiales* (s. oben) beim Friedensschlufs im Jahre 201 v. Chr. mitwirken, werden bei der gegen Philipp von Makedonien wegen Genugthuung erhobenen Forderung nur Gesandten genannt (*tres legati,* Liv. XXXI, 18); allein die Fetialen werden von Livius auch schon III, 26 übergangen,

*) Vergl. eine drohende Aufforderung zu Gunsten Verbündeter (Liv. X, 12).

wo sie anderen Stellen zufolge hätten angeführt werden müssen. Was die Kriegserklärung betrifft, so kann es scheinen, als ob die bei Dio Cassius (L, 4, vor der Schlacht bei Actium, LXXI, 33, unter M. Aurelius), bei Ovid (Fast. VI, 205) und bei Festus (v. *Bellona*) erwähnte und bei einem späten Schriftsteller (Placidius in Mai's Class. auct. III p. 437) rücksichtlich ihrer Entstehung in die Zeit des Pyrrhus verlegte Ceremonie, wonach ein Fetial einen Speer gegen eine Säule am Tempel der Bellona schleuderte, an die Stelle der Kriegserklärung der Fetialen an der feindlichen Grenze getreten sei; man mufs dann aber annehmen, dafs Ammianus Marcellinus (l. c.) vermöge einer gezwungenen rhetorischen Figur und übel angebrachten antiquarischen Wissens von jenem ältesten Brauch gesprochen habe, als ob er noch in jener Zeit angewendet worden sei. Livius (I, 24, 32 und 38) spricht von den Gebräuchen und Formularen der Fetialen offenbar wie von Dingen, die seinen Zeitgenossen unbekannt und fremd waren, deutet aber doch zugleich (I, 32) an, dafs das Ganze noch vom Kollegium bewahrt würde: *ius quod nunc fetiales habent* (vergl. Ciceros Hinweis auf die Disciplin der Fetialen, in Verr. V, 19: *habemus hominem in fetialium manibus educatum, unum praeter caeteros in publicis religionibus foederum sanctum ac diligentem*). Aufser der Ceremonie bei der Kriegserklärung unter Augustus und M. Aurelius ist in der Kaiserzeit unter Tiberius (Tac. Ann. III, 64) von einer aus Anlafs des Ranges und Platzes der Fetialen unter den Priesterschaften aufgeworfenen Frage, und unter Claudius (Suet. Claud. 25) von dem alten Opfer und dem Hersagen von Formularen (*praefatio*) durch die Fetialen beim Abschlufs von Bündnissen mit barbarischen Königen die Rede. In Inschriften kommen Fetialen, die Männer von hohem Range sind, bis ins dritte Jahrhundert n. Chr. hinein vor (s. Orelli-Henzen index p. 46. Wilmanns index p. 481. L. Marius Maximus, der 223 zum zweiten Mal Konsul war, Wilmanns 1203 b, d, e).

Anm. Dafs viele Vereine, *collegia*, Opfer zu Ehren besonderer Schutzgötter oder vergötterter Personen vornahmen, ja sogar zu solchem Zweck gebildet wurden, jedoch fast ausnahmslos in Verbindung mit geselligen Vergnügungen (*cultores Augusti* bei Tacitus, Ann. I, 73; vergl. die beim Municipalwesen Kap. 7 § 13 besprochenen *Augustales*), giebt ihnen gar keinen Platz unter den Priesterschaften. Noch weniger Berührung mit dem eigentlichen römischen Kultus haben die in der Kaiserzeit an einzelnen Stellen und zu einzelnen Zeiten im Volke verbreiteten Vereine für fremde Kulte, wie die in den Inschriften vorkommenden *dendrophori*, *pastophori* (zu Ehren der Isis) u. s. w. (s. Kap. 7 § 14). Alles Derartige hat einen (untergeordneten) Platz in der Kulturgeschichte und der Religionsgeschichte, nicht in einer Darstellung der römischen Staatseinrichtungen.

§ 10.

Der Vestakultus, die Vestalinnen.

Einen besonders bedeutenden Platz im römischen Kultus nimmt der Vestadienst ein, der einerseits in seiner eigenthümlichen Form mit den Jungfrauen nach den Sagen (*Rhea Silvia*), den Berichten der Schriftsteller (Liv. I, 20. Dionys. H. II, 65 und 66; über Lavinium Serv. ad Aeneid. II, 296. III, 12. Macrob. Sat. III, 4, 11, über Alba Iuv. IV, 61. Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 148) und nach den Inschriften (Orelli-Henzen index p. 55) als ein allgemein lateinischer hervortritt, und andererseits eine naheliegende Analogie mit dem griechischen, namentlich attischen Dienst der Ἑστία im Prytaneum hat. Diesem Kultus liegt die Vorstellung von dem Heerde des Staats (*focus publicus*, Cic. de leg. II, 8) als dem Mittelpunkt der Volksheimath und des Staats zu Grunde, welcher Mittelpunkt in einem heiligen weiblichen Wesen personifizirt wird, aber ganz abstrakt, ohne irgend welche Vorstellung handelnder Thätigkeit, und in dieser Gestalt mit den Penaten, den Wächtern des Innern des Hauses, seiner

verschlossenen Räume und Vorräthe in engste Verbindung tritt (Cic. de har. resp. 6: *deorum penatium Vestaeque matris caeremoniae*; daher *penus Vestae*, Festus v. *penus*; Hist. Aug. Elagab. 6 und öfter *penetralia Vestae*; vergl. Macrob. und Serv. ll. cc.); obgleich die Penaten also einen eigenen Tempel haben (in Velia, Becker I, S. 247), wohnen sie doch auch im Tempel der Vesta (Tac. Ann. XV, 41: *delubrum Vestae cum penatibus populi Romani exustum*). In diesem Tempel (von abweichender runder Form, s. § 11), der auf der *via sacra* lag, an die *Regia* stiefs, und mit dem sogenannten *atrium Vestae**) verbunden war, wurden denn auch verwahrt oder dachte man sich verwahrt die Unterpfänder, *pignora*, des Staats, die *pignora fatalia*, die theils in einer allgemeinen unbestimmten Gestalt (vgl. Dionys. H. II, 66. Plut. Cam. 20), theils in einer bestimmteren, vielleicht späteren Vorstellung, als das aus Troja gebrachte oder vom Himmel gefallene Bild der Pallas, das Palladium aufgefafst wurden (zum ersten Mal genannt bei Cicero pro Scaur. 23. Phil. XI, 10: *id signum, quod de caelo delapsum Vestae custodiis continebatur.* Liv. V, 52. XXVI, 21: *conditum in penetrali fatale pignus imperii Romani.* Plut. Cam. 20). Die Bewachung und Reinhaltung dieses Tempels, und die Unterhaltung des heiligen Feuers auf dem Heerde (*ignis foci publici sempiternus,* Cic. de leg. II, 8. *aeterni ignes Vestae*, Liv. V, 52. XXVI, 27 u. s. w.), sowie überhaupt die Führung einer gewissen symbolischen Volkshaushaltung war unter der Aufsicht der *pontifices* und namentlich des *pontifex maximus* den vestalischen Jungfrauen (*virgines Vestae, Vestales, sacerdotes Vestae,* ἱέρειαι ἀεὶ παρθένοι, ἱεραὶ παρθένοι, Ἑστιάδες) übertragen. Es waren ihrer nach der Sage (die Hauptstellen über sie Dionys. H. II, 67, vergl. III, 67. Plut. Numa 9 ff., Gell. I, 12 und VII (VI), 7) ursprünglich vier, die von Romulus oder Numa eingesetzt waren; später nach Veranstaltung des Tarquinius Priscus oder des Servius Tullius sechs (zwei für jede

---

*) Über das Topographische s. Bekker I, S. 227.

der drei alten Tribus), welche Zahl fortan bestehen blieb. Sie wurden vom *pontifex maximus* als sechs 10jährige Kinder nach bestimmten Regeln, die, ohne Zweifel auf der Grundlage uralten Herkommens, durch eine aus unbekannter Zeit stammende *lex Papia* (Gell. I, 12) festgesetzt waren, gewählt (*capiebantur*). Falls kein Vater freiwillig eine die Vorschriften erfüllende Tochter für einen Platz anbot, der sie aus ihren Familienverhältnissen herausrifs und ihr die Ehe und häusliches Leben verschlofs, ihr aber Unabhängigkeit und Ehre brachte (über eine Wahl zwischen mehreren angebotenen Kindern verlautet nichts), wurden nach dem Ermessen (*arbitratu*) des *pontifex maximus* zwanzig dazu geeignete Bürgertöchter ausersehen, von denen diejenige, welche das Loos (in der Zeit des August im Senat gezogen, Dio Cass. LV, 22) bezeichnete, zur Vestalin bestimmt und geweiht wurde. Abstammung von patricischen Eltern wird nirgends als Bedingung genannt*), es war aber für die Eintretenden, die nicht mit auffallenden körperlichen Fehlern behaftet sein durften, erforderlich, dafs ihre Eltern noch lebten (so dafs das Kind *patrima* und *matrima* war), dafs sie eine ehrenwerthe Stellung hatten (*honesto loco nata*) und dafs nicht der Makel eines unanständigen Erwerbs auf ihnen ruhte, ferner dafs das Familienband nicht gelöst war (so dafs also weder Vater noch Kind emancipirt waren). Von Theilnahme an der Losung waren nach Gellius I, 12 die Töchter gewisser Priester (*flamines*, *augures*, *XVviri sacrorum*, *VIIviri*

*) Unter den Namen, welche die Sage den zuerst Ernannten beilegt (Plut. Numa 10), ist ein unstreitig plebejischer, nämlich Canuleja. Übrigens finden wir unter den bei den Schriftstellern genannten Vestalinnen, wenigstens zur Zeit der Republik, überwiegend Namen aus hoch angesehenen oder doch vornehmen Familien, wie z. B. Claudia, Ämilia, Licinia (plebej.) und Marcia, von denen die drei letzteren im Jahre 113 v. Chr. angeklagt wurden; ferner bei Cicero eine Schwester des Prätors Fontejus (plebej.) sowie eine Schwester des Konsuls Murena (plebej.) und in derselben Zeit eine Fabia, Halbschwester der Gattin Ciceros Terentia (Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 116).

epulones und *Salii*), ja sogar die Töchter eines *tubicen sacrorum* befreit, in der Kaiserzeit galt dies auch (nach Ateius Capito bei Gellius) für die Töchter von Vätern, die *tres liberi* oder ihren Wohnsitz aufserhalb Italiens hatten; auch durfte keine genommen werden, deren Schwester schon Vestalin war.*) (Von dem Streben der Väter ihre Töchter von der Losung befreit zu sehen, ist bei Sueton (Aug. 31) die Rede; Dio Cassius (LV, 22) berichtet sogar, dafs Augustus wegen der Unlust, die sich hier geltend machte, die Töchter von Freigelassenen mit zur Wahl kommen liefs. Tacitus, Ann. IV, 16, berichtet, dafs unter Tiberius einer neugewählten Vestalin eine bedeutende Geldsumme bewilligt wurde, um Andere zu ermuntern, während er an einer anderen Stelle (II, 86) sagt, dafs zwei angesehene Männer den Dank des Kaisers empfingen, weil sie ihre Töchter zur Verfügung gestellt hatten.) Die Gewählte ward zur Wohnung der Vestalinnen im *atrium Vestae* geführt (s. aufser Gellius Plin. Epist. VII, 19: Serv. ad Aeneid. VII, 153), durch gewisse Ceremonien, wie Abschneiden des Haares eingeweiht (Plin. H. N. XVI, 235. Festus v. *capillatam*), und dann den *pontifices* übergeben. Die eingeweihten Jungfrauen waren zu einem dreifsigjährigen Dienst verpflichtet, welche Zeit (nach Dionysius und Plutarch) so getheilt war, dafs 10 Jahre auf die Einübung, 10 Jahre auf die Ausübung des Dienstes und der Rest auf den Unterricht der Neuaufgenommenen verwandt wurden (eine Eintheilung, die übrigens vielleicht der Phantasie der griechischen Schriftsteller entsprungen ist), worauf es (denselben Schriftstellern zufolge) ihnen freistand auszutreten (*exaugurari*, Cato bei Festus v. *probrum virginis*, Gell. VII (VI), 7) und sich zu verheirathen, eine Befugnis, wovon doch nur sehr wenige

*) Sehr auffallend ist hier die Übergehung der *pontifices* und fast ebenso auffallend, wenn man das Alter bedenkt, die Hinzufügung der *sponsa pontificis*.

**) Wenn also zu Domitians Zeit zwei Schwestern als Vestalinnen vorkommen (Suet. Dom. 8), mufs dies aus freien Stücken geschehen sein.

Gebrauch gemacht haben sollen und die denen, welche sie geltend machten, nicht zum Heile gereichte.*) Bei Tacitus (Ann. II, 86) wird einer Vestalin erwähnt, die 57 Jahre gedient hatte. Im *atrium Vestae* lebten die Jungfrauen (wahrscheinlich mit einer Anzahl von Dienerinnen, *ancillae*)**) zusammen (nur wenn eine von ihnen erkrankte, konnte sie unter der Aufsicht verheiratheter Frauen an einen anderen Ort gebracht werden, Plin. Epist. VII, 19); sie wurden vom Staat unterhalten (Liv. I, 20) und waren unter Leitung der Ältesten, *virgo maxima* (*virgo Vestalis maxima*, *Vestalium maxima*, *vetustissima*)***), mit dem Tempeldienst beschäftigt, wobei sie an strenge Regeln gebunden waren, die auch ihre Tracht bestimmten (*alba vestis, vitta matronalis, infula*), aber vor Allem Keuschheit einschärften und jeden näheren männlichen Umgang fernhielten.†) Sobald sie aus dem Tempel traten, wurden sie von Ehrenbezeigungen umgeben, ein Liktor

---

*) Bei Gellius (VII (VI), 7) wird berichtet, daſs diese Erlaubnis als Belohnung durch ein besonderes Gesetz einer gewissen, der ältesten Zeit angehörigen Taracia gegeben ward, also nicht allgemein war.

**) Es war nach Tac. Hist. I, 43 ein *servus publicus* beim Vestatempel.

***) S. die Citate bei Marquardt III, S. 326, namentlich Val. Max. I, 1, 7: *maximae virginis Aemiliae discipula* und die Inschriften im C. I. L. VI, 2131—45, die alle aus dem 3. oder dem Anfang des 4. Jahrhunderts n. Chr. stammen, in welcher Zeit auch eine *Vestalis antistes* genannt wird.

†) Wenn Dionysius (II, 69) sagt, daſs Männer wohl bei Tage die Wohnung der Jungfrauen betreten, aber nicht dort übernachten durften, und Appian (Civ. I, 54) dagegen behauptet, daſs Männern überhaupt das Betreten des Heiligthums verboten war, beruht dieser Widerspruch gewiſs auf dem Unterschied zwischen dem *atrium* und dem eigentlichen Tempel, zu dessen Innern nicht einmal der *pontifex maximus* Zutritt hatte, indem von L. Metellus berichtet wird, daſs er, als er das Palladium aus dem brennenden Vestatempel im Jahre 241 v. Chr. rettete, des Augenlichts beraubt ward, weil er gesehen hatte, was kein Mann sehen durfte (Plin. H. N. VII, 141. Ovid. Fast. VI, 435 ff. Die übrigen Schriftsteller bringen seine Blindheit nicht mit jenem Ereignis in Verbindung).

schritt ihnen voran (Plut. Numa 10. Dio Cass. XLVII, 19, freilich erst von Cäsars Zeit an), sie nahmen bei öffentlichen Schauspielen einen Ehrenplatz ein (Cic. pro Mur. 35. Suet. Aug. 44. Tac. Ann. IV, 16, wo der Wittwe des Augustus, Livia, ein Platz im Theater unter den Vestalinnen angewiesen wird)*); der Verbrecher, der auf dem Wege zum Platz, wo die Strafe vollzogen werden sollte, einer Vestalin begegnete, ward begnadigt (Plut. Numa 10), sie waren von der Eidesleistung befreit (Gell. X, 15 § 31) und jede Kränkung ihrer Person ward an dem Beleidiger mit dem Tode bestraft (Plut. l. c.; vergl. den Bericht über den Konsul Appius Claudius, der im Jahre 143 während des Triumphs durch seine Tochter, die Vestalin war, vor dem Tribunen beschützt wurde, Cic. pro Cael. 14. Val. Max. V, 4, 6. Suet. Tib. 2). Vermöge dieser Heiligkeit ihrer Person konnten sie bei Bürgerkämpfen als Überbringerinnen von Friedensvorschlägen auftreten (Suet. Vit. 16. Tac. Hist. III, 81)**), womit die pathetische Erwähnung einer Vestalin zu Gunsten ihres angeklagten Bruders bei Cicero (pro Fonteio 21 [17]) und die Fürbitte der Vestalinnen bei Sulla für den jungen Cäsar (Suet. Iul. 1), sowie Messalinas Versuch bei Tacitus (Ann. IX, 32) zu vergleichen ist. Aufserdem genossen die Vestalinnen volle juridische Selbständigkeit, indem sie sofort aus der *patria potestas* traten und ohne Vormundschaft über ihr

*) Sueton (Aug. 44) berichtet, dafs Augustus alle Frauen, und auch die Vestalinnen von den Athletenkämpfen ausschlofs (wegen der Nacktheit der Kämpfenden), dafs aber Nero (Nero 12) die Vestalinnen dazu einlud.

**) Mit der Heiligkeit der Vestalinnen hängt die besondere Heiligkeit und Unantastbarkeit zusammen, welche dem Tempel selber beigelegt ward, und vermöge deren in der späteren Zeit bisweilen Aktenstücke von grofser Wichtigkeit dort zur Verwahrung niedergelegt wurden, wie z. B. Traktate (Dio Cass. XLVIII, 37, vergl. 46. App. Civ. V, 73) und Testamente (z. B. Cäsars, Suet. Iul. 83. Plut. Anton. 58 und das des Augustus, Tac. Ann. I, 8. Suet. Aug. 101). Das von Tiberius den Vestalinnen zugewiesene Legat (Suet. Tib. 76) war vielleicht eine Art Vergütung für dies Aufbewahren.

Vermögen, namentlich mittels Testaments verfügen konnten (Plut. Numa 10. Sozom. I, 9, wo es heifst, dafs das Testamentsrecht sogleich eintrat, wenn ein Kind Vestalin ward, Gell. ll. cc.), und in der Kaiserzeit wurden sie denen, die das *ius trium liberorum* hatten, gleichgestellt (Plut. l. c. Dio Cass. LVI, 10). Andererseits standen sie rücksichtlich des Tempeldienstes und ihres Wandels unter der strengen Aufsicht der *pontifices*, namentlich des *pontifex maximus* (s. im Allgemeinen Dionysius und Plutarch ll. cc.), der sie wegen Versäumnis, z. B. bei Unterhaltung des Feuers, körperlich züchtigen lassen konnte (*flagris caedi*, Liv. XXVIII, 11. Val. Max. 1, 16. Festus v. *ignis Vestae*, Dionysius und Plutarch).*)

Vergehen gegen die Keuschheit (*incestum, incestus Virginum Vestalium*) wurden nach dem Urtheilsspruch der *pontifices* mit dem Tode unter der besonderen Form lebendig auf dem *campus sceleratus* bei der *porta Collina* begraben zu werden, bestraft (Liv. VIII, 15. Dionys. Plut.). Eine Reihe von Beispielen von Anklagen wegen *incestum* mit darauf folgender Verurtheilung oder Freisprechung wird von den Schriftstellern**) angeführt; das erste bei Livius II, 42; XXII, 57 werden zwei Vestalinnen auf einmal verurtheilt. Am bekanntesten ist die Anklage gegen drei Vestalinnen im Jahre 114, da, weil das Urtheil der Priester zu mild befunden ward, die Untersuchung im nächsten Jahre durch ein tribunicisches Gesetz dem Prätor L. Cassius übertragen und bei diesem Gericht alle drei verurtheilt wurden (Liv. Epit. LXIII. Ascon. ad Cic. pro Mil. p. 152. Val. Max. Plin. Dio Cass. Plut. Orosius). Noch etwas vor Ciceros Konsulat kam eine solche Anklage gegen eine Fabia vor, als deren Liebhaber Catilina angegeben wurde (Ascon. ad Cic. in toga cand. p. 116. Sall. Cat. 15), und dann in der Kaiserzeit unter

*) Von dem näheren Verhältnis zwischen den Vestalinnen und dem *flamen Quirinalis*, auf das Livius (V, 40) hinzudeuten scheint, findet man sonst keine Spur.

**) S. die Citate bei Marquardt III, S. 328.

Domitian zweimal mit Ostentation (Suet. Dom. 8. Plin. Epist. IV, 11. Iuv. IV, 10), in dem einen dieser Fälle ward eine mildere Todesstrafe angewandt. Ward die Vestalin schuldig befunden, so wurde ihr Liebhaber auf dem Komitium ausgepeitscht und hingerichtet (Liv. XXII, 57. Suet. Dom. 8 u. s. w.).

Zu dem täglichen Tempeldienst gehörte vornehmlich die Unterhaltung des heiligen Feuers, das jährlich am 1. März erneuert (Macrob. Sat. I, 12, 6. Ovid Fast. III, 143) und jede Nacht von einer Vestalin bewacht wurde (Liv. XXVIII, 11); das Erlöschen desselben durch Versäumnis oder durch ein zufälliges Ereignis ward als eins der furchtbarsten Wahrzeichen betrachtet (Liv. l. c.), und es wurde dann auf eine bestimmte Weise wieder angezündet (Festus v. *ignis*, Plut. Numa 9, welche beiden Quellen jedoch in der Beschreibung nicht übereinstimmen). Die Vestalinnen hatten ferner den Tempel rein zu halten, ihn mit Wasser, das täglich aus der heiligen Quelle der Egeria aufserhalb der *porta Capena* geholt wurde (Plut. Numa 13) zu sprengen und mit Lorbeeren zu schmücken (Macrob. und Ovid ll. cc.); sie bereiteten auch die alterthümlichen einfachen Speisen, und gewisse Opferbedürfnisse, wie die *muries*, Salzlake, und die *mola salsa*, die zu dieser erforderlichen Kornähren wurden von den Vestalinnen selbst geholt, gedörrt, zerstampft und gemahlen (Festus v. *muries*, Serv. ad Verg. Buc. VIII, 82). Eine ihrer Hauptpflichten waren die täglichen Gebete für das Volk (Cic. pro Fonteio 21). Aufserhalb des Tempels nahmen sie an einer Menge von Ceremonien und Opfern zusammen mit Priestern theil (eine allgemeine, unbestimmte Andeutung bei Horaz, Od. III, 30, 8: *dum Capitolium scandet cum tacita virgine pontifex*), wie z. B. an den *sacra Argeorum* mit den *pontifices*, an den *Fordicidia*, dem Opfer einer trächtigen Kuh am 15. April u. s. w. Selbständiger traten die Vestalinnen bei der Austheilung von Reinigungsmitteln an das Volk beim Feste *Parilia* im April (Ovid Fast. IV, 731), und namentlich bei dem speciellen Vestafest, *Vestalia*, im Monat Juni (vom

7. bis zum 14.) auf, bei welcher Gelegenheit das Innere des Tempels, *penus Vestae*, für die in Prozession mit bloſsen Füſsen eintretenden Matronen offen stand (Festus v. *penus*. Ovid. Fast. VI, 395ff.).*) Gleichfalls nahmen die Vestalinnen an dem Fest theil, welches jährlich, wie es scheint, im Monat December im Hause des einen Konsuls oder des Stadtprätors unter Leitung von dessen Gemahlin von den Matronen zur Ehre der *Bona Dea, Ops, Maia* gefeiert wurde und von dem alle männlichen Personen ausgeschlossen waren, ein Fest, das besonders wegen der gegen P. Clodius erhobenen Anklage, sich dort eingeschlichen zu haben, bekannt geworden ist (Cic. de har. resp. 17 und sonst; Plutarch, Dio Cassius u. s. w.).

Der Vestakultus und die Vestalinnen waren noch im dritten christlichen Jahrhundert (s. die oben angeführten Inschriften) von einem gewissen Glanz umgeben und erhielten sich als ein der Stadt Rom speciell zugehöriger Alterthumsrest bis in den letzten Theil des vierten Jahrhunderts, wo noch Prudentius (in Symmachum) an mehreren Stellen auf die alten Einrichtungen hinweist, bis Gratian 382 die ihnen zugewiesenen Einnahmen und selbst die ihnen von Privatleuten vermachten Grundstücke einzog (Symm. Epist. X, 61ff. 441 Par.), worauf jede Spur von den Vestalinnen verschwindet. (Sonderbarer Weise werden in zwei aus jener Zeit stammenden Quellen — Ambros. Epist. 17 und einer geographischen Schrift, Müller, Geogr. Graeci II p. 525 B col. 1 — sieben Vestalinnen, vielleicht durch einen Schreibfehler genannt.)

Anm. 1. Einen unbedeutenden Anhang zu den römischen Priesterschaften bilden einige officiell anfgenommene und unterhaltene fremde Priesterschaften von sehr geringem Ansehen, zuerst die griechische, aber immer bei ihrer Einsetzung ins römische Bürgerrecht aufgenommene Priesterin der Ceres, gewöhnlich aus Neapel, oder Velia (Cic. pro Balbo 24. de leg.

*) Mehr Detail bei Marquardt III, S. 380.

II, 9), ferner die von Cicero (de leg. II, 9 und 16) unbestimmt bezeichneten *Idaeae matris famuli,* die an bestimmten Tagen, während Spiele zur Ehre der Göttin abgehalten wurden, Almosen einsammelten (*stipem cogere,* μητραγυρτεῖν, Nachahmung eines asiatischen Brauchs), nach Dionysius (II, 19) ein Mann und eine Frau aus Phrygien. Gleichwie die Griechen die in Komana in Kappadocien verehrte Göttin mit ihrer Enyo zusammengestellt hatten, so identificirten die Römer sie (s. namentlich Plut. Sulla 9) mit ihrer Bellona, welche ohne Zweifel selbst eher eine abstrakte Personifikation mit einem Erinnerungstempel (der aus dem Jahre 296 stammte, Liv. X, 19. Ovid Fast. VI, 201) als eine von Sabinern entlehnte Gottheit war, allein die bei den Schriftstellern vorkommenden sogenannten *Bellonarii* (*fanaticus ab aede Bellonae* Orelli 2316 und 2317) mit ihren Gaukel- und Wahrsagekünsten und blutigen Selbstmifshandlungen gehören nur zu dem fremden geduldeten Aberglauben, nicht zum römischen Kultus, gleichwie Anderes derselben Art, selbst wenn es unter einem Elagabal einen Augenblick sich öffentlicher Anerkennung erfreute; s. unten § 17.

Anm. 2. Zum Beistand und zur Bedienung bei der Ausführung der Opferhandlungen hatten die Priester natürlich eine Reihe von untergeordneten Gehülfen, theils freie Männer (*popae, victimarii,* Opferschlachter, dann Leute, die noch speciellere Geschäfte ausführten, wie die *fictores,* die Bereiter der Opferkuchen u. s. w., ferner von besonderer Art die *tibicines,* die Flötenspieler bei den Opferhandlungen, die ein eigenes, mit gewissen Privilegien ausgestattetes Kollegium bildeten, Liv. IX, 30), theils *servi publici*; dieselben sind aber ohne Bedeutung für das Verhältnis des Staats zum Kultus.*) Als ein besonders charakteristischer Zug kann bemerkt werden, dafs Knaben und Mädchen aus angesehenen Familien (*pueri nobiles et investes, id est imberbi*), deren Eltern noch lebten

*) S. über das Ganze Marquardt III, S. 217 ff.

(*patrimi et matrimi*, *ἀμφιθαλεῖς*, Dionys. H. II, 22), unter dem Namen *camilli* und *camillae* gewissen Opfern, namentlich bei den *flamines* und den *flaminicae* beiwohnten und dabei behülflich waren (Macrob. Sat. III, 8; vergl. die Theilnahme der zehn freigebornen Knaben und zehn Jungfrauen, die alle *patrimi* und *matrimi* waren, an einer von den *Xviri sacrorum* veranstalteten *supplicatio*, Liv. XXXVII, 3). (Die Angabe von Dionysius, l. c., dafs aus jeder Kurie ein Knabe und ein Mädchen zur regelmäfsigen Verrichtung dieses Dienstes genommen seien, hat ganz den Anschein einer willkürlichen Erfindung.)

§ 11.

Heilige Örter und Tempel.

Zur Ausführung des Kultus dienten die dem Staate gehörigen, den Göttern im Namen des Staats und nach öffentlichem Beschlufs geweihten Örter, *loca sacra*, theils blofs natürliche Räume, wie z. B. Quellen (*fons Egeriae*) und Haine (Cic. de leg. II, 8 und 11), theils und vornehmlich erbaute Heiligthümer, *fana* und *delubra*, die, specieller und bestimmter als *templa* und *aedes sacrae* geweihte Häuser, Götterhäuser, Götterwohnungen bezeichnet werden, auch kleinere Kapellen, *sacella*, *sacraria*, *aediculae**), bisweilen auch blofse Altäre ohne Tempel, z. B. die *ara maxima* des Herkules auf dem *forum*, obgleich Opfer und heilige Handlungen auch auf anderen, nicht speciell eingeweihten Plätzen vollzogen werden konnten und bisweilen sogar vollzogen werden mufsten, wie z. B. auf dem *campus Martius* (*October equus*) und dem *pons sublicius*

*) Die bei Cicero (de leg. II, 8 und 11) genannten *Larum sedes in agro* waren Privatheiligthümer, und dies galt in noch höherem Mafse von den *Lararia* im Innern des Hauses. Von den zum Kultus bestimmten Örtern müssen Örter und Dinge unterschieden werden, die nur zur Bewahrung ehrwürdiger Erinnerungen aus dem Alterthum dienten, wie *ficus Ruminalis*, *casa Romuli* u. s. w., die Gegenstand öffentlicher Obhut waren, und deren Beschädigung oder Zerstörung als ein *prodigium* betrachtet wurde.

(*sacra Argeorum*). Dafs umgekehrt eine grofse Menge rein abstrakten Persosifikationen geweihte Tempel durchaus nicht oder in sehr geringem Grade religiösen Zwecken dienten, sondern nur geschichtliche Denkmäler göttlichen Beistandes, glücklicher Ereignisse oder abgewendeter Unglücksfälle waren (darunter viele von Feldherrn *ex voto*, einzelne auch von obrigkeitlichen Personen aus eingetriebenen Strafgeldern aufgeführte, z. B. *aedes Libertatis* von einem älteren Tiberius Gracchus, Liv. XXIV, 16), und sich so als blofse Monumentaltempel von den eigentlichen für den Kultus und die Götterverehrung bsstimmten Tempeln unterschieden, ist schon oben § 2 bemerkt worden. Das Wort *templum*, das (s. oben § 6) auch von den behufs Anstellung von Auspicien abgegrenzten Räumen gebraucht ward, bedeutete nach Angabe der Alten überhaupt den durch Auspicien und nach besonderen Regeln eingeweihten und begrenzten Platz, *locus effatus* (s. namentlich Varro bei Gell. XIV, 7, sowie Serv. ad Aeneid. I, 440. Liv. I, 10. Festus v. *minora templa*), weshalb die Bezeichnung auch nicht blofs auf Gotteshäuser, sondern auch auf gewisse andere in derselben Weise eingeweihte Örtlichkeiten, wie *curia* und *rostra* angewendet wurde. Gewisse Götterhäuser entbehrten nach der Tradition (vielleicht wegen ihrer runden Form, die nicht zu der mit der Auguraldisciplin verbundenen Abgrenzung nach geraden Linien pafste) dieser heiligen Grundlegung (*inauguratio*) und waren daher strenggenommen keine Tempel, was besonders von dem der Vesta galt (Gell. l. c. Serv. ad Aeneid. VII, 153; über die runde Form desselben s. Ovid Fast. VI, 280. Festus v. *rotundam aedem*. Plut. Numa 11; über andere runde Tempel s. Serv. ad Aeneid. IX, 408); in der gewöhnlichen Sprache aber nahm man hierauf keine Rücksicht (so heifst es z. B. überall *templum Vestae*). Seinen eigentlichen Charakter erhielt der fertig gebaute Tempel durch die Einweihung (*consecratio, dedicatio*) durch die *pontifices* und die höchsten Magistratspersonen, oder überhaupt denjenigen, dem das Volk die Ausführung dieser Handlung übertragen hatte; nicht

selten wurden zwei besondere *duumviri* vom Volke dazu gewählt, von denen jedoch nur der Eine, der durch das Loos oder ausdrückliche Specialvollmacht dazu bestimmt war, die Ceremonie ausführte (Liv. XXIII, 21 und 30. XXXIV, 53. XXXV, 41). (Ganz aufsergewöhnlich ward einmal einem Centurio ein solches Ehrengeschäft übertragen, Liv. II, 27; von dem Herkommen abweichend ist auch die Einweihung eines Tempels des Mars durch die *duumviri sacrorum*, Liv. VI, 5. Der Fall, dafs ein Ädil, auf die Volksgunst, vor welcher der *pontifex maximus* sich beugen mufste, gestützt, im Jahre 304 v. Chr. einen Tempel einweihte, gab Anlafs zu dem Gesetze, *ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret*, Liv. IX, 46. *lex Papiria*, Cic. de domo 49. 50.) Während die Magistratspersonen den Thürpfosten umfafsten (*postem tenere*), sagte ein pontifex Gebete und Formeln her (*verba praeire;* das erste Beispiel zur Zeit der Republik war die Einweihung des Kapitoliums, Liv. II, 8. Dion. H. V, 35).*) Bei der Einweihung der eigentlichen Kultustempel ward in denselben, wenigstens oftmals, eine *lex templi* (*lex aedis*, *lex dedicationis*, *consecrationis*) aufgehängt, welche aufser einer Angabe über die vorgenommene Handlung Bestimmungen über den Grund und die Grenzen des Tempels und besondere Regeln für seine Benutzung u. dergl. enthielt (Festus v. *nexi*, wo die *lex dedicationis arae Dianae Aventinensis*, die als ein angesehenes Vorbild gedient zu haben scheint, citirt wird; Serv. ad Aeneid. II, 761. Plin. Epist. X, 49 [58])**), während in und an den nur als Monumente dienenden Tempeln Gedächtnistafeln (s. z. B. Liv. XL, 52 über den Tempel der *Lares Permarini*) oder geschicht-

*) Mehr Detail darüber s. bei Marquardt III, S. 259ff.

**) Von solchen *leges* sind einzelne von municipalen Kulten stammende Beispiele erhalten, wie die *lex arae Narbonensis*, Orelli 2489, in welcher auf die *lex* der *ara Dianae in Aventino* verwiesen wird, und eine spätere aus Salonä mit derselben Hinweisung (C. I. L. III, n. 1933), sowie eine weit ältere *lex dedicationis aedis Iovis Liberi* aus der kleinen Stadt Furfo im Vestinerlande (C. I. L. I, 603).

liche Inschriften angebracht wurden. Die Erinnerung an den Tag der Einweihung, der wirklichen oder vermeintlichen (Ovid Fast. VI, 201), oder an den Tag der Begebenheit, welche die Aufführung des Tempels veranlafst hatte (Dionys. H. VIII, 55), wurde oftmals durch ein jährliches Opfer gefeiert, so dafs sich damit gewissermafsen die Vorstellung von einem Geburtstage des Gottes verband, insofern er nach polytheistischer Anschauung in jedem neuen Tempel gleichsam eine neue Gestalt annahm oder wirklich blofs die Personifikation einer Erinnerung war (Lactant. VI, 20. Festus v. *Martias Calendas*. Ovid Fast. III, 809 ff. und 837 ff. Cic. ad Att. IV, 1, 4 und pro Sest. 63).*) In der inneren Einrichtung bestand ohne Zweifel kein geringer Unterschied zwischen den blofsen Monumentaltempeln, welche wenn sie geräumig genug dazu waren, sich zu weltlichem Gebrauch, wie z. B. Senatssitzungen, gut verwenden liefsen, und den eigentlichen Kultustempeln, unter denen der Centraltempel auf dem Kapitolium für Juppiter, Juno und Minerva, also mit drei Abtheilungen, *cellae*, uud mit der eigenthümlichen althergebrachten Bewachung durch Gänse und Hunde (Cic. pro Rosc. Am. 20. Liv. 47) den ersten Platz einnahm.**) Die

*) Mehr Citate bei Marquardt III, S. 133 Anm. 5. Die Einweihungsjahre aller, wenigstens einigermafsen bemerkenswerthen Tempel waren sorgfältig in den Annalen verzeichnet und sind danach bei Livius angeführt (II, 8, 21, 27, 42 und so ferner in den folgenden Büchern).

**) In Verbindung mit einem einzelnen Tempel von besonderer Art, nämlich dem Vestatempel, wird ein dazu gehöriges Gebäude von besonderer Form und Benennung, das *atrium Vestae*, wo die Vestalinnen wohnten, genannt, während ein paar andere mit Heiligthümern oder Götternamen in Verbindung stehende sogenannte *atria* selbständige Gebäude gewesen zu sein scheinen, die theils zu gottesdienstlichen Handlungen (*atrium sutorium*, nach einer Anmerkung in den *fast. Praenest.* zum 20. März), theils zu öffentlichen Geschäften (*atrium Libertatis*, s. Kap. 5 § 9 und Cic. pro Milone 22) dienten, theils eine uns unbekannte Bestimmung hatten (*atrium Minervae*). (Im *atrium Libertatis* waren nach Livius XXV, 7 Geifseln unter der Aufsicht der *aeditui* eingesperrt.)

Tempel enthielten aufser den Götterbildern, die in der älteren Zeit natürlicherweise roh und einfach (der *Iuppiter fictilis*, Iuv. XI, 116, war mit Zinnober überstrichen, Plin. H. N. XXXIII, 111 und 112. XXXV, 157)*), später aus kostbarem Stoff und von künstlerischer Form waren, bisweilen besondere heilige Gegenstände (s. oben § 10 über das Palladium im Tempel der Vesta; *hastae Martiae in sacrario Regiae*, Gell. IV, 6. Plut. Rom. 29; die *ancilia* wurden vielleicht in der *curia Saliorum* verwahrt), sowie Tempelgaben und Schmucksachen mancherlei Art, von denen viele vom Staate selber aus Anlafs von *prodigia* (s. z. B. Liv. XXII, 1) oder erfreulichen Ereignissen dargebracht waren; natürlich waren diese Gegenstände sehr verschieden an Kostbarkeit und Pracht und alle übrigen Tempel wurden in dieser Rücksicht vom Kapitolium überstrahlt (man vergleiche nur die Angabe bei Sueton, Aug. 30, über die von Augustus demselben verliehenen Gaben an Gold und Edelsteinen). Für die Darbringung solcher Gaben von Privatleuten oder Fremden bedurfte es obrigkeitlicher Erlaubnis (s. z. B. Liv. XLIII, 6 über einen von den Einwohnern von Alabanda in Kleinasien dem kapitolinischen Tempel geschenkten goldenen Kranz, Cic. in Verr. IV, 28, über den von zwei syrischen Prinzen für denselben Tempel nach seiner Wiederherstellung durch Catulus bestimmten prächtigen Kandelaber).**) Ein eigentlicher Tempelschatz an Gold, welcher der Sage nach von gallischer Beute stammte, befand sich auf dem Kapitolium (Liv. V, 50. VII, 15); eine von Octavian aus diesem Schatz und von Tempeln der benachbarten Städte Antium, Lanuvium, Nemi und Tibur gemachte Anleihe wird bei Appian Civ. V, 24 erwähnt. Vor

*) Varro bei Augustinus de civ. dei IV, 31 und Plutarch Numa 8 berichten, dafs die Römer in der ältesten Zeit gar keine Götterbilder hatten.

**) Andere Beispiele von Gaben, die dem Kapitolium von fremden Völkern und Fürsten dargebracht waren, s. bei Livius II, 22. III, 57 (von den Latinern). VII, 38 (von den Carthaginiensern). XXII, 37 (von Hiero II). XXXII, 27 (von Attalus u. s. w.).

allen Dingen mufsten wenigstens die eigentlichen Kultustempel mit den zur Ausführung des Kultus nothwendigen Einrichtungen (*arae*, *mensae*) und Geräthen, die sämmtlich unter der Bezeichnung *instrumentum**) inbegriffen wurden, versehen sein. Mit Ausnahme des Vestatempels war kein Tempel einem bestimmten Priester, um bei denselben zu fungiren, zugewiesen, obwohl es anzunehmen ist, dafs die *flamines* der einzelnen Götter in einem näheren Verhältnis zu den Tempeln dieser Götter standen.**) Die Tempel waren, mit Ausnahme der Festtage, an denen in ihnen geopfert oder gottesdienstliche Handlungen vorgenommen wurden, gewöhnlich geschlossen, weshalb es als eine besondere Veranstaltung hervorgehoben wird (Liv. VIII, 33. XXX, 17, 40. XLV, 2), wenn sie, was namentlich an Dank- und Betfesten (*supplicationes* und *obsecrationes*) geschah, den Bürgern zum freien Zutritt geöffnet waren. Jedoch ward auch sonst Privatleuten der Zutritt gestattet, um dort zu beten und *vota* abzulegen oder zu opfern (Iuv. X, 23—55, etwas abweichend ibid. 291. Liv. I, 45, wo es unklar ist, was unter *antistes Romanus* verstanden werden soll. Iuv. X, 65. Suet. Aug. 59); indessen fehlen uns Nachrichten über die dabei zu befolgenden Regeln und über den bei derartigen Opfern von den Tempeldienern geleisteten Beistand, Bestimmungen darüber enthielt, wenigstens bisweilen, die obenerwähnte *lex templi*, und auch wohl über Vergütungen für die Diener an Geld oder an Theilen des Opferthiers (z. B. die Haut u. s. w.) (s. Tertull. adv. nat. I, 10. Apol. 13, 42. Die Inschrift aus Furfo, C. I. L. I, 603 und eine weit spätere Inschrift aus Rom, C. I. L. VI, 820).***)

*) Wenn es bei Livius X, 23 heifst, dafs zwei Ädilen aus der *pecunia multaticia* für Juppiters Abtheilung, *cella*, im kapitolinischen Tempel *trium mensarum argentea vasa* beschafft hätten, ist dies von Tischen und Geräthen für die festlichen *epulae* zu verstehen.

**) Es ist durchaus falsch, anzunehmen, dafs römische Priester — natürlich mit Ausnahme der Vestalinnen — in den Tempeln gewohnt haben sollten.

***) Griechische Analogien werden bei Marquardt III, S. 204 angeführt

Ebenso unzureichend ist unsere Kenntnis von den ökonomischen Verhältnissen der Tempel und ihrer Verwaltung im Einzelnen. Gewöhnlich ward die Instandhaltung derselben von den Censoren oder anderen sie vertretenden Behörden (s. Kap. 5 § 10) an Unternehmer (*redemptores*) gegen bestimmte Bezahlung übertragen (s. oben an derselben Stelle über *sarta tecta* und namentlich Cic. in Verr. I, 49ff. über die durch Licitation geordnete Instandhaltung des Castortempels); wie fern aber einzelnen Tempeln Grundstücke oder Einkünfte zu ihrer Instandhaltung beigelegt waren, wissen wir nicht, für die Erhaltung der zur Erinnerung an grofse Thaten errichteten Gedächtnistempel sorgten wohl bisweilen die Nachkommen der Gründer derselben (s. die von Dio Cassius, LIII, 2, erwähnte Aufforderung des Augustus zu diesem Behuf und den Bericht von Plinius, H. N. XXXV, 12, über die im Jahre 79 v. Chr. vom Consul App. Claudius in dem von App. Claudius 296 oder kurz darauf errichteten Bellonatempel aufgestellten Ahnenbilder; vergl. Liv. XXIV, 16 über ein vom Sohne in dem vom Vater aufgeführten Tempel aufgestelltes Bild), es ist aber bekannt, dafs Augustus eine grofse Menge dieser Gebäude in einem schlechten Zustande vorfand und theils selbst grofse Summen auf ihre Ausbesserung verwandte, theils Anderen dasselbe zu thun auferlegte (Dio Cass. l. c. Suet. Aug. 29. 30. Liv. IV, 20. Marm. Anc. 4, 17ff.). Die tägliche Aufsicht über den Tempel, seine Reinigung, die Zulassung von Besuchern (Sen. Epist. 41) u. s. w. hatte ein dort (natürlicherweise in abgesonderten Räumen), oder nebenan wohnender *aedituus* (*aeditimus*), Tempelverwalter oder Tempelwächter (Varro L. L. VII, 12 p. 83 Bip.: *qui curat aedes sacras.* Gell. XII, 10: *qui aedibus praeest.* Festus v. *aedituus*) der in einem einzelnen Beispiel bei Varro (bei dem im Jahre 268 aufgeführten *aedes Telluris* R. R. I, 2 und 69) als ein Mann von nicht ganz geringem Stande dargestellt wird, aber doch bei dem Ädil, dem die Aufsicht über jenen Tempel übertragen war (*cuius*

procuratio huius templi erat), zu erscheinen befohlen wird; auch von dem Umfang und der Beschaffenheit dieser Oberaufsicht, *procuratio*, haben wir keine genauere Kenntnis (s. Kap. 5 § 11 S. 431). Der *aedituus*, der in den Inschriften auch als *custos templi* u. s. w. bezeichnet wird, konnte natürlich noch niedriger gestellte *ministri* (Sklaven) unter sich haben.*)

Anm. Von den Tempeln, namentlich von einzelnen bestimmten Tempeln wird bisweilen berichtet, dafs dort vermuthlich wegen ihrer Heiligkeit und festeren Bauart, von Privatleuten kostbare Gegenstände und Geldsummen zur Verwahrung niedergelegt wurden (Cic. de leg. II, 16. Iuv. XIV, 260 vom *templum Castoris*, Herodian I, 14, 2 speciell vom *templum Pacis* in der Kaiserzeit; über das Deponiren von Geldsummen, über welche Prozesse geführt wurden oder die unmündigen Personen gehörten, in Tempeln, s. Ulpian und Paulus Dig. III, 3, 73. IV, 2, 7, 2. XL, 7, 4. XVI, 3, 1, 36); ein Gleiches geschah mit Testamenten und anderen Dokumenten (Dig. XXXI, 77, 26. XLIII, 5, 3, 3. XLVIII, 13, 10, 1; vergl. § 10 über die specielle Benutzung des Vestatempels zu diesem Zweck). Die Bewachung dieser Gegenstände war denn auch dem *aedituus* übertragen (s. die aus den Digesten angeführten Stellen).**) Bisweilen scheinen auch zahlreichere Versammlungen zur Verhandlung über Privatangelegenheiten in gewissen Tempeln abgehalten zu sein (Cic. in Ver. I, 49).

§ 12.

Die Zeiten der Gottesverehrung.

Die priesterlichen und religiösen Handlungen treten in ein bestimmtes Verhältnis zu dem natürlichen und bürgerlichen Jahr und geben einer Anzahl Tage in diesem ein be-

*) Mehr Detail s. bei Marquardt III, S. 208 ff., wo — jedoch vergebens — versucht wird, eine Grenze zwischen zwei verschiedenen Klassen von Tempelwächtern zu ziehen.

**) Mit den Aufsehern bei den Vereinskapellen (*sacella collegiorum*) und ähnlichen Gebäuden haben wir uns hier nicht zu befassen.

sonderes Gepräge. Die eigentliche Bezeichnung für einen Feiertag, der das ganze Volk anging und an welchem die allgemeine bürgerliche Thätigkeit, namentlich die gerichtliche, eingestellt werden mufste, war *feriae* (*dies feriatus*), an den sich der Begriff der Feiertagsstörung (Macrob. Sat. I, 16, 10) schlofs, welche von dem Privatmann, wenn er sich nicht einer Sünde schuldig machen wollte, gesühnt werden mufste, und die in älteren Zeiten in gewissen ganz besonderen Fällen (wie z. B. wenn die Ausführung einer Arbeit von dem *rex sacrorum* oder den *flamines* gesehen wurde), mit einer Multa belegt wurde (Macrob. Sat. I, 16, 9), während in der späteren Zeit der Republik und der Kaiserzeit die Feiertage, insofern sie nicht Volksfest waren, wie vor allen die Saturnalien, im täglichen Leben eine sehr untergeordnete Rolle gespielt zu haben scheinen.*) Nicht jeder Tag, an welchem irgend ein Opfer nach alter Vorschrift und Sitte durch einen Priester ausgeführt wurde, wurde dadurch *feriae*; als solche wurde im römischen Kalender aufser den *Kalendae* (der Juno geweiht mit regelmäfsigem durch einen *pontifex minor* und der *regina* vollzogenem Opfer, Macrob. Sat. I, 15, 19) und den Idus (dem Juppiter geweiht mit Opfer durch den *flamen Dialis*, ibid. §§ 15 und 16, vergl. 22) eine gewisse Anzahl über das ganze Jahr vertheilte regelmäfsige Feste mit besonderem Namen als *feriae statae, statutae* bezeichnet, einige von ihnen kommen mehrere Male unter demselben Namen, einzelne an zwei oder drei Tagen mit kurzen Zwischenräumen vor**);

*) Aufser den allgemeinen *feriae* gab es auch specielle *feriae* für einzelne Familien oder *gentes* (die mit *sacra gentilicia* und *familiarum* verbunden waren Macrob. l. c. § 7). Für den einzelnen Mann waren gewisse Tage aus besonderen persönlichen Gründen *feriae*, wie z. B. die Geburtstage und die Tage, an denen er den Blitz hatte einschlagen sehen (wohl auf seinem eigenen Grund und Boden), oder an denen er ein Begräbnis oder Sühneopfer veranstaltet hatte (ibid. § 8).

**) Auch zum Vergleich mit der Anzahl der Feiertage in unserem Jahre soll hier die Liste der römischen Feiertage nach den erhaltenen *fasti* (vergl. C. I. L. I, p. 365) aufgeführt werden: 9. Jan. die Agonalia, 11. und 15. Jan. die Carmentalia, 15. Febr. die Lupercalia, 17. Febr.

von den bei einem einzelnen Tage angeführten Festen hatten einige sich nach und nach als Volksfeste zu einer mehrtägigen Feier erweitert, namentlich die *Quinquatrus* (vom 19.—23. März, *Quinquatrus primae, alterae, ultimae*, wobei sich später ein Mifsverständnis des Namens geltend machte, als ob dadurch ein fünftägiges Fest bezeichnet würde, Varro L. L. VI, 14 p. 55 Bip. Festus v. *Quinquatrus* Liv. XLIV, 20) und die Saturnalia (7 Tage vom 17. bis zum 23. Dezember, *Saturnalia prima, altera, tertia*, Macrob. Sat. I, 10, 2 und 3); jedoch wurde nur der erste Tag als eigentliche *feriae* betrachtet (Festus v. *Quinquatrus*), wenn auch in der Kaiserzeit während der Saturnalien mehrere Tage Gerichtsferien gehalten wurden (Macrob. Sat. I, 10, 4 und 23. Suet. Cal. 17. Dio Cass. LIX, 6). Ob die *nundinae* als Feiertage anzusehen seien, darüber herrschte schon in der letzten Zeit der Republik Uneinigkeit (Macrob. Sat. I, 16, 28).*)

Die ursprüngliche Bedeutung vieler Feiertage und ihr

---

die Quirinalia, 21. Febr. die Feralia, 23. Febr. die Terminalia, 24. Febr. das Regifugium, 27. Febr. und 14. März die Equiria, 17. März die Liberalia und Agonalia, 19. März die Quinquatrus, 23. März das Tubilustrium, 15. April die Fordicidia, 19. April die Carealia, 21. April die Parilia, 23. April die Vinalia, 25. April die Robigalia, 9., 11. und 13. Mai die Lemuria, 21. Mai die Agonalia, 23. Mai das Tubilustrium, 9. Juni die Vestalia, 11. Juni die Matralia, 5. Juli das Poplifugium, 19. und 21. Juli die Lucaria, 23. Juli die Neptunalia, 25. Juli die Furrinalia, 17. Aug. die Portunalia, 19. Aug. die Vinalia, 20. Aug. die Consualia, 23. Aug. die Volcanalia, 25. Aug. die Opeconsiva, 27. Aug. die Volturnalia, 11. Okt. die Meditrinalia, 13. Okt. die Fontinalia, 19. Okt. das Armilustrium, 11. Dec. die Agonalia, 15. Dec. die Consualia, 17. Dec. die Saturnalia, 19. Dec. die Opalia, 21. Dec. die Divalia, 23. Dec. die Larentalia.

*) Wenn in den *fasti* die Bezeichnung *feriae* bei ein paar anderen Tagen vorkommt, z. B. beim 2. März in den *fasti Praenestini: Feriae Marti Iunoni Lucinae Exquiliis, quod eo die aedis ei dedicata est per matronas etc.*, und beim 15. Mai (der als Idus schon an und für sich *feriae* war) in den *fasti Venusini: Feriae Iovi Mercurio Maiae*, so scheint damit, was auch die Hinzufügung von *Exquiliis* zeigt, auf etwas für den betreffenden Tempel und seine nächste Umgebung Eigenthümliches und Lokales hingedeutet zu werden.

eigentlicher Anlaſs war unbekannt und ungewiſs, wie dies aus den von den Antiquaren (Varro, Festus, Macrobius) und in den Anmerkungen im Kalender aufgestellten unsicheren und widersprechenden Vermuthungen hervorgeht. An einzelnen Tagen waren Feste von verschiedener Bestimmung und verschiedenem Ursprung vereinigt (z. B. am 2. März die Feste für Mars und Juno Lucina, am 19. März die *Quinquatrus* für Mars und Minerva). Während die Anzahl dieser Festtage in den Zeiten der Republik im Ganzen genommen von der ältesten Zeit her unverändert dieselbe blieb, was aus der Beschaffenheit und Dunkelheit der Namen und den angegebenen Anlässen, sowie auch daraus hervorgeht, daſs man keine entgegenstehende Einzelangaben hat (indem höchstens ein neues Fest aus Anlaſs einer Tempeleinweihung etwas später zu einem älteren Fest gefügt ist, wie dies z. B. bei den Festen der Juno Lucina und der Minerva am 2. und 19. März der Fall ist), wurden in der Kaiserzeit nach und nach eine ganze Reihe von Tagen durch Senatsbeschlüsse aus Anlaſs glücklicher Ereignisse in der Kaiserfamilie oder für den Staat für Feiertage erklärt, worüber die uns erhaltenen Inschriftskalendarien Anmerkungen für die Zeit der ersten Kaiser enthalten (z. B. die *fasti Praenest.* beim 30. Januar, 5. Februar und 10. März)*); insbesondere galt dies von den kaiserlichen Geburtstagen (*natales*), die aus diesem Grunde in einem späteren handschriftlichen Kalendarium (Philocalus, C. I. L. I p. 332 ff.) verzeichnet werden; diese *feriae* hatten höchstens eine gewisse partielle Bedeutung kurz nach dem darüber gefaſsten Beschluſs und solange der betreffende Kaiser lebte, geriethen dann aber von selbst in Vergessenheit.

Zu den feststehenden Festen kam eine Anzahl beweg-

*) Beim 30. Januar ist bemerkt: *Feriae ex S. C. quod eo die ara Pacis Augustae in campo Martio dedicata est Druso et Crispino coss.*, beim 5. Februar: *Feriae ex S. C., quod eo die imperator Caesar Augustus pontifex maximus trib. potest. XXI, cos. XIII a senatu populoque Romano pater patriae appellatus*, beim 10. März: *Feriae ex S. C. quod eo die Ti. Caesar pontifex maximus factus est Druso et Norbano coss.*

licher, deren Feier von den Magistraten und dem Senat oder den *pontifices* beim Anfang des Jahres bestimmt wurde (*feriae conceptivae, ferias indicere*), wie z. B. die *Latinae* (s. unten § 15), die *Sementivae*, die *Paganalia* und *Compitalia*, wobei man sich jedoch nach dem Herkommen und dem Charakter des Festes (namentlich bei den *Sementivae*, dem Fest für die glücklich zu Ende gebrachte Besäung des Bodens) an eine bestimmte Jahreszeit hielt (Macrob. Sat. I, 16, 6. Varro L. L. VI, 26 h. 58 Bip.: *a pontificibus*. Ovid Fast. I, 657). Dazu kamen noch aufserordentliche *feriae*, *feriae imperativae* (Macrob. Sat. l. c.), die aus Anlafs von Prodigien angeordnet wurden (z. B. Liv. III, 5 XXXIV, 55 namentlich das *novendiale sacrum*, *feriae per novem dies*, aus Anlafs eines Steinregens, Liv. I, 31 und öfter; VII, 28 erwähnt er sogar eines Diktators *feriarum constituendarum causa*); endlich gehören die *lectisternia* und *supplicationes* hierher.

Aufser diesen eigentlichen *feriae* fielen gewisse andere Tage unter den etwas umfassenderen und weniger bestimmten Begriff des *dies festus*, indem dieser Name auch diejenigen Tage einbegriff, an denen gewisse Opfer (doch vermuthlich nur einige besonders bemerkenswerthe), oder öffentliche Gastmähler, *epulae* (z. B. *epulum Iovis in Capitolio*) oder öffentliche, im Namen des Staats gegebene Schauspiele, *ludi* (s. den nächsten Paragraphen) stattfinden (Macrob. Sat. I, 16, 3: *Festis diebus insunt sacrificia, epulae, ludi, feriae*. Cic. in Pis. 22: *dies deorum immortalium festi ac solemnes*).*) Den Gegensatz zu den dies festi bilden die *dies profesti*, die Werkeltage. (Ueber das Verhältnis der Festtage zum Geschäftsleben, namentlich dem Gerichtswesen, s. Kap. 8 § 15b.)

*) Das Schwebende im Begriff *dies festus* tritt namentlich bei den Tagen hervor, welche diesen Charakter nur für eine einzelne Klasse der Bevölkerung und für einen ihr zum Vereinigungspunkt dienenden Tempel hatten, wie z. B. der 15. Mai für die Kaufleute und den Tempel des Merkur (Festus v. *Maiis Idibus* u. s. w.), während die *Idus Maiae* an sich wie alle *Idus* überhaupt Feiertage waren.

§ 13.

Die ludi, Schauspiele, in ihrem Verhältnisse zum Gottesdienst und zum Staat.*)

Die öffentlichen römischen Spiele, *ludi publici*, waren Vergnügungen und Schauspiele, anfangs einer einzelnen oder fast einzelner Art, später etwas mannigfaltiger, im Namen des Staats dem Volke auf öffentliche Kosten gegeben, die einerseits unter den Schutz der Götter (der höchsten und mächtigsten, oder einzelner specieller) gestellt wurden, andererseits zugleich Dank und Anerkennung für bewiesene Gunst und Hülfe enthielten, indem man annahm, dafs die dankbare Freude und Lust des Volks den Göttern angenehm sei. Von solchen *ludi*, die von den höchsten Behörden in Folge eines Senatsbeschlusses (der Sage nach ursprünglich von den Königen) bei besonderen Anlässen, namentlich beim Beginn eines Krieges oder im Verlauf desselben, oder wenn der Staat sich in Unglück und Noth befand, den Göttern im Namen des Volks gelobt und dann *ex voto* angestellt wurden, entwickelten sich einige, vermöge beschlossener Wiederholung, allmälig zu regelmäfsigen jährlichen Festen, *ludi stati et solemnes;* durch diese Veränderung selbst aber und die Entfernung von dem ursprünglichen Anlafs, sowie durch die Ausdehnung der einzelnen Spiele von einem Tage oder doch

---

*) Wir haben hier die Spiele ausschliefslich ganz im Allgemeinen und in ihrem Zusammenhang mit dem Kultus und den Staatseinrichtungen zu betrachten. Alles was die äufsere Form und den artistischen Inhalt, sowie die Ausführung im Einzelnen und ihre Bedeutung für den Zustand und die Entwickelung des römischen Volks in sittlicher und ästhetischer Beziehung betrifft, liegt aufserhalb unseres Zwecks. Selbst das Detail der geschichtlichen Nachrichten über die Entwickelung der Spiele, namentlich die zufällige in der Kaiserzeit, hat hier nur eine untergeordnete Bedeutung. Über die Einzelheiten davon und über alles Übrige wird auf Friedländer bei Marquardt III S. 462ff. und die dort angeführte Litteratur verwiesen, namentlich Mommsen im Kommentar zu den *fasti calendares* im 1. Band von C. I. L. und Friedländers eigene Darstellung aus der Sittengesch Roms, Bd. II.

wenigen Tagen auf einen längeren Zeitraum, verlor sich mehr und mehr die religiöse Bedeutung und die Spiele wurden nach und nach zu rein weltlichen Volksbelustigungen, in deren Mannichfaltigkeit und Pracht das Volk, aufser der speciellen Augenlust, das Gefühl von der Macht und dem Reichthum des Staats genofs und dem gemeinen Mann zugleich eine Aufmerksamkeit und Huldigung von Seiten der Aristokratie, durch die Aufopferungen, welche der die Spiele anstellende Beamte zur Erhöhung des Glanzes derselben machte, erwiesen wurde. Cicero räumt aber doch den Spielen einen, wenn auch sehr beschränkten Platz in der Darstellung des Kultus ein (de leg. II, 9, wo der Text zum Theil corrumpirt ist) und als Redner weifs er die Heiligkeit der Spiele mit pathetischen Worten zu preisen (in Verr. V, 14)*); sogar in der Kaiserzeit, namentlich in der ersten ward dieser Schein bewahrt. Bei den von Privatleuten angestellten Spielen, welche sich später den öffentlichen anschlossen, und die in der Zeit der Republik nur *funebres* waren, fiel jede religiöse Bedeutung hinweg, insofern sie nicht mit den *iura manium*, den Verpflichtungen gegen die Todten, in Berührung kamen.

Die Pferderennen, welche bei einigen wenigen von den alten *feriae*, nämlich den *Equiria* (auf dem *campus Martius*, s. Varro L. L. VI, 13 p. 55 Bip. Festus v. *Equiria ludi* und v. *Martialis campus*. Ovid Fast. II, 857 ff. III, 517 ff.) und den *Consualia* (im Circus, s. Varro L. L. VI, 20 p. 57. Dionys. H. II, 31) stattfanden, hatten als Bestandtheil specieller, von Priestern (*a sacerdotibus*, Varro l. c.) nicht von den Behörden im Namen des Volks veranstalteter Opferfeste für die Schutzgötter der Maulthiere und Pferde, nicht den Charakter von *ludi publici* und werden nur bei antiquarischen

*) *Habeo rationem . . . mihi ludos sanctissimos maxima cum cura et caeremonia Cereri, Libero Liberaeque faciundos, mihi Floram matrem populo plebique Romanae ludorum celebritate placandam, mihi ludos antiquissimos, qui primi Romani appellati sunt, cum dignitate maxima et religione Iovi, Iunoni, Minervaeque esse faciundos.*

Schriftstellern angeführt. Ähnlicher Art waren die Pferderennen, welche von den *fratres arvales*, wie die Inschriften besagen, bisweilen in ihrem heiligen Hain angestellt wurden (Henzen p. 36). Von einer besonderen und untergeordneten Art waren auch diejenigen Spiele, die nach ererbtem Herkommen von Vereinen bei einem einzelnen Tempel angestellt wurden, wie die *ludi Capitolini* von den Bewohnern auf dem Kapitolium (Liv. V, 50), und das Volksfest, das unter dem Namen der *ludi compitalicii*, jährlich von den Quartiervorstehern, den *magistri vicorum*, an den Strafsenecken, *in compitis*, zu Ehren der Laren veranstaltet wurde (s. Kap. 7 § 9. Dionys. H. IV, 14). Von den eigentlichen stehenden *ludi publici* waren die ältesten: a) *Ludi Romani*, welche auf *Tarquinius Priscus* zurückgeführt werden, der sie das erste Mal nach einem Krieg mit den Latinern aus der Beute veranstaltet haben soll (Liv. I, 35)*); sie waren den drei capitolinischen Hauptgöttern geweiht (Cic. in Verr. V, 14) und wurden auch als die ansehnlichsten von allen als *ludi magni* bezeichnet, welcher Name von Livius jedoch (mit Ausnahme der ersten Stelle) nur von den bisweilen aufserordentlicher Weise gelobten und nach demselben Masse nur gestatteten Spielen angewendet wird (V, 19. VII, 11. XXXI, 9. XXXV, 1; was Livius, II, 36, *ludi magni* nennt, wird von Cicero, de div. I, 26, als *ludi votivi maximi* bezeichnet). Von einem geringen Zeitraum, dessen Länge nicht ausdrücklich angegeben wird, wurden sie nach und nach so ausgedehnt, dafs sie zu Cicero's Zeit 15 Tage, vom 4. bis zum 18. September, dauerten (in Verr. act. I, 10), denen nach Caesar's Tode ein 16. Tag (der 19. September) ihm zu Ehren hinzugefügt wurde (Cic. Phil. II, 43; die Anmerkungen in den

---

*) *Praeda inde [Apiolis] maiore, quam quanta belli fama fuerat, revecta, ludos opulentius instructiusque quam priores reges fecit. Tum primum circo, qui nunc maximus dicitur, designatus locus est . . . Ludicrum fuit: equi pugilesque ex Etruria maxime acciti. Solemnes deinde annui mansere ludi, Romani magnique varie appellati.*

fasti bei Mommsen C. I. L. I, 401). Zu den *Ludi Romani* kommen nach und nach fünf andere Schauspielfeste hinzu, aufser einem siebenten, welches allein der letzten Periode der Republik angehörte. b) Die *Ludi plebeii*, deren Name auf eine Zeit hinweist, wo die beiden Bestandtheile des Volks noch nicht zu politischer Einheit und Gleichheit verschmolzen waren, werden jedoch zum ersten Male beim Jahre 216 ausdrücklich genannt (Liv. XXIII, 30)*); sie wurden im November abgehalten und dauerten nach den älteren Kalendarien (aus der ersten Kaiserzeit) 14 Tage (vom 4.—17. November). c) Die *Ludi Cereales* (*Ceriales*) werden zum ersten Mal, aus zufälligem Anlafs beim Jahre 202 genannt (Liv. XXX, 39); in den Kalendarien sind sie vom 12. bis zum 19. April angesetzt. d) Die *Ludi Apollinares* wurden zum ersten Mal *ex voto* aus Anlafs gewisser Prophezeiungen (*ex carminibus Marcianis*) im Jahre 212 vom *praetor urbanus* gegeben (Liv. XXV, 12) und in den folgenden Jahren wiederholt, bis sie im Jahre 208 als regelmäfsig wiederkehrend auf einen bestimmten Tag, den 13. Juli, verlegt wurden; in der späteren Zeit der Republik dauerten sie 8 Tage (vom 6. bis zum 13. Juli). e) Die *Ludi Megalenses* (*Megalesia*) wurden bei der Annahme des Kultus der *Magna Mater* im Jahre 204 eingeführt (Liv. XXIX, 14) und nach den Kalendarien vom 4. bis zum 10. April abgehalten. Sowohl bei der Einführung der *ludi Apollinares* als auch bei der Einführung der *ludi Megalenses* in gefahrvoller Kriegszeit tritt ein bestimmtes religiöses Moment hervor. f) Die *Ludi Florae, Florales* (*Floralia*) der Flora zu Ehren, die Saaten und Fruchtbäume gedeihen und blühen liefs; nach Vellejus Paterculus (I, 14) wurden sie im Jahre 240 eingeführt, nach Plinius dem Älteren

*) Dafs der *circus Flaminius*, in welchem die *ludi pleb.* später abgehalten wurden, erst im Jahre 220 vollendet ward (Liv. Epit. XX; Cassiod. Chron. p. 610 Mommsen), ist kein Beweis dafür, dafs die Spiele erst damals eingeführt worden seien, möglicherweise erhielten sie damals einen neuen und selbständigen Platz.

(H. N. XVIII, 286) im Jahre 238, nach Ovid (Fast. V, 327) im Jahre 173; vielleicht ward das Fest in diesem Jahre zu einem stehenden; es dauerte in der späteren Zeit sechs Tage hindurch, vom 28. April bis zum 3. Mai.

Mit den *Floralia* schloss die Reihe der älteren Spiele ab; nach der Besiegung der Samniter stiftete Sulla im Jahre 82 ein neues Fest, g) die *Ludi Victoriae* (Vell. Pat. II, 27; Denar bei Eckhel D. N. V. p. 261 mit der Inschrift: *Sex. Novius praetor ludos Victoriae primus fecit*, Cic. in Verr. act. 1, 10), welche noch in den älteren *fasti* vom 26. Oktober bis zum 1. November angesetzt sind, während diese zugleich *ludi Victoriae Caesaris* als vom 20. bis zum 30. Juli dauernd anführen, welche von den Schriftstellern als *ludi Veneris genitricis* bezeichnet werden.*)

Aufser diesen stehenden Spielen wurden sowohl in der älteren Zeit (s. die oben bei *ludi magni* angeführten Beispiele) als auch bisweilen später aus besonderen Anlässen Spiele gelobt, die dann als *votivi* gefeiert wurden; aus der letzten Zeit der Republik vor dem Bürgerkrieg können die von Pompejus während des Feldzuges gegen Sertorius in Spanien gelobten Spiele, die im Jahre 70 gehalten wurden, angeführt werden (Cic. in Verr. act. I, 10 und Pseudo-Asconius zu dieser Stelle).

Die öffentlichen Spiele hatten in der Zeit der Republik zwei Hauptformen, sie waren *circenses* und *scenici* (Cic. de leg. II, 15: *cavea circoque divisi*). In der ältesten Zeit gab es nur *circenses*, die wesentlich in Wettfahren und Pferdewettrennen in verschiedener Form und verschiedenem Umfang (*quadrigae, desultores; missus*, die einzelnen Rennen) bestanden und in Rennbahnen abgehalten wurden (*circus maximus*, zwischen dem palatinischen und aventinischen Hügel, aufgeführt unter Tarquinius Priscus, Liv. I, 35; der *circus Flaminius* für die *ludi plebeii*). Zur Ausführung der Spiele wurden Pferde

*) Das Detail darüber bei Mommsen C. I. L. I p. 397.

(*equi vectigales*) auf öffentliche Veranstaltung unterhalten, und dabei die Wagenlenker und Reiter in Parteien mit verschiedenen Farben getheilt (zwei solche werden in der letzten Zeit der Republik genannt, später vier). Den Wettrennen wurden als Zugabe verschiedene weitere Belustigungen hinzugefügt (Livius nennt schon bei den ersten *ludi circenses* Faustkämpfer aus Etrurien), in der späteren Zeit namentlich Thiergefechte (mit Stieren und wilden Thieren, Löwen, Panther und dergleichen), *venationes* (von Livius zum ersten Mal XXXIX, 22 beim Jahr 186 erwähnt), seltener Athletenkämpfe nach griechischem Muster (Liv. l. c.), in der letzten Zeit der Republik und der Kaiserzeit Seiltänzer und dergleichen. Ein ganz neues Element, Bühnendarstellungen, ward vom Jahre 364 an hinzugefügt (Liv. VII, 2. Val. Max. II, 4, 4. Oros. III, 4); nach den Berichten aus Etrurien geholt und lange Zeit hindurch auf einfache in der Heimath entstandene Formen (*Atellanae*) beschränkt, bis vom Jahr 240 an Bearbeitungen regelmäſsiger griechischer Theaterstücke und Nachahmungen derselben auf der römischen Bühne dargestellt wurden, jedoch erst gegen das Ende der Republik in einem dauernd dazu bestimmten, von Pompejus*) im Jahre 55 vollendeten Theatergebäude. Das Verhältnis zwischen den *circenses* und den Bühnenaufführungen wechselte zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Spielen; bei den *Floralia* wurden namentlich die ausgelassenen und zügellosen Mimen aufgeführt mit dem daran geknüpften noch freieren Schlussauftreten der allein in dieser Art mitspielenden Weiber. Die Pantomime und der künstlerische Tanz gehörten der Kaiserzeit an. Aber dies Alles und namentlich die ganze Betrachtung der Lage der dramatischen Kunst bei

*) Früher ward eine zeitweilige Bühne durch Veranstaltung der Censoren beschafft (Liv. XLI, 27 *scenam aedilibus praetoribusque praebendam locaverunt*), wenn die obrigkeitlichen Personen, welche die Feste anstellten, nicht auf eigene Kosten sie verschönerten und vergröſserten, oder wohl auch eine ganz neue Bühne aufführen lieſsen.

den Römern und ganz besonders der demüthigenden Stellung, welche die Schauspieler einnahmen, und über die sich erst gegen das Ende der Republik einzelne derselben erhoben, gehört nicht zur Darstellung des Kultus und der Staatsinstitutionen. Das Programm (wie wir es nennen würden) für das Volksfest ward von der die Spiele leitenden Magistratsperson jedes Mal nach dem Herkommen und den Zeitumständen und mit Rücksicht auf die Summe festgesetzt, die sie daran wenden wollte, um zu glänzen und sich durch Pracht und Neuigkeit die Gunst des Volks zu erwerben. Nur bei den *ludi Romani* und *plebeii* wird als ein diese beiden Spiele besonders charakterisirender Bestandtheil ein *epulum publicum* genannt (Dio Cassius LI, 1; vergl. oben § 5 bei den *VIIviri epulones*); bei den erwähnten Spielen und bei den *ludi Apollinares* ward wie die *fasti* besagen, auch ein Markt, *mercatus*, abgehalten.

Die dritte Gattung der dem Volke gespendeten Augenlust waren die Gladiatorenkämpfe, *gladiatores*, *ludi gladiatorii*, von denen vorzugsweise die Bezeichnung *munus**) gebraucht wird. Die Gladiatoren waren Sklaven, in der letzten Zeit auch einzelne sittlich und ökonomisch ruinirte Freie, die sich zu diesem Zweck verkauften, *auctorabant sese;* sie gehörten entweder den Fechtmeistern, *lanistae*, von welchen sie eingeübt und unter welchen sie in Fechtschulen, *ludi*, *ludus gladiatorius*, zusammen gehalten wurden oder reichen und angesehenen Privatmännern. Wie grofs aber auch die Anziehungskraft war, welche diese Spiele schon früh ausübten, und welche Rolle die Gladiatoren auch im letzten Jahrhundert der Republik spielten (man denke an Spartacus und die Berichte von den Strafsenkämpfen in Rom zur Zeit Ciceros und der Bürgerkriege, sowie an die Bestimmungen über sie in den Gesetzen wegen *ambitus*), traten

*) Ob dies Wort ursprünglich eine dem Todten dargebrachte Gabe und Spende oder vielmehr eine Privatgabe ans Volk (im Gegensatz zu den *ludi publici*) andeutete, läfst sich nicht entscheiden.

doch diese Spiele zur Zeit der Republik nicht als ein Bestandtheil der Staatsspiele auf, sondern wurden in der älteren Zeit ausschliefslich nach etruskischem Vorbild (Nicol. Damascen. bei Athen. IV. p. 153 Cas.) vornehmen und angesehenen Verstorbenen zu Ehren als *ludi funebres* gegeben, und zwar bisweilen nicht unmittelbar nach dem Begräbnis, in späterer Zeit bisweilen in Folge einer Bestimmung im Testament des Verstorbenen. *Ludi funebres* dieser Art sollen zum ersten Mal im Jahre 264 (Liv. Epit. XVI. Val. Max. II, 4, 7) in Rom gesehen worden sein und später wurden sie (nächste Erwähnung Liv. XXIII, 30) mit einer nach und nach steigenden Anzahl kämpfender Paare (*paria*) wiederholt. In der späteren Zeit der Republik wurden Gladiatorenspiele, aber als Privatvorstellungen, auch von Aedilen (Suet. Caes. 10) und von Solchen gegeben, welche sich beim Volk, behufs der Erwerbung von Ämtern, in Gunst setzen wollten, gegen welch letztere Anwendung in Ciceros *lex de ambitu* Bestimmungen getroffen wurden (Cic. in Vat. 15. pro Sest. 64). Mit den Gladiatorenkämpfen, welche in der ersten Zeit im Circus oder auf dem Forum, später in einem Amphitheater (das erste steinerne ward unter Augustus von Statilius Taurus aufgeführt, das gröfste und prächtigste, das jetzt als Ruine Colosseum heifst, von Vespasian), gegeben wurden, verband man übrigens bei den *ludi funebres* auch andere Darstellungen (Liv. l. c.), in der späteren Zeit namentlich Bühnenstücke (s. z. B. die Didaskalien bei der Hecyra und den Adelphi des Terenz).

Das religiöse Element bei den *ludi publici* trat namentlich bei dem Festaufzug, *pompa*, hervor, in welchem die Götterbilder, bei den *ludi Romani* und *magni* namentlich die Bilder der drei capitolinischen Götter, auf Bahren, *fercula*, mit ihren prächtigen Kleidern und Schmucksachen, *exuviae*, auf speciell dazu bestimmten Wagen, *tensae*, unter Leitung der die Spiele anstellenden Magistratsperson, auf einem bestimmten Wege, der *via tensarum* (Cic. in Verr. I, 59; vergl.

Liv. V, 41: *tensas ducere*), aus ihren Tempeln nach dem Circus geführt wurden (Beschreibung der *ludi Romani* bei Dionys. H. VII, 72; Erwähnung einer ähnlichen *pompa* bei den *ludi Megalenses* Ovid Fast. IV, 391, bei den *Apollinares*, Liv. XXX, 38; die Gegenwart der Priester bei der *pompa* wird bei Tertullian de spect. 7, sowie bei den darauf folgenden Opfern bei Dionys. und Tertull. l. c. erwähnt). Dasselbe Element machte sich ferner geltend in der ängstlichen Sorge dafür, dafs Alles nach der überlieferten Vorschrift, *rite*, vorgenommen ward, so dafs die geringste Abweichung als ein Versehen, *piaculum*, betrachtet wurde, das gesühnt werden mufste, und zwar namentlich durch eine Wiederholung, *instauratio*, der Spiele, entweder in ihrem ganzen Umfange oder doch für einen oder mehrere Tage (Cic. de har. resp. 11; s. den Bericht über das Ereignis im Jahre 490, Liv. II, 36. Dionys. H. VII, 73. Cic. de div. I, 26. Macrob. Sat. I, 11; von einer Tradition, nach welcher Terentius Varro die Schlacht bei Cannä wegen eines Versehens verlor, das er als Aedil bei den *ludi circenses* begangen hatte, berichtet Valerius Maximus I, 1, 16. Der Kaiser Claudius beschränkte jede *instauratio* der *ludi circenses* auf einen Tag, da solche Erneuerungen oft durch den Eigennutz Derjenigen, welche Gewinn aus den Spielen zogen, veranlafst wurden). Hiermit hängen zusammen die häufigen Erwähnungen solcher Wiederholungen und anderer bemerkenswerther Ereignisse bei den Spielen bei Livius. Der Staat, welcher die Kosten für die Spiele bestritt (in der späteren Zeit freilich nur zum Theil, und zwar oft zum kleinen Theil Kap. 5 § 11 und Kap. 9 § 3a)*), ward bei denselben von der sie leitenden Magistratsperson, in der ältesten Zeit ohne Zweifel von

---

*) Die in den *fasti Antiates* für das Jahr 51 n. Chr. gemachte beigeschriebene Angabe über die Kosten einiger Spiele (760,000 Sest. für die *ludi Romani*, 600,000 für die *ludi plebeji*, 380,000 für die *Apollinares*) ist zu vereinzelt und zu kurz, um darauf Berechnungen zu bauen.

den Konsuln, später von den Ädilen oder dem Prätor (s. Kap. 5 § 11 und 8) vertreten, und das Volk war nicht in ungeordneter Masse, sondern nach Ständen gesondert (s. Kap. 2 § 11 und 16) zugegen; auch die Priester und namentlich die *virgines Vestales* hatten bestimmte Plätze, die Magistratspersonen und Priester erschienen im Festgewande (Liv. V, 41). In älterer Zeit ist einige Male von erblichen Ehrenplätzen im Circus die Rede (Liv. II, 31 und eine Inschrift bei Orelli 535 über M. Valerius Maximus, der 494 v. Chr. Diktator war. Val. Max. IV, 4, 8), und Cicero (Phil. IX, 7) trug darauf an, dafs den Nachkommen des jüngst verstorbenen Serv. Sulpicius Rufus eine gleiche Ehre zu Theil würde. Die Sklaven waren ohne Zweifel von den Spielen ganz ausgeschlossen, ein Verbot, das in den letzten Tagen der Republik nicht immer aufrecht erhalten wurde (Cic. de har. resp. 12) und in der Kaiserzeit häufig umgangen worden zu sein scheint, während es für die Privatspiele wohl überhaupt damals nicht mehr galt (Colum. R. R. 1, 8, 2. Dig. XXI, 1, 65. XI, 3, 1 § 5). Fremde Fürsten und Gesandte wurden als Ehrengäste eingeladen und ihnen Plätze unter den Senatoren angewiesen. Übrigens wissen wir nicht, wie der Zutritt im Einzelnen eingerichtet war, um Gedränge und Unordnung zu verhindern. Höhergestellte Personen (darunter die Vestalinnen, Cic. ad Att. II, 1, 4. pro Mur. 35) konnten über Plätze zu Gunsten Anderer verfügen. Die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung war natürlich Sache der den Vorsitz führenden Magistratspersonen. Noch kann bemerkt werden, dafs in der letzten Zeit der Republik und im Anfang der Kaiserzeit der Circus und das Theater Stellen waren, wo die politische Volksstimmung sich durch Klatschen und Pfeifen, *plausus* und *sibili*, zu erkennen geben konnte (Cic. in den Briefen und Reden nach seiner Rückkehr ins Vaterland an vielen Orten; Hor. Od. I, 20, 8 u. s. w.).

In der Kaiserzeit bewirkten einerseits Schmeichelei, andererseits der Wunsch die Bevölkerung der Hauptstadt in

guter Laune zu erhalten, dann auch überhaupt Eitelkeit und Vergnügungssucht, dafs die Festspiele sowohl ausgedehnt wurden, als auch in ihrer Einrichtung Änderungen erlitten. Politische und Verwaltungsrücksichten veranlafsten zugleich eine (oben Kap. 5 § 11 und 8 besprochene) Veränderung in der Anordnung und Leitung der von der Republik auf das Kaiserthum übergegangenen Spiele, die überhaupt den Prätoren zufiel.

Schon im Jahre 28 n. Chr. wurden Spiele zur Erinnerung an den Sieg bei Actium gestiftet und jährlich unter der Leitung der vier höchsten Priesterkollegien, wahrscheinlich um ihnen das Gepräge gröfserer Heiligkeit zu geben, abgehalten, während Augustus selbst im *Marmor Ancyranum* von Spielen spricht, die für sein Wohlbefinden, *valetudo*, jedes fünfte Jahr, bald von den Konsuln, bald von den vier Priesterkollegien gegeben worden seien und sich wohl von den erstgenannten nicht unterschieden.*) Vom Jahre 19 n. Chr. an wurden jährlich an dem Geburtstage des Augustus Spiele unter dem Namen der *ludi Augustales* oder *Augustalia* gefeiert, die nach seinem Tode zu einem stehenden Erinnerungsfest unter Leitung der Prätoren wurden (Dio Cass. LIV, 10, 34. LVI, 29, 46. Tac. Ann. I, 15). Unter Tiberius beschlofs der Senat die Abhaltung von Spielen zur Erinnerung an Sejans Tod unter Leitung der vier hohen Priesterkollegien mit Hinzufügung der *sodales Augustales* (Dio Cass. LVIII, 12). Derartige Spiele, wie solche letztgenannten, mufsten nach der Natur der Sache nicht lange nachher aufgehoben werden oder in Vergessenheit gerathen.**) Die Spiele, welche Hadrian zur Ehre der Siege Trajans unter dem Namen der *ludi Parthici* unter die stehenden aufnahm, erhielten sich allerdings eine geraume Zeit, aber doch nicht

*) Die Beweisstellen sind bei Mommsen res gest. div. Aug. p. 28 gesammelt.

**) Die im Jahre 22 für Livias Herstellung gelobten Spiele unter Leitung derselben Priesterkollegien waren ohne Zweifel von Anfang an nur zu einmaliger Aufführung *ex voto* bestimmt (Tac. Ann. III, 64).

bis auf Dio Cassius (Dio Cass. LXIX, 2: ἐπὶ πολλὰ ἔτη ἐγένοντο. Hist. Aug. M. Ant. Phil. 12); im vierten Jahrhundert werden Spiele ähnlicher Art, nämlich die *ludi Adiabenici*, *Allemannici* u. s. w. genannt, die wohl von noch kürzerer Dauer waren. Die Spiele, die in der etwas späteren Kaiserzeit von den Konsuln am Geburtstage des Kaisers und vielleicht auch am Tage seines Regierungsantritts gegeben zu werden pflegten, fanden nach seinem Tode nicht mehr statt, sondern wurden von neuen abgelöst, gleichwie auch die Konsuln beim Eintritt in ihr Amt Spiele zu geben pflegten (zum ersten Mal erwähnt bei Arrian. diss. Epict. IV, 10, 21). Vor Allem aber*) veranstalteten die Kaiser selber häufig aus Anlafs von Familien- oder Regierungsereignissen Spiele und zwar oftmals Gladiatorenkämpfe, die jetzt in die öffentlichen Spiele mit aufgenommen wurden, unter Augustus noch mit einer gewissen Einschränkung (Dio Cass. LIV, 2 beim Jahre 22 n. Chr., wo berichtet wird, dafs die Prätoren nicht ohne die Erlaubnis des Senats Gladiatoren kämpfen lassen durften, und zwar nicht mehr als zweimal im Jahre und keine gröfsere Anzahl als 120). Bisweilen fügten die Kaiser neue Arten von Schauspielen hinzu, wie z. B. Nachahmungen von Seeschlachten, *naumachiae*, in zu diesem Behufe ausgegrabenen Bassins, worüber bei den Geschichtsschreibern zahlreiche Zeugnisse zu finden sind (der Kaiser Claudius stellte eine solche Schlacht auf dem lacus Fucinus bei Gelegenheit der Eröffnung des Abzugskanals aus demselben an). Einzelne dieser Schauspiele wurden nicht für das ganze Volk, sondern für einen Kreis vornehmer Zuschauer, namentlich Senatoren und deren Familien gegeben, wie z. B. die von Livia zur Erinnerung an Augustus gestifteten *ludi Palatini*, welche später zur Ehre aller für *divi* erklärten Kaiser abgehalten worden zu sein scheinen

*) Zu derselben Klasse von Schauspielen für einen beschränkten Kreis von Zuschauern gehörten Domitians jährliche Schauspiele an den *Quinquatrus* bei seiner *villa Albana*.

s. die Citate bei Mommsen C. I. L. I, 385).*) Die Begierde nach den Gladiatorenschauspielen führte auch dazu, daſs den Quästoren jährlich die Abhaltung solcher Spiele auferlegt ward, und zwar zuerst unter Claudius, dann von Domitian an regelmäſsig; Alexander Severus bestimmte jedoch, daſs für die *quaestores candidati* der Kaiser die Kosten tragen solle (Tac. Ann. XI, 22. XIII, 5. Suet. Claud. 24. Dom. 4. Hist. Aug. Alex. Sev. 43. C. I. L. I, p. 407; vergl. Kap. 5 § 12 S. 451).*) Dies hatte auch die Errichtung stehender kaiserlicher Gladiatorenschulen (*ludi*), theils in Rom, theils an einigen anderen Orten in Italien, theils sogar in den Provinzen, unter besonderen *procuratores* zur Folge (s. Orelli index p. 115a und 184a und Wilmanns index p. 455a und 566a *procuratores munerum*, *procurator ludi magni*, *proc. ludi familiae gladiatoriae Caesaris Alexandreae*, *proc. fam. gladiat. per Gallias*, *Britanniam*, *Hispanias*, *Germanias et Raetiam*).

Die von einzelnen Kaisern, namentlich Nero und Domitian, nach griechischem Muster eingerichteten *agones musici et gymnici* für Dichter, Redner, Musikvirtuosen und Athleten waren eine Nachahmung griechischer Gebräuche, die mit dem römischen Kultus durchaus nicht in Verbindung standen und niemals wahre Bedeutung erlangten; indessen findet man noch in den späteren Jahrhunderten (Herodian I, 92 unter Commodus; Cod. Iust. X, 53 Verordnung von Diocletian und Maximian) Spuren des von Domitian eingeführten, jedes vierte Jahr abgehaltenen *agon Capitolinus* (Suet. Dom. 13. Ein ähnlicher *agon* war schon unter Caligula in Lugdunum in Gallien eingeführt worden, Suet. Cal. 20 u. s. w.).

Auf diese Weise stieg die Anzahl der Tage, an denen öffentliche *ludi* gegeben wurden, in dem Grade, daſs es mehrere Male für nothwendig angesehen wurde, um der öffent-

*) Natürlich waren andere Magistratspersonen nicht davon ausgeschlossen, freiwillig Gladiatorenschauspiele zu geben, siehe über die von dem späteren Kaiser Gordian, während er Aedil war, gegebenen zahlreichen und groſsen *munera gladiatoria*, Hist. Aug. Gord. 3.

lichen Geschäfte, namentlich der Rechtspflege willen eine Herabsetzung durch Abschaffung von Spielen oder Beschränkung der Anzahl der Tage vorzunehmen (s. Kap. 8 § 15b). Eine ungefähr aus dem Jahre 354 n. Chr. stammende Quelle, die sogenannten *fasti Philocali*, zeigt, wie es damit am Schlufs des vierten christlichen Jahrhunderts stand, indem sie die Anzahl der Tage, an denen jährlich *ludi* stattfanden, zu 175 angibt.*)

Neben den öffentlichen Spielen erhielten sich in der Kaiserzeit die Privatspiele oder nahmen vielmehr zu, indem sie zum Theil als *ludi funebres*, namentlich aber aus irgend einem sonstigen oder öffentlichen Anlafs, theils von vornehmen Männern um sich einzuschmeicheln, theils von unbedeutenden Personen (namentlich kaiserlichen Freigelassenen, Schauspielern und Pantomimen) gegeben wurden, um mit einem vielleicht plötzlich oder durch schmutzige Mittel erworbenen Reichthum zu prahlen, über welche Eitelkeit Juvenal und Martial oft spotten (z. B. Juv. III, 34ff.). Indessen bedurfte es im Allgemeinen der Erlaubnis des Senats zur Abhaltung solcher Spiele (Dio Cass. LIX, 23). Bisweilen wurden auch Gladiatorenschauspiele, wenigstens aufserhalb Roms, als Spekulation gegen Bezahlung gegeben (Tac. Ann. IV, 62). In den Städten aufserhalb Roms, die je nach ihren Verhältnissen ihre eigenen (Municipal-) Spiele mit den dazu eingerichteten Rennbahnen, Theatern und Amphitheatern hatten (man denke an die prächtigen Überreste in Verona, Nismes und an vielen anderen Orten), mufsten die Municipalbehörden oft ihre Ämter durch solche Vergnügungen erkaufen, worüber sich viele Zeugnisse in den Inschriften finden (vergl. Kap. 7 § 13).

Die Ansammlung der ungeheuer grofsen Anzahl von

*) Von der Ausdehnung der Spiele auf den ganzen oder fast den ganzen Tag, mit Unterbrechungen durch Mahlzeiten, von den nächtlichen Schauspielen bei Fackelschein, von der Austheilung von Erfrischungen und sonstigen Gaben an die Zuschauer, namentlich bei kaiserlichen Spielen u. dergl., haben wir hier nicht zu reden.

Zuschauern im Circus, im Theater oder im Amphitheater mufste leicht zu unruhigen Auftritten Anlafs geben, und dieser Anlafs ward um so stärker, je mehr sich das Interesse des müssigen Pöbels der Hauptstadt in der Kaiserzeit einseitig dieser Art von Belustigungen zuwandte (*populus . . . duas tantum res anxius optat, panem et circenses*, Iuv. X, 80 ff.) und die Eingenommenheit für diese oder jene Abtheilung (Farbe) der Wettfahrer, für diesen oder jenen Gladiator im Gegensatz zu anderen, vermochte heftige blutige Kämpfe unter dem Publikum zu veranlassen, von der Ungezogenheit einzelner Virtuosen ganz zu geschweigen, so dafs selbst die regelmäfsige Anwesenheit einer bewaffneten Macht (Tac. Ann. XIII, 24: *cohors ludis adsidere solita*) Tumulte (*licentia theatri*), welche den die Spiele leitenden Magistratspersonen ihr Amt erschwerten und die sogar dem Senat öfter zu thun gaben, nicht verhindern konnte (Tac. Ann. I, 77. XI, 13. XIII, 24). Wie sich aber daraus stehende Parteien, *factiones*, entwickelten und wie diese Kämpfe nach Konstantinopel verpflanzt wurden, wo sie sich mit politischen Streitigkeiten vermischten, dies zu entwickeln liegt aufserhalb unseres Zweckes. (Ein Beispiel von ähnlichen Auftritten in Städten aufserhalb Roms s. bei Tacitus, Ann. XIV, 17.)

Anm. Aus dunklen Nachrichten von Spielen, die einige Male früher mit Zwischenräumen von 100 Jahren unter dem Namen der *ludi Terentini* (von *Terentum*, einer Stelle auf dem Marsfelde) den Göttern der Unterwelt zu Ehren gefeiert waren, nahm Augustus, ohne Zweifel aus politischen Gründen, um nach den Umwälzungen der Bürgerkriege das Bewufstsein des Volkes wiederum auf seine Einheit und seine Vorzeit zu leiten und dies Bewufstsein an seine eigene Person zu knüpfen, Anlafs, nach einer besonderen Berechnungsweise im Jahre 17 v. Chr. mit grofsem Pomp, *ludi saeculares* für die Stadt Rom und den römischen Staat, zur Ehre Juppiters, Apollos, der Latona und der Diana, unter Leitung der *XVviri sacrorum* abhalten zu lassen (Hauptstellen: Dio Cass. LIV, 18.

Censor. de die nat. 17. Tac. Ann. XI, 11. Fast. Capit. beim Jahre 737. Varro, C. I. L. I, p. 442. Horat. Carm. saecul.). Diese ganze Feier stand jedoch nicht nur nicht in irgend einer näheren Verbindung mit den übrigen Kultusinstitutionen, sondern es war auch die historische Grundlage so unsicher, dafs nicht einmal eine gewisse Regelmäfsigkeit bei den späteren Wiederholungen der *ludi saeculares* beobachtet wurde (sie fanden unter Claudius im Jahre 47 n. Chr., unter Domitian im Jahre 88, dann unter Antoninus Pius, unter Septimius Severus im Jahre 204, unter Philipp im Jahre 248, endlich unter Gallienus und Maximus statt).

§ 14.

Das römische bürgerliche Jahr in seinen Beziehungen zur Priesterschaft und zu den religiösen Vorstellungen. *)

Die überlieferten Berichte besagen, dafs die Römer ursprünglich ein zehnmonatliches Mondjahr hatten, das vom März bis Dezember ging und von dem Spuren sowohl im Namen der Monate (von Quinctilis bis zum Dezember) als auch in gewissen Rechtsbestimmungen, in denen eine Zeit von zehn Monaten vorgeschrieben war, erhalten sein sollen (Cens. de die nat. c. 20, 3. 11. c. 22, 9. Ovid Fast. I, 27. III, 99. 119. V, 423. Gell. III, 16, 16. Macrob. Sat. I, 12, 3. 38. Plut. Numa 18. Quaest. Rom. 19, aufser späteren Zeugnissen; wegen der Trauer von Familien und Wittwen während 10 Monate, neben der Bezeichnung als Trauerjahr, s. Sen. Epist. LXIII, 13. Fragm. Vat. jur. R. § 321, vergl. Liv. II, 7; wegen der Frist von 10 Monaten für die Bezahlung gekaufter Sachen, sowie für die Zurückzahlung der Mitgift s. die Citate bei Marquardt III, S. 273). Man ging jedoch von dieser

*) Auch hier befassen wir uns nur mit dem, was als Staatsinstitution Bedeutung hat, indem wir das Technische und dasjenige, was nur von Wichtigkeit für specielle chronologische Untersuchungen sein kann, übergehen. Wegen des Details und der Literatur verweisen wir auf Marquardt III S. 270 ff. (Ideler, Mommsens röm. Chronol.)

Ordnung sehr bald, nach den Berichten unter Numa oder Tarquinius Priscus, zu einem zwölfmonatlichen Mondjahr von 355 Tagen über (Liv. I, 19. Ovid Fast. I, 43. III, 151. Censor. l. c. Macrob. Sat. I, 13. Solinus I, 35), welches durch Einschaltungen mit dem Sonnenjahr in Übereinstimmung gebracht werden mufste, da sowohl der Haupterwerbszweig, der Ackerbau, als auch die wiederum daran geknüpften Feste und religiösen Handlungen sich nach diesen richten mufsten. Eine solche Ausgleichung durch Einschub eines Monats (Schaltmonat, *mensis intercalarius*, *Mercedonius* wird schon Numa zugeschrieben Liv. l. c. Cic. de leg. II, 12. Macrob. l. c.); genauer aber soll der Ausgleich, wodurch das Mondjahr zum Sonnenjahr umgebildet oder vielmehr ein Cyclus derartig supplirter Mondjahre mit einer gleichen Anzahl Sonnenjahre einigermafsen in Übereinstimmung gebracht wurde, von den Decemvirn festgesetzt sein (Sempr. Tuditanus und Cassius Hemina bei Macrob. Sat. I, 13. Ovid Fast. II, 53ff.), so dafs in einer Periode von vier Jahren in dem zweiten Jahr ein Monat von 22, in dem vierten Jahr ein Monat von 23 Tagen eingeschoben ward (Cens. c. 20, 6. Macrob. l. c.); weil dadurch aber in der vierjährigen Periode wiederum ein Überschufs von vier Tagen über vier wirkliche Sonnenjahre sich ergab, so mufste nach einiger Zeit ein neuer Ausgleich stattfinden (zunächst durch späteren Einschub des Schaltmonats). Die Fürsorge für diese ganze Berechnung und die Festsetzung des Umfangs und der Eintheilung des einzelnen Jahres darnach war den *pontifices* übertragen (s. oben § 5), ward von ihnen aber aus Unkunde und Mangel an Sorgfalt, bisweilen vielleicht aus anderen Beweggründen, so unzureichend ausgeführt, defs bekanntlich im letzten Jahrhundert der Republik das bürgerliche Jahr mit seinen auf gewisse Jahreszeiten berechneten Festen und Merktagen mit dem natürlichen Jahr durchaus nicht übereinstimmte. Dieser Verwirrung machte Julius Cäsar in seinem dritten Konsulat mit Hülfe griechischer Wissenschaft ein Ende, indem er das nach ihm benannte

julianische Sonnenjahr von 365 Tagen mit Einschaltung eines Tages in jedem vierten Jahre einführte und den Übergang zum Zusammenfallen der Feste und Merktage dieses Jahres mit den natürlichen Zeitpunkten durch eine aufserordentliche Verlängerung des Jahres, das uns als das Jahr 46 v. Chr. gilt, auf 445 Tage herstellte (Censor. de die nat. c. 20, 8. Suet. Iul. 40. Macrob. Sat. I, 14. Dio Cass. XLIII, 26). Das bürgerliche Jahr ward von Alters her neben der Theilung jedes Monats durch die dem Mondwechsel folgenden drei Merktage die *Calendae* (Neumond), die *Nonae* (erstes Viertel) und *Idus* (Vollmond), und neben den in einem Kreise von neun (eigentlich acht) Tagen wiederkehrenden Markttagen, *nundinae*, aus Rücksichten und nach Vorstellungen, die wir nicht zu erklären vermögen, in eine doppelte Reihe von Tagen getheilt, die *dies fasti*, die zur Vornahme von Gerichtsverhandlungen geeignet, und die *dies nefasti*, die nicht dazu geeignet waren (s. die Definition in den fast. Praenest. beim 1. Januar. Varro L. L. VI, 29. 30, p. 59 Bip. Ovid Fast. I, 47ff. Festus v. *nefasti*. Gajus IV, 29. Macrob. Sat. I, 16).*) Ursprünglich knüpfte sich an den Namen *nefastus* so wenig die Vorstellung von etwas Unglücklichem, dafs vielmehr fast alle Tage, die von Alters her *feriae* waren, auch als *nefasti* bezeichnet werden (bei einigen wenigen fehlen beide Bezeichnungen); der heilige Charakter des Tages scheint also zu dessen geringerer Brauchbarkeit für bürgerliche Geschäfte, die durch den Namen ausgedrückt wird, mitgewirkt zu haben.**)

*) Einige wenige Tage waren sogenannte *intercisi*, übergeschnittene (in den Kalendarien mit *Endo* = *In* bezeichnet), indem ein Theil des Tages zwischen zwei Momenten einer auf diesen Tag fallenden Opferhandlung *nefastus* und der andere Theil *fastus* war.

**) Bei einer grofsen Anzahl dieser Festtage wird in den Kalendarien die auch bei einigen anderen vorkommende Bezeichnung N^{P} gebraucht, die wohl nicht blos graphisch von dem gewöhnlichen N verschieden war; es ist jedoch eine Sache von geringer Bedeutung. Die *Calendae Ianuariae* werden, obwohl *feriae*, doch als *dies fastus* bezeichnet, was sich leicht daraus erklären läfst, dafs der Anfang des Jahres zugleich der Anfang des Geschäftsjahres sein sollte.

Erst später verband man mit dem Wort *nefastus* (auch im Referat über eine öffentliche Verhandlung, Suet. Tib. 53) dieselbe Vorstellung wie mit dem Namen *dies atri*, *dies religiosi*, d. h. solchen, die wegen einer historischen Erinnerung oder aus einem anderen Grunde für unglücklich und ungeeignet angesehen wurden, um an ihnen entweder von Staatswegen oder im Privatleben etwas zu beginnen, wofür man eine gute Vorbedeutung wünschte (Gell. V, 17. Macrob. Sat. I, 16), wie z. B. der *dies Alliensis* (Gell. und Macrob. ll. cc. Liv. VI, 1. Cic. ad Att. IX, 5), alle Tage *postridie Calendas, Nonas, Idus* (*dies postridiani*, Gell. l. c. Macrob. Sat. I, 15. 16. Varro L. L. VI, 29, p. 59 Bip. fast. Praenest. beim 2., 6. und 14. Jan.), ferner die drei Tage, an denen *mundus patebat*, d. h. ein den Göttern der Unterwelt geweihtes unterirdisches Gewölbe offen stand (Festus v. *mundus*), endlich diejenigen, an denen das Todtenfest *Parentalia* und *Feralia* gehalten wurde (vom 13. bis zum 21. Febr. Ovid Fast. II, 533ff.).*) Von den *dies fasti* war eine bestimmte Anzahl als *comitiales* bezeichnet, an denen Volksversammlungen stattfinden konnten (s. Kap. 3 § 6).**)

Der römische Kalender, oder das Verzeichnis über die Monate und Tage des Jahres nebst Angabe der Eigenschaft der Tage als *fasti*, *comitiales*, *nefasti* oder *feriae*, natürlich auch über die Tage des Schaltmonats, ward *fasti* genannt und die Abfassung dieser *fasti* war neben der Einschaltung den *pontifices* übertragen (s. § 5); eine vollständige Veröffent-

*) Mehr Detail bei Marquardt III S. 283.

**) Obgleich die *dies comitiales* in den Kalendarien nur mit *C* und nicht zugleich mit *F* bezeichnet werden, ist es doch klar, daſs sie *fasti* waren und zu Gerichtsverhandlungen benutzt wurden, wenn keine Komitien abgehalten wurden (s. Varro L. L. VI, 29 p. 59 Bip. Macrob. Sat. I, 16; *fast. Praenest.* zum 3. Jan.); daher ging das Gesetz des Clodius darauf aus, *ut omnibus diebus fastis cum populo agere liceret* (also nicht blos an den *dies comitiales*, die auch *fasti* waren). Sonst würde auch die Anzahl der Gerichtstage ganz ungebührlich beschränkt gewesen sein, da z. B. blos der Januar 19 Komitialtage enthielt.

lichung des Kalenders im Zusammenhange, so dafs derselbe unveränderlich für das ganze Jahr den Bürgern zur Richtschnur dienen konnte (im Gegensatz zu einer successiven Veröffentlichung einzelner Stücke, welche berechnender Willkür Raum liefs) soll der Tradition zufolge zuerst durch Veranstaltung des Ädil Cn. Flavius im Jahre 304 v. Chr. (s. § 5; vergl. Kap. 8 § 16) stattgefunden haben.*)

Ob im Lauf der Zeiten zu dem ursprünglichen Verzeichnis der Tage mit den Buchstabenbezeichnungen für die Arten derselben (F, C, N) und den Namen der Feste (*Agon, Agonalia*) irgend eine weitere Bemerkung hinzugefügt wurde, wissen wir nicht, obgleich Cicero an zwei Stellen etwas Derartiges andeutet (Phil. II, 34: *at enim adscribi iussit in fastis ad Lupercalia*; ad Brut. I, 15, 8, wo jedoch die Anführung des ganz vereinzelten Beispiels, der *Larentalia*, auf die Seltenheit hinzuweisen scheint). Die von Cäsar vorgenommene Verbesserung machte die Abfassung eines festen Kalenders (mit Angabe des Schalttags) möglich, und es kommen freilich nur dunkle Andeutungen über gewisse in die officielle Redaktion in der Kaiserzeit aufgenommene Anmerkungen vor (z. B. Suet. Tib. 53. Tac. Ann. VI, 25: *memoriae prodendum*).**) Diese Redaction, die nach dem alten Herkommen als öffentlich angeschlagene *tabula* hervortreten mufste, bewahrte ohne Zweifel die traditionelle Kürze und Bezeichnungsweise. Es konnten

*) Dafs vollständige *fasti* in eine der beiden letzten von den zwölf Tafeln aufgenommen gewesen seien, ist eine willkürliche Schlufsfolgerung aus Ciceros Worten (ad Att. VI, 1 § 8), wo *ista tabula* nichts anderes bedeutet als *tabula fastorum*. Wie die sehr umfangreichen *fasti* an und für sich ein sonderbarer Bestandtheil des überhaupt auf kurze Abfassung berechneten Gesetzbuchs gewesen sein würden, so mussten auch die vorzunehmenden Einschaltungen ein fast unüberwindliches Hindernis für eine einzelne dauernde Abfassung abgeben. Auch die spätere Veröffentlichung ist deshalb als eine jährliche aufzufassen.

**) Suet. Aug. 100 denkt offenbar an die andere Gattung der *fasti*, die Magistratsverzeichnisse, welche nun auch ein officielles Gepräge erhalten hatten.

sowohl Behörden als auch Privatpersonen an verschiedenen Orten und in verschiedener Form Kopien derselben zur Benutzung aufstellen; schon früh aber hatte das Bedürfnis nach Erklärungen und Aufschlüssen über die in dem officiellen Kalender vorkommenden Beziehungen, sowie, und zwar in noch gröſserem Maſse, über die Bedeutung und den Anlaſs der Festtage und über die daran geknüpften Vorstellungen und Sagen, also das Bedürfnis nach einem grammatisch-antiquarischen Kommentar über den Kalender sich geltend gemacht. Schon M. Fulvius Nobilior hatte im Jahre 189 bei der Einweihung seines zur Ehre des Herkules und der Musen aufgeführten Tempels diesen mit *fasti* geschmückt, in denen derartige Erklärungen der Namen der Monate u. dergl. hinzugefügt waren (Macrob. Sat. I, 12, 16; vergl. Varro L. L. VI, 33, p. 60 Bip. Censor. de die nat. c. 22 § 2). Später hatten sich Varro (im 7. Buch der *Antiquitates divinae*) und Gelehrte späterer Zeit damit befaſst (bei Macrobius, Sat. I, 12, 30, werden z. B. ein *Commentarius fastorum* von Nisus, ibid. I, 16, 29, *Libri fastorum* von Cornelius Labeo angeführt). Es sind zum Theil umfangreiche (im C. I. L. I, p. 298ff. und VI, p. 625ff. gesammelte und an der ersten Stelle commentirte) Bruchstücke einer Reihe durch Veranstaltung von Privatleuten oder Municipalbehörden in Marmor eingehauener *fasti* erhalten worden (weniger korrekt *calendariae* genannt, welches Wort bei den Alten eine andere Bedeutung hatte), die alle von der Zeit des Augustus an ins erste christliche Jahrhundert fallen und alle, obgleich in sehr verschiedenem Umfang, auſser dem (durch die Gröſse der Buchstaben hervorgehobenen) Verzeichnis der Tage, erklärende Bemerkungen*), darunter auch Notizen über kaiserliche Merk- und Festtage (namentlich des Augustus) enthalten, z. B. a. d. XVIII Cal. Ian. über die *ara Fortunae reducis*. Die Auswahl und der

*) Eine aus Cumae stammende Inschrift (C. I. L. I, n. 8 p. 310) ist ein Bruchstück von einem bloſsen Festverzeichnisse, nicht von eigentlichen *fasti*.

Umfang dieser Anmerkungen, die aus der Tradition geschöpft wurden, wie sie wesentlich in grammatisch-antiquarischen Schriften (denen auch Ovid, wenn auch mit gröfserer Freiheit, die Grundlage für seine bekannte Dichtung*) entnommen hat) bewahrt war, hing natürlich von dem Ermessen derer, welche die *fasti* aufstellen liefsen, und von speciellen Interessen ab. Weit ausführlicher als in irgend einem anderen Exemplar von *fasti* und auf selbständiges Studium begründet sind die Anmerkungen, namentlich über Kultusgegenstände in den uns erhaltenen Stücken der *fasti*, welche der gelehrte Grammatiker M. Verrius Flaccus in Präneste aufstellen liefs (Suet. de grammat. 17: *Fastos a se ordinatos et marmoreo pariete incisos publicarat*).**) Aufser diesen älteren Überbleibseln, aus denen sich ein einigermafsen vollständiger römischer Kalender mit einer Übersicht über die Reihe aller religiösen Feste und bemerkenswertheren öffentlichen *sacra* das ganze Jahr hindurch für die augusteische und die ihr zunächst liegende Zeit aufstellen läfst, besitzen wir ein paar handschriftliche Kalender, von denen der eine von Philocalus ungefähr um die Mitte des 4. Jahrhunderts n. Chr. abgefafst ist und die zu jener Zeit in Rom abgehaltenen Feste und Spiele, ferner die Tage der regelmäfsigen Senatsversammlungen, *senatus legitimi*, sowie die sogenannten *dies Aegyptiaci*, eine Art von Tycho Brahes Tagen, enthält, während der andere um die Mitte des 5. Jahrhunderts von Polemius Silvius verfafst ist; endlich haben wir zwei Inschriften, welche kurze kalendarische Notizen über jeden Monat (die Stellung der Sonne in den Himmelszeichen, die Anzahl der Tage, die *Nonae*, die Länge des Tages und der Nacht, den Schutzgott

*) Aus derselben Quelle stammt alles Dasjenige, was in der im Auszug erhaltenen Schrift das Laurentius Lydus περὶ μηνῶν wirklich alten Ursprungs und römisch ist, auf die sonderbarste Weise entstellt und mit fremden und unverständlichen Zusätzen vermischt.

**) Man sieht, dafs an einigen Stellen sogar die Bedeutung der in den überlieferten officiellen *fasti* vorkommenden Abbreviaturen unsicher war.

des Monats und die Angabe der in jedem Monate vorfallenden ländlichen Arbeiten) enthalten und die man *Menologia rustica* genannt hat.

§ 15.

Ausdehnung des ursprünglichen römischen Kultus durch darin aufgenommene oder damit in Verbindung gesetzte Lokalkulte.

Wie schon oben bemerkt, war der römische Kultus ursprünglich in seiner ganzen Einrichtung berechnet auf den aus der Stadt mit der dazu gehörigen Mark bestehenden Staat, und in der That blieb auch zu allen Zeiten die leitende Thätigkeit der römischen geistlichen Behörden, der Priesterkollegien, und die Opferthätigkeit der einzelnen römischen Priester darauf beschränkt. Jedoch veranlaſste die Ausdehnung des Staats schon sehr früh einen näheren Anschluſs gewisser verwandter latinischer Kulte an den römischen und dann eine gewisse Anerkennung, Aufrechterhaltung und Verpflanzung analoger Lokalkulte in Municipien und Kolonien.

Zum uralten Fest zu Ehren des Juppiter Latiaris, das auf dem Albanerberge als Ausdruck für die religiöse und politische Einheit des latinischen Stammes abgehalten wurde, *feriae Latinae*, hatten die Römer ohne Zweifel vermöge ihres eigenthümlichen Verhältnisses zu den Latinern schon Zutritt (gleichwie den Latinern dies bezüglich der Verehrung der Diana Aventinensis eingeräumt war), ehe sie als das mächtigere Glied im Bundesverhältnis die Leitung des Festes übernahmen. Dies geschah nach Dionysius von Halikarnass (IV, 49) unter Tarquinius Superbus (nach den Schol. Bob. ad Cic. pro Planc. 9 schon unter Tarquinius Priscus). Der Einfluſs der Römer auf das Fest nahm wohl nach und nach zu, als mehrere von den lateinischen Städten in bestimmte Abhängigkeit unter Rom kamen und in den römischen Staat als Municipien einverleibt wurden; die alleinige Gewalt aber über die Einrichtung und Abhaltung des ganzen Festes erhielten sie durch die vollständige Unterwerfung von Latium, von welcher Zeit an

es mit Erinnerung an die älteren Verhältnisse als latinisch-römisches Nationalfest jährlich vier Tage hindurch gefeiert wurde (Dionys. H. VI, 95. Nach Plut. Cam. 42 ward zur Zeit des Camillus der vierte Tag hinzugefügt). Das Fest ward als *feriae conceptivae* von den Konsuln mit Zustimmung des Senats unter Berücksichtigung der öffentlichen Angelegenheiten, aber immer kurz nach dem Anfang des Magistratsjahres angesetzt (Liv. an vielen Stellen, s. z. B. XLII, 35. XLIV, 17). An der Feier und an der Opferung betheiligten sich persönlich die Konsuln (denen nach Dio Cass. LIV, 29 ein besonderer Aufenthaltsort dabei angewiesen war), und die übrigen römischen Magistratspersonen, sogar die Tribunen (Dionys. H. VIII, 87), so dafs die Verwaltung der Stadt so lange einem *praefectus urbi* übertragen ward, der in der späteren Zeit speciell als *feriarum Latinarum causa* ernannt bezeichnet wird (Kap. 5 § 16); auch die obrigkeitlichen Personen der latinischen Städte waren zugegen und beteten ausdrücklich für das römische Volk (Liv. XLI, 16). Obgleich die römischen Priester die Entscheidung darüber hatten, ob das Fest wegen eines begangenen Fehlers wiederholt werden sollte (Liv. l. c.), ist doch nirgends von der Theilnahme der römischen Priester an den religiösen Handlungen selbst die Rede. Von diesen wissen wir nur, dafs Landesprodukte und Thiere, *hostiae* (Liv. l. c.), geopfert wurden und dafs unter diesen ein weifser Stier einen wesentlichen Bestandtheil bildete, dafs ferner das Fleisch desselben oder der Opferthiere überhaupt unter die latinischen Städte vertheilt ward (Liv. XXXII, 1. XXXVII, 3. Cic. pro Planc. 9. Dionys. H. IV, 49. Plin. H. N. III, 69). Das Fest bestand bis ins 4. christliche Jahrhundert hinein (Lactant. I, 21; über die *praefecti Latinarum causa* in der Kaiserzeit s. Kap. 5 § 16; vergl. Orelli index p. 107).*)

---

*) C. I. L. I p. 472 n. 8 findet sich das Bruchstück einer Inschrift, die ein Verzeichnis über die zur Zeit des Augustus abgehaltenen *feriae Latinae* nebst Anmerkungen über die dabei eingetroffenen besonderen Zufälle enthält.

Mit den *feriae Latinae* und der Theilnahme der Römer an denselben scheinen gewisse von den Römern aufrecht erhaltene Ceremonien in Lavinium (*sacra in monte Albano Laviniique* Liv. V, 52), wo die höchsten römischen Magistratspersonen beim Antritt ihres Amts der Vesta und den Penaten zu opfern pflegten, in naher Beziehung gestanden zu haben (Macrob. Sat. III, 4, 11).

Eine ähnliche Stellung hatte, ohne Zweifel aus Anlafs von Verhältnissen, die der älteren latinischen Zeit angehörten, die Verehrung der Juno Sospita im Tempel zu Lanuvium, der bei der Aufnahme dieser Stadt in das römische Bürgerrecht ausdrücklich für ein dem Municipium und dem römischen Volke gemeinschaftliches Heiligthum erklärt wurde (Liv. VIII, 14) und wohin nach Livius, XXI, 62, von Rom im Jahre 218 aus Anlafs von *prodigia* eine bedeutende Gabe gesandt ward; sonst finden wir nur ganz zerstreute Spuren von officieller Theilnahme römischerseits an solchen alten Municipalkulten, oder von Berührung mit ihnen, immer nur in Folge von Prodigien, wie wenn z. B. im Jahre 218 eine *supplicatio* bei der Fortuna auf *Algidus* und ein *lectisternium* in Caere, wo die Orakelwürfel (*sortes*) eingeschrumpft waren, angestellt ward (Liv. l. c.), und wenn die römischen *Xviri sacrorum*, die wohl auch bei der *supplicatio* und dem *lectisternium* zugegen waren, im nächsten Jahre gröfsere Opferthiere, *hostiae maiores*, auf dem Marktplatz in Ardea opferten (Liv. XXII, 1); einer *supplicatio* beim *lucus Feroniae* bei *Capena* erwähnt Livius XXVII, 4. Andere uralte Tempel in latinischen Städten hatten wohl, sogar bis in die Kaiserzeit hinein, Ansehen und Berühmtheit aufserhalb ihrer Heimath und selbst in Rom; z. B. der mit einem Würfelorakel verbundene Tempel der Fortuna in Praeneste; aber von einer officiellen Benutzung desselben durch die Römer ist keine Spur vorhanden.*)

*) Mit den speciell latinischen Kulten war an einzelnen Orten ein besonderer Kalender mit eignen Monatsnamen verbunden (Macrob.

Bei Festus v. *municipalia sacra**) wird eine allgemeine von den römischen *pontifices* ausgehende Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Municipalkulte oder Bestimmung darüber erwähnt. Wahrscheinlich ist damit eine zur Zeit des Bundesgenossenkrieges getroffene Veranstaltung gemeint, als ganz Italien römisch wurde, und auf die damals für Italien aufgestellte Regel wird auch hingedeutet, wenn Tacitus (Ann. III, 71) berichtet, dafs bei der Verhandlung um die Anbringung einer Votivgabe seitens des Ritterstandes für die Genesung der Livia Augusta darauf hingewiesen ward, dafs alle italischen Kulte mit Zubehör unter der Oberhoheit des römischen Staats ständen (*cunctas caeremonias Italicis in oppidis templaque et numinum effigies iuris atque imperii Romani esse*); im Einzelnen aber wissen wir davon Nichts. Es ist schon nach dem von Tacitus gebrauchten Ausdruck (*Italicis in oppidis*) nicht wahrscheinlich, dafs etwas Ähnliches später von den Municipalkulten aufserhalb Italiens ausdrücklich ausgesprochen ward, und eine Stelle beim Juristen Gajus (II, 7) deutet darauf hin, dafs in diesem Punkt zwischen Italien und den Bürgerstädten in den Provinzen ein Unterschied bestanden habe.**) Dafs in den römischen Kolonien gleich bei ihrer Gründung Tempel und Priesterschaften nach römischem Muster in kleinerem Mafsstabe errichtet wurden, ward schon oben bei den Kolonien angegeben (Kap. 7 § 3 S. 19ff.), und dieser Priester sowohl in den Kolonien als auch in den Municipien geschieht häufig Erwähnung in den Inschriften (s. Orelli-Henzen index 2 p. 49; Wilmanns index 2 p. 486), die sich nicht auf den römischen Staatskultus beziehen.***)

Sat. I, 12. 17. Ovid Fast. VI, 59); natürlich verschwanden diese bei der Einführung des julianisches Jahres.

*) *Municipalia sacra vocantur, quae ab initio habuerunt ante civitatem Romanam acceptam, quae observare eos voluerunt pontifices et eo more facere, quo adsuessent antiquitus.*

**) *Quod in provinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est.*

***) Eine Vorschrift gegen *ambitus* bei Priesterwahlen in den Municipien steht Dig. XLVIII, 14, 1.

Die Gottesverehrung in den Freistädten, *civitates liberae*, und bei den Provinzbewohnern, die das Bürgerrecht nicht hatten, ward als etwas den römischen Staat nicht Berührendes angesehn und nur die allgemeine polytheistische Achtung und Furcht auch vor fremden Göttern, sowie Rücksichten der Humanität und Politik, konnte hier eine Veranstaltung römischerseits veranlassen, z. B. zur Abwehr und Sühne wegen der Plünderung des Tempels der Juno Lacinia bei Croton im Jahre 173 (Liv. XLII, 3) und die Übertragung der Fürsorge für den Tempel der Venus Erycina auf Sicilien an einen römischen Quästor. Was einzelne römische Kaiser für diesen oder jenen fremden Kultus, diesen oder jenen berühmten Tempel thaten, entsprang einem rein persönlichen oder zufälligen Beschlufs.

Die Unabhängigkeit der Freistädte in Sachen ihrer Gottesverehrung ward dadurch nicht geschmälert, dafs der römische Staat sie aus Anlafs eines das ganze Reich berührenden freudigen oder gefahrvollen Ereignisses aufforderte, sich an ihre Götter in der für sie gebräuchlichen Weise zu wenden (Liv. XL, 19: *senatus censuit et consules edixerunt, ut per totam Italiam triduum supplicatio et feriae essent*).

§ 16.

Kaiserpriester im Allgemeinen und die kaiserlichen Priesterschaften in den Provinzen.

a. Ein später Auswuchs des in seinem Inneren schon abgestorbenen römischen Kultus waren die kaiserlichen Priester, die aus der Vergötterung der Kaiser hervorgingen (s. oben Kap. 6 § 4); das Ganze war nur eine Form des Schmeichelei, verbunden mit einer Befriedigung der die Unterthänigkeit begleitenden Eitelkeit und Titelsucht, worüber wir kurz hinweg gehen können. Schon Cäsar erhielt seinen *flamen* (M. Antonius, Cic. Phil. II, 43. XIII, 21) und darauf Augustus seine nach dem Vorbilde der *sodales Titii* gestifteten *sodales Augustales*, bei der ersten Einsetzung 21 an der Zahl,

die durchs Loos *e primoribus civitatis* entnommen waren, unter Hinzufügung des Kaisers Tiberius und dreier kaiserlicher Prinzen (Tac. Ann. I, 54. *sacerdotes Augustales* II, 83; θιασῶται bei Dio Cassius LVI, 54). Diese *sodales*, deren Zahl nach den Inschriften (C. I. L. VI, 1985, die in Rom gefundenen, in Marmor eingehauenen *fasti sodalium Augustalium*) sogar auf 28 stieg (jeder Platz als *decuria* bezeichnet), und die im Rang unmittelbar nach den vier höchsten Kollegien gestellt wurden (Tac. Ann. III, 64. Dio Cass. LVIII, 12), über deren Wahl und Ernennung nach der ersten Einsetzung jedoch Nichts berichtet wird, nahmen nach der Vergötterung des Claudius auch den Namen *Claudiales* an und werden von Tacitus (Hist. II, 95) als Priester der *gens Iulia* im Allgemeinen bezeichnet. Später kamen durch Nachahmung *sodales Flaviales* hinzu, die nach Titus auch *sodales Flaviales Titiales*, oder *Titiales Flaviales* genannt wurden, ferner *sodales Hadrianales* und (nach Antoninus Pius) *Antoniniani*, die wiederum specieller als *Antoniniani Veriani*, sogar *Severiani* (nach Septimius Severus) u. s. w. bezeichnet werden; das leere Spiel mit Namen erscheint in der *historia Augusta* und hat ziemlich zahlreiche Spuren in Inschriften hinterlassen (eine eigene Reihe hieher gehöriger Inschriften s. in C. I. L. VI, 1985ff.; vergl. Ephem. Epigr. III, p. 205ff.), wo auch *magistri* dieser *sodales* vorkommen und *flamines* einzelner vergötterter Kaiser genannt werden; ob diese *flamines* Mitglieder des *collegium sodalium* waren, ist ungewifs; wahrscheinlich gehörten sie demselben nicht an. Die ganze Thätigkeit der *sodales* beschränkte sich natürlich auf Opferdienst an kaiserlichen Gedenk- und Festtagen, die vermuthlich nach und nach in Vergessenheit geriethen (bei Tacitus Hist. II, 95 besorgen die *sodales Augustales* ein Opfer zur Ehre des Vitellius). Wahrscheinlich umfafsten diese Ceremonien auch die *divae*, z. B. Livia; aber nur sehr schwache Zeugnisse haben wir dafür, dafs sie besondere Priester gehabt hätten. In den aus Municipien stammenden Inschriften kommen neben *flamines*

für die *divi* (z. B. war Plinius der Jüngere *flamen divi Titi Augusti*, s. darüber und über Anderes Mommsen Herm. III, S. 99. 100) *sacerdotes* und *flaminicae* sowohl für alle *divae* zusammen als auch für einzelne derselben vor.*)

b. In besonderer aber der Aufgabe dieses Werks ferner liegender Weise entwickelte sich der Kaiserkultus in den Provinzen. Im 6. Kap. § 4 S. 550 ward bemerkt, dafs in griechischen Städten in Asien (auch in Freistädten) dem August schon zu seinen Lebzeiten Tempel (in Verbindung mit der Deâ Roma) errichtet wurden, womit wahrscheinlich auch die Ernennung von Priestern verbunden war. Gewöhnlich stifteten mehrere und nach und nach alle gröfseren Städte einer Provinz einen Verein, *κοινόν*, zum Bau und zur Erhaltung solcher Tempel, nebst Opfern, Festen und Spielen zur Ehre des regierenden Kaisers und seines Hauses, wobei man vielleicht auch der älteren *divi* gedachte; gleichwie die von älterer Zeit her in Griechenland bestehenden Vereine, *κοινά*, Statuen den Kaisern zu Ehren errichteten (Paus. V, 12, 6); die derartig verbundenen Städte, unter welche die Beiträge nach einer wohl nicht ohne Einflufs von Seiten des römischen Statthalters festgesetzten Norm vertheilt wurden (Dio Chrys. II, 70 R.), nannten sich auf ihren Münzen *νεωκόροι*, Tempelpfleger (Eckhel D. N. IV, 288 ff.). Von dem griechischen Asien, wo schon Strabo XIV, p. 649 von der Priesterschaft der Asiarchen, als von einer bekannten Sache spricht, ward ein gleicher Provinzkultus für den Kaiser nach den westlichen Provinzen, z. B. nach Lugdunum in Gallien, wo er an die im Jahre 12 v. Chr. am Zusammenflufs der Rhone und Saone zu Ehren des August von 60 Volksstämmen, *ἔθνη*, errichtete *ara* geknüpft wurde (Dio Cass. LIV, 32. Strabo IV, p. 192) und

*) Siehe überhaupt Marquardt III, S. 451 ff. und die von ihm angeführten Schriften.

**) Von diesen Spielen, als einer bedeutsamen Volksbelustigung ist in späteren Jahrhunderten öfter die Rede, z. B. Cod. Theod. XV, 9, 2. XII, 1, 176.

nach Tarraco in Spanien verpflanzt (Tac. Ann. I, 78: *datumque exemplum in omnes provincias*) und die Errichtung eines solchen Tempels nebst Priesterschaft ward nach und nach als ein nothwendiges Zeichen der Anerkennung der Oberhoheit Roms und des Kaisers betrachtet (Tac. Ann. XIV, 31 fügt, nachdem er der Anlage der Kolonie Camalodunum in Britannien erwähnt, hinzu: *Ad hoc templum divo Claudio constitutum quasi arx aeternae dominationis aspiciebatur, delectique sacerdotes specie religionis omnes fortunas effundebant*).*) Die Priester, die als *sacerdotes* oder *flamines* für diese oder jene Provinz (Galliae, Africae u. s. w., s. aufser den Rechtsquellen die Inschriften, Orelli-Henzen index p. 48. Wilmanns index p. 485, *sacerdotium provinciae, flamonium pr.*, *ἔθνους ἱερωσύνη*, Dig. XXVII, 1, 6 § 14), im Orient mit den Namen *Ἀσιάρχης* (für das alte prokonsularische Asien), *Βιθυνιάρχης*, *Συριάρχης*, *Γαλατάρχης*, u. s. w., und auch als *ἀρχιερεύς* bezeichnet werden, wurden, ohne Zweifel von den Festgesandten der Städte jährlich gewählt (s. z. B. C. I. Gr. 3487; vergl. Tac. Ann. I, 57 über einen ähnlichen Priester an der *ara Ubiorum* und die Ausdrücke in den Inschriften: *consummato honore flamonii* u. dergl.), konnten aber wiedergewählt werden**) (Dig. L, 4, 17; vergl. *Ἀσιάρχης δίς, τρίς* auf Münzen und in Inschriften) und wurden nach der Niederlegung der Priesterwürde als *sacerdotales* (nicht selten in kaiserlichen Verordnungen aus dem 4. und 5. Jahrhundert, in Inschriften auch *flaminales*, bei den Griechen auch schlechthin *Ἀσιάρχαι*, z. B.

*) Bei Tacitus Ann. IV, 36 wird als ein Klagepunkt gegen die Freistadt Cyzicus, die man zur Provinzialstadt machen wollte, angeführt, dafs sie Mangel an Sorgfalt für die *caeremonia divi Augusti* bewiesen habe.

**) Im eigentlichen Griechenland finden wir den Titel *Ἑλλαδάρχης* verbunden mit dem Titel *ἀρχιερεὺς διὰ βίου* infolge der Wahl des *κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν*, oder *τ. κ. τῶν Ἀμφικτυόνων* (C. I. Gr. 1124. 1378. 1718). Von den Provinzialpriestern sind die oben angedeuteten Kaiserpriester für einzelne Städte zu unterscheiden: ein solcher *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν* in Athen wird z. B. im C. I. Gr. 382 und 383 genannt.

Act. apost. 19. 31) bezeichnet und ihnen ein gewisser Rang sowie gewisse Privilegien bezüglich der Kommunallasten ertheilt (Cod. Theod. XII, 1, 75. 5, 2. 1, 176. Philostr. Vit. soph. II, 26; vergl. Modestinus in den Dig. XXVII, 1, 6 § 14 über die *sacerdotes* selber). Da sie aus eigenen Mitteln nicht unbedeutende Zuschüsse zu dem Feste leisten mufsten (Tac. Ann. XIV, 31. Cod. Theod. XV, 5, 1. Philostr. Vit. soph. I, 21, 2), wurden sie schon aus diesem Grunde unter den angesehensten und wohlhabendsten Bürgern gewählt (Strabo XIV, p. 649, wo als Beweis für den Wohlstand der Stadt Tralles angeführt wird, dafs viele Asiarchen aus ihr hervorgegangen waren; Cod. Theod. XII, 1, 148*) und 46, wo mit Bezug auf Afrika gesagt wird, dafs sie namentlich *ex advocatis eorumque consortio* genommen seien, sowie 75, wo frühere ehrenhafte Bekleidung von Municipalämtern als Empfehlung für die Wahl betont wird); oftmals ward die Würde deshalb in mehreren Generationen derselben Familie bekleidet (Philostr. l. c.; die Inschrift im *Bulletin de correspondance hellénique* 1878 p. 594).**) Die für das Fest von den Städten geleisteten Beiträge flossen in eine Kasse (*arca*), die vom Priester (C. I. Gr. 2741) oder besonders dazu ernannten Männern verwaltet wurde (*allector arcae Galliarum*, Wilmanns 2219; *iudex arcae Galliarum*, ibid. 2217). Wie sich aus der Zusammenkunft aus Anlafs des Festes, wo die Verhandlungen vom Priester geleitet wurden (C. I. Gr. 3487), später die

---

*) *Cum super ordinando sacerdote provinciae publicus esset ex more tractatus, idem nostra auctoritate decretum est, ut ad subeunda patriae munera dignissimi et meritis et facultatibus eligantur, nec huius modi nominentur, qui functiones debitas implere non possint.* (Die Verordnung ist vom Jahre 395).

**) Im Cod. Theod. XII, 1, 166 wird angedeutet, dafs man an einzelnen Orten den Versuch gemacht hatte, die Verpflichtung erblich zu machen (*ut sacerdotum filii inviti ad sacerdotium non cogantur*). Dafs die Priesterwürde eine Last war, zeigt sich auch in der Bestimmung, dafs derjenige, der 5 Kinder hatte, zuerst in Asien, dann überall, zur Übernahme derselben nicht gezwungen werden konnte (Dig. L, 5, 8).

schwache Andeutung von Provinziallandtagen entwickelte, davon ist in Kap. 7 § 13 gesprochen worden. Während in Ägypten, wahrscheinlich wegen der Eigenthümlichkeiten dieser Provinz, dem *ἀρχιερεύς* derselben schon früh eine gewisse Aufsicht über die lokalen Priesterschaften übertragen war, ohne dafs doch etwas Näheres über die Beschaffenheit dieser Aufsicht bekannt wäre (s. Letronne Recueil des inscriptions I, p. 257 ff.), kommt etwas Ähnliches in den anderen Provinzen erst in der letzten Zeit des Heidenthums als Veranstaltung von Kaisern, welche dieses begünstigten, vor, um dasselbe gegen die Auflösung zu schützen, und zwar geschah dies zuerst durch Maximinus Dasa (Euseb. H. E. VIII, 14, 19) und dann namentlich durch Iulianus Apostata, der ausdrücklich dem Oberpriester der Provinz die Fürsorge für die Besetzung der speciellen Priesterämter und für die anständige Aufführung der Priester auferlegte (Iulian. Epist. 49. 63. Eunap. Vit. soph. p. 57. 111. Boiss.). Mit dem endlichen Untergang des Heidenthums im römischen Staat fiel natürlich das Ganze weg; jedoch wird merkwürdigerweise, in einer Verordnung von 407 (Cod. Theod. XVI, 2, 38), welche Bestimmungen zu Gunsten der christlichen Geistlichen enthält, den Provinzialpriestern (*sacerdotes provinciae*) eine gewisse Machtvollkommenheit beigelegt.*)

§ 17.

Das Verhältnis des römischen Staats zu fremden Religionen.

Infolge des polytheistischen und wenig dogmatischen Charakters ihrer Religion verhielten die Römer sich im Ganzen genommen tolerant hinsichtlich fremder Kultusformen, namentlich wenn sie in ihrer Grundlage und ihren Entwickelungsformen nicht sehr von den römischen abwichen, wie dies mit

*) Etwas mehr Detail s. bei Marquardt, röm. Staatsverw. I, S. 8 (2. Ausg. S. 504 ff.).

denjenigen der Fall war, mit denen sie zur Zeit der Republik in Italien und bei den Griechen in Berührung kamen. Nicht blofs lag ihnen hier Proselytenmacherei und Verfolgung fern, sondern es fand im Gegentheil öfters eine Erweiterung ihres eigenen Kultus durch Aufnahme fremder Elemente statt (vergl. § 2); selbst von den in dieser Beziehung den Römern ferner stehenden Etruskern entlehnten sie die Haruspicin, und von einem Bestreben die etruskische Religion im Übrigen zu unterdrücken, läfst sich keine Spur nachweisen, obwohl dieselbe allmählich in Folge der Latinisirung des Volks unterging. Der Bevölkerung der Provinzen suchten die Römer ebensowenig in religiöser wie in anderen Beziehungen ihr Wesen aufzuzwingen, und nicht blofs der griechische, sondern auch der kleinasiatische, der syrische und phönikische, selbst der durch seine Thieranbetung und andere Sonderbarkeit abstofsende ägyptische Kultus, blieben ungestört bestehen, bis sie, weit in die Kaiserzeit hinein, nachdem sie, obschon in ihrem Innern ohne Zweifel geschwächt, vor dem römischen Einflufs nur sehr wenig zurückgewichen waren, im Kampf mit dem Christenthum unterlagen. Nur dort, wo sich die Religion mit dem Nationalgefühl zum Widerstand gegen die römische Herrschaft verband, ward sie Gegenstand des Mifstrauens und der Verfolgung, wie in Gallien in der ersten Kaiserzeit die Lehre der Druiden, welche Augustus mit Bezug auf die römischen Bürger, Claudius aber gänzlich verbot (Suet. Claud. 25. Aur. Vict. de Caes. 4. Plin. H. N. XXX, 12 nennt Tiberius statt Claudius, siehe über das Verhältnis der Druiden zum bürgerlichen Leben und ihren Unwillen gegen die Römer Caes. B. G. VI, 13. 14 und anläfslich des Aufstandes von Civilis Tac. Hist. IV, 54; über die Druiden in Britannien Tac. Ann. XIV, 30). Aber in den heimischen Kultus und das innere Leben der Bürger gestattete der Respekt der Römer vor dem von den Vätern Ererbten und vor fester Ordnung auch in religiösen Dingen dem fremden Element nicht einzudringen, wobei sie im Allgemeinen die bei Cicero,

de leg. II, 8. 10 aufgestellten Regeln*), denen die Ädilen kraft ihrer polizeilichen Gewalt Geltung verschafften (Liv. IV, 30. XXV, 1. XXXIX, 14; vergl. Kap. 5 § 11), befolgten; wenn diese sich unzureichend erwiesen, wurden besondere Mafsregeln getroffen, z. B. durch das Einschreiten eines Prätors nach einem Senatsbeschlufs gegen Wahrsagebücher und betrügerische Wahrsager u. dergl. (Liv. XXV, 1. 12; über eine ähnliche Verfolgung gegen solche in Umlauf gesetzte Bücher unter Augustus s. Suet. Aug. 31). Bisweilen ward das Verfahren noch verschärft, weil man Aufreizungen des Volks befürchtete, oder weil sich Unsittlichkeit und Verbrechen unter den religiösen Formen bargen, wie dies namentlich bei den Verhandlungen über die Bacchanalien und den im Jahre 186 v. Chr. den Konsuln übertragenen Veranstaltungen zu ihrer Unterdrückung nicht blofs in Rom, sondern in ganz Italien hervortritt (s. Liv. XXXIX, 8—19 und das erhaltene S. C. de Bachanalibus).

Im letzten Jahrhundert der Republik drängten sich mit der zunehmenden Einwanderung aus den Provinzen nach der Hauptstadt und nach Italien auch fremde religiöse Vorstellungen und Gebräuche, sowie fremder Aberglaube ein und fanden bei den unteren Klassen der Bevölkerung wegen der Auflösung und des Verfalls der römischen Religion Aufnahme. Aus Ägypten kam über Griechenland die von dem übrigen ägyptischen Religionswesen losgerissene und mit griechischen mystischen Vorstellungen vermischte Verehrung der Isis und des Serapis, welche mehreren Andeutungen zufolge ziemlich bedeutende Ausbreitung fand, im Jahre 53 ward sogar ein Tempel zur Ehre dieser Götter, wenn auch aufserhalb des *pomoerium* (Dio Cass. XL, 47) aufgeführt; im Jahre 48 ward

---

*) C. 8: *Separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos: privatim colunto, quos rite a patribus adscitos acceperint.* c. 10: *Suosque deos aut novos aut alienigenas coli confusionem habet religionum et ignotas caeremonias nostris sacerdotibus; nam a patribus acceptos deos ita placet coli, si huic legi paruerint ipsi patres.*

wohl beschlossen, ihre Heiligthümer (τεμενίσματα) niederzureifsen (Dio Cass. XLII, 26), aber schon im Jahre 43 fafste man wiederum den Beschlufs einen Tempel für die Gottheiten aufzuführen (Dio Cass. XLVII, 15), der unter Titus abbrannte (Dio Cass. LXVI, 24). Dio Cassius erwähnt unter der Regierung des Augustus beim Jahre 21 eines Verbots gegen die Ausübung aller ägyptischen Religionsceremonien, selbst in den Vorstädten, innerhalb eines Abstandes von 7½ Stadien (LIV, 6; vergl. schon LIII, 2 beim Jahre 28); indessen ist in der folgenden Zeit bisweilen von einschränkenden Bestimmungen gegen den ägyptischen Kultus zusammen mit dem jüdischen die Rede (Tac. Ann. II, 85. Suet. Tib. 36). Aus Babylon und Chaldäa kam die Kunst des Sterndeutens und des Nativitätstellens nach Rom, und ward Gegenstand mehrfacher wenig wirksamer Verbote (s. Kap. 8 § 22 i). Die Ausbreitung solcher Vorstellungen und Künste bei einem Theil der Bevölkerung in Rom, Italien und den Provinzen gehört jedoch eben so wenig zu einer Darstellung der römischen Staatseinrichtungen, wie das später im dritten Jahrhundert eine kurze Zeit hindurch sehr stark hervortretende Eindringen syrischer Vorstellungen und Gebräuche, die unter Elagabal eine gewisse, aber nur auf den Hof beschränkte, officielle Anerkennung erhielten (s. Hist. Aug. Elagab. 3. Dio Cass. LXXIX, 11 u. s. w.).

Von weit eingreifenderer Bedeutung für den römischen Staat ward die Berührung mit dem Monotheismus, der schon in der jüdischen Form eine direkte Verneinung und Verwerfung der Grundlage der römischen Religion enthielt, im Christenthum aber durch die allgemein humanen Principien in Gegensatz zu wesentlichen Seiten des Staatslebens und der Voraussetzungen desselben, namentlich zur Sklaverei trat, und dadurch, dafs es sich den Armen und Geringen zuwandte und sich unter ihnen verbreitete, sowie überhaupt durch sein starkes und kräftiges Ausdehnungsstreben noch mehr Anlafs zum Mifstrauen gab. Die Juden machten in Rom schon in der

letzten Zeit der Republik eine zahlreiche, dicht geschlossene Schar aus (Cic. pro Flacco 28; vergl. die Andeutungen bei Hor. Sat. I, 5, 100. 9, 69ff.), aber erst in der ersten Kaiserzeit wurden sie ein Gegenstand des Mifstrauens, polizeilicher Veranstaltungen und Verfolgungen (Tac. Ann. II, 85. Suet. Tib. 36. Dio Cass. LX, 6. Jos. Ant. Iud. XVIII, 3, 5); es waren diese Mafsregeln aber zum grofsen Theil damals schon gegen die unter dem Judennamen mit einbegriffenen Christen gerichtet (Suet. Claud. 25: *Iudaei impulsore Chresto assidue tumultuantes*). Der Aufstand und der Krieg in Palästina unter Nero und Vespasian führte allerdings zu einer Unterjochung der Juden in ihrer Heimath, allein in und bei Rom, sowie im übrigen Italien und in den Provinzen wurden sie gegen die Entrichtung einer Kopfsteuer geduldet (s. Kap. 9 § 16c Anm.). Das spätere Schicksal der Juden (namentlich der Krieg unter Hadrian) und ihre Stellung im römischen Reiche liegt aufserhalb unserer Aufgabe. Von den Juden wurden die Christen unter Nero bei dem grofsen Brande in Rom bestimmt als Gegenstand des Mifstrauens, des Hasses und der Verfolgung ausgesondert, indem man ihnen die Schuld des Unglücks aufbürdete, und die grausamsten Strafen über sie verhängte (Tac. Ann. XV, 44. Suet. Nero 16; vergl. Kap. 8 § 23a). Diese Verfolgungen wiederholten sich öfter während der stets wachsenden Ausbreitung des Christenthums in der Hauptstadt und in den Provinzen, mit Perioden gröfserer oder geringerer Duldung wechselnd, ohne dafs sich aus den schwankenden Mafsregeln (z. B. unter Trajan in Bithynien und anderen asiatischen Provinzen, Plin. Epist. X, 96), entweder eine feste Gesetzgebung oder administrative Staatsinstitution entwickelte, so dafs die Schilderung dieser Verhältnisse aufserhalb unserer Aufgabe liegt, und der Geschichte, speciell der Kirchengeschichte, angehört. Hier wird also nur zu bemerken sein, dafs in dem Kampf, der nicht blofs von der römischen Staatsreligion, sondern auch vom Heidenthum in vielen verschiedenen Formen, zuletzt unter Iulianus Apostata

namentlich von dem griechischen, wenn auch mit vielen fremden Elementen vermischten Heidenthum gegen das Christenthum geführt wird, auch der officielle Staatskultus in Italien und in der Stadt Rom, wo er seine stärksten Stützen in den alten Erinnerungen hatte, im vierten Jahrhundert unterlag und im fünften ganz vernichtet wurde, indem die noch vorhandenen schwachen äufseren Formen abgeschafft wurden. Die Nachrichten darüber finden sich bei den christlichen Kirchengeschichtsschreibern, in den kaiserlichen Verordnungen (Cod. Theod. XVI, 10, namentlich c. 19. 20. 21 über die Einziehung aller heidnischen Tempelgrundstücke und Einnahmen, und zwar nicht blofs der eigentlich römischen, wobei man jedoch die Volksbelustigungen, die sich an die Feste knüpften, bestehen liefs, c. 3, und über die Ausschliefsung der Heiden von allen öffentlichen Anstellungen), sowie bei Symmachus (namentlich in dem bekannten Brief X, 61). Von dem Einflufs der christlichen Vorstellungen auf einzelne römische Institutionen und gesetzliche Bestimmungen sind oben Beispiele angeführt, wie hinsichtlich der Sklaverei (Kap. 2 § 21 Anm. 2) und des Erbrechts (Kap. 8 § 10c Anm. 3).

Kapitel XII.

Verschiedene Einrichtungen zum Besten des Staats und der Bürger.

Nachdem wir die eigentlichen Staatseinrichtungen behandelt haben, welche das Gebäude des Staats und die Formen für seine Wirksamkeit bilden, und innerhalb deren Schranken die Bürger ihr Privatleben frei führen, bleibt, bevor wir die Grenze zwischen der Darstellung des römischen Staats und der Schilderung des römischen Privatlebens erreichen, noch übrig in Kürze einen Blick auf die Art und Weise zu werfen, in welcher der Staat auf gewissen Gebieten vermöge allgemeinerer oder speciellerer, im Ganzen unter den Begriff Polizei fallender, administrativer oder gesetzlicher Veranstaltungen und Vorschriften eingriff, um Zucht und Ordnung unter den Bürgern aufrecht zu erhalten oder ihr Wohl zu befördern, insoweit solches nicht bereits in den vorigen Kapiteln an mehreren Stellen hervorgetreten ist, und zu zeigen, wie an einigen Punkten während der Kaiserzeit in Beziehungen, in denen dergleichen dem früheren Alterthum fremd war, Staatseinrichtungen getroffen wurden oder sich doch die Fürsorge des Staats geltend machte. Veranstaltungen ersterer Art betrafen gewöhnlich ursprünglich nur die Hauptstadt, fanden jedoch ihre Analogien in den übrigen Bürgerstädten.

§ 1.

Sittlichkeits- und Mäfsigkeitspolizei.

a. Was die Sittlichkeit in des Wortes specieller Bedeutung anbetrifft, so ist einerseits oben (bei der Censur in Kap. 5 § 9 und beim Familienrecht in Kap. 8 § 4) ent-

wickelt worden, wie der Staat die Ehe in Ehren hielt, und durch diese zugleich die Erhaltung und Vermehrung der Bevölkerung zu befördern suchte, während andererseits Keuschheitsvergehen (mit Ausnahme der *nefanda Venus* von einer gewissen Zeit an nach der *lex Scantinia*) nicht als *delicta publica* betrachtet wurden, und die Hintansetzung des ehelichen Zusammenlebens und der Begriffe über Keuschheit, die bei dem aus Sklaven bestehenden Theil der Bevölkerung stattfand, zugleich mit sich führte, dafs die Keuschheitspflicht eine sehr untergeordnete Gültigkeit für *libertinae* erhielt, nicht blofs im Verhältnis zum Patron (s. Kap. 8 § 4 Anm. 2), sondern auch sonst (s. z. B. Hor. Sat. 1, 2, 48), und als erst für die freigebornen *matronae* mit der *stola* volle Bedeutung habend betrachtet wurde. Nur gegen überhand nehmende Leichtfertigkeit, die auch Weiber dieser Klasse ansteckt, oder gegen freches Auftreten der Unzucht setzt sich die polizeiliche Gewalt der Ädilen zur Zeit der Republik in Bewegung, theils dauernd in einem Umfange, den wir nicht kennen, theils zu einzelnen Zeiten in gröfserem Umfange und gröfserer Ausdehnung durch Verfolgung der *feminae probrosae, stupra matronarum* (s. unter den Ädilen in Kap. 5 § 11). In der späteren Zeit der Republik hören wir so gut wie nichts hierüber im Einzelnen. In der Kaiserzeit treffen wir ein förmlich geordnetes Bordell- und Prostitutionswesen an, das unter Aufsicht der Ädilen stand, und von dem es heifst, dafs die Einrichtung aus alter Zeit stamme (Tac. Ann. II, 85: *licentiam stupri apud aediles vulgaverat more inter veteres recepto.* Suet. Tib. 35: *lenocinium profiteri*); sogar mit einer Abgabe (Suet. Cal. 40) und mit Bestimmungen, welche Weiber eines gewissen Standes von der Einschreibung ausschlossen.

Als mehr aus allgemeinen Humanitätsrücksichten entsprungen kann hier das Verbot Domitians (für das ganze Römerreich) gegen die Kastration von Männern erwähnt werden (s. Kap. 8 § 21 S. 272).

b. Verschwendung und Luxus, sowohl in der Tracht und in kostbaren Nutzsachen, als auch im Essen und Trinken, war von Alters her ein Gegenstand des Tadels und der *notae* der Censoren, bisweilen auch einer extraordinären Besteuerung (s. Kap. 5 § 10), wurde aber auch Gegenstand einer Reihe specieller Verbote und Gesetze, welche Strafbestimmungen hierüber enthielten, die *leges sumptuariae*. Das älteste derselben, das angeführt wird, ist die *lex Oppia* über weibliche Tracht und Schmucksachen, welches während des zweiten punischen Krieges angenommen und im Jahr 195 v. Chr. trotz Catos Widerstand aufgehoben wurde (Liv. XXXIV, 1—8. Val. Max. IX, 1, 7). Bestimmungen in derselben Richtung werden noch bei Julius Cäsar erwähnt (Suet. Iul. 43). Eine Reihe von Gesetzen gegen verschwenderische Schmausereien von der *lex Orchia* an, Jahr 181 v. Chr., bis zur *lex Iulia* von Augustus, mit Bestimmungen darüber, wie viel an Fest- und Werkeltagen verwendet werden durfte, theilweise auch über das Gewicht goldener und silberner Gefäſse u. s. w., werden bei Gell. II, 24 und Macrob. Sat. III, 17 [II, 13] aufgezählt, übrigens alle gleich unwirksam, obgleich dann und wann, sogar vom Dictator Cäsar, Versuche gemacht wurden sie in Kraft zu erhalten (Suet. Iul. 43. Dio Cass. XLIII, 25).*) Charakteristisch erscheint bei einer von diesen, der *lex Cornelia*, die Festsetzung einer Maximaltaxe für gewisse Esswaaren (Macrob. l. c.). Die Bestrebungen, dieser Verschwendung entgegen zu treten, wurden während der Kaiserzeit dann und wann erneuert und führten zu Verhandlungen im Senat, z. B. unter Tiberius (Tac. Ann. III, 54. Suet. Tib. 34. Dio Cass. LVII, 15), während unter Nero von Beschränkung der Esswaaren die Rede ist, die in den ge-

*) Als Beispiel führen wir nach Gellius den Inhalt der *lex Fannia* an: *lex Fannia ludis Romanis, item ludis plebeis et Saturnalibus et aliis quibusdam diebus in singulos dies centenos aeris insumi concessit decemque aliis quibusdam diebus in singulis mensibus tricenos, ceteris autem diebus omnibus denos.*

wöhnlichen Wirthschaften feilgeboten werden durften (Suet. Nero 16. Dio Cass. LXII, 14). Unter Claudius wird die Bestimmung einer Taxe für Lebensmittel erwähnt (Dio Cass. LX, 17 § 8: *τὰς τιμὰς τῶν ὠνίων διατάξαι*). Gegen den Luxus bei Beerdigungen waren bereits Bestimmungen in der zehnten der zwölf Tafeln enthalten (Cic. de leg. II, 23. 24) und wurden neue in der *lex Cornelia sumptuaria* vom Diktator Sulla gegeben, der sie jedoch selbst übertrat (Plut. Sulla 35); aufserdem enthielt das Edict der Ädilen auch Vorschriften und Verbote über diesen Gegenstand (Cic. Phil. IX, 7, wo eine Dispensation zu Ehren eines Verstorbenen in Vorschlag gebracht wird).*)

Nicht gegen den Luxus, aber gegen die Vertheuerung der Dinge während allgemeiner Verarmung ward in weit späterer Zeit ein merkwürdiger Versuch mit einer ökonomischen Gesetzgebung mittelst Kaiser Diocletians in verschiedenen lateinischen und griechischen Bruchstücken aufbewahrten *edictum de pretiis rerum* gemacht, einer überaus umfassenden Preisbestimmung für Nutzgegenstände aller Art (C. I. L. III, 2 p. 824).

§ 2.

Die Gesundheits- und Baupolizei.

a. Zu dem, was bei uns zur Gesundheitspolizei gerechnet werden würde, gehörte bei den Römern die Fürsorge für die Versorgung der Stadt mit gutem Wasser vermittelst Wasserleitungen und für die Abfuhr des Schmutzes und der Nässe durch die *cloacae* (s. K. 7 § 10 b und c), ferner die prachtvollen *thermae* in der Kaiserzeit (*Titi, Caracallae s. Antoninianae, Diocletiani*), die doch vielleicht mehr auf Vergnügen und Genufs berechnet waren, endlich auch die Abwehr der periodischen Überschwemmungen der Tiber, die in der Kaiserzeit einem ständigen Amte (*curator alvei Tiberis*, s. Kap. 7

*) Mehr Detail bei Marquardt, Privatleb. der Röm. I (Alterth. VII, 2. Ausg.) S. 385 ff.

§ 10c) übertragen ward. Hier kann noch das bereits in die 12 Tafeln ausdrücklich aufgenommene Verbot gegen Beerdigungen oder Leichenverbrennung innerhalb der Stadt bemerkt werden (Cic. de leg. II, 23), ein Verbot, das erweislich auf die Kolonien und überhaupt (in der späteren Zeit) auf alle Städte übertragen wurde (Paul. rec. sent. I, 21, 3. Dig. XLVII, 12, 3 § 5. Lex Col. Iul. Gen. c. 73. 74), und von dem in Rom, wo es auch den zum öffentlichen Gebrauch bestimmten *campus Martius* und *loca publica* umfasste, Ausnahmen nur entweder im Wege der Dispensation für eine einzelne Person oder kraft ererbter Gerechtsame für einige wenige Familien gemacht wurden (Cic. l. c. und über Sullas Begräbnis auf dem Marsfelde Liv. Epit. XC; vergl. Dio Cass. XLVIII, 53 über ein Verbot seitens des Senats und der *pontifices* gegen eine Beerdigung auf dem *campus Martius* trotz früher öfter ertheilter Erlaubnis, nebst Liv. Epit. CXIX über die Bestattung des Hirtius und des Pansa auf dem *campus Martius*). Von den Kaisern war Trajan nach Eutrop. VIII, 2 [5] der einzige, der *in urbe* begraben wurde, während Begräbnisse auf dem Marsfelde oder in der Nähe desselben belegenen Mausoleen das Gewöhnliche war. (Im Vorübergehen kann hier an das regelmäfsig geordnete Beerdigungswesen in der Stadt mit dem Geschäftslokal und den Apparaten im Tempel der Libitina erinnert werden.)

Von einem öffentlichen Medicinalwesen ist zur Zeit der Republik durchaus keine Rede, und in der Kaiserzeit mit Ausnahme der Anstellung von Ärzten und der Errichtung von Krankenhäusern, *valitudinaria*, für die Truppen, für deren erste Einführung sich kein Zeitpunkt angeben läfst, nur insofern, als die Ärzte von Augustus an gerechnet in Rom die Befreiung von bürgerlichen Leistungen und Lasten, *ἀτέλεια*, genossen (Dio Cass. LIII, 30, wo die Ausdrücke doch vielleicht für die Zeit des Augustus etwas zu stark und zu allgemein sind), eine Befreiung, die sich allmählich auf die Städte in den Provinzen ausdehnte,

jedoch nach einer näheren Bestimmung, die auf Antoninus Pius zurückgeführt wird, dergestalt, dafs die Kommunen je nach ihrer Gröfse eine gröfsere oder kleinere Zahl von Aerzten von den bürgerlichen Lasten befreien und ihnen wohl auch eine gewisse Besoldung bewilligen konnten (Dig. L, 4, 18. § 30. XXVII, 1, 6 § 8 über Vespasian und Hadrian. § 2 über Antoninus Pius); die Ärzte werden unter denjenigen Gelehrten und Technikern angeführt, denen Alexander Severus *salaria* und *auditoria* für den Unterricht bewilligte (Hist. Aug. Alex. Sev. 44). In der spätesten Zeit werden besoldete Armenärzte in den einzelnen Stadtvierteln Roms erwähnt, *archiatri* (Cod. Theod. XIII, 3: *de medicis et professoribus* c. 8. 9. 13 Cod. Iust. X, 53 [52]: *de professoribus et medicis*, 9. 10. Symm. Epist. X, 47).

b. Eine geordnete Beaufsichtigung der Strafsen und öffentlichen Plätze finden wir bereits zur Zeit der Republik (s. Kap. 5 § 14 und Kap. 7 § 10 d); allein erst nachdem während der letzten Zeit der Republik häufige Unglücksfälle die Unsicherheit der hoch aufgethürmten Gebäude erwiesen hatten (Cic. de leg. agr. II, 35; vergl. Iuv. III, 269; über die Bauart im Ganzen Vitruv. II, 8, über die Zusammenstürze Plut. Crass. 2, Strabo V p. 235: *αἱ συμπτώσεις*; vergl. Iuv. III, 7 ff. 198 ff.), erscheinen in der Kaiserzeit Spuren einer Privathäuser umfassenden Baupolizei, wenigstens in Bestimmungen über die Höhe der Häuser von August (Strabo V p. 235; vergl. Suet. Aug. 89 über die Empfehlung einer Schrift eines gewissen Rutilius *de modo aedificiorum*), Nero (Tac. Ann. XV, 43) und Trajan (Aurel. Vict. Epit. 13: 60 römische Fufs als Maximum). Hieran schlofs sich eine seit Augustus regelmäfsig geordnete Feuerpolizei für die Hauptstadt (s. Kap. 7 § 9 und Kap. 10 § 8 b). Einen besonderen Zweck, nämlich den Verfall der Städte zu verhindern oder mindestens ihre Abnahme zu verdecken, hatten Vorschriften der Art, welche sowohl in Rom als in Italien und bei Provinzialstädten vorkommen, dafs Gebäude nicht niedergerissen werden durften,

wenn nicht neue an ihrer Stelle aufgeführt wurden (s. zwei in einer Inschrift aufbewahrte Senatsbeschlüsse aus Claudius' und Neros Zeit bei Bruns p. 158, lex col. Iul. Gen. c. 75. lex Malac. c. 62. Paulus und Ulpian in Dig. XXXIX, 2, 46. I, 18, 7. Cod. Iust. VIII, 10, 3. XI, 29 [30], 4. Hist. Aug. Hadr. 18).*)

Anm. Von anderen unter die Polizei gehörenden Gegenständen ist die Beaufsichtigung der *servitia* und *gladiatores* und untergeordneter Störer der Ruhe und Ordnung überhaupt in Kap. 2 § 21 Anm. 2 und Kap. 8 § 24b bei *tresviri capitales* angeführt, und ist die Überwachung der Gilden und klubartigen Vereine in Kap. 7 § 14 erwähnt worden. Bei Gelegenheit der unter die Ädilen gehörenden Handelspolizei (s. Kap. 5 § 11) kann an die bei Festus v. *publica pondera* angeführte *lex Silia de ponderibus et mensuris* erinnert werden (vergl. Kap. 7 § 13 S. 130 über Normalmafse).

§ 3.

Wege- und Beförderungswesen, sowie der spätere Kourierdienst.

a. Unter den öffentlichen Arbeiten, die zur Zeit der Republik in Folge der Veranstaltung des Senats mittelst der Fürsorge der Censoren zur Ausführung kamen, ist bereits oben die Anlegung von Landstrafsen angeführt worden. Aufser den kleineren in der Nähe der Hauptstadt (*via Latina, Salaria, Nomentana* u. s. w.), die Livius wohl IX, 43: *a censoribus viae per agros publica impensa factae* und sicherlich bei der XLI, 27 erwähnten allgemeinen Veranstaltung seitens der Censoren im Jahre 174 zur Chaussirung der Wege (*glarea substruere et marginare*)**) im Auge hat, führten in

---

*) In der lex col. Iul. Gen. c. 76 wird die Erbauung gröfserer Ziegelöfen, *figlinae tegulariae*, in der Stadt verboten.

**) Von den Wegearbeiten, welche Plutarch (C. Gracch. 6. 7) dem C. Gracchus zuschreibt, mufs man annehmen, dafs sie von ihm

der späteren Zeit der Republik drei grofse auch auf das Kriegs- und Wehrwesen berechnete Hauptstrafsen von Rom durch Italien, die südliche, *via Appia*, die sich von Capua an in die Hauptlinie nach Brundusium und in eine andere nach Regium an der Meerenge zwischen Italien und Sicilien theilte, nach Norden die *via Flaminia*, in schräger Richtung durch das Binnenland hinauf nach Ariminum und von dort als *via Aemilia* fortgesetzt längs der Südseite des Po nach Placentia und weiter gegen Norden bis nach Mediolanum, und endlich weiter westlich längs der Küste die *via Aurelia*. Von den sich hieran anschliefsenden Fortsetzungen durch die Provinzen war damals und lange nachher die wichtigste die *via Egnatia*, von Dyrrachium durch Macedonien nach Thessalonika, und später bis nach Byzantium.*) Aber von der durch die Statthalter in Ausführung zu bringenden Fürsorge des römischen Staats für Wegebauten in den Provinzen haben wir nur sehr spärliche Nachrichten (Cic. pro Font. 8). Während der Kaiserzeit wurde das Netz der grofsen Hauptlandstrafsen, welche von dem von Augustus auf dem Forum Romanum errichteten Centralmeilensteine, *milliarium aureum*, aus vermessen und mit Meilensteinen bezeichnet wurden (Plin. H. N. III, 66. Tac. Hist. I, 27. Dio Cass. LIV, 8. Plut. Galba 24)**), unterhalten und durch die Provinzen fortgesetzt und erweitert, und zwar in Italien zuerst unter Augustus durch aufserordentliche Veranstaltungen, indem die Kosten einzelnen reichen Senatoren aufgebürdet wurden (Suet. Ang. 30. Dio Cass. LIII, 22), später regelmäfsig auf öffentliche Kosten, und unter der Leitung von *curatores* für die einzelnen Wege, *curator viae Flaminiae* u. s. w. Plin.

als Commissar für die Äckervertheilungen und Colonieanlagen ausgeführt sind und sich wohl an diese Anlagen anschlossen.

*) Das Historische und Topographische über diese Wege gehört nicht hierher. Siehe hierüber Friedländer Darstell. aus der Sitteng. II S. 5 ff. (4. Ausg.).

**) Die Anbringung von Meilensteinen war uralt, wie der Ausdruck *ad* (*hunc vel illum*) *lapidem* ausweist.

Epist. 5, 14 [15]: *cura Aemiliae viae;* oft in den Inschriften, siehe Orelli-Henzen index p. 108). Diese *curatores* waren gewöhnlich, und bei den gröfseren Strafsen wohl stets, aus dem Senatorenstande, und brachten die Arbeit natürlich auf dem Wege der Licitation durch Entrepreneure, *mancipes*, zur Ausführung (Tac. Ann. III, 31, wo einer aufserordentlichen mit Chikanen verbundenen Untersuchung der Mängel an den Strafsen in Italien erwähnt wird). In welcher Art diese Fürsorge für die grofsen Landstrafsen (*viae publicae, militares*. Sic. Flacc. de condic. agr. p. 146. Dig. XLIII, 8, 2 § 22), die als allgemein erwähnt wird (Sic. Flacc. l. c. Frag. Vatic. § 136), in den Provinzen im Verhältnis zu den Statthaltern und den Bewohnern, deren Heranziehung zu Beiträgen angedeutet wird, geordnet war, kennt man nicht im Einzelnen (Sic. Flacc. l. c.). Die kleineren Landstrafsen, *viae vicinales*. wurden mit Hülfe der Bewohner und auf ihre Kosten angelegt und unterhalten (Sic. Flacc. l. c. Dig. XLIII, 7, 3. 8, 2 § 22), allein die Unterscheidung beider Wegeklassen und die Vertheilung der Lasten war kaum an allen Orten und zu allen Zeiten gleichmäfsig.*) An die grofsen, durch mehrere Provinzen sich erstreckenden Hauptlinien schlossen sich solche Reiserouten mit einzelnen Notizen über Ortschaften, *itineraria*, an, wie sie uns erhalten sind in ein paar Proben in Handschriften aus dem 4. Jahrhundert (*itinerarium Hierosolymitanum*, *itin. Antonini*) und an einem vor nicht langer Zeit gefundenen eigenthümlichen Denkmal (drei kleine in der Form eines Meilensteins gebildete silberne Gefäfse mit einem eingravirten Verzeichnis der Wege von Gades nach Rom, die bei Vicarello am Lago Bracciano gefunden sind).

b. Ein öffentliches Beförderungswesen war in der älteren Zeit der Republik unbekannt, da selbst obrigkeitliche

*) Auf diese Vermuthung führen selbst die von Walter § 337 citirten Stellen der Digesten.

Personen und Statthalter von der Stadt aus mit Beförderungsmitteln, *muli*, ausgerüstet wurden, jedoch mufste schon früh bisweilen die Nothwendigkeit eintreten, Beistand in den Gegenden zu verlangen, durch welche die Reise ging (Liv. XLII, 1: *Legati, qui repente aliquo mitterentur, singula iumenta per oppida, iter qua faciundum erat, imperabant*) und die Ansprüche an solche Leistungen stiegen allmählich sowohl bei den *socii* (Liv. l. c. ums Jahr 173) als auch natürlich noch mehr in den Provinzen; Leute, die an den Stationen und beim Wechsel des Vorspanns diejenigen, welche in öffentlichen Geschäften reisten, mit gewissen Bedürfnissen versehen sollten, *parochi*, werden an der *via Appia* bereits bei Horaz erwähnt (Sat. I, 5, 46). Zur schleunigen Beförderung von Botschaften und Nachrichten in öffentlichen Angelegenheiten und während des Krieges gab es keine allgemeine, sondern nur aufserordentliche Vorkehrungen (wie z. B. Cäsar mit bestimmten Zwischenräumen Reiter stationirt hatte B. C. III, 101). Noch weniger war von einer Einrichtnng zur Beförderung von Briefen oder anderen Sendungen für Privatleute die Rede; alles derartige mufste gelegentlich durch Reisende besorgt werden (s. z. B. Cic. ad Att. V, 15), insoweit nicht einzelne Leute, wie z. B. die Statthalter in den Provinzen, oder Vereine, namentlich *societates publicanorum*, sich eigene Briefträger, *tabellarii*, hielten, welche sich selbst befördern mufsten, und welche bisweilen Briefe für Andere mitnahmen (*Caesaris tabellarius* benutzt von Cicero, Cic. ad Q. fr. II, 12; *a Marco tabellariis*, Cic. Phil. II, 31; Cassius' *tabellarii* aus Syrien aufgefangen von Dolabella, Cic. ad fam. XII, 12; *tabellarii publicanorum*, Cic. ad Att. V, 15; über die Unsicherheit bei solcher Briefversendung wird oft Klage geführt, Cic. ad. fam. I, 7. ad Att. I, 9. IV, 15. 18. ad Q. fr. III, 9. Asinius Poll. bei Cic. ad fam X, 31). Seit dem Anfang der Kaiserzeit machte das Bedürfnis einer schleunigen und regelmäfsigen Verbindung zwischen dem Regenten und den ferneren Theilen des Reichs sich geltend, und dies führte bereits

unter Augustus zur Bildung einer Art von regelmäfsigem Kourierdienst längs den gröfseren Heerstrafsen nebst Maassregeln zur Beförderung der Kouriere auf Wagen (Suet. Aug. 49: *Quo celerius ac sub manum adnuntiari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula disposuit*).*) Es war nun ganz natürlich, dafs die dergestalt an bestimmten Orten (*stationes*, später *mutationes*) zur Verfügung gehaltenen Beförderungsmittel dann auch zur Beförderung von Anderen, die in öffentlichen Angelegenheiten in dem weitläuftigen Reiche umherreisten, verwandt wurden, indem der Kaiser oder der Statthalter, dem das Recht dazu verliehen war, ihnen Beförderungspässe, *diplomata*, für eine bestimmte Zeit ertheilte (s. über Trajan Plin. Epist. X, 45. 46. 64. 121, woraus man sieht, dafs der Kaiser eine gewisse Zahl von Diplomen dem Statthalter zur Verfügung stellte, während es nach Tac. Hist. II, 65 scheint, dafs der Statthalter sie selbst ausfertigte). Die Leistung der Beförderung ward den an oder in der Nähe der Station Wohnenden als ein Spanndienst auferlegt (ob gegen Bezahlung, und dann welche oder nach welchen Regeln weifs man nicht); für den Dienst ward der fremde Name *angaria* angenommen (Dig. L, 4, 18 § 21); hieraus entwickelte sich dann ein stehendes öffentliches Beförderungswesen (*cursus vehicularis*, Hist. Aug. Anton. Pius 12. Dig. L, 4, 18. *cursus publicus*, Cod. Theod. VIII, 5. Cod. Iust. XII, 51), dessen Lasten durch willkürliche Vermehrung der Reisepässe und durch unbillige Forderungen der Reisenden und Mifshandlung der Befördernden (sogar Verkauf der gestellten Thiere) äufserst drückend wurden (Aur. Vict. Caes. 13). Von besseren Regenten ward deshalb der Versuch gemacht, die Bürde zu erleichtern (Münze zu Ehren Nervas mit der Inschrift: *vehiculatio Italiae remissa* Eckhel D. N. VI p. 408),

*) Eine Art regelmäfsigen Botendienstes zwischen Ostia und Rom mit Hülfe der Seesoldaten wird Suet. Vesp. 8 angedeutet.

theils durch Übertragung der Lasten oder eines Theils derselben auf den Fiscus (Hist. Aug. Ant. Pius 12: *vehicularium cursum summa diligentia sublevavit.* Sept. Sev. 14: *vehicularium munus a privatis ad fiscum traduxit*), allein die Verordnungen aus dem vierten und fünften Jahrhundert und andere Zeugnisse (Amm. Marcell. XIX, 11. XXI, 16) erweisen grade durch ihre Bestimmungen gegen die übertriebene Ausfertigung von *diplomata* (jetzt *evectiones*) und die übrigen Mifsbräuche zur Genüge, dafs die Einrichtung, die in letzter Instanz den *praefecti praetorio* und den Statthaltern mit eigenen *praefecti vehiculorum* (Cod. Theod. VIII, 5, 4) untergeben war, und für welche in einer sehr späten Quelle (Laur. Lyd. de mag. III, 21) ein eigener Verwalter unter dem Namen *regendarius* angeführt wird, fortwährend unvollkommen verblieb. Eine Brief- oder Frachtpost oder eine öffentlich geordnete Beförderung von reisenden Privatpersonen kam gar nicht vor.

c. An die Entwicklung eines öffentlichen Beförderungswesens schlofs sich ein stehender und regelmäfsiger Kourierdienst an, der allmählich auf einem Wege, den wir im Einzelnen nicht nachzuweisen vermögen, aber worin die Überbringung zufällig eingesammelter Neuigkeiten und der Bericht über den vorgefundenen Stand des Beförderungswesens natürliche Stufen bilden, zu einer förmlichen Beaufsichtigung des Beförderungswesens in den Provinzen, aber auch zugleich zu einem allgemeinen System spionirender Beobachtung von dem, was sich dort begab, und zu einer Art von heimlicher Polizei überging, welche, im zweiten und dritten Jahrhundert völlig ausgebildet, unter neuen Namen im vierten und fünften auftritt. In dem ersten Jahrhundert finden wir als Kouriere nur die oben (Kap. 10 § 8b) erwähnten, mit den Prätorianern in Verbindung stehenden, *speculatores* (Suet. Aug. 49. Calig. 44. Tac. Hist. II, 73, *πτεροφόροι* Plut. Otho 4; *γραμματοφόροι* Dio Cass. LXXVIII, 14, *ἀγγελιαφόροι* ebendaselbst 15). Vom zweiten Jahrhundert kommen anstatt der *speculatores* die so-

genannten *frumentarii* vor, deren Name offenbar auf einen ursprünglich verschiedenen Dienstzweig hindeutet, wahrscheinlich mit militärischen Korntransporten in Verbindung stehend, und vielleicht beibehalten wurde als Deckmantel für ihre heimlichen Dienste, theils als Kouriere und Überbringer von Botschaften (angeführt zum ersten Mal Hist. Aug. Hadr. 11, ferner in ähnlichem Dienste Macrin. 12. Maxim. et Balb. 10. Claud. 17), theils als gefürchtete und verhafste Spione und Angeber (Aur. Vict. Caes. 39: *remoto pestilenti frumentariorum genere, quorum nunc agentes rerum simillimi sunt. Qui quum ad explorandum adnuntiandumque, qui forte in provinciis motus existerent, instituti viderentur, compositis nefarie criminationibus, iniecto passim metu, praecipue remotissimo cuique cuncta foede deripiebant*, bei Dio Cass. LXXVIII, 14 als *διόκται καὶ ἐρευνηταί* bezeichnet, deren Dienst unter dem derjenigen stand, welche *γραμματοφόροι* hiefsen), theils geradezu als Häscher zur Aufspürung und Verhaftung verdächtiger Personen (Euseb. Hist. eccl. VI, 40 über die Zeit des Kaisers Decius. Cyprian Ep. V, 1. Acta Mart. p. 177 Ruinart). Diese *frumentarii* wurden von Diokletian aufgehoben (Aur. Vict. l. c.), aber gleich oder bald darauf unter einem neuen sonderbaren Namen, durch die sogenannten *agentes in rebus*, die ganz in derselben Weise gebraucht wurden wie jene, ersetzt (auch Hieronym. in Obad. 1 sagt, dafs *agentes in rebus* bei den Alten *frumentarii* genannt wurden). Über diese hat man einen eigenen Titel im Codex Theodosianus (VI, 27: *de agentibus in rebus*, woran sich 28 anschliefst: *de principibus agentum in rebus*; vergl. Cod. Iust. XII, 20—22), woraus man sieht, dafs sie eine eigene Abtheilung, *schola*, unter dem *magister officiorum* bildeten (Not. Dign. 10), aus Leuten von schlichter Geburt bestehend (Cod. Theod. VI, 27, 18), die durch die Stellung als *princeps* den Rang eines Senators erreichen konnten (VI, 27, 5), und dafs sie neben einem Antheil an der Beaufsichtigung des Beförderungswesens *cursus publicus* (VI, 29, 8), zu welchem Zweck einer oder zwei dann und wann jede

Provinz bereisten oder dort stationirt wurden, namentlich den Auftrag hatten, alle kaiserlichen Befehle zu überbringen; aber sie hatten dabei zugleich alle Nachrichten, die den Kaiser interessiren konnten, einzuholen (VI, 29, 4 *ut nihil vestri principis ex his, quae geri in re publica videretis, notitiae subtrahatis*), obgleich man ihnen andererseits bisweilen verbot sich in die Angelegenheiten der Provinzen einzumischen (VI, 29, 8); als bestechliche Spione uud Angeber werden diese *agentes in rebus* bei Libanius Epitaph. Iuliani I p. 567 R. geschildert *ἀγγελιαφόροι*).*) Von den *agentes in rebus* ist es sehr schwierig die doch offenbar von ihnen gesonderten und eine etwas niedrigere Stellung einnehmenden *curiosi* zu unterscheiden (s. Cod. Theod. VI, 29: *de curiosis*; vergl. Cod. Iust. XII, 23); doch erscheinen die *curiosi* specieller und bestimmter als ausgeschickte Spione und Beobachter theils des Beförderungswesens (Cod. Theod. VIII, 5, 50), theils weit mehr im Allgemeinen, so auch mit Beziehung auf das Zollwesen (Cod. Theod. VI, 29, 10; vergl. Nov. Valent. III, 18, 1, 7); ihre Eigenmächtigkeit und ihr Eigennutz bei der Verhaftung vermeintlicher Verbrecher, ohne sie vor Gericht zu stellen, wird in den Verordnungen selbst scharf getadelt (Cod. Theod. VI, 29, 1 und öfter). Die noch späteren Formen und Namen für dieses Spionwesen liegen aufserhalb unserer Aufgabe.

§ 4.

Unterrichtswesen.

Die Fürsorge für die Erziehung der Kinder der Bürger war in Rom durchaus eigene Sache der Eltern, ohne dafs der Staat irgend welchen Unterricht anbot oder forderte. Die Kinderschulen, die früh, wenn gleich sehr selten und ganz zufällig, sogar für Kinder aus dem Volke, erwähnt werden (Liv. III, 44: *in foro in tabernis ludi litterarum erant.*

*) Iulian bei Amm. Marcell. XVI, 5, 11: *rapere, non accipere sciunt agentes in rebus.*

Dionys. H. XI, 28, beide in Veranlassung der Verginia)*), und in denen nur im Lesen und Rechnen unterrichtet wurde (Hor. A. P. 325ff.), da eine religiöse Kinderlehre in der Schule dem Charakter der alten Religion und des alten Kultus nach undenkbar war, waren durchaus privat und freiwillig und in ihrer Einrichtung und Benutzung nur von Sitte und Gebrauch abhängig (nur hierauf gehen die Worte im Censoredikt bei Suet. de rhet. 1: *Maiores nostri, quae liberos suos discere et quos in ludos itare vellent instituerunt*), und zwar ebensosehr in der ältesten Zeit wie in den letzten Tagen der Republik, welcher Zeit die Äufserungen des Horaz in der sechsten Satire des ersten Buchs über den Schulgang in seiner Vaterstadt, der Kolonie Venusia, und über seine eigene Versetzung nach einer Schule in der Hauptstadt angehören. Dasselbe gilt in jeder Weise von den Schulen für eine höhere litterarische Bildung, die nachdem man mit den Griechen bekannt geworden, allmählich von Grammatikern und Rhetoren (griechischen und lateinischen) errichtet wurden, geschweige von der durchaus nicht unter die Form oder den Namen der Schule fallenden praktischen Ausbildung in der Rechtsgelehrsamkeit unter Anschlufs an den einen oder andern angesehenen Rechtsgelehrten. In diesem ganzen Verhältnis geschah während der ersten Kaiserzeit keine Veränderung, wenn gleich von den Machthabern gewisse zufällige Vergünstigungen entweder den Lehrern an den höheren Schulen im Allgemeinen, z. B. von Julius Cäsar (Suet. Iul. 42: *omnes medicinam Romae professos et liberalium artium doctores, quo libentius et ipsi urbem incolerent et ceteri adpeterent, civitate donavit*) und von Augustus (Suet. Aug. 42 über Ausnahmen zu Gunsten der *medici* und *praeceptores* bei der Ausweisung aus der Hauptstadt während einer Theuerung und drohenden Hungersnoth) oder einzelnen Gelehrten erwiesen wurden, die

*) *Ludi litterarum* in Tusculum, Liv. VI, 25; vergl. die Sage von Camillus und dem Schulmeister in Falerii.

in ihrer Familie unterrichteten oder ihre Gunst genossen (z. B. Verrius Flaccus als Lehrer der Töchtersöhne des Augustus, Suet. de gramm. 17). Erst Vespasian machte den Anfang mit einer Art von öffentlichem höheren Unterricht, indem er die freiwillige Erwerbung litterarischer Bildung (ausdrücklich wird doch nur Rhetorik genannt) dadurch erleichterte, dafs er aus öffentlichen Mitteln ein Gehalt für eine gewisse Zahl von Lehrern in der Hauptstadt bewilligte (Suet. Vesp. 18: *Primus e fisco Latinis Graecisque rhetoribus annua centena constituit;* vergl. Gell. XIX, 9: *Antonius Iulianus rhetor, docendis publice iuvenibus magister,* und über die den Lehrern von Vespasian bewilligte Immunität Dig. L, 4, 18 § 30; ein solcher Lehrerposten in der Rhetorik in Rom wird bei Philostrat. Vit. sophist. II, 16, 33 mit dem Ausdruck ὁ ἐν Ῥώμῃ θρόνος = καθέδρα bezeichnet). Dieser Anfang ward von Hadrian dadurch erweitert und befestigt, dafs er ein eigenes Gebäude unter dem Namen Athenäum für öffentliche litterarische Vorträge bestimmte und vermuthlich auch in mehreren Fächern Lehrer anstellte (Aur. Vict. Caes. 14: *etiam ludum ingenuarum artium, quod Athenaeum vocant, constituit.* Dio Cass. LXXIII, 17: εἰς τὸ Ἀθηναῖον καλούμενον ἀπὸ τῆς ἐν αὐτῷ τῶν πεπαιδευμένων ἀσκήσεως; vergl. Philostrat. Vit. sophist. II, 10, 8 über das Zuströmen Gebildeter und Studirender nach dem Athenäum, um einen berühmten griechischen Rhetor zu hören).*) Allmählich wurde die Annahme und Besoldung solcher Lehrer auf den Senat und die Stadtkasse als eine Kommunalsache übertragen, und wurden die Bewohner der Provinzen dazu aufgefordert (Hist. Aug. Anton. Pius 11. Alex. Sev. 44) oder erhielten die Erlaubnis dazu, sich auf ähnliche Weise Lehrer für ihre Jugend zu verschaffen,

*) Das Wort Athenäum bezeichnet nur das Gebäude, nie (ehe es bei einem Schrifteller im 5. Jahrhundert bildlich gebraucht wird) die Lehranstalt als solche. Philosophen, welche mit einem Gehalt aus der Staatskasse angestellt waren, werden nur Hist. Aug. Anton. Pius 11 angeführt.

die von den Dekurionen oder Kurialen angenommen wurden, und theils eigentliches Gehalt (s. z. B. Eumen. pro restaur. 11—14. Symm. Epist. I, 79. V, 35), theils die Befreiung von bürgerlichen Lasten und Bürden genossen (*immunitas, excusatio, ἀτέλεια*), welche Privilegien jedoch nur, ebenso wie bei den Ärzten, höchstens einer bestimmten Zahl in jedem Fach nach Mafsgabe der Gröfse der Stadt bewilligt werden durften (Modestin. in Dig. XXVII, 1, 6 führt für die gröfsten Städte zehn Ärzte, fünf Rhetoren und fünf Grammatiker, für gröfsere Städte sieben Ärzte, vier Grammatiker und vier Rhetoren, für kleinere Städte fünf Ärzte, drei Grammatiker und drei Rhetoren an; Konstantinopel wurde Rom gleichgestellt). Übrigens mischte sich der Staat nicht weiter in die Anordnung der Studien, sondern erliefs nur Vorschriften für die Ordnung und gute Aufführung der um die Lehrer versammelten Jugend und über die Kontrolle mit derselben, sowie über die Dauer ihres Aufenthalts der Studien wegen (s. über den ganzen Gegenstand, wie er besonders im vierten und fünften Jahrhundert erscheint, aufser der angeführten Rede von Eumenius und Symmachus Dig. XXVII, 1, 6 nebst einzelnen anderen Stellen. Cod. Theod. XIV, 9: *de studiis liberalibus urbis Romae et Constantinopolitanae.* XIII, 3: *de medicis et professoribus*, wo in const. 11 sich eine Bestimmung über die Gröfse des Gehalts findet. VI, 21 über Rangerhöhung für ausgediente Professoren. Cod. Iust. X, 52, besonders const. 6. Die *professores* des Ausonius, Gedichte über Grammatiker, griechische und lateinische, und über Rhetoren in Burdigala und einzelne in anderen gallischen Städten).

Eine analoge Entwickelung fand bei dem juridischen Studium statt, jedoch mit gröfserem Eingreifen von Seiten des Staats, welches sich bereits darin zeigte, dafs das Recht zum *respondere de iure* von kaiserlicher Erlaubnis abhängig gemacht wurde (s. Kap. 8 § 2b). Zuerst tritt die Erlegung eines Honorars für den Lehrer im juridischen Unterricht hervor, die in den Dig. I, 2, 2 § 47 bereits in Betreff des

Masurius Sabinus und später in den Dig. L, 13, 1 § 5 erwähnt wird; ferner wurden den Rechtslehrern, jedoch nur in Rom und nicht in den Provinzen, dieselben Privilegien als den Grammatikern und Rhetoren bewilligt (Dig. XXVII, 1, 6 § 12; ob nicht auch in Berytus?), und allmählich bildeten sich förmliche Rechtsschulen mit mehreren ohne Zweifel vom Kaiser autorisirten Lehrern, *antecessores*, in Rom, Berytus in Syrien (oft bei Schriftstellern aus der byzantinischen Zeit erwähnt) und später in Konstantinopel, für welche wohl nicht erst von Justinian eine bestimmte Studienordnung mit Abtheilungen für jedes Jahr vorgeschrieben wurde (die Konstitution *omnem rei publicae* vor den Digesten; über Privilegien für Studirende in Berytus Cod. Iust. X, 49, 1).

Über den Unterricht in anderen Fächern, namentlich der praktischen Thätigkeit, als wie Architektur, Feldmessen mit Staats- oder Kommunalunterstützung u. s. w. wissen wir mit Ausnahme der kurzen Andeutung in der Biographie des Alexander Severus nichts (Hist. Aug. Alex. Sev. 44: *Rhetoribus, grammaticis, medicis, haruspicibus, mathematicis, mechanicis, architectis salaria instituit et auditoria decrevit et discipulos cum annonis pauperum filios, modo ingenuos, dari iussit*).

Verwandt mit der Fürsorge für den Unterricht zunächst in der Grammatik und Rhetorik ist die Errichtung öffentlicher Bibliotheken in Rom durch Augustus (*bibliotheca Palatina*) und andere Kaiser (*bibliotheca domus Tiberianae, bibliotheca Ulpia, bibliotheca Pacis* oder *in templo Pacis*).*) Bibliothekare werden einige Mal in den Inschriften angeführt (s. Orelli-Henzen index p. 119 und p. 182).

§ 5.

Öffentliche Ehrenbezeigungen.

Endlich soll hier noch kurz als im Zusammenhang mit dem Charakter und Herkommen des Staats stehend die ver-

---

*) Bei Gell. IX, 14. XIX, 5 wird auch *bibliotheca Tiburs in templo Herculis* angeführt.

schiedene Art und Weise angeführt werden, in der ungewöhnliche Verdienste vom Staate über diejenige Anerkennung hinaus geehrt wurden, die in einem leichteren und schleunigeren Fortschreiten zu einer höheren politischen Stellung durch Ämter und in den kriegerischen Auszeichnungen und Belohnungen lag, die in Kap. 10 § 5c erwähnt worden sind. Solche Ehren wurden seltener bei Lebzeiten*), sondern meistens nach dem Tode erwiesen, und zwar theils in vorübergehender Form, wie z. B. *funus publicum* (*publico sumptu efferri*, s. z. B. Liv. II, 7 über Brutus, 16 über Publicola, 33 über Agrippa Menenius, wo doch gesagt wird, dafs die Beerdigung mittelst freiwilliger Beiträge der *plebs* bekostet worden sei; vergl. Liv. III, 18: *quadrantes in consulis domum iactati*. Cic. Phil. IX, 6)**), wozu noch die specielle Anweisung des Beerdigungsplatzes hinzugefügt werden konnte (Cic. Phil. IX, 7), theils in bleibender Form durch Statuen, die an öffentlichen Plätzen aufgestellt wurden, z. B. *in comitio* (Attus Navius aus der Königszeit, Liv. I, 36. Horatius Cocles, Liv. II, 10), *in rostris* (für die von Tolumnius in Fidenae ermordeten Gesandten, Liv. IV, 17. Cic. Phil. IX, 2; vergl. Ciceros Vorschlag Phil. IX, 7; eine *statua equestris in rostris*, zuerst für L. Sulla, Cic. Phil. IX, 6, um von dem übertriebenen und bald bereuten Vorschlag einer solchen Statue für M. Lepidus während seiner Lebzeiten zu schweigen, ibid. V, 15), *in foro* (Liv. VIII, 13: *rarus illa aetate honos* IX, 43).***)

*) Was Liv. Epit. XVII als eine dem C. Duilius nach seinem Seesiege über die Carthaginienser zuerkannte Ehrenbezeigung bezeichnet, darüber heifst es bei Cic. Cato 13, dafs es eine Anmafsung gewesen sei und gegen alles Herkommen gestritten habe (*quae sibi nullo exemplo privatus sumpserat*), und dies ist nach der Beschaffenheit des erwähnten Auftretens höchst wahrscheinlich. Dagegen hätte oben die in Veranlassung des Sieges errichtete *columna rostrata* angeführt werden sollen.

**) Das zuerst bei Tacitus viermal angeführte *funus censorium* war wohl nicht *publicum*, sondern nur ausgezeichnet durch besonderen Pomp (s. Kap. 5 § 9).

***) Ein Gegenstück bildet die Entfernung der Statuen, *quas sibi quisque in foro posuerat* von Seiten des Censors P. Scipio Nasica (Aur.

Ein besonderer Platz bei öffentlichen Schauspielen wurde bisweilen einem verdienstvollen Manne nebst seinen Kindern und Nachkommen verliehen (Liv. II, 31. Cic. Phil. IX, 7). Eine besondere Auszeichnung lag auch in dem den Nachkommen einzelner Männer eingeräumten Recht zur Beerdigung in der Stadt selbst (s. § 2a).

Von allen Ehrenbezeigungen zu reden, welche Schmeichler für Julius Cäsar und die Kaiser nebst ihren Familien erdachten und von der Art und Weise, wie die Kaiser seit Augustus wirkliche oder erdichtete Verdienste ehrten, ist hier keine Veranlassung.

Vict. Vir. ill. 44); gegen dieselbe Eitelkeit eiferte Cato der Ältere (Plut. Cat. mai. 19). Eine ganz besondere Auszeichnung war für Scipio Africanus den Ältern die Aufstellung seiner Büste *in cella Iovis* auf dem Kapitolium und für Cato den Älteren die Anbringung seiner Büste in der Kurie (Val. Max. VIII, 15, 1. 2).

Anhang.

Livius und Dionysius aus Halikarnass als Träger der Überlieferung über das alte und älteste Rom.

Es kann keine Rede davon sein, der in diesem Werk gegebenen zusammengedrängten Darstellung der römischen Staatseinrichtungen eine ausführliche kritische Untersuchung der Quellen für unsere historische Kunde über Rom beizugeben. Allein eine besonnene und vorurtheilsfreie Auffassung der Art und Weise, in welcher die ganze ältere und älteste römische Geschichte uns überliefert worden ist, hat doch für eine gesunde und nüchterne Betrachtung und für das Verständnis der römischen Einrichtungen eine solche Bedeutung und ist eine so wesentliche Bedingung dafür, solche gehaltlose Einfälle fern zu halten, wie sie im letzten Jahrhundert, im Gegensatz zu dem gar zu naiven Vertrauen früherer Zeiten in die traditionelle Darstellung, sich in stets wechselnden Gestalten geltend gemacht haben, und welche gewöhnlich ihre Stütze in dem willkürlichen Hervorheben und Erklären einzelner abgerissener Zeugnisse, sowie darin suchen, dafs man nach Gelegenheit und Laune die Zeugen hervorhebt oder herabsetzt, dafs es dem Verfasser richtig und nothwendig erscheint, sich hier im Zusammenhange, wenn auch in grofser Kürze, über seine Beurtheilung der beiden Schriftsteller, auf denen unsere Kunde von der ältesten römischen Geschichte im Grofsen und Allgemeinen beruht, auszusprechen. Vieles von dem, was hierher gehört, ist allerdings an mehreren Stellen bei der Darstellung der einzelnen Staatsein-

richtungen angeführt oder angedeutet worden, allein durch eine Zusammenfassung wird das Urtheil an Klarheit und Abrundung gewinnen. Damit das Urtheil aber als billig und gerecht erscheinen kann, wird es bei Livius nothwendig sein, ein wenig mehr als nur dasjenige mit heranzuziehen, was ihn unmittelbar als Zeugen von der ältesten Zeit und den Staatseinrichtungen angeht.*)

Während die Römer als Grundlage für chronologische Bestimmungen ein auf den Anfang der Republik zurückgehendes, wenn auch nicht überall ganz zuverlässiges Verzeichnis über die Magistratspersonen, und aufserdem kurze und trockene Aufzeichnungen über die einzelnen historischen Begebenheiten besafsen, erhielten sie doch erst vom Beginn des zweiten punischen Krieges an die Anfänge einer Geschichtschreibung in der zusammenhängenden und freien Form des Buches, einer Geschichtschreibung, die einerseits die neuesten und gleichzeitigen Begebenheiten darstellte und zugleich in einleitenden Übersichten auf die fernste Sagenzeit zurückgriff. Bei keiner der andern italischen Völkerschaften, die um diese Zeit bereits unter römische Oberherrschaft gebracht worden waren, entstand oder erhielt sich eine eigene historische Aufzeichnung, die dazu hätte dienen können, den römischen Bericht zu kontrolliren. Die griechischen, namentlich sikeliotischen, Schriftsteller richteten ihre Aufmerksamkeit erst dann auf Rom und Italien, als die Griechen die Übermacht der Römer zu fühlen begannen. Die anfangs einfache und ungekünstelte römische Geschichtserzählung wuchs und erhielt stets neuen und reichen Stoff gleichzeitig mit der Entwickelung der römischen Weltherrschaft, von deren Gipfel aus ein Rückblick das ursprünglich geringe Rom in einer sonderbaren Beleuchtung und in einer schwer verständlichen Gestalt erscheinen

*) Die Bemerkungen über Livius werden hier so gegeben, wie sie früher in der Übersicht über die Verhandlungen der dänischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahr 1876 S. 158ff. gedruckt gewesen sind, jedoch mit ein paar unbedeutenden Zusätzen.

lassen mufste, bis auf die Zeit Sullas, wo sie weitläufige und wortreiche Werke umfafste, wie z. B. das des Valerius Antias, der mehr als 75 Bücher schrieb; allein es erschien in diesem Vorbereitungsstadium der römischen Prosa keine Schrift, die als eine lesbare Nationalgeschichte die folgende Periode, die Zeit Ciceros und Cäsars, hätte befriedigen können, ein Urtheil, welches Cicero ein paar Mal ausspricht, und diese litterarisch gebildete Periode, welche jedoch durch den Bundesgenossenkrieg und durch die Vernichtung aller Voraussetzungen der alten römischen Verfassung, die in der Begränzung des Volks und des Staats lagen, von der Vorzeit getrennt war, brachte selbst kein solches Werk hervor. Erst nachdem das letzte verworrene Zerrbild einer die Welt beherrschenden Republik der Monarchie Platz gemacht hatte, fafste und vollführte Livius den Plan, seinem Volke eine den Vorstellungen und Anforderungen seiner Zeit entsprechende Nationalgeschichte zu geben.

Dafs Livius seine Aufgabe in einer Weise löste, die seine eigene und die nächste Folgezeit, in der die litterarische Produktion und Bildung noch ziemlich umfassend war, im Ganzen genommen befriedigte, und dasjenige gab, was man damals forderte, davon legen sowohl ausdrückliche Angaben und Andeutungen bei den späteren Verfassern (Asconius, den beiden Seneca, Plinius dem Älteren und Quinctilian) als auch der Umstand Zeugnis ab, dafs Keiner nach ihm einen ähnlichen Versuch gemacht hat, während diejenigen, welche die spätere dürftige Zeit mit kurzen Auszügen aus der republikanischen römischen Geschichte versahen, sich wesentlich an Livius hielten (Florus, Granius Licinianus u. s. w.). Die älteren Vorgänger des Livius tauchen nach ihm nur in einzelnen abweichenden Notizen mit oder ohne Anführung ihres Namens (bei Tacitus und Plinius dem Älteren) oder bei den eigentlichen Alterthumsforschern (Gellius) und vor Allem bei den Grammatikern auf, bei denen Cato, Cassius Hemina, Coelius Antipater und andere nicht selten citirt werden. Nicht ganz

in derselben Weise stellt sich die Sache, wenn wir an Livius den Mafsstab unserer Forderungen und Wünsche anlegen. Wollen wir hier jedoch nicht ganz unbillig verfahren, so müssen wir mit Bezug auf ihn mit noch gröfserer Stärke die oben in Betreff der vorsullanischen Schriftsteller gemachte Bemerkung wiederholen, wie schwierig es unter der Weltmonarchie des Augustus und unter dem raffinirten Kulturzustand seiner Zeit war, sich nicht blofs in die ganz beschränkten Verhältnisse des ältesten Roms und die elementaren Zustände der beginnenden Civilisation, sondern auch in die noch starke Begränzung der etwas späteren Zeit und ihre einfachen und naiven, theilweise durch das Wachsthum an Macht und Umfang künstlich erweiterten und umgebildeten Formen zurückzudenken.

Wie selbst ganz allgemeine und verständliche politische Einrichtungen und Vorstellungen unklar und verdunkelt worden waren, weil sie nach der Aufnahme von ganz Italien in das römische Bürgerrecht ihre Bedeutung verloren hatten, davon finden wir bei zwei Schriftstellern, die der Zeit nach Livius ganz nahe stehen, Vellejus Paterculus und Asconius, ein Beispiel, das hier um so interessanter ist, als es mit einer Verwirrung bei Livius völlig zusammentrifft. Vellejus denkt in seiner Übersicht über die römischen Kolonieanlagen durchaus nicht an den Unterschied zwischen Bürgerkolonien und latinischen Kolonien, und Asconius wundert sich darüber, dafs Placentia, über dessen Anlage als Kolonie im Jahr 218 v. Chr. er einen umständlichen Bericht vorfand, von Cicero ein *municipium* genannt wird, indem er vergifst, dafs die Kolonie latinisch war, und also mit der Erwerbung des Bürgerrechts im Bundesgenossenkriege ein *municipium* geworden sein mufste. Wie gröblich in späterer Zeit Gellius sich dadurch verirrt, dafs er, wo er den Begriff eines römischen *municipium* definiren will, auf dieses die Einrichtung einer freien Bundesstadt überträgt, ist bekannt (s. Bd. I, 50 und 51). Aber neben dieser Berücksichtigung der eigen-

thümlichen Stellung des Livius und seiner Zeitgenossen, der ältesten und älteren Geschichte gegenüber darf man ferner nicht vergessen, dafs die ganze antike Geschichtschreibung einen beschränkteren Zweck als die unsrige hatte, indem sie durchaus vorwiegend die Darstellung persönlicher und individueller Handlungen zum Vorwurf nahm und in dieser Form auch die allgemeineren Volksbewegungen mit hineinzuziehen suchte, während die Entwickelung der civilisatorischen Zustände und der Bewegung und der Veränderungen in den Institutionen, überhaupt dasjenige, was wir Verfassungsgeschichte nennen, den Alten weit ferner lag. Hiermit verband sich die Veranschaulichung der Schilderung und Reflexion durch ausführliche Reden, die den Personen vom Verfasser in den Mund gelegt wurden. Der oratorische Charakter, der bei Herodot naiv auftritt, ward in einem Staate, in welchem politische und gerichtliche Beredsamkeit eine so grofse Rolle spielten wie in Athen, während der weiteren Ausbildung der Geschichtschreibung befestigt und entwickelt, und behielt seine Geltung sowohl bei den späteren Griechen als auch bei den Römern, eine Richtung, welche (was sich nicht leugnen läfst) auf die Allseitigkeit und Fülle der geschichtlichen Betrachtung einen hemmenden Einflufs ausübte; kein geringer Theil von dem, was wir dem Gebiete der Geschichte zuweisen, ward bei den Alten der antiquarischen Forschung der sogenannten Grammatiker überlassen, ohne dadurch an Zusammenhang und Selbständigkeit zu gewinnen. Auch war bei den Geschichtschreibern des Alterthums der Blick nicht genug geschärft durch Vergleichung verschiedener Völker und Zeiten mit einander; die allgemeine historische Erfahrung war nicht grofs und nicht allseitig genug, um mit klarem Blicke verschiedene Kulturstufen, primitive Staatsbildungen und bewufste politische Verhandlungen und Bestrebungen späterer Zeiten, Sage und sichere historische Überlieferung unterscheiden zu können. Endlich war, zum Theil auch auf Grund der oben angeführten Sonderung zwischen Geschichtschreibung

und antiquarischer Forschung, eine kritische Revision der historischen Erzählung, wie sie sich zuerst gebildet und allmählich ausgebreitet hatte, nach Denkmälern und entfernt liegenden Quellen im Alterthum weit schwieriger und lag mehr aufserhalb des Gesichtskreises der Schriftsteller als bei uns. Die Beschaffenheit der Denkmäler und ihre Aufbewahrung (nicht als Urkunden in gesammelten Archiven) legte in Verbindung mit der Form der Volkstradition grofse Hindernisse in den Weg. Eine kritische Revision derjenigen Gestaltung, welche die ganze römische Geschichte allmählich seit der ältesten Zeit bis auf Augustus angenommen hatte, würde jedenfalls ein für einen einzelnen Mann nicht zu bewältigendes Unternehmen gewesen sein. Livius wollte seinen Zeitgenossen eine ihrem Geschmack und ihrer Auffassung angepafste, beredte und elegante, Personen und Begebenheiten lebhaft darstellende Nationalgeschichte darbieten, und zwar wesentlich eine solche Geschichte, wie sie nach Stoff und Inhalt bereits bestand und in die Tradition aufgenommen war, und in welcher die Gröfse des damaligen Roms sich überall, ganz bis in die fernste Vorzeit zurück, wiederspiegelte, wenn auch hie und da mit einem leichten Schimmer einer kritischen Prüfung und Auswahl. Der patriotische Stolz, den der Verfasser mit seinem Volke theilte, war der Einseitigkeit und Parteilichkeit gegen alles Nichtrömische leicht zugänglich. Die äufserst umfassende Aufgabe führte von selbst (besonders wenn man die Hilfsmittel und Arbeitsbedingungen des Alterthums bei solchen Unternehmungen berücksichtigt) eine leichte und unseren Vorstellungen nach oberflächliche Arbeitsweise mit sich, von den bei jedem Hauptabschnitt sich zunächst darbietenden, angesehensten oder doch vollständigsten Vorgängern abhängig, mit einzelnen Einschüben und Einschaltungen aus anderen Quellen, ohne Übersicht und sichere Beherrschung des Stoffs. Aus der Verfassungsgeschichte nimmt Livius, aufser der allgemeinen in der Sage gegebenen Zurückführung gewisser Hauptgruppen von Ein-

richtungen auf einige von den römischen Königen als typischen Repräsentanten (Romulus, Numa, Tullus Hostilius, Servius Tullius) — worin bereits merkwürdige Vergeſslichkeiten und Auslassungen zu Tage treten —, nur dasjenige auf, was sich bei der Erzählung der Begebenheiten und der persönlichen Handlungen ganz unmittelbar aufdrängt, nebst einzelnen zufälligen oft losgerissenen und unklaren Bruchstücken und Notizen. Was indeſs uns als nicht unwichtige Vorzüge bei der Anlage und Vollführung des Werks des Livius erscheint, ist zuerst, daſs man nicht selten hinter der glatten und ausgeschmückten Oberfläche die dürftige Grundlage erblickt, und daſs das Verhüllte und die verschleierte Unsicherheit im Berichte naiv auftauchen; ferner, dass man es bei Livius nicht mit sinnreich erdachten Schematismen, breiter Pragmatisirung auf erdichteter Grundlage oder mit der Einmischung fremdartiger Vorstellungen zu thun hat; und endlich daſs die lateinische Terminologie den Vorstellungen und den antiquarischen Zügen eine gewisse Festigkeit und Sicherheit verleiht, die man oft in griechischen Darstellungen vermiſst. Die hier angedeutete Beurtheilung von Livius weicht von derjenigen, die jetzt wohl die allgemeine genannt werden kann, besonders darin ab, daſs, während die meisten zwar einräumen, daſs Livius als Forscher geringe Bedeutung hat, sie ihm jedoch volle Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit beilegen und ihn so darstellen, als ob er dadurch irre geführt worden sei, daſs er zu spät die Unzuverlässigkeit gewisser Führer (z. B. des Valerius Antias) oder die Vortrefflichkeit anderer (z. B. des Polybius) erkannt habe, wir zu der Behauptung gezwungen sind, daſs Livius weder die Wahrheit energisch gewollt noch seine Benutzung der Quellen und Führer hiernach eingerichtet hat, und ihn von ausdrücklicher Parteilichkeit und Entstellung oder doch Verheimlichung der Wahrheit zu Gunsten der Römer an einzelnen Punkten nicht freisprechen können, gleichwie wir seine Nachlässigkeit und Planlosigkeit bei der Darstellung der Verfassungsver-

hältnisse stärker hervorheben, andererseits aber auf gewisse, wenn auch nicht positive Vorzüge, so doch im Vergleich zu anderen glückliche Eigenthümlichkeiten aufmerksam machen.

Natürlich gelten die hier aufgestellten Behauptungen nur vom Werke des Livius, wie dasselbe jetzt unvollständig vorliegt, indem es in den zehn ersten Büchern die Geschichte von der ältesten Zeit bis gegen 300 Jahr v. Chr. und darauf in den Büchern XXI—XLV den zweiten punischen Krieg und die Zeit bis zur Eroberung Makedoniens enthält. Je mehr Livius sich seiner eigenen Zeit näherte, desto mehr befand er sich, wenn auch die kritische Sichtung der Quellen und ihres Inhalts nicht strenger und gründlicher ward, doch auf einem Gebiete, wo die Zustände und Einrichtungen mit denen seiner eigenen Zeit mehr analog und dadurch für ihn verständlicher und klarer waren. Jedoch darf man voraussetzen, dafs die Zeit vor Sulla und dem Bundesgenossenkriege hinsichtlich der Staatsverhältnisse in mehreren Punkten mit geringerer Klarheit von Livius aufgefafst ist als die Folgezeit. Aber selbst zwischen den beiden Abschnitten der Geschichte, die erhalten sind, besteht ein nicht geringer Unterschied sowohl mit Rücksicht auf die eigene Sicherheit und Beschaffenheit der Überlieferung, als auch auf ihre Stellung zur Auffassung des Livius. Im zweiten Abschnitt hat Livius ein römisches Reich vor Augen, das nicht blofs der Zeit, sondern auch dem Machtverhältnis und den Einrichtungen nach ihm näher lag, und hat aufserdem einen Hauptführer, der den Begebenheiten nahe stand oder ein Zeitgenosse derselben war, den Polybius.

Einige einzelne Züge mögen hier dazu dienen, das allgemeine Urtheil in verschiedenen Beziehungen zu begründen.

Welche Gültigkeit ein einmal als Thatsache angenommener Bericht für Livius hat, spricht sich in den allerersten Worten seines Werks aus: *Iam primum omnium satis constat Troia capta etc.*, worin die Sage von der Ankunft des Aeneas

in Italien und seine Wirksamkeit daselbst als unzweifelhafte Geschichte vorgeführt wird. VIII, 18, wo es sich um die Sage von der Vergiftung der beiden Konsuln im Jahre 331 v. Chr. handelt, tritt zugleich seine Sorgfalt, alles Überlieferte vollständig wiederzugeben, hervor (*sicut proditur tamen res, ne cui auctorum fidem abrogaverim, exponenda est*). Wie wenig an eine kritische Sichtung und Auswahl der Quellen oder an eine Abwägung der Zuverlässigkeit des Berichts nach Mafsgabe seines Verhältnisses zu denselben gedacht wird, beweisen Ausdrücke wie: *habeo auctores, in quibusdam annalibus invenio, in trinis annalibus* (X, 18). Während Livius öfter namentlich Licinius Macers Benutzung eines eigenthümlichen chronologischen Hülfsmittels (*libri lintei magistratuum*) erwähnt, ist mit Ausnahme eines Falls, in welchem Livius nicht umhin konnte, ein vom Kaiser Augustus ans Licht gezogenes Denkmal der Vorzeit anzuführen (IV, 20), keine Spur davon vorhanden, dafs er selbst irgendwelches Denkmal, das nicht in den allgemeinen Annalen enthalten war, benutzt hätte. Er wufste wohl, dafs auf der alten kupfernen Tafel, die das kurz nach Vertreibung der Könige mit den Latinern abgeschlossene Bündnis überlieferte, nur der Name des einen Konsuls, des Sp. Cassius, stand, aber über den Inhalt und die Beschaffenheit des Bündnisses sagt er kein Wort (II, 33). Obgleich Livius ein Gefühl davon hat, dafs er in der Königszeit sich auf einem unsicheren Sagengebiete befindet, kann er doch der Versuchung zu dramatischer Ausmalung in direkter Rede nicht widerstehen, z. B. bei der Erzählung von den Töchtern des Servius Tullius und ihren Männern I, 46. 47. Das republikanische Rom erscheint gleich mit derjenigen Überlegenheit, welche die Sage geheiligt hatte; von dem was andere Quellen über den demüthigenden Frieden mit Porsinna oder von der Gleichstellung der Latiner mit den Römern in den gemeinschaftlichen Kriegen (Festus v. *praetor ad portam*) berichteten, findet sich bei Livius keine Spur (gleichwie denn auch nicht

bei Dionysius). Dagegen zeigt sich sehr deutlich in mehreren Kapiteln des zweiten Buchs, wie kurz und dürftig die Berichte über die älteste Zeit im Einzelnen waren (s. II, 16, welches allein drei Jahre umfaſst; II, 19 init.). Dann kommt freilich die reiche Ausmalung der Schlacht am *lacus Regillus* im Einzelnen (II, 19. 20); allein welche Zuverlässigkeit diese Reichhaltigkeit beanspruchen kann, zeigt sich, wenn wir kurz nachher (II, 21 § 3) lesen: *hoc demum anno* (2 Jahre später) *ad Regillum lacum pugnatum apud quosdam invenio,* und hierzu die allgemeine Bemerkung hinzugefügt wird: *Tanti errores implicant temporum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec, qui consules secundum quos, nec, quid quoque anno actum sit, in tanta vestutate non rerum modo sed etiam auctorum digerere possis.* Allein für dieses offene Bekenntnis, vor dem Dionysius sich wohl in Acht genommen haben würde, sind wir Livius Dank schuldig. Die reichhaltige, lebendige und dramatische Schilderung von Kriegen, Schlachten und Auftritten in den Städten, die uns im Bericht über die ersten konsularischen Jahre und bei der Schlacht am Regillus entgegentritt, wächst dann allmählich immer mehr und verleiht Streitigkeiten mit Nachbarn und Streifzügen gegen kleine Städte im Abstande weniger Meilen den Charakter groſser Begebenheiten, die von mächtigen Legionen vollführt werden. Woher schrieb sich nun diese Reichhaltigkeit, welche von einzelnen speciellen Zügen und Anekdoten, die sich an wichtige Hauptbegebenheiten anschlieſsen, sehr verschieden ist? Ohne Zweifel hauptsächlich, obgleich nicht ausschlieſslich, von der kühnen Phantasie eines einzelnen Schriftstellers, den Livius in jenem ganzen Theil seiner Geschichte, welcher weiter zurückreichte als die Kontrolle der Griechen (Polybius) und der Zeitgenossen (Fabius und Cato), zum Hauptführer wählte, und den er auch für die darauf folgende Zeit keineswegs verschmähte.

Livius führt im Ganzen sechs Mal Fabius Pictor als *antiquissimus auctor* mit einer gewissen Achtung an, aber

meistens nur in der Weise, dafs er auf seine Abweichung von der Darstellung, der Livius selbst folgt, hinweist (s. II, 40. VIII, 30: *si credere libet Fabio.* X, 37); nur in Betreff der Zahlenangabe für die Schlacht am Trasimenischen See, XXII, 7, also in einer weit späteren Zeit schliefst er sich ihm an. Selbst diese abweichenden Angaben holte Livius vielleicht nicht unmittelbar von Fabius oder solchen anderen, die er als *vetustiores auctores* bezeichnet (III, 23), sondern, was IV, 23 ausdrücklich gesagt wird, von näher liegenden und stets benutzten Schriftstellern (an jener Stelle Licinius Macer, Valerius Antias, Tubero). Von diesen führt er Valerius von Antium 19 mal an, freilich oft mit Zweifel oder sogar starkem Tadel wegen seiner übertriebenen Zahlenangaben (z. B. III, 5 *audet tamen Antias Valerius concipere summas etc.*); allein er verwirft nicht einmal einfach diese Übertreibungen, wo er die eigene weit bescheidenere Angabe des in Rede stehenden Feldherren, Cato des Älteren, über seine eigenen Thaten in Händen hat (XXXIV, 15), und an anderen Orten giebt er, ohne Valerius zu erwähnen, durchaus entsprechende Übertreibungen wieder; so berichtet er z. B. III, 8 von einer Schlacht in einem der fortwährenden kleinen Kriege mit den Volskern, ungefähr 50 Jahre nach dem Anfange der Republik, dafs einige Annalen die Zahl der gefallenen Feinde zu 13 470 und die der Gefangenen zu 1750 angäben, und im letzten Abschnitt des Samniterkrieges (293 v. Chr.), Buch X, 38 und 42, erzählt er, dafs die Samniter mit 36 000 Mann ins Feld zogen, und dafs dann, nachdem 8000 derselben detachirt worden sind (c. 40) vom Rest 20 340 niedergehauen*) und 3870 gefangen genommen seien, d. h. 24 000 von 28 000. Es ist klar, dafs die Angaben des Valerius Antias Livius immer vorgelegen haben, und dafs seine Übertragung der Gröfse einer späteren Zeit auf die älteren kleineren Verhältnisse grofsentheils in die Darstellung

*) Es mufs doch bemerkt werden, dafs einige der besseren Handschriften nur 10 340 haben.

des Livius, sowie in die des Dionysius und überhaupt in die auf uns gekommene Darstellung übergegangen ist. Livius hatte die Wahl, entweder seinen Lesern eine weit kürzere und trockenere Darstellung nach den Quellen vor Antias zu geben oder auch die nicht solide Fülle desselben und anderer ihm verwandten Schriftsteller, welche in einer langen Reihe von Jahren in der römischen Lesewelt sich eingebürgert hatten, der schönen und eleganten Erzählung, welche er seinen Lesern darbot, zu Grunde zu legen, und er wählte das Letztere. Aber neben dieser breiten Darstellung ragt die einfachere und dürftigere oder von einem anderen Inhalt ausgefüllte Grundlage höchst charakteristisch hervor. Nachdem wir im siebenten Buch Kap. 39—42 eine weitläufige und rührende Schilderung eines wenig motivirten Aufstandes und einer wenig motivirten Versöhnung mit höchst unbedeutenden Folgen im Jahr 342 v. Chr. erhalten haben, lesen wir plötzlich in c. 42 § 3ff. eine Angabe darüber, dafs dieser ganze Bericht „in anderen Annalen" ganz anders laute, so dafs man, wie Livius selbst sagt, nichts Anderes weifs, als dafs ein Aufstand stattgefunden hat und dafs derselbe beigelegt worden ist. Aber vor dieser letzten Angabe wird im Anfang von c. 42 eine sehr kurze aber überaus merkwürdige Bemerkung darüber eingeschoben, dafs in anderen Quellen von höchst wichtigen politischen Verhandlungen und Beschlüssen, die in diesem Jahr stattgefunden hätten, berichtet werde: *Praeter haec invenio apud quosdam, L. Genucium tribunum plebis tulisse ad plebem, ne fenerare liceret; item aliis plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet nec duos magistratus uno anno gereret, utique liceret consules ambos plebeios creari.* Hieran fügt dann Livius selbst: *quae si omnia concessa sunt plebi, apparet, haud parvas vires defectionem habuisse,* und mit diesem Bedingungssatze läfst er alle Fragen über wesentliche Verfassungsstreitigkeiten und ihre Entscheidung und über die Beschaffenheit des ganzen Berichts überhaupt fallen. Nachdem wir VIII, 37 § 3 von

einem Krieg mit den Apuliern gelesen haben, heifst es § 4, dafs Andere erzählen, der Krieg sei nicht gegen die Apulier, sondern gegen die Samniter zur Vertheidigung der Bundesgenossen der Apulier geführt worden. X, 3. 4 und 5 liest man einen ziemlich weitläufigen Bericht über einen im Jahr 302 vom Diktator M. Valerius Maximus in Etrurien geführten Krieg, der mit einem Triumphe endigt, allein hierauf wird im § 13 hinzugefügt: *habeo auctores sine ullo memorabili proelio pacatam ab dictatore Etruriam esse.* X, 37, beim Jahr 294, steht zuerst ein Bericht über die Kämpfe des Consuls Lucius Posthumius Megillus in Etrurien, und es wird angegeben, dafs an einer Stelle von den Feinden 2800 Mann fielen, an einer anderen 2000 niedergehauen und 2000 zu Gefangenen gemacht wurden — Valerius Antias wird nicht angeführt —; allein in § 13 heifst es am Schlufs: *et huius anni parum constans memoria est. Postumium auctor est Claudius in Apulia fusum fugatumque* etc.

Im zweiten erhaltenen Abschnitt von Livius, der mit dem zweiten punischen Krieg beginnt, ist die Hauptquelle, wie bekannt, Polybius; aber in seinem Bericht über die grofsen kriegerischen Ereignisse werden aus lateinischen Quellen für jedes Jahr Notizen über die Vertheilung der Magistratsgeschäfte, Schauspiele, Todesfälle und Wahlen der Priester und ähnliche *urbana*, wohl auch die eine oder die andere politische Verhandlung eingeschoben. Es zeigen sich nun auch hier nicht wenige Merkmale eiliger Arbeit, z. B. in der Verwechselung von Namen und Personen, in der unklaren Erwähnung derselben Begebenheit an verschiedenen Stellen (XLIII, 16 und XLIV, 16), oder der offenbaren Wiederholung und Zurückführung auf eine verschiedene Zeit (XXIV, 48. XXVII, 4 und XXVIII, 17 über die Verbindung des Königs Syphax mit den Römern), in Berichten, deren Widerspruch nicht bemerkt wird, XXXVIII, 53. 54 und XXXIX, 52 über den Tod Scipio des Älteren, in später eingeschobenen Zügen, die im Hauptberichte durch-

aus nicht angedeutet sind (XXVI, 21 beim Triumph des Marcellus, vergl. c. 30, über einen gewissen Sosis, der bei der Einnahme von Syrakus eine Rolle gespielt haben soll), in Mifsverstehen des Gegenstandes diplomatischer Verhandlungen, zum Theil infolge unrichtiger Auffassung der Worte des Polybius (XXXIII, 13 § 7, 8 und 11 und XXXIII, 30 § 3, wo ein eingeschobenes *quoque* die ganze Verwirrung herbeiführt) und vor Allem in verkehrten und unrichtigen chronologischen Angaben, die aus der Nichtbeachtung des Verhältnisses zwischen dem Magistratsjahr und dem natürlichen Jahr und der eigenthümlichen Vertheilung der Begebenheiten auf den Sommer und Winter bei Polybius entstanden ist, z. B. gleich im Anfange des 21. Buches, wo Hannibal in demselben Jahr von Sagunt nach den Alpen zieht und doch inzwischen ein Winterquartier eingeschoben wird, worüber Livius selbst seine Verwunderung ausdrückt, ferner bei den Begebenheiten in Spanien in den Jahren 209, 208 und 207 und bei der Verlegung der olympischen Spiele auf das Jahr 207 anstatt 208. Aber für diese Fehler in Einzelheiten (selbst für das Vergessen der Begebenheiten eines ganzen Jahres in Spanien) enthält der oben angedeutete Umstand eine gewichtige Entschuldigung; Livius, wie die Alten überhaupt, ward nicht von einer festen und überall geltenden Berechnung des Jahrs und Angabe der Tage unterstützt; er hatte keine Landkarten, keine chronologischen Tabellen, keine handlichen Bücher, in denen er leicht nachschlagen konnte, keine Register oder ähnliche Hülfsmitel, keine eingeübte Fertigkeit im Übersetzen. Aber Polybius ist zuweilen willkürlich bei Seite geschoben, um weniger zuverlässigen Berichten Platz zu machen, von denen Livius annahm, dafs seine Leser sie nun einmal verlangten. Denn hierin und keinesweges, wie man neuerdings angenommen hat, in einer nicht gleich anfangs vorhandenen Einsicht in die Vorzüge des Polybius, liegt der Grund dafür, dafs Livius z. B. die fabelhafte Erzählung von der Sprengung von Gebirgswänden mit Feuer und Essig (XXI, 37) bei

Hannibals Übergang über die Alpen wiedergiebt; die Römer durften bei Livius nicht die Züge vermissen, die dem *dirus Hannibal* angehörten, und deshalb mufste die von Polybius übergangene Sage von einer aus Menschenleichen gebildeten Brücke wenigstens in eine Rede eingeschoben werden (XXIII, 5 § 12), deshalb mufste jede gute und milde Handlung von Seiten Hannibals herabgesetzt werden. Hierdurch werden wir dann an die Beweise für die oben angeführte nationale Einseitigkeit und Parteilichkeit an anderen Punkten, sowohl in den zehn ersten Büchern als in den späteren 25, erinnert. Sie erscheint in naiver Weise bereits im ersten Buch c. 50 bei der Darstellung von Tullus Herdonius, der, obgleich er sich nur über die Rücksichtslosigkeit des Tarquinius Superbus beklagt und hierfür nach einer unwahren Beschuldigung auf die schrecklichste Weise bestraft wird, dennoch, weil er gegen den römischen König auftritt, als ein unruhiger Kopf (*seditiosus facinorosusque homo*) geschildert werden mufs. Sie zeigt sich im Bericht über die Kriege mit den Samnitern, die beständig überwunden um Frieden bitten, aber nur *indutiae* erhalten, und dann doch beständig des Friedensbruches beschuldigt werden, und ganz besonders in dem ganzen Bericht über die Übereinkunft bei Caudium und den Bruch derselben. Im zweiten punischen Kriege ist Verrätherei für Rom erlaubt, gegen Rom ein Verbrechen (XXIII, 7 und 8 über Decius Magius und Calavius); was bei den Saguntinern (XXI), die gegen Hannibal kämpfen, strahlender Heroismus ist, ist bei den Bewohnern der spanischen Stadt Astapa, die sich gegen die Römer vertheidigte, barbarische Wildheit (XXVIII, 22). Obgleich Perseus von Macedonien wirklich Frieden mit den Römern wünscht, aber von ihnen getäuscht wird (Liv. XLII, 43), ist die Schuld am Kriege doch auf seiner Seite. Besonders naiv oder plump erscheint diese Parteilichkeit des Livius im Bericht über König Attalus XLV, 20; er bittet persönlich in Rom darum als Lohn für seine geleisteten Dienste die macedonischen Städte Änus und Maronea zu erhalten;

das Resultat wird mit den Worten angegeben: *omnibus honoribus muneribusque et praesens est cultus et proficiscentem prosecuti sunt.* Aber was geschah mit Änus und Maronea? Dies las Livius bei Polybius, wollte es aber nicht wiedergeben: Die Römer versprachen sie Attalus, behielten sie aber selbst. Ganz von derselben Art ist die Erzählung XLV, 34, wo es heifst, dafs Attalus von einer Conferenz mit den Gallogriechen, über deren Kränkungen er sich beklagte, ferngehalten wurde, Livius aber zugleich seine Verwunderung darüber ausdrückt, dafs die Vorstellungen der römischen Abgesandten zu seinen Gunsten so wenig Eindruck auf die Gallogriechen gemacht hätten. Polybius, dessen Bericht Livius im Übrigen wiedergiebt, sagt, dafs die Römer insgeheim die Gallogriechen dazu aufwiegelten den Attalus zu chikaniren.

Livius liebt es hie und dort seiner Erzählung durch Aufzeichnung alter Formulare (*carmina*) in der älteren Sprachform ein gewisses ehrwürdiges Gepräge zu geben, z. B. für völkerrechtliche Entschädigungsforderungen (*res repetendae*), für die Kriegserklärung durch die Fetialen, für Provokation, für Devotion (VIII, 9. 10); zu der letzteren fügt er (VIII, 11) einen Stofsseufzer über die vornehme Verachtung der Gegenwart vor dem Alten und Heimathlichen (*prisca et patria*). Allein wo die wirklichen Institutionen behandelt werden, zeigt sich überall Leichtfertigkeit, Flüchtigkeit und Willkürlichkeit in dem, was angeführt oder übergangen wird. Im ersten Buch werden die drei *centuriae equitum*, Ramnes, Tities und Luceres, angeführt, aber erst X, 6 stofsen wir zufällig auf die Eintheilung des ganzen Römervolks in drei *tribus* mit diesen Namen. In Buch I, 43 wird die Errichtung von vier *tribus urbanae* unter Servius Tullius angeführt; aber die entsprechenden zahlreicheren und wichtigeren *tribus rusticae* werden durchaus vergessen; Livius entzieht sich dadurch allen Scrupeln über das Verhältnis zwischen der ursprünglichen Anzahl von *tribus* (30) und derjenigen, mit der er im zweiten Buche beginnt (20). In der Erzählung von der Cen-

sur des Appius Claudius (IX, 29 und 30) hat er kein Wort über irgendwelche Veranstaltung mit Beziehung auf *libertini* oder über eine Veränderung in der Eintheilung der Bürger in *tribus*, aber c. 46 lesen wir, dafs die *forensis factio* durch die Censur des Appius Kräfte bekommen habe, *qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat, et .... urbanis humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.* Wo zufällig ein Stück aus einer alten Qnelle mitgenommen wird, wie die Schilderung der ältesten Eintheilung und Aufstellung des Heeres (VIII, 8 aus Anlafs der Schlacht gegen die Latiner bei Veseris), herrscht eine Verwirrung und Unklarheit in den Einzelheiten, der man durch ebenso halsbrechende Berichtigungen und Erklärungen vergebens abzuhelfen sucht. XXVI, 4 finden wir einen Bericht über die Einführung einer Art leichten Fufsvolks, *velites*, während der Belagerung von Capua; aber *velites* sind bei Livius selbst viele Male früher angeführt. Einzelne Male stellt Livius, was er in seiner Quelle fand, als ein vereinzeltes historisches Faktum hin, ohne anzudeuten, dafs damit eine bleibende Veränderung oder Einrichtung bezeichnet wird; so heifst es z. B. XXVII, 36, 14: *primis quattuor legionibus populus tribunos creavit, in ceteras consules miserunt*, eine Notiz, über deren Verhältnis zu einer anderen, XLIII, 12, 6, es schwierig ist ein Urtheil abzugeben, und XXXI, 21 wird als etwas Eigenthümliches bei einem einzelnen Kampfe bemerkt, was stehende Regel war, nämlich, dafs das Heer der Bundesgenossen in zwei *alae* eingetheilt war. Das Schlimmste aber ist, dafs bei einzelnen sehr wichtigen Verhandlungen und Veranstaltungen der wesentliche Punkt, auf dem ihre Bedeutung beruht, ausgelassen wird, so dafs das Ganze sich in einem falschen Lichte zeigt. Zwei bekannte Beispiele hiervon, welche in neuerer Zeit grofse noch nicht bei Allen gehobene Mifsverständnisse und sehr weitläufige Streitigkeiten veranlafst haben, sind einmal die Auslassung des Wortes *publicus* bei dem licinischen Ackergesetz, d. h. der ausschliefslichen

Bezugnahme auf Domanialländereien in privaten Händen (VI, 35 etc. s. oben S. 372), und dann, dafs Livius bei dem Bericht über den Abschlufs des grofsen latinischen Krieges (VIII, 14 und 21, 9) vergifst, dafs das Bürgerrecht, das, wie er sagt, den Unterjochten verliehen worden sei, *civitas sine suffragio* war (s. Bd. I S. 41 ff.). Ganz gleicher Art ist in XXVII, 9 und 10 das Vergessen des Umstandes, dafs die dort behandelten Kolonien latinische waren, und die hieraus entsprungene ganz falsche Anführung von 30 Kolonien, welche die Römer damals überhaupt besessen haben sollten (s. oben S. 27 ff.). Im Gegensatz zu solchen Übergehungen werden hie und da Züge, die späteren Einrichtungen angehören, in die ältere Zeit hineingemischt. Etwas ganz Besonderes ist in V, 12 die Betrachtung des Livius über den einen Plebejer, der einen Platz neben fünf patrizischen Konsulartribunen erhielt, während die von Livius angeführten Namen durchaus unzweifelhaft fünf Plebejer neben einem einzelnen Patrizier ergeben. Besonders charakteristisch für Livius in Beziehung auf die selbst in der grammatischen Form seiner Rede durchscheinende unklare und zu gar keiner bestimmten Auffassung gebrachte Vorstellung von Einrichtungen, über die er berichtet, ist die Erzählung von der Errichtung der curulischen Ädilität und dem Zutritt zu derselben in VI, 42, VII, 1; s. Bd. I S. 424 ff. namentlich über das Plusquamperfekt *convenerat.* Allein neben allen diesen, zum Theil sehr erheblichen Ausstellungen, mufs schliefslich nochmals hervorgehoben werden, dafs sich bei Livius keine einzige mit Klügelei ersonnene Konstruktion einer alterthümlichen Einrichtung oder Einmischung unrömischer Vorstellungen findet. Livius ist flüchtig, aber er hat durchaus Nichts erdichtet; er hat nicht selten Halbheiten gegeben, die ausgefüllt und erklärt werden müssen; aber was bei ihm steht (über Einrichtungen und Institutionen), sind Bruchstücke vom Richtigen.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu Livius bildet sein

Zeitgenosse, der griechische Rhetor Dionysius aus Halikarnafs, in der Schrift, die er über die ältere Geschichte Roms bis zum Anfang der punischen Kriege, wo das historische Werk des Polybius beginnt, verfafst hat.*) Das Werk wurde ums Jahr 7 v. Chr. herausgegeben, zwei Jahre nach dem Jahre 9, mit welchem Livius seine freilich erst etwas später herausgegebene römische Geschichte abschliefst, so dafs die ausschliefslich für Griechen bestimmte Arbeit des Dionysius, auf welche, soweit wir sehen, auch gar kein römischer Schriftsteller irgend welche Rücksicht genommen hat, von Livius durchaus unabhängig ist und insofern eine selbständige Wiedergabe der beiden Verfassern vorliegenden älteren Überlieferung in Betreff derjenigen Zeit bildet, in deren Bearbeitung sie zusammentreffen. Allein während Livius gleich vom Anbeginn seines Werks an mit einer gewissen Eile auf den völlig entwickelten und grofsen Römerstaat lossteuert, dessen Schicksale und Kämpfe bis zum Auftreten der Monarchie seine Hauptaufgabe bilden, hat Dionysius nicht blofs sein Ziel auf die Geschichte vor den punischen Kriegen als eine Einleitung in die Schilderung des Polybius von der ersten Begründung der Weltherrschaft Roms beschränkt, sondern es zeigt sich auch, namentlich im Vergleich zu Livius, ein ganz merkwürdiges Verhältnis in der relativen Ausführlichkeit, mit der die Zeitabschnitte, welche das Werk umfafst, dargestellt sind. Auf die Vorgeschichte Roms und die Königszeit verwendet Livius ein Buch, Dionysius vier weit längere; die Zeit von der Vertreibung der Könige bis zur Abschaffung des Decemvirats füllt bei Livius zwei Bücher, bei Dionysius sieben (die Bücher von V bis XI**); allein die Begebenheiten

*) Die in dem Folgenden gegebene Charakteristik von Dionysius, namentlich als antiquarischem Gewährsmann, ist in allem Wesentlichen, nur weniger zusammenhängend und übersichtlich, bereits in der 1832 geschriebenen Abhandlung des Verfassers über die römischen Kolonien (*opuscula academica* I) dargestellt oder angedeutet worden.

**) Eigentlich endet das 11. Buch des Dionysius dort, wo Livius sich VI, 1, 8 befindet.

von der Zeit der Decemvirn bis auf den ersten punischen Krieg füllen bei Livius elf Bücher (IV bis XIV, die vier letzten sind verloren gegangen), bei Dionysius neun (XII bis XX); mit anderen Worten, Livius wird ausführlicher in demselben Verhältnis, wie allmählich der Staat und die Begebenheiten gröſser und zugleich die Nachrichten sicherer werden, Dionysius ist am ausführlichsten in der ältesten Zeit, wo der Staat nur noch klein und die Nachrichten natürlich sehr dürftig und wenigst sicher waren. Untersucht man nun näher, woher sich bei Dionysius die gröſsere Fülle in den früheren Büchern ergiebt, so muſs man allerdings einräumen, daſs er in den Büchern II bis IV weit ausführlichere Schilderungen der auf die Königszeit und die einzelnen Könige zurückgeführten politischen und religiösen Einrichtungen giebt (auf die Zuverlässigkeit dieser Schilderungen werden wir unten zurückkommen); allein bereits hier liefern doch des Verfassers eigene Betrachtungen und vor Allem die Reden und Verhandlungen zwischen den auftretenden Personen einen sehr erheblichen Beitrag zur Ausführlichkeit, und dies gilt in noch höherem Grade von den Büchern von V bis XI; man braucht nur die Verhandlungen zwischen Tullus Hostilius und den Albanern, den Bericht über Coriolan, und über den Aufstand und den Kampf gegen die Decemvirn zu lesen, um sich davon zu überzeugen, und des hohlen, durchaus griechisch modernen (natürlich nach dem Maſsstab der Zeit des Augustus modernen) Wortschwalls, dem gegenüber die durch die antike Sitte entschuldigten Reden bei Livius sich sehr gemäſsigt ausnehmen, satt und müde zu werden. Den in Schuldeklamationen ergrauten Verfasser überkommt doch dann und wann selbst ein Gefühl des Ungereimten und Übertriebenen in diesen Reden, und er bringt dann Entschuldigungen vor, die stark an die künstlichen Wendungen erinnern, die in der Behandlung abgedroschener Aufgaben in der Schule zu Tage traten, wie wenn der alte App. Claudius XI, 14 seine lange Moralpredigt vor

dem Decemvir App. Claudius im Senate mit der Erklärung schliefst, dafs er sein Herz hier erleichtern müsse, weil der Decemvir sich stets vor ihm in seinem Hause verläugnet habe, während in VII, 66 die langen Reden im ersten Abschnitt des Berichts über Coriolan damit vertheidigt werden, dafs es in einer Angelegenheit, die durch Reden und nicht durch Waffen entschieden worden sei, nothwendig gewesen wäre diese Reden wiederzugeben (!).

Als Quellen für seine Arbeit benutzte Dionysius dieselbe Reihe früherer römischer Schriftsteller wie Livius, denn dafs Dionysius aufser Fabius Pictor, Cato, L. Cincius, Piso, Valerius Antias, Licinius Macer zufällig ein paar Namen anführt (Gellius und Venonius), die bei Livius nicht vorkommen, während dieser ein paar Namen (Claudius Quadrigarius und Clodius Licinius) hat, die sich bei Dionysius nicht finden, macht bei diesen durchaus zufälligen Citaten gar keinen Unterschied. Von einem Aufsuchen und einer Benutzung von aufserhalb der Litteratur liegenden Denkmälern war bei Dionysius ebensowenig die Rede wie bei Livius; denn wenn er hie und da ebenso wie Livius eine alte Inschrift als noch vorhanden anführt (z. B. *lex templi Dianae Aventinensis* aus der Zeit des Servius Tullius IV, 26, den Bund mit Gabii im Tempel des Sancus IV, 58, *lex de Aventino publicando* im Tempel der Diana X, 32, so liegt hierin wie bei Livius nur der Beweis dafür, dafs der Schriftsteller dieselbe äufsere Kunde von der Existenz gewisser allgemein bekannter und berühmter Denkmäler des Alterthums, ebenso wie manche Andere, hatte (der Dichter Horaz z. B. kannte *foedera regum vel Gabiis vel cum rigidis aequata Sabinis*). VI, 95 führt Dionysius, aber ohne des noch zu Ciceros früherer Zeit auf dem Forum errichteten Denkmals (Cic. pro Balbo 23) zu erwähnen, also nach einem Annalisten, ohne Zweifel im Ganzen richtig den Inhalt des von Sp. Cassius Viscellinus mit den Latinern abgeschlossenen oder erneuerten Bundes an, der eine vollkommene Gleichstellung zwischen den Römern

und Latinern feststellt, aber dies hielt ihn nicht davon ab in der ganzen übrigen Erzählung der vulgären Vorstellung gemäfs die Latiner als ein den Römern untergeordnetes Volk auftreten zu lassen. Nach seinen Quellen wiederholte nun Dionysius, ebenso wie Livius, die allmählich entwickelte und in feste Formen gebrachte traditionelle Geschichte mit ihren Sagen, ihren Übertreibungen und ihrer Anticipirung der späteren Gröfse Roms, ohne einen an entlegenen Stellen auftauchenden wahrer und nüchterner abgefafsten Bericht zu beachten oder ans Licht zu ziehen; Mucius Scaevola und Cloelia, sowie Porsinnas Bewunderung und Edelmuth erscheinen ebenso bei Dionysius wie bei Livius; von dem harten Frieden aber und von der Abtretung eines Dritttheils des römischen Gebiets hören wir bei keinem von ihnen Etwas. Die Kritik des Dionysius beschränkt sich darauf, mit grofser Selbstgefälligkeit, jedoch nicht ohne Piso zum Vorgänger zu haben, auszurechnen, dafs Tarquinius Superbus ein Enkel des Tarquinius Priscus sein mufste, nicht ein Sohn, wie die um kleinliche Chronologie unbekümmerte Sage es darstellte (IV, 6 und 7; vergl. VI, 11 die Bemerkung gegen Licinius und Gellius über das Alter des Tarquinius Superbus). Dagegen macht er sich durchaus kein Bedenken darüber zu erzählen, dafs wenige Jahre nach der Vertreibung der Könige ein römisches Heer in einer Stärke von zehn Legionen, jede zu 4000 Mann ausrückte (VI, 42), und dafs in der Decemviralzeit zehn römische Legionen von einem eben so starken Heer von Bundesgenossen begleitet wurden (XI, 23), es sind dies Übertreibungen, die sehr stark an Valerius Antias erinnern, und von denen Livius sich fern gehalten hat. Natürlich schliefst die Übereinstimmung zwischen Livius und Dionysius in den Hauptzügen und der ganzen Färbung des Berichts nicht eine Reihe derartiger Abweichungen im Detail aus, von denen bereits Livius nicht ganz selten angiebt, dafs er sie in den Annalen gefunden habe, wie um nur ein einziges Beispiel anzuführen bei dem Platz der ersten Dik-

tatur in der Jahresfolge und den hiermit nach Dionysius verbundenen kriegerischen Begebenheiten u. s. w. u. s. w., und auch nicht, dafs Dionysius in seiner im Ganzen breiteren Darstellung der ältesten Zeit eine Anzahl von Einzelheiten aufgenommen hat, die der eilende Livius übergeht, darunter auch die bestimmte namentliche Anführung von Personen (wie z. B. IV, 57 über den in Gabii angesehenen Antistius Petro, IV, 59 die Erzählung von der Absendung sines Boten an den tyrrhenischen Wahrsager von Seiten des Tarquinius Superbus, IV, 62 der ganze Bericht über die Erwerbung der sibyllinischen Bücher*) mit einem speciellen Bericht über das Vergehen und die Strafe des einen von den zwei ersten Duumvirn, des M. Atilius, V, 20 die Notiz über den Census im zweiten Consuljahre und mehrere Notizen über den Census überhaupt, V, 23 über die Verwandtschaft des Horatius Cocles; im Bericht über Coriolan werden nicht blofs die Namen der fünf an ihn abgeschickten Gesandten angeführt, VIII, 22, sondern VIII, 39 auch der Name der Frau, die die Sendung der Weiber an ihn in Vorschlag brachte, und im Bericht über die Errichtung des Tribunats die Namen von 8 der 10 an das Volk auf dem *mons sacer* gesandten Abgeordneten VI, 69), während doch auch Livius den einen oder anderen Zug aufbewahrt hat, der bei Dionysius übergangen wird (z. B. den Bericht über den Streit unter den Verwandten der Consuln über die Einweihung des Capitoliums, II, 8, welche Einweihung von Dionysius 2 Jahre später angesetzt wird). Während nun solche Namenangaben uns im Ganzen zeigen, mit welcher Detailbestimmtheit gewisse Begebenheiten seit der ältesten republikanischen Zeit in den Annalen auftraten, braucht man nur bei Livius (II, 39) die Aufzählung aller der von Coriolan auf seinem Zuge gegen Rom angegriffenen und eingenommenen Städte zu

*) Livius führt I, 7 Sibylla als Wahrsagerin an und III, 10 zum ersten Mal die Befragung der *libri Sibyllini*, allein die Erwerbung und Aufnahme dieser selbst hat er anzuführen vergessen.

sehen, deren Anzahl eine bedeutend gröfsere ist als bei Dionysius (VIII, 14 und 17—20), um die Überzeugung zu gewinnen, dafs dem Livius auch bei den anderen Punkten dasselbe Detail zu Gebote stand, wenn er sich hierum bekümmert hätte; beim Zuge Coriolans hat übrigens Dionysius für die ausgelassenen Namen in einem weitläufigen Ausmalen von Angriffen, Kämpfen und Belagerungen, das man gröfstentheils ihm selbst verdankt, zum Theil vielleicht auch dem Valerius Antias, und mit dem uns Livius verschont, Ersatz gegeben. Unter den dergestalt bei Dionysius besonders aufbewahrten Zügen findet sich denn auch (wir übergehen noch die Schilderung der Grundinstitutionen in den Büchern II —IV) Verschiedenes, welches für das Verständnis der Staatseinrichtungen von antiquarischer Bedeutung ist, wie z. B. die Bezeichnung der ältesten römischen Kolonien als ständige Garnisonen zur Bewachung der eroberten Städte und die alten auf zwei Dritttheilen oder einem Dritttheil des Stadtfeldes zurückbleibenden Einwohner (II, 35. 53. 54. VI, 32. 34. III, 49), welches Verhältnis bei Livius nicht so klar dargestellt ist (II, 34. IV, 11); wieweit indefs die positiven Angaben bei Dionysius (und seinen Vorgängern) über diese Ackertheilung und Besetzung in den allerersten Kolonien unter Romulus in letzter Instanz auf etwas Anderem als einem Rückschluss von den einer mehr historischen Zeit (der ersten republikanischen) angehörigen Kolonien beruht, ist freilich sehr zweifelhaft. Indem wir uns nun der Betrachtung der eigentlich antiquarischen Seite der Geschichte zuwenden, drängt sich uns zuvörderst sein Charakter als völliger und ächter Gräculus auf, der ganz aufserhalb des römischen öffentlichen Lebens und dessen Formen steht; mit denen er, der Mann aus der griechischen Schule in der Gestalt, in der sie zu seiner Zeit erschienen, nie in praktische Berührung gekommen war, und die er niemals von einer Stellung, analog der des Polybius, aus betrachtet hatte. Er bewundert und preist die Einrichtungen des römischen Staats,

tröstet sich jedoch in seiner griechischen Eitelkeit damit, dafs die Römer Alles von den Griechen gelernt, jegliche Cultur und politische Einsicht von ihnen empfangen hätten, und dieser Vorstellung giebt er sich mit der unglaublichsten Naivetät oder der schamlosesten Erdichtung hin, indem er den ältesten Römern selbst vollständige Bekanntschaft mit griechischen Staaten und griechischem Leben zuschreibt. Nachdem er darzuthun versprochen hat (I, 5), dafs die Gründer Roms (*οἱ οἰκίσαντες τὴν πόλιν*) Griechen waren (vergl. VII, 70ff.), erzählt er (I, 84), dafs Romulus und Remus in Gabii griechische Bildung und Unterricht in griechischer Litteratur und griechischem Waffengebrauch (*παιδεία Ἑλλὰς — γράμματα καὶ μουσικὴ καὶ χρῆσις ὅπλων Ἑλλενικὴ*) erhalten hätten; der Leser kann sich also nicht darüber wundern, dafs der albanische Diktator Mettus Fuffetius (III, 10) die Albaner als ein griechisches Volk bezeichnet und demzufolge für berechtigt erklärt Italien zu beherrschen (wohl zu merken Italien, nicht eine kleine Strecke des flachen Landes unterhalb der Albanerberge), oder dafs Tullus Hostilius (c. 11) ihm mit Beweisen entgegentritt, die von Sparta und dessen Hegemonie über die Dorier entlehnt sind, oder dafs in der ältesten Zeit der Republik nicht nur einzelne Senatoren, App. Claudius, M. Valerius (V, 65 und 67) und Agr. Menenius (VI, 84), mit griechischen Beispielen um sich werfen, die selbst ein gewöhnlicher Volksaufwiegler zur Hand hat (VI, 80), sondern dafs sich sogar der ganze Senat auf die Autorität der Griechen und Barbaren beruft (VIII, 10). Falls nun Jemand vermeinen sollte, dafs diese schiefe und ungereimte Vorstellung doch wohl keinen Einflufs auf den aus römischen Quellen geschöpften Detailbericht ausgeübt habe, so mufs hinzugefügt werden, dafs Dionysius keine aus der praktischen Erfahrung abstrahirte Grundvorstellung von römischen Einrichtungen mitbrachte, die in römischer Färbung unter bestimmten lateinischen Namen und in einer festen Terminologie hätte festgehalten werden können. Es

war daher unvermeidlich, dafs er, sobald er sich nur einen Augenblick von der wortgetreuen Wiedergabe seiner Quellen nebst der Beibehaltung der hierin gefundenen Bezeichnungen entfernte (und er mufste in Folge seiner ausmalenden und raisonnirenden Manier sich beständig davon entfernen), unbestimmte und schwebende, zum Theil durchaus fremde und verkehrte Vorstellungen, zum Theil unter Bezeichnungen, die griechischen Verhältnissen entlehnt waren, einschob. Gerade dies ist es, was Dionysius, selbst wenn man von einer einzelnen gedankenlosen Verwechselung (wie der von Auguren und Haruspices II, 22) absieht, natürlich am meisten in den Reden, aber auch in seiner ganzen Darstellung charakterisirt, und die Benutzung seiner unklaren und schwebenden Vorstellungen und Bezeichnungen als Ausgangspunkt oder als Beweise bei der Erörterung antiquarischer Verhältnisse unzulässig macht. Ein umfassendes Beispiel bietet die ganze Weise, in der Dionysius mit dem auffälligsten Schwanken und mit den gröbsten Widersprüchen die verschiedene politische Stellung der Bewohner und ihr Recht im älteren Römerstaate und dem beginnenden unterthänigen Reich bezeichnet. Gewöhnlich sind für Dionysius nur die Bewohner der Stadt Rom Bürger, alle andern sind Unterthanen (*ὑπήκοοι*), so namentlich auch die Kolonisten (VI, 34 und öfter) trotz ihrer Bestimmung Wächter des Eroberten zu sein; aber bald sind sie wieder Bürger (VI, 63). Latiner und Herniker werden nach VIII, 69 von Cassius Viscellinus zu Bürgern gemacht (trotz des von Dionysius selbst angeführten Bundes, der ihre Unabhängigkeit und Gleichberechtigung ausdrücklich aufrecht hielt) und sie sind es VIII, 77, allein IX, 5. 35. 37 sind sie Verbündete (*σύμμαχοι*) und wieder anderswo (VIII, 70 und XI, 2) sind sie Isopoliten, ein dem römischen Staatsrecht völlig unbekannter Begriff*); dieselbe Isopolitie, welche

*) In Betreff der hierauf gebauten luftigen Hypothesen genügt es auf des Verfassers *opuscula acad.* I p. 223 ff. und den 1. Band dieses Werks S. 72 zu verweisen.

die unabhängigen Latiner mit Hülfe des Cassius erhalten haben sollten, wird IV, 58 von Tarquinius Superbus an die Gabiner verliehen, die um dieselbe Zeit einen eingesetzten Herrscher erhalten, und in einer weit späteren Zeit, der Zeit des grofsen latinischen Krieges (XV, 7), an die Fundaner und Formianer, von denen wir zufällig aus Livius wissen, dafs sie *civitas sine suffragio* erhielten, ein Begriff, der in seiner Bestimmtheit dem Dionysius durchaus fremd geblieben ist. Wie es Dionysius mit dem Namen Isopolitie ergangen ist, der angewendet wird, wo er das wirkliche Verhältnis und den wirklichen Begriff nicht erfassen oder festhalten kann, geht es ihm mit der von Athen entlehnten Vorstellung von *προβούλευμα*, um das Verhältnis des älteren patricischen Senats zur Gesetzgebung zu bezeichnen, einer Vorstellung, die in ihrer unterschiedslosen Anwendung auf *comitia centuriata* und *tributa* festzuhalten durchaus unmöglich ist (s. VIII, 21. X, 26. 32. XI, 57. 60. 61), während das *προβούλευμα* anderswo als ein die Sache selbständig entscheidender Beschlufs erscheint (VIII, 22. 43). Wie Dionysius bei der Erzählung einer einzelnen bestimmten Begebenheit sich in durchaus unklare, schwebende und zuletzt ganz falsche Vorstellungen über Einrichtungen verwickeln kann, ersieht man aus seinen Berichten über Siccius Dentatus, über dessen Tapferkeit und Tod unter der Decemviralregierung die römischen Sagen einen ausgeschmückten Bericht enthielten. Siccius tritt bei den lateinischen Schriftstellern (Livius, Valerius Maximus, Plinius dem Älteren) ganz bestimmt als Subalternoffizier, Centurio, auf, obgleich diese Bezeichnung nicht ausdrücklich beigefügt wird, und bei Livius wird er mit einer kleinen Abtheilung zur Recognoscirung ausgeschickt.*) Dionysius spricht zuerst von ihm im Jahre 455 (X, 36), indem er ihn von seinen Thaten in einer langen Rede lächerlich prahlen läfst, in welcher er,

*) Siehe des Verfassers „Kleine philol. Schriften" Seite 520ff.

der von Dionysius selbst als einfacher Soldat bezeichnet ist (ὡς στρατιώτης οὐκ ἀδύνατος), zuerst im Allgemeinen anführt, dafs er 40 Jahre lang bald als Anführer einer Kohorte (ein Posten, den es gar nicht gab), bald als Chef einer ganzen Legion, τότε δὲ ὅλου τάγματος ἡγούμενος (etwas Anderes kann τάγμα, da es eine gröfsere Einheit als σπεῖρα ist, nicht bedeuten) gedient hat, und hierauf speciell erzählt, dafs er als junger Mann, während er noch unter dem Centurio stand (also gemeiner Soldat war), in einem Kampfe die Fahnen der Kohorte und die Ehre der Centurionen rettete und hierauf zum ἡγεμὼν τῆς σπείρας befördert wurde, und ferner, dafs er in einem anderen Kampfe, als der Chef der Legion (bezeichnet mit dem wunderbaren Namen στρατοπεδάρχης τοῦ τάγματος, wo der spätere *praefectus castrorum* durchklingt, während in Wirklichkeit die Legion unter 6 Tribunen stand) gestürzt und der Adler verloren gegangen war (ein Feldzeichen, welches die Legion erst zur Zeit des Marius erhielt, und welches einem *signifer* anvertraut war), den Adler und den Chef rettete (τὸν στρατοπεδάρχην ἔσωσα), der dann aus Dankbarkeit ihm selbst den Chefsposten (über welchen der Inhaber, falls ein solcher dagewesen wäre, natürlich nicht willkürlich disponiren konnte) und den Adler überliefs, den er doch nicht annehmen wollte, ein Edelmuth, der alsdann damit belohnt wurde, dafs der Konsul ihn zum Chef (στρατοπεδάρχης) der ersten Legion (τοῦ πρώτου τάγματος), deren Anführer gefallen war, ernannte. Hinter dieser grauenhaften Konfusion verbirgt sich, was in der Quelle des Dionysius zu lesen stand, dafs Siccius vom Gemeinen Centurio geworden und nachher weiter zum *centurio primi pili* befördert worden sei. Nachdem nun Siccius in diesem Jahr nach Aufforderung des Konsuls Romilius eine schwierige und kühne That vollführt hat, begegnet er uns wieder unter den Decemvirn, und wir bekommen hier XI, 26. 27 einen ausführlicheren Bericht über seinen Tod als bei Livius, wenn er auch in der Hauptsache derselbe ist, indessen heifst es

XI, 44, dafs er als *legatus* (πρεσβευτής) gefallen sei, was eine neue Verwechselung enthält. Es bedarf wahrlich keines ferneren Beweises dafür, dafs Dionysius, wenn er sich selbst überlassen ist, auch anderswo, als in den Reden allein, jeden festen Grund und Boden für eine richtige Darstellung der römischen Einrichtungen, die sich in der Erzählung abspiegeln sollten, verlieren und ganz haltungslos umhertaumeln kann. Es bleibt dann noch die Frage übrig, welches Vertrauen man zu den allgemeinen und zusammenhängenden Schilderungen der römischen Staatseinrichtungen haben kann, die den Lesern in den Büchern II—IV gegeben werden. Wir müssen hier von dem absehen, was der antiken und speciell der römischen Auffassung und Darstellung im Ganzen angehört, dafs nämlich an die Stelle einer successiven Entwickelung des in einer vorhistorischen Zeit Gegründeten und Gewordenen eine von einem einzelnen Herrscher mit Bewufstsein erlassene Verfügung über die Eintheilung des Volks in Patricier und Plebejer, die Rathsversammlungen, das Kriegswesen (Romulus), das Religionswesen (Numa), den Ritterstand (Romulus und Tarquinius Priscus), die Distriktseintheilung und die timokratische Volks- und Heeresorganisation (Servius Tullius) angegeben wird; es ist klar, dafs die römischen Quellen hier nichts Anderes geben konnten, als was sich durch Rückschlüsse von dem in späterer Zeit Bestehenden und von allen historisch bekannten Modifikationen und Veränderungen, die dasselbe beeinflufst und herbeigeführt hatten, als die ursprüngliche Voraussetzung darstellte. Mit welcher Vollständigkeit und Breite diese Grundlage nunmehr in den römischen Annalen ausgemalt war, vermögen wir nicht zu entscheiden; allein es ist grofser Anlafs zu der Vermuthung vorhanden, dafs Dionysius, der griechischen Lesern, denen Rom durchaus fremd war, eine Vorstellung von der Einrichtung des Römerstaats geben sollte, hier bedeutend weiter ins Detail gegangen ist als seine römischen Quellen, namentlich wenn man seine Vorliebe für Ausmalen und politische

Räsonnements überhaupt berücksichtigt. Insoweit er dies nun in der Weise ausführte, daſs er auf eine Einrichtung, die einem gewissen Könige zugeschrieben wurde und bei der nichts von späterer wesentlicher Umgestaltung berichtet war, den gröſsten Theil des Bildes übertrug, welches er sich aus dem, was er zu seiner Zeit vorfand, abstrahirte, so wird hier eigentlich keine Täuschung bereitet, und wir können z. B. sehr wohl die Darstellung des Vestakultus und der Vestalinnen bei Dionysius (II, 67 und III, 67) benutzen, wenn wir auch bei der Erwähnung des *ius trium liberorum* unter den Vorrechten der Vestalinnen daran gemahnt werden, nicht gar zu gläubig zu sein. Anders aber stellt sich die Sache bei anderen Punkten, wo das Ursprüngliche und Alte sich sehr weit von dem später Bewahrten entfernte und an und für sich nicht einen so einfachen Charakter trug. Hier machte sich neben dem regelmäſsigen und festen Schematismus, in dem bereits die römische Tradition die ältesten Einrichtungen erscheinen lieſs, ohne Zweifel die eigene Klügelei des Dionysius in der Gruppirung von Zahlen und seine Vorliebe für griechische, namentlich attische Analogien stark geltend. Dies scheint bereits mit der in II, 7 dargestellten Untereintheilung der Kurien in Dekurien (δεκάδες) mit besonderen Vorstehern, *decuriones*, der Fall zu sein, von welcher Eintheilung sich an keiner anderen Stelle eine Spur findet, um von der ebendaselbst angeführten Eintheilung der gesammten Ländereien in 30 Theile von gleicher Gröſse, von denen jede Kurie den ihrigen erhielt (also eine Anticipation der Servianischen Lokaltribus) gar nicht zu reden; noch mehr macht sich die Vermuthung einer Entstellung wegen der Einmischung fremdartiger Vorstellungen bei der sorgfältigen Weise geltend, mit der er jeder Abtheilung einen Vorsteher mit sowohl bürgerlicher, als auch militärischer, sowie priesterlicher Funktion zuweist, drei Phylarchen für die drei alten Tribus und 30 für die späteren (II, 7 und 14), von denen besonders die letzteren das gröſste Bedenken erregen, wenn auch kein

so grofses, wie die Umbildung der Kurionen nicht blofs zu *φρατρίαρχοι*, sondern sogar zu *λοχαγοί*, *centuriones* (zugleich eine offenbare Anticipation von Etwas, das erst bei der servianischen Eintheilung in Centurien ins Leben treten konnte); am allerschlimmsten nimmt sich jedoch die künstliche Art und Weise aus, in der Dionysius II, 12, wiederum hier ganz allein stehend, ohne die geringste Berührung mit irgend welcher lateinischen Quelle den Rath des Romulus aus 100 Mitgliedern zusammengesetzt werden läfst, indem Romulus selbst eins ernennt, das der Stellvertreter des Königs sein soll, wenn er in den Krieg zieht und also zu einem stehenden Magistrat wird, ferner jede Tribus drei erwählen und nachher jede von den 30 Kurien, die doch nur Abtheilungen der Tribus sind, drei hinzufügen läfst, wodurch die Zahl 100 herauskommt. Jeder, der mit unbefangenem Blick dieses alles betrachtet, wird leicht einsehen, dafs, selbst wenn Etwas von diesen Berichten in den Quellen des Dionysius gestanden hätte, was höchst zweifelhaft ist, so doch das Ganze dergestalt beschaffen ist, dafs es ganz verkehrt sein würde, auf eine solche Grundlage oder ihre Einzelheiten Deutungen und Kombinationen zu bauen, und doch haben dies Niebuhr und nach ihm Andere bis auf die neueste Zeit gethan, und zwar mit der willkürlichsten Auswahl desjenigen, was sie gebrauchen wollten und was sie übergingen.*)

Für eine etwas gründlichere Würdigung der Art und Weise, in der Dionysius in der Geschichte nach der Zeit der Decemvirn die innere Geschichte, die Verfassungskämpfe und die Veränderungen in den Staatseinrichtungen (wie z. B. bei den Jahren 366, 342 und 339) dargestellt hat, gewähren die

*) Über die Art und Weise, in der Niebuhr noch in der zweiten und dritten Ausgabe der römischen Geschichte den Dionysius bald herabsetzt, bald hervorhebt und seine Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit auch im Ausdruck preist, während er gleichzeitig annimmt, dafs er frühere Irrthümer neben später eingeschobenen Berichtigungen habe stehen lassen, mufs es genügen, auf die oben citirte Stelle in den *opuscula* des Verfassers zu verweisen.

erhaltenen Auszüge und Bruchstücke keinen nur annähernd hinlänglichen Stoff.

Über die beiden anderen griechischen Schriftsteller, die als Zeugen für die älteste römische Geschichte in Betracht kommen, Dio Cassius (zum Theil in diesem Abschnitt von Zonaras repräsentirt) und Plutarch, möge die Bemerkung genügen, daſs der erstere, wie er überhaupt mit einer gewissen Nüchternheit schrieb (die sich jedoch an einzelnen Stellen in der späteren Geschichte z. B. in den eingelegten Reden gegen Cicero und in den Vorschlägen des Agrippa und Maecenas beim Augustus verläugnet), aus seiner Stellung als römischer Senator und Konsular eine gewisse praktische Vorstellung von römischen Einrichtungen mitbrachte, aber allerdings nur eine solche, welche vom Zustande beim Übergang vom zweiten zu dem dritten nachchristlichen Jahrhundert ausging, während der letztere römischer Sprache und römischem Wesen ferner stand und sehr schlimme Verwechselungen und Irrthümer begehen konnte, was denn auch von dem weit weniger litterarisch gebildeten Appian gilt, der erst bei den Begebenheiten von dem dritten vorchristlichen Jahrhundert an wirklich in die Reihe der Zeugen eintritt.

Wenn es nun, wie oben gesagt wurde, klar ist, daſs sowohl Livius als auch die groſsentheils von ihm ganz abhängigen späteren römischen Epitomatoren und die angeführten griechischen Schriftsteller zusammen uns nur die bei den älteren jetzt verloren gegangenen römischen Schriftstellern ungefähr seit Anfang des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts bis zur Zeit Sullas und Ciceros allmählich ausgebildete und angenommene Vorstellung und Überlieferung von den Begebenheiten und Einrichtungen des ältesten römischen Staats nebst den kleineren Abweichungen, die sich hierin vorfanden, wiedergeben, so muſs man hinzufügen, daſs unsere Kunde von den jetzt verlorenen älteren Schriftstellern zu gering ist, als daſs wir mit einiger Sicherheit die einzelnen und ihr besonderes Verhältnis zur Tradition zu charakterisiren ver-

möchten, mit Ausnahme des Valerius Antias, der Alles kühn ins Breite und ins Grofse ausmalt und des Licinius Macer als desjenigen, der bestimmte Denkmäler für die Zeitbestimmungen benutzte. Es herrscht kein Zweifel darüber, dafs einzelne von diesen Schriftstellern, wie der ältere Cato und L. Calpurnius Piso Frugi, eine in praktischer politischer Wirksamkeit sehr ausgebildete Kenntnis von den Einrichtungen des römischen Staats, so wie sie zu ihrer Zeit bestanden, besafsen, aber dies ist von einer klaren historischen Einsicht in die ferne Vorzeit und ihre Verhältnisse weit verschieden. Neben der allgemeinen Roms frühe Hegemonie und Gröfse voraussetzenden Auffassung tauchte nun bei jenen alten Schriftstellern hier und da eine gröfsere Abweichung auf, welche gleichsam die glatte Oberfläche störte; eine solche ist z. B. auf Umwegen durch Plinius den Älteren und Tacitus auf uns im Bericht über die Demüthigung Roms durch Porsinna gekommen, gleichwie wir auch bei Dionysius selbst und bei Festus Zeugnisse, um die specifisch römische Darstellung von Roms ältestem Verhältnis zum Latinerbunde zu korrigiren, und auch anderswo (im Berichte des Polybius über die Traktate mit Karthago) solche finden, um den wahren Kern im Berichte dadurch zu befestigen und auszufüllen. Es handelt sich nun darum, diesen Spuren den richtigen Einflufs auf unsere Betrachtung zu geben, ohne dafs wir uns dabei zur Aufstellung luftiger Hypothesen verleiten lassen. Leider werden wir auch an späteren Punkten der Geschichte daran erinnert, dafs die glatte Oberfläche der Überlieferung Lücken und dunkele Stellen verschleiert, wie z. B., des Berichts über die neun verbrannten Tribunen nicht zu gedenken, vor Allem die Andeutung des Livius beim Jahre 342.*)

*) Eine merkwürdige Andeutung einer geschichtlichen Person und eines politischen Versuchs, wie es scheint, von nicht geringer Bedeutung, wovon wir nicht das Geringste wissen, enthalten Suetons Worte Tib. 2: *Claudius Drusus, statua sibi cum diademate ad Appi Forum posita, Italiam per clientelas occupare temptavit.*

Mit Übergehung alles dessen, was über die in grammatisch-antiquarischen Schriften von Varro an erhaltenen Notizen zur römischen Alterthumskunde zu sagen wäre, kann hier nur ein Bedauern darüber ausgesprochen werden, dafs man sich noch nicht völlig von dem Mifsverständnis frei gemacht hat, welches sich, gleich nachdem die Schrift von Laurentius Lydus περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας zu Anfang unseres Jahrhunderts ans Licht gezogen war, entschuldigen liefs, nämlich dafs sich aus dieser oder den früher herausgegebenen Schriften desselben Verfassers brauchbare selbständige Notizen und Zeugnisse über alte römische Angelegenheiten entnehmen liefsen, ein Mifsverständnis, welches, wie ich glaube, jeder verständige Mann fallen lassen wird, wenn er, anstatt das eine oder andere abgerissene Citat nachzuschlagen, das erste Buch *de magistratibus*, worauf es hauptsächlich ankommt, im Zusammenhange durchlesen will. Der Verfasser, der sich den mit dem öffentlichen Leben gänzlich unbekannten Lesern aus dem sechsten christlichen Jahrhundert gegenüber mit seiner dürftigen Kenntnis des Lateinischen und der noch grofsentheils in lateinischen Namen und Formularen sich bewegenden Administration, die er während seines Dienstes in einem untergeordneten Regierungsbureau in Konstantinopel erworben, brüstet, hatte in Wirklichkeit Virgil gelesen, kannte ein Wenig von Persius und Juvenal, benutzte aufserdem die späteren römisch-juridischen Schriften, meistens in Bruchstücken aus den Pandekten, einzelne vielleicht in vollständiger Gestalt, sowie vielleicht das eine oder andere sehr späte grammatisch-antiquarische Werk, und hatte irgendwelchen Auszug aus der römischen Geschichte flüchtig durchgelesen, allein in ganz ungezügelter Weise, was er hiervon erinnerte oder beim Durchblättern wiederfand, mit den von den byzantinischen Verhältnissen abstrahirten und aus ungenauer Lektüre und mangelhaftem Verständnis der späteren juridischen Schriften entnommenen Vorstellungen vermischt und hierzu die kühnste Berufung auf weit entfernt

liegende, alte Schriften, deren Titel er fand oder erdichtete, hinzugefügt. Verworrene Brocken misverstandener Erinnerungen und alterthümliche Klänge verbinden sich mit Bildern aus dem fünften Jahrhundert nach Christus.

Mit Beziehung auf denjenigen Theil des vorliegenden Werkes, der in den einzelnen Abschnitten nur als abschliesender Anhang erscheint, ist noch eine Bemerkung hinzuzufügen. Man macht sich eine unrichtige Vorstellung, falls man glaubt, dass sich aus den juridischen Quellen ein klares und reichhaltiges Bild von der Organisation und Administration des Römerreichs im dritten bis fünften Jahrhundert, ja sogar nur von der Ordnung der Rechtspflege herstellen liesse. Während die Digesten wesentlich das von der Vorzeit übernommene Rechtssystem wiedergeben, freilich mit Zusätzen und Modifikationen, die auf mancherlei Weise auf die Verhältnisse späterer Jahrhunderte hindeuten, muss man die Schilderung dieser Verhältnisse selbst, neben dem durchaus baaren Schematismus über das höhere Regierungspersonal und die Regierungsbureaus in der *notitia dignitatum*, aus den zwei Verordnungssammlungen, *codices*, schöpfen, und es ist bekannt, mit welchem Eifer zuerst D. Godefroy und nach ihm Andere den Inhalt derselben in dieser Beziehung behandelt haben, allein unglücklicherweise sind beide *codices*, namentlich der älteste, Theodosianus, gar nicht darauf angelegt, irgendwelche allgemeine oder zusammenhängende Schilderung der Organisation, Verwaltungsformen und Verhältnisse, die überall als gegeben und bekannt vorausgesetzt werden, zu geben, sondern sie enthalten nur die unendliche Reihe hin und her schwankender Bestimmungen, vermöge welcher man Zweifel und Misbräuchen abzuhelfen suchte oder das Allgemeine und Bestehende nach Laune und augenblicklichem Bedarf veränderte. Wenn man die 192 Verordnungen (oder Bruchstücke von Verordnungen), welche den ersten Titel des zwölften Buchs *de decurionibus* im Cod. Theodos. ausmachen, durchgelesen und daneben den 32. Titel des zehnten

Buchs im Cod. Iust.: *de decurionibus et filiis eorum et qui decuriones habentur et quibus modis a fortuna curiae liberentur*, in welcher Überschrift die letzten Worte äufserst charakteristisch sind, untersucht hat, wird man Nichts gefunden haben, das einer allgemeinen Regel über die Wahl, Stellung und Thätigkeit der Dekurionen ähnlich gesehen hätte, wohl aber eine grofse Menge von Zeugnissen über den Eifer und die mancherlei Kunstgriffe, vermittelst derer die Dekurionen (die Kurialen) sich und ihre Kinder von der unglücklichen und drückenden Stellung frei zu machen suchten und über den entsprechenden Eifer den Wirkungen dieses Bestrebens hindernd in den Weg zu treten, bisweilen mit offenbarer Inkonsequenz und willkürlicher Aufhebung gemachter Versprechungen und erwiesener Gnadenbezeigungen. Ebenso wenig wird man sich aus den ersten Titeln des dritten Buchs im Codex Iust. z. B. Titel 3 *de pedaneis iudicibus* und 4: *qui pro sua iuris dictione iudices dare darive possunt*, eine deutliche Vorstellung von den Organen der Rechtspflege und ihrer Ausübung im vierten und fünften Jahrhundert bilden können, selbst nachdem vornehmlich von Bethmann-Hollweg so viel Fleifs und Scharfsinn hierauf verwandt worden ist. Man konnte zur Zeit des Theodosius des Zweiten und Justinians sammeln und kompiliren, aber diese Zeit vermochte es nicht einen zusammenhängenden Überblick über das Ganze zu geben, geschweige denn die Einzelheiten und Abweichungen in den so weit verschiedenen Theilen des ungeheuren Reichs, die nur durch einen gleichmäfsigen Druck der höchsten Gewalten und der Centralverwaltung zusammengehalten wurden, um das Allgemeine zu gruppiren.

1. Sachregister.*)

*) Die Seitenzahlen ohne vorangehende Römerzahl beziehen sich auf den ersten Band.

2. Kritisch oder grammatisch behandelte Stellen bei lateinischen und griechischen Schriftstellern.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 23. Nach Z. 7 v. u. wird eingeschoben: Anm. 2. Als Ausnahme von der allgemeinen Einordnung jedes Landdistrikts unter eine Stadt treten in der Kaiserzeit in einigen Provinzen, namentlich Afrika, gewisse Landgüter, theils private theils Domainen, hervor, *saltus* benannt, welcher Name auf früheres Wald- und Weideland hindeutet, mitunter sehr grosse und mehrere *vici* umfassend, welche von dem Territorium der Nachbarstädte ausgeschlossen sind (Frontin. de contr. agr. p. 53 L.), über deren übrige administrative Stellung wir aber nichts wissen ausser dass sie, insofern sie Domainen waren, unter kaiserlichen Verwaltern, *procuratores,* standen (s. Kap. IX, § 16 über den *saltus Burrunitanus*). In einer Inschrift (Bruns p. 162) ist ein Senatsbeschluss vom Jahre 132 n. Chr. aufbewahrt, wodurch es einem gewissen Lucilius Africanus bewilligt wird, zweimal des Monats einen Markt in seinem *saltus Beguensis in territorio Musulamiorum ad Casas* abhalten zu lassen, wo also jedoch das Gut einigermassen zum Territorium der Stadt gerechnet wird.

S. 25 Z. 12 v. u. st. Städten l. Städte.

S. 30 Z. 13 ist „vornehmlich" zu streichen.

S. 34 Z. 10 v. u. st. wenn es auch latinische waren l. selbst wenn sie latinische gewesen sein sollten.

S. 35 Z. 10 ist „zum Glück" zu streichen.

S. 40 Z. 6 v. u. st. hierfür l. über den letzten Punkt.

S. 45 Z. 8. Nach den Citaten wird in der Parenthese hinzugefügt: Im zweiten punischen Kriege werden namentlich in Etrurien langwierige und weitverzweigte Untersuchungen wegen geheimer Pläne des Abfallens erwähnt, Liv. XXVII, 21 ff. XXIX, 36.

S. 51 Z. 2 v. u. st. eines l. des.

S. 53 Note Z. 8 st. *culta* l. *cultu.*

S. 65 Z. 2 st. *administrarentur* l. *administrentur.*

S. 69 Z. 10 st. bilden l. bildeten.

S. 89 Z. 10 st. Cor. et Cor. l. Car. et Carin.

S. 94 Z. 14 st. das Senatorthum l. die Senatorenwürde.

— Z. 7 v. u. st. seine Vertreter l. die Senatoren.

— Note ** Z. 4 st. *functis* l. *functio.*

— — Z. 5 st. *angustis* l. *augustis.*

S. 101 Z. 16. Nach „Suet. Aug. 40" ist hinzuzufügen: ; vgl. Jos. vita 76 über die dem Josephus von Domitian zugestandene Steuerfreiheit für seine Besitzungen in Palästina und Ant. Iud. XIV, 8, 3 von Antipater und Cäsar.

S. 103 Z. 16. Nach „zeigt" ist hinzuzufügen: (vgl. Jos. Ant. Iud. XX, 9, 1).

S. 105 Note ** Z. 4 st. Pontus Polemoniacus und Rhodus l. Pontus Polemoniacus.

S. 119 Z. 9 st. Marg. l. Mang.

S. 142 Z. 13 st. III l. VI.
— Z. 10 v. u. st. kleine l. kleinere.
S. 177 Z. 1 v. u. st. *librum* l. *libram*.
S. 200 Z. 7 st. er l. der in Anspruch genommene.
S. 213 Z. 4 st. Hor. carm. saecul. 17—20*)) l. Hor. carm. saecul. 17—20*). Suet. Aug. 34).
S. 224 Z. 2 st. 28 l. 38.
S. 235 Z. 11 v. u. st. (Trajan l. (s. Kap. VII § 12; Trajan.
S. 237 Z. 10 st. im c. 5 heisst es von Julian l. in der c. 5 von Julian heisst es.
S. 247 Z. 12 st. auf einen Nachlass l. bei dem Nachlasse des Ehemannes.
S. 281 Z. 7 v. u. st. IX l. XI.
— Z. 3 v. u. st. Sklaven, l. Sklaven oder Aneignung fremder Sklaven.
S. 287 Note ** Z. 8 st. des Tribunen l. der Tribunen.
S. 306 Note Z. 1 st. Plemmius l. Pleminius.
S. 301 Z. 10. Nach „ward“ ist hinzuzufügen: und deren Einsetzung Livius im elften Buche erzählt hatte (Liv. Epit. XI).
S. 329 Z. 2 v. u. st. *et* l. *est*.
S. 361 Z. 9 st. ἀπόγραφη l. ἀπογραφή.
S. 366 Z. 3 st. Kulturzwecken l. Kultuszwecken.
S. 374 Z. 14 st. während andererseits auch grosse l. während andererseits auch (ausser dem Verkaufe kleinerer Stücke unter Finanzverlegenheit, s. Liv. XXVIII, 46 beim Jahre 205 und die oben benützte Stelle Liv. XXXI, 13 beim Jahre 200) grosse.
S. 396 Z. 1 v. u. Nach „Liv. IV, 53“ ist hinzuzufügen: XXVII, 19.
S. 414 Z. 9 u. 10 st. *re-dacta* l. *red-acta*.
S. 425 Z. 6 st. *praefectus* l. *praefecti*.
S. 440 Note Z. 21 st. 32000 . 1000 l. 32000 × 1000.
S. 468 Z. 2 st. *mures* l. *muros*.
S. 476 Z. 3 st. bestimmen oder zu bestimmen l. bestimmen oder zu entscheiden.
S. 477 Note Z. 1 st. ἔθεσι l. ἔθεσιν.
S. 484 Z. 4 st. *ferere* l. *fecere*.
— Z. 6 v. u. st. 3000 l. 5000.
S. 486 Z. 1. v. u. st. 30 l. 40.
S. 488 Z. 14 st. (*Hispanicus* l. (zu Polybs Zeiten *Hispanicus*.
S. 491 Z. 9 st. *aerumnales*. l. aerumnulas.
— Z. 16 v. u. st. ca. 105 l. c. 105.
— Z. 3 v. u. Das . nach „*gladius*“ wird in ; geändert und hinzugefügt: in der früheren Kaiserzeit ein längeres Schwert an der linken Seite, ein kürzeres zum Stoss an der rechten, Jos. Bell. Iud. II, 5, 5).
S. 492 Z. 1 v. u. st. XXXV l. XXXI.
S. 493 Z. 6 v. u. st. 39 l. 29.
S. 496 Z. 8. Nach „liess*).“ ist hinzuzufügen: (Ein kleines Glied in diesem Übergange ist vielleicht angedeutet im Bericht über Scipio den Älteren bei Liv. XXIX, 1).
— Z. 3 v. u. st. Liv. l. Civ.
S. 498 Z. 9 st. Dictator Posthumius l. *Dictator Postumius*.
S. 500 Z. 16 st. 19 l. 14.
S. 501 Z. 16 v. u. st. Festus v. *calones*) l. Festus v. *calones*. Jos. Bell. Iud. III, 4, 2. V, 2, 1: τὸ οἰκετικὸν ἑκάστου τάγματος.
S. 509 Z. 1 st. Centurionsklassen l. Centurionsklasse.
S. 511 Z. 18 st. 57 l. 51.
S. 512 Z. 8 v. u. st. 36 l. 33.
S. 522 Z. 14 Nach „Aushebung“ ist hinzuzufügen: Die Worte bei

Liv. XXVII, 9: *qui ab Romano miles lectus sit* enthalten eine schiefe Andeutung, als ob die Römer selbst die Aushebung bei den *socii* vornähmen.

S. 522 Z. 5 v. u. st. also alle l. also nicht alle.

S. 527 Z. 10 st. in der Stadt l. in der Nähe der Stadt.

S. 536 Z. 18 st. Liv. XXXI, 20 l. Liv. XXXI, 20, während diese Berechtigung bei der Rückkehr des älteren Scipio aus Hispanien noch nicht anerkannt ward, Liv. XXVIII, 38.

S. 545 Z. 16 st. Schriftstellern l. Schriftstellern (z. B. Jos. Bell. Iud. III, 5, 1 ff.).

S. 550 Z. 16 st. und Dio Cass. LV, 24 l. ,Dio Cass. LV, 24 und Jos. Bell. Iud. II, 16, 4.

S. 556 Z. 6 st. Liv. l. Civ.

— Z. 10 v. u. st. 41 l. 49.

S. 559 Z. 14 st. Anm. l. Anm. 1.

S. 560 Nach Z. 7 ist einzuschieben: Anm. 2. Unter Vespasian und Titus kommt eine Eskorte des Feldherrn vor, teils aus Fufsvolk (*λογχοφόροι* mit Centurionen, Jos. Bell. Iud. III, 5, 5. VI, 4, 7), teils aus Reiterei (*ἱππεῖς ἐπίλεκτοι* oder blos *ἐπίλεκτοι*, Jos. Bell. Iud. V, 2, 1. 6, 5. 8, 1), am nächsten, wie es scheint, mit den § 4 besprochenen *extraordinarii* zu vergleichen, aber auch mit der *cohors praetoria* (§ 2 d Anm. 1). Aus welchen Truppenteilen diese Eskorte genommen wurde, wird nicht gesagt.

— Z. 16 st. 92 l. 112.

— Z. 7 v. u. st. 128 l. 155.

S. 563 Z. 4 st. 126 l. 152.

— — st. 70 l. 10.

S. 565 Z. 1 v. u. Nach „verlangte" wird hinzugefügt: Die Dekurionen der Reiterei stehen (im Gegensatz zu den ritterlichen Dekurionen der altrepublikanischen Reiterei) niedriger als die Centurionen (s. z. B. Jos. Bell. Iud. V, 12, 2).

S. 566 Note *) Z. 1 st. 521 l. 527.

S. 567 Z. 2 st. 56 l. 67.

S. 570 Z. 2 st. 803 l. 843.

S. 573 Z. 16 v. u. st. 63 l. 62.

— Z. 4 v. u. st. *limitares* l. *limitanei*.

S. 576 Z. 1 v. u. Das . nach „Schiffer" ist in ; zu ändern und hinzuzufügen: bei den Seesoldaten werden *decuriones* genannt.

S. 577 Z. 18 st. 145—64 l. 145—54.

S. 578 Z. 4 statt VII l. VIII.

S. 584 Z. 15 v. u. st. Institution l. Institution (Vesta).

S. 584 Z. 17 v. u. st. Asculapius l. Äsculapius.

S. 587 Z. 13. Mit dem Worte „Während" sollte ein neuer Absatz anfangen.

S. 590 Z. 8 v. u. st. Gerade l. Grade.

S. 600 Z. 17 st. *augures, XVviri* l. *augures*, die *XVviri*.

S. 602 Z. 17 st. Licinia *cooptatio* l. Licinia: *cooptatio*.

— Z. 9 v. u. st. einzuführen: l. einzuführen.

— Z. 6 v. u. st. *ἐκείναν* l. *ἐκείνων*.

S. 604 Z. 3 st. n. Chr. l. v. Chr.

S. 606 Z. 4 st. XXXII l. XXVII.

S. 608 Z. 17 st. XL, 42; l. XL, 42);

S. 611 Z. 2 st. Julianis nicht Juliana l. *Julianis* nicht *Juliana*.

S. 612 Z. 6 v. u. st. Zuschriften l. Inschriften.

S. 615 Note ** Z. 2 st. die auch auf l. die auf.

S. 620 Z. 2 st. II, l. II, 8.

S. 625 Note ** Z. 3 st. XXXII l. XXII.

— — Z. 6 st. n. Chr. l. v. Chr.

S. 625 Note ** Z. 1 v. u. st. schaffen l. zu schaffen.
S. 628 Z. 1 v. u. st Cic. *ἱερῶν* l. Cic.; *ἱερῶν*.
S. 644 Z. 12 v. u. st. Namatianus l. Numatianus.
S. 647 Z. 3 v. u. st. *dummviros* l. *duumviros*.
S. 650 Note Z. 4 st. XXXIV, 41 l. XXXIV, 44.
— Note 1 Z. 2. st. S. 314 l. S. 344.
S. 659 Z. 7 v. u. st. *curionis sacra* l. *curionia sacra*.
S. 661 Note Z. 1 st. die Pavor l. Pavor.
S. 671 Z. 1 v. u. st. 26 l. 25.
S. 672 Z. 2 Nach „müssen" ist ausgefallen: Ausdrücklich wird zum letzten Mal in der Zeit der Republik ein Fetial erwähnt bei der Auslieferung des Mancinus an die Numantiner im Jahre 136 (Cic. de orat. I, 40 II, 32).
S. 675 Z. 2 st. sechs 10jährige l. 6—10jährige.
S. 676 Z. 2 st. *sacrorum* l. *sacrorum**).
S. 681 Z. 8 st. *Maia* l. *Maia, Fauna*.
S. 685 Z. 6 v. u. st. *nexi* l. *nesi*.
S. 686 Z. 1 v. u. st. 47 l. V, 47.
S. 690 Z. 16 st. IV, 2, 7, 2 l. IV, 4, 7, 2.
S. 692 Note Z. 4 st. Carealia l. Cerealia.
— — Z. 9 st. 20 l. 21.
S. 695 Z. 6 st. einzelner l. einzelnen.
S. 703 Note Z. 1 ist „gemachte" zu streichen.
S. 705 Z. 8 st. n. Chr. l. v. Chr.
— Z. 17 st st. n. Chr. l. v. Chr.
— Note *) Z. 1 st. 28 l. 25.
S. 706 Z. 17 st. n. Chr. l. v. Chr.
S. 708 Z. 11 st. sonstigen l. sonstigen privaten.
— Z. 12 v. u. st. LIX l. LX.
S. 711 Z. 10 st. *Mercedonius* l. *Mercedonius*).
— Z. 12 st. Liv. l. c. l. (Liv. l. c.
S. 715 Z. 5 st. Beziehungen l. Bezeichnungen.
— Z. 9 v. u. st. *calendariae* l. *calendaria*.
— Z. 4 v. u. Das Notezeichen soll Z. 2 v. u. nach „enthalten" stehen.
S. 721 Z. 7 v. u. st. des l. der.
S. 723 Z. 2 v. u. st. Volksstämme l. Völkerschaften.
S. 731 Z. 3 st. wird l. ward.
S. 734 Note Z. 5 ist nach dem Citate hinzuzufügen: Ohne Zweifel ist „*dies*" nach „*in singulos*" zu streichen; das Gesetz setzte den Maximalpreis für jedes Couvert fest.
S. 748 Z. 2 st. pro restaur. l. pro restaur. schol.
S. 761 Z. 18 st. in den Städten l. in der Stadt.
S. 770 N. Z. 1 v. u. st. VI, 1, 8 l. IV, 8.
S. 775 Z. 9 v. u. st. Geschichte l. Geschichte des Dionysius.

Band I.

S. 307 Z. 3 v. u. und Note Z. 1 st. *lex Papia* l. *lex Pupia*.



